
WIDENER
HN I2HR I
Digitized by Google

Archiv für Landeskunde.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg

und

Revüe der Landwirthschaft.

Fünfzehnter Jahrgang.

1865.

Schwerin.
Verlag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer.

Inhalt.

I. Mecklenburgische Landeskunde.

II. Revüe der Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Miscellen &c.

Subscribenten-Verzeichniß.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin . . . . 10 Exemplare.
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin 2 Exemplare.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz . . . . 4 Exemplare.
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz . . . . 1 Exemplar.
Seine Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz . . . . 1 Exemplar.

Die Buchhandlung von R. Hoffmann in Leipzig
80 Exemplare.

A.

Hr. Landsyndicus Ahlers zu Neubrandenburg.
- Gutsbesitzer Ahrens auf Neu-Schlagsdorf.
- Eisenbahn-Director Albert zu Schwerin.
- Gutsbesitzer Albrecht auf Freudenberg.

Die Amtsbibliothek zu Bützow.
Die Amtsbibliothek zu Dargun.
†Hr. Gutsbesitzer v. Arenstorff auf Krümmel.

B.

Hr. Pensionair Bade zu Pleetz.
- Gutsbesitzer Bade auf Hohen-Wieschendorf.
- Gutsbesitzer Baetcke auf Gr.-Köthel.
- Kaufmann Bärensprung zu Schwerin.
- Gutsbesitzer v. Barner auf Bülow.
- Gutsbesitzer v. Barner auf Kl.-Trebbow.
- Graf v. Bassewitz auf Bristow.
- Graf v. Bassewitz auf Dalwitz.
- Graf v. Bassewitz auf Diekhof.
- Graf v. Bassewitz auf Poggelow.
- Graf v. Bassewitz auf Prebberede.
- Graf v. Bassewitz auf Raguth.

Hr. Landrath Graf v. Bassewitz auf Schwiessel.
- Domainenpächter Baumann zu Farpen.
- Professor Dr. Becker zu Rostock.
- Domainenpächter Behm zu Rienhagen.
- Kammerherr v. Behr auf Kl.-Dratow.
- Gutsbesitzer v. Behr auf Mühlenbeck.
- Kammerherr v. Behr-Negendank auf Passow.
- Amtmann v. Below-Tarnow zu Doberan.
- Bürgermeister Hofrath Berlin zu Friedland.
- Oberjägermeister Graf v. Bernstorff auf Dreilützow.
- Geheimer Kammerrath v. Bernstorff zu Schwerin.
- Landrath Graf v. Bernstorff auf Wedendorf.
- Gutsbesitzer v. Biel auf Kalkhorst.
- Pensionair Birkenstädt zu Alt-Panstorf.
- Gutsbesitzer Blanck auf Holz-Lübchin.
- Gutsbesitzer Blohm auf Viecheln.
- Graf v. Blücher auf Blücher.
- Graf v. Blücher auf Finken.
- Gutsbesitzer v. Blücher auf Ruchow.
- Rittmeister v. Blücher auf Sukow.
- Gutsbesitzer Bobsien auf Pustohl.
- Förster Bock zu Barkower Brücke.

Hr. Gutsbesitzer Bock auf Gr.-Brütz.
- Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Nieköhr.
- Domainenpächter Bockhahn zu Lehnenhof.
- Gutsbesitzer v. Böhl auf Cramonshagen.
- Gutsbesitzer v. Böhl auf Gottmannsförde.
- Forstcommissair Bölcken zu Schwerin.
- Amtshauptmann Bölckow zu Gadebusch.
- Hofbuchhändler Bolhövener zu Schwerin.
- Ernst Boll zu Neubrandenburg.
- Gutsbesitzer Bolten auf Klodbram.
- Kammerherr v. Borck auf Möllenbeck.
- Gutsbesitzer Bosselmann auf Liessow.
- Gutsbesitzer Bosselmann auf Solzow.
- Graf v. Bothmer auf Schloß Bothmer.
- Rector Brasch zu Schwerin.
- Gutsbesitzer Breem auf Mierendorf.
- Geheimerath v. Brock Excellenz zu Schwerin
- Gutsbesitzer v. Brocken auf Dobbin.
- Domainenrath v. Brocken auf Hohen-Lukow.
- Oberst v. Buch auf Kl.-Gieschow.
- Gutsbesitzer v. Buch auf Spotendorf.
- Kammerherr v. Buch auf Tornow.
- Gutsbesitzer v. Buch auf Zapkendorf.
- Gutsbesitzer v. Bülow auf Bäbelitz.
- Major v. Bülow auf Camin.
- Pensionair v. Bülow zu Diedrichshagen.
- Erblandmarschall v. Bülow auf Gudow.
- Kammerherr v. Bülow auf Gr.-Kelle.
- Staatsminister v. Bülow Excellenz zu Neustrelitz.
- Ober-Landstallmeister Oberst v. Bülow zu Redefin.
- Amtsverwalter v. Bülow zu Rostock.
- Ober-Hofmarschall v. Bülow Excellenz zu Schwerin.
- Gutsbesitzer v. Bülow auf Tessin.
- Gutsbesitzer v. Bülow auf Wamekow.
- Bürgermeister Bürger zu Boizenburg.
- Domainenpächter Büsch zu Penzlin bei Meyenburg.
- Pensionair Burchard zu Rittermannshagen.
- Domainenpächter Burgwedel zu Hof Malchow.
- Bürgermeister Geh. Hofrath Burmeister zu Güstrow.
- Domainenpächter Burmeister zu Hoh.-Pritz.
- Pensionair Busch zu Walbeck.

C.

Hr. Baron v. Campe auf Hülseburg.
Das Casino zu Schwerin.
Hr. Pensionair Crull zu Kl.-Gievitz.
- General-Consul Crull zu Wismar.

D.

Hr. Gutsbesitzer Dahlmann auf Gehmkendorf.
- Gutsbesitzer v. d. Decken auf Melkhof.
- Pensionair Deichmann zu Retzow.
- Gutsbesitzer v. Dewitz auf Cölpin.
- Gutsbesitzer v. Dewitz auf Gr.-Miltzow.
- Gutsbesitzer Dieberichs auf Alt-Sammit.
- Gutsbesitzer Diestel auf Grambow.
- Gutsbesitzer Diestel auf Othenstorf.
- Gutsbesitzer Döhn auf Duckwitz.
- Gutsbesitzer v. Döring auf Badow.
- Kammerherr v. Döring auf Setzin.
- Amtmann Drechsler zu Warin.
- Oberförster Drepper zu Buchholz.
- Gutsbesitzer Dreves auf Holkendorf.
- Gutsbesitzer v. Dreves zu Schwerin.
- Domainenpächter Drews zu Bauhof Schönberg.
- Domainenpächter Dursteler zu Peez.

E.

Hr. Gutsbesitzer Eckermann auf Johannstorf.
- Gutsbesitzer Eckermann auf Pötenitz.
- Klostergutspächter Eggebrecht zu Darze.
- Pensionair Eggersf zu Gorow.
- Domainenpächter Eggersf zu Zahren.
- Domainenpächter Ehlers zu Dambeck.
- Domainenpächter Ehlers zu Sanitz.
- Pensionair Eißfeld zu Harst.
- Kammerherr v. Engel auf Breesen.
- Bürgermeister Geh. Hofrath Engel zu Röbel.
- Oberlanddrost Graf v. Eyben zu Schönberg.

F.

Hr. Kammerherr v. Fabrice auf Roggendorf.
- Forstmeister Fahrenheim zu Schildfeld.
- Gutsbesitzer Feddersen auf Beidendorf.
- Gutsbesitzer Feddersen auf Grambzow.
- Rentier v. Ferber auf Friedensberg bei Schwerin.

Hr. Gutsbesitzer Fischer auf Lischow.
- Bürgermeister Rath Fischer zu Neustrelitz.
- Bürgermeister Hofrath Dr. Flörke zu Grabow.
- Gutsbesitzer v. Flotow auf Altenhof.
- Lieutenant v. Flotow auf Balow.
- Gutsbesitzer v. Flotow auf Kogel.
- Gutsbesitzer v. Flotow auf Stuer.
- Gutsbesitzer Flügge auf Gr.-Helle.
- Gutsbesitzer Frehse auf Kl.-Kussewitz.
†- Consul Frenz zu Wismar.
- Gutsbesitzer v. Frisch auf Klocksin.
- Literat Fromm zu Schwerin.
- Domainenpächter Funk zu Gr.-Schönfeld.

G.

Hr. Gutsbesitzer v. Gadow auf Gr.-Potrems.
- Forstinspector Garthe zu Dobbertin.
- Forstrath Garthe zu Schwerin.
Die Geologische Gesellschaft in Berlin.
Der Gewerbe-Verein in Rostock.
Der Gewerbe-Verein in Schwerin.
Hr. Gutsbesitzer Glanz auf Zierzow.
- Gutsbesitzer Greffrath auf Alt-Schwerin.
- Landsyndicus Groth zu Rostock.
- Kammerherr v. Gundlach auf Friedrichshof.
- Rittmeister v. Gundlach auf Möllenhagen.
Die Gyps- und Knochenmehl-Fabrik zu Lübtheen.

H.

Hrn. Maschinenfabrikanten Haack & Sohn zu Rostock.
Hr. Gutsbesitzer Hagemeister auf Neuhof.
- Gutsbesitzer Hagemeister auf Neu-Stuer.
- Erblandmarschall Graf v. Hahn auf Schloß Basedow.
- Graf v. Hahn auf Faulenrost.
- Graf v. Hahn auf Kuchelmiß.
- Baron v. Hammerstein auf Retzow.
- Gutsbesitzer Hand auf Wotrum.
- Stadtsecretair Haberding zu Malchow.
- Förster Harms zu Finkenthal.
- Gutsbesitzer Hartig auf Gr.-Kussewitz.
- Gutsbesitzer v. Haugwitz auf Speck.
- Gutsbesitzer v. Heise-Rotenburg auf Poppendorf.
- Gutsbesitzer Held auf Kl.-Roge.

Hr. Pensionair Hellwig zu Matzdorf.
- Gutsbesitzer v. Henkel auf Kleefeld.
- Hofrath Dr. Hennemann auf Gressow.
- Consul Hermes zu Wismar.
- Gutsbesitzer Heuckendorf auf Kl.-Walmstorf.
- Oberlehrer Dr. Heussi zu Parchim.
- Gutsbesitzer v. Heyden auf Bredenfelde.
- Gutsbesitzer Hillmann auf Berendshagen.
- Domainenpächter Hillmann zu Cammin.
- Gutsbesitzer Hillmann auf H.-Gubkow.
- Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzin.
- Gutsbesitzer Hillmann auf Scharstorf.
- Gutsbesitzer Hillmann auf Zülow.
- Pensionair Hinrichsen zu Grabowhöfe.
- Gutsbesitzer v. Hintzenstern auf Lütgendorf.
- Dr. med. Hirsch zu Teterow.
- Gutsbesitzer Hölk auf Fahren.
- Gutsbesitzer Hoffschläger auf Weisin.
- Gutsbesitzer Holtz auf Kastorf.
- Domainenp. Hoppenrath zu Beckentin.
- Pensionair Horn zu Goldbeck.
- Gutsbesitzer Howitz auf Pokrent.
- Gutsbesitzer v. Huth auf Penzin.

J.

Hr. Gutsbesitzer Jacobsen auf Klenz.
- Gutsbesitzer v. Jasmund auf Katelbogen.
- Maschinenfabrikant Jeppe zu Bützow Bhf.
- Gutsbesitzer Ihlefeld auf Friedrichsdorf.
- Gutsbesitzer Iven auf Drölitz.

K.

Das Großherzogl. Kammer- und Forst-Collegium zu Neustrelitz.
Hr. Maschinenfabrikant Kähler zu Doberan.
- Major v. Karborff auf Böhlendorf.
- Geheimerath v. Karborff zu Neustrelitz.
- Bürgermeister Karrig zu Kröpelin.
- Gutsbesitzer Karsten auf Kl.-Breesen.
†- Amtmann Karsten zu Hagenow.
- Gutsbesitzer Kayatz auf Hasenwinkel.
- Gutsbesitzer Kebing auf Schmadentin.
- Domainenpächter Kebing zu Kirch-Stück.
- Förster Ketel zu Testorf.
- Kammerherr v. d. Kettenburg auf Matgendorf.

†Hr. Förster Kiesewetter zu Twietfort.
Hr. Pensionair Klemm zu Briggow.
- Gutsbesitzer v. Klinggräff auf Chemnitz.
- Gutsbesitzer v. Klinggräff auf Pinnow.
- Bürgermeister Dr. Klitzing zu Plau.
- Gutsbesitzer Klockmann auf Harmshagen.
- Gutsbesitzer Klockmann auf Hoppenrade.
- Domainenpächter Klotz zu Bröbberow.
- Domainenrath Knebusch auf Greven zu Schwerin.
- Erbpächter Knittel auf Scharpzow.
- Gutsbesitzer Koch auf Löwitz.
- Gutsbesitzer v. Könemann auf Goldenitz.
- Kammerherr v. Könemann auf Pritzier.
- Major v. Könemann auf Warlitz.
- Gutsbesitzer Köpke auf Mechelsdorf.
- Gutsbesitzer Köster auf Goldebee.
- Gutsbesitzer Köster auf Kleekamp.
- Gutsbesitzer Köster auf Ravensruh.
- Gutsbesitzer Kortüm auf Schwasdorf.
- Gutsbesitzer Kortüm auf Zehna.
- Forstmeister Krüger zu Kaliß.
- Domainenpächter Krüger zu Kambs.
- Domainenpächter Krüger zu Steinbeck.

L.

Hr. Gutsbesitzer v. Laffert auf Banzin.
- Gutsbesitzer v. Laffert auf Dammereez.
- Kammerherr v. Laffert auf Dersenow.
- Gutsbesitzer v. Laffert auf Lehsen.
- Kammerherr v. Laffert auf Schwechow.
- Kammerherr v. d. Lancken auf Galenbeck.
- Gutsbesitzer Lancken auf Gneven.
Das Landarbeitshaus zu Güstrow.
Das Landesarchiv zu Rostock.
Hr. Domainenpächter Lange zu Rowa.
- Gutsbesitzer Lange auf Zurow.
- Kammerherr v. Langen auf Kl.-Jarchow.
- Rittmeister v. Langen auf Moisall.
- Vicelandmarschall v. Langen auf Neuhof.
- Gutsbesitzer Langenbeck auf Schönhof.
- Landsyndicus Langfeld zu Rostock.
- Gutsbesitzer v. Leers auf Mühlen-Eichsen.
- Gutsbesitzer v. Leers auf Schönfeld.
- Forstmeister v. Lehsten zu Lübz.
- Bürgermeister v. Leitner zu Tessin.

Hr. Domainenpächter Lembcke zu Lambrechtshagen.
- Gutsbesitzer Lemcke auf Gr.-Dratow.
- Gutsbesitzer v. Lepel auf Beseritz.
- Domainenpächter Levecke zu Rüting.
- Gutsbesitzer Leverenz auf Dammerstorf.
- Gutsbesitzer v. Levetzow auf Koppelow.
- Staatsminister v. Levetzow Excellenz zu Schwerin.
- Drost v. Liebeherr auf Steinhagen.
- Kammerherr v. Linstow auf Jatzke.
- Gutsbesitzer v. Lowtzow auf Klaber.
- Gutsbesitzer v. Lowtzow auf Rensow.
- Gutsbesitzer v. Lücken auf Grabenitz.
- Kammerherr v. Lücken auf Massow.
- Gutsbesitzer Lueder auf Rethwisch.
- Kammerherr v. d. Lühe auf Dargelütz zu Ludwigslust.
- Kammerjunker v. d. Lühe auf Meierstorf.
- Gutsbesitzer v. d. Lühe auf Rohlstorf.
- Staatsminister v. Lützow Exc. auf Boddin.
- Gutsbesitzer v. Lützow auf Tessin.

M.

Hr. Pensionair Maaß zu Lansen.
- Freiherr v. Maltzahn, Graf v. Plessen auf Ivenack.
- Baron v. Maltzahn auf Lenschow.
- Baron v. Maltzahn auf Pinnow.
- Landschaftsdirector Baron v. Maltzahn auf Vollrathsruhe.
- Freiherr v. Maltzan auf Federow.
- Freiherr v. Maltzan auf Krukow.
- Vice-Landmarschall Freiherr v. Maltzan auf Gr.-Lukow.
- Klosterhauptmann Freiherr v. Maltzan auf Kl.-Lukow.
- Freiherr v. Maltzan auf Rothenmoor.
- Pensionair Martens zu Christinenhof.
- Pensionair Martens zu Demzin.
- Gutsbesitzer Martienssen auf Manderow.
- Archivrath Pastor Masch zu Demern.
- Advocat Masius zu Schwerin.
- Forstmeister Mecklenburg zu Goldberg.
- Gutsbesitzer v. Mecklenburg auf Wieschendorf.

Hr. Oberstlieutenant Baron v. Meerheimb auf Gnemern.
† - Kammerdirector Baron v. Meerheimb auf Wokrent.
- Gutsbesitzer Mercker auf Alt-Rehse.
- Geheimer Ministerialrath Dr. Meyer zu Schwerin.
- Domainenpächter Mengel zu Möbentin.
- Gutsbesitzer v. Michael auf Bassow.
- Gutsbesitzer v. Michael auf Ganzkow.
- Gutsbesitzer v. Michael auf Gr.-Plasten.
- Gutsbesitzer Mierendorf auf Wardow.

Das Großherzogliche Militair-Departement zu Schwerin.

Hr. Baron v. Möller-Lilienstern auf Rothspalk.
- Gutsbesitzer Mönnich auf Redderstorf.
- Gutsbesitzer Mönnich auf Selpin.
- Domainenpächter Molter zu Parber.
- Gutsbesitzer Mühlenbruch auf Gerdshagen.
- Gutsbesitzer Mühlenfeld auf Buchenhof.
- Pr.-Lieutenant v. d. Mülbe auf Boddin.
- Gutsbesitzer Müller auf Fresendorf.
- Kammerdirector v. Müller zu Schwerin.
- Pensionair Müller zu Zwiedorf.

N.

Hr. Gutsbesitzer Nahmmacher auf Kl.-Niekõhr.
- Gutsbesitzer Nahmmacher auf Neppelin.
- Kaufmann Neckel zu Güstrow.
- Gutsbesitzer Neckel auf Sparow.
- Forstmeister Baron v. Nettelbladt zu Jasnitz.
- Kammerrath Baron v. Nettelbladt zu Schwerin.
- Gutsbesitzer Neumann auf Lapitz.
- Bürgermeister Hofrath Dr. Nizze zu Ribnitz.
- Gutsbesitzer Nölting auf Spriehusen.

Die Redaction des Norddeutschen Correspondenten.

Hr. Gutsbesitzer v. Nußbaum auf Ziesendorf.

O.

Hr. Kammerherr v. Oertzen auf Brunn.
- Gutsbesitzer v. Oertzen auf Cosa.
- Drost Kammerherr v. Oertzen zu Feldberg.
- Landrath v. Oertzen auf Jürgenstorf.
- Kammerherr v. Oertzen auf Kittendorf.

Hr. Kammerherr v. Oertzen auf Kotelow.
- Oberhauptmann v. Oertzen auf Lübberstorf.
- Rittmeister v. Oertzen auf Rebbemin.
- Kammerrath v. Oertzen zu Neustrelitz.
- Gutsbesitzer v. Oertzen auf Remlin.
- Gutsbesitzer v. Oertzen auf Roggow.
- Staatsminister v. Oertzen Excellenz zu Schwerin.
- Gutsbesitzer v. Oertzen auf Teschow.
- Gutsbesitzer v. Oertzen auf Alt-Vorwerk.
- Landrath v. Oertzen auf Woltow.
- Graf v. Oeynhausen auf Brahlstorf.
- Gutsbesitzer v. Oldenburg auf Marxhagen.
- Domainenpächter Otto zu Malow.
- Amtmann Otto zu Sponholz.
- Gutsbesitzer Otto auf Warbelow.

P.

Hr. Domainenrath Edler v. Päpke auf Lütgenhof.
- Gutsbesitzer Pätow auf Lalendorf.
- Gutsbesitzer v. Passow auf Grambow.
- Oberlandforstmeister Passow zu Schwerin.

Der Patriotische Verein, District Rostock.

Der Patriotische Verein, District Schwerin.

Hr. Domainenrath v. Pentz auf Gremmelin.
- Gutsbesitzer Pentz auf Bolzrade.
- Forstmeister Peterson zu Friedrichsmoor.
- Gutsbesitzer Peters auf Lübchin.
- Domainenpächter Peters zu Schönbeck.
- Förster Pflugradt zu Lähnwitz.
- Gutsbesitzer v. Plessen auf Nepersdorf.
- Kammerherr v. Plessen zu Damshagen.
- Gutsbesitzer v. Plessen auf Gr-Viegeln.
- Gutsbesitzer Plinck auf Stieten.
- Gutsbesitzer Pogge auf Bartelshagen.
- Gutsbesitzer Pogge auf Blankenhof.
- Gutsbesitzer Pogge auf Gevezin.
- Gutsbesitzer Pogge auf Pölitz.

Die General-Post-Direction zu Schwerin.

Das Großherzogl. Postamt zu Teterow.

Hr. Bürgermeister Prätorius zu Hagenow.
- Domainenpächter Priester zu Warsow.

R.

Hr. Gutsbesitzer v. Ranbow auf Grammow.
- Gutsbesitzer v. Ranbow auf Kotzow.

Hr. Amtmann Rassau zu Grabow.
Die Rathsbibliothek zu Crivitz.
- - - Goldberg.
- - - Grevesmühlen.
- - - Güstrow.
- - - Parchim.
- - - Rehna.
- - - Schwaan.
- - - Stavenhagen.
- - - Sternberg.
- - - Waren.
Hr. Oberjäger Regenstein zu Schelfwerder.
- Gutsbesitzer Reichhoff auf Garvensdorf.
- Amtsverwalter Reichhoff zu Stavenhagen.
- Collegienrath v. Reinecke zu Rostock.
- Gutsbesitzer v. Restorff auf Rakow.
- Gutsbesitzer v. Restorff auf Werle.
Das Großherzogliche Revisions-Departement zu Schwerin.
Hr. Landrath v. Rieben auf Galenbeck.
- Gutsbesitzer Riebel auf Wackstow.
- Förster Robbe zu Poitendorf.
- Gutsbesitzer Rosenow auf Gr.-Poserin.
Die Redaction der Rostocker Zeitung.
Hr. Domainenpächter Röper zu Bliesekow.
- Gutsbesitzer Röper auf Alt-Karin.
- Domainenpächter Röper zu Konow.
- Gutsbesitzer Rust auf Alt-Stassow.

S.

Hr. Pensionair Saß zu Kranichshof.
- Amtmann Sauer zu Kl.-Nemerow.
- Gutsbesitzer v. Schack auf Basthorst.
- Gutsbesitzer v. Schack auf Brüsewitz.
- Gutsbesitzer v. Schack auf Retgendorf.
- Gutsbesitzer Schabe auf Neu-Hageböck.
- Gutsbesitzer Schabe auf Wendisch-Priborn.
- Gutsbesitzer Schalburg auf Herzberg.
- Gutsbesitzer Schaumburg auf Kölpin.
- Präpositus Dr. Schencke zu Pinnow.
- Gutsbesitzer Schläger auf Staven.
- Gutsbesitzer Schlettwein auf Bandelstorf.
- Amtsverwalter Schlettwein zu Lübz.
- Graf v. Schlieffen auf Schlieffenberg.
- Generallieutenant Graf v. Schlieffen auf Schwandt.
- Domainenp. Schlüter zu Schlakendorf.

Hr. Gutsbesitzer v. Schmarsow auf Bentin
- Gutsbesitzer Schmidt auf Dammwolde.
- Erbpächter Schmidt zu Gägelow.
- Domainenpächter Schmidt zu Niendorf.
- Gutsbesitzer v. Schmidt auf Rothenmoor.
- Domainenp. Schmidt zu Alt-Steinbeck.
- Pensionair Schmidt zu Vorwerk.
- Gutsbesitzer Schmidt auf Neu-Wendorf.
- Gutsbesitzer Schomann auf Kl.-Nienhagen.
- Amtsrath Schröder zu Ballin.
- Domainenp. Schröder zu Hermannshagen.
- Gutsbesitzer Schröder auf Mallin.
- Drost Schröder zu Mirow.
- Gutsbesitzer Schröder auf Gr.-Nienhagen.
- Gutsbesitzer Schröder auf Oberhof.
- Domainenpächter Schröder zu Rehburg.
- Erbpächter Schröder auf Schadeland.
- Gutsbesitzer Schröder auf Schrödershof.
- Gutsbesitzer Schröder auf Striesenow.
- Gutsbesitzer Schröder auf Wakendorf.
- Domainenpächter Schröder zu Zehlendorf.
†- Staatsminister v. Schröter Excellenz zu Schwerin.
- Domainenpächter Schubart zu Gallentin.
- Graf v. d. Schulenburg auf Gr.-Krankow.
- Bürgermeister Hofrath Dr. Schultetus zu Malchin.
- Professor Dr. Schulze zu Rostock.
- Amtsverwalter Schumacher zu Neustadt.
- Domainenp. Schumacher zu Zarchelin.
- Gutsbesitzer Schwartz auf Steinhagen.
- Graf v. Schwerin auf Gr.-Daberkow.
- Graf v. Schwerin auf Göhren.
- Graf v. Schwerin auf Mildenitz.
- Gutsbesitzer Seeler auf Penzlin.
- Gutsbesitzer Seeler auf Schwartow.
- Pensionair Seemann zu Marienthal.
- Klostergutspächter Seemann zu Spendin.
- Domainenpächter Seer zu Brodhagen.
- Domainenpächter Seer zu Fahrenholz.
- Rentier Sibeth zu Wismar.
- Pensionair Sick zu Teutendorf.
- Gutsbesitzer Siemerling zu Kriesow.
- Pensionair Siemerling zu Thürkow.
- Gutsbesitzer Sievers auf Denkhaus in der Neumark.
- Senator Sommer-Dierssen zu Parchim.

Die Societät zu Rostock.
Die Societät zu Schwerin.
Hr. Erbpächter Sparkuhl auf Mallitz.
- Domainenpächter Speetzen zu Rampe.
- Pensionair Stamer zu Brook.
- Amtmann Stamer zu Mechow.
- Domainenpächter Stamer zu Rabensdorf.
Das Großh. Statistische Bureau zu Schwerin.
Hr. Redacteur Stein zu Markow bei Parchim.
- Legationsrath v. Steinberg auf Holdorf.
- Rittmeister Baron v. Stenglin auf Beckendorf.
- Gutsbesitzer v. Stern auf Tüschow.
Das Großh. Steuer-Departement zu Schwerin.
Hr. Gutsbesitzer Stever auf Niekreuz.
- Gutsbesitzer v. Storch auf Dämelow.
- Gutsbesitzer v. Storch auf Madsow.
- Gutsbesitzer v. Storch auf Rubow.
- Gutsbesitzer v. Storch auf Windkuhl.
- Landrath Kammerherr v. Stralendorff auf Gamehl.
- Amtmann Strasen zu Oltschlott.
- Förster Stubemund zu Turloff.

T.

Hr. Hauptmann v. Tallard auf Lehnensruh.
- Förster v. Thomstorf zu Cammin.
- Gutsbesitzer v. Thünen auf Tellow.
- Apotheker Timm zu Malchin.
- Pensionair Tretow zu Mustin.
- Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Benz.
- Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Horst.
- Kammerherr v. Treuenfels auf Neuhof.

U.

Hr. Gutsbesitzer Ueckermann auf Vorbeck.
- Domainenpächter Uhthoff zu Kl.-Warin.

V.

Hr. Domainenrath Viereck auf Schorrentin.
- Ober-Roßarzt Viereck zu Schwerin.
- Kammerherr v. Viereck auf Weitendorf.
- Kammerherr v. Vieregge auf Steinhausen.
- Hauptmann v. Vogelsang auf Neu-Guthendorf.

Hr. Gutsbesitzer Voß auf Deven.
- Landrath Graf v. Voß auf Gr.-Gievitz.
- Drost Kammerherr v. Voß auf Luplow.
- Kammerdirector Oberjägermeister v. Voß zu Neustrelitz.
- Kämmerer Graf v. Voß auf Schorssow.
- Gutsbesitzer v. Voß auf Tessenow.

W.

Hr. Baron Walz v. Eschen auf Dudendorf.
- Gutsbesitzer v. Walsleben auf Neuendorf.
- Pensionair Walter zu Döllitz.
- Gutsbesitzer v. Warburg auf Stolpe.
- Ministerial-Secretair Dr. Wedemeier zu Schwerin.
- Erbpächter Wegener auf Jördenstorf.
- Bürgermeister Rath Wegener zu Woldegk.
- Erbpächter Weidemann auf Parum.
- Pensionair Weiß zu Bentwisch.
- Kammerherr v. Weltzien auf Kl.-Tessin.
- Domainenpächter Wendland zu Daberkow.
- Domainenpächter Wicke zu Demern.
- Gutsbesitzer v. Wickede auf Kl.-Luckow.
- Gutsbesitzer Wien auf Wattmannshagen.
- Domainenpächter Wiencke zu Ganzow.
- Amtmann Willebrand zu Dewitz.
- Förster Winkler zu Alteheide.
Der Wissenschaftliche Verein zu Wismar.
Hr. Domainenpächter Wobarg zu Hanstorf.
- Gutsbesitzer Wossidlo auf Friedrichshof.

Z.

Hr. Domainenpächter Zander zu Hinter-Bollhagen.
- Domainenpächter Zander zu Rosenow.
- Gutsbesitzer Zarneckow auf Gr.-Timkenberg.
- Gutsbesitzer v. Zepelin auf Appelhagen.
- Gutsbesitzer Advocat Ziemssen auf Kl.-Siemen.
- Pensionair Zöllner zu Röckwitz.
- Gutsbesitzer v. Zülow auf Bellin.
- Major v. Zülow auf Knegendorf.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und dessen officielle Ueberwachung

im

Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

Eine Zusammenstellung einschlagender gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen nebst sachlichen Erläuterungen und Bemerkungen,

von

Carl von Stein,

Hauptmann z. D. und Steuer- und Zoll-Inspector zu Parchim.

Vorwort.

Die in dem Wesen des „Gewerbebetriebes im Umherziehen" begründete Mannigfaltigkeit hat eine große Menge theils sich ergänzender, theils einander erläutender gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen hervorgerufen, deren richtige Handhabung Seitens der dazu Bestellten oder Verpflichteten als eine höchst schwierige Aufgabe bezeichnet werden muß.

Durch Herausgabe einer Zusammenstellung, welche die diese Materie betreffenden Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach darstellt, hofft der Unterzeichnete schon aus dem Grunde eine nicht unpraktische Arbeit unternommen zu haben, weil außer den städtischen bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen competirenden Behörden, zu welchen insbesondere die Ortsobrigkeiten und Steuer= und Zoll=Aemter zu rechnen sind, vorzugsweise die Gutsbesitzer, als Polizeichefs des platten Landes, des Haupt=Operations=Terrains gewerbepolizeilicher Contraventionen, ein Interesse daran haben müssen, aus einer systematisch geordneten Uebersicht der bestehenden Vorschriften ohne große Mühwalten sich leicht orientiren zu können.

Indem der Unterzeichnete die Hoffnung hegt, im Allgemeinen zum Studium der einschlagenden Gesetzgebung in historisch=genetisch vergleichender Methode — und zwar unter besonderem Hinweis auf das treffliche Repertorium von Carl August Ackermann — auch seinerseits mit anzuregen, wünscht derselbe gleichzeitig auch manchem Handel= und Gewerbtreibenden willkommene Fingerzeige darüber zu geben, welche Pflichten ihm vor Beginn und während der Fortsetzung seines Betriebes in gewerbepolizeilicher Hinsicht obliegen.

Parchim, den 24. September 1864.

Carl von Stein.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel.

Behörden und Competenz derselben.

A. Oberbehörden in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

I. Dem Ministerium für das Innere, — welches die oberste Leitung der auf die innnere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte hat, insoweit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staats-Ministerio entweder nach der allgemeinen Begriffsbestimmung ihres Ressorts oder durch specielle Anordnung zugewiesen sind, — stehen insbesondere zu: die Oberaufsicht auf alle polizeilichen Behörden und Institute, also in Bezug auf die Sicherheits-Polizei, die Gensdarmerie und in Bezug auf die Wohlfahrts-Polizei, die Gewerbesachen und Hebung der Industrie, die Handelssachen nebst dem Producten- und Hausirhandel; —

II. Dem Ministerium für die Finanzen stehen zu die Leitung des gesammten Etat-, Cassen-, Rechnungs- und Revisions-, auch des landesherrlichen und Landes-Schuldenwesens, ferner die obere Aufsicht und Leitung über die Verwaltung aller directen und indirecten Abgaben, Steuern (Gewerbescheinsteuer) und Zölle, mithin die Entscheidung von Beschwerden in solchen Fällen —

III. Die Steuer- und Zoll-Direction zu Schwerin ist beauftragt mit der Erhebung und Berechnung der Gewerbscheinsteuer, mit dem Hausir-Paß-Wesen und der Controlle über den Produkten- und Hausirhandel —

Die letzte hierauf bezügliche Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist vom 9. November 1863. (Regbltt. de 1863, S. 45.)

„Nachdem der Steuer- und Zoll-Direction hieselbst in besonderer Abtheilung für das diesseitige Großherzogthum und unter Aufsicht des unterzeichneten Ministeriums des Innern

die Leitung des Hausir- und des dazu gehörigen Paßwesens in der Weise wie solche bisher dem Steuer- und Zolldepartement obgelegen hat,

übertragen worden ist, wird solches hiedurch mit der näheren Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die bei der Steuer- und Zolldirection rücksichtlich der vorgedachten Angelegenheiten zu übergebenden Berichte und Vorträge der Ortsobrigkeiten, der Steuer- und Zoll-Behörden und der Privatpersonen ordnungsmäßig zu rubriciren, und

2) daß dieselben stets portofrei an die Steuer- und Zolldirection abzusenden, und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Hausir-Angelegenheit" zu versehen sind."

Der Instanzenzug gegen die Entscheidungen der in B bezeichneten Verwaltungsbehörden führt zunächst an die Steuer- und Zolldirection und alsdann in Gewerbscheinsachen an das Ministerium für die Finanzen; in allen übrigen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden Fällen an das Ministerium des Innern.

B. Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Betrieb im Umherziehen.

Die zur Ueberwachung, Untersuchung und Bestrafung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vorzugsweise[1]) zuständigen Verwaltungsbehörden im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind die Steuer- und Zoll-Aemter, deren Competenz sich aus Nachstehendem ergiebt:

Die durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich den Steuer-Einnehmern übertragene Aufsicht über das Commercium, d. h. über die sowohl außerhalb der Jahrmärkte, als auch zu Jahrmärkten das Land bereisenden fremden und ausheimischen Kaufleute, sie haben Namen, wie sie wollen, auch Künstler und Handwerker, nicht minder Pferde- und Viehhändler, hängt stets mit dem von den Steuerstuben zu vertretenden fiscalischen Interesse zusammen, und ist in der durch benannten Vergleich charakteristisch sich hindurchziehenden fürsorgenden Weisheit gleich eines speciellen Competenz-Uebergriffes gedacht worden, da es in dem § 55 ausdrücklich heißt:

„Gleich sie (d. h. die Einnehmer) auch so wenig in- als außerhalb Jahr-„märkten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und „Handelsleuten, einige Freiheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausiren, er-„theilen, sondern allezeit die Concession, ordnungsmäßig von dem Wort habenden „Bürgermeister, schriftlich gewärtigen sollen."

In ähnlicher Weise zieht sich durch die darauf später erlassenen Special-Verordnungen die Annahme hindurch, daß Jedermann, welcher im Umherziehen sein Gewerbe betreibe, an die Steuerstuben oder Zollämter Etwas zu entrichten oder seine Exemtion zu dociren habe.

Bereits im Jahre 1763 jedoch wird der nahe Zusammenhang zwischen dem Steuer- und Polizei-Wesen und die für beides oft kaum zu trennende Competenz officiell anerkannt, und als bezeichnend muß es hingestellt werden, wenn man in der Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmerei-Commission de 2. Februar 1763 unter Anderm findet:

„Um unter Göttlichem Beistande diese Unsere Landes-Väterliche Absicht zu „erreichen, sind Wir gnädigst entschlossen, eine Polizey- und Städtsche Cämmerei-Commission zu verordnen, und selbige, in Betracht das ganze Steuer-„Wesen mit der Beschaffenheit der städtischen Polizey- und Cäm-„merei-Verfassung in der genauesten Verbindung stehet, mit Unserm „bereits verordneten Steuer-Collegio zu vereinigen, mithin durch gegenwärtige „Unsere Ordnung die Beschäftigungen, Befugnisse und die denenselben angemessene „Einrichtung besagter Commission vestzusetzen."

In der alsdann folgenden Gesetzgebung tritt die polizeiliche Competenz der Steuerstuben, abgesehen von letzterer Qualification als Abgabe-Behörden allmählig immer mehr in den Vordergrund, und aus Zweckmäßigkeits-Gründen finden wir die Steuerstuben auch mit solchen Controlen beauftragt, bei welchen die Motivirung durch das steuer-fiscalische Interesse wohl mehr als gesucht erscheinen möchte.

Abgesehen von der sehr häufig durch die Materie begründeten Zusammengehörigkeit der steuerlichen und polizeilichen Competenz, mag die Combinirtheit der für beide

---

[1]) Die Fälle, über welche ausschließlich die Ortspolizei zu wachen hat, oder in Bezug auf welche sofort gerichtliches Verfahren einzuleiten ist, sind im Verlaufe stets specieller vermerkt und besonders hervorgehoben worden.

Verwaltungsbranchen damals bestehenden Oberbehörde zu Güstrow nicht unwesentlich zur Erweiterung der Competenz der Steuerstuben über den ambulanten Gewerbebetrieb im Allgemeinen mit beigetragen haben.

Jedenfalls hat es sich als Factum herausgestellt, daß benannter Gewerbebetrieb von den Steuerbehörden schließlich vom rein polizeilichen Gesichtspuncte aus überwacht, resp. bestraft werden sollte; wenigstens müßte im entgegengesetzten Falle diese im Jahre 1849 den Ortsobrigkeiten auferlegte Competenz doch als eine mehr als auffallende Maßregel bezeichnet werden, da von diesen Behörden die Wahrnehmung des steuerfiscalischen Interesse während der Dauer dieser ihnen übertragenen Competenz auch nicht einmal andeutungsweise beansprucht worden ist.

Aus Opportunitäts-Gründen wurden durch Bekanntmachung des hohen Ministerium des Innern de 18. November 1851 die durch das publicandum de 22. October 1849 und Declarator-Verordnung de 7. März 1850 den Ortsobrigkeiten auferlegten Verpflichtungen zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Hausirgesetze und zur officiellen Ueberwachung des Hausirbetriebes aufgehoben, und dagegen die Großherzoglichen Steuerstuben angewiesen, solche Untersuchung und Bestrafung, resp. Ueberwachung wiederum zu übernehmen, und zwar ist den Steuerbehörden auch bei diesesmaliger Competenz-Uebertragung keine örtlich abgegrenzte Zuständigkeit in Contraventionssachen zugewiesen worden, ohne andrerseits die Ortsobrigkeiten von der Ueberwachung des Betriebes jeglicher Art von Gewerbtreibenden, wie aus folgendem publicandum der Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerien des Innern und der Finanzen d. d. Schwerin, 25. Juni 1857 hervorgeht, zu überheben.

„Das publicandum vom 18. November 1851, welches die den Ortsobrigkeiten durch die Verordnungen vom 22. October 1849 und 7. März 1850 auferlegte Verpflichtung zur Untersuchung und Bestrafung der bei ihnen zur Anzeige gebrachten Contraventionen gegen die bestehenden Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie zur officiellen Ueberwachung dieses Betriebes aufhob und die frühere Competenz der Steuerstuben in dieser Beziehung wiederum herstellte, einerseits, und die diesem entsprechende Bestimmung des § IX der Dienst-Instruction zur Gendarmerie-Ordnung vom 29. September 1853, wonach alle Steuer- und Zoll-Defraudanten von der Gendarmerie der nächsten Steuer-Behörde zuzuführen sind, andererseits, scheinen bei einigen Obrigkeiten das Mißverständniß hervorgerufen zu haben, als ob sie dadurch der Ueberwachung des Betriebes jeglicher Art von Gewerbtreibenden überhoben worden seien. Insbesondere ist es aufgefallen, daß mehrfach unconcessionirte Hausirhändler mit Bildern rc. trotz der Bestimmungen in den §§ 40 und 41 der Verordnung vom 4. März 1856 wider den Mißbrauch der Presse zwar von den Steuerstuben zur Bestrafung gezogen, nicht aber durch die Ortsobrigkeiten der gerichtlichen Bestrafung übergeben sind, ungeachtet es zu der letzteren Pflicht gehört, nicht blos die in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Orte erscheinenden, sondern auch die dort auf irgend welche Weise verbreitet werdenden Erzeugnisse der Presse zu überwachen und in Grundlage des Preßgesetzes damit zu verfahren."

„Es werden daher nicht nur die Ortsobrigkeiten an die Erfüllung ihrer Pflicht hiedurch erinnert, sondern auch die Steuerstuben angewiesen, Contraventionen von Hausirhändlern mit Bildern zur Anzeige der zuständigen Ortsobrigkeiten zu bringen."

Aufgeworfene Zweifel über die Competenz der Steuerbehörden veranlaßte ein hohes Ministerium des Innern noch zu nachstehender Verordnung de 30. Juli 1862:

„Es sind in neuerer Zeit mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob das publi-„candum vom 18. November 1851, welches die Untersuchung und Bestrafung der „Contraventionen gegen die Hausirgesetze den Steuerstuben übertragen hat, auch „auf auswärtige Händler und die von diesen begangenen Contraventionen zu „beziehen, oder nicht vielmehr auf die bezüglichen Contraventionen der inlän-„dischen Handelsleute zu beschränken sei."

„Zur Beseitigung solcher Zweifel findet sich das unterzeichnete Ministerium „veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß in dem gedachten Publicandum ein Unter-„schied zwischen inländischen und auswärtigen Händlern nicht gemacht worden ist, „es mithin den Steuerstuben obliegt, sowohl die desfallsigen Contraventionen der „inländischen, als auch diejenigen der auswärtigen Händler zur Untersuchung und „Bestrafung zu ziehen."

„Es werden daher die Behörden des Landes und die Gendarmerie angewie-„sen, die beim verbotwidrigen Hausirbetriebe betroffenen Händler, ohne Unter-„schied ihrer Landesangehörigkeit, zunächst an die Steuerstuben gelangen zu lassen, „und haben die Steuerstuben die betreffenden auswärtigen Händler zum Zwecke „ihres etwaigen weiteren Transportes, in Gemäßheit der Vorschrift im publican-„dum vom 13. Januar 1859 sub Nr. 12, erst dann an die Ortsobrigkeit abzu-„liefern, wenn die Untersuchung wegen der begangenen Hausircontravention ord-„nungsmäßig beendigt worden ist."

Hieran schließt sich als letzte Verordnung über die in Rede stehende Competenz die hohe Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen de 22. December 1863:

„Mit Bezug auf das publicandum vom 9. November v. J. wegen Ueber-„tragung der Leitung des Hausir- und des dazu gehörigen Paßwesens an die „Steuer- und Zolldirection hieselbst wird hiedurch zur Beseitigung von Zweifeln „bekannt gemacht, daß die den Steuerstuben durch die publicanda vom 18. No-„vember 1851 und 30. Julius 1862 beigelegte, resp. näher bestimmte Competenz „zur Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Hausirgesetze „auf die an die Stelle der Steuerstuben getretenen, in Nr. 42 des diesjährigen „Regierungsblattes namhaft gemachten Haupt-Zoll-Aemter, resp. Steuer- und „Zoll-Aemter übergegangen ist."

Nach Wegfall der Binnenzölle und der Handelssteuer kann jetzt für die Steuer- und Zollbehörden in den meisten Fällen nur ausschließlich von der polizeilichen Auffassung dieser Competenz die Rede sein.

Zweites Kapitel.

Ausübung der in dem ersten Capitel sub B nachgewiesenen Competenz.

Die in dem ersten Capitel nachgewiesene Competenz der Steuer- und Zoll-Aemter enthält gleichzeitig eine Verpflichtung der resp. Beamten zum polizeilichen[1]) Functioniren, deren allseitige und nachhaltige Erfüllung als eine um so schwierigere bezeichnet werden muß, als das stillschweigende Ignoriren dieser Aufgabe ganz unbemerkt, ohne leicht nachweisbare grobe Untreue oder Dienstverletzung, gleichsam wie von selbst, sich einschleichen kann; ja häufig unter dem Deckmantel der humanen Duldung als liebenswürdige Charaktereigenthümlichkeit der betreffenden Beamten im größeren Publikum besondere Anerkennung findet.

Doch nicht allein in dieser menschlich begründeten und psychologisch zu erklärenden vis inertiae liegt der einzige Grund zu dieser hier zu Lande allerdings nur wenig[2]) lebendigen Beamtenthätigkeit; die Hauptgründe wurzeln auf anderm Gebiete und möchten wohl vorzugsweise in dem „Objecte" selbst dieses polizeilichen Zweiges und in der „Organisation der Behörden" zu suchen sein.

A. Die Objecte, um welche es sich bei der mit den Steuer- und Zoll-Aemtern verbundenen polizeilichen Thätigkeit handelt.

Wohl ist es unter Umständen ein schönes Ding mit dem blinden Gehorsam von Beamten; besser ists aber doch noch, wenn der Beamte bei pflichtgetreuer Abwartung seines Officium gleichzeitig sich Rechenschaft darüber ablegt, in welchem Zusammenhang seine Thätigkeit zu dem ganzen Getriebe des organischen Staatslebens steht; wie sein Ressort sich zu nahe liegenden, vielleicht gleich competenten verhält, was sein Functioniren erreichen soll oder bezweckt, wozu — kurz gefaßt — das ganze Institut existirt, welchem zu dienen, welches zu fördern mit Leib und Seele er verpflichtet ist.

Allerdings die Verrichtung der täglichen Amts-Manipulationen geht auch ohne

---

[1]) Wenn wir die in Rede stehende Thätigkeit der Steuer- und Zollbeamten als eine polizeiliche bezeichnen, so geschieht es theils der Kürze wegen, theils im Gegensatz zu dem vorzugsweise diesen Beamten obliegenden fiscalischen Interesse. Das Attribut dieser Thätigkeit „polizeilich" ist übrigens vollständig prägnant und zutreffend; denn abgesehen von den circa 80 in der Wissenschaft aufgestellten Definitionen von „Polizei", verbindet jetzt Jedermann mit diesem Worte vorzugsweise den Begriff des Erhaltens, resp. Herstellens von Ordnung und zwar auf administrativem Wege. Diese vulgäre Vorstellung von „Polizei" und „polizeilich" paßt aber auch vollständig auf diese den Steuerbehörden übertragene Competenz. Daß dagegen nicht alle von der Polizei als Institut vertretenen Thätigkeiten Seitens der Steuerbehörden bei ihrer Ueberwachung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zur Geltung gelangen, bedarf wohl kaum noch der Erwähnung. Die vorbeugende Thätigkeit der Polizei (la police de prévention, wie die Franzosen es nennen) möchte z. B. wohl nur sehr selten beim steueramtlichen Polizeibetriebe zu Tage treten können.

[2]) Hoffentlich wird Niemand dem Concipienten dieser Blätter zutrauen, daß es auf schnödes Aburtheilen, ja sogar auf ein Diffamiren der mecklenburgischen Beamten abgesehen sei. Im Gegentheil! die Schwierigkeit der Aufgabe ans Licht zu stellen und partielle Unmöglichkeit eines günstigeren Wirkens zu beweisen — das ist der rothe Faden, welchen Verfasser durch die ganze Abhandlung sich hindurchziehen zu lassen bemüht gewesen ist.

Für alle diejenigen aber, welche sittlich entrüstet sind über das niederträchtige, schmach- und und schandvolle Diffamiren mecklenburgischer Zustände, ist es eine doppelte Pflicht, wenn vaterländische Verhältnisse zur Discussion kommen, die Dinge beim rechten Namen zu nennen und sich nicht durch Maskiren um Recht und Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu bringen.

Fragen nach dem intellectuellen Zusammenhang, ohne ein tieferes Verständniß des zur Bearbeitung gegebenen Materials von Statten.

Universitätsstudien werden ja nicht verlangt, heißt es; es genügt vollständig, wenn einer schreiben und lesen kann, sich im Nothfalle ein Repertorium der Gesetzgebung anschafft und mit dem sogenannten gesunden Menschenverstand ausgerüstet ist, welcher zu allen Dingen nütze, namentlich dem Vorstande einer Administration ganz besonders zu statten kommt. Niemand wird leugnen, daß mit diesen Requisiten — Fleiß, Gedächtniß und Zeit vorausgesetzt — sich ein hoher, ja ein ausgezeichneter Grad von Kenntniß der currenten Gesetzgebung erreichen lasse.

Trotzdem ist es ein Unglück, wenn der größere Theil der Beamten aus solchen handwerksmäßigen Schreibern besteht, bei deren Berufsarbeiten das Roh-Mechanische, Engherzig-Empirische ihrer Methode sich doch von Zeit zu Zeit empfindlich geltend machen wird.

Drei Nachtheile treten uns besonders entgegen:

Erstens liegt die Frage nahe: woher soll der Staat seine höheren Beamten für die Centralstellen nehmen? — daß für solche die historisch-genetisch-vergleichende Methode bei Interpretirung der Gesetze und bei der Oberaufsicht über ihre Ausführung nothwendig ist, bedarf wohl nicht weiterer Begründung.

Zweitens kann mit ziemlicher Bestimmtheit die Behauptung aufgestellt werden, daß das büreaukratische Unwesen — welches eine wirklich nicht zu unterschätzende Plage fürs Publikum ist, nirgends derartig wuchert und neue Nahrung findet, als in den Kreisen dieser so recht mechanisch ihren Dienst „verrichtenden" Beamten.

Drittens ist und bleibt es eine constatirte Thatsache:

der reine Empiriker wird und muß mit der Zeit erlahmen, denjenigen Gesetzesvorschriften in richtiger Weise und überhaupt Geltung zu verschaffen, welche ihm zusammenhangslos, hart und ungerecht erscheinen, wenn ihm die Möglichkeit geboten wird, solche ohne leicht nachweisbare, grobe Dienstvergehen zu ignoriren.

Die Gesetze aber, welche der trocknen Schreiberseele zusammenhanglos und grausam erscheinen, sind es deshalb in Wahrheit noch nicht — selbst auch dann nicht, wenn das höhere Wirthshauspublikum gleichfalls sie dafür erklären sollte, — und der wissenschaftliche Kenner der Gesetzgebung, welchem es durch sein Studium vergönnt ist, in den Geist der Gesetze einzudringen, urtheilt häufig ganz anders und wird sicherlich — abgesehen davon, daß er sich auch eher da zu helfen weiß, wo der ihm überlieferte Buchstabe seines Materials ihn im Stiche läßt — langathmiger ausharren in derjenigen Berufsarbeit, welche theils seiner Discretion mehr überlassen ist, theils häufiger Dornen und Disteln als Lorbeerkränze zu ernten pflegt.

Mithin gebührt auch in der Hauptsache, in der eigentlichen Behördenthätigkeit selbst, dem Beamten der intellectuellen Methode der Vorzug.

Diese einleitenden Worte glaubten wir zum besseren Verständniß des Nachfolgenden voraussenden zu müssen.

Als Schwierigkeit für die Ausübung der in Rede stehenden polizeilichen Thätigkeit haben wir das Object derselben an und für sich selbst hingestellt. Dieses Object ist aber — wie gesagt — der Gewerbebetrieb im Umherziehen, und es handelt sich mithin um eine polizeiliche Thätigkeit, welche auf einen bestimmten Ordnungsgegenstand angewandt werden soll.

Analog einer Paß-, Feuer-, Diebs- rc. Polizei kann man hier der Kürze wegen von „Gewerbepolizei" reden und muß nur dabei beachten, daß die Competenz der

Steuer- und Zoll-Aemter sich wiederum nur auf eine specielle Seite des Gerwerbebetriebes, nämlich desjenigen „im Umherziehen"[1]), beschränkt.

Wenn dieser Gewerbebetrieb im Umherziehen nun aber auch nur einen ganz speciellen Theil der als Ganzes unter dem Namen „Polizei" bekannten großen Behördenthätigkeit bildet, so bietet derselbe trotzdem grade wegen der kleinen und kleinlichen Details, in welche er wiederum zerfällt, ein reiches Arbeitsfeld für die Beamten, und zwar ein grade deßwegen um so schwieriger zu bestellendes, als der unmittelbar praktische Nutzen oder die Nothwendigkeit dieser oder jener Maßregel häufig nicht so ohne Weiteres einleuchtet oder auf der Hand liegt. Grade auf diesem Gebiete muß man also stets tiefer in den Zusammenhang der ganzen Gesetzgebung eindringen, ja selbst culturhistorischen Studien obliegen — um den Causalnexus der kleinen Special-Verordnungen mit der höheren, ethischen Aufgabe des Staates herauszufinden und auf diese Weise in dieses sonst todt starrende Gerippe gewerbepolizeilicher Vorschriften Geist und Leben hineinzuhauchen.

Daß bei Strohdächern nicht geraucht, daß des Nachts kein Lärm gemacht werden darf; daß man Diebe zu fassen suchen muß, und die Elle des Kaufmanns ein bestimmtes Maß halten soll: alles dieses erkennt das Publikum willig und gerne an, sowie es dem hierüber wachenden Beamten keine Schwierigkeit macht, sich selbst und Andern die in die Augen springende Nothwendigkeit seiner Maßregeln und ihrer Zwecke zu dociren.

Daß aber der Klempner und Nagelschmied sein eigenhändig und mit saurem Schweiße verfertigtes Fabrikat nicht persönlich den Leuten auf dem platten Lande zum Angebot stellen und damit hausiren soll — das steht in keines Menschen Brust von selbst geschrieben; eben so wenig wie es der gesunde Menschenverstand an sich verbietet, daß der Lübecker Weinhändler persönlich und mündlich Aufträge vom Gutsbesitzer sich abholt, während es letzterem ja freisteht, schriftliche Bestellungen an die Firma in Lübeck ad libitum zu übersenden.

Ja grausam erscheint es, wenn gegen den auswärtigen Hausirer wegen des ihm außerhalb Jahrmarkts verbotenen Handels das Vagabondenverfahren einzuleiten ist, und wenn einem Inländer sämmtliche Waaren confiscirt werden, weil er auf dem platten Lande ein Filial desjenigen Kaufmannsgeschäftes etablirt hat, dessen Ausnutzung in der Stadt ihm — wie man zu sagen pflegt — von Gottes und Rechtswegen ungehindert ja zusteht.

Ein großer Theil des Publikums sieht hierin nur eine unmotivirte Belästigung, und dem mechanischen Schreibbeamten, welcher auf diesem Gebiete die Ordnung zu überwachen, resp. wieder herzustellen, welcher die Vorurtheile, die schiefen und halben Auffassungen des Publikums zu reformiren und aufzuklären hat, dem geht's nicht viel anders, wie dem Publikum: zusammenhangslos stehen die Verordnungen in seinem Kopfe, wie in seinem Repertorium, und mit innerem Unbehagen schreitet er auch dann nur ein, wenn er — wie man zu sagen pflegt — gar nicht umhin kann; ahnt doch seine Seele nicht, wie alle diese kleinen Detail-Verordnungen in dem innigsten Zusammenhang stehen mit der ganzen Entwickelung der vaterländischen Verfassung, ja wie sie Signaturen sind für die in den competenten Ministerien grade herrschenden Principien über Städte-Ordnung und Communalverfassung, über Ge-

[1]) Im Verlaufe ist stets der Gewerbebetrieb im Umherziehen gemeint, selbst wenn der Zusatz „im Umherziehen" auch fehlen sollte.

werbefreiheit und Freizügigkeit, über die Presse und ihre Beaufsichtigung, über Quacksalbermittel und den mit diesen verbundenen Schwindel u. dgl. m.

Hieraus ergiebt sich, daß es entschieden eines tieferen, gradezu wissenschaftlichen Studiums bedarf, um die betreffenden Verordnungen richtig und andauernd „handhaben" zu können.

Dieses Postulat der intellectuellen Methode für die resp. Beamten liegt in dem Objecte dieser ihrer Thätigkeit selbst und grade deswegen haben wir nicht Anstand genommen, dieses Object an und für sich als ein schwieriges und die Thätigkeit erschwerendes hinzustellen.

Doch — wie schon gesagt — nicht hierin allein liegt die Schwierigkeit für die Behörden; die eigenthümliche Organisation derselben muß entschieden mitberücksichtigt werden, um die partielle Unmöglichkeit eines günstigeren Wirkens beweisen zu können.

B. Die Organisation der Steuer- und Zoll-Aemter in Bezug auf ihre gewerbepolizeiliche Competenz.

Die Steuer- und Zoll-Aemter sind zur officiellen Ueberwachung des Hausirbetriebes [1]) verpflichtet.

Untersucht man, was eine officielle Ueberwachung im polizeilichen Sinne eigentlich bedeutet, und vergleicht mit diesen theoretischen Postulaten die concrete Organisation der Steuer- und Zoll-Aemter in Bezug auf ihre gewerbepolizeiliche Competenz: so lassen sich die Schlußfolgerungen — auch ohne eingehendere Kritik — für die Praxis leicht ziehen, und eo ipso wird unsere Behauptung als eine gerechtfertigte dastehen, daß, außer der im Objecte selbst enthaltenen feinen Schwierigkeit, auch die Organisation der betreffenden Behörden deren Thätigkeit im höchsten Grade zu erschweren resp. zu lähmen im Stande ist.

Die officielle Ueberwachung bestimmter Ordnungsverhältnisse ist ihrer Natur nach eine fortlaufende, ununterbrochene. Die hiezu beauftragte Behörde würde von vorneherein ihre Pflicht verkennen, wenn sie ihre Ueberwachung auf die Fälle beschränkte, wo ihr Contraventionen zur Untersuchung, resp. Bestrafung [2]) überliefert oder denuncirt werden.

Ueberwachung und Bestrafung haben zwar beide ein gemeinsames Object, hier: die gesetzmäßige Ordnung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, als tertium comparationis; dagegen, kann man sagen, hat erstere es mit der Aufrechterhaltung, letztere mit der Wiederherstellung des bezeichneten Ordnungsverhältnisses zu thun.

Für Behörden aber, denen fortlaufende Ueberwachung als dauernder Beruf obliegt, ergiebt sich die Nothwendigkeit einer ganz bestimmten Organisation, eines regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsganges schon von selbst.

Was zunächst die allgemeine Verfassung einer solchen Behörde anbetrifft, so bedarf es nicht grade großer Beweisführung, daß ausschließlich die büreaukratische

---

[1]) Nach der Terminologie der einschlagenden im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden gesetzlichen Vorschriften wird unter „Hausirbetrieb" und „Hausiren" nicht nur die specielle Thätigkeit, wenn Jemand von Haus zu Haus gehend seine Waaren feil bietet, sondern im Allgemeinen der „Gewerbebetrieb im Umherziehen" verstanden.

[2]) Die Behörde, welche die Bestrafung als Zweck ihrer Ueberwachung hinstellen sollte, würde ihre eigne Thätigkeit des ihr gebührenden ethischen Charakters berauben. Schlimm genug ist's schon, daß das gehässige Publikum den Behörden häufig derartiges andichtet.

Form zu einem ersprießlichen Wirken befähigt. Ein Chef steht mit voller Verantwortlichkeit an der Spitze, und auf seine persönliche Thätigkeit im Büreau concentrirt sich schließlich die gesammte Arbeit.

Vom Schreibtische aus würde aber der Dirigent über den Gewerbebetrieb im Umherziehen wohl nur gar Weniges wahrnehmen; deshalb ist nothwendig, daß auf dem der Localbehörde zur Competenz angewiesenen Terrain der dem physischen Auge des Chefs verschlossene praktische Verkehr durch Unterofficianten in derartig genügender Anzahl beobachtet wird, daß re vera, nicht nur illusorisch, von einer officiellen Ueberwachung die Rede sein kann.

Der Chef oder Vorstand des Amtes ist übrigens nicht nur für die wirklich praktischen, nach außen hin sich geltend machenden Maßregeln verantwortlich; vor Allem ist die ganze Ausbildung, die Gesinnung, das Auftreten, ja selbst die Manieren seiner Unterofficianten in seine Hände gegeben.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß man mit Recht von dem Verhalten der Unterofficianten auf die Vorzüge und Eigenthümlichkeiten des Dirigenten schließen kann, und umgekehrt, und läßt sich diese empirische Wahrnehmung auch rationell auf den mächtigen, unberechenbaren persönlichen Einfluß des büreaukratischen Einheitssystems zurückführen, dessen unantastbare Lichtseiten auf dem Gebiete der Polizei als geschichtlich constatirte Thatsachen sich hinstellen lassen.

Durch die täglich, oft beiläufig den Unterofficianten ertheilte Instruction wird der Höhegrad von gegenseitigem Verständniß und Ineinanderleben erreicht, welcher für die Praxis als so außerordentlich fördersam sich herausstellt.

Eine polizeiliche Tactlosigkeit eines Unterofficianten zieht oft eine ganze Reihe von Tactlosigkeiten noch nach sich, zumal wenn es dem Dirigenten grade an dem auf Wahrheit, aber auch auf Schonung beruhenden Vermittelungssinne fehlt, einerseits wegen des einzelnen Falles seinen Unterofficianten nicht „weißbrennen", andererseits denselben aber auch nach Weise des Publikums deswegen nicht radical preisgeben oder verurtheilen zu wollen. Das Verhältniß des Chefs zu seinen Unterofficianten ist das Geheimniß, auf welchem der ganze Betrieb basirt ist, und mit Recht wird oft ein polizeiliches Institut mit dem körperlichen Organismus verglichen, und dieses oder jenes Functioniren bald dem polizeilichen Auge, bald dem polizeilichen Arme oder Haupte u. dgl. m. zugewiesen.

Dieses Gleichniß beibehaltend, würden wir die in Rede stehende Gewerbepolizei vorzugsweise der Thätigkeit des polizeilichen „Auges" anvertrauen können; doch eine officielle Ueberwachung heißt mehr, als Sehen, als physisch Wahrnehmen.

Regelmäßiges Rapportiren und unausgesetztes Notizensammeln; Zusammenstellen dieser Bemerkungen im Büreau; Combiniren auf Grund dieses gewonnenen Materials und erneuetes Aufmerksammachen und Vigiliren-Lassen Seitens des Chefs — hierin besteht die tägliche Arbeit, welche für den Dirigenten durch Untersuchungen und Berichte an collegialische und vorgesetzte Behörden noch vermehrt wird.

Es würde zu weit in das Gebiet polizeilicher Theorien hineinführen, wenn wir noch näher die Details einer polizeilichen Behördenthätigkeit ausmalen wollten, durch deren Organisation schon von vornherein ein größtmögliches Erreichen der gestellten Aufgabe gesichert erscheint.

Wir haben im Allgemeinen nur noch auf die Nothwendigkeit einer bestimmten Organisation und vor Allem auf das zweckdienliche Zusammenwirken mit den unerläßlichen Unterofficianten das Augenmerk richten wollen, um alsdann die concreten

Verhältnisse der hiesigen gewerbepolizeilichen Aufsichtsbehörden einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die bei Weitem größeste Anzahl der Steuer- und Zoll-Aemter — leider mit Postämtern combinirt — besteht aus einem Dirigenten, einem Schreiber und einem Aufseher.

Hierdurch ist die büreaukratische Verfassung schon von selbst gegeben. Der Schreiber, in der Regel dem Postfache angehörend, hat pflichtmäßig alle vom Steuer- und Zoll-Amts-Chef ihm übertragenen Arbeiten zu übernehmen; selbstverständlich kann der Chef ihm keine Arbeit oder Thätigkeit zumuthen, welche nicht mit dem Dienste unmittelbar zusammenhängt, oder nicht seinem Range und seiner Stellung in der Behörde, in welcher er als „Beamter" im Gegensatz zu den Unterofficianten wirkt, angemessen ist. Ein eigentlicher Vertreter des Chefs in der steuer- und zollamtlichen Behördenthätigkeit kann der Schreiber (Practikant) nur dann sein, wenn er förmlich von Seiten der Oberbehörde dazu berechtigt worden ist, und wird — bei längerer Dauer solcher Stellvertretung — auch das Publikum in der Regel durch öffentlichen Erlaß über die beauftragte Persönlichkeit orientirt.

Ist die Steuerbehörde nicht mit einem Postamte combinirt, so arbeitet in ersterer ein eigentlicher Steuerpractikant, dessen Verhältniß zur Behördenthätigkeit im Wesentlichen dem eines bei einem combinirten Amte arbeitenden (Post-) Practikanten gleichkommt.

Diese Steuer-Practikanten sind die Aspiranten, aus welchen der Staat für seine oberen Beamtenstellen sich recrutirt. Es kann daher auf ihre Ausbildung nicht genug Gewicht gelegt werden, und müssen dieselben außer ihren Büreau-Arbeiten noch vorzugsweise zu autodidaktischen Studien angehalten werden, um später in den ihnen übertragenen Officien als intellectuell-wissenschaftlich ausgebildete Beamte dastehen zu können.

Die Nothwendigkeit dieser Ausbildung für ihre spätere gewerbepolizeiliche Thätigkeit haben wir bereits in Abtheilung A nachgewiesen; daß ein Gleiches auch für den specifisch steuer-fiscalischen Betrieb als unabweisbar geboten dasteht, — ließe sich gleichfalls sehr leicht beweisen.

Dem Chef oder Dirigenten sind ferner an den meisten Orten ein, in größeren Städten dagegen mehrere Unterofficianten, sogenannte „Aufseher" subordinirt. Die Schule dieser Officianten ist der Dienst im activen Militär [1]), und hat sich das Treffliche dieser Ausbildung durch die Erfahrung auf das Glänzendste bewährt.

Soweit sich der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf das Revier der Stadt bezieht, ist der Aufseher zur Beobachtung, zum Rapportiren und Denunciren in gleicher Weise competent als befähigt.

Durch Zusammenwirken mit den in manchen Punkten gleichartig verpflichteten Polizeidienern [2]) läßt sich durch Eifer und Tact, durch Ausdauer und Studium vermittelst dieser Aufseher eine derartige büreaukratisch-geregelte Thätigkeit entwickeln, wie sie der oft schwierigen Aufgabe, wie sie der persönlichen Auffassung des jedesmaligen Chefs über diese Aufgabe nur zu entsprechen vermag.

---

[1]) Es sei hier die Bemerkung gestattet: ein allseitig tüchtiger Unterofficier wird sicherlich auch ein brauchbarer Steuer- und Zollaufseher; ein unbrauchbarer Unterofficier disqualificirt sich aber vollständig zu einem Steuer- und Zollaufseher. Letzteres wird leider zuweilen verkannt, trotzdem die Erfahrung es zur Evidenz bewiesen hat.

[2]) z. B. in Bezug auf den Verkehr ausländischer Handlungsreisenden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen hat aber sein eigentliches Operationsfeld auf dem platten Lande, wohin selbstverständlich weder vom Büreau aus, noch von Seiten des in der Stadt stationirten Aufsehers die Ueberwachung sich erstrecken kann.

Zu dieser physischen Ueberwachung auf den „Heerstraßen“ und auf dem platten Lande ist daher die Gendarmerie beauftragt, und zwar sind die Gendarmen angewiesen, Unordnungen, resp. Contraventionen auf diesem Gebiete bei der nächsten Steuerbehörde zur Anzeige zu bringen; außer diesen Anzeigen stehen aber die Gendarmen in keiner weiteren Beziehung zu den genannten Behörden und sind ihnen entschieden nicht subordinirt.

Würde solches der Fall sein — was bei derzeitiger Organisation der Gendarmerie auf manche Bedenklichkeiten stoßen möchte —, so würde allerdings ein förmlich officielles Zusammenwirken, eine fortlaufende Verbindung zwischen der praktischen Beobachtung der Gendarmen und der schreibenden und combinirenden Büreauthätigkeit stattfinden können, während jetzt jegliche Beziehung zwischen dem Büreau und den Gendarmen auf Denunciationen der letzteren und auf Untersuchung und Bestrafung Seitens des Büreauchefs sich beschränkt, und alles Andere der reinen Discretion überlassen bleiben muß, d. h. dem rein privativ-persönlichen Verhältniß, welches zwischen dem Steuer-Amts-Vorstand und den Orts-Gendarmen grade zufällig obwaltet. Dieser Sachlage wegen halten wir uns berechtigt, die Organisation der Steuer- und Zoll-Aemter in Bezug auf ihre gewerbepolizeiliche Competenz an und für sich als eine ihre Thätigkeit und Wirksamkeit im höchsten Grade erschwerende und lähmende zu bezeichnen.

Drittes Kapitel.

Zusammenstellung der wichtigsten Verordnungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen nebst sachlichen Bemerkungen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen zerfällt im Allgemeinen in den der Inländer und den der Ausländer, und zwar lassen sich diese Gruppen wiederum in Käufer (Aufkäufer) und Verkäufer (Hausirer), und letztere schließlich in diejenigen, welche ihre Waaren gleich mit sich führen, und solche, welche nach Proben oder Charten oder auf andere Arten persönlich Geschäfte verreden — ohne Waaren selbst bei sich zu führen —, classificiren.

Nach diesen auf Herkunft und Geschäftsweise begründeten Eintheilungen folgen in Nachstehendem die wichtigsten einschlagenden Verordnungen, Erlasse, Publicanda und Rescripte, welche theils öffentlich publicirt, theils durch Circulare an die betreffenden Behörden communicirt oder an irgend ein specielles Amt als Informatorien oder Entscheidungen ergangen sind.

Die Bemerkungen enthalten zum größesten Theil Angaben, welche sich auf ausdrücklich erlassene Verordnungen stützen oder durch den Usus bereits sanctionirt worden sind.

Verordnungen, welche gleichzeitig für Inländer und Ausländer oder Käufer und Verkäufer normiren, sind in der Regel nur ein Mal nach ihrem vollständigen Wortlaute aufgezeichnet und ist späterhin auf selbige verwiesen worden.

Wenn wir des historischen Zusammenhangs wegen manche alte Verordnungen vorangestellt haben: so wollen wir noch schließlich bemerken, daß jetzt auch diejenigen Erlasse für die Steuer- und Zoll-Aemter Bedeutung haben, welche — bei derzeitiger Competenz der Magistrate zur Ueberwachung des Gewerbebetriebes im Umherziehen — an letztere ertheilt sind, wenngleich selbstverständlich die an die Ortsobrigkeiten als solche ergangenen Bestimmungen — ohne Rücksicht auf die so eben angedeutete Competenz-Veränderung — noch jetzt ausschließlich für diese zu Recht bestehen.

Die der steuer- und zollamtlichen Zuständigkeit nicht angehörigen Fälle sind stets besonders hervorgehoben worden.

A. Verordnungen, welche sich auf Inländer beziehen und zwar:
I. vorzugsweise auf Käufer (Aufkäufer).

Nr. 1. Handelspässe der Productenkäufer, 25. März 1823.

Fr. Fr. rc. Wir finden uns, zur angemessenen Controlirung der Steuer-Erhebungen bei den verschiedenen Behörden in Unsern Landen, veranlaßt, hiemittelst zu bestimmen: daß hinfüro alle Aufkäufer von Lumpen, Federvieh u. dgl. ohne Ausnahme zur angemessenen Sicherstellung der Steuer-Intraden bei Vermeidung sonstiger Confiscation ihrer Waaren und eines gänzlichen Verbots ihres Handels-Verkehrs, verpflichtet sein sollen, gewöhnliche Handelspässe aus Unserm Steuer-Collegio zu erwirken und stets bei sich zu führen. Wornach rc.

Nr. 2. Landesherrliches Circular-Rescript vom 11. März 1825 an die Magistrate, betreffend die Vigilanz auf den Productenhandel.

Bei der großen Gefahr, welche das Lumpensammeln und der Lumpenhandel hinsichtlich der Begünstigung und Verheimlichung der Diebstähle bereitet, wird auch die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf den Verkehr derjenigen Personen, welche sich mit diesem Gewerbzweige beschäftigen, nicht allein anempfohlen, sondern auch insbesondere zur Pflicht gemacht, Niemanden Bescheinigungen zur Erlangung der durch Unsere Verordnung vom 25. März 1823 im officiellen Wochenblatte vorgeschriebenen Pässe zu ertheilen, der nicht

1) das Bürger- oder Schutz-Bürger-Recht gewonnen und alle bürgerlichen Lasten bisher ohne Nachlaß getragen hat;
2) eines durchaus unbescholtenen Lebenswandels ist, dergestalt: daß er niemals wegen Eingriffe in fremdes Eigenthum, unter obwaltendem starkem Verdacht, in Untersuchung gewesen ist, als welches alles von euch gewissenhaft attestirt werden muß; sowie auch, wenn Jemand, dem ihr vorhin ein Zeugniß gegeben habet, verdächtig wird, sofort das Polizei-Collegium davon zu benachrichtigen.

Nr. 3. Landesherrliches Circular-Rescript an die Magistrate vom 7. September 1825, betreffend die Vigilanz auf den Productenhandel.

Unsere Circular-Verordnung vom 11. März 1825, wegen sorgfältiger Aufmerksamkeit auf den Verkehr der Lumpensammler, wird hiedurch, ihrem ganzen Inhalte nach, auf alle diejenigen Individuen erweitert, welche sich mit dem Ankaufe von Victualien, Fellen, Federposen und überhaupt allen Landesproducten beschäftigen und zu dem Ende das platte Land zu Fuß oder mit Karren und Wagen bereisen.

Nr. 4. Landesherrliche Circular-Verordnung vom 8. April 1826, betreffend Pässe zum Lumpen- oder Producten-Ankauf.

Wir finden Uns bei der außerordentlichen Vermehrung der Personen, welche zum Betriebe des Productenhandels das platte Land durchstreifen, bewogen, Unsere Circular-Verordnungen vom 11. März und 7. September v. J., wegen Ertheilung von Attesten zum Zwecke der Erlangung von Pässen zum Lumpen- oder Producten-Ankauf, dahin zu erweitern, daß künftig diese Atteste nur solchen Personen ausgestellt werden sollen, die zum Betriebe eines Handwerks oder zur Tagelöhner-Arbeit, entweder wegen körperlicher Schwäche oder doch wegen unverschuldeter Verhältnisse, für unfähig zu achten sind.

Nr. 5. Notificatorium von dem bei der Landes-Regierung bestellten Special-Departement für Städte- und Polizeisachen vom 16. Januar 1828. (OWbl. de 1828 St. 4).

Es wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß vom 1. März d. J. an die Regierungs-Reise-Pässe und die bisher vom Steuer- und Zoll-Collegio zu Güstrow ertheilten Pässe fürs Inland an alle diejenigen Individuen christlicher Religion, welche deren vorschriftsmäßig zu ihrem Handels- oder sonstigen Betriebe bedürfen, mithin an alle christliche Lumpensammler, Kesselflicker, Productenhändler u. s. w., vermöge Allerhöchsten besonderen Auftrags, von dem bei der Landes-Regierung organisirten Special-Departement für Städte- und Polizeisachen werden resp. ausgestellt und ertheilt werden.

Nr. 6. Landesherrliches Publicandum vom 23. October 1829, betreffend die Einreichung eines Signalements bei Nachsuchung von Handelspässen. (OWbl. de 1829 St. 39).

Alle diejenigen, welche in Folge des Publicats vom 16. Januar v. J. — im 4. Stück des officiellen Wochenblattes de 1828 — zum inländischen Hausir- und sonstigen Betriebe auf dem platten Lande Pässe, resp. für sich und ihre Gehülfen vom Special-Departement in Städte- und Polizei-Angelegenheiten nachzusuchen haben, werden hierdurch angewiesen:

jedem Paßgesuche eine, von ihrer Obrigkeit durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Bezeichnung ihrer, oder des Gehülfen, Person nach dem nachstehenden Schema:

Bezeichnung der Person:

der N. N. (Vor- und Zuname),
Geburtsort,
Wohnort,
Religion,
Gewerbe,
Alter,
Statur,
Größe — Fuß — Zoll,
Haar (Farbe),
Stirn (Form),
Augenbraunen (Farbe),
Augen (Farbe),
Nase (Form),
Mund (Form),
Zähne (Beschaffenheit),
Bart (Farbe),
Kinn (Form),
Gesichtsfarbe (gesund oder kränklich),
Sprache (Mundart, Dialect),
Besondere Kennzeichen.
Körperliche Fehler,
Unterschrift des Signalisirten,
Ort, Tag und Jahr,
Unterschrift und Siegel der Behörde

beizuschließen, damit solche Bezeichnung dem zu ertheilenden Passe angeheftet werden kann.

Nr. 7. Landherrliches Circular-Rescript an die Magistrate, vom 9. December 1833, betreffend die Vigilanz auf den Productenhandel.

Die nach bisheriger Erfahrung von Jahr zu Jahr in Unsern Städten sich mehrende Classe der Lumpen- und Producten-Aufkäufer auf dem Lande veranlaßt Uns zu der gnädigst-ernstlichen Erinnerung, euch in Ertheilung der Atteste an solche Aufkäufer behuf der sonst vom vormaligen Polizei-Collegio, jetzt nach Unserm Notificatorio vom 16. Januar 1828 im 4. Stück des officiellen Wochenblatts ejusdem anni von dem bei der Landes-Regierung bestellten Special-Departement für Städte- und Polizeisachen, zu erwirkenden Pässe nach den Vorschriften Unserer Circular-Verordnungen vom 11. März und 7. September 1825 und 8. April 1826 gewissenhaft zu richten, und diese Erwerbsklasse unter eure besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, sowie auch, wenn bei Jemandem, dem ihr ein Zeugniß gegeben habt, nachhin Umstände eintreten, die eurem Zeugnisse entgegenstehen, sofort das Special-Departement davon zu benachrichtigen.

Nr. 8. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. März 1851, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Hausirverkehr auf dem platten Lande. (Rgbltt. de 1851 Nr. 13).

Zur Erleichterung der polizeilichen Aufsicht über den Hausirverkehr auf dem Lande ist es nothwendig erachtet, daß gesammte zu einem Gewerksbetriebe im Umherziehen berechtigte Personen sich mit einem Hausirpasse versehen und denselben zu ihrer Legitimation bei sich führen.

Es werden daher alle diejenigen christlichen und jüdischen Landeseinwohner, welchen es bisher noch nachgesehen worden ist, lediglich auf die ihnen ertheilten Privilegien oder Concessionen Zwecks Absatzes von Waaren, Aufkaufs von Lumpen und Producten, oder Betreibung des Scheerenschleifens

und Kesselflickens das platte Land zu bereisen, hiemit angewiesen, binnen 6 Wochen, unter Einreichung eines obrigkeitlich beglaubigten Signalements, einen auf 2 Jahre gültigen und nach Ablauf dieser Frist zu erneuernden Hausirpaß aus dem unterzeichneten Ministerium zu erwirken. Wer dies versäumt und sich demnächst ohne einen solchen Paß betreten läßt, hat zu gewärtigen, daß mit ihm wie mit anderen ohne genügende Legitimation umherziehenden Personen verfahren wird.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwirkung und Führung eines besonderen Hausirpasses sind einstweilen und bis auf Weiteres nur diejenigen Personen, welche im Auftrage und für Rechnung des Papiermüllers Marcurth zu Findenwirunshier in den Domanialämtern Hagenow, Grabow, Eldena und Neustadt Lumpen sammeln wollen und sich darüber gehörig legitimiren können.

Nr. 9. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Septbr. 1851 an den Chef der Gendarmerie, betreffend den Aufkauf von Federvieh durch die Productenaufkäufer.

Aus Veranlassung des abschriftlich beikommenden Berichts wird Ihnen hiermit eröffnet, daß die zum Ankauf von Producten auf dem platten Lande mit diesseitigen Pässen versehenen Leute unzweifelhaft berechtigt sind, Federvieh aufzukaufen und demnächst weiter zu verkaufen. Es bleibt Ihnen überlassen, die Gendarmerie dieserhalb nach Befinden zu instruiren.

Nr. 10. Circular-Rescript des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 9. December 1851 an die Obrigkeiten der Städte und Flecken, betreffend die Ertheilung von Pässen zum Productenaufkauf.

Die für die Ertheilung von Pässen zum Productenaufkauf zur Zeit gültigen Vorschriften haben in ihrer bisherigen Handhabung nicht ausgereicht, dem übermäßigen Andrange zu diesem, die öffentliche Ordnung und Sicherheit mannigfach gefährdenden Gewerbsbetriebe genügend entgegenzuwirken.

Es ist daher nothwendig geworden, auf weitere Beschränkungen dieses Betriebes um so mehr Bedacht zu nehmen, als erfahrungsmäßig die ertheilten Pässe vielfach, besonders auch zum Hausirhandel mit Waaren, gemißbraucht zu werden pflegen und die Möglichkeit der Verhütung solchen Mißbrauchs mit der sich steigernden Zahl der Paßinhaber mehr und mehr schwindet.

Demgemäß ist beschlossen worden, derartige Pässe zum Productenaufkauf fortan überhaupt nur an solche Angehörigen der Städte und Flecken zu ertheilen, welche

1) das Bürger- oder Einwohnerrecht besitzen,
2) einen durchaus unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, dergestalt, daß sie niemals wegen Eingriffe in fremdes Eigenthum, unter obwaltendem starken Verdacht, in Untersuchung gewesen sind,
3) die öffentlichen Abgaben stets ohne Nachlaß getragen haben,
4) nach der Zeit ihrer Reception von körperlichen Gebrechen befallen sind, die sie unfähig machen, ihren bisherigen selbstständigen Nahrungsbetrieb fortzusetzen, und
5) neben den erforderlichen Nachweisungen über die vorstehenden Punkte 1, 2, 3, 4 eine obrigkeitlich beglaubigte Beschreibung ihrer Person in Vorschrift des Publicandums vom 23. October 1829 beibringen. Hiedurch werden also künftig von solcher Paßertheilung besonders auch diejenigen Personen ausgeschlossen bleiben, welche sich ohne einen andern selbstständigen Nahrungsbetrieb, als den Productenaufkauf, bereits niedergelassen haben oder eben erst niederlassen wollen.

Der — — — — wird von dieser Modification der ergangenen betreffenden Vorschriften zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, fortan auf den Betrieb des Productenaufkaufs keine neue Niederlassungen zuzulassen oder in Aussicht zu stellen.

Nr. 11. Circular-Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. November 1852 an die Obrigkeiten der Städte und Flecken, betreffend die Ertheilung von Pässen zum Productenaufkauf.

Das Circular-Rescript vom 9. December v. J. wegen Ertheilung von Pässen zum Productenaufkauf hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob auch bei Gesuchen um Erneuerung bereits ertheilter und abgelaufener Pässe der Nachweis zu liefern sei, daß die Inhaber ihre öffentlichen Abgaben ohne Nachlaß getragen haben.

Zur Hebung dieser Zweifel ist beschlossen worden, bis Neujahr 1854 diesen Nachweis noch nicht zu verlangen, von dieser Zeit an aber die Erneuerung solcher Pässe davon abhängig zu machen,

daß ihre Inhaber jedesmal die gedachte volle Abgabenzahlung seit der Zeit der letzten Paßertheilung durch obrigkeitliches Zeugniß dociren; doch soll es rücksichtlich derjenigen Productenaufkäufer, welche bisher ihre Abgaben ganz oder theilweise unbeschtigt gelassen haben oder von deren Entrichtung befreiet gewesen sind, für den ersten nach Neujahr 1854 vorkommenden Erneuerungsfall genügen, wenn sie die vollständige Erfüllung ihrer Abgabenpflicht vom Jahre 1853 einschließlich an nachweisen.

Dem — — — — — — wird dieser Beschluß zur Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht, denselben zur Kenntniß sämmtlicher dortiger Productenaufkäufer zu bringen.

Schließlich wird die Bestimmung sub 4 des oben gedachten Circular-Rescripts dahin erweitert, daß diejenigen, welche zum ersten Male einen Paß zum Productenaufkauf nachsuchen, zugleich ihre körperliche Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher Tagelöhnerarbeiten durch ein motivirtes ärztliches oder obrigkeitliches Attest nachzuweisen haben.

Nr. 12. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. November 1854 an das Amt Lübtheen, betreffend Competenz in Contraventionsfällen der Productenaufkäufer.

Auf den weiteren Bericht vom gestrigen Tage wird das Amt beschieden, daß, wenn im dortigen Flecken Handel und Gewerbe, namentlich Productenaufkauf, von Personen betrieben werden, die specielle Berechtigung dazu vom Amte, als Obrigkeit, nicht erworben haben, das Amt zur Untersagung dieses Betriebes, sowie zur Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen, wiewohl mit Vorbehalt des Recursus an das unterzeichnete Ministerium, so berechtigt als verpflichtet ist, und die Bestimmung der in einzelnen Fällen zu erkennenden Strafe, soweit darüber in den Gesetzen keine Vorschriften enthalten sind, zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Amts überlassen bleibt.

Insoferne aber das Amt davon Kenntniß erhält, daß Personen auf dem platten Lande Producte aufkaufen, welche mit desfallsigen Pässen nicht versehen sind, hat dasselbe diese Contravention bei der zuständigen Steuerstube, Zwecks Untersuchung und Bestrafung derselben, zur Anzeige zu bringen

Nr. 13. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. December 1854, betreffend die zum Handels- und sonstigen Betriebe auf dem platten Lande erforderlichen Pässe. (Rgbltt. de 1854, Nr. 44.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung die Pässe aller derjenigen Personen, welche derselben vorschriftsmäßig zu ihrem Handels- oder sonstigen Betriebe auf dem platten Lande bedürfen, als Hausirhändler, Productenaufkäufer, Scheerenschleifer, Kesselflicker ꝛc., vom 1. Januar 1855 an nicht weiter von dem unterzeichneten Ministerium, sondern unter Aufsicht desselben vom Steuer- und Zoll-Departement hieselbst ertheilt werden. Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, zu richten, und werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, den betreffenden Requisitionen des Steuer- und Zoll-Departements gehörige Folge zu leisten.

Nr. 14. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. December 1854 an das Steuer- und Zolldepartement, betreffend die Aufkäuferei in den Flecken.

Das Steuer- und Zolldepartement wird auf den Bericht vom 11. d. M. bei Rückgabe der Acten beschieden, daß, da den Productenhändlern in den ihnen ertheilten Pässen die Erlaubniß ertheilt ist, auf dem platten Lande Producte aufzukaufen, dieselben in den zum platten Lande nicht zu rechnenden Flecken erst dann Producte aufkaufen dürfen, wenn sie vorher die specielle Berechtigung dazu von der Ortsobrigkeit erworben haben.

Nr. 15. Gesetz, betreffend die Entrichtung einer Handelsclassensteuer (Anlage Nr. 1 der Beilage zum Rgbltt. Nr. 20 von 1863). § 2 Anmerkung ad d und e.

Inländische, auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler, auch Krämer, insofern letztere auf Grund besonderer Vereinbarung eine Concession erhalten haben, und ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels, sind zu einer, nach dem Umfange ihres Betriebes, von der Steuer- und Zoll-Direction zu bestimmenden, in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließenden Steuer von 2 bis 100 Thlr. Cour. heranzuziehen nach den in der Anlage A enthaltenen Grundsätzen.

Anlage A.

Grundsätze, betreffend die Enquotirung der in den Anmerkungen ad § 2 des Handels-Classensteuer-Gesetzes bezeichneten Händler.

1) die in den Anmerkungen ad § 2 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handelsklassensteuer, vorgeschriebene Heranziehung der inländischen auf dem platten Lande wohnenden und der ausländischen Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres innerhalb Landes durch Wiederumsatz betriebenen Handels zu solcher Steuer geschieht durch Classificirung derselben zu Sätzen von resp.

a. 2 Thlr. bis 15 Thlr.
b. 15 Thlr. bis 50 Thlr.
c. 50 Thlr. bis 100 Thlr.

und entscheidet der Verkehrs-Umfang des einzelnen Händlers über die Wahl der Classe und die Enquotirung innerhalb derselben.

2) Glaubt ein Händler zu hoch angesetzt zu sein, und kann er nachweisen, daß die ihm auferlegte Steuer den Satz von 4 Pf pro Thaler seines nach Nr. 1 in Betracht kommenden Gesammt-Umsatzes übersteigt, so darf er eine Abminderung derselben bis auf jenes Maaß beanspruchen.

Bemerkungen.

Wie aus allen Verordnungen ohne Weiteres hervorgeht, unterliegen nur diejenigen inländischen Aufkäufer einer besonderen gewerbepolizeilichen Controle, welche Lumpen oder Landesproducte auf dem platten Lande an- oder aufkaufen und solche gleich mit sich transportiren, während es jedem, in der Stadt mit Feuer und Herd wohnhaften und etablirten Kaufmann vollständig unbenommen bleibt, auf dem platten Lande Producte aufzukaufen und sich nach seinem Wohnorte oder anderswohin Zwecks Aufspeicherung, Lager oder Export hintransportiren zu lassen.

Während hiedurch das freie Commercium der Städter in keiner Weise beschränkt ist, verbietet der § 255 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, sowie die landesherrliche Verordnung vom 7. Juni 1834 (OWbl. de 1834, St. 23) ganz ausdrücklich, daß auf dem Lande gesessene Leute, theilweise im Auftrag städtischer Handelsleute, mit dem Productenaufkauf, insonderheit von Fellen und Leinewand sich befassen.

Die sub Nr. 1, 3, 8 und 10 zur Lösung eines Passes verpflichteten Händler werden hier zu Lande gang und gäbe als „Productenhändler" bezeichnet; jedoch darf nicht übersehen werden, daß die Meisten derselben nur einen Aufkauf der Producte zu Gunsten des mit größerem Betriebscapital versehenen Kaufmannsstandes betreiben, mithin eigentlich nur als Handspeicher des letzteren zu betrachten sind. — Auch trifft es sich, daß die kleineren Productenhändler im Auftrage eines anderen mehr bemittelten Productenhändlers aufkaufen und daher factisch — trotz ihres selbstständigen Privilegs — nur Gehülfen des letzteren sind. Im Allgemeinen gehören daher diese mit Pässen versehenen Productenhändler zu einer höchst ärmlichen Kategorie von Gewerbtreibenden, deren Lebenssphäre und Bedürfnisse diejenigen eines städtischen Arbeitsmannes nur selten übersteigen.

Diese durchschnittlich ärmliche Situation der Productenhändler, verbunden mit ihrem unsteten, umherziehenden Leben macht selbige auch zu einer vielfach mit Recht als gemeinschädlich hingestellten Classe von Individuen, und werden daher die Ertheilungen der Concessionen zu diesem ambulanten Erwerbszweige von so manigfachen in Nr. 10 specialisirten Bedingungen abhängig gemacht.

Solches ist um so nothwendiger, da das platte Land schon ohnehin von sogenannten kleinen Aufkäufern, in der Regel Aufkäuferinnen, zur Genüge besetzt wird; denn trotzdem es in dem Rescripte de 25. März 1823 (Nr. 1) und in der Bekannt-

machung de 19. März 1851 (Nr. 8) ausdrücklich heißt, daß „alle Aufkäufer ohne Ausnahme" — daß „gesammte" zu einem Gewerbebetriebe im Umherziehen berechtigte Personen sich mit einem entsprechenden Passe versehen sollen: so besteht in praxi trotzdem die landesherrliche Verordnung vom 2. Februar 1815, betreffend Legitimationsscheine für Bürger zu kleinen Reisen innerhalb Landes noch immer zu Kraft.

An die Steuerstuben wurde der Zeit nachstehende Verordnung Seitens der Herzoglichen zur Steuer-Polizei und städtischen Cämmerei-Commission verordneten Räthe, d. d. Güstrow, 25. Februar 1815, erlassen:

„Es haben Ihro Herzogl. Durchlaucht unterm 2. dieses uns zu eröffnen geruhet: daß Höchst Dieselben es nicht angemessen fänden, den Brodverkauf aus den Städten auf dem Lande und die von den Leuten dabey betrieben werdende Kleine Aufkäuferei an Lebensmitteln, an einen Paß höchst Dero Regierung, oder Polizei-Commission zu binden, sondern ein Schein der Stadt-Obrigkeit, daß sie Bürger, oder würklich in der Stadt mit Feuer und Heerd wohnhafte, sichere, redliche Personen sind, genügen solle, ihnen auf den Kleinen Reisen innerhalb Landes, und bei dem von ihnen betrieben werdenden Handel Sicherheit zu verschaffen, so lange sie sich dabey nicht auf Betteley, oder andern unrechten oder verdächtigen Wegen betreffen lassen.

Auf höchsten Befehl wird dis gesammten Steuer-Stuben zur Nachricht und Nachachtung Bekandt gemacht, und werden Sie dabey zugleich auf die durch das 7te Stück des officiellen Wochenblattes publicirte Höchste Herzogl. Verordnung vom 2ten dieses zurückverwiesen."

Wie in jedem Productenpaß ausdrücklich bemerkt ist, berechtigt ein solcher den Inhaber zum Ankauf von Lumpen und Producten gegen baares Geld (also nicht durch einen so leicht mit Schwindel verbundenen Tauschhandel!) auf dem platten Lande; setzt jedoch die stillschweigende Genehmigung der ritterschaftlichen Ortspolizeibehörden insofern voraus, als der Productenhändler dem Verbote eines ritterschaftlichen Polizeiherrn, auf seinem Gute zu verkehren, ohne Zweifel zunächst Folge zu leisten hat, wiewohl ein Recurs an das hohe Ministerium des Innern, als an die mit der Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt beauftragte Oberbehörde, den Ausgewiesenen ja sicherlich zusteht. Einem speciellen Productenhändler aus besonderen Gründen das Gut zu verbieten, steht ohne Zweifel jedem Gutsbesitzer frei; generaliter sämmtlichen Productenhändlern den Verkehr auf dem Gute zu inhibiren —, ob hiezu die Competenz vorhanden, möchte als offene Frage noch dastehen.

Will ein mit einem Passe versehener Productenhändler in Flecken oder in Städten Producte u. s. w. aufkaufen, so bedarf er hiezu einer speciellen ortsobrigkeitlichen Erlaubniß, wie solches auch schon aus den Rescripten sub Nr. 12 und 14 hervorgeht.

Der Productenpaß gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf sowenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Passe nicht genannten Person betrieben werden.

In gleicher Weise muß strenge darauf geachtet werden, daß der Paßinhaber sich nur grade der im Passe vermerkten Transportmittel bedient, d. h. ob er mit Karren, Hundefuhrwerk, Ein- oder Zweispänner das Land zu bereisen berechtigt ist.

Haben sich Mißbräuche eingeschlichen, so sind die Orts-Gendarmen mit den

Details der Pässe in übersichtlicher Weise bekannt zu machen und wird die Ordnung, welche die Achtung vor dem Buchstaben des Privilegiums schon verlangt, leicht wieder herzustellen sein.

Ueber die Art und Weise, wie Jemand in den Besitz eines Passes gelangt, herrscht hier zu Lande noch eine unterschiedliche Praxis.

In manchen Städten intercediren die Magistrate, in andern die Steuer= und Zoll=Aemter für die Petenten. Letzteres Verfahren hat bisweilen eine Rüge veranlaßt, und sind die Steuerbeamten auf eine Circular-Verordnung der Großherzoglichen zum Steuer= und Zoll=Collegio allerhöchst verordneten Räthe d. d. Güstrow, 17. März 1837 verwiesen worden, durch welche ihnen die Schriftstellerei für Andere in Steuer=, Zoll- und Paßsachen untersagt wurde.

Da es fraglich erscheint, ob diese Verordnung überhaupt auf die Ober=Beamten Bezug haben soll, da jedenfalls durch selbige die Regiminal=Verordnung d. d. Schwerin, 31. März 1815:

> Friedrich Franz ꝛc Wann wir der Entschließung geworden sind, künftighin die erforderlichen Päffe der Kesselhändler in Unsern Landen auch für ihre Gesellen durch Unsere Steuer-Commission ausfertigen zu lassen; so hat diesem nach ein jeder, welcher solche Pässe bedarf, sich solcherhalb an Unsere nächste Steuerstube zu wenden. — Wonach ꝛc.

nicht aufgehoben worden ist, welche letztere Paß=Petenten ausdrücklich an die Steuer=Aemter verweist, und da schließlich das Wort „Schriftstellerei" auf das jetzige Intercediren der Steuer= und Zoll Aemter eben so wenig Anwendung finden kann, als wie die resp. Magistrate, welche in manchen Städten für ihre Bürger um Pässe nachzusuchen pflegen, dadurch eine unerlaubte Advocatur=Praxis betreiben; so möchte sich folgender modus wohl als der correkteste und sachgemäßeste herausstellen:

Der einen Paß begehrende Bürger verschafft sich zunächst die resp. in Nr. 6 und Nr. 10 vorgeschriebenen und in dem Circular=Rescript Nr. 11 am Schlusse näher erläuterten Documente und bittet, unter gleichzeitiger Einreichung dieser letzteren, das Großherzogliche Orts= und Steuer=Zollamt, sein Gesuch registriren [1]) und mit entsprechendem Erachten der Großherzoglichen Steuer= und Zoll=Direction zu Schwerin vortragen zu wollen.

Solch Verfahren entspricht am meisten der den Steuer= und Zoll=Aemtern übertragenen gewerbepolizeilichen Competenz und empfiehlt sich um so mehr, als nur wenige Magistrate sich zu solchen Intercessionen verstehen, und in der Regel die Petenten sogenannten „Winkeladvocaten" in die Hände fallen, auch in jedem Falle vor Ertheilung eines Passes die mit den Personal= und Orts=Verhältnissen vertraute Großherzogliche Behörde (c. c. das Steuer= und Zoll=Amt) aus Opportunitätsgründen um ihr Erachten gefragt zu werden pflegt.

Um letzteres übrigens in zweckdienlicher und sachgemäßer Weise ablegen zu können, müssen allerdings die Beamten etwas tiefer den Geist der Gesetzgebung und die Handels= und Cultur=Zustände ihres Ortes zu erforschen sich bemühen.

Nachstehendes Schreiben des Großherzogl. Steuer= und Zoll=Departements an den Magistrat zu N. de dato Schwerin, 10. November 1862 legt ein sprechendes Zeugniß dafür ab, wie in den höheren Dikasterien hier zu Lande selbst bei Ertheilung derartiger Paßprivilegien nicht nach einem mechanischen Schematismus, sondern nach

---

[1]) Für die Registratur sind die Gebühren von 16 ßl. zu erheben, und hat Petent selbstverständlich außerdem die Portokosten zu tragen.

aus den concreten Verhältnissen gewonnenen, auch ethische Factoren berücksichtigenden Principien verfahren wird.

„Die fast bei allen Angehörigen der arbeitenden Classen vorwaltende, vorzugsweise durch
„den Mangel an Energie und die Aussicht auf ein thunlichst bequemes Leben hervorgerufene
„und beeinflußte Meinung, als sei, im Falle einer wirklichen oder angeblichen Behinderung in
„der Fortsetzung ihres Gewerbes, der Ankauf von Landesproducten die einzige ihnen bleibende
„Nahrungsquelle — hat bisher zu einem fortwährenden Andrange zu diesem Betriebe, auch
„nach und nach zu einer bedenklichen Uebersetzung desselben geführt und schon die Vorschrift
„vernothwendigt, daß auch beim Vorhandensein aller sonstigen Erfordernisse in der Person des
„Bewerbers bei der Entscheidung über dessen Gesuch noch die allgemeine Wohlfahrt und die
„specielleren Verkehrsverhältnisse seines Wohnorets und der Umgegend in Betracht gezogen
„werden sollen. Wenn nun schon an sich es bei einem Manne, welcher, wie der Schuster-
„meister N. N., daselbst Haus und Acker besitzt, und der sein erlerntes Handwerk, obgleich viel-
„leicht wegen einiger steifen Finger nicht im vollen Umfange, zweifellos aber recht wohl mit
„tüchtigen Gesellen fortzusetzen und daneben durch Hülfe von Ackerbau sich zu erhalten vermag,
„im hohen Grade wünschenswerth erscheint, denselben von dem Uebergange zu einem wahrhaft
„trostlosen Gewerbe im Umherziehen zurückzuhalten, so muß das Departement, in Berücksichti-
„gung des eben gedachten Grundsatzes, wegen der in N. schon wohnhaften, verhältnißmäßig
„großen Zahl von Productenhändlern, so gerne es sonst dem verehrlichen Magistrat mit Will-
„fährigkeit entgegenkommt, Anstand nehmen, auf dessen intervenirenden Antrag vom 23. v. M.
„wegen Ertheilung einer Concession zum Ankauf von Landes-Producten für den Schustermeister
„N. N. einzugehen, und sind die eingereichten Anlagen wieder angeschlossen."

Schließlich sei noch bezüglich der städtischen und ländlichen Aufkäufer von Vieh oder Pferden bemerkt, daß selbige eine eigentliche Concession zur Ausübung ihres Gewerbes nicht bedürfen, ersteren aber entschieden anzurathen ist, sich auf ihren Reisen mit irgend einem Attest oder Document zu versehen, durch welches sie sich als die wirklich städtischen Händler zu legitimiren vermögen; letztere dagegen gradezu verpflichtet sind, ihre sogenannten Fix-Pässe stets bei sich zu führen, durch welche die Entrichtung ihrer Betriebs-Steuer beurkundet wird. Insofern kein Händler vom platten Lande vor Erlegung dieser Fixsteuer zum Vieh- oder Pferdehandel überhaupt berechtigt ist, bildet solch ein Fixpaß gleichzeitig die Handelsconcession, welche auf einen bestimmten Inhaber lautet, und mit welcher unter Strafandrohung kein Mißbrauch getrieben werden darf.

Diese Fixsteuer fällt nach der Vereinbarung wegen Veränderung des Steuer- und Zollwesens vom 15. Mai 1863 unter das Handelsclassen-Steuer-Gesetz, dessen betreffender Passus sub Nr. 15 verzeichnet ist.

II. Verordnungen, welche sich vorzugsweise auf Verkäufer (Hausirer) beziehen.

a. über das Hausiren von Krämern.

Nr. 1. Auszug aus dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755.

§. 256. Ferner soll in den Städten und auf dem Lande das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden außerhalb Jahrmarkts, abgeschafft werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Olitäten-, auch Hechelträger, Leinwand-Händler, Sieb-Macher, und Scheeren-Schleifer, welche aber in einer Unserer Städte das Bürgerrecht, so ihnen nicht verweigert werden soll, gewinnen, und wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mitbeitragen sollen, worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu producirem ist. — — —

Nr. 2. Instruction für die Steuerstuben vom 10. December 1798, betreffend den Hausirhandel der Juden.

1) Ein auf den Hausirhandel durch Packtragen privilegirter Jude muß sich mit diesem Verkehr begnügen und darf in der Stadt weder einen offenen Laden halten, noch ein Handlungs-Schild aushängen, oder Handlungs-Waaren vor die Fenster in seiner Wohnung stellen, und ebensowenig in der Stadt hausirenshalber mit Waaren herumgehen, jedoch bleibt ihm unverwehrt, an Käufer, die sich bei ihm einfinden, oder zu welchen er gerufen wird, seine Waaren abzusetzen.

2) Ist er für seine Person auf den Handel nur privilegirt; so ist es eine Contravention, wenn er sich Knechte oder Burschen hält, ohne Unterschied, es geschehe solches, um Handel zu betreiben oder Lotterie-Loose abzusetzen, oder Waaren-Packen zu tragen.

3) Diejenigen Juden, denen die Erlaubniß, Knechte zu halten, ertheilt ist, müssen auf keine Art, und unter keinem Vorwande die gestattete Zahl überschreiten, und haben sie bereits so erwachsene Söhne bei sich, die sie als Knechte gebrauchen können; so werden diese als Knechte angesehen, und dürfen keine fremde, so lange sie ihre Söhne bei sich haben, als Knechte neben solchen angenommen werden.

4) Die Thorschreiber sind gehalten, alle Quartal ein Verzeichniß darüber anzufertigen, welche Schutzjuden Knechte halten, wie viele jeder derselben hält, und wie die Knechte heißen, und solches der Steuerstube zu überliefern, dahingegen ist den Juden aufzugeben, die Veränderungen, die während des Quartals mit den Knechten vorfallen, der Steuer-Stube anzuzeigen, da sodann die Steuer-Stube den Namen dieses Knechts, und woher er gebürtig, hinten auf den Paß zu verzeichnen, und damit bei jeder eintretenden Veränderung fortzufahren hat.

5) Diese Schutzjuden und ihre Knechte können nun den ihnen durch Packentragen gestatteten Hausirhandel auf dem platten Lande betreiben, jedoch darf solches nicht mittelst eines Fuhrwerks oder einzelner Pferde, oder eines Esels oder eines Schiebkarrens, oder eines zum Packentragen gedungenen Tagelöhners geschehen, wovon im widrigen Falle sofort Anzeige zu machen. Ferner

6) muß ein jeder auf den Hausirhandel ausgehender Knecht mit einem Paß aus dem Herzogl. Steuer-Collegio, auf welchem hinten sein Name von der Steuer-Stube bemerkt sein muß, versehen sein, und keine andere, als gestempelte Waaren bei sich führen. Dieserhalb

7) muß sowohl beim Auspassiren mit Waaren auf das Land, als bei der Rückkehr, vom Thorschreiber jedesmal der Paß verlangt und nachgesehen, auch hauptsächlich beim Wiedereinpassiren die Waarenpacken zur Nachsicht, ob auch ungestempelte, folglich unversteuerte Waaren sich darunter finden, geöffnet, darauf der Name des Knechts und bei welchem Juden daselbst er engagirt ist, verzeichnet, auch solches Verzeichniß bei der Steuer-Stube täglich abgeliefert werden.

8) Ist ein solcher Knecht mit einem Passe nicht versehen, oder führt der Knecht nicht den Namen, der hinten auf dem Paß von der Steuer-Stube in Gemäßheit der §§ 4 und 6 bemerkt ist; so ist er ein unduldendlicher schutzloser Jude, und ist sodann sein Waaren-Packen, in dem ersten, als letzten Fall, wenn solches entdeckt werden dürfte, eben sowohl zu versiegeln, und solcher auf die Steuer-Stube zu liefern, als es geschehen muß, wenn er zwar einen Paß hat, aber ungestempelte Waaren bei sich führt.

9) Da auch den Schutzjuden der An- und Wiederverkauf der Landes-Producte gestattet ist; so haben sie und ihre Knechte, nach vorheriger gehöriger Legitimation ihrer Personen, bei deren Ein- und Ausbringung, beim Thorschreiber zur genauen Nachsicht sich zu melden, und dieser, wenn Alles nach der Angabe richtig ist, davon in seinem täglichen Rapport bei der Steuer-Stube Anzeige zu machen, und solches auch in seinem Thor-Register zu bemerken, im Fall befundener Unrichtigkeit aber das unrichtig Befundene anzuhalten und solches der Steuer-Stube zur gehörigen Untersuchung sofort anzuzeigen.

10) Wird es bemerklich, daß ein Jude, dem Knechte zu halten gestattet ist, keine Knechte hält, so ist er zur sofortigen Production seiner Handlungs-Pässe aufzufordern, die nach gemachter Vorzeige von der Steuer-Stube so lange zurückzuhalten sind, bis der Schutzjude die geschehene Wiederannahme der Knechte anzeigt, und kann er selbige nicht sofort vorzeigen, so ist dieserhalb Untersuchung wider ihn anzustellen.

11) Die zu offenen Laden privilegirten Juden dürfen den Hausirhandel aufs platte Land, wozu sie auch keine Pässe erhalten, nicht betreiben, und sollte solches dennoch von ihnen, worauf die

Steuer-Unterbediente genau zu achten haben, unternommen werden; so sind sie dieser Contravention halber sofort zur Rede und Antwort ad Protocollum zu ziehen.

12) Beim Absterben eines Schutzjuden müssen das höchste Original-Privilegium, ingleichen die etwanigen Handelspässe sofort zurückbegehrt, und ans Herzogl. Steuer-Collegium nach Güstrow eingesandt werden. Der hinterbliebenen Witwe steht aber die Fortsetzung des Handels ohne Höchste Concession nicht frei.

13) Da den mehrsten Schutzjuden in andern Städten ebenfalls nur der Hausir-Handel durch Packentragen aufs platte Land verstattet ist; so können sie deshalb, und selbst in Gemäßheit der Landesgesetze, dorten keinen Handel betreiben, und geschieht es doch; so sind sie dieserhalb straffällig. Da aber hierunter wegen der Jahrmarktsfreiheit eine Ausnahme obwaltet; so

14) passiren sie und ihre Knechte zu selbigen ungehindert ein, jedoch sind sie verpflichtet, dem Thorschreiber beim Einpassiren, die Knechte ihre Pässe, der Schutzjude aber sein Privilegium, zu ihrer Legitimation vorzuzeigen und ihren Packen nachsehen zu lassen, ob auch alle Waaren richtig gestempelt sind Ist eines von beiden nicht der Fall, so sind die Packen zu versiegeln, und selbige in dem Zustande der Steuer-Stube zu überliefern.

15) Nach geendigtem Jahrmarkt hört die Hausirfreiheit und die Erlaubniß, sich dorten länger aufzuhalten, Nothfälle jedoch ausgenommen, auf, und müssen selbige beim Auspassiren sich ebenmäßig durch Vorzeigung ihres Passes oder ihres Privilegii beim Thorschreiber legitimiren.

16) Kommen aber auch außerhalb Jahrmarktszeiten Knechte anderer einheimischen Juden auf der Durchreise dorten an; so muß ebenfalls ein Paß von ihnen vorgezeigt, und ihre Waaren-Packen, ob auch sämmtliche Waaren richtig gestempelt sind, genau nachgesehen werden; können sie ersteren aber nicht vorzeigen, oder haben sie ungestempelte Waaren bei sich, so ist der Waaren-Packen zu versiegeln und solcher der Steuer-Stube zu überliefern.

17) Hat es aber damit die Richtigkeit; so ist es Pflicht der Thorschreiber, den Waaren-Packen sicher und so zu versiegeln, daß er nicht geöffnet werden könne, damit allen Durchstechereien und Schleichhandel vorgebeugt werde, und den Namen dieses Knechts, und bei wem er dient, in sein Verzeichniß einzutragen und täglich der Steuer-Stube solches einzuhändigen.

18) Mit diesen versiegelten Packen müssen sie ebenfalls wieder auspassiren, worauf denn nach geschehener Recognoscirung des Siegels solches vom Thorschreiber wieder abzunehmen ist, und hat derselbe den Namen dieses auspassirenden Juden, und bei wem er dient, gleichmäßig in sein Verzeichniß einzutragen.

19) Kommen aber Juden aus fremden Landen mit Waaren dorten an; so ist es mit diesen ebenso, wie mit fremden Hausirern zu halten, daß nämlich ihre Waaren-Packen, um das Hausiren auf dem Lande zu verhüten, bei der ersten Steuer-Stube, die sie beim Eintritt ins Land zu berühren haben, gehörig versiegelt geworden sein müssen. Ist dies nicht geschehen, so ist von den Thorschreibern der Steuer-Stube Anzeige davon zu machen, auch dürfen sie, ohne daß ihre Waaren gehörig versiegelt sind, nicht von dort weggelassen werden.

20) Anlangend nun solche dort ankommende fremde Juden, die keine Waaren bei sich führen und Handlung treiben, so hat die Steuer-Stube darauf zu sehen, daß sie von den dortigen Schutzjuden nicht gehauset und geheget werden, es sei denn an ihren großen Festtagen, so lange selbige dauern, oder daß sie auch reelle Geschäfte in hiesigen Landen dociren können.

21) Halten sich aber dergleichen Leute bei den dortigen Gastwirthen auf, so muß von Polizeiwegen auf solche fremde Juden, in Gemäßheit der ergangenen höchsten Constitutionen, genaue Aufsicht gehalten werden, und da dies einzig einen Gegenstand der Polizei ausmacht; so darf die Steuer-Stube sich nicht weiter darin mischen, als daß sie allenfalls das Dasein solcher Leute zur Wissenschaft des zur Polizei-Verwaltung verordneten Stadt-Magistrats bringt. Endlich

22) so wie es keinem steuerpflichtigen Menschen, am wenigstens aber Handlung Treibenden erlaubt, vielmehr sträflich ist, die in die und aus der Stadt etwa führenden Neben- und Schleichwege zu wählen, und sich so der beim Steuerwesen in den Thoren angeordneten Aufsicht zu entziehen, so sollen auch besonders die dortigen Schutzjuden und ihre Knechte, bei sonst unausbleiblicher nachdrücklicher Ahndung, dafür gewarnt sein, und haben die Steuer-Unterbediente hierauf genau zu achten, und die entdeckten Contraventions-Fälle sofort bei der Steuer-Stube zu gehöriger Verfügung und Untersuchung anzuzeigen, wovon alsdann, sowie wegen sonstiger Contraventionen und Defraudationen hieher ans Collegium zu berichten ist.

Herzogliche Steuer-, Polizei- und Städtische Cämmerei-Commission.

Nr. 3. Nothwendigkeit einer besonderen Concession zum Hausirhandel für alle Landes-Einwohner, nicht nur für Juden. — An die Steuer- und Polizei-Commission, d. d. Schwerin, 25. März 1813.

Friedrich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen Euch hiemit gnädigst, daß hinführo den wirklich einheimischen Scheerenschleifern und Siebmachern, keinesweges aber den nur einstweilen im Lande tolerirten fremden Hausirern, außer dem ihnen schon erlaubten Handel mit Messern und Scheeren, auch noch der mit andern Eisenwaaren, Kämmen und überhaupt mit solchen kurzen Waaren gestattet sein soll, die sie in einem Tragepacken oder Tragekasten fortschleppen können.

Uebrigens bedarf es zum Hausirhandel auf dem Lande, das Umhertragen von Brod und andern ähnlichen Victualien ausgenommen, nicht blos für die recipirten Juden, sondern auch für alle andern Landes-Einwohner, jedes Mal einer besondern Concession, und der Erwirkung eines Passes aus eurem Collegio für Legitimirung.

Wir ꝛc.

Nr. 4. Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. März 1837, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Hausirverkehr auf dem platten Lande.

confr. A I. Nr. 8.

Nr. 5. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. December 1854, betreffend die zum Handels- und sonstigen Betriebe auf dem platten Lande erforderlichen Pässe.

confr. A. I. Nr. 13.

b. Ueber das Hausiren von Handwerkern.

Nr. 6. Berechtigungen der Nagelschmiede d. d. Schwerin, 16. Juni 1787.

Friedrich Franz ꝛc. Wann Wir zur Beförderung der Nahrung der einheimischen Nagelschmiede in Unsern Städten, bei landesherrlicher Bestätigung ihrer Amts-Artikel und Privilegien, in Gnaden Uns bewogen gefunden haben, zu verfügen:

daß die Kaufleute oder sonst Jemand hier in Schwerin und in andern Orten, wo Nagelschmiede vorhanden sind, mit fremden Nägeln aus andern Landen (nur bloß die sogenannten holländischen gehärteten Nägel, so die Riemer und Sattler zu ihrer Profession gebrauchen, ausgenommen) auf keinerlei Weise Handlung treiben, oder solche Nägel zum Verkauf feil haben, eben so wenig auch fremde und Ausländer dergleichen außerhalb Landes verfertigte Nägel und Schuhzinnen, bei Strafe der Confiscation, ins Land und in die Städte bringen, noch die einheimischen Handwerker, vornehmlich Tischler, Maurer, Zimmerleute und Glaser, mit fremden Nägeln heimlich Absatz und Verschleiße machen: vielmehr Unsere Beamte, Stadtgerichte und Obrigkeiten dahin sehen sollen, daß dergleichen Verkehr mit fremden Nägeln gänzlich unterbleibe, auch auf den Jahrmärkten nicht geduldet werde.

Es soll ferner keiner sich unterstehen, auf dem Lande mit Nägeln zu hausiren, und wenn solches geschieht, der Obrigkeit jedes Orts obliegen, die einheimischen Nagelschmiede durch Abnehmung der Nägel und sonsten wider solches verbotene Hausiren zu schützen, gleich denn kein Bürger oder anderer Stadt-Einwohner fremde Nägel, zum Abbruch der einheimischen Nagelschmiede in ihrer Nahrung, verschreiben oder kommen lassen soll, worunter jedoch, wie sich von selbst versteht, der Fall nicht begriffen werden kann, wenn etwa ein Bürger oder anderer Einwohner der Stadt für sich selbst zu seinem Bau oder seiner vorhabenden Reparation Nägel aus fremden Ländern und Städten zu verschreiben und kommen zu lassen, sich bewogen finden möchte; — So haben Wir auf Veranlassung der unterthänigsten Bitte des hiesigen Amts der Nagelschmiede, obiges zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen, und den hiesigen Intelligenzblättern einrücken zu lassen befohlen. Wornach sie sich zu richten.

Nr. 7. Verbot des Hausirens mit Drechslerwaaren d. d. Schwerin, 28. Juli 1819.

Friedrich Franz ꝛc. Auf eingegangene Anzeige des hiesigen Drechsler-Amts, wegen Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch das Hausiren mit Drechslerwaaren, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit des § 20 der dem hiesigen Drechsler-Amte verliehenen, unterm 27. October 1801 bestätigten Amtsrolle, alles Hausiren mit Drechslerwaaren außerhalb Jahrmarkts, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, bei Confiscations-Strafe untersaget ist, welches Verbot hiedurch wieder in Erinnerung gebracht wird.

Nr. 8. Vom Hausiren mit Töpferwaaren auf dem platten Lande.

Friedrich Franz ꝛc. Auf die abschriftlich anliegende Anzeige d s Amts der Töpfer hieselbst, befehlen Wir euch hiemit gnädigst: Es schlechthin nicht zu dulden, daß einheimische oder ausländische Töpfer mit Töpferwaaren auf dem Lande hausiren oder solche gar öffentlich zu Kauf stellen; vielmehr die Verfügung zu machen, daß die Contravenienten das erste Mal mit Confiscation ihrer Waaren bestraft und im Wiederbetretungsfall zur Bestrafung am Leibe zur gefänglichen Haft gebracht werden.

Schwerin, den 5. April 1820.

An die Beamten zu Schwerin und Hagenow separatim.

Friedrich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf eure Vorstellung und Bitte vom 6. v. M. wegen des Hausirens der Töpfer aus benachbarten Städten mit ihren Töpferwaaren auf dem Lande bis in die Nähe hiesiger Stadt unverhalten sein: daß, da Niemand ohne besondere Concession im Lande hausiren darf, und alle, die nicht einen Hausirpaß bei sich führen, ohnehin beim Betreffen angehalten werden, es dieserhalb keiner weiteren Verordnungen bedarf. Wonach ꝛc.

Schwerin, den 5. Mai 1820.

An die Aelterleute und Mitmeister des Töpferamts zu Schwerin.

Nr. 9. Verbot des Hausirens mit Seilerwaaren, d. d. Schwerin, 31. Mai 1822.

Friedrich Franz ꝛc. Uns ist von den Aelterleuten des Amts der Seiler und Reifschläger zu Rostock beschwerend vorgestellt worden, wie ihrem Amte und dem Seiler-Amte in Unserer Stadt Wismar dadurch in der Nahrung beträchtlicher Schaden erwachse, daß die Seiler aus Unsern übrigen Städten häufig mit ihren Hanfwaaren, sowohl auf dem platten Lande als in andern Städten hausiren, und selbige sogar bisweilen als angebliche Rostockische und Wismarsche Reifschläger zu debitiren suchen.

Wann nun diese Ungebühr nicht zu dulden steht; so werden alle Seiler und Reifschläger in Unsern Städten hiedurch allen Ernstes gewarnet, ein solches Hausiren mit Hanfwaaren auf dem platten Lande so gewiß nicht ferner zu treiben, als sonst alle ihre zum Hausiren mitgeführte Seiler-Waare ohne Weiteres confiscirt werden soll; worauf die bestellten Polizeibehörden diesemnach ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

Nr. 10. Verbot des Hausirens mit Drechslerwaaren, d. d. Schwerin, 22. Febr. 1823.

Friedrich Franz ꝛc. Da eingegangenen Anzeigen zufolge das Hausiren mit Drechslerwaaren immer noch fortdauert, dies aber außerhalb Jahrmarkts so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande stattfinden darf, so wird solches unbefugte Hausiren hiedurch wiederholt bei Strafe der Confiscation der Waare alles Ernstes untersagt.

Nr. 11. Landesherrliche Verordnung vom 20. April 1824, betreffend das Hausiren der Handwerker auf dem platten Lande. (OWbltt. de 1824, St. 18.)

Es ist zur sichern Anzeige gekommen, daß verschiedene Handwerker aus den Städten in Unsern Landen, als: Klempner, Glaser ꝛc. mit ihren Waaren auf dem platten Lande hausiren. Da nun dieser gesetzwidrige Handel nicht zu gestatten ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten in Unsern Landen, ingleichen Unsere Gensdarmen hierdurch angewiesen, diese Art der Hausirer anzuhalten, ihnen ihre Waare und Handwerksgeräth nach vorheriger genauer Aufzeichnung solcher Sachen, abzunehmen, die Personen aber demnächst zu entlassen und von solchen Vorgängen Unser Polizei-Collegium in Kenntniß zu setzen, um darüber bei Unserm Regierungs-Collegio Vortrag zu machen.

c. Ueber den Verkehr von Lotterie-Collecteurs.

Nr. 12. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die städtischen Obrigkeiten vom 17. Mai 1853, den Betrieb der inländischen Collecteure der Landeslotterie nicht zu hindern. (Rgbltt. de 1853 Nr. 21.)

Es ist dem unterzeichneten Ministerium aus mehrfachen, bei demselben erhobenen Beschwerden bemerklich geworden, daß einzelne städtische Obrigkeiten hiesiger Lande inländischen Collecteuren der Landeslotterie das persönliche Ueberbringen bestellter oder appellirter Loose oder die Eincassirung der für abgesetzte Loose zu zahlender Gelder aus dem Grunde verwehren wollen, weil dieselben dazu der obrigkeitlichen Concession bedürften. Wenn nun Geschäfte der gedachten Art so wenig unter den Begriff des Hausirens fallen, als zur Vornahme derselben es an sich einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die städtischen Obrigkeiten

auf die Ungesetzlichkeit eines derartigen Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben zu erinnern, den gesetzlich erlaubten Betrieb der inländischen Collecteure der hiesigen Landeslotterie zur Vermeidung oberpolizeilichen Einsehens nicht in der vorerwähnten unzulässigen Weise zu stören und dadurch den Vertrieb der Loose zum großen Nachtheile des Lotterie-Instituts ungesetzlich zu erschweren.

Nr. 13. Revidirte Verordnung, betreffend das Colligiren für fremde Lotterien, d. d. Schwerin, am 15. October 1858.

Friedrich Franz rc. Da die Bestimmungen der Verordnung vom 2. November 1830, betreffend das Colligiren für fremde Lotterien, in mehreren Beziehungen einer Abänderung bedürftig erscheinen, so haben Wir eine Revision dieser Verordnung veranlaßt und verordnen demnach, unter Aufhebung der letzteren, hierdurch wie folgt:

§ 1.

Alles Colligiren für auswärtige Lotterien oder lotterieähnliche Verspielungen, der Collecteur sei ein Inländer oder ein Fremder, ist in Unserem Lande verboten.

§ 2.

Als Collecteur wird nicht nur der betrachtet, welcher ein Geschäft daraus macht, auswärtige Loose im hiesigen Lande abzusetzen, sondern auch der, welcher in demselben auch nur ein einzelnes ganzes oder getheiltes Loos für eine auswärtige Lotterie oder lotterieähnliche Verspielung debitirt oder feilbietet, desgleichen auch wer Loose zu solchem Zwecke bei sich aufbewahrt oder Einsätze für auswärtige Loose einsammelt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Collecteur für solchen Verkehr einen Lohn oder Vortheil bezieht oder nicht.

§ 3

Wer gegen jenes Verbot gehandelt, ist mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Thalern von dem zuständigen Gerichte zu bestrafen, je nach dem Umfang der betriebenen verbotswidrigen Collectur, so wie in Berücksichtigung, ob und welchen Lohn oder Vortheil er für dieselbe bezogen.

Daneben ist der von dem Collecteur erweislich bezogene Lohn für verfallen zu erklären, und dessen Betrag der sonst verwirkten Strafe hinzuzurechnen.

Im Falle des Unvermögens tritt für je einen Thaler ein Tag Gefängniß ein. Kleinere Summen unter einem Thaler kommen bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nicht in Betracht.

§ 4.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher zwar nicht selbst auswärtige Loose debitirt, dagegen aber für eine auswärtige Lotterieunternehmung oder ähnliche Verspielung, beziehungsweise einen Collecteur derselben, Aufträge auf Bestellung auswärtiger Loose im hiesigen Lande aufsucht oder annimmt, ohne Unterschied, ob derselbe dafür einen Lohn oder Vortheil erhält oder nicht.

§ 5.

Das Bestellen eines auswärtigen Looses für einen Dritten aus bloßer Gefälligkeit gegen denselben oder aus einem andern Grunde, als zu dem Zweck eines Debits für die auswärtige Lotterieunternehmung, ist zwar nicht strafbar, ebensowenig das Veräußern eines auswärtigen Looses an sich, so weit solches nicht als ein Debit für eine auswärtige Lotterieunternehmung erscheint, daher namentlich das Ablassen eines auswärtigen Looses, welches Jemand, um es selbst zu spielen, für sich hatte kommen lassen, an einen Andern, oder die Veräußerung eines durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen auswärtigen Looses, welches der Inhaber nicht selbst spielen will und deshalb veräußert. Dagegen aber ist es die Sache des Angeschuldigten, derartige Entfreiungsgründe auf Erfordern des Gerichts gehörig nachzuweisen. Wird die Glaubwürdigkeit derselben durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht genügend unterstützt, so sind dieselben nicht zu berücksichtigen.

Insbesondere ist in Ermangelung eines vollständigen Gegenbeweises ein verbotswidriger Debit immer zu vermuthen, wenn ein größerer Absatz von Loosen vorliegt, oder eine größere Zahl von Loosen bei dem Angeschuldigten gefunden worden ist; wenn derselbe sich überhaupt mit der Collectur von Loosen, wenn auch nur von inländischen, befaßt hat; wenn derselbe schon früher wegen Colligirens auswärtiger Loose in Untersuchung gewesen und bestraft ist.

§ 6.

Hat sich der Angeschuldigte eines Rückfalls schuldig gemacht, so ist mit der im § 3 angeordneten Strafe noch die Rückfallsstrafe zu verbinden. Dieselbe beträgt beim ersten Rückfalle zehn bis funfzig Thaler, bei einem späteren Rückfalle zwanzig bis hundert Thaler, in dem Falle des Unvermögens für je einen Thaler einen Tag Gefängniß.

Bei der Abmessung der Rückfallsstrafe ist die Größe der gegenwärtigen und der früheren Contravention, die seit der letzten Bestrafung abgelaufene Zeit und bei wiederholten Rückfällen die Zahl derselben zu berücksichtigen.

§ 7.

Die in Gemäßheit dieser Verordnung erkannten Geldstrafen, desgleichen der von dem Gerichte für verfallen erklärte Lohn des Collecteurs, fallen als Entschädigung für die Beeinträchtigung des einheimischen Lotterieinstituts der landesherrlichen Lotteriecasse zu, wiewohl nach Abzug der in § 8 festgesetzten Prämie des Denuncianten.

§ 8.

Der Denunciant erhält, nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung des Denunciaten, eine Prämie von mindestens zehn Thalern Courant. Im Falle des Unvermögens des Denunciaten ist diese Prämie bis zu dem Betrage von zehn Thalern Courant aus der Lotteriecasse zu bezahlen. Beträgt die Strafe, mit Einschluß des für verfallen erklärten Lohns des Collecteurs, mehr als zehn Thaler Courant und wird dieselbe ganz oder theilweise beigetrieben, auch nicht etwa aus besonderen Gründen ganz oder zum Theil von Uns erlassen, so soll der Denunciant, außer der gedachten Prämie von zehn Thalern Courant, die Hälfte des Ueberschusses erhalten, welcher nach Abrechnung jener zehn Thaler von den wirklich eingezogenen Strafgeldern verbleibt.

§ 9.

Beim Unvermögen des verurtheilten Angeschuldigten werden dem Untersuchungsgerichte die erwachsenen Gebühren und Kosten aus der Lotteriecasse erstattet.

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von allen Gerichten Unseres Landes auf das Pünktlichste zur Ausführung zu bringen. Auch befehlen Wir allen Polizeibehörden Unseres Landes, die Entdeckung des Debits fremder Lotterieloose auf das Sorgfältigste zu überwachen, insbesondere auch die Verordnungen vom 24. August 1841 und 16. Mai 1854, betreffend das Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den öffentlichen Blättern, auf das Strengste zu befolgen.

Zugleich sind Unsere Post-, Steuer- und Zollbeamten wiederholt erinnert worden, bei Ausübung ihres Amtes auf die Entdeckung des Debits fremder Lotterieloose bedacht zu sein, und Unsere Postbeamten angewiesen worden, fortan gedruckte und lithographirte, vom Ausland unter Kreuzband ankommende fremde Lotterieloose, Pläne, Ziehungsbogen und Empfehlungsschreiben nicht zu befördern, sondern als verbotswidrige fremde Lotteriesachen zurückzusenden.

d. Ueber das Hausiren mit Erzeugnissen der Presse u. s. w.

Nr. 14. Auszug aus der landesherrlichen Verordnung vom 4. März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse.

Friedrich Franz ꝛc. Nachdem von Seiten des deutschen Bundes durch Beschluß vom 6. Julius 1851 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit angeordnet sind, ist eine Revision der Verordnung vom 26. Junius 1850 erforderlich geworden, und verordnen Wir daher nunmehr, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wie folgt:

§ 1.

Vorläufige Bemerkung.

Alles, was durch das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdrucker-Presse, sondern auch auf alle anderen, durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

Tit. I. Preßpolizeiliche Bestimmungen.

§ 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (Bewilligung von Seiten Unseres Ministeriums des Innern oder der von diesem dazu autorisirten Behörde) erforderlich, und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben nach Maaßgabe der Concession gestattet.

Die Einziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege durch Unser Ministerium

des Innern erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorausgegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§ 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden. Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. — — —

§ 10.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 3, — — —, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in § 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und mit Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. zu bestrafen.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind — abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen — zu erkennen. — — — — — — — — — — — —

Schlußbestimmungen.

§ 40.

Sämmtliche Preßvergehen und resp. Preßpolizei-Contraventionen unterliegen der gerichtlichen Ahndung. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Untersuchungs-Processes.

Bei den Preßpolizei-Contraventionen haben die Gerichte die Vorschriften der Verordnung vom 15. Januar 1838, wegen Abkürzung geringfügiger Straffachen, zu berücksichtigen.

In der Rechtsmittel-Instanz normiren die Verordnungen vom 8. Januar 1839 und 17. Januar 1855, sowie deren künftige Abänderungen.

Alle rechtskräftig erkannte Strafen sind sofort öffentlich bekannt zu machen, auch dem Ministerium des Innern besonders anzuzeigen.

§ 41.

Die Polizeibehörden haben von allen zu ihrer Kunde kommenden Verbrechen und Contraventionen, eventualiter unter Anschluß eines der nach § 5 bei ihnen hinterlegten Exemplare, sofortige Anzeige bei den zuständigen Gerichten zu machen und davon, daß dies geschehen, das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

Nr. 15. Publikandum des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 4. April 1856, betreffend die Zulässigkeit des Subscribentensammelns. (Rgbltt. de 1856 Nr. 14.)

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel in Betreff der Zulässigkeit des Subscribentensammelns wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Zum Sammeln von Subscribenten für Drucksachen ꝛc., welche im Verlage eines inländischen, nach § 2 des Preßgesetzes vom 4. März d. J. dazu berechtigten Verlegers erscheinen, bedarf es nach § 3 dieses Gesetzes nur der Erlaubniß der betreffenden Ortsobrigkeit.

2) Ausländer, sowie Inländer, welche für einen auswärtigen Buchhandel ꝛc. Subscribenten sammeln wollen, bedürfen dazu

a) zunächst einer Concession des Ministeriums des Innern,

b) eines, nach Erwirkung dieser Concession, in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Februar 1840 bei der betreffenden Steuerbehörde zu lösenden Gewerbescheins.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen sind in Gemäßheit des § 10 des Preßgesetzes vom 4. März d. J. und beziehungsweise der Verordnung vom 20. Januar 1838 zu bestrafen.

c. Ueber herumziehende Schauspieler, Künstler, Schausteller u. dgl. m.

Nr. 16. Pässe der Kesselflicker und der nicht privilegirten Musikanten, d. d. Schwerin den 28. October 1815.

Friedrich Franz ꝛc. Wir finden uns, bei der Nothwendigkeit der Beobachtung strenger Landes-Polizei, zu folgender Vorschrift bewogen:

Alle Kesselflicker und alle solche Leute, welche, ohne privilegirte Musikanten zu sein, sich mit Musikmachen abgeben, sollen, wenn sie ihre Reisen innerhalb des Landes antreten, sich allemal bei

ihrer Ortsobrigkeit melden und einen Paß zur Reise auf ihr Gewerbe erbitten, in welchem die Dauer ihrer Reise und Abwesenheit vom Wohnorte bestimmt ist.

Solchen Paß haben sie alsdann auf der ganzen Reise an jedem Orte, wo sie übernachten, so daß keine Nacht fehlen darf, von der Obrigkeit im Orte oder der sie vertretenden Person mit der Bemerkung

vom bis zum

hat hier übernachtet ꝛc. attestiren zu lassen und bei ihrer Ortsobrigkeit bei ihrer Zuhausekunft wieder abzugeben.

Wer sich vom 1 December d. J. an ohne einen solchen Paß betreten läßt, oder in wessen Paß das Attest über eine Nacht fehlt, wird von den Gensdarmen oder jeder Obrigkeit, der er vorkommt, arretirt und als verdächtig behandelt, — im gelindesten Falle als Arrestat an seine Ort-Obrigkeit zur Bestrafung zurückgesandt.

Sämmtliche Obrigkeiten und Behörden haben auf die Befolgung dieser polizeilichen Vorschrift auf's Genaueste zu halten.

Nr. 17. Landesherrliche Circular-Verordnung vom 31. März 1846 an sämmtliche Paßpolizeibehörden, betreffend Verbot des Umherziehens junger Frauenzimmer mit inländischen Orgeldrehern u. s. w.

Es ist zur Kenntniß Unserer Regierung gebracht, daß inländische Orgeldreher, Musikmacher, Polichinellspieler ꝛc. in neuerer Zeit unter verschiedenen Vorwänden vielfältig junge Frauenzimmer mit sich führen und dies zu den größten Unsittlichkeiten Veranlassung giebt.

Je weniger nun ein solches anstößiges Treiben zu dulden steht, desto mehr vernothwendigt es sich, demselben kräftig entgegenzuwirken.

Wir befehlen euch daher hiemit bei Strafe von 5 Rthlr. in jedem Contraventionsfalle, nicht allein euch der Ertheilung von Pässen an junge Frauenspersonen zum Zweck des Umherziehens im Lande, sowie ihrer Aufnahme in den Pässen anderer Reisenden obgedachter Art gänzlich zu enthalten, sondern auch diejenigen jungen Mädchen und Frauen aus anderen Orten, welche bei ihrem Umherreisen sich dort betreten lassen, anzuhalten und mittelst Laufpasses in ihre Heimath zu senden, auch davon unter Anschließung des ihnen abzunehmenden Passes an Unsere Regierung zu berichten.

Sind sie mit keinem besonderen Passe versehen und in dem ihres Principals aufgeführt, so ist die Zurücksendung der Begleiterin in dem letzteren Passe bemerklich zu machen.

Nr. 18. Rescript der Großherzoglichen Landes-Regierung vom 3. Juni 1846 an den Magistrat zu N, betreffend das Umherziehen junger Frauenzimmer mit Drehorgelspielern ꝛc.

Auf euer Declarationsgesuch vom 24. v. M. werdet ihr hiedurch beschieden, daß sich die Anwendbarkeit der Circular-Verordnung vom 31. März d. J. nach dem volljährigen oder minderjährigen Alter der Begleiterin im Voraus nicht bestimmen läßt, dies vielmehr in wesentlicher Rücksichtnahme auf den zu Eingang der gedachten Verordnung ausgesprochenen Zweck derselben in jedem einzelnen Falle und nach dessen besonderen Umständen eurem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben muß.

Nr. 19. Rescript der Großherzoglichen Landes-Regierung an den Magistrat zu N. vom 3. Juni 1846, betreffend das Musiciren im Umherziehen.

Auf euren für die Wittwe C. daselbst intercedirenden Vortrag vom 23. v. M. bescheiden Wir euch, daß Hausir-Concessionen zum Musikmachen überall nicht mehr ertheilt werden, weil eine solche Beschäftigung nichts anders ist, als gewerbmäßige Bettelei, wodurch das Publicum in einem hohen Grade belästigt wird und welche daher nicht weiter geduldet werden kann.

Es bleibt euch indessen unbenommen, der Wittwe C. zum Besuche derjenigen Städte, für welche sie entweder die obrigkeitliche Erlaubniß zum Musikmachen während der Jahrmarktszeit schon aufzuweisen, oder doch deren Erlangung wahrscheinlich zu machen im Stande sein sollte, einen auf die Zeitdauer dieser Jahrmärkte zu beschränkenden und mit einer gehörigen Reiseroute zu versehenden Reisepaß zu ertheilen.

Nr. 20. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. December 1850 an den Magistrat zu N., betreffend das Musiciren im Umherziehen.

Uebrigens befindet sich der Magistrat im Irrthum, wenn er nach seinem Berichte vom 11. d. M. anzunehmen scheint, daß aus dem Ministerium Concessionen zum Musiciren im Umherziehen vielfach ertheilt würden, indem solche Concessionen nur einzelnen wenigen besseren Gesellschaften,

welche seit Jahren im Besitz derselben gewesen sind, gegeben werden. Auch ist nur das mehr oder weniger in Bettelei ausartende Musiciren im Umherziehen verboten, während sowohl das Musiciren auf Bestellung an Orten, wo keine Zwangspflicht für Musik besteht, als auch das Musiciren auf Jahrmärkten, wenn dazu der obrigkeitliche Consens in dem betreffenden Orte erlangt werden kann, bei gehöriger Legitimation der Personen unverboten.

Nr. 21. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1851 an die Beamten zu B. und S., betreffend die Concessionirung umherziehender Künstler ꝛc. zu Vorstellungen in den Amtsbezirken.

Bei Gelegenheit eines Antrages des Marionettenspielers S. aus G. ist bemerkt worden, daß Sie umherziehenden, mit einer landesherrlichen Concession nicht versehenen Künstlern Concessionen zu Vorstellungen im dortigen Amtsbezirk in der Art ertheilen, daß denselben gestattet wird, an jedem Orte des Amtes, nach zuvoriger Meldung beim Ortsvorsteher, eine Vorstellung zu geben.

Da derartige Streifereien im Lande nichts anderes als zur großen Belästigung des Publikums gereichende, gewerbmäßige Betteleien sind, und zu sonstigen Unordnungen vielfache Veranlassungen geben, so haben Sie solchen Personen, auch wenn sie mit Pässen inländischer Behörden zur Ausübung ihres Betriebes im Umherziehen versehen sein sollten, die Erlaubniß, in den Amtsortschaften ihre Künste zu produciren, nicht ferner zu ertheilen.

Nr. 22. Circular-Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Städte und Aemter, d. d. Schwerin am 4. October 1862.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich, im Hinblick auf den dortigen Betrieb der Drehorgelspieler, veranlaßt, daran zu erinnern, daß

1) gemäß der Declarator-Verordnung vom 17. Februar 1860 die Drehorgelspieler zur Verbreitung von Liedern der im § 2 des Preßgesetzes vom 4. März 1856 vorgeschriebenen Concession bedürfen;

2) die Ortsobrigkeiten durch die Verordnung vom 6. Februar 1830 verpflichtet sind, den Verkauf von Liedern auf Jahrmärkten nicht anders zu gestatten, als wenn sie sich überzeugt haben, daß keine unsittliche Lieder verkauft werden.

Diese Vorschriften haben sich jedoch als nicht ausreichend gezeigt, und beabsichtigt das unterzeichnete Ministerium deshalb, in Berücksichtigung des großen Einflusses, welchen das Drehorgelwesen auf zahlreiche Volksklassen ausübt, bei der Concessionsertheilung für alle inländischen Drehorgelspieler eine bessere Controlle anzuordnen, wobei zugleich aus landespolizeilichen Rücksichten die Bedingungen näher festzustellen sein werden, unter welchen den Drehorgelspielern gestattet wird, auch außerhalb der Jahrmärkte, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande nach zuvor erwirkter ortspolizeilicher Erlaubniß ihr Gewerbe zu treiben, namentlich auch die Lieder, welche in der zu erwirkenden Concession speciell werden bezeichnet werden müssen, zu singen und zu verbreiten.

Nr. 23. Publicandum, betreffend die Beaufsichtigung der umherziehenden Drehorgelspieler, d. d. Schwerin, 16. December 1862. (Rgbltt. de 1862. Nr. 50)

Sämmtliche Local-Polizeibehörden des Landes werden nach Maßgabe der durch das Circular an die Aemter und Städte vom 4. October 1862 in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften hierdurch angewiesen, auf pünktliche Beobachtung der Bedingungen, unter welchen den im Lande umherziehenden ausländischen und inländischen Drehorgelspielern das Betreiben ihres Gewerbes auf Jahrmärkten und außerhalb derselben in den Städten und auf dem platten Lande nur gestattet ist, zu vigiliren und zu halten, auch wider die Contravenienten den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren:

Diese Bedingungen sind:

1) jeder Drehorgelspieler muß eine landesherrliche Concession aus dem unterzeichneten Ministerium erwirkt haben, und dieselbe nebst dem angehefteten Verzeichnisse derjenigen Lieder, welche er singen und verkaufen darf, bei sich führen.

Er bedarf außerdem

2) der ortspolizeilichen Erlaubniß, welche er an jedem Orte zu erwirken hat, bevor er an demselben sein Gewerbe ausüben darf, sowie

3) eines ordnungsmäßigen, von der Heimathsbehörde ausgestellten Passes, welcher zugleich jede den Drehorgelspieler etwa begleitende Person genau bezeichnen und in jedem Orte, wo Nachtquartier genommen wird, visirt sein muß.

Die Obrigkeiten derjenigen Orte im Lande, an welchen umherreisende Drehorgelspieler wohnen, haben dieselben mit dem Vorstehenden bekannt zu machen, auswärtigen Drehorgelspielern aber ist der Eintritt in das Land nicht früher zu gestatten, als bis sie neben ihrer paßpolizeilichen Legitimation die ihnen ertheilte vorgeschriebene landesherrliche Concession nachgewiesen haben.

Bemerkungen.

ad Nr. 1—5. Die sub Nr. 1—5 verzeichneten Gesetzes-Vorschriften bilden die in dem letzten Jahrundert über den Hausirbetrieb inländischer Krämer erlassenen Hauptverordnungen und gleichsam den Stamm, an welchen sich einzelne Special-Bestimmungen zweigartig angeschlossen haben. Die in dem § 256 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs als exceptionell angeführten Siebmacher und Scheerenschleifer kommen in dieser Verbindung mehr als hausirende **Krämer** und weniger in ihrer **technisch-gewerklichen** Beschäftigung in Betracht.

Für sie existiren denn auch noch heutzutage die in Form von Hausir-Pässen durch die Steuer- und Zoll-Direction ertheilt werdenden Privilegien, welche alljährlich zu erneuern sind und genauere Bestimmungen über die Handelsbefugnisse enthalten. Während Hausirpässe für Glashändler sehr selten, für Hecheltträger und Leinwandhändler wohl gar nicht mehr vorkommen, ist der Betrieb der Olitätenhändler, sowohl der inländischen als fremden, gänzlich untersagt, und in Bezug auf solche der angezogene § 256 durch die mit Ritter- und Landschaft vereinbarte Neue Medicinal-Ordnung d. d. Schwerin 18. Februar 1830 implicite modificirt worden. Der betreffende Gesetzespassus lautet:

Neuntes Capitel. Apotheker. § 1.

— —

Fortan dürfen nur diejenigen Materialisten und Laboranten mit einfachen und schwer zu bereitenden chemischen Arzeneien — jedoch blos in großen Quantitäten — handeln, welchen dies, nach vorheriger Prüfung solcher Arzeneien durch einen Kreis-Physicus, oder den Umständen nach durch einen, von der Medicinal-Commission bestellten Sachverständigen, von der Regierung erlaubt worden. Eine gleiche Prüfung und Concession wird erfordert, wenn Aerzte, Wundärzte und sonstige Personen mit einzelnen Arzneiwaaren handeln wollen. Fremde Olitätenkrämer sollen nicht weiter zugelassen werden.

Den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, ist es untersagt, diejenigen Droguen — sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein —, welche blos als Arzenei-Mittel zu gebrauchen, und die auf dem abgedruckten Verzeichnisse sub Litt. A. stehen, als Handels-Artikel zu führen. Gifte dürfen selbige unter keinem Vorwande, und die, auf dem abgedruckten Verzeichnisse sub Litt. B. aufgeführten Arzeneiwaaren, welche auch zu andern technischen Bedürfnissen zu gebrauchen, nur den Professionisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkaufen. — — —

Nachstehende Circular-Verordnung wurde vom Steuer- und Zoll-Collegium zu Güstrow de 6. Januar 1831 an die Steuerstuben erlassen:

Da die fremden Olitäten-Krämer seit einiger Zeit wieder sehr häufig die hiesigen Lande betreten haben, der Verkehr derselben aber fast durchweg gemeinschädlich ist, so werden gesammte Steuer-Stuben und Controlen nicht allein an die genaue Beachtung der, jenen Verkehr angehenden Circular-Verordnung vom 16. Januar 180[illegible] erinnert, sondern auch angewiesen, bei der vorschriftsmäßigen Versiegelung der Olitäten-Krämer-Kasten, zur Verhütung jedes gemeinschädlichen Verkehrs der Inhaber derselben, besonders auf dem platten Lande, die möglichste Vorsicht anzuwenden, weil es sich aus mehreren Untersuchungen ergeben hat, daß solche Kasten, wenn auch das vorgelegte Schloß durch das Siegel sicher verbunden gewesen ist, selbige dennoch durch verheimlichte Seiten- und Hinterthüren, deren Vorhandensein oft nur ein geübtes Auge bemerken kann, von den Inhabern zur Ausübung ihres gesetzwidrigen, so gemeinschädlichen Verkehrs, ohne Beschädigung des Steuersiegels, haben geöffnet werden können.

Außerdem heißt es sub IV des Publicandums, betreffend den Handel mit Arzneimitteln, d. d. Schwerin am 3. November 1855:

„Sonstigen Personen, außer den Apothekern, ist, nach Cap. IX, § 1 der Medicinal-Ordnung, der „Handel mit Arznei-Waaren, daher auch mit Pflastern, Pillen, Tropfen und dergleichen gänzlich verboten, sofern sie nicht, in Grundlage einer bestandenen Prüfung, von Unserem „Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, besonders dazu concessionirt worden sind."

Während den Apothekern der Verkauf von Gift selbst an sogenannte Kammerjäger durch eine Verordnung d. d. Schwerin 21. Februar 1831 untersagt wird, ist andererseits es ersteren durch die Regiminal-Verordnung d. d. Schwerin 18. Februar 1840 gestattet, eine besondere Art von Ratten- und Mäusegift unter bestimmt vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu debitiren.

Inländische Kammerjäger bedürfen zur Ausübung ihres Metiers einer besonderen Concession des Ministeriums des Innern, durch welche die Befugniß ihres Betriebes genauer specialisirt wird. An Ausländer wird solche Concession, wie aus nachstehendem Rescript hervorgeht, im Allgemeinen grundsätzlich nicht ertheilt:

Rescript des Ministeriums des Innern wegen des Betriebs fremder Kammerjäger de 17. Mai 1856.

„Auf Ihr Gesuch vom 13. d. M. um Ertheilung der Concession zum Betriebe der sog. Kammer„jägerei in hiesigen Landen bleibt Ihnen unverhalten, daß Concessionen zum Betriebe von „Gewerben der fraglichen Art im Umherziehen überhaupt gar nicht ertheilt werden, und daher „Ihrem Gesuche nicht zu willfahren steht. So wenig Ihnen daher gestattet werden kann, Ihre „betreffenden Dienste ohne vorherige Aufforderung anzubieten, so bleibt Ihnen doch, wie Ihnen „schon unter dem 23. v. M. eröffnet worden ist, unbenommen, auf vorgängige Bestellung an „bestimmten Orten des Landes Ihr Gewerbe auszuüben, falls Sie sich gehörig zu legitimiren „vermögen und von der competenten Obrigkeit des Ortes, wohin Sie bestellt sind, die Er„laubniß zur Ausübung Ihres Gewerbes erlangt haben."

Was ferner die sub Nr. 2 verzeichnete Instruction für die Steuerstuben anbetrifft, so enthält selbige im Wesentlichen die noch jetzt normirenden Gesichtspunkte, wenngleich das Schutzgeld durch Verordnung d. d. Schwerin, 9. November 1846 und das Officium der Thorschreiber durch die inzwischen ins Leben gerufene Steuer- und Zoll-Reform aufgehoben worden ist.

Was in dieser Instruction ausschließlich über die Beaufsichtigung der Juden verordnet ist, hat späterhin auch auf alle andern Landes-Einwohner Bezug erhalten, wenngleich der Hausirhandel im Allgemeinen immer mehr eingeschränkt worden ist, und zur Zeit an eigentliche hausirende Krämer keine neue Concessionen ertheilt werden.

Es charakterisirt die ganze Gesetzgebung des glücklichen Landes Mecklenburg, daß — fußend auf den leitenden Ideen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs — noch an dem Gegensatz von Stadt und Land festgehalten, und jedem Theile seine besondere Eigenthümlichkeit zu bewahren und ihn seinen selbstständigen Entwickelungsgang beschreiten zu lassen, angestrebt wird.

Der Kramhandel gehört in die Stadt; das ist altmecklenburgischer Grundsatz, und somit sind auch die Waarenniederlagen der Hausirer auf dem platten Lande besonders nachdrücklich untersagt. Man vergleiche OWbltt. de 1828, St. 45.

„Zur Abstellung des Uns bekannt gewordenen häufigen Mißbrauchs der an christliche und „jüdische Unterthanen ertheilten Hausir-Handels-Concessionen durch Waarenlagerung auf dem „platten Lande, wodurch sowohl das Steuer-Interesse als die städtische Nahrung ungebührlich „beeinträchtigt wird, verordnen wir zur allgemeinen Nachachtung hiemit gnädigst:

„daß jeder privilegirte Hausirhändler, durch welchen, oder durch dessen Knechte eine „Waaren-Niederlage auf dem platten Lande errichtet ist, und annoch nach Ablauf dieses „Jahres vorgefunden, und davon dem Magistrate des Wohnorts des Contravenienten

„erweisliche Anzeige gemacht wird, für den ersten Contraventionsfall in eine Strafe von „Zehn Thalern N⅔., die zu gleichen Theilen dem Denuncianten und der Armen-Casse „des Wohnorts des Contravenienten zufallen soll, im wiederholten Contraventions-Fall „aber in Zwanzig Thaler N⅔. Strafe, zur gleichen Vertheilung zwischen Denunciant und „Orts-Armen-Casse und in Cassation seiner Hausir-Concession, welche der resp. Magistrat „von Unserer Landes-Regierung zu erwirken hat, verurtheilt werden soll."

Die Schwierigkeit der Controle über das Hausiren städtischer Krämer oder Kaufleute auf dem platten Lande hat in praxi die verschiedenartigsten Präventivmaßregeln Seitens der Verwaltung und manche gradezu in die persönliche Freiheit des Betreffenden eingreifenden Härten hervorgerufen.

Wenn ein Beamter ausschließlich von dem Gesichtspunkt ausgeht, eine wirklich durchgreifende Controle zur Ausführung bringen zu wollen, so wird er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, auch manches an und für sich Harmlose und Erlaubte inhibiren zu müssen.

Dieser an das bekannte „fiat justitia, pereat mundus" erinnernde Standpunkt ist entschieden in allen Fällen mit Ausnahme derjenigen zu verwerfen, in welchen durch die lückenhafte oder gänzlich illusorische Erreichung des durch die Controle beabsichtigten Zweckes gradezu das allgemeine Wohl in dessen höchsten und sittlichen Interessen verletzt wird, oder in welchen das fiscalische Interesse, wie bei den sog. Steuer- und Zoll-Controlen solches auf das Nothwendigste erheischt.

Von Seiten mancher Beamten wurde sämmtlichen Kaufleuten unter Strafandrohung die Anfuhr von bestellten oder bereits gekauften Waaren auf das platte Land untersagt, und solches Verbot durch die sonst nur zu illusorisch werdende Controle über den Hausirhandel motivirt.

Nachstehendes Rescript schien solches Verfahren zu billigen:

Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1855 an den Kaufmann N., betreffend die Anfuhr von angeblich bestellten Waaren an Landbewohner.

— — — — so wird Ihnen hiemit eröffnet, daß Ihr Recurs gegen das Erkenntniß der „dortigen Steuerstube in Untersuchungssachen wider Sie, wegen verbotwidrigen Hausirverkehrs „auf dem platten Lande, nach Einsicht der betreffenden Acten unbegründet befunden ist und „hiemit verworfen wird. Es liegt nämlich unbestritten vor, daß Sie durch den dazu engagir„ten Arbeitsmann P. und mittelst eignen Fuhrwerks Waaren aufs platte Land gesandt und „an Bewohner desselben abgesetzt haben. Dieser Hausirbetrieb ist aber in den Gesetzen verboten, „und kann der Einwand, daß die Waaren von den Empfängern vorher bestellt gewesen sind, „Sie um so weniger straflos machen, als diese Behauptung ganz unerwiesen gelassen ist, „und die Handhabung des Hausirhandelsverbotes ganz unzulässig macht, einem Kaufmanne „die Anfuhr von angeblich bestellten Waaren an Landbewohner zu gestatten." — —

Später ist dieser Sache wegen das Steuer- und Zoll-Departement von dem Ministerium des Innern berichtlich vernommen worden, und kann ein Rescript des ersteren an die Steuerstube zu N., d. d. Schwerin 6. Februar 1860, als jetzt generell maßgebend hingestellt werden:

„Der Steuerstube zu N. wird hiedurch eröffnet, daß den dortigen Kaufleuten und Hand„werkern bei künftig beabsichtigter Versendung von wirklich fest verkauften oder bestellten „Waaren und Fabrikaten aufs Land nichts in den Weg gelegt werden, vielmehr das Zubrin„gen und Zuführen solcher Gegenstände in Person oder durch ihre Leute, der steuerlich erfor„derlichen Controle unbeschadet, ihnen unbenommen sein soll, wobei es sich aber von selbst „versteht, daß gegen Personen, welche mit Waaren oder Fabrikaten unter den Verdacht eines „unerlaubten Hausirhandels begründenden Umständen auf dem platten Lande betroffen werden,

„ohne sich darüber, daß dieselben vorher bereits fest verkauft oder bestellt gewesen sind, genü-
„gend ausweisen zu können, mit aller zuverlässigen Strenge zu verfahren ist."

Wenn hiernach sämmtlichen Inländern ein größtmöglicher freier Verkehr gestattet ist, und im Allgemeinen den förmlich etablirten Kaufleuten und sonstigen Gewerbtreibenden es auch freisteht, ohne polizeiliche Pässe zu reisen, so sind doch andererseits selbige verbunden, auf Verlangen sämmtlicher Polizeibehörden (zu welchen bei obwaltendem Verdachte eines betriebenen Hausirhandels oder Probenreiter-Verkehrs auch die Steuer- und Zoll-Aemter zu rechnen sind) hinlängliche Ausweisung ihrer Qualität als Landes-Einwohner zu ertheilen, (cfr. Bemerkungen ad § 1 des Gewerbscheingesetzes am Schluß pag. 55).

ad Nr. 6 — 11. Diese Verordnungen lassen uns den Weg in der Gesetzgebung erblicken, welcher von Speciellem ausgehend, mit einem Generalverbot endigt. Wenn in letzterem, d. h. in der Verordnung vom 20. April 1824, die Ortsobrigkeiten als die competenten Behörden hingestellt werden: so steht jetzt die Zuständigkeit der Steuer- und Zoll-Aemter unzweifelhaft fest. (cfr. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. November 1851), so lange es sich um ein Hausiren mit Waaren Seitens der Handwerker handelt.

Sowie andererseits ein Ueberschreiten des Zunftbezirkes, ein Arbeitssuchen über letzteren hinaus oder das Verhältniß der ländlichen Handwerker zu den städtischen, oder das Beziehen der Jahrmärkte in Rede steht: so sind ausschließlich die Orts- und Polizeibehörden oder das Amt als Corporation zur Ueberwachung resp. Bestrafung competent. Außer den in den verschiedenen Amtsrollen zum Theil enthaltenen specielleren Vorschriften, dürften folgende, mittelbar mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen in Verbindung stehende Verordnungen wohl ihre Stelle hier finden:

a. Landesherrliche Verordnung vom 26. August 1768, betreffend die Beziehung der Jahrmärkte von Seiten inländischer Handwerker und Fabrikanten.

„Wir finden nicht nur zum Besten des publici, sondern auch zur Beförderung des Fleißes „und einer vernünftigen Nacheiferung in Verfertigung guter Arbeit bei den Handwerkern und „Fabricanten in Unsern Herzog- und Fürstenthümern zuträglich und nöthig, die Freiheit, alle „und jede Jahrmärkte in Unsern Landen mit ihren Waaren zum Verkauf beziehen zu dürfen, „für alle inländische Gewerke und von Uns privilegirte Freymeister allgemein zu machen.

„Es soll demnach allen zu den Landesfürstlich bestätigten Zünften und Aemtern in Unsern „Landen gehörigen, oder von Uns mit Freibriefen begnadigten Meistern und Fabrikanten hie- „durch von Uns landesherrlich erlaubet sein, die sämmtlichen einländischen Jahrmärkte mit „ihren Waaren zu besuchen und diese daselbst öffentlich und ungehindert feil zu haben, zu sol- „chem Ende werden hiemit die Clauseln, welche gewissen Zünften in einigen Unserer Städte, „zur Ausschließung anderer einländischen Aemter und Meister von ihren Sommermärkten, in „ihren Amts-Rollen ehedem zugestanden sind, Kraft dieses sammt und sonders aufgehoben, „cassiret und vernichtigt, dergestalt, daß darauf weiter von den Zünften keinerlei Bezug gemacht „noch von den Gerichten und Obrigkeiten künftighin Betracht genommen werden soll. Gestalten „Wir denn zum allgemeinen Besten solche in den Amtsrollen eingeflossene oder sonst verliehene „Einschränkungen nach Unserer Landesfürstlichen in allen Amts-Rollen und Freiheitsbriefen „ausdrücklich vorbehaltene Machtbefugniß, diese Privilegia Unsers Gefallens nach Zeit und „Umständen zu ändern, zu mindern oder gar wiederum aufzuheben, cassiren und vernichtigen. „Diese Unsere höchste Willensmeinung haben Wir den Zünften und Gewerken in allen Unsern „Städten zu ihrer Nachachtung und Nachricht zu eröffnen, auch in den hiesigen öffentlichen „Intelligenz-Blättern kund zu machen befohlen.

b. Landesherrliche Verordnung an die Magistrate vom 5. October 1769, betreffend das Beziehen der Jahrmärkte Seitens auswärtiger Bäcker.

„Da durch die von auswärtigen Bäckern geschehende Beziehung der Jahrmärkte in Unseren „kleineren Städten zum Verkauf ihres Brods, den einheimischen Bäckern daselbst in ihrer

„Nahrung ein beträchtlicher Nachtheil zugefüget wird, indem die einheimischen Bäcker ihr zum „Jahrmarkt nothwendig in größerer Quantität zu backendes Brod nicht absetzen können, sobald „die dahin kommenden Bäcker aus anderen Städten durch Verkauf ihrer Waaren ihnen Abbruch thun: so wollen und verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die Bäcker aus dortiger „Stadt die Städtischen Jahrmärkte mit ihrem Brod zum Verkauf nicht bereisen sollen; „Gleichwie hingegen auch keinem Bäcker aus einer anderen Stadt verstattet sein soll, zur „Jahrmarktszeit mit seinem Brod zum Verkauf bei euch auszustehen. Ihr habt dieses dem „dortigen Bäckeramt zu seiner Nachachtung kund zu machen, und daneben keinem auswärtigen „Bäcker den Verkauf seines Brods in den dortigen Jahrmärkten zu gestatten.

„Soviel indessen die Bäcker aus den benachbarten fremden Landen anbelanget, so habt „ihr, daferne den dortigen Bäckern die Beziehung der Jahrmärkte in solchen benachbarten „Landen nicht untersagt ist, auch jenen das Ausstehen mit Brod auf eurem Jahrmarkt zu „concediren, es wäre denn, daß die dortigen Bäcker aus Nicht-Beziehung ausländischer Jahrmärkte und Ausschließung der ausländischen Bäcker von ihrem Jahrmarkt mehreren Vortheil „zu haben glauben; auf welchen Fall ihr davon unterthänigst zu berichten und anderweitige „Entschließung zu gewärtigen haben sollet.

c. Landesherrliche Verordnung vom 16. März 1776, betreffend das Beziehen der Jahrmärkte Seitens der Bauhandwerker.

„Auf die unterthänigste Beschwerdeführung der Aeltesten und gesammten Mitmeister des „Amts der Grobschmiede zu Parchim, wasmaaßen sie von den Landmeistern durch widerrechtliche Beziehungen der Jahrmärkte in der Nahrung beeinträchtigt würden, und auf die hinzugefügte submisseste Bitte derselben befehlen Wir, mit respective Entbietung Unseres gnädigsten „Grußes allen Beamten, Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unseren Herzog-, Fürstenthümern „und Landen hiemit gnädigst: daß wie es überhaupt keinem Landmeister, welcher Profession „er auch sei, zustehet, noch darunter nachgegeben werden mag, daß er seine Arbeit in die „Städte bringe, oder auf den öffentlichen Jahrmärkten mit seiner Waare ausstehe, also sie „insonderheit auch auf der Supplicanten mit Vorzeigung dieser Unserer Verordnung zu geschehende Requisition, die von den Landgrobschmieden auf die Jahrmärkte zum Verkauf gebrachte Arbeit und Waare sogleich versiegeln, dadurch den Debit während des Jahrmarkts des Orts, mit der Bedrohung, daß die Waaren, welche sie ein andermal verbotswidrig auf „diesen Jahrmarkt brächten, confiscirt werden sollten — untersagen, und in dem Uebertretungsfall, wenn zum zweitenmal, ungeachtet der Verwarnung, die Jahrmärkte bezogen „werden, zur wirklichen Confiscation der Waaren schreiten sollen."

Während der in der letzten Verordnung sub c angezogene § 262 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs noch vollständig zu Recht besteht, sind verschiedene andere in demselben, in specie in den Anmerkungen ad Cap. 4, 5 und 6 der Steuer-Einnehmer-Instruction enthaltene, auf das Verhältniß der Landbewohner zu den Städten bezügliche Verordnungen durch die Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände d. d. Schwerin, am 18. April 1863, d. d. Neustrelitz, 23. April 1863 und d. d. Rostock, am 30. April 1863 im Wesentlichen und zwar dahin modificirt worden:

Ueber das Einbringen von Mühlenfabrikaten, Malz, Brod und Fleisch in die Landstädte:

„1) Mühlenfabrikate aller Art können von auswärts, namentlich vom platten Lande, in „die Städte, zum feilen Verkaufe, aber nur an die zum Mehlhandel berechtigten und nicht „an sonstige städtische Einwohner eingeführt werden.

„2) Will ein auf dem platten Lande Wohnender eine Niederlage von Mühlenfabrikaten in einer „Stadt etabliren, so bedarf er dazu einer Concession des Magistrats, und ist von ihm für „den Gewerbebetrieb durch deren Verkauf in der Stadt dasjenige zu entrichten, was solche „Gewerbtreibende in derselben zu zahlen haben. (Anmerkung: Hat auf die Stadt Rostock „keine Anwendung).

„3) Durch die Zulassung der Einbringung von Mühlenfabrikaten vom platten Lande in die „Städte sollen die jetzt bestehenden Bannrechte nicht alterirt werden. Diese Rechte bestehen „darin, daß der Berechtigte den Mahlzwangspflichtigen nur anhalten kann, sein Korn nicht „anders, als auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen.

„In denjenigen Städten, in welchen das Verbot, Mehl von auswärts einzubringen, noch „besteht und städtische Mühlen in Zeitpacht weggegeben sind, bleibt dies Verbot bis dahin „bei Bestand, daß eine Auflösung des Pachtverhältnisses rechtlich möglich wird, die dann „aber sofort eintreten muß.

„Enthalten die bestehenden Fixsteuer-Contracte wegen des Mehlhandels beschränkende Be„stimmungen, so erlöschen diese nicht sofort mit Einführung der neuen Steuer- und Zoll„Einrichtung, sind aber, sobald solches rechtlich möglich wird, aufzulösen.

„4) Den Einwohnern der Städte bleibt es unbenommen, sich Mühlenfabrikate aller Art von aus„wärts, mithin auch vom platten Lande, kommen zu lassen.

„5) Das Fahren der sogenannten Pungenwagen in den Städten kann nur mit besonderer Erlaub„niß der Magistrate stattfinden.

„6) Bei dem Verbot des Einbringens von Malz, Brod und frisch geschlachtetem Fleisch von „Rindvieh, Schaafvieh und Schweinen zum feilen Verkaufe in die Städte behält es nach wie „vor sein Bewenden, dagegen bleibt es ferner frei, Wild und Geflügel aller Art, imgleichen „geräuchertes Fleisch, Speck und Wurst zum unbeschränkten feilen Verkauf in die Städte „einzuführen.

„Die Einwohner der Städte können sich Brod und frisch geschlachtetes Fleisch zum eigenen „Gebrauche von auswärts, namentlich vom platten Lande, kommen lassen, jedoch soll durch „diese Gestattung die Zulässigkeit eines gewerblichen Betriebes von Schlächtern und Bäckern „auf dem platten Lande nicht zugestanden sein."

ad 12 u. 13. Eine hierauf bezügliche Circular-Verordnung des Steuer- und Zoll-Collegiums an gesammte Steuerbehörden, Haupt-, Land- und Zoll-Aemter, d. d. Güstrow, 6. December 1830, lautet:

„In Gemäßheit Allerhöchsten Befehls vom 25. v. M. wird gesammten Steuer- und Zoll„Bedienten hiedurch aufgegeben: auch ihrerseits zur Ausführung der unter demselben Datum, „wegen Verhinderung und Bestrafung der Collectur für fremde Lotterien, durch das officielle „Wochenblatt erlassenen und ihnen also bekannt gewordenen Allerhöchsten Verordnung, bei „der Ausübung ihres officii auf die Entdeckung des Debits fremder Loose Bedacht zu nehmen, „und werden sie nicht nur auf die in gedachter Allerhöchster Verordnung bestimmte Prämie „hingewiesen, sondern es wird ihnen auch noch verheißen, daß sie selbst in den Fällen, wo „einem Dritten die Denuncianten-Prämie zukommen würde, dennoch für jedes durch ihre „Beihülfe entdeckte Loos aus der Großherzogl. Lotterie eine Prämie von Einem Rthlr. N⅔ „zu erwarten haben sollen.

„Zur wirksamen Ausrichtung dieser Aufgabe wird es dienen, wenn sich die Steuer- und „Zoll-Bedienten mit den von der Landes-Lotterie-Direction bestellten und angemessen instruirten „Lotterie-Controleurs in Verbindung setzen, von ihnen die nöthigen Nachweisungen entneh„men und gemeinschaftlich mit ihnen handeln werden."

ad 14 u. 15. Da nach dem § 40 des Preßgesetzes sämmtliche Preßpolizei-Contraventionen, zu welchen ohne Zweifel das unconcessionirte Hausiren mit Schriften und bildlichen Darstellungen gehört, der gerichtlichen Ahndung unterliegen: so sind diese Fälle bezüglich ihrer Untersuchung, resp. Bestrafung der Competenz der Steuer- und Zoll-Aemter allerdings gänzlich entzogen, während die Verpflichtung der letztgenannten Behörden, auch den Hausirbetrieb mit den Erzeugnissen der Presse zu überwachen, auf Grund der den Steuer- und Zoll-Aemtern generaliter ertheilten Competenz von Bestand bleibt, wenn auch die Ueberwachung in dieser Beziehung sich nur darauf zu beschränken hat, daß die Steuer- und Zoll-Aemter derartige ihnen vorkommende Contraventionen oder indicirte Fälle ex officio zur Anzeige der zuständigen Ortsobrigkeiten zu bringen haben, damit letztere selbige der gerichtlichen Behandlung übergeben. (cfr. Publicandum de 25. Juni 1857).

Die Extension des § 2 des Preßgesetzes ist durch nachstehende Declarator-Verordnung vom 17. Februar 1860 (Rgbltt. de 1860 Nr. 6 noch dahin präcisirt worden:

„Friedrich Franz ꝛc. Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel über die Auslegung des „§ 2 der Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856 ver„ordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem „Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren „getreuen Ständen, wie folgt:

§ 1.

„Die Vorschrift des § 2 der gedachten Verordnung, nach welcher es zur Ausübung des „Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers ꝛc. einer besonderen persönlichen Concession bedarf, „ist nicht auf die in dem Gesetze ausdrücklich benannten Personen zu beschränken, sondern auch „auf andere mit Druckschriften und sonstigen durch das Preßgesetz ergriffenen Gegenständen „Handeltreibende anzuwenden.

§ 2.

„Es soll jedoch auch ohne eine solche Concession der Handel mit den im Lande gebräuchli„chen Bibeln, Gesangbüchern, Katechismen, Bilderfibeln, Elementarschulbüchern, Zeichen- und „Schreibvorschriften für den ersten Unterricht, Schreib- und Zeichenbüchern und inländischen „gestempelten Kalendern denjenigen Personen freistehen, welche, wie z. B. die Buchbinder, „solchen Handel nach bisheriger Ueblichkeit eines jeden Ortes immer betrieben haben."

Die specielle Aufsicht auf den Verkauf von Liedern durch die Drehorgelspieler ist den Obrigkeiten bereits durch die landesherrliche Verordnung vom 6. Februar 1830 (OWchbltt. de 1830, St. 7) aufgegeben worden:

„Da es nicht zu verkennen ist, daß leichtfertige Lieder, wie solche nur zu oft auf Jahr„märkten öffentlich verkauft werden, von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Moralität sind, „so befehlen Wir hiemit allen Obrigkeiten der Städte und Ortschaften, wo Jahrmärkte ge„halten werden: auf solchen Verkauf sorgfältig zu vigiliren und denselben nicht anders zu ge„statten, als wenn sie, durch Vorlegung der Lieder, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß „keine unsittliche verkauft werden."

Auf diese letztere Verordnung vom 6. Februar 1830, sowie auf die vorstehende Declarator-Verordnung vom 17. Februar 1860 wird in dem sub Nr. 22 verzeichneten Circular-Rescript vom 4. October 1862 Bezug genommen. (cfr. pag. 30.)

Bezüglich der sub Nr. 15 erwähnten Subscribentensammler ist zu bemerken, daß, wenn es unter 2 des Publicandums vom 4. April 1856 heißt:

„Ausländer sowie Inländer, welche für einen auswärtigen Buchhandel ꝛc. Subscribenten sammeln wollen, — — — — — — — — — — — — — — — —

darunter verstanden werden soll:

„das Sammeln von Subscribenten für Drucksachen ꝛc., welche im Verlage eines auswärtigen Verlegers erscheinen."

Hiernach bedarf ein Ausländer oder Inländer, wenn er auch zu Gunsten eines inländischen Buchhändlers, aber auf ein im Auslande verlegtes Werk Subscribenten sammelt, zunächst einer Concession des Ministeriums des Innern und auch eines Gewerbscheines.

ad 16 bis 23. Während die Gesetzgebung in ihren Special-Verordnungen sich vorzugsweise mit auswärtigen, fremden Schaustellern und Künstlern niederer Gattung beschäftigt, steht andrerseits auch für die Inländer Nachstehendes gesetzmäßig fest:

1. jede inländische Schauspielergesellschaft bedarf einer regiminellen Concession, ohne daß durch letztere das Recht der Obrigkeit, an ihrem speciellen Orte die Concession zu Vorstellungen zu verweigern, beschränkt würde. (cfr. Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1815);

2. jeder inländische Drehorgelspieler bedarf nach dem sub Nr. 23 verzeichneten Publicandum stets einer landesherrlichen Concession, durch welche gleichfalls jedoch der Erlaubniß der speciellen Ortsobrigkeit nicht präjudicirt werden soll;

3. was von den in 1 und 2 benannten Künstlern specialisirt ist, gilt im Allgemeinen auch von jeglichem inländischen Schausteller, Sänger niederer Gattung u. dgl. m., wenngleich es für einen solchen allerdings auch genügen würde, wenn er nur mit einem Passe seiner Ortsobrigkeit zur Ausübung seines Betriebes im Umherziehen versehen wäre; jedoch würde ihm alsdann nach dem Rescripte vom 11. Mai 1851 (cfr. Nr. 21) in keiner Domanialamtsortschaft, die Erlaubniß, Vorstellungen zu geben, ertheilt werden, und sich in seiner Umgebung oder Truppe kein Ausländer aufhalten dürfen, welcher nicht die specielle Erlaubniß des Ministeriums des Innern erwirkt hätte.

Die nur auf bestimmte Zeit ertheilt werdenden Ministerialconcessionen enthalten in der Regel folgende allgemeine Bestimmungen:

1. fortwährend ein genaues, von der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts allemal beglaubigtes Verzeichniß des Personals zu führen;
2. jeden der Begleiter in paßpolizeilicher Beziehung genügend zu legitimiren;
3. an Ausländern nur solche in Begleitung aufzunehmen, welche mit specieller Ministerial-Concession versehen sind, und
4. an jedem Orte, woselbst die Obrigkeit gestatten sollte, von der Ministerial-Concession Gebrauch zu machen, die gesetzlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

Ueber die von Drehorgelspielern abzusingenden Lieder ist noch Nachstehendes zu beachten:

Landesherrliches Circular-Rescript an die Magistrate und die Obrigkeiten der Flecken vom 30. März 1841, betreffend das Absingen von Liedern, welche die Beschreibung von Mordthaten ꝛc. enthalten.

„Es ist uns angezeigt worden, daß auf den Jahrmärkten von Orgeldrehern und andern „Spielleuten Lieder abgesungen zu werden pflegen, welche die Beschreibung von Mordthaten „und andere Greuelscenen enthalten. Da Wir das Absingen solcher Lieder nicht für zweckmäßig „halten, so fordern Wir euch auf, dafür Sorge zu tragen, daß solches in der dortigen Stadt „nicht weiter stattfinde." (cfr. Bemerkungen ad 14 u. 15 pag. 37).

Was schließlich die Aufsicht oder Ueberwachung über diese Art von herumziehenden Künstlern u. s. w. anbetrifft: so ist solche stets nur von der jedesmaligen Ortspolizei ausgeübt, und unseres Wissens von den Steuer- und Zoll-Aemtern stets nur das fiscalische Interesse — auf Grund des § 47 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs — wahrgenommen worden.

B. Verordnungen, welche sich auf Ausländer beziehen und zwar vorzugsweise I. auf Käufer (Aufkäufer.)

Nr. 1. Auszug aus dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755.

§ 255. Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich sowohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde herumvagirende, uns, den Städten zu Hülfe, nichts contribuirende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn und Wachs vorauf- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemptern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäufereien von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freiheit des Commercii, so wenig directe, als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen und anderen Fremden, unbenommen, den Landleuten ihr Vieh und übrige Producte abzukaufen und wegzuführen.

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Entrichtung einer Handelsclassensteuer (Anlage Nr. 1 der Beilage zum Regierungsblatt Nr. 20 von 1863) § 2, Anmerk. ad d u. e.
Cfr. A. I. Nr. 15 pag. 17.

Bemerkungen.

Durch den jetzigen Stand der Gesetzgebung haben sich ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler nur in paß-polizeilicher Hinsicht zu legitimiren, im Uebrigen jedoch wegen ihres Export-Geschäftes weder Abgaben zu zahlen, noch besondere Concession zu erwirken.

Wollen ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler von den in hiesigen Landen aufgekauften Objecten gleichfalls in hiesigen Landen auch wieder umsetzen: so haben sie indeß nach den sub A Nr. 15 aufgezeichneten Grundsätzen eine Aversionalsteuer zu entrichten, deren Erlegungsbescheinigung gleichzeitig als Handesconcession zu betrachten ist.

Während die Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz im Allgemeinen bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen als Ausländer zu betrachten sind: so bestehen grade über die Aufkäuferei dortiger Landes-Einwohner auf mecklenburg-schwerinschem Gebiete noch besondere Vereinbarungen in Kraft, wie aus folgenden 3 an die Gendarmerie Seitens des Commandos erlassenen Ordres zu ersehen ist.

1. Gendarmerie-Ordre Nr. 4723, d. d. Schwerin, den 13. October 1852.

„Zufolge einer mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz getroffenen Vereinbarung „ist es den Bewohnern des Großherzogthums Strelitz bekanntlich gestattet, ohne vorherige Lösung „eines diesseitigen Passes in hiesigen Landen Producte aufzukaufen, wenn sie dagegen mit einem „vollgültigen desfallsigen Passe der dortigen Landes-Regierung — worin ihnen die bestimmte „Verpflichtung auferlegt ist, diesen Paß, bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung, gleich beim „Eintritt in die hiesigen Landestheile, bei der nächsten diesseitigen Steuerstube, visiren zu lassen „— versehen sind.

„Diese Vereinbarung ist jetzt in der Art aufgerufen worden, daß sie mit dem 1. Januar „1853 außer Kraft tritt.

„Indem die Gendarmerie hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird sie zugleich befehligt, daß „sie die Productenaufkäufer aus dem Großherzogthum Strelitz, welche sich auf obige Weise „zu legitimiren vermögen, noch bis zum Ablaufe d. J. 1852 in den hiesigen Landen ungehindert passiren läßt, vom 1. Januar 1853 an aber diese Aufkäufer, selbst wenn sie einen „Regierungs-Paß der vorgedachten Art bei sich führen, nicht weiter zuläßt, sondern zurückweiset, „event. als unerlaubte Hausirer der nächsten Steuerstube zuführt.

2. Gendarmerie-Ordre Nr. 4726, d. d. Schwerin, 16. December 1852.

„In Verfolg der Ordre Nr. 4723 wird die Gendarmerie davon in Kenntniß gesetzt, daß „es den Producten-Aufkäufern des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, unter den in vorerwähnter Ordre gemachten Voraussetzungen, gestattet ist, noch bis zum 1. Juli k. J. (1853) „Producte im hiesigen Lande aufzukaufen.

3. Gendarmerie-Ordre Nr. 4733, d. d. Schwerin, 22. Juni 1853.

„In Verfolg der Ordre Nr. 4723 und Nr. 4726 wird die Gendarmerie davon in Kenntniß gesetzt, daß unter den in diesen Ordren erwähnten Voraussetzungen die Producten-Aufkäufer des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz im hiesigen Landestheil noch bis auf Weiteres zuzulassen sind.

II. Verordnungen, welche sich vorzugsweise auf Verkäufer (Hausirer) beziehen.

a) Ueber das Hausiren von Krämern.

Nr. 1. Auszug aus dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755.

§ 256. Ferner soll in den Städten und auf dem Lande das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden außerhalb Jahrmarkts abgeschaffet werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Olitäten-, auch Hechelträger, Leinwandhändler, Sieb-Macher und Scheeren-Schleifer, welche

aber in einer Unserer Städte das Bürgerrecht, so ihnen auch nicht verweigert werden soll, gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produciren ist.

Nr. 2. Landesherrliche Verordnung vom 12. Januar 1767.

Friedrich v. G. G. ꝛc. Uns ist glaubhaft angezeiget worden, was Maassen sich in Unseren Herzog- und Fürstenthümern die sogenannten Messerträger in großer Menge aufhalten, und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen- und kurzen Waaren überall hausiren, sondern sich auch mit allerley Vor- und Aufkäufereyen von Honig, Wachs und dergleichen, befassen. Wann nun der Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich § 255 ausdrücklich festgesetzet hat, daß dergleichen fremde, zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung herum vagirende und hausirende Krämer in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, auch überhaupt keinerley Vor- und Aufkäufereyen betrieben werden sollen; Als wird allen in Unsern Landen befindlichen sogenannten Messer-Trägern noch zum Ueberfluß durch diese Unsere öffentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernstlich angedeutet, innerhalb 6 Wochen a dato derselben, Unsere gesammte Lande zu räumen, und bei Strafe der Confiscation aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer, willkührlichen Ahndung, sich beim Handel, viel weniger bei Vor- und Aufkäufereyen forthin nicht weiter betreten zu lassen. Zugleich befehlen Wir Unseren Beamten, den gesammten Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, auch allen anderen Obrigkeiten und Befehlshabern in Unseren Landen hiemit gnädigsten Ernstes, über die Befolgung des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, in Absicht auf die mehrgedachten Messer-Träger, in's künftige genau zu halten, mithin nach Vorschrift dieser in allen Krügen und öffentlichen Häusern zu affigirenden Patent-Verordnung, sobald die darin a dato festgesetzte sechswöchige Frist abgelaufen sein wird, mit Confiscation aller Waaren der sich nachhero etwa zum Handel wiederum einfindenden Messer-Träger zu verfahren, daran auch bey Vermeidung fiscalischer Ahndung nicht zu ermangeln. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung ꝛc.

Nr. 3. Landesherrliche Verordnung vom 22. April 1777, betreffend Hausiren fremder Juden und Krämer.

Da seit einiger Zeit fremde, zur Landes-Contribution nichts contribuirende Juden, Messerträger und andere kleine Krämer außerhalb der Jahrmärkte mit ihren Waaren auf dem Lande gesetzwidrig hausiren und einen beständigen Schleichhandel treiben; so befehlen Wir, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Amts- und Gutsobrigkeiten in Unsern gesammten Herzoglichen Landen, hiemit gnädigst: In den Districten und Orten ihrer Jurisdiktion die Verfügung zu machen, daß solche Juden und Messerträger, auch diejenigen kleinen Krämer, welche sich durch einen in einer Unserer Städte erhaltenen Bürgerschein nicht legitimiren können, auf erste Denunciation eines mit einem Schutzbriefe von Uns, und mit einem Handelspaß Unserer Steuer-Commission versehenen Mecklenburgischen Schutzjuden, sofort angehalten, und ihre Waaren, bis auf weitere Verfügung nach erstattetem unterthänigsten Bericht, sub aresto beym Gericht behalten werden.

Nr. 4. Landesherrliche Verordnung vom 10. October 1786, betreffend das Hausiren der Kesselhändler.

Es ist schon längstens die Einrichtung getroffen, daß keinem Kesselhändler in Unseren Landen seinen Handel selbst und durch seine Leute zu treiben verstattet seyn solle, er habe denn zuvor in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen, und mit eigenthümlichen liegenden Gründen sich ansässig gemacht. Um nun die Contraventionen desto sicherer zu verhüten, und damit desto weniger Jemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird solche Einrichtung hiemit öffentlich verkündiget, und zugleich angefüget, daß, mit alleiniger Ausnahme der mit neuer Waare beliebig zu beziehenden Jahrmärkte, kein Kesselhändler, außer an seinem Wohnorte, in einer andern Stadt, worin schon ein Kupferschmied wohnet, mit seiner Waare hausiren oder mit Kesselflicken sich abgeben, oder altes Kesselgut aufkaufen, widrigenfalls aber die Abnehmung und Confiscirung seiner Waare und Geräthschaften, nach Befinden auch noch andere Bestrafung, gewärtigen solle.

Wir befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Beamten, Steuer-Einnehmern, Zöllnern, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern Städten, hiemit gnädigst und ernstlich, darüber zu halten.

Nr. 5. Landesherrliche Verordnung vom 21. Januar 1792, betreffend das Hausiren fremder Uhrenhändler.

Da nach ausdrücklicher Verwillkührung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs im 256 § 1 in den Städten und auf dem Lande das schädliche Hausiren fremder Krämer außerhalb Jahrmärkten abgeschafft und nur allein den daselbst namentlich aufgeführten fremden Handelsleuten und Professionisten eine beschränkte Ausnahme gestattet werden soll; so kann auch den herumziehenden österreichischen und andern fremden Uhrenhändlern, in so ferne sie nicht in einer einheimischen Stadt mit eigenem Feuer und Heerd sich würklich ansässig gemacht haben, der Handel mit hölzernen Uhren außerhalb öffentlicher Jahrmärkte nicht weiter nachgesehen werden, sondern es wird ihnen solcher, bei Vermeidung der Confiscation ihrer Waare, hiemit untersagt.

Zugleich werden Bürgermeister und Rath Unserer Städte ernstlich hiedurch erinnert, auf die Abstellung solcher landesvergleichswidrigen Hausirerey alle Aufmerksamkeit zu wenden, mithin dazu den hieselbst unansässigen fremden Uhrenhändlern außerhalb Jahrmarkts keine Concession zu ertheilen, so lieb ihnen sein kann, deshalb eigne Verantwortung zu vermeiden.

Nr. 6. Landesherrliche Verordnung vom 29. April 1799, betreffend den Schleichhandel der Juden und Messerträger.

Zur Abstellung des gesetzwidrigen Schleichhandels auf dem platten Lande von fremden Hausirern und Handelsleuten ist schon unterm 22. April 1777 durch eine den hiesigen Intelligenzblättern eingerückte Patent-Verordnung, allen und jeden Amts- und Guts-Obrigkeiten in Unsern Landen befohlen, in den Districten und Orten ihrer Jurisdiction die Verfügung zu machen, daß fremde, außerhalb der Jahrmärkte mit ihren Waaren auf dem Lande hausirende Juden und Messerträger, auch diejenigen kleinen Krämer, welche sich durch einen, in einer Unserer Städte erhaltenen Bürgerschein nicht legitimiren können, auf erste Denunciation eines mit einem Schutzbriefe von Uns, und mit einem Handlungspaß von Unserer Steuer-Commission versehenen Mecklenburgischen Schutzjuden, sofort angehalten, und ihre Waaren, bis auf weitere, nach erstattetem Bericht zu erwartende Verfügung, sub aresto beym Gerichte behalten werden.

Diese Unsere Verordnung wird hiemit alles Inhalts erneuert und insonderheit auf die bemerklich gewordene Menge der das ganze Land durchstreichenden sogenannten Landjuden erweitert.

Nr. 7. Landesherrliche Verordnung an die Magistrate der zur Ausstellung von Jahrmarktspässen ermächtigten Grenzstädte vom 14. October 1811, betreffend Erlaubnißscheine zum Beziehen der Jahrmärkte.

Nachdem Wir, zur höchstnothwendigen Sicherung Unserer Lande gegen das überhand nehmende Eindringen fremder gewerb- und nutzloser Personen, mit Erneuerung früherer deshalb emanirter Landesherrlichen Verordnungen, nicht nur die Classen solcher Fremden genauer zu bestimmen, sondern auch deren Zulassung und Aufenthalt in Unseren Landen strenger zu modificiren, Uns, Inhalts des copeilichen Anschlusses, Landesfürstlich gemüßigt gefunden haben; so seid ihr, als die obrigkeitliche Behörde Unserer dortigen Grenzstadt, zur besonderen Ausführung Unserer Willensmeinung, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung von Uns in Gnaden auserseben worden.

Wir committiren euch dahero hiedurch im gnädigsten Special-Befehl: die genaueste Aufsicht und Aufmerksamkeit, zur pünktlichen Befolgung der Vorschriften obenerwähnter öffentlichen Bekanntmachung, anzuwenden, insbesondere über die vollständige Legitimation aller, darin bezeichneten fremden Handelsleute, bei ihrem Eintritt in dortige Stadt, strenge zu halten, und nur nach deren völliger Genügung die vorgeschriebenen Erlaubnißscheine, mit Bestimmung ihrer Gültigkeit auf ein Jahr und nach folgendem Formular:

Vorzeiger dieses, der

(Inseratur: Beschreibung der Person, und Bemerkung der bei sich habenden Sachen) hat, nachdem von ihm das, in beglaubigter Abschrift angeheftete Zeugniß producirt worden, die Erlaubniß, bis zum

die Jahrmärkte in hiesigen Herzoglichen Landen zu beziehen; jedoch diesen Erlaubnißschein, bei Strafe der Cassirung desselben, jeder Orts-Obrigkeit vorzuzeigen, und die von derselben zu bemerkende Route zum nächsten Jahrmarkt nicht zu verlassen.

(Unterschrift.) Der Magistrat zu

kraft höchsten Herzoglichen Commissorii an dieselben auszustellen und für die Gebühr zu ertheilen; wobei übrigens alle, in Unserer öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 18. März 1809, wegen Abschaffung der Pässe, enthaltenen Vorschriften, den Umständen nach, genau zu beachten, auch die fremden Handelsleute bei Aushändigung eurer Erlaubnißscheine, anzuweisen sind, daß sie nach Ablauf des Jahres sich wiederum bei der Behörde zu melden und, mit Zurücklassung des erloschenen Scheines, einen neuen zu nehmen haben.

Wir erwarten mit Landesfürstlicher Zuversicht, daß ihr euch Unsers, hiemittelst bewiesenen Vertrauens durch die größte Gewissenhaftigkeit bei der Ausstellung solcher Erlaubnißscheine würdig machen werdet. Im unverhofften Falle des Gegentheils aber habet ihr bei jedem Mißbrauche oder Abweichung von Unsern ertheilten Vorschriften, eine von Unserm Regierungsfiscal beizutreibende Geldbuße von 20 Thlrn. N⅔. zu gewärtigen.

Nr. 8. Landesherrliches Publicandum vom 26. April 1814, betreffend Einschärfung und Erläuterung der Verordnung vom 14. October 1811 wegen des Eindringens fremder Handelsleute rc. (OWbltt. de 1814, St. 21.)

Bei der durch die gegenwärtigen Verhältnisse immer dringender werdenden Nothwendigkeit einer strengern Beobachtung der bestehenden landespolizeilichen Vorschriften, insonderheit wegen Abhaltung verdächtiger Fremden von den Grenzen Unserer Lande, erinnern Wir nicht nur gesammte Behörden ernstlich, sich durch Mangel an Aufmerksamkeit keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen, sondern finden Uns auch vorzüglich bewogen, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. October 1811 mit einigen näheren Modificationen hiedurch nochmals zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen: —

4) Zur strengen Beobachtung wegen der zu Jahrmärkten herumreisenden Handelsleute verordnen Wir noch insonderheit Folgendes:

a. alle vagirende heimathlose Menschen, sowie die bloß mit einer unter dem Arm tragenden Bandschachtel oder einem Körbchen mit Schnallen, Hembsknöpfen, einigen Scheeren oder Nadeln herumziehenden fremden Juden bleiben von der Concession zu den Jahrmärkten gänzlich ausgeschlossen.

b. Jeder dergleichen bloß zu Jahrmärkten herumreisenden fremden Handelsleute muß vor erhaltenem Erlaubnißschein seine Waaren der Grenzbehörde vorzeigen und versiegeln lassen, und darf sie nicht eher öffnen, bis er an den Ort kommt, wo der Jahrmarkt gehalten wird. Dorten hat er bei dem Magistrate oder der sonstigen Behörde die Recognition und Abnahme der Siegel des Grenz-Magistrats zu bewirken, auch nach Ablauf des Jahrmarkts seine Waaren wieder versiegeln zu lassen. Die erwähnte Behörde hat alsdann unter dem Erlaubnißscheine die nächste Tour nach dem Orte des weiter zu beziehenden Jahrmarkts, oder sonst in das Ausland geradewegs durch die Stadt wo er den Erlaubnißschein erhalten, vorzuschreiben.

c. Die zur Ertheilung der Erlaubnißscheine einstweilen beauftragten Magistrate haben in jedem Falle solcher Ertheilung davon dem competirenden Vice-Kreis-Polizeimeister die Anzeige mit Bemerkung, worin die Waaren bestehen, womit der Concessionirte die Jahrmärkte bezieht, zu machen.

5) Gleichwie nun zur besondern Instruction aller obrigkeitlichen Behörden und Unserer Gensdarmen das Nöthige von Uns verordnet ist, so fügen Wir gesammten Einwohnern Unserer Lande hiemit zur allgemeinen und besonderen Nachricht und Nachachtung zu wissen: daß ein Jeder, welcher die im § 1 bezeichneten Leute ohne Vorzeigung Unserer landesherrlichen Concession, oder auswärtige bloß zu Jahrmärkten herumreisende Handelsleute, auch die sogenannten Bandjuden, ohne Production eines von einer der obbenannten Behörden zur Beziehung der Jahrmärkte ertheilten Erlaubnißscheines beherbergen oder bei sich aufnehmen wird, wenn er davon nicht binnen 24 Stunden seiner Obrigkeit die gehörige Anzeige gemacht hat, nach Beschaffenheit seines Vermögens, in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. N⅔wdr. verfallen sein, oder verhältnißmäßig am Leibe bestraft werden soll, wobei Wir einen jeden überhaupt aufs neue an eine pünktliche Befolgung der §§ 5, 6, 7, 8 der im Jahre 1763 unterm 30. November zu ähnlichem Zwecke erlassenen Verordnung, ernstlich erinnern.

Nr. 9. Cirkular des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 31. Januar 1853 an die Magistrate zu Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Boizenburg, Dömitz, Grabow, Waren, Malchin und Ribnitz, betreffend die Ertheilung von Jahrmarktspässen [1])

Neuere Vorkommenheiten veranlassen das unterzeichnete Ministerium, die zur Ausstellung von Jahrmarktspässen (Grenzpässen) committirten Magistrate an die pünktliche Befolgung der einschlagenden Verordnungen vom 14. October 1811, vom 26. April 1814 und vom 12. April 1823 zu erinnern und damit die nachstehenden weiteren Vorschriften zu verbinden.

1) Die Jahrmarktspässe dürfen, wie es das Formular in dem Allerhöchsten Begleitschreiben zu der Verordnung vom 14. October 1811 bereits festsetzt, nur auf die inländischen Jahrmärkte, nicht aber, wie es vorgekommen, auf die inländischen Städte und Jahrmärkte lauten.

2) Die Jahrmarktspässe dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die mit fertigen Waaren handeln, auf die also die in der Verordnung vom 26. April 1814 sub 4 b vorgeschriebene Controle anwendbar ist, nicht aber an Personen, die ihre Waaren selbst innerhalb Landes anfertigen.

3) Die Personen, welche einen Jahrmarktspaß nachsuchen, sind vor Ertheilung desselben mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich damit bekannt zu machen, daß ihnen aller und jeder Verkauf ihrer Waaren außerhalb der Jahrmärkte, vorzugsweise aber der Hausirhandel, strenge verboten ist.

4) Das Original derjenigen Legitimation, auf deren Grund der Jahrmarktspaß ertheilt wird und deren Abschrift demselben angeheftet wird, ist von dem ausstellenden Magistrat allemal zurückzubehalten und der Inhaber des Jahrmarktspasses darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der Paßdauer, oder wenn er event. früher das Land verlassen will, diese Legitimation gegen Aushändigung des Jahrmarktspasses zurückzufordern hat.

5) Die Magistrate haben das Ablaufen der Jahrmarktspässe genau zu controliren und von jedem Fall, wo der Jahrmarktspaß abgelaufen, die Originallegitimation aber, auf deren Grund derselbe ertheilt wurde, nicht eingelöst ist, das Commando der Großherzoglichen Gendarmerie zu benachrichtigen.

5) Die Magistrate haben von denjenigen Personen, welche Jahrmarktspässe erlangen, vor Ertheilung derselben, die Auslieferung aller anderweitigen Legitimationspapiere zu erwirken, damit nicht diesen Personen durch Führung doppelter und mehrfacher Legitimationen die Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht oder erleichtert werde.

Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen wird das unterzeichnete Ministerium, nach Lage des Falles, mit Geldstrafen von Zwei bis Zwanzig Thlrn. ahnden.

Nr. 10. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. vom 7. März 1853, betreffend die Ertheilung von Erlaubnißscheinen an Ausländer zum Beziehen der Jahrmärkte.

Dem Magistrate zu N. wird auf seinen Vortrag, betreffend die Ertheilung von Jahrmarktspässen erwidert:

ad 1. Es bewendet bei der bisher üblichen Versiegelung durch die Steuerstuben, jedoch hat der Magistrat den Jahrmarktspaß erst dann auszustellen, wenn ihm die Beschaffung der Versiegeluug dargethan ist.

ad 2. Die Bestimmung sub 3 der Circular-Verordnung vom 31. Januar d. J. bezweckt nur, daß die betheiligten Personen davon in Kenntniß gesetzt werden, daß der Jahrmarktspaß sie nicht zum Verkauf ihrer Waaren außerhalb der Jahrmärkte und namentlich nicht zum Hausirhandel ermächtigt, — tritt aber bestehenden Rechten der Magistrate nicht entgegen.

ad 3. Die Bestimmung sub 4 der Circular-Verordnung schreibt kein persönliches Zurückfordern der alten Legitimation vor: ein schriftliches Zurückfordern ist daher selbstverständlich nicht generell ausgeschlossen. Ueber Zulässigkeit in einem concreten Fall entscheidet das pflichtmäßige Ermessen des Magistrates.

---

[1]) Später auch an die Magistrate zu Plau und Stavenhagen ergangen.

Nr. 11. Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. August 1853 an den Magistrat zu N., betreffend die Ertheilung von Jahrmarktspässen und den Hausirhandel von Ausländern.

Der Anfrage des Magistrats zu N. vom 10. d. M., betreffend die den Kärrnern zu ertheilenden Hausirscheine liegt eine Verwechselung zwischen den Erlaubnißscheinen zum Hausiren und den sogen. Grenz- oder Jahrmarktspässen zu Grunde.

Das Recht zur Ertheilung der ersteren steht nach § 55 des LGGEV. sämmtlichen Magistraten für ihre Stadt zu. Sie legitimiren zum Betriebe des Hausirhandels in der einzelnen Stadt, setzen aber eine vollständige paßpolizeiliche Legitimation des Hausirenden voraus, indem eine solche durch den Erlaubnißschein nicht beschafft wird.

Ganz davon verschieden sind die sog. Jahrmarktspässe. Das Recht zu ihrer Ertheilung steht nur einzelnen Magistraten zu. Sie legitimiren ihre Inhaber vollständig, sowohl persönlich, als zu ihrem Betrieb: dem Umherreisen zu den verschiedenen Jahrmärkten in den Städten des Landes. Das Circular vom 31. Januar d. J. verbietet dem Inhaber eines Jahrmarktspasses den Hausirhandel nicht schlechtweg, sondern nur auf Grund des Jahrmarktspasses, läßt aber daneben das Recht der Magistrate, Erlaubnißscheine zum Hausirhandel in ihrer Stadt zu ertheilen, vollständig intact.

Nr. 12. Publicandum, betreffend die Zulassung umherreisender ausländischer Händler zu den Jahrmärkten, d. d. Schwerin, am 13. Januar 1859. (Rgbltt. de 1859, Nr. 4.)

Das Staats-Ministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit durch mißbräuchliche Benutzung der zum Zweck des Beziehens der Jahrmärkte ertheilten Erlaubnißscheine (sog. Grenzpässe) der Hausirverkehr fremder Handelsleute im hiesigen Großherzogthume wieder im Zunehmen begriffen ist. Zur Abstellung der hierdurch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohenden Gefahren, wie auch zum Schutze der inländischen Kauf- und Handelsleute werden die über die Zulassung auswärtiger Händler bestehenden Vorschriften, wie folgt, in Erinnerung gebracht, resp. zur Vermeidung unrichtiger Anwendung in ihren wesentlichen Bestimmungen zusammengestellt.

1) Ausländische Händler, welche ihre Waaren im Wege des Hausirverkehrs verkaufen, sind gemäß § 256 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Verordnungen vom 12. Januar 1767, 22. April 1777, 10. October 1786, 21. Januar 1792 und 29. April 1799 zur Ausübung dieses ihres Betriebes auch in Zukunft nicht in das Land zu lassen. Die Obrigkeiten der Grenzorte haben strenge hierüber zu wachen.

2) Solche auswärtige Handelsleute und Gewerbtreibende, welche in den hiesigen Landen umherzureisen beabsichtigen, um auf den Jahrmärkten ihre Waaren oder Producte feilzubieten, sind zwar bis auf Weiteres auch ferner zuzulassen, sie haben sich jedoch über ihre Ansässigkeit und Unbescholtenheit durch obrigkeitliche Atteste, welche nicht über ein Jahr alt sein dürfen, sowie in paßpolizeilicher Hinsicht genügend zu legitimiren und den durch die Verordnung vom 14. October 1811 vorgeschriebenen Erlaubnißschein von einem der zur Ausstellung ermächtigten Magistrate zu erwirken.

3) Gänzlich ausgeschlossen von der Erlaubniß, zum Zweck des Beziehens der Jahrmärkte in den hiesigen Landen umherzureisen, sind diejenigen Händler, welche
   a) ihre Waaren oder Produkte erst innerhalb Landes anfertigen oder vollenden, z. B. Graveure, Verfertiger von Papier- und Wachsblumen, Haargeflechten u. dgl. m.;
   b) neben dem Verkaufe ihrer Waaren Aufkäuferei treiben;
   c) Bilder und andere Erzeugnisse der Presse feilbieten, sofern ihnen nicht die specielle Concession des Ministeriums des Innern ertheilt ist;
   d) an Krätze, Syphilis oder andern ansteckenden Krankheiten leiden;
   e) der Grenzbehörde beim Eintritte in das Land nicht mindestens zehn Thaler Reisegeld vorzuzeigen vermögen;
   f) unter 25 Jahre alt sind;
   g) sich in Begleitung von Kindern befinden;

ferner:

   h) unverehelichte Frauenzimmer und im jüngeren Lebensalter stehende Wittwen und Ehefrauen, letztere, wenn sie von ihren Ehemännern nicht begleitet werden.

4) Erscheint in Beihalt vorstehender Bestimmungen die Zulassung gewährlich, so ist der Erlaubnißschein nach dem in Anlage A enthaltenen Schema zu ertheilen, wobei der Händler mit dem Verbote jeglichen Handelsverkehrs außerhalb der Jahrmärkte, insbesondere des Hausirhandels, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen, ausführlich bekannt zu machen ist.
5) Der Erlaubnißschein ist auf die Dauer von höchstens 6 Monaten, vom 24. Juni ab aber längstens auf den Zeitraum bis zum 24. December zu ertheilen, so daß an diesem Tage sämmtliche im Laufe des Jahres ertheilte Scheine ihre Gültigkeit verloren haben. In der Zeit von Weihnachten bis zum Güstrower Umschlage sind Erlaubnißscheine ohne Ausnahme zu versagen.
6) Die sub 1 erwähnten Legitimationspapiere sind den Händlern bei Ertheilung des Erlaubnißscheines abzunehmen und bis zur Zurückgabe des letzteren zu asserviren.

Auf Seite 2 des Erlaubnißscheins ist Abschrift des Domicil- und Leumundsattestes zu setzen; die Bestimmung der Circular-Verordnung vom 31. Januar 1853, betreffend die Anheftung einer Abschrift der Legitimationspapiere, wird hiemit aufgehoben.
7) Die Vorschrift im § 15, 5. der Papierstempel-Ordnung vom 16. August 1827 ist sowohl von den die Erlaubnißscheine ertheilenden, als den dieselben visirenden Behörden fortan genau zu befolgen.
8) Ueber die ausgestellten Erlaubnißscheine ist nach Anleitung des unter B anliegenden Schemas ein Register zu führen, welches am Schlusse jeden Jahres, unter Anschluß der von den Händlern zurückgegebenen Erlaubnißscheine, beim Ministerium des Innern in Abschrift einzureichen ist.
9) Die Erlaubnißscheine sind **nur von Jahrmarkt zu Jahrmarkt**, unter genauer Vorschrift des geraden Weges und der Reisezeit, und zwar nur **zu Reisen im Inlande** zu visiren.
10) Das Visa ist nicht eher zu ertheilen, als der Händler eine von der competenten Steuerstube oder Steuer-Controle zu ertheilende Bescheinigung über die stattgehabte Versiegelung der Waaren beigebracht hat.

Diese Bescheinigungen sind zu asserviren.
11) Die Steuer-Stuben und Steuer-Controlen haben darauf zu halten, daß
   a. nur die Waaren derjenigen Händler entsiegelt werden, welche sich **am Tage des zu besuchenden Jahrmarkts** vor ihnen einfinden;
   b. den Händlern die Entsiegelung der Waaren nicht überlassen bleibt;
   c. vor der Entsiegelung eine genaue Prüfung in Bezug auf die Unverletztheit der Siegel stattfindet;
   d. zu Dorf-Jahrmärkten ein Steuer-Officiant aus der nächsten Stadt zur Abnahme und Anlegung der Siegel abgesandt wird;
   e. die Versiegelung in einer dem Zwecke entsprechenden, durchaus sicheren Weise erfolgt.

Ueber die vorgenommenen Versiegelungen und Entsiegelungen der Waaren ausländischer Verkäufer sind fortan Register nach dem unter C anliegenden Formulare zu führen und am Schlusse jedes Jahres an das Steuer- und Zoll-Departement in Abschrift einzureichen.
12) Gegen ausländische mit ihren Waaren umherziehende Verkäufer ist, wenn sie ohne Erlaubnißschein oder beim Hausirhandel betroffen werden, gemäß der Landarbeitshaus-Ordnung Cap. II. 1. das vorgeschriebene Vagabondenverfahren einzuleiten, desgleichen wenn sie von der Reiseroute abgewichen sind oder die festgesetzte Reisezeit überschritten haben.

Falls sie, ohne des Hausirhandels überführt zu sein, ihre Waaren ohne Siegel der Steuerbehörde mit sich geführt, oder die Siegel eigenmächtig entfernt haben, so sind sie auf die von den Steuerbehörden dieserhalb zu erstattende Anzeige dem Magistrate, welcher den Erlaubnißschein ausgestellt hat, zum Zweck der Verweisung in die Heimath, unter Uebersendung des Erlaubnißscheins und einer Abschrift der erwachsenen Actenstücke, mittelst Zwangspasses zuzuweisen.
13) Contraventionen der Behörden gegen diese Vorschriften werden unnachsichtlich geahndet werden.

Anlage A.

Erlaubnißschein

zum

Beziehen der Jahrmärkte im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

№. . . . .

Gültig bis zum . . . .

Signalement.

Alter . . . .

Größe . . . . F . . . . Z. Rheinl.

Haar . . . .

Augen . . . .

Statur . . . .

Merkmale . . . .

Vorzeiger dieses, dem . . . . wohnhaft zu . . . . ist, nachdem er sich wegen seiner Ansässigkeit und Unbescholtenheit durch das umstehend in Abschrift befindliche Attest seiner Heimaths-Behörde d. d. . . . . wie auch durch seinen bis zum . . . . gültigen, hier retinirten Auslands-Reisepaß d. d. . . . . legitimirt hat, vi summi commissorii von uns die Erlaubniß ertheilt, bis zum . . . . die Jahrmärkte in den hiesigen Großherzoglichen Landen mit seinen Waaren, bestehend in . . . . zu beziehen.

Er ist angewiesen, von Jahrmarkt zu Jahrmarkt diesen Erlaubnißschein visiren zu lassen, die vorgeschriebene Route und Reisezeit genau zu beachten, von der öffentlichen Landstraße nicht abzuweichen und **sich jeglichen Handelsbetriebes außerhalb der Jahrmärkte zu enthalten,** Alles bei Strafe der Vagabondage, gemäß Cap. II. 1 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817.

Auch ist Inhaber damit bekannt gemacht, daß er, bei Strafe der Cassirung dieses Erlaubnißscheins und der Verweisung in die Heimath, seine Waaren vor Beginn und nach Beendigung der von ihm zu beziehenden Jahrmärkte von der competenten Steuer-Behörde entsiegeln, respective versiegeln zu lassen, auch sich in Betreff der Steuer stets abzufinden habe.

Unterschrift des Inhabers:

Gebühren:

Gegeben . . . .

Bürgermeister und Rath.

Anlage B.

Register

über

die vom Magistrate zu

an fremde Händler zum Besuche der Jahrmärkte ertheilten Erlaubnißscheine.

Jahrgang 18 . . .

Laufende Nummer.	Datum der Ertheilung des Erlaubnißscheines.	Vor- und Familien-Namen des Händlers.	Vaterland und Wohnort.	Waaren des Händlers.	Alter.	Legitimations-Papiere, auf Grund welcher der Erlaubnißschein ertheilt ist.	Der Erlaubnißschein ist		Datum der Benachrichtig. des Gendarmerie-Commandos, falls der Erlaubnißschein nicht zurückgegeben.
							gültig bis	zurückgegeben am	

Anlage C.

Register

über

die von der Steuer-Stube (Controle) zu .... im Jahre .... vorgenommenen Entsiegelungen und Versiegelungen der Waaren ausländischer Verkäufer.

Lauf. Nr.	Name und Wohnort des Händlers.	Art der von den Händlern geführten Waaren.	Datum der	
			Entsiegelung.	Versiegelung.

b. Ueber das Hausiren von Handwerkern.

Nr. 13. Regiminal-Rescript vom 10. Juni 1836 an die Beamten zu N., betreffend das Hausiren rc. ausländischer Gewerbtreibender.

Wir finden Uns durch die Beschwerden des Magistrats zu N. über das Hausiren ausländischer Färber und anderer Gewerbtreibender veranlaßt, euch hiedurch zu eröffnen, daß es zwar diesseitigen Landeseinwohnern unverboten ist, Arbeiten im Auslande zu bestellen, dagegen Ausländern nicht gestattet werden kann, zu diesem Zwecke Arbeiten aufzusuchen, abzuholen und zurückzubringen, oder Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; befehlen euch demgemäß: Contraventionen gegen diese Vorschrift mit 5 Thlr. N.⅔., im Wiederholungsfalle doppelt hoch zu bestrafen, auch die benachbarten ausländischen Gränzbehörden von dieser Unserer Verordnung in Kenntniß zu setzen.

c. Ueber den Verkehr von Lotterie-Collecteurs.

Nr. 14. Auszug aus der revidirten Verordnung, betreffend das Colligiren für fremde Lotterieen, d. d. Schwerin, 15. October 1858.

— —

§ 1. Alles Colligiren für auswärtige Lotterieen oder lotterieähnliche Verspielungen, der Collecteur sei ein Inländer oder ein Fremder, ist in Unserm Lande verboten.

cfr. A. II. c. Nr. 12 pag. 25.

d. Ueber das Hausiren mit Erzeugnissen der Presse u. s. w.

cfr. A. II d Nr. 14 und 15 pag. 27—28.
und
cfr. C. das Gewerbescheingesetz und Bemerkungen ad § 1. pag. 54 ff.

e. Ueber herumziehende Schauspieler, Künstler, Schausteller u. dgl. m.

Nr. 15. Auszug aus der landesherrlichen Verordnung vom 14. October 1811, betreffend Abhaltung fremder Umherzügler von den Jahrmärkten.

Wir finden Uns bei dem gegenwärtigen Zuströmen fremder Personen in Unsere Lande, zur möglichsten Abwendung des Eindringens verdächtiger Leute unter dem Vorwande irgend eines Verkehrs, landesherrlich bewogen, folgendes zu verordnen:

1) Soll, in Gemäßheit bereits vorhandener Gesetze und Landes-Ordnungen allen Leuten, die kein ordentliches Gewerbe oder Nahrung treiben, sowie auch allem losen und herumziehenden Gesindel überhaupt, die Zulassung im hiesigen Lande unter jetzigen Umständen nicht gestattet und daher insbesondere nicht nur den Döpkenspielern, Riemenstechern und Wahrsagern, sondern auch den fremden Musicanten, Leierdrehern, Taschenspielern, Possenreißern, Bärenziehern und allen mit ausländischen Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke herumziehenden Leuten der Aufenthalt in Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen ohne besondere Unsere Erlaubniß vor der Hand gänzlich untersagt sein.

Nr. 16. Landesherrliches Publicandum vom 28. April 1813, betreffend Abhaltung der sog. Künstler und Schausteller niederer Gattung. (OWbl. de 1813, St. 20.)

Es ist bemerklich geworden, daß Unser Publicandum und Unsere Circular-Verordnung vom 14 October 1811 wegen Abwendung des Eindringens verdächtiger Leute in Unsere Lande, theils aus Mangel der Aufmerksamkeit, theils aus irrigen Deutungen mancher Behörden, nicht so strenge beobachtet werden, als es Unser ernstlicher Wille und besonders den jetzigen Verhältnissen nach nothwendig ist. Wir mögen deshalb nicht umhin, jede obrigkeitliche Behörde in Unsern Landen hiedurch zu warnen, daß sie zur Vermeidung der bestimmten Strafen sich genau an die Vorschriften gedachter Verordnung halten; und dabei zu erklären, daß

unter den im § 1 bezeichneten Personen, denen ohne besondere landesherrliche Erlaubniß der Eintritt in Unsere Lande nicht gestattet sein soll, namentlich auch solche Leute, welche auf Kunststücke abgerichtete Thiere zeigen oder als sogenannte Schauspieler herumziehen, zu verstehen sind.

Die Behörden der Grenzorte, welche dergleichen Leute in Unsere Lande gelassen, bleiben für solche Pflichtversäumniß allemal ganz besonders verantwortlich.

Nr. 17. Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1815 wider unconcessionirte Schauspielergesellschaften. (OWbl. de 1815 St. 37.)

Da die gegenwärtigen Zeiten eine immer strengere Vorsicht dahin erfordern, daß nicht unter irgend einem Vorwande Leute, welche keinen bestimmten und sichern Erwerb haben, in Unsere Lande hineingezogen werden mögen, oder auch in Unsern Landen selbst zur Entstehung solcher Leute Veranlassung gegeben werde; so verordnen Wir hiedurch gnädigst-ernstlich und wollen:

daß alle Ortsobrigkeiten, ohne Ausnahme, keinen andern Schauspielergesellschaften öffentliche Vorstellungen in ihren Orten gestatten sollen, als solchen, welche zuvor von Uns die Erlaubniß erhalten haben, in Unseren Landen Vorstellungen zu geben.

Jedoch soll hiedurch das Recht der Obrigkeiten, die Concession zu Vorstellungen an ihrem Orte, wenn sie solche demselben nicht zuträglich finden sollten, zu verweigern, keinesweges beschränkt sein.

Nr. 18. Landesherrliche Verordnung vom 12. Januar 1825 wider die unconcessionirten Schauspielergesellschaften. (OWbl. de 1825, St. 3.)

Wann Wir mißfällig vernehmen müssen, daß Unsere unterm 31. August 1815 ergangene und durch das officielle Wochenblatt allgemein bekannt gemachte Verordnung,

wornach alle Ortsobrigkeiten ohne Ausnahme keinen andern Schauspielergesellschaften öffentliche Vorstellungen in ihrem Orte gestatten sollen, als solchen, welche zuvor von Uns die Erlaubniß erhalten haben, in Unsern Landen Vorstellungen zu geben,

nicht gehörig befolgt wird, indem in verschiedenen Unserer Städte eigenmächtig den Schauspieler-Gesellschaften Aufenthalt und Spiel gestattet worden ist, so erinnern Wir gesammte Ortsobrigkeiten in Unsern Landen hiedurch alles Ernstes, die Vorschriften besagter Unsrer Verordnung wegen Gestattung öffentlicher Vorstellungen durch Schauspieler hinfüro genau zu befolgen und es daran bei Vermeidung Unsres Mißfallens keineswegs ermangeln zu lassen.

Nr. 19. Landesherrliche Verordnung vom 9. August 1827, betreffend das Umherziehen sog. Künstler und Schausteller niederer Gattung. (OWbl. de 1827, St. 32.)

Wir finden durch mehrere Vorgänge Uns veranlaßt, Unsere frühere zuletzt unterm 12. Januar 1825 durch das officielle Wochenblatt bekannt gemachte Verordnung:

wornach alle Obrigkeiten in Unsern Landen keine andern Schauspieler-Gesellschaften in ihrem Orte öffentliche Vorstellungen zu geben gestatten sollen, als solchen, welchen zuvor von Uns die Erlaubniß dazu ertheilet ist,

hiemit zu erneuern und mit Bezug auf die Bekanntmachungen resp. de 14. October 1811 und 26. April 1814 kraft dieses dahin zu erweitern:

daß alle Ortsobrigkeiten diejenigen, die kein ordentliches Gewerbe oder Nahrung treiben, nicht zulassen, so wie auch allem losen, umherziehenden Gesindel, insbesondere auch den sogenannten Döpkenspielern, Riemenstechern und Wahrsagern, ingleichen allen fremden Musicanten Leierdrehern, Bänkelsängern, Taschenspielern, Possenreißern Bärenziehern und mit ausländischen Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke und der Vorzeigung auf, Kunststücke abgerichteter Thiere, herumziehenden Leuten, ohne Unsere besondere Erlaubniß, die Aufnahme verweigern und den Aufenthalt schlechthin nicht gestatten sollen.

Wir befehlen demnach allen Orts-Obrigkeiten in Unserm Großherzogthume, sich nach diesen Vorschriften, bei Vermeidung unfehlbarer fiscalischer Ahndung, aufs genaueste zu richten.

Nr. 20. Landesherrliche Verordnung, d. d. Schwerin, den 4. März 1829, betreffend Abwehrung fremder Musikanten und dergl. vagirender Leute.

Friedrich Franz ꝛc. Da sich neuerdings wieder zeiget, daß fremde Musikanten und ähnliche herumziehende Leute ohne gehörige Legitimation sich ins Land schleichen, auch bis Schwerin kommen, so werden alle Obrigkeiten, besonders die an den Landes-Grenzen wiederholt ernstlich auch bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung hiedurch erinnert, die vielfältig dieserhalb erlassenen Verordnungen strenger und besser zu beachten. Wornach ꝛc.

Nr. 21. Landesherrliche Verordnung vom 29. April 1842, betreffend die Abhaltung der fremden sog. Künstler und Schausteller. (OWbl. de 1842, St. 15.)

Obgleich in den öffentlichen Verordnungen vom 14. October 1811, 28. April 1813, 26. April 1814, 9. August 1827 und 4. März 1829 die Zulassung und Aufnahme umherziehender fremder sog. Künstler und Schausteller ohne Unsere besondere Erlaubniß auf das strengste untersagt ist, so sind dennoch häufig Fälle vorgekommen, daß solche Leute die Behörden durch das Vorgeben der bloßen Durchreise getäuscht oder mit Umgehung derselben sich ins Land, ja bis hierher geschlichen haben und dann Uns oder Unsere Regierung mit Gesuchen um Concession zur Betreibung ihres Gewerbes behelligen.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, hiergegen mittelst Erneuerung und Erweiterung des obigen Verbots Vorkehr zu treffen und verordnen zu dem Ende wie folgt.

§ 1. Alle nicht im Lande ihre Heimath habenden umherziehenden sog. Künstler und Schausteller niederer Gattung, wohin namentlich zu rechnen sind: Musikanten, Orgeldreher, Bänkel-, Tyroler und ähnliche Sänger, Marionetten-, Becher-, Puppen- und Polichinellspieler, Seiltänzer, Springer, Schnelläufer, Jongleurs, Kartenschläger, Mechaniker, Magiker, Schatten- und Taschenspieler, Schausteller geringfügiger Kunstwerke, so wie solche, welche auf Kunststücke abgerichtete Thiere produciren, — sollen, wenn sie auch mit gültigen Pässen, doch nicht mit einer landesherrlichen Concession, versehen sind, nur mit solcher Paß-Visirung über die Grenze ins Land gelassen werden, daß sie hiedurch verpflichtet sind, auf dem kürzesten Wege und ohne Verzug durchzupassiren, und sind diejenigen, welche ohne Beachtung dieser Vorschrift darin erscheinen, auf geradem Wege und mit Bestimmung einer kurzen Frist, binnen welcher sie das Land geräumt haben müssen, in ihre Heimath oder nach dem Orte hin, wo ihr Paß ausgestellt ist, zu visiren.

§ 2. Um solchen Leuten die Ueberschreitung der Grenze und das weitere Eindringen in's Land zu erschweren, sind die Wirthe, bei welchen sie ankehren oder übernachten wollen, bei 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, vor Aufnahme derselben ihrer Obrigkeit die gehörige Anzeige davon zu machen.

3. Haben Künstler und Schausteller der gedachten Art zur Ausübung ihres Gewerbes landesherrliche Erlaubniß erlangt, so müssen ihre außerdem stets erforderlichen Reisepässe in der von ihnen

zuerst berührt werdenden inländischen und in jeder folgenden Stadt, wo sie sich länger als 24 Stunden aufhalten, visirt, nach Ablauf der Concessionsfrist aber unverweilt über die Landesgrenze zurückvisirt werden.

§ 4. Alle Ortsobrigkeiten, besonders die an den Landesgrenzen, haben bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Rthlr., sich auf das genaueste nach dieser Verordnung zu richten und in Befolgung derselben den größten Eifer an den Tag zu legen.

Nr. 22. Rescript des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 19. Juli 1852 an den Magistrat zu N., betreffend die sog. Künstler und Schausteller niederer Gattung aus Mecklenburg-Strelitz.

Dem Magistrat wird auf seine Anfrage vom 16. d. M., die Auslegung der Verordnung vom 19. April 1842 betreffend, erwidert, daß da, wo nicht besondere Ausnahmen gesetzlich begründet sind, die Bewohner des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz allerdings als Ausländer zu behandeln sind.

Nr. 23. Publicandum, betreffend die Beaufsichtigung der umherziehenden Drehorgelspieler, d. d. Schwerin, 16. December 1862 (Rgblt. de 1862, Nr. 50.)

cfr. A II. e Nr. 23 pag. 30.

Bemerkungen.

Das sub 12 verzeichnete Publicandum faßt die verschiedenen früheren Verordnungen und Vorschriften in übersichtlicher Weise zusammen und bildet die Grundlage für das noch jetzt zu Recht bestehende Verfahren.

Hiernach sind zunächst die fremden Händler darnach zu unterscheiden, ob sie zu Jahrmärkten oder außerhalb derselben ihre Waaren feil zu bieten beabsichtigen.

Letztere bedürfen einer speciellen Ministerialconcession, durch welche der besonderen Concession der einzelnen Magistrate jedoch nicht präjudicirt wird. In der Ministerialconcession sind die Pflichten und Befugnisse des Handelnden genau specialisiret, und sind deren Ueberschreitungen Seitens der Steuer- und Zoll-Aemter entweder mit Ordnungsstrafen zu belegen, oder die betreffenden Concessionen mit den erwachsenen Untersuchungsacten bei der Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin Zwecks Ertheilung eines Informatoriums einzureichen.

Die Waaren des Contravenienten sind zunächst unverzüglich mit Beschlag zu belegen, und falls sich keine derartigen Gegenstände mehr bei ihm finden sollten, ist dessen persönliche Inhaftirung bei der Ortspolizeibehörde sofort zu beantragen. Für Erstere, d. h. für die auf Jahrmärkten ihre Waare feil bietenden Händler, normirt grundleglich das gedachte Publicandum.

Die in Artikel 7 des letzteren erwähnte Vorschrift in § 15, 5 der Papierstempel-Ordnung vom 16. August 1827 besagt:

„Alle anderen Pässe, mit bloßer Ausnahme der im § 287 des Landes-Vergleichs vorge-„schriebenen, sonst ohne allen Unterschied ihres Zwecks, oder der Behörde, woraus sie ertheilt „werden, erfordern einen Stempelbogen von 2 ßl., welcher denselben aufgedruckt und nicht „umgeschlagen sein muß; widrigenfalls sie nirgends für vollgültig angesehen, sondern den „Producenten abgenommen werden sollen."

Diese Bestimmung hat sich um so mehr vernothwendigt, als erfahrungsmäßig der Stempelbogen auch beim Visiren mitbenutzt wird, und der Inhaber des Passes, falls nachtheilige Visa ertheilt werden, diese durch Entfernung des Stempelbogens beseitigen kann, ohne dadurch geradezu legitimationslos zu werden.

Zu den in Artikel 11 den Steuerbehörden auferlegt werdenden Verpflichtungen ist zur Zeit zweierlei zu bemerken:

a. So wenig durch besondere Verordnungen das Versiegeln der Waaren bishero aufgehoben worden ist; eben so wenig kann das Gebot der Waarenversiegelung auswärtiger Händler durch das neue Zollgesetz implicite aufgehoben werden, da diese Bestimmung aus dem Verbot des Hausirhandels, nicht aber aus fiscalischem Interesse emanirt.

(Durch diese Bemerkung beabsichtigen wir einer ziemlich verbreiteten irrthümlichen Auffassung entgegenzutreten.)

b. Die Steuerbehörden in den Grenzstädten, deren Magistrate nach dem Circular des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 31. Januar 1853 (cfr. Nr. 9) zur Ertheilung von Jahrmarktspässen berechtigt sind, haben strenge darauf zu achten, daß überhaupt nur solche Ausländer in's Innere des Landes einzubringen vermögen, bei deren Waaren eine entsprechende Versiegelung in Wirklichkeit ausgeführt werden kann.

Correkt verfährt der Magistrat dieser Grenzstädte nur alsdann, wenn er sich, vor Ertheilung eines Erlaubnißscheines zum Beziehen der Jahrmärkte, Seitens der Ortssteuerbehörde attestiren läßt, daß die Waaren des petitionirenden Ausländers derartig emballirt oder verpackt sind, daß die vorgeschriebene Versiegelung in wirklich entsprechender Weise effectuirt werden kann.

Wird diese Vorsicht Seitens der Behörden in den Grenzstädten unterlassen, so fallen die durch ihre Gleichgültigkeit später möglich werdenden Contraventionen Seitens der Händler mit auf das Gewissen der bezeichneten Behörden, und jede später einschreitende Behörde wird in der Schärfe ihres Verfahrens durch das Bewußtsein gelähmt:

„Magistrat und Steuerbehörde in der Grenzstadt tragen die Schuld!" —

Die Behörden sind aber zu einer um so größeren Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verpflichtet, als

1. die Nichtversiegelung der Waare Cassirung des Erlaubnißscheines und Verweisung in die Heimath;
2. der durch die Nichtversiegelung erleichterte, resp. ermöglichte Handelsbetrieb außerhalb der Jahrmärkte die Einleitung des Vagabondenverfahrens bereits nach sich zieht.

Letzteres besteht aber nach der Revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 26. April 1864 nach wie vor zu Recht, und sind in den Erlaubnißscheinen der autorisirten Grenz-Magistrate statt „Alles bei Strafe der Vagabondage, gemäß Cap. II. 1 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817" jetzt vielmehr die Worte

„Alles bei Strafe der Vagabondage, gemäß Titel I, § 1, 6 der Revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 26. April 1864"

zu substituiren, und zwar lautet diese Verordnung auszüglich ihrem Wortlaute nach:

Revidirte Landarbeitshaus-Ordnung.

Titel I.

„Bedingungen und Voraussetzungen der Einlieferung in das Landarbeitshaus.

§ 1.

„In das Landarbeitshaus zu Güstrow, welches auch künftig seiner Hauptbestimmung nach „eine Corrections- und Sicherheitsanstalt, mithin keine Strafanstalt sein soll, sind nach Maaß„gabe der folgenden Vorschriften aufzunehmen: — — — — — — — — — — —

„6. Alle im Lande aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden. Als fremde, zur „Einlieferung in das Landarbeitshaus qualificirte Vagabonden sind anzusehen solche Ausländer, „welche sich nicht über ihre Person und den Zweck ihrer Reise oder ihres Aufenthalts im Lande

„durch gültige Reisepässe oder auf andere glaubhafte Weise auszuweisen vermögen, und rück-„sichtlich deren aus ihrer Persönlichkeit, dem Mangel genügender Subsistenzmittel, resp. ge-„nügenden erlaubten Erwerbes oder sonst begleitenden Umständen ausreichender Verdacht besteht, „daß sie ihren Aufenthalt im Lande zum Umhertreiben und zu unerlaubtem Erwerbe benutzt „haben oder benutzen wollen.

„Nicht minder gehören dazu alle landesfremden Individuen, denen der Eintritt in das „Land oder der Aufenthalt in demselben gesetzlich oder durch specielles Verbot untersagt ist, so „wie alle diejenigen, denen die Vagabonden-Behandlung als Folge gesetz-„widriger Begangenschaften durch besondere Gesetze angedrohet ist. — — —

Was schließlich die von fremden Händlern zu debitirenden Waaren anbetrifft, so normirt im Allgemeinen der § 2 des Zollgesetzes:

„Aller Import, Export und Transit ist erlaubt. Das Verbot der Einfuhr von Cichorien und „von Spielkarten tritt mit der Einführung dieses Zollgesetzes, den 1. October 1863, außer „Kraft."

Andererseits sind aus sitten- oder sicherheitspolizeilichen Gründen einige Handelsartikel zu führen — gerade weil es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen handelt — entweder gänzlich untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen statuirt. — Zum Belege diene Folgendes:

1) Landesherrliche Verordnung vom 11. April 1825 wider den Hausirhandel mit Schießpulver. (OWbltt. de 1825, St. 15.)

„Es ist zu Unserm äußersten Mißfallen bekannt geworden, daß insbesondere von fremden, „in Unserm Großherzogthume herumziehenden, Hausirern ein Handel mit Schießpulver in „kleinen Quantitäten getrieben wird. Bei der augenscheinlichen und nur zu nahe liegenden „Gefahr aber, die ein solcher Detailhandel mit sich führt, finden Wir Uns verpflichtet, mittelst „geschärften Verbots kraft dieses: allen Hausirhandel mit Schießpulver bei unnachsichtlicher „Strafe der Confiscation in Unsern Landen ausdrücklich zu untersagen."

2. Landesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1827, den Verkauf von Abendmahls-Oblaten betreffend. (OWbltt. de 1827, St. 5.)

„Friedrich Franz &c. Es ist Uns einberichtet worden, daß mit den, durch den Handel „in's Land kommenden, zum Gebrauch des heiligen Abendmahls bestimmten und mit dem „Crucifixe versehenen, Oblaten hin und wieder ein profaner Gebrauch getrieben ist. Wenn „Wir nun gerne glauben mögen, daß solches nur aus Unachtsamkeit geschehen, indem jedem „Christen der heilige Zweck der Abendmahlsoblaten gewiß so wichtig erscheinet, daß er wissent-„lich einen solchen Gebrauch nicht dulden wird, so wollen Wir doch den Handel mit diesen „Oblaten in der Art beschränken, daß die von auswärts kommenden, damit handelnden Kärner „solche nur an Kaufleute zu überlassen haben; diesen dagegen der Absatz an die Geistlichkeit „und die Kirchenvorsteher unbedingt freistehen soll, wobei aber denselben bei fünf Rthlrn. Strafe „untersagt wird, an irgend jemand anders solche Oblaten zu verkaufen.

3. Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 (OWbltt. de 1830, St. 11.)

Neuntes Capitel.

— —

Apotheker.

§ 1, —

„Fremde Olitäten-Krämer sollen nicht weiter zugelassen werden."

(cfr. Bemerkungen ad A. II. Nr. 1—5, pag. 21—24.)

4) Verordnung, betreffend die Stempelung, den Debit und die Benutzung von Spielkarten, d. d. Schwerin, am 1. Junius 1863. (Rgbltt. de 1863, Nr. 24.)

— —

§ 6.

„Der Handel mit vorschriftsmäßig gestempelten in- und ausländischen Spielkarten ist „freigegeben:

„a. den inländischen concessionirten Karten-Fabrikanten, welche auch Niederlagen von ihrem „Fabrikate bei den zum Handel mit Spielkarten befugten inländischen Kaufleuten halten „dürfen;

„b. allen zum stehenden Handelsbetriebe mit Krämerwaaren berechtigten Personen im Inlande.
„Dagegen dürfen

„c. ausländische Fabrikanten und Händler einen Handel mit Spielkarten im hiesigen Lande nicht selbst, sondern nur durch die sub b. bezeichneten Personen betreiben.

— —

C. Das Gewerbescheingesetz

oder die revidirte Patent-Verordnung d. d. Schwerin, 21. Mai 1863 wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungtreibender in hiesigen Landen.

§ 1. Jeder Ausländer, welcher in Unseren Landen in der Art Handels-Geschäfte treiben will, daß er, ohne Waaren selbst bei sich zu führen, ausländische Producte und Fabrikate oder Erzeugnisse der Kunst und Literatur (Subscribentensammler) nach Proben oder Charten oder auf andere Art persönlich anbietet, um sie im Lande abzusetzen, ist, neben Befolgung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, namentlich in Betreff der Reisepässe, auch deren Visirung, verpflichtet, entweder vor seinem Eintritte in's Land bei Einsendung eines Signalements, oder am ersten Orte, in welchem er Aufenthalt macht, unter persönlicher Gestellung bei einer der weiterhin in § 2 genannten Behörden einen Gewerbeschein zu lösen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt ob den Reisenden inländischer Kaufleute, wenn sie zugleich für Handlungshäuser des Auslandes Geschäfte machen wollen, oder wenn sie im Auslande wohnen, etablirt oder als Commis engagirt sind.

Will ein Reisender dieser Art jedoch, seiner Angabe nach, keine Geschäfte im Lande machen, sondern dasselbe nur durchreisen, so unterliegen seine Proben und Charten, sofern er nicht ohne Aufenthalt durchreiset, am ersten Orte, wo er sich aufhält, beziehungsweise seinem Wohnorte, sowie dem Ausgangs-Zoll-Amte, den Vorschriften über transitirende Gegenstände, nach § 15 b des Zollgesetzes und 21 der Zoll-Ordnung, und zieht die Versäumniß derselben eine Strafe von fünf Thalern nach sich.

§ 2. Die Gewerbescheine werden in Unsern Landstädten, Seestädten und Flecken von den Zoll-, resp. Steuer- und Zoll-Aemtern, sowie von der Großherzoglichen Kammer in Neustrelitz, mit Gültigkeit für gesammte Großherzoglich Mecklenburgische Lande Schwerinschen und Strelitzschen Antheils ausgestellt.

§ 3. Der Gewerbeschein berechtigt den Inhaber, seine Proben und Charten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen und Bestellungen darauf entgegen zu nehmen; auch ist ihm gestattet, bei Fabrikanten und Handwerkern in den Städten und Flecken solche ausländische Producte und Fabrikate, welche diese als Material zum Betriebe ihres Gewerbes brauchen oder welche, wenn sie einen offenen Gewerbsladen halten, in diesem von ihnen geführt werden — aber auch nur solche Artikel — zu verreben und darauf Bestellungen anzunehmen.

Reisenden Weinhändlern steht der Verkehr mit Gastwirthen, jedoch nur in den Städten und Flecken, frei.

Das Vorlegen von Proben, so wie jedes Anpreisen und Verreben bei Privat-Personen in den Städten und auf dem Lande, ohne Annahme von mündlichen oder schriftlichen Bestellungen von diesen, bleibt den Reisenden (mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Subscribentensammler, cfr. § 1) bei einer Strafe von funfzig Thalern Courant für jeden Contraventionsfall verboten. Gleiche Strafe trifft denselben auch dann, wenn er an Fabrikanten und Handwerker andere, als die vorbezeichneten zum speciellen Gewerbs- und Handelsbetriebe derselben nicht gehörige Artikel anbietet oder darauf Bestellungen annimmt.

§ 4. Der Gewerbeschein muß auf die Dauer des Aufenthaltes in einem Orte bei dem resp. Steuer- und Zoll-Amte deponirt werden, und darf der Reisende, bevor dies geschehen ist, bei einer Strafe von Zehn Thalern Courant keine Geschäfte an dem Orte machen, auch ist derselbe auf Erfordern zur persönlichen Gestellung vor solcher Behörde unbedingt verpflichtet.

Bei der Abreise wird der Gewerbeschein von der obengedachten Behörde unentgeldlich visirt und dann zurückgegeben.

§ 5. Für die Gewerbescheine ist eine Abgabe von resp. Vierzig und Dreißig Thalern Gold zu entrichten.

Eine Abgabe von Vierzig Thalern Gold erlegen die vorbezeichneten Reisenden, welche mit Wein und Colonial-Waaren, so wie die, welche mit Seiden- und Wollen-Waaren oder auch nur zum Theil aus solchen Stoffen bestehenden Fabrikaten handeln.

Die Abgabe von Dreißig Thalern Gold wird von allen denen entrichtet, welche sonstige Waaren verreden wollen.

§ 6. Der solchergestalt gelösete Gewerbeschein ist auf ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wird demnächst die Prolongation nachgesucht, so muß für jedes fernere Jahr die entsprechende Abgabe von Neuem entrichtet werden. Tritt während des Jahres, für welches ein auswärtiges Handelshaus einen Gewerbeschein durch seinen Reisenden gelöset hat, in der Person des letzteren eine Veränderung ein, so ist die Substituirung eines andern Individuums gestattet, und soll diesem, nach gehöriger Legitimation und gegen Zurücklieferung des vorigen, auf dessen noch rückständige Dauer ein neuer Gewerbeschein kostenfrei ausgestellt werden.

§ 7. Der Gewerbeschein wird jedesmal mit bestimmter Angabe der Art des Geschäftes ausgestellt, und verfällt jeder, welcher bei dazu vorhandener Verpflichtung überall keinen Gewerbeschein gelöset, oder ohne solchen betroffen wird, ebenso wie der, welcher andere als darin bezeichnete Waaren verredet, in eine Strafe von Funfzig Thalern Courant für jeden Contraventionsfall.

§ 8. Sämmtliche durch dies Gesetz angedroheten Geldstrafen werden von Unseren Zoll- und Steuer-Aemtern erkannt, auch wahrgenommen, und im Falle der Contravenient sie nicht zahlen oder Sicherheit dafür nicht leisten kann, in Gefängnißstrafe verwandelt, und zwar in dem Maaße, daß für jede Fünf Thaler Strafe eine Haft von Acht und vierzig Stunden eintritt.

Die Gefängnißstrafen werden in den Städten von dem Magistrate, in den Flecken von der dortigen Obrigkeit auf Requisition der resp. Zoll- und Steuerbehörden, eventualiter nach vorgängiger Untersuchung über die wirkliche Unfähigkeit des Condemnaten zur Zahlung oder Sicherheits-Bestellung, vollstreckt.

Das Handelshaus, in dessen Geschäften der Reisende contravenirte, bleibt übrigens für die von letzterem bewirkte und nicht etwa durch Gefängniß abgelösete Geldstrafe, so wie für die Untersuchungskosten subsidiarisch verhaftet, dergestalt, daß nicht nur etwanige Forderungen desselben im Lande mit Beschlag belegt und zum schuldigen Betrage eingezogen werden können, sondern auch für Reisende derselben Firma, vor Berichtigung der Strafe und Kosten, ein neuer Gewerbeschein nicht ausgestellt wird.

§ 9. Neben den Zoll- und Steuer-Behörden werden gesammte Orts- und Polizeibehörden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen; auch soll insbesondere noch einem jeden Denuncianten, welcher einen Contraventionsfall dergestalt nachweiset, daß die gesetzliche Geldstrafe wahrgenommen werden kann, von der wirklich zur Einziehung gelangten Summe dieser Strafe die Hälfte zugesichert sein.

§ 10. Diese Verordnung soll gleichzeitig mit Einführung des neuen Zollgesetzes, und zwar mit dem 1. October 1863, in gesetzliche Kraft treten und ihre Dauer sich vorläufig auf drei Jahre beschränken.

Damit auch solche zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige durch Unser Regierungsblatt, den Hamburger Correspondenten, die Berliner und Lübecker Zeitungen bekannt zu machen befohlen.

Bemerkungen.

Ad § 1. Eine Entscheidung des hohen Großherzoglichen Finanz-Ministerii, d. d. Schwerin, 11. Juli 1864, bezüglich dieses Paragraphen lautet dahin: — — — —

„daß das Gesetz vom 21. Mai 1863 im § 1 nur eine solche Thätigkeit als den Verpflich-„tungsgrund für die Lösung eines Gewerbscheins aufstellt, welche direct auf den Abschluß eines „Kaufgeschäftes gerichtet ist, und daß deshalb das bloße Engagiren von Agenten und Com-„missionairen auch ohne Besitz eines Gewerbscheins erlaubt erscheint, eben weil hiedurch Nichts „weiter als ein Auftrags-Verhältniß begründet wird, durch welches demnächst erst Kaufgeschäfte „vermittelt werden sollen.“ — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wenn hiernach die Errichtung von Agenturen für fremde Waaren Seitens Ausländer weder zur Lösung eines Gewerbscheins, noch auch durch anderweitige gesetzliche Vorschriften zur Erwirkung einer besonderen Concession verpflichtet: so bestehen anderer-

seits in Bezug auf Agenten und Agentur-Errichtungen, welche sich auf Versicherungen oder auf Auswanderungen nach fremden Welttheilen beziehen, ganz ausdrückliche landesherrliche Verordnungen (cfr. OWbltt. 1847, St. 18; Rgbltt. 1852, Nr. 15; Rgbltt. 1859, Nr. 14; Rgbltt. 1862, Nr. 24), von welchen wir, als unmittelbar mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen zusammenhängend, nur folgende zwei an dieser Stelle verzeichnen wollen:

a. Auszug aus der landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1852, betreffend die Uebernahme von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen. (Rgbltt. 1852, Nr. 15):

§ 1. —

„Ausländern sowohl, als nicht concessionirten Inländern ist ein solcher Betrieb untersagt, „und dürfen auch concessionirte Personen denselben nicht im Umherziehen betreiben."

b. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, d. d. Schwerin, 25. October 1861, betreffend den gesetzwidrigen Geschäftsbetrieb der inländischen Vertreter auswärtiger Versicherungs-Anstalten in den hiesigen Landen. (Rgbltt. 1861, Nr. 39.)

„Eingegangener glaubhafter Anzeige zufolge, finden sich in den hiesigen Landen oftmals „ausländische Officianten auswärtiger Brandversicherungs-Gesellschaften, sog. Reise-Inspec„toren ein, welche theils allein, theils in Begleitung inländischer Agenten ihrer Anstalten oder „deren Commis umherreisen, um mit Privatpersonen Versicherungsgeschäfte einzuleiten, „welche demnächst durch inländische Agenten zum Abschlusse gebracht werden.

„Ein solcher Betrieb ausländischer Vertreter auswärtiger Versicherungsanstalten wider„spricht den Vorschriften der Verordnungen vom 15 Mai 1817 und 1. März 1859, nach „welchen Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften nur „durch Vermittelung in hiesigen Landen wohnhafter Agenten stattfinden dürfen, und außer„dem den bestehenden Vorschriften über den Geschäftsbetrieb im Umherreisen und ist daher „nicht zu dulden.

„Gesammte Ortsobrigkeiten des Landes werden demnach aufgefordert, den vorbezeichneten „Betrieb in hiesigen Landen nicht wohnhafter Officianten oder Bevollmächtigter auswärtiger „Feuer-Versicherungs-Gesellschaften strenge zu überwachen, und wenn sie einer persönlichen „Theilnahme an der Vermittelung inländischer Versicherungen während ihres Aufenthalts im „Lande oder gar des Betriebs einer solchen Vermittelung im Umherreisen überwiesen werden, „gegen dieselben in Beihalt der Strafbestimmungen des § 6 sub b der Verordnung vom „15. Mai 1817 unnachsichtlich einzuschreiten.

„Auch werden die Ortsobrigkeiten erinnert, darüber zu wachen, daß die concessionirten „Agenten auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts per„sönlich auf die Besorgung von Versicherungsgeschäften ausgehen, die Vorschrift im § 5, „Absatz 2, der Verordnung vom 15. Mai 1817 wegen Meldung bei der Ortsobrigkeit befol„gen, und ist gegen die Contravenienten nach § 6 sub c derselben Verordnung vorzugehen.

Bezüglich der Subscribentensammler vergleiche man A II. d Nr. 15 pag. 28. und die dazu gehörigen Bemerkungen, aus welchen insgemein hervorgeht, daß die Steuerbehörden niemals früher zur Ausstellung eines Gewerbscheines an einen Subscribentensammler berechtigt sind, als letzterer eine Concession Seitens des Ministeriums des Innern nachgewiesen hat.

Die angezogenen Paragraphen des Zollgesetzes und der Zollordnung besagen nach ihrem Wortlaut folgendes:

1) § 15 b des Zollgesetzes (muß nach der endgültigen Redaction B heißen).

„Der Transport transitirender Gegenstände mittelst Fuhrwerks und auf den Wasserstraßen „ist nur unter Zollverschluß stattbaft, auch muß im ersteren Falle der Transport in der „Regel auf ungebrochener Axe geschehen, im letzteren Falle dürfen die Fahrzeuge außer

„etwanigen am ersten Landungsplatze beim Eingange ins Land verbleibenden Importartikeln „nur Transitogüter geladen haben, insofern kein besonderer Verschluß für letztere auf den „Fahrzeugen vorhanden ist.

„Zugleich haben die Führer der Fuhrwerke oder Fahrzeuge von den auf diesen befindlichen „Transitogütern den tarifmäßigen Zoll als ein Zoll-Depositum beim Zollamte des Einganges „zu hinterlegen, erhalten aber denselben, vorausgesetzt, daß sie bei der Durchfuhr die bezüglichen Controle-Vorschriften beobachtet haben, beim Zollamte des Aus„ganges zurück erstattet.

„Die Feststellung des nach Vorstehendem für die Transitogüter zu deponirenden tarif„mäßigen Zolles erfolgt auf zollamtliche Specialrevision derselben; will der Frachtführer sich „derselben nicht unterwerfen, so hat er den höchsten Zollsatz für das Transitogut zu hinter„legen.

„Einzelne zum Transito angemeldete Colli können nur dann passiren, wenn deren Ver„schluß mit völliger Sicherheit geschehen kann und wenn dafür der Zoll nach dem höchsten „Tarifsatze deponirt worden.

2) § 21 der Zollordnung.

„Bezüglich der Anlegung des Zollverschlusses an die bei dem Zollamte des Einganges „angemeldeten Transitogüter und der Hinterlegung des Zolles für dieselben ist nach den „Vorschriften in § 15 sub b des Zollgesetzes zu verfahren.

„Sollen innerhalb der Landesgrenzen zu den Transitogütern noch andere für das Aus„land bestimmte Güter zugeladen werden, so sind diese auf beiden Exemplaren des Ladungs„Manifestes nachzutragen, unter Zollverschluß zu bringen und ist, sofern es unverzollte, aus „einer Niederlage (§ 35) genommene (Transito-)Güter sind, der tarifmäßige Zoll dafür zu „hinterlegen.

„Der geschehene Zollverschluß und der Betrag des für die Transitogüter hinterlegten „Zoll-Depositums, minder nicht die bei Durchführung der letzteren einzuhaltenden Straßen „und Zeiten sind auf beiden Exemplaren des Ladungsmanifestes anzumerken. Das eine „Exemplar desselben ist dem Führer des Fahrzeuges zurückzugeben, das andere der Zollbehörde „des Ausganges zu übersenden. Sämmtliche Frachtbriefe und Specificationen, auch über „die zugeladenen Gegenstände, sind zu stempeln.

„Machen Nothfälle, wie sie im Zollgesetze vorgesehen sind, die Abnahme des Zollverschlusses „unvermeidlich, so hat der Führer des Fahrzeuges von solchem Vorgange unter Nachweisung „des Nothfalles der nächsten Zollbehörde sofort Anzeige zu machen. Von dieser wird dann „der Zollverschluß wieder angelegt, schließlich aber von der Zollbehörde des Ausganges abge„nommen, auch von dieser das Zoll-Depositum für die Transitogüter bei richtigem Befund „und gegen Quittung auf dem zurückzugebenden Ladungs-Manifeste an den Führer des Fahr„zeuges zurückgezahlt.

„Beim Uebergange der Transitogüter von der Wasser- auf die Landstraße und umgekehrt „gilt die Zollbehörde am Orte des Umladens resp. als Zollbehörde des Ausgangs und des „Eingangs; von dem Führer des Fuhrwerks oder Fahrzeuges, auf welches die Transitogüter „übergeben, wird das Zoll-Depositum wahrgenommen, dagegen dem abliefernden Führer das „von ihm hinterlegte Depositum zurückgezahlt."

Bei diesem Paragraphen sei noch bemerkt, daß Reisende für inländische Handelshäuser hier zu Lande ebensowenig eines Gewerbescheins, als einer sonstigen Concession bedürfen. Sich über die Inländer-Qualität eventualiter ausweisen zu können, ist dagegen Pflicht des Betreffenden.

cfr. Bemerkungen ad A II. Nr. 1—5. pag. 21—24.

ad § 3. An Fabrikanten und Gewerbtreibende dürfen auswärtige Handlungsreisende nur solche Artikel verreden, welche von ersteren zu ihrem Handwerksbetriebe gebraucht oder in offenen Verkaufsladen von ihnen gehalten werden.

Dagegen steht es den Reisenden zu, an sämmtliche Kauf- und Handelsleute ihre Proben vorzulegen und mündliche Bestellungen entgegenzunehmen, unberücksichtigt

darum, ob die in Frage stehenden Artikel von dem Kaufmanne zum Wieder-Verkauf bezogen werden sollen, oder zu diesem Behufe bisher gehalten worden sind; ja unberücksichtigt darum sogar, ob dem hiesigen Kaufmann überhaupt das Recht zusteht, mit der mündlich von ihm bestellt werdenden Waare Handel zu treiben oder nicht. Zum Beleg hierfür diene nachstehendes Rescript der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction an das Haupt-Zoll-Amt zu N., d. d. Schwerin, 5. October 1863:

„Nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii ist der § 3 des Gewerbe-„schein-Gesetzes vom 22. Januar 1859 so aufzufassen, daß den ausländischen Reisenden der „Verkehr mit allen Kauf- und Handelsleuten ausnahmslos freistehe, mithin auf die von den „einzelnen betreffenden Händlern geführten Artikel nicht zu beschränken sei." — — —

— —

ad **§ 4**. Hinsichtlich des Visirens der Gewerbescheine Seitens der Steuerbehörden steht einerseits fest, daß die Visirung unentgeltlich, andererseits aber auch nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften in Betreff der Reisepässe und deren Visirung ausgeführt werden soll.

Eine Instruction für die Behörden, wie sie nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze und nach der, selbigen zum Grunde liegenden Absicht sich bei Visirung ꝛc. von Reisepässen zu verhalten haben, datirt vom 16. October 1811 und findet sich im officiellen Wochenblatt de 1812 St. 15.

Ferner gehört hierhin nachstehendes Publicandum vom 26. August 1822, betreffend die Angabe der Reiseroute in den Pässen. (OWbl. de 1822, St. 28.)

„Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß, obwohl die Unserer Verordnung vom 16. Oct. „1811 beigefügte Instruction sub 5 b und c bestimmt vorschreibt,

„der Endpunkt der Reise, er sei nun eine Stadt oder eine auswärtige Provinz, ist jedes-„mal dem Passe einzurücken.

„Außerdem sind auch alle Mecklenburgische Städte und Flecken auf dem gradesten „Wege nach jenem Endpunkte anzugeben,

„dennoch diese Gesetzes-Vorschrift von mehreren Paßausstellenden Behörden, theils überall nicht, „theils nicht gehörig beobachtet wird, indem bald das Ziel der Reise in dem Passe fehlt, bald „die auf dem graden Wege dahin liegenden Mecklenburgischen Städte und Flecken, in welchen „der Paß zu produciren, überall nicht oder nicht sämmtlich angegeben sind.

„Es wird demnach oberwähnte Gesetzes-Vorschrift hiedurch abermals in Erinnerung gebracht „und gesammten Ortsobrigkeiten in Unsern Landen deren Befolgung bei Vermeidung der gesetz-„lich angedroheten Strafen ernstlich zur Pflicht gemacht."

Hiernach haben die Steuerbehörden nicht nur die Berechtigung, sondern im Grunde gradezu die Verpflichtung, jeden auswärtigen Handlungstreibenden über die Fortsetzung seiner Reise von Ort zu Ort zu befragen, und basirt die unter den Reisenden vielfach verbreitete Ansicht, die Steuerbehörden seien zu derartigen Erkundigungen nicht zuständig, auf Unkenntniß der bestehenden Gesetzgebung.

Wenn ein solches Visiren von Stadt zu Stadt in praxi sehr selten nur ausgeführt und in der Regel mit der Bescheinigung des Producirens der Gewerbescheine sich begnügt wird, so hat Solches seinen Grund darin, weil die Mehrzahl der Reisenden dem gebildeten und soliden Kaufmannsstande angehören, und das unausgesetzte Controliren ihrer Reiseroute selbst bei Contraventionsfällen nur von geringem polizeilichen Interesse ist, da das Handlungshaus für die etwa erwirkten Strafen, sowie für die Untersuchungskosten auf Grund des § 8 subsidiarisch verhaftet bleibt.

ad **§ 5**. Wenn für Wein und Colonial-Waaren die höchste Abgabe für den Gewerbschein, und zwar 40 Rthlr., bezahlt werden soll, so ist hiebei zu bemerken, daß

unter Wein „Spirituosen im Allgemeinen" und unter Colonial-Waaren derartige Waaren im weitesten Sinne des Wortes, nicht aber ausschließlich die aus überseeischen Colonieen gewonnenen Producte und Fabricate verstanden werden sollen.

ad § 9. Durch das Zusammenwirken der Steuer- und Zoll-Aemter mit den Orts- und Polizeibehörden — welches in allerdings nur wenigen Städten des Landes fortlaufend zur Ausführung kommt — läßt sich annähernd eine Zweck entsprechende Controle über das Verhalten der Reisenden in den Städten erreichen; um so schwieriger ist dagegen aber auch die Ueberwachung des Verkehrs ausländischer Reisenden auf dem platten Lande, wo trotz der im § 3 angedroheten Strafen, insbesondere von den fremden Weinhändlern, derartig häufig und dreist contravenirt wird, daß von dem nicht abwehrenden Verhalten der ritterschaftlichen Polizeichefs gar leicht und auch mit Recht ein ungünstiger Schluß auf das legislatorische Pflichtbewußtsein dieser Standesherrn nach dieser Richtung hin gezogen werden könnte.

Die Controle wird für die Gendarmen aber dadurch noch eine um so schwierigere, als der persönliche Besuch der Reisenden auf dem platten Lande — selbst Zwecks Eincassirung von Geldern — an und für sich nach dem § 3 als nicht verboten und in diesem Falle daher als „erlaubt" hingestellt werden muß.

Der Landtag von 1864.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

Zweiter Artikel.

(Schluß.)

§. 7. Caput III. Suerinense et Strelitzense. Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren.

Die zur Bearbeitung dieser Proposition am 18. November ernannte Committe bestand aus folgenden Ständemitgliedern: 1) von der Ritterschaft: Landrath von Restorff auf Rosenhagen, Kammerherr von Behr-Negendanck auf Passow, Graf von Bassewitz auf Dalwitz cum facultate substituendi Graf von Bassewitz auf Dieckhof, Oberstlieutenant von Blücher auf Teschow, von Dewitz auf Gr. Miltzow, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow; 2) von der Landschaft: Hofrath Dr. Floerke aus Grabow c. f. s. Bürgermeister Krasemann aus Neustadt, Bürgermeister Schmidt aus Brüel c. f. s. Hofrath Flörke aus Parchim, Bürgermeister Wilbrandt aus Teterow c. f. s. Bürgermeister Dr. Crumbiegel aus Rostock, Bürgermeister Cramer aus Gnoien c. f. s. Bürgermeister von Leitner aus Tessin (nachträglich am 23. November substituirt), Hofrath Dr. Brückner aus Neubrandenburg, Rath Wegener aus Woldegk.

Bei der an demselben Tage vorgenommenen Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen fiel dieser Committe selbstverständlich die Proposition 44. zu, welche eben den ihr zur Bearbeitung überwiesenen Verordnungsentwurf anging. Außerdem aber erhielt sie die wichtige Nr. 19, betreffend die Incorporation der Stadt Wismar in den ständischen Verband (s. § 10), und die Nr. 6 (Beschwerde der Brennereibesitzer zu Wismar wegen Erhebung einer Accise daselbst für vom platten Lande eingeführten Branntwein).

— — —

Wir theilen zunächst das Rescript des Staatsministeriums vom 13. October 1864, mit welchem der Verordnungsentwurf dem Engern Ausschusse übermittelt wurde, den Verordnungsentwurf selbst und die Motive zu diesem Entwurfe vollständig mit. Das Rescript war, wie folgt, abgefaßt:

Friedrich Friedrich rc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Beste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! In Veranlassung unserer dritten diesjährigen Landtagsproposition theilen wir euch schon jetzt hieneben mit:

1) den Entwurf der Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren;
2) die Motive zu diesem Entwurfe und deren Anlagen A.—F.;
3) die in den Motiven angeführten Bücher von Falcke, Gerlach, Lauck, und das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863.

Wir fordern euch auf, diese Vorlagen zu der Kenntniß Unserer getreuen Stände zu bringen und die Bücher nach gemachtem Gebrauche zurückzureichen, in Gnaden, womit Wir euch gewogen bleiben. Gegeben Schwerin, am 13. October 1864. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium. J. v. Oertzen. An den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft in Rostock.

Friedrich Franz rc. Da das in Unserem Lande bestehende gemeine Recht wegen der Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren den Bedürfnissen dieses Verkehrs nicht durchgängig genügt, so finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen dieses Gegenstandes das Nachstende zu verordnen.

§ 1.

Wer Vieh verkauft oder in anderer Weise entgeltlich veräußert, haftet dem Erwerber in der Regel:

I. Für alle besonders zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge desselben, wozu jedoch allgemeine Anpreisungen nicht zu rechnen sind;

II. Für alle verborgenen Mängel, mit welchen dasselbe zu der Zeit der Uebergabe behaftet war, sie mögen ihm bekannt gewesen sein oder nicht, wenn dieselben von solcher Erbheblichkeit sind, daß sie entweder das Thier zu dem Gebrauche, für welchen es bestimmt war, ganz untauglich machen, oder dessen Brauchbarkeit und Werth wesentlich mindern.

1) Verborgene Fehler sind alle diejenigen, welche nicht so offenbar vorliegen, daß sie von Jedem, auch ohne besondere Sachkenntniß, bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit erkannt werden können.

Ist es streitig, ob der Fehler ein verborgener gewesen oder nicht, so hat der Veräußerer das Letztere zu beweisen.

2) Für geringere Mängel als die unter Nr. II. bezeichneten und für alle Mängel, welche nicht zu den verborgenen gehören, haftet der Veräußerer dem Erwerber nicht.

Ein allgemeines Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, unterliegt derselben Beschränkung.

3) Der Anspruch auf die Gewähr ist nur dann begründet, wenn der Erwerber dem Veräußerer von dem nach der Uebergabe entdeckten Mangel ohne Verzug schriftliche oder mündliche Anzeige gemacht hat.

§ 2.

Die Gewähr für die erheblichen verborgenen Mängel fällt hinweg:

1) wenn der Veräußerer beweist, daß dieselben dem Erwerber zu der bezeichneten Zeit, § 1 Nr. II., bekannt waren, oder derselbe als Sachkenner sie erkennen mußte,

durch welches Letztere jedoch die Haftpflicht des Veräußerers wegen eines Betruges, durch welchen er den Sachkenner getäuscht hat, nicht ausgeschlossen wird;

2) wenn der Veräußerer sich die Freiheit von der Gewährverbindlichkeit bedungen hat, vorausgesetzt, daß der betreffende Mangel ihm nicht bekannt war;

3) bei den Versteigerungen der öffentlichen Behörden;

4) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Wirthschafts-Inventarium, einer ganzen Vermögensmasse, ohne Festsetzung eines besonderen Preises für dasselbe veräußert wurde.

5) Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so tritt wegen der verborgenen Fehler der letzteren die Gewähr nicht ein.

§ 3.

I. Bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, beim Rindvieh, bei Schafen, Ziegen und Schweinen findet die Gewähr für verborgene Fehler, § 1. No. II., gesetzlich in der Regel nur wegen der in dem § 4. No. I. — V. bemerkten Hauptmängel statt.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, beschränkt sich daher bei den gedachten Thieren auf diese Hauptmängel.

II. Wegen anderer verborgener Fehler haftet der Veräußerer bei diesen Thieren, No. I., nur: 1) wenn er sie gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt hat; 2) wenn er deren Abwesenheit versprochen, oder 3. die Gewähr für sie ausdrücklich übernommen hat.

III. Wegen der bezeichneten Hauptmängel haftet der Veräußerer bei diesen Thieren gesetzlich nur dann, wenn sich dieselben innerhalb der in dem § 4. bestimmten Gewährfristen gezeigt haben.

§ 4.

Wer die Gewährleistung für einen verborgenen Fehler des ihm veräußerten Thieres fordert, muß, soweit der Veräußerer dies in Abrede nimmt, in der Regel beweisen: 1) daß er dem Veräußerer die in dem § 1. No. 3 vorgeschriebene Anzeige gemacht; 2) daß das Thier mit dem behaupteten Mangel behaftet war; 3) daß derselbe in den Fällen No. I. — V dieses Paragraphen innerhalb der bezeichneten Gewährfristen hervorgetreten ist; 4) daß derselbe in dem entscheidenden Zeitpunkte, § 1. No. II., wenigstens seinem Grunde nach bereits vorhanden war.

Das Letztere wird jedoch bis zu dem Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn sich gezeigt haben:

I. bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln:

1) Stätigkeit, mit Einschluß des Strangschlagens bei Wagenpferden, 2) Staarblindheit, schwarzer Staar (Schönblindheit), grauer und grüner Staar, innerhalb fünf Tagen;

3) Koppen aller Art (Luft- oder Windkoppen, Krippensetzen, Krippenbeißen, Aufsetzen), innerhalb acht Tagen;

4) verdächtige Druse, Rotz und Wurm, 5) Dampf oder pfeifender Dampf (Hartschlägigkeit, Lungenpfeifen, Kehlkopfspfeifen, Hartschnaufigkeit), 6) Räude, innerhalb vierzehn Tagen;

7) Dummkoller (Dummheit), innerhalb ein und zwanzig Tagen;

8) Schwindel und fallende Sucht (Epilepsie, Sonnenkoller), innerhalb acht und zwanzig Tagen;

9) periodische Augenentzündung (Mondblindheit), innerhalb sechszig Tagen;

II. beim Rindvieh:

1) Vorfall der Schneide oder Mutter, sofern derselbe nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt, innerhalb acht Tagen;
2) Räude, innerhalb vierzehn Tagen;
3) Lungen- und Lebertuberkeln (Lungen- und Leberfäule, Lungensucht), 4. Schwindel und fallende Sucht (Epilepsie), innerhalb dreißig Tagen;
5) Perlen- oder Franzosenkrankheit, 6) Lungenseuche, innerhalb sechszig Tagen;

III. bei Schafen und Ziegen:

1) Pocken, innerhalb zehn Tagen;
2) Milbenräude, innerhalb ein und zwanzig Tagen;
3) Lungenwurm und Egelwürmerkrankheit (Fäule), innerhalb dreißig Tagen;

IV. bei Schweinen:

1) Lungentuberkeln, 2) Lungenwurmkrankheit, innerhalb dreißig Tagen;
3) Finnen, bei fetten Schweinen innerhalb vierzehn, bei mageren Schweinen innerhalb sechszig Tagen;

V. bei den sämmtlichen erwähnten Thieren, Nr. I. — IV.: Wuthkrankheit, wenn das Thier vor der Uebergabe durch den Biß eines wuthkranken Thieres verletzt worden ist, innerhalb ein hundert und achtzig Tagen von dem Tage der Verletzung an.

Die übrigen Fristen, Nr. I — IV., beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des Viehes und werden nur nach Tagen berechnet. Das Letztere findet auch bei Nr. V. statt.

Befindet der Erwerber sich mit der Uebernahme im Verzuge, so läuft die Frist vom Tage des Verzuges.

Ist eine Probezeit bedungen, so wird dieselbe in die gesetzliche Frist eingerechnet.

Haben die Contrahenten die gesetzliche Gewährfrist, Nr. I. — V., durch Vereinbarung abgekürzt oder erweitert, so gilt die oben unter Nr. 4 vorgeschriebene Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Frist hervortritt, auch für sie.

Die vereinbarten Fristen beginnen im Zweifel mit demselben Zeitpunkte, wie die gesetzlichen.

Der Beweis des Gegentheils der obigen Rechtsvermuthung, Nr. 4 Abs. 2, ist nur in soweit zulässig, als er in dem directen und unmittelbaren Nachweis der thatsächlichen späteren Entstehung des behaupteten Mangels besteht. Insbesondere ist daher ein künstlicher Beweis durch Sachverständige, welche sich nach den obwaltenden Umständen für das Gegentheil der obigen Rechtsvermuthungen entscheiden, ausgeschlossen.

§. 5.

I. Die Rechtsvermuthungen des § 4. Nr. I. — V. kommen dem Erwerber nur dann zu statten, wenn er spätestens innerhalb drei Tagen nach dem Ablaufe der gesetzlichen Frist (Gewährfrist) bei dem Gerichte seines Wohnortes die Feststellung des betreffenden Thatbestandes, § 4. Nr. 2. 3., durch Sachverständige schriftlich oder mündlich beantragt.

Das Gericht hat dann schleunigst zwei inländische Thierärzte, zu welchen der Thierarzt, welcher das Thier bis dahin ärztlich behandelt hat, nicht genommen werden darf, zu der Untersuchung desselben und zu der Abgabe eines genauen Befundes und motivirten Gutachtens zu bestellen und mit dem Eide der Sachverständigen zu belegen.

1) In eiligen Fällen darf die Beeidigung bis zu der Abgabe des Befundes und Erachtens ausgesetzt werden.

Die Thierärzte haben sich ihrem Auftrage unverzüglich zu unterziehn.

2) Soweit die Umstände dies gestatten, sind beide Theile, der Veräußerer und der Erwerber, in Person oder durch Stellvertreter, schriftlich oder mündlich zu der Untersuchung einzuladen.

3) Ist das Thier bereits todt, so ist dasselbe, soweit die allseitige Feststellung der Krankheit dies erfordert, zu öffnen und das Ergebniß der Section in den Befund aufzunehmen.

Fällt das Thier nach der Untersuchung, so muß dasselbe, soweit jener Zweck es erfordert oder dienlich erscheinen läßt, noch nachträglich geschehen.

Ist die Tödtung des Thieres durch medicinalpolizeiliche Gründe geboten, so ist dasselbe zu tödten und wie in Abs. 1 zu verfahren.

Finden die Thierärzte die Tödtung ohne medicinalpolizeiliche Nöthigung nur zu dem obigen Zwecke erforderlich, so ist sie mit Zustimmnng des Antragstellers zulässig und dabei ebenfalls Abs. 1. zu befolgen.

4) Der aufzunehmende Befund hat auch die Identität des Thieres durch eine genaue Beschreibung desselben festzustellen, und das Gutachten sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des Fehlers auszusprechen.

5) Der Befund und das Erachten sind ohne Verzug schriftlich oder mündlich zu dem Protokolle des Gerichts abzugeben, wenn die Thierärzte übereinstimmen, von beiden gemeinschaftlich; wenn sie von einander abweichen, von jedem abgesondert.

In dem letzteren Falle hat das Gericht sofort einen dritten Thierarzt zu der nochmaligen Untersuchung des Thieres und der nochmaligen Begutachtung zu bestellen und zu beeidigen und nach dem Eingange der letzteren die Acten zu der Abgabe eines Obererachtens an die Medicinal=Commission einzusenden.

6) Die Kosten dieses Vorverfahrens sind einstweilen von dem Antragsteller zu verlegen, in dem späteren Gewährprocesse aber den Kosten des letzteren gleich zu stellen.

7) Das übereinstimmende Gutachten beider Thierärzte oder das Obererachten der Medicinal=Commission, Nr. 5. Abs. 2., ist für die richterliche Entscheidung in jenem Processe maßgebend.

II. Befindet das Thier sich im Auslande, so kann der Erwerber die betreffenden Beweise, Nr. I. Abs. 1., auch zu der Begründung der bezeichneten Rechtsvermuthungen in anderer Weise erbringen.

III. Der Erwerber ist berechtigt, auch die Feststellung aller anderen zur Gewährleistung geeigneten verborgenen Fehler durch gerichtlich bestellte und beeidigte Sachverständige in Gemäßheit der obigen Vorschriften und zu denselben Wirkungen Nr. I. 1—7 zu beantragen.

IV. Der Erwerber kann in allen Fällen, Nr. I. II., gleichzeitig mit dem Antrage auf die gerichtliche Feststellung des Fehlers, die Gewährklage erheben, daher, wenn diese bei demselben Gerichte anzustellen, beide Anträge mit einander verbinden.

§ 6.

Ist der Anspruch auf Gewährleistung begründet, so hat der Erwerber die Wahl, ob er die Zurücknahme des Thieres (Wandelung, Redhibition) oder die verhältnißmäßige Minderung seiner Gegenleistung von dem Veräußerer verlangen will, jedoch nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen.

1) Wegen der in dem § 4 Nr. I. — V. aufgeführten Hauptmängel der daselbst erwähnten Thiere findet in der Regel nur der Anspruch auf Wandelung, keine Minderung der Gegenleistung statt.

Findet der verborgene Fehler sich jedoch an einem zum Schlachten erworbenen demnächst geschlachteten Thiere vor, so kann der Erwerber nur den Ersatz des Schadens verlangen, welchen er wegen der durch Fehler verursachten Unbrauchbarkeit oder des verringerten Werthes des Fleisches oder anderer Theile des Thieres erleidet. Darneben findet die Bestimmung des § 8. auch in diesem Falle ihre Anwendung.

2) Die Wandelung kann bei den in dem § 4. erwähnten Thieren schon deshalb verlangt werden, weil dieselben mit einem andern an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder derselben verdächtigen Thiere derselben Gattung in demselben Stalle gestanden — gleichzeitig oder später vor der erfolgten Desinfection des Stalles — oder auf derselben Weide gegangen, oder sonst in Berührung gekommen und dadurch der erfolgten Ansteckung oder der Fähigkeit, die Krankheit zu verschleppen, verdächtig geworden und noch jetzt verdächtig sind, wiewohl von derselben zur Zeit noch nicht ergriffen, wenn dem Erwerber jene Verhältnisse bei der Uebergabe, § 1. Nr. II., nicht bekannt waren.

Hierbei finden auch die Bestimmungen unter Nr. 3 geeignete Anwendung.

Ansteckende Krankheiten sind unter anderen; a. bei Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln: verdächtige Druse, Rotz, Wurm, Räude; b. beim Rindvieh: Räude, Lungenseuche, Rinderpest, Maulfäule, Klauenseuche, Milzbrand; c. bei Schafen und Ziegen: Pocken, Milbenräude, bösartige Klauenseuche.

3) Sind mehrere Thiere derselben Gattung zusammen veräußert worden, und ist nur das eine oder andere derselben mangelhaft, so kann in der Regel nur die Wandelung der betreffenden Stücke verlangt werden.

Wenn jedoch entweder

a. der Mangel des einen oder des anderen Stückes zugleich die übrigen Stücke unbrauchbar, oder desselben Fehlers oder der erfolgten Ansteckung verdächtig läßt, z. B. die ganze veräußerte Heerde, in welcher jene erworben wurden; oder

b. die mehreren Stücke als ein Paar, ein Gespann, ein Zug veräußert wurden, oder

c. die Trennung derselben aus anderen Gründen ohne zu großen Nachtheil für den Veräußerer oder den Erwerber nicht thunlich erscheint;

so kann die Wandelung hinsichtlich aller zusammen veräußerten Stücke, z. B. der ganzen Heerde, des ganzen Paares, und in den Fällen b. und c. nur sie, nicht blos hinsichtlich eines einzelnen Stückes oder mehrerer einzelner Stücke, gefordert werden.

§ 7.

Die Wandelung verbindet den Veräußerer:

1) zu der Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres,

2) zu der Zurückgabe der von dem Erwerber empfangenen Gegenleistung, wenn die letztere in Geld bestand, mit Zinsen zu fünf Procent.

Ist der Betrag der Gegenleistung nur aversionell für eine Mehrzahl von Thieren, nicht für die einzelnen Stücke, hinsichtlich welcher die Wandelung begehrt wird, bestimmt worden, so ist der Werth der letzteren, wenn sie nicht fehlerhaft waren, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere durch die Schätzung zweier von dem Gerichte zu wählender Sachverständiger zu bestimmen.

Ist dieses nicht zulässig, z. B. weil die Schätzung des nicht mehr vorhandenen Thieres nicht möglich ist, so wird der Werth der einzelnen Stücke durch gleichmäßige Vertheilung des Gesammtpreises auf die sämmtlichen zusammen veräußerten Stücke festgestellt.

3) Zu der Erstattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit von dem Erwerber gemachten nothwendigen Auslagen, daher insbesondere: der Kosten des Vertrages; der thierärztlichen Behandlung; der Hinwegschaffung des getödteten oder gefallenen Thieres; der von dem Erwerber aufgewendeten nothwendigen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres, oder der noch vorhandenen Theile desselben, soweit derselben nicht medicinalpolizeiliche Hindernisse entgegenstehen, zu gestatten, sowie das etwa sonst noch Empfangene zurückzugeben und die von dem Thiere gezogenen Früchte und Nutzungen, auch den Ersatz der etwa demselben zugefügten Beschädigungen, auf die bezeichneten Ansprüche, Nr. 3. Abs. 1, sich in Abrechnung bringen zu lassen.

Es ist daher die Sache des Veräußerers, diese Gegenansprüche in dem Wege der Einrede gegen die obigen Ansprüche des Erwerbers geltend zu machen und in Abrechnung zu bringen, mithin auch ihr Vorhandensein und ihren Betrag zu beweisen.

§ 8.

War der verborgene Fehler dem Veräußerer zu der Zeit der Uebergabe, § 1. Nr. II., bekannt, so kann der Erwerber von demselben, neben der Wandelung und den in dem § 7, Nr. 1—3 bemerkten Leistungen oder der Minderung der Gegenleistung, § 6, Abs. 1. Nr. 1. Abs. 2., den Ersatz aller erlittenen Schäden und des entgangenen Gewinnes fordern.

§ 9.

1. Das processualische Verfahren wegen der Gewährleistung bei der Veräußerung von Thieren ist ein summarisches und beschleunigtes.

2. In dem Rechtsstreite über die Gewährleistung ist jeder der streitenden Theile berechtigt, die öffentliche Versteigerung des Thieres und die gerichtliche Deposition des Erlöses zu verlangen, so fern die Besichtigung desselben nicht weiter erforderlich ist, und jenem Verfahren keine medicinalpolizeilichen Hindernisse entgegen stehen.

Gegen die richterliche Verfügung, welche auf den beantragten Verkauf erkennt, findet kein Rechtsmittel statt.

3. Der gesetzliche Anspruch auf die Gewährleistung, sowohl wegen der besonders zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge, als wegen der verborgenen Fehler der Thiere, erlischt, wenn er nicht innerhalb neunzig Tagen von dem Tage der Uebernahme an, in dem Wege der Klage oder der Einrede gerichtlich geltend gemacht worden ist.

In dem Falle der Wuthkrankheit, § 4. Nr. V., wird diese Frist, wenn die Gewährfrist bis dahin noch nicht abgelaufen ist, bis zu dem Ablaufe der letzteren erstreckt.

Hat der Veräußerer die Gewähr durch Vertrag besonders übernommen, so erlischt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb neunzig Tagen von dem Tage an, wo der Fehler sich zeigte, durch gerichtliche Klage oder Einrede geltend gemacht worden ist.

§ 10.

1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz wird in den Beziehungen dieser Verordnung, § 5, nicht als Ausland behandelt.

2. Diese Verordnung findet auf alle nach dem Tage ihrer Publication geschlossenen Verträge über die entgeldliche Veräußerung von Thieren Anwendung.

3. Soweit diese Verordnung nicht etwas Abweichendes bestimmt hat, verbleibt es bei den Vorschriften des bestehenden gemeinen Rechts.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. — Schwerin, den — Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren.

Motive
zu dem Entwurfe der Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren.

I. Uebersicht.

Wegen der Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren gilt im Allgemeinen in Mecklenburg noch unverändert das gemeine Recht. Nur so weit das Lübsche Recht in den Städten recipirt ist, können dessen abweichende Bestimmungen Lib. III. Tit. VI. Art. XIV. XVII. in Frage kommen. Die Vorschrift des Art. XVII. ist auch in das Rostocker Stadtrecht, Th. 3. Tit. VI. Art. XVII., übergegangen.

Die betreffenden Bestimmungen des gemeinen Rechts leiden an einer Reihe praktischer Unzuträglichkeiten, von welchen hier nur die hauptsächlichsten hervorzuheben sind.

I. Es ist schon ein großer Uebelstand, daß das auf diesem, dem gewöhnlichsten Verkehre angehörenden Gebiete geltende Recht nur den gelehrten Kennern des römischen Rechts bekannt, aber auch diesen in mehreren Beziehungen dunkel und zweifelhaft und dadurch unter ihnen controvers, den Veräußerern und Erwerbern von Thieren aber in der Regel unbekannt ist. Dieselben erfahren zu ihrem Nachtheile häufig erst wenn es zu spät ist, worauf es angekommen wäre, welche Vorsichten sie zu der Abwendung jener Nachtheile anzuwenden gehabt und was sie versäumt haben. Die Dunkelheiten und Controversen des römischen Rechts bieten zugleich die Veranlassung, beziehungsweise Gelegenheit zur Verweitläuftigung der Gewährprocesse und zu der Erhöhung ihrer Kostspieligkeit.

II. Nicht minder nachtheilig wirken zum Theil die materiellen Bestimmungen des römischen Rechts.

1) Daß der Erwerber berechtigt ist, wegen eines jeden zu der Gewährleistung geeigneten d. h. nicht ganz unbedeutenden Mangels, der zu der Zeit der Abschließung des Vertrages nicht offenbar vorlag und dem Erwerber nicht bekannt war, der Veräußerer mag denselben gekannt haben oder nicht, beliebig die Zurücknahme des Thieres (Redhibition) oder die Minderung der Gegenleistung zu verlangen, ist für den Veräußerer sehr drückend. Besonders drückend und störend für ihn wirkt es, wenn er das Thier nur kurze Zeit besessen, den Mangel nicht gekannt hat, das Thier vorher durch viele Hände gegangen ist und die Gewährleistung sich dann rückwärts gegen die sämmtlichen Vorbesitzer von dem einen gegen den andern wendet.

2) Für den Erwerber noch drückender ist der Grundsatz, daß er in allen Fällen beweisen muß, daß das Thier mit dem verborgenen Fehler, wegen dessen die Gewähr gefordert wird, schon zu der Zeit der Abschließung des Vertrages behaftet war.

Dieser Beweis ist häufig so schwierig, daß der gerechteste Anspruch an ihm scheitert. In Ermangelung von Zeugen, welche über den damaligen Zustand des Thieres genügende Auskunft zu geben vermögen, kann derselbe nur durch die Rückschlüsse der Sachverständigen von dem gegenwärtigen auf den damaligen Zustand des Thieres mehr oder weniger vollkommen oder unvollkommen geführt werden. Dabei sind die Sachverständigen häufig sehr verschiedener Meinung. Hierdurch wird eine Häufung der Erachten, Gegen- und Obererachten veranlaßt, welche die lange Dauer und die Kostspieligkeit der Gewährprocesse ungemein vermehrt. Es fehlt in unserem Lande nicht an Beispielen, daß kleinere Leute an den Kosten eines einzigen Gewährprocesses zu Grunde gegangen sind. Daß die Kosten solcher Processe den Werth des Streitgegenstandes bei Weitem übersteigen, gehört zu den gewöhnlichen Erscheinungen.

3) Die bezeichneten Unzuträglichkeiten werden noch erhöhet durch die verhältnißmäßig lange Dauer der gemeinrechtlichen Verjährung der Gewährklagen Die civile Contractsklage verjährt erst

in dreißig Jahren, die aedilicische Redhibitionsklage in sechs Monaten, die aedilicische Minderungsklage in einem Jahre. Diese kürzeren Verjährungsfristen werden durch die bei ihnen zur Anwendung kommende utile Zeitrechnung noch wesentlich erweitert.

Je weiter sich aber die gerichtliche Geltendmachung der Gewähr von der Abschließung des Vertrages entfernt, um so schwieriger, ja unmöglicher wird die Beurtheilung, ob der Fehler schon damals vorhanden gewesen oder nicht, und die Regreßnahme der Veräußerer gegen ihre Vormänner.

Im deutschen Rechte hat sich dagegen frühzeitig ein ganz entgegengesetztes System der Gewährleistung für die verborgenen Mängel bei der Veräußerung von Thieren ausgebildet. Dasselbe besteht in seinen Grundzügen darin: daß der Veräußerer dem Erwerber – überhaupt oder in der Regel – nur für bestimmte gesetzliche Hauptfehler oder Hauptmängel haftet und für diese auch nur dann, wenn sie innerhalb einer bestimmten gesetzlichen Frist nach der Uebergabe hervorgetreten sind; daß dann schlechthin angenommen oder vermuthet wird, daß sie schon zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe vorhanden gewesen, es mithin keines Beweises jenes Umstandes bedarf; daß wegen jener Hauptfehler nur die Zurücknahme des Thieres (Wandelung), keine Minderung der Gegenleistung stattfindet; daß der Anspruch auf die Gewähr einer sehr abgekürzten Verjährung unterliegt.

Dieses System vermeidet mehr oder weniger die angedeuteten Unzuträglichkeiten des gemeinen Rechts. Es gewährt beiden Theilen, dem Veräußerer und dem Erwerber, eine größere Sicherheit, mindert die Processe und wehrt der Streitsucht. Es hat zugleich den Vorzug, daß es durch seine Einfachheit Jedermann leicht verständlich und zugänglich ist.

Die ersten Anfänge dieses Systems finden sich bereits in den alten deutschen Volksrechten und übereinstimmend in dem Angelsächsischen und alten Schwedischen Rechte. (Heise und Cropp. Juristische Abhandlung. Band 1. Nr. XI. §§ 2, 3.) Dasselbe tritt von Neuem hervor in den späteren Rechtsbüchern des Mittelalters, in den späteren deutschen Stadtrechten und Landrechten, wohin auch die bereits erwähnten Bestimmungen des Lübschen Rechts gehören. In diesem Umfange erhielt sich dasselbe auch nicht allein dem immer weiter eindringenden Römischen Rechte gegenüber, sondern es fand auch, zum Theil gemischt mit Grundsätzen des letzteren, nach und nach ausgebreiteten Eingang in die Landesgesetzgebung der drei letzten Jahrhunderte. Schon im vorigen Jahrhunderte war dasselbe in die Gesetzgebung der mehrsten deutschen Länder, auch in das Preußische Landrecht übergegangen. In der neuesten Zeit ist dasselbe, bald rein, bald gemischt, fast in allen deutschen Ländern zur Anerkennung gelangt.

Die wichtigsten neueren Gesetze in dieser Richtung sind, außer dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche: die Waldecksche Verordnung von 1836, die Hamburgsche Verordnung von 1837, die Sachsen-Meiningen-Hildburghäusische Verordnung von 1844, die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 15. Juli 1858, das Bairische Gesetz vom 26. März 1859, das Badensche Gesetz vom 22. April 1859, das Preußische Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln vom 9. Mai 1859, das Würtembergische Gesetz vom 26. December 1861, Anlage A, das Preußische Gesetz für die Hohenzollernschen Lande vom 5. Juni 1863, fast durchgängig übereinstimmend mit dem vorstehend erwähnten Würtembergischen Gesetze, das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863, §§ 924—929, der unter B. angeschlossene Hannoversche Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewähr bei Viehveräußerungen von 1862, der unter C. anliegende Frankfurter Entwurf, der Entwurf der Dresdener Commission von 1864, Anlage D.

Außerdem sind die Grundsätze des Deutschen Rechts grundleglich gemacht: in dem Concordat mehrerer Cantone der Schweiz über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel von 1853; in dem Französischen Gesetze über die Gewähr der Mängel beim Viehhandel vom 20. Mai 1838.

Das letztere Gesetz wurde dadurch veranlaßt, daß der Code Napoléon, Art. 1641—1649, die Grundsätze des römischen Rechts zu Grunde legend, die Gewährmängel nicht näher bestimmt und auch die Frist, innerhalb welcher der Anspruch geltend zu machen, unbestimmt gelassen hatte, wodurch viele kostspielige Processe und Controversen entstanden. Diese Mangelhaftigkeit des Code hat für die preußischen Rheinprovinzen, in welchen derselbe gilt, das gedachte Gesetz vom 9. Mai veranlaßt.

Eine Zusammenstellung der betreffenden älteren deutschen und außerdeutschen Gewährgesetze findet sich in: Falcke Compendium der Veterinär-Jurisprudenz. Braunschweig, 1850.

Der Inhalt der sämmtlichen vorgedachten Gesetze bis zum Jahre 1861 und mancher älteren

Gesetze ist gesammelt und abgedruckt in: Gerlach Handbuch der gerichtlichen Thierheilkunde Berlin, 1862. S. 74—129. Dieses Werk enthält, S. 1—39, zugleich eine geschichtliche Uebersicht der Entwickelung der betreffenden Bestimmungen des Römischen Rechts und der deutschrechtlichen Grundsätze, so wie der Vermischung beider. Damit sind zu vergleichen: Gerlach, Die Gewährleistung für verkaufte Hausthiere. Berlin, 1860. Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, erläutert von Dr. J. J. Lauk. Erlangen, 1859.

Auch die Nürnberger Commission für die Abfassung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hat die Aufnahme von Bestimmungen über die Gewähr der Mängel beim Viehhandel in Erwägung gezogen, jedoch demnächst von dieser Specialität Abstand genommen. Um so mehr kam der Gegenstand wieder in der Dresdener Commission für die Abfassung eines allgemeinen Deutschen Obligationsrechts zur Sprache. Man hatte sich, wie der unter E abschriftlich angelegte Bericht des diesseitigen Mitgliedes der Commission ergiebt, bereits für das betreffende deutschrechtliche System entschieden, beschloß aber demnächst diesen Gegenstand der Landesgesetzgesetzgebung zu überlassen. In Folge dessen konnte das inzwischen eingegangene Erachten des Thierarztes und Privatdocenten Dr. Cohen in Rostock, Anlage F., für jenen Zweck nicht benutzt werden.

In dieser Sachlage wurde der gegenwärtige Entwurf mit seinen Motiven im Sommer 1863 ausgearbeitet, um auf dem Landtage desselben Jahres zur Vorlage zu gelangen. Da die weiteren Vorverhandlungen das Letztere jedoch nicht gestatteten, so hat sich die Vorlage bis jetzt verzögert. Inzwischen hat aber die Dresdener Commission ihren gedachten Beschluß wieder geändert und im Anfange dieses Jahres, 1864, nachdem das diesseitige Mitglied der Commission bereits im vorigen Herbste aus derselben ausgeschieden war, in den Abschnitt des allgemeinen Theils ihres „Entwurfes eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse" von der „Gewährleistung wegen Mängel der Sache" bei Verträgen auch specielle Bestimmungen über diesen Gegenstand bei der Veräußerung der bezeichneten Hausthiere aufgenommen, §§ 196—206, Anlage D. Dieser Umstand wird jedoch der beabsichtigten inländischen Gesetzgebung nicht hinderlich werden und keinen Aufschub derselben veranlassen können. Bei der völligen Ungewißheit, ob das Werk der Dresdener Commission überhaupt je zur allgemeinen Annahme in ganz Deutschland und in Mecklenburg insbesondere gelangen wird, und bei der Unwahrscheinlichkeit, daß alle Deutschen Länder geneigt sein würden, ihre zum Theil vollständigeren Specialgesetze über diesen Gegenstand wieder aufzugeben, fehlt es schon an sich an einem zureichenden Grunde, unserem Lande den Nutzen dieser Gesetzgebung inzwischen auf eine lange unbestimmte Zeit vorzuenthalten.

Dazu kommt jedoch noch, daß der Dresdener Entwurf sich nur auf die eine Seite des Gegenstandes, das betreffende materielle Recht, bezieht, das zu der Geltendmachung dieser Gewähr zweckdienliche Verfahren dagegen, welches wegen seiner großen praktischen Wichtigkeit in dem diesseitigen Entwurfe von so großer Bedeutung ist, übergangen hat. Im Uebrigen stimmt der Dresdener Entwurf in seinen Grundprincipien des materiellen Rechts mit dem diesseitigen Entwurfe wesentlich überein und weicht nur in einigen Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich einiger Fristen, von demselben ab.

Die Vergleichung der neueren Deutschen Gesetze und Entwürfe mit dem in Mecklenburg noch geltenden gemeinen Rechte kann es kaum zweifelhaft lassen, daß die Annahme des Deutschen Rechtssystems mit den geeigneten Modificationen statt des bestehenden gemeinen Rechts auch für unser Land von großem praktischen Nutzen sein würde. Für ein Land wie Mecklenburg, dessen Haupterwerbs- und Verkehrsbetrieb die Landwirthschaft und die Viehzucht bilden, ist es von der größten Wichtigkeit, auf diesem Gebiete ein einfaches, klares, den praktischen Bedürfnissen entsprechendes Recht zu besitzen. Da aber das gemeine Recht diesen Anforderungen nicht entspricht, so ist hierdurch der gegenwärtige Entwurf veranlaßt worden, und diese legislative Vorlage durch das Vorstehende im Allgemeinen hinreichend gerechtfertigt. Wenn durch die beabsichtigte Gesetzgebung zugleich die Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Deutschen Ländern, insbesondere mit den Nachbarländern annähernd gefördert wird, so wird auch diese Nebenrücksicht nicht ohne Werth sein, zumal für die gegenseitigen Beziehungen des Viehhandels zwischen Ausländern und Inländern.

Wenn Gerlach wiederholt äußert (Gewährleistung, S. 26, Handbuch S. 37), daß die Gewährprocesse beim Viehhandel in unserem Lande des gemeinen Rechts seltener wären als in den Ländern des Deutschen Rechts, so fehlt es an jeder Begründung dieser Behauptung. Gewiß ist aber, daß diese Processe auch in unserem Lande bei allen Gerichten, den Landesgerichten wie den Niedergerichten, durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören.

In dem Strelitzischen Landestheile, mit Einschluß des Justizamtes Schönberg, sind

nach angestellten amtlichen Ermittelungen allein bei den dortigen Niedergerichten in den letzten zehn Jahren 119 solche Processe anhängig gewesen, mithin jährlich durchschnittlich 12.

In Mecklenburg-Schwerin sind — nach den dieserhalb erstatteten Berichten der drei Justiz-Canzleien, der Stadtgerichte, der Magistratsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Parchim, der Amtsgerichte, des Gerichts zu Ludwigslust, der vereinten ritterschaftlichen Civilgerichte und der Klosteramtsgerichte, mithin der sämmtlichen Niedergerichte mit Ausnahme der Gerichte zu Rostock und Wismar und der nicht vereinten ritterschaftlichen Gerichte, von welchen keine Berichte erfordert worden sind — in den letzten zehn Jahren bei den gedachten Gerichten 376 Gewährprocesse wegen der Veräußerung von Thieren in der ersten Instanz anhängig gewesen, mithin jährlich durchschnittlich über 37. Die Mehrzahl dieser Processe war bei den Stadt-Magistrats- und Amtsgerichten anhängig, die Minderzahl bei den vereinten ritterschaftlichen und den Klosteramtsgerichten. Bei den drei Justiz-Canzleien sind in dem gedachten Zeitraum nur fünf solcher Processe in der ersten Instanz vorgekommen. Von jenen sämmtlichen Gewährprocessen bezogen sich: auf Pferde 219, auf Rindvieh 128, auf Schweine 20, auf Schafe und Ziegen 6, auf Jagdhunde 3. Summa 376.

Die Mehrzahl derselben betraf die Veräußerung durch Kaufgeschäfte, einige wurden aber auch durch den Tausch von Thieren veranlaßt. Die mehrsten bezogen sich auf Krankheiten und Fehler der Thiere, andere aber auch auf den Mangel der versprochenen Eigenschaften, z. B. bei einem größeren Starkenhandel auf den Mangel der zugesicherten Trächtigkeit, bei einer zum Schlachten verkauften größeren Quantität von Schafen auf den Mangel der versprochenen entgegengesetzten Beschaffenheit, bei den Jagdhunden auf den Mangel ihrer versprochenen Brauchbarkeit zur Jagd.

Diese Gewährprocesse gehören auch bei uns in Grundlage des gemeinen Rechts zu den schwierigsten, langwierigsten und kostspieligsten Rechtsstreitigkeiten. Das gemeine Recht veranlaßt daher auch bei uns andauernd dieselben begründeten Klagen über die Beschaffenheit dieser Processe, wie früher in den anderen Deutschen Ländern, so lange in ihnen das gemeine Recht der Gewährleistung beim Viehhandel bestand, deren Gerlach (Gewährleistung, S. 24, 25, Handbuch, S. 36, 37) selbst gedenkt.

II. Nähere Erörterungen.

Wie bereits bemerkt worden, finden sich in den Deutschen Gewährgesetzen des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts zwei verschiedene Grundrichtungen.

Die eine, welche als die strengere und vorwaltend deutsche bezeichnet werden kann, gestattet den Anspruch auf Gewährleistung wegen der verborgenen Mängel der Thiere nur hinsichtlich der bestimmten gesetzlichen Hauptmängel, wenn diese innerhalb der bestimmten gesetzlichen Fristen hervortreten. Es wird dann entweder schlechthin angenommen, daß dieselben schon zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe vorhanden waren, so daß es weder des Beweises dieses Umstandes bedarf, noch der Gegenbeweis gestattet wird, oder es wird nur der letztere freigelassen. Der Anspruch ist nur auf die Wandelung, nicht auf Minderung der Gegenleistung gerichtet. Er verjährt entweder innerhalb der Gewährfrist, so daß diese zugleich die Verjährungsfrist bildet, oder in einer kurzen Frist nach dem Ablaufe der Gewährfrist.

Diese Richtung befolgen in der Hauptsache, wiewohl zum Theil mit einzelnen Modificationen: die Hamburgsche Verordnung von 1837, das Baierische Gesetz von 1859, das Badensche Gesetz von 1859, das Schweizer Concordat von 1853, das Französische Gesetz von 1838, das Würtembergische Gesetz von 1861, das Hohenzollernsche Gesetz von 1863, der Hannoversche Entwurf von 1862.

Die zweite Richtung, welche als die mildere und gemischte bezeichnet werden kann, sucht, indem sie das gemeine Recht zu Grunde legt und in dieses verschiedene modificirende Elemente des deutschen Rechts einfügt, die Vorzüge beider Rechte mehr oder weniger zu verbinden.

Das gemischte System beläßt es daher bei der gemeinrechtlichen Gewährpflicht des Veräußerers wegen aller dem Erwerber nicht bekannter erheblicher verborgener Fehler, welche zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe vorhanden waren, sie mögen dem Veräußerer bekannt gewesen sein oder nicht, auch bei der regelmäßigen Wahl des Erwerbers zwischen der Wandelung und der Minderung der Gegenleistung. Es zeichnet aber

1) bei den wichtigsten Thieren des Viehhandels — Pferden, Rindvieh, Schafen (auch wohl Ziegen) und Schweinen — bestimmte Hauptmängel in der Art aus, daß bei diesen

a. wenn sie innerhalb bestimmter Fristen nach der Uebergabe sichtbar werden, deren Vorhan-

densein zu der Zeit des Abschlusses bis zu dem Beweise des Gegentheils vermuthet wird, der Erwerber mithin den Beweis jenes Umstandes dann nicht zu führen braucht;

b. wegen dieser Hauptmängel in der Regel nur die Wandelung, keine Minderung der Gegenleistung, gefordert werden kann, und

c. wegen anderer verborgener Fehler bei jenen Thieren keine Gewähr zu leisten ist, es sei denn, daß der Veräußerer sie gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt, oder deren Nichtvorhandensein versprochen oder die Gewähr für sie ausdrücklich übernommen hat. — Mit diesen Bestimmungen werden dann noch

2) kürzere Verjährungsfristen als die gemeinrechtlichen für die Geltendmachung der Gewähr, und zum Theil verschiedene Mittel zur Sicherung der betreffenden Beweise und zur Abkürzung des processualischen Verfahrens verbunden.

Das gemischte System wird mehr oder weniger in den übrigen oben genannten Gesetzgebungen befolgt, insbesondere im Preußischen Landrechte und dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, in der Waldeckschen Verordnung von 1836, der Sachsen-Meiningenschen Verordnung von 1844, der Großherzoglich Hessischen Verordnung von 1858, dem Preußischen Gesetze von 1859, dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen von 1863, dem Frankfurter Entwurfe, dem Entwurfe der Dresdener Commission und in mehreren älteren Deutschen Gesetzgebungen.

Das reine Deutsche System gewährt den praktischen Vorzug: daß es die Gewähr auf bestimmte Hauptfehler und bestimmte Gewährfristen beschränkt und nur die Wandelung gestattet, daher in allen diesen Beziehungen dem Veräußerer günstig ist, dem Erwerber aber darin, daß es ihn von dem Beweise des Vorhandenseins des Fehlers zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe befreiet; beiden Theilen aber in so fern, als es am mehrsten dazu geeignet ist, die Processe über die Gewährleistung abzumindern und abzukürzen. Anderer Seits ist jedoch nicht zu verkennen, daß dasselbe dem materiellen Rechte mehrfach Abbruch thut und dadurch bald dem einen bald dem anderen Theile zu nachtheilig wird.

Werden die Gewährfristen so gestellt, daß der Veräußerer für die innerhalb derselben hervortretenden Hauptfehler schlechthin zu haften hat, mithin der Beweis der späteren Entstehung derselben nach der Abschließung des Vertrages oder der Uebergabe gänzlich ausgeschlossen wird, so ist dies für den Veräußerer, der diesen Beweis zu führen vermag, z. B. daß das zur Zeit des Abschlusses und der Uebergabe völlig gesunde Pferd bei dem Erwerber sofort von einem rotzigen Pferde angesteckt und hierauf innerhalb der Gewährfrist von acutem Rotze befallen, oder daß es sofort nach der Uebergabe eine heftige Erkältung oder einen Schlag ins Auge erlitten hat und in Folge desselben staarblind geworden ist, oder daß die bei der Uebergabe gesunden Schafe sofort nach derselben in eine räudige oder pockenkranke Heerde gekommen und dadurch angesteckt worden sind, zu drückend.

Für den Erwerber aber ist es zu hart und nachtheilig, wenn er die Gewähr schlechthin nur wegen der gesetzlichen Hauptmängel fordern darf. Es fehlt nicht an zahlreichen andern Mängeln, die nicht minder nachtheilig sind, wie jene Hauptmängel und nur deshalb nicht zu denselben gestellt werden können, weil sich für sie keine Gewährsfristen festsetzen lassen, wie die Rinderpest, der Milzbrand, die Maulfäule und Klauenseuche beim Rindvieh, der Milzbrand, die Klauenseuche, die Traberkrankheit bei Schafen. Aber auch die gänzliche Ausschließung der nicht unerheblichen geringeren Fehler von der Gewähr verträgt sich mit der materiellen Gerechtigkeit am wenigsten, wenn der Veräußerer sie gekannt und nicht angezeigt hat. In solchen Fällen und unter solchen Umständen würde auch die gänzliche Ausschließung der Minderungsklage zu hart sein.

Nach den Gründen des materiellen Rechts empfiehlt es sich daher, es wegen der sonstigen verborgenen Fehler, so weit sie dem Veräußerer bekannt waren und er sie dem Erwerber nicht angezeigt, bei dem gemeinen Rechte zu lassen, um so mehr wenn die Unzuträglichkeiten desselben durch angemessene Nebenbestimmungen thunlichst beschränkt werden.

Dies führt zu dem gemischten Systeme, welches daher auch in dem Entwurf vorwaltend befolgt worden ist.

Im Uebrigen kam noch die allgemeine Frage in Betracht: ob es den Vorzug habe, das neue Gesetz auf die betreffenden neuen Bestimmungen zu beschränken, oder in dasselbe auch die darneben fortbestehenden leitenden Grundsätze des gemeinen Rechts aufzunehmen? Nach dem ersten Gesichtspunkte würde die Aufnahme des Inhaltes der §§ 1., 2., 7., 8. nicht erforderlich gewesen sein und auch der Eingang Nr. 1. — 4. des § 4. haben entbehrt werden können. Dessenungeachtet hat man der zweiten bezeichneten Alternative den Vorzug gegeben und zwar aus mehrfachen Gründen.

1. Es schien von Wichtigkeit zu sein, dem betheiligten Publikum, dem die im römischen Rechte verborgenen und zum Theil controversen leitenden Grundsätze des bestehenden gemeinen Rechts mehr oder weniger fremd sind, eine Uebersicht derselben darzubieten und dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, die entsprechenden Rücksichten zu beachten und Schaden und Nachtheile zu vermeiden. Außerdem würde

2. ohne die Aufnahme jener leitenden Grundsätze der Zusammenhang und das Ineinandergreifen des Neuen mit dem Bestehenden nicht allein dem größeren Publikum, sondern selbst den rechtsgelehrten Richtern und Sachwälten mehr oder weniger unklar und zweifelhaft geblieben sein. Dagegen bietet der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt eine vollkommene klare Einsicht in den einheitlichen Zusammenhang der Sache und darf dadurch auf die entsprechende größere Gemeinnützigkeit rechnen.

Zu dem § 1.

1. Die ganze Verordnung bezieht sich nur auf entgeltliche Veräußerungen. Zugleich über die Gewähr bei unentgeltlichen Veräußerungen, Schenkungen und Vermächtnissen Bestimmungen zu treffen, wie es in dem Art 2. des Großherzoglich Hessischen Gesetzes von 1858 — Gerlach Handbuch S. 86 — geschehen ist, war kein zureichendes Bedürfniß vorhanden.

2. Unter Nr. I. II. sind, in Gemäßheit des zu Grunde gelegten gemischten Systems, die allgemeinen Grundsätze des gemeinen Rechts vorangestellt worden. Es verbleibt daher bei diesen, so weit sie nicht in dem späteren Inhalte des Entwurfs modificirt sind.

Unter Nr. II befindet sich jedoch bereits eine wesentliche Abweichung von dem gemeinen Rechte. Nach dem letzteren ist der entscheidende Zeitpunkt, für welchen der Veräußerer hinsichtlich der verborgenen Mängel haftet, die Zeit des vollendeten Abschlusses des Vertrages. Für später entstandene Mängel haftet der Veräußerer an sich nicht, wenn ihm nicht eine entsprechende Verschuldung dabei zur Last fällt. Es hängt dies auch mit dem Grundsatze zusammen, daß bei dem Kaufe die Gefahr der Sache mit dem vollendeten Abschlusse auf den Käufer übergeht. Das Deutsche Recht hat dagegen von jeher daran festgehalten, daß der Veräußerer dem Erwerber das Thier frei von den betreffenden Hauptmängeln übergeben müsse, und daher die Gewährfrist stets von dem Tage der Uebergabe an gerechnet. (Motive zu dem § 3. unter Nr. 7.) Da es nun zu einem ungeeigneten Zwiespalte führen würde, wenn die Gewährfrist der Hauptmängel, § 3., von dem Tage der Uebergabe berechnet, im Uebrigen aber die Haftverbindlichkeit des Veräußerers nur nach dem Zeitpunkte des vollendeten Abschlusses des Vertrages bemessen würde; so ist es folgerecht und sachgemäß, die Haftverbindlichkeit des Veräußerers allgemein auf den Zeitpunkt der Uebergabe zu stellen, wie es der Entwurf gethan hat. Es entspricht dies auch dem praktischen Bedürfnisse um so mehr, als man dadurch nicht allein über die verschiedenen Zweifel hinwegkömmt, in welchen Moment der vollendete Abschluß fällt, z. B. bei brieflichen Vereinbarungen unter Abwesenden, bei bedingten Verträgen, sondern auch über alle Anstände und Weiterungen hinsichtlich der etwaigen Veränderungen, die sich zwischen der Zeit des Abschlusses und der Uebergabe an dem Thiere ereignet haben mögen oder sollen. Der in dem Entwurfe angenommene Grundsatz ist daher auch bereits in mehreren neueren Gewährgesetzen zu Grunde gelegt worden. (Baden Art. 2., Würtemberg und Hohenzollern Art. 2.)

Dasselbe System ist im Wesentlichen auch in dem Frankfurter Entwurfe und in dem Entwurfe der Dresdener Commission durchgeführt worden. Es wird dadurch ein einfaches, klares, Jedermann verständliches und durchgreifend praktisches Recht geschaffen.

3. Den Begriff der verborgenen Mängel näher festzustellen, wie unter Nr. 1 geschehen ist, empfiehlt sich schon zur Vermeidung von Streitigkeiten über denselben. Vergl. Art. 3. des gedachten Hessischen Gesetzes, das bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen. § 903.

4. Es ist für den Veräußerer von großer Wichtigkeit, von dem nach der Uebergabe entdeckten Mangel sofort in Kenntniß gesetzt zu werden, um sich von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein desselben alsbald selbst zu überzeugen und seine Maßregeln darnach zu ergreifen. Bestimmungen wie Nr. 4. finden sich daher nicht allein in dem Preußischen Landrechte, Th. I. Tit. II. §. 200, dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche § 926, dem Schweizer Concordate, § 7, Gerlach Handbuch S. 92. 99. 126, sondern Nr. 4. entspricht auch der Vorschrift des Handelsgesetzbuches Art. 347. Abs. 3. — Vergl. Art. 349. Abs. 2. — welche demnach auch hier zu berücksichtigen war.

Zu dem § 2.

1. Nr. 1 entspricht in der Hauptsache schon dem bestehenden gemeinen Rechte, wiewohl mit der bereits zu dem § 1 Nr. 2 Abs. 2 beregten Abweichung. Im Uebrigen übereinstimmend sind: Baden Art. 3. Nr. 3., Baiern Art. 3. Nr 2., Großherzogthum Hessen Art. 3, Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 904, Frankfurter Entwurf Art. 10. Nr. 3. — Der Zusatz über den besonderen Fall, daß der Erwerber selbst Sachkenner war, ist aus dem § 904 des Sächsischen Gesetzbuches entnommen, entspricht der Natur der Sache und kann ebenfalls schon aus dem bestehenden gemeinen Rechte begründet werden.

2. Nr. 2 ist ebenfalls gemeinrechtlich. Kannte der Veräußerer den Mangel und zeigte ihn nicht an, so war er entweder in dolo oder er machte sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig, welche in soweit dem dolus rechtlich gleichsteht. Gegen beide vermag die getroffene Verabredung ihn nicht zu schützen. (Großherzogthum Hessen Art. 3. Abs. 2, Würtemberg und Hohenzollern Art. 3 Nr. 3. Vergl. Baden Art. 3. Nr. 3.)

3. Nr. 3. Schon nach Römischem Rechte findet die Gewähr für verborgene Mängel bei den fiscalischen Verkäufen keine Anwendung C. 1. § 3. Dig. de aedilicio edicto XXI. 1. Vergl. § 4. daselbst. Die neueren Gesetze haben dies bald auf die gerichtlichen, bald auf alle Zwangsversteigerungen, bald auf alle Versteigerungen der öffentlichen Behörden ausgedehnt: Baden Art. 3. Nr. 1., Baiern Art. 3 Nr. 1., Würtemberg Art. 3., Hohenzollern Art. 3., Frankfurt Art. 10. Nr. 1.

Das Princip rechtfertigt sich dadurch, daß die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden, welche solche Versteigerungen vornehmen, sich in der Regel nicht in der Lage befinden, die Mängel der betreffenden Thiere vorher zu ermitteln und Verbindlichkeiten wegen derselben zu übernehmen.

4. Nr. 4. rechtfertigt sich dadurch, daß bei solchen Veräußerungen nicht die Qualität der einzelnen Stücke, sondern die Quantität des Ganzen vorwaltend in Betracht kömmt, die ersteren daher genommen werden und genommen werden müssen, wie sie sind. (Baiern Art. 3. Nr. 3.)

5. Bei Nr. 5. bildet das Junge ein bloßes Zubehör des Mutterthieres, für dessen Beschaffenheit an sich keine selbstständigen Verbindlichkeiten übernommen werden. (Großherzogthum Hessen Art. 5, Sächsisches Gesetzbuch § 929, Frankfurter Entwurf, Art. 6, Dresdener Commission Art. 201.)

Zu dem § 3.

1. Das System der Hauptmängel bei Pferden, beim Rindvieh, bei Schafen und Schweinen findet sich in allen neueren Gewährgesetzen. Dasselbe rechtfertigt sich dadurch, daß es bei diesen Objecten des gewöhnlichen Viehhandels zu unübersehbaren praktischen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn die gemeinrechtliche Gewährpflicht auch wegen aller anderen, namentlich der geringeren verborgenen Mängel eintreten sollte. Diese wird daher in den Gesetzen des gemischten Systems zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch mit Recht auf den Fall, daß der Veräußerer den Fehler gekannt und nicht angezeigt oder besondere Verpflichtungen wegen derselben übernommen hat, beschränkt. (Großherzogthum Hessen Art. 4., Sächsisches Gesetzbuch § 927., Frankfurte Entwurf, Art. 5., Dresdener Commission Art. 200.)

2) Da sich die Ziege auch in unserem Lande, zumal in den Städten und Flecken, immer mehr verbreitet, so war es angemessen, nach dem Vorgange anderer Länder: Sächsisches Gesetzbuch § 926, Würtemberg. Gerlach Handbuch S. 129, auch sie mit aufzunehmen und den Schafen gleichzustellen. Der Frankfurter Entwurf, der Entwurf der Dresdener Commission haben dieselbe ohne genügenden Grund übergangen.

3) Die gesetzlichen Gewährfristen haben die Bedeutung: daß nach den wissenschaftlichen Gründen und Erfahrungen der Veterinärkunde die bezeichneten Krankheitszustände, wenn sie zu einer bestimmten Zeit, z. B. zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe, ihrem Grunde nach bereits vorhanden waren, regelmäßig innerhalb einer bestimmten Frist ausgebildet werden und zum Vorschein kommen; daß daher bei den innerhalb dieser Frist sich zeigenden Krankheitszuständen, bis zu dem Beweise des Gegentheils, angenommen werden muß, daß sie mindestens ihrem Grunde nach schon zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe vorhanden waren; daß sie aber, wenn sie erst nach dem Ablaufe der Gewährfrist zum Vorschein kommen, eine spätere Veranlassung gehabt haben müssen. Hieraus folgt, daß dem Veräußerer in der Regel nur die Gewähr für die innerhalb der Gewährfrist hervorgetretenen Hauptmängel auferlegt worden, er für die erst später hervorgetretenen Hauptmängel aber regelmäßig nicht haften kann.

Der Werth der Gewährfristen bei Krankheitszuständen beruht daher auf deren richtiger Bemessung nach den Gründen und Erfahrungen der Veterinärkunde. Er hat in diesem denselben Boden, wie die technischen Urtheile der Sachverständigen über die Frage: ob ein zu einer gewissen Zeit nach dem Abschlusse oder der Uebergabe erkannter Krankheitszustand bereits zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe mindestens seinem Grunde nach vorhanden gewesen? Die festen gesetzlichen Gewährfristen haben aber vor diesem Erachten den Vorzug, daß sie, unabhängig von den bloßen subjectiven Auffassungen der verschiedenen Sachverständigen und den etwaigen sonstigen Motiven ihrer Aussprüche, einen auf den allgemeinen objectiven Gründen der Wissenschaft und der bisherigen Erfahrungen beruhenden gemeingültigen Maßstab darbieten, durch welchen die weitläuftigen und kostspieligen Wiederholungen solcher Begutachtungen in jedem einzelnen Falle abgeschnitten und die entsprechenden Processe und processualischen Weiterungen vermieden werden. Sie sind daher eine Wohlthat für beide Theile und das ganze betheiligte Publicum. Kann gleich die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß unter besonderen Umständen die festen Gewährfristen irren und dadurch den einen oder andern Theil benachtheiligen können; so wird dies doch nach allen Erfahrungen viel seltener und in viel geringerem Grade der Falle sein als bei den technischen Erachten, Gegen- und Obererachten der Thierärzte, zu welchen der Mangel fester Gewährfristen veranlaßt. Die Gesetzgebung der mehrsten Deutschen Länder hat daher den letzteren mit Recht den Vorzug gegeben.

Bei denjenigen Hauptmängeln, welche nicht in Krankheitszuständen, sondern in Untugenden bestehen, wie die Stätigkeit — wo diese nicht auf einem wirklichen Nervenleiden beruht — und das Koppen, hat die Gewährfrist die Eigenschaft eines sachgemäßen Zeitraums, innerhalb dessen der Fehler, wenn er zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe schon vorhanden gewesen wäre, bei der genügenden Aufmerksamkeit hätte erkannt werden können und müssen. Es ist daher auch bei ihnen der Schluß gerechtfertigt, daß sie, wenn sie erst nach dem Ablaufe der Gewährfrist wahrgenommen werden, in dem entscheidenden Zeitpunkte noch nicht vorhanden gewesen, mindestens daß der Erwerber es seiner Unachtsamkeit beizumessen hat, wenn er sie nicht früher wahrgenommen.

Dem allen unerachtet bleibt es eine wichtige Frage: ob es den Vorzug hat, den Gewährfristen die Wirkung beizulegen, daß der erst nach dem Ablaufe derselben hervorgetretene Fehler schlechthin als zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe nicht vorhanden zu betrachten, mithin der Beweis des Gegentheils gänzlich auszuschließen; oder ob es den Vorzug hat, den Gewährfristen nur die Wirkung der bezeichneten Rechtsvermuthung bei den innerhalb derselben hervorgetretenen Hauptmängeln einzuräumen, mithin dem Erwerber den Beweis nicht abzuschneiden, daß der erst später wahrgenommene Hauptmangel schon in dem entscheidenden Zeitpunkte vorhanden gewesen?

Das Erstere befolgen die Gewährgesetze des reinen Deutschen Systems: Baden Art. 1, Baiern Art. 1, bei Lauk S. 22, Würtemberg und Hohenzollern Art. 1, Schweizer Concordat, § 1. § 3, Hannoverscher Entwurf § 3; das Letztere die nachstehenden Gewährgesetze des gemischten Systems: Preußisches Landrecht, Oesterreichisches Gesetzbuch, Waldecksche Verordnung, (Gerlach a. a. O. S. 92. 100. 128.), Großherzogthum Hessen Art. 6. Abs. 2, Sächsisches Gesetzbuch § 926.

Es fehlt jedoch nicht an Gesetzgebungen, welche auch in das vorwaltend gemischte System den Grundsatz aufgenommen haben, daß die gesetzlichen Hauptmängel nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Gewährfristen offenbar werden. Diesem hat sich auch der Frankfurter Entwurf, der Entwurf der Dresdener Commission Art. 196. 197. und der gegenwärtige Entwurf § 3. Nr. III. angeschlossen.

Jener Grundsatz hat nicht allein den Vorzug, hinsichtlich der erst nach dem Ablaufe der Gewährfristen hervorgetretenen Hauptmängel alles weitere Streiten abzuschneiden, sondern er entspricht durchschnittlich auch dem materiellen Rechte. Wenn gleich die Möglichkeit an sich nicht gänzlich in Abrede genommen werden kann, daß ein erst nach dem Ablaufe der gesetzlichen Gewährfrist hervorgetretener Mangel seinem Grunde nach schon zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe vorhanden gewesen, so gehören doch, nach allen anerkannten Erfahrungen, solche Vorkommenheiten zu sehr zu den Seltenheiten, als daß es gerechtfertigt sein könnte, mit Gerlach a. a. O. S. 41—44 wegen solcher seltener Fälle, auch noch nach dem Ablaufe der gesetzlichen Gewährfristen allgemein den Beweis zuzulassen, daß der Mangel schon zu der Zeit des Abschlusses oder der Uebergabe seinem Grunde nach vorhanden gewesen sei. Es würde dadurch, um jener Seltenheiten willen, der Streitsucht und Chikane wieder allgemein eine neue Thür geöffnet werden, die in der Regel zu keinem veränderten Ergebnisse würde führen können. Mit Recht haben sich daher die mehrsten neueren

Gesetzgebungen für den obigen Grundsatz um so mehr entschieden, als die gesetzlichen Gewährfristen vertragsmäßige Erweiterungen derselben nicht ausschließen.

Die Zulassung vertragsmäßiger Beschränkungen und Erweiterungen der gesetzlichen Gewährfristen rechtfertigt sich durch die besonderen Rücksichten der Vorsicht oder Sicherung, von welchen die Contrahenten geleitet werden können. Sie wird daher in mehreren neueren Gewährgesetzen ausdrücklich gestattet: Baden Art. 2. Abs. 2. Art. 6, Baiern Art. 10, Würtemberg und Hohenzollern Art. 2, Schweizer Concordat § 6, Frankfurter Entwurf Art. 3, Dresdener Entwurf Art. 198.

Wenn aber Baden, Würtemberg, Hohenzollern und Frankfurt dazu eine „urkundliche" d. h. schriftliche Vereinbarung erfordern, so dient dies zwar sehr zur Sicherung und Erleichterung des Beweises, es weicht aber zu sehr von den in Mecklenburg herkömmlichen Vertragsformen im Handel und Wandel ab, als daß die Einführung dieser neuen Form für eine solche Specialität angemessen erscheinen könnte.

Die Gründe, welche es empfehlen, die Verbindlichkeit zur Gewähr bei den bezeichneten Thieren nicht schlechthin auf die Hauptmängel zu beschränken, sondern dieselbe unter den Voraussetzungen der Nr. II. auch wegen der anderen erheblichen verborgenen Mängel aufrecht zu erhalten (Großherzogthum Hessen Art. 4, Sächsisches Gesetzbuch § 927), sind bereits oben entwickelt worden.

Wenn der Art. 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes dabei voraussetzt, daß der Veräußerer solche Mängel „absichtlich verläugnet oder verdeckt hat", der Art. 5 des Frankfurter Entwurfes, daß er sie „arglistig verschwiegen", der Artikel 200. des Entwurfes der Dresdener Commission, ebenfalls, daß er sie dem Erwerber „arglistig verschwiegen"; so wird hierdurch die Haftpflicht zum Nachtheile des Erwerbers zu sehr beschränkt. Vergl. die Motive zu dem § 2. unter Nr. 2.

Zu dem § 4.

Im Allgemeinen muß der gemeinrechtliche Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß dem Erwerber, welcher die Gewähr eines verborgenen Fehlers in Anspruch nimmt, der Beweis obliegt, daß derselbe wenigstens seinem Grunde nach bereits in dem entscheidenden Zeitpunkte vorhanden gewesen. Diese Beweislast bleibt von Wichtigkeit, so weit sie nicht durch die gesetzlichen Rechtsvermuthungen gehoben wird (Großherzogthum Hessen Art. 6. Abs. 2), sie wird jedoch durch die letzteren auf ein verhältnißmäßig enges Gebiet beschränkt.

Die einzelnen Hauptmängel und die für sie zu bestimmenden Gewährfristen sind in den beiden Werken von Gerlach ausführlich erörtert. Die letzteren enthalten auch bei jedem einzelnen Hauptmangel übersichtliche Zusammenstellungen der in den neueren Gesetzen für sie adoptirten Gewährfristen, mit welchen jedoch noch die Anlagen A. B. C. D. E. F. dieser Motive zu vergleichen sein werden. Die betreffenden Bestimmungen des Hannoverschen Entwurfes, Anlage B., sind in so fern von besonderem Interesse, als das sachverständige Urtheil von Gerlach selbst auf dieselben eingewirkt hat. Im Allgemeinen genügt daher die Bezugnahme auf diese Materialien, im Einzelnen ist nur das Nachstehende zu bemerken.

1. Bei der Stätigkeit, Nr. I. 1., genügen 5 Tage, da dieselbe, wenn sie vorhanden ist, beim Gebrauche des Pferdes sofort erkannt werden kann, und der Erwerber es sich selbst beizumessen hat, wenn er es unterlassen, dasselbe nach der Ablieferung rechtzeitig zu probiren.

2. Auch bei den verschiedenen Arten der Staarblindheit, Nr. I. 2, sind 5 Tage ausreichend, da sich dieselbe leicht in sehr kurzer Zeit ausbildet, eine längere Frist daher für den Veräußerer zu nachtheilig ist.

3. Daß bei der Perlen- oder Franzosenkrankheit des Rindviehs eine kürzere, als sechzigtägige Gewährfrist, Nr. II. 5, nicht genügt, ergiebt sich aus Gerlach Handbuch S. 409. Auch für die Lungenseuche des Rindviehes, die sich häufig nur langsam entwickelt, konnte eine kürzere Frist nicht als ausreichend betrachtet werden. Gerlach a. a. O. S. 432.

4. Daß bei den Schafen einer der schädlichsten Krankheiten, die ganze Heerden ergreift und erblich auf die ganze Nachkommenschaft der daran leidenden Thiere übergeht, der Traberkrankheit nicht gedacht ist, beruht darauf, daß es nach der Beschaffenheit derselben nicht thunlich ist, eine entsprechende Gewährfrist für sie zu bestimmen. Gerlach a. a. O. S. 482—488.

Der Erwerber muß sich daher gegen sie durch die in dem § 3 Nr. II. 2. 3. des Entwurfes bezeichneten Mittel sichern. Außerdem kömmt ihm auch Nr. 1 daselbst zu statten, aber freilich nur bis zum Ablaufe der Verjährung des gesetzlichen Anspruches auf Gewähr.

5. Die Finnen der Schweine, Nr. IV. 3, gehören zu den verborgenen Fehlern. In der Regel sind dieselben nur nach dem Schlachten im Fleische zu erkennen; wenn sie aber in ihrer vollendeten Ausbildung auch an dem lebenden Thiere als weiße Knötchen unter der Zunge sichtbar

sind, so gehört doch zu der Erkennung und Würdigung dieses Kennzeichens eine besondere Sachkenntniß, die nicht bei Jedem vorausgesetzt werden kann.

Die kurze Gewährfrist von acht Tagen, welche mehrere Gesetze für die Finnen statuiren, beruht auf der Voraussetzung fetter Schweine, die zum Schlachten verkauft und bald nach Uebergabe geschlachtet werden. Da jedoch häufig auch magere Schweine verkauft werden, die erst gemästet werden sollen, so ist hinsichtlich dieser eine längere Frist unerläßlich. Andere Gesetze haben daher eine Frist von acht und zwanzig oder dreißig Tagen; doch genügt für magere Schweine auch diese Frist durchschnittlich noch nicht, sondern nur eine Frist von sechzig Tagen, da die Finne zu ihrer vollen Ausbildung in der Regel mindestens eines solchen Zeitraums bedarf, daher, wenn sie sich nach sechzig Tagen zeigt, ohne Zweifel schon zu der Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen ist. Gerlach a. a. O. S. 523. Der Entwurf hat daher für die Finnen, nach dem Unterschiede der fetten und der mageren Schweine, eine verschiedene Frist von 14 und von 60 Tagen angenommen.

6. Der Wuthkrankheit, Nr. V., wird in den Gewährgesetzen bis jetzt nicht gedacht, mit Recht aber in dem § 2. des Hannoverschen Entwurfes. Dieser Gegenstand ist bisher nicht genügend beachtet worden, nach den in der neueren Zeit auch in Mecklenburg vielfach gemachten Erfahrungen aber von der größten Wichtigkeit. Es geschieht häufig, daß bei Thieren, welche vor der Veräußerung von wuthkranken Thieren, insbesondere Hunden, gebissen worden sind, dieselbe Krankheit zu einer Zeit ausbricht, die den ursächlichen Zusammenhang derselben mit jenem Bisse nicht bezweifeln läßt. Es geschieht sogar nicht selten, daß solches gebissene Vieh aus diesem Grunde absichtlich veräußert wird, um es noch vor dem Ausbruche der Krankheit los zu werden, wie es in der neueren Zeit auch bei uns vorgekommen ist.

Die Wuthkrankheit muß daher, unter der Voraussetzung eines voraufgegangenen Bisses von einem wuthkranken Thiere, als Gewährfehler aufgenommen werden. Die Gewährfrist von sechs Monaten oder 180 Tagen rechtfertigt sich dadurch, daß die Krankheit nicht selten eines solchen und noch längeren Zeitraums zu ihrer Entwickelung bedarf (Gerlach a. a. O. S. 762), sie ist daher als ein angemessener durchschnittlicher Maßstab zu betrachten.

7. Die unter Nr. I.—IV. aufgeführten Gewährfristen würden gemeinrechtlich von dem Tage der vollendeten Abschließung des Vertrages, an zu rechnen sein, wie dieses auch in dem § 4. des Hannoverschen Entwurfes geschehen ist, weil mit diesem Zeitpunkte gemeinrechtlich die Gefahr auf den Käufer übergeht, später entstandene Mängel daher von ihm getragen werden müssen.

Das Deutsche Recht hat dagegen die Gewährfristen von jeher von dem Tage der Uebergabe, diesen selbst nicht mitgezählt, berechnet. Hiermit stimmen auch die mehrsten neueren Gewährgesetze: Baden Art. 2, Baiern Art. 1. a. E., Großherzogthum Hessen Art. 9, Oesterreichisches Gesetzbuch §§ 924—925., Preußisches Landrecht §§ 199.—205., Waldeck Art. 4. Nr. 2. 4. 5. 6. 7., Würtemberg, Hohenzollern Art. 2., Frankfurt Art. 1 a. E., Dresdener Entwurf Art. 197, Schweizer Concordat § 1. a. E., überein.

8. Mehrere Gewährgesetze: Preußisches Landrecht § 202, Oesterreichisches Gesetzbuch § 924, Waldeck Art. 4. Nr. 2. 4., Großherzogthum Hessen Art. 7, Sächsisches Gesetzbuch § 925, enthalten noch die allgemeine Rechtsvermuthung, daß wenn das Thier innerhalb 24 Stunden nach der Uebergabe erkrankt oder gefallen ist, dasselbe schon zu der Zeit des vollendeten Abschlusses oder der Uebergabe krank gewesen sei. Diese Präsumtion für die s. g. Nachtkrankheiten oder Nachtschäden unterliegt jedoch so erheblichen praktischen Bedenken (Gerlach Gewährleistung S. 29. 30.), daß es rathsamer erschien, dieselbe nicht aufzunehmen. Bei den Hauptmängeln der gedachten Thiere bedarf es ihrer ohnehin nicht, da die für sie geltenden Gewährfristen auch jenen Zeitraum ergreifen.

9. Die Gründe, welche es rechtfertigen, daß dem Veräußerer gegen die gesetzlichen Rechtsvermuthungen der Beweis des Gegentheils gestattet wird, § 4. Nr. 4, sind bereits oben entwickelt worden. Dessenungeachtet würde es zu weit und zu großen praktischen Unzuträglichkeiten führen, wenn dieser Beweis weiter gestattet werden sollte, als auf den directen und unmittelbaren Nachweis der thatsächlichen späteren Entstehung des behaupteten Mangels. Eine unbeschränkte Gestattung desselben würde wieder zu künstlichen Beweisführungen durch die Erachten von Sachverständigen führen, durch welche ein wesentlicher Theil des praktischen Nutzens der gesetzlichen Rechtsvermuthungen wieder aufgehoben würde. Hierdurch rechtfertigt sich die in dem letzten Absatze des § 4. aufgenommene Beschränkung jenes Beweises

Zu dem § 5.

Bei den Gewährfristen, § 4 Nr. I.—V., kömmt alles auf den Beweis an, daß der betreffend Hauptmangel sich innerhalb der gesetzlichen Frist gezeigt hat. Dieser Umstand gewährt nicht nu

dem Erwerber den großen Vorzug, daß er nur ihn, nicht auch das Vorhandensein des Fehlers zu der Zeit des Abschlusses zu beweisen braucht, sondern ist auch, in Ermangelung vertragsmäßiger Abkürzungen oder Erweiterungen jener Frist, die Bedingung der Geltendmachung des ganzen gesetzlichen Gewähranspruchs. Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß jener Umstand zu einer Zeit festgestellt werde, wo seine genügende Feststellung noch möglich ist, und in einer Weise, welche alle späteren processualischen Weiterungen über diesen Gegenstand ausschließt. Mehrere neuere Gewährgesetze verpflichten daher den Erwerber, um sich auf die Rechtsvermuthung der Gewährfrist berufen zu können, oder auch wohl schlechthin zur Geltendmachend der Gewähr, das Vorhandensein des Fehlers, sofort nach dessen Entdeckung oder innerhalb der Gewährfrist, durch gerichtlich bestellte Sachverständige feststellen zu lassen, und enthalten über das dabei zu beobachtende Verfahren und die Beweiskraft dieser Feststellung mehr oder weniger ausführliche Vorschriften: Baden Art. 6. 8—12, Großherzogthum Hessen Art. 10, Würtemberg und Hohenzollern Art. 6. 9, Frankfurter Entwurf Art. 4. 13—16, Dresdener Entwurf Art. 199, Oesterreichisches Gesetzbuch § 926. 927, Preußisches Landrecht § 200. 201, Französisches Gesetz von 1838. Art. 5—9 (Gerlach Handbuch S. 110.), Schweizer Concordat § 7—15.

In dem Preußischen Gesetze von 1859 für die Rheinprovinzen kömmt diese Feststellung nur facultativ vor. Dieselbe ist jedoch von zu großer Wichtigkeit, als daß der Entwurf nicht bei den regelmäßig an bestimmte Gewährfristen gebundenen Hauptmängeln die Verpflichtung des Erwerbers zu dieser Feststellung hätte aussprechen sollen. Der Mangel der rechtzeitigen genügenden Feststellung des Vorhandenseins des Fehlers ist eine der Hauptquellen der gewöhnlichen Schwierigkeit, Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Gewährprocesse. Zur Vermeidung dieser Uebel ist es unerläßlich, den Erwerber zu der zeitigen Anwendung der geeigneten Mittel zur Feststellung des betreffenden Thatbestandes wenigstens bei den Hauptmängeln gesetzlich zu verpflichten.

Wenn andere Gesetze, z. B. Großherzogthum Hessen a. a. O., bestimmen, daß dem Erwerber die Rechtsvermuthung nur dann zur Seite stehen soll, wenn er spätestens binnen 24 Stunden nach dem Ablaufe der Gewährfrist die Besichtigung des Thieres beantragt oder (Frankfurter Entwurf Art. 4, Dresdener Entwurf Art. 199) wenn er innerhalb jener 24 Stunden die Gewährklage erhebt, oder jenen Antrag stellt; so dürfte jene Frist für viele Fälle zu eng sein. Der Entwurf hat daher eine Frist von drei Tagen angenommen.

Es kömmt dabei jedoch noch in Frage, welcher Nachtheil an die Unterlassung jener Obliegenheit geknüpft werden soll, der Verlust des ganzen Anspruchs auf die Gewähr, oder nur der Verlust der Rechtsvermuthung? Für das Letztere sind Großherzogthum Hessen, Oesterreich und Preußen, der Dresdener Entwurf; für das Erstere das Französische Gesetz und das Schweizer Concordat. In Baden kann die Frage in so weit nicht vorkommen, weil der Richter dort nach Anstellung der Klage innerhalb der gesetzlichen Frist die Feststellung des Thatbestandes von Amtswegen anzuordnen hat, Art. 8. Soweit der Erwerber aber in dringenden Fällen die Feststellung vor der Erhebung der Klage zu beantragen hat, ist der Anspruch auf Gewährleistung durch die Befolgung dieser Vorschrift bedingt, Art. 6.

Die strengere Theorie hat den Vorzug, daß sie den Beweis vollkommen sichert, wenn diese Sicherung aber unterblieben ist, die sämmtlichen Unzuträglichkeiten der Rechtsverfolgung ohne sie — das langwierige, kostspielige und im endlichen Ausgange mehr oder weniger fruchtlose Processiren über zweifelhafte Thatsachen — verleidet. Dessenungeachtet hat der Entwurf, um das materielle Recht nicht zu sehr durch Vorschriften, welche leicht übersehen werden können, zu beschränken, einstweilen die mildere Theorie aufgenommen. Dabei bleibt jedoch noch immer die Frage, ob nicht der Verlust des Rechts für den Erwerber durchschnittlich ein geringeres Uebel und insofern wohlthätiger sein würde, als die Freilassung eines Gewährprocesses, dessen Kosten ihn eventuell viel mehr benachtheiligen, als jener Verlust?

1. Daß das Gericht die Feststellung des Thatbestandes leitet, die Sachverständigen bestimmt und in der Regel vorher beeidigt, ist von der größten Wichtigkeit, weil die zugezogenen Thierärzte nur dadurch auf den Standpunkt der völligen Objectivität und Unparteilichkeit gestellt werden. Leider zeigt die tägliche Erfahrung, wie wenig dieses Ziel erreicht wird, wenn es beiden Theilen überlassen ist, durch selbstgewählte und bezahlte unbeeidigte Thierärzte den Thatbestand untersuchen und begutachten zu lassen. Besonders unzuträglich ist es, den Thierarzt, welcher das Thier bisher ärztlich behandelt hat, zu der Untersuchung und Begutachtung desselben zuzulassen. Derselbe befindet sich nicht selten in einem befangenen und abhängigen Verhältnisse zu der Sache (Schweizer Concordat § 8. Abs. 2.)

2. Die Belegung der Thierärzte mit dem Eide der Sachverständigen ist erforderlich, weil der Eid, welchen die Thierärzte bei ihrer Niederlassung nach Cap. 10. § 1 der Medicinal-Ordnung ableisten, für diesen Zweck nicht genügt, daher auch die bloße Abgabe des Befundes und Erachtens auf jenen Eid nicht ausreichend sein würde.

3. Das unter Nr. 6 bezeichnete Verfahren dient zu der sofortigen völligen Reinstellung der Sache und zur Abschneidung aller künftigen processualischen Weiterungen durch Einbringung neuer Erachten, Gegen- und Obererachten. (Schweizer Concordat § 9, Hannoverscher Entwurf § 8 Abs. 3.)

4. Nr. 7 rechtfertigt sich durch das Bedürfniß, dem Richter eine feste Unterlage für die Entscheidung zu bieten und nach den voraufgegangenen ausreichenden Begutachtungen alle Weiterungen hierüber in dem Gewährsprocesse zu vermeiden. (Schweizer Concordat § 14, Hannoverscher Entwurf § 8. Abs. 2, 3.)

Das Preußische Gesetz für die Rheinprovinzen von 1859, § 8, Gerlach Handbuch S. 109. 110, bringt durch die Bestimmung: „Der in dem späteren Processe erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zu Grunde legen;" die Sache in eine unsichere Schwebe, welche allen Weiterungen den Zugang gestattet.

5. Wegen Nr. II. ist zu vergleichen: Großherzogthum Hessen Art. 10. Abs. 3.

6. Nr. III und IV. ensprechen der praktischen Nützlichkeit und bedürfen keiner weiteren Rechtfertigung.

Zu dem § 6.

1. Wegen Abs. 1.: Großherzogthum Hessen Art. 6. — 2. Wegen Nr. 1: Baden Art. 4., Baiern Art. 4., Großherzogthum Hessen Art. 13., Würtemberg und Hohenzollern Art 4. Abs. 1, Sächsisches Gesetzbuch § 927., Frankfurter Entwurf Art. 7., Dresdener Commission Art. 202., Schweizer Concordat § 3.

Die Gestattung der Minderungsklage ist bei den Hauptmängeln für den Veräußerer zu nachtheilig und führt zu processualischen Weiterungen hinsichtlich der Feststellung des Minderwerthes, deren Kostspieligkeit in keinem Verhältnisse zu dem endlichen Ergebnisse steht. Es dient daher zu dem gemeinen Besten, die Gewährprocesse wegen der hauptsächlichsten und gewöhnlichsten Fehler derjenigen Thiere, welche die Hauptgegenstände der Viehveräußerungen bilden, auf die Wandelung zu beschränken, die zu solchen Erörterungen nicht veranlaßt.

3. Die Bestimmung Nr. 2 ist von großer praktischer Wichtigkeit. Dem Erwerber kann nicht zugemuthet werden, solches der Ansteckung verdächtiges Vieh, z. B. das ihm verkaufte rotzverdächtige Pferd, zu behalten und mit demselben alle medicinal-polizeilichen Maaßregeln der Absperrung u. s. w. durchzumachen, bis die Verdächtigkeit wieder aufhört. — Zu vergleichen sind: das Französische Gesetz von 1838. Art. 8., das Preußische Gesetz von 1859. § 1. Abs. 2. (Gerlach a. a. O. S. 109. 110.)

Die Beschränkung des letzteren Gesetzes, „wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind", hat der Entwurf nicht aufgenommen. Ob sich jene Berührung bei dem Verkäufer oder dessen Vormann oder bei einem Dritten ereignet hat, ändert in der Sache und für den Erwerber nichts, am wenigsten, wenn man bedenkt, daß im Viehhandel ein Thier häufig in kurzer Zeit, selbst auf demselben Viehmarkte durch viele Hände geht, bis es bei dem letzten Erwerber, um welchen es sich handelt, verbleibt, z. B. das Pferd, welches dadurch rotzverdächtig ist, daß es mit einem rotzigen zusammen gespannt auf den Markt gebracht, dann aber daselbst wiederholt verkauft wurde.

Was unter Nr. 3. a. über den Verdacht der Ansteckung gesagt worden ist, beruht auf denselben Gründen wie Nr. 2. Vergl. das Preußische Gesetz von 1859 § 1. Abs. 2.

Die Bestimmung wird auch darauf einwirken, daß nicht mehr so häufig, wie jetzt geschieht, der Ansteckung verdächtiges Vieh culposer oder doloser Weise, um es los zu werden, veräußert, und dadurch die Verschleppung der ansteckenden Thierkrankheiten gefördert wird.

4. Nr 3 entspricht im Wesentlichen schon dem gemeinen Rechte. Außerdem sind zu vergleichen: Baiern Art. 7. 8, Großherzogthum Hessen Art. 11. und 12, Frankfurt Art. 8, Dresdener Commission Art. 203.

Zu dem § 7.

Auch der Inhalt dieses § ist im Wesentlichen schon in dem gemeinen Rechte begründet. Außerdem sind zu vergleichen: Baden Art. 5. Abs. 1, Baiern Art. 5, Schweizer Concordat §§ 3. 4, Code Napoléon § 1616, Sächsisches Gesetzbuch §§ 912–914. § 928.

Zu dem § 8.

Im Uebrigen gemeinrechtlich, nur daß auch hier, in Gemäßheit von § 1, Nr. II., auf die Zeit der Uebergabe, nicht den Abschluß des Contracts, gesehen wird. Vergl.: Baden Art. 5. Abs. 2. Baiern Art. 6, Würtemberg und Hohenzollern Art. 5. Abs. 2, Code Napoléon §§ 1645. 1646. (Gerlach S. 108).

Zu dem § 9.

1. Nr. 1 wird durch das dringende praktische Bedürfniß, den Parteien in diesen Rechtsstreitigkeiten auf dem kürzesten und schnellsten Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen, gerechtfertigt. Daß vermögende Parteien sich in der Lage befinden können, solche Processe mit Gemächlichkeit zu betreiben, kann keinen allgemeinen Maßstab für das Gegentheil darbieten. Durchschnittlich wird dem Erwerber eines mangelhaften Thieres, wegen dessen die Wandelung begründet ist, sehr daran gelegen sein, die Zurücknahme desselben und die Zurückgabe der erlegten Gegenleistung so bald wie möglich durchzusetzen, um von dem fehlerhaften Thiere befreit zu werden und sich statt dessen ein fehlerfreies anzuschaffen. Aehnlich verhält es sich mit dem Anspruche auf Minderung des Kaufpreises.

Die Verbindung der Vorschriften des § 5 mit der Bestimmung Nr. 1 wird dahin führen, daß solche Rechtsstreitigkeiten in der Regel kurz werden erledigt werden können. — Uebereinstimmend sind: Baden Art. 8, Großherzogthum Hessen Art. 14, Preußisches Gesetz von 1859 § 2 Würtemberg und Hohenzollern Art. 8.

2. Nr. 2 empfiehlt sich schon zur Abminderung der Kosten der Fütterung und Pflege, so wie aller übrigen Verwendungen auf das Thier, nicht weniger wegen aller sonstigen mit der längeren Conservirung des Thieres verbundenen Gefahren, Nachtheile und Unzuträglichkeiten. Baden Art. 13, Baiern Art. 11, Großherzogthum Hessen Art. 15, Schweizer Concordat § 16, Würtemberg Art. 13, Hohenzollern Art. 10, Hannoverscher Entwurf § 9, Frankfurt Art. 17, Dresdener Commission Art. 205.

3. Die gemeinrechtlichen Fristen der Verjährung der Gewährklagen sind so lang, daß sie die Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse, insbesondere der Krankheitszustände, und ihre Beweise so sehr erschweren, daß auch dieser Umstand mit zu den Ursachen der Schwierigkeit, Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Gewährprocesse gehört. Außerdem ist es für den Viehhandel sehr nachtheilig und störend, wenn die Veräußerer erst nach längerer Zeit wegen der Gewähr angesprochen werden, sowohl an sich, als in der Beziehung zu ihren Vormännern.

Es ist daher ein allgemein anerkanntes Bedürfniß, diese Verjährungsfristen entsprechend zu beschränken. Alle neueren Gewährgesetze stimmen hierin überein, weichen aber in dem Maaße dieser Beschränkung sehr von einander ab.

Nach dem Badenschen Gesetze Art. 6 muß die Klage innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Gewährfrist erhoben werden. In dringenden Fällen muß wenigstens der Mangel innerhalb dieser Frist bei dem Gerichte angezeigt, die Besichtigung des Thieres beantragt, und dann die Klage innerhalb weiterer 14 Tage erhoben werden. — Dasselbe bestimmen das Würtembergische und das Hohenzollernsche Gesetz Art. 6.

Nach dem Baierischen Gesetz Art. 9 ist die Klage „bei Verlust des Anspruchs" innerhalb 14 Tagen nach dem Ablaufe der Gewährfrist zu erheben.

Nach dem Frankfurter Entwurfe Art. 11 und dem Entwurfe der Dresdener Commission Art. 206. verjährt der Anspruch auf Gewähr binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährfrist.

Nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze Art 16 verjährt sowohl die Wandelungs- als die Minderungsklage mit dem Ablaufe von neunzig Tagen von dem Tage der Uebergabe an.

Nach dem Oesterreichischen Gesetzbuche § 933 muß der Anspruch auf Gewähr binnen 6 Monaten geltend gemacht werden, „sonst ist das Recht erloschen."

Ebenso das Preußische Landrecht Th. 1, Tit. 5, § 343 in Ansehung der Fehler des Thieres. Der Anspruch wegen des Mangels versprochener Eigenschaften erlischt schon in drei Monaten nach der erlangten Kenntniß des Mangels, § 344, 345 daselbst.

Nach dem Preußischen Gesetze für die Rheinprovinzen von 1859 § 1 muß die „Klage" und die „Einrede" wegen der Gewähr innerhalb 45 Tagen von dem Tage der Uebergabe an, diesen nicht mit eingerechnet, erhoben oder geltend gemacht werden.

Nach dem Französischen Gesetze von 1838 Art. 3. — Gerlach a. a. O. S. 110 — muß die Gewährklage wegen der periodischen Augenentzündung und der fallenden Sucht der Pferde binnen 30 Tagen nach der Ablieferung — den Tag der letzteren nicht mitgerechnet — erhoben werden,

wegen aller übrigen Gewährkrankheiten innerhalb 9 Tagen. Unter Umständen tritt jedoch die in Artikel 4 näher bezeichnete Erweiterung dieser Fristen ein. Besondere Gewährfristen kennt das Gesetz nicht.

Nach dem Sächsischen Gesetzbuche § 923 verjähren die dem Erwerber des fehlerhaften Thieres zustehenden Ansprüche gegen den Veräußerer in sechs Monaten von der Zeit der Empfangnahme an, es sei denn, daß der Veräußerer den verborgenen Mangel zu der Zeit des Abschlusses gekannt und dem Erwerber nicht angezeigt oder nicht vorhandene Eigenschaften versprochen hat.

Nach dem Hannoverschen Entwurfe § 7 verjährt die Klage und die Einrede binnen 30 Tagen nach dem Ablaufe der Gewährfrist.

Gerlach a. a. O. S. 44—46 ist der Meinung, daß, so weit die gesetzlichen Gewährfristen wegen der Hauptmängel eintreten, ein Monat (30 Tage) nach dem Ablaufe dieser Fristen, wegen aller anderen Mängel und in allen anderen Fällen, wo dem Erwerber der gemeinrechtliche Beweis obliegt, aber drei Monate (90 Tage) von dem Tage der Uebernahme an, nach den veterinären Gründen des Hervortretens und der Erkennbarkeit der verborgenen Mängel genügen.

Bei der Bemessung der Verjährungsfrist kömmt indessen noch in Betracht, daß nach dem Handelsgesetzbuche Art. 349. die Gewährklagen gegen den Verkäufer wegen Mängel in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer verjähren, die Verjährungsfrist derselben daher, zur Vermeidung eines Widerspruches, auch hier nicht weiter wird ausgedehnt werden dürfen.

Im Uebrigen kommen bei der specielleren Bemessung der Verjährungsfrist zwar zunächst die veterinären Gründe des Hervortretens und der Erkennbarkeit der verborgenen Mängel in Betracht; darneben wird jedoch dem Erwerber noch einiger Spielraum mit Rücksicht auf mögliche Behinderung oder gütliche Verhandlungen mit dem Gegentheil zu lassen sein. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Frist von 30 Tagen bei den Hauptmängeln zu kurz. Anderer Seits werden die Verjährungsfristen bei den von Gerlach vorgeschlagenen Unterscheidungen zu complicirt, zumal wenn sie bei den Hauptmängeln von dem Ablaufe der verschiedenen Gewährfristen an gerechnet werden und auf diese Weise eben so viele verschiedene Verjährungsfristen entstehen.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten ist es daher angemessener, die gesetzliche Verjährungsfrist für alle Fälle gleichmäßig auf drei Monate nach der Uebernahme zu stellen, wodurch allen betreffenden Rücksichten entsprochen wird. Ist diese Frist nach der Auffassung Gerlach's an sich nicht zu lang für diejenigen verborgenen Fehler, für welche Gewährfristen festgesetzt worden sind, so muß dasselbe auch für die übrigen verborgenen Fehler gelten.

Da jedoch die Gewährfrist bei der Wuthkrankheit sechs Monate von dem Tage des Bisses an beträgt, so mußte für diesen Fall die besondere Bestimmung unter Nr. 3 Abs. 2 getroffen werden.

Dagegen würde es nicht angemessen sein, die Verjährungsfrist wegen der besonders zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge anders zu bestimmen, als für die verborgenen Mängel.

Hat aber der Veräußerer die Gewähr für verborgene Mängel besonders übernommen, so liegt es in der Natur dieser Vereinbarung, daß die Verjährungsfrist erst von dem Tage an berechnet werden kann, an welchem der Fehler sich zeigte. Dies ist von besonderer Wichtigkeit bei denjenigen verborgenen Fehlern, die häufig erst nach einer unbestimmten längeren Zeit hervortreten, wegen welcher daher keine gesetzliche Gewährfrist bestimmt werden, und hinsichtlich welcher der Erwerber sich nur durch die vertragsmäßige Uebernahme der Gewähr Seitens des Veräußerers genügend sichern kann, wie bei der Traberkrankheit der Schafe.

Die gesetzliche Verjährungsfrist muß endlich auf die Gewährleistung als solche bezogen werden, sie mag in dem Wege der Klage oder dem der Einrede geltend gemacht werden, wie dieses auch in den mehrsten beregten Gewährgesetzen ausdrücklich bestimmt wird. Für die sämmtlichen Schwierigkeiten der Beweisführung und die damit zusammenhängende lange Dauer und Kostspieligkeit der Gewährprocesse, welche durch Abkürzung der Verjährung der Gewähransprüche vermieden werden soll, bildet es keinen Unterschied, ob die letzteren in dem Wege der Einrede oder in dem der Klage geltend gemacht werden. Zwar hat die Verordnung vom 12. Mai 1855, betreffend die Einführung kurzer Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen § 4, Nr. 1, für die in ihr bestimmten kurzen Verjährungsfristen das entgegengesetzte Princip angenommen; es hatte dies jedoch schon dort seine begründeten Bedenken und kann um so weniger auf das hier in Frage stehende besondere Verhältniß angewendet werden.

Am 5. December übergab der Landrath von Restorff-Rosenhagen Namens der Committe deren von dem Bürgermeister Wilbrandt-Teterow abgefaßten Bericht über die Proposition.

Die Committe hatte, wenn auch nicht ausnahmslos, das sog. deutsche System im Principe angenommen, dessen Vorzüge darin bestehen, daß es die Gewähr auf bestimmte Hauptfehler und bestimmte Gewährfristen beschränkt und nur die Wandelung gestattet, daß es endlich den Erwerber von dem Beweise des Vorhandenseins des Fehlers zur Zeit des Vertragsabschlusses oder der Uebergabe befreit.

Die Committe war mit der Regierungsvorlage darin einverstanden, daß der Veräußerer, mit Ausnahme der im Gesetze aufzuführenden Hauptmängel, nur haftet, wenn er die Fehler entweder erweislich gekannt (dolus) oder die Haftung speciell vertragsmäßig übernommen hat, und ist auch darin der Proposition zustimmig, daß dem Veräußerer der Gegenbeweis dahin, daß ein in der Gewährfrist hervorgetretener Fehler erst nach der Uebergabe entstanden sei, nicht abgeschnitten sein soll, obgleich hierin eine Abweichung vom deutschen Systeme liegt.

Dagegen wollte die Committe das Gesetz auf die betreffenden neuen Bestimmungen beschränken und in dasselbe nicht die fortbestehenden leitenden Grundsätze des gemeinen Rechts aufnehmen, weil dadurch eine klare übersichtliche Darstellung ausgeschlossen, nur neue Streitfragen hervorgerufen würden, und die der Doctrin und Praxis nach der Natur der Sache gebührende aushülfliche Einwirkung und Ergänzung ohne Nachtheil und mit Erfolg nicht auszuschließen sei.

Die lebhafte Debatte, in welcher in dieser Sitzung nur ein Theil des Committenberichtes berathen werden konnte, führte zunächst zu dem generellen Beschlusse: Indem man zu der Beschlußnahme über die Einzelnheiten des Gesetzentwurfes und die Vorschläge der Committe zu demselben schreite, wolle man sich für die Beschlußnahme über die Vorlage im Ganzen völlig freie Entschließung reserviren, so daß also, wenn sämmtliche Einzelnheiten genehmigt wären, doch die schließliche Ablehnung des Ganzen vorbehalten bleiben solle. Soweit zu dem Committenbericht nicht speciell beschlossen werde, solle derselbe, wiewohl unter dem Vorbehalt der demnächstigen Beschlußnahme über das Ganze, als genehmigt angesehen werden.

Von den Beschlüssen zu den einzelnen Bestimmungen heben wir hervor: ad § 1 des Entwurfs wurde hervorgehoben, wie es mit unsern sonstigen Rechtsgrundsätzen im schroffsten Widerspruche stehe, wenn das periculum deteriorationis auf den Zeitpunkt der Tradition verlegt werde, ein Widerspruch, der noch viel unleidlicher erscheine, wenn man erwäge, daß das periculum interitus nach wie vor mit dem Vertragsbeschlusse verbunden sei. Krepire ein Thier in Folge eines zur Gewährleistung geeigneten Fehlers nach dem Vertragsbeschlusse und vor der Tradition, so trage der Erwerber die Gefahr, krepire es nur wenige Stunden nach der Tradition in Folge desselben Fehlers, so trage der Veräußerer die Gefahr. Dem entgegen wurde behauptet, daß der Moment der Tradition für das periculum deteriorationis aus praktischen Gründen durchaus festgehalten werden müsse; das periculum interitus gleichfalls auf die Zeit der Tradition zu verlegen, sei in zu großem Widerstreite mit den sonst geltenden Rechtsnormen, und würde diese Aenderung eine völlige Umarbeitung des Entwurfs erfordern. — Die Beschlußnahme hierüber wurde ausgesetzt.

ad § 2 sub 2 („Die Gewähr . . . fällt hinweg . . . . . 2. wenn der Veräußerer sich die Freiheit von der Gewährverbindlichkeit bedungen hat, vorausgesetzt, daß der betreffende Mangel ihm nicht bekannt war") werde zwischen den Worten „ihm" und „nicht" am Ende des Satzes einzuschalten sein „zur Zeit des Contracts-Abschlusses". Dies bezieht sich darauf, daß, wenn der Veräußerer sich durch besondere Beredung von der Gewährverbindlichkeit frei machen will, er nicht zur Zeit des Contracts-

Abschlusses von dem Vorhandensein eines Mangels rc. Kenntniß gehabt haben darf. Die Stipulation wird beim Abschluß des Handels geschlossen, und entscheidet daher dieser Zeitpunkt.

Zu § 2, 3 — 5 halte man den von der Committe empfohlenen Zusatz, wonach auch in Fällen von Versteigerung durch öffentliche Behörden, von Veräußerungen eines Thieres als Theils einer Gesammtheit u. s. w., die Gewähr des Veräußernden eintreten soll, für nicht empfehlenswerth, und werde derselbe daher zu streichen sein.

ad § 4 ad 4 I, die Stetigkeit (bei Pferden rc.) sei ein so schwer festzustellender Mangel, daß derselbe in diesem Gesetz besser wegbleibe. Ebendaselbst ad I. 5 halte man für die hier bezeichneten Mängel (Dampf oder pfeifender Dampf oder Lungenpfeifen rc.) eine fünftägige Frist für ausreichend.

Nach § 5 sub 5 soll, nach Zuziehung von zwei Thierärzten zur Begutachtung kranker, resp. gefallener Thiere, eventuell noch ein dritter Thierarzt zur Ertheilung eines weiteren Erachtens adhibirt, und dann das Obererachten der Medicinal-Commission eingeholt werden. Die Committe hat die Weglassung dieses dritten Thierarztes proponirt, da doch erst die Ansicht der Medicinal-Commission entscheidend sein, und diese ohnehin, weil wir eine besondere thierärztliche Abtheilung in der Medicinal-Commission zur Zeit noch nicht haben, Veranlassung haben wird, sich durch Zuziehung eines praktischen Thierarztes zu ergänzen.

Die abgebrochene Deliberation wurde am 6. December fortgesetzt. Zu § 6, 2 des Entwurfs wurde es als bedenklich hervorgehoben, daß bei der gestellten Frist derjenige, welcher ein Thier bona fide verkauft habe, immer regreßpflichtig bleibe, während ihm der Regreß gegen den früheren Besitzer abgeschnitten sein könne. Man hatte hierbei den Fall im Auge, daß bei dem Käufer die Krankheit des gekauften Thieres gerade kurz vor Ablauf der Gewährfrist sich zeige, und daß dann der Verkäufer, welcher das Thier selbst erst angekauft, aber sofort nach dem Ankauf wieder veräußert habe, an seinen Auctor, bei welchem das Thier schon krank gewesen, nicht mehr zurückgehen könne, weil eben die für beide Verkäufe gleichmäßig ablaufende Gewährfrist verstrichen sei.

Zu b. und c. daselbst halte man die Maulfäule und Klauenseuche beim Rindvieh und die Klauenseuche bei den Schafen für keine so bedenkliche Uebel, daß sie den zur Gewähr verpflichteten Mängeln hinzuzurechnen seien.

Zu § 7, 2 würde sich empfehlen, die für den Fall der Zurückgabe in Aussicht gestellten 5 pCt. Zinsen und ebenso von Seiten des Zurückgebenden den Anspruch auf Entschädigung für Futterung, Verpflegung und Nutzungen zu streichen. Der Entwurf verpflichtete bei der Wandelung den Verkäufer zur Rückgabe des Kaufpreises mit Zinsen à 5 pCt. und Ersatz der Fütterungs- und Verpflegungskosten. Dagegen soll der Erwerber für die gezogenen Nutzungen Entschädigung leisten. Diese gegenseitigen Berechnungen wollte der Antrag zu § 7, 2 ausschließen.

Zu § 9, 2 in fine müsse man sich mit dem Entwurfe für die Streichung des Rechtsmittels gegen die auf den Verkauf erkennende Verfügung erklären, weil nur hierdurch eine Abkürzung der langen Dauer von Processen dieser Art erreicht werden könne. Der Entwurf bestimmt, daß bei einem Rechtsstreite über die Gewährleistung jede Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres beantragen könne, und daß gegen die solchen Verkauf bestimmende richterliche Verfügung ein Rechtsmittel nicht zuläßig sein solle. Die Committe halte dem entgegen doch ein Rechtsmittel für erforderlich erachtet.

Zu § 9, 3 Abs. 2 würde es für den Fall der Wuthkrankheit bei dem Inhalt des Gesetzentwurfs das Bewenden zu behalten haben.

Zu § 6, 2 erklärte der Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, nachdem er die Bestimmungen über die Wandelung als unausführbar und unpraktisch bezeichnet, daß, wenn er diese Bezeichnung auch nur über einen Theil des Gesetzes ausgesprochen habe, er sie nichtsdestoweniger auch auf das ganze Gesetz anwenden wolle. Man hörte viele zustimmige Aeußerungen, und außer einigen Committengliedern sprach Niemand sich für das Gesetz aus. Man meinte, das Gesetz würde das Uebel nur verschlimmern; namentlich im ritterschaftlichen Theile der Versammlung war die Stimmung für Ablehnung des Gesetzentwurfs. Nach dem Schlusse der Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erhob sich Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, um nachzuweisen:

1) das Bedürfniß eines gesetzgeberischen Einschreitens sei als unzweifelhaft nicht zuzugeben;
2) der durch die Vorlage geschaffene Schematismus greife in einer mit allen sonstigen Rechtsprincipien in Widerspruch stehenden Weise in das materielle Recht ein;
3) die in dem Entwurfe aufgestellten Rechtsvermuthungen würden ebenfalls das materielle Recht oft gefährden;
4) die Gewährfristen seien theils zu eng und theils zu weit;
5) ganz besonders bedenklich werde der Entwurf durch die Emendation der Committe, daß mit Ausnahme der im Gesetze aufgeführten Hauptmängel Gewähr nur wegen dolus oder vertragsmäßiger Uebernahme des Veräußerers gefordert werden könne, so daß also nur durch besondere Verträge dem Erwerber das Recht geschaffen werden könne, welches er nach dem bestehenden Rechte ohne Beredung habe.

Andere meinten, das neue Gesetz werde erst recht zu Processen und Rechtsstreitigkeiten führen. Bürgermeister Karrig-Cröpelin vertheidigte die Vorlage, indem er das Bedürfniß einer solchen Gesetzgebung nachzuweisen suchte und dabei auf die Zahl der Processe und deren fast sprichwörtliche Langwierigkeit und Kostspieligkeit hinwies. Andere meinten, abzulehnen sei das neue Gesetz jedenfalls; es handle sich nur darum, eine nicht verletzende Form zu finden, da das Gesetz eine landesherrliche Proposition sei.

Es ward hierauf folgender Beschluß proponirt:

Was nun das Gesetz im Ganzen anbelange, so wolle man die Antwort ad Caput dahin abgeben, daß, wenn Stände auch das Bedürfniß der proponirten Gesetzgebung nicht verkennten, doch der vorliegende Entwurf zu bedenkliche Eingriffe in das bestehende Recht enthalte, um sich zur Annahme desselben entschließen zu können, und müsse man denselben unterthänigst ablehnen.

Da man indessen hierüber nicht einverstanden war, schritt man zur Abstimmung darüber, ob der vorstehende Entwurf zum Beschluß erhoben oder über den Committenbericht noch weiter deliberirt werden solle. Diejenigen, welche das Erstere wollten, halten das Wort „Beschluß", diejenigen, welche das Letztere wollten, die Worte „weitere Deliberation" auf ihre Stimmzettel zu schreiben.

Es ward hierauf mit 66 gegen 21 Stimmen für „Beschluß", also für Ablehnung der Gesetzvorlage entschieden.

Beschlußmäßig wurde den Landtags-Commissarien die Anzeige gemacht, daß Stände gewilligt seien, hiernach die ständische Antwort ad caput abzugeben.

Diese Antwort wurde jedoch von der Schwerinschen Regierung nicht angenommen. In der am Sonntag, den 11. December, finitis sacris gehaltenen Sitzung erfolgte die Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 8. desselben Monats, welches also lautete:

Friedrich Franz 2c. Nachdem Wir euren Bericht vom gestrigen Tage, betreffend die Verhandlung über Cap. III. der Landtags-Proposition und dessen Anlagen in sorgfältige Erwägung gezogen, ertheilen Wir euch auf denselben die nachstehende Resolution. Der Bericht der Committe ad Cap. III. über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren, beginnt mit der Erklärung: „daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf beider Regierungen einem längst empfundenen Bedürfnisse im Verkehrsleben begegnet werde.“ Der Bericht hat sich dann darauf beschränkt, zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes eine Reihe von Bemerkungen und Vorschlägen zu Abänderungen zu machen und empfiehlt schließlich: „nach Maßgabe dieses Berichts die Erklärung ad Cap. III. der Landesherrlichen Propositionen abzugeben, gleichzeitig aber zu bedingen, daß die schließliche Redaction des Gesetzes vor der Publication dem Engeren Ausschuß zur Erklärung mitgetheilt werde.“ Die Landtagsversammlung hat hierauf, unter dem Vorbehalte ihrer demnächstigen Beschließung über das Ganze, den Inhalt des Committenberichts in so weit genehmigt, als sie nicht selbst etwas Abweichendes beschlossen, wie von ihr zu verschiedenen Paragraphen des Entwurfes geschehen ist. Unter diesen Punkten befinden sich mehrere, hinsichtlich welcher die Landtagsversammlung der Fassung des Entwurfes den Vorzug vor den abändernden Vorschlägen des Committenberichtes gegeben hat. — Hierauf wurde, was das Gesetz im Ganzen anbelange, vorgeschlagen: „Die Erklärung ad Cap. dahin abzugeben, daß, wenn Stände auch das Bedürfniß der proponirten Gesetzgebung nicht verkennten, doch der vorliegende Entwurf zu bedenkliche Eingriffe in das bestehende Recht enthalte, um sich zur Annahme desselben entschließen zu können, und müsse man denselben unterthänigst ablehnen.“ — Da man indessen hierüber nicht einig war, so schritt man zur Abstimmung und wurde durch diese mittelst der Mehrheit der Stimmen der vorstehende Vorschlag zum Beschlusse erhoben. Wenn sich nun Unsere getreuen Stände, unter abschriftlicher Mittheilung des Committenberichtes und der gefaßten Beschlüsse an euch, bereit erklärt haben, hiernach ihre Erklärung ad Caput abzugeben, so ergiebt sich schon aus dem Vorstehenden, daß Wir in dem über das Ganze des Gesetzentwurfes gefaßten Beschlusse keine genügende Erklärung über Unsere dritte Landtags-Proposition zu befinden vermögen. Nachdem Unsere getreuen Stände das Bedürfniß der von Uns beabsichtigten Gesetzgebung, im Einvernehmen mit dem Committenberichte, anerkannt, an den Einzelheiten des Entwurfes aber nur einzelne Ausstellungen gemacht hatten, war es, wenn sie dem Allen unerachtet das Ganze ablehnen wollten, ihre Aufgabe, diese Ablehnung des Ganzen mit erheblichen und überzeugenden Gründen zu motiviren. Die bloß allgemeine und unbestimmte Aeußerung, daß der vorliegende Entwurf zu bedenkliche Eingriffe in das bestehende Recht enthalte, um sich zur Annahme desselben entschließen zu können, kann als eine zur Berücksichtigung geeignete Begründung der Ablehnung nicht betrachtet werden, am wenigsten bei einem Gesetze, wegen dessen Wir nur das rathsame Bedenken Unserer getreuen Stände zu gewärtigen haben.

Wie demnach die beabsichtigte Erklärung Unserer getreuen Stände zu einer Erklärung ad Caput sachlich nicht geeignet ist und dadurch zugleich den Unseren Landtags-Propositionen schuldigen Rücksichten nicht entspricht, so müssen Wir auch die Annahme dieser Erklärung ad Caput, wie hierdurch geschieht, ablehnen.

Da die Zeit des diesjährigen Landtages jedoch schon zu weit vorgerückt und der Gegenstand nicht so eiliger Natur ist, daß Wir es für angemessen erachten müßten, auf die schuldige Abgabe einer anderweitigen Erklärung ad Caput, nach voraufgegangener weiterer Erwägung auf diesem Landtage, zu bestehen; so wollen Wir Unsere getreuen Stände hiedurch mit der Abgabe ihrer weiteren Erklärung über Unseren Gesetzentwurf bis zu dem nächsten Landtage befristen und behalten Uns vor, denselben bis dahin Unsere weiteren Entschließungen wegen dieses Entwurfes durch den Engeren Ausschuß zugehen zu lassen. — Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, den 8. December 1864. **Friedrich Franz.** J. v. Oertzen.

Ferner wurde im Auftrage des Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Commissarius die nachstehende Note desselben überreicht: Der unterzeichnete Landtags-Commissarius ist Allerhöchst ermächtigt, dem von den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Commissarien herausgegebenen Allerhöchsten Rescripte vom 8ten d. M., betreffend die ständische Erklärung ad Cap. III. der Landtags-Propositionen, wenn auch nicht mit Bezug auf die Motive, so doch auf die darin Allerhöchst geforderte weitere Verhandlung über die Proposition sich anzuschließen. Malchin, 10. Decbr. 1864. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Allerhöchst verordneter Landtags-Commissarius. v. Bülow.

Hierauf beschloß die Ritter- und Landschaft: Es habe der Herr Landsyndikus Langfeld die ständische Antwort ad Cap. III. Suer. et Strel. nunmehr dahin zu entwerfen, daß Stände nach dem Hohen Rescripte das Weitere erwarten müßten, und den Entwurf zur Approbation vorzulegen. Zugleich sei durch besonderes Promemoria an die Schwerinschen Landtags-Commissarien auf das Rescript vom 8. dieses Monats zu erklären, daß Stände sich gegen den in demselben enthaltenen Vorwurf, daß sie es an schuldiger Rücksicht für die landesherrliche Proposition in ihrer Behandlung hätten fehlen lassen, sich ehrerbietigst verwahren müßten und wenn in diesem Rescript ein besonderes Gewicht darauf gelegt werde, daß Stände das Bedürfniß einer solchen Gesetzgebung nicht verkennen wollten — (wobei sie den ständischen Beschluß und den Committen-Bericht zu unterscheiden bäten) — so wären sie dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß es ihnen nicht präjudicirlich sein könnte, wenn sie damit hätten ausdrücken wollen, welche Bedeutung sie einer landesherrlichen Proposition beilegten, und wenn sie zugleich die Form zu der Unterthänigkeit hätten finden wollen, in der sie nach reiflichster sorgfältigster Erwägung des Gegenstandes sich gedrungen gefühlt hätten, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Herr Landsyndikus Langfeld habe das Promemoria zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen.

Noch in derselben Sitzung wurden die Entwürfe vorgelegt und zur Ausfertigung committirt.

Der Landtagsabschied erklärte hierauf, Seine Königliche Hoheit bedauerten es, sich nur auf das Rescript vom 8. December allen Inhalts beziehen zu können.

§. 8. Caput IV. Suerinense. Errichtung zweier besonderer Strafstationen für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an jugendlichen Verbrechern neben der Strafanstalt Dreibergen, mit einer bezüglichen Verordnung.

Der für den Gegenstand dieser Proposition am 18. November erwählten Committe wurden zugleich die Justizsachen überhaupt zugewiesen. (s. § 11.) Sie bestand aus folgenden Ständemitgliedern: 1) von der Ritterschaft: von Dreves auf Kirch-Mummendorf, Graf von der Schulenburg auf Gr. Krankow cum facultate substituendi von Restorff auf Radegast, Landrath von Oertzen auf Woltow, von Harlem auf Kucksdorf, Vice-Landmarschall von Dewitz auf Coelpin, Kammerherr von Oertzen auf Brunn; 2) von der Landschaft: Hofrath Wulffleff aus Sternberg c. f. s. Bürgermeister Karrig aus Cröpelin, Bürgermeister Möller aus Schwerin c. f. s. Bürgermeister Simonis aus Lübz, Syndikus Dr. Meyer aus Rostock, Bürgermeister Hermes aus Röbel, Bürgermeister Ahlers aus Neubrandenburg, Rath Wegener aus Wolbegk c. f. s. Hofrath Berlin aus Friedland.

Die Proposition zerfiel wesentlich in zwei Theile, nämlich:

1) in einen Antrag zur Gewährung einer patriotischen Beihülfe zur Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher,

2) in eine Verordnung, betreffend die Strafvollziehung an jugendlichen Verbrechern.

Zur Motivirung war angeführt: für jugendliche Verbrecher müsse der Zweck der Besserung eine vorwiegende Berücksichtigung finden, gerade bei jugendlichen Verbrechern könne durch angemessene Beschäftigung, Unterricht und Seelsorge ein besonders günstiges Resultat erzielt werden, wie namentlich die Erfahrungen in Würtemberg (Schwäbisch-hall), Baden, Preußen, Oldenburg, Baiern nachwiesen. Das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Anstalt sei auch in Mecklenburg vorhanden; es seien nämlich bestraft:

1) mit Zuchthaus in den Jahren von 1856 bis 1863 27 männliche und 6 weibliche Personen zwischen 12—16 Jahren, von den männlichen sei einer zu lebenslänglich, einer zu 15 Jahren, einer zu 6, einer zu 3, vier zu einem Jahr, von den weiblichen eine zu einem Jahr, die übrigen zu Zuchthausstrafe von kürzerer Dauer verurtheilt;

2) beim Criminal-Collegio in 10 Jahren 7 männliche und 8 weibliche in gleichem Alter mit Gefängniß von 4—6 Monaten und

3) von den übrigen Niedergerichten in gleichfalls zehn Jahren 60 Knaben und 24 Mädchen im Alter von 12—16 Jahren mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen.

Die neue Anstalt, in welcher jugendliche Verbrecher, welche beim Antritt der Strafe das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, Aufnahme finden sollen, soll mit Dreibergen in der Art vereinigt werden, daß zwei besondere Häuser, das für die Knaben zu 16 und das für die Mädchen zu 8 Personen, erbauet werden. Die Baukosten sind auf 11,860 Thlr. veranschlagt und zwar nach dem Modus, wie die Kosten im Jahre 1858 zur Erweiterung von Dreibergen gewährt wurden. — Serenissimus Suerinensis übernimmt dagegen die Kosten der Erhaltung und der Administration, und werden die Sustentationskosten auch hier auf 56 Thlr. pro anno festgesetzt.

Der Verordnungsentwurf wegen der Strafvollziehung bestimmt nun ganz kurz,

1) daß jugendliche Verbrecher, welche zu 6 Wochen Gefängniß und darüber verurtheilt werden und das 16te Jahr noch nicht vollendet haben, ausschließlich in der neuen Anstalt die ihnen zuerkannte Strafe verbüßen sollen;

2) daß, wenn auf 6 Wochen einfaches Gefängniß oder darüber erkannt ist, solche Gefängnißstrafe durch Entziehung warmer Kost oder Erkennung auf körperliche Züchtigung nicht gekürzt werden darf.

Die Committe ließ in der Sitzung am 3. December durch den Landrath von Oertzen-Woltow ihren Bericht (Referent: Hofrath Wulffleff-Sternberg) vorlegen.

In der Debatte wurde der heilsame Zweck einer solchen Anstalt, wie sie sich in andern deutschen Ländern finden und zum Theil die erfreulichsten Resultate geliefert haben (namentlich Schwäbisch-Hall in Würtemberg), allseitig anerkannt, auch dem nicht widersprochen, daß in Mecklenburg bei der verhältnißmäßig nicht geringen Zahl jugendlicher Sträflinge (jährlich durchschnittlich 12—16), welche zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilt werden, wohl ein Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Anstalt, hervorgetreten sei. Die hervorgehobenen Zwecke der projectirten Einrichtung: Trennung der jugendlichen Zuchthaussträflinge von den älteren im Kampfe mit der ge-

setzlichen Ordnung ergraueten Verbrechern, Beseitigung der mit der Einzelhaft jugendlicher Sträflinge verbundenen Gefahren für Leib und Seele durch gemeinschaftliche Arbeiten rc., welche gleichzeitig zur Ausbildung der Körperkräfte Gelegenheit bieten sollen, ferner Einwirkung auf die noch bildungsfähigen Gemüther durch geregelte Erziehung, und somit Besserung des jugendlichen Verbrechers, — konnten nur als richtig anerkannt werden. Es kam kaum zu einer Meinungsdifferenz, da die zur Einrichtung der Anstalt proponirte einmalige Bewilligung von 12,000 Rth. kein Bedenken fand, die aus geschäftlich praktischen Gründen für wünschenswerth erachtete Mittheilung der Reglements und der Instructionen für den Anstaltsbetrieb aber, sowie die als heilsam hingestellte Sonderung der Zuchthaussträflinge von den Gefängnißsträflingen innerhalb nicht für so wichtig angesehen wurden, um solcherhalb mit besonderen ständischen Anträgen hervorzugehen. Man glaubte solcherhalb Alles dem Ermessen der Regierung überlassen zu können.

Es wurde demnach in Gemäßheit des Committenberichts die Zahlung von 12,000 Thalern, wiewohl auf zwei Jahresetats vertheilt, bewilligt, und ersuchte man die Vice-Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises, eine Abschrift des Berichts und dieses Beschlusses den Schwerinschen Landtags-Commissarien mitzutheilen und zu erklären, daß Stände hiernach die Antwort ad Caput abzugeben beabsichtigten.

Am 8. December übergaben, bei Eröffnung der Sitzung, die genannten Vicelandmarschälle im Auftrage der Schwerinschen Landtags-Commissarien ein an dieselben gerichtetes hohes Schwerinsches Rescript vom 7. Decbr., nach welchem Serenissimus in Grundlage des Committen-Berichtes die Antwort ad Caput entgegennehmen wollte.

Dem Landsyndikus Langfeld wurde demnach committirt, die Antwort zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen, worauf am 9. December der Entwurf von letzterem verlesen und vom Plenum genehmigt und zur Ausfertigung committirt wurde.

Im Landtags-Abschiede wurde hierauf erklärt: bei der vierten Proposition seien Seine Königliche Hoheit von Neuem der oft bewährten Bereitwilligkeit der getreuen Stände, durch Bewilligungen, zu welchen sie nicht verpflichtet sind, die landesherrlichen auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten zu unterstützen, begegnet. Serenissimus sei von dieser Bewilligung um so mehr befriedigt, als er sich der Hoffnung hingebe, daß durch die beabsichtigte Einrichtung ein heilsamer Zweck werde erreicht werden.

§ 9. Landtags-Abschied.

Am 14. Debember, Nachmittags 4 Uhr, wurden — nachdem man von Morgens 10 Uhr an deliberirt hatte — die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises zu den Schwerinschen Landtags-Commissarien, der Vicelandmarschall Stargardischen Kreises aber zu dem Strelitzschen Landtags-Commissarius entboten, und ihnen von denselben unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft resp. der Großherzoglich Schwerinsche und der Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Abschied mit der Erklärung eingehändigt, daß der Landtag nunmehr beendigt sei. Die Vicelandmarschälle aller drei Kreise brachten darauf die landesherrlichen Landtags-Abschiede in die Versammlung der Stände, worauf solche wie folgt verlesen und damit die Landtagsverhandlungen geschlossen worden.

Großherzoglich Schwerinscher Landtags-Abschied.

Se. Königl. Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.
entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und geben auf die Erklärung Ihrer Stände über sämmtliche vier Capita der Landtags-Proposition den Bescheid:

In Betreff

der ersten Proposition

nehmen Allerhöchstdieselben die Bewilligung der ordentlichen Landescontribution für das Jahr von Johannis 1864 bis Johannis 1865, wie solche in dem ersten Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, durch den unterm 25. April 1809 abgeschlossenen Vertrag wegen Errichtung der Landes-Receptur, sowie durch die unterm 18., 23. und 30. April 1863 getroffene, am 15. Mai desselben Jahres Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände festgesetzt worden ist, gnädigst an, und wollen, mit Rücksicht auf die auch diesmal bewilligte Vorauszahlung des ersten Viertels der ordentlichen Contribution für das Etatjahr 18⁶⁵/₆₆ schon im Johannis-Termine k. J., zur Erhebung derselben von den ritterschaftlichen und Kloster-, den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, nach dem vorgeschlagenen und Kraft dieses genehmigten Contributions-Modus, das landesherrliche Contributions-Edict, mit namentlicher Einrückung der vereinbarten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wegen der Steuer nach der Norm in Grundlage der Patentverordnung vom 23. Juni 1828 und deren Ergänzung vom 14. Decbr. 1840, ferner unter Hinzufügung der Vorschrift des Rescripts vom 12. Januar 1836 über die Zahlung der Nebensteuer, sowie mit ausdrücklicher Angabe der Bauerhufensteuer und mit Erstreckung auf die diesjährigen ordentlichen Necessarien födersamst publiciren und die Contribution erheben lassen.

Anlangend

das Caput II. der Landtags-Proposition,

betreffend die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Febr. 1865 bis zum 31. Januar 1866 inclusive, so wollen Se. Königl. Hoh. der Großherzog die dafür bewilligte zweiundeinhalbfache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Februar 1854 und zwar von einem und einem halben Simplum im Monat April k. J. und von einem Simplum in der ersten Hälfte des Monats October k. J., nebst dem von Ihren getreuen Ständen vorgelegten bezüglichen Etat pro 1. Februar 18⁶⁵/₆₆ genehmigen, und demgemäß die Verkündigung der außerordentlichen Contribution, sowie den Erlaß der weiter erforderlichen Verordnungen verfügen.

In Ansehung

der dritten Proposition

bedauern Seine Königliche Hoheit, Sich nur auf das allerhöchste Rescript an Ihre Landtags-Commissarien vom 8. d. M. allen Inhalts beziehen zu können.

Bei

der vierten Proposition

sind Seine Königliche Hoheit von Neuem der oft bewährten Bereitwilligkeit Ihrer getreuen Stände, durch Bewilligungen, zu welchen sie nicht verpflichtet sind, Aller-

höchstihre auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten zu unterstützen, begegnet. Allerhöchstdieselben sind von dieser Bewilligung um so mehr befriedigt, als Sie Sich der Hoffnung hingeben, daß durch die beabsichtigte Einrichtung ein heilsamer Zweck erreicht werden wird.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geben nunmehr diesem Landtage hierdurch seine Endschaft und entlassen Ihre auf demselben versammelt gewesene treue Ritter- und Landschaft, deren wohlgemeinten Bestrebungen Sie auch diesmal gern Ihre Anerkennung bezeigen, in Gnaden, womit Sie derselben stets gewogen bleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Malchin den 14. December 1864.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien. v. Levetzow. v. Bülow.

Großherzoglich Strelitzscher Landtags-Abschied.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

ertheilen unter Entbietung Ihres gnädigsten Grußes Dero auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre desfallsigen Erklärungen über die gemachten Propositionen hiermit zum gnädigsten Bescheide, daß, was

Erstens die ordentliche Landescontribution

für das Jahr vom 1. Juli 1864 bis Ende Juni 1865 betrifft, Se. Königliche Hoheit das Contributions-Edict dem ständischen Antrage gemäß bereits haben publiciren und ein gleiches für Dero Domainen haben ergehen lassen.

Anlangend Zweitens die Beiträge

des Landes zu den Kosten des Bundes-Contingents und die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse pro 1. Juli 1865 bis dahin 1866, so ersehen Se. Königl. Hoheit mit Befriedigung, daß Ihre getreuen Stände mit der betreffenden Landtags-Proposition sich einverstanden erklären; Allerhöchst Dieselben können aber auch dieses Mal die in Verbindung mit der Bewilligung ausgesprochene Verwahrung als zutreffend nicht anerkennen. — Rücksichtlich des zu erlassenden außerordentlichen Edicts werden zu dessen definitiver Feststellung demnächst die weiteren Einleitungen getroffen werden.

Was endlich Drittens

den Entwurf einer Verordnung über die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren anlangt, so bedauern Se. Königl. Hoheit, einer ablehnenden Erklärung Ihrer getreuen Stände begegnet zu sein, und behalten Allerhöchst Sich vor, nach vorgängiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, dem Engeren Ausschusse Ihrer getreuen Stände darüber das Weitere zugehen zu lassen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog geben hiermit dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen Allerhöchst Sie sammt und sonders mit Gnaden wohlbeigethan bleiben, seine Endschaft.

So geschehen zu Malchin den 14. December 1864.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Landtags-Commissarius. v. Bülow.

§ 10. Aufnahme der Stadt Wismar in den landständischen Verband. Sonstige die Landes-Verfassung betreffende Anträge.

Dieser Gegenstand gelangte zur ständischen Verhandlung durch die neunzehnte der Engern-Ausschuß-Propositionen, welche also lautete: „Der Engere Ausschuß hat unterm 22. Januar, — nachdem zu ritterschaftlichen Deputirten für die beschlossenen wiederaufzunehmenden commissarisch-deputatischen Verhandlungen über die Aufnahme der Stadt Wismar in den **Landständischen Verband** vom Engern Ausschusse von der Ritterschaft, in Folge des diesem auf dem letzten Landtage ertheilten Auftrags, die Herren Landrath v. Stralendorff auf Gamehl, Landrath Graf v. Bassewitz auf Schwiessel und Kammerherr v. Oertzen auf Kotelow erwählt worden waren, — von der geschehenen Erwählung der ständischen Deputation Seren. Suer. die submisseste Anzeige gemacht und um Einberufung derselben unter der Voraussetzung gebeten, daß auch von Seren. Strel. Allerhöchstdessen Einverständniß mit der Einleitung der obgedachten Verhandlungen werde eröffnet werden. Nachdem darauf Inhalts des hohen Schwerinschen Rescripts vom 7. September Seitens des Großh. Strelitzschen Gouvernements, unter Vorbehalt der definitiven Ratification, die Leitung dieser Verhandlungen dem Großh. Schwerinschen Gouvernement allein überlassen worden, haben diese zu Schwerin stattgehabt, und sind nunmehr durch das hohe Rescript vom 1. Nov. die über sie aufgenommenen Diarien resp. vom 10. October u. f. und 14. October mi der Aufforderung übermittelt, die ständische Erklärung hierüber auf gegenwärtigem Landtage baldthunlichst an die Großherzoglichen Herren Landtags-Commissarien abzugeben. Der Engere Ausschuß bemerkt hiebei, daß er nicht allein das letztere Rescript mit seinen Anlagen, sondern der Vollständigkeit wegen auch das in gleichem Betreff, am 3. Mai seq. 1847 zu Schwerin abgehaltene Diarium hat abdrucken lassen."

Bei der Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen in die Committen fiel diese Proposition der ad Cap. III. instituirten Committe [1]) zu.

Der Inhalt der gedruckten Vorlage war folgender: 1) das Diarium der am 3. Mai ff. 1847 und 2) das Diarium der am 10. Oct. 1864 über die Aufnahme der Stadt Wismar in den landständischen Verband geführten commissarisch-deputatischen Verhandlungen; 3) das Diarium der zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und Deputirten der Stadt Wismar am 14. October 1864 gepflogenen Verhandlungen, betr. die Feststellung der Wismarschen ordentlichen Contribution und Prinzessinsteuer; 4) ein Allerhöchstes Rescript vom 1. November 1864 mit welchem die vorstehenden Actenstücke dem Engeren Ausschusse zur Vorlage an den diesjährigen Landtag überwiesen worden sind.

Da der Gegenstand voraussichtlich auf dem nächsten Landtage wieder zur Verhandlung gelangen wird, so reserviren wir die Mittheilung des Nöthigen aus den Diarien von 1847 und 1864 bis dahin.

---

[1]) Mitglieder dieser Committe waren, und zwar 1) von der Ritterschaft: Landrath von Restorff-Rosenhagen, Kammerherr v. Behr-Negendank-Passow, Graf v. Bassewitz-Dalwitz cum facultate substituendi Graf von Bassewitz-Dieckhof, Oberstlieut. von Blücher-Teschow, v. Dewitz-Gr.-Miltzow, Kammerherr v. Oertzen-Kotelow und 2) von der Landschaft die Bürgermeister Hofr. Dr. Flörke-Grabow c. f. s. Krasemann-Neustadt, Schmidt-Brüel c. f. s. Hofr. Flörke-Parchim, Wilbrandt-Teterow c. f. s. Dr. Crumbiegel-Rostock, Cramer-Gnoien, Hofr. Dr. Brückner-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk.

In der Sitzung vom 3. December legte der vorsitzende Landrath Namens des Directoriums den von den ständischen Deputirten desiderirten Vortrag des Magistrats zu Wismar in Betreff der Incorporation dieser Stadt in den landständischen Verband, besonders in Betreff der Größe der für die steuerfreie Zulassung von inländischem Branntwein und Mühlenfabrikaten in Anspruch genommenen Entschädigung, vor. Derselbe Vortrag (vom 30. November) war auch der Schwerinschen Regierung eingereicht worden, welche ihn mit einem begleitenden Rescripte vom 3. December am 5. desselben Monats den Ständen mittheilte. Die Wismarsche Erklärung enthielt als besonders bemerkenswerthe Punkte: 1) die Gestattung der Vertretung Wismars im Engern Ausschusse als conditio sine qua non; 2) die Einräumung eines voti decisivi an den Wismarschen Deputirten im Engeren Ausschuß auch für Fälle der Stimmen-Parität, indem solchenfalls eventuell die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben könne; 3) die Beanspruchung fortdauernder Gültigkeit der besonderen Wismarschen statutarischen Bestimmungen auch in privatrechtlichen Beziehungen; 4) die eventuelle Annahme auch von 4000 Rth. als Entschädigung für die aufzugebende Besteuerung des in Wismar eingehenden Branntweins ꝛc. Es wurde in dem Vortrage u. a. geltend gemacht, daß die fragliche Entschädigung sich mindestens auf 8000 Rth. stellen müßte, indem der Ausfall circa 1600 Rth. jährlich betrage, und folglich auch mit jener Entschädigung eine wirkliche Ausgleichung noch bei Weitem nicht gegeben sei. Indessen, erklärt der Magistrat, müsse er sich mit einer Entschädigung von 4000 Rth. begnügen, wenn es ihm nicht gelingen sollte, die Stände davon zu überzeugen, daß die Gewährung einer höheren Entschädigung in der Billigkeit begründet liege. Bei den Verhandlungen über die Steuerreform habe er, um die Sache nicht aufzuhalten, diesen Punkt vorläufig auf sich beruhen lassen, im Vertrauen, daß man der Stadt demnächst billige Bedingungen stellen werde. Die Stadt gebe eine Einnahme von 794 Rth. jährlich, nach zehnjährigem Durchschnitt berechnet, allein als Eingangsaccise von Landbranntwein, auf, weßhalb selbst eine viermal so hohe Entschädigung als die von der Ritterschaft in Aussicht gestellte kaum die Einbußen ersetzen würde. Sie habe außerdem auf das wichtige Privilegium der Bannmeile verzichtet. Aus diesen und noch anderen Gründen bittet der Magistrat, Stände möchten nach bestem Ermessen für die Stadt eine höhere Entschädigung bestimmen. Eventuell aber wurde, wie oben bemerkt, die bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen in Schwerin von den Deputirten der Ritterschaft in Aussicht gestellte Entschädigung von 4000 Rth. angenommen. — Der Wismarsche Vortrag — und eben so am 5. das Schwerinsche Rescript — wurde zur 19. E.-A.-Proposition in die Committe gegeben. In der Sitzung am 5. December war man, wegen der bestimmten, oben sub 1 referirten Erklärung in Betreff des Eintritts eines Wismarschen Deputirten in den Engern Ausschuß, anfangs nicht abgeneigt, die Sache gleich im Plenum abzumachen, da nun wohl die Committe nicht mehr nöthig haben werde, sich noch eingehend mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Doch wurde die Abgabe an die Committe beschlossen.

Diese ließ am 9. December ihren von dem ihr beigeordneten ritterschaftlichen Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Ditmar, verfaßten Bericht dem Plenum vorlegen. Der Committenbericht enthielt wesentlich nur eine ausführliche Darstellung des oben mitgetheilten Inhalts der commissarisch-deputatischen Verhandlungen.

Eine Einigung war im Uebrigen vollständig erreicht bis auf drei Punkte:

1) die Theilnahme Wismar's an dem Engeren Ausschusse. Anlangend diese Hauptfrage hatte, wie erwähnt, die Stadt Wismar unter dem 30. Nov-

die Erklärung abgegeben, daß es die Theilnahme am Engern Ausschusse als conditio sine qua non hinstelle, auch für seinen Deputirten im Engern Ausschusse volle Gleichberechtigung mit den übrigen Mitgliedern desselben beansprucht und proponirt, daß für den Fall entstehender Stimmenmehrheit im Engern Ausschusse die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben solle. Bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen war, wie dem Leser erinnerlich sein wird, die Zulassung eines Deputirten der Stadt Wismar zum Engern Ausschusse nicht unbedingt verworfen, wegen der möglicher Weise eintretenden Stimmenparität aber, da im Falle des Hinzutritts von Wismar fünf ritterschaftliche und fünf landschaftliche Mitglieder im Engern Ausschusse sitzen würden, der Ausweg empfohlen, daß die Stimme der Stadt Wismar in solchem Falle nicht mitzählen solle.

Die Ansichten der Committe über diesen Punkt waren getheilt geblieben: die ritterschaftlichen Mitglieder hatten sich gegen, die landschaftlichen für die Zulassung des Wismarschen Deputirten ausgesprochen. Eine gleiche Erklärung beider Stände erfolgte im Plenum, und fügte die Ritterschaft ihrer Entschließung auf den Committenbericht noch bei, daß sie auch unter den gedachten Modificationen (Ausfall der Wismarschen Stimme in Paritätsfällen rc.) der Stadt Wismar die Theilnahme am Engern Ausschusse nicht zugestehen könne.

Für Wismar wurde von dem Bürgermeister Dr. Crumbiegel-Rostock geltend gemacht: Im Jahre 1622 sei von den Ständen ein Ausschuß gebildet, um für die Herbeischaffung der dem Herzoge Adolph Friedrich geschenkten Million Sorge zu tragen. Dieser lediglich nur zu diesem Zwecke eingesetzte Ausschuß habe städtischerseits nur aus Rostock bestanden, aber, obwohl oft auch Engerer Ausschuß genannt, sei derselbe keineswegs identisch mit dem jetzigen Engern Ausschusse. Der letztere vielmehr sei bereits im Jahre 1620 eingerichtet worden und habe den Zweck gehabt, die Berathung für den Landtag vorzubereiten. In diesem Ausschusse seien von den Städten außer Rostock die drei Vorderstädte, Wismar und Malchin vertreten gewesen. Wenn nun Wismar in Folge des westphälischen Friedens von 1648 von Mecklenburg abgetrennt worden sei, so habe es zur Zeit der Aufrichtung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, wodurch eigentlich erst der Engere Ausschuß in seiner jetzigen Gestalt für alle Zeiten constituirt worden, nicht mittagen und rathen können und damit natürlich auch seine Rechte im Engern Ausschusse verloren. Würde es jetzt in den ständischen Verband wieder eintreten, so sei es so recht als billig, auch durch den Satz: spoliatus ante omnia restituendus est geboten, Wismar seinen Sitz im Engern Ausschusse wiederum einzuräumen. Dr. Crumbiegel schloß mit dem Antrage, man möge durch den Landesarchivar die Vollmacht des Engern Ausschusses von 1620 herbeischaffen lassen; es werde daraus die Wahrheit seiner Behauptung hervorgehen. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel hielt eine solche Recherche für unnöthig. Ein Recht der Stadt Wismar auf Theilnahme am Engern Ausschusse könne überall nicht zugestanden werden. Auch vor dem Jahre 1648 habe Wismar nur zu dem weiteren Ausschuß, nicht zu dem engeren gehört. In jenen sei damals aber auch die Stadt Malchin aufgenommen gewesen, und würde folgeweise diese eventuell eine gleiche Berechtigung beanspruchen können. Auch sonstige Gründe könnten für die Intentionen Wismars nicht geltend gemacht werden, da, wenn es auf die Bedeutung der Stadt an sich ankommen solle, Beispiels halber Schwerin nicht minder befugt sein werde, auf specielle Vertretung im Engern Ausschusse Anspruch zu erheben. Gegenbemerkungen, daß die sämmtlichen Landstädte bereits ihre Vertretung

im Engern Ausschusse hätten, auch rücksichtlich ihrer der Landesvergleich entscheide, an dessen Berathung und Abschluß Wismar nicht habe Theil nehmen können, vermochten eine Wendung zu Gunsten Wismars nicht hervorzurufen, und so erfolgte, nachdem von dem Kammerherrn von Oertzen-Kotelow eine Standeserklärung der Ritterschaft beantragt worden, ein die Betheiligung am Engern Ausschusse abweisender Beschluß. Es wurde sodann folgender Landtagsbeschluß proponirt: Von der Ritterschaft sowohl wie von der Landschaft würden die von den resp. ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitgliedern der Committe in deren Bericht abgegebenen Erklärungen approbirt, und wolle die Ritterschaft den Eintritt eines Wismarschen Deputirten in den Engern Ausschuß auch unter den mehrfachen für diesen Fall in Vorschlag gekommenen Modificationen rücksichtlich des Stimmverhältnisses ablehnen.

2) Die Nachzahlung Wismars zum erhöhten Etat der Justiz-Canzleien. Hier wurde die in den commissarisch-deputatischen Verhandlungen gemachte Proposition, daß Wismar zur Hülfe der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises künftig jährlich 150 Thlr. N⅔ zahle und für die seit 1847 verflossene Zeit keine nachträgliche Zahlung von ihr begehrt werden solle, angenommen.

3) Die Zahlung von 4000 Thlr. aus dem Industriefonds für Gestattung freien Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot, Fleisch, Branntwein und Spiritus. In dem Committenberichte war ein bestimmter Vorschlag hierüber nicht gemacht, vielmehr dem Plenum das Weitere reservirt. Die Ritterschaft habe, so erklärte Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, kein Interesse daran. Man werde nichts dagegen haben, wenn die Landschaft die Summe bewillige, und läge solches auch in der Billigkeit; denn wenn die Stadt Wismar vor zwei Jahren bei den Steuer- und Zollreform-Verhandlungen vertreten gewesen wäre, so würde man darum die Sache nicht haben scheitern lassen, vielmehr würde sie die Summe bewilligt erhalten haben. Bürgermeister Born-Goldberg sprach für die Bewilligung des Geldes, doch nur unter der Bedingung, daß der Deputirte der Stadt Wismar in den Engern Ausschuß aufgenommen werde. Da sich auf Seiten der Landschaft eine Geneigtheit für die Bewilligung nur in einzelnen Stimmen kundgegeben hatte, wurde zum Protokoll die Bemerkung registrirt, daß die Landschaft die gedachte Entschädigung ablehne. Diese Fassung fand indessen Widerspruch. Die Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, welche allein hiebei interessirte, trat zu einer besonderen Berathung zusammen und erklärte demnächst, die Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises wolle die vorgeschlagene Summe von 4000 Thlr. Cour. aus dem Industriefonds unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligen, daß die Stadt Wismar in den ständischen Verband aufgenommen, und derselben eine Stelle im Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft zugestanden werde.

Die Ritterschaft gab dagegen zu Protokoll: sie könne, da sie die Zulassung eines Deputirten der Stadt Wismar in den Engern Ausschuß bedingungslos abgelehnt habe, die vorstehende Erklärung der Landschaft nur als Ablehnung der Bewilligung aus dem Industriefonds verstehen.

Im Uebrigen wurde der Committenbericht genehmigt, und man ersuchte die Vice-Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises, eine Abschrift des Committenberichts und der Anlage A. desselben sowie der darauf gefaßten Beschlüsse mittelst Promemoria den Schwerinschen Landtags-Commissarien mitzutheilen.

Das Promemoria wurde am 10. December verlesen, und der Entwurf genehmigt.

§ 11. Arbeiten der Justiz-Committe.

Der ad Cap. IV. der Schwerinschen Landtags-Proposition (Errichtung zweier besonderen Strafstationen für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an jugendlichen Verbrechern) niedergesetzten Committe — bestehend aus 1) von der Ritterschaft: von Dreves auf Kirch-Mummendorf, Graf von der Schulenburg auf Groß-Krankow cum facultate substituendi von Restorff-Radegast, Landrath v. Oertzen auf Woltow, von Harlem auf Kucksdorf, Vicelandmarschall von Dewitz auf Cölpin, Kammerherr von Oertzen auf Brunn; 2) von der Landschaft: Hofr. Wulffleff aus Sternberg c. f. s. Bürgermeister Karrig aus Cröpelin, Bürgermeister Möller aus Schwerin c. f. s. Bürgermeister Simonis aus Lübz, Syndikus Dr. Meyer aus Rostock, Bürgermeister Hermes aus Röbel, Bürgermeister Ahlers aus Neubrandenburg, Rath Wegener aus Woldegk c. f. s. Hofrath Berlin aus Friedland — wurden zugleich die Justizsachen überhaupt zugewiesen. Wir haben über die Verhandlung ad Caput in § 8 berichtet und lassen hier die übrigen Arbeiten der Justiz-Committe folgen.

Bei der Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen, die an dem schon genannten Tage ebenfalls vorgenommen wurde, fielen dieser Committe, außer der Proposition Nr. 48, welche den oben genannten Gegenstand ad Caput betraf, noch die nachstehenden zu:

3. Aufhebung der sog. Licent-Inspectoren-Stellen in Folge des neuen Steuer- und Zollwesens; Vertretungsgesuch des Magistrats zu Parchim; —

7. Vertretungsgesuch des Magistrats zu Schwerin gegen die Mitzählung der Bewohner der Ostorfer Caserne bei der Berechnung der Schlacht- und Mahlsteuer für die Stadt Schwerin;

27. Vertretungsgesuch des Herrn von Gundlach auf Leizen wegen ihm auferlegter Errichtung von Bauerstellen;

28. Antrag der Erbpächter zu Ruest, Klosteramts Dobbertin, auf Zurücknahme der Aditionalacten zu ihren Erbpachtcontracten.

39. Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches; Antrag des Magistrats zu Güstrow in Betreff der Führung der Handelsregister daselbst;

40. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen;

42. Erhaltung der im Privatbesitz befindlichen, mit Beihülfen aus allgemeinen Landesmitteln erhaltenen Chausseen und die im Fall ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln;

47. Nichtigkeiten im Criminalproceß und Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse;

70. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Eidesformeln für die von den Advokaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide;

71. Entwurf einer Verordnung, betreffend die niedergerichtliche Praxis der Notare.

Außer diesen Engern-Ausschuß-Propositionen kamen in diese Committe auch ein vom Directorium vorgelegtes Vertretungsgesuch des Herrn Schröder-Krappmühle zu Hagenow vom 15. November wegen der von Seiten der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ihm verweigerten Bestellung eines Procurators, und (am 19. November) zu der 28. Engern-Ausschuß-Proposition (s. oben) ein Gesuch des Schulzen Possehl zu Gerdshagen und mehrerer anderen Erbpächter des Klosteramts Dobbertin vom 17. November, betreffend die Aufhebung event. die Revision der Additional-Acten.

Die Committe berichtete am 28. November über das Vertretungsgesuch des Herrn von Gundlach auf Leizen wegen Legung von Bauernstellen in diesem Gute. Derselbe hatte laut der 27. E.-A.-Proposition unter dem 24. October und mittelst Nachtrags vom 31. deff. Monats die ständische Vertretung in Betreff der ihm ver-

weigerten Stellung eines Procurators Zwecks Geltendmachung seiner Rechte gegen die ihm von der Schwerinschen Regierung auferlegte Errichtung von Bauernstellen, event. Falls es sich hier nicht um eine Civilsache handeln sollte, die Aufnahme dieser Angelegenheit aus allgemeinem Interesse beantragt. Aus dem Referat des Kammerherrn von Oertzen-Brunn ergab sich Folgendes: Herr von Gundlach war schon vor Erlaß des Bauern-Regulirungs-Gesetzes vom 13. Januar 1862 von der Regierung angehalten worden, 4 Bauernstellen von der zu Leizen früher bestandenen und im Anfang dieses Jahrhunderts gelegten Bauerschaft wieder aufzurichten, und war das Nähere darüber commissarisch festgestellt worden. Herr von Gundlach hatte nun anfangs zwei Bauernstellen wieder hergestellt, später sich auch bereit erklärt, die dritte wieder aufzurichten, dagegen die Aufrichtung der vierten verweigert, da er das Gesetz vom 13. Januar 1862, Abschnitt II., nachträglich auf seinen Fall angewendet haben wollte, während die Regierung, sich auf den Abschnitt III. des Gesetzes stützend, dies abgeschlagen und ihn anfangs bei einer Strafe von 500 Thlr., dann von 1000 Thlr. und jetzt schon von 1500 Thlr. befehligt hatte, auch die vierte Stelle wieder aufzubauen. Den verlangten Procurator hatte sie ihm abgeschlagen, da die Sache früher schon commissarisch festgestellt worden sei.

Die Landtags-Versammlung erklärte sich, in Gemäßheit des Committenberichts, auf das Vertretungsgesuch ablehnend, theils weil das Actenmaterial zu mangelhaft sei, theils weil auch die vorliegenden Acten schon gegen den Antragsteller sprachen.

Am 29. November übergab Herr von Gundlach-Leizen in Bezug hierauf Folgendes zu Protokoll: „Auf mein der hochansehnlichen Landtags-Versammlung unter 27. der Engern-Ausschuß-Propositionen vorgelegtes Vertretungsgesuch ist der Beschluß gefaßt worden, daß meinem Gesuche wegen Unvollständigkeit der von mir überreichten Acten nicht deferirt werden könne. Indem ich die angeschlossenen Actenstücke überreiche, bitte ich ganz gehorsamst: die hochansehnliche Landtagsversammlang wolle auf Grund dieser nunmehr vervollständigten Acten die von mir erbetene Vertretung gewähren."

Nach kurzer Debatte wurde beschlossen: Es habe die Justiz-Committe das Vertretungsgesuch des Herrn v. Gundlach-Leizen auf Grund der von ihm nachgereichten Manualacten ihrer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die Committe erstattete ihren zweiten Bericht am 2. December. Aus den nachträglich von dem Herrn von Gundlach eingereichten Acten, die bis zum Jahre 1751 zurückgehen, hatte sich ergeben, daß früher in Leizen acht Bauern und ein Kossat bestanden hatten. Im Jahre 1826 gingen die letzten ein. Ein darüber aufgenommenes Notariats-Protokoll ergiebt, daß die damals vorhandenen drei Bauernfamilien wegen erhöheter Pachtforderung des Gutsherrn die vier Stellen nicht weiter übernehmen wollten, und daß auch von den sämmtlichen Gutstagelöhnern unter den aufgestellten Bedingungen keiner dazu bereit war. Die Bauernstellen wurden nun anfangs vom Gute aus verwaltet und dann ganz eingezogen. Als nun später die Regierung einschritt, verpflichtete Herr von Gundlach sich contractlich um das Jahr 1855 zur Wiederherstellung der 4 Bauergehöfte, stellte aber nur 2 wieder her und verweigerte die Wiederherstellung der beiden übrigen, da ihm der auf einem Termin erzielte Bot von resp. 1925 und 1500 Thlr. zu gering erschien. Die Regierung hatte in dieser Sache seit dem Jahre 1855 36 Rescripte an Herrn von Gundlach erlassen, zuletzt mit Androhung großer Geldstrafe, ohne bis dahin ihren Zweck erreichen zu können.

Die Committe sprach sich gegen den Antrag aus, theils wegen der auch jetzt noch nicht ganz gehobenen Unvollständigkeit der Acten, theils und vorzugsweise um

deswillen, weil aus den bis dahin vorliegenden Acten die Verpflichtung des Antragstellers zur Erfüllung der ihm gewordenen Auflagen sich schon entnehmen lasse, auch nach einem Ministerial-Rescript von ihm selbst anerkannt sei, und Stände sich unter solchen Umständen nicht veranlaßt sehen könnten, eine Vertretung wegen gekränkter Rechte zu befürworten, resp. eintreten zu lassen.

Der Bericht der Committe wurde genehmigt, demnach also das Vertretungsgesuch des Herrn von Gundlach-Leizen abgelehnt.

* * *

Am 29. November wurde der Committenbericht über das erneuerte Gesuch des Besitzers von Krappmühle, Notarius Schröder in Hagenow, vom 15. November, ihn bei der Strelitzer Regierung zwecks Stellung eines Procurators bei seiner Differenz über die Errichtung eines Hypothekenbuchs für sein angebliches Lehngut Krappmühle zu vertreten, verlesen. Das Gesuch, wegen dessen wir auf Archiv 1863. S. 709. verweisen, wurde abschläglich beschieden, theils wegen mangelhafter Begründung, theils weil dieselben Gründe noch fortbeständen, die im vorigen Jahre die Ablehnung desselben motivirt hätten.

— — —

Ueber die 39. E.-A.-Proposition, welche also lautete: 1) „Die Publikation des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs sowie der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung und Instruction hat laut allerhöchsten Schwerinschen und hohen Strelitzschen Rescripts vom 28. Decbr. v. J. in beiden Landestheilen stattgehabt, und ist diese neue Gesetzgebung mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit getreten. Im Auftrage des Engern Ausschusses hat der Herr Landsyndikus Ahlers die publicirten Gesetze mit den voraufgegangenen Verhandlungen und Entwürfen in den ständischen Acten verglichen, und legt der Engere Ausschuß nicht nur dessen Bericht vom 15. April über das Ergebniß dieser Vergleichung nebst Nachtrag, sondern auch den ad Seren. Strel. unterm 21. April in Betreff des Anfangs der Verjährungsfrist nach § 52 sub 1 des Einführungsgesetzes gerichteten Vortrag und das darauf erlassene hohe Strel. Rescript vom 25. dess. Monats anbei vor." — — 2) „Da nach Ausweis des § 1 der Anlage II. des Einführungsgesetzes der vorjährige Landtagsbeschluß, an Seren. Suer. die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß in den Städten mit concurrenter Jurisdiction die Führung der Handelsregister für den concurrenten Bezirk den Magistratsgerichten übertragen werde, keine Berücksichtigung gefunden hat, so bittet der Magistrat der Vorderstadt Güstrow mittelst Vortrags vom 14. October, eine Verwendung nach Maßgabe jenes Beschlusses bei höchster Landesherrschaft für ihn eintreten zu lassen," — wurde der Bericht der Justiz-Committe ebenfalls am 28. November vorgelegt, und in Gemäßheit desselben ad 1 beschlossen: wegen des § 52 sub 1 des Strelitzschen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch wolle man die von der Committe vorgeschlagene Repräsentation auf sich beruhen und es bei der in dem Strelitzschen Rescripte vom 25. April d. J. enthaltenen Bestimmung bewenden lassen. — Was den Punkt sub 2 anbetrifft, so war das Güstrower Gesuch durch den Hinweis auf mögliche Conflicte mit dem concurrirenden landesherrlichen Gericht und daraus folgende Störung des Geschäftsganges begründet. Dasselbe wurde indessen, dem Antrag der Justizcommitte gemäß, abgelehnt.

— — —

Am 1. December berichtete die Committe über die 70. E.=A.=Proposition. Von beiden Regierungen war der Entwurf einer Verordnung, betr. die Eidesformeln für die von den Advokaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide, nebst den darüber eingeforderten Berichten des Oberappellationsgerichts und der Justizcanzleien, durch Rescripte vom 28. Juli und 11. August vorgelegt. Das Rescript an den Engern Ausschuß lautete:

Friedrich Franz rc. Die nach dem bisherigen Recht bestehenden Eidesformeln für die von den Advokaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide, wie solche in der Hof= und Landgerichtsordnung Theil I. Tit. 18 und in dem Gemeinen Bescheide des Hof= und Landgerichts vom 11. Juli 1668 sich befinden, sind einer zeitgemäßen Abänderung dringend bedürftig. Wir haben deshalb, nachdem zunächst auf Veranlassung Unseres Justiz=Ministerii das Oberappellationsgericht und die drei Justiz=Canzleien die in Abschrift hieneben angeschlossenen erachtlichen Berichte in dieser Sache erstattet, eine Verordnung wegen anderweitiger Fassung dieser Eidesformeln entwerfen lassen und theilen euch den Entwurf dieser Verordnung hieneben mit. Es geht derselbe davon aus, daß eine bloße allgemeine eidliche Versicherung treuer Pflichterfüllung nicht für ausreichend zu achten, dagegen aber andererseits nur die Hauptpflichten, diese aber sämmtlich, in die Eidesformeln aufzunehmen sind. — Wir fordern euch auf, diesen Entwurf nebst den betreffenden Berichten Unseres Oberappellationsgerichts und Unserer Justiz=Canzleien Unseren getreuen Ständen auf dem bevorstehenden diesjährigen Landtage zur Erklärung vorzulegen, und verbleiben rc. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 28. Juli 1864. Friedrich Franz. v. Oertzen.

Verordnung, betreffend die Eidesformeln für die von den Advokaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide:

Fr. Fr. rc. Die Eidesformeln für die von den Advocaten und Notaren bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide, wie solche in der Hof- und Landgerichtsordnung Theil I. Tit. 18 und in dem Gemeinen Bescheide des Hof- und Landgerichts vom 11. Juli 1668 vorgeschrieben worden, sind nicht mehr durchgängig angemessen. Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, denselben eine veränderte Fassung zu geben, und verordnen nunmehr, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende: I. Der Eid der Advokaten soll fortan lauten: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Pflichten eines Advokaten und Procurators sorgsam und gewissenhaft, in getreuer Befolgung der Gesetze und Landesrechte erfüllen, die von mir angenommenen Sachen mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit betreiben, dabei stets die Gerechtigkeit im Auge haben, alle Chikane, Verschleppungen und wissentlichen Unwahrheiten aber vermeiden, auch der Pflicht der Verschwiegenheit gegenüber meinem Mandanten eingedenk sein, mit den Parteien keinerlei Verbindung machen, auch dieselben über den Lohn, der mir gebührt, nicht beschweren, die dem Gerichte schuldige Achtung sowohl in mündlichen als in schriftlichen Vorträgen stets beobachten und mich überhaupt jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Advokaten und Procurator wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! — II. Der Eid der Notare: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Berufspflichten eines Notars nach meinem besten Wissen und Gewissen, in getreuer Befolgung der Gesetze und Landesrechte, erfüllen, dabei alle zu meinem Geschäftskreise gehörenden Verrichtungen, insbesondere die Beglaubigung von Abschriften, die Ausstellung von Documenten über von mir verrichtete Acte oder wahrgenommene Vorgänge, die Aufnahme und Aufbewahrung von Inventarien, Contracten und letztwilligen Verfügungen, sowie die Führung von Protocollen mit größter Treue und Sorgfalt besorgen, die Pflicht der Wahrhaftigkeit stets vor Augen haben, auch die vermöge meines Berufes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich überhaupt jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Notar wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! — Gegeben rc.

Die neuen Formeln sollen die bisherigen schwerfälligen und überaus weitschweifigen beseitigen, enthalten aber immer noch Specialitäten, und so u. A. in dem Advokaten-Eide das Versprechen, daß der Advocat mit den Parteien keinerlei Verbindung machen wolle. Die Committe hatte diese Fassung nicht für unbedenklich erachtet und, um etwanigen Mißverständnissen, zu denen dieselbe Anlaß geben könnte, entgegenzuwirken, proponirt, daß der Engere Ausschuß eine klarere Bestimmung erwirken möge. Es wurde hervorgehoben, daß es zweckmäßiger sein möge, mit einer solchen präciseren Fassung gleich hier hervorzugehen; nach kurzer Besprechung des Gegenstandes jedoch stand man davon ab. Uebrigens ergab sich von selbst die Frage, ob es nicht praktischer sei, in die betreffenden Eide nur die generelle Formel aufzunehmen, daß die Schwörenden versprächen, die Gesetze zu halten und den Rechten gemäß zu verfahren; doch hatte die Committe geglaubt, dem Erachten der Obergerichte, welche sich für Beibehaltung der Specialia ausgesprochen hatten, beitreten zu müssen.

Es wurde also der Committenbericht genehmigt, und der am Schluß desselben gemachte Vorschlag, wegen einer etwanigen Abänderung des Formulars in dem oben erwähnten Punkte den Engeren Ausschuß zur Verhandlung zu potestiviren, dahin erweitert, daß der Engere Ausschuß nach seinem Ermessen die gänzliche Streichung des in der Eidesformel für Advokaten beanstandeten Passus zu beantragen befugt sein solle.

Am 3. December kam der Bericht der Committe über die Nachtrag-Proposition des Engern-Ausschusses B. 5. zur Vorlegung. Gegenstand derselben war ein Vertretungsgesuch des Gutsbesitzers Gerstenkorn auf Badegow wegen der geschehenen Eintragung seines Hofes Weitenfeld in die Matrikel für bäuerliche Güter. Weitenfeld, welches der Antragsteller früher in Zeitpacht hatte, hat derselbe im Jahre 1832 von der Kammer genommen und als Erbpacht erworben. Das Amt Boizenburg hat nun dieses Erbpachtgut nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1860, durch welche insbesondere die freie Vererbung ab intestato entzogen wird, in die Matrikel eingetragen, und ist dies im Recurswege vom Justiz-Ministerium bestätigt worden.

Das Vertretungsgesuch wurde von der Committe — Referent: Bürgermeister Möller-Schwerin — abgewiesen, und dieses Votum genehmigt. Die Gründe der Ablehnung sind, daß der Landesherr im Domanium Verordnungen erlassen kann, ohne auch nur das rathsame Bedenken der Stände zu erfordern, und daß, wenn Petent in seinem Rechte durch die Verordnung verletzt sei, was zur Zeit nicht genau zu übersehen, da der vollständige Erbpachtcontract nicht vorliege, er dieserhalb die geeigneten Schritte thun müsse.

Die Committe erstattete am 7. December ihren Bericht (Referent von Dreves-Kirch-Mummendorf) über die 7. E.-A.-Proposition, welche lautete: Seitens des Magistrats der Stadt Schwerin ist unterm 6. August um ständische Vertretung dahin gebeten worden, daß derselbe nicht verpflichtet sei, sich die Bewohner der auf der Feldmark Ostorf belegenen Kaserne bei der Berechnung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Schwerin ad computum bringen zu lassen." Der Magistrat hatte sich darauf berufen, daß ihm früher, als die Bewohner dieser Feldmark mit zu der Schweriner Bevölkerung gezählt seien, die Zusage ertheilt worden sei, daß daraus keine Belastung für die Stadt entstehen solle, und ferner, daß in dem betreffenden Gesetze über die Erhebung der Steuer gesagt sei, daß nur die Garnisonen zu der Einwohnerschaft der Stadt hinzugezählt werden sollten, welche sich auf städtischem Gebiete befinden. Als vor einigen Jahren bei der Berechnung des Ser-

vices die Bewohner der Ostorfer Kaserne von dem Militär-Departement mit in Berechnung gestellt wären, habe der Magistrat dies zurückgewiesen, ohne daß jenes Einwendungen dagegen gehabt habe.

Die Regierung berief sich für die gegentheilige Ansicht auf § 5, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Schlachtsteuer, wo es heißt: „in den mit ständigen Garnisonen belegten Landstädten kommt bei Aufzählung ihrer Einwohner auch die Zahl der zur Garnison gehörigen Militairs in Anrechnung."

Die Committe war in Betreff des Gesuchs getheilter Meinung. Von Seiten der Gegner desselben wird geltend gemacht, daß das Militär in der Ostorfer Kaserne ein Theil der Schweriner Garnison sei, was schon daraus folge, daß das Forum für sie in Schwerin sich befinde. Der Berichterstatter, Hr. von Dreves, welcher diese Ansicht vertritt, führte dieselbe mündlich näher aus. — Bürgermeister Hermes-Röbel bemerkte: was man von der Stadt Schwerin verlange, sei ein privilegium odiosum, und müsse da das Gesetz in seinem strengen Wortlaute zur Anwendung kommen. Dasselbe sage nun aber ausdrücklich, daß nur die auf städtischem Gebiete wohnenden Garnisonen zu der Bevölkerung hinzuzuzählen seien. Daß die Soldaten zur Garnison Schwerin gehörten und dort ihr Forum hätten, beweise nichts, da dann auch z. B. das Commando der Schweriner Garnison, welches in Bützow liege, der Stadt Schwerin zuzurechnen sei, was doch Niemand behaupten werde. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel bestritt, daß sich das Vertretungsgesuch durch das Gesetz rechtfertigen lasse; die Billigkeit sei ebenfalls dagegen, da die Garnison ihre sämmtlichen Bedürfnisse aus der Stadt Schwerin beziehe. Hiergegen wandte Bürgermeister Karrig-Cröpelin ein, der Stadt Schwerin sei keine Garantie geboten, daß dies dauernd geschehen werde, da die Bewohner der Kaserne sich jederzeit versorgen könnten, woher sie wollten. — Bürgermeister Möller-Schwerin führte aus, daß nach dem Gesetze nur alle drei Jahre eine Zählung der Bevölkerung vorgenommen werde, und diese für das Triennium nicht abgeändert werden dürfe. Wenn nun gleich bei der ersten Zählung die Bewohner der Ostorfer Kaserne für Schwerin mitgezählt würden, so gelte dies zugleich für die folgenden Jahre. Es könnte für diese Bewohner aber später der Bedarf anderswo als aus der Stadt bezogen werden, und diese müsse dann dennoch die Steuer dafür zahlen. Die Stadt Schwerin zahle so schon den höchsten Satz, den das Gesetz statuire.

Nach längerer Besprechung, in der namentlich die Mitglieder der Landschaft sich für die Vertretung erklärten, entschied sich die Versammlung mit 55 gegen 14 Stimmen für die Uebernahme der Vertretung.

* * *

In der Sitzung vom 22. November war über die 33. E.-A.-Proposition — welche lautete: „In Betreff der Wiederaufhebung der vom Oberkirchenrathe unterm 4. Juni 1860 erlassenen Circular-Verordnung über das von den Predigern zu beobachtende Verfahren, wenn geschiedene Personen zur Eingehung einer anderweitigen Ehe sich bei ihnen melden, bringt der Engere Ausschuß die in dem Rescripte vom 26. October enthaltene Resolution nebst der von dem Oberkirchenrathe über diese Angelegenheit erforderten Aeußerung hierbei zur Kenntniß der Stände," — im Plenum debattirt, und dieselbe durch Beschluß der Committe ad Cap. IV. zugewiesen worden. Wir referiren zunächst über die Plenarverhandlung und theilen die dabei verlesenen Actenstücke mit:

Das Rescript lautete also:

Friedrich Franz rc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben auch von eurem Vortrage vom 30. Juni v. J., betreffend die unter dem 4. Junius 1860 von dem Oberkirchenrathe an die Landes-Superintendenten erlassene Circular-Verordnung wegen Wiederverheirathung und Trauung geschiedener Ehegatten, Veranlassung genommen, zunächst die Aeußerung Unseres Oberkirchenrathes über denselben zu erfordern. Wir theilen euch dessen hierauf eingegangenen Vortrag vom 29. Juli d J. in Abschrift mit und begleiten denselben mit der nachstehenden weiteren Erwiderung.

Bei der zwischen Uns und Unseren getreuen Ständen wegen dieses Gegenstandes bestehenden Verschiedenheit der Auffassungen kommt es vor Allem darauf an, bestimmt festzustellen, aus welchen Gründen, nach den in Unseren Landen bestehenden Kirchengesetzen, die Ehescheidung gestattet ist, und in welchen Fällen, nach denselben Gesetzen, einem geschiedenen Ehegatten die Wiederverheirathung erlaubt werden darf?

In beiden Beziehungen können Wir fortdauernd nur dabei verbleiben, daß die in Unseren Landen bestehenden Kirchengesetze, in Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, die Ehescheidung aus keinen anderen Gründen gestatten, als wegen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, und daß dieselben eine analoge Anwendung dieser beiden Ehescheidungsgründe nicht gestattet haben. Es ist dieses in dem angeschlossenen Vortrage Unseres Oberkirchenrathes von Neuem so überzeugend dargethan worden, daß Wir dieser Nachweisung nur noch Weniges hinzuzufügen haben.

Zunächst weisen Wir noch auf die ausdrückliche Vorschrift der Consistorial-Ordnung Tit. VII § 5 hin:

„In Ehe-Sachen soll in denen Fällen, welche in heiliger Schrift Levit. 18, 1. Cor. 7, Matth. 19 und anderswo gemeldet und decidirt sein, allein der göttlichen Schrift in Verfassung der Urtheil, gefolget werden: Ungeachtet ob die Canones oder geistlichen Rechte, wie man sie nennt, anders decidiren."

Hier ist so klar und bestimmt wie möglich die heilige Schrift landesgesetzlich zu dem alleinigen und ausschließlichen Grunde der Entscheidungen in Ehesachen gemacht worden, so weit dieselbe über sie decidiret hat, mit gleichzeitiger Verwerfung aller abweichenden Satzungen und Doctrinen der s. g. geistlichen Rechte. Zu den Fällen in Ehesachen, welche in der heiligen Schrift gemeldet und decidiret sind, gehören aber auch deren Aussprüche über die Gründe der Ehescheidung, auf welche sich auch die in der Consistorialordnung a. a. O. angeführten Schriftstellen beziehen.

Hierdurch sind mithin alle und jede über die Vorschriften der heiligen Schrift hinausgehenden doktrinären Analogien kirchengesetzlich ausgeschlossen. Um so weniger kann daran gedacht werden, daß die Consistorial-Ordnung selbst dem Allen zuwider in den Worten „in diesen und dergleichen Fällen" des Tit. VIII. Nr. VI. § 7 das Gegentheil habe bestimmen wollen. Das Letztere ist denn auch keineswegs der Fall. Jene Worte erklären sich, wenn die Interpretation, welche der Oberkirchenrath von ihnen gegeben, etwa bedenklich erscheinen sollte, noch in einer anderen Weise. Nachdem nämlich die Consistorial-Ordnung in Tit. VIII. Nr. V. VI. die beiden einzigen nach der heiligen Schrift stattbaften Gründe der Ehescheidung erörtert hat, dort die bösliche Verlassung, welche sie „dem leiblichen Ehebruche" gleichstellt, hier den leiblichen Ehebruch selbst, macht sie in dem § 7 der Nr. VI. noch eine gemeinsame Schlußbestimmung über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung für alle Fälle der Ehescheidung, nicht allein „in diesen", d. h. den vorher erwähnten Fällen des leiblichen Ehebruchs, sondern auch in „dergleichen Fällen". Mit den letzteren sind die sonstigen in der Consistorial-Ordnung gestatteten Fälle der Ehescheidung außer dem leiblichen Ehebruch gemeint, mithin die Fälle der böslichen Verlassung, welche nach Nr. V. § 1 dem leiblichen Ehebruch gleichsteht. Da die heilige Schrift sonstige Ehescheidungsgründe nicht kennt, so kann die Consistorial-Ordnung, nach ihrem in Tit. VII. § 5 festgesetzten Grundprincipe, mit den „dergleichen Fällen" nicht noch andere dem Ehebruche analoge Fälle bezielt haben.

Wenn es demnach keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß die Consistorial-Ordnung in Grundlage der heiligen Schrift die Ehescheidung nur aus zwei Gründen, wegen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, gestattet hat, und jede analoge Ausdehnung dieser beiden alleinigen Scheidungsgründe derselben nicht nur fremd, sondern auch ihren positiven Bestimmungen zuwider ist; so versteht sich schon hiernach von selbst, daß nach der Consistorial-Ordnung auch von der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten überhaupt nur in diesen beiden Fällen der Ehescheidung die Rede sein kann. Dies bestätigt sich vollkommen dadurch, daß die Consistorial-Ordnung die Gestattung der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil nur in denselben beiden Fällen kennt,

Tit. VIII. Nr. V. VI., für beide Fälle aber auch in dem § 7 Nr. VI. die gemeinsame Bestimmung getroffen hat, daß ohne die ihm in dem Ehescheidungs-Erkenntnisse ertheilte Erlaubniß der Wiederverheirathung keinem Theile die anderweitige Eingehung einer Ehe und keinem Pfarrherrn dessen Trauung gestattet sein soll.

Das landes- und kirchengesetzliche Recht der Zulässigkeit der Ehescheidung und der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten ist demnach völlig klar und zweifellos. Wie dasselbe die Ehescheidung nur aus dem Grunde des Ehebruchs und der böslichen Verlassung und nicht auch aus anderen analogen Gründen gestattet; so darf nach ihm auch die Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten nur in diesen beiden Fällen und nicht auch in anderen analogen Fällen in dem Scheidungserkenntnisse dem unschuldigen Theile erlaubt werden, und nur wenn dies geschehen ist, ist es den Pfarrherrn gestattet, den geschiedenen Ehegatten anderweitig zu trauen.

Wird diesem auf das Wort Gottes gegründeten, landes- und kirchengesetzlichen Rechte die Praxis der Gerichte gegenübergestellt, welche nicht allein vermöge der vermeintlichen Analogie aus andern als den landes- und kirchengesetzlichen Gründen auf Ehescheidung erkennen, sondern auch in solchen Fällen dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung erlauben, so ist dies nach allen Richtungen ein unzulässiger Mißbrauch.

Den Gerichten ist nie das Recht eingeräumt worden, sich über solche landes- und kirchengesetzliche positive Vorschriften hinwegzusetzen, wie die bezeichneten Vorschriften der Consistorial-Ordnung. Nicht allein die positive Bestimmung derselben, daß die Ehe nur aus einem der beiden gedachten Gründe soll geschieden und nur in ihnen dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung erlaubt werden dürfen, steht jenem Verfahren entgegen, sondern auch die allgemeine Vorschrift der Consistorial-Ordnung, daß in denjenigen Punkten der Ehesachen, über welche die heilige Schrift Bestimmung getroffen, nur der heiligen Schrift in Verfassung der Urtheile soll gefolgt werden, unter Verwerfung aller Abweichungen der sogenannten geistlichen Rechte. Damit sind zugleich die gedachten Abweichungen der Praxis verworfen, welche der heiligen Schrift nicht nur nicht entsprechen, sondern zuwider sind. Da die heilige Schrift die Ehescheidung nur aus den beiden mehrgenannten Gründen gestattet hat, so ist dadurch jede analoge Erweiterung derselben von selbst ausgeschlossen, und da auch die Consistorial-Ordnung, in Folge ihrer stricten Befolgung der heiligen Schrift, keine derartige Erweiterung jener Ehescheidungsgründe gestattet hat und hat gestatten können, so sind auch die Gerichte nicht befugt, jene Grenze zu überschreiten und in Folge dessen die Wiederverheirathung dem unschuldigen Theile auch in andereu Fällen zu erlauben.

Geschieht dem Allen unerachtet das Gegentheil, so ist zwar durch die Autorität solcher Entscheidungen die Ehe geschieden und die Wiederverheirathung gestattet worden; aber kein Pfarrherr wird dadurch von dem Verbote der Consistorial-Ordnung entbunden, den geschiedenen Ehegatten nur dann anderweitig zu trauen, wenn seine Ehe aus einem der beiden kirchengesetzlichen Gründe geschieden und ihm als dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung erlaubt worden ist. Von diesem Verbote kann kein Gericht die Pastoren entbinden, und kein Gericht die Pastoren zu der Ueberschreitung jenes Verbots gegen die Vorschriften des Wortes Gottes verpflichten oder zwingen. Eine solche Macht über das Wort Gottes, über die Consistorial-Ordnung, über die Kirche und die Pastoren, ist den Gerichten nie beigelegt worden, weder dem kirchlichen Gerichte, welchem früher die Ehescheidungen zustanden, noch und geschweige denn den weltlichen Gerichten, welchen diese später zugewiesen worden sind. Die Kirche und die Pastoren sind hinsichtlich der anderweitigen Trauungen der geschiedenen Ehegatten lediglich dem Worte Gottes und der Consistorial-Ordnung untergeben. Die betreffenden Entscheidungserkenntnisse begründen in Ansehung der Gestattung der Wiederverheirathung nur jus inter partes, aber sie verpflichten die Kirche und die Pastoren nicht, gegen das Wort Gottes und die Consistorial-Ordnung anderweitig zu trauen.

Die letztere, Tit. VIII. Nr. 6 § 7, hat nicht gesagt, es soll den Pastoren gestattet sein, einen geschiedenen Ehegatten anderweitig zu trauen, wenn die Ehe aus irgend welchem Grunde, er sei der heiligen Schrift gemäß oder zuwider, geschieden, und dem betreffenden Theile die Wiederverheirathung in dem Scheidungs-Erkenntnisse erlaubt worden ist; sondern sie hat den Pastoren die anderweitige Trauung des geschiedenen Ehegatten nur unter der Voraussetzung und in dem Falle gestattet, daß die Ehe nach dem Worte Gottes aus einem der beiden gesetzlichen Gründe geschieden, und dabei in dem Schribungs-Erkenntnisse dem unschuldigen Theile die anderweitige Ehe erlaubt worden ist. Die Consistorial-Ordnung hat weder daran gedacht, noch daran denken können, den Pastoren zu gestatten oder gar dieselben zu verpflichten, durch die anderweitige Trauung eines geschiedenen Ehegatten gegen die Vorschriften der heiligen Schrift zu handeln. Ebensowenig hat die Consistorial-Ordnung

daran gedacht oder daran denken können, die Pastoren den der heiligen Schrift und ihren Vorschriften zuwiderlaufenden Erkenntnissen der Gerichte unterzuordnen. Die Consistorial-Ordnung setzt vielmehr voraus, daß die Gerichte der heiligen Schrift und ihren Vorschriften Folge leisten und sich in ihren Ehescheidungs-Erkenntnissen mit Beiden in vollkommener Uebereinstimmung befinden.

Wenn die Gerichte aber dieser Voraussetzung entgegenhandeln, aus anderen als den schriftgemäßen Gründen der Consistorial-Ordnung Ehen scheiden und auch in solchen Fällen dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung gestatten, so wird dadurch ein Conflict, nicht in dem bestehenden Rechte, sondern zwischen ihren mißbräuchlichen Entscheidungen und dem bestehenden Rechte und weiter zwischen jenen Entscheidungen und der Kirche, welche sich weigert, den von ihnen gestatteten Wiederverheirathungen durch anderweitige Trauungen zu entsprechen, veranlaßt.

Bedauerlichst ist ein solcher Widerstreit auch Unserem Lande nicht fern geblieben. Derselbe ist jedoch nicht durch die Kirche oder die Pastoren, welche dem Worte Gottes und der Consistorial-Ordnung treu bleiben und Folge leisten, sondern er ist lediglich von den Gerichten, welche sich nach den abschwächenden Doctrinen der gemeinrechtlichen Autoren, welche gegen die strengeren Vorschriften der inländischen Consistorial-Ordnung nichts vermögen, vielmehr in derselben ausdrücklich verworfen sind, und nach ihrem subjectiven Dafürhalten über beide hinweggesetzt und denselben entgegengehandelt haben, hervorgerufen worden. Ihnen allein, nicht der Kirche oder den Pastoren ist die Verschuldung dieses Conflicts beizumessen.

Derselbe bietet daher auch keine Veranlassung zu einer Abänderung des bestehenden Rechtszustandes in dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung, auf welche euer Vortrag hinweiset. Nicht das Wort Gottes oder das auf dasselbe gegründete bestehende Recht der Kirche bedarf der Correctur, sondern die mißbräuchliche Praxis der Gerichte. Hierauf aber Unsere Gerichte hinzuführen, sind Wir so berechtigt wie verpflichtet. Wir sind zwar weit entfernt, in die richterliche Thätigkeit Unserer Gerichte gegen die Bestimmungen der §§ 396 und 401 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs einschreiten zu wollen; die Gerichte aber auf die Befolgung und Innehaltung der bestehenden klaren Landesgesetze im Allgemeinen hinzuweisen und sie wegen ihrer willkürlichen Abweichungen von denselben im Allgemeinen zu bedeuten, sonderlich wo die angestellten Visitationen derselben solche Mängel ergeben haben, sind Wir kraft Unserer landesherrlichen Oberaufsicht vollkommen berechtigt. Hierin ist aber auch der landesverfassungsmäßige Weg geboten, dem bezeichneten Uebelstande zu begegnen.

Unsere Gerichte sind demgemäß bereits seit längerer Zeit von dem früheren willkürlichen Ehescheiden und Gestatten der Wiederverheirathung zurückgekommen. Wenn aber auch das Ziel in dieser Beziehung noch nicht ganz erreicht sein möchte, oder aus der früheren Periode noch derartige Ehescheidungserkenntnisse übrig geblieben sind, welche hin und wieder Anstand erregt haben, so ist die Kirche und sind die Pastoren in ihrem Rechte gewesen, wenn sie in solchen Fällen die ihnen gegen das Verbot der heiligen Schrift und der Consistorial-Ordnung aus derartigen gerichtlichen Entscheidungen zugemuthete Trauung eines geschiedenen Ehegatten so lange versagt haben, bis das fragliche Hinderniß durch den Tod oder die anderweitige Verheirathung des anderen Theiles gehoben worden ist. Es steht jedoch in Aussicht, daß solche Conflicte nicht weiter vorkommen werden, wenn die Gerichte in den Fällen, wo sie ohne einen der beiden gesetzlichen Gründe scheiden, wenigstens die Wiederverheirathung nicht gestatten und daher nicht auch von dieser Seite gegen das Wort Gottes und die Consistorial-Ordnung verstoßen. Die Ehe ist dann zwar an sich gerichtlich geschieden zu allen sonstigen Wirkungen der gesetzlichen Ehescheidung, es wird aber dadurch der zweite Uebelstand vermieden, daß auch die Kirche entweder zu einer Ueberschreitung des göttlichen Wortes verleitet oder zum Widerstande gegen eine solche Zumuthung veranlaßt wird.

Wie Wir kraft Unserer landesherrlichen Oberaufsicht berechtigt sind, die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung Seitens der Gerichte zu überwachen, so ist auch Unser Oberkirchenrath berechtigt, die Befolgung der bestehenden kirchlichen Ordnung Seitens der Pastoren zu überwachen. Dies ist in der fraglichen Beziehung in dem von Unserem Oberkirchenrathe unter dem 4. Juni 1860 an die Landes-Superintendenten erlassenen Circular wegen der Wiederverheirathung und Trauung geschiedener Ehegatten bezielt worden, und von dieser Seite ist gegen die Erlassung desselben etwas Begründetes nicht einzuwenden. Das Circular hat aber auch den Pastoren keinen positiven Befehl ertheilt, sondern ihnen nur „anheimgegeben", in den bezeichneten zweifelhaften Fällen vor Weiterem über die Zulässigkeit der beantragten Trauung eines geschiedenen Ehegatten bei dem Oberkirchenrathe anzufragen. In dieser Anheimgebung kann eine unstatthafte Beengung der Selbstständigkeit des

geistlichen Amtes durch den Oberkirchenrath nicht befunden werden. Um so mehr fehlt Uns ein zureichender Grund, Unseren Oberkirchenrath zu der Wiederaufhebung des gedachten Circulars zu veranlassen.

Wir geben Uns jedoch der beruhigenden Hoffnung hin, daß der beregte Conflict auch ohne eine solche Maßnahme durch die veränderte Praxis der Gerichte thatsächlich wieder verschwinden werde, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 27. October 1861. Friedrich Franz. v. Oertzen. An den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock.

Diesem Rescripte war der nachstehende Bericht des Oberkirchenrathes angeschlossen:

„Zu dem uns zur Aeußerung hochgeneigtest mitgetheilten Vortrage des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft vom 30. Juni v. J. wegen Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten haben wir das Folgende zu bemerken:

1) Die Behauptung, daß die Consistorial-Ordnung die Ehescheidung auch aus anderen Gründen, als wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung für stattbaft halte, hat uns aufs Höchste überraschen müssen. Bisher hat unseres Wissens das Gegentheil für zweifellos gegolten.

Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 512 not. 20.

Zwar hat auch uns nicht unbekannt bleiben können, daß eine im vorigen Jahrhundert wurzelnde, im Widerspruch mit den bezüglichen kirchlichen und christlichen Anschauungen stehende Praxis über die Vorschriften der Consistorial-Ordnung sich hinwegzusetzen und aus den verschiedensten, vermeintlich oder vorgeblich dem Ehebruch analogen Gründen auf Ehescheidung zu erkennen kein Bedenken getragen, dazu aus Motiven angenommener Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich ermächtigt gehalten hat. Aber neu ist uns eine Interpretation der Consistorial-Ordnung, wodurch in dieselbe ein Princip getragen wird, daß eine sichere Begrenzung der Ehescheidungsgründe nicht zuläßt, vielmehr in seiner Consequenz nothwendig zu dem Ergebniß der anerkannt laxesten Ehegesetzgebung, der des preußischen Landrechts, führt. Man wird begreiflich finden, daß wir uns zu einer Auffassung, wonach die mecklenburgische Consistorial-Ordnung und das preußische Landrecht in der Grundanschauung über die Zulässigkeit der Ehescheidungen zusammentreffen, vorerst nicht versteigen können, sondern an der, eben von uns als der richtigen bezeichneten und durch den, wir meinen völlig klaren Wortsinn ausgewiesenen Interpretation der Consistorial-Ordnung festhalten müssen. Doch wir müssen auf die Gründe, welche für die Eingangs gedachte Behauptung angeführt sind, näher eingehen.

a. Die Vorschrift der Consistorial-Ordnung Tit. VIII. Nr. IV. gehört überall nicht hierher, da sie nicht von der Ehescheidung, sondern von der Trennung der Eheverlöbnisse, die bekanntlich bis zum Jahre 1846 gerichtliche Ehescheidung erforderte, handelt. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß zur Zeit der Consistorial-Ordnung die Eheverlöbnisse durch einen kirchlichen Act geschlossen wurden. Deshalb sieht die Consistorial-Ordnung in den Verlobten „Vertrauete" und in dem Beiliegen mit einer dritten Person einen wirklichen Ehebruch. Derselben ist mithin der Tit. VIII. Nr. IV. für die Trennung der Eheverlöbnisse und der Tit. VIII. Nr. VI. für die Scheidung der Ehe zugelassene Grund der ganz gleiche: der wirkliche Ehebruch. Von einer analogen Ausdehnung des gesetzlichen Ehescheidungsgrundes kann folglich keine Rede sein.

b. Der Tit. VIII. Nr. VII. der Consistorial-Ordnung (Wenn Einer Eine für eine Jungfrau nehme) hat offenbar und sonst anerkannt nicht einen Fall der Ehescheidung, sondern einen Fall der Nullitäts-Erklärung der Ehe wegen Irrthums zum Gegenstande, daher ist hier ein weiterer Ehescheidungsgrund außer den sub Nr. V. und VI. zugelassenen Ehescheidungsgründen überall nicht statuirt.

c. Allerdings hat die Consistorial-Ordnung den Ausspruch, daß die bösliche Verlassung der Einsetzung Gottes und ehelicher Pflicht ebenso zuwider sei, als der leibliche Ehebruch, aber es ist ihr nicht eingefallen, damit in die subjective oder subjectivistische Beurtheilung und Entscheidung des Consistorii oder anderer Gerichte stellen zu wollen, ob und daß aus irgend welchen Umständen nach Analogie des Ehebruchs die Ehescheidung zulässig und zu erkennen sei. Bekanntlich hat die evangelisch-lutherische Kirche in dem Schriftwort I. Corinther VII. 15 die Vorschrift erkannt, daß die bösliche Verlassung ausreichenden Grund zur Ehescheidung abgebe und also dem Ehebruch gleichstehe; ihr ist diese Vorschrift demnach göttlicher Befehl. Auf demselben Grunde steht selbstverständlich auch die mecklenburgische Consistorial-Ordnung. Darum ist jener ihr Ausspruch, daß die

bösliche Verlassung der Einsetzung Gottes und ehelicher Pflicht eben so zuwider sei, als der leibliche Ehebruch, nicht als das Ergebniß subjectiven, menschlichen Reflectirens, sondern als Hinweisung auf Gottes Wort aufzufassen, und darum darf aus demselben nicht gefolgert werden, daß die Consistorial-Ordnung aus anderen als in der Schrift anerkannten Scheidungsgründen die Ehescheidung habe für zulässig erklären wollen.

d. Die aus den Worten der Consistorial-Ordnung Tit. VIII. Nr. VI. § 7: „in diesen und dergleichen Fällen“ von dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft gezogene Folgerung endlich, daß dieselbe damit die Ehescheidung nicht blos wegen leiblichen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung, sondern auch aus anderen, dem Ehebruch analogen Gründen für zulässig erklärt habe, ist völlig verfehlt. Es ist schon von vorne herein ganz unglaublich und darum nicht anzunehmen, daß die Consistorial-Ordnung in jenen wenigen Worten und so nebenbei das damals noch unangefochtene Princip der evangelisch-lutherischen Kirche, wonach die Ehescheidung nur wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung statthaft ist, habe verleugnen und dagegen die viel, um Jahrhunderte spätere Zerfahrenheit des Rationalismus habe anticipiren wollen. Aber auch sonst kann bei unbefangener Würdigung der Consistorial-Ordnung am angegebenen Ort nicht entgehen, daß mit den Worten: „in diesen und dergleichen Fällen“ nicht auf verschiedene, nicht ausdrücklich hervorgehobene Ehescheidungsgründe, sondern auf die Verschiedenheit der vorkommenden Ehebruchsfälle und die dabei obwaltenden Umstände hingewiesen wird und hat hingewiesen werden sollen.

2) Richtig ist freilich, daß nach protestantischem Eherecht dem geschiedenen, aber unschuldigen Theil die Wiederverheirathung freigegeben werden soll. Indessen nicht minder richtig und gewiß ist auch, daß nach protestantischem, insbesondere mecklenburgischem Eherecht Ehescheidungen überall nur wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung erkannt werden sollen. Beide Grundsätze und Vorschriften gehören zusammen; wenn nur aus diesen Gründen die Ehe geschieden werden darf, so versteht sich ganz von selbst, daß die Wiederverheirathung nur in Fällen solcher Ehescheidung freigegeben werden darf und soll. Die Ehescheidung aus dem Grunde des Ehebruchs und der böslichen Verlassung ist die nothwendige Voraussetzung für die Freigebung der Wiederverheirathung. Wo dagegen die Gerichte aus anderen Gründen auf Ehescheidung erkennen, da besteht freilich das Factum der Ehescheidung, aber diesem Factum geht die Seite ab, welche die Voraussetzung für die Wiederverheirathung des unschuldigen Theils ist. Hier ist die Trauung zu versagen. Dagegen bedeutet nichts der erhobene Einwand, daß mit der Versagung der Trauung die erkannte Scheidung quoad vinculum in die separatio perpetua umgewandelt werde, die von der evangelisch-lutherischen Kirche verworfen sei. Dieser Einwand beruhet auf der petitio principii, daß zum Wesen jeder Scheidung quoad vinculum die Freigebung der Wiederverheirathung für den unschuldigen Theil gehöre. Es ist bereits gezeigt worden, daß dies nicht der Fall sei. Die Scheidung quoad vinculum bleibt als solche bestehen, wenn auch dem unschuldigen Theil die Wiederverheirathung nicht gestattet wird. Die Sache liegt keineswegs so, daß ohne Wiederverheirathung keine gänzliche Ehescheidung rechtlich bestehe. Sonst müßte auch dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung freigelassen werden.

3) In dem Ausspruch des Herrn,

Matth. V. 31. 32., XIX. 9. Marcus X. 12 und Lucas XVI. 18,

daß die Ehescheidung, es sei denn um der Hurerei willen, nicht geschehen solle und daß, wer eine Abgeschiedene freie, die Ehe breche, hat die Kirche den göttlichen Befehl, daß sie denen, welche aus einem anderen Grunde, als wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung geschieden sind, die Trauung zur anderweitigen Eheschließung versagen soll. Es folgt dies klärlich daraus, daß sie durch die Trauung an dem Ehebruch, den nach dem Worte des Herrn die betreffenden Verlobten begehen, sich betheiligen, denselben sanctioniren, darüber den göttlichen Segen sprechen würde. Davon darf sie natürlich deshalb nicht abgehen, weil in einzelnen Fällen die Gerichte auf Ehescheidung gegen das Wort der Schrift und gegen die damit übereinstimmenden Gesetze des Landes und der Kirche erkannt haben.

Für die Kirche und deren Diener sind Gottes Wort und die Gesetze, nicht aber die damit nicht im Einklang stehenden Ehescheidungserkenntnisse entscheidend. Die Sache liegt rechtlich einfach so: daß, wo gegen Gottes Wort und die Gesetze durch gerichtliches Urtheil die Ehe geschieden und die Wiederverheirathung freigegeben ist, die Ehegatten freilich als rechtlich geschieden anzusehen sind und die Befugniß zur Wiederverheirathung rechtlich erlangt haben, aber dies, ob sie darauf hin von der Kirche und deren Dienern die Trauung erreichen werden, nicht von dem ergangenen Erkenntniß, sondern von Gottes Wort und den gesetzlichen Vorschriften abhängt. Hieran vermag auch die bestehende enge Verbindung zwischen Kirche und Staat, die übrigens nicht als ein Verschwinden der

Ersteren im Letzteren aufgefaßt werden darf, nichts zu ändern. Solche Verbindung hat nicht zur Folge, daß nun die Kirche, wo ein Organ des Landes den von Gottes Wort und den Gesetzen gewiesenen Weg einmal verlassen möchte, selbstthätig zu folgen hätte.

4) Auch wir beklagen, gewiß nicht weniger als die Stände, den Conflict, der entsteht, wenn die Gerichte den aus andern Gründen als wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung geschiedenen Ehegatten die Wiederverheirathung gestatten, die Kirche dagegen die Trauung auf Grund der Schrift und der Consistorial-Ordnung versaget. Auch wir wünschen die Beseitigung des Conflicts, freilich nicht so, daß die Kirche das göttliche Gebot und das Gesetz verleugne. Nicht die Kirche und ihre Diener, nicht der Oberkirchenrath durch seine Circularverordnung vom 4. Juni 1860 haben den Conflict verschuldet und veranlaßt. Wo er entsteht, da hat er seinen Grund lediglich darin, daß die Gerichte gegen die Vorschrift der Consistorial-Ordnung, die durch eine abweichende Praxis nicht beseitigt werden kann, weil diese gegen göttliches Gebot verstoßen und darum nicht rechtsbildend sein würde, die Wiederverheirathung auch Ehegatten freigegeben, die aus anderen Gründen, als wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung geschieden sind. Hier ist das Gebiet, auf dem Stände dem Vorkommen des Conflicts wirksam entgegenzutreten vermögen. Statt zu verlangen, daß die Kirche, ihre Diener und Behörden Gottes Wort und des Gesetzes Vorschrift aus menschlichen Rücksichten und zu Liebe eines scheinbaren aber schlimmen Friedens verleugnen, wäre dahin zu wirken, daß die Gerichte in strenger Befolgung des mit dem göttlichen Gebot übereinstimmenden Gesetzes nur in Fällen der Ehescheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung dem unschuldigen Theil die Wiederverheirathung gestatten.

5) Wir haben nie bestritten und werden nie bestreiten, daß den Geistlichen Kraft ihres Amts das Recht und die Pflicht zustehe und obliege, wie überhaupt über die Gewährung oder Versagung begehrter Amtshandlungen, so insbesondere über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer verlangten Trauung zunächst zu entscheiden. Aber eben so gewiß und wahr ist auch, daß die kirchlichen Vorgesetzten und Behörden so befugt als verpflichtet sind, das Verfahren der Geistlichen zu controliren und dahin zu sehen und zu wirken, daß sie ihr Amt richtig verwalten. Ein Ausfluß solcher Befugniß und Verpflichtung ist die mehrgedachte Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860. Sie bezweckt nichts anderes, als daß bei Trauungen geschiedener Ehegatten nach Gottes Wort und der damit im Einklang stehenden Consistorial-Ordnung verfahren werde. Deshalb giebt sie den Geistlichen anheim, in den betreffenden geeigneten Fällen anzufragen. Damit ist in der Sache nichts Neues verordnet und begreiflich den Rechten der Geistlichen nicht zu nahe getreten. Aber es ist auch nicht abzusehen, wie die Circular-Verordnung, die nicht ein wirkliches Gesetz, sondern nichts weiter als eine administrative Controle-Maßnahme ist, gegen die Rechte der Stände verstoßen sollte. Im Gegentheil, sie wahrt das Recht auch der Stände, daß die Geistlichen in Bezug auf die Trauung geschiedener Personen das Gesetz befolgen. Daher müssen wir auch noch jetzt den Antrag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft auf Zurücknahme der Circular-Verordnung für durchaus unbegründet finden und ehrerbietigst bitten: denselben wiederholt zurückzuweisen. Schwerin, am 29. Juli 1864. Der Oberkirchenrath. F. Kaysel.

Nach Verlesung der Actenstücke bemerkte Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Er halte die in denselben ausgesprochenen Ansichten für sehr bedenklich und die Auslegung der Consistorial-Ordnung durch den Ober-Kirchenrath und die Regierung nicht für richtig. Die Worte der Consistorial-Ordnung „in diesen und dergleichen Fällen" müßten auch noch andere Gründe der Ehescheidung im Auge gehabt haben, sonst hätten sie keinen Sinn. Es sei aus Luthers Schriften bekannt, daß auch er noch andere Gründe der Ehescheidung anerkannt habe; dasselbe geschehe in allen Ländern, und, um nur einen recht eclatanten Fall hervorzuheben, hätten alle Richter bis jetzt in dem Fall auf Scheidung erkannt, wo ein Ehegatte nach dem Leben des andern getrachtet, denn der sittliche Grund der Ehe werde dadurch so tief verletzt, daß dieselbe nothwendig aufgehoben werden müsse. Er trage der Wichtigkeit der Sache wegen auf Ueberweisung an die Justiz-Committe an. — Kammerherr v. Oertzen-Brunn stimmte dem bei. Er halte es für bedenklich, wenn Analogien bei Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein sollten. Böswillige Verlassung sei nicht gradezu als Scheidungsgrund in der Schrift enthalten, sondern nur durch Analogie und Inter-

pretation der Stelle 1. Corinth. Cap. 7 für zulässig erklärt. Es handle sich aber nicht blos um Auslegung des Gesetzes, sondern für die Stände hauptsächlich darum, ob der Oberkirchenrath berechtigt sei, einseitig solche Instructionen, wie geschehen, an die Prediger zu erlassen, zumal die Prediger gar nicht in der Lage wären, zu beurtheilen, aus welchen Gründen Jemand geschieden sei; denn ihnen läge nur das Erkenntniß vor, daß Jemand geschieden, und daß er wieder heirathen könne, nicht aber die Entscheidungsgründe. — Landrath v. Oertzen-Woltow bemerkte, er begreife nicht, was die Committe mit der Sache anfangen solle, da das Rescript nichts weiter enthalte, als was den Ständen auch bereits früher schon von der Regierung geantwortet sei. Bürgermeister Karrig-Cröpelin war der Meinung, daß nie so scharf wie gegenwärtig den Obergerichten des Landes vorgeworfen sei, daß sie Mißbrauch mit der Interpretation getrieben hätten. Darunter leide das Vertrauen zu den Gerichten, und Stände müßten sich dagegen verwahren. Syndikus Dr. Meyer-Rostock führte namentlich den preußischen Minister v. Savigny und den Vice-Präsidenten des preußischen Herrenhauses, Dr. Götze, als höchst conservative und strenggläubige Auctoritäten an, welche mehrfach andere Ehescheidungsgründe anerkenneten. Ebenso sprachen sich auch die Bürgermeister Hermes-Röbel und Dr. Hall-Sülz gegen die Auffassung des Oberkirchenraths und für die Ueberweisung an die Committe aus. Die Sache wurde darauf in die Committe ad Cap. IV. gewiesen.

Am 8. December erfolgte die Vorlesung des Committenberichts (Referent: Syndikus Dr. Meyer-Rostock), welchem als Anlagen I. II. III. drei Minoritäts-Vota anlagen.

Die Differenz, um welche es sich in dieser Sache handelt, reducirt sich in Kürze auf die Frage, ob, wenn eine Ehe von den competenten Gerichten geschieden, und nach dem Erkenntniß dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattet ist, der Prediger, bei welchem sich eine so geschiedene Person zur Trauung meldet, berechtigt ist, die Trauung zu verweigern, so bald auf Scheidung der Ehe aus anderen Gründen, als denen des Ehebruchs oder der böslichen Verlassung, erkannt worden ist. Der Oberkirchenrath hat den Predigern anheimgegeben, in den gedachten Fällen anzufragen. Die Gestattung der Wiederverheirathung in anderen Fällen als den genannten (selbstverständlich abgesehen davon, daß der eine der geschiedenen Ehegatten bereits verstorben) ist, wie aus den vorstehenden Actenstücken erhellt, von der Regierung, auf Grundlage des Erachtens des Oberkirchenraths, reprobirt worden.

Der Hauptbericht (Syndikus Meyer-Rostock, Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk) ging, nach einer Darlegung der früheren Verhandlungen, zunächst davon aus, daß die Grundlagen des Rechts in dem vorliegenden Falle allein in der Consistorial-Ordnung zu suchen seien, welche durch die Worte „und dergleichen Fällen" die Scheidungsgründe nicht auf Ehebruch und bösliche Verlassung beschränke, sondern auch andere analoge Gründe zulasse. Die Gerichte, welche hiernach aus anderen analogen Gründen auf Scheidung einer Ehe erkennten und dem unschuldigen Theil die Wiederverheirathung gestatteten, geriethen in Conflict mit den Geistlichen, die, in Grundlage der vom Oberkirchenrath ausgesprochenen Ansichten, sich nicht für befugt hielten, in solchen Fällen Geschiedene wieder zu trauen. Wenn nun die Regierung in Anwendung des Oberaufsichtsrechts auf die Entscheidungen der Gerichte in ihrem Sinne einzuwirken strebe, so sei dies eine weitere Folge des Conflicts, durch welche die Committe sich zu dem Antrage bewogen sehe: 1) die

Anfrage an h. Landesregierung zu stellen, ob eine solche Einwirkung auf die Landesgerichte versucht worden, resp. Verwahrung dagegen einzulegen; 2) unter Benutzung der im Committenbericht enthaltenen Ausführungen über Wesen und Wichtigkeit des Conflicts, über die rechtliche Gültigkeit der Usual-Interpretation der Consistorial-Ordnung und über die rechtliche Unzulässigkeit der Aufhebung derselben im Wege landesherrlicher Oberaufsicht, so wie unter Hinweisung auf den nützlichen Ausweg einer Beschreitung der Compromiß-Instanz zur Beilegung der Differenz, — die Bitte, um Aufhebung der Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860 zu wiederholen.

Die Herren v. Harlem-Kuksdorf, Kammerherr von Oertzen-Brunn, Bürgermeister Möller-Schwerin und Bürgermeister Karrig-Cröpelin schlossen sich in einem Minoritätsvotum (Anlage II.) im Ganzen diesen Ausführungen an und fordern schließlich, daß, wenn die Regierung auf die Zurücknahme der beregten Circular-Verordnung nicht eingehe, der Engere Ausschuß beauftragt werde, die Einleitungen zur Beschreitung der Compromißinstanz zu treffen.

Bürgermeister Hermes-Röbel entwickelte in einem Separat-Votum (Anlage III.) daß es zu Nichts führen werde, wenn man, wie im Hauptbericht geschehen, der Regierung gegenüber lange Deductionen über die gesetzlichen Gründe der Ehescheidung mache. Der Conflict bestehe einzig und allein darin, daß der Oberkirchenrath sich weigere, die von den Gerichten des Landes getroffenen Entscheidungen anzuerkennen, vielmehr sein Urtheil über das der Gerichte stelle und es geradezu den Geistlichen untersage, der vom Gerichte ausgesprochenen Gestattung der Wiederverheirathung Folge zu geben. Durch die Circular-Verordnung werde demnach das Recht verletzt. Das Votum empfahl daher die ungesäumte Zurücknahme der Circular-Verordnung zu beantragen.

Abweichend von den vorstehenden Ansichten schloß sich das Votum der Herren Landrath von Oertzen-Woltow, Graf v. d. Schulenburg-Gr.-Krankow, von Dreves-Kirch-Mummendorf und von Dewitz-Cölpin (Anlage I.) den von der Regierung und dem Oberkirchenrath ausgesprochenen Ansichten an und rieth, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis Vertretungs-Gesuche über Verweigerung der Trauung an von Gerichten mit Erlaubniß zur Wiederverheirathung Geschiedene vorlägen, umsomehr, als nach dem Rescripte solche Conflicte augenblicklich nicht mehr zu erwarten ständen. Um jeder irrthümlichen Auffassung zu begegnen, als ob der Oberkirchenrath sich die Entscheidung über jeden einzelnen Fall habe beilegen wollen, möchten Stände, wenn sie es überall für rathsam hielten, gegen die Landesregierung die Bitte um Declaration der betr. Circular-Verordnung dahin aussprechen, daß die Prediger nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sein sollten, die Entscheidung des Oberkirchenraths nachzusuchen, und es somit, wie bisher, auch ferner dem jedesmaligen Ermessen des Predigers anheimgegeben werden solle, ob er in vorkommenden Fällen die Trauung vollziehen wolle.

In der Debatte bemerkte Kammerherr von Oertzen-Brunn, daß ihm alle Erachten der Committe, wenn auch aus verschiedenen Gründen, darin übereinzustimmen schienen, daß die Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860 aufgehoben werden müsse; denn auch der den Standpunkt des Oberkirchenraths vertretende Bericht fordere mit der Declaration nichts Anderes. Kammerherr von Oertzen-Kotelow vermochte dagegen kein Motiv zu erkennen, warum man die Sache eigentlich wieder aufnehmen wolle, da keine speciellen Fälle vorlägen und auch nach Stand der ganzen Angelegenheit nicht leicht wieder vorkommen würden. Ihm entgegnete Kammerherr von

Oertzen-Brunn, derartige Fälle könnten jeden Augenblick eintreten, da das Oberappellationsgericht auf das Bestimmteste ausgesprochen habe, daß es an seinen früheren Grundsätzen festhalten und nicht lediglich aus den schriftmäßigen, sondern auch aus analogen Gründen die Scheidung, resp. Wiederverheirathung, aussprechen werde. Es habe sich seit über 100 Jahren ein Gewohnheitsrecht in Betreff der Scheidungsgründe in Mecklenburg herausgebildet, und wenn dieser bestehende und immer von Bestand bleibende Factor der Gesetzgebung durch die Entscheidung des Oberkirchenraths beseitigt werden solle, so sei das gegen alle ständischen Rechte und könne nicht geduldet werden. Bürgermeister Karrig-Cröpelin wies darauf hin, daß, als die Stände im J. 1862 die vorliegende Sache aufgenommen hätten, doch gewiß beabsichtigt worden sei, dieselbe auch weiter zu verfolgen, und da es nicht darnach aussehe, als wenn von Seiten der Regierung nachgegeben werden solle, vielmehr in dem vorliegenden Rescripte die früher von den Ständen bekämpften Ansichten aufs Neue und schärfer denn je ausgesprochen wären, so könne man jetzt um so weniger von dem Verfolg der Sache abgehen. Bürgermeister Hermes-Röbel fand es nöthig, daß man sich klar mache, warum Stände die Sache eigentlich aufgenommen hätten. Ein einzelner Fall habe die Veranlassung gegeben; man habe in demselben die Vertretung abgelehnt, sei aber dennoch auf die Sache eingegangen, weil man erkannt habe, daß der Oberkirchenrath sich über, nicht unter die Entscheidung der höchsten Landes-Gerichte stellen wolle. Der Conflict stehe noch jetzt in seiner ganzen Bedeutung da, und es sei deshalb kein Grund vorhanden, die Sache fallen zu lassen.

Syndicus Dr. Meyer-Rostock motivirte noch einmal ausführlich den Hauptbericht und sprach sich dafür aus, daß man den Streit nöthigenfalls durch Beschreitung der Compromiß-Instanz entscheiden müsse.

Landrath von Oertzen-Woltow wendete ein, es handle sich nicht um Thatsachen, sondern um eine rein theoretische Erörterung, und eine solche könne nicht Gegenstand einer compromissarischen Entscheidung sein, worauf Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg erwiderte, darum handle es sich, ob die Gerichte oder der Oberkirchenrath zu entscheiden haben solle. Jetzt schweigen, heiße nach den neuesten Auslassungen der Regierung die Circular-Verordnung anerkennen. Kammerherr von Oertzen-Kotelow widersprach dem und meinte, es sei überhaupt erst ein Fall der Verweigerung der Wiedertrauung eines Geschiedenen zur ständischen Kenntniß gekommen, und auch in diesem Falle habe die Ritterschaft die Vertretung nicht zulässig gefunden; die Landschaft habe das zwar gethan, aber sie habe hernach ihre Ansicht fallen lassen, und schließlich sei der ganze Conflict durch den Todesfall Eines der Geschiedenen beseitigt. Kammerherr von Oertzen-Brunn beleuchtete jedoch diesen Fall von einer anderen Seite, indem er ausführte, daß die Ritterschaft und späterhin die Landschaft die Vertretung abgelehnt habe, nachdem sie erfahren, daß der die Vertretung nachsuchende Theil der schuldige gewesen sei und in dem Scheidungs-Erkenntniß die Erlaubniß zur Wiederverheirathung nicht erhalten habe, woraus Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel den Schluß zog, es liege dann ja überhaupt kein Fall eines Conflictes vor.

Viele Stimmen sprachen sich dahin aus, daß solche Fälle mehrfach vorhanden seien, auch wenn sie nicht vor den Landtag gebracht wären. Eine Einigung für das eine oder das andere Votum war ohne Abstimmung nicht möglich. Man beschloß daher, darüber abzustimmen, ob die Anträge auf Aufhebung der Circular-Verordnung des Oberkirchenraths vom 4. Juni 1860 erneuert werden sollen, oder ob man die

Sache zur Zeit, und bis sich eine bestimmte Veranlassung zur Prosequirung derselben ergeben werde, auf sich beruhen lassen wolle. Für den Fall, daß die Abstimmung eine Erneuerung der Anträge auf Wiederaufhebung des Circulars ergeben werde, habe der Engere Ausschuß für seinen desfallsigen Vortrag den Committenbericht und die Anlage II. desselben zu benutzen. — Nach beendigter Abstimmung zeigten die Vice-Landmarschälle an, daß mit 51 gegen 24 Stimmen für Antrag, d. h. für Wiederholung des Antrags auf Aufhebung der Circular-Verordnung, entschieden sei.

* * *

Auch die 34. E.-A.-Proposition war bei der Plenarverhandlung am 22. Novbr. der Committe für das vierte Caput zugewiesen worden. Sie lautete: „Es ist auf die ständische Repräsentation gegen die Erlassung der Verordnung vom 6. Juni 1862 über die Trauungen im Auslande, ohne Berücksichtigung der Voraussetzung und Bedingung, unter welchen die ständische Zustimmung zur Publikation derselben erklärt worden ist, nunmehr ein ungewieriges allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 26. October ergangen." Dieses Rescript war folgendermaßen abgefaßt:

Friedrich Franz &c. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben Euren Vortrag vom 30. Juni v. J. wegen Unserer Verordnung vom 6. Juni v. J., betreffend die Trauungen im Auslande, im Zusammenhange mit eurem Vortrage vom 30. Juni v. J., wegen des unter dem 4. Juni 1860 von Unserem Oberkirchenrathe an die Landes-Superintendenten erlassenen Circulars wegen der anderweitigen Trauung geschiedener Ehegatten, geprüft und erwidern nunmehr auf euren zuerst gedachten Vortrag das Nachstehende.

Wenn Wir in Unserem Rescripte vom 6. Juni 1862 geäußert haben, daß Wir die Publication Unserer Verordnung, betreffend die Trauungen im Auslande, in der mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten Fassung verordnet hätten, so hat es hiermit seine volle Richtigkeit. Die Publication der Verordnung ist in allen denjenigen Punkten, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung zwischen Uns und Unseren getreuen Ständen erzielt worden war, in der vereinbarten Fassung publicirt worden.

Wenn Wir dagegen den sonstigen, resp. in euren Vorträgen vom 26. März 1862 und 30. Juni 1863 einseitig von euch gestellten Anträgen, Voraussetzungen und Bedingungen, welche, von Uns nicht acceptirt, zu einer Vereinbarung nicht geführt hatten, bei der schließlichen Fassung der Verordnung zu entsprechen nicht vermocht haben, aus Gründen, auf welche Wir in demselben Rescripte vom 6. Juni 1862 hingewiesen haben, so steht dieses mit der oben beregten Aeußerung dieses Rescripts in keinem Widerspruche.

Die Sache selbst anlangend, müssen Wir auch nach weiterer reiflicher Erwägung Bedenken tragen, euren erneuerten Anträgen vom 30. Juni v. J. zu willfahren. Die Gründe Unserer Bedenken liegen wiederum bereits in der Erwiderung, welche Wir ebenfalls unter dem heutigen Datum auf euren Vortrag vom 30. Juni v. J. wegen des mehrgedachten Circulars Unseres Oberkirchenraths an euch erlassen haben.

Die Unzuträglichkeiten des Zustandes, auf welchen eure Besorgnisse sich beziehen, werden von Uns nicht verkannt. Wir differiren von eurer Auffassung nur in Ansehung der zu der Beseitigung des Uebels zweckdienlichen Mittel, indem Wir dieselben nicht in den von euch beantragten Maßnahmen gegen die Kirche, Unseren Oberkirchenrath und die Pastoren, sondern nur in der entsprechenden Correctur der ausschreitenden Praxis der Gerichte zu erkennen vermögen. Je mehr jedoch die letztere in die landes- und kirchengesetzlichen Wege zurückkehrt, je mehr geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß die betreffenden Conflicte, von welchen ohnehin bereits seit längerer Zeit nicht mehr die Rede gewesen ist, thatsächlich verschwinden werden.

Wir wünschen, daß diese Aussicht auch zu der Beruhigung Unserer getreuen Stände gereichen möge, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 26. October 1864. Friedrich Franz. v. Oertzen. An den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft in Rostock.

Auch dieser Gegenstand wurde der Committe ad Cap. IV. überwiesen.

Die Committe berichtete auch über diesen Gegenstand am 8. December. Nach dem Bericht hatten Landrath von Oertzen-Woltow Stände zur Bedingung und Voraussetzung für ihre Zustimmung zum Erlaß der hier in Rede stehenden Verordnung die Wiederaufhebung des oben mehr gedachten Circulars des Oberkirchenraths gemacht. Ohne Berücksichtigung dieser Bedingung war die Verordnung publicirt, und solcherhalb nun Vorstellung erhoben worden, darauf jedoch ein ungewieriger Bescheid ergangen. Die Committe proponirte nun: den Engern Ausschuß zu beauftragen, unter Erneuerung der Verwahrung gegen die Verfassungswidrigkeit der hier in Rede stehenden Verordnung zu erklären, daß Stände diese Verhandlungen nicht weiter fortsetzen, vielmehr bis auf Weiteres das Ergebniß ihrer direct wegen Wiederaufhebung der Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860 zu thuenden Schritte erwarten wollten. Der Committenbericht wurde genehmigt.

* * *

In der Sitzung vom 13. December berichtete die Committe über die 47. E.-A.-Proposition. Diese referirte: wegen des dem vorigjährigen Landtage zur Berathung vorgelegten Entwurfs einer Verordnung, betreffend die Nichtigkeiten im Criminalprocesse und die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse sei an beide Landesherren die ständische Erklärung in Gemäßheit des Committenberichts sowie der gefaßten Plenarbeschlüsse am 25. Januar abgestattet, und darauf durch Schwerinsches Rescript vom 9. Juni und durch Strelitzsches Rescript vom 18. Juni der Engere Ausschuß aufgefordert worden, diejenigen Punkte, über welche bisher eine Einigung nicht erzielt worden, noch einmal zur Erwägung der Stände zu bringen. Das erwähnte Schwerinsche Rescript besprach die ständischen Bemerkungen und Bedenken eingehend. Aufgabe der diesjährigen Committe war die Beleuchtung der in demselben hauptsächlich besprochenen vier Punkte. Der Committenbericht und die Plenar-Verhandlung ergab hierüber Folgendes:

1) In § 1 sub V. des Entwurfes war auch dem Fiscal die Befugniß zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt. Dies hatten Stände im Jahre 1863 nicht zugestehen wollen, und war auch in diesem Jahre eine bedeutende Minorität der Committe (5 Mitglieder) gegen die Zulassung solcher Befugniß. In der mündlichen Discussion wurde geltend gemacht, daß der Angeschuldigte durch eine solche Bestimmung schlechter gestellt werde, als er bisher stand, da wir nur den Inquisitions-, nicht den Anklageproceß hätten, in ersterem aber nach gemeinem Rechte nur dem Angeschuldigten, nicht einem öffentlichen Ankläger jenes Recht zustehen könne, — indem ferner der Fiscal, welcher nach der Verordnung von 1856 mit der Untersuchung an sich nichts zu thun habe, auf diese Weise doch in die Untersuchung hineingebracht werde, indem er die Wiedereinleitung der Untersuchung beantragen könne. Entgegnet wurde, daß es nur der Consequenz entspreche, den Criminal-Fiscal eben so zu stellen, wie den Angeklagten, da es sich um Erforschung der materiellen Wahrheit handle, und kein Grund ersichtlich sei, dem Fiscal, welcher die Aufgabe habe, materiell richtige Entscheidungen herbeizuführen, die gedachte Befugniß gegenüber einem wirklich schuldigen, in Folge einer Nichtigkeit (z. B. eines wesentlichen Mangels in der Person des Richters) nicht zur Bestrafung gezogenen Angeschuldigten abzuschneiden. Eine Einigung ward nicht erreicht und daher zur Abstimmung geschritten. Diese ergab 33 gegen 27 Stimmen für die Beibehaltung der fraglichen Befugniß des Criminal-Fiscals.

2) Stände hatten bedungen, daß nicht blos dem Angeschuldigten selbst, sondern auch dessen Erben, Blutsverwandten und Verschwägerten (nach näherer Bestimmung des Grades) die Nichtigkeitsbeschwerde zustehen solle. Der Entwurf gestattete diesen Personen nur den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung, nicht die Nichtigkeitsbeschwerde. Die Regierung hatte jene Ausdehnung nicht für zulässig erachtet; Stände inhärirten jedoch, nach dem Vorschlage der Committe, dem vorjährigen Antrage.

3) Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung gegen einen freigesprochenen Angeschuldigten sollte nach § 2 sub II. 2 nicht allein dem Untersuchungs-Gerichte gestattet sein, wenn der Angeschuldigte später ein Geständniß abgelegt hat, sondern auch, wenn sich sonstige neue Thatsachen oder Beweise (die vor der Fällung des ersten Erkenntnisses nicht bekannt waren) ergeben, welche etwa zur Verurtheilung führen möchten. Stände hatten im vorigen Jahre solches nur im Falle des Geständnisses, nicht in dem zweiten Falle zugestehen wollen. Die diesjährige Committe proponirte, da die Regierung die ständischen Bedenken, welche sich wesentlich darauf gründeten, daß nach dem Entwurfe der Unterschied zwischen reiner und einstweiliger Freisprechung hinwegfallen würde, für zutreffend nicht erachtet hatte, entweder dem vorjährigen Beschlusse aus den damals hervorgehobenen Gründen zu inhäriren, oder die Aufhebung der absolutio ab instantia mittelst Erwirkung einer betreffenden Gesetzes-Vorlage zu beantragen und unter solcher Voraussetzung dem Entwurfe beizustimmen. Es zeigte sich eine nicht geringe Geneigtheit für die Aufhebung der absolutio ab instantia; doch wurde ohne Abstimmung beschlossen, für jetzt nur dem vorigjährigen Beschlusse zu inhäriren.

4) Nach § 2 II. Nr. 3 sollte die Untersuchung auch dann wieder aufgenommmen werden können, wenn nach späteren Geständnissen des Angeschuldigten oder anderen neuen Thatsachen resp. Beweismitteln sich ergiebt, daß die Handlung des Angeklagten nach einem andern Strafgesetze erheblich härter zu bestrafen gewesen wäre. Stände hatten diese Bestimmung beanstandet, weil hiefür ein Bedürfniß nicht vorzuliegen scheine, auch die Anwendung zu mannigfachen Schwierigkeiten und Bedenken führen könne. Die Regierung hatte jedoch wiederholt den Entwurf als allein zutreffend hingestellt und dabei u. a. beispielsweise auf den Fall hingewiesen, daß der Angeschuldigte wegen Körperverletzung verurtheilt sei, später aber sich herausstelle, daß er den Tod des an den Verletzungen Gestorbenen verschuldet habe. Committe hatte dem entgegengestellt, daß in Fällen gedachter Art der Richter immer erst nach eingeholtem Erachten von Sachverständigen entscheiden und, so lange von der That des Angeschuldigten noch schwerere Folgen irgend zu befürchten sein würden, wohl Anstand nehmen werde, seinen Spruch zu fällen. Auch war das Gegenbeispiel angeführt, daß bei Verurtheilung eines Diebes wegen einfacher Entwendung die Untersuchung über ganz dieselbe Handlung doch nicht wieder aufgenommen werden könne, wenn sich etwa später ergäbe, daß der Diebstahl ein qualificirter gewesen oder unter erschwerenden Umständen begangen sei, diese Umstände aber dem Richter früher nur um deswillen nicht bekannt geworden seien, weil die Untersuchung sich nicht auf sie erstreckt habe.

5) Nach § 3 sub 2 soll die Wiederaufnahme der Untersuchung durch die inzwischen eingetretene Verjährung ausgeschlossen sein. Die vorigjährigen Beschlüsse gingen dahin, daß eine Wiederaufnahme nach Ablauf von 10 Jahren überall nicht mehr zulässig sein solle. Nach Vorschlag der Committe wurde in diesem Jahre be-

schlossen, es bei dem Entwurfe zu belassen, zumal auch für einzelne Verbrechen (delicta carnis) die Verjährungszeit eine kürzere als 10 Jahre sei.

Im Uebrigen wurde der Committenbericht genehmigt, und die Abgabe der ständischen Erklärung in Gemäßheit der jetzigen Beschlüsse dem Engern Ausschusse aufgetragen.

* * *

Am 14. December kam der von der Committe über die 28. E.-A.-Proposition erstattete Bericht zur Verhandlung. Diese betraf den Antrag der 23 Erbpächter Koepcke, Weltzin, Garling und Genossen zu Ruest, Klosteramts Dobbertin, wegen Rücknahme der Additionalacten zu ihren unter dem 22. Januar 1838 landesherrlich confirmirten Erbpachtcontracten, event. wegen Revision der Additionalacten, ob und wie weit dieselben jura quaesita verletzen.

Der Bericht der Committe lautete also:

Mittelst Vortrags vom 17. Oct. d. J. haben der Erbpächter Koepcke und 22 Genossen zu Ruest beantragt, daß die durch landesherrliche Verfügung im Jahre 1855 erlassene Additionalacte zu ihren im Jahre 1838 landesherrlich bestätigten und ihnen ausgehändigten Erbpachtcontracten zurückgenommen werden möchte. Diesem Antrage haben sich mittelst Vortrages vom 17. November d. J. 22 Erbpächter in den Klostergütern Gerdshagen, Oldenstorf, Nienhagen, Altenhagen und Garden angeschlossen. Die Petenten heben hervor, daß durch die Additionalacte diejenigen jura quaesita, welche sie titulo oneroso erworben haben, und welche ihnen durch die landesherrlich bestätigten und im Jahre 1838 ausgehändigten Contracte zugesichert wurden, in mehreren wesentlichen Beziehungen aufgehoben, resp. beschränkt worden sind, und haben sie diese Bestimmungen einzeln namhaft gemacht.

Bevor wir diese von den Petenten angegebenen Bestimmungen der Additionalacte anführen, wird es nöthig sein, eine geschichtliche Darstellung des ganzen Sachverhältnisses voraufzuschicken, indem die Kenntniß dieser geschichtlichen Entwickelung und der Behandlung des Sachverhältnisses zur Beurtheilung der von den Petenten vorgetragenen Bitte unumgänglich nöthig ist.

Aus den vorliegenden Acten ergiebt sich, daß bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Klostergütern von folgenden Grundsätzen ausgegangen ist:

Auf dem Landtage de 1832 machte die Klosterrevisionscommitte folgende Vorschläge:

1) Der Zweck ist, die gegenwärtigen Bauern in Erbpächter zu verwandeln.

2) So wichtig es ist, die Erbzinsleute so einzurichten, daß sie selbstständig werden und in freien Besitz ihres Eigenthums kommen, so ist es doch durchaus nothwendig zur Sicherheit des Klosters und überall, daß die Stellen selbst im Bestand erhalten werden, und deren jedesmalige Besitzer sich in solcher Lage befinden, daß sie ihre Prästanda prästiren und ihre Besitzungen gehörig cultiviren können.

3) Der Besitzer der Stelle kann solche frei verkaufen, und kann die Stelle auch wegen Schuld zwangsweise verkauft werden, wo dann der ganze Erlös den Gläubigern zu Gute kommt. Der Vortheil der nur theilweisen Verschuldbarkeit kommt also nur den Erben zu Gute, wenn der Erblasser die Stelle noch im Besitz hat. Zu solchem Verkaufe bedarf es der Zustimmung der Kloster-Vorsteher, welche jedoch nicht ohne Grund verweigert werden kann, wobei selbige das Vorkaufsrecht haben.

4) Es ist eine Erbfolgeordnung festzustellen, nach welcher Ascendenten erst nach Descendenten und nachgelassenen Ehegenossen, Seitenverwandte erst nach diesen eintreten, sowie die männliche Linie der weiblichen vorgeht. Die näheren Bestimmungen hierüber, und wie weit solche durch testamentarische Bestimmungen geändert werden können, müssen dem Detail der Ausführung verbleiben.

Die in diesem Committenberichte enthaltenen Vorschläge sind ihrem ganzen Inhalte nach am 21. März 1832 von der Landtagsversammlung genehmigt und den Großh. Schwerinischen Landtagscommissarien mitgetheilt worden mit der Bitte um Bestellung eines Commissarii Zwecks der vorzunehmenden Regulirung. Die Bestellung des Commissarius erfolgte und ward auf dem Landtage de 1833 von den Klostervorstehern der Entwurf eines Erbzins-Contractes vorgelegt, worauf die Landtags-Versammlung wegen des Klosters Dobbertin sub 20 b beschloß:

„Der entworfene Erbzinscontract ist den früheren Beschlüssen gemäß abgefaßt und wird Seitens des Landes gänzlich approbirt.“

In diesem Entwurfe, welcher mit den demnächst vollzogenen und im Jahre 1838 landesherrlich bestätigten Erbpachtcontracten übereinstimmt, findet sich jedoch abweichend von den im Jahre 1832 vorgeschlagenen und approbirten Grundsätzen die Bestimmung in § 15, daß die Hufe mit Zubehör für Ansprüche an ihren Besitzer aus persönlichen Verbindlichkeiten desselben niemals zum Gegenstande der Execution gemacht werden kann. Diese wesentliche Abweichung von dem früheren Beschlusse, nach welchem die Hufe wegen Schuld zwangsweise verkauft werden und der Erlös den Gläubigern ganz zu Gute kommen sollte, ist nicht näher motivirt, und ist überhaupt aus den Acten ein Grund solcher Abweichung nicht ersichtlich.

In Gemäßheit dieses auf dem Landtage de 1833 approbirten Entwurfes, welcher im Uebrigen dem früher gefaßten Beschlusse conform war, ward mit der Regulirung der Klosterbauern vorgeschritten, und waren bis 1840 durch vollzogene, landesherrlich bestätigte und den Erbzinspächtern ausgehändigte Contracte regulirt worden: in Ruest 26 Stellen, in Dobbin 5, in Altenhagen 5, in Nienhagen 3, in Gerdshagen 6, in Garden 3 und in Sietow 4 Stellen. In der landesherrlichen Bestätigung dieser ausgegebenen Contracte war unter Hinzufügung einzelner, zur Ergänzung des Contractes bestimmter Punkte der Contract im Uebrigen genehmigt, zu der Rechtsfolge, daß derselbe von beiderseitigen Interessenten und deren resp. Nachfolgern stets fest und unverbrüchlich gehalten, und diese dabei auf geziemendes Ansuchen „von Uns und Unseren Gerichten kräftigst geschützet werden sollen." Nur allein wegen des § 15 des Contractes, dessen wesentlicher Inhalt so eben schon angegeben worden ist, war folgende Bestimmung in der Bestätigungs-Urkunde getroffen:

„Da die Hypothekenordnung für die Klostergüter vom 20. Febr. v. J. mit den Bestimmungen des § 15 nicht durchweg zusammentrifft, so werden von der Bestätigung des Contractes qua hunc § ganz allgemein diejenigen Bestimmungen ausgeschlossen, welche mit der besagten Hypothekenordnung nicht zu vereinigen sind."

Inzwischen hatten die Klostervorsteher die Erlassung einer Hypothekenordnung beantragt, und communicirte die Regierung den Entwurf einer solchen, worüber auf dem Landtage de 1836 verhandelt ward. Die Publication dieser Hypothekenordnung erfolgte am 20. Febr. 1837.

Der § 20 dieser Hypothekenordnung bestimmt:

„So wenig einzelne als gesammte contractlich bestimmte Inventarienstücke dürfen, getrennt von dem Erbpachtstücke, zum Gegenstand der Execution gemacht werden. Dagegen kann das Erbpachtstück mit seinem Zubehör in Ermangelung sonstiger Executionsobjecte auch wegen persönlicher Ansprüche an den Besitzer zum Verkaufe gebracht werden, und wird von einem über sein Vermögen ausgebrochenen Concurse, sowie von einem Verfahren aus der Verordnung vom 17. December 1834 mit ergriffen."

Durch diese Bestimmung der Hypothekenordnung war demnach die schon vorhin angegebene Bestimmung des Erbpachtcontractes in § 15 „daß die Hufe mit Zubehör für Ansprüche an ihren Besitzer aus dessen persönlichen Verbindlichkeiten niemals zum Gegenstande der Execution gemacht werden soll," aufgehoben.

Im Auftrage der Landtagsversammlung de 1838 beantragte der Engere Ausschuß bei Seren. Suer., daß Allerhöchstderselbe geruhen wolle, Seine Ansichten über die Art und Weise der Abhülfe des Widerspruches zwischen den Erbpachtcontracten und der Hypothekenordnung auszusprechen. Das hierauf ergangene Rescript vom 14. Nov. 1839 brachte eine der contractlichen Bestimmung sich anschließende Abänderung des § 20 der Hypothekenordnung in Anregung, vorbehielt jedoch die definitive Entschließung einer näheren gründlichen Prüfung, um auch sonstige ständischerseits nur im Allgemeinen angedeutete Differenzen zwischen den Contracten und der Hypothekenordnung mit einem Male zu erledigen.

Der Landtag de 1839 erachtete eine weitere Behandlung der Sache im commissarisch-deputatischen Wege für angemessen, wobei jedoch zu berücksichtigen sein würde, daß bestehende Rechte nicht verletzt werden könnten, und daher nur auf vertragsmäßigem Wege eine Abänderung zu erreichen sein würde. Da Seren. Suer. Sich einverstanden erklärte, so fanden im Jahre 1840 zu Doberan derartige Verhandlungen statt, an welchen der Geh. Justizrath Tschierpe zu Güstrow als landesherrlicher Commissarius, sowie der Geh. Justizrath von Oertzen auf Leppin und der Bürgermeister Langfeldt aus Güstrow als ständische Deputirte Theil nahmen. In diesen Verhandlungen, in welchen namentlich von den ständischen Deputirten eine Reihe von Mängeln und Unbestimmtheiten der Erbpachtcontracte hervorgehoben wurden, kam zur Erörterung, ob wider den Willen derjenigen Erbpächter, deren Contracte bereits eine landesherrliche Bestätigung erhalten haben, wesentliche Veränderungen überhaupt vorgenommen werden dürfen, und wurde diese Frage für die Fälle sicher

verneint, wenn ihnen diese bestätigten Contracte bereits ausgehändigt worden. Zur allmäligen Herbeiführung einer Gleichheit, auch bei solchen Erbpachtstellen, wurde vorgeschlagen, daß bei denselben in den vorkommenden Fällen Seitens des Klosteramtes das Vorkaufsrecht auszuüben sein werde, um bei der Wiederverleihung die zur Durchführung consequenter Principien nöthigen Aenderungen in den Contract aufzunehmen.

Die Kloster-Revisions-Committe von 1840 hielt in ihrem demnächst genehmigten Berichte für zweckmäßig, einen Normalcontract und eine neue Hypothekenordnung zu entwerfen und neben den Bestimmungen über das resp. wirkliche und nutzbare Eigenthum folgende Grundsätze festzuhalten und consequent durchzuführen:

1) Der Erbzinsmann muß durch seinen Stand und sonstige Verhältnisse zum persönlichen Betrieb der Bauernwirthschaft qualificirt sein.

2) Das Erbrecht muß die Erhaltung der Hufe mit Zubehör bei der Familie sichern.

3) Die Veräußerung ist weder aus freier Willkür noch auf dem Wege concursmäßigen oder sonstigen Verfahrens möglich.

4) Die Verschuldbarkeit ist bis auf eine gewisse Summe zu beschränken.

5) Das Verhältniß der Erbzinsleute zur Kloster-Administration ist bestimmt festzustellen und ist Letzterer die Befugniß einer Abmeierung beizulegen.

Sodann war in jenem Berichte sub VI. weiter gesagt worden: „Die bei Weitem schwierigste Frage ist nun aber: wenn die voraus ausgesprochene Ansicht von der Landtagsversammlung approbirt werden und die Allerhöchste Genehmigung finden sollte, wie würde ein in jenem Sinne entworfener Erbpachtcontract und Hypothekenordnung auf die bereits bestehenden Erbpachtverhältnisse, so wie auch auf die in der Regulirung so weit vorgeschrittenen, daß sie jenen gleich zu achten, Anwendung finden können?

In Beziehung auf die Hypothekenordnung, als einen der Gesetzgebung unterworfenen Gegenstand, dürfte die Geltendmachung in auf verfassungsmäßigem Wege geänderter Form keinen Zweifeln unterworfen sein, jedoch die Bezugnahme darauf in der confirmatorischen Clausel specielle Berücksichtigung verdienen.

Anders steht es aber mit der Modification der Contracte, aus welchen nicht nur der primus acquirens, sondern schon dritte Personen Rechte erworben haben, die auf dem Wege der Gesetzgebung nicht genommen werden können. Hier bleibt der Zweck nur auf dem Wege des Vertrags zu erreichen, und zwar entweder

„1) in der Art, daß die zeitigen Inhaber der Erbzinsstellen sich freiwillig den neuen nach den obbezeichneten Grundsätzen zu entwerfenden Contracten submittiren;

„2) auf die Weise, daß beim Heimfall und nach ausgeübtem Vorkaufsrechte von Seiten der Klöster die Erbzinsstellen nur in Grundlage des neuen Contractes von ihnen wieder an solche Personen in Erbpacht fortgegeben werden, die auch die persönliche Qualification haben.

Dieses Committen-Erachten wurde von der Landtagsversammlung allen Inhaltes genehmigt und beschlossen, bei Seren. Suer. zur Regulirung dieser Angelegenheit in Maßgabe des Committen-Erachtens commissarisch-deputatische Verhandlung zu erbitten.

Das hierauf unterm 22. November 1842 erlassene Rescript bemerkt zuvörderst, daß die in dem vorgedachten Committenberichte ausgesprochenen Grundsätze in den wesentlichen Punkten von den bisher in dieser Sache mit allseitigem Einverständnisse aufgestellten Principien vollständig abweichen. Eine Fortsetzung der commissarisch-deputatischen Verhandlungen erscheine nicht eher zweckmäßig, als bis durch weitere Berathung mit den Ständen eine feste Basis für die weitere Verhandlung erreicht sei.

In dem Rescripte wurde darauf hingewiesen, daß in den commissarisch-deputatischen Verhandlungen keineswegs davon ausgegangen sei, es müßte an die Stelle der gegenwärtigen Erbzinsleute wieder ein wahrer Bauernstand treten, und da die in dieser Beziehung in dem Committenberichte proponirte gänzliche Umänderung der Erbzinsgüter in erbliche Bauerstellen die landesherrliche Genehmigung überall nicht gefunden hätten, so könnten auch die von der Committe proponirten Mittel, um die schon jetzt zu Erbzinsrecht verliehenen Stellen wieder in Bauerstellen zu verwandeln, nicht gebilligt werden.

Schließlich wird in dem Rescripte die Zustimmung erklärt zur Fortsetzung commissarisch-deputatischer Verhandlungen zur Abstellung hervorgetretener wirklicher Uebelstände, jedoch immer nur auf dem bereits früher bezeichneten Wege, und werden in dem Rescripte allgemeine Gesichtspunkte

aufgestellt, welche bei der weiteren Verhandlung festzuhalten sind, um einem Normalcontracte zu Grunde gelegt zu werden.

In dem sodann erstatteten und auf dem Landtage von 1812 genehmigten Berichte war empfohlen, in Grundlage der am Schlusse des hohen Regierungs-Rescripts aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte die commissarisch-deputatischen Verhandlungen weiter fortzusetzen, und erfolgte eine solche Fortsetzung im September 1813. Diese Verhandlungen haben zwar im Uebrigen die vorliegenden Verhältnisse ausführlich erörtert, jedoch ein Endresultat nicht geliefert, weil über manche Verhältnisse die Auskunft fehlte, welche nur von den Kloster-Vorstehern zu erlangen war und vorbehalten blieb.

Das hierauf erlassene hohe Rescript vom 25. November 1813 beschränkte sich auf den Entwurf einer Emendation der Hypothekenordnung und behielt das Weitere vor wegen Aufstellung eines Normalcontractes und der etwa öffentlich bekannt zu machenden Declaration der zweifelhaften und streitfähigen Punkte der bisherigen Contracte.

Auf dem Landtage von 1813 kam es wegen Umfänglichkeit des fraglichen Gegenstandes zu keinem Beschlusse in der Sache selbst, und wurde der Engere Ausschuß beauftragt, nach weiterer Prüfung der Sache die ständische Erklärung abzugeben, auch die Einstellung der commissarisch-deputatischen Verhandlungen zu beantragen.

Nach vorgängigen Verhandlungen mit den Klostervorstehern stellte der Engere Ausschuß die Grundzüge für die Regulirung der Verhältnisse der Erbpachtbauern in den Klostergütern zusammen und legte dieselben nebst Bemerkungen zu der proponirten Hypothekenordnung der hohen Landesregierung unterm 25. Juli 1814 vor.

Das hohe Schwerinsche Rescript vom 28. August ejusd. anni sprach sich ablehnend aus, weil die vorgelegten individuellen und resp. privativen Bemerkungen in Betreff der Feststellung der Verhältnisse der Erbzinsleute nicht geeignet wären, darüber mit den Ständen in Verhandlung zu treten. Zugleich wurde die Ausarbeitung eines Normalcontractes für alle künftigen Verleihungen verheißen.

Der Entwurf eines solchen Normalcontractes so wie einer Verordnung für den Heimfall der Erbpachthufen und einer Erbfolgeordnung wurde von der Schwerinschen Landes-Regierung unterm 25. Sept./3. Oct. 1815 dem Engern Ausschuß zugestellt mit dem Bemerken, daß hiebei das Rescript vom 22. November 1812 die unabänderliche Basis abgebe.

Auf Grund des dieserhalb abgestatteten und genehmigten Committenberichtes, welcher auf die Ausführlichkeit der Vorlage und die Unmöglichkeit einer eingehenden Prüfung wegen Kürze der Zeit hinwies, beschloß der Landtag de 1816, den Engern Ausschuß mit Prüfung und Vergleichung aller regiminellen Entwürfe und Landtagsbeschlüsse zu beauftragen zur Vorbereitung demnächstiger finaler Beschlüsse.

Der Engere Ausschuß legte unterm 23 Sept. 1847 eine ausführliche Zusammenstellung nebst Erachten vor über den proponirten Normalcontract, über die Erbfolge- und Heimfallsordnung und über den Entwurf zur Emendation der Hypothekenordnung; und wurde der Engere Ausschuß durch Landtagsbeschluß de 1847 beauftragt, diese Angelegenheit durch Verhandlungen mit hoher Landes-Regierung definitiv zu reguliren. Demgemäß fanden im August 1848 abermals commissarisch-deputatische Verhandlungen statt, und haben dieselben nicht allein den Entwurf eines Normalcontractes und einer Erbfolge- und Heimfallordnung, so wie einer revidirten Hypothekenordnung zum Gegenstande gehabt; sondern es wurden bei diesen deputatischen Verhandlungen auch diejenigen Bestimmungen in den bereits landesherrlich bestätigten Contracten ermittelt, welche eine Erläuterung und Ergänzung erfordern, und welche eine solche Erläuterung und Ergänzung bei Berücksichtigung der bestehenden Contractsverhältnisse finden können.

Diese Ermittelung ist zuerst in den deputatischen Verhandlungen de 1848 geschehen. Während nämlich, wie schon vorhin an den verschiedenen betreffenden Stellen mehrfach berichtet, sowohl in den früheren deputatischen Verhandlungen, als auch in dem genehmigten Committen-Erachten immer davon ausgegangen war, daß bei Aufstellung eines Normalcontractes die bereits durch die bestätigten und wirklich ausgehändigten Erbpacht-Contracte existent gewordenen Rechte intact bleiben müßten, so wurden in den deputatischen Verhandlungen de 1848 aus dem Normalcontracte eine nicht unbedeutende Zahl Bestimmungen hervorgehoben zur Anwendung auf die bereits bestehenden Contractsverhältnisse, durch welche die letzteren jedoch mehr oder minder wesentlich abgeändert wurden.

Der Engere Ausschuß beantragte demnächst bei der Schwerinschen Landes-Regierung die Erlassung der resp. Verordnungen in Gemäßheit des Resultates der commissarisch-deputatischen Verhandlungen.

Nachdem die Angelegenheit mehrere Jahre trotz wiederholter Maturationsgesuche Seitens des Engeren Ausschusses geruhet hatte, wurde unterm 6. Oct. 1852 von der Schwerinschen Regierung der Entwurf einer an die Vorsteher der drei Landesklöster zu erlassenden Verfügung, betreffend die Feststellung eines Normalcontractes, einer Erbfolgeordnung und einer revidirten Hypothekenordnung, zur Erklärung mitgetheilt.

In diesen an die Kloster-Vorsteher gerichteten Verfügungen heißt es rücksichtlich der bereits landesherrlich bestätigten Contracte, daß es zwar im Uebrigen bei dem Inhalte derselben bewenden solle, daß jedoch die nachstehenden Vorschriften und resp. Abänderungen des Normalcontractes auch für sie in Wirksamkeit treten sollen. Die in dem Entwurfe aufgezählten Abänderungen sind diejenigen, welche in den deputatischen Verhandlungen de 1848 als für die bereits bestehenden Erbpachtcontracte anwendlich angegeben wurden. Der Engere Ausschuß gab seine Zustimmung zu diesen Entwürfen und bat um baldigste Erlassung der vorliegenden Verfügung an die Vorsteher der drei Landesklöster und Publication der revidirten Hypothekenordnung.

Die revidirte Hypothekenordnung wurde unterm 8. Dec. 1852 publicirt, und sind denjenigen Erbpächtern des Klosteramtes Dobbertin, welche bereits früher die landesherrlich bestätigten Contracte ausgehändigt erhalten hatten, diejenigen abändernden Bestimmungen des Normalcontractes, welche von der Regierung in Uebereinstimmung mit der Erklärung des Engeren Ausschusses als für sie anwendlich bestimmt waren, in der Form von Additionalacten durch das Klosteramt Dobbertin zugefertigt worden. Diese Additionalacten sind im Jahre 1855 landesherrlich bestätigt.

Von den 26 Erbpächtern des Klosteramtes Dobbertin haben 23 die Annahme der Additionalacten theils verweigert, theils gegen ihre Gültigkeit ausdrücklich protestirt, und haben sie hiernächst unterm 6. August 1861 an Seren. Suer. die Bitte gerichtet, daß die Additionalacte zurückgenommen werden möge, und daß es bei den ihnen im Jahre 1838 verliehenen resp. Erbpachtcontracten allen Inhaltes das Bewenden behalte. Unterm 28. October wurden die Petenten vom hohen Ministerio des Innern dahin beschieden: da die Additionalacte nach voraufgegangener Berathung mit den Ständen auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt worden sei, so könne ihr Gesuch um Zurücknahme derselben nicht gewährt werden. Die 23 Erbpächter zu Ruest erbaten sodann unter specieller Anführung ihrer vermeinten Verletzungen beim Ministerium des Innern die Bestellung eines procuratoris regiminis, um gegen denselben im Wege Rechtens ihre gekränkten Rechte geltend zu machen. Auch dieses Gesuch wurde abschläglich beschieden, und in gleicher Weise ein demnächst an das hohe Staatsministerium gerichtetes Gesuch um Bestellung eines Procurators. In dem desfallsigen Responsе des hohen Staatsministeriums vom 7. Nov. v. J. sind die Petenten darauf hingewiesen, daß die Additionalacte allerdings ein auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Specialgesetz sei; und daß ihre Meinung unbegründet wäre, daß ihnen wegen eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Specialgesetzes der Rechtsweg durch Bestellung eines Procurators zu eröffnen sei.

Gleichzeitig mit ihrem Gesuche an das hohe Staatsministerium wendeten sich die Ruester Erbpächter auch an die Stände unterm 17. October v. J. mit der Bitte, sie dahin zu vertreten, daß ihnen vom Landesherrn ein Procurator bestellt werde, gegen welchen sie im Rechtswege auf Annullirung und Rücknahme der Additionalacte klagen könnten. Der über diesen Vortrag dem vorigjährigen Landtage von der Justiz-Committe abgestattete und demnächst genehmigte Bericht empfahl, das Gesuch auf Grund des Umstandes, daß die Additionalacte auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, zurückzuweisen.

Dieselben 23 Ruester Erbpächter haben nunmehr mittelst Vortrags vom 17. October d. J. gebeten, daß die Stände mit dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn wegen Rücknahme der Additional-Acte, weil dieselbe jura quaesita verletze, in Verhandlung treten, event. eine Revision der Additionalacte veranlassen wollen, ob und wie weit durch dieselbe ihre jura quaesita verletzt wären. Als diejenigen Punkte, durch welche die Additionalacte ihre durch die früher verliehenen Erbpachtcontracte erworbenen Rechte verletze, haben sie hervorgehoben:

„daß durch die Additionalacte der Allodialnachlaß gegen die Erbpachtmasse beim Ableben des Erbpächters zurückgesetzt, und der Gehöftsnachfolger gegen seine Miterben übermäßig bevorzugt wird; daß der Verkauf und die letztwillige Disposition über die Erbpachthufe dem Erbpächter erschwert, ja unmöglich gemacht wird; daß der Erbpächter in Bezug auf das Erbpachtgut weit mehr der Willkür in der Additionalacte unterworfen sei, als solches in dem Erbpachtcontracte der Fall war, daß nach der Additionalacte dem Erbpächter verboten sei, die Erbpachthufe an einen anderen seiner Descendenten als an den zur Succession in das Erbpachtrecht Berufenen abzutreten, und daß er

vermittelst anderer Rechtsgeschäfte als durch Abtretung unter Lebenden an den zunächst zur Nachfolge in das Gehöft Berufenen die Erbpachthufe auf einen Dritten nicht übertragen dürfe; daß er letztwillig über die Hufe nur dann verfügen dürfe, wenn er keine gemeinrechtlich erbfähige Descendenz hinterläßt; daß jedesmal bei einem Wechsel in der Person des Erbpächters eine neue Uebergabe der Erbpachthufe Seitens der Erbverpächter zu geschehen habe und das Erbpachtrecht erst durch solche Uebergabe zur vollen Rechtswirkung erworben werde."

Diesem Antrage der Ruester Erbpächter haben sich 22 Erbpächter verschiedener anderer Güter des Klosters Dobbertin mittelst Vortrags vom 18. v. M. angeschlossen. Dieselben haben gleichfalls diejenigen Beschränkungen speciell angegeben, welche ihre durch die früher ihnen ausgehändigten Contracte erworbenen Rechte in der Additionalacte erlitten haben. In der Aufzählung dieser Beschränkungen stimmen sie im Allgemeinen mit den Ruester Erbpächtern überein, und haben sie noch als weitere Beschränkungen angegeben:

„daß die Additionalacte den Erbverpächtern das Recht ertheilt, bei Gelegenheit eines eintretenden Besitzwechsels ein passenderes Inventarium festzusetzen, wenn im Laufe der Zeit die Art der Bewirthschaftung der Hufe eine Veränderung der Inventarienstücke zweckmäßig erscheinen lassen sollte;

„daß jeder Erbpächter in der Regel die Hufe selbst bewohnen und dieselbe für eigene Rechnung bewirthschaften soll, aus triftigen Gründen jedoch verlangen darf, von dieser Vorschrift einstweilen auf einen angemessenen Zeitraum entbunden zu werden;

„daß Niemand gleichzeitiger Inhaber mehrerer Erbpachthufen in den Gütern der drei Landesklöster sein darf, und daß, wenn Gutsbesitzer oder wenn Pächter anderer Güter eine Erbpachtstelle auf irgend eine Weise erworben haben, sie verbunden sind, dieselben binnen Jahresfrist, unter Aufgabe ihres anderweitigen Besitzes zu beziehen, oder zu veräußern;

„daß der Erbpächter, welcher die Hufe bei Lebzeiten an einen Nachfolger abtritt, wegen des Altentheils an ein vom Klosteramte zu entwerfendes Reglement gebunden sein soll, welches ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen des Abtretenden Anwendung findet."

Eine Vergleichung der Additionalacte mit dem ursprünglichen Erbpachtcontracte, wie solcher in [17] act. enthalten ist, ergiebt Folgendes:

A. Der Erbpachtcontract de 1838 bestimmt, daß der Erbpächter das Erbpachtgehöft mit Zubehör für sich und seine Erben nach Erbpachtgüter Art und Weise besitzen, auch bester Gelegenheit nach, wiewohl nach Vorschrift dieses Contractes und den bestehenden Landesgesetzen gemäß nutzen darf. Wegen der Bewirthschaftung und Nutzung ist dem Erbpächter durch den Contract keine andere Beschränkung gemacht, als daß ihm für die ersten fünf Jahre eine Schlageintheilung vorgeschrieben ist, demnächst aber freistehen soll, eine andere Eintheilung zu wählen, jedoch muß solche wirthschaftlich und den Bestandtheilen der Hufe angemessen sein.

Die Additionalacte bestimmt sub I. 2., daß das Klosteramt berechtigt ist, wenn im Laufe der Zeit die Art der Bewirthschaftung eine Veränderung der Inventarienstücke zweckmäßig erscheinen läßt, bei Gelegenheit eines eintretenden Besitzwechsels ein passenderes Inventarium festzustellen.

Diese Bestimmung der Additionalacte beschränkt das dem Erbpächter durch den Contract von 1838 verliehene Recht der freien Nutzung und der Conservation aller in jenem Contracte speciell genannten Inventarienstücke. Nach der Additionalacte ist nämlich das Klosteramt berechtigt, bei Besitzveränderungen, also sowohl in Erbfällen als auch in Verkaufsfällen, gegen den Willen des neuen Besitzers ein anderes als in dem alten Contracte vorgeschriebenes Inventarium festzusetzen.

B. Der Contract de 1838 enthält, wie schon sub b bemerkt, für die Benutzung keine weitere einschränkende Vorschrift, als daß solche wirthschaftlich geschehen muß und ist sub § 18 bestimmt:

„weil jedoch, wer bereits mit einer anderen Erbpachtstelle auf den Feldmarken Ruest und Mestlin angesessen ist, nicht auch ein zweites Erbpachtstück auf den gedachten Feldmarken besitzen darf, so muß auch der Erbpächter, falls er auf irgend eine Weise einen solchen zweiten Besitz erlangen sollte, binnen Jahresfrist des einen von beiden sich entledigen."

Hiergegen enthält die Additionalacte sub II., daß

1) der Erbpächter in der Regel die Hufe selbst bewohnen und dieselbe für eigne Rechnung bewirthschaften muß, von welcher Vorschrift er aus triftigen Gründen einstweilen auf angemessenen Zeitraum entbunden zu werden verlangen kann;

2) Niemand gleichzeitig Inhaber mehrerer Erbpacht-Hufen in den Gütern der drei Landesklöster sein darf;

3) Gutsbesitzer oder Pächter anderer Güter, wenn sie eine Erbpachthufe erworben haben, dieselbe binnen Jahresfrist unter Aufgabe ihres anderweitigen Besitzes beziehen oder veräußern müssen.

Von diesen Bestimmungen der Additionalacte enthält die sub 1 aufgeführte eine wesentliche Beschränkung des nach dem Contracte de 1838 verliehenen Nutzungsrechtes; und enthalten die Bestimmungen sub 2 und 3 eine wesentliche Beschränkung des Commerciums, indem der Contract de 1838 nur den gleichzeitigen Besitz zweier Hufen auf den Feldmarken Ruest und Mestlin verbietet.

C. Der Contract de 1838 bestimmt in § 19, daß bei jeder Veränderung in der Person des Erbpächters eine schriftliche Recognitionsacte zu lösen ist.

Die Additionalacte bestimmt sub III., daß jedesmal, wenn in Ansehung der Person des Erbpächters ein Wechsel eintritt, Seitens der Erbverpächter eine neue Uebergabe der Erbpachthufe stattfindet und das Erbpachtrecht erst durch solche Uebergabe zur vollen Rechtswirkung erworben wird.

Diese letztere Bestimmung der Additionalacte enthält gleichfalls eine Beschränkung des Contractes de 1838.

Bemerkt wird hierbei, daß diese Bestimmung der Additionalacte auch durch die revidirte Hypothekenordnung vom 8. December 1852 nicht bedingt ist, indem die Hypothekenordnung in § 4 für die Zuschreibung des Erbpachtrechts nur die Beibringung einer Anerkennungsacte der Grundherrschaft erfordert.

D. Während nach § 20 des Contractes de 1838 für die Bestimmung eines Altentheiles des abtretenden Erbpächters die freie Vereinbarung vorbehalten und nur vorgeschrieben ist, daß der Abtretende niemals zum Ortsarmen werden darf, sondern ihm bei Ermangelung sonstigen Vermögens ein seine Subsistenz sichernder Antheil verbleiben muß;

so bestimmt die Additionalacte sub V., daß dem abtretenden Erbpächter ein Altentheil gewährt werden muß ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen oder Erwerb.

Diese Bestimmung der Additionalacte enthält eine Abänderung des Contractes de 1838 zum Nachtheil der freien Disposition eines vermögenden Erbpächters, welcher die Hufe bei Lebzeiten abtritt.

E. Der Contract de 1838 gestattet dem Erbpächter uneingeschränkt die Veräußerung seiner Erbpachthufe unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts für das Klosteramt.

Die Additionalacte bestimmt sub IX., daß dem Erbpächter gestattet ist, die Erbpachthufe bei Lebzeiten an denjenigen seiner Descendenten, welcher im Fall seines Absterbens zur Succession in das Erbpachtrecht berufen sein würde, oder aber, falls er keine erbfähige Descendenz hat, an einen Dritten abzutreten.

Zu bemerken ist hierbei, daß der Entwurf des Normal-Contractes, welcher den Ständen von der Regierung im Jahre 1846 mitgetheilt wurde, in § 23 dem Erbpächter den Verkauf seiner Erbpachthufe jederzeit freistellt, wenn er vorher nachweis't, daß er im Klosteramte eine Wohnung oder außerhalb des Kloster-Amtes ein Domicil erwirbt.

Diese Bestimmung des vorgelegten Normalcontractes ist auch sub § 22 in denjenigen Normalcontract aufgenommen, welcher in den commissarisch-deputatischen Verhandlungen von 1848 endgültig festgestellt wurde, nur daß in diesem letzteren Contracte die Bedingung des Nachweises einer anderen Wohnung oder eines anderen Domicils für den Erpächter nicht enthalten ist.

In den vorhin gedachten commissarisch-deputatischen Verhandlungen wurde die Bestimmung dieses § 22 des Normalcontractes als eine solche nicht ausdrücklich hervorgehoben, welche auch für die bereits bestätigten Erbpachtcontracte Anwendung zu finden habe. In dem unterm 6. October 1852 von der Regierung mitgetheilten Entwurfe, welcher demnächst für die Additionalacten grundleglich gemacht worden ist und welcher nur die einzelnen §§ des Normalcontractes nach ihren Nummern enthält, ist der § 22 ebenfalls nicht aufgeführt und ist hiernächst, nachdem die Zustimmung des Engern Ausschusses ausgesprochen, die Additionalacte ausgefertigt worden. Es ist demnach nicht zweifelhaft, daß nicht beabsichtigt worden ist, dem Erbpächter die ihm früher unbeschränkt gewährte Verkaufsbefugniß zu schmälern.

F. Wie bereits sub E. bemerkt worden, gestattet der Contract de 1838 dem Erbpächter unbeschränkt den Verkauf der Erbpachthufe.

Die Additionalacte bestimmt sub X., daß der Erbpächter die Hufe an einen später zur Succession stehenden Descendenten oder dessen Ehegatten weder verkaufen noch abtreten darf. Durch diese Bestimmung der Additionalacte ist demnach der Erbpächter in der nach § 18 des Contracts de 1838 ihm zustehenden uneingeschränkten Verkaufsbefugniß gleichfalls wesentlich beschränkt.

Zu bemerken ist, daß zu den Acten vom Klosteramte Malchow ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom Jahre 1841 gebracht worden ist, welches ausdrücklich unter Hinweis auf § 18 des Contractes de 1838 ausspricht, daß der von dem ältesten Sohne angefochtene Verkauf des Erbpächters an seinen Schwiegersohn rechtsgültig ist.

G. Die Additionalacte enthält sub XII. die Bestimmung, daß eine Hingabe zum Brautschatze und Bestellung von Paraphernalrechten an der Hufe nichtig ist.

Wenn zwar der Erbpächter eine Sicherung etwaiger Dotalrechte durch Eintragung zum Hypothekenbuche an und für sich nicht erreichen konnte, weil solches nach der Hypothekenordnung nicht zulässig war, so ist doch gemeinrechtlich dem Besitzer eines Erbpachtgutes die Hingabe desselben als Dotal- oder Paraphernalgut erlaubt, und enthält demnach die Bestimmung sub XII. der Additionalacte eine Beschränkung der ursprünglich nach dem Contracte de 1838 zugesicherten Rechte.

Diese vorstehend sub A. bis G. aufgeführten Bestimmungen enthalten in der angegebenen Weise diejenigen Beschränkungen, welche durch die Additionalacte in den für die Erbpächter durch den Contract de 1838 erworbenen Rechten eingetreten sind.

Die Ruester Erbpächter haben ferner noch als Beschwerden hervorgehoben, daß durch die Additionalacte dem Erbpächter nur dann die letztwillige Verfügung über die Erbpachthufe freistehe, wenn er keine gemeinrechtlich erbfähige Descendenz hinterläßt. Es ist jedoch diese Bestimmung der Additionalacte keine Beschränkung des Rechtes der Erbpächter, da der § 22, 4. des Contractes de 1838 dieselbe Bestimmung enthält.

Zur rechtlichen Beurtheilung bemerkt Committe hier vorweg, daß von einer Rechtsverletzung im Sinne des Privatrechts, welche den älteren Erbpächtern durch die Additionalacte zugefügt wäre, keine Rede sein kann Ein Gesetz, welches durch die gesetzgebenden Factoren festgestellt worden ist, kann in seiner Anwendung kein Unrecht enthalten. Was dem Gesetze gemäß, ist recht, und der Begriff der Gerechtigkeit paßt nicht auf das Gesetz, sondern fällt unter das Gesetz. Für den Gesetzgeber bestehen nur sittliche oder politische Schranken bei Ausübung seiner Befugniß. Es giebt keine Ungerechtigkeit des Gesetzes. Die Erbpächter, deren titulo oneroso erworbene Rechte durch die Additionalacte geschmälert worden sind, haben keinen Rechtsanspruch auf die Wiederaufhebung der beschwerenden Punkte der Additionalacte.

Eine andere Frage ist, ob die Factoren der gesetzgebenden Gewalt aus eigenem Antriebe sich veranlaßt sehen, in dieser Beziehung das Gesetz zu ändern oder selbiges ganz aufzuheben.

Die Majorität der Committe, welche diese ihre Ansicht in der Anlage sub I. entwickelt hat, empfiehlt, diese Angelegenheit beruhen zu lassen.

Die übrigen Mitglieder der Committe erlauben sich, zur Entscheidung dieser Frage folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

1) Die Landtagsverhandlungen de 1832 und 1833 ergeben, daß die Stände von der Absicht ausgegangen sind, die bisherigen Bauern in Erbpächter zu verwandeln.

2) Der auf dem Landtage de 1833 von den Ständen genehmigte Entwurf, welcher mit dem im Jahre 1838 landesherrlich bestätigten und den Ruester Hauswirthen eingehändigten Contracte übereinstimmt, entsprach vollständig der Absicht der Stände, den Bauern ihre bisherigen Stellen in Erbpachtrecht zu verkaufen.

3) Die Veranlassung zu weiteren Verhandlungen hat allein der Widerspruch zwischen § 15 des Erbpachtcontractes und § 20 der Hypothekenordnung gegeben.

4) Erst im Laufe dieser Verhandlungen sind Stände auf die Absicht gekommen, für die Regulirung der Hufen einen Normalcontract zu entwerfen, in welchem namentlich der Grundsatz zur Durchführung zu bringen sei, daß die Hufen zu Bauernrecht besessen würden, und der Erbzinsmann die Wirthschaft selbst führen müsse.

5) In wiederholten Landtagsbeschlüssen haben Stände den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Normalcontractes auf diejenigen Erbpächter, welchen die landesherrlich bestätigten Contracte bereits ausgehändigt worden, gegen deren Willen keine Anwendung finden könnten. Dieser Grundsatz ist auch in den ersten commissarisch-deputatischen Verhandlungen ausdrücklich ausgesprochen.

6) Erst die commissarisch-deputatischen Verhandlungen de 1848 haben eine Reihe von Bestimmungen des Normalcontractes auch für die bereits landesherrlich bestätigten Contracte für anwendlich erklärt. Auf Grund dieser commissarisch-deputatischen Verhandlungen ist die Additionalacte erlassen worden.

7) Die Additionalacte verändert in wesentlichen Punkten die früher ausgegebenen Erbpacht-Contracte.

Die Minorität der Committe hat sich aus den vorstehend angedeuteten Umständen dafür entschieden, daß eine Revision der Gesetzgebung rücksichtlich der Additionalacte sich empfehlen dürfte.

In Betreff der aufgekommenen Frage, ob Stände aus eignem Antriebe die Veranlassung zu

einer solchen Revision geben, oder ob abzuwarten sei, daß Seitens der Schwerinschen Regierung die desfallsige Aufforderung ergehe, dürften folgende Erwägungen entscheidend sein:

„Stände sind es gewesen, welche das Klosteramt potestivirten, auf Grund der von den Ständen aufgestellten und beschlossenen Contracte die Hufen zu Erbpachtrecht zu verkaufen. Das durch solchen Verkauf den Erbpächtern erworbene Privatrecht, dessen Verleihung indirect von Ritter- und Landschaft ausging, ist demnächst in wesentlichen Punkten durch einen Act der Gesetzgebung, an welchem die Stände als gesetzgebender Factor sich mitbetheiligten, abgeändert; und gerade die Stände sind es gewesen, auf deren wiederholtes Ansuchen jene Verhandlungen stattgefunden, welche schließlich auch den Erlaß der Additionalacte herbeigeführt haben."

Aus diesen Gründen glaubt die Minorität der Committe aussprechen zu dürfen, daß für die Stände Veranlassung vorliegt, die Angelegenheit aus eigenem Antriebe der Berathung und eventuellen Beschlußnahme zu unterziehen, ohne dieserhalb eine betreffende Aufforderung Seitens der hohen Schwerinschen Regierung abzuwarten.

Ueber die weitere Behandlung dieser Angelegenheit hat in der Minorität der Committe eine Uebereinstimmung nicht erreicht werden können.

Zwei Mitglieder derselben schlagen vor: daß der Engere Ausschuß beauftragt werde, durch eine Vergleichung zwischen der Additionalacte und den vor Erlaß derselben bereits verliehenen Erbpachtcontracten zu ermitteln und eine Uebersicht darüber zum nächsten Landtage vorzulegen, ob und in wieweit bestimmt in jenen Erbpachtcontracten zugesicherte Rechte der Erbpächter durch die Additionalacte aufgehoben oder verletzt sind.

Ein Mitglied der Minorität, welches davon ausgeht, daß die Bestimmung in § 15 der Contracte de 1838, welche die Veranlassung aller späteren Verhandlungen gewesen ist, nunmehr in Uebereinstimmung mit den betreffenden Vorschriften in § 20 der revidirten Hypothekenordnung steht und daß für die Stände, welche das Klosteramt potestivirt haben, die Hufen auf Grund der Erbpachtcontracte de 1838 in Erbpachtrecht zu verkaufen, eine moralische Verbindlichkeit besteht, die durch die Additionalacte geschehene Schmälerung der Rechte der Erbpächter zurückzunehmen, erachtet, daß die ganze Additionalacte aufzuheben ist. Denn entweder enthält die Additionalacte von dem früheren Contracte abweichende und die contractlich dem Erbpächter verliehenen Rechte schmälernde Bestimmungen, und für solche Bestimmungen ist die Aufhebung geboten, oder die Additionalacte enthält unwesentliche oder mit den früheren Contracten übereinstimmende Bestimmungen, deren Rücknahme dann um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, da sie bereits in dem früheren Contracte enthalten waren.

Dieses Mitglied der Committe empfiehlt:

„den Engeren Ausschuß zu beauftragen, in Grundlage dieses Berichtes an Seren. Suer. das allerunterthänigste Gesuch um Wiederaufhebung, resp. Rücknahme der Additionalacte in allen den Fällen zu richten, in welchen die Erbpächter die Additionalacte nicht bereits anerkannt haben."

Die Committe empfiehlt sich der hohen Ständeversammlung so angelegentlichst als gehorsamst.

Malchin, 12. December 1864.

L. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Harlem. v. Dewitz. H. v. Oertzen.
A. Moeller. Fr. Meyer. Hermes. Wegener.

[Anlage I.]

Ein Theil der Committe kann vorliegenden Falles nichts anderes erkennen, als einen Act der Gesetzgebung hervorzurufen durch die Absicht, die Erhaltung der Gehöfte in vollem Bestande, so weit thunlich, der Familie zu sichern. Die eingetretenen Beschränkungen wohl erworbener Rechte haben zu der Anerkennung einer Entschädigungspflicht nicht geführt, weil bestimmte Dritte, denen solche aufzuerlegen gewesen, nicht zu erkennen waren und auch jetzt nicht erkannt werden könnten, wenn ein bezügliches Gesuch vorläge.

Ein Rechtsgrund zur Wiederaufhebung des in Rede stehenden legislatorischen Actes liegt daher nicht vor.

Eine Discussion über die Anräthlichkeit der damaligen Absichten der Gesetzgebung steht nicht zur Frage.

Da überdies ein theoretischer Zweifel der Petenten darüber, ob ihnen auf Grund der alten Contracte das freie Vorkaufsrecht unter Lebenden frei steht, nicht begründet ist, Committe vielmehr der Ansicht ist, daß dasselbe auf Grund § 18 des alten und § 22 des neuen Contractes den Erbpächtern zusteht, worauf auch der in den Additionalacten gebrauchte Ausdruck des Vorkaufsrechts

einführt, — vergl. Nr. VIII der Additionalacte — so kann nur der Anrath ertheilt werden, die Petenten durch den löblichen Engeren Ausschuß abschläglich zu bescheiden.

L. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Harlem. v. Dewitz.
H. v. Oertzen. Fr. Meyer.

Hierzu gaben die Herren Pogge-Poelitz, Hillmann-Scharstorf und Pogge-Roggow zu Protocoll:

In den dreißiger Jahren wurden nach von uns selbst gebilligten Erbpacht-Contracten den Bauern im Kloster Dobbertin ihre Hufen in Erbpacht verkauft, und bezahlten dieselben mit ihrem Gelde nicht bloß das Land allein, sondern auch die Rechte, in denen sie ihre Hufen benutzen sollten. Wenn wir nun später im Jahre 1852 einen wesentlichen Theil der Rechte, welche auf dem Wege des Verkaufs damals an sie veräußert, auf dem Wege der Gesetzgebung ihnen wieder genommen haben, ohne die Zustimmung der Erbpächter irgendwie dabei zu erwirken, so liegt darin unserer Ansicht nach ein Unrecht. Von welcher Bedeutung diese Sache für den Erbpächter ist, hat in diesem Jahr unser höchstes Landesgericht mit folgenden Worten selbst anerkannt, indem es sub 3 in den Entscheidungsgründen zu dem Proceß des Friedrich Knüttel, als Klägers und Appellanten wider das Klosteramt Dobbertin als Beklagten und Appellaten, sagt: „3) Da nun, wie sich aus dieser Darstellung ergiebt, diese Additionalacten ohne jegliche Zuziehung und Mitwirkung der betheiligten Erbpächter zu Stande gekommen sind, dieselben aber zum Theil sehr eingehende Modificationen der ursprünglichen Erbpachtcontracte enthalten, so haben die Erbpächter deren Annahme wie Anerkennung verweigert.“ Wie tief eingreifend diese Additionalacten sind, geht allein schon aus dem einen Umstande hervor, daß die Erbpächter dadurch gezwungen werden, ihre Hufen unter ihren Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt zu vererben, während sie nach den ursprünglichen Erbpachtcontracten dieselben bei Lebzeiten auch ihren jüngeren Kindern und anderen Descendenten zuwenden konnten. Durch die Additionalacten wurden die Erbpachthufen mit einem Schlage zu einer Art von Fideicommissen gemacht. Als vor 6—8 Jahren die Regierung ähnliche Verhältnisse bei den Besitzern der Lehngüter einführen wollte, da wurden diese Bestrebungen mit Hunderten von Stimmen von der Landtagsversammlung zurückgewiesen. Es liegt in der Billigkeit, daß wir das, was wir von uns selbst fern zu halten suchten, auch nicht Andern wider ihren Willen aufdrängen. Durch die Aufhebung der Additionalacten wollen die Bauern ihr altes Erbpachtverhältniß, in dem sie 20 Jahre zu ihrer Zufriedenheit gewohnt, sich erhalten. Sie wollen die Einmischung des Klosters fern halten, welches ihnen z. B. nach der Additionalacte ein anderes Inventarium zu halten vorschreiben und sie so auf das Eingreifendste in ihrer Wirthschaft behindern kann.

Wie begründet aber diese Bestrebungen der Erbpächter sind, beweisen viele an die Oeffentlichkeit gekommene Fälle. Dem Interimswirth Carl Gerling zu Kreien wird noch immer die ihm nach dem Erbpachtcontract zugefallene Hufe vorenthalten, und ist er dadurch um ein Vermögen von 20,000 Rth. an Werth gekommen. Den Erbpächtern Knüttel zu Oldenstorf und Friedrich Garling zu Ruest ist Jahre lang die Disposition über ihre Hufen genommen worden; sie sind zu vieljährigem Processiren genöthigt, und wenn auch in diesem Jahre durch Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes in beiden Fällen das Klosteramt Unrecht bekommen hat und zum Ersatz der Kosten verurtheilt worden ist, so sind die Erbpächter trotz der günstigen Entscheidungrn des Oberappellationsgerichtes bis jetzt noch nicht in den Besitz ihrer Stellen gelangt, sie werden Jahre lang in ihren Rechten beeinträchtigt, und geht daraus die Nothwendigkeit für die Erbpächter hervor, die Einmischung des Klosters in ihre Verhältnisse möglichst abzuwehren.

Die Erbpächter wenden sich jetzt an uns, um die Aufhebung der Additionalacten für sich zu erwirken. Wenn Stände und Regierung zusammen sich über Gesetze einigen, und dieselben durch Publication Gesetzeskraft erlangen, so müssen die Gerichte darnach entscheiden, wenn auch das größte Unrecht darin enthalten wäre. Es wird dadurch dem leidenden Theil auch der Schutz der Gerichte selbst entzogen. Den Erbpächtern ist aber großer Schaden in ihren Rechten zugefügt worden. Wichtige Rechte, die sie sich erkauft, sind ihnen ohne ihre Zustimmung genommen. Sie versuchen nun in gesetzlicher Weise wieder zu ihrem Rechte zu gelangen, deren Verletzung Niemand Nutzen und ihnen allein Schaden gewährt hat. Wir tragen daher darauf an, daß der Engere Ausschuß beauftragt wird, bei hoher Landesregierung die Aufhebung der Additionalacten zu erwirken.

Der Bericht der Committe beginnt mit einem Referat aus den Acten. Im Jahre 1832 habe der Landtag beschlossen, die Hufen in den Klostergütern zu Erbpacht

wegzugeben, wobei den Besitzern das Recht der freien Veräußerung ihrer Stellen gewährt werden sollte. Danach sind die Erbpacht-Contracte abgefaßt, vom Landtag 1833 angenommen und für die Ruester Bauern 1838 landesherrlich bestätigt, mit der Versicherung, „daß die im Contracte enthaltenen Bestimmungen von den beiderseitigen Interessenten und deren Nachfolgern stets fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen." Es trat aber bald eine Differenz zwischen der Hypotheken-Ordnung und den Erbpachtcontracten ein. In § 15 der letzteren war nämlich bestimmt, daß die Hufe mit Zubehör wegen persönlicher Ansprüche an den Inhaber nicht verkauft werden könne. In der Hypotheken-Ordnung von 1837 dagegen fand in § 20 die Bestimmung Aufnahme, daß die Erbpachtstellen auch wegen persönlicher Ansprüche an den Inhaber zur Veräußerung gebracht werden können. Zur Beseitigung dieses Widerspruches hätten in den vierziger Jahren Verhandlungen mit den Ständen stattgefunden, wobei von der Committe im Interesse der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, der Herstellung recht tüchtiger Bauern-Einrichtungen Anträge auf Erlaß eines Normal-Contractes an den Landtag gelangt seien, die zu vielen Verhandlungen Anlaß gegeben hätten. Dieselben hätten schließlich 1847 zur Herausgabe eines Normal-Contracts geführt, dessen Bestimmungen, soweit sie sich von den bestehenden Erbpacht-Contracten unterscheiden, in einer Zusatzacte oder „Additional-Acte" zu den Erbpacht-Contracten zusammengestellt worden seien. In der Zeit von 1849 bis 1852 habe die Sache geruhet; dann aber habe man dieselbe wieder aufgenommen, und sei die Additional-Acte 1855 landesherrlich bestätigt und vom Klosteramte den Erbpächtern publicirt worden. Von 26 Ruester Erbpächtern hätten sofort 23 gegen die Einführung der Additionalacte protestirt. Sie hätten sich darauf an die Regierung gewandt mit der Bitte um Zurücknahme der Acte. Die Regierung habe darauf eine abschlägige Antwort ertheilt, da die Acte eine lex specialis sei, welche sie mit den Ständen für die Klosterdörfer vereinbart habe. Die Erbpächter wandten sich darauf von Neuem an die Regierung mit der Bitte um Bestellung eines Procurators, wurden aber wiederholt abschlägig beschieden, weil es unstatthaft sei, wegen eines mit den Ständen vereinbarten Gesetzes einen Procurator zu stellen. Sie wandten sich darauf (1863) an den Landtag, wurden aber auf Grund des vom Syndikus Dr. Meyer-Rostock verfaßten Committenberichts mit ihrem Vertretungsgesuche abgewiesen. (Vergl. Archiv 1863. S. 674. 1864. S. 50.) Sie haben sich jetzt von Neuem an den Landtag gewandt und gebeten, daß die Additional-Acte zurückgenommen, event. revidirt werden möchte.

Die Committe hatte eine Vergleichung der Additionalacte mit den Erbpacht-Contracten angestellt und daraus nachstehende Ergebnisse gewonnen: 1) daß das frühere Recht der freien Nutzung der Hufe beschränkt sei, indem das Kloster beim Besitzwechsel ein anderes Inventarium dem Erbpächter zu halten vorschreiben könne, als es der frühere Erbpächter habe halten müssen, während in dem Erbpacht-Contracte nichts darüber enthalten sei; 2) solle der Erbpächter nach der Additional-Acte die Hufe selbst bewohnen und bewirthschaften, sie nicht verpachten dürfen, auch nicht zwei Hufen im Klostergebiete zu gleicher Zeit besitzen, worüber der Erbpacht-Contract nichts besage; 3) könne er bei Erbfällen und Besitzwechsel nach der Additional-Acte nur durch eine neue Uebergabe durch das Klosteramt die Hufe erwerben, während er nach dem Erbpacht-Contracte nur einen Recognitionsschein zu lösen braucht; 4) sei das Recht der Veräußerung unter Lebenden dahin beschränkt, daß der Erbpächter die Hufe weder an jüngere Kinder noch deren Ehegatten verkaufen dürfe.

Die Committe erachtete schließlich, daß ein Recht auf Zurücknahme der Additional-Acte nicht von den Erbpächtern geltend gemacht werden könne, da jedes rechtsgültig zu Stande gekommene Gesetz Recht sei, und ein Gesetz keine Ungerechtigkeit enthalten könne. Die Majorität der Committe, bestehend aus den ritterschaftlichen Mitgliedern derselben und Syndikus Dr. Meyer-Rostock, beantragte, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil eine Veranlassung, die Additional-Acte zurückzunehmen, nicht vorliege, indem die Erbpächter keinen Entschädigungsanspruch erhoben hätten. Die übrigen landschaftlichen Mitglieder der Committe erkannten an, daß wesentliche Rechte der Erbpächter verletzt seien, und hielten eine Revision der Additional-Acte für nothwendig. Da aber das Actenmaterial so umfänglich sei, so hielten zwei Mitglieder, Bürgermeister Möller-Schwerin und Rath Wegener-Woldegk, es für räthlich, daß der Engere Ausschuß beauftragt werde, zum nächsten Jahre zu berichten, in wie weit die bestimmt zugesicherten erbpächterischen Rechte verletzt seien, während Bürgermeister Hermes-Röbel die Zurücknahme der Additional-Acte auszusprechen beantragte. Letzterer ging davon aus, daß die Bestimmungen der Additional-Acte entweder solche seien, durch welche die den Erbpächtern früher verliehenen Rechte geschmälert würden, und für solche Bestimmungen sei deren Aufhebung geboten; oder sie enthielten unwesentliche Aenderungen oder Uebereinstimmendes mit den früheren Contracten, und rücksichtlich solcher unwesentlichen oder übereinstimmenden Bestimmungen sei die Aufhebung gleichfalls unbedenklich.

An der Plenar-Debatte betheiligte sich zunächst der Kammerherr v. Oertzen-Kotelow, indem er darauf hinwies, es seien sämmtliche Mitglieder der Committe darüber einig, daß die Bauern kein Recht auf Wiederaufhebung der Additional-Acte hätten, da dieselbe durch die gesetzlichen Factoren rechtmäßig zu Stande gekommen wäre; es handle sich vielmehr nur darum, ob dabei wohlerworbene Rechte geschmälert seien, und ob Stände daraus eine Veranlassung herleiten könnten, auf eine Veränderung der Additional-Acte einzugehen. Er könne nun in sämmtlichen Veränderungen keine solche Beeinträchtigung finden; dieselben seien sämmtlich nur zum Besten der Bauern gemacht worden, nicht zu Gunsten der Erbverpächter, denn die Klöster hätten keinen andern Vortheil als den der Erhaltung der Leute in ihrem Eigenthum. Bürgermeister Hermes-Röbel konnte es nur bestätigen, daß die Klosterämter bei den Abänderungen keinen Vortheil gehabt, und daß überhaupt nur die Absicht vorgewaltet hätte, das Wohl der Bauern zu befördern. Wenn aber diese selbst anders über die Sache dächten, wenn sie den ihnen zugedachten Vortheil nicht anerkennten, wenn man ihnen diese Abänderungen des Contractes gegen ihren Willen aufdringen wolle, so scheine ihm das doch hart und ungerechtfertigt zu sein. Es sei außerdem nicht zu leugnen, daß die Leute durch viele Bestimmungen der neuen Acte beschädigt würden. Durch die Bestimmung, daß sie die Stellen selbst bewirthschaften müßten und nicht verpachten dürften, sei ihre persönliche Freiheit beschränkt. Sie könnten nicht frei wirthschaften, wie sie es für gut hielten, und dadurch, daß bei Verkäufen von Bauernstellen viele Leute vom Ankauf ausgeschlossen seien, werde der Werth derselben heruntergedrückt. Es sei nicht, wie die Majorität der Committe es zur Vertretung nothwendig erachtet habe, möglich, anzugeben, wie hoch der dadurch zugefügte Schaden sei, und darauf einen Antrag auf Entschädigung zu gründen; aber der Schade sei doch nicht wegzuleugnen, und zwar sei er sehr bedeutend. Er finde auch den Vorschlag von zwei anderen Mitgliedern der Committe, die im Uebrigen die Härte der

Additional-Acte anerkennten und deshalb für deren Aenderung stimmten, nicht zweckmäßig, daß der Engere Ausschuß nämlich zum nächsten Jahre noch einmal über die Sachlage berichten und zusammenstellen möge, worin die Additional-Acte von den ursprünglichen Contracten abweiche. Denn der Engere Ausschuß könne auch nichts Neues hinzufügen, und man werde sich schwerlich beklagen können, daß der Bericht die Sache nicht ausführlich genug behandelt habe. Er trage deshalb schon jetzt auf Aufhebung der Additional-Acten an. Hierauf bemerkte Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, er sei nicht dafür, daß man die Sache auf sich beruhen lasse und daß man durch das formelle Recht das materielle verletze. Die Leute würden immer wieder mit ihren Anträgen kommen und die heute etwa verweigerte Aufhebung beantragen. Er fürchte eine Kritik nicht, aber er wünsche in solchen Fällen auch das materielle Recht auf seiner Seite zu haben und schlage deßhalb vor: daß der Engere Ausschuß beauftragt werde, bei der Landesregierung commissarische Verhandlungen mit den Betheiligten zu erbitten, um in dieser Weise eine Ausgleichung der Sache zu ermöglichen. Herr Pogge-Pölitz fügte hinzu, es sei in allen früheren Verhandlungen immer die Ansicht festgehalten worden, daß die neuen Veränderungen nicht auf die Erbpächter könnten angewendet werden, deren Rechte bereits durch Erbpachtcontracte festgestellt wären; auch der Geh. Justizrath Dr. Ditmar habe dies in einem ihm vom Engern Ausschusse aufgetragenen Erachten bestimmt ausgesprochen. Daher möge man um so mehr sich hüten, jetzt den Leuten die Zustimmung zu den Veränderungen aufzuzwingen. Dem Syndicus Dr. Meyer-Rostock schien die Differenz hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß die Bauern selbst die Bestimmungen der Contracte nicht richtig verstanden hätten. Denn die Veräußerung unter Lebenden sei nicht, wie vielfach behauptet, aufgehoben; vielmehr glaube er, die Herren Kloster-Vorsteher würden nichts gegen solche Veräußerungen einzuwenden haben. Nur in folgenden Punkten scheine ihm etwas Neues in der Additionalacte zu liegen, nämlich daß 1) bei jedem Besitzwechsel der Bestand des Inventariums festgestellt werden solle, und das könne doch unter Umständen sehr nothwendig werden; 2) daß das jedesmal festgesetzte Inventarium als Bestand des Gehöftes angesehen werden solle; 3) daß Niemand gleichzeitig zwei Hufen in den Klostergütern besitzen solle. Pogge-Pölitz wendete jedoch hiergegen ein, Herr Syndikus Meyer habe den wesentlichsten Nachtheil der Additionalacte vergessen, nämlich den, daß es durch dieselbe den Erbpächtern benommen sei, die Hufe unter ihren Descendenten zu veräußern. Dadurch seien sie genöthigt, nach den Regeln der Erstgeburt zu vererben, während sie früher auch ihren andern Kindern die Hufe durch Veräußerung hätten zuwenden können. Wer mit Erbpächtern zu thun gehabt habe, werde wissen, wie wesentlich und segensreich solche Bestimmungen oft für dieselben wären. Bürgermeister Möller-Schwerin sprach sich für Revision der Additionalacten, soweit wesentliche Rechte durch dieselben verletzt wären, aus. Es herrschten auch darüber, wie weit dies der Fall sei, verschiedene Ansichten. Um einen festen Boden für die Beschlüsse zu gewinnen, empfehle sich daher die Ueberweisung der Sache an den Engern Ausschuß zur Berichterstattung und Zusammenstellung der Differenzen zwischen den neuen und den alten Bestimmungen. Syndikus Dr. Meyer-Rostock vertheidigte wiederholt seine Ansicht vom Standpunkt des strengen Rechts und meinte, die Additionalacten seien erlassen aus Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls, während Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg und Bürgermeister Hermes-Röbel dagegen ausführten, daß es sich hier nicht um Gesetze des öffentlichen Wohls, sondern um solche für das Wohl Einzelner handele,

daß diese aber am besten wissen müßten, was ihnen nütze, und daß ihnen Wohlthaten nicht aufgezwungen werden dürften.

Schließlich bemerkte der Klosterhauptmann von Dobbertin, Baron v. Maltzan-Kl. Luckow, er habe diese Sachen nicht nur in Händen gehabt, er habe sie durchlebt. Er halte es für begreiflich und verzeihlich, wenn die Bauern mißtrauisch wären gegen die Bestimmungen der Additionalacte; denn diese sei ein Gesetz von Juristen für Juristen gemacht und gehe weit über das Verständniß der Bauern hinaus. Soviel aber stehe fest: was man auch beschließen möge, Additionalacten seien immer nothwendig. Hebe man diese auf, so müßten neue gemacht werden, denn in den älteren Contracten fehlten wesentliche Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Hypothekenordnung.

Man entschied sich hierauf mit 35 gegen 15 Stimmen für den Bericht der Majorität der Committe. Das Gesuch der Ruester Erbpächter wurde demnach abgelehnt.

* * *

An demselben Tage berichtete die Committe über die 71. Engere-Ausschuß-Proposition. Diese lautete: „Nachdem der Engere Ausschuß den beschlossenen Antrag an Seren. Suer.: eine gnädigste Verfügung dahin treffen zu wollen, daß — wiewohl mit dem Vorbehalt, daß den zur Zeit vorhandenen Notaren die Advocatur-Praxis vor den Niedergerichten, wie solche bisher thatsächlich an vielen Orten bestanden, auch ferner verstattet bleibe, — die Befugniß der Notare, als Sachwalt oder als bloße Vertreter und Beistände der Parteien vor den Niedergerichten zu handeln, für die Zukunft gänzlich aufgehoben werde, mittelst motivirenden Vortrags vom 8. März abgelassen hatte, erfolgte durch ein Rescript vom 8. September hierauf die allerhöchste Resolution zugleich mit dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die niedergerichtliche Praxis der Notare, zwecks deren Prüfung und Beschlußfassung auf dem gegenwärtigen Landtage. — Der Committenbericht, welcher sich mit dem Entwurfe dahin, daß den künftig zu creirenden Notaren die niedergerichtliche Advocatur-Praxis nicht mehr gestattet werden soll, den jetzt existirenden Notaren ihre früheren Befugnisse aber im Wesentlichen verbleiben, und dieselben nur sich der gewöhnlichen Proceßvollmachten nicht sollen bedienen dürfen, einverstanden erklärte, wurde genehmigt. Dazu wurde dann aber weiter beschlossen, es habe der Engere Ausschuß in seinem betreffenden Vortrage an die hohe Regierung zugleich zu empfehlen, daß zur Orientirung für das Publikum diejenigen Notare, welche künftig zur niedergerichtlichen Praxis berechtigt wären, im Staatskalender ausdrücklich als solche kenntlich gemacht würden.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß zu dem Landtage 1864.

(Von 621 an beziehen sich die Zahlen auf den Jahrgang 1864, von 60 an auf den Jahrgang 1865 des Archivs.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Die Wasserbecken des Cölpin-, des Fleesen-, des Malchower und des Petersdorfer Sees.

Von L. Fromm und C. Struck.

Der Seecomplex, welchen wir jetzt schildern, ist das Mittelglied zwischen den schon beschriebenen großen Wasserbecken der Müritz und des Plauer Sees. Er umfaßt vier verschiedene, aber mit einander in Verbindung stehende Seen, von denen der Cölpin- (A) und der Fleesen-(B)See jetzt (aber früher nicht s. u.) eine scharfe Grenzlinie zwischen dem Redenschen Werder und dem Göhrenschen Bruch, einer Neubildung, besitzen, während eine scharfe Grenze zwischen den übrigen Seen, nämlich zwischen dem Fleesen- und Malchower (C), sowie zwischen diesem und dem Petersdorfer (D) See, nicht wahrnehmbar ist. Deshalb ist die Benennung dieser drei letzteren Seen eine sehr schwankende, wenn man sie aus der natürlichen Gestaltung der Becken selbst begrenzen will, und die Anwohner u. A. sind sich über sie durchaus nicht klar. Die Grenzen der einzelnen Fischereigebiete fallen mit den Seegrenzen nicht zusammen, am richtigsten wird es sein, wenn man letztere in Uebereinstimmung mit unseren Landkarten und der vorherrschenden Meinung der Anwohner, in solcher Weise annimmt, daß eine Linie von der südöstlichen Landecke, auf welcher die Laschendorfer Ziegelei liegt, bis zu dem hohen nordwestlichen Ufer, welches der Trotz- (1) (bei Schmettau Trost-), der Scharfe (2) und der Mittelberg (3) bilden, die westliche Grenzlinie des Fleesen-Sees ist. Hier beginnt also der Malchower See und erstreckt sich bis an die Scheiden der städtischen Feldmark und der Feldmark des Gutes Petersdorf südlich und den sog. Tründelberg nördlich, worauf dann bis zum Plauer See westlich der Petersdorfer See beginnt.

Unwichtig ist es nicht, daß man sich über die Grenzen der einzelnen Seen zunächst klar zu werden sucht. Es ist nämlich eine bekannte, schon von G. Brückner aufgestellte Annahme, daß diejenigen Seen unseres Landes, welche die Längsrichtung von N. nach S. (richtiger NNO. oder NO. nach SSW. oder SW.) zeigen, eine im Allgemeinen größere Tiefe haben, als diejenigen, deren Längsrichtung eine von West nach Osten gehende ist, wie man auch behauptet, daß die von NO. nach SW. gerichteten Thäler unseres Landes durchweg eine relativ größere Tiefe haben, als die von W. nach O. sich erstreckenden. Die vorliegenden Seen nun verhalten sich dieser Annahme gemäß, wenn man sie als verschiedene (wenn auch nicht gerade zu verschiedenen Perioden entstandene) doch jeden für sich in seinen Grenzen betrachtet, indem alsdann der durchschnittlich flache Cölpin eine entschiedene Längsrichtung von Südost nach Nordwest, dagegen der tiefe Fleesen-See keine solche von Nordost nach Südwest

zeigt. Will man beide Wasserbecken als ein zusammengehöriges ansehen, so geht ihre Längsrichtung von Ost nach West. Die sehr verschiedene Tiefenbildung beider Seen giebt aber jedenfalls ein wichtiges Moment zu der Annahme, daß beide verschiedene Bildungen sind, immerhin vielleicht gleichzeitig, aber durch Ursachen entstanden, welche von verschiedenen, und zwar in diesem Falle einander fast rechtwinkelig durchkreuzenden Gegenden oder Orten her wirkten. Wir kennen diese Ursachen noch nicht, welche die tiefen Seenrisse und weiten Wasserbecken unseres Landes bildeten, und wenn auch das in jenen Thalspalten unseres Bodens zurückgebliebene massenhafte Wasser auf eine große Fluth als wahrscheinlich die wirksamste solcher Ursachen hinweist, so wissen wir doch über deren Entstehung und Richtung nichts Genaueres, als eben die Richtung der wenigen bisher untersuchten Thalspalten andeutet, insofern diese in der Richtungslinie der Fluth oder, wenn es mehrere waren, der Fluthen liegen müssen. Deshalb nun ist die Feststellung dieser Richtungslinien von Wichtigkeit, um so mehr, als zwar jetzt beide Seen verschiedene Namen tragen, es aber sehr zweifelhaft, ja nach den uns aufbewahrten historischen Nachrichten über sie höchst unwahrscheinlich ist, daß sie diese verschiedenen Namen schon seit langer Zeit tragen. Der Name Fleesen=See oder die Fleese kam im Mittelalter vielleicht nur dem jetzigen Malchower See zu (s. u.). Es deuten also die Namen nicht direct darauf hin, daß wir es hier mit zwei Seenbildungen zu thun haben. Der Fleesen= und der Cölpin=See waren früher nicht von einander geschieden und es lag nahe, beide für Ein Seebecken zu halten, welches wohl sicher im Mittelalter den gemeinschaftlichen Namen Cölpin führte. Im Verlauf dieser Abhandlung werden sich die Nachweisungen hiefür ergeben. Dies Interesse wird noch durch den Umstand vermehrt, daß beide Seennamen wahrscheinlich directe Bezeichnungen der Seen selbst und nicht von Ortschaften am Ufer oder von Eigenthümlichkeiten des Ufers hergeleitet sind. Denn wir finden weder gegenwärtig die gleichen oder ähnlichen Namen zur Bezeichnung eines Ortes oder einer Oertlichkeit an diesen Ufern wieder, noch haben wir geschichtliche Beweise dafür, daß solche früher sich hier befunden. Mit dem Malchower und Petersdorfer See ist es ein Anderes; diese beiden Benennungen sind local, der letztere neueren Ursprungs, der erstere älter. Man müßte sich wundern, daß der Name des Malchower Sees sich auf das kleine, vom Fleesen=See nicht durch natürliche Grenzen gesonderte und seiner ganzen Bildung nach zu demselben gehörige, oben bezeichnete Becken beschränkt, zumal das Kloster Malchow fast das ganze Seegebiet besaß, wenn nicht dies eben auch noch ein Beweis sein könnte, daß der Name „Fleesen= resp. Cölpin=See" älter ist, als jene Benennung, mit welcher speciell nur der dem Kloster zunächst gelegene Seetheil bezeichnet werden sollte.

Leider ist die Bedeutung des Wortes Cölpin eine unbekannte. Der Name ist nicht selten in den ehemals von slavischen Volksstämmen bewohnten Ländern; wir finden als Orte dieses Namens den Hof Kölpin bei Stavenhagen und den Hof Kölpin bei Crivitz in Mecklenburg=Schwerin, und den Hof Kölpin bei Stargard in Mecklenburg=Strelitz, welche alle fern von Seen liegen und über die Bedeutung des Namens keinen Aufschluß geben. Ein bei Ruest, Kl.=A. Dobbertin, vor 1535 untergegangenes Dorf Kölpin oder Kölpinsdorf lag gleichfalls von allem Wasser entfernt zwischen Techentin, Augzin und Mühlenhof, westlich von Goldberg. Urkundlich wird der Cölpin=See zuerst in einer Urkunde des Fürsten Nicolaus von Werle, d. d. 23. April 1273 genannt, durch welche dieser die Besitzungen des Klosters Broda in seinem Lande bestätigt. Es heißt dort: . . . . in tribus capturis superioribus etiam noctem

decimam in captura anguillarum inter stagnum Muriz et aquam, que Colpin puplice nuncupatur etc. (wir bestätigen . . . auch den Aalfang für jede zehnte Nacht in den drei oberen Aalwehren zwischen der Müritz und dem Wasser, welches allgemein Colpin heißt, u. s. w.) In den fürstlichen Original-Transsumpten vom 5. Mai 1402 und 20. Junii 1482 über die Schenkungsurkunde des Fürsten Nicolaus I. von Werle, deren Original verloren gegangen ist, aber ins Jahr 1230 (? 1270 cf. Lisch. Jahrb. III. S. 31. Anmk.) gesetzt wird, an das Kloster Broda wird der See Colpyn (tusschen der Muretzenn vnde deme Colpyne) genannt. Auch in den übrigen älteren Urkunden, aus welchen die S. 141 ff. mitgetheilten historischen Nachrichten über die Seen entnommen sind, ist die Schreibweise stets Colpin. Nach diesen Urkunden ist demnach das o in dem Namen und die urkundlich älteste Schreibweise Cölpin festzuhalten gegen die neuerdings allgemeiner gewordene Schreibart Calpin, welche sich auf die Aussprache des Namens im Volksmunde begründet.

Der Fleesen-See wird urkundlich gar nicht erwähnt; es findet sich auch nur einmal (Franck, A. u. N. Meckl. XIV. p. 282) der Name genannt. Frank erzählt nämlich, als der Churfürst von Brandenburg die Schweden unter Wrangel 1675 aus der Mark zurückgedrängt habe, seien letztere über Malchow gegangen und hätten die Brücke über die Fleese („ist der Hals zwischen dem Plauer- und Cölpin-See", fügt Franck, damit die Bedeutung des Wortes selbst erklärend, hinzu) abgebrochen, die nachher nicht wieder erbaut worden sei. Der „Hals zwischen dem Plauer- und Cölpin-See" ist aber die Verengerung der Seen zwischen dem Plauer- und dem jetzigen Fleesen-See, welche heute den Petersdorfer und den Malchower See enthält. Ob diese ganze Verengerung zu Francks Zeiten (er war geboren 1682 und starb 1756, in welchem Jahre auch seine Geschichte Mecklenburgs erst erschien) ausschließlich die Flese hieß und zum Fleesen-See gerechnet wurde, ist für uns nicht erweisbar. Der Mangel an urkundlichen Nachrichten gestattet keine Vermuthung oder Nachweisung über das Alter resp. die Entstehung der heutigen Bezeichnungen des engeren Seentheils.

Die Lage der hier zu betrachtenden Seen als Mittelglieder zwischen der Müritz und dem Plauer See fordert zu einer allgemeinen Vergleichung der drei Becken unter einander auf. Wenn wir eine solche zwischen der Müritz und dem Plauer See vornehmen, welche beide die gleiche Längenrichtung haben, so erkennen wir zwar sofort bedeutende Unterschiede, welche sich darin characterisiren, daß die Müritz nördlich von steileren Höhen umgeben ist und südlich zwischen flacheren Hügeln im Lande verläuft, während der Plauer See mit seiner Nordspitze in einer Moor- und Sandniederung liegt und vorzugsweise an seiner südlichen Hälfte erst von bedeutenden Höhen umgeben wird. Im Zusammenhange hiemit treffen wir die größten Tiefen der Müritz in deren nördlicher, die größten Tiefen des Plauer Sees in dessen südlicher Hälfte, sowie andererseits die größten Untiefen (flachen Stellen) in der Südhälfte der Müritz und der Nordhälfte des Plauer Sees angetroffen werden. An beiden Seen treffen wir aber in den von bedeutenden Höhen umkränzten Theilen vorgebirgsartig vorspringende und mehr oder minder steil — zuweilen fast schroff — abfallende Ufer, welche auch Vorgebirge genannt werden, und wenn wir unsere Blicke über die Seeflächen gleiten lassen, so vermögen wir aus der Bildung der Ufer leicht diejenigen Stellen zu erkennen, welche die größten Tiefen ergeben. Diese, und zwar die größten durchschnittlichen Tiefen, finden sich dort, wo die Ufer hoch und steil, sie einengend, an die Seen hinantreten, und nahe vor solchen Punkten da, wo diese Ufer

noch in gleicher Bildung sich zu weiten beginnen, liegen auch die absolut größten Tiefen, je nach der Weite des Beckens an solchen Stellen in größerer oder geringerer Entfernung vom Ufer. Es sind tiefe Spalten im Seeboden, welche wir hier nach der Bildung der Ufer an solchen Stellen anzutreffen erwarten und finden. Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel, z. B. in der südlichen Hälfte der Müritz, lassen sich fast handgreiflich aus den im Laufe der Zeit entstandenen Sandanhäufungen und anderen Neubildungen auf dem Seeboden erklären; aber auch in diesem allgemein flacheren Theile des Sees sind dennoch auch jetzt die größeren Tiefen durch die Gestaltung der Ufer im obengedachten Sinne gekennzeichnet.

Sobald uns aber das Boot auf den Cölpin-See führt, tritt uns sofort ein anderes Bild vor die Augen. Hier ist keine kräftig ausgeprägte Ufergestaltung; hier sind keine Abhänge oder gar steil abfallende Vorgebirge. Es wird zwar auch dieser See von Hügelzügen umgeben, welche stellenweise keine unbedeutende Erhebung besitzen; aber sie treten nicht nahe heran, sondern halten sich überall in einiger, wie sich aus der nachfolgenden genaueren Beschreibung ergeben wird, sogar ziemlich weiter Entfernung vom Wasser selbst. Dabei zeigen diese Höhen durchweg sanft geschwungene Abdachungen, und zwar solche mehr nach der südlichen, als nach der nördlichen Seite des Sees. Es sind Hügel, zwischen denen wir, analog der allgemeinen Bodengestaltung Mecklenburgs, ein ebenes, nicht tiefes Thal, keine Spalten erwarten, und solches treffen wir in der That in dem Seenboden des Cölpin-Sees, wie es die anliegende Karte aufs Klarste darlegt. Nur an einer Stelle des Sees, und zwar an der Nordostseite, treten die Hügel näher und in stärker abfallenden Abhängen an den See. Es sind dies diejenigen Hügel, welche, über Jabel, Damerow und Schwensin hinziehend, die steilen nördlichen Uferpartien an der Müritz und am Tiefwaaren bei Waren bilden. Und in der Nähe dieser Hügel finden wir denn auch sofort die größten Tiefen des Cölpin-Sees, die freilich nur im Verhältniß zu den Tiefen der übrigen Wasserfläche dieses Sees von Bedeutung, an und für sich aber, und zumal mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Sees, geringfügig sind, indessen hier auch nicht bedeutender erwartet werden können, weil eben auch der Uferhöhenzug hier gerade eine beträchtliche Senkung erleidet, die bis zur Eldenburg hin fortsetzt und erst in der Nähe von Waren wieder durch neue Erhebung sich ausgleicht. Das Seenthal der Müritz ist offensichtlich eine von Nord nach Süd gerichtete stark muldenförmige Thalsenkung, in welcher sich unter dem Wasserspiegel kleine Höhen bis zu 60 Fuß, die Senkung unterbrechend, wie es scheint, von Ostnordost nach Südsüdwest erheben, ungefähr gleichlaufend mit der Richtungslinie der von Klink nach Poppentin streichenden Höhenkette. Das Seenthal des Cölpin-Sees ist aber eine sehr schwach muldenförmige Thalebene von Südost nach Nordwest, welche in der Richtung von Süd nach Nord unter dem Wasserspiegel durch geringe Bodenanschwellungen in einer Höhe von 6—8 Fuß unterbrochen wird.

Bei dieser im Allgemeinen so geringen Tiefe des Cölpin-Sees ist es nicht von Interesse, daß die Ergebnisse der vielen (über 120) Messungen, welche wir ausgeführt haben, specieller dargelegt werden, als auf der anliegenden Karte geschehen ist. Wir konnten hier sehr gut größere Flächen zusammenziehen, auf denen die Tiefe nur unbedeutend wechselt. Wenn wir nämlich von dem Einflusse der Elde eine Linie nach Wendhof ziehen, so ist die Tiefe des südöstlich von derselben fallenden Seentheils

im Mittel aus 47 Messungen 13′ 8″

und wechselt an den angegebenen Stellen zwischen 6′ 6″ und 25′ 5″.

Zwischen Wendhof und dem Damerower Werder beträgt die Tiefe
im Mittel auf der südlichen Hälfte 9′
auf der nördlichen Hälfte 10′ 12″
und wechselt zwischen 7′ 3″ und 11′ 7″.

Weiter westlich erreicht sie eine größere Tiefe von 26′ 3″ und geht dann wieder zu einer mittleren Tiefe von 12′ 3″ über.

Das Fahrwasser, welches in einer Linie von der Südspitze des Nedenschen Werders gerade auf die Eldemündung zuführt, hat eine durchschnittliche Tiefe von 16—19 Fuß in der westlichen Hälfte des Sees. In dem nordöstlichen Theile finden wir die größten, aber, wie die Karte zeigt, sehr stark abwechselnden [1]) Tiefen, deren größte 58′ 3″ beträgt. Dies ist die sog. „Stintkuhle", eine Fischerbezeichnung, die sich daraus erklärt, daß sich die Stinte an den tiefsten Stellen der Seen aufzuhalten pflegen. Diese Tiefen sind im Cölpin-See auch wirklich nur „Kuhlen" oder Löcher von geringem Umfange und nimmt der See darauf bis zur Eldemündung wieder die durchschnittliche Tiefe des Fahrwassers an. Auf der anliegenden Karte sind alle diese Tiefenbezeichnungen nur in abgerundeten Zahlen angegeben und machen, wie schon bei der Beschreibung der Müritz gesagt wurde, nur Anspruch auf annähernde Richtigkeit, wobei wir noch erwähnen, daß die Messungen alle bei hohem Frühlingswasserstande stattfanden. Der Pegel bei der Eldenburg stand während der Messung auf 10″ unter Null am 12ten und auf 10½″ unter Null am 13. Mai, während sein Stand zur Zeit der von uns in der Müritz ausgeführten Messungen 15″ unter Null betrug. Die Differenz, welche zur Vergleichung beider Messungen zu berücksichtigen ist, beträgt also 5″.

Um nun die allgemeine Vergleichung der einzelnen Seebecken fortzusetzen, lassen wir hier zunächst einen generellen Ueberblick über den Fleesen- und die westlich daranstoßenden Seen folgen. Der Fleesen- hat mit dem Cölpin-See an der durch das Hervortreten des Nedenschen Werders verursachten Verengerung immer einen Zusammenhang von mindestens 12 Ruthen Breite gehabt, der erst in neuerer Zeit seit den Senkungen der Spiegel durch ein Bruch vom südlichen, zu Göhren gehörigen Lande her zugewachsen ist. Hier geht, wie wir später ausführlicher schildern werden, jetzt nur eine schmale, etwa 2 Ruthen breite Durchfahrt; aber man wundert sich doch, wenn man diese durchfahren, über die wieder neue eigenthümliche Gestaltung, in welcher sich der Fleesen-See den Blicken darstellt. Dieser See erinnert nämlich viel mehr an die Müritz und den Plauer See, als an den Cölpin, besonders weiter westlich, wo die Fläche durch herantretende Höhen enger wird, welche einen steileren Abfall zum Wasserspiegel haben, als die Uferhöhen des Cölpin-Sees. Die südlichen Ufer sind zwar auch hier flach und das ganze Seenbild macht den Eindruck, als habe der Spiegel südlich früher viel weiter gereicht, als jetzt, was kurz vor den letzten Senkungen desselben gewiß nicht in bedeutendem Maaße der Fall gewesen ist. Uebrigens vermuthet man in diesem See kaum eine so bedeutende Tiefe, wie sie wirklich vorhanden

[1]) Diese große Abwechselung der Tiefe rührt wahrscheinlich daher, daß sich hier unter dem Wasserspiegel Bodenerhebungen treffen, die in verschiedener Richtung laufen. Wenn nämlich die allgemeine Richtung der Bodenanschwellungen im Cölpin-See, wie oben erwähnt, von Süd nach Nord zu streichen scheint, so tritt hier scheinbar eine mit dem Küstenzuge parallele Erhebung von Nordwest nach Südöst auf. Es trifft sich aber in unserem Lande oft, daß die Thäler sich da vertiefen, wo nach verschiedenen Richtungen streichende Höhenzüge im Winkel zusammenstoßen.

ist, und wie sie (m. vgl. die Karte) plötzlich da auftritt, wo — etwa in der Mitte des Wassers — man sich den schärfer gestalteten Hügelufern nähert. Nachdem wir vom Beginne des Fleesen=Sees einige Zeit hindurch über eine Tiefe von 10 — 11′ gefahren, treffen wir auf Tiefen von 39′ und 52′ 6″, die sich wieder in einer schmal aufsteigenden Bank auf 19′ 7″ vermindern und darauf die bedeutende Tiefe von 96′ 10″ erreichen lassen. Diese Tiefe ist nicht gruben= oder lochartig, sondern setzt nach allen Richtungen hin fort und verringert sich, wenn man über die Mitte des Sees hinfährt, nur ganz allmälig, indem das tiefe Wasser immer eine bedeutende Breite behält. Jene Tiefe ist weitaus die größte, welche wir im ganzen Seencomplexe gefunden haben; sie übertrifft die größte von uns gefundene Tiefe der Müritz, unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz,

	um	19′ 5″
des Plauer Sees	um ca.	17″
des Cölpin Sees	um	38′ 7″
des Malchower Sees	um	58′ 4″
des Petersdorfer Sees	um	82′ 4″

Nahe hinter dieser großen Tiefe biegt sich der Strom des Wassers, welcher bisher die Richtung von Nordost nach Südwest hatte, plötzlich nach Süden herum, so daß man fast vermuthen möchte, diese Tiefe sei eine durch das Zusammenwirken zweier Strömungen, von Ost nach West und von Nord nach Süd entstandene, deren letztere, bisher in der Längsrichtung des Fleesen=Sees von Nordost nach Südwest durch den Andrang der ersteren abgeleitet, hier den Sieg gewonnen und die südliche Richtung wieder angenommen habe, bis die am Südufer des Malchower Sees liegenden Höhen sie wieder in die westliche Bahn gelenkt. Wie dem auch sei, diese tiefere Parthie wird vor dem Beginne des Malchower Sees da, wo wir oben die Grenzlinie des Fleesen=Sees supponirten, durch eine Bank unterbrochen, welche gleich den übrigen unter dem Spiegel dieses Sees befindlichen Bodenanschwellungen die Längsrichtung von Südost nach Nordwest zu haben scheint, ein schmales Fahrwasser von 34′ 9″ Tiefe offen läßt, dann aber sofort nach beiden Seiten hin nur 5½ — 6½′ Tiefe zeigt.

Hat man die Grenze des Malchower Sees überfahren, so kommt man gleich wieder auf eine größere Tiefe von 38′ 6″, die sich allmälig verringert und östlich von Malchow zwischen 24′ und 34′ abwechselt. An der Westseite der Stadt da, wo die hohen Ufer des Klosters das Becken verengern, in welches sie schroff abfallen, haben wir zu unserer Verwunderung nur 30′ 6″ als größte Tiefe gefunden. Freilich geht das Gerede, daß nahe östlich von dem jetzigen Damme zwischen Stadt und Kloster Malchow die Tiefe früher 52′ betragen und darunter noch 35′ Modde gelegen habe. Ob diese Messung sicher gewesen, müssen wir dahingestellt sein lassen; die Modde mag wohl dort eine beträchtliche Tiefe gehabt haben, da ja einmal der Damm in ihr versunken ist. Unwahrscheinlich ist es übrigens nicht, daß die Tiefe hier früher eine größere gewesen ist, da durch die Wasserstauung des Dammes, welcher keine Brücke hat, sich nothwendig Neubildungen ansammeln und die Tiefe verringern mußten. Dies ist gewiß auf beiden Seiten des Dammes der Fall gewesen, da hier gar kein Abfluß ist. Andererseits mag auch trotz der hohen und steilen Ufer des Klosters die absolute Tiefe in Folge der Längsrichtung dieses Wasserbeckens von Ost nach West niemals sehr bedeutend gewesen sein. Dafür sprechen auch die Tiefenverhältnisse des nun folgenden Beckens, im Vergleich zu welchem der Malchower See allerdings sehr tief ist. Jene, welche das Maaß von 14′ 7″ (auf der Karte rund 15′)

nicht überschreiten und bis auf 5′ 1″ hinabgehen, ergeben sich aus der Zeichnung so deutlich, daß sie nicht weiter erläutert zu werden brauchen.

An die Darstellung dieser Tiefenverhältnisse müssen wir die Schilderung der **Untiefen** anschließen. Wenn wir unter dieser Bezeichnung geringe Tiefen von ausgedehntem Flächenmaaße verstehen dürfen, welche etwa 6′ nicht überschreiten, so besitzt der Cölpin=See solche in bedeutender Ausdehnung. Diese sind auf der Karte näher bezeichnet. Es sind keine darunter, welche der Schifffahrt besonders hinderlich wären, mit Ausnahme der Untiefe in der östlich vom Damerower Werder liegenden Bucht, welche „Im Schwenzin" heißt. Durch diese führt nämlich die Wasserverbindung zwischen der Eldemündung einer= und den Ortschaften Damerow und Jabel andererseits. Die Moorboden enthaltende Bucht war aber fast ganz zugewachsen und hat man durch sie einen Kanal von 3 — 4′ Tiefe gezogen, welcher an seinen Seiten mit Flechtwerk gegen den Einsturz geschützt ist. (Dieser Kanal ist auf der Karte mit — — — bezeichnet.) Die ganze Bucht, welche beim Frühlingsstande des Wassers mit einem flachen Boote befahren werden kann, ist während des Sommers meistens trocken. — Als eine zweite Untiefe muß das große Bruch betrachtet werden, welches in Folge der Senkung des Seespiegels sich vor den Ausfluß des Cölpin= in den Fleesen=See gelegt hat. Diese ziemlich bedeutende, auf der Karte mit ..... bezeichnete Niederung, im Frühling theils mit Wasser bedeckt, hat sich mit Birken, Erlen, Weiden und dgl. m. bewachsen, und hat man zwischen derselben und dem Redenschen Werder einen durch Flechtwerk und Damm auf beiden Seiten geschützten Kanal anlegen müssen, welcher für die Schifffahrt offen gehalten wird. Die Richtung dieses Kanals, welche allerdings von der geraden Linie sehr abweicht, ist dem Vernehmen nach keine freiwillige, vielmehr aus dem Grunde gewählte, weil der Besitzer des Bruchs eine Durchstechung desselben nicht hat zugeben wollen. Durch diese Anlage ist die im Fleesen=See liegende, auf der Schmettau'schen Karte verzeichnete Untiefe „Auf dem gelben Sande" (β) auch schon zum großen Theile zugewachsen. In diesem See giebt es übrigens keine eigentlichen Untiefen außer den von uns schon angedeuteten Bodenerhebungen, über welchen doch immer noch eine beträchtliche Wassersäule steht. Diese sind auf der Karte angedeutet. Der südöstliche flache Theil dieses Sees correspondirt mit den auf ihn folgenden flachen Ufern, welche in Bruch=, Moor= und Wiesenniederungen von weiter Ausdehnung fortsetzen.

Der **Boden** des Cölpin=Sees ist meistentheils aus festem Sande bestehend; vor Wendhof befindet sich Kalkgrund, der sich bis fast an den Redenschen Werder hin fortsetzt, nahe vor diesem wieder durch Sand und dann nach der erwähnten Bruchniederung hin durch Moorboden unterbrochen wird, sich aber vielleicht bis ganz nach Nossentin hin unter dem Wasser fortsetzt. Südlich vom Damerower Werder ist überall fester Sandgrund, östlich von demselben obenauf Sand, unter welchem tiefer Moorboden mit großen Baumstämmen in ihm liegt. An der Südwestküste des Cölpin=Sees bei Wendhof und Neu=Gräbenitz liegen sehr viele Geröllsteine, die auch mehrere Ruthen weit ins Wasser hineingehen, aber nicht durch dasselbe fortsetzen, sondern vielmehr in gleicher Richtung landeinwärts gehen. Diese Richtung ist eine solche, daß sie, in sehr schwachem Bogen fortgesetzt, gerade auf den nördlichsten durch die Müritz streichenden Geröllstreifen stoßen würde. Sehr große Blöcke finden sich hier nicht, doch viele, welche 4′ und mehr im Durchmesser haben. — Der Fleesen=See besitzt fast durchweg festen Sandboden, der nahe vor der Nossentiner Landecke mit Schindelgrund abwechselt und darauf hart am Lande in Moorboden übergeht. — Der Mal=

chower See und der Petersdorfer See haben fast durchweg Moddegrund; auf dem Boden des letzteren wächst viel Stratiotes aloides (Aloeblätterige Krebsscheere), welche die Fischerei in diesem Wasser sehr beeinträchtigt.

Inseln hat der Cölpin-See nicht mehr, da die auf der Schmettau'schen Karte noch verzeichnete kleine Insel im Schwenzin (ol Swansin) jetzt nach der Westseite hin mit dem Festlande zusammengewachsen ist. Sie ist etwa 10 — 12 Ruthen im Durchmesser groß, rings mit Birken im Kreise umwachsen und enthält in der Mitte einen freien Platz, welcher vom Vieh beweidet wird. In dem trockenen Frühling d. J. war sie merkwürdig leer an Vegetabilien und Thieren, sonst mit ihrem freundlichen Grün ein angenehmer Ruhepunkt zwischen den theils kahlen, theils mit Nadelholz bewachsenen Umgebungen. Gleiches gilt vom Damerower Werder, welcher in der Mitte freies Ackerland hat, ringsum aber von Tannen, Eichen, Buchen und zunächst dem Wasser mit Birken bestanden ist. Ob dieser Werder, gemäß seinem Namen, früher eine natürliche Insel gewesen, ist nicht zu erkennen; in neuerer Zeit war er gleich dem Rechliner Werder nur eine Halbinsel, soll jedoch nach Aussage der Schiffer an seinem schmalsten Punkte zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Cölpin- und Jabelschen See durchstochen worden sein. (Wir konnten uns beim Besuche dieser Gegend von der Wahrheit dieser Aussage nicht durch den Augenschein überzeugen, da sich ein so starker Sturm erhoben hatte, daß wir genöthigt waren, den sehr gefährlichen Cölpin-See eiligst zu verlassen.) Der Fleesen-See hat keine Inseln und auch nie solche gehabt; im Malchower See ist die kleine aber feste Insel, auf welcher die Altstadt mit Kirche, Markt und Rathhaus liegt, jetzt mit dem Festlande durch einen Erddamm verbunden, hat also eigentlich gleichfalls ihren Inselcharacter verloren. Im Petersdorfer See endlich ist die Lenzinsel, auf welcher früher die befestigte Burg lag, längst durchstochen, worauf die beiden Wasserarme, die sie früher umgaben, ausgetrocknet oder zugeworfen sind (auf der Karte durch . . . angegeben.)

Uferbildungen, welche sich in Vorgebirgs-artigen Hügeln erheben, besitzen die Seen, wie schon erwähnt worden, sehr wenige, und auch diesen wenigen fehlt im Allgemeinen der Character eines Vorgebirges, das Aufsteigen der Wasserfläche entgegen und das verhältnißmäßig schroffe Abfallen in dieselbe. An der Nordwestseite des Fleesen-Sees können der Kalkberg bei Nossentin (4) und der Trotzberg (1), der Laschendorfer Ziegelei gegenüber, indessen mit dem Volke als solche Vorgebirge angesehen werden, wenn wir von der Licenz Gebrauch machen, welche sich in Mecklenburg selbstverständlich immer an die Begriffe „Berg, Vorgebirge" u. dgl. knüpft. Im Malchower See muß nach diesem Grundsatze der sog. Tründelberg (5), die Landecke zunächst vor dem Beginn des Petersdorfer Sees als Vorgebirge angesehen werden. Dieser Berg ist etwa 45 Fuß hoch und hat seinen Namen davon, weil die Malchower, die dort Tannen abgeschlagen, sie den Berg hinab ins Wasser getründelt haben (1848/49).

Hinsichtlich der Höhe des Seespiegels können wir uns nur auf das Archiv f. Landesk. 1863, S. 281 ff. bei der Beschreibung des Plauer Sees und daselbst 1864, S. 7 ff. bei der Beschreibung der Müritz Gesagte beziehen. Wenn nach allen Angaben die Müritz um 8′, der Plauer See um 6′ 3″ zum Zwecke der Schiffbarmachung gesenkt worden sind, so müssen die zwischenliegenden Seen jedenfalls eine größere Senkung erfahren haben, als von 3′ 10″, wie angegeben wird. Nach früheren Messungen soll der Müritzspiegel 1½′ höher liegen, als der Spiegel des

Plauer Sees (jener 209', dieser 207½' rhein.). Da nun die hier zu beschreibenden Seen das Verbindungsglied zwischen jenen beiden Seen bilden, so würde ihr Gefälle von Ost nach West unter Annahme jener Voraussetzung gleichfalls ungefähr 1½' betragen müssen. Daß diese Seen an der allgemeinen Senkung Theil genommen haben, ist selbstverständlich und zeigt sich auf das Deutlichste an der heutigen Gestaltung der Ufer und an den überall neu entstandenen Anwüchsen und Bildungen. Wenn wir heute den Blick über die Wasserfläche des Cölpin-Sees gleiten lassen, so sehen wir fast überall sanft geschwungene Ufer, namentlich fehlen am südlichen Ufer alle die vielen Landzungen und Buchten, welche Schmettau noch auf seiner Karte eingetragen hat. Das früher so vielfach von Seen und Buchten durchrissene Ufer von Gräbenitz bis Göhren zeigt jetzt eine nahezu fast gleichförmige Gestaltung. In Folge der Senkung des Seespiegels sind die Buchten zunächst mit Rohr und wo sie trockeneren Boden gewonnen, mit Birken und Erlen zugewachsen und die kleinen Küstenseen sind zu Wiesen und Brüchen geworden, da ihr Wasser abgeflossen oder abgelassen oder ausgetrocknet (verdunstet) ist. Ueberall hat so der See deutlich erkennbares Vorland gewonnen, meist flach und sandig, wie der Seeboden überhaupt. Die interessanteste Neubildung ist jedenfalls die Landzunge, welche sich bei Göhren zu Eingange vor den Fleesensee gebildet hat und noch immer durch Anschwemmungen und Nachwuchs vergrößert. Dies Vorland ist zwar noch ein stellenweise tiefes Bruch, aber sehr schön mit jungen Bäumen bestanden, zwischen denen sich der Küste zunächst während der Jahreszeit des höheren Wasserstandes noch überall kleinere oder größere Wassertümpel befinden. Auch der gegenüberliegende Rebensche Werder hat sich durch die Wassersenkung bedeutend vergrößert und dort, wo Schmettau „auf dem gelben Sande" als eine Untiefe bezeichnet, ist jetzt ein Moor, in dessen Mitte nur noch ein kleiner Tümpel steht. Diese und andere Neubildungen, soweit sie von Interesse sind, haben wir auf der anliegenden Karte durch punctirte Linien angedeutet. Diese großen Küstenbrüche sind nun der Aufenthalt vieler seltenerer Thiere, namentlich aus der Vogelwelt. Reiher (Ardea cinerea) und Rohrdommel (Ardea stellaris) treffen wir überall auf diesen Seen, Kraniche (Grus cinereus) in der Plane (Bruch) bei Wendhof, Baumenten oder Baumgänse (Mergus Merganser) überall in größeren Schaaren, namentlich auf dem Cölpin-See, verwilderte Fasanen in den Brüchen bei Blücher, dazwischen Steißfüße (Podiceps cristatus) und Enten in Menge. An Vögeln überhaupt ist der Cölpin-See sehr belebt (m. vgl. das Verzeichniß am Schluß dieser Abhandlung.) Endlich sind die Schilf- und Rohrplanen der Brüche die Aufenthaltsorte der laichenden Fische, von denen sich bei Wendhof schöne Welse bis zu 58 Pfd. schwer, im Fleesen-See viele Brachsen und Barsche, auch schöne Schleie von 5 bis 6 Pfd. Schwere, finden. Im Bruche bei Göhren lebt die Fischotter (Lutra vulgaris, Erx.) in größerer Menge; am Ausflusse der Elde in den Cölpin-See, wo sie sich früher auch aufhielt, und zwar nahe vor der Weitung der Mündung in den See, soll sie jetzt ganz verschwunden sein.

Bei schönem Wetter liegt die weitgedehnte Fläche des Cölpin-Sees wie ein heller Spiegel vor den Blicken; das Wasser ist wegen seines Sand- und Kalkhaltigen Grundes von sehr heller, theils gelblich grüner Farbe, und das tiefere Fahrwasser erkennt man deutlich schon aus weiterer Entfernung als einen dunkleren Streifen in der Fläche. Trotz seiner nicht großen Tiefe und seiner meist regelmäßig geschwungenen Ufer ist aber dieser See sehr gefährlich und verrufen. Kommt der Wind stark

aus Süden, so bilden sich hier größere Wellen als auf der Müritz, kommt er stark aus Nordwest, so wird er dadurch gefährlich, daß er ungemein jäh und überraschend stoßweise auftritt. Bei starkem Südwinde ertranken hier vor etwa 10 Jahren 11 Menschen; einen ziemlich starken Nordwest erlebten wir selbst, welcher die höchste Vorsicht erforderte. Als wir jenseits des Damerower Werders dort mit dem Boote waren, wo die Karte die größte Tiefe zeigt, trieb der Cölpin=See Wellen von mindestens 3 Fuß Höhe (d. h. so groß war der Unterschied zwischen den Wellenbergen und Wellenthälern); als wir später über die innere Müritz bei noch stärkerem Nordwestwinde fuhren, heulte der Cölpin=See so, daß die Schiffer sich herzlich freuten, ihm entronnen zu sein, auf der Müritz hatten aber die Wellen nur eine Höhe von etwa 1½ Fuß nach gleicher Berechnung und war die Fahrt ohne alle Gefahr. Starke Südstürme wagen auch die großen Eldekähne hier nicht zu bestehen, sondern bleiben lieber vor Anker liegen. Die Gefahr tritt wohl deshalb hier verhältnißmäßig groß auf, weil das Fahrwasser den See so durchschneidet, daß die Schiffe von den Wellen immer an der Breitseite getroffen und dadurch leichter umgeschlagen werden. Der Fleesen=See ist trotz seiner größeren Tiefe viel ruhiger; gefährlich soll aber wieder der Malchower See vor dem Kloster und besonders östlich von der Stadt sein, wo der Wind gleichfalls meistens stoßweise aus den Niederungen kommt und Springfluthen veranlaßt. Die östlich am See liegenden Stadttheile sind gegen diese Springfluthen durch fest aufgestapelte Reisighaufen geschützt, in denen solche Fluthen verspritzen. Früher, als die Verbindung mit dem südwärts gelegenen Lande ausschließlich zu Wasser stattfand, sollen sich im Malchower See häufig Unglücksfälle ereignet haben; jetzt sind solche durch den Erddamm sehr verringert.

Dieser hat auch zugleich die *Kahnschifffahrt* auf diesem See sehr beeinträchtigt und der Betriebsamkeit der Schiffer nach dieser Richtung hin großen Schaden zugefügt. Im Uebrigen leben die Malchower noch jetzt viel auf dem Wasser; man sieht Böte, welche ausschließlich von Damen besetzt sind, die Ruder und Steuer sehr geschickt handhaben. Sonst ist die Schifffahrt mehr vermittelnd zwischen der Müritz und dem Plauer See; die Producte der am südlichen Ufer gelegenen Kalkbrennereien und Ziegeleien werden, da dies Ufer keine guten Ankerplätze besitzt, zu Lande verfahren. Stapelplätze für Holz sahen wir an der Bucht des Fleesen=Sees nordöstlich von Nossentin, von wo auch wohl Kalk zu Wasser versandt wird, und bei Petersdorf, wo große Tannenflöße fertig lagen, schöne dicke und schlanke Bäume, welche zu baulichen Zwecken von hier nach Hamburg verfahren werden.

Als eine Eigenthümlichkeit des Cölpin= und Fleesen=Sees muß ihr auffallender *Mangel an Mollusken* erwähnt werden, welcher sich daraus erklärt, daß der Boden beider Seen größtentheils von fester Beschaffenheit ist. Die Congeria (Tichogonia), welche man in der Müritz scheffelweise sammeln kann, verschwindet von der Eldemündung an fast ganz und findet sich erst in der moorigen Durchfahrt aus dem Cölpin= in den Fleesen=See und im Malchower, namentlich aber im Petersdorfer See wieder. Gleiches gilt von den Unionen und Anodonten, welche übrigens in allen Seen, wo jene Congeria zahlreich vorhanden ist, im Aussterben begriffen zu sein scheinen. An den moddigen Stellen der Seen haben wir viele dieser Muscheln gefischt, aber nicht eine einzige darunter, an welcher nicht ein ganzer Haufen von Congerien gesessen hätte. Letztere heften sich mit ihrem Byssus so an jene Muscheln, daß sie den darin befindlichen Thieren die Oeffnung der Schaale unmöglich machen,

wodurch dieselben natürlich zu Grunde gehen müssen.[1] Es ist aber auffallend, daß die Congerien, so wenig zahlreich sie im Fleesen- und Cölpin-See sind, doch an jeder solcher Muschel in Haufen sitzen, so daß man gewiß sein kann, eine Muschel dort zu finden, wo man einen solchen Congerienhaufen erblickt. Man darf wohl fragen, wie sie gerade diese Muscheln so ausfindig machen, da sie dort selten an Steinen und anderen festen Körpern gefunden werden. Im Malchower und Petersdorfer See ist das Gleiche der Fall und in der Nähe von Lenz, wo die Congerien sehr zahlreich sind, fanden wir nicht eine einzige lebende Enten- (Anodonta) und Schloßmuschel (Unio). Von ersteren waren überhaupt nur leere Schaalen der piscinalis, von letzteren der tumidus und pictorum vorhanden. Zur Kenntniß des thierischen Lebens liefern die Congerien einen sehr interessanten Beitrag und ist in dieser Beziehung ihre Beobachtung wohl wünschenswerth. Ihre ungeheure Vermehrung in allen schiffbaren Seen, in welchen sie erst vor kaum 35 Jahren eingeschleppt ist, muß aber als eine wahre Calamität betrachtet werden, da es unläugbar ist, daß sie die Fischzucht und den Krebsfang theils direct (ein Beispiel haben wir bei der Beschreibung der Müritz S. 22 angeführt) theils indirect, durch Vernichtung der zur Nahrung für die Fische und Krebse erforderlichen Thiere, aufs Höchste gefährdet. Wie mag es in dieser Beziehung nach abermals 35 Jahren stehen?

Die sichtbaren Zuflüsse des Seencomplexes, welchen wir hier betrachten, sind sehr unbedeutend. Die Elde kann man füglich unberücksichtigt lassen, da sie in Folge der Schleusenwerke bei Plau nicht mehr Wasser aus der Müritz zuführt, als sie in den Plauer See verliert. Es bleiben somit nur die Zuflüsse

1) aus dem Jabelschen See (I) und dem mit ihm zusammenhängenden Damerower (II), welcher durch einen Kanal mit dem Loppinschen (III) und weiter durch natürlichen Zufluß (oder Abfluß? die hiesigen Höhenverhältnisse sind leider unbekannt) mit dem Langhagen- (IV), Backofen- (V), Krug- (VI), Berg- (VII), Hof- (VIII) und Krummen-See[2] (IX) in Verbindung steht. Auch mit dem Mühlensee (X) hat der Jabelsche See oder vielmehr dessen nördlicher Theil, der Damerower See eine natürliche Verbindung, desgleichen mit dem Kl. (XI) und Gr. Kargow (XII). Die Zeichnung dieser Seen auf der Schmettau'schen Karte ist den jetzigen Verhältnissen nicht mehr analog. Der s. g. Grassee (XIII), östlich vom Bergsee, ist bis auf eine kleine Fläche jetzt trocken gelegt. Bei hohem Wasserstande der Seen ist der Ausfluß

---

[1]) Im Tiefwaaren-See fanden wir an einer noch lebenden Anodonta 47 ausgewachsene Congerien, an einer Unio 35. Uebrigens haben wir diese Flußmiesmuschel auch in Gewässern gefunden, welche nicht mit schiffbaren Gewässern in Verbindung stehen, z. B. im sog. „Katzenwasser" bei Wismar, wo sie, obschon nicht zahlreich, an denjenigen Stellen mit Moddegrund lebt, welche starke Strömung haben. Moddigen oder moorigen Grund und starke Strömung scheint sie zu lieben. Da sie in dies Gewässer durch Schiffe aber nicht verschleppt sein kann, so wird sie vielleicht durch Vögel (die Krähen u. A. stellen ihr eifrig nach) dorthin gebracht sein. Im Darguner See findet sie sich gleichfalls, und zwar am zahlreichsten in der Strömung nach der Mühle hin, wo der Grund wieder moddig ist. Die hier gefundenen Exemplare sind die größten uns bekannten. Auch dieser See steht nicht in schiffbarem Verkehr mit anderen Gewässern, doch ist sie wohl jedenfalls durch Kähne in ihn verschleppt, da der verstorbene Oberforstmeister von Wickede zu Dargun, so oft er den See befischen ließ, von der Aalbude am Cummerower See per Achse die erforderlichen Kähne herbeiholen ließ.

[2]) Dieser Krumme-See hat nach eigener Messung die bedeutende Tiefe von 147′ 5″, welche etwa in seinem Mittelpunkte sich befindet.

des Jabelschen in den Cölpin=See fast ganz sistirt; sonst mag er allerdings nicht unbeträchtlich sein;

2) ein kleiner Bach bei Hof Nossentin, ganz unbedeutend;

3) der Mühlbach westlich vom Kloster Malchow, von ziemlich starkem Gefälle, aber nicht meßbar, da er durch Mühlenschütten verschlossen ist, und

4) ein kleiner unbedeutender Bach bei Petersdorf.

Obwohl aber diese sichtbaren, unmittelbaren Zuflüsse nur gering sind, ist dies verhältnißmäßig nicht mit den mittelbaren Zuflüssen aus dem zugehörigen Entwässerungsgebiete der Fall. Von den 23½ Q.=Meilen, welche das gesammte Entwässerungsgebiet des großen Seensystemes (cfr. Beschreibung des Plauer Sees, Arch. f. Landesk. 1863, S. 282 ff.) umfaßt, gehören mindestens 3 Q.=Meilen zu dem besonderen Gebiete dieser mittleren Seen, welche, in Analogie der an der angezogenen Stelle weiter ausgeführten Berechnung, und nach Abzug der natürlichen Verdunstung, einen durchschnittlichen Wasserzufluß von etwa 34 Cubikfuß pro Secunde zuführen. Da nun das Wasser, welches diesen Seen westlich aus der Elde entnommen wird, nach den Gesetzen des natürlichen Gleichgewichts ostwärts von der Müritz wieder zufließen muß, weil deren Spiegel etwas höher liegen soll, als derjenige der westlichen Seen, so findet eigentlich gar kein Abfluß statt, sondern nur ein reiner Zuschuß. Schon die Müritz mußte als ein Wasserreservoir für den Plauer See und die Schifffahrt in ihm angesehen werden; die mittleren Seen sind also gleichfalls Reservoirs, welche ihren Wasserüberfluß dem Plauer See zukommen lassen, insofern nämlich dieser allein unmittelbar durch den Abfluß des Wassers aus der Elde leidet. Letzterer zeigte, für sich allein betrachtet, einen jährlichen Wasserverlust, der ihm also durch die östlicher liegenden Seen ersetzt wird. Diese Sache an und für sich ist ganz natürlich, denn sie besagt nichts weiter, als daß der Plauer See allein, durch seine natürlichen Zuflüsse, den Wasserverlust nicht ersetzen kann, welchen er durch den Abfluß aus der Elde erleidet. Daß dies der Fall ist, daran wird wohl Niemand zweifeln; es sollte hier nur nachgewiesen werden. Uebrigens war während dieses Frühlings (um Pfingsten) der Wasserstand in den mittleren Seen scheinbar höher über seinem Stande während der Sommermonate, als derjenige der Müritz. Wie oben, S. 133, erwähnt, betrug letzterer höchstens nur ein Mehr von 5″, im Cölpin=See aber hatten Stellen, welche im Sommer regelmäßig trocken liegen, noch gut 1′ Wasser. Da der Abfluß, der geneigten Ebene halber, westlich von diesem stattfindet, auch der Stand des Fleesen= und der übrigen Seen ein hoher war, andererseits durch die Engen der Seen der Abfluß resp. die Ausgleichung der Niveauverschiedenheiten aber gewiß nur langsam stattfindet, so mag zu solchen Zeiten das Niveau des Cölpin=Sees wohl ebenso hoch stehen, wie dasjenige der Müritz. Es dürfte sich hieraus erklären, warum das Fahrwasser im Cölpin=See (während des diesjährigen Frühlings war solches der Fall!) keine ausgeprägte Strömung zeigte, während sich eine solche im Fleesen=See sofort bemerklich machte, und zwar bis gegen Malchow hin, wo sie sich in den Seeengen verlor. Im Jahre 1609 beschwerten die Stände sich darüber, daß durch Erhöhung des Dammes bei Plau das Wasser der Seen in solchem Grade aufgestauet worden sei, daß die Straßen in der Stadt Malchow unter Wasser ständen und der Verkehr in ihnen durch Kähne vermittelt werden müsse. Zur Besichtigung und Beseitigung dieser Uebelstände ernannten die Herzoge Adolph Friedrich I. und Johann Albrecht II. eine Commission, welche aus Hans Hahn, Detlof Warnstädt und Caspar Behr bestand (Franck, A. u. N. Meckl. XII. 97. 161).

Ueber die Größe der einzelnen Seen können wir Sicheres nicht mittheilen, da die älteren Messungen durch die Zeitveränderungen unbrauchbar geworden, neuere aber nicht bekannt sind. Hempel in seinem Handbuche der Mecklenburgischen Vaterlandskunde (I. S. 126) giebt die Gesammtlänge der mittleren Seen zu $2^3/_8$ Meilen an und dies wird in der Raabeschen Vaterlandskunde (II. S. 48) nachgeschrieben. Wenn man aber die Krümmungen der Seenbecken, wie es geschehen muß, und nicht bloß die Entfernung von Elde zu Elde berechnet, so beträgt die Gesammtlänge mindestens $2^2/_3$ Meilen, bei einer größten Breite von $^5/_8$ Meilen im Cölpin-See. Annähernd richtig, aber etwas zu groß, mag Hempels Angabe sein, daß der Flächeninhalt dieser Seen 0.67 Q.-M. betrage; wir erhielten aus einer oberflächlichen Messung auf der Schmettauschen Karte 0.63 Q.-M., und hierin hatten die einzelnen Seen bis zu den von uns ihnen gegebenen Grenzen folgende Größen:

der Cölpin-See . . .	0.36
der Fleesen-See . . .	0.22
der Malchower . . .	0.03
der Petersdorfer . . .	0.015
Sum.	0.625 Q.-M.

Zur annähernden Angabe des Größenverhältnisses der einzelnen Seen zu einander mögen diese Zahlen einigermaßen genügen; unrichtig sind sie jedenfalls. Die Fischerei des Petersdorfer Sees z. B. soll nur 42,000 Q.-R. umfassen, 7 Last, wie der Fischer sagte, 40,266 Q.-R. nach contractlicher Bestimmung, eine Größenbestimmung, welche mit Bezug auf diese Wasserfläche sicher ist. Die Breite des Malchower Sees von der Insel, auf welcher die Stadt liegt, an bis zum südlichen Ufer, also die Länge des jetzt beide verbindenden Erddammes, beträgt 800 Fuß.

Was nun die Fischerei auf den Seen anbelangt, so sind wir leider in Bezug auf diese fast gänzlich ohne ältere historische Nachrichten, da auch die Jahrbücher von Lisch uns hier, wie selten bei einer vaterländischen Frage, im Stiche lassen. Die Richtigkeit der auf der Schmettauschen Karte angegebenen Grenzen, wenn sie zugleich als Grenzlinien gelten sollen für die verschiedenen Fischereigebiete, wie sie jetzt geordnet sind, nehmen die Fischer entschieden in Abrede. Man dürfte vermuthen, daß Letzteren diese Gebiete am besten bekannt seien, da sie sich bezüglich derselben nach solchen Merkmalen am Ufer zu richten pflegen, welche unvergänglich sind. Was uns in dieser Richtung von den Fischern mitgetheilt ist, lassen wier hier folgen, als Aussage dieser Leute zwar nur, die aber von annähernder Richtigkeit sein dürfte. Diese verschiedenen Fischereigebiete, welche sich beiläufig auch im Staatskalender nicht näher bezeichnet und erläutert finden, sind auf der Karte durch Linien angedeutet, zugleich aber auch die Grenzen der Antheile des Klosters Malchow an den Seen durch unterbrochene Linien (—.—.) angegeben. Die historischen Nachrichten über die Seen sind folgende:

Am 23. April 1273 verlieh Fürst Nicolaus von Werle dem Kloster Broda den Aalfang für jede zehnte Nacht in den drei obersten Aalwehren zwischen der Müritz und dem Cölpin-See (s. S. 130).

1302 Junii 24. verkauften der Ritter Eckhard Hahn und der Knappe Henning von Gehrden[1]) dem um Pfingsten 1298 gestifteten Kloster Malchow 12 Mark Pacht

[1]) Johannes de Gherden war 1312 Marschall, Heine de Gherden Knappe und Vogt des Fürsten Bernhard von Werle, und beide bezeugten die Verleihung des Dorfes Kakelbütten durch jenen an die Comthurei Mirow.

aus dem Cölpin=See zu Vasallenrecht, wie ihre Vorfahren und sie selbst sie bis dahin besessen hatten, und ließen sie vor dem Jungherrn Johann von Werl eals Lehnherrn auf.

1323 verkauften dieselben dem um Pfingsten 1298 gestifteten Kloster Alt=Malchow 24 Mark jährlicher Hebung aus dem Cölpin=See. (Eine gleiche Verkaufsurkunde soll von denselben im Jahre 1338 ausgestellt worden sein.)

1333 in octava sancti Stephani, prothomartyris, verkaufen Ghersclaw de Walow, Pryscebur de Karghow, Pryscebur de Kelle, Dubesclaw, morans ibidem, alle ihre bisher gemeinschaftlich besessenen Einkünfte aus den Wassern Cölpin und in fune anguillarum, id est Aalrep, vom Wasser der Bürger zu Malchow bis jenseits des Dorfes Jabel, frei von allen Leistungen, dem Probste Bodo und dem Convent zu Malchow für 106 Mark slavisch.

1339 März 16 überließ der Ritter Eckhard Hahn wieder eine Hebung von 2 Mark jährlicher Pacht aus dem Cölpin=See an das Kloster Malchow.

1345, in die Thome Apostoli, verkauft Johannes Pryscebur, morans in villa Klütz (Roetz?) dem Kloster Malchow eine jährliche Hebung von 8 slav. Schillingen aus drei Zügen (toghen) in dem um (bis an?) den Ort Klinken (Klink) liegenden Wasser der Müritz, jede Mark dieser Einkünfte für 15 Mark slav. Ferner verkauft er für sich und seine Erben dem Kloster für 100 Mark diejenigen 10 Mark slav. jährlicher Einkünfte, welche seiner Nichte Hanna zu Vitegast gehören, falls sie ihm oder seinen Erben anfallen.

1346, in die Vincentii, Martyris, bestätigt der Knappe Hennekinus Priscebur zu Kutze nebst seinen Mitgelobern Priscebur von Kelle, Priscebur und Heinrich, Brüdern, von Gräbenitz, diesen Verkauf für seinen Theil an den obigen Hebungen.

1347 Januar 26 veräußerte auch Heinrich Pritzbuer auf Grabenitz dem Kloster Malchow seine Gerechtigkeiten an dem Cölpin=See und cedirte unter denselben dem Kloster auch 18 Mark Pacht, welche er dem Ritter Nicolaus Hahn für 200 Mark, und 2 Mark Pacht, welche er dem Ritter Eckhard Hahn für 20 Mark verpfändet hatte. Diese Pächte lagen in dem Wasser, welches sich von Grabenitz bis gegen das (der Familie Hahn gehörige) Gut Klink erstreckte.

1386 am Abend vor Johannistag tritt Heinrich Prissebur für sich und seine Erben dem Kloster Malchow alle seine Ansprüche an einer Hebung von 2 Pfund lübischer Pfennige jährlicher Aufkünfte aus dem Cölpin=See und alle seine Ansprüche an das Gut Poppentin ab.

Diese zum Gebiete der Herrschaft Werle gehörigen Seen befanden sich also wenigstens zum großen Theile schon während des 12. Jahrhunderts im Besitze der Hahn auf Klink, der mit Sicherheit aus dem slavischen Adel stammenden Familie Prisebur (Pritzbuer), welche auf Walow, Rocz, Kargow, Kelle, Grabenitz und Poppentin saß und sich später vielleicht in mehrere nach ihren Besitzungen genannten Geschlechtern verzweigte und der von Gehrden oder Gehren auf Gehren oder Göhren, welches Gut später an die Familie Gamm überging. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts veräußerten alle diese Besitzer ihre Rechte an den Seen, wie die oben angeführten Urkunden bezeugen, an das Kloster Malchow, welches sich damit wahrscheinlich den Besitz der gesammten Seenfläche des Fleesen= und Cölpin=Sees erworben hatte. Die Lehnsherrschaft über diese Seen stand den werleschen Fürsten zu, aber nur bis an den Malchower See, welcher der Stadt Malchow schon von frühester Zeit an gehörte, während der jetzige Petersdorfer See wohl wieder der

Landesherrschaft, seit 1316 den Herren von Werle-Goldberg gehörte und mit der Herrschaft Werle-Goldberg 1436 an Mecklenburg kam. Die Fischerei auf diesem See wird noch jetzt vom Amte Goldberg verpachtet.

Zu bemerken ist, daß in den obgedachten Urkunden der Name „Fleesen-See" gar nicht vorkommt, vielmehr (Urk. von 1333, mitgetheilt in Schröders Papist. Meckl. S. 1129) alles Wasser von demjenigen an, welches die Bürger der Stadt Malchow besitzen, ostwärts unter dem Namen der Gewässer Colpin zusammengefaßt wird. Daß der heutige Fleesen-See im Mittelalter unter dem Namen „Cölpin" mit begriffen wurde, ergiebt sich auch aus dem Verkaufe des Henning von Gehrden auf Göhren, dessen Antheil doch wohl sicher an der Landesgrenze seines Gutes und somit wenigstens zum größten Theile im jetzigen Fleesen-See lag. Ueberhaupt aber finden wir letzteren Namen urkundlich nicht.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts besaß also das Kloster Malchow so ziemlich das ganze Seengebiet ostwärts vom Malchower See, und ist auch seit dieser Zeit wohl stets in ungestörtem Besitz geblieben. Auch gegenwärtig gehört dem Kloster der weitaus größte Theil der Seen; nur einige der angrenzenden Ortschaften besitzen Antheile an ihnen oder beanspruchen sie doch. Die jetzigen Fischereigebiete sind folgende:

1) Der Petersdorfer See ist domanial, wird vom Amte Goldberg verpachtet und besitzt eine Größe von 40266 □.-R. laut contractlicher Angabe. Der jetzige Zeitpächter ist der Kalkbrenner zu Lenz, welcher die Fischerei indessen an den Fischer zu Malchow wieder verpachtet hat.

2) Der Malchower See ist städtisch und wird von einem in der Stadt wohnenden Zeitpächter befischt. Das Kloster Malchow hat auf diesem See keinen Antheil. Das Gebiet des städtischen Fischers erstreckt sich ostwärts bis zu einer Linie (γ), die von der Laschendorfer Ziegelei quer durch den Fleesen-See auf die ein wenig östlich von Silz liegende Mühle hin gezogen wird.

3) Der Fleesen-See gehört fast ganz dem Kloster Malchow, und wird ganz von dem zu Laschendorf wohnenden Fischer benutzt. In der nördlichen Nossentinschen Bucht gehört ein durch Linie δ angegebener Antheil an diesen See, 34,049 □.-R. groß, zum Hofe Nossentin. Dies ist sicher; daß aber auch dem Gräflich Blücherschen Gute Göhren ein quer durch den See gehender schmaler Antheil zugehört, beruht auf Mittheilung der Fischer, ist zwar wahrscheinlich, findet sich aber anderswo nirgends erwähnt. Die östliche Linie (ε) des Göhrenschen Antheils soll vor dem Hofe Göhren beginnen und bis zur Südwestspitze der durch die Nossentinschen Kalkberge gebildeten Landecke gehen; die westliche Linie (ρ) vom Anfange des Mevenberges (b) auf die Ortschaft Silz gerichtet sein. An der Mündung des Canals, welcher aus dem Cölpin- jetzt in den Fleesen-See geht, hat der Laschendorfer Fischer seinen Aalfang (η). Im Jahre 1859 betrug der Laschendorfer Antheil am Fleesen-See 234,355 □.-Ruthen.

4) Der Cölpin-See gehört gleichfalls fast ganz dem Kloster Malchow und ist an einen jetzt zu Damerow wohnenden Fischer in Zeitpacht gegeben. Kleine Antheile dieses Sees, über welche gleichfalls keine historischen Nachrichten vorliegen, sollen zum Gräflich Blücherschen Gute Blücher und zum Lehngute Klink gehören, den ersteren Antheil der Damerower, den letzteren der Klinker Fischer benutzen. Der Blüchersche Antheil umfaßt die westlichste Ecke des Sees bis zu einer vom Nedenschen Werder nach der Südspitze der Blücherschen Feldmark gezogenen Linie (ϑ); der

Klinker Antheil umfaßt die südöstlichste an die Feldmark dieses Gutes stoßende Ecke bis zur Linie ι, derselbe ist aber nicht unbestritten, sondern wird auch von dem Gute Grabenitz beansprucht.

Ueber den Aalfang an der Mündung der Elde in den Cölpin-See ist bei der Beschreibung der Müritz (S. 16) schon berichtet worden[1]. Der Laschendorfer Aalfang am Ausflusse des Cölpin-Sees ist nicht von großer Bedeutung, ebenso der Aalfang im Petersdorfer See vor dem Lenz. Unter den besonders ergiebigen Fischplätzen sind zu erwähnen: die Rohrplane zwischen Wendhof und Blücher wegen der Welse, die hier eine Schwere bis zu 58 Pfund erreichen, von dieser Größe aber selten sind, und wegen der Schleie, die man hier zu 5 und 6 Pfund schwer fängt; das Göhrensche Bruch am Ausflusse des Cölpin-Sees wegen seiner großen Plötzen; der Fleesen-See wegen seiner schönen Brachsen und Barsche, der Malchower See wegen seiner Stinte. Im Uebrigen verweisen wir auf das Verzeichniß der in der Müritz befindlichen Fische, welche sich auch in den mittleren Seen finden, vielleicht jedoch mit Ausnahme des Karpfens, und bemerken nur noch, daß die allgemeine Klage über die Abnahme der Fischereien hier nicht minder lebhaft ist, als in Waren und Plau. Der ergiebigste ist der Fleesen-See; der Malchower See ist wohl stark ausgefischt und leidet in seiner westlichen Hälfte hinsichtlich der Fischerei durch den Damm, da die Fische nicht leicht um die durch Schifffahrt und Gewerbebetrieb sehr gestörte städtische Insel herumgehen. Im Petersdorfer See leidet die Fischerei, wie schon erwähnt worden, durch das massenhafte Auftreten der Aloeblätterigen Krebsscheeren (Stratiotes aloides.)

Verbindungen zwischen den beiden Ufern der Seen finden sich nur bei Malchow und — wenn man den Canal bei Lenz hinzurechnen will — auch an diesem Orte, wo eine hohe starke hölzerne Klappenbrücke (mit einer Klappe zum Durchlassen der Schiffsmasten) die Verbindung herstellt. Bei Malchow hatte man früher von der Stadtinsel bis zum nördlichen Festlande, wo die Vorstadt liegt, einen Erddamm und über den 800′ breiten Theil des Sees von jener Insel bis zum Kloster eine hölzerne Brücke. Letztere wurde 1675 von den Schweden bei ihrem Rückzuge aus der Mark abgebrochen, und nun wurde lange Zeit hindurch die Verbindung nur durch eine der Stadt gehörige Fähre unterhalten, über welche das „Freimüthige Abendblatt“ seiner Zeit allerlei Schauerliches mittheilte. Erst in neuerer Zeit ist nun die Stadt mit dem Kloster durch einen Erddamm verbunden, wogegen der nach der Nordseite führende ältere Erddamm zur Wiederherstellung der Wasserverbindung durch eine sehr starke Zugbrücke ersetzt worden ist. Für den Verkehr mittelst letzterer wird kein Zoll erhoben; für die Passage des Erddammes, welcher sehr kostspielig war und es noch mehr dadurch wurde, daß ein Theil von ihm in den See versank, wird nach einem von Landesherrn und Ständen genehmigten Tarif vom 12. Februar 1846 ein Dammzoll bezahlt. Fußgänger müssen ⅓ ßl., für jedes Pferd werden 2 ßl. entrichtet u. s. w. Die Malchower sind aber von dem Fußgängerzoll frei, hinsichtlich

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir zu dem dort aufgeführten Verzeichnisse der Fische ꝛc. in der Müritz hinzufügen, daß an der Eldemündung auch das kleine Neunauge (Petromyzon Planeri — nicht Pteromyzon), welches bisher in Mecklenburg, so viel uns bekannt, noch gar nicht beachtet, aber sehr schmackhaft ist, sich nicht selten findet. Wir fingen mit einem kleinen Handnetze in kurzer Zeit mehr als 50 dieser Thiere. Der Querder (Ammocoetes, nicht Ammocoetes) findet sich dort ebenfalls, aber seltener, und wird mit ersterem Thiere, mit welchem er für den Laien viel Aehnliches hat, leicht verwechselt.

der übrigen Erlegungen auf billigere Sätze gestellt; von Privatpersonen ist auch der von Flotow als Besitzer von Kogel für sich, seine Familie und seinen Postboten deshalb frei, weil zu dem Lehngute Kogel bis 1836 drei Sechstheile der Jurisdiction in Malchow gehörten. Die Dammzollerhebung ist verpachtet (nach Raabe's Vaterlandskunde beträgt die Pacht jährlich 1516 Thlr. Cour.).

Aus den vorhergehenden Schilderungen wird der Leser schon ein ungefähres Characterbild der einzelnen Seen entnommen haben. Fassen wir die dort zerstreuten Charactere zu einem deutlicheren Bilde zusammen, so möchte sich ein solches aus dem Folgenden erkennen lassen. Der Cölpin-See in seiner östlichen Hälfte macht entschieden den Eindruck der Oede und Einförmigkeit; die weitgeschweifte Wasserfläche, umgeben von meistentheils etwas fern sich erhebenden Höhenzügen, welche entweder kahl oder doch nur mit düsteren Nadelhölzern bewachsen sind, bietet dem Auge keinen Ruheplatz, den es gern und sich erfrischend erfaßte. Mit Sehnsucht sieht man, wenn man über die Fläche fährt, den mit saftigem Grün geschmückten Niederungen bei Grabenitz, Wendhof und Blücher, über welche aus der Ferne die blendend weißen Kreidehöhen von Poppentin und Blücher schimmern, oder dem mit freundlichem Laubholze umkränzten Damerower Werder entgegen. Der letztere erscheint aber am nördlichen Ufer wie eine schnell verschwindende Idylle, denn sofort hinter ihm öffnet sich die Niederung des Jabelschen Sees, über dem wieder abwechselnd Tannenwälder und hohe nackte gelbgraue Hügel sich lagern. Zur Linken zieht sich das Laubholz des Bruches noch bis in die Nähe von Göhren hin; zur Rechten ist nun aber der Fleesen-See trotz der kräftigeren Gestaltung seiner Ufer so entschieden Grau in Grau gezeichnet, daß er wahrhaft ermüdend wirkt, zumal seit Nossentin auch die kahlen Uferhöhen fast ausschließlich den Platz gewinnen. Südlich bleibt die Vegetation, da das Ufer hier niedrig ist, im Ganzen frischer, aber eben wegen dieser niedrigen Ufer fehlt es hier zu sehr an Ruhepunkten für das leibliche und geistige Auge, als daß diese Gegend angenehm wirken könnte. Erst in der Nähe von Malchow wirkt die freundliche Stadt im Wasser erholend auf den ermüdeten Geist und schmückt selbst die außerordentlich sterile Umgebung der nördlichen Ufer, zwischen denen das kleine Laubholz, welches das Schießhaus umgiebt, in einem Thale nahe nordöstlich vor der Stadt liegend, wie eine Oase in der Wüste erscheint. Und weiterhin ist dann das Kloster mit seiner Umgebung ein schöner, jedenfalls der schönste Punkt am ganzen Gebiete der mittleren Seen. Die hier gebotene Abwechselung endigt aber schon bei der an einem Waldbache liegenden Bormühle, von welcher an sich auch das südliche Ufer im Gewande jenes Haidesandes und jener einfarbigen Vegetation darstellt, welche das nördliche niemals verlassen hat. Die städtische Haide, ein Tannenwald, und die Petersdorfer Tannen begleiten uns links bis zum Lenz hin, rechts meistens kahle Höhen, die beim Beginne des Petersdorfer Sees sich mit Tannen bekleiden, dann aber bei der Försterei Biestorf plötzlich in die freundliche Laubhölzung übergehen, welche die nördliche Umgebung des Lenz schmückt. Erst in der Nähe des letzteren erblickt man den Plauer See, weil das hier sehr enge Wasser nördlich durch jenes Gehölz, südlich durch den vorspringenden hohen Petersdorfer Berg beschränkt ist. Vom Lenz aus, mehr aber noch vom Rücken dieses Berges aus, auf dem jetzt ein Gerüst zum Zwecke der Vermessung erbaut ist, hat man nun einen prachtvollen Rundblick über die schöne weite Fläche des Plauer Sees. — Naturschönheiten sind also diesem Seengebiete nur in sehr geringem Grade zugetheilt, zumal auch die an ihm liegenden Ortschaften gewöhnlich soweit zurücktreten, daß sie keine Gegenstände wirk-

samer Abwechselung mehr sein können. Indessen fehlt den beiden östlichen Seen der Charakter des Großartigen nicht — es giebt auch eine Großartigkeit der Oede und des Einförmigen oder des Gleichgestalteten — und man muß diese zu erfassen suchen so wird man, abgesehen von der Belehrung, aus einer Bereisung dieser Seen auch Genuß haben können. —

Wir wenden uns nun zur specielleren Beschreibung der Ufer dieser Seen und der an ihnen liegenden Ortschaften, wobei wir, von der Mündung der Elde in den Cölpin-See beginnend, uns zunächst dem südlichen Ufer zuwenden wollen. Diejenigen Punkte, welche die Umgebung der Seen geognostisch so wichtig machen, die Kreidelager an beiden Ufern, sind von uns um Pfingsten dieses Jahres untersucht worden. (Eine genaue Untersuchung der Kreidelager steht bevor.)

Beim Hinaustreten aus der Elde in den Cölpin-See begleitet uns links der Höhenzug, welcher von Klink[1]) aus in verschiedenen Gruppen die Landenge zwischen beiden Seen bildet. Er ist meistens mit Holz bewachsen und stellenweise sehr sandig; deshalb herrschen Tannen vor, die dem Ufer näher mit Buchen abwechseln. An der südöstlichen Bucht bekommt der Höhenzug ein kräftigeres Gepräge; nahe am Ufer erhebt er sich hier beträchtlich, verfolgt jenes eine Strecke lang bis nahe vor Grabenitz und biegt dann südwestlich ab, eine große weite Niederung zwischen sich und dem See gestaltend. Die Höhen sind hier durchaus kahl und der Tannen-Berg (7) südöstlich, sowie der Buchen-Berg (8) südlich von Grabenitz (b) jetzt ohne Wald; daß sie eine sehr abgerundete, platte Gestalt haben, ist schon gesagt worden. Die Wiesen- und Bruch-Niederung zwischen Grabenitz und Wendhof (c) heißt die Streperniß (9) und ihr entlang finden sich am Ufer des Cölpin die erwähnten Gerölle und Blöcke. Die Höhen ziehen sich um diese Niederung in einem Bogen, der über Poppentin (d) nach Blücher (e) geht und durch die in ihm auftretende Kreide sehr wichtig ist.

Wenn man bei Wendhof landet und an der nahe dem Ufer gelegenen Ziegelei vorbei über den anmuthigen Hof mit seinem schönen Herrenhause und Park geht, steigt man in der Richtung nach Schlößchen Poppentin, dem Nebengute von Wendhof, die sich zuerst sanft erhebende Hügelkette hinan, welche erst in ihrem obersten Theile etwas steiler wird. Der sandige Boden erhält allmälig eine weißliche Färbung und geht auf der Spitze der Hügel in eine fast rein weiße über, denn hier

[1]) Das alte Hahn'sche Gut Klink ist schon bei der Beschreibung der Müritz geschildert; wir geben hier noch einige Nachträge dazu. Seine Lage an der Verbindung zwischen Müritz und Cölpin, der Reke (Elde), über welche die alte Straße aus der Mark führte, machte es schon früh zu einem wichtigen Punkte. Die Reke hieß im späteren Mittelalter die Klinker Furth und der Ort Klink selbst lag in frühester Zeit sowohl, wie während des Mittelalters hart an derselben diesseits Berenswerder, wo die älteste Eldenbrücke (schon 1375 genannt) sich befand, deren Rudera in neuester Zeit wieder aufgefunden sind. Bei der großen Wichtigkeit dieser Furth nun mußten angesehene und ritterliche Vasallen sie schützen; deshalb saßen auf Klink selbst die Hahn und in den naheliegenden Ortschaften andere angesehene Geschlechter des ältesten und mächtigsten Adels, die Pritzbuer auf Poppentin, Roez, Kelle, Karchow, Grabenitz, die Gamm, die Gehrden auf Göhren oder Gehrden, welches später an die Gamm kam. Noch im 17. Jahrh. war die Klinker Furth von Bedeutung, denn am 22. September 1659 ertheilte der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow dem Adel und den Bewohnern des Amtes Wredenhagen und der Stadt Röbel auf ihre Bitte die Erlaubniß, die „Klinker Furth fest zu machen und zu verhauen", um den alliirten Armeen, welche an der pommerschen Grenze nach der Mark hin zogen und Alles raubend mit sich nahmen, hier einen Widerstand entgegenzusetzen, wie „solches schon im 30jährigen Kriege von des Herzogs Vater bewilligt worden sei." (cf. Lisch, Gesch. des Hauses Hahn, II. S. 252 ff.)

treten die Kreidelager zu Tage. Der Weg führt gerade auf die Kreide- oder Kalkbrennerei zu, welche auf dem Rücken des Höhenzuges liegt; ganz nahe links daneben liegt der Kreidebruch (10). Das Lager, welches stark benutzt wird, besteht fast ganz aus reiner Kreide, die bis zu 60′ mächtig sein soll und jetzt 18 bis 20′ tief angegraben war. Die Grube, deren weiße Wände theilweise durch etwas Mauerwerk gestützt waren, geht in terrassenförmigen Absätzen in die Tiefe und besteht abwechselnd aus 5 — 6′ dicken Kreideschichten, welche durch ½ — ¾′ breite Streifen bandförmigen Feuersteins unterbrochen werden, die sich sehr regelmäßig parallel durch die Kreidemassen ziehen. Perpendiculär werden letztere durch schmale, nur 1—2″ breite Spalten durchsetzt, welche mit grauer, durch Thon verunreinigter Kalkmasse ausgefüllt sind. Zwischen der fast rein weißen Hauptmasse der Kreide finden sich zuweilen Nester von dunklerer, ins Graue gehender Färbung, welche ein mit blauer Flamme brennendes Pulver („Schwefelpulver" sagte der Kalkbrenner) enthalten sollen; wir haben indessen solche Nester nicht gesehen, welche den besten Kalk geben sollen. Petrefacten haben wir leider, allen Suchens ungeachtet, nicht gefunden. Nach Aussage der Arbeiter treten dieselben erst in einer Tiefe von 20 — 30 Fuß auf und sind sehr selten, finden sich auch nur zwischen den Feuersteinschichten. Nach ihrer Beschreibung bestehen sie aus Echiniten und einer kleinen Schnecke; hinsichtlich letzterer mußte man aus den Worten der Leute, auf welche allerdings nicht viel zu geben sein mag, auf eine Heliceen-Art schließen. Eine hübsche Eigenthümlichkeit der hiesigen Kreide ist die, daß sie in regelmäßig vierseitigen Würfeln bricht und die ganze 20′ hohe Kreidewand, welche bloßgelegt war, aus lauter 1—3″ großen Würfeln zu bestehen schien, die bei der Berührung wieder in sehr viele kleine Würfel zerbröckelten. Staub und Grus fand sich in der Grube eigentlich gar nicht, sondern nur zahllose Massen solcher kleiner Würfel, die immer scharfe Kanten hatten. Das Lager tritt an der Südwestseite der Hügelspitze zu Tage (die übrigen Lager in der Nähe gleichfalls) und hat eine Streichungslinie von OSO. nach WSW., indem es in einem Winkel von 130 bis 140 Grad ansteigt. Nach dem südwestlichen Abhange hin liegt es auf einem gelblichen, ziemlich zähen Thon, während es nordöstlich von dünnen Thonlagen und sehr leichtem Sande überlagert wird.

Wenn man von diesem Bruch aus die Hügelkette verfolgt, so trifft man fast überall bedeutende Spuren von Kreide an ihren südwestlichen Abhängen. Oestlich von Hof Poppentin, dem zum Klosteramt Malchow gehörigen Zeitpachthofe, findet sich wieder eine Kalkbrennerei, und ebenso nordwestlich bei dem Gute Blücher oder vielmehr bei dem ganz nahe neben diesem gelegenen ehemaligen Hauptgute Lebbin. Die Höhen, auf welchen diese Lager auftreten, sind ziemlich bedeutend; der Kalkberg (11) bei Hof Poppentin soll 310 bis 322 Fuß hoch sein und der Kalkberg (12) bei Blücher möchte ihm nicht nachstehen. Befindet man sich aber oben auf diesen Hügeln und schaut südwestlich, wo sich eine zweite Hügelkette erhebt, so sieht man auch diese stellenweise in einer so schimmernd weißen Farbe, daß man eine noch weitere Verbreitung der Kreidelager auch nach dieser Richtung hin vermuthen darf. Ostwärts erstrecken sie sich bekanntlich gegen die Müritz hin oder noch weiter hinaus.

Die beiden Güter Grabenitz[1]), den Herren Gebrüdern von Lücken, und Wend-

[1]) In der Nähe von Grabenitz (der Name bedeutet Buchenort vom slav. grab.-Buche) ist vor einigen Jahren Lutra Lutreola, Err. („lütt Ottermänk") erlegt worden. Dadurch gewinnt auch unsere Vermuthung, daß sie sich an der Müritz finden werde, große Wahrscheinlichkeit; denn am letzteren See sind die Localitäten zum Aufenthalt dieses die Einsamkeit liebenden Thieres noch geeigneter, als am Cölpin-See.

hof (c), dem Herrn von Blücher gehörig, liegen in der großen erwähnten Niederung, welche an den trockneren Stellen sandigen, an den feuchteren schwarzen oder moorigen Wiesenboden hat, während sich in der Nähe des Sees Thonlager finden. Das Gut Blücher (e), welches dem Grafen von Blücher gehört und erst 1843 auf der Feldmark des ganz nahe liegenden Gutes Lebbin (f) angelegt wurde, liegt oben auf dem Höhenzuge da, wo dieser am weitesten gegen den See vortritt und beherrscht von seiner Lage aus die ganze Umgebung in weitem Kreise. Das schöne große Herrenhaus ist weithin sichtbar und von dem See aus betrachtet freundlich von Bruchhölzungen umgeben. In der es umringenden Niederung lagen einst mehrere Seen, welche noch auf der Schmettauschen Karte verzeichnet sind, die Belower Blanke (13), die Schulten-Blanke (14), der Sand-See (15), die Bauer Blanke (16), der Demaghen See (17), welche jetzt alle größtentheils zu Bruch- oder Wiesenniederungen geworden und nebst den zugewachsenen Buchten des Sees mit jungen Erlen und Birken bestanden sind. Bei dieser Gestaltung des Bodens ist es ohne besondere Vorrichtungen nicht möglich, die Ausläufer der Kreidehügel nach Norden hin über Blücher hinaus zu verfolgen; daß aber nördlich von Wendhof und Blücher Kalkgrund unter dem Spiegel des Sees auftritt oder wahrscheinlich von jenen Höhen aus fortsetzt, ist unzweifelhaft.

Von Blücher aus biegt nun dieser Höhenzug wieder westwärts ab, jedoch in minder deutlicher Kette, mehrfach unterbrochen, zieht sich südwärts von Göhren (g) hin und umschließt also das ganze niedrig gelegene Gebiet, welches sich hier zwischen dem Cölpin- und Fleesen-See weit ins Wasser hineinschiebt. Seiner natürlichen Beschaffenheit wegen ist auch dieser Theil unerforschbar; er umfaßt zu Blücher gehörige Wiesen und Brüche, die — wie schon erwähnt worden — ein an seltneren Vögeln reiches Jagdrevier bilden. Nahe östlich vor dem tief gelegenen Hofe des gleichfalls dem Grafen von Blücher gehörigen Gutes Göhren, des ehemaligen alten Familiengutes der Gehren oder Gehrden und darauf der von Gamm, befinden sich wieder Kreidelager, welche auch zur Speisung eines Kalkofens benutzt werden, und wahrscheinlich mit den geschilderten Lagern zusammenhängen. Sie bilden das Verbindungsglied in der Streichungsrichtung der letzteren gegen Nossentin auf der Nordseite des Fleesen-Sees hin. Die Hügel sind hier fast überall kahl und nicht bedeutend hoch; nahe westlich von Göhren, dessen Name vom slav. gora=Berg abzuleiten ist, weiten sie sich und öffnen eine beträchtliche Wiesenniederung, welche sich südlich über den Hof Laschendorf (h) hin erstreckt und sich in einem saftig grünen Teppich an das Ufer des Flesen-Sees legt. Hart an diesem tritt der kleine isolirte Hügel auf, welcher bei Schmettau als der Mövenberg (b) bezeichnet ist; nicht weit von ihm in der Niederung liegt das Fischerhaus Alt-Laschendorf (i) und dann folgt der niedrige, in seiner Mitte mit Holz bestandene Landvorsprung, die Grüning genannt, auf welchem die Laschendorfer Ziegelei (k) liegt. Hier ist nahe dem Wasser überall ausgezeichneter Thon; die Steine, welche auf dieser Ziegelei gebrannt werden, haben eine prächtige glutrothe Farbe, die sehr auffallend ist und den Producten mancher unserer Kunstziegeleien ähnelt. Auch die Malchower Töpfer graben an diesem Ufer ihren Thon; überall trifft man auf zahlreiche Gruben eines zähen graulichen Töpferthons.

Laschendorf ist ein Pachtgut des Klosters Malchow; 1376 schenkte Fürst Johannes von Werle den Nonnen zu Malchow Hof und Dorf Latzkendorf mit aller Gerechtigkeit. Die Feldmark des Hofes ist wegen ihrer guten Cultur ausgezeichnet,

die Wiesen sehr schön. Wenn man von der Grüning südlich am Ufer hinuntergeht, gelangt man an einen sehr hohen und großen wendischen Burgwall (18) im Wiesenplateau, der nach allen Seiten abschüssig in dasselbe abfällt. Dieser Burgwall, der im Munde des Volkes „Borgwall", bei den Malchowern gewöhnlich „Wiwerbarg" (Weiberberg), auch wohl „Pritzburg" oder „Werleburg" genannt wird, liegt hart am Ufer an einer kleinen Bucht des Malchower Sees, erhebt sich gegen 25 Fuß hoch steil aus der Uferfläche und ist ringsum mit Gebüsch bewachsen, unter welchem Prunus spinosa vorherrscht. Auch einige große Eichen finden sich auf dem Burgwall-Plateau und am Fuße desselben Erlen und Tannen. Die Umgebung ist jetzt trocken, erhebt sich aber nirgends 6 Fuß über der Wasserfläche und hat demnach früher sicher größtentheils unter Wasser gestanden. Am westlichen Fuße des Burgwalles, dem Ufer nahe, finden sich mehrere der schon erwähnten Thongruben für die Malchower Töpfer; sonst ist der Ort jetzt ein Vergnügungsplatz der Malchower. Wenn man die steilen Abhänge erstiegen hat, gelangt man auf ein Plateau, welches in der Mitte sich vertieft, also von schwach muldenförmiger Gestalt. Ob diese Senkung natürlich entstanden, ist nicht zu entscheiden; möglich wäre es aber, da solche Burgwälle künstlich aufgeschüttet zu sein und deshalb im weichen Wiesengrunde einzusinken pflegen. Die Schiffer, welche in längerer Zeit nicht hier gewesen, wunderten sich, daß der Wall wieder mehr eingesunken sei, und meinten, er müsse wohl innen Höhlungen haben, denn er vertiefe sich jährlich mehr. Bei unserer Anwesenheit war das Plateau besäet und deshalb nur oberflächlich zu untersuchen, doch fanden sich Scherben mit Verzierungen, welche auf eine sehr ferne Zeit deuten, daneben Knochen u. dgl. Man vermuthet, daß hier die alte wendische Burg Malachow (Malchow) gelegen habe, vor welcher Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen im Jahre 1164 den wendischen Fürsten Wertislav aufhängen ließ, weil sein Bruder Pribislav, im Einverständnisse mit ihm, die Verträge mit den Sachsen gebrochen hatte. Pribislav hatte nämlich den im Jahre 1160 von Heinrich dem Löwen hier eingesetzten Statthalter Ludolph von Peina vertrieben, sich der Burg bemächtigt und hielt sie besetzt, als der Sachsenherzog seinen Bruder dort richtete. Der Burgwall gehört zu den größten in Mecklenburg und wird auf allen drei Seiten landeinwärts von niedrigen Plateau's umgeben, von denen das südliche das größte ist und wohl die Vorburg bildete. (In dem Dorn- und Erlengebüsch an seinem Fuße fand sich Helix fruticum, var. fasciata, in sehr schöner kräftiger Zeichnung, theils mit dunkler Binde, theils ganz braun mit heller Binde, leider jedoch in Folge der dürren Witterung nur sehr sparsam.)

Der Sage nach soll hier mit dem Fürsten Wertislav zugleich ein Pritzbuer aufgehängt worden sein und daher der Name Pritzburg stammen. Es kann derselbe aber auch eine Erinnerung an jene Familie sein, die, wie wir sahen, in dieser Gegend großen Grundbesitz hatte. Der Name Werleburg mag daher stammen, daß die Burg früher zum Gebiete der Herren von Werle gehörte. Der Name Weiberberg hat nach der Sage folgende Entstehung.

Seit uralten Zeiten hatten in diesem Berge die „Mönken" oder „Unterirdischen", welche man sich als kleine häßliche Weiber vorstellte, ihren Aufenthalt, und zuweilen geschah es, daß sie mit den Anwohnern in nähere Berührung traten. Solches war auch einem alten, nunmehr längst verstorbenen Fährmann zu Malchow begegnet, nach dessen Erzählung sich folgende Sage im Orte erhalten hat.

„Im A..schen Hause, welches in der Güstrower Straße der Stadt Malchow lag, hielten sich die Mönken gern auf, namentlich wenn sie backen und brauen woll-

ten. Dann versammelten sie sich hier zur Nachtzeit in großer Menge, Alte und Junge, holten den großen Kessel von der Borte, als wäre er ihr Eigenthum, und begannen zu brauen, daß es Art hatte. Einige von ihnen standen auf dem Rande des Kessels und rührten mit Stäben die Flüssigkeit in demselben und Andere schleppten Wasser und Holz herbei, so viel sie vermochten, kurz, es herrschte unter ihnen eine große Rührigkeit.

„Eben so rüstig ging es beim Backen her. Da schleppten Einige kleine Säcke mit Mehl herbei, Andere standen im Backtroge, um den Teig zu kneten; Einige heizten den Ofen mit dem Holze, welches Andere eben gespalten hatten. Indessen war immer noch eine große Anzahl übrig, welche an der Arbeit nicht Theil nahmen, sondern Ringelreihen tanzten, zum Beweise, daß diese Brau- und Backnächte ihre festliche Bedeutung für die Mönken hatten. Dies dauerte denn die Nacht hindurch und wenn es beendet, so ließen sie jedesmal von ihrem Bier und Brot zurück, um ihre Dankbarkeit zu beweisen.

„Einst waren sie nun auch dort gewesen, hatten sich aber verspätet, so daß der Morgen schon dämmerte, als sie fertig waren. Um nun schnell zu ihrer Behausung, dem Weiberberg, zu gelangen, weckten sie den Fährmann und baten ihn, sie gegen eine gute Belohnung über den See zu setzen. Dieser war bereit und setzte die Kleinen schnell und rechtzeitig über das Wasser. Der zuletzt von ihnen Aussteigende aber schüttelte seinen vollen Sack auf die Fähre aus und sprach: „Hier is dei Bethalung!" Der Fährmann besah eiligst, was ihm bescheert worden, fand aber zu seinem Erstaunen und Aerger nur einen Haufen von Roßäpfeln. Laut auf das kleine Gesindel schimpfend, das seine Ruhe gestört, stieß er ihre Gabe mit dem Fuße ins Wasser, fuhr zurück und legte sich wieder zum Schlafen nieder. Als er am nächsten Morgen aber wieder seine Fähre betrat, sah er, daß das Geschenk der Mönken aus reinen Goldblättchen bestanden habe; noch jetzt fand er einige derselben in den Resten, die er nicht mit ins Wasser gestoßen hatte. Nun bedauerte er vergeblich, daß er die Gabe der Unterirdischen nicht besser gewürdigt habe, um so mehr, als diese von jener Zeit an sich niemals wieder sehen ließen und wahrscheinlich ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, weil sie mit undankbaren Menschen nicht verkehren mögen. Von ihnen aber hat der Berg noch bis auf den heutigen Tag seinen Namen."

Jener Fährmann pflegte das obige Ereigniß oft zu erzählen und jedesmal schloß er seine Erzählung, dazu bedeutsam mit dem Kopfe nickend, mit den Worten: „Ik harr riek sien künnt, äwer ik hefft mit de Fäut van mi stött." —

Vom Fischerhause Alt-Laschendorf an erhebt sich aus dem Wiesengrunde ein ganz niedriger Hügelzug, welcher in einem Bogen den Burgwall umgiebt und, immer niedrig, am südlichen, einförmigen Ufer des Malchower Sees bis zum Kloster hin fortsetzt, wo er mit dem südlich über Penkow (e) kommenden bedeutenden Höhenzuge sich verbindet, der hier die romantischen Ufer mit ihren steilen prachtvollen Abhängen bildet. Ganz allmälig erhebt sich das Terrain auf dieser Seite; die zum Kloster gehörigen Katen liegen noch ganz flach, die Kirche schon in ziemlicher Höhe und oben auf dem Hügelrücken die Wirthschaftsgebäude, der Kirchhof u. s. w. Der terrassenförmige Abfall nach dem See hin bildet dann einen sehr anmuthigen Park, welcher den Malchowern vielfach zum Vergnügungsorte dient und prächtige Bäume — namentlich ist eine ausgezeichnet schöne alte Linde neben der Kirche — besitzt. Auch der Klostergarten liegt hier.

Kloster Malchow oder Alt-Malchow (m) soll an der Stelle eines alt-

heidnischen Götzentempels liegen; dies ist wahrscheinlicher, als die Annahme, daß es an dem Orte eines wendischen Burgwalles erbaut sei, da die Localität für einen solchen nicht geeignet und der große Burgwall bei Laschendorf so nahe ist. Der Ort selbst war schon früh bewohnt, ein Fürstensitz der im Jahre 1235 gestifteten Stadt Malchow gegenüber. Seine größere Bedeutung gewann er im Jahre 1298, als Fürst Nicolaus von Werle das Augustiner=Nonnenkloster aus der Neustadt Röbel hierher verlegte und ihm zum besseren Aufblühen den nicht mehr von den Fürsten bewohnten Ort Alt=Malchow nebst dem Burgwalle zugleich mit der Erlaubniß schenkte, neben der schon bestehenden Kirche ein Kloster zu erbauen. Dies geschah nun wahrscheinlich schnell, denn schon i. J. 1299 (feria III post Dionysii martyris) schenkte derselbe Fürst Nicolaus dem Kloster Malchow 13 Hufen mit dem halben großen und kleinen Zehnten im Dorfe Lubbyn (ist wohl Loppin bei Jabel und nicht Lebbin bei Blücher), wofür das Kloster ihm und seinen Erben jährlich ein Paar Stiefeln liefern mußte. Damals hatte dieser Fürst auch noch Bauhöfe zu Alt=Malchow, wie die Schenkungs=Urkunde vom Jahre 1309 (die purificationis Mariae) beweist, nach welcher er dem Kloster einen dieser Höfe schenkte. 1376 erhielt das Kloster vom Fürsten Johannes von Werle das Dorf Laschendorf mit aller Gerechtigkeit, bald darauf das Dorf Kisserow, soweit es durch das Aussterben der Pape auf Kisserow und Wiesol anheimgefallen war. In diesem Dorfe besaßen auch die Flotow und die Hahn Eigenthum. Thideke Flotow verkaufte dem Kloster das seinige am 27. April 1377 und versicherte ihm im Voraus auch die Eigenthumsrechte an der „Hanen Gut zu Kitzerow", falls das Kloster auch dies zu Erbe kaufen würde. 1411 bestätigte Fürst Christoph von Werle dem Kloster das halbe Dorf Jabel (welches früher zu den bischöflich schwerinschen Tafelgütern gehört hatte, 1331 verpfändet worden und dann an die Hahn auf Basedow gekommen war), schenkte ihm auch die andere Hälfte dieses Dorfes und bestätigte zugleich den Besitz des Dorfes Hagenow. 1449 bestätigten auch die Söhne des Henneke Hahn zu Basedow den Verkauf der Dörfer Jabel und Hagenow an das Kloster Malchow, welchen ihr Vater abgeschlossen hatte, als diese Söhne noch unmündig gewesen. So arrondirten sich die Besitzungen des Klosters am Cölpin= und Fleesen=See, und wie das Kloster allmälig diese Seen selbst erwarb, ist in den Urkunden=Auszügen S. 141 ff. dargelegt. Im Jahre 1572 wurde das Kloster nach seiner Säcularisation der Ritter= und Landschaft als eines der drei Landesklöster überwiesen.

Die Kirche, welche den Nonnen i. J. 1298 mit übergeben wurde, stand wahrscheinlich bis in die neuere Zeit und war ein Rechteck ohne Thurm, Kreuz= und Seitenschiffe, ohne Wölbung und Pfeiler, klein und ohne architectonischen Schmuck wie eine Dorfkirche, mit einem viereckigen Chor von Feldsteinen. Diese Kirche hatte im Jahre 1755 während des sehr starken Erdbebens zu Lissabon, das auch im Malchower See deutlich zu bemerken war, in der Wand hinter dem Altare einen Riß bekommen. Vor etwa 20 Jahren ist aber die Kirche, unter Leitung des Bauraths Buttel aus Neustrelitz, von Grund aus im Basilikenstyl neu erbaut worden und hat bei dieser Gelegenheit auch einen Thurm bekommen, der mit Rücksicht auf die Localität eine oblonge Form erhalten hat. Jetzt ist die Kirche eine Kreuzkirche, hat eine Balkendecke mit Facetten und vielen Verzierungen; die oberen Fenster sind zum Theil von farbigem, die unteren von mattgeschliffenem Glase; an den Seitenwänden befinden sich auf Goldgrund in mehr als Lebensgröße die Bilder der Evangelisten. Zu erwähnen ist ferner das Altargemälde, den segnenden Heiland darstellend, eine Wappen=

reihe verstorbener Conventualinnen an dem Nonnenchor, eine vorzügliche Orgel u. s. w. Die Hälfte des alten Kreuzganges ist noch im Erdgeschoß vorhanden. Neben diesem befindet sich unmittelbar westlich von der Kirche ein neues zweistöckiges, auf der anderen Seite ein einstöckiges Wohnhaus mit den Wohnungen der 14 Conventualinnen, welche die volle Hebung genießen. Dann folgt das Klosteramtshaus mit Garten und ihm gegenüber der Bauhof, zu welchem das klösterliche Ackerwerk, bonitirt zu 465 Scheffeln, gehört. Das südöstlich nahe neben der Kirche liegende Pfarrhaus wurde im Jahre 1825 erbaut, auch die mehrsten Häuser des ostwärts davon an einer langen Straße liegenden Dorfes sind neu; ebenso die Katen, welche auf dem Hügelrücken dem Bauhofe gegenüber liegen. Hier in schöner freier Lage befindet sich auch der neue Begräbnißplatz.

Westwärts beginnt dann gleich der Park mit seinen schattigen Laubgängen und schönen Alleen und setzt sich bis zu dem romantischen Waldthale fort, in welchem die zum Kloster gehörige Vormühle (n) liegt, eine Wind- und Wassermühle, in der sich die lustwandelnden Städter auch leiblich erquicken können. Das kleine Thal, welches der Mühlenbach durchfließt, auf einer Seite an den Klosterpark stoßend, ist sehr lieblich; es ist aber leider auch der Ausgangspunkt aller natürlichen Schönheiten dieser Gegend.

Der Höhenzug, auf welchem das Kloster liegt, wendet sich hier südlich ab; es treten plötzlich ganz niedrige Sandhügel auf, dünn mit Tannen und dazwischen grauem Haidewuchs bestanden, die städtische Haide, in welcher auf einem kleinen flachen Landvorsprunge die städtische Ziegelei (o) liegt. In diesen und den übrigen Klosterwaldungen findet sich noch häufig das Wildschwein (Sus Scropha, L.) und der Edelhirsch (Cervus Elaphus, L.) Die Gegend ist aber sehr öde und bleibt im Ganzen so, obwohl die Hügel sich an einzelnen Punkten mehr erheben und auch stellenweise kräftiger ans Wasser treten, wodurch sie wenigstens ein frischeres Aussehen bekommen, bis nach Petersdorf (g) hin. Die Petersdorfer Tannenwaldung schließt sich hart an die städtische Haide und begleitet zugleich einen Höhenzug, welcher dem Petersdorfer See südlich sehr nahe tritt, an der größten Breite dieses Sees sich südlich wendet und hier ein kleines freundlicheres Wiesenthal öffnet, in welchem das Wohnhaus des Ziegeleiwärters (p) steht. Neben diesem tritt dann, von der Südostseite des Plauer Sees kommend, ein neuer Höhenzug auf, welcher sich vor dem Ausflusse der Elde in jenen bei Lenz kräftig gruppirt und hohe Hügel bildet, auf deren einem jetzt ein zur Vermessung dienendes Gerüst erbaut ist (19). Diese Hügel schieben sich in den See hinein und verengen seinen Ausfluß von Süden her. An ihrem Fuße liegt die Ziegelei Lenz, auf dem durch eine Zugbrücke verbundenen jenseitigen Ufer die Baumwärterei.

Der Lenz (r) hat schon bei der Beschreibung des Plauer Sees (Arch. f. Landesk. 1863 S. 305) seine Berücksichtigung gefunden. Hier möge nur noch erwähnt werden, daß das ehemalige, jetzt durchstochene, aber an den trockenen Gräben zu beiden Seiten, neben welchen sich noch die Wälle befinden, sehr leicht kenntliche Delta noch manche gute Ausbeute an Urnenscherben u. dgl. gewährt, daß aber die vielen Knochen, welche sich noch hier finden, nicht mit früherer Zeit in Verbindung gebracht werden dürfen; denn sie stammen von der Knochenmühle her, welche hier vor 20 Jahren im Betriebe war. Oestlich vom Baumwärterhause ist jetzt ein Bauplatz zum Beschlagen solcher Bauhölzer, welche auf dem Wasserwege in Flößen weiter verführt werden sollen.

Ueber den Lenz erzählen sich die Leute Folgendes: „Vor vielen, vielen Jahren landete hier mit einer Flotte aus Italien ein gewaltiger, streitbarer Mann, der diese Gegend zu seiner An siedelung für gut befunden, eine Burg auf dem Lenz erbaut und sich nach seiner Flotte Flotow genannt habe. Dies solle der im Volksmunde noch sehr berühmte „Lange Hans von Flotow" gewesen sein. Da nun dieser Herr sehr streitbar war, so verdrängte er die Bewohner aus der Umgegend von Plau, Malchow und Röbel und setzte sich in den Besitz ihrer Länder. Hiezu halfen ihm die Bürger der Stadt Plau wacker, weil er ihnen Ländereien und Wiesen, auch die Fischerei im Plauer See für ihre Hülfe versprochen. Er hatte darüber einen besonderen Contract mit den Bürgern beschlossen, in welchem es gelautet haben soll: „Ik will juch geben de Länderien, de Wiskerien un de Fischerie dorför, dat ji mi hulpen hefft bie miene Röwerie." Seit jener Zeit (noch heute) hat jeder Plauer Büger das Recht, im Plauer See zu fischen. —

Wie nun von Süden her, so schiebt sich auch von der Nordseite ein Höhenzug von ziemlicher Bedeutung hier hart an das Ufer, und dieser letztere, der mit Eichen und Tannen bestanden, ist es, welcher den natürlichen Reiz dieses Punktes erhöht. Er begleitet das Wasser, soweit es eng ist, in größerer Nähe und weitet sich mit dem Ende des Petersdorfer Sees, wo aber auch zugleich die Laubhölzer verschwinden und reinem Tannenwalde Platz machen. Hier liegt freundlich in einem kleinen Waldthale die Försterei Biestorf (5), im Jahre 1232 Crazneierst genannt, seit 1177 im Besitze des Bischofs von Schwerin, woher es dann das Bischofs-Dorf im Lande Müritz hieß. Aus der letzteren Bezeichnung „Bischofsdorf" ist Biestorf geworden. Das Dorf lag zu entfernt von Schwerin, als daß die Bischöfe es hätten recht benutzen können. Sie verpfändeten es 1295 bis 1309 an die von Mallin und 1328 an Nicolaus de Lobeke, hatten aber doch wohl viele Schwierigkeiten wegen des Besitzes. 1357 hatte sich z. B. Gerdt vom Sande widerrechtlich des Dorfes bemächtigt und erhielt sich 2 Jahre lang im Besitze desselben, wurde aber vom Bischofe in den Bann gethan. Aus solchen und ähnlichen Ursachen vielleicht zog es der Bischof vor, das Dorf in Lehn wegzugeben. 1408 erhielt Drewes Flotow, 1425 Moritz Flotow zu Sture, dem südlich vom Malchower See reichbegüterten Geschlechte dieses Namens angehörig, das Dorf Bischoppestorf vom Bischofe von Schwerin zu Lehn. Die Flotow, welchen auch Petersdorf mit dem See und überhaupt diese ganze Gegend südlich von den Seen gehörte, besaßen Bischofsdorf, welches damals wüst lag, noch im 16. Jahrhundert. Mit dem Bisthum Schwerin ist der Ort 1648 an die Landesherrschaft gekommen und gehört jetzt nebst der Baumwärterei zu Lenz zu den landesherrlichen besonderen Stifts-Domänen.

Von hier aus zieht sich nun die Hügelkette an den Seen entlang, meistens dieselben nahe begleitend, offenbar die alten Ufer desselben. Sie wird aber weiter ostwärts immer sandiger. Bis zum Tründelberge (5) hin treten noch Tannenwaldungen auf, zuletzt nur noch vereinzelt; dann aber besteht bis Malchow hin, und noch weit über diese Stadt hinaus, das nördliche Seeufer aus zwar beträchtlich hohen und meistens ziemlich steil zum Wasser abfallenden Hügeln, die aber zum großen Theil nahe dem Wasser ganz steril und ohne alle Cultur sind. Dies ganze Ufer ist in seiner graugrünen Farbe ohne allen Reiz und besitzt auch bis nahe zur Stadt hin gar keine erwähnenswerthe natürliche Schönheiten; wie schon gesagt worden, ist es aber schroffer, als das südliche, gleichfalls öde Ufer mit seinen schwachen, leise aufsteigenden Hügeln.

Malchow (1), die Altstadt, liegt auf einer natürlichen Insel im Malchower See und besteht aus einer Straße mit Kirche und Marktplatz und Nebenstraße in enger und winkeliger Bauart. Vor dieser Insel am nördlichen, hier ein größeres Vorland bildenden Ufer liegt auf der Niederung dieses Vorlandes die größer und schöner gebaute Neustadt oder Vorstadt. Jene Altstadt wurde i. J. 1235 von Nicolaus I. von Werle gegründet und mit dem schwerinschen Rechte belehnt, gehörte Anfangs zur Herrschaft Werle-Waren, wurde mit dieser 1436 mecklenburgisch und kam 1621 bei der Landestheilung zum Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. Aus der Geschichte der Stadt ist nicht viel bekannt; im Jahre 1299 besaßen die Landesfürsten ein Sechstheil, die von Flotow auf Stuer drei Sechstheile und die Stadt zwei Sechstheile (die sie aber erst erworben hatte) von der städtischen Gerichtsbarkeit; im Jahre 1354 stand die Stadt mit dem Lande Malchow eine Zeitlang im Pfandbesitze der von Flotow. Im Jahre 1836 traten letztere ihre drei Sechstheile an der städtischen Gerichtsbarkeit an den Landesherrn ab; im Jahre 1838 scheint das Gleiche von Seiten der Stadt geschehen zu sein, wenigstens steht letztere jetzt ganz unter landesherrlicher Jurisdiction. 1839 hat sie auch eine neue Stadtordnung bekommen. Früher wohnten in der Stadt selbst zwei Prediger, welche auch der Klosterkirche mit vorstanden und letztere hatte zugleich das Patronat über die Stadtkirche. Seit 1825 hat aber das Kloster das Patronat über diese an die Stadt selbst überlassen, welche der Gemeinde drei Candidaten präsentirt, und seit dieser Zeit hat jede Kirche ihren besonderen Prediger. Wichtig hatte sich seit dem Abbruche der alten Brücke, welche die Stadtinsel mit dem Kloster verband, die Kahnfahrt entwickelt, da diese lange Zeit hindurch einen großen Theil der Passage allein unterhielt. Die Stadt besaß damals mehr als 200 Kähne; jetzt ist, seit dem Bau des Erddammes, die Zahl derselben zwar sehr geschmolzen, doch ist die Kahnschifffahrt noch immer eine sehr belebte. Zu der Zeit jedoch, als letztere zurückging, entwickelte sich die schon früher blühende Tuchweberei zu großer Bedeutung und wurde für die Stadt um so wichtiger, als ihr bei der sehr sandigen Feldmark, die zum großen Theile aus Waldungen besteht, andere bedeutende, namentlich die landwirthschaftlichen Erwerbsquellen, fast ganz abgeschnitten sind. So wurde denn in neuerer Zeit die Tuchmanufactur auch aus landesherrlichen und Landesmitteln unterstützt und ihr durch Errichtung von Maschinengebäuden verschiedener Art ein neuer Aufschwung gegeben.

Die Stadt besitzt, abgesehen vom Wasser, welches fast rings mit freundlichen kleinen Gärten umgeben ist und durch die Schifffahrt sehr zur Belebung beiträgt, in ihrer öden Umgebung sehr wenige natürliche Schönheiten. Der freie Platz, nördlich vor der Neustadt, auf welchem der jährliche Kinderkönigsschuß (eine Schützenzunft besteht nicht) gefeiert wird, kann nur für ein genügsames Gemüth ein Vergnügungsplatz sein, und das kleine gleich rechts vor der Neustadt liegende Thal, in welchem sich ein Gasthaus nebst Kegelbahn befinden, wirkt mehr durch den Gegensatz, als durch sich selbst. Dennoch bietet sie dem auf dem Wasser Reisenden einen freundlichen Punkt, wozu freilich auch das Kloster mit seiner schönen Umgebung viel beiträgt; die insularische Lage eines Theiles der Stadt ist doch immer etwas besonders Anziehendes für den Beschauer.

Nahe ostwärts vor der Stadt treten die Uferhügel weit zurück und öffnen eine Wiesenniederung, die sie auf eine Strecke weit mit Tannenwald im Hintergrunde begleiten. Nun wird das Ufer wieder kahl; in ziemlich bedeutenden Höhen, dem

„Scharfen-, dem Mittel- und dem Trotzberg", [1]) nähern sich die Hügel der Laschendorfer Ziegelei gegenüber und folgen, nun in schwachen Biegungen bald näher tretend, bald sich entfernend, demselben bis zur Landecke von Nossentin, wo sie wieder kräftiger und schärfer sich gestalten. Mit Ausnahme eines kleinen Buchenholzes in der Nordwestecke des Fleesen-Sees sind alle diese Hügel nackt und nur in der Ferne erblickt man die mit Tannen bewachsenen Höhen, welche sich in zweiter Linie von Sparow aus hinter Silz und Nossentin herum ziehen, nordöstlich von letzterem Orte dort, wo der Fleesen-See die Nossentiner Bucht bildet, an die Ostseite der letzteren hinantretend.

Nossentin (u) ist nun aber wieder ein für unsere Beschreibung sehr wichtiger Punkt. Geht man von der Landungsstelle, welche sich am östlichen Ufer des Vorsprungs, etwas unterhalb des Hofes Nossentin befindet, in gerader Richtung westlich, so trifft man zunächst auf den Kalk- und Thonofen und gelangt von hier in etwa 5 Minuten, schwach aufsteigend, auf die Spitze eines ziemlich bedeutenden Hügels (4), wo sich der Kreidebruch befindet. Dieser Hügel hat in seiner äußeren Gestalt große Aehnlichkeit mit demjenigen, in welchem die Kreide bei Poppentin bricht; beide fallen allmälig nach Osten, schärfer nach Westen (SW) ab und bei beiden tritt die Kreide an der SWSeite der Höhenspitze (nicht des Abhanges) zu Tage. Die Streichungslinie beider Höhen ist ONO zu SSW; diejenige bei Nossentin fällt in ziemlich scharfem Abhange in den See. Auch hier öffnet sich an der Stelle des Kreidebruches eine große Grube mit massiven Kreidewänden, deren Oberfläche sich von ONO nach SSW erhebt. Das Lager ist gleichfalls sehr mächtig und wird von Schichten bandstreifigen Feuersteins durchzogen, die indessen erst bei einer Tiefe von 10 Fuß beginnen, also tiefer liegen, als bei Poppentin, wo sie schon mit 5 — 6 Fuß Tiefe sich zeigen. Diese Feuersteinlager sind vor einigen Jahren von einem sächsischen Experten untersucht und als sehr brauchbar zum Porcellanbrennen befunden worden, sind jedoch unbenutzt. Die Kreide hat im Ganzen ein erdigeres Gefüge, als die Poppentiner, womit wir nicht ihre innere Zusammensetzung, sondern ihre äußere Structur bezeichnen wollen; sie erscheint in erdigen, pulverförmigen Massen und zeigt nicht die würfelförmigen Bruchstücke, wie jene. Versteinerungen sind hier selten und von uns nicht gefunden worden, doch glauben wir, daß die geologische Zusammengehörigkeit der beiden Lager von Nossentin und Poppentin nicht zu bezweifeln steht. Westlich wird dann jenes mit der Kreide bei Sparow zusammenhängen, welche übrigens keinen bandstrei-

[1]) Auch über diesen Berg giebt es Sagen. Nach der einen hat Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen auf diesem Berge, welcher davon seinen Namen haben soll, mehrere vornehme Herren ihres „Trotzes" und Widerstandes wegen aufknüpfen lassen. (Da der Trotzberg dem Burgwall bei Laschendorf gegenüber liegt, so gewinnt diese Sage, welche sich nicht ausführlicher erhalten hat, der historisch sicheren Hinrichtung des Fürsten Wertislaw (s. S. 149) gegenüber ein bedeutendes Interesse.) Die zweite Sage lautet: „In alten Zeiten wohnte in seiner festen Burg auf diesem Berge ein Ritter, welcher den Malchower Bürgern einen ihnen von Alters her gehörigen Wald geraubt hatte. Da er nun auf mehrfache Anforderungen diesen Wald nicht hatte herausgeben wollen, vielmehr den Besitz desselben „trotziglich" mit Waffen vertheidigt hatte, so rüsteten sich alle wehrbaren Bürger, zogen vor die Burg, umzingelten sie und schlossen sie ringsum ab. Als der Ritter auch jetzt noch nicht nachgeben wollte, erstürmten sie die Burg und ermordeten den Besitzer. Zum Andenken an dessen Trotz habe man den Berg dann, nachdem die Burg bis auf den Grund zerstört worden, „Trotzberg" genannt. (Diese Erzählung ist übrigens reine Sage, da der Berg nicht die geringsten Anzeichen einer ehemaligen Bebauung besitzt, vielmehr in seiner ganz natürlichen Oberflächengestaltung es völlig unwahrscheinlich macht, daß er jemals eine Burg getragen habe.)

sigen, sondern nur grauknolligen Feuerstein zeigt. Ost- und westwärts wird auch das hiesige Lager von einem Sande bedeckt, der, wo er mehr mit Kreidetheilchen vermischt ist, fast aschenartig erscheint. Auf der Hügelkuppe selbst aber stehen noch Lager eines schönen fetten gelbbraunen Thons, welcher stellenweise mit Kreide etwas verunreinigt ist und zum Ziegeleibetriebe benutzt wird, wie so manche andere Thone unseres Landes, aber gleichfalls sehr schöne Kunstwaaren liefern soll. Bei dem Erdbeben von Lissabon am 1. Novbr. 1755 sollen auch hier Erdstöße verspürt worden und das Wasser im nahen See wild bewegt gewesen, auch einige Fische in ihm gestorben sein.

Gleich nordwärts von diesen Hügeln in einer Niederung am Wasser liegt der Hof Nossentin mit einer kleinen Capelle. Oberhalb desselben erhebt sich, während die Kreidehügel westlich abbiegen, ein ganz unbedeutendes Plateau, welches zunächst die Nossentinsche Bucht des Fleesen-Sees umgiebt und an der Nordseite desselben etwas höher aufsteigt, sich hier mit einem Höhenzuge verbindend, der von Sparow herüber kommt. Westwärts Ackerland, ist es nördlich mit Tannen bestanden, durch welche der Weg von Nossentin nach Jabel führt. Vor diesen Tannen in südwestlicher Richtung nach Nossentin und Silz hin fand am 1. November 1806 das Gefecht zwischen der unter York stehenden Nachhut der retirirenden Preußen und zwischen der Vorhut der verfolgenden Franzosen unter Soult statt, welches die Veranlassung gab zur Errichtung eines Denkmales (20) nahe an dem Jabelschen Wege und vor dem obengedachten Holze als dem Orte, an welchem jenes Gefecht sich am hitzigsten entwickelt hatte. Das Denkmal wurde den hier fechtenden und den gefallenen Preußen von dem mecklenburgischen Officiercorps errichtet und am 2. October 1856 in Gegenwart des Großherzogs und des Feldmarschalls Grafen von Wrangel eingeweiht. Es besteht aus einem vierseitigen Würfel, welcher auf einer Grundlage von Feldsteinen ruht, an der Ost- und an der Westseite mit je einem Medaillon von Gußeisen verziert ist und einen gekrönten Adler von Gußeisen mit ausgebreiteten Flügeln auf seiner Spitze trägt, welcher nach Osten schaut. Das östliche Medaillon enthält in 7 Zeilen, wie sie hier durch Punkte bezeichnet sind, die Worte: „Dem Andenken. Der am 1. November 1806. hier gefallenen. Preußischen Krieger. Die Mecklenburg'schen. Officier-Corps 1856.", umgeben von einem Kranze, unter welchem das eiserne Kreuz mit der Inschrift „Pour le Mérite" hängt. Die westliche Seite zeigt in einem runden Medaillon die Figur eines gerüsteten Kriegers, der einen Büffelskopf auf der Brust hat, in der Rechten einen mit dem Büffelskopfe gezierten, auf der Erde stehenden Schild hält und mit der Linken einen Kranz auf den nahen Grabhügel legt. Es hat die Umschrift: „Ehre den auch im Unglück Unverzagten." Die Höhe des ganzen Denkmals, jedoch ohne die etwa 3½ Fuß hohe Feldsteingrundlage, beträgt ungefähr 8½ Fuß bis zur Spitze des Adlers.

Wenn man nun von dem Denkmale aus in gerader südöstlicher Richtung zum Ufer hinuntergeht, so kommt man über einen kleinen Hügel, welcher mit zahlreichen Feuersteinsplittern übersäet ist und sich als eine s. g. Manufacturstätte für Steingeräthe characterisirt. Die Splitter sind allerdings meistens merkwürdig klein und Urnenscherben scheinen sehr selten zu sein (wir fanden nur eine). Doch giebt es Splitter, welche ganz deutlich als Bruchstücke von Steingeräthen zu erkennen sind. Diese Stätte war bisher unseres Wissens nicht bekannt.

Die Gegend ist hier sehr öde, der Boden besteht aus leichtem gelblichen Sande mit geringer Vegetation, in einiger Entfernung vom Ufer ist er mit Tannenwald be-

standen. Die Hügelzüge treten zwar mit nur geringem Vorlande nahe ans Ufer, können aber dessen Einförmigkeit nicht heben und biegen kurz vor dem Einflusse des Jabelschen Sees in den Cölpin=See nordöstlich ab, jenen See mit hohen steilen Ufern einfassend, die nahe vor der Mitte desselben kahl, aber sehr hoch und steil werden. Zwischen den drei Seen bildet der Nedensche Werder (21), welcher jetzt keine Insel mehr ist, eine niedrige, theilweise moorige Landzunge, um welche herum die Einfahrt in den Jabelschen See sich öffnet.

Der Jabelsche See (I), obwohl er dem System der mittleren Seen so nahe steht, daß man glauben könnte, er gehöre zu ihnen, hat doch seine ganz besondere Charakteristik. Bei seiner Längsrichtung von NO. nach SW. hat er hohe scharfe Ufer, die nur an der Südostseite, wo der Damerower Werder zwischen ihm und dem Cölpin=See liegt, weiter zurücktreten. Dabei hat er ein entschieden dunkleres Wasser und in seinen mehrsten Tiefen Moor- und Moddegrund. Die bedeutendste Tiefe, welche wir in ihm gemessen haben, beträgt 43 Fuß 3 Zoll: wir müssen hierbei zwar bemerken, daß wir ihn eintretenden Sturmes halber nicht ganz durchmessen konnten, doch glauben wir, seine tiefste Stelle gefunden zu haben. Da wo die Schmettau'sche Karte einen Zufluß aus dem Loppinschen in den Jabelschen See hat, ist eine schmale Thalsenkung mit Wiesengrund; sonst ist das ganze westliche Ufer ein bedeutender Höhenzug, auf welchem auch das Kirchdorf Jabel (v) ganz freundlich liegt, dem Kloster Malchow gehörig und um 1411 von ihm erworben. Jabel hatte früher eine gewisse Bedeutung, indem hier (tom Jabel) die städtischen Conventstage des Landes Werle (Wenden) gehalten wurden. Schon i. J. 1200 war hier eine Capelle; die jetzige freundliche Kirche ist 1346 erbaut, und stellte der Bischof von Ratzeburg zu diesem Bau einen Ablaßbrief aus. Der jetzige hohe Thurm ist jedoch ein neues Bauwerk, da i. J. 1859 der alte Thurm, welcher gleichfalls hoch und schön war, nebst fast dem ganzen Dorfe abgebrannt ist. Nur 2 Bauernhäuser, das Pfarrhaus und die Kirche blieben verschont. Jabel gegenüber liegt Damerow (w), welches ebenfalls dem Kloster Malchow gehört, zum Theil gleichfalls auf einem hart bis an den See tretenden hohen Hügel. Von hieraus verflachen sich die Ufer nach dem Damerower Werder (22) hin, auf welchem eine Holzwärterei liegt. Bei Damerow selbst ist das Ufer noch kahl, wie bei Jabel, südlicher aber treten schöne Laubhölzer auf, Eichen und Buchen auf dem Werder, welche zu den Tannen am jenseitigen Ufer einen freundlichen Contrast bilden.

Den See selbst ist man geneigt für einen Erdfall zu halten, wobei vielleicht eine Reminiscenz an das Dorf Jabel bei Dömitz unterläuft, in dessen Nähe sich bekanntlich ein interessanter Erdfall befindet. Wir halten diesen Jabelschen See nicht für einen Erfall, sondern für die Ausfüllung einer tiefern Bodenspalte, wie sich solche oft finden. Die Bildung des Bodens im Jabelschen See ist allerdings eine merkwürdige, da sich in ihm nur ein etwa eine Ruthe breites Vorland von 2¼' Tiefe befindet und dann gleich eine Tiefe von 14½' folgt, die sich weiter zur Mitte hin allmälig vertieft, wie die Karte es zeigt. Diese Bildung findet aber nur an den hohen Ufern statt, während das flache Ufer des Damerower Werders ein zwar gleichfalls schnelles, aber nicht stufenweise, sondern allmälig eintretendes Vertiefen zeigt. Wo die höheren und steileren Ufer sind, da ist das Vorland schmäler und der Abfall stärker, und umgekehrt. Der Mangel eines größeren Vorlandes an dieser Seite hat nun die Meinung veranlaßt, daß dieser See ein Erdfall sei. Wenn man aber seine hohen, gleich hart am See schroff aufsteigenden Ufer sieht, so kann man von vornherein hier gar

keine flachen Ufertiefen erwarten, sondern wird es ganz natürlich, weil der Gestaltung dieser Uferhöhen entsprechend, finden, daß das Wasser gleich nahe am Ufer beträchtliche Tiefen zeigt. Nun ist der Grund in den Tiefen moddig, in dem flacheren Vorland-Gürtel am Ufer her sandig, wie die Uferhügel selbst und ist letzterer schwerlich anders, als durch Abspülung von den sehr sandigen Uferhügeln entstanden, die hier, wo solche nur schwache Vegetation besitzen, in nicht unbeträchtlichem Grade stattfinden muß. Daß aber neben den höheren Ufern ein schmalerer flacher Gürtel sich findet, dürfte aus der hier größeren Strömung und der hier größeren Tiefe des Wassers begründet sein, da die Ufer an solchen Stellen überhaupt näher zusammentreten und sich eben zwischen ihnen die größeren Tiefen finden.

Spuren von Kreide finden sich auch auf der Jabelschen Feldmark, wie fast um das ganze Seegebiet her; sie wird nicht benutzt. Auch sind in der Nähe des Sees, sowohl bei Jabel wie bei Damerow, schon bekannte Manufacturplätze zu Feuersteingeräthen, von denen der Damerower interessante Stücke zu enthalten scheint.

Die Hügelkette, welche bei Damerow auftritt, zieht sich in fast gerade östlicher Richtung nach Schwenzin und von hier in weitem Bogen um die Müritz nach Waren hin, einige kleinere Ausläufer zur Elde südwärts entsendend. Sie ist weder von Bedeutung, noch besitzt sie besondere natürliche Schönheiten, soweit sie den Cölpin-See begleitet, obgleich das Pfarrgut der Kirche zu Waren, Schwenzin (x), vom Lande aus gesehen, eine angenehme Lage hat. Die Hügel sind abwechselnd mit Tannen bestanden und zeigen sonst auch den kahlen Charakter, welcher dieser Gegend eigenthümlich ist.

Und so sind wir denn wieder am Ausgangspunkte angelangt und haben hiemit die Beschreibung des großen, so wichtigen südöstlichen Seensystems von Mecklenburg-Schwerin beendigt. Es läßt sich der Wunsch nicht unterdrücken, daß dessen Beschreibung das Interesse der Leser möge erregt haben, andererseits aber auch nicht die Bitte um billige Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, und der geringen Voruntersuchungen, welche zu Gebote standen.

Anhang:

In unserer Beschreibung des Müritz-Sees (Arch. f. Landesk. 1864, Heft I. II. S. 1 ff.) theilten wir ein Verzeichniß der Fische (das. S. 17), der selteneren Säugethiere (S. 18), der Amphibien und Mollusken (S. 20) und der Pflanzen (S. 23), welche sich in an diesem See finden, mit. Wir wollten hauptsächlich in diesen Verzeichnissen eine Grundlage für spätere Forschungen darstellen und können sie deshalb im Allgemeinen auch auf das ganze Gebiet der großen südöstlichen Seen beziehen. Um nun aber auch nach anderen Seiten hin, soweit wir vermögen, für die Fauna dieses Gebietes einen sicheren Grund zu legen, fügen wir hier noch die folgenden Verzeichnisse an. Von diesen beruhet das Verzeichniß der Vögel auf vielfältigen genauen Erkundigungen und eigenen Beobachtungen, die übrigen konnten nur auf Grund eigener Beobachtungen aufgestellt werden. Letztere sind nicht ganz vollständig, hauptsächlich deshalb, weil uns die zur Vollständigkeit erforderlichen literarischen Hülfsmittel fehlten. Da indessen Verzeichnisse dieser Art noch niemals bezüglich unseres Vaterlandes zusammengestellt und veröffentlicht worden sind, so werden sie dennoch ihren Werth behaupten dürfen.

Verzeichniß der Vögel des südöstlichen Seengebiets von Mecklenburg.

a. Raubvögel:

1. Der weißköpfige Geier (Vultur fulvus Briss.) wurde in den 30er Jahren zwischen Klink und Poppentin erlegt.
2. Der weißschwänzige Seeadler (Haliaëtos albicilla, Bon. Stenoor) in den Waldungen während des Winters nicht selten.
3. Der Schreiadler (Aq. naevia, Briss. Noorôr.) Häufiger.
4. Der Fluß-Fischadler (Pandion Haliaëtus, Cuv. Blagfoot, Fischoor.) Häufiger, holt oft beträchtliche Fische aus dem Wasser.
5. Der gemeine Bussard (Buteo communis, Boie. Broockwieh.) Häufig.
6. Der gemeine Wespenbussard (B. apivorus Cuv.) Selten.
7. Der Taubenhabicht (Astur palumbarius, Bechst. Groot Hawk.) Im Schwenzin nicht selten.
8. Der gemeine Sperber (Nisus communis, Boie. Lütt Hawk.) Häufig.
9. Der Zwergfalke (Falco aesalon, Gmel.) Im Winter 1860 auf dem Fleesen-See geschossen.
10. Der Baumfalke (F. subbuteo, L. Boomhawk.) Bei Blücher und Poppentin, selten.
11. Der Wanderfalke (F. peregrinus, Gmel. Duwenhawk.) Bei Jabel.
12. Die rothe Gabelweihe (Milvus regalis, Briss. Twelstiert.) Häufig.
13. Die schwarzbraune Gabelweihe (Milvus niger, Briss. Swart Hawk.) Nicht selten.
14. Die Rohrweihe (Circus rufus, Briss. Sumpwieh.) Häufig in den Plaggen.
15. Die gemeine Sperbereule (Surnia hudsonia, Dum.) 1860/61 geschossen.
16. Der gemeine Steinkauz (Athene noctua, Bon. Linkhoon, Kummit.) Häufig.
17. Der Tengmalms-Waldkauz (Nyctale Tengmalmi, Bon.) In der Jabelschen Haide.
18. Der gemeine Uhu (Bubo maximus, Sibbald. Schuhu.) In den 40er Jahren bei Jabel erlegt.
19. Der gemeine Nachtkauz (Syrnium aluco, Cuv. Graag Uhl.) Häufig.
20. Die Waldohreule (Otus sylvestris, Brehm. Uhruhl.) Häufiger.
21. Die Sumpfohreule (O. palustris, Brehm. Sumpuhl.) Im Bruch an der Verbindung des Cölpin- mit dem Fleesen-See.
22. Der gemeine Schleierkauz (Strix flammea, L. Thurnuhl.) Bei Nossentin.
23. Der gemeine Tagschläfer (Caprimulgus europaeus, L. Zegenmelker.) Häufig.
24. Die gemeine Hausschwalbe (Hirundo urbica, L. Huusswölk, Finsteswölk.)
25. Die gemeine Uferschwalbe (H. riparia, L. Waterswölk, Irdswölk.)
26. Die gemeine Rauchschwalbe (H. rustica, L. Rookswölk.) Alle häufig.
27. Der gemeine Seidenschwanz (Bombycilla garrula, Vieill.) Im Winter.
28. Der Baumrothschwanz (Ruticilla phoenicura, Bon. Rothstiert, Hüting.) Gemein.
29. Das gemeine Blaukehlchen (Cyanecula suecica, Brehm.) Oefter in den Brüchen.
30. Die gemeine Nachtigall (Luscinia vulgaris.) Häufig.

31. Die Sprosser-Nachtigall (L. philomela, Brehm.) Bei Blücher.
32. Das gemeine Rothkehlchen (Dandalus rubecula, Boie. Flegensnepper). Häufig.
32. Die Schwarzamsel (Merula vulgaris, Bon. Swart Drausſel.) Häufig.
34. Die Ringamsel (M. torquata, Gesn. Schilddraußel.) In Dohnen häufig. Nisten soll sie bei Biestorf.
35. Die Misteldrossel (Turdus viscivorus, L. Snarr, Brakvagel.)
36. Die Weindrossel (T. iliacus, L. Wienvagel.)
37. Die Singdrossel (T. musicus, L. Zipp, Kramsvagel.)
38. Die Wachholderdrossel (T. pilaris, L. Schacker.) Brütend.
39. Der gemeine Wasserschmätzer (Cinclus aquaticus, Bechst. Watersprec.) Im Herbst nicht selten.
40. Der graurückige Steinschmätzer (Vitiflora oenanthe, Boie. Graag Steen-picker.) Häufig.
41. Der braunkehlige Wiesenschmätzer Saxicola rubetra, Bechst. Wisch-picker.) Häufig.
42. Die Sperbergrasmücke (Curruca nisoria. Koch. Grasmücker.) Einzeln.
43. Die Klappergrasmücke (C. garrula, Briss. Grasmücker.) Einzeln.
44. Die fahle Grasmücke (C. cinerea, Briss. Grasmücker.) Gemein.
45. Die graue Grasmücke (C. hortensis, Koch. Groot Grasmücker.) Gemein.
46. Die Mönchsgrasmücke (C. atricapilla, Briss. Mönch.) Häufig.
47. Der graue Laubsänger (Phillopneuste rufa, Meyer. Wiedenvagel.) Einzeln.
48. Der Fitislaubsänger (P. trochilus, Mey.) Häufig.
49. Der grüne Laubsänger (P. sibilatrix, Mey.) Einzeln in Buchenwäldern.
50. Die gemeine Bastardnachtigall (Hypolais polyglotta, de Sel. Longch. Lieschen-Allerlei, geel Fleegensnepper.) Häufig.
51. Der Sumpfrohrsänger (Calamoherpe palustris, Boie. Ruhrsparling.) Häufig.
52. Der Teichrohrsänger (C. arundinacea, Boie. Lütt Ruhrsparling.) Gemein.
53. Der Drosselrohrsänger (C. turdoides, Boie. Groot Ruhrsparling.) Häufig.
54. Der Heuschreckenrohrsänger (C. locustella, Boie.) Im Wiesenbruch bei Grabenitz nistend.
55. Der Schilfrohrsänger (C. phragmitis, Boie. Lütt Ruhrsparling.) Häufig.
56. Der Seggenrohrsänger (C. aquatica, Boie.) Auf Wiesen bei Schwenzin.
57. Der gemeine Zaunschlüpfer (Troglodytes parvulus, Koch. Tuhnkönig, Groot Jochen.) Gemein.
58. Das gemeine Goldhähnchen (Regulus cristatus, Koch.) Häufig im Nossentiner Forst.
59. Das feuerköpfige Goldhähnchen (R. pyrocephalus, Brehm.) Nicht selten auf dem Zuge.
60. Der Heckenflüevogel (Accentor modularis, Koch.) Nicht selten.
61. Die weiße Bachstelze (Motacilla alba, L. Graag Weepstiert.) Gemein.
62. Die gelbe Schaafstelze (Budytes flavus, Cuv. Geel Weepstiert.) Häufig.
63. Der Wiesenpieper (Anthus pratensis, Bechst.) Nicht selten.
64. Der Baumpieper (A. arboreus, Bechst.) Nicht selten.
65. Der Brachpieper (A. campestris, Bechst.) Bei Nossentin.
66. Der gefleckte Fliegenschnäpper (Butalis grisola, Boie.) Graag Fleegen-snäpper.) Häufig.

67. Der schwarzrückige Fliegenfänger (B. atricapilla, L. Swart Fleegensnäpper.) Auf dem Zuge.
68. Der große Würger (Lanius excubitor, L. Groot Negenmürer.) Selten.
69. Der schwarzstirnige Würger (L. minor, L.) Bei Nossentin und Jabel nicht selten.
70. Der rothköpfige Würger (L. ruficeps, L. Rothköppig Negenmürer.) Selten.
71. Der rothrückige Würger (L. collurio, L. Lütt Negenmürer.) Häufig.
72. Der Kiefernkreuzschnabel (Loxia pytiopsittacus, B.) in manchen Jahren in den großen Tannenwaldungen bei Nossentin und Jabel häufig.
73. Der Fichtenkreuzschnabel (L. curvirostra, L.) Seltener.
74. Der gemeine Hakengimpel (Corythus enucleator, Cuv.) Hin und wieder auf dem Zuge.
75. Der gemeine Gimpel (Pyrrhula vulgaris, Temm. Dohmpap.) In strengen Wintern häufig.
76. Der gemeine Kernbeißer (Coccothraustes vulgaris, P. Karnbieter.) In den Buchwaldungen nicht häufig.
77. Der gemeine Grünling (Chloris flavicoptera, Landb. Grön Hämptling.) Gemein.
78. Der Haussperling (Pyrgita domestica, Cuv. Sparling, Lüning.) Gemein.
79. Der Feldsperling (P. montana, Cuv. Boomsparling.) Gemein.
80. Der Buchfink Fringilla coelebs, L. Bookfink.) Gemein.
81. Der Bergfink (F. montifringilla, L.) Auf dem Zuge häufig.
82. Der gemeine Hänfling (Cannabina sanguinea, Landb. Graag Iritsch.) Gemein.
83. Der Berghänfling (C. montium, Brehm.) Im Winter oft zahlreich.
84. Der gemeine Leinfink (Linaria rubra, Gesn.) Im Winter oft zahlreich in den Brüchen.
85. Der gemeine Zeisig (Spinus viridis, Koch.) Ebenso.
86. Der gemeine Stieglitz (Carduelis elegans, Steph. Stieglitsch.) Häufig.
87. Der Grauammer (Emberiza miliaria, L. Groot Lewark.) Nicht selten.
88. Der Goldammer (E. citrinella, L. Geelgöschen.) Gemein.
89. Der Gartenammer (E. hortulana, L.) Nicht selten.
90. Der Rohrammer (E. schoeniclus, L. Ruhrsparling.) Gemein.
91. Der Schneespornammer (Plectrophanes nivalis, Meyer. Sneevagel.) Im Januar 1861 in Menge.
92. Der Lerchenspornammer (P. calcaratus, Meyer.) im Winter 1861 bei Jabel geschossen, befand sich in Gesellschaft von Goldammern.
93. Die Feldlerche (Alauda arvensis, L. Lewark.) Gemein.
94. Die Haubenlerche (A. cristata, L. Töppellewark.) Gemein.
95. Die Baumlerche (A. arborea, L. Boomlewark.) Nicht selten.
96. Die Kohlmeise (Parus major, L. Speckmees.) Gemein.
97. Die Blaumeise (P. coeruleus, L.) Seltener.
98. Die Sumpfmeise (P. palustris, L. Graag Mees.) Gemein.
99. Die Tannenmeise (P. ater, L.) Nicht selten.
100. Die Haubenmeise (P. cristatus, L. Töppelmees.) Gemein.
101. Die Schwanzmeise (P. caudatus, L.) Einzeln.

102. Die gemeine Bartmeise (Calamophilus biarmicus, Leach.). Soll mehrmals in den großen Rohrplaggen des Cölpin-Sees erlegt sein.
103. Der gemeine Kleiber (Sitta europaea, L. Blaagspecht.) Häufig.
104. Der gemeine Baumläufer (Certha familiaris, L. Boomlöper.) Häufig.
105. Der europäische Wiedehopf (Upupa epops, L. Kukuksköster, Hupup.) Nicht häufig.
106. Der Eichelheher (Garrulus glandarius, Vieill. Holtschraag.) Häufig.
107. Der gemeine Nußknacker (Nucifraga caryocatactes, Briss. Nötheger.) Auf dem Zuge im Herbst.
108. Der gemeine Staar (Sturnus vulgaris, L. Sprec.) Gemein.
109. Der gemeine Pirol (Oriolus galbula, L. Vagel Bülow.) Häufig.
110. Die Blauracke (Coracias garrula, L. Blaagracker.) Nicht selten.
111. Der Rabe (Corvus corax, L. Raw.) Nistend nicht selten.
112. Die gemeine Krähe (C. cornix, L. Krei.) Nicht sehr häufig.
113. Die Saatkrähe (C. frugilegus, L. Karak, Krei.) Nicht sehr häufig.
114. Die Dohle (C. monedula, L. Klaas, Kajak.) Einzeln.
115. Die gemeine Elster (Pica varia, Gesn. Heister, Häster, Klaas.) Sehr gemein.
116. Der gemeine Eisvogel (Alcedo ispida, L. Jisvagel.) Im Winter nicht selten.
117. Der gemeine Kukuk (Cuculus canorus, L.) Häufig.
118. Der gemeine Wendehals (Jynx torquilla, L. Dreihals.) Häufig am Rande der Waldlichtungen.
119. Der gemeine Schwarzspecht (Picus martius, L.) Häufig bei Jabel und Nossentin.
120. Der große Buntspecht (P. major, L.) Häufig.
121. Der mittlere Buntspecht (P. medius, L.) In jedem Winter einzeln in den Jabelschen Tannen.
122. Der kleine Buntspecht (P. minor, L.) Bei Blestorf und Petersdorf.
123. Der gemeine Grünspecht[1]) P. viridis, L. Grönspecht.) Nicht häufig.
124. Der Grauspecht (P. canus, Gmel.) Vor einigen Jahren ist ein Exemplar dieses für uns seltenen Vogels bei Biestorf geschossen; ob er dort gebrütet hat, war nicht zu erfahren.
125. Die Ringeltaube (Columba palumbus, L. Ringelduw.) Häufig.
126. Die Holztaube (C. oenas, L. Will Duw.) Selten.
127. Die gemeine Turteltaube (Peristera turtur, Boie.) Häufiger.
128. Der gemeine Fasan (Phasianus colchicus, L.) Verwildert in den Blücherschen Brüchen.
129. Das Birkwaldhuhn (Tetrao tetrix, L.) Sehr selten in der Kloster Malchowschen Haide.
130. Das gemeine Feldhuhn (Perdix cinerea, L. Rebhohn.) Häufig.
131. Die gemeine Wachtel (Coturnix vulgaris, Klein. Flick de Bür.) Häufig.

[1]) Im Darguner Holze fanden wir einen schon ziemlich in Verwesung übergegangenen Grünspecht, welcher mit seinem Schnabel bis über die Wurzel in einer engen Baumspalte steckte. Wahrscheinlich hatte dieser Vogel den Schnabel mit zu großer Gewalt in die Spalte gestoßen und ihn dadurch an seiner Wurzel zerbrochen, so daß er ihn nicht hatte zurückziehen können.



132. Die gemeine Trappe[1]) (Otis tarda, L.) Einzeln.
133. Der isabellfarbige Läufer (Cursorius europaeus, Lath.) Auch bei Lenz will man vor einigen Jahren einen Vogel dieser Gattung, deren Vaterland die Wüsten Asiens und Afrikas sind, gesehen haben. Vielleicht war es, da unser Gewährsmann die Zeit nicht anzugeben vermochte, derselbe Vogel, welcher am 10. October 1852 bei Plau erlegt wurde und in der Sammlung des Herrn Pastor Zander zu Barkow sich befindet.
134. Der gemeine Dickfuß (Oedicnemus crepitans, Temm.) Selten.
135. Der Goldregenpfeifer (Charadrius pluvialis, L. Brakvagel.) Nistend selten.
136. Der buntschnäbelige Strandpfeifer (Aegialitis hiaticula, Boie. Regenpieper.) Auf dem Herbstzuge häufig, nistend selten.
137. Der kleine Strandpfeifer (A. minor, Boie.) Häufig.
138. Der weißstirnige Strandpfeifer (A. cantianus, Boie.) Einmal an der Müritz erlegt.
139. Der gefleckte Kibitzregenpfeifer (Squatarola helvetica, Bon.) soll gleichfalls einmal an der Müritz erlegt worden sein.
140. Der gemeine Kibitz (Vanellus cristatus, Meyer et Wolf. Kiewit.) Häufig.
141. Der gemeine Austernfischer (Haematopus ostralegus, L.) ist im Frühlinge d. J. auf der Müritz nahe bei Speck, wo er sich auf den Mast eines großen Flußkahnes niedergelassen, von den Schiffern erlegt, leider aber darnach fortgeworfen.
142. Der gemeine Säbelschnäbler (Recurvirostra avocetta, L.) Selten auf dem Zuge.
143. Der schwarzbraune Wasserläufer (Totanus fuscus, Leisl.) Ebenso.
144. Der grünfüßige Wasserläufer (Tot. glottis, Bechst.) ist wiederholt an der Müritz gesehen.
145. Der rothfüßige Wasserläufer (T. calidris, Bechst. Tülüt.) Selten, aber nistend.
146. Der Waldwasserläufer (T. glareola, Temm.) Ebenso.
147. Der getüpfelte Wasserläufer (T. ochropus, Temm.) Im Frühling auf dem Zuge selten.
148. Die rostrothe Pfuhlschnepfe (Limosa rufa, Briss.) Erscheint um Michaelis alljährlich einzeln.
149. Der Canut-Strandläufer (Tringa canutus, L.) im Spätherbst wiederholt erlegt, ist aber im Ganzen selten.
150. Der Kampfstrandläufer (Machetes pugnax, Cuv. Bruchahn.) Häufig.
151. Der bogenschnäbelige Schlammläufer (Pelidna subarquata, Cuv. Krummsnabel Snepp.) Selten und nur in einzelnen Jahrgängen.
152. Der Alpenschlammläufer (P. alpina, Cuv.) in manchen Jahren häufig auch nistend.
153. Der Zwergschlammläufer (P. minuta, Boie.) Auf dem Zuge selten.
154. Der temminksche Schlammläufer (P. Temminckii, Boie.) Ist vor mehreren Jahren am Cölpin-See erlegt und angeblich nach Berlin geschickt worden.

[1]) An der preußischen Grenze ist dieser Vogel noch häufig. Zu Sieden-Bollentin bei Treptow a. d. Tolense sahen wir im vorigen Jahre (1863) ein Volk von nahezu 100 Stück; ebenfalls häufig und in Schaaren fanden wir sie bei Perleberg und Karstädt in der Priegnitz (1864).

155. Der trillernde Uferläufer (Actitis hypoleucos, Boie.) soll in den tiefen Uferwiesen brüten.
156. Die Moorsumpfschnepfe (Telmatias gallinula, Boie, Lütt Bekassin, Haarbull.) Auf den Zügen.
157. Die Heersumpfschnepfe (T. gallinago, Boie. Hawerzäg. Bekassin). Häufig.
158. Die große Sumpfschnepfe (T. major, B. Duffeltsnepp.) Nicht selten.
159. Die gemeine Waldschnepfe (Scolopax rusticola, L. Snepp.) Auf dem Zuge häufig, brütend selten.
160. Der große Brachvogel (Numenius arquata, Lath. Austvagel, Kronsnepp.) Brütend nicht häufig.
161. Der Regenbrachvogel (N. phaeopus, Lath. Regenwölp.) Im Ganzen selten, in einzelnen Jahren häufiger.
162. Der weiße Storch (Ciconia alba, Briss. Arebor.) Brütend nicht sehr häufig.
163. Der schwarze Storch (C. nigra, Gesn. Swart Arebor.) Häufig, auch brütend.
164. Der graue Reiher (Ardea cinerea, L. Fischreiher.) Nicht selten.
165. Der gemeine Nachtreiher (Nycticorax ardeola, Temm.) Am Fleesen-See mehrmals gesehen, jedoch selten, findet sich aber auch an anderen Orten Mecklenburgs noch, z. B. sicher in der Lewitz.
166. Die große Rohrdommel (Botaurus stellaris, Steph. Ruhrdump.) Häufig.
167. Die kleine Rohrdommel (B. minutus, Boie.) Brütet jährlich in den Rohrplaggen.
168. Der graue Kranich (Grus cinerea, Bechst. Krohn.) Selten, aber nistend.
169. Die Wasserralle (Rallus aquatica, L.) Nicht selten, brütend.
170. Der gemeine Wachtelkönig (Crex pratensis, Bechst. Snartendart.) Nicht selten.
171. Das kleine Rohrhuhn (Gallinula pusilla, Bechst.) Jetzt selten, soll aber früher an manchen Stellen der Müritz, z. B. bei Vipperow, häufig gewesen sein.
172. Das gefleckte Rohrhuhn (G. porzana, Lath.) Nicht selten.
173. Das grünfüßige Rohrhuhn (G. chloropus Aldrov.) Nicht selten, aber scheu und sehr schwer zu schießen.
174. Das gemeine Wasserhuhn (Fulica atra. L. Bläßnörks, Zapp.) Nicht sehr häufig.
175. Der gehäubte Steißfuß (Podiceps cristatus, Lath. Düker, Seehahn.) Häufig
176. Der graukehlige Steißfuß (P. subcristatus, Bechst.) Nicht selten, brütet aber nicht an den großen Seen, sondern sucht dann die kleineren Landseen auf.
177. Der Ohrensteißfuß (P. nigricollis, Brehm.) wurde bei Gaarz an der Müritz erlegt.
178. Der kleine Steißfuß (P. minor, Lath. Lütt Düker.) Nicht selten.
179. Die mittlere Raubmöwe (Lestris pomarina, Temm.) Auf dem Herbstzuge nicht häufig.
180. Die Schmarotzer-Raubmöve (L. parasitica, Boie.) Häufig im October.
181. Die Mantelmöve (Larus marinus, L.) Einzeln.
182. Die Sturmmöwe (L. canus, L.) Eineln.
183. Die Lachkappenmöve (Chroicocephalus ridibundus, Eyt. Swartkopp.) Häufig.
184. Die schwarze Wasserschwalbe (Hydrochelidon nigra, Boie.) Häufig.
185. Die gemeine Seeschwalbe (Sterna hirundo, L. Grauaasch, Fischmöw.) Häufig.

186. Die Zwergseeschwalbe (St. minuta, L.) Auf dem Herbstzuge.
187. Die Kormoranscharbe (Phalacrocorax carbo Cuv.) war früher zahlreich an der Müritz und nistete dort in großen Colonien. Jetzt sieht man sie nur noch einzeln, nistend nicht mehr.
188. Der weiße Säger (Mergus albellus, L.) war 1859 ziemlich häufig.
189. Der langschnäbelige Säger (M. serrator, L.) Nicht selten, nistend.
190. Der Gänsesäger (M. merganser, L. Boomgoos.) Häufig.
191. Die gemeine Stockente (Anas boschas, L. Märzaant.) Häufig.
192. Die gemeine Krickente (A. crecca, L. Krickaant.) Selten.
193. Die gemeine Knäkente (A. querquedula, L. Knäkaant.) Nicht selten.
194. Die gemeine Pfeifente (A. penelope, L. Piepaant.) Nicht selten.
195. Die gemeine Schnatterente (A. strepera, L. Knarraant.) Seltener.
196. Die gemeine Spießente (A. acuta, L. Pielstart.) Selten.
197. Die gemeine Löffelente (A. clypeata, L. Läpelaant.) Nicht selten.
198. Die gemeine Schellente (A. clangula, L.) Auf dem Zuge und im Winter.
199. Die gemeine Reiherente (A. fuligula, L.) Nicht selten.
200. Die gemeine Bergente (A. marila, L.) Selten.
201. Die gemeine Tafelente (A. ferina, L. Rothkappaant.) Nicht selten.
202. Die weißäugige Ente (A. nyroca Güldenst.) soll bei Krümmel an der Müritz brüten.
203. Die gemeine Kolbenente (A. rufina Pall.) wird hier, wenn auch selten, vorkommen, da die Fischer nach ihren Aussagen zuweilen eine Ente sehen, deren Schnabel roth sei „wie ein Soldatenkragen" und die einen Federbusch „von hochrother Farbe" habe.
204. Die Graugans (Anser cinereus, Meyer et Wolf. Will Goos.) Auf dem Zuge.
205. Der Singschwan Cygnus musicus, Bechst.) In manchen Wintern häufig.

Verzeichniß von Orthopteren (Geradflüglern), welche auf den Feldern, Wiesen und in den Wäldern des südöstlichen Seengebietes vorkommen.

1. Familie. Käfergryllen (Forficulina).

1. Forficula auricularia, L. Gemeine Ohrwurm. Häufig.
2. F. minor, L. Kleine Ohrwurm. Selten.

2. Familie. Schaben (Blattina).

3. Blatta lapponica, L. Lappländische Sch. Zahlreich auf dem gemeinen Besenstrauch (Hasenbrahm), Sarothamnus scoparius.
4. Bl. germanica, L. deutsche Schabe, kommt häufig in den Küchen der Häuser zu Waren und Malchow vor, wird aber oft verdrängt durch
5. B. (Periplaneta) orientalis, L. gemeine Küchenschabe, welche in den Küchen dieser Städte zuweilen so massenhaft auftritt, daß die Thiere zur Nachtzeit alle Abfälle bedecken. Tritt man mit einem Lichte in die Küche, so laufen sie ungemein schnell in ihre Schlupfwinkel.

4. Familie. Erdschrecken (Gryllina).

6. Gryllus domesticus, L. Heimchen. In den Häusern häufig.
7. Gr. campestris, L. Feldgrylle. Häufig.
8. Gryllotalpa vulgaris, Latr. Maulwurfsgrylle, Rietworm, Böß Kräwt. Häufig, besonders auf Sandboden.

5. Familie. Schnarrschrecken (Acrydina).

9. Acrydium stridulum, L. Schwirrende Schnarrheuschrecke. In trockenen Nadelwäldern bei Jabel, Nossentin u. a. O.
10. Acr. coerulescens, L. Bläuliche Schn. An Wegen in Nadel-, auch in Laubhölzern.
11. Acr. italicum, L. Italienische Schn. Selten in Nadelwäldern, hoch fliegend.
12. Acr. migratorium, L. Wanderheuschrecke. Auf Stoppelfeldern stets nur einzeln, 2—3 Zoll lang.
13. Tetrix bipunctata, L. Zweipunktige Dornschrecke. Auf trockenen Wiesen.
14. T. subulata, L. Pfriemförmige D. Ebenso.
15. Gomphocerus biguttulus, F. Zweitröpfige Schnarrheuschrecke. Sehr häufig.
16. G. biguttatus, Charp. Desgleichen.
17. G. lineatus, Charp. Liniirte Schn. Häufig auf Wiesen.
18. G. grossus, L., Große Schn. Sehr gemein.

6. Familie. Säbelschrecken (Locustina).

19. Locusta viridissima. L. Grünes Heupferdchen, Grasspringer. Häufig.
20. L. cantans, Charp. Singender Grashüpfer. Häufig im Gebüsch.
21. Decticus verrucivorus, Serv. Warzenbeißer. Häufig zwischen Getreide und auf Stoppeln.
22. D. brachypterus, F. Haarige Laubheuschrecke. Auf Dreeschländereien.
23. D. apterus, F. Flügellose L. Desgleichen.

7. Familie. Blasenfüßler (Physopoda).

24. Thrips haemorrhoidalis, Bouché. Blutflüssiger Blasenfuß. Selten und nur in feineren Gartenblumen.
25. Thr. vulgatissima, Haliday. Gemeiner Bl. Häufig auf Doldenpflanzen.
26. Thr. fasciatus, L. Gebänderter Bl. Häufig.
27. Thr. cerealium, Hal. Getreide-Bl. Häufig auf Getreide und Gräsern.

Das vorstehende Verzeichniß umfaßt etwa die Hälfte der Orthopteren-Arten, welche wir bis jetzt an dem bezeichneten Seencomplexe gefunden haben. Zur Bestimmung der fehlenden Arten waren die nöthigen Hülfsmittel annoch nicht zu beschaffen und wird dieselbe einer späteren Zeit vorbehalten werden dürfen.

Verzeichniß von Neuropteren (Netz- oder Gitterflüglern), welche sich im südöstlichen Seengebiete Mecklenburg-Schwerins finden.

Die sechsbeinigen häßlichen Larven dieser Thiere leben im Wasser. Die Netzflügler sind im Volksmunde unter dem Namen „Hotterpierd, Hotterpierken, Gottspierken, Göppspierken, Göppspir, Goldspierken, Bullenbieter, Speckfreeter, Spansch Jumfer, Spennjumfer, Schilleboldt, Engelken, Engelspierken, Blauspriekèn und Schosteenfeger" bekannt.

1. Libellula quadrimaculata, L. Viergefleckte Libelle. Gemein auf allen Wiesen und Niederungen.
2. L. depressa, L. Plattleibige L. Auf Wiesen und in Tannenwäldern.
3. L. fulva, Müll. Gelbe L. Auf Wiesen und im Rohr.
4. L. cancellata, L. Häufig.
5. L. coerulescens, Fab. Bläuliche L. Selten bei Eldenburg am Cölpinsee.
6. L. sanguinea, Müll. Blutfarbige L. Gemein.
7. L. flaveola, L. Gemein.

8. L. vulgata, L. Gemeine L. Gemein.
9. L. scotica, Donovan. Schottische L. Gemein.
10. L. dubia, Vanderl. Veränderliche L. Häufig am Rohr.
11. L. rubicunda, L. Desgleichen.
12. L. pectoralis, Charp. Desgleichen.
13. L. albifrons, Burm. Desgl.
14. L. caudalis, Charp. Geschwänzte L. Desgleichen.
15. Epitheca bimaculata, Charp. Häufig an den Seeufern.
16. Cordulia metallica, Vanderl. Desgleichen.
17. C. aenea, L. Desgleichen.
18. Gyomphus vulgatissimus, L. Gemein.
19. G. forcipatus, L. Desgleichen.
20. Aeschna pratensis, Müll. Wiesen-Schmaljungfer. Häufig auf Bruchwiesen.
21. A. cyanea, Latr. Blaue Schm. Häufig in Tannen.
22. A. mixta Latr. In lichten Buchenwaldungen.
23. A. rufescens, Vanderl. Röthliche Schm. Desgl.
24. A. grandis, L. Große Schm. Desgl. sehr gemein.
25. Calopteryx virgo, L. Bei Petersdorf nicht häufig.
26. C. splendens, Harris. Ebendaselbst häufiger.
27. Lestes sponsa, Hansem. Am Röhricht häufig.
28. L. virens, Charp. Mit der vorigen.
29. L. fusca, Vanderl. In lichten Buchenwaldungen auch in Tannen, niedrig fliegend.
30. Platycnemis pennipes, Pall. Häufig am Seeufer und in manigfachen Formen.
31. Agrion (Wassernymphe) najas, Hansem. Auf Bruchwiesen.
32. A. minimum, Harris. Daselbst, aber seltener.
33. A. elegans, Vanderl. Häufig.
34. A. pulchrum, Vanderl. Desgleichen.
35. A. puella, Vanderl. Desgleichen.
36. A. cyathigerum, Charp. Desgleichen.
37. A. hastulatum, Charp. Nicht selten.
38. A. lunulatum, Charp. Bei Eldenburg; nicht häufig.

Außer diesen sind noch ungefähr 10 gute Arten vorhanden, deren Bestimmung noch nicht sicher ist. — — —

Im Röhricht und an den Wasserrändern dieses Seencomplexes leben, wie schon bei der Beschreibung der Müritz hervorgehoben wurde, Milliarden von Larven der Stechmücke (Culex pipiens, L.), die, wenn sie ihren Larvenzustand verlassen, oft in solchen Schaaren über das Wasser steigen, daß man die Haufen, welche sie bilden, aus der Entfernung sehr leicht für Wolken aufsteigenden Dampfes hält. Herr Dr. jur. Schmidt zu Waren, welcher kürzlich einen solchen Schwarm (höchst wahrscheinlich von der Stechmücke) beobachtete, hatte die Güte, darüber Folgendes zu berichten:

„Am 4. Juli 1864, Abends gegen 8 Uhr, als ich, von Wendhof kommend, jenseits Sembsien auf die Chaussee bog, gewahrte ich hinter dem etwa ½ Meile vor mir liegenden Gute Klink einen starken schwärzlichen Dampf, auf welchen der mich fahrende Kutscher mit den Worten aufmerksam machte: „Hinter Waren ist ein großes Feuer." Die sichtlich aufwirbelnden Wolken erschienen allerdings zuerst als der dicke Rauch von brennenden Gebäuden. Da dieselben jedoch hinter Klink aufwirbelten und hier vor der Müritz kein anderes Gebäude liegt, als die Ziegelei, so suchte ich jenen Dampf

aus dem Ziegelofen zu erklären. Es fiel mir jedoch bald auf, daß der Rauch sich eigentlich nicht vermehrte und nicht so hoch stieg, wie es beim Rauch von Feuer zu geschehen pflegt. Die Wolken blieben vielmehr hinter Klink in der Breite des Gutes und in der Höhe von 3 bis 4 über einander stehenden Gebäuden. Dagegen zogen aber an beiden Ufern des Kölpinsees und der Müritz lange dunkle, anscheinend 100 und mehrere 100 Fuß hohe und nur 5—10 Fuß breite dunkle Wolken in fast gleichen Zwischenräumen wirbelnd fort, und als ich zufällig einmal umblickte, erschien auch hinter uns gerade über der Chaussee ein hoher dicker Rauchthurm von mehreren 100 Fuß Höhe und entsprechender Breite, wie denn auch eine eben solche Rauchsäule sich stets vor uns, gerade über der Chaussee, aufthürmte. In der Entfernung von 1/8 Meile von Klink schien das ganze Gut plötzlich in Rauch gehüllt, so daß weder die Gebäude, noch sonst etwas sichtbar war. Je mehr ich mich jedoch näherte, desto mehr traten die Gebäude hervor, und als ich nun zwischen einer der erwähnten Wolkensäulen hinfuhr, bemerkten wir, daß jener anscheinende Rauch durch ungeheure Mückenschwärme gebildet werde. Von Klink an bis zu dem 1/8 Meile hinter ihm liegenden Tannenholze war die Luft über uns ganz grau von den langsam uns entgegenziehenden Mücken, jedoch so, daß immer einzelne dichtere Schwärme in der vorbeschriebenen Breite und Höhe zwischen den übrigen sich befanden. Als ich den Wagen halten ließ, hörten wir ein sehr starkes Summen der Mücken, und verloren sich diese erst allmälig im Holze. Als wir uns der Elde näherten, waren alle Mücken verschwunden, und nun sahen wir sie dampfwolkenartig hinter uns schweben. Fast 1/8 Meile lang fuhren wir unter diesen Mückenmassen hindurch und 1/2 Meile vorher hatten wir schon die Wolken sehen können. Nur einmal zogen die Thiere so niedrig, daß sie in unsere Nähe kamen, sonst standen die Schwärme immer so weit über dem Wagen, daß wir keine der Thiere fangen konnten. Die Luft war mäßig warm, der Himmel bedeckt und der sehr schwache Wind westlich.

Ich erinnere mich aus meiner Kindheit, etwa im zweiten Decennio dieses Jahrhunderts, eines ähnlichen Ereignisses, daß nämlich hier in Waren Feuerlärm entstand, weil der Thurm der Georgenkirche brenne. Dieser schien auch förmlich zu dampfen. Erst als die Löschmannschaften mit Spritzen herbeieilten, wieß es sich aus, daß ein großer Mückenschwarm um den Thurm spielte. (Wegen eines ähnlichen Ereignisses haben die Goldberger den Spottnamen „Müggensprützer.") Auch Herr Rentier Pape erinnert sich, daß i. J. 1817 von Waren aus ungeheure Mückenschwärme beobachtet sind, welche in Gestalt dunkler Wolken über die Müritz hinzogen. Sonst sind Schwärme von dieser bedeutenden Größe hier nicht weiter beobachtet worden."

Ueber ein ähnliches Ereigniß berichtet unser geehrter Freund, Herr Rentier E. Guthknecht, folgendermaßen:

„Auf einem Spazierritte, welchen ich zu Anfang des Augusts 1853 während eines Besuches in Gobbin bei Putbus machte, sah ich über einem kleinen Wiesenthale eine dicke Rauchsäule, weit über 100 Fuß hoch, sich erheben. An der Erde war sie etwa 2 bis 3 Ruthen breit und weitete sich nach oben in der Form eines umgekehrten Kegels. Ich ritt näher, um mich von der Ursache zu überzeugen, und fand einen dichten Insectenschwarm, der langsam daherzog. Bei einer plötzlichen Wendung befand ich mich mitten in demselben und bedeckten die Thiere nun sowohl mich wie mein Pferd in solcher Menge, daß letzteres scheu wurde. Stechbeulen verursachten sie nicht, bedeckten aber jeden Gegenstand und lagen zu Tausenden auf der Erde. Die Thiere waren etwa 3/4 Zoll lang, ihre Flügel schwarzgrau oder dunkel-bläulichgrau. Sie

sind an den Rügen'schen Küsten sehr häufig, man sieht sie auch oft in Schwärmen, selten aber in so großen, wie den beschriebenen."

Diese Mücke war wahrscheinlich Tipula pratensis, L. Die Wiesen-Erdmücke, welche auch im Juli 1859 in so ungeheuren Schwärmen über dem s. g. Beutel am Schweriner See stand, daß die Leute zu uns kamen mit der Bitte, diese sonderbare Erscheinung näher zu untersuchen.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1864.

Die Anordnung dieser Uebersicht ist dieselbe geblieben, wie für die Literatur der Jahre 1862 und 1863. Der Leser erhält demnach I. ein allgemeines Titel-Verzeichniß, alphabetarisch nach dem Namen der Verfasser oder, wo diese fehlen, nach dem Sinnworte des Titels geordnet; II. eine Aufzählung der periodischen Schriften und Tagesblätter. Als Anhang folgt die Vertheilung der Schriften der I. Abtheilung in die einzelnen wissenschaftlichen Fächer.

I.

A.

1. **Ackermann**, Carl August, Ministerial-Registrator in Schwerin — s. Wächter.
2. **Ackermann**, Dr. Conrad Theodor, außerordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock. — Von ihm in: Centralblatt für die medicinischen Wissenschaften. 1861. S. 113 bis 117. Zur Physiognomik und Mechanik der Athembewegungen. — S. auch Schiffs-Apotheken.
3. **Aken**, Adolph Friedrich, Oberlehrer an der Domschule zu Güstrow. — Von ihm im „Philologus" 1864. S. 347—349.: In Sophoclis trag. Oedipus Rex.
4. **Archiv** des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg — s. Boll, Dr. Ernst.
5. **Assur**, David, in Schwerin — s. Mecklenburgische Zeitung.
6. **Avé-Lallemant**, G. F. C., Pastor zu Warnemünde, früher zu Rio de Janeiro, Ritter des Kaiserlich Brasilischen Christus-Ordens. — Von ihm in: Volksblatt für Stadt und Land zur Belehrung und Unterhaltung. Herausgegeben von Ph. von Nathusius. 1864. Nr. 2. 3. 4. 5. 6.: Ein Tag auf Petropolis. Nach Erinnerungen und Aufzeichnungen[1]) — Ebendas. Nr. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 34. 35. 36. 38. 39. 40. und 42.: Das Gesangbuch. Eine Warnemünder Geschichte. Auch besonders erschienen unter dem Titel: Das Gesangbuch, Warnemünder Geschichte, erzählt von F. Avé-Lallemant, Pastor zu Warnemmünde. Aus dem Hallischen Volksblatt als Volksbüchlein besonders abgedruckt. Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. 9½ Bogen. 8. geh. 16 ßl. — Ebendas. Nr. 73. und 75.: „Du sollst den Feiertag heiligen." Warnemünder Geschichte. — Ebendas. Nr. 84. S. 1336—1342.: Beitrag zur Sabbaths-Frage.

---

[1]) Nach einer Bemerkung des Herrn Verfassers soll dieser Aufsatz als Vorläufer eines größeren Werkes dienen, welches er demnächst unter dem Titel: „Sechs Jahre in Brasilien" herauszugeben gedenkt. Früher gab derselbe heraus: „Erinnerungen an Brasilien". — Petropolis, der Gegenstand des obigen Aufsatzes, ist eine deutsche Colonie unweit Rio de Janeiro.

B.

7. **Bachmann**, Dr. Gottlieb Ludwig Ernst, ordentlicher Professor der classischen Literatur an der Universität zu Rostock und Director des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule daselbst. — Von ihm ist eine deutsche Uebersetzung des von der Universität Rostock zur Vermählung des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Anna von Hessen und bei Rhein dargebrachten lateinischen Epithalamium von Professor Franz Volkmar Fritzsche (vergl. S. 175), welche in dem „Rostocker Tagesblatt" Nr. 116 vom 21. Mai 1864 abgedruckt ist. — Schulnachrichten in dem Ostern 1864 ausgegebenen Programme der Großen Stadtschule in Rostock. (25 S. 4.)

8. **Balck**, C. W. A. (Carl Wilhelm August), Großherzoglicher Amtsverwalter (in Schwaan), Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Erster Band: Einleitung, Administrativ-Behörden, Grundbesitz der Landbevölkerung, Landwirthschaft. Cameralistische Abhandlung von ꝛc. Wismar, Rostock und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. XII. und 276 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 16 ßl.

9. **Bartning**, Adolph, Geheimer Hofrath, Advokat in Schwerin — s. Mecklenburgische Anzeigen.

10. **Bartsch**, Dr. Carl Friedrich, ordentlicher Professor der deutschen und neueren Literatur in Rostock, Deutsche Liederdichter des zwölften bis vierzehnten Jahrhunderts. Eine Auswahl von ꝛc. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung 1864. LXVI. und 390 S. 8. geh. 1 Thlr. 24 Ngr. (Der Preis wurde von der Verlagshandlung im October 1864 auf 27 Ngr. herabgesetzt.)

— — Von ihm in: Germania. Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde. Herausgegeben von Franz Pfeiffer. 9. Jahrg., 1. Heft. S. 55—68. Recension von: Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrhundert, herausgegeben von K. Müllenhoff und W. Scherer. Berlin 1864. S. 79—122. Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Philosophie im Jahre 1863 (auch in einem besonderen Abdrucke. Wien bei Gerold 1864.) — S. 122—133. Bericht über die Sitzungen der germanistischen Section der XXII. Philologenversammlung. — 2. Heft. S. 145—152. Urkundliche Nachweise zur Geschichte der deutschen Poesie. S. 213—217. Zu Genesis und Exodus. — 3. Heft. S. 379. Käufliche Manuscripte. S. 379—380. Eberhard von Groote. — 4. Heft. S. 407—436. Flovent. Bruchstücke eines mittelniederländischen epischen Gedichtes — und S. 486—495: Bericht über die Sitzungen der germanistischen Section der XXIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner im September 1864 zu Hannover.

— — Von ihm in: Album des literarischen Vereins in Nürnberg für 1861: Gedichte. — in: Verhandlungen der 22sten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Meißen, am 30. September bis 2. October 1863. (Leipzig, Teubner 1864): Ueber das älteste deutsche Passionsspiel. (Auszug.)

11. **Baumgarten**, Dr. Michael, Professor der Theologie a. D. in Rostock (seit dem Sommer 1864 in Kiel): Die schleswig-holsteinische Burg. Eine Predigt aus der Ferne. Rostock, G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung. 1864. 16 S. gr. 8. geh. 5 ßl. — Zweierlei Maaß oder der Consistorialrath Dr. Krabbe und der Professor Dr. Baumgarten vor dem akademischen Gericht in Rostock. Eine nothgedrungene Appellation an das deutsche Rechtsbewußtsein. Kiel. Ernst Homann. 1865. (December 1864.) VIII. und 160 S. gr. 8. geh. 29 ßl.

— — Von ihm in: Jahrbücher für deutsche Theologie. Herausgegeben von Liebner ꝛc. 1864. Heft VI.: Der national-jüdische Hintergrund der neutestamentlichen Geschichte nach Flavius Josephus. — In den „Schleswig-holsteinischen Blättern" ein Schreiben vom 3. Juni 1864 an den Pastor Schrader in Kiel, die Stellung der Geistlichen zu der nationalen Sache betreffend.

— — Von seiner „Apostelgeschichte" ist eine englische Uebersetzung erschienen unter dem Titel: The Acts of the Apostles, or History of the church in the apostolic age. By M. Baumgarten, Doctor of Philosophy and Theology, and Professor in the University of Rostock. Translated from the German by the Rev. A. J. W. Morrison. 3 Bände. 8. 1 L.-St. 7 Sch. Von dieser Uebersetzung erschien im Februar 1864 eine neue Ausgabe.

12. **Beckmann**, E., Apotheker in Wismar, Secretair des Districts patriotischen Vereins daselbst — Von ihm in: Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins 1864. Nr. 41. und Nr. 42: Ueber stickstoffhaltige und stickstofffreie Nährstoffe und ihre Bedeutung in der Fütterung. (Vortrag in der Districts-Versammlung des patriotischen Vereins in Wismar.)

13. **Beiträge zur Statistik Mecklenburgs.** Vom Großherzogl. statistischen Büreau zu Schwerin. Dritter Band. Erstes und zweites, drittes und viertes Heft. Schwerin, Druck und Commission der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. Heft I. und II. 1863. (April 1864.) Heft III. und IV. 1864. (December). IV. und 222 S., 169 S. II. und 239 S. (mit einer graphischen Darstellung), 161 S. Lex.-8 à Heft 32 ßl.

Inhalt:

III. 1. Ueber den Stand der Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1860, 1861 und 1862. S. 1—86.

Statistische Mittheilungen über die Großherzoglichen Irrenanstalten aus dem sechsjährigen Zeitraum von 1856 bis 1861. S. 87—98.

Die Forst- und Jagdfrevel in Mecklenburg-Schwerin von 1852 bis 1860. S. 99—104.

Tabellarische Uebersichten des von Großherzoglichen Jagdrevieren aufgekommenen eßbaren Wildes und des erlegten und prämirten Raubzeugs von Johannis 1856 bis 1861 S. 105—108.

Die Auswanderung und Einwanderung Mecklenburg-Schwerins in den Jahren 1861 und 1862. S. 109—117.

Resultate der Beobachtungen über die Entwickelung der Pflanzen in Mecklenburg in dem zehnjährigen Zeitraume von 1853 bis 1862. S. 118—146.

Nachweisung der im Jahre 1856 in Mecklenburg angestellten Beobachtungen über die Entwickelung der Pflanzen. S. 147—164.

Nachweisung der im Jahre 1857 in Mecklenburg angestellten Beobachtungen über die Entwickelung der Pflanzen. S. 165—182.

Nachweisung der im Jahre 1858 in Mecklenburg angestellten Beobachtungen über die Entwickelung der Pflanzen. S. 183—200.

Nachweisung der im Jahre 1859 in Mecklenburg angestellten Beobachtungen über die Entwickelung der Pflanzen. S. 201—218.

Anhang: Nekrolog des Geheimen Canzlei-Raths P. F. R. Faull. S. 219—222.

III. 2. Tabellarische Uebersichten vom Handel des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1861. S. 4—169.

III. 3. Die Domanial-Zeitpacht- und Erbpacht-Höfe in Mecklenburg-Schwerin. S. 1—19.

Ueber den Bildungsstand der Rekruten und der nach zweijährigem Dienste bei der Fahne auf Großurlaub entlassenen Mannschaften. S. 20—41.

Das Alter der Copulirten nach den in den Kirchenbüchern von 1858 bis 1862 enthaltenen Angaben. S. 42—62.

Tabellarische Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen in Mecklenburg im Jahre 1861. S. 63—96.

Tabellarische Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen in Mecklenburg im Jahre 1862. S. 97—130.

Tabellarische Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen in Mecklenburg im Jahre 1863. S. 131—164.

Bemerkungen und Zusätze zu den tabellarischen Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen von 1861 bis 1863. S. 165—232.

Beobachtungen des Wasserstandes der Ostsee und des Schweriner Sees. S. 232—239.

III. 4. Tabellarische Uebersichten vom Handel des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1862. S. 1—161.

14. **Beyer,** Georg Friedrich, Rathsherr zu Parchim, Kammer-Ingenieur, Festgabe zur Feier der Haupt-Versammlung des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins in Parchim vom 1. bis 4. Juni 1864. (mit Plänen der Stadt Parchim und des Ausstellungsplatzes). Im Auftrage der Fest-Committe herausgegeben. Parchim, 1864. Schnellpressendruck von G. Gerlach. 106 S. 8. geb. 24 ßl.

15. — — Plan von der Stadtfeldmark Parchim. Zweite Section. Das große und Mittelfeld auf dem Altstädter Felde. (vergl. Archiv 1864. S. 168. Nr. 12.) Lithographirt und colorirt. Parchim, H. Wehdemann. 1864. Imperial-Folio. 2 Thlr. 13½ Sgr.

16. **Beyer,** Dr. Wilhelm Gottlieb, Archivar — s. Lisch, Jahrbücher.

17. **von Bilguer,** P. R. (Paul Rudolph), Handbuch des Schachspiels. Vierte verbesserte und

vermehrte Auflage. Mit dem lithogr. Portrait des Verfassers. Leipzig, Veit und Comp. 1864. X. und 589 S. Lex.-8. 3 Thlr. 24 Ngr. In englischem Einband 4 Thlr. 6 Ngr.

18. **Bissing**, Henriette von, geborne Krohn, Wittwe des Königlich Hannöverschen Majors von Bissing, in Rostock (geboren am 31. Januar 1798 zu Waren). Von ihr in: Jahreszeiten. Zeitschrift für Literatur, Kunst und gesellschaftliche Unterhaltung. 1864. in einer Reihe von Nummern der Monate Juni und Juli: Eine reiche Erbin. Novelle von ꝛc. — Im Archiv für Landeskunde 1864. Heft V. und VI. S. 306—335.: Henriette von Bissing. Autobiographie. (Mecklenburgische Gallerie.)

19. **Block**, C.. Thierarzt in Neubrandenburg (vergl. Archiv 1862. S. 291). — Von ihm in: Praktisches Wochenblatt ꝛc. von Karl Stein. 29. Jahrg. 1864. Nr. 36. S. 423.: Orgasmus des Blutes — Blutturgor.

20. **Bölte, Amely**. — Von ihr in K. Frenzel's Unterhaltungen am häuslichen Heerd. 1864. Nr. 18. 19.: Die vier George von Thackeray, I. II. — in dem Illustrirten Familienjournal 1864. Nr. 23.: Die Politik der Frauen.

21. **Boll**, Dr. Ernst, Privatgelehrter in Neubrandenburg, Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg. 18. Jahr. Herausgegeben von ꝛc. Mit einer Tabelle in Folio. Neubrandenburg, in Commission bei C. Brünslow. 1864. (Ausgegeben im December). IV. und 216 S. 8. geh. 1½ Thlr. (Vergl. Archiv 1864. S. 168—169.)

Inhalt: Von Dr. Ernst Boll sind in diesem Jahrgange folgende Beiträge: Bericht über die Jahresversammlung des Vereins am 18. Mai 1864 zu Rostock. S. 1—10. mit Nachtrag S. 199—201. Katalog der Vereins-Bibliothek. S. 11—94. Nachtrag zur Flora von Mecklenburg. S. 95—138. Zur Statistik der Nordlichter. S. 138—159. Die Gewitter der Jahre 1859—1863. S. 159—182. Kleinere Mittheilungen. S. 182—184. 187—188. 191—196. Neue Literatur S. 216. — Von anderen Verfassern: Ueber das Vorkommen der Nörz in der Umgegend von Lübeck von Dr. A. Meier in Lübeck. S. 184—187. Vogelnest auf einer Kegelbahn von Dr. C. Brückner in Ludwigslust. S. 188. Neue mecklenburgische Pflanzen-Bastarde von Joh. Reinke in Ratzeburg. S. 189—190. Cetraria islandica von Simonis in Güstrow. Zur Flora von Neu-Vorpommern und Rügen von Dr. Th. Marsson in Wolgast. S. 196—199. Protokoll der 5. Versammlung der Section für Ornithologie in Wismar am 5. October 1864, vom Hauptmann von Preen in Schwerin. S. 201—212. Potamogeton Zosteracea Fr. in Deutschland, von (Professor Dr.) Robert Caspari. S. 212—216. Angehängte Tabelle: Meteorologische Beobachtungen zu Hinrichshagen aus dem Jahre 1863. (16. Jahr.) von Prozell.

22. — — Von ihm in: Globus. Illustrirte Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde ꝛc. herausgegeben von Karl Andree. (Hildburghausen, Verlag des Bibliographischen Instituts) 1864. VII. Bd. 5. Lieferung. S. 146—147: Die Eishöhle bei Roth in der Eifel.

23. **Boll**, Franz, Pastor zu Neubrandenburg. Ueber die Verlegung des Bisthumes von Mecklenburg nach Schwerin, ein Sendschreiben an Herrn Archivrath Masch, Pastor zu Demern, von ꝛc. Sine anno (datirt: Neubrandenburg den 24. December 1863.) In Verlag bei A. Krüger in Neubrandenburg. 16 S. gr. 8. 4 ßl.

24. **Brandes**, Dr. F. (F. L. G. B.), Lehrer an der großen Stadtschule in Rostock, Rede bei der Einweihung des neuen Schulgebäudes zu Rostock, gehalten am 10. October 1864 ꝛc. Rostock. Stillersche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1864. 15 S. 8. geh. 6 ßl.

25. **Brenning**, Dr. Emil (Instructor Sr. Hoh. des Herzogs Joh. Albrecht von Mecklenburg-Schwerin). — Von ihm in: Deutsches Museum. Zeitschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Herausgegeben von Robert Prutz. 1864. Nr. 36. S. 345—348.: Gedichte. (1. Im Lenz. 2. Seefahrt. 3. Herbstabend.)

26. **Brinker**, L. (L. A. H.). Küster und dritter Lehrer in Krackow. — Von ihm in: Mecklenburgisches Schulblatt. 1864. Nr. 6—7.: Ein Wort über die öffentlichen Prüfungen in den Bürger- und Volksschulen. Nr. 27.: Ueber Kinderfeste. Nr. 49. 51. 52.: Was das Gesangbuch ist und was es im Schulorganismus nützt.

27. **Brockmüller**, H., Schullehrer zu Welschendorf bei Rehna, Mecklenburgische Kryptogamen. Unter Mitwirkung mehrerer Botaniker gesammelt und herausgegeben von ꝛc. [1]) Fasc. III. Nr. 101

[1]) Als mitwirkende Botaniker nennt eine Anzeige dieser Hefte in der „Mecklenburgischen Ztg." die Herren Dr. Blank, Dr. Brückner, Drühl, Dr. Dräger, Hintze, Hecker, Rettich, Struck, Dr. Klooß, Jack.

bis 150 1⅓ Thaler. Fasc. IV. Nr. 151 bis 200 1⅓ Thaler. Schwerin, 1863. Gedruckt und zu beziehen von der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

28. **Bröcker**, Carl Johann, Telegraphist bei der Telegraphen-Station in Parchim — s.: Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolze'schen Stenographie — und: Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg.

29. **Brückner**, Dr. Carl August Ernst Wilhelm, Arzt in Ludwigslust — s.: Boll, Dr. Ernst, Archiv.

30. **Brunier**, Ludwig, (in Hamburg), Friedrich Ludwig Schröder. Ein Künstler- und Lebensbild von rc. rc. Leipzig, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 1864. XII. und 388 S. 8. geh. 2 Thlr.

31. **von Buch**,[1]) Dieterich Sigismund. Tagebuch Dieterich Sigismunds von Buch aus den Jahren 1674—1683. Beitrag zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg. Nach dem Urtexte im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin bearbeitet und herausgegeben von Gustav von Kessel, Königlich Preußischem Major zur Disposition. Jena und Leipzig, H. Costenoble. 1864. 2 Bände XII. und 355 II. und 244 S. 8. 4¼ Thlr.

32. **Büchner**, Dr. Wilhelm Ferdinand, Subrector und Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Von ihm ist das von der genannten Anstalt zur Vermählung des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Anna von Hessen und bei Rhein dargebrachte lateinische Gedicht in 13 alcäischen Strophen, mit der Aufschrift: Friderico Francisco, Magno Duci Megaloburgiorum, et Annae, dominae nostrae serenissimae, ex antiqua Principum Chattorum Rhenanorum stirpe prognatae, nuptias faustissimas, a. d. IV. Idus Maias celebratas, congratulatur intrantibusque Suerinum a. d. XII. Cal. Junias domino et dominae feliciter acclamat Gymnasium Fridericianum. Suerini MDCCCLXIV. Formis Friderici Guilelmi Baerensprung, typograqhi aulici. VI S. gr. 4.

33. **Burgwardt**, Heinrich, Rector der Bürger- und Volksschulen zu Wismar, Erstes Schul- und Bildungsbuch. 1. Theil. Schreib-Lese-Unterricht, Lese-Schreib-Unterricht und kleinere kindliche Lesestücke rc. 31. und 32. Auflage. Altona, Schlüter, 1864. IV. u. 130 S. (wovon 16 lithographirt) 8. geb. 10 ßl.

—— Erstes Schul- und Bildungsbuch. 2. Theil. Lesestücke für den vereinten Lese-, Denk-, Sprech- und Sprach-Unterricht, für die Heimaths- und Naturkunde, so wie für den sittlich-religiösen Anschauungs-Unterricht. 27. Auflage. Altona, Schlüter. 1864. XII. u. 312 S. 12. 13 ßl.

34. **Busch**, Dr. Robert, Assistenzarzt bei dem vierten Bataillon in Schwerin (aus Rostock), Einige Fälle des Echinococcus hepatis. Inaugural-Dissertation, verfaßt von rc. Rostock. Druck von Adler's Erben. 1864. 32 S. gr. 8.

C.

35. **Classen**, Dr. Georg August, praktischer Arzt und Leiter einer Augenheilanstalt in Rostock. — Von ihm in: Archiv für Ophthalmologie, herausgegeben von F. Arlt, F. C. Donders u. A. von Gräfe. 1864. X. Band. 2. Abtheilung: Ueber Metamorphosie.

36. **Cohen**, Dr. Salomo Gustav Ludwig, Privatdocent (der Thierheilkunde) in der philosophischen Facultät der Universität und praktischer Thierarzt in Rostock. — Von ihm in: Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. 1864. Nr. 13 und 14: Ueber die Frühlingskrankheiten der Pferde. Sonstige Aufsätze in der genannten Zeitschrift, z. B. über das Verkalben der Kühe, über Trichinen rc. — S. auch: Landtags-Drucksachen. a.

37. **Cohn**, Dr. Salomon, Landes-Rabbiner in Schwerin, Das Gotteshaus in Israel, was es ist und was es bedeutet. Festpredigt, gehalten bei der am 14. Elul 5264 (15. Sept. 1864) stattgehabten Einweihung der neuen Synagoge in Crivitz rc. Nach dem Vortrage stenographisch aufgezeichnet vom Lehrer C. Engel. Crivitz, A. C. Tiedemann 1864. 8.

D.

38. **D. C. W.**, ein Anonymus, welcher unter diesen Buchstaben schon zu mehreren Jahrgängen der Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Beiträge geliefert

---

[1]) Der Verfasser des Tagebuchs war ein geborener Mecklenburger aus dem Hause Tornow bei Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz, der älteste Sohn des Otto Wedig von Buch, herzoglich mecklenburg-güstrow'schen Hofmarschalls und Kammer-Präsidenten. Seine Aufführung in einer Uebersicht der mecklenburgischen Literatur mag daher gerechtfertigt erscheinen.

hat, so auch in dem diesjährigen 29. Jahrgange, und zwar: Uebersicht über die kirchlichen Denkmäler mittelalterlicher Kunst in Meklenburg, von ꝛc. S. 49—76. — Kämmerei-Register der Stadt Wismar aus den Jahren 1326—1336, mitgetheilt von ꝛc. S. 77—108 — und: Gewölbemalereien in der Kirche zu Zurow. S. 202—207.

39. **Danneil**, Hieronymus Christian Eduard, Rector der Stadtschule zu Penzlin. — Von ihm in: Mecklenburgisches Schulblatt. 1864. Nr. 4. S. 29—34: Etwas über die Ausübung der Disciplin in der Volksschule.

40. **Degen**, P. A., Candidat der Theologie aus Kurhessen (Marburg), Hauslehrer zu — — in Mecklenburg-Schwerin (früher in gleicher Stellung in Kalkhorst). — Ein Blumenkranz für wahre Christen. Rostock, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung, 1864. 36 S. 8. geh. 4 ßl.

41. **Dieckhoff**, Dr. August Wilhelm, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Rostock, D. Conradi Dieterici Institutiones Catecheticae, depromptae e B. Lutheri Catechesi et variis notis illustratae, annexis quatuor symbolis oecumenicis et Augustana Confessione, sive Catechismi Lutheri Expositio. Primum edidit D. Conradus Dietericus A. 1613, ex editione A. 1640 ab Dieterici filio curata denuo edidit D. Aug. Guil. Dieckhoff. Berolini. Sumtibus Gust. Schlawitz. 1864. XXVII. u. 680 S. 8. geh. 1 Thlr.

— — Von ihm in der von ihm und Kliefoth herausgegebenen Theologischen Zeitschrift. 1864. (vergl. Archiv 1864. S. 171.) II. Heft (März-April). S. 163—284. Zur Lehre vom Kirchenregimente. (IV. Die Theorie des siebzehnten Jahrhunderts.) — In dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt 1864. Nr. 14. S. 213—223. Nr. 15. S. 229—234. Nr. 16. S. 245—253. Nr. 17. S. 261—269: Die lutherische Kirche unter den Slovaken in Ungarn.

42. **Dolberg**, Ludwig, Pastor an der Klosterkirche zu Ribnitz. — Von ihm in der von Dieckhoff und Kliefoth herausgegebenen Theologischen Zeitschrift. 1864. Sechstes Heft. (November, December). S. 898—913.: Ueber das Seligwerden der Heiden. Von ꝛc.

43. Die **Domanial**- Zeitpacht- und Erbpacht-Höfe in Mecklenburg-Schwerin. Aus dem 3. Hefte des 3. Bandes der „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs" besonders abgedruckt. Schwerin, 1864. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 19 S. gr. 8. 8 ßl.

44. **Dornblüth**. Fr. (Friedrich Carl Johann), Dr. med. und prakt. Arzt in Rostock, Anleitung zum Gebrauche des Seebades. Rostock, G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn). 1864. 79 S. kl. 8. cart. 16 ßl.

— — Von ihm in: Die Gartenlaube 1864. Nr. 44. S. 695—696: Wie soll man essen?

45. **Dragendorff**, Dr. Georg, Redacteur der „Pharmaceutischen Zeitschrift für Rußland" in St. Petersburg (von Ostern 1865 ab ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie an der Universität zu Dorpat), aus Rostock. Von ihm im Archiv der Pharmacie. Herausgegeben von L. Bley und H. Ludwig. 1864. Juli- und August-Heft: Björklund und Dragendorff, Untersuchungen aus dem Laboratorium der pharmaceutischen Gesellschaft in St. Petersburg.

— — Pharmaceutische Zeitschrift für Rußland. Redacteur: Dr. Dragendorff. Dritter Jahrgang 1864. 24 Nummern à 1½ Bogen. Petersburg (Münx) Lex.-8. 4 Thlr.

46. **Düberg**, Christian (Johann Christian Peter), Advokat und Notar zu Wismar, Leben und Wirken von Dr. Joh. Fr. Immanuel Tafel, Professor der Philosophie und Universitäts-Bibliothekar zu Tübingen, ordentlichem Mitglied der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig u. s. w. Ihm zum lebendigen Denkmal, zugleich allen Freunden der Wahrheit gewidmet. Herausgegeben und bevorwortet von ꝛc. Wismar, 1864. Druck und Verlag von C. F. C. Wischmann. In Commission bei Paul H. Jünger in Leipzig. XI, 114 S. u. 2 S. Errata. 8. 20 ßl.

E.

47. **Eberhard**, Friedr. (H. Friedrich G.), Rector in Neubuckow (jetzt Pastor in Sülstorf bei Schwerin), Der Großherzogin Anna. Aus dem Hessenlande, drei Gedichte von ꝛc. Rostock, 1864. Druck und Verlag der Buchdruckerei von Ludolph Hirsch. 12 S. gr. 4. 8 ßl.

48. **Eggers**, Dr. Friedrich, (Hartwig Carl Friedrich), Professor an der Königlichen Akademie der Künste in Berlin (aus Rostock). — Von ihm in: Westermann's illustrirte deutsche Monatshefte für das gesammte geistige Leben der Gegenwart. Nr. 89. Februar 1864. S. 453—462: Die Reise ins gelobte Land. Novellette von ꝛc.

— — Der Inhalt eines am 12. März 1864 von ihm im Saale der Sing-Akademie zu Berlin gehaltenen Vortrages: „Erinnerung an Schinkel, am Vorabend seines Geburtstages" ist im Feuilleton von Nr. 64 der in Berlin erscheinenden „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (16. März 1864) wiedergegeben.

— — in: Recensionen und Mittheilungen über bildende Kunst (Wien, K. Czermak) 1864. Nr. 37: Aus Gottfried Schadow's Leben.

49. **Eggers**, Dr. jur. Carl (Carl Friedrich Peter, früher Senator in Rostock, jetzt privatisirend in Berlin, Bruder des Vorigen), Die Stenographie in den Schulen. Nebst Materialien zur Vergleichung der Systeme Gabelsberger und Stolze. Mit 2 lith. Taf. Berlin, Schroeder's Verl. 1863. XVI. u. 186 S. gr. 8[1]).

— —, Die Stenographie in den Militär-Bildungs-Anstalten. Denkschrift des Gabelsbergerschen Stenographenvereins zu Berlin. Berlin Schröder's Verlag 1864. 54 S. 8. 10 Sgr.

— — Von ihm in: Zeitschrift für Stenographie und Orthographie, herausgegeben von G. Michaelis (12. Jahrgang) 1864. Nr. 5 und 6: Offenes Schreiben an Dr. Michaelis.

50. **Evers**, Dr. Carl Wilhelm Ferdinand, Subrector an der Realschule in Ludwigslust (jetzt Hülfsprediger in Schwaan). — Von ihm im Neuen Mecklenburgischen Schulblatt. 1864. Nr. 33. S. 265—271. und Nr. 34. S. 279—280. Das Gedächtniß und die Memoriraufgaben in der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf den Landeskatechismus. Ein Conferenzvortrag von ꝛc.

F.

51a. **Festgabe** zur Feier der Haupt-Versammlung des Mecklenburgischen patriotischen Vereins in Parchim. — s. Beyer, Georg Friedrich.

51b. **Flemming**, Dr. Carl Friedrich, Großherzoglicher Geheimer Medicinalrath und praktischer Arzt in Schwerin, hat Theil an der Redaction von: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin, herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten unter der Mit-Redaction von Damerow, Flemming, Roller durch Heinrich Laehr, von welcher im Jahre 1864 der 21. Band in 6 Heften und einem Supplementhefte erschien. Dieser Band enthält eine Anzahl Anzeigen und Recensionen von Flemming, und in dem Supplementhefte S. 49—59 eine Abhandlung: Ueber einige der nächsten Aufgaben der Psychiatrie.

52. **Fliegendes Blatt** für Mecklenburg. — s. Kannengießer.

53. **Floerke**, Wilhelm, Pastor zu Toitenwinkel. — Von ihm in Dieckhoff's und Kliefoth's Theologischer Zeitschrift. 1864. Erstes Heft (Januar, Februar). S. 1—83. und Drittes Heft (Mai, Juni) S. 327—441. Der thätige Gehorsam des Herrn. Ein Versuch von ꝛc. ꝛc. Ebendaselbst Zweites Heft (März, April) S. 314—326. Anzeige von: Die Geschichte des Pietismus. Von H. Schmidt, Professor der Theologie in Erlangen (Nördlingen, Beck 1863). — Ebendaselbst. Viertes Heft (Juli, August) S. 625—639. Anzeige von: Hades, Exegetisch-dogmatische Abhandlung über den Zustand der abgeschiedenen Seelen von J. R. Oertel (Leipzig, Bredt 1863).

54. **Friedrich-Franz-Eisenbahn.** Special-Karte der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn nebst Angabe des Fahrplans für den Personenverkehr. Rostock, J. G. Tiedemann, 1864. (November) 8 ßl.

55. **Fritzsche**, Dr. Franz Volkmar, ordentlicher Professor der classischen Literatur und Beredtsamkeit in Rostock, Parerga Lucianea — vor dem Index Lectionum in Academia Rostochiensi semestri aestivo a. 1864 — habendarum. Rostochii, Lit. Adler. 12 S. gr. 4. (S. 3—8.) — Ferner in dem Festprogramme der Landes-Universität in Rostock zur Vermählung des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin mit der Princessin Anna von Hessen und bei Rhein (Rostochii, literis Adlerianis. VIII. und 19 S. gr. 4.) S. I.—VIII. Das Epithalamium mit der Aufschrift: Nuptias Serenissimi Principis Friderici Francisci Magni Ducis Megapolitani, Principis Venedorum, Suerini et Raceburgi, Comitis Suerinensis, Terrae Rostochiensis et Stargardiensis Domini, universitatis patriae patroni et cancellarii magnificentissimi, et Augustae Principis Annae Mariae Guilelminae Elisabethae Mathildae, natae

[1]) Gegen diese Schrift erschien: Gabelsberger oder Stolze? Eine Beleuchtung der Streitschriften des Geheimen Regierungsraths Häpe in Dresden: „Die Stenographie als Unterrichtsgegenstand" und des Senators Dr. Eggers aus Rostock: „Die Stenographie in den Schulen". Von Dr. Franz Stolze. Mit 13 autogr. Tafeln. Berlin, Mittler und Sohn. IX. und 187 S. gr. 8. 20 Sgr.



patre illustri, Principe Carolo Guilelmo Ludovico, Duce Hassiae et ad Rhenum, atque matre illustri, Principe Maria Elisabetha Carolina Victoria, filia Guilelmi, Principis Borussorum, ipso die nuptiali XIImo m. Maji A. MDCCCLXIV, bonis votis prosequitur, Academiae Rostochiensis nomine et auctoritate, Franciscus Volcmarus Fritzschius P. P. O. (vergl. auch Bachmann, Dr. Gottlieb Ludwig Ernst) — — und S. 1—19 die Abhandlung: Quaeritur, qui libri e Lucianeis genuini sint et qui subditicii. Quaestio prima: De Luciani Demonacte et Sostrato (auch Leipzig, H. Fritzsche 19 S. 4. 10 Ngr.). — Ferner in dem Festprogramme der Landes-Universität in Rostock zu der dritten Säcularfeier des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim, welches betitelt ist: Gymnasii Parchimensis, cui nunc nomen est ab Friderico Francisco, saecularia tertia, a. d. XIII. et XII. Calendas Novembres a. MDCCCLXIV pie concelebranda, indicit Rector atque Senatus Academiae Rostochiensis: (Widmungsschrift S. III—VIII.) Addita est F. V. Fritzschii nova recensio saturae Lucianeae: Βίων πρᾶσις. (S. 1—18.) Rostochii. Literis Adlerianis VIII. und 18 S. gr. 4. — De Necyomantia, dialogo Luciani genuino — vor dem Index Lectionum in Academia Rostochiensi semestri hiberno a. 1864—65. — habendarum. Rostochii, Lit. Adler. 12 S. gr. 4. (S. 2—8.)

56. **Fritzsche,** Dr. Theodor Friedrich, Lehrer an der Domschule in Güstrow. — Von ihm ist das von der Domschule zu Güstrow zur Vermählung und zum Einzuge des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Anna von Hessen und bei Rhein dargebrachte Festgedicht, mit der Aufschrift: Nuptiis Friderici Francisci, Magni Ducis Megapolitanorum Suerinensium, et Annae, Principis ex illustri stirpe Ducum Hassiae et ad Rhenum, die XII. m. Maii a. MDCCCLXIIII Darmstadi celebratis, sollemnem ingressum in patriam piis votis prosequitur Schola Cathedralis Gustroviensis, interprete D. Theodoro Fritzsche. (Rostochii, literis Adlerianis. 6 S. gr. 4.) — und zugleich eine deutsche Umdichtung desselben, welche im „Norddeutschen Correspondenten" Nr. 121 mitgetheilt worden ist; — ferner das Festgedicht der Güstrower Domschule zu dem dreihundertjährigen Jubiläum des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim (20—21. October 1864), welches die Aufschrift führt: Scholae Parchimensi, ab Joanne Alberto atque Ulrico conditae, ab Friderico Francisco Primo, cujus beatam ipso nomine servat memoriam, ad justi gymnasii dignitatem promotae, tertia sacra saecularia, diebus XX et XXI. M. Octobris A. MDCCCLXIV pie celebranda, gratulatur Scholae Cathedralis Gustroviensis nomine et auctoritate D. Theodorus Fritzsche. (Rostochii, literis Adlerianis 6 S. gr. 4.)

57. **Fromm,** L. (Privatgelehrter in Schwerin). — Von ihm im Archiv für Landeskunde. 1864. Heft I und II. S. 1—48. Die Müritz. Von L. Fromm und C. Struck. — Heft V und VI., S. 249—305. und Heft VII und VIII., S. 369—412: Mittheilungen zur Geschichte der Domkirche in Schwerin, vorzugsweise seit der Reformation derselben. (Der erstere Artikel mit einer Abbildung.) Von ꝛc. ꝛc. — Heft IX und X., S. 498—561: Sympathien und andere abergläubische Curen, Lebens- und Verhaltungs-Regeln und sonstiger angewandter Aberglaube, wie er sich noch heute im Volke findet. Ein Beitrag zur Kenntniß des mecklenburgischen Volkes. Von L. Fromm-Schwerin und C. Struck-Waren.

G.

58. **Gaettens,** Richard, Schüler der ersten Classe des Gymnasium Fridericianum in Schwerin (aus Schwerin, Sohn des Dr. med. Gaettens daselbst) ist Verfasser des von den Schülern der genannten Anstalt Ihren Königl. Hoheiten dem Großherzoge Friedrich Franz und der Frau Großherzogin Anna zu ihrer Vermählung und ihrem Einzuge in Schwerin gewidmeten Gedichts, welches betitelt ist: Ihren Königlichen Hoheiten dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge Friedrich Franz und der Allerdurchlauchtigsten Frau Großherzogin Anna, geborenen Prinzessin von Hessen und bei Rhein, bei ihrem Einzuge in Schwerin am 21. Mai 1864 ehrfurchtsvoll gewidmet von den Schülern des Gymnasium Fridericianum. Schwerin. Gedruckt in der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. 4 S. gr. 4. (Das Gedicht ist in Nr. 122 des „Norddeutschen Correspondenten" von 1864 abgedruckt.)

59. **Genzken,** Ernst, Pastor zu Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg. — Von ihm in: Gesetz und Zeugniß. Ein Monatsblatt zum homiletischen Studium und zur Erbauung. In Verbindung mit mehreren Geistlichen. Herausgegeben von G. Leonhardi und C. Zimmermann. Sechster Band. (Leipzig, Teubner.) Juli 1864. S. 380—402. und October-November 1864,

S. 603—612: Leichenpredigt-Entwürfe von rc. rc. December 1864. S. 663—666: Traurede über Ruth 1, 16. 17. von rc. rc. s. auch: Nachrichten aus und über Ostindien.

60. **Gesellius**, R. (Dr. Rudolph, praktischer Arzt in Lübz), der Kehlkopfscroup und seine Behandlung. Inaugural-Dissertation, verfaßt von rc. rc. Rostock, Druck von Adler's Erben 1864. 30 S. 8. geh.

61. **Gesetz-Sammlung** für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 1. Sammlung, von Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage der sogen. Parchim'schen Gesetzsammlung. 7. und 8. Lieferung. II. Band. Kirchen- und Schulsachen. S. 257—512. Wismar, Hinstorff 1863—1864. Lex.-8. à 36 ßl.

62. **Görner**, C. A., Mitglied des Thalia-Theaters in Hamburg, früher Hoftheater-Director in Neustrelitz, Neuestes Theater des Auslandes. In Bearbeitungen von rc. rc. Zweite Lieferung (Inhalt: Ein verschwiegener Droschkenkutscher. Schwank mit Gesang in einem Aufzug.) Dritte Lieferung. (Inhalt: Jeder Vogel baut sein Nest. Lustspiel in einem Aufzuge nach dem Französischen. Frei bearbeitet von Ida Görner.) Vierte Lieferung. (Inhalt: Die Großmutter. Schauspiel in 5 Aufzügen und 6 Tableaux. Nach dem Französischen bearbeitet von Ida Görner.) Fünfte Lieferung. (Inhalt: Der Diener meiner Frau. Schwank in einem Aufzug. Nach dem Französischen von C. A. Görner.) Sechste Lieferung. (Inhalt: Der Marquis von Villemer. Schauspiel in 4 Aufzügen von Georges Sand. Uebersetzt und für die deutsche Bühne eingerichtet von Ida Görner.) Siebente Lieferung. (Inhalt: Der letzte dumme Streich. Lustspiel in einem Aufzuge. Nach dem Französischen bearbeitet von C. A. Görner.) Altona. Verlags-Bureau 1864. Lief. II. 20 S. geh. 1/6 rtl. Lief. III. 21 S. geh. 1/6 rtl. Lief. IV. 55 S. geh. 1/3 rtl. Lief. V. 21 S. geh. 1/6 rtl. Lief. VI. 58 S. geh. 1/3 rtl. Lief. VII. 19 S. geh. 1/6 rtl.

63. **Graff**, Lina (geb. Wennmohs, Ehefrau des Kaufmanns Graff in Grabow). — Von ihr in: Weihnachtsbaum für arme Kinder. Gaben deutscher Dichter, eingesammelt von Friedrich Hofmann. Zweiundzwanzigste Christbescherung (Hildburghausen. Christgeschenk des Bibliographischen Instituts. 1863.) S. 23: Zum Kaffee bei Großmama.

64. **Gronau**, Leopold (Doctor der Medicin und Prosector an der Anatomie und dem anthropotomischen Museum der Universität zu Rostock, aus Göttingen), Anatomische Bemerkungen über ein Diprosopus triophthalmus. Inaugural-Dissertation, verfaßt von rc. Rostock 1864. Carl Boldt's Buchdruckerei. 35 S. (mit 6 Tafeln lithographischer Abbildungen und 5 S. Erklärung dazu) gr. 8. geh.

65. **Gundlach**, C. C., Buchhändler in Wismar — s. Stammbaum.

H.

66. **Hacker**, Dr., bis Ostern 1865. Lehrer an der Bürgerknabenschule in Schwerin — s. Thierschutz-Verein.

67. **Haffien, Hundt von**, königlich preußischer Premierlieutenant a. D. in Berlin, Ideelle Rechte und reelle Bedürfnisse. Humanistische und politische Studien. Zweiter Theil. Berlin, Reichardt und Zander 1864. gr. 8.

68. **Hahn-Hahn**, Ida Gräfin von (Ida Marie Louise Gustave), Ben-David, ein Phantasiegemälde von Ernst Renan. Dargestellt von rc. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1864. 60 S. 8. geh. 1/4 Thlr.

— — Peregrin. Ein Roman. 2 Bde. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1864. 416 und 407 S. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

— —, Bilder aus der Geschichte der Kirche. Zweiter Band. (Inhalt: Die Väter der Wüste.) Zweite Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1864. XVI. u. 512 S. gr. 8. 1 1/3 Thlr.

69. **Handels-Gesetzbuch**. — Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs vom 28. December 1863, nebst Anlagen. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei 1864. 4. 16 ßl. (Separatdruck aus Nr. 4 des Regierungsblattes.)

70. **Hense**, Dr. Johann Carl Conrad[1]) Director des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim (seit Ostern 1863, vorher 1859 — Ostern 1863. Director des Gymnasiums zu Salzwedel, vorher

[1]) So im Staatskalender 1864. S. 178. Auf dem Titel der zweiten Schrift lautet die Namensangabe: Dr. C. C. Hense.

1840 bis 1859 Oberlehrer an dem Gymnasium zu Halberstadt). — Von ihm in dem Osterprogramm 1864 der genannten Anstalt (oder der Schulschriften III. Folge 13. Heft): Erinnerung an Wolfram von Eschenbach. 22. S. kl. 4.

— —, Poetische Personification in griechischen Dichtungen mit Berücksichtigung lateinischer Dichter und Shakspeare's. Erste Abtheilung. Festschrift zur Feier des dreihundertjährigen Bestehens des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim. Von ꝛc. Parchim, 1864. H. Wehdemann's Buchhandlung. XIV. und 51 S. 4. geh. 20 ßl.

71. **Heussi**, Dr. Jacob, Conrector am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim, Die Gelehrtenschule zu Parchim. Eine historische Skizze aus Veranlassung der am 20. und 21. October 1864 abzuhaltenden dreihundertjährigen Jubelfeier dieser Anstalt entworfen und den ehemaligen Schülern der großen Parchim'schen Stadtschule, den früheren und jetzigen Zöglingen des Friedrich-Franz-Gymnasiums gewidmet von ꝛc. Parchim, 1864. G. Gerlach's Buchdruckerei. 32 S. 4 [1])

72. **Heyn**, Johannes, und Hermann Tuch, Die bezähmte Widerspenstige. Polterabendscherz in drei Acten zur Vorfeier der Vermählung. Bützow, C. Berg 1864 (October) gr. 8. 8 ßl.

73. **Heyse**, Wilhelm, Schullehrer in Loissow bei Mirow. — Von ihm in Nr. 1 des Jahrganges 1864. der „Zeitung für Parchim, Lübz, Goldberg und Crivitz" ein Gedicht: Zum neuen Jahre. Auch in verschiedenen folgenden Nummern dieser Zeitung Gedichte, z. B. in Nr. 35. 36. Geharnischte Sonette. Nr. 57. Das Faulhorn. Nr. 70. Morgenphantasie. Nr. 82. Rheinländers Heimkehr. Nr. 87. Mein Röslein. Nr. 99. An Deutschlands Dichter. Nr. 108. Der Sänger. Nr. 114. Die Bernsteinnixe. — In Nr. 59. des Jahrganges 1864 der „Neustrelitzer Zeitung": Weßhalb wir plattdeutsch schreiben (Zur plattd. Literatur von ꝛc.) — in Nr. 93—95 derselben: Zum Sprachunterrichte in niederdeutschen Volksschulen. Von ꝛc. — in Nr. 106: Jobst Sackmann's Predigten. — in Nr. 128: Zur plattdeutschen Literatur Mecklenburgs. — In Nr. 101 des Allgem. Mecklenb. Anzeigers (Neubrandenburg): Zum neuen Jahre 1865.

74. **Hobein**, Ed. (Wilhelm Ludwig Eduard, Advokat in Schwerin), Buch der Hymnen. Aeltere Kirchenlieder, aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragen von ꝛc. Schwerin. Stiller'sche Hofbuchhandlung (C. Bolhoevener). 1864. XXIII. u. 248 S. geh. 1 Thlr.

— — Von ihm in: Die deutsche Schaubühne. Organ für Theater und Literatur. Redigirt von Dr. Feodor Wehl. Fünfter Jahrgang 1864. (Leipzig, Leiner). Heft. V. S. 22—32. u. Heft VII. S. 20—29.: Uhlands' Dramen.

— — Im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt 1864. Nr. 9. S. 148: Morgenlied von Hilarius (Lucis largitor splendide). Uebersetzt von ꝛc. Nr. 26. S. 420. Hymne zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit. (Ambrosianischer Lobgesang) neu übertragen von ꝛc.

— — in: Recensionen und Mittheilungen über Theater und Musik. (Wien, Czermak) 1864. Nr. 43. S. 675—678: Mittheilungen über die „Bärenritter". Posse von Uhland und Kerner. Von ꝛc.

— — in: „Maienzauber" (s. Putlitz Nr. 150) S. 12—13. Lied: Des Mecklenburgers Farben.

— — in: Weihnachtsbaum für arme Kinder. Gaben deutscher Dichter, eingesammelt von Friedrich Hofmann. Zweiundzwanzigste Christbescherung. (Hildburghausen. Christgeschenk des bibliographischen Instituts. 1863) S. 38—39: 1. Um Ostern. 2. Schnaderhüpfle.

75. **Hoffmann**, Carl Friedrich Vollrath (ehemals in Stuttgart, geboren zu Stargard), Die Erde und ihre Bewohner. Ein Hand- und Lesebuch für alle Stände. 6. durchaus neu bearbeitete Auflage von Prof. Dr. Heinrich Berghaus. Mit Karten, Stahlstichen und mehreren 100 Illustrationen. 19.—22. Lieferung. (s. Archiv, 1864, S. 174.) S. 1441—1760, mit 8 Stahlstichen, eingedruckten Holzschn. u. 4 Karten. Stuttgart, Rieger 1864. Lex.-8. à Lief. 9 Ngr.

76. **Hofmeier**, G. (F. G. A.), Pastor zu Alt-Rehse, Krukow und Mallin bei Neubrandenburg, ist regelmäßiger Mitarbeiter der Kritischen Bibliographie der neuesten theologischen Literatur in der „Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche" von Delitzsch und Guericke. (vergl. das. Jahrg. XXVI. 1865. 1. Quartalheft S. 110.)

77. **Horn** [2]), Dr. Friedrich — s.: Rostocker Tagesblatt.

---

[1]) Dr. Horn war bis Neujahr 1864 bei der Redaction der „Berliner Allgemeinen Zeitung" in Berlin angestellt. Er trat Michaelis 1864 von der Redaction des „Rost. Tagesbl." wieder zurück.

[2]) Der Herr Verfasser weist in einer Anerkennung S. 1 diejenigen, die sich für den Gegenstand besonders interessiren, darauf hin, daß möglicher Weise Ausführlicheres darüber im „Archiv für Landeskunde" erscheinen dürfte. Einer Schlußbemerkung zufolge sollten die Abschnitte über Lehrplan, Schulhaus, Cassenverhältnisse und Sammlungen dem nächsten Oster-Programm (1865) des Friedrich-Franz-Gymnasiums einverleibt werden. Letzteres ist geschehen.

78. **Hundt von Hafften** — s. Hafften.
79. **Huther,** Dr. theol. et phil. Johann Eduard, Pastor zu Wittenförden bei Schwerin. — Von ihm in: Dieckhoff's und Kliefoth's Theologischer Zeitschrift. 1864. Viertes Heft (Juli. August). S. 558—587: Beiträge zur Erklärung des Briefes an die Philipper von rc. III. (Cap. 1, 12—26).

J.

80. **Ihlefeld,** Adolph Anton, Hülfsprediger in Ziegendorf. — Von ihm in: Neues mecklenburgisches Kirchenblatt. 1864. Nr. 15. S. 231—244: Ueber die Thesen des Herrn Pastor Plaß.
81. **Jahn,** K. (Carl August Wilhelm), Oberhofprediger in Schwerin, Auguste, Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin. Ein Lebensbild, entworfen vom rc Vierte Auflage. Mit dem Portrait (einem neuen Stahlstichportrait) der verewigten Fürstin. Schwerin, 1865. (December 1864.) Verlag von August Hildebrand. 110 S. 8. geh. 32 ßl. in gepreßtem Callicoband mit Goldschnitt 1 Thlr. 8 ßl. [1])
Von der vorstehenden Schrift ist auch eine Uebersetzung ins Englische erschienen — s. Rafter.
82. **Johannsen,** J., in Bützow, früher Lehrer. — Von ihm in mehreren Nummern der „Eisenbahn-Zeitung" vom Februar 1864: Das Wesen der Heilgymnastik und ihre Anwendung in verschiedenen chronischen Krankheiten.
83. **John,** Dr. Carl Friedrich Julius Emil, Privatdocent (für das Fach der Landwirthschaft) in der philosophischen Facultät zu Rostock — s. Landwirthschaftliche Annalen.

K.

84. **Kahl,** Chr. (C. C. H.) Pastor zu Biendorf. — Von ihm in: Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1864. Nr. 5 S. 69—79, Nr. 6 S. 85—97 u. Nr. 7 S. 101—113: Gleichfalls zur Lehre vom Sonntage. — Ebendaselbst Nr. 10 S. 152—157: Antithesen.
85. **Kalender.** — Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Kalender auf das Jahr Christi 1865. Mit 20 Bildern. Schwerin, Verlag und Druck der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. 48 S. 8. 2½ ßl. (Inhalt: Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin. Anna, Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin. Kleine Geschichten, zum Theil mit Bildern, Räthsel, Recepte, Gemeinnütziges. Neuer Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn. Zins-Tabelle. Rechenknecht. Jahrmarkts-Verzeichniß.)
— — Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Kalender auf das Jahr Christi 1865. Rostock, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung. 48 S. 8. 2½ ßl. (Inhalt: wie der des vorigen Kalenders, außerdem noch mehr plattdeutsche Gedichte in Nonpareil-Druck.)
— — Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Kalender auf das Jahr Christi 1865. Rostock, Druck und Verlag von Adler's Erben. 48 S. 8. 2½ ßl. (Inhalt: Genealogie des Großherzoglichen Hauses mit den Portraits JJ. KK. HH. des Großherzogs und der Frau Großherzogin. Kalender für 1865 mit 12 Monatsbildern. Tagesordnung, Wetterregeln und landwirthschaftliche Bemerkungen, Denksprüche und Anekdoten. Der deutsch-dänische Krieg. Ueber Lebensversicherung. Etwas vom Volksaberglauben. Gemeinnütziges. Neuer Fahrplan der Mecklenburgischen Eisenbahn. Zins-Tabelle. Jahrmarkts-Verzeichniß.)
— — Kalender auf das Jahr 1865 für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Mit Großherzoglichem allergnädigsten Privilegii. Rostock, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung. 40 S. 4. 10 ßl.
— — Kalender auf das Jahr 1865 für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Mit Großherzoglichem allergnädigsten Privilegio. Rostock, Druck und Verlag von Adler's Erben. S. 4. 10 ßl.
86. **Kannegiesser,** Carl August Louis Georg, Pastor zu Kublank in Mecklenburg-Strelitz. — Vom ihm ist das „Fliegende Blatt für Mecklenburg", welches mit dem „Guten Hirten" ausgegeben und auf 16 S. 8. ein Gedicht: „Der Auswanderer" enthält.

---

[1]) Das „Lebensbild" ist nunmehr in folgenden Ausgaben erschienen: Neue Octavausgabe mit Portrait (vierte Auflage) geheftet 32 ßl., elegant gebunden mit Goldschnitt 1 Thlr. 8 ßl.. — Wohlfeile Taschenausgabe (dritte Auflage) geheftet 12 ßl., cartonnirt 16 ßl., eleg. gebunden mit Goldschnitt 24 ßl. — Das Stahlstichportrait der vierten Auflage ist auch einzeln zu haben, und zwar in Octav-Format 6 ßl., in gr. Quart-Format auf chinesischem Papier 16 ßl.

87. **Karsten**, Carl, (Dr. Carl Hermann Christian), Arzt in Rostock, Ein Fall von abnormer Communication zwischen beiden Herzventrikeln. Inaugural-Dissertation, verfaßt von ꝛc. Rostock, Druck von Adler's Erbens. 1864. 19 S. gr. 8.

88. **Karsten**, Dr. Hermann, Superintendent und erster Domprediger in Schwerin. — Von ihm in: Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1864. Nr. 11. S. 166—180 und Nr. 12 S. 181—190: Die ethische Bedeutung des Dekalogs für das christliche Gemeindeleben, mit schließlicher Berücksichtigung des achten Gebotes. Vortrag, zum Besten des Alexandrinen-Stifts in Rostock gehalten von ꝛc.

89. **Kayser**, Dr. Carl — s. Norddeutscher Correspondent.

90. **Keil**, Dr. Heinrich, ordentlicher Professor der Philologie an der Universität zu Erlangen. Grammatici latini ex recensione Henrici Keilii. Voll. I—IV. (jeder Band zu 2 Fascikeln). Lipsiae, B. G. Teubner 1855—64. gr. Lex.-8. geh. 25⅓ Thlr. — Quaestiones grammaticae. Lipsiae, B. G. Teubner 1860. gr. 8. geh. 6 Ngr. — Observationes criticae in Ciceronis orationem pio Plancio. (Festprogramm der Universität Erlangen.) Erlangen 1864. 13 S. 4. — Von ihm in: Symbola philologorum Bonnensium in honorem Friderici Ritschelii collecta. Fasciculus prior. (Lips., Teubner 1864. 4 Bll. und 454 S. gr. 8. 3 Thlr.) S. 91—100: De M. Valerio Probo grammatico.

91. **Kerkow**, Carl Friedrich, genannt C. Spielmann, in Friedland, hat unter diesem Namen mehrere Schriften verfaßt, unter andern den Roman „Schloß Brand."[1])

92. **Kliefoth**, Helmuth Friedrich Carl, Pastor, Director des Schullehrer-Seminariums zu Neukloster — s. Schulblatt, mecklenburgisches.

93. **Kliefoth**, Dr. Theodor Friedrich Dethloff, Oberkirchenrath in Schwerin, Die Wiederkunft des Herrn. Predigt am 2. Sonntage des Advent 1863 im Dom zu Schwerin, gehalten von ꝛc. Rostock, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Verlags-Buchhandlung 1864. 14 S. gr. 8. geh. 4 ßl.

— — Das Buch Ezechiels. Uebersetzt und erklärt von ꝛc. Erste Abtheilung. Kap. 1—39. Rostock, Hinstorff'sche Verlagsbuchhandlung. 1864. 398 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 16 ßl.

— — Von ihm in der von Professor Dr. A. W. Dieckhoff und ihm herausgegebenen Theologischen Zeitschrift. X. Jahrgang, 5. Heft (September, October), S. 652—778: Zwei politische Theologen. I. Dr. Daniel Schenkel in Heidelberg. II. Dr. J. Chr. K. von Hofmann in Erlangen. Auch im besonderen Abdrucke: Zwei politische Theologen. Dr. Daniel Schenkel in Heidelberg und Dr. J. Chr. K. v. Hofmann in Erlangen. Von ꝛc. Besonderer Abdruck aus der „Theologischen Zeitschrift." 1864. Heft V. Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung (C. Bolhoevener). 1864. 128 S. gr. 8. 29 ßl.[2])

94. **Koch**, Johann, Pastor an der Marienkirche in Parchim. — Von ihm in: Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1864. Nr. 1. S. 1—4: Zum neuen Jahre. Israel's Trost. (Nach 2. Kön. 6.) (Gedicht.) — „Ostern" (Gedicht) im „Norddeutschen Correspondenten". 1864. Nr. 72.

95. **Köhler**, H. O., Pastor zu Groß-Vielen bei Penzlin. — Von ihm in: Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1864. Nr. 3. S. 48—52. Anzeige der Krabbe'schen Schrift: Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. Nr. 12. S. 192—195: Anzeige neuer Bücher. Nr. 13. S. 197—212: Die creatürliche Grundlage des Sonntags. Nr. 19. S. 304—308: Anzeige neuer Bücher. — In der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, begründet durch Dr. A. G. Rudelbach und Dr. H. E. F. Guericke, fortgeführt von Dr. Fr. Delitzsch

---

[1]) Die „Neue Preußische Zeitung" brachte in der Beilage zu Nr. 101 des Jahrganges 1864 (vom 1. Mai) folgende Notiz: Neustrelitz, im April. Dem Schriftsteller Carl Friedrich Kerkow, genannt C. Spielmann, in Friedland, ist von Sr. Kgl. Hoh. dem Großherzoge ein sehr gnädiges Dankschreiben für die Uebersendung seiner Schriften zugegangen, in welchem der conservativen Richtung des Verfassers mit besonderer Anerkennung gedacht wird. (Die Schriften Spielmanns, namentlich der Roman „Schloß Brand" sind s. Z. in der „Kreuzzeitung" angezeigt worden.) — Wir geben diese Notiz hier wieder, obwohl von der schriftstellerischen Thätigkeit Kerkow's aus dem Jahre 1864 nichts anzuführen ist.

[2]) In Bezug auf diese Schrift ist erschienen: Offene Erklärung der Erlanger Professoren Thomasius, Delitzsch, Harnack, Schmid und Frank auf Anlaß des vom Oberkirchenrath D. Kliefoth ausgegangenen Angriffs. Erlangen, 1865. Verlag von Andreas Deichert. 12 S. 8. 3 Sgr.



und Dr. H. E. F. Guericke. XXV. Jahrg. 1864. 4. Quartalheft. S. 638—675: Zur Lehre von der Höllenfahrt Christi. Von rc. Auch ist er regelmäßiger Mitarbeiter an der Kritischen Bibliographie der neuesten theologischen Literatur in der genannten Zeitschrift. (z. B. XXVI. Jahrg. 1865. 1. Quartalheft S. 141, 158—163, 166—169, 177—178.

96. **Koeler**, Carl Otto, Pastor zu Mühlen-Eichsen und Groß-Eichsen bei Grevismühlen. — Von ihm im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt. 1864. Nr. 9. S. 133—145: Predigt, gehalten auf der Diöcesanversammlung zu Schwerin, den 10. Juni 1863 von rc.

97. **Köppen**, Dr. C. F. A., ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Marburg — (aus Grevismühlen), System des heutigen römischen Erbrechts. Zweite Lieferung. (vergleiche Archiv 1863. S. 324). Jena, Mauke. 1864. VIII. S. u. S. 249—448. gr. 8. geh. 1 Thlr.

98. **Kolloff**, Eduard, in Paris, aus Mecklenburg-Strelitz. — Von ihm in: Historisches Taschenbuch. Herausgegeben von Friedrich von Raumer. Vierte Folge. Vierter Jahrgang (1864): Das gesellige Leben vor und nach der Schreckenszeit in Paris.

99. **Kortüm**, Med.-Rath Dr. A. (August), Großherzogl. Badearzt am Heiligen Damm. — Von ihm in den von Dr. Fr. Betz in Heilbronn herausgegebenen „Memorabilien", Märzheft 1864: Fliegende Blätter vom Heiligen Damm bei Doberan. Auch als Broschüre gedruckt: Fliegende Blätter vom Heiligen Damm. Von rc. Inhalt: 1. Die Kinder im Seebad. 2. Apoplektische und Herzkranke im Seebad. 3. Ueber Erkältung. Separatabdruck aus dem Memorabilien von Dr. Fr. Betz 1864. Rostock, 1864. Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). VI. und 54 S. gr. 8. In farbigem Umschlag geh. 12 ßl.

100. **Krabbe**, Dr. Consistorialrath, ordentlicher Professor der Theologie und Universitätsprediger in Rostock, Gutachten über den Commissionsentwurf zu einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate von rc. Hamburg, 1864. Gustav Eduard Nolte (Herold'sche Buchhandlung). 76 S. gr. 8. 8 Ngr.

— — Von ihm in Dieckhoff's und Kliefoth's Theologischer Zeitschrift. 1864. 4. Heft (Juli-August). S. 640—650: Erklärung (betreffend den Candidaten Bernhard Wendt aus Schönberg).

101. **Kücken**, Friedrich, königlich würtembergischer Hofcapellmeister a. D. in Schwerin, Großes Trio für Pianoforte, Violine und Violoncell. Op. 76. Leipzig und Winterthur, J. Rieter-Biedermann 1864. 4 rtl. 15 Ngr. (Opera 77 und 78 vergl. Archiv 1864. S. 176.)

— — Motetten für den evangelischen Gottesdienst für gemischten Chor. Op. 66. Nr. 4. Motette für die Kirchweihe: „Herr, ich habe lieb die Stätte." Partitur und Stimmen 15 Ngr. Stimmen apart 10 Ngr. Nr. 5. Motette auf Pfingsten: „Die Liebe Gottes ist ausgegossen." Partitur und Stimmen 25 Ngr. Stimmen apart 15 Ngr. Nr. 6. Motette zum Erntefest: „Herr, wie sind Deine Werke so groß." Partitur und Stimmen 20 Ngr. Stimmen apart 10 Ngr. Leipzig, Verlag von Bartholf Senff. 1864.

— — Ouvertüre („Waldleben") für großes Orchester. Op. 79.

— — Mondschein auf dem Meere, Gedicht von Gustav zu Putlitz, für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. (Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Anna von Mecklenburg-Schwerin gewidmet.) Op. 80. Nr. 1. 2. 3. 3 Ausgaben: für Alt oder Bariton, für Sopran oder Tenor, für Baß, à 12½ Ngr. Leipzig, Verlag von Fr. Kistner 1864.

— — Op. 1. Fünf Lieder mit Begleitung des Pianoforte. Neue Ausgabe. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth und Comp. 1864.

— — Op. 6. Introduction et Polonaise brillante pour le Pianoforte à quatre mains. Neue Ausgabe. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth und Comp. 1864.

— — Op. 12. Zwei Sonaten für Pianoforte und Violine oder Violoncell. Neue Ausgabe. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth und Comp. 1864.

— — Op. 22. Nr. 1. 2. Zwei Gesänge: „Im Walde", „Soldatenliebe" für Männerchor. Partitur und Stimmen. Neue vom Componisten verbesserte Auflage. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth und Comp. 1864. ⅓ rtl.

— — Op. 22. Nr. 3. Hinaus. Jagdlied für Männerchor. Partitur und Stimmen. Neue Ausgabe. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth und Comp. 1864. ⅓ rtl.

— — Op. 22. Nr. 4. Herr Vetter, o Herr Vetter. Männerchor. Partitur und Stimmen. Neue Ausgabe. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth und Comp. 1864. 17½ Sgr.
(Von dem Liede: „Ach wenn du wärst mein eigen" ist eine Transscription erschienen in den: Lieder-Transscriptionen von G. Trehde (Potsdam, bei Heinrich Liebner, Op. 18. 1864. 15 Sgr.)

102. **Kundt**, August Adolph Eduard Eberhard, Doctor der Philosophie, Assistent des Geheimraths Professor Dr. Magnus in Berlin, aus Schwerin [1]), De lumine depolarisato. Dissertatio inauguralis physica, quam — — in alma litterarum universitate Friderica Guilelma ad summos in philosophia honores rite capessendos die XIX. m. Aprilis a. MDCCCLXIV. h. XI. publice defendet auctor Augustus Kundt, Megalopolitanus. Berolini, typis expressit Gustavus Lange. 40 S. 8. In deutscher Bearbeitung erschien diese Inaugural-Dissertation in Poggendorff's Annalen. Band 123. S. 385—418: Ueber Depolarisation. — Zu Poggendorff's Annalen hat der Verfasser noch folgende Beiträge geliefert: Band 120. S. 46 bis 54: Ueber die Untersuchung plan-paralleler Platten. — S. 118—158: Untersuchungen über Augenmaaß und optische Täuschungen (mit einer Steindrucktafel). — B. 123. S. 541—558: Ueber die Doppelbrechung des Lichtes in tönenden Stäben. (Mit einer Steindrucktafel.) Eine kürzere Note des Dr. Kundt über diesen Gegenstand trug Professor Magnus in der Gesammtsitzung der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin am 28. November 1864 vor, und ist dieselbe in dem Auszug aus dem Monatsberichte der Akademie für den Monat November S. 659—667 enthalten.

L.

103. **Ladewig**, Dr. Th., Professor am Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz. — Von ihm in dem Osterprogramm 1864 der genannten Anstalt: Beurtheilung der Peerlkamp'schen Bemerkungen zu den ländlichen Gedichten Vergils. Neustrelitz (Berlin, Calvary und Comp.) 1864. 26 S. 4. $^1/_3$ Thlr.

104. **Landtags-Drucksachen.**

a. Großherzoglich Schwerinsches Rescript vom 13. October 1864 nebst Entwurf einer Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren, mit Motiven und deren Anlagen A—F. 66 S. 4. Druck von Ludolph Hirsch (in Rostock).

Unter den Anlagen ist ein „Ehrerbietigst-gehorsamster Bericht des Professors Dr. von Meibom, derzeit in Dresden, an hohes Großherzogliches Staats-Ministerium zu Schwerin, (über das den obigen Gegenstand Betreffende aus den Berathungen der Commission für Obligationenrecht) S. 62—63 und ein „Erachten des Privatdocenten Dr. Cohen in Rostock an das hohe Großherzogliche Staats-Ministerium zu Schwerin, betreffend Gewährleistung wegen verborgener Mängel beim Viehhandel." S. 64—66.

b. Commissarisch-Deputatische Verhandlungen über die Aufnahme der Stadt Wismar in den Landständischen Verband. 27 S. 4. (Druck von Ludolph Hirsch in Rostock.)

c. Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (und des Engern Ausschusses von der Ritterschaft), vorgelegt auf dem am 17. November 1864 zu Malchin eröffneten allgemeinen Landtage. 45 S. 4. Druck von Lud. Hirsch (in Rostock.)

105. **Langfeldt**, Dr. (Otto Christian Friedrich), Arzt in Warin, Ueber Doppelamputationen. Inaugural-Dissertation von ꝛc. Rostock. Druck von Adlers Erben. 1864. 20 S. gr. 8.

106. **Latendorf**, Friedrich, Dr. Johann Friedrich Theodor, Collaborator am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin), Michael Neander's deutsche Sprichwörter. Herausgegeben und mit einem kritischen Nachwort begleitet von ꝛc. Schwerin, 1864. Druck und Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. (In Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung daselbst) 58 S. 12. geh. 12 ßl.

— — Von ihm in: Neue Jahrbücher der Philologie und Pädagogik. Herausgegeben von Dr. Alfred Fleckeisen und Dr. Hermann Masius. 89. und 90. Band. Viertes Heft. Zweite Abtheilung S. 169—179: Aus dem Jugendleben Michael Neander's. Eine Selbstschilderung des Greises. Mitgetheilt vom Gymnasiallehrer ꝛc.

— — in: Germania. Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde. Herausgegeben von Franz Pfeiffer. Neunter Jahrgang (1864). 2. Heft. S. 207—213. Kleine Mittheilungen (1. Zu Reineke Vos. 2. Zu den deutschen Appellativnamen. 3. Zum Theophilus. 4. Ein vermeinter Anachronismus im Sündenfall des Arnoldus Immessen.) — 3. Heft. S. 380. Die deutsche Philologie und ihre Vertretung in Schulprogrammen. — 4 Heft. S. 449—455. Kleine Mittheilungen. 1. Zu den deutschen Appellativnamen. 2. Zu Reineke Vos.

---

[1]) Geboren in Schwerin am 18. November 1839. Er besuchte das Gymnasium daselbst und studirte seit 1860 Mathematik, Astronomie und Naturwissenschaften in Leipzig und Berlin.

Latendorf, Friedrich, im Norddeutschen Correspondenten 1861. Nr. 262: Suum cuique[1])

107. **von Lehsten**, Gustav, weil. Canzlei-Auditor in Schwerin, des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Mitglied, (gest. am 13. October 1863), Der Adel Meklenburgs seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche (1755) von ꝛc. Rostock, Verlag von J. G. Tiedemann. 1864. X. und 308 S. gr. 8 4 Thlr.[2]) (Vergl. Resultate ꝛc.)

108. **Lemcke**, Dr. Carl, Docent an der Universität zu Heidelberg, Populäre Aesthetik von ꝛc. Mit Illustrationen. Erste und zweite Lieferung. Leipzig, E. A. Seemann 1865. (September 1864.) S. 1—400. gr. 8. 1 Thlr. 18 Ngr. (Soll in drei Lieferungen vollständig sein.)

109. **Lieder**, deutsche, für Turner. Friedland, Richter 1863. 6 Bogen. 16. geh. 8 ßl.

110. **Lindemann**, Th. (H. F. Theodor), Hülfsprediger zu Parchim (jetzt Pastor in Penzlin). — Von ihm in Dieckhoff's und Kliefoth's Theologischer Zeitschrift. 1861. Zweites Heft (März, April.) S. 281—313: Das Salz und seine Bedeutung im biblischen Sprachgebrauch.

111. **Lindig**, Dr. Franz Carl Ludwig[3]), Lehrer an der Realschule in Schwerin (seit Johannis 1864), Quomodo mutantur vires electricae cum temperatura. Dissertatio inauguralis, quam consensu et auctoritate amplissimi philosophorum ordinis in alma litterarum universitate Friderica Guilelma ad summos in philosophia honores rite capessendos

---

[1]) Noch ungedruckt, indessen schon zu wissenschaftlicher Beurtheilung und Verwerthung gelangt ist eine Abhandlung des Herrn Verfassers, die, zum Abdruck in einer holländischen Zeitschrift (Archief voor Nederlandscke Taalkunde) bestimmt, den Titel führt: Agricola und Campen. Offener Brief an den Herrn P. J. Harrebomée von Friedrich Latendorf. Nach dem Eingehen der gedachten Zeitschrift ist der offene Brief, mit Genehmigung des Herrn Verfassers, dem Adressaten, Herrn P. J. Harrebomée zu Gorinchem, Herausgeber des „Spreekwordenboek der Nederlandsche Taal", übergeben worden, welcher sich in dem Vorworte zu Lieferung 5 und 6 des dritten Theils des oben genannten Werkes, S. LXXIX., mit höchster Anerkennung über die Arbeit des Herrn Dr. Latendorf ausspricht.

[2]) Nach dem Prospectus ist es der Plan des vorliegenden Werkes, Nachweis über die Wappen des Adels in der Verläßlichkeit und Vollständigkeit zu geben, wie es sowohl für die Heraldik als Wissenschaft als auch für den praktischen Gebrauch nothwendig ist. Dazu haben dem Verfasser der die Vollendung des Druckes seines Werkes nicht erlebt hat, die zuverläßlichsten Quellen zu Gebote gestanden, und hier ist der Wissenschaft nutzbar geworden, was seit vielen Jahren von dem Archivrath Pastor Masch zu Demern und dem Verfasser gesammelt worden ist. — Eine auch nur annähernd vollständige Wappenangabe der in Meklenburg vorkommenden Familien aus der frühesten Zeit zu geben, ist jetzt noch unmöglich; die Archive sind dazu noch nicht durchforscht worden, wenn gleich im Einzelnen viel Schätzbares bereits ans Licht gebracht ward. So ist denn hier das Jahr des grundgesetzlichen Erbvergleiches 1755 als ein historisch zu rechtfertigender Anfangspunkt angenommen, und es sind nicht allein die eingebornen und begüterten, sondern auch die im Lande seitdem bediensteten Familien aufgenommen worden. — Der Grundbesitz der Familien, im Ganzen wie in einzelnen Gliedern derselben, zumal seit dem festgestellten Zeitabschnitt, ist, nach von Ledebur's Vorbild, nachgewiesen worden, weil er dahin weiset, wo man weitere Forschung über die Familie anstellen kann; dagegen mußten die Genealogien und die Geschichte einzelner Persönlichkeiten ausgeschlossen bleiben, da es nicht möglich ist, eine Gleichförmigkeit in den Artikeln zu erreichen; es blieb also nur die Angabe über die Zeit der eingebornen, die Herkunft der fremden und die Erhebung der neuern Familien übrig, und waren darauf die historischen Angaben zu beschränken. — Eine reiche Angabe der einschläglichen Literatur wird als Wegweiser für weitere Forschung und eigene Kritik dienen können.

[3]) Der Verfasser ist ein Sohn des Pastors G. F. W. Lindig in Laerz bei Röbel und daselbst am 9. Februar 1839 geboren. Er besuchte von 1853 bis 1860 das Gymnasium Carolinum in Neu-Strelitz, studirte Theologie und Mathematik Mich. 1859 bis Mich. 1860 in Rostock, Mich. 1861 bis Mich. 1862 in Erlangen, dann wieder in Rostock, von wo er sich, nachdem er Ostern 1862 das Studium der Theologie aufgegeben hatte, nach Berlin begab und hier unter Kummer, Weierstraß, Arndt, Quincke, Paalzow, Dove, Karsten und Braun Mathematik, Physik und Naturwissenschaften studirte, auch im Laboratorium unter Professor Magnus experimentirte, im Jahre 1863 den Preis der Kleemann'schen Stiftung erwarb und, wie oben erwähnt, am 12. März 1864 durch öffentliche Disputation die Würde eines Doctors der Philosophie erwarb.



die XII. m. Martii a. MDCCCLXIV. h. l. q. s. publice defendet auctor Franciscus Lindig, Megalopolitanus. Berolini. Typis expressit Gustavus Schade. 37 S. und eine Seite Theses. 8.

Lindig, Dr. Fr. C. L., Von ihm in J. C. Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie. 1864. Nr. 9. (Band 123. Stück 1.) S. 1—30: Untersuchungen über die Abänderungen der electromotorischen Kräfte durch die Wärme; von ꝛc.

112. **Lisch**, Dr. G. C. Friedrich, Archiv-Rath und Conservator der Kunstdenkmäler, Ritter ꝛc. in Schwerin, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts von Behr. Dritte Abtheilung 1350—1420. III. Band. Mit 4 Kunstbeilagen. In Commission der Stiller'schen Hof-Buchhandlung. Schwerin, 1864. IV. 50 und 289 S. 4. 5 Thlr.

— — und **Beyer**, Dr. W. G., Archiv-Secretair, Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, aus den Arbeiten des Vereins herausgegeben von ꝛc. Neunundzwanzigster Jahrgang. Mit neunzehn Holzschnitten. Mit angehängten Quartalberichten. Auf Kosten des Vereins. In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. Schwerin, 1864. 288 S. und Quartalberichte 8, 12, 8 und 39 S. 8. geh. 1⅓ Thlr.

— — Von ihm in dem eben aufgeführten Jahrgange der Jahrbücher: Ueber die Besitzungen der Tempelherren in Mecklenburg. S. 3—20. Ueber die genealogischen Arbeiten in Mecklenburg im 18. Jahrhundert. S. 25—48 mit Nachtrag S. 285. Urkunden S. 109—112. Höhlenwohnungen und Pfahlbauten in Mecklenburg. S. 115—137. mit Nachtrag S. 286—288. Ueber verschiedene Kegelgräber. S. 138—142. Ueber Bronze-Kronen und die Krone von Schwerin. S. 142—151. Archäologische Erläuterungen zu L. R. von Fellenberg's Analysen antiker Bronzen aus mecklenburgischen Gräbern. S. 156—176. Die alten Chorstühle des Domes zu Ratzeburg. S. 211—215. Ueber das bronzene Tauffaß von 1290 in der Marien-Kirche zu Rostock. S. 216—224. Münzfund von Dümmer (in Gemeinschaft mit G. M. C. Masch). S. 249—252. Medaille und Wachsmedaillon des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg. S. 257—262. Die stammverwandten Familien von Holstein und Kruse. S. 263—273. Viele kleinere Beiträge.

— — Von ihm in Nr. 161 des Norddeutschen Correspondenten: Sendschreiben an den Herrn Professor Dr. Rütimeyer in Basel. Die ersten deutschen Pfahlbauten in Mecklenburg.

— — Von ihm in: Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. 1864. 4. Heft.: Medaille und Wachsmedaillon des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg (s. oben).

113. **Lübbert**, Otto (aus Schwerin, zu Christiania in Norwegen, wo er am 24. September 1864 gestorben ist). — Von ihm in: Das Ausland. 1864. Nr. 11 u. 12: Aus Norwegen. I. Bruchstücke aus meinem Reisetagebuche.

114. **Lüben**, Ch. J. A., Organist und Schullehrer zu Elbena. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1864. Nr. 18. 19. 20. 21.: Zum Rechenunterricht in unserer Landschule.

115. **Lührss**. Carl, in Berlin, aus Schwerin. — Die neuesten Werke dieses Componisten, doch ohne Beschränkung auf das Jahr 1864, sind: Quatuor pour Piano, Violon, Alto et Violoncello. (A-dur), composé par etc. Op. 26. Leipzig, Bartholf Senff. Partition et Parties séparées. 3 Thlr. 15 Ngr.

— — Am Abend. (Serenade). Sieben Clavierstücke. Op. 27. Ebendas. 25 Ngr.

— — Variationen für Pianoforte. (D-dur). Op. 28. Ebendas. 25 Ngr.

— — Trois Suites pour Piano. (G-dur, C-moll, E-dur.) Nr. 1—3. Op. 29. Ebendaselbst. à 25 Ngr.

— — Phantasiestücke für Pianoforte. (Es-dur, D-dur, C-dur). Heft 1—3. Op. 30. Ebendas. à 25 Ngr.

— — Sonate für Pianoforte und Violine. (F-dur). Op. 31. Ebendas. 2 Thlr.

— — Zwölf Lieder für eine Singstimme mit Pianoforte. Heft. 1—3. (Heft I. Nr. 1. Auf der Landstraße von W. Müller. Nr. 2. Einsamkeit, von W. Müller. Nr. 3. Dein mit jedem Herzensschlag, von Burns. Nr. 4. Am tiefen klaren Brunnen. — Heft II. Nr. 5. Ausforderung, von W. Müller. Nr. 6. Der Himmel im Thal, von R. Reinick. Nr. 7. Rückblick, von W. Sigismund. Nr. 8. Nachtreise, von L. Uhland. — Heft III. Nr. 9. Liebesgedanken, von W. Müller. Nr. 10. Der Morgen, von J. von Eichendorff. Nr. 11. Ich möcht' ein Lied Dir weih'n, von P. Cornelius. Nr. 12. Mein Freund ist mein, von P. Cornelius.) Op. 32. Ebendas. à 25 Ngr.

Lührss, Carl. Drei Sonaten für Pianoforte (D-dur, A-dur, D-dur). Nr. 1—3. Op. 33. Ebendaselbst. à 1 Thlr. 10 Ngr.
— — Barcarolle pour Piano. Ebendas. 15 Ngr.
— — Danses brillantes pour Piano. Nr. 1. Mazurka. Ebendas. 15 Ngr.
— — " " " " Nr. 2. Galop. Ebendas. 20 Ngr.
— — " " " " Nr. 3. Valses. Ebendas. 20 Ngr.

116. **Lütkemann**, Dr. Joachim (geb. 1608 zu Demmin, kam 1637 als Magister nach Rostock, 1639—1648. Archidiakonus und Professor daselbst, gestorben 1655 als General-Superintendent zu Wolfenbüttel), Der Vorschmack göttlicher Güte. Neu-Ruppin, Verlag von Alfred Oehmigke. 1864. III. und 639 S. gr. 16. 20 Sgr.

117. **von Lützow**, K. (Carl, Kammerherr, Oberschenk a. D., früher Schloßhauptmann, in Schwerin). Von ihm in der Mecklenburgischen Zeitung 1864. Nr. 252.: Auch ein Besuch bei Goethe.

118. **von Lützow**, Dr. Carl Fr. A., außerordentlicher Professor an der Universität in Wien (Sohn des Vorigen). — Er ist Herausgeber oder Mitherausgeber der: Recensionen und Mittheilungen über bildende Kunst (Wöchentlich eine Nummer. Wien, bei K. Czermak. 2⅔ Thlr.), welche von ihm u. a. enthalten in Nr. 31.: Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie.

M.

119. **Maassen**, Dr. Friedrich Bernhard, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, Ein Capitulare Lothar's I. Wien, Gerold's Sohn in Commission 1864. 4 S. Lex.-8. 1½ Sgr. — Bobienser Excerpte des römischen Rechts. Wien, Gerold's Sohn in Commission. 1864. 15 S. Lex.-8. 3 Sgr. (Beides Separatabdrücke aus den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. 45 u. 46 Band.)

120. **von Maltzan**, Heinrich, (Heinrich Eghard Helmuth Carl), Freiherr,[1]) Meine Wallfahrt nach Mekka, Reise in der Küstengegend und im Innern von Hedschas, von ꝛc. Erster Band. Leipzig. 1865 (December 1864). Dyk'sche Buchhandlung. VI. u. 377 S. 8. geb. 1 Thlr. 7½ Ngr.

121. — — Das Grab der Christin. Eine Legende von ꝛc. (Mit einem Titelbilde.) Leipzig, 1865. Verlag der Dürr'schen Buchhandlung. VIII. u. 248 S. 8. geh. 27½ Ngr.

122. **Masch**, Gottlieb Matthias Carl, Pastor zu Demern, großherzoglich mecklenburg-strelitzscher Archivrath. — Von ihm im 29. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde für 1864: Der Münzfund von Schwiesow. S. 225—248 — und — in Gemeinschaft mit G. C. F. Lisch —: Münzfund von Dümmer. S. 249—252. — Die Münzen des Herzogs Christoph zu Mecklenburg, Administrators des Bisthums Ratzeburg. S. 253—257. — Vom ihm ist die Vorrede (S. V—X) zu: Der Adel Mecklenburgs seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche (1755). Von Gustav v. Lehsten (s. d.)

123. **Matthes**, Ferdinand (C. V. Ferdinand), Pastor zu Lambrechtshagen bei Rostock — s. Mecklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land.

124. **Mecklenburg**. — Ländliche Zustände in Mecklenburg, — in der Wochenschrift des Nationalvereins. 1864. Nr. 213. S. 1802—1803. Nr. 214. S. 1812—1813.
— — Aus Mecklenburg. Die diplomatische Action in Sachen der körperlichen Züchtigung — in Die Grenzboten. 1864. Nr 25. S. 441—456.
— — Die Wiederherstellung der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Coburg, Druck und Verlag von F. Streit. 1864. Erste und zweite Auflage. 32 S. gr. 8. geh. 8 ßl.
— — Mecklenburgische Zustände. 1. Die Lage der Tagelöhner — in der Wochenschrift des Nationalvereins. 1864. Nr. 220. S. 1865—1866.
— — Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professor Dr. M. Baumgarten. Herausgegeben mit einer Vorrede von Prof. Heinrich Ewald. Göttingen, Dieterich. 1864. XXVI. und 113 S. gr. 8. geh. 16 Ngr.
— — Der Landtag von 1863. Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen[2]) — im Archiv für Landeskunde. 1863. Heft XI und XII. S. 653—760 und 1864 Heft I und II. S. 49—88

---

[1]) Vergl. Archiv 1864. S. 178. Nr. 100. Anmerkung. — Der zweite Band des obigen Werkes sollte drei Wochen nach dem Erscheinen des ersten herausgegeben werden.

[2]) Solche Uebersichten der Landtags-Verhandlungen sind auch für die Jahre 1860, 1861 und 1862 im „Archiv für Landeskunde" erschienen und zwar für 1860 im Jahrgange 1860 Heft XI und XII.

Mecklenburg. — Die feudale Aera in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums der Neuzeit und seiner Bestrebungen. Coburg, F. Streit. 1864. 39 S. gr. 8. geh. 6 Ngr. (Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.)

— — R. J. Anders, Die Junker von Prügelburg, oder: 3/4 Ellen lang — 1/2 Zoll dick! Schlagendes Scherzbild aus der Neuzeit. Berlin, Lassar's Buchhandlung. 1864. 8. 15 S. 2 1/2 Sgr.

— — Die Ochsenburger, oder: Es giebt 25. Eine verstockte Wimmer-Komödie à la Malmène mit schlagenden Couplets von Braun und Blau. Berlin, H. Müller. 1864. 15 S. 8. 2 1/2 Sgr.

125. **Mecklenburgisches Volksbuch** auf das Jahr 1865. Herausgegeben von dem Stifte Bethlehem zu Ludwigslust[1]) Achter Jahrgang. Mit zwei lithographirten Abbildungen. Ludwigslust, In Commission der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 48 unpaginirte S. u. 96 S. 8. geh. 8 ßl., mit Papier durchschossen 9 ßl.

126. **von Meibom**, Dr. Victor Reinhard Carl Friedrich, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock. — Von ihm erschien früher in Gemeinschaft mit dem Professor Dr. Paul Roth (früher in Rostock, jetzt in Greifswald): Kurhessisches Privatrecht. Erster (einziger) Band. Marburg 1858.

— — s. auch Landtags-Drucksachen. a.

127a. **Mejer**, Dr. Otto (Georg Alexander Otto), Consistorialrath und ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1864. III. und 297 S. gr. 8. geh 1 Thlr. 29 ßl.

— — Von seiner Schrift: Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. (Göttingen 1852—1853) ist im Jahre 1855 eine holländische Uebersetzung, beziehungsw. Bearbeitung, und von dieser nunmehr die zweite Auflage erschienen unter dem Titel: De Propaganda, voornamelyk in protestantsche Landen. Naar officiele, deels tot hertoe onbekende Bronnen. Door Dr. Otto Mejer, Hoogleeraar in de Regten te Rostock. Voor Nederlanders bewerkt door Johs. Hoykaas Herderschée, Predicant te Nymegen. Tweede Druck. Arnhem, G. W. van der Wiel 1864.

127b. **Mettenheimer**, Dr. Carl Friedrich Christian, Großherzoglicher Leibarzt und Medicinalrath in Schwerin. — Von ihm in: Archiv für gemeinschaftliche Arbeiten in der Medicin. Band VI. (1863). Heft 3: Beobachtungen über den Ozongehalt der Atmosphäre in Frankfurt am Main vom 18. April 1852 bis zum 30. April 1853.

in Reichert's und Dubois Archiv der Anatomie und Physiologie. 1864. S. 262. ff.: Ueber angeborne Atresie einer Choane.

in Schmidt's Jahrbüchern der Medicin. 1864. Band 124. Nr. 10. S. 138 ff. Kritik über Guyétant, Nouvelles considérations sur la longévité humaine.

in den Memorabilien der Heilkunde von Betz. Jahrgang IX. 1864. S. 121 ff.: Beiträge zur Kenntniß der Zustände und Krankheiten des höheren Alters. — S. 174. Zur Diagnose der chronischen Form des Morbus Brightii. — S. 175. Wirkung der Calabar-Bohne. — S. 203. Ueber Nystagmos. — S. 217. ff. Klimatologische Bemerkungen, gesammelt auf einer Reise im südwestlichen Frankreich.

128. **Meyer**, Dr. m. (Dr. Gotth. Joachim Gustav), Vorsteher einer Heilanstalt in Wismar, Schroth's Heilprincipe und das Zellensystem. Wismar und Ludwigslust, Verlag der Hinstorffschen Hofbuchhandlung 1864. 49 S. 8. geh. (verklebt) 16 ßl.

129. **Milarch**, Ernst, Pastor zu Neubrandenburg — s. Der gute Hirte.

130. **Möllmann**, Dr. B. (Hermann Bernhard Jacob, Lehrer an der großen Stadtschule zu Rostock). In dem Oster-Programm 1864 der genannten Anstalt (Rostock, Druck von Adler's Erben) befindet sich eine Abhandlung von ihm: Das regelmäßige Siebzehneck. (22 S. gr. 4. mit 7 Figuren.)

131. **Mommsen**, Dr. August, Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim (bis Johannis 1864, dann Conrector am Gymnasium in Schleswig), Heortologie. Antiquarische Untersuchun-

---

S. 621—704 und im Jahrgange 1861 Heft III und IV S. 129—166, — für 1861 im Jahrgange 1861 Heft XI und XII S. 645—764 und im Jahrgange 1862 Heft I und II S. 1—94, — für 1862 im Jahrgange 1862 Heft XI und XII S. 667—753 und im Jahrgange 1863 Heft I und II S. 1—69 und Heft III und IV S. 189—228.

[1]) Herausgeber ist der Pastor F. W. Wilhelmi an dem Stift Bethlehem zu Ludwigslust.

gen über die städtischen Feste der Athener. Gekrönte Preisschrift der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Leipzig, Teubner. 1864. IV. u. 474 S. gr. 8. 3 Thlr. 20 Ngr.

132. **Mühlbach**, L. (d. h. Clara Mundt, Wittwe des Professors Dr. Theodor Mundt in Berlin, geborne Müller aus Neustrelitz), Der große Kurfürst und seine Zeit. Erste Abtheilung: Der junge Kurfürst. Historischer Roman von ꝛc. Jena und Leipzig, Hermann Costenoble 1865. (November 1864). 3 Bde. I. Bd. 346 S. II. Bd. 344 S. 8. geh. 5 Thlr. — Federzeichnungen auf der Reise nach der Schweiz. Von ꝛc. (3 Bände, jeder zu 4 Heften). Berlin. Mylius'sche Buchhandlung. (E. Schweigger.) 1865. (December 1864) 1.—7. Heft oder Band I. 214 S. Bd. II. S. 1—112. 8. geh. à Heft ¼ Thlr. (Auf dem Titel ist die Verfasserin L. Mühlbach, auf dem Schmutztitel Louise Mühlbach genannt.) — Prinz Eugen und seine Zeit. Historischer Roman. Zweite Abtheilung: (Prinz Eugen der edle Ritter.) Berlin, Otto Janke. 1864. 4 Bände. 220. 260. 220 und 251 S. 8. geh. 4 Thlr. — Kaiser Joseph II. und sein Hof. Drei Abtheilungen. Achte illustrirte Auflage. 961 S. hoch 4. mit eingedruckten Holzschnitten. Berlin, Janke 1864. 5 Thlr.

— — Ihr Roman: Kaiser Joseph II. und sein Hof wurde ins Ungarische übersetzt unter dem Titel: Cisar Josef II. a dvur jeho. Historicky román. Prekladem F. Vymazala. Oddil II. Cisar Josef a Maria Antoinetta. gr. 8. geh. 2 Thlr. Brünn 1864. Karafiat.
Von ihrer oben genannten Schrift: Federzeichnungen auf der Reise nach der Schweiz sind zwei holländische Uebersetzungen erschienen: 1. Teekeningen met de pen, op reis nar Zwitserland. Vertaald uit het Hoogduitsch door J. M. Anne. 2 Deelen. Utrecht, L. C. Bosch et Zoon. 1864. 12. — 2. Zwitserland. Schetsen op reis. Uit het Hoogduitsch. 2 Theile oder 16 Lieferungen. Haarlem, de erven Loosjes. 1864. gr. 8.

133. **Müller**, Dr. Heinrich, Pastor an St. Marien in Rostock (gest. 1645), Evangelischer Herzensspiegel. Fünfter unveränderter Abdruck. Erste Abtheilung: Evangelien-Predigten. Hamburg. Agentur des Rauhen Hauses 1861. IV und 588 S. gr. 4. 1⅓ Thlr.

134. **Müschen**, G. B., Organist zu Belitz bei Laage. — Von ihm in: Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. 1864. Nr. 3. S. 20—24: Kurzer Bericht über die IV. allgemeine Versammlung deutscher Pomologen und Obstzüchter in Görlitz nebst Obstausstellung im October 1863[1]); — im Archiv für Landeskunde. 1864. Heft I. und II. S. 113—117.: Winke über die ertragreichste Cultur der Spargelpflanze. Von ꝛc. — Heft III. und IV. S. 211—224: Welche Obstsorten sollen wir anpflanzen? Ein Beitrag zur Hebung der Obst-Kultur in Mecklenburg. (Schluß. S. Archiv 1863. S. 180. Nr. 117.) Heft VII. und VIII. S. 461—471: Ueber die Behandlung der Obstbäume und Sträucher in den ersten Jahren nach ihrer Pflanzung auf festem Standort.

135. **Muther**, Dr. Theodor, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock. — Die von ihm und dem Professor E. J. Bekker in Greifswald herausgegebene Zeitschrift (vergl. die Lit. für 1863. Nr. 118. Archiv 1864. S. 180) führt den Titel: Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts und erscheint in Leipzig seit 1857, so daß der Jahrgang 1863 der siebente war. Früher erschienene Schriften des Professors Muther sind: Sequestration und Arrest im römischen Recht. Leipzig 1856. — Zur Lehre von der römischen Actio, dem heutigen Klagerecht, der Litiscontestation und der Singularsuccession in Obligationen. Erlangen 1857.

— — Von ihm in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Dr. Rudorff und Dr. Bruns in Berlin, Dr. Roth in München und Dr. Böhlau in Rostock. Vierter Band. I. Heft. (Weimar, Herrmann Böhlau 1864.) S. 168—174: Kleine Beiträge zur Geschichte der sächsischen Konstitutionen und des Sachsenspiegels. Von ꝛc.

N.

136. **Nedler**, W. F., in Rostock. Von ihm in Nr. 273, 276. Beilage. 280 Beilage. 285 der „Rost. Zeitung" von 1864 (auch in Nr. 8. 9. 10 und 12 des „Norddeutschen Correspondenten" von 1865): Der Verfall der Gesangkunst und seine Ursachen. Eine Abhandlung über die naturgemäße Entwickelung der menschlichen Tonbildung von ꝛc.

137. **Niederhöffer**, M. Dr. A., Mitglied des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, in St. Petersburg, Mecklenburg's Volkssagen. Gesammelt und herausgegeben von ꝛc. Zweite Ausgabe. Leipzig, Ambrosius Abel 1864. 2 Bde. 8. 2 Thlr.

---

[1]) Herr Organist Müschen, welcher mit Großherzoglicher Unterstützung diese Versammlung besuchte, wurde auf derselben als Großherzoglicher Deputirter angesehen; außerdem hatte er jedoch auch den Rostocker Gartenbau-Verein zu vertreten.

138. **Nipperdey**, Dr. Carl, Hofrath und ordentlicher Professor der Philologie an der Universität zu Jena, Cornelius Nepos. Erklärt von ꝛc. Kleinere Ausgabe. Vierte verbesserte Auflage. Berlin, Weidmann. 1864. 177 S. gr. 8. 10 Sgr.

— — Cornelius Tacitus, erklärt von ꝛc. I. Band. Ab excessu divi Augusti I—VI. Vierte verbesserte Auflage. Berlin, Weidmann. 1864. XXXVII und 370 S. gr. 8. 25 Sgr.

— — Von ihm in: Rheinisches Museum für Philologie. Herausgegeben von F. G. Welcker und F. Ritschl. Neue Folge. 19. Jahrgang. 1864. Heft 1 und 2: Vorläufige Bemerkungen zu den kleinen Schriften des Tacitus II. (vergl. Archiv 1864 S. 180) III.

P.

139. **Paetow**, Franz, Vice-Consul (Franz L. B., königlich spanischer Vice-Consul in Rostock), Die Classificirung der Schiffe. Ein Beitrag zu dem Programm eines „Deutschen Lloyd" zur Classificirung von Schiffen. Von ꝛc. Rostock, G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn). 1864. 28 S. Lex.-8. 10 ßl.[1])

140. **Paschen**, Friedrich, Geheimer Kanzleirath und Mitglied der Landesvermessungs-Commission in Schwerin. Von ihm in Peters' Astronomischen Nachrichten. 1864. Nr. 1450 und 1451: Ueber die Bestimmung der Polhöhe von Schwerin. — Nr. 1492 und 1493: Ueber das sogenannte Drehen der Beobachtungspfeiler auf den trigonometrischen Stationen.

141. **Pätzner**, Dr. W. (Wilhelm Heinrich, Collaborator am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim), Ueber das Sabinische Landgut des Horatius. Festschrift zur Dreihundertjährigen Jubelfeier des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim am 20. und 21. October 1864. Von ꝛc. Parchim, 1864. H. Wehdemann's Buchhandlung. 20 S. 4. geh. 8 ßl.

142. **Philippi**, Ferdinand, Candidat der Theologie (Sohn des Nachfolgenden, jetzt Lehrer an der Realschule in Schwerin). — Von ihm in Dieckhoff's und Kliefoth's Theologischer Zeitschrift. 1864. Viertes Heft (Juli-August). S. 483—558 und sechtes Heft (November-December). 819—898: Die biblische Lehre vom Knechte Gottes, dargestellt von ꝛc. (Auch im besondern Abdrucke. Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung [C. Bolhoevener]. 1864.)

143. **Philippi**, Dr. Friedrich Adolph, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Rostock, Kirchliche Glaubenslehre. Erster Band. Grundgedanken oder Prolegomena. Zweite verbesserte und durch Excurse vermehrte Auflage. Stuttgart, S. G. Liesching. 1864. III. und 340 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 18 Sgr.

144. **Pistorius**, Hermann Alexander, Kirchenrath und Pastor zu Basedow bei Malchin. — Von ihm in: Missionspredigt und Jahresrechnung des Mecklenburgischen Missionsvereins vom 17. Mai 1863 bis zum 7. Mai 1864. Schwerin, 1864. Druck von Ludolph Hirsch in Rostock. S. 1—16: Missionspredigt, gehalten den 11. Mai 1864 am Missionsfeste zu Serrahn vom Kirchenrath Pistorius, Pastor zu Basedow (über Ev. Matth. 5, 16).

145. **Pitschner**, Dr. W. (Privatgelehrter in Berlin, aus Wittenburg), Der Montblanc. Darstellung der Besteigung desselben am 31. Juli, 1. und 2. August 1859. Erläutert durch einen Atlas mit 6 Farbendruck-Tafeln in gr. Fol. und 3 kleineren. Zweite Auflage. Genf (Leipzig, Brockhaus' Sortiment), 1864. VII. und 154 S. gr. 8. 4 Thlr. (Die erste Auflage erschien 1860; die zweite ist nur eine Titelauflage.)

146. **Plass**, Carl Wilhelm David, Pastor zu Serrahn bei Krakow. — Von ihm in: Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt. 1864. Nr. 3. S. 42—48: Thesen.

147. **Post- und Eisenbahn-Course**. Verzeichniß sämmtlicher Mecklenburgischer Postcourse vom 15. November 1864 ab, nebst den neuen Fahrplänen der Mecklenburgischen, der Friedrich-Franz- und der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Schwerin (November 1864), Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. 2 Bog. Quart. geh. 8 ßl.

— — Post- und Eisenbahn-Course in Mecklenburg vom 15. November 1864 an, nebst den Eisenbahn-Anschlüssen von und nach dem Auslande über Hagenow. Schwerin (November 1864), Verlag der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 2 Bogen. 4. geh. 8 ßl.

148. **von Preen**, Hauptmann im vierten Bataillon zu Schwerin — s.: Boll, Dr. Ernst, Archiv.

---

[1]) Die Schrift reproducirt eine Anzahl von Artikeln über diesen Gegenstand, welche der Verfasser Ende 1863 oder Anfang 1864 in der „Rostocker Ztg." erscheinen ließ. Dieselben sind hier um einen Abschnitt vermehrt worden.

149. **Prozell**, Philipp Wilhelm, Pastor zu Hinrichshagen — s.: Boll, Dr. Ernst, Archiv.
150. **Putlitz**, Gustav Heinrich Gans Edler Herr zu, königlich preußischer und großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Kammerherr, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Hoftheater-Intendant seit dem 1. Mai 1864 General-Intendant. Wenn die Thür zuschlägt —. Lustspiel in 1 Act. Berlin, 1864. Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung. 39 S. 8. geh. 10 Sgr.
— — Maienzauber. Festspiel zum 22. Mai 1864 von Gustav zu Putlitz. Musik von G. Alois Schmitt. Der volle Ertrag ist zum Besten des Hoftheater-Pensions-Fond bestimmt. Schwerin, 1864. Stiller'sche Hofbuchhandlung (C. Bolhoevener). 34 S. 8. geh. 16 ßl.
— — Mondschein auf dem Meere. Gedicht von rc. (s.: Kücken.)
— — Ueber's Meer. Lustspiel in einem Act von rc. Nr. 97 von Ed. Bloch's Dilettanten-Bühne. Berlin, Lassar's Buchhandlung. 1864. 29 S. 8. geh. 7½ Sgr.
— — Das Jahr in Blüthen und Blättern. Illustrirt von Hermine Stilke. Mit Original-Gedichten von Emanuel Geibel und Gustav zu Putlitz. Farbendruck von Storch und Kramer. (Außer dem Titelbilde 12 Farbendruckbilder, eins für jeden Monat, und, außer einem Motto von E. Geibel, 12 Gedichte. (Die Gedichte zu den Monaten Januar, Mai, Juni, Juli, August, November und December sind von G. zu Putlitz.) Berlin, Verlag von R. Wagner, Mauerstraße Nr. 36. geb. 15 Thlr.

R.

151. **Räthjen**, C., Pastor in Neuruppin, Traugott. (Zeph. 3, 12.) Ein Kalender auf das Jahr 1865 7. Jahrgang. Berlin, Eduard Beck (Küntzel und Beck) (erschienen im Herbst 1864) mit eingedruckten Holzschnitten. 8. 8 Sgr., mit Papier durchschossen 9½ Sgr.
152. **Raftor**, J. (John, Sprachlehrer in Schwerin), Augusta, Grand Duchess of Mecklenburg-Schwerin. A biographical sketch by K. Jahn, Court Chaplain in ordinary. Translated from the German by etc. Schwerin, A. Hildebrand. 1864. 90 S. kl. 8. geh. 16 ßl. Ausgabe auf extrastarkem Velinpapier, eleg. geb. mit Goldschnitt 44 ßl.
153. **Rahn**, C., Schauspieler bei der Ganz'schen Gesellschaft, die im Jahre 1864 in verschiedenen mecklenburgischen Städten spielte. — Von ihm in: Der Stadt- und Amtsbote. Unterhaltungsblatt für Städte Malchin, Neukalen rc. 1864. Nr. 57: Prolog am 12. Mai 1864, gedichtet von rc., gesprochen von Frau Girard im Theater zu Malchin.
154. **Rangliste** der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Officiere. Wismar, C. C. Gundlach. Eine Tabelle in gr. Fol. 16 ßl.
155. **Raspe**, Dr. Franz (Friedrich Ludwig Franz), Präpositus zu Cammin bei Güstrow. Die christliche Sonntagsfeier nach dem Inhalt der heiligen Schrift und der Lutherischen Bekenntnißschriften dargestellt von rc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Herm. Schmidt). 1864. 93 S. gr. 8. 16 ßl.
156. **Raspe**, Dr. G. C. A., Director der Domschule zu Güstrow. — Von ihm in dem Osterprogramm 1864 der genannten Anstalt: Zwei Reden bei der Schulfeier des Reformationsfestes; zwei Reden bei der Entlassung von Abiturienten; eine Rede bei der Jubelfeier der Leipziger Schlacht am 17. October 1863.
157. **Reinke**, Johann, in Ratzeburg — s.: Boll, Dr. Ernst, Archiv.
158. **Resultate** aus G. von Lehsten's: Der Adel Mecklenburgs seit 1755, nebst einigen Zusätzen und statistischen Noten. Von einem Freunde der Genealogie. Schwerin, 1864. Verlag von August Hildebrand. 27 S. gr. 8. geh. 16 ßl.
159. **Reuter**, Fritz, Privatgelehrter in Eisenach, Olle Kamellen, fünfter Theil, von rc. Ut mine Stromtid. Dritter Theil. Wismar und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. II. u. 345 S. 8. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.
— — Läuschen un Riemels. Plattdeutsche Gedichte heiteren Inhalts, in mecklenburgisch-vorpommerscher Mundart. (Erster Band.) Sechste Auflage. Wismar und Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. XVIII. u. 269 S. 8. geh. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.
— — Hanne Nüte un de lütte Pudel. 'Ne Vagel- un Minschengeschicht. Dritte Auflage. Wismar und Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung 1864. 307 S. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.
— — Hanne Nüte un de lütte Pudel. 'Ne Vagel- un Minschengeschicht von rc. Illustrirte Ausgabe mit 40 Holzschnitten nach Zeichnungen von Otto Specter. Wismar und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1865. (December 1864.) III. u. 329 S. (von S. 309–329. Worterklärungen.) gr. 8. geh. 2 Thlr. eleg. gebunden 2 Thlr. 24 ßl.

Reuter, Olle Kamellen, dritter Theil, von rc. Ut mine Stromtid. Erster Theil. (Sämmtliche Werke. Achter Band.) Dritte Auflage. Wismar und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. II. u. 293 S. 8. geh. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.

— — Olle Kamellen, vierter Theil, von rc. Ut mine Stromtid. Zweiter Theil. (Sämmtliche Werke. Neunter Band.) Zweite Auflage. Wismar u. Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. II. und 299 S. 8 geh. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.

— — Olle Kamellen, zweiter Theil, von rc. Ut mine Festungstid. Dritte Auflage. Wismar und Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. IV. und 307 S. 8. geh. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.

— — Olle Kamellen, erster Theil, von rc. Twei lustige Geschichten. 1. Woans ik tau 'ne Fru kam. 2. Ut de Franzosentid. Mit Bildniß. Fünfte Auflage. Wismar und Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. 268 S. 8. geh. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.

— — Kein Hüsung. Von rc. (Sämmtliche Werke. Elfter Band. Zweite Auflage. Wismar, Rostock und Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1864. 222 S. 8. geh. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.

160. **Riedel**, Dr. Adolph Friedrich, Königlich Preußischer Geheimer Archivrath und Professor zu Berlin. — Von ihm in: Mittheilungen der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin 1864. Februar-Heft. S. 107—114: Ueber den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg und sein Streben nach der Herrschaft am ganzen Ostseestrande, namentlich auch nach dem Erwerbe von Holstein und Lauenburg.

161. **Riemann**, H. A. (Heinrich Armin), Pastor an der Marienkirche in Friedland, (früher Lützower Oberjäger, Ritter des eisernen Kreuzes), Predigt, gehalten am 18. October 1863 in der Marienkirche zu Friedland. Friedland, Richter 1863. 1 Bogen gr. 8. geh. 3 Sgr. (Zum Besten der Schleswig-Holsteiner.

162. **Rische**, A. D., Pastor zu Schwinkendorf bei Malchin, Das geistliche Volkslied. Sammlung geistlicher Lieder für außergottesdienstliche Kreise in 4stimmigem Satze, zugleich als Begleiterin der „Kleinen Missionsharfe." Dritte verbesserte Auflage. (vergl. Archiv 1862. S. 284.) Bielefeld, Velhagen und Klasing. 68 S. quer-gr. 8. Cart. 26 ßl. Partiepreis 12 ßl.

163. **Roeper**, Dr. Johann August Christian, ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik an der Universität zu Rostock, zur Zeit (1. Juli 18$^{63}/_{64}$) Rector. — Von ihm in: Evangelische Kirchenzeitung 1864. Nr. 30. S. 353—369: Der Frieden in der Schöpfung kein Frieden in Christo.[1]) — Ebendaselbst Nr. 36. S. 436—438: Mittheilungen aus einer Festrede des Prof. Dr. Röper (Rostock 1863).

S.

164. **Salfeld**, Ernst C., Präpositus in Ludwigslust. — Vom ihm in: Gesetz und Zeugniß. Ein Monatsblatt zum homiletischen Studium und zur Erbauung. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von G. Leonhardi und C. Zimmermann. Sechster Band. Juli 1864. (Leipzig, Teubner.) S. 362—366: Traurede über Jer. 29, 11 (bei der Trauung des Herrn von Blücher mit Fräulein von Meyenn) von rc.

165. **Samm**, Rudolf, in Grabow (Handlungscommis). — Von ihm in: Weihnachtsbaum für arme Kinder. Gaben deutscher Dichter, eingesammelt von Friedrich Hofmann. Zweiundzwanzigste Christbescheerung. (Hildburghausen. Christgeschenk des Bibliographischen Instituts. 1863.) S. 109: Das alte Lied.

166. **Sanders**, Dr. Daniel, in Altstrelitz, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen in Berlin, — Wörterbuch der deutschen Sprache. Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart. Von rc. Achtundzwanzigste bis einundreißigste, oder des zweiten Bandes funfzehnte bis achtzehnte Lieferung. Leipzig, O. Wiegand 1863—1864. S. 1121—1440. gr. 4. geh. à Lief. 32 ßl.

167. — — Von ihm in: Weihnachtsbaum für arme Kinder. Gaben deutscher Dichter, eingesammelt von Friedrich Hofmann. Zweiundzwanzigste Christbescheerung. (Hildburghausen. Christgeschenk des Bibliographischen Instituts. 1863.) S. 110: Fort vom Schulgezänke.

---

[1]) Zufolge einer Bemerkung der Redaction der Evangelischen Kirchenzeitung war dieser in Rostock gehaltene Vortrag bereits als Manuscript gedruckt.

168. **Sandvoss**, Dr. Franz, Lehrer am Gymnasium zu Friedland, Rede auf Uhland, gehalten bei der Uhland-Feier in Friedland. Friedland, Richter 1864. 2 Bogen gr. 8. geh. 8 ßl.

— — Von ihm in: Blätter für literarische Unterhaltung. 1864. Nr. 6. S. 109—110: Beurtheilung von Brugger, Geschichte der Gründung und Entwickelung des Vereins der deutschen Reinsprache ꝛc. Heidelberg. 1862. — Nr. 7. S. 130—131: Zur Kennzeichnung neuerer Literaturgeschichtschreibung. Ein Brief an den Herausgeber. — Nr. 24. S. 429—437: Zur Wissenschaft der Sprache. (Besprechung von: Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache von Max Müller.) — Nr. 40. S. 721—731: Fritz Reuter als Erzähler. (Anzeige von „Olle Kamellen." Erster bis vierter Theil.) — Nr. 49. S. 900—904: Zur Sprichwörterliteratur. (u. a. auch über: Michael Neander's deutsche Sprichwörter. Herausgegeben und mit einem kritischen Nachwort begleitet von Friedrich Latendorf. Schwerin, Bärensprung 1864. vergl. Nr. 106.)

169. **Scheel**, Fr.[1]) (Dr. ph. Friedrich Carl Wilhelm Matthias, Pharmaceut in Teterow), Quantitative Untersuchung der Doberaner und Goldberger Stahlbrunnen. Inaugural-Dissertation. von ꝛc. Rostock. Druck von Adlers Erben (1864). 28 S. gr. 8.

170. **Schiffsapotheken**. Kurze Anleitung zum Gebrauch der Schiffsapotheken. Nach Herrn Prof. Dr. Ackermann. Rostock, im Selbstverlag der neuen Apotheke, Dr. Ch. Brunnengräber. 1864. ½ Druckbogen.

171. **Schiller**, Dr. Karl, Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, Zum Thier- und Kräuterbuche des mecklenburgischen Volks. Drittes Heft. Schwerin, 1864. Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. In Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung (C. Bolhoevener) in Schwerin. 42 S. gr. 4. 16 ßl.

172. **Schmidt**, Friedrich Wilhelm, Hofrath, Ministerial-Secretair in Schwerin — siehe Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

173. **Schmidt**, Dr. Friedrich Wilhelm, großherzoglich mecklenburg-strelitzscher Schulrath und Director des Gymnasium Carolinum in Neustrelitz (früher seit 1857 Director des Gymnasiums in Herford und 1849—1857 Lehrer am Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen in Magdeburg, vorher Lehrer an der Lateinischen Hauptschule in Halle), — Analecta Sophoclea et Euripidea. Edidit etc. Prostat Strelitziae Novae in libr. Theoph. Barnewitz. 1864. VI. und 140 S. gr. 8. geh. 32 ßl. (Die Schrift ist dem Geheimen Regierungsrath Dr. C. Wiese in Berlin gewidmet.)

— — Von ihm in: Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Herausgegeben von Alfr. Fleckeisen und Herm. Masius. 89. u. 90. Band. 1. Heft: Zur Kritik des Sophokles — ebendas. 4. Heft S. 225—242 und 5. Heft S. 319—332: Zur Kritik des Euripides.

174. **Schmidt**, Dr. Hermann (Director des Gymnasiums zu Wittenberg, — aus Stavenhagen. Er war früher Oberlehrer am Gymnasium zu Wittenberg, dann Director des Gymnasiums zu Friedland im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und kehrte Michaelis 1842 als Director nach Wittenberg zurück), Gregor's von Nyssa Dialog über Seele und Auferstehung, in deutscher Bearbeitung und mit kritischen Anmerkungen von ꝛc Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1864. VI. u. 79 S. 8. 10 Sgr. — Lebensbild von drei Geschwistern des christlichen Alterthums. Ein zu Wittenberg gehaltener Vortrag. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1864. 40 S. 8. geh. 5 Sgr.

175. **Schondorff**, Johannes, Organist in Neubrandenburg, seit Johannis 1864, an der Pfarrkirche in Güstrow. — Von ihm ist für Männergesang in Musik gesetzt das „Festlied zum 50jährigen Bürgermeister-Jubiläum des Herrn Hofraths Engel zu Röbel." (Gedruckt bei H. Behm in Röbel. 4 S.)

176. **Schubart**, Christian Ludwig, Pastor an der St. Nicolaikirche in Schwerin — s. Kirchenblatt, neues mecklenburgisches. — Von ihm in demselben u. a. (1864) Nr. 14. S. 223—228: Beurtheilung von: Buch der Hymnen. Aeltere Kirchenlieder aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragen von Ed. Hobein. Schwerin, Stillersche Hofbuchhandlung. 1864.

---

[1]) Geboren am 26. August 1840 zu Plau, besuchte er das Gymnasium in Rostock, erlernte das Apotheker-Geschäft in Lübeck, servirte dann in Osterode und in Dresden und studirte seit Michaelis 1862 Pharmacie, Chemie, Physik und Botanik in Berlin und in Rostock.

177. **Schröder**, K. (Karl Ludwig Ernst), aus Altstrelitz, Untersuchungen über den Gehalt der respirirten Luft an Kohlensäure bei Tuberkulose und Emphysem. Inaug.-Dissert. von rc. Rostock, Druck von Adler's Erben. 1863. (Januar 1864.) 16 S. gr. 8.

178. **von Schröter**, G. (Gottlieb) H., Devotionsritter vom Orden vom h. Johann v. Jerusalem. Der souveraine Orden vom heiligen Johann von Jerusalem und seine Wiederbelebung. Von rc. Münster, Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 1864. 92 S. gr. 8. 12½ Sgr.

179. **Schultze**, Dr. Rudolph, Die Insel Madeira. Aufenthalt der Kranken und Heilung der Tuberculose daselbst. Nach dreijährigen Beobachtungen von rc. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1864. V. u. 146 S. 8. geh. ⅓ Thlr.

— — Von ihm in: Das Ausland. 1864. Nr. 3. S. 51—54: Die Bai von Funchal (Madeira). Nr. 26. S. 621—624: Ein Spaziergang durch die Straßen Funchals. — Nr. 32. S. 745—748. Nekrolog des Madeira-Weines. Nr. 53. S. 1257—1260: Die sogenannte Leste auf Madeira.

180. **Schulze**, Dr. Franz Ferdinand, ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie an der Universität zu Rostock, Lehrbuch der Chemie für Landwirthe zum Gebrauche bei Vorlesungen an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten und zum Selbstunterrichte — als 4. Auflage von Schübler's Grundsätzen der Agriculturchemie. Der unorganischen Chemie oder des 1. Bandes 2. Abtheilung. Die Säuren (vergl. Archiv 1861 S. 392) Leipzig, Baumgärtner. 1864.

— — Von ihm in: Chemisches Centralblatt. Neue Folge. 9. Jahrgang. 1864. Nr. 33—34: Ueber gasvolumetrische Analyse. — Die bereits im Archiv 1864 S. 184 unter Nr. 160 verzeichnete Schrift: Die gasvolumetrische Analyse als Hülfsmittel für wissenschaftliche, agriculturchemische und technische Untersuchungen — ist auch in Fresenius' Zeitschrift für analytische Chemie. II. Jahrgang. 1863. 3. und 4. Heft erschienen. — In: Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen. Herausgegeben von Friedrich Nobbe. 6. Band. 1864. Nr. 5: Ueber den Phosphorsäuregehalt des Wasserauszuges der Ackererde.

181. **Sellin**, W. (E. Chr. B. D. W.), Rector der Stadtschule in Gnoien — s. Schulblatt, mecklenburgisches.

182. **Schumacher**, Hermann, Domainenpächter in Zarchelin bei Plau. — Von ihm (und Dr. phil. E. John — s. diesen —) in: Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins 1864. Nr. 4. S. 25—27: Einige Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben und Berechnungen in dem Aufsatze des Dr. F. Crusius „Ueber Erschöpfung des Bodens durch die Cultur." An Herrn Professor Dr. C. W. Knop in Möckern bei Leipzig.

183. **Seeger**, Martin Heinrich, Director der Realschule in Güstrow. — Von ihm in dem Osterprogramm 1864 der genannten Schule: Ueber den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht der Realschule.

184. **Seidel**, H. A. (Heinrich Alexander, weil. Divisionsprediger und Pastor zu St. Nicolai in Schwerin), 48 Denksprüche für Confirmanden. Herausgegeben von rc. Zweite Auflage. Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung. 1864. 8. 20 ßl.

185. **Sievers**, Gattin des Rentmeisters S. in Hannover, geborne Stever aus Rostock. Nach glaubwürdigen Mittheilungen ist diese Dame die Verfasserin der „Margarethe" und der übrigen Romane und Erzählungen, auf deren Titeln sie sich als die Verfasserin von „Margarethe" bezeichnet. Von ihr sind erschienen:

Margerethe. Ein christlicher Roman von Frauenhand. Herausgegeben von Ludwig Grote. Halle, Julius Fricke (um 1859). — Zweite Auflage. Ebendas. 1864. IV. und 300 S. 8. 20 Sgr.

Die Familie Forster. Erzählung von der Verfasserin der „Margarethe". Ein christlicher Roman von Frauenhand. Herausgegeben von L. Grote. Halle, Julius Fricke. 1860. 8. geh. 24 Ngr.

Die Reinards oder Vom Frieden Gottes und vom Unfrieden der Welt. Erzählung von der Verfasserin „der Margarethe" und „der Familie Forster." Halle, Julius Fricke. 1863. 2 Thle. I. 234. II. 260. S. 8. geh. 1¼ Thlr.

Ulrich. Eine Erzählung von der Verfasserin von „Margarethe, ein christlicher Roman von Frauenhand." Halle, Julius Fricke. 1864. 227 S. 8. geh. 18 Ngr.

Die Nachbarstöchter. Ohn all Verdienst und Würdigkeit. Eine Erzählung von der Verfasserin der „Margarethe, ein christlicher Roman von Frauenhand." Halle, Julius Fricke. 1864. 349 S. 8. geh. 24 Ngr.

Gott ist mein Heil. Eine Erzählung aus der Gegenwart, bevorwortet von E. Steffan. Zweite Auflage. Halle, Julius Fricke. 1864. VIII. und 386 S. 8.

186. **Simon**, Dr. Gustav, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock, Ueber die Uranoplastik, mit besonderer Berücksichtigung der Mittel zur Wiederherstellung einer reinen (nicht näselnden) Sprache. (Mit drei litogr. Tafeln.) Danzig, Ziemssen 1864. 32 S. gr. 8. 10 Ngr.

— — Von ihm in den Greifswalder Beiträgen Band II.: Ueber die Operation des Wolfsrachens, mit Besprechung der Mittel zur Erlangung einer reinen Sprache. — In der Zeitschrift für Geburtskunde und Frauenkrankheiten, redigirt von Credé, 1864: Zwei kleinere Artikel aus dem Gebiete der Gynäkologie.

187. **Simonis**, Otto, Lehrer an der Realschule in Güstrow — s. Boll, Dr. Ernst, Archiv.

188. **Sohm**, Dr. Rudolph, in Rostock, Die Lehre vom subpignus. Eine von der Rostocker Juristenfacultät gekrönte Preisschrift von rc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt.) 1864. VII. und 152 S. gr. 8. geh. 36 ßl.

189. **Sponholtz**, A. H., Organist in Rostock. Es rauscht das rothe Laub zu meinen Füßen. Preislied. Für Sopran und für Alt. Op. 17. Neue Auflage. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth u. Comp. 1864. 15 Ngr.

— — Bouquet musical. Op. 14. Neue Auflage. Leipzig und Newyork, Julius Schuberth u. Comp. 1864. 17½ Ngr. (Einzeln: Nr. 4. Scherzo, 5 Ngr., Nr. 5. Polka Mazurka 5 Ngr., Nr. 6. Galop 7½ Ngr.)

190. **Staatskalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher. 1864, Jahrgang 89. Schwerin im Verlage des Hofbuchdruckers Dr. F. W. Bärensprung. Mit einer Stammtafel und mehreren Tabellen. XXXIII., X., 365, XLVI und 255 S. 8. (der zweite Theil, XLVI und 255 S. umfassend, auch unter dem Titel: Statistisch-topographisches Jahrbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.) 1 Thlr. 16 ßl. Schreibpapier 1 Thlr. 36 ßl. (Im Buchhandel Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung, geb. n. 2 Thlr.)

191. **Staatskalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher. 1864. Neustrelitz, Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding u. Sohn. Mit einer Stammtafel. 28 unpaginirte S. Kalender, — 249 u. 80 S. 8. mit 2 Tabellen. (Im Buchhandel Neustrelitz bei Barnewitz, Neubrandenburg bei Brünslow. cart. n. 1 Thlr. 32 ßl.)

192. **Stammbaum** der Großherzoglichen Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (mit den weiblichen Linien) nach bisher ungedruckten Urkunden entworfen und gezeichnet von dem Verleger. Ein größes chromolithographirtes Tableau in Imperial-Folio. Verlag und Eigenthum von C. C. Gundlach in Wismar. (Lith. Anstalt von Fr. Schwabe in Berlin.) n. 5 Thlr. 32 ßl.

193. **Stein**, Carl, zu Markow bei Parchim — s. Wochenblatt, praktisches.

194. **von Stein**, Heinrich, Dr. phil., bisher außerordentlicher Professor der Philosophie an der Universität zu Göttingen, jetzt Instructor Sr. Hoh. des Prinzen Johann Albrecht in Schwerin, Sieben Bücher zur Geschichte des Platonismus. Untersuchungen über das System des Plato und sein Verhältniß zur späteren Theologie und Philosophie von rc. Zweiter Theil. Auch unter dem Titel: Verhältniß des Platonismus zum klassischen Alterthum und zum Christenthum von rc. (vergl. Archiv für 1863. S. 332. Nr. 161.) Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht's Verlag. 1864. 386 S. u. 2 S. Inhaltsübersicht. gr. 8. geh. 2 Thlr.

195. **Steinfass**, J. Friedrich L., Pastor zu Alten-Gaarz bei Neubuckow. — Von ihm in Dieckhoff's und Kliefoths Theologischer Zeitschrift. V. Jahrgang. 1864. Erstes Heft. (Januar, Februar.) S. 121—133: Die *βασιλεία τοῦ θεοῦ*, ein Reich der Transsubstantiationen. Die *ἀρχὴ τῶν σημείων* oder die Transsubstantiation des Gesetzes. Joh. 2, 1 ff. Von rc. Drittes Heft (Mai, Juni). S. 442—446. Die *βασιλεία* rc. Die Transsubstantiation des Tempels, Joh. 2, 13 ff. Von rc. Sechstes Heft (November, December). S. 913—942: Die Nicodemusperikope, ein Wort von der Verwandlung des Menschen. Von rc.

196. **von Stenglin**, Victor (Victor Friedrich Freiherr von Stenglin, Hauptmann im Vierten Bataillon zu Schwerin, geboren am 3. Juli 1825). Von ihm sind im Verlage von Fritz Schuberth in Leipzig folgende Clavier-Compositionen erschienen: Une fleur simple, Salonstück. Op. 59. 12½ Ngr. — Pensez à moi, Serenade. Op. 65. 10 Ngr. — Le chalumeau, Vilanelle. Op. 67. 12½ Ngr. — Un doux repos, Rêverie-Nocturne. Op. 79. 15 Ngr.

— Chant des Naïades, morceau caractéristique. Op. 80. 10 Ngr. — Le Pêcheur, Barcarolle napolitaine. Op, 88. 12½ Ngr. — Une rose blanche, Improvisation. Op. 89. 12½ Ngr.

197. **Stolzenburg**, Dr, G., in Neustrelitz — s. Neustrelitzer Zeitung.

198. **Struck**, C. (C. J. Chr.), neunter Lehrer an der höheren und Bürgerschule in Waren. — Von ihm im Archiv für Landeskunde. 1864. Heft 1 und 2, S. 1—48: Die Müritz. Von C. Fromm (s. d.) und C. Struck. — Heft 9 und 10, S. 498—561: Sympathien und andere abergläubische Curen, Lebens- und Verhaltungsregeln und sonstiger angewandter Aberglaube, wie er sich noch heute im Volke findet. Ein Beitrag zur Kenntniß des mecklenburgischen Volkes. Von L. Fromm-Schwerin und C. Struck-Waren.

199. **Stuhlmann**, Caesar W., in Schwaan. — Von ihm in: Hausblätter. Herausgegeben von Hackländer und Höfer (Stuttgart, Verlag von A. Krabbe). Jahrg. 1864. Heft 7 und 8: Herztrost (eine Erzählung). — Andere Beiträge zu Zeitschriften.

200. **Susemihl**, Dr. Ernst (gestorben Anfang Februars 1863 zu Pankow bei Berlin), Alexandre Dumas' Schriften. Neue Reihe. Vollständigste bis auf die neueste Zeit fortgeführte Ausgabe in elegantester Uebersetzung. Leipzig, Kollmann. 1864. gr. 16. 189.—192. Bändchen: Der Sohn des Galeerensträflings oder Cabane und Sennhütte. Deutsch von ꝛc. 2 Bde. Zweite (Titel-) Auflage. 308 S. (Die erste Auflage ist 1860 erschienen.) — Bulwer-Lytton's Romane. In gediegenen Uebersetzungen. Neue revidirte Auflage. Stuttgart, Hoffmann. 1864. 16. Band 9 oder Lieferung 47—52: Der Verstoßene. Deutsch von ꝛc. 636 S.

201. **Susemihl**, Dr. Franz, ordentlicher Professor der Philologie an der Universität Greifswald. — Von ihm in: Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Herausgegeben von Alfr. Fleckeisen und Herm. Masius. 89. und 90. Band. 1864. 1. Heft S. 1—10 und 11. Heft S. 729—753: Zur Literatur des Hesiodos. — 8. Heft: Noch einmal das 6. Capitel der Aristotelischen Poetik. — In: Rheinisches Museum für Philologie. Herausgegeben von F. G. Welcker und F. Ritschl. 1864. 19. Jahrgang. Heft 2: Studien zur aristotelischen Poetik. II. — In: Neues Schweizerisches Museum. Herausgegeben von W. Vischer, H. Schweizer-Sidler und A. Kießling. 1864. 4. Jahrgang. Heft 1: Die Vorgeschichte der griechischen Prosa.

202. **Susemihl**, H. F. C. (Kaufmann in Sternberg), Mecklenburgischer Haushalts-Rechner für alle Stände. Enthaltend: Ein- und Verkauf aller Waaren und Producte nach Zahl, Maaß und Gewicht. Reductions-Tabellen des großen und kleinen Scheffels, der langen und kurzen Elle. Berechnung der Längenmaaße aufs Quadrat. Zinsen-Berechnungen zu ⅛ bis 6 Procent von 1 Thlr. bis 5000 Thlr. Capital. Disconto- oder Verlust-Berechnungen von ⅛ bis 40 Procent von 1 Thlr. bis 10,000 Thlr. Von ꝛc. Sternberg. Im Verlage des Verfassers. 1864. (Druck von Adler's Erben in Rostock.) 141 S. 8. geh. 24 ßl.

T.

203. **Landwirthschaftliches Taschenbuch** für die Großherzogthümer Mecklenburg auf das Jahr 1865. Mit einer Gratisbeilage: Specialkarte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Ausgabe in Leder mit Notizblättern einer ganzen Seite auf den Tag 1 Thlr. 16 ßl., einer halben Seite 1 Thlr., — Ausgabe in Leinen auf ½ Tag 36 ßl. — Rostock, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung. Kalender, Memorandenbuch, 54 S. Tabellen und S. 1 — 54. (Erschienen zu Anfang October 1864) In Leder geb. 1 Thlr.; in Leder geb. und mit Papier durchschossen 1 Thlr. 12 ßl., in Leinen geb. 36 ßl.

204. **Thiem**, C. L. Franz, Pastor zu Hohen-Sprenz bei Güstrow. — Von ihm in Nr. 161 der Lübecker Zeitung (vom 12. Juli 1864) ein Gedicht: Am Uglei-See, den 11. Juni 1864. (Professor Emanuel von Geibel gewidmet von ꝛc.)

205. **Thierfelder**, Dr. Benjamin Theodor, Obermedicinalrath und ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock. — Von ihm in den Greifswalder Beiträgen Band II.: Ueber Rötheln. Ein Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins Baltischer Aerzte (1863 in Greifswald.)

206. **Thierschutz-Verein.** — Dritter Jahresbericht des Mecklenburgischen Thierschutz-Vereins, abgestattet in der General-Versammlung zu Schwerin, am 7. Juli 1864. Mit Anhang. Schwerin 1864. Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. 71 S. und 1 S. Schlußwort. gr. 8.
(Inhalt: S. 3—13. Jahresbericht von Dr. Hacker, Lehrer an der Bürgerknabenschule in Schwerin. S. 14—15. Abrechnung für das Jahr Juli $18^{63}/_{64}$. Anhang. S. 18

bis 31. Mahnruf mit Rathschlägen, betreffend die Transport- und Tödtungsweisen der Schlachtthiere. S. 32 — 34. Warum entstanden Thierschutz-Vereine? S. 34 — 55. Mitglieder-Verzeichniß sowohl des Schweriner Vereins, als der Vereine in Rehna, Güstrow und Rostock. S. 56 — 60. Welche „Mecklenburgischen Gesetze" kann der Thierschutz-Verein in Mecklenburg benutzen — und wie? S. 61—64. Gemeinnütziges. S. 65—71. Katalog der Vereins-Bibliothek.)

207. **Tolzien,** Wilhelm Carl Lucian, Seminarlehrer zu Neukloster. — Von ihm, als Mitherausgeber des Mecklenburgischen Schulblatts, stehen im Jahrgange 1864 desselben folgende Aufsätze (bezeichnet mit W. T.): Nr. 31—32. Das Gespräch Christi mit Nicodemus. Nr. 32: Das Gespräch Christi mit der Samariterin.

208. **Tuch,** Hermann — s.: Heyn. Johannes.

U.

209. **Unger,** Dr. Robert A., Director des Gymnasiums in Friedland (früher Lehrer am Pädagogium zu Halle). Von ihm in dem Osterprogramm 1864 des Gymnasiums zu Friedland: Electa e Lactantii in Statii Thebaidem Commentariis ad codicum fidem recognitis. 28. S. 4.

210. Mecklenburgisches **Urkundenbuch,** herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. II. Band. 1251—1280. Schwerin, 1864. In Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung II. und 648 S. 4. 5 Thlr. (für Mitglieder des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 2 Thlr.)

V.

211. **Voigt,** Dr. Georg, ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität in Rostock. — Von ihm: Recensionen in Zarncke's Literarischem Centralblatte und in von Sybel's Historischer Zeitschrift.

212. **Voss.** Johann Heinrich, Luise. Ein ländliches Gedicht in drei Idyllen. Ausgabe letzter Hand. Leipzig, Müller. 222 S. mit einem Stahlstiche. 16. In englischem Einbande mit Goldschnitt. 1 Thlr.

W.

113. **Wachenhusen,** Hans, Privatgelehrter in Berlin, Rouge et Noir. Roman in zwei Bänden. Berlin, Janke 1864. 531 S. 8. 3 Thlr.

— —, Werke. Vom Verfasser veranstaltete, sorgfältig revidirte Ausgabe. Mit dem Portr. des Verf. in Stahlstich. 2.—4. Lieferung. (I. Band. S. 81—235 und II. Band. S. 1—80.) Berlin, Verlags-Comptoir 1864. 8. geh. à Lieferung 4 Sgr.

— —, Leicht Gepäck. (Eisenbahn-Bibliothek II. Inhalt: Vor den Düppeler Schanzen. Skizzen aus den preußischen Vorposten-Lagern.) Berlin, Expedition des Hausfreundes (Dominé) 1864. 136 S. br. 8. geh. $^1/_3$ Thlr.

214. **Wedemeier,** Dr. Heinrich Carl Friedrich, Ministerial-Secretair in Schwerin, Album Mecklenburgischer Schlösser und Landgüter in Abbildungen der Residenzen, Schlösser und Rittergüter der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, begleitet von historisch-statistisch-topograhbisch bearbeitetem Text. Unter Mitwirkung des Archivraths und Conservators Dr. G. C. Friedrich Lisch, herausgegeben von rc. Heft 13—15. Abbildungen. (Bredenfelde, Krumbeck, Lübberstorf, Groß-Luckow, Möllenbeck, Peccatel, Schloß Remplin, Staven, Wolde.) Leipzig, Verlag der Dykschen Buchhandlung. (Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung. Neustrelitz, G. Barnewitz, Hofbuchhändler.) Quer-Folio. 2 Thlr.

— — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1864 Heft III. und IV. S. 129 — 135: Peter Friedrich Rudolph Faull. (Mecklenburgische Gallerie. Der Aufsatz ist unterzeichnet F. W.) — Heft VII. und VIII. S. 413 — 447. Henning Friedrich Graf von Bassewitz.

215. **Wegener,** Dr. P. L., weil. Professor und Rector am Gymnasium zu Friedland, Schulreden, gehalten von rc. Friedland, Richter 1864. 19 Bogen gr. 8. geh. $^2/_3$ Thlr.

216. **Wehnert,** Christian August Carl, Advokat zu Crivitz. — Von ihm in: Deutsche Gerichtszeitung. Redigirt von C. C. Hiersemenzel. 1864. Nr. 20—24: Das Einführungsgesetz zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

217. **Weil,** Dr. Friedrich, Arzt in Parchim, Ein Fall von Elephantiasis Graecorum. Inaugural-Dissertation von rc. Parchim, 1864. Druck von G. Gerlach. 23 S. gr. 8.



218. **Weinholtz**, Dr. Carl Franz Jacob, Privatdocent in der philosophischen Facultät und außerordentlicher Mitarbeiter an der Universitäts-Bibliothek in Rostock. — Von ihm soll 1861 gedruckt sein: Sinn des Hanachino. — Verse zum Tändler.

219. **Wendt**[1]), Bernhard, in Leipzig, (aus Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg, früher Candidat und Predigtgehülfe in Suckow bei Parchim und in Dassow.) Christologische Meditationen. Eine zusammenhängende Darstellung der gottmenschlichen Persönlichkeit und Wirksamkeit Jesu Christi. Von ɔc. Leipzig, Verlag von Ernst Bredt. 1864. XII. und 310 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. — Kirchliche Ethik vom Standpunkt der christlichen Freiheit. Dargestellt von ɔc. I. (auch unter dem Titel: Einleitung in die Ethik. Entwickelungsgeschichte der christlichen Freiheit in der Kirche und Theologie. Dargestellt von ɔc.) Leipzig. Verlag von Ernst Bredt. 1864. XXVII. u. 345 S. gr. 8. geh. 1¾ Thlr. — Der Kampf des Glaubens in der Mecklenburgischen Landeskirche. Eine Appellation an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, betreffend die schweren Verirrungen des dermaligen Mecklenburgischen Oberkirchenraths, im Interesse der ganzen lutherischen Kirche. Von ɔc. Leipzig, Verlag von Ernst Bredt. 1864. 46 S. gr. 8. geh. 7½ Ngr.

220. **Werther**, Oskar, Brieflicher Unterricht in der doppelten Italienischen Buchführung und deren Anwendung im praktischen Leben. In funfzehn Briefen für Kaufleute, Handwerker jeden Standes ɔc. leichtfaßlich bearbeitet von ɔc. Wismar, Verlag von C. F. C. Wischmann. 1864. 4. In 10 Lieferungen (die erste von 24 S.) à 16 ßl.

221. **Wex**, Dr. Friedrich Carl, Director des Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Von ihm in: Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Herausgegeben von Alfr. Fleckeisen und Hermann Masius. 89. und 90. Band. 5. Heft. S. 381.: Zu Platons Republik VII. 527 d. (Nachtrag zu einem früheren Aufsatze des Herrn Verfassers über diese Stelle vergl. Archiv 1864. S. 189.) — 10. Heft S. 728: Berichtigung (betreffend Tac. Agric. 22.)

222. **von Wickede**, Julius, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Gendarmerie-Hauptmann a. D., Kriegs- und Lager-Bilder aus dem gegenwärtigen schleswig-holsteinschen Kriege von ɔc. (V. Bd. der I. Serie von „Unterwegs und Daheim". Inhalt: I. Eine Sommerfahrt und ein Wintermarsch in Schleswig-Holstein. II. Lager- und Gefechtsbilder vor den Düppeler Schanzen.) Leipzig und Stuttgart. Verlag von Otto Purfürst. 1864. 130 S. 8. in illustrirtem Umschlag geh. 10 Ngr. — Aus dem Tagebuch eines französischen Officiers in Mexiko. Bearbeitet von ɔc. (XI. Band der I. Serie von „Unterwegs und Daheim") Leipzig und Stuttgart, Verlag von Otto Purfürst. 1864. 139 S. 8. in illustrirtem Umschlag geh. 10 Ngr. — Ein deutscher Landsknecht der neuesten Zeit. Aus dem Leben eines Verstorbenen, nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von ɔc. 3 Thle. Band 10—12. der deutschen Romanbibliothek. Jena, Costenoble 1864. 615 S. gr. 16. 2 Thlr.

— — Von ihm in: Ueber Land und Meer. Allgemeine Illustrirte Zeitung von F. W. Hackländer 1864. Nr. 50. S. 787—790.: Ein Besuch der österreichischen Kriegsflotte auf der Rhede bei Curhafen. (Mit Abbildung.)

223. **Wiechmann**, Dr. C. M.[2]) (Carl Michael, Erbpächter zu Kadow im Domanialamt Goldberg), Mecklenburgs altniedersächsische Literatur. Ein bibliographisches Repertorium der seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum dreißigjährigen Kriege in Mecklenburg gedruckten niedersächsischen oder plattdeutschen Bücher, Verordnungen und Flugschriften. Von ɔc. Erster Theil.

---

[1]) Von demselben Verfasser ist früher erschienen: Zwei Bücher von der Kirche. Eine Apologie der Lehre Luthers von der Kirche. Ueberarbeitung einer gekrönten Preisschrift. Halle, J. Fricke. gr. 8. geh. ⅓ Thlr. — Die Idee des geistlichen Priesterthums aller Christen in ihrer Verwirklichung. Eine praktische Theologie für die christliche Gemeinde. Berlin, L. Rauh. 8. geh. 25 Sgr.

[2]) Der Herr Verfasser wurde, in Anerkennung seines durch die obige Schrift erworbenen wissenschaftlichen Verdienstes, von der philosophischen Facultät der Landes-Universität zu Rostock am 17. Juni 1864 zum Doctor der Philosophie in honorem creirt. Das Diplom bezeichnet ihn als „virum tum de patriis literis pervestigandis optime meritum, tum operis eximii de libris ante bellum triginta annorum in terra nostra impressis auctorem solertem." — Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verlieh ihm am 20. Juli 1864 die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift: „Den Wissenschaften und Künsten" in Silber und mit dem Bande.

Bis zum Jahre 1550. Schwerin, 1864. Druck und Verlag von Dr. F. W. Bärensprung. X und 218 S. (außerdem 2 Seiten „Vorläufige Nachträge und Verbesserungen", 1 Seite „Bitte" um Mittheilungen über niedersächsisch-mecklenburgische Drucke, 2 Seiten [von F. H. Dethleff in Rostock] lithographirter Druckproben: Lettern von Ludwig Dietz zu Rostock.) 8. geh. 1 rtl. 12 ßl.[1])

— — Von ihm in: Serapeum. Herausgegeben von Robert Naumann. 1864. Nr. 10. S. 157—159: Bettlermantel. Nr. 18. S. 283—286: Sebastian Brant.

224. **Wiggers**, Dr. Julius, ehem. außerordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Rostock. — Von ihm in: von Rotteck's und Welcker's Staatslexikon. Dritte umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage (Leipzig, Brockhaus). Bd. 9. S. 716—755.: Mecklenburg.

225. **Wiggers**, Moritz, in Rostock. Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Zur Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum Verständniß seiner Politik. Von rc. Leipzig, Johann Friedrich Hartknoch Sep.-Conto 1864. 80 S. gr. 8. geh. 10 Ngr.

— — Von ihm in: die Gartenlaube 1864. Nr. 15. S. 233—235 und Nr. 16 S. 249—252. Ein Besuch bei Garibaldi auf Caprera. Von rc.

---

[1]) Von demselben Verfasser erschien früher:

Joachim Slüter's ältestes rostocker Gesangbuch vom Jahre 1531 und der demselben zuzuschreibende Katechismus vom Jahre 1525. Nach den Originaldrucken wortgetreu herausgegeben von C. M. Wiechmann-Kadow. Schwerin, 1858. (Facsimile-) Druck und Verlag von Dr. F. W. Bärensprung. (1. Gesangbuch Bl. A. bis Bl. S. V. und drei nicht signirte Blätter. 2. Katechismus. Bl. A. bis A III., ein nicht signirtes Blatt, B bis B III. und ein nicht signirtes (Schluß-) Blatt. 3. Das niedersächsische Kirchenlied Crux Fidelis nach einem rostocker Drucke des 15. Jahrhunderts. S. 1—16. 4. Nachrede [nebst Mittheilungen über das rostocker Gesangbuch von 1577]. S. VI—64. 5. Wörterbuch S. 65—92.) kl. 8. geh. 36 ßl.

und in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:

Jahrgang 22: Beiträge zur älteren Buchdruckergeschichte Mecklenburgs und Uebersicht derselben. (Auch in Separatabdruck ausgegeben.) — Ueber ein Wunder in der Kirche zu Moisall. — Jahrgang 23: Ueber die mecklenburg. Formschneider des 16. Jahrhunderts. (Auch in Separatabdruck ausgegeben.) — Ueber den im 16. Jahrhundert in Mecklenburg gebräuchlichen Cisiojanus. — Jahrgang 24: Der Zwist der evangelischen Prediger zu Rostock im J. 1531. Ueber des Syndicus Dr. Joh. Oldendorp Weggang aus Rostock. Geistliche Lieder auf die Wahlsprüche mecklenburg. Fürsten.

Ferner in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte:

Neue Folge, Bd. 1, Heft 4 (1858): Ueber einige in Hamburg gedruckte Schriften des Erasmus Alberus.

In den Baltischen Studien: Jg. 17, Heft 2: Die zehn Gebote in der Kapelle zu Pudagla, nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1548.

Im Serapeum. Jg. 1855, Nr. 3: Ueber die zu Klein-Trova gedruckten Incunabeln. — 1856, Nr. 20: Heinrich Steinhöwel. — 1858, Nr. 3: Zwei unbekannte lübecker Drucke. — 1858, Nr. 6: Die Procession zu Lübeck im J. 1503 — 1858, Nr. 16: Die Sprichwörtersammlung in Ph. Wegner's pommerschem Vocabular vom J. 1610. — 1859, Nr. 3: Ueber den J. Slüter zugeschriebenen niederdeutschen Katechismus. — 1859, Nr. 22: Kalender des 15. und 16. Jahrhunderts in niedersächsischer Sprache. — 1862, Nr. 12: Henselins bök.

In Naumann's Archiv für die zeichnenden Künste: Jg. 1, 1855: Jacob Kerver, Zeichner, Formschneider u. s. w. — Holzschnitte altdeutscher Meister. — Das hallische Heiligthumsbuch. — Sebastian Münster's Kosmographie von 1537. — — Jg. 2, 1856: Holzschnitte altdeutscher Meister (drei Artikel). — Hans Burgkmair's Holzschnitt-Folgen in Büchern. — Jg. 4, 1858: Holzschnitte altdeutscher Meister. — Jg. 6, 1860: Holzschnitte altdeutscher Meister. —

In Aufseß, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit: Jg. 1856, Nr. 6: Satirischer Holzschnitt auf die Erfindung des Schießpulvers und der Feuerwaffen. — Nr. 8 und 9: Der Glückshafen zu Rostock im J. 1518. — Jg. 1860, Nr. 9: Zu den Sprüchen von deutschen Fischen — Nr. 12: Zur Geschichte der Universität Rostock (Urkunde über die feierliche Eröffnung der Hochschule vom 8. Sept. 1419.)

226. **Wilbrandt,** Dr. Adolf, in Rostock (zur Zeit in Nizza), Geister und Menschen. Ein Roman in drei Bänden von ꝛc. Nördlingen, Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung. I. Bd. 331 S. II. Bd. 415 S. III. Bd. 299 S. 8. geh. 4 Thlr. 20 Sgr.

— — Einer Buchhändlernotiz zufolge ist er Verfasser der vom Frankfurter Centralausschuß verbreiteten Flugschrift: Für Schleswig-Holstein.

227. **Wilddieberei und Jagdfrevel.** — Revidirte Verordnung, betreffend die Wilddieberei und den Jagdfrevel, vom 22. April 1864. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei 1864. 16 S. 4. 4 ßl. (Separatdruck aus Nr. 21 des Regierungsblattes.)

228. **Wilhelmi,** F. W., Pastor an dem Stifte Bethlehem zu Ludwigslust — s.: Mecklenburgisches Volksbuch.

229. **Willborn,** J. oder Julius, Pseudonymon für: Johanna Willborn, Privatgelehrte und Schriftstellerin in Schwerin. — Von ihr in: Jahreszeiten. Zeitschrift für Literatur, Kunst und gesellschaftliche Unterhaltung. (Redacteur: Fr. Wilibald Wulff. Hamburg, Verlag von Robert Kittler): Briefe aus Mecklenburg — und andere Beiträge, auch Beiträge zum „Rostocker Tagesblatte", z. B. in Nr. 274. ff. des Jahrganges 1864. eine Erzählung unter dem Titel: Eine Erzählung aus dem Leben.

230. **Winckel,** Dr. Franz Carl Ludwig Wilhelm, ordentlicher Professor der Medicin an der Landes-Universität und Director der Hebammenlehranstalt zu Rostock (seit Ostern 1864, vorher Secundairarzt bei der Königlichen Universitäts-Entbindungs-Anstalt in Berlin), Eine Ovariotomie. Antrittsprogramm von ꝛc. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). 1864. 23 S. mit einer Steintafel. 4. geh. 16 ßl.

— — Von ihm in: Deutsche Klinik. Herausgegeben von A. Göschen. 1864. Nr. 2: Bericht über die gynäkologische Klinik der Berliner Universität.

— — in: Monatsschrift für Geburtskunde und Frauenkrankheiten. 1864. Band XXII. Heft 5 S. 321—370: Beiträge zur Physiologie und Pathologie des Wochenbettes. Band XXIII. S. 81—96: Ueber einen exquisiten Fall von chronischer Osteomalacie nebst Beschreibung des außerordentlich dehnbaren Beckens. — Ebendas. S. 322—328: Ueber einen Fall von chronischer Osteomalacie mit vollständiger Wiederverknöcherung des erweichten Beckens, Kaiserschnitt bei der sechsten Geburt, Berstung der Gebärmutter in der siebenten Schwangerschaft mit tödtlichem Ausgange.

— — in: Berliner Klinische Wochenschrift. 1864. Nr. 2. S. 21—23: Ueber den Einfluß wunder Brustwarzen auf das Allgemeinbefinden der Säugenden. — Ebendas. Nr. 9. S. 89—91: Ueber das Eindringen von Luft in die Gebärmutter im Verlauf zögernder Geburten.

231. **Woeniger,** Dr. August Theodor, Stadtrath a. D. in Berlin (aus Roggendorf bei Gadebusch), Ueber das Interesse Preußens an der Zukunft der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Rede, gehalten im Preußischen Volksverein. Berlin, Mitscher und Röstell. 1864. gr. 8. 2½ Sgr. — Rede über die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen, in der Versammlung der vereinigten conservativen Partei gehalten von ꝛc. Berlin, Mitscher und Röstell. 1864. gr. 8. 2½ Sgr. (Auch gedruckt in der Beilage zur Nr. 261 der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung," 6. November 1864.)

232. **Wulff,** Carl Ludwig Friedrich Chr., Seminarlehrer in Neukloster (seit Michaelis 1864 mit der Direction des Blindeninstituts daselbst beauftragt) — s. Schulblatt, mecklenburgisches.

Z.

233. **Zander,** C. L. E., Professor, Director des Gymnasiums zu Ratzeburg, Das Herzogthum Lauenburg in dem Zeitraum von der französischen Occupation im Jahre 1813 bis zur Uebergabe an die Krone Dänemarks im Jahre 1816, von ꝛc. Erste und zweite Abtheilung. Ratzeburg, Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1861. 1863. 85 und 80 S. gr. 8.

234. **Zarncke,** Dr. Friedrich, Professor in Leipzig, Literarisches Centralblatt für Deutschland. Verantwortlicher Herausgeber ꝛc. 15. Jahrgang. Leipzig, Avenarius. 1864. 52 Nummern à 1—2 Bogen. Hoch 4. 5 Thlr. 10 Ngr.

235. **Ziegeler,** Friedrich, Souffleur in Schwerin, Theater-Journal. Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hoftheater hieselbst vom 1. October 1863 bis zum 5. April 1864 gegebenen Vorstellungen, des Personalbestandes und der Gastrollen. Allen Gönnern und Freunden der Schauspielkunst hochachtungsvoll gewidmet von ꝛc. Schwerin, 1864. Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. 16 S. gr. 8.

II.

Periodische und Zeitschriften.

A. Halbmonatlich, monatlich und mehrmonatlich erscheinende:

Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg und Revue der Landwirthschaft. Vierzehnter Jahrgang. gr. 8. Jährlich 50 Bogen in Monats- oder Zweimonatsheften. (Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.) Schwerin, A. W. Sandmeyer. Jährlich 5 Thlr. (Bei den Postanstalten 6 Thlr. 12 ßl.)

Der gute Hirte. Kirchliches Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz. Verlag des Mecklenburg-Strelitzschen Bibelvereins. Redacteur: Pastor Milarch (in Neubrandenburg). Zweimal monatlich. kl. 8. (Neubrandenburg, C. Brünslow.) Jährlich für Mecklenburg-Strelitz 16 ßl., für Mecklenburg-Schwerin 18 ßl., für das Ausland 12½ Sgr.

Nachrichten aus und über Ostindien für Freunde der Mission. Verantwortlicher Redacteur: E. Genzken, Pastor zu Schwarzenbeck, Herzogthum Lauenburg. Monatlich (12 Nummern à 1 Bogen.) Siebenter und achter Jahrgang. 1863 und 1864. In Commission der P. Matthiessenschen Buchhandlung in Rendsburg. Druck und Expedition: L. Hirsch in Rostock. kl. 8. Jährlich 20 ßl.

Nachrichten über den Mecklenburgischen Gotteskasten. Herausgegeben von dem Vorstande des Gotteskastens. (In unbestimmter Anzahl und zwangloser Folge.) Druck und Verlag von Fr. Werner in Bützow. (Wird gratis vertheilt.)

Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg und die Mitglieder des norddeutschen Stenographenbundes. (Redactions-Commission: A. Kliefoth, C. Bröcker.) 6. Jahrgang. 1864. 12 Nummern à 1 autogr. Bogen. Parchim, Wehdemann in Comm. 8. 1 Thlr.

Unterhaltungsblatt für Stenographen. Monatlich. Rostock. 1 Thlr.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolzeschen Stenographie. Parchim in Mecklenburg. Herausgeber und Redacteur: Carl Bröcker (Telegraphist in Parchim.) Erster Jahrgang. 1864. Monatlich 1 Bogen. 4. Parchim, Commissionsverlag von H. Wehdemann's Buchhandlung. (Druck der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.) Jährlich 1 Thlr. praen.[1])

Zeitschrift, theologische. (Erweiterte Fortsetzung der „Kirchlichen Zeitschrift".) Redigirt von Professor Dr. A. W. Dieckhoff und Oberkirchenrath Dr. Th. Kliefoth. Jährlich 6 Doppelhefte. 5. Jahrgang. 1864. Schwerin, Stiller. Jährlich 5 rtl. 40 ßl. (bei den Postanstalten 7 rtl. 16 ßl.)

Kirchenblatt, neues mecklenburgisches. Red. Pastor L. Schubart in Schwerin. Zweimal monatlich ein Bogen gr. 8. Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung. Jährlich 1 rtl. 16 ßl.

B. Wöchentlich einmal erscheinende:

Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen Patriotischen Vereins. Red. Dr. John in Rostock. Neuester Folge vierter Jahrgang, 1864. 52 Nummern. gr. 4. (Mit der auch allein zu beziehenden Beilage: Mecklenburgischer allgemeiner Anzeiger für das Interesse der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und überhaupt aller Verkehrsverhältnisse.) Rostock, Hinstorff. 3 Thlr., für die Mitglieder des Patriotischen Vereins 2½ Thlr. Preis des Anzeigers allein 1 rtl. 12 ßl.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen — s. Mecklenburgisches Volksblatt ꝛc.

Oeffentlicher Anzeiger für das Domanial-Amt Ribnitz. Beiblatt zu dem „Stadt- und Landboten", Lokalblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fischland. 1864. Zweiter Jahrgang. Redigirt, gedruckt und verlegt von F. Lechner in Ribnitz.

---

[1]) Der ganze Inhalt des Blattes wird zugleich auf dem Rande neben dem Typendrucke Zeile für Zeile in Stolze'scher stenographischer Schrift dargestellt. Der Herausgeber hat durch seine „Mittheilungen" ein Organ schaffen wollen, das durch allgemein verständliche Aufsätze das nichtstenographische Publikum für die Stolze'sche Stenographie zu interessiren suche, außerdem aber alle stenographischen Ereignisse, welche auf ein weiteres Interesse Anspruch machen können, seinem Leserkreise vorführe.

Oeffentlicher Anzeiger für die Domanial-Aemter Boizenburg, Hagenow-Toddin-Bakendorf, Lübtheen und Wittenburg-Zarrentin. Redigirt, gedruckt und verlegt von Th. Kotzolt in Hagenow. 52 Nummern. 4. 24 ßl. praen. (Erscheint seit dem 1. October 1864.)

Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Dömitz, Grabow-Eldena und Neustadt. Verantwortlicher Redacteur: L. Deicke in Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Ludwigslust. 52 Nummern. 4. 24 ßl.

Schulblatt, mecklenburgisches. 15. Jahrgang. (Red. bis Nr. 41 Seminarlehrer C. Wulff unter Mitwirkung des Seminarlehrers W. Tolzien und des Rectors W. Sellin, von Nr. 42 — 7. October 1864 — an: Seminardirector H. Kliefoth.) 52 Nummern à ½ Bog. gr. 8. Ludwigslust. Hinstorff. Jährl. 1 Thlr. 12 ßl.

Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger. Sternberg. Bethge. Jährl. 40 ßl.

Wochenblatt, praktisches. Allgem. deutsche landw. Zeitung. Zunächst für Norddeutschland. (Red. C. Stein zu Markow bei Parchim. 6. (29.) Jahrgang 1864. (Des praktischen Landwirths 12. Jahrg.) Wöchentlich zweimal. gr. 4. Neubrandenburg. Brünslow. Jährl. 3 Thlr. 36 ßl.

Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg. Herausgegeben von der Landdrostei des Fürstenthums. Schönberg. (L. Bicker.) Jährlich 1 Thlr. 12 ßl.

Mecklenburgischer allgemeiner Anzeiger — s. Landwirthschaftliche Annalen.

Woldegker Volks- und Wochenblatt. Erscheint seit Anfang November 1864 in Strasburg in der Uckermark. Redaction, Druck und Verlag des Buchhändlers und Buchdruckereibesitzers Carl Hartwig daselbst.

C. Wöchentlich mehrmals und täglich erscheinende:

Boizenburg-Hagenower Wochenblatt. Jahrgang 24. Zweimal kl. Fol. Boizenburg. Herold und Grieben. 2 Thlr. 4 ßl.

Bürger- und Hausfreund. 4. Gnoien. Leonhardt. 1 Thlr. 32 ßl.

Gadebusch-Grevesmühlener Wochenblatt. Localblatt für Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch, Dassow, Klütz und deren Umgegend. Jahrgang 14. Zweimal. 4. Grevesmühlen. H. Schuhmacher. 1 Thlr. 32 ßl.

Laager Wochenblatt. Eine Unterhaltungsschrift für Stadt und Land. Jahrg. 14. Zweimal. 4. Laage. C. F. Meyer. 1 Thlr. 40 ßl.

Ludwigsluster Wochenblatt. Jahrg. 12. Zweimal. Fol. (Red. Subrector Harder.) Ludwigslust. Hinstorff. 2 Thlr. 12 ßl.

Mecklenburgische Anzeigen. Zweimal. (Hrsg. Geh. Hofrath A. Bartning.) kl. 4. Schwerin. (Bärensprung.) 1 Thlr. 40 ßl.

Allgemeiner Mecklenburgischer Anzeiger. Zeitung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. (Fortsetzung von „Mecklenburgische landwirthschaftliche Zeitung und Allgemeiner Mecklenburgischer Anzeiger".) Zweimal. Fol. Neubrandenburg, Expedition des Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeigers. (Ahrend.) 2 Thlr. 8 ßl. Postpreis 2 Thlr. 24 ßl.

Plauer Zeitung. Zweimal. kl. 4. Plau. L. Hancke. 1 Thlr. 40 ßl.

Röbel-Malchower Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Röbel. Behm. 2 Thlr. 4 ßl.

Stadt- und Landbote. Localblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fischland. Zweimal. 4. Ribnitz, F. Lechner. 1 Thlr. 32 ßl.

Warensches Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Waren, C. Quandt. 1 Thlr. 32 ßl.

Waechter, der, Polizeiblatt für Norddeutschland. Jahrg. 27. Zweimal. (Red. C. A. Ackermann.) 8. Schwerin (Hartig). 2 Thlr.

Crivitzer Wochenschrift. Jahrg. 2. Zweimal. Crivitz, A. C. Tiedemann. 1 Thlr. 32 ßl.

Bützower Volksfreund. Jahrg. 26. Dreimal. gr. 4. Bützow, F. Werner. 2 Thlr. 8 ßl.

Güstrower Zeitung. Dreimal. kl. Fol. Güstrow, H. H. L. Ebert's Erben. 2 Thlr. 24 ßl.

Mecklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land. Jahrg. 15. Dreimal. (Red. Pastor Matthes-Lambrechtshagen.) gr. 4. Rostock, L. Hirsch. 1 Thlr. 40 ßl. — Hiezu erscheint einmal wöchentlich das Beiblatt: Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen. Preis jährlich 24 ßl. (für die Abonnenten in Dargun, Gnoien, und Neukalen gratis).

Neustrelitzer Zeitung. Dreimal. (Red. Dr. G. Stolzenburg.) kl. Fol. Neustrelitz, Spalding und Sohn. 3 Thlr. 36 ßl.



Stadt- und Amtsbote. Unterhaltungs- und Intelligenzblatt für die Städte Malchin, Neukalen und die angrenzenden Aemter Dargun und Stavenhagen. Jahrg. 15. Dreimal. kl. 4. Malchin, J. W. Piper. 1 Thlr. 12 ßl.

Teterower Zeitung. Jahrg. 17. Dreimal. 4. Teterow, F. Kohlert. 2 Thlr.

Wochenblatt für Wittenburg und Umgegend. Zweimal. 1864. 1. Jahrg. 2 Thlr. 4 ßl.

Wismarsche Zeitung. Dreimal. kl. Fol. Wismar, J. Oesten. 3 Thlr. 24 ßl.

Parchimsche Zeitung. Jahrg. 47. Viermal. gr. 4. Parchim, G. Gerlach. 2 Thlr. 44 ßl.

Mecklenburgische Zeitung. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. (Redact. D. Assur.) Folio. Schwerin, Bärensprung. 6 Thlr. 12 ßl.

Norddeutscher Correspondent. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. (Redact. Dr. C. Kayser.) Fol. mit Beilagen. Schwerin (A. W. Sandmeyer). 6 Thlr. 40 ßl.[1])

Rostocker Zeitung. Jahrg. 154. Täglich, mit Ausnahme des Montags. Fol. mit Beil. Rostock. Verl. und Hrsg. C. Fr. Behm. 6 Thlr. 12 ßl.

Rostocker Tagesblatt. Jahrgang 1. 1864. Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Redacteur: bis Michaelis 1864 Dr. Friedrich Horn. Rostock. Redaction, Druck und Verlag von D. C. Hinstorff. Jährlich in Rostock 2 Thlr. Durch die Post 2 Thlr. 24 ßl.[2])

D. In unbestimmter Folge erscheinende:

Badelisten. gr. 8. Doberan. Hrsg. von der Intendantur der Großherzoglichen Badeanstalt. 28 ßl.

Neustrelitzer officieller Anzeiger. 4. Neustrelitz. (Spalding und Sohn.) 30 ßl.

Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg. Schönberg. (Bicker.) 24 ßl.

Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (Herausg. von dem Ministerial-Secretair Hofrath Schmidt) kl. 4. Schwerin (Bärensprung.) 44 ßl. Auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 ßl.

Verordnungsblatt der Postverwaltung. (Hrsg. von ders.) Schwerin (A. W. Sandmeyer). 24 ßl. (inclusive der Ergänzungen der Fahrpost-Tarif-Sammlung 32 ßl.)

Vertheilung nach Fächern.

I. **Theologie:** 11. 37. 40. 41. 42. 53. 76. 79. 80. 84. 88. 93. 95. 96. 100. 110. 116. 133. 142. 143. 144. 146. 151. 155. 161. 164. 176. 184. 195. 207. 219.

II. **Rechts- und Verwaltungs-Wissenschaft, Politik:** 61. 67. 69. 97. 104. 119. 126. 127. 135. 139. 178. 188. 216. 227. 231.

III. **Medicin:** 2. 34. 35. 44. 51b. 60. 61. 82. 87. 99. 105. 127b. 128. 170. 177. 179. 186. 205. 217. 230.

IV. **Sprach- und Alterthumskunde, Pädagogik, Schulbücher:** 3. 7. 10. 26. 32. 33. 39. 49. 50. 55. 56. 70. 90. 103. 106. 114. 131. 138. 141. 156. 166. 171. 173. 174. 183. 194. 201. 209. 215. 221. 223.

V. **Geschichte und Geographie:** 22. 23. 31. 38. 46. 57. 75. 98. 107. 112. 120. 145. 158. 160. 178. 179. 192. 194. 198. 210. 211. 214. 233.

VI. **Naturwissenschaften:** 21. 22. 27. 45. 102. 111. 163. 169. 171. 180. 183.

VII. **Mathematik:** 130. 140. 183. 202. 220.

---

[1]) Der „Norddeutsche Correspondent" erscheint seit dem Anfange des Jahres 1864 in größerem Folio-Format, unter Erhöhung des jährlichen Preises von 5 Thlr. auf 6 Thlr. (Post: 6 Thlr. 40 ßl.)

[2]) Während des Rostocker Pfingstmarktes erschien: Rostocker Pfingstmarkts-Anzeiger. Beilage zum „Rostocker Tagesblatte". Dieses Beiblatt sollte, einer Anzeige der Verlagshandlung zufolge, während der Dauer des Pfingstmarktes täglich ein oder mehrere Male erscheinen und, in ganz Rostock und Umgegend gratis in einer Auflage von 5000 Expl. verbreitet, in Gast- und Caffee-häusern und Conditoreien für die Benutzung der Fremden in mehreren Exemplaren ausgelegt werden. Außerdem sollte es dem „Rostocker Tagesblatte" beigelegt werden.

Zur Geschichte der Kirche in Penzlin.

(Vom Rector Eduard Danneil in Penzlin.)

Die Bewohner des Landes und auch des Ortes Penzlin waren vielleicht 1000 Jahre nach Christi Geburt noch Heiden und hießen die Wenden. Sie beteten mehrere Götzen an und hatten ihren Hauptversammlungsort in dem eine Meile von Penzlin entfernten Dorfe Prillwitz, woselbst sie unter Anderm ein dem Kriegsgott Radegast geweihtes Bildniß verehrten. Wann nun das Christenthum in Penzlin Eingang gefunden, ist völlig unbekannt. Doch gewiß ist es, daß Heinrich der Löwe, der Sachsen- und Baiernherzog, auf seinen Bekehrungsreisen im Jahre 1147 auch bis zur hiesigen Gegend vordrang, die Götzenaltäre der heidnischen Wenden zerstörte und dadurch das Christenthum einzuführen sich bemühte. In wie weit ihm nun dies gelungen, darüber fehlen die näheren Angaben, da das heidnische Wendenthum sich hartnäckig gegen die Annahme des Christenthums weigerte. Dagegen läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit vermuthen, daß das Christenthum vom Bisthum Havelberg und vom Kloster Broda bei Neubrandenburg, denen Ort und Land Penzlin eine Zeitlang einverleibt war, hierher verpflanzt worden ist. Eben diese Klöster sollen auch die Veranlassung und Aufmunterung zum Bau einer Kirche hieselbst gegeben haben. Wann aber die hiesige Kirche entstanden und wer der Erbauer gewesen, darüber schwebt ein Dunkel. Wollen wir indeß von der Bauart des romanischen oder Rundbogenstyls im Uebergangsstyle zum Spitzbogenstyl, in welcher die hiesige Kirche aufgeführt ist, auf die Zeit der Entstehung schließen, so müssen wir wohl das 12. Jahrhundert annehmen, weil in diesem Zeitraum der Spitzbogenstyl die gewöhnliche Bauart der Kirchen war. Nach einer alten Urkunde werden auch schon im Jahre 1273 in Penzlin 2 Kirchen erwähnt unter dem Patronat des Klosters Broda bei Neubrandenburg, nämlich die Stadtkirche und die Burgkapelle, welche letztere in dem jetzigen Burggarten östlich von der alten Burg zur rechten Hand der Lindenallee gestanden haben, aber im Kriege zerstört sein soll. Die Burgkapelle hieß auch: die Schloßkirche, und die Stadtkirche: die Marienkirche. An beiden Kirchen fungirten zu gleicher Zeit 3 Prediger, nämlich 2 Kapellane und 1 Pfarrer, deren Namen wir aber in den Urkunden nicht aufgezeichnet finden.

Am 23. August 1283 bestätigte der Fürst Heinrich von Werle der Kirche zu Penzlin den Besitz von 2 Hufen oder 6 Mark Hebungen in Schmort, welche ihr der Ritter

Gerhard Metzeke für ein vom Kloster Broda gekauftes gerüstetes Streitroß überlassen (s. Mecklenb. Urkundenbuch Band III. S. 100. Nr. 1695.)

In einer Urkunde d. d. 5. Mai 1402, in welcher Nikolaus und Christoph von Werle die Privilegien des Klosters Broda bestätigen, wird dem Kloster Broda unter Anderm von Neuem übergeben: „to Clokowe veertheyn hûuen, wes dar aff kumpt dâr scôlen de heren van deme Brode vôr wâren lâten de wickerye uppe unse slote to Pentzelin“ ferner: „Pentzelyn de kerke myd twelf morgen vryes akkers unde myd veer hûuen to deme Smorte.“ (Zu Klokow 14 Hufen, was daraus aufkommt, dafür sollen die Herren von Broda die Vikarey auf unserm Schloße zu Penzlin versehen (verwalten) lassen — ferner: die Kirche zu Penzlin mit 12 Morgen freien Ackers und mit 4 Hufen zu dem Smorte. Orig. Großh. Arch. zu Neustrelitz.) In einer anderen Urkunde (Penzlin, den 3. Aug. 1428), in welcher Heinrich Moltzan Verleihungen an das Kloster Broda macht, werden als Zeugen angeführt: „her Johan Osterborch perner (Pfarrherr), her Johan Vloghel, her Nicolaus Katzenow, vicarii, Hinrik Rosenow râtman, Hinrik Crege (Crüger) borger, alle to Pentzelin.“ (Orig. im Großh. Geh.- und Hauptarchiv zu Schwerin. Vergleiche Lisch, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan Nr. 430.)

Wiederum in einer anderen Urkunde (Pentzlin, den 13. Jan. 1429), in welcher Heinrich Moltzan dem Kloster Broda eine Verschreibung macht, werden unter den Zeugen „Johannes Vloghel und Nicolaus Katzenow, presbiteri zu Pentzelin,“ genannt. (S. Lisch, Urk.-Saml. zur Gesch. des Geschl. von Maltzan Nr. 432.) — Ueber die Functionen obiger „Pfarrherrn“, „vicarii“ oder „presbiteri“ geben uns aber die alten Nachrichten weiter keinen Aufschluß.

Nach alten Nachrichten hatte die Kirche zu Penzlin 3 katholische Altäre mit angebauten Kapellen: 1. S. Annen-Altar, 2 S. Nikolaus-Altar, welcher den Kalandsherrn gehörte, und 3. S. Marien-Altar, gestiftet von dem Ritter Berend Maltzan und dessen Frau, in dessen Kapelle vier Priester angestellt waren und Marienzeiten sangen.

Einer der katholischen Priester zu Penzlin wurde beschuldigt, dem Juden Eleasar zu Sternberg eine Hostie überliefert zu haben. Dr. Lisch in seinen Schwerinschen Jahrebüchern (XII. 211.) berichtet hierüber Folgendes:

„In Sternberg wohnte ein Jude Eleasar, welcher weit verzweigte Verbindungen im Lande hatte und diese zur Sättigung seiner Rache gegen die Christen benutzte. Er versuchte seine Künste zuerst in Penzlin. Hier lebte ein Franziskanermönch als Kapellan in weltlichen Kleidern. Diesen hatte ein Jude Michael zu Penzlin schon ein Jahr lang zum Uebertritt zum Judenthum bearbeitet. Dies war jedoch vergeblich gewesen, bis Eleasar selbst 1492 nach Penzlin kam und im Verein mit Michael und einem Juden Jakob aus Rußland den Mönch bewog, daß er Jude ward. Eleasar reiste wieder nach Hause, Michael und Jakob aber zogen mit dem Mönch nach Friedland, wo ihm die Juden eine Mark aus ihrer Opferbüchse zur Zehrung schenkten. Hier bestürmten nun sämmtliche Juden den abtrünnigen Mönch, daß er ihnen eine geweihte Hostie verschaffe, und gaben alle ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, den Kauf des Sakraments durch Geld zu unterstützen. Auch die Juden zu Röbel gaben ihre Zustimmung zur Bestechung des Ueberläufers und der Jude Smarghe zu Parchim gab Rath und That und einen Goldgulden. Der Mönch weihete also eine Hostie und brachte sie selbst nach Sternberg, wohin Jacob gereist war, und nachdem Eleasar und Michael von einer Reise zu dem Herzog Magnus nach Schwerin zurückgekehrt waren, nahmen diese drei Juden die Hostie in Empfang. Eine zweite große Hostie kauften die Juden von einer Christenfrau zu Teterow. Noch eine andere große Hostie erlangten die Juden zu Penzlin, nachdem der Mönch abgereiset war, und behielten sie bei sich. — Hiermit war aber Eleasar noch nicht zufrieden, sondern er suchte noch mehr Leute zum Abfall zu bringen und seinen Muthwillen zu treiben; er bereitete für die nahe bevorstehende Hochzeit seiner Tochter, zu welcher er eine große Zahl gleichgesinnter Genossen erwartete, ein großes Rachefest vor. Es wohnte in Sternberg ein Priester Peter Däne.

Dieser hatte bei Eleasar einen Grapen für 4 Schillinge versetzt. Der Grapen gehörte aber seiner ehemaligen Köchin, welche dem Priester täglich vor der Thür lag und ihren Grapen wiederforderte. Peter Däne bat nun den Eleasar um den Grapen; da aber der Priester kein Geld hatte, das Darlehn und die aufgeschwollenen wucherischen Zinsen zu bezahlen, so ließ ihm der Jude das Pfand für das Versprechen, ihm das Sacrament geben zu wollen. Am Sieben-Brüder-Tage, den 10. Juli 1492, weihete der Priester Däne auf dem Altare Aller Heiligen zwei Hostien, wickelte sie in ein Stück Seide, welches er von der Decke des Altars der heiligen drei Könige abgeschnitten hatte, und brachte sie am anderen Tage dem Eleasar; Eleasars Frau versteckte sie in eine Tonne mit Federn, welche zur Aussteuer ihrer Tochter bestimmt waren. — Am 20. Julius feierte Eleasar die Hochzeit seiner Tochter mit dem Juden Simon und hatte dazu seine Mitschuldigen und außerdem eine große Menge Juden, alle gleicher Gesinnung, aus vielen Städten des Landes geladen. Am Morgen des Hochzeitstages um 8 Uhr holte Eleasars Weib die Hostien hervor, übergab sie ihrem Manne, welcher damit in eine Laube hinter dem Hause ging, wo er dieselben auf einen eichenen Tisch legte. Fünf Juden: Eleasar, sein Schwiegersohn Simon, Michael Arons Sohn von Neubrandenburg, Schünemann aus Friedland und Salomon aus Teterow, nahmen nun Nadeln und durchstachen die Hostien. Die Sache kam vor die Herzöge, welche alsbald ein Verhör anstellten. Nach dem Geständniß der Uebelthaten, welche von so viel Gemeinheit begleitet waren, mußten die Herzöge nach den damaligen Rechtsansichten der Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Es ward sogleich das Urtheil gesprochen und am 24. October 1492 nach den Satzungen des Rechts vollzogen. Es waren 25 Männer und 2 Frauen, die Mütter der Braut und des Bräutigams, welche am 24. October (Mittwoch vor Simonis und Judä) 1492 vor der Stadt Sternberg auf einem Berge vor dem lukower Thore, welcher seitdem der Judenberg genannt wird, in Gegenwart der Landesherrn die Strafe der Ketzer, den Feuertod, erlitten. Die übrigen Juden wurden des Landes verwiesen und verschwanden auf fast 200 Jahre aus Mecklenburg. Der Priester Däne war nach Rostock gebracht und hier ebenfalls zum Feuertode verurtheilt."

Zur Zeit der Reformation wurde die Kirche zu Penzlin umgebaut und erhielt die Gestalt, die sie auch noch jetzt hat. Von den oben genannten Altären mag der S. Marien-Altar und von den Kapellen die eine, welche jetzt die Begräbniß-Kapelle der Familie Maltzan bildet, stehen geblieben sein. — Wann und durch wen die Reformation in Penzlin eingeführt ist, wissen wir nicht. Nach den Berichten einiger Chronisten sollen die Superintendenten Dr. Erasmus Alberus zu Neubrandenburg (starb 1553) und Magister Gerhard Oemichen (Oemecke) zu Güstrow (starb 1562) unter Mitwirkung des Dietrich von Maltzan im östlichen Theile von Mecklenburg Luthers Lehre zuerst, also vermuthlich auch in Penzlin zuerst, verbreitet und eingeführt haben 2c. Die ersten lutherischen Prediger zu Penzlin, die uns mit Namen genannt werden, sind Andreas Vilitius und M. Joachim Schwamp gewesen. Dieselben, wie auch der Rector scholae penzliniensis Gotschalkus, hatten nämlich die zu Kloster Bergen bei Magdeburg von Andreä, Chemnitz, Selnecker, Chyträus und Musculus verfaßte Concordienformel 1580 mit unterschrieben. — Ueber die Functionen dieser beiden luth. Prediger in Penzlin geben uns aber die alten Dokumente auch keine Auskunft. Zur Zeit des 30jährigen Krieges, in welcher Penzlin von den Einquartirungen und Plünderungen viel leiden mußte, wurde die Kirche zu Penzlin auf Befehl des kaiserlichen Generals Tilly, welcher in Neubrandenburg sein Hauptquartier hatte, zum Lazareth eingerichtet, und dadurch der Gottesdienst auf längere Zeit unterbrochen. Nach Beendigung dieser unglücklichen, schweren Zeit geschah in Penzlin laut Visitirbuchs der Kirchen und Pfarren im Penzlin'schen Circulo de anno 1661 (S. 375—380 d. d. Penzlin, den 26. Januar 1649), von Heinrich Bibow auf Moldenstorf und seiner Frau Elisabeth geb. von Aschersleben folgendes kirchliche Vermächtniß:

Herzog Adolph Friedrich habe 1648, März 19., Sonntag Judica, einen allgemeinen Buß-, Bet- und Fasttag um den gelangen gewünschten lieben Frieden angeordnet und angemahnet, seine Unterthanen sollten dem lieben Gott ein wahres Gelübde

thun, wie sie wollten auf erlangten lieben Frieden ihrem beßten Vermögen nach Kirchen und Schulen zu deren Wiederaufrichtung mit einer freiwilligen dankbaren Gabe zu Gott bedenken.

Sie hätten diese Anmahnung in der Kirche zu Penzlin vom Pastor Meiniche (Meincke) verlesen hören und sofort nachfolgendes Gelübde in ihren Herzen nicht allein gethan, sondern auch darauf solches dem Pastoren zu Penzlin Herrn Nicolao Meinichio geoffenbaret und es, wie folgt, in die Feder zu verfassen gebeten.

1) Weil wir von unserm respective Oheim, Schwager und Bruder Otto von Ascheröleben aus dem Gute Chemnitz laut offenbarlicher richtiger Handschrift zwei tausend sechshundert fünf und achtzig Gulden Mecklenburg. Währung zu fordern haben, so wollen wir zwar die 2000 Gulden für uns und unsere Kinder behalten, aber die 685 Gulden sollen der Kirchen zu Penzlin, Mollenstorff und Chemnitz, wie auch dem Pastor zu Penzlin Ern Nic. Meinichio, divisim verbleiben.

2) Soll von obspecificirten 600 Gulden

die Kirche zu Penzlin	. . . . .	200 Gulden,
die Kirche zu Mollenstorff	. . . .	200 „
die Chemnitzer Kirche	. . . . .	200 „

haben, die 85 Gulden aber soll haben der jetzige Pastor Nic. Meinicke.

3) So soll auch von jeglichen 200 Gulden einhundert Gulden, so weit möglich und solches geschehen kann, auf Zinsen ausgethan werden, und soll der jährliche Zins davon dem Pastoren einer jeglichen Kirchen und ihren Amtsnachfolgern, als Verbesserung ihrer Besoldung, jährlich heimfallen; die andern 100 Gulden aber sollen jeglicher Kirchen beibehalten und zu nothwendigem Bau der Kirchen und Pfarrhäuser angewandt werden.

4) Was aber die übrigen 85 Gulden betreffen, so soll selbige der Pastor zu Penzlin Herr Nic. Meinichius für sich, seine liebe Hausfrau und Kinder als sein eigenes haben.

5) Es soll auch von der Zeit und Publicirung des fürstlichen Mandati an der Zuwachs der Zinsen denen in vorgesetzten Punkten des Hauptstuhls oder des Capitals zugeordnet verbleiben.

Schließlich so soll auch dieses Geld an Hauptstuhl und Zinsen zu Niemandes Anderes, denn zu des jetzigen Pastoris Hrn. Nic. Meinichii eigenen Händen kommen, bis so lange, daß durch Gottes Gnade den Kirchen zu Moldenstorff und Chemnitz eigene Pastoren wiederum verordnet werden, da dann, was einer jeglichen Kirchen geschenkt, dem Pastori, demselben zur Obacht kann anvertraut werden. — Der Herzog Adolph Friedrich wird zum Executor dieser Donation bestellt.

Joachimus Reuchlin als Notarius publicus ist hierüber ein Instrumentum zu verfertigen requiriret.

Für die zweite Pfarrstelle muß dieses Canzellegat radicirt sein, denn sie erhält daraus noch jetzt (1864) jährlich 2½ Thlr. N⅔. (3 Thlr. Cour.) Auch die erste Pfarrstelle hat ein ihr eigenthümliches Capital von 115 Thlrn. Gold, welches der Präpositus Eberhard im Jahre 1835 um 5 Thaler erhöhet hat.. Dieses Capital wird von dem Inhaber der ersten Pfarre selbst ausgeliehen.

Außerdem befindet sich in Penzlin ein kirchliches Vermächtniß unter dem Namen „Armenkasten" gegenwärtig mit einem Capitalvermögen von 4965 Thlrn. Gold und 780 Thlrn. Cour. und mit einigen Acker-Besitzungen (von 48 Sch. Aussaat) aus

deren Verpachtung jährlich ca. 76 Thlr. 28 ßl. eingehen. Ferner bezieht der Armenkasten jährlich 14 Thlr. aus dem Klingbeutel, 2—3 Thlr. Leichenopfer, 3—4 Thlr. Collectengelder am Buß- und Bettage. Laut Regulativs d. d. 5. August 1853 werden die Zinsen genannten Capitals, so wie die aus den verpachteten Aeckern alljährlich eingehenden Gelder an unbescholtene arme Personen theils in baarem Gelde, theils in Naturalien, Kleidungsstücken, Medicin u. s. w. zur ersten Abhülfe der Noth, so wie auch an arme Schulkinder, welche sich durch Fleiß und Betragen der Unterstützung als würdig ausgewiesen, in Bibeln, Katechismen, Gesangbüchern u. s. w. verabreicht. Dieser sogenannte Armenkasten, gestiftet von der Familie Maltzan auf Burg-Penzlin muthmaßlich zu Ende des sechszehnten oder zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, ist anfangs von dem Magistrat zu Penzlin, (wohl im Auftrage der Maltzan), dann von einem Magistratsmitgliede und Einem der hiesigen Prediger gemeinschaftlich, seit 1751 aber ununterbrochen von dem Pastor primarius zu Penzlin verwaltet, und der jährliche Rechnungsabschluß von dem Inhaber der Burg Penzlin revidirt worden.

In alten Zeiten wurde in Mecklenburg und auch in der Kirche zu Penzlin plattdeutsch gepredigt. In Rostock erschienen die Predigten des Reformators Slüter († 1532) und auch ein Gesangbuch in plattdeutscher Sprache in Druck. Erst die nach der Reformation zahlreich aus Sachsen und Thüringen nach Mecklenburg berufenen Cantoren, Lehrer und Prediger führten allmählig in Schulen und Kirchen die hochdeutsche Sprache ein und verdrängten die plattdeutsche Sprache als Schriftsprache, so daß nach und nach in allen Schulen und Kirchen nur in hochdeutscher Mundart gelehrt und gepredigt wurde.

Bei der großen Feuersbrunst, welche im Jahre 1725 die ganze Stadt in Asche legte, brannte auch die hohe Thurmspitze nieder, wobei das Kirchengewölbe einstürzte, welches seitdem nicht wieder hergestellt ist. Der Thurm wurde zwar wieder aufgebaut, erhielt aber seine frühere hohe Spitze nicht wieder, sondern nur ein über die hohe Kirche hervorragendes stumpfes Dach mit einem Knopfe, einer Fahne (worin die Jahreszahl 1735) und einem Kreuz. — An der Südseite der Kirche befindet sich eine große alte Begräbnißkapelle für die Maltzan'sche Familie auf Burg-Penzlin. — Das Innere der Kirche ist freundlich, hat eine im Jahre 1781 von Simonis in Altstrelitz erbaute Orgel, eine hübsche Kanzel, einen zierlichen Taufstein und ein werthvolles Altarblatt. Neben dem Altare steht eine Fahne, welche am 18. October 1816 zur Erinnerung an die Noth und Errettung der Stadt Penzlin vom Landmarschall Freiherrn Ferdinand von Maltzan der Kirche feierlich übergeben wurde, wobei sämmtliche Gewerke der Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Tischler, Weber, Zimmerleute, Maurer und Töpfer und eine auserlesene Schaar der Landsturmmänner, im Schiff der Kirche stehend, die Anrede des Kirchenpatrons, des genannten Freiherrn Ferdinand von Maltzan, und darauf die Predigt des Präpositus Eberhard anhörten, welcher Letztere nach der Predigt noch folgendes landesherrliche Rescript verlas:

„Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg u. s. w.
Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgeborner, lieber Getreuer!

In gnädigster Berücksichtigung eurer Vorstellung vom 24. d. M. concediren Wir euch hierdurch gnädigst: daß nicht nur die Fahne des Penzliner Landsturm-Bataillons am 18. October d. J. in der Kirche zu Penzlin zum immerwährenden Andenken aufgehangen, sondern auch, daß an eben dem Tage den Leibeigenen in euren Gütern von euch die Freiheit gegeben werden möge, jedoch mit Vorbehalt aller gegenseitigen

Rechte und Verpflichtungen, besonders in Ansehung der Bauer-Gehöfte, in so fern selbige nicht blos in der bisherigen persönlichen Leibeigenschaft beruhen.

Wonach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 5. October 1816.

Friedrich Franz.

A. G. Brandenstein.

Dem Wohlgebornen,
Unsern lieben getreuen Baron von Maltzan
auf Penzlin."

Die Fahne wurde auf den Altar gestellt, nach der Zeit aber ist sie an den ersten Pfeiler südlich nächst dem Altar befestigt und mit der Inschrift:

„Dieser Fahne folgend vertheidigte im Befreiungskriege 1813 der Landsturm des Penzliner-Kreises die Grenzen des Vaterlandes" versehen worden.

Im Thurme der Marienkirche zu Penzlin hängen drei Glocken, eine große, eine mittlere und eine kleinere.

I. Die große Glocke trägt folgende Inschriften:

Soli Deo gloria.

Des heiligen römischen Reichs — Freiherr Joseph von Maltzahn, Erbherr der Herrschaften Penzlin und Wartenberg und Patron der hiesigen St. Marienkirche, stellte mich durch Umguss im Jahre 1791 zur innigen Freude aller Einwohner dieser Stadt wieder her.

Des Herrn Reichsfreiherrn würdige Gemahlin war Frau Baronesse Johanna von Maltzahn, geborne Gräffin von Luckner.

Prediger waren Balthasar Friedrich Scheibel, Praepositus,
Christoph Ludwig Müller,
Rector der Schule Carl Andreas Struck.
Diese Inschrift besorgte Johann Scheibel, Oeconomus der Kirche.
Goss mich Joh. Christ. Meyer in Neustrelitz.

II. Die mittlere Glocke; auf derselben stehen nur die wenigen Worte:

Gegossen von Valentin Schultz zu Rostock. Glocke der Marien-Kirche in Penzlin 1820.

III. Die keinere Glocke mit folgenden Inschriften:

Otto Julius S. R. J. Lib. Bar. a Maltzahn Dominus haeredit. Baroniae Penzlin. et Patr. loci me fundi curavit die XXV maji MDCCXXXV (25. Mai 1735.)

Sophia Dorothea Baronissa a Maltzahn nata a Winterfeld e dom. Schmarsow.

Soli Deo gloria.

Ihr Sünder, höret auf, Gott länger zu vergessen, ach jeder Schlag an mir, sei auch an euch ein Schlag, und bessert ihr euch nicht, so tuts euch selbst zumessen, wenn ich um Rache ruf an jenem grossen Tag.

Nicolaus Schneider et Joachim Struck (sind wohl die Namen der Prediger.)
Johann Tessin (muthmaßlich der Name des Kirchen-Oekonomus.)
J. C. Altrichter goss mich in Penzlin.

Einige Jahre nach dem großen Brande, als die Kirche neue Glocken erhielt, etwa im Jahre 1735, bekam die Kirche gewiß auch eine Uhr, welche bis jetzt (1864) ihre Dienste gethan zu haben scheint. Im Jahre 1864 aber wurde selbige, die nicht mehr recht gehen wollte, durch eine neue Uhr mit neuen Zifferblättern ersetzt. Der

hiesige Uhrmacher Klagemann hat die Uhr besorgt; sie kostete 380 Thaler Courant, wovon auf die Zifferblätter allein 120 Thaler kommen. Die Unkosten für das Gerüste am Thurme betrugen circa 100 Thaler, welches Alles vom Kirchenpatronat aus der hiesigen Kirchenkasse bewilligt und bezahlt worden ist.

Die Kirche zu Penzlin ist nicht unbemittelt. Sie besitzt ein Capital-Vermögen von circa 24,000 Thalern und außerdem viele Aecker und Gärten, aus deren Verpachtung jährlich circa 2000 Thaler eingehen.

Der Kirchhof war in alten Zeiten bis zum Jahre 1781 unmittelbar an der Kirche; im genannten Jahre aber wurde vor dem Neubrandenburger Thore ein neuer Friedhof angelegt und am 12. Junius 1781 eingeweiht. Die an diesem Tage bestattete erste Leiche ist des Ackersmanns Johann Friedrich Hanck Ehefrau Dorothea Elisabeth Jacobs gewesen.

Am 31. October 1817 fand das 300jährige Jubelfest der Reformation auch in der hiesigen Kirche statt. Der Pastor Wüstney hielt die Predigt über Col. 1, 12—14. Mit dem Gottesdienste ward eine Abendmahlsfeier verbunden, nach Beendigung derselben mit allen Glocken geläutet und vom Thurme geblasen: Nun danket Alle Gott. Am 3. Sonntage p. Trin. 1830 feierte man das Jubelfest der Augsburgischen Confession ebenfalls in der hiesigen Kirche. Die Feier war auf den nächsten Sonntag nach dem 23. Junius verlegt. Präpositus Eberhard hielt die Predigt.

Am 24. April 1835 war in sämmtlichen Kirchen des Landes eine Jubelfeier der 50jährigen Regierung des Großherzogs von Mecklenburg Friedrich Franz I. angeordnet. Wüstney hielt die Predigt in der hiesigen Kirche. Vom Magistrat hieselbst wurden an diesem Tage Geld, Fleisch, Brot und Kartoffeln an die Armen vertheilt, und des Abends eine allgemeine Illumination der Stadt veranstaltet.

Nach Erlöschung der Cholera-Epidemie, welche im Junius, Julius, August und September 1859 in Mecklenburg schrecklich wüthete und viele Menschen dahinraffte, bestellte der Oberbischof, der Großherzog von Mecklenburg, Friedrich Franz II., einen besonderen Bet- und Bußtag am 15. p. Trin., 2. October 1859 fürs ganze Land. Der vom Oberkirchenrath zu Schwerin (Kaysel, Kliefoth und Schliemann) vorgeschriebene Text war Ps. 91. In der hiesigen Kirche hielt Pastor Willebrand am Vormittag die Predigt, am Nachmittag der Hülfsprediger Kollmann. Der Präpositus Frölich besorgte die Landgemeinde. Zugleich hatte man allenthalben für die Cholera-Wittwen- und Waisen collectirt, und sollen circa 40,000 Thaler im ganzen Lande eingegangen sein, welche theils zur sofortigen Abhülfe der Noth für die Wittwen und Waisen, theils zu milden Stiftungen verwendet wurden.

Am 3. März 1862 starb zu Schwerin die wegen ihrer Leutseligkeit und Frömmigkeit im ganzen Lande verehrte Frau Großherzogin Auguste, 33 Jahre alt, an der Grippe. Die Todesnachricht versetzte alle Einwohner Mecklenburgs in die tiefste Trauer. Am Sonntage Reminiscere, 16. März 1862, fand eine Gedächtnißfeier der allgeliebten Landesmutter im ganzen Lande und auch in Penzlin statt. Die vom Oberkirchenrath zu Schwerin (Kaysel, Kliefoth und Schliemann) vorgeschriebenen Texte waren: Joh. 5, 24—29; Röm. 14, 7—9; 1. Theß. 4, 13—18. Die Gedächtnißpredigt in der Kirche zu Penzlin hielt der Präpositus Frölich über Röm. 14, 7—9. Altar und Canzel waren schwarz behangen, und nach Beendigung des Gottesdienstes wurde vom Thurme geblasen: „Jesus meine Zuversicht u. s. w." Am Sonntage Judica, 22. März 1863 feierte man das vom Großherzog Friedrich Franz II. im ganzen Lande verordnete Jubelfest zur Erinnerung an die vor 50 Jahren ge-

schehene Erhebung Deutschlands gegen fremde Herrschaft und Unterdrückung auch in der Kirche zu Penzlin (in größeren Städten am Mittwoch, 25. März 1863). Pastor Willebrand predigte über 5. Mos. 32, 7. 8. Am 20. Sonnt. p. Trin., 18. October 1863, wurde der 50jährige Gedenktag der Leipziger Völkerschlacht auch in Penzlin festlich begangen. Am Sonnabend, 17. October, wurde mit allen Glocken eingeläutet; am Sonntag Morgen 7 Uhr, 18. October, die Kanonen gelöst, um 9 Uhr vom Thurme geblasen: „Nun danket Alle Gott"; um 10 Uhr war die kirchliche Feier; Pastor Willebrand predigte über 5. Mos. 32, 3. 4.; nach der Predigt Abendmahl. Am Nachmittage 4 Uhr zogen der Magistrat, die Schützenzunft, die Gewerke, die Mitglieder des Gesangvereins, die Stadtschüler der I. Classe mit ihrem Lehrer in Procession vom Rathhause durch die Straßen der Stadt aus dem Thore nach dem kleinen Scharfenberge, wo man 5½ Uhr Abends ein Freudenfeuer anzündete, Lieder sang u. s. w. Abends 8 Uhr begab sich der Zug mit Fackeln in derselben Ordnung in die inzwischen illuminirte Stadt zurück, und ein Festessen beim Conditor Schmidt und beim Gastwirth Hoppe schloß die Feier.

Mit dem Patronat der Kirche zu Penzlin hat oftmals ein Wechsel stattgefunden, je nachdem Penzlin zu verschiedenen Zeiten auch verschiedenen Herren angehörte. Im Jahre 1273 war das Kloster Broda bei Neubrandenburg im Besitz des Patronatrechts, sodann verschiedene Fürsten, und ex Mand. 15. Apr. 1702 ward es dem Baron Hans Heinrich Molzahn zu Penzlin gegeben; vermuthlich aber war es schon früher bei der Familie Maltzan auf Burg-Penzlin, denn im Kirchen-Vis.-Protokoll 1661 heißt es: „daß die Herren Maltzahnen erstlich einen Capellan, nachdem den anderen vociret, auch präsentiret, (auch haben die p. t. Capellanen von der Burg Penzlin und deren zugehörigen Pertinentien ihren meisten Unterhalt, als beider Wehrder, Lübkow, Puchow, Wrodow und Laepze (Lapitz), können sich auch ohne deren Hebung nicht erhalten, sowohl der Pastor als der Capellan." — Von dem Pastor Zizow, der von 1682 — 1687 Präpositus in Penzlin war, heißt es in einer Urkunde: „Vocirt vom Fürsten und der Herrschaft des Hauses Penzlin." — Seit 1702 hat der jedesmalige Inhaber der Burg-Penzlin (von Maltzan) ununterbrochen das Patronatrecht über die Marien-Kirche zu Penzlin gehabt.

Zur Parochie Penzlin gehören: Stadt-Penzlin, Stadthof, Stadtmühle, Ziegelei, Burg-Penzlin, Bauhof, Neuhof, Werder, Siehdichum, Lübkow, Puchow, Rahnenfelde, Lapitz, Wrodow, Groß-Helle, Schwandt, Lüdershof, Marienhof. — Rahnenfelde und Puchow bilden die Specialgemeinde des ersten Predigers zu Penzlin und Lübkow, Neuhof, Werder und Siehdichum die Specialgemeinde des zweiten Predigers. — In Gr. Helle war früher eine eigene Pfarre. Im Jahre 1659 ward der Rector Andreas Granzin in Penzlin zum Pastor in Gr. Helle ernannt. Später ging die Pfarre in Gr. Helle ein und wurde zur Parochie Penzlin gelegt. — Schwandt ist jetzt von der Parochie Penzlin abgelöst und soll nach Mölln verlegt werden. Die Prediger zu Penzlin haben aber dennoch einen Sonntag um den andern in der Kirche zu Schwandt für die Heller-Gemeinde zu predigen. Die Parochie Penzlin gehörte von den ältesten Zeiten her bis zum Jahre 1848 zur Superintendentur Güstrow. Als man aber im genannten Jahre in Malchin eine Superintendentur errichtete, wurde Penzlin dahin verlegt. Der erste Superintendent in Malchin heißt Wilhelm Schmidt, früher Pastor in Zettemin in Pommern, gebürtig zu Lübz, wo sein Vater als Pastor und Präpositus verstorben. — Kirchenvisitationen durch die Superintendenten sind in Penzlin abgehalten worden in den Jahren 1534, 1541, 1583, 1661, 1681, 1852,

welche letzte durch den Superintendenten Wilhelm Schmidt zu Malchin vom 14.—17. November eiusdem anni in Penzlin in folgender Weise stattfand. Am 23. p. Trin., 14. November Vormittags, predigte der Präpositus Frölich in der hiesigen Marienkirche über das Evangelium vom Zinsgroschen; darauf trat der Superintendent Schmidt in den Altar und hielt über die Bibelworte: „Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze und hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens" eine Anrede an die Gemeinde; am Nachmittage predigte im Beisein des Superintendenten der Pastor Willebrand; am 15. 16. und 17. November revidirte der Superintendent theils die Kirchenbücher und Pfarracten auf beiden Pfarren, theils die Schulen in der Stadt- und Landgemeinde Penzlins.

Eine Präpositur Penzlin existirte schon lange; jedoch scheint sie früher an Umfang größer gewesen zu sein, als jetzt, wenigstens gehörten einst Federow und Schloen in der Präpositur Waren hierher. Dagegen war Ankershagen und Bresen nicht immer mit der hiesigen Präpositur verbunden. — So auch verwaltete das Amt eines Präpositus nicht immer Einer der Pastoren zu Penzlin, sondern mitunter auch Einer der Prediger des Circels auf dem Lande, wie z. B. der Pastor Birckenstädt zu Federow und die beiden Prediger Frank und Ladewig zu Gr. Lukow.

Präpositi des Penzliner Kirchenkreises, in so weit deren Namen aus Cleemanns Sammlungen (Syllab. Güstrov.) und anderen Chroniken zu ermitteln gewesen.

1. Christoph Zizow, geb. zu Treptow, Pastor in Penzlin, Präpositus von 1682 bis 1687. Seine Tochter Marie Zizow war mit dem Pastor Birckenstädt zu Federow und nach dessen Tode mit dem Pastor Danneel in Vielen verheirathet.
2. M. Carl Friedrich Georgi, Pastor zu Penzlin, Präpositus 1690; er introducirte 1708 den Pastor Ulrici zu Chemnitz, starb 1711. Sein Sohn wurde 1724 Pastor an der Marienkirche zu Neubrandenburg.
3. David Frank, Pastor zu Gr. Lukow, wurde als Präpositus des Penzliner Circels vom Superintendenten Schroeder in der Kirche zu Penzlin, wobei fünf Prediger gegenwärtig, am Montag nach Rogate, 2. Mai 1712, eingeführt; er starb 1747.
4. Matthaeus Christoph Birckenstaedt, Pastor zu Federow, war Präpositus des Penzliner Kirchenkreises 1747 und starb 1763.
5. Balthasar Friedrich Scheibel, Pastor zu Penzlin, Präpositus von 1762 bis 1792, starb im Jahre 1792, 79 Jahre alt. Sein Sohn Ernst Christoph Erdmann wurde solitario zum Pastor in Penzlin ernannt und als solcher 1793 ordinirt und introducirt.
6. Christoph Ludwig Müller, Nachfolger seines Vaters als Pastor in Penzlin, Präpositus von 1792—1816, hat im Jahre 1794 die Kirche zu Passentin eingeweiht, starb 1816, 62 Jahre alt.
7. Johann Benjamin Ladewig, Pastor zu Gr. Lukow, Präpositus des Penzliner Kirchenkreises von 1816 — 1829, starb als Emeritus in Rostock im Jahre 1834, 73 Jahre alt.
8. Johann Joachim Eberhard, Sohn eines Kaufmanns zu Rostock, Pastor in Penzlin, Präpositus von 1829—1846, hat im Auftrage des Superintendenten Franke zu Güstrow im Jahre 1832 die Kirche zu Rechlin bei Roebel eingeweiht, starb im Jahre 1856, 85 Jahre alt, nachdem er zuvor das Fest seiner 50jährigen Amtsführung und seiner goldenen Hochzeit gefeiert.

9. Franz Anton Peter Froelich, eines Kaufmanns Sohn zu Güstrow, Pastor in Penzlin, Präpositus von 1846—1864, introducirte im Jahre 1849 den Pastor Christmann zu Moelln in der Kirche zu Chemnitz und im Jahre 1846 die Lehrer Danneil und Wagner (Literaten) in der Kirche zu Penzlin. Im Jahre 1864, am 6. p. Trin., legte derselbe kränklichkeitshalber sein Amt nieder.
10. A. Th. Willebrand, Pastor in Penzlin, Präpositus seit 7. August 1864.

Prediger.

An der Marienkirche zu Penzlin und an der dasigen Burgkapelle fungirten nach einer alten Urkunde, wie schon oben (S. 202) bemerkt, im Jahre 1273 drei Prediger, nämlich ein Pfarrer und zwei Capellane. Seit aber die Burgkapelle eingegangen, scheint Penzlin immer nur zwei Prediger gehabt zu haben, bis man im Jahre 1855 wieder eine dritte Predigerstelle, nämlich eine Gehülfspredigerstelle, vorläufig auf 12 Jahre errichtete. Dieser Gehülfsprediger hatte die hier schon früher einmal eine zeitlang stattgefundenen, aber, weil nicht besucht, wieder eingegangenen Nachmittags-Gottesdienste, einen Sonntag um den andern, und einige Predigten in Lapitz und Schwandt zu besorgen. Außerdem war ihm Lübkow, Neuhof, Werder und Siehdichum als seine Special-Gemeinde zugewiesen. Die beiden anderen Prediger übernahmen dafür in der hiesigen Kirche des Nachmittags einen Sonntag um den andern im Winter eine Bibellection und im Sommer eine Katechisation mit den Schulkindern Der erste Gehülfsprediger war Ferdinand Dahlmann aus Wismar. Ihm folgte 1859 Ludwig Friedrich Albert Kollmann aus Grüssow. Die Nachmittagsgottesdienste wurden aber eben wie früher so auch jetzt wenig besucht, und die Gehülfspredigerstelle ging daher schon 1862 wieder ein; dagegen wurden die im Jahre 1855 von den andern beiden hiesigen Pastoren begonnenen Bibellectionen und Catechisationen in obiger Weise fortgesetzt. — Der jedesmalige erste Prediger war der Pfarrer oder Pastor, der jedesmalige zweite Prediger der Diakonus oder Gehülfe. Seit etwa 1780 mag dieses Verhältniß aufgehört haben, und mehr ein collegialisches Verhältniß in der Art eingetreten sein, daß beide Prediger sich die Predigten und alle übrigen Amtsverrichtungen in der Stadt wochenweise umgehen lassen. — Die Pfarrwohnung für den ersten Prediger war wohl schon immer in der Speckstraße auf der Stelle, wo sie auch noch jetzt ist. Bei der großen Feuersbrunst 1725 brannte auch diese Pfarrwohnung mit ab, wurde aber bald wieder aufgebaut, nachmals durch einen neuen Anbau erweitert und vergrößert, im Jahre 1858 aber niedergerissen und dafür ein Prachtgebäude, wozu die Kirche 8000 Thaler bewilligte, wieder hergestellt. Die Wohnung für den zweiten Prediger soll vor Zeiten ebenfalls in der Speckstraße, an derselben Seite wie die erste Pfarrwohnung und von derselben östlich das dritte Haus gewesen sein. Nachmals wurde es das Rectorhaus, und nun verlegte man die zweite Pfarrwohnung in die Mitte der Thurmstraße, in das Haus, welches jetzt der Zimmermeister Schröder bewohnt. Auf Antrag des Pastors Wüstney, dem die Räumlichkeit daselbst nicht zusagte, kaufte die Kirche das dem Kirchenökonomus Brötzmann bis dahin gehörende, ebenfalls in der Thurmstraße, aber ganz in der Nähe der Kirche gelegene Haus und richtete es für die zweite Pfarrwohnung ein, woselbst sie auch noch jetzt ist. Der dritte Prediger oder Gehülfsprediger hatte keine Amtswohnung. — Die Namen der hiesigen Prediger vor der Reformation sind völlig unbekannt. Im Jahre 1580 hatten die Prediger Andreas Vilitius und Joachim Schwamp zu

Penzlin die Formula concordiae mit unterschrieben (S. 204). Ueber ihre Functionen als Prediger in Penzlin finden sich dagegen keine Nachrichten. Der 1619 zu Rostock als Magister promovirte und in demselben Jahre als Conrector zu Stettin angestellte M. Martin Bambam, sowie der Pastor Neander zu Slate bei Parchim waren zu Penzlin geboren. Vermuthlich waren die Väter derselben Prediger in Penzlin, doch fehlen darüber zuverlässige Nachrichten, da die alten Kirchenbücher bei dem großen Brande von 1725 mit verbrannt sind, und die jetzigen erst vom Jahre 1740 anfangen.

Als fungirende Prediger zu Penzlin werden folgende genannt:

1. M. Joachim Schreck (Schreccius, Schrekkius) von 1612—1615 Rector in Neuruppin, von 1615—1622 Pastor in Penzlin, nachher Pastor in Gadebusch, woselbst er 1652 verstarb. Sein Name steht auf einer Glocke zu Lapitz: „Sub pastoratu M. Joachim Schreccii 1620."
2. Nicolaus Meinich (Meinichus, Meinicke, Meinecke, Meincke) vor 1661, denn in dem Kirch.-Vis.-Prot. 1661 heißt er: „der gewesene sel. Pastor"; vermuthlich war er seit 1617 Pastor in Penzlin. An dem von Herzog Adolph Friedrich in Mecklenburg nach Beendigung des 30jährigen Krieges, am Sonntage Judica, 19. März 1648 angeordneten außerordentlichen Buß- und Bettage hielt Meinicke die Predigt in der Stadtkirche zu Penzlin (S. 205). 1653 hatte er die Vocation des Rectors Granzin in Penzlin zum Pastor in Gr. Helle mit unterschrieben.
3. M. Stephan Lehmann, ebenfalls vor 1661, denn dessen Sohn, Organist zu Neubrandenburg, übergab 1661 der Kirch.-Vis.-Commission eine Vorstellung, wobei jener „wailand Pastor zu Penzlin" genannt wird. Vermuthlich betraf diese Vorstellung die Wittwe (des Bittstellers Mutter) Sabine Lehmann geb. Koch, nachher verheirathet mit dem Oekonomen Plüskow.
4. Christoph Zizow aus Treptow, als Pastor in Penzlin vocirt vom Fürsten und von der Herrschaft des Hauses Penzlin, war auch Präpositus (S. 210) 1682—1687.
5. M. Carl Friedrich Georgi, Pastor in Penzlin 1690, auch Präpositus, (S. 210) starb 1711.
6. M. Gustav Blank, geb. zu Breslau, Diakonus zu Penzlin 1703, Pastor primarius von 1712—1717; er gerieth 1716 in schwere gerichtliche Untersuchung beim Consistorio in puncto adulterii, starb aber darüber weg; er war der Schwiegervater des Successors Schneider.
7. Joachim Heinrich Eggebrecht, compräsentirt mit dem hiesigen Rector Schroeder, gewählt und introducirt als Diakonus zu Penzlin 1712, starb 1720 und ließ eine Wittwe und 4 Kinder nach. Sein Vater Peter Eggebrecht, geb. zu Rostock, war Pastor zu Biestow und starb daselbst 1715.
8. Joachim Nicolaus Schneider, (sein Name steht auf einer Glocke im hiesigen Thurme), compräsentirt mit Johann Joachim Mohrmann, nachher Pastor in Kritzkow, und dem Cand. Belitz, nachher Pastor in Wittenburg (?), gewählt und introducirt als Pastor in Penzlin, 15. Januar 1719; er war verheirathet mit Sabine Blank, der Tochter seines Vorgängers und starb 1746, 61 Jahre alt. In einer Urkunde von seiner Handschrift 1745 klagt er, daß er in den drei Jahren, da er den Armenkasten gehabt (vorher war Loeffler, Bür-

germeister (?), Berechner desselben) immer krank und an den Beinen gelähmt gewesen, und bittet, daß man ihm die lästige Rechnung abnehmen möge. Ihm war 1744 Müller adjungirt.

9. Joachim Struck, aus Barth in Pommern, comprätensirt mit Franz Georg Wasmuth aus Penzlin (wohl Sohn des Bürgermeisters und Oekonomus), zum Pastor in Penzlin gewählt und durch den Präpositus Frank zu Gr. Luckow ordinirt und introducirt 1721. Nach der großen Feuersbrunst 1725 reiste er durch Pommern, Schweden und Dänemark, um milde Gaben für die unglücklichen Bewohner Penzlins zu sammeln. 1726 schrieb er aus Kopenhagen einen Trostbrief an seine Gemeinde in Penzlin. Sein Sohn Andreas Carl war Rector der hiesigen Stadtschule; seine Tochter Anna Katharina war mit dem hiesigen Apotheker Pfuhl verheirathet, seine Tochter Margarethe Sophia mit dem Pastor Eggers in Strelitz; ein Sohn wohnte verheirathet in Wismar.

10. Johann Balthasar Friedrich Scheibel, Pastor in Penzlin von 1742—1792, comprä sentirt mit Fabricius, nachher Cantor in Malchin. Scheibel war auch Präpositus (von 1762—1792), 50 Jahre im Amt und starb 1792, 90 Jahre alt.

Kinder:

1. Ernst Carl Friedrich Scheibel starb als Drechsler in Penzlin, von dem noch Nachkommen in Penzlin leben;
2. Beate Caroline S., verheirathet mit dem Archivrath Neumann in Schwerin;
3. Sophie Marg. Conradine S., verheirathet mit dem Goldschmied Oesten in Waren;
4. Daniel Johann Friedrich S., Apotheker in Waren.
5. Ernst Christoph Erdmann S., ward nach dem Tode des Vaters 1792 Diakonus in Penzlin, starb aber schon 1798. Dessen Söhne:
   a. Carl Johann Gottl. S., war Chirurg in Münster;
   b. Johann Carl Wilhelm S., starb als Cand. theol. in Penzlin;
   c. Friedrich Heinrich Ferd., war Compagnie-Chirurgus in Cölln am Rhein.
   Der Bruder des alten Präpositus Johann Balthasar Schribel, mit Namen Johann Joachim Scheibel, war Gerichtssecretair, Oekonomus, Postmeister und Notarius in Penzlin und lebte noch 1817.

11. Johann Christian Müller aus Malchin, von 1744—1789 Pastor in Penzlin; er ward dem Pastor Schneider adjungirt, solitair präsentirt, ord. und introd. 1744, starb 1779, 74 Jahre alt. Dessen Kinder:

1. Eleon. Marie Friedr., verh. mit dem Kaufmann Chr. Friedr. Rathkens zu Neubrandenburg;
2. Friedrich Carl Ludw., ward Apotheker in Lübeck;
3. Johann Herm., starb als Lehrer der Cadettenschule zu Petersburg 1779;
4. Christoph Ludwig, ward nach dem Tode des Vaters hier solitair präsentirt und 1780 als Prediger introd., 1792 Präpositus und starb 1816.
   Dessen Kinder:
   a. Friedrich Andreas M., starb 1830 als Oberbürgermeister und Hofrath in Neubrandenburg, 46 Jahre alt; dessen Tochter Clara (Louise), seit 1839 verh. mit dem Prof. Theodor Mundt in Berlin, ist als Schriftstellerin unter dem Namen Louise Mühlbach bekannt; sie schrieb unter

Anderem: „Friedrich II. und sein Hof, Kaiser Joseph und sein Hof ꝛc." und hat sich in der deutschen Romanenliteratur einen vielgenannten Namen erworben;

b. Carl M., starb ebenfalls als Hofrath und Stadtrichter in Neubrandenburg, etwa 1858, 64 Jahre alt;

c. Johanna M., verh. mit dem Geheimen Medizinalrath Dr. Kortüm in Neustrelitz;

d. Wilhelmine M., verh. mit dem Advokaten Funk in Neubrandenburg.

12. Christoph Ludwig Müller, von 1780—1816 Pastor in Penzlin, Sohn des Pastors Johann Christ. Müller in Penzlin, ward nach dem Tode des Vaters als Diakonus solitair präs. und als solcher introd. 1780, von 1792—1816 auch Präpositus (S. 210), starb 1816, 62 Jahre alt. Seine Kinder siehe oben Nr. 11. 4.

13. Ernst Christoph Erdmann Scheibel, Pastor in Penzlin von 1793—1798, Sohn des Präpositus Johann Balthasar Friedr. Scheibel zu Penzlin, ward nach dem Tode seines Vaters solitair präsentirt und 1793 als 2. Prediger in Penzlin introducirt, starb aber schon im Jahre 1798, 29 Jahre alt. Er war verh. mit einer Enkelin des hiesigen Pastors Joachim Struck, nämlich der Tochter des Rectors Carl Andreas Struck in Penzlin. Kinder des Pastors Scheibel, siehe Nr. 10. 5.

14. Johann Joachim Eberhard, Pastor zu Penzlin von 1799 — 1850, geb. zu Rostock den 1. December 1772, wo sein Vater, Jacob Friedrich, gebürtig aus Alt-Strelitz, Kaufmann, und seine Mutter, Marie Elisabeth Gerdes, Kaufmannstochter war; compräsentirt mit dem Cand. Wolf aus Rostock, nachher Pastor in Roevershagen, und dem Cand. Hacknings aus dem Dorfe Moelln, nachher Pastor zu Eichhorst im Strelitzschen; verh. mit Dor. Cath. Agnete Hauswedel, Tochter des Pastors Hauswedel in Petschow. — Die über die Unruhen bei der Wahl eingeleiteten Untersuchungen wurden auf Eberhards Bitte und Vorstellungen niedergeschlagen. Während der Vacanz von 1816—1817 besorgte Eberhard beide Predigerstellen allein; auch war er Präpositus von 1829 bis 1846 (S. 210); daneben hatte er eine Privatschule, in welcher er fast 50 Jahre den Unterricht ertheilte. Er feierte 1849 sein 50jähriges Amtsjubiläum und zugleich den seltenen Tag seiner goldenen Hochzeit, legte darauf sein Amt nieder und starb den 30. Decbr. 1856, im 85. Jahre seines thätigen Lebens. Seine Frau war ihm ein Jahr vorher in die Ewigkeit vorangegangen. Seine Kinder sind:

1. Ambrosius Eberhard, Pastor zu Gr. Lukow;
2. Louise Eberhard, verh. mit dem Pastor Thilo in Werder in Pommern †;
3. Johanna Eberhard, verh. mit dem Schulrath Lorenz in Schwerin;
4. Teut Eberhard, Pastor in Roggenstorf bei Wismar;
5. Lorenz Eberhard, Apotheker;
6. Friedrich Eberhard, Pastor in Sülstorf;
7. Theodor Eberhard, Kaufmann in Schwerin.

15. Erhard Johann August Wüstney, Pastor in Penzlin von 1817 — 1838, geb. zu Basedow, wo sein Vater Prediger war, compräsentirt mit dem hiesigen Rector Johann Georg Pfeiffer (hatte 28 Stimmen) und dem Cand. Georg Ludw. Jacob Christlieb aus Neubrandenburg (hatte 10 Stimmen), nachher Pastor in Alt-Rehse,

durch 306 Stimmen gewählt, ord. und introd. 1817, verh. mit Marie Christ. Elis. Held, Tochter des Gutsbesitzers Held zu Sieverstorf, im Jahre 1838 in Wittenförden bei Schwerin als Pastor solitair präs. und introd. — Wüstney hatte 6 Söhne und 3 Töchter, von welchen Felix W. Apotheker in Neukloster ist, Line W., verh. mit dem Kaufmann Bade in Wismar, und (†) Friederike W., verh. mit dem General-Agenten Soltau in Schwerin.

16. Franz Anton Peter Froelich, von 1838—1864 Pastor in Penzlin und seit 1846 auch Präpositus, geb. zu Güstrow den 21. Jan. 1810, wo sein Vater Kaufmann war, compräsentirt mit dem hiesigen Rector Eduard Napp (hatte 138 Stimmen), nachher Farmer in Amerika, und mit dem Cand. Ludw. Jahn aus Güstrow (hatte 9 Stimmen), nachher Rector der Realschule zu Güstrow, gewählt mit 208 Stimmen und durch den Pfarrprediger Loescher zu Güstrow, vacante sede Superintendentis, unter Assistenz des Präpositus Eberhard hieselbst, des Pastors Alban zu Bresen, des Pastors Nahmmacher zu Peccatel und des Pastors Mahn zu Dobbertin, introd. 1838, 3. p. Trin., verh. mit Louise Meincke, Tochter des Gutsbesitzers Meincke zu Rockow bei Waren. Im Jahre 1864, 6. p. Trin., legte derselbe sein Amt nieder. Die Gemeinde zu Penzlin verehrte ihm aus Dankbarkeit einen werthvollen silbernen Pokal und ein schönes Christusbild. — Die Söhne des Präpositus Froelich, Otto und Max, haben sich dem Kaufmannsstande gewidmet, und die Tochter Ida ist zur Zeit bei den Eltern in Penzlin.

17. A. Th. Willebrand, Pastor in Penzlin seit 1849, zuvor Rector in Schwerin, geb. zu Melz bei Röbel, wo sein Vater Prediger war, den 12. März 1818, compräs. mit dem Rector Floerke zu Laage (hatte 3 Stimmen), nachher Pastor in Cramon bei Schwerin, mit dem Succentor Fischer in Malchin (hatte 3 Stimmen), nachher Pastor zu Garwitz bei Parchim, gewählt mit 55 Stimmen, sofort ord. und introd. von dem Superint. Wilhelm Schmidt aus Malchin im Beisein des Präpositus Froelich, des Pastors Christlieb zu Rehse und des Pastors Alban zu Bresen.

Der Kirchenpatron, Erblandmarschall Freiherr Ferdinand von Maltzan auf Burg-Penzlin, hatte wegen der demokratischen Unruhen, von welchen ganz Deutschland und auch Mecklenburg im Jahre 1848 ergriffen war, das Patronatrecht für diesmal an den Oberbischof zu Schwerin abgetreten. Dieser präsentirte durch eine Kirchencommission zu Schwerin die oben erwähnten Candidaten. Der erste Wahlact aber wurde unterbrochen, indem die demokratische Partei, welche den hiesigen Rector Napp, der an der Spitze der demokratischen Bewegungen in Penzlin stand, zu ihrem Prediger haben wollte, Protest gegen die Wahl einlegte. Es wurde darauf von der Kirchen-Commission eine zweite Predigerwahl anbefohlen, und dieselben oben genannten Candidaten wieder präsentirt. Ein großer Theil der Gemeindemitglieder hatte deswegen nun ihre Stimme nicht abgegeben, woher die geringe Zahl derselben (von circa 500 Stimmen nur 61) erklärlich ist.

Pastor Willebrand ist verheirathet mit Clara Eberhard, Tochter des Pastors Eberhard zu Gr. Lukow und Enkelin des weil. Präpositus Eberhard zu Penzlin. — Im Jahre 1864 wurde Pastor Willebrand auch zum Präpositus ernannt.

18. Ferdinand Dahlmann, Sohn des weil. Bürgermeisters und Hofraths Dahlmann zu Wismar, Hülfsprediger in Penzlin von 1855—1859, ward 1859 zum Prediger in Varchentin erwählt und ist verh. mit Blandine Müller, Tochter des Bürgermeisters Müller zu Penzlin.

19. Ludw. Friedr. Albert Kollmann, Hülfsprediger in Penzlin von 1859—1862, Sohn des Domainenraths, früheren Pastors Kollmann zu Grüssow bei Malchow, ging 1862 nach Rostock.
20. Theodor Lindemann, eines Cantors Sohn zu Rehna, Pastor in Penzlin seit 12. p. Trin. (14. Aug.) 1864, zuvor 2 Jahre Conrector in Grevesmühlen und 2 Jahre Gehülfsprediger zu Parchim, compräsentirt in der Marienkirche zu Penzlin mit dem Gehülfsprediger Iblefeld zu Ziegendorf (hatte 41 Stimmen) und mit dem Rector Sellin zu Sternberg (hatte 54 Stimmen), gewählt mit 195 Stimmen, sofort introducirt vom Superint. Schmidt zu Malchin unter Assistenz des Pastors Becker zu Ankershagen und des Pastors Köhler zu Gr. Vielen.

Minderung der Holz= und Torfnoth in Meklenburg.

Immer mehr haben in Meklenburg die Holzbestände sich vermindert, die Torfmoore wurden daher über die Maßen in Anspruch genommen, und so war es eine natürliche Folge, daß die Preise für Brennmaterial stiegen. Wie weit eine solche Steigerung noch ferner gehen wird, ist nicht abzusehen, und es wird für diejenigen, welche nur über geringe Geldmittel disponiren können, eine große Sorge in Aussicht stehen, ihren Feuerungsbedarf, dessen sie eben so nöthig haben wie das Brod, sich zu verschaffen. Schreiber dieses hat seit mehr denn 40 Jahre auf den Consum des Holzes im Lande seine Aufmerksamkeit gerichtet, und es ist von ihm bemerkt worden, daß Familien mit geringer Geldeinnahme bis zu einer der Hungersnoth gleichen Angst mit der Holz= und Torfnoth gequält wurden. Vorzüglich gilt dieses in Bezug auf die Unbemittelten in den Städten, denn in Dörfern und auf Gütern bietet sich theils den Einwohnern Gelegenheit dar, Feuerungsmaterial für ein Billiges sich zu verschaffen, theils empfangen sie dasselbe contractlich zu ihren Wohnungen geliefert. Schreiber dieses hat deshalb versucht, eine Hülfsquelle aufzufinden, wodurch eine solche Noth vielleicht um Etwas gemildert werden möchte, und es ist ihm dabei eine Erfahrung zu Hülfe gekommen, welche er im Auslande gemacht hat, und zwar in einer Gegend, wo die des beregten Materials Bedürftigen gleich nach der Ernte die Stoppeln von den Kornfeldern im eigentlichen Sinne aus der Erde harkten, — ja sogar die Excremente der Kühe von deren Weiden sammelten und trockneten, um damit ihrer Feuerungsnoth abzuhelfen. Jene Erfahrung brachte mich auf die Gedanken, daß zu diesem Zwecke das hier auf dem Lande in reichlicher Menge gewonnene Rappsstroh verwerthet werden könne, in sofern dasselbe zum Heizen der Backöfen ein vorzügliches Material ist, auch im Auslande häufig dazu benutzt wird. Freilich würde es nur auf dem Lande in Anwendung zu bringen sein, aber schon dadurch würde dort Holz gespart und dieses den Städten zugeführt werden können. — Solches Stroh ins Trockne gebracht, erhitzt die Backöfen nicht nur gut, sondern auch gleichmäßiger wie Holz, und das Brod backt ganz vorzüglich aus. Das im Lande alljährlich zu

gewinnende Quantum Rappsstroh ist von so großer Bedeutung, daß es wohl einer ernsthaften Beachtung verdient. In den Wirthschaften als Streu benutzt, trägt es dem Backwerthe keine Rechnung, und nur in stroharmen Jahren hat es für derartige Benutzung einigen reellen Werth.

Falls dieser Hinweis Beachtung fände, so würde man nur für flach gewölbte Backöfen zu sorgen haben, welche für ganze Einwohnerschaften nutzbar zu machen wären durch Anstellung von Männern, welche das Backen zu besorgen haben, und für daneben zu errichtende Strohschuppen. — Der zum Backen angestellte Mann muß während der Heizung des Ofens stets zugegen sein, und das Stroh bundweise darin mit gleichmäßiger Vertheilung von hinten her verbrennen, um so den Ofen überall Hitze zu geben.

Rechnet man, daß im Lande etwa in 500 Ortschaften Rapps gebauet, und daß in jeder Ortschaft nur die Hälfte des gewonnenen Strohes zum Backen consumirt werde, folglich die andere Hälfte an Ortschaften verkauft oder abgegeben werden kann, welche keinen Rapps bauen, so würde mit dem Stroh ein doppelter Nutzen zu erzielen sein. Man bedarf zur Heizung eines solchen Backofens, — welcher 12 Scheffel bäckt — wohl höchstens nur ½ Hoffuder Stroh. Jede Ortschaft, gleichviel, sie bestehe aus einem Gute mit Tagelöhnern, oder aus Bauern mit solchen, wird durchschnittlich etwa an Holz zum Backen 25 Faden gebrauchen. Wenn sonach 1000 Ortschaften statt Holz Rappsstroh consumiren, so würden an Holz für den Consum der Städte erspart 25,000 Faden. — Dieses bedeutende Ersparniß brächte folglich der Landmann dem Städter zu, und es würde zweifellos die Feuerungsnoth durch die hier angeregte Verwendung um Etwas vermindert werden.

Selbstverständlich würde für solche Einrichtung den Feuerungsdeputat-Contracten eine Abänderung nöthig werden, insofern künftig ein Theil der Abgabe von Holz in die von Rappsstroh verwandelt werden müßte.

Außer dem in frühern Jahren ausschließlich benutzten Brennmaterial, an Holz, Stech- und Formtorf, werden in neuerer Zeit noch Cooks, Stein- und Braunkohlen und Preßtorf gebraucht; was jedenfalls schon seinen Theil zur Verminderung der Noth beiträgt. Die gleichartige Benutzung des Rappsstrohes kann den dadurch gewonnenen Vortheil nur vermehren, und es ist gewiß wünschenswerth, daß man immer mehrere dergleichen Mittel und Einrichtungen aufsuche, um den beregten Mangel zu vermindern.

Die hin und wieder eingerichteten Sparbacköfen verdienen ferner noch in soweit hier hervorgehoben zu werden, als man zu deren Heizung ganz leichte und geringe Moostorfe verwenden kann. Dieselben sind also als neuere Einrichtung sehr zu empfehlen, welche sonst unbenutzt bleiben. Hinsichtlich des Ausbackens des Brodes lassen solche Oefen nichts zu wünschen übrig.

S. 1865. R.

Notizen zur Landeskunde.

(1) Zur mecklenburgischen Statistik.) Ende 1864. Dem Staatskalender auf das Jahr 1865 zufolge betrug, nach der im Herbst 1864 vorgenommenen Zählung die Gesammtsumme der Einwohner 552,612, also 768 mehr, als im vorigen Jahre. In 22 geistlichen Inspectionen hatte die Einwohnerzahl sich um 2143 vermehrt, in 17 sich um 1375 vermindert. Vertheilt man jene Einwohnerzahl von 552,612, je nachdem sie in den Domänen, in den ritterschaftlichen Gütern, in denen der Klöster, in den Städten und deren Kämmereigütern wohnen, so kommen davon auf die Domänen 206,143, die ritterschaftlichen Güter 136,536, die Klostergüter 9089, die Städte 186,578, deren Kämmereigüter 14,266.

Nach dem Alter und den Geschlechtern gesondert, zerfällt die Einwohnerzahl von 552,612 in Confirmirte männlich: 178,425, Nichtconfirmirte 91,037, zusammen 269,462; Confirmirte weiblich: 193,672, Nichtconfirmirte 89,478, zusammen 283,150.

Auf jede der 244 Quadratmeilen kamen fast 2265 Einwohner.

An jedem Tage des zurückgelegten Kirchenjahres von 364 Tagen wurden durchschnittlich 51 Kinder geboren und 31 Seelen in die Ewigkeit abgerufen. Unter den 39 geistlichen Inspectionen lieferten 26 gegen 12 mehr Söhne als Töchter (in einer waren beide Zahlen gleich), und 24 gegen 15 mehr männliche als weibliche Leichen. Als am Nervenfieber und Typhus gestorben sind bezeichnet 58 Personen in 18 geistlichen Inspectionen; an Ausschlagskrankheiten (hauptsächlich Frieseln) 295 Personen in 15 geistlichen Inspectionen (darunter in den Präposituren Bukow 44, Doberan 52, Marlow 34, Schwaan 19, Schwerin 58); am Keuchhusten 32 in 10 geistlichen Inspectionen; an der Halsbräune 217 in 28 geistlichen Inspectionen (darunter in den Präposituren Bukow 24, Gnoien 14, Lüssow 17, Schwerin 16, Stavenhagen 16), und an der Rachenbräune 98 in 16 geistlichen Inspectionen (darunter in den Präposituren Neukalen 16, Ludwigslust 11, Stavenhagen 26). An Drillingsgeburten kam im abgelaufenen Kirchenjahre nur eine vor, im Kirchspiel Vietlübbe, Präpositur Plau, ein todtgeborenes Mädchen und zwei unmittelbar nach der Geburt gestorbene Knaben. Unter den 18,670 Geborenen waren 14,799 eheliche und 3871 uneheliche, also ungefähr dasselbe Verhältniß wie im vorigen Jahre, ein uneheliches Kind gegen fast 4 eheliche. Von 18,384 Müttern überstanden 18,216 das Kindbett, und 17,544 christliche Kinder gelangten zur Taufe. Mit Inbegriff der vor der Taufe oder der Geburt gestorbenen Kinder betrug die ganze Sterblichkeit 12,395, die Fruchtbarkeit dieses Jahres behielt also ein Uebergewicht von 6275.

Von den auf ungewöhnliche Weise ums Leben Gekommenen waren nach den bestimmteren Anzeichnungen 84 ertrunken (darunter 21 zur See), 44 todtgefallen, 13 von Pferden erschlagen und todtgefahren, 26 verrannt oder an Brandwunden gestorben, 3 erfroren, 15 durch leblose Gewalt (Bäume, Balken, Windmühlen, Maschinen, Glocken 2c.) erschlagen, 5 todtgefunden, 3 ermordet, 7 in Sand- und Mergelgruben verschüttet, 2 vergiftet, 1 erstochen, 8 durch Kohlendampf oder auf andere Weise erstickt, 3 erschossen, 3 durch Stöße, Steinwürfe 2c. getödtet, 1 beim Steinsprengen verunglückt, 1 von einer Walze erdrückt, 1 von einem Bollen zerstoßen, 1 von einem Eber todtgebissen, 1 auf einer Wagendeichsel gespießt, 1 in eine Heugabel gefallen, 2 hingerichtet.

Von 108 Selbstmördern hatten sich 67 erhängt, 28 sich ersäuft, 2 sich aus dem Fenster gestürzt, 8 sich erschossen, 1 hatte sich den Hals abgeschnitten, 1 hatte sich durch Kohlendampf erstickt, 1 hatte sich vergiftet.

Im hohen Alter starben 1540, und zwar 1075 zwischen 70 und 80 Jahren, 412 zwischen 80 und 90 Jahren, 51 zwischen 90 und 100 Jahren, 2 über 100 Jahre, nämlich eine Frau in der Stadt Tessin, 102 Jahre alt, und eine Frau in Barner-Stück bei Schwerin, 100 Jahre und 6 Monate alt. Von den übrigen 230 war das Alter nicht näher angegeben.

Nach Abzug der im höheren Alter und in der Kindheit gestorbenen 6294 bleiben für die mittleren Jahre vom 14. excl. bis zum 70. incl. 5039, also 182 mehr als die gewöhnlichen drei Sieben-

theile der ganzen Mortalität. Das Kindesalter hatte dazu 333 weniger, als dessen sonstige drei Siebentheile (4857), und das hohe Alter 151 mehr als ein Siebentheil (1619) beigetragen.

Unter den 9030 Getrauten waren 4250 Jungfrauen gegen 3940 Junggesellen und 310 Wittwer mehr als Wittwen. Unter den 12,140 Confirmirten befanden sich 6135 Söhne und 6005 Töchter.

Die städtische Bevölkerung von Mecklenburg-Schwerin beläuft sich nach dem neuesten Staatskalender auf 186,578 Seelen. Die Volkszahl in den größeren Städten ist wie folgt angegeben: Rostock hat 26,396 Einwohner, Schwerin 23,265, Wismar 13,133, Güstrow 10,931, Parchim 7179, Waren 5357.

Am 1. Jan. 1864 waren eingelegt in die Sparcasse zu Schwerin 2,696,952 Thlr., Wismar (Antoni 1864) 1,446,377 Thlr., Rostock (1. Juli 1864) 1,030,738 Thlr., Grabow (1. Oct 1863) 554,861 Thlr., Parchim (1. Oct. 1863) 413,578 Thlr., Güstrow 181,087 Thlr., Boizenburg 108,085 Thlr. Die Summe der Einlagen sämmtlicher inländischer Sparcassen betrug am 1. Januar 1864: 7,328,942 Thlr. und hatte sich gegen das Vorjahr um 152,471 Thlr. vermehrt. Es betrug der Reservefonds der Ersparnißcasse zu Schwerin mit Einschluß des Werthes des Sparcassenhauses 238,802 Thlr., zu Rostock 105,036 Thlr., zu Wismar 83,423 Thlr., zu Grabow 41,740 Thlr. Crt.

Die städtische Bevölkerung von Mecklenburg-Schwerin beläuft sich, wie schon erwähnt, nach der Zählung im Herbste 1864 auf 186,578 Seelen. Sie ist gegen das vorige Jahr um 1554 Seelen (ca. ⅘ pCt.) gewachsen. Nach der Volkszahl folgen die Städte, mit Weglassung der oben bereits genannten, in nachstehender Ordnung: Malchin 4970, Teterow 4859, Bützow 4766, Ribnitz 4590, Grevesmühlen 3943, Plau 3825, Röbel 3760, Hagenow 3740, Grabow 3503, Wittenburg 3405, Boizenburg 3349, Gnoien 3274, Malchow 3065, Schwaan 2948, Crivitz 2900, Goldberg 2830, Tessin 2714, Penzlin 2603, Sülz 2581, Sternberg 2549, Neukalen 2463, Lübz 2449, Rehna 2410, Stavenhagen 2365, Dömitz 2334, Kröpelin 2294, Gadebusch 2277, Marlow 2192, Brüel 2100, Krakow 2089, Laage 1958, Neustadt 1830, Neubuckow 1826, Warin 1556.

In folgenden 11 Städten ist gegen das Jahr 1863 eine Verminderung von im Ganzen 610 Seelen eingetreten: Schwerin 199, Rehna 117, Wismar 110, Röbel 52, Gnoien 41, Gadebusch 32, Sternberg 22, Neustadt 14, Stavenhagen 12, Dömitz 7, Grabow 4. Im Verhältniß zur Volkszahl beträgt diese Verminderung in Rehna 4 pCt., in Röbel und Gadebusch 1 pCt., in den übrigen 8 Städten weniger als 1 pCt. In 29 Städten hat eine Vermehrung der Volkszahl um 2164 Seelen stattgefunden. Davon fallen auf Rostock 247, Teterow 173, Malchin 172, Grevesmühlen 171, Güstrow 142, Penzlin 110, Bützow 100, Tessin 97, Plau 95, Kröpelin 88, Wittenburg 87, Parchim 74, Warin 73, Ribnitz 59, Marlow 58, Waren 50, Malchow 48, Krakow 47, Lübz 46, Hagenow 45, Goldberg 38, Neubuckow 27, Boizenburg 23, Sülz 20, Neukalen 17, Schwaan 16, Crivitz und Brüel je 15, Laage 11. Diese Vermehrung beträgt 4 pCt. in Grevesmühlen, Penzlin, Kröpelin und Warin, 3 pCt. in Malchin, Teterow, Tessin, 2 pCt. in Bützow, Plau, Wittenburg, Marlow, Krakow, 1 pCt. in Güstrow, Parchim, Ribnitz, Hagenow, Malchow, Goldberg, Lübz, Neubuckow, weniger als 1 pCt. in Rostock, Waren, Boizenburg, Schwaan, Crivitz, Sülz, Neukalen, Brüel und Laage.

Die Bevölkerung der ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin betrug im Jahre 1844: 138,144, im Jahre 1854: 137,400, im Jahre 1864: 136,536 Seelen, und stellte in den genannten drei Jahren resp. 27 pCt., 25 ½ pCt. und 24⁷⁄₁₀ pCt. der Gesammtbevölkerung dar.

Eine Uebersicht über die Bevölkerung nach den Territorialabtheilungen in den Jahren 1854 und 1864 ergiebt folgende Ziffern: Gesammtbevölkerung im Jahre 1854: 538,376. Domanium 205,623 (38,2 pCt.), ritterschaftliche Güter 137,400 (25,5 pCt.), Klostergüter 8808 (1,7 pCt.), Städte 172,655 (32,0 pCt.), städtische Cämmereigüter 13,890 (2,6 pCt.). Gesammtbevölkerung im Jahre 1864: 552,612, Domanium 206,143 (37,3 pCt.), ritterschaftliche Güter 136,536 (24,7 pCt.), Klostergüter 9089 (1,7 pCt), Städte 186,578 (33,8 pCt.), städtische Cämmereigüter 14,266 (2,5 pCt.)

Das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten während der letzten sieben Jahre stellt sich in folgenden Ziffern dar: 1858: 1 zu 3,956, 1859: 1 zu 3,871, 1860: 1 zu 3,850, 1861: 1 zu 3,765, 1862: 1 zu 4,044, 1863: 1 zu 3,892, 1864: 1 zu 3,823. Das Durchschnittsverhältniß dieser sieben Jahre ist hiernach das von 1 zu 3,856.

Der Staatskalender für 1865 giebt eine weiter ausgeführte Angabe des Hufenstandes im Großherzoglichen Domanium, sowie des Flächeninhalts der Domanialgüter. Den Namen der Zeit-

pachthöfe und der nicht als bäuerliche Erbpachtgüter immatriculirten (über 350 bonitirte Scheffel enthaltenden) Erbpachthöfe ist die Bezeichnung des bonitirten Hufenstandes beigefügt. Die Angabe des Flächeninhalts, bisher auf die eigentlichen Domainen und die Haushaltsgüter beschränkt, erstreckt sich jetzt auch auf den bisher nicht mit in Rechnung gezogenen Flächeninhalt der incamerirten (zum ritterschaftlichen Kataster zählenden 69) Güter Sr. K. H. des Großherzogs. Nach den bisherigen Angaben hatte das Großherzogliche Domanium (ohne die incamerirten Güter) einen Flächeninhalt von 222,722,446 Quadratruthen. Unter Hinzurechnung der incamerirten Güter stellt sich derselbe jetzt auf 253,440,192 Quadratruthen. Für die Großherzoglichen Haushaltungsgüter (229¾ Hufen, theils eigentliches Domanium, theils incamerirte Güter) wurde das Areal des Forstgrundes bisher zu 1,662,369 Quadratruthen angegeben, wobei die zu den incamerirten Gütern gehörigen Haushaltsgüter außer Ansatz geblieben waren. Nach Hinzurechnung der letzteren stellt sich der Forstgrund der Haushaltsgüter auf 3,077,731 Quadratruthen, wozu noch an Torfgrund 147,190 Quadratruthen kommen.

Vom Jahre 1864 auf 1865 haben sich im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin die Pfarrkirchen von 208 auf 209 vermehrt, dagegen die Filialkirchen von 82 auf 81 vermindert. Vermehrt haben sich außerdem: die Stadt- und Landschulen von 850 auf 851, die Erbpachtstellen von 1309 auf 1387, die Hauswirthstellen von 4121 auf 4122, die Büdnerstellen von 7284 auf 7312, die Häuslerstellen von 2619 auf 2721, die Forst- und Holzwärtergehöfte von 179 auf 185, die Erbmühlen von 123 auf 132, die Erbschmieden von 92 auf 93, die Pacht- und Büdnerschmieden von 243 auf 247, die Pachtkrüge von 183 auf 217, die Kalkbrennereien von 10 auf 11, die Ziegeleien von 47 auf 53, die Fischereien von 79 auf 87. Vermindert haben sich: die Pachthöfe von 252 auf 250, die Erbkrüge von 74 auf 72, die Frohnereien von 25 auf 24.

(2) (Zehnjährige Bewegung der Bevölkerung in Mecklenburg-Schwerin)

	Seelenzahl	Gegen das Vorjahr mehr	Gegen das Vorjahr weniger
1854	538376		
1855	541091	2715	
1856	542064	973	
1857	539231		2833
1858	542148	2917	
1859	541395		853
1860	546639	5244	
1861	548449	1810	
1862	551761	3312	
1863	551844	83	
	Summa	17054	3686

(3) (Die Reluitions-Cassen-Schulden) betrugen Johannis v. J.: an alter Schuld 3,126,800 Thlr. Crt. und 437,500 Thlr. Gold, und an neuen Schulden: 1,549,016 Thlr. Crt. und 145,000 Thlr. Gold, = 4,675,816 Thlr. Crt. und 582,500 Thlr. Gold, oder das Gold mit 10 pCt. auf Courant reducirt, 5,316,566 Thlr. Crt. Im Laufe der letzten fünf Jahre hat die Gesammtschuld der Reluitions-Casse sich um 561,791 Thlr. Crt. vermindert. Nach Auflösung der Schulden-Tilgungs-Commission sind die Geschäfte derselben auf die Reluitions-Commission übergegangen, nämlich: a. die Verwaltung und Leitung des Abtrags der durch das Banquierhaus Sal. Heine in Hamburg zum Zweck der Erbauung der Berlin-Hamburger Eisenbahn, unter landesherrlicher und städtischer Garantie, im Jahre 1843 abgeschlossenen Anleihe von 3,750,000 Mk. Bco. (Rest der Schuld am 1. Aug. 1864: 3,020,500 Mk. Bco.); b. die Verwaltung der Actien Litt. A. und B. zur Berlin-Hamburger Eisenbahn, im Betrage von 6000 Thlr. und 1,384,200 Thlr. preuß. Crt.; c. die Ausstellung der Schuldverschreibungen über die Landesanleihen zu Chaussee- und Wasserbauten, welche Joh. 1864 sich auf 823,350 Thlr. Crt. beliefen; d. die Ausstellung der Verschreibungen über die Schulden zur Friedrich-Franz-Bahn-Unterstützung (Joh. 1864: 262,500 Thlr. Crt.)

(4) (Ritterschaftlicher Creditverein.) Die Zahl der demselben angehörigen Güter hat sich im Laufe des Jahres 1864 verringert, und zwar um 1 Gut zu 5¼ Hufen. Sie beträgt jetzt 98 Hauptgüter mit einem Hufenstande von 517¼ Hufen. Von diesen Gütern kommen auf den

meckl. Kreis 37, auf den wendischen 36, auf den stargardischen 25. Der Schätzungswerth derselben beläuft sich auf 10,568,665 Thlr. Crt. Darauf sind Pfandbriefe ausgegeben für 1,024,675 Thlr. N⅔., 1,427,850 Thlr. Gold und 2,462,325 Thlr. Crt. oder, Alles auf Courant reducirt, für 5,228,414 Thlr. Crt. Der Taxwerth der zum Verein gehörigen Güter betrug im Jahre 1862 (106 Güter) 11,027,009 Thlr., im Jahre 1863 (99 Güter) 10,670,117 Thlr. Crt.

---

(5) Morbilität und Mortalität im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in dem Jahre vom November 1863 bis zum November 1864.) Die Morbilität war in den ersten 6 Monaten nicht ungewöhnlich groß, in den letzten 6 Monaten auffällig gering. Auch die Mortalität blieb unter dem aus den letzten Jahren berechneten Mittel, und die Zahl der Gestorbenen betrug nur wenig mehr als 2 pCt. der gesammten Einwohnerzahl. Was die einzelnen Krankheitsformen betrifft, so kamen Entzündungen der Lunge und des Brustfells in diesem Jahre zahlreicher vor als gewöhnlich und zogen sich nicht nur den ganzen Winter und Frühling hindurch, sondern auch noch in den Sommer hinein; nicht selten war ihr Verlauf schleppend. Auch der Croup scheint verhältnißmäßig häufig gewesen zu sein. Keuchhusten zeigte sich nur an wenig Orten (Malchin, Techentin bei Ludwigslust, Schwerin, Brahlstorf und Dammereetz) und meist in vereinzelten Fällen. Katarrhalische Erkrankungen der Luftwege waren in der ersten Hälfte des Jahres sehr zahlreich; dagegen wurden die Katarrhe des Darmcanals seltener als sonst und eigentliche Cholerinen wohl gar nicht beobachtet. In großer Verbreitung herrschten das ganze Jahr hindurch entzündliche Affectionen der oberen Schlingwerkzeuge (Anginen), der Mumps erlangte nur im Schweriner und besonders im Wismarschen Physikate größere Häufigkeit. Rheumatische Krankheiten gab es in ungewöhnlicher Menge, namentlich auch unter der Form von Neuralgien und acuten Gelenkentzündungen. Die Infectionskrankheiten, welche bei uns überhaupt vorkommen, waren fast sämmtlich vertreten; aber es nahm keine derselben den Charakter einer allgemeineren Epidemie an. Das Scharlach, welches im vorigen Jahre an vielen Orten des Landes geherrscht hatte, zeigte sich im Rostocker, Ribnitzer und Gnoienschen Physikate, sowie in der Teterower, Boizenburger und Wismarschen Gegend während der ersten Hälfte des Jahres nur noch in vereinzelten Fällen; im Gadebuscher Physikate bestand es fast das ganze Jahr hindurch, in der Schweriner Gegend vom Februar an; wenn es auch in der Mehrzahl der Fälle schließlich in Genesung endigte, so führte doch die stärker entwickelte Affection der Nieren fast constant zur Wassersucht. Masern kamen in Parchim und Wismar sporadisch, in Gadebusch und Umgegend von Februar bis Mai häufiger vor. Rötheln sah man in der Nähe von Malchin und Stavenhagen und im Wismarschen Bezirk; Varicellen vereinzelt in Ludwigslust und Gadebusch, häufiger in Wismar, besonders im Herbst. Von den Blattern kamen im Domanialamt Güstrow zu Cammin und Hohen Sprenz (November und December), zu Tatschow im Domanialamt Schwaan (August), im Ribnitzer und Gnoienschen Physikate, zu Malchin, Neukalen, Teterow, zu Levezow bei Teterow und in der Gegend von Stavenhagen, zu Ludwigslust (December und Juni), zu Neuhof und Blievensdorf bei Ludwigslust (Mai), im Amte Neustadt zu Alt- und Neu-Lüblow (März und Juni), zu Dütschow (Mai) und zu Hohewisch (Juni), zu Wittenburg und auf einigen benachbarten Gütern, zu Hagenow und zu Neukrenzlin im Amt Hagenow (Juni und August), zu Lübtheen (Juni und September), zu Strohkirchen im Domanialamt Rehna, zu Wismar, Grevismühlen und Alt-Krankow nur ganz vereinzelte Fäll vor. Zu Krohn an der Elbe erkrankten im December 7 Personen an den Blattern. Nach Boizenburg wurde die Krankheit im December durch die sächsischen Truppen gebracht: im Januar bekam sie zuerst ein Chirug, welcher einen blatternkranken Soldaten geschröpft hatte, und dann noch einige andere Einwohner, auch in der Umgegend: zu Neu-Gehrum zuerst in einem Hause, wo ein blatternkranker Soldat einquartiert gewesen war, ferner zu Rendsdorf, Bahlendorf und Gothmann kamen in den folgenden Monaten bis zum April einige Fälle vor. In Rostock, wo bereits im März zwei fremde Seeleute, von denen der eine sich wahrscheinlich in Hamburg angesteckt hatte, an den Blattern erkrankt waren, herrschte vom Mai bis September eine kleine Epidemie, die nachweislich von einem Pfingstmarktbesucher aus Schwartau bei Lübeck ihren Ausgang nahm; die sogleich nach Anmeldung der ersten Fälle getroffenen medicinalpolizeilichen Maßregeln hatten günstigen Erfolg: die Zahl der Erkrankten betrug im Ganzen nur 25. Am längsten und ausgebreitetsten herrschte die Krankheit in Schwerin, wo sie bereits im Sommer 1863 begonnen hatte und am Schluß des hier betrachteten Zeitabschnittes noch nicht erloschen war. Ueberall aber zeigte sie sich verhältnißmäßig mild und veranlaßte nach der Angabe des Staats-Kalenders im ganzen Lande nur 23 Todesfälle: die große Mehrzahl der Erkrankungen

gehörte den Varioloiden an. Puerperalkrankheiten wurden in Wismar im Januar und Februar häufig beobachtet; sie betrafen vorwiegend jüngere Erstgebärende und hatten oft einen ungünstigen Ausgang. Der Typhus kam nur in Göhlen bei Ludwigslust und in einigen Dörfern des Amtes Grevismühlen in etwas cumulirter Weise, sonst im ganzen Lande blos sporadisch vor. Die Ruhr sah man im Warenschen Physikat in vereinzelten Fällen, nur zu Wakenstädt (Physikat Gadebusch) bei 5 Personen in Einem Hause. Das Wechselfieber zeigte sich selbst an seinen Lieblingssitzen dieses Jahr nur sehr selten und fast ausschließlich mit tertianem Rhythmus: im Wismarschen Physikate waren larvirte Formen der Krankheit etwas häufiger. — Die brandige Bräune endlich herrschte auch dieses Jahr in mehreren Gegenden des Landes. Im Güstrower, Rostocker, Schweriner und Boizenburger Physikate trat sie in nicht zahlreichen und meist vereinzelten Fällen auf. Im Ribnitzer Physikate zeigte sie sich im April und Mai an mehreren Orten, am meisten in Bartelshagen, Volkshagen, Gresenhorst, auch in der Stadt; es erkrankten fast nur Kinder und jüngere Leute bis zum 30. Jahre, und zwar oft Personen in weit von einander liegenden Häusern gleichzeitig; der Tod erfolgte oft rasch, manchmal auch nach wochenlanger Besserung durch einen Rückfall. — In Gnoien und Umgegend, namentlich in Altkalen, Rey, Remlin und Poggelow, war die Krankheit bei ihrem ersten Auftreten sehr bösartig und endete häufig tödlich, indem sehr bald die tieferen Abschnitte der Respirationsorgane, in einem Falle auch die äußeren weiblichen Genitalien ergriffen wurden. — Im Warenschen Phsisikate kamen zu Luborf und Gneve bei Röbel, in Röbel selbst, in Waren, zu Groß-Schönau, Neu-Schloen und Sabel nur vereinzelte, zu Klink dagegen zahlreichere Fälle der Krankheit vor. — In mehr cumulirter Weise trat die Krankheit in einigen der sogenannten Stranddörfer bei Neubuckow auf; von den in dieser Gegend in ärztliche Behandlung gelangten 68 Fällen (28 Männer, 40 Weiber) kamen

auf Kägsdorf 22, darunter 5 tödtliche,
„ Wustrow 18, „ 3 „
„ Rassow 8, „ 4 „
„ Roggow 5, „ 3 „

Die übrigen 15 vertheilten sich auf 7 Ortschaften und endeten sämmtlich in Genesung. Bei Weitem die meisten dieser Erkrankten gehörten dem Alter zwischen 2 und 30 Jahren an, doch fand sich unter denselben auch 1 in den 40er und 1 in den 50er Jahren. — Auch die übrigen Fälle dieser Krankheit, über welche aus dem Wismarschen Physikate berichtet wird (6 zu Moltow bei Hohen-Viecheln, darunter 2 — bei einem Säugling und bei einem 6jährigen Mädchen — mit tödtlichem Ausgang, 6 zu Wismar und 2 auf dem Lande), betrafen sämmtlich Personen im Alter bis zu 30 Jahren. Nach der fast einstimmigen Ansicht der ärztlichen Beobachter zeigte sich die Krankheit entweder gar nicht oder doch nur in beschränktem Maße contagiös: oft erkrankte nur ein Mitglied einer zahlreichen eng zusammenwohnenden Familie, Säuglinge blieben verschont, trotzdem daß die von der Krankheit befallenen Mütter sie zu säugen fortfuhren. Dagegen wird von einigen Aerzten die durch Unsauberkeit und Ueberfüllung bedingte ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen als ein ätiologisches Moment hervorgehoben. Ueber den Nutzen der örtlichen Behandlung mit Aetzmitteln sind die Urtheile verschieden; die Application von kalten Umschlägen um den Hals und das Verschlucken von Eisstückchen oder das Trinken von eiskaltem Wasser wird mehrfach gerühmt. Nach der Angabe des Staatskalenders starben im ganzen Lande nur 98 Personen an der „Rachenbräune“; doch dürften wohl die meisten von den 217 Todesfällen, die als durch „Halsbräune“ veranlaßt aufgeführt worden, ebenfalls auf Rechnung der brandigen Bräune zu bringen sein, wie schon daraus hervorgeht, daß 24 derselben allein in die Präpositur Buckow fielen, zu welcher gerade mehrere der von der brandigen Bräune am meisten heimgesuchten Ortschaften gehören.

Ueber Thierkrankheiten finden sich in den Physikats-Berichten folgende Angaben: Der Rotz fand sich bei den Pferden zu Alt-Sührkow bei Teterow (December) und zu Faulenrost (September); ein Pferd zu Linstow im Parchimschen Physikate war der Wurmkrankheit verdächtig. — Unter dem Rindvieh herrschte die Maulfäule zu Frauenmark bei Parchim, zu Lehsen im ritterschaftlichen Amte Wittenburg, zu Melkhof, zu Grevismühlen und im Schweriner Physikat; die Pocken zu Bahrenholz (Januar) und zu Rottmannshagen (Mai); die Darmentzündung zu Jahnkendorf. — Die Schafe litten an der Klauenseuche zu Priborn im ritterschaftlichen Amte Wredenhagen und zu Schwechow im ritterschaftlichen Amte Wittenburg, an der Maulseuche zu Plüschow; an den Pocken im Malchiner und Schweriner Physikate an mehreren Orten, auf den Gütern um Neubuckow (im Frühling), in Waren (December) und zu Neu-Sapshagen im ritterschaftlichen Amte Lübz (October). — Bei den Schweinen zeigte sich der Milzbrand zu Seedorf bei Malchin, in

Röbel (August), zu Stuer-Vorwerck und Neu-Stuer (September). — Von der Wuthkrankheit bei Hunden sind in diesem Jahre verhältnißmäßig zahlreiche Fälle vorgekommen, so im Ribnitzer Physikat, in Sarmstorff im Domanialamte Güstrow, in Malchin, in Dobbertin, in Lärz im Klosteramt Dobbertin, im Dorfe Zielow im ritterschaftlichen Amte Wredenhagen, in Malchow, in Barckow im Parchimschen Physikat, in Badeckow. In Dobbertin wurden 1 Knabe und 1 Mädchen von einem tollen Hunde gebissen, befanden sich aber zwei Monate nachher noch gesund; im Ribnitzer Physikat biß ein Hund, der von der Marlower Gegend bis nach Fischland lief, mehrere Menschen, von denen aber keiner erkrankte; in Sarmstorff starb von den 4 Menschen, die Anfang Juni von einem tollen Hunde gebissen wurden, Einer, nämlich der Knecht, welcher den Hund erschlagen hatte, nach wenigen Wochen, jedoch nicht — wie man im Publikum vermuthet hat — an der Wuthkrankheit, sondern an den Folgen einer Brucheinklemmung.

---

(6) (Die Rhederei von Rostock und Wismar 1864.) Auszug aus des Schiffsmaklers Otto Wiggers in Rostock Schrift: „Die Rostocker Rhederei im Anfang des Jahres 1865. Nebst Anhang: Die Wismarsche Rhederei." — 1. Rostock. Zu Anfang des vorigen Jahres war die Zahl der Schiffe . . . . 369.

Hinzugekommen sind im Laufe des Jahres 1864 durch Ankauf 1, durch Neubau 15 Schiffe . . . . 16.

385.

Abgegangen sind: a. Verkauft: 1) Ernst II., Herzog von Coburg-Gotha, Zettler, gekupferter Schooner von 84 Last. 2) Werle, Zeplien, Brigg von 90 Last. b. Verloren: 1) Providentia, Pabst, Schooner von 72 L. (segelte am 27. Novbr. 1863 von Warnemünde nach Grangemouth, war am 28. auf der Rhede von Kopenhagen und ist seitdem verschollen). 2) Theodor, Niejahr, Brigg von 119 L. (auf der Reise von Torrevieja nach Memel Ende Mai in der Nordsee gesunken; Mannschaft geborgen). 3) von Laffert-Garlitz, Engell, gekupferte Brigg von 144 Last (verunglückte im August bei Swatow in China; Mannschaft gerettet). 4) Elise, Oldenburg, Schooner von 62 Last, (ist auf der Reise von Riga nach England Anfangs Decbr. in der Nordsee gesunken; Mannschaft gerettet). 5) Scepter, Stübemann, Brigg von 108 Last (ging am 17. December 1863 von Grangemouth auf hier ab und ist seitdem verschollen; nach angetriebenen Wrackstücken zu schließen, ist dieselbe einige Tage später auf Skagen gestrandet und die ganze Besatzung dabei umgekommen). 6) Bertha, Elfeldt, gekupferter Schooner von 84 Last (war im November 1863 von Stockholm nach Cadix gesegelt und wurde am 5. Februar v. J. wrack und ohne Mannschaft, von der Nichts wieder gehört ist, in Ostmahorn bei Groningen eingebracht). 7) Friedrichswalde, Voß, kupferfeste Brigg, von 130 L. (ging Ende 1863 von Newcastle nach Hamburg ab und ist seitdem verschollen). 8) Columbus, Beyer, Brigg von 129 Last (strandete auf der Reise von Newcastle nach Hamburg am 27. November bei Spikeroog; die Besatzung rettete sich im Schiffsboot). 9) Baron Maydell-Seefeldt, Krenzien, kupferfeste Bark von 127 L. (strandete auf der Fahrt von Cardiff nach Konstantinopel Anfangs December zwischen den Inseln Mytilene und Sigri im aegeischen Meer; Mannschaft geborgen). 10) Europa, Westphal, Brigg von 106 L. (ist auf der Reise von Newcastle auf hier Anfangs December bei Wäderöe total verunglückt; Mannschaft gerettet). 11) Bogamilla, Riemer, Brigg von 126 L. (strandete auf der Fahrt von Newcastle nach Danzig am 23. October bei Granton; Mannschaft gerettet). Zusammen . . . . 13.

Bleibt Bestand an Schiffen zu Anfang des Jahres 1865 . . . . 372.

Nach Jahresschluß ist noch die Nachricht eingegangen, daß die Bark „Vision", Westendorf, am 10. December von der Mannschaft verlassen ist, dieselbe ist in dem Verzeichniß und den nachstehenden Berechnungen noch mit eingeschlossen.

Die Rostocker Schiffe stehen unter Direction von 42 Correspondentrhedern, die wir nachstehend nach der Zahl ihrer Schiffe geordnet und unter Beifügung der Lastenzahl der vermessenen Schiffe aufführen: C. H. Brockelmann 28 Schiffe (3601 Last), Ernst Brockelmann 27 (3861 L.), L. Burchard & Sohn 27 (3496 L.), R. H. Witte 21 (17 mit 2218 L.), Heinrich Bauer 21 (17 mit 2131 L.), Rich. B. Beselin 20 (17 mit 2530 L.), Joh. Neuendorf 18 (2460 L.), Albr. Kossel 17 (1855 L.), C. F. Koch & Sohn 16 (2093 L.), Ernst Paetow 14 (13 mit 1767 L.), Joh. Christ. Janentzky 13 (1558 L.), Eduard Burchard 13 (1450 L.), J. D. Capell Nachfolger 12 (1582 L.), C. Ahrens 9 (1225 L.), Theodor Burchard 9 (1031 L.), Fr. Chr. Seer 8 (1402 L.), Robert Capobus 8

(1067 L.), W. Zeltz 8 (6 mit 826 L.), Beckmann & Co. 6 (915 L.), Joh. Bernhd. Mann 6 (740 L.), Schalburg sen. 6 (710 L.), Küchenmeister & Völling 5 (560 L.), Wilhelm Maack 5 (4 mit 532 L.), C. E. Stoltersfoht 4 (631 L.), C. J. Heydtmann jun. 4 (572 L.), F. Baeder 4 (446 L.), Saniter & Weber 4 (379 L.). Carl Lange 4 (368 L.), C. Meininger 4 (351 L.), C. Ch. Lesenberg 4 (3 mit 312 L.), Richard Passow 4 (2 mit 215 L.), W. Lange 3 (285 L.), Hr. Alwardt 2 (364 L.), Fr. Chr. Schultze 2 (298 L.), Alb. Jürß & Crotogino 2 (246 L.), Max Padderatz 2 (231 L.), Martin Petersen 2 (196 L.), Ludwig Hartmann 2 (189 L.), Fr. Hanmann 1 (122 L.), C. W. Busch 1 (56 L.), A. L. Wachtler 1 (28 L.), Peter Chr. Meyer 1 (14 L.). Außerdem fahren 4 Schiffe mit zusammen 261 Last ohne Correspondenten.

Es sind hiernach 354 Schiffe gemessen, welche zusammen eine Tragfähigkeit von 45,204 Rostocker Lasten haben. 18 Schiffe sind nicht vermessen, von denen 16 noch im Bau oder in der Takelung begriffen sind.

Von den vermessenen Schiffen sind 2 über 300 Last groß, nämlich das Fregattschiff „May Queen“ von 318 L. und die Bark „Christine Brockelmann“ von 301 L.; 3 Schiffe sind zwischen 251 und 300 Last groß, 12 zwischen 201 und 250, 61 zwischen 151 und 200, 198 zwischen 101 und 150 und 78 bis 100 Last groß. Das kleinste Schiff, die Schaluppe „Sylphide“, ist 12 L. groß. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der vermessenen Schiffe beträgt 127,7 Last gegen 126,1 Last im Vorjahre.

Der Bauart nach zählt die Rostocker Rhederei 5 Fregattschiffe in der Größe von 190—318 L., 105 Barken von 120—261 L., 6 Schoonerbarken von 108—141 L., 203 Briggs von 50—175 L., 12 Schoonerbriggs von 80—96 L., 15 Schooner von 40—104 L., 2 Hukergaleassen von 80—85 L., 15 Galeassen von 45—94 L., 4 Chaloupen von 12—32 L. und 5 Dampfer von 14—70 Last groß.

Von den Schiffen sind 3 Dampfschiffe von Eisen, alle übrigen von Holz. Von letzteren sind gekupfert 61 (5 Fregattschiffe, 35 Barken, 2 Schoonerbarken, 17 Briggs und 2 Schooner) und außerdem kupferfest gebaut 65 (31 Barken, 1 Schoonerbark, 32 Briggs, 1 Schooner). Gezinkt sind 32, darunter 3 kupferfeste (13 Barken, 1 Schoonerbark, 18 Briggs).

Unter den aufgeführten Schiffen befinden sich 4 Flußdampfschiffe und 3 Küstenfahrer, alle übrigen sind wirkliche Seeschiffe.

Von den Rostocker Schiffen führen 241 mecklenburgische und 128 Rostocker Flagge. Für das Flußdampfschiff „Stadt Rostock“ und 2 im Bau begriffene Briggs ist keine Flagge angegeben.

II. **Wismar.** Die Zahl der Schiffe war Anfangs 1864 . . . . 49.

Abgegangen sind durch Seeverlust: a) „Wilhelmine“, Engelbrecht, Galeaß von 64 Last (strandete am 22. October in der Nähe von Sunderland; Mannschaft gerettet); b) „Neptunus“, Wulf, Galeaß von 80 Last (ankerte am 24. November 1863 auf der Rhede von Kopenhagen und ist seitdem verschollen). 2.

Bleibt Bestand an Schiffen zu Anfang dieses Jahres . . . . 47.

Die Wismarschen Schiffe stehen unter Direction von 5 Correspondentrhedern, welche wir wie oben geordnet aufführen: J. C. Thormann 29 Schiffe (3318 Last), G. W. Löwe 8 (862 L.), C. G. Bölte 6 (825 L.), Joh. Wilh. Anders 2 (232 L.), Aug. v. Plessen 1 (139 L.). — Dem Hafendepartement gehört das Dampfschiff „Samson“ von 20 Pferdekraft.

Vermessen sind 46 Schiffe mit einer Gesammt-Tragfähigkeit von 5376 Wismarschen Lasten; nicht vermessen ist das Dampfschiff „Samson“. Das größte Schiff ist die Bark „Anna Krell“ von 220 Last, zwischen 151 und 200 Last groß sind 7, zwischen 101—150 Last 18 und bis 100 Last groß 20 Schiffe. Das kleinste Schiff ist der Schooner „Agamemnon“ von 50 Last. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der Wismarschen Schiffe ist 116,9 Last gegen 115 Last im vorigen Jahre.

Der Bauart nach zählt die Wismarsche Rhederei 9 Barken von 125—220 Last, 26 Briggs von 65—170 Last, 10 Schooner von 50—90 Last, 1 Galeaß von 80 Last und ein Dampfschiff.

Gekupfert sind 8 Schiffe (5 Barken, 3 Briggs) und außerdem kupferfest gebaut 17 (2 Barken, 8 Briggs, 7 Schooner). Gezinkt sind 8 Schiffe, darunter 4 kupferfeste (3 Barken und 5 Briggs).

Von den Wismarschen Schiffen fahren 42 unter Wismarscher, 5 unter mecklenburgiger Flagge.

Die mecklenburgische Handelsflotte hat sich im Laufe des vergangenen Jahres von 418 auf 419 Schiffe, die Lastenzahl der vermessenen Schiffe von 50,408 auf 50,580 gehoben. Die Zunahme beträgt also nach der Zahl der Schiffe nicht ganz ¼ pCt., nach der Zahl der Lasten ungefähr ⅓ pCt. des vorigjährigen Bestandes. Bei ziemlich starkem Abgang von Schiffen war der Zugang wegen der politischen Verhältnisse beschränkt, da sich in der ersten Hälfte des Jahres natürlich keine Neigung zeigte, Capitalien in Schiffen anzulegen. Die Rostocker Rhederei für sich genommen

hat sich um ungefähr 4/5 pCt. nach Schiffszahl, um ungefähr 1/10 nach Lastenzahl vermehrt, während sich die Wismarsche Rhederei um ca. 4 pCt. nach Schiffszahl und um ca. 2⅔ nach Lastenzahl vermindert hat.

Rostock hat im vorigen Jahre 10 neugebaute Schiffe, 8 Barken und 2 Briggs, in Fahrt gesetzt. Vom Stapel gelassen sind 1864 11 für hiesige Rechnung neu gebaute Schiffe, 8 Barken und 3 Briggs, von denen 8 in Rostock, 3 in Ribnitz erbaut sind. Neubauten waren beim Beginn des Jahres 14 contrahirt. Auf Rostocker Werften stehen augenblicklich 12 Schiffe auf dem Stapel, für 2 andere wird die Kielstreckung vorbereitet. Die Wismarsche Rhederei hat keinen Zugang gehabt.

Die Seeverluste der mecklenburgischen Rhederei im Jahre 1864 betrugen ca. 3,1 pCt. nach Schiffszahl, 2,6 pCt. nach Lastenzahl des vorigjährigen Bestandes. Rostock für sich genommen hat ca. 3 pCt. nach Schiffszahl, ca. 2,6 pCt. nach Lastenzahl, Wismar für sich ca. 4 pCt. nach Schiffszahl und ca. 2⅔ nach Lastenzahl verloren.

(7.) (Zur mecklenburgischen Schifffahrt.) Als Extra-Beilage zu der „Rostocker Zeitung" wurde zu Anfang des Monats März 1865 ein „Verzeichniß der vom 16. Februar 1864 bis zum 20. Februar 1865 von den Rostocker Seeschiffen gegebenen Dividenden und der von einzelnen Rhedereien geleisteten Einschüsse ausgegeben. Dasselbe führte, dem genannten Blatte zufolge, 358 Schiffe auf. 166 Schiffe haben Dividenden im Gesammtbetrage von 397,641 Thlr. 35 ßl. gegeben, während 16 Schiffe Einschüsse von zusammen 37,732 Thlr. 11 ßl. erfordert haben (unter letzteren 2, welche auch Dividenden gegeben haben). Die übrigen 178 Schiffe haben weder Dividenden gegeben, noch Einschüsse verlangt; von denselben sind 49 überhaupt nicht in Fahrt gewesen, und eins hat vom Juni bis December in Kopenhagen als Prise gelegen. Der Ueberschuß der Dividenden über die Einschüsse beträgt 359,909 Thlr. 24 ßl. Diese Summe ist indessen, um den Reinertrag zu finden, noch um ca. 3000 Thlr zu kürzen, da in den Dividenden der Erlös aus einem verkauften Schiffe (von dem Correspondentrheder auf 2880 Thlr. angegeben, aber nicht mit abgedruckt) und aus dem Wrack eines verlorenen Schiffes (nach Abzug der Unkosten, etwa 150 Thlr.) mit enthalten ist. Das Resultat stellt sich um ca. 34,000 Thlr. günstiger, als im Jahre 1862/63, in welchem zwar 416,333⅓ Thlr. an Dividenden gegeben, dagegen 90,840 Thlr. an Einschüssen nöthig gewesen waren. Gegen das Jahr 1861/62 steht das Resultat um ca. 165,000 Thlr., gegen das Jahr 1863/64 um ca. 136,000 Thlr. zurück. In Folge des dänischen Krieges haben nicht nur, wie oben bemerkt, 50 Schiffe still gelegen, es sind auch etwa 40 erst im August und später ausgegangen und haben deshalb keine oder auch nur geringe Dividenden geben können; endlich stellten sich die ohnehin sehr gedrückten Frachten vom Schwarzen Meere und von Nordamerika während der ersten Hälfte des Jahres für unsere Schiffe in Veranlassung des Krieges noch ungünstiger. Dagegen scheint der Kriegszustand für die während der Waffenruhe im Mai und Juni ausgegangenen Schiffe nicht von nachtheiligen Folgen gewesen zu sein. Diese haben, so weit sie nur in den nordeuropäischen Gewässern beschäftigt gewesen sind, größtentheils recht gute Dividenden gegeben, während ein anderer Theil mit günstigen Ausfrachten von England nach dem Mittelländischen und Schwarzen Meere ging und auch gute Rückfrachten erhalten hat; von diesen letzteren Schiffen haben allerdings die meisten noch keine Vertheilungen gemacht, da sie entweder noch auf der Rückfahrt begriffen oder doch erst vor Kurzem im Bestimmungshafen angelangt sind. Mehrere sehr gute Dividenden sind aus transatlantischen Fahrten erzielt. Die vorzüglichsten im letzten Jahre gegebenen Dividenden sind folgende: „Georg Becker", Benck: 10,200 Thlr. 65,4 Thlr. per Last: „Alt-Mecklenburg", Korff: 16,200 Thlr, 63,5 Thlr. per Last; „China", Schneider: 7680 Thlr., 53,3 Thlr. per Last; „Elise v. Lowtzow", Bradhering: 10,080 Thlr., 53 Thlr. per Last; „Martha", Götz: 5400 Thlr., 43,9 Thlr. per Last: „Krey-Woggersin", Peters: 7200 Thlr., 40 Thlr. per Last. (Der durchschnittliche Kostenpreis der in den Jahren 1850—1862 gebauten Schiffe stellt sich auf 182 Thlr. per Last bei eisenfesten, auf 192 Thlr. bei kupferfesten Schiffen; eine Dividende von 40 Thlr. per Last repräsentirt also 21—22 pCt. vom Bauwerth der Schiffe.) Aus den beigefügten Bemerkungen ist noch Folgendes zu entnehmen: Es sind 13 der aufgeführten Schiffe verloren, 2 verkauft (1 nach auswärts, 1 an eine andere hiesige Rhederei), 14 haben eine bedeutendere Havarie erlitten, 10 sind einer größeren Reparatur unterzogen, 7 sind verkupfert und 6 verzinkt.

(8.) (Schifffahrtsverkehr auf dem Peene-Canal 1864.) In diesem Jahre zeigte die Schifffahrt zwar eine erfreuliche Thätigkeit, war jedoch bedeutend geringer, als im Jahre 1863, wo die Herbeischaffung des Eisenbahnbaumaterials eine große Menge Prahme in Bewegung setzte. Es sind im Jahre 1864 in Malchin ein- und ausgelaufen: Fahrzeuge erster Classe 485, Fahrzeuge zweiter Classe 85 und Fischerkähne 97, im Ganzen also 667 Fahrzeuge. Die Hauptladungen bestanden in Kohlen, Korn, Steinen ꝛc. Einen bedeutenden Waarentransport haben die Demminer Dampfschiffe des Herrn Johannes Kossow in Demmin auf Malchin u. s. w. vermittelt, besonders auch durch die Versendung von Spiritus.

(9.) (Warnemünder Schiffsverkehr im Kalenderjahre 1864.) Vom 1. Januar bis 31. December 1864 sind in Warnemünde

	Schiffe		Davon nach Abzug der in diesem Jahre auf hier dirigirten Post- und Passagierschiffe, sowie der zu Nothhafen abgegangenen Schiffe, bleiben	
nach Flaggen	angekommen	abgegangen	abgegang. Schiffe.	Lastengröße.
Mecklenburgische	29	47	47	5471
Rostocker	65	76	76	4446
Dän. u. Schlesw.-Holst.	111	102	97	2829
Schwedische	104	100	63	2208
Norwegische	43	44	29	711
Preußische	39	32	29	500
Hannöversche	15	15	14	398
Holländische	31	32	31	1781
Englische	59	60	58	4099
Russische	14	14	10	868
Französische	6	6	6	289
Hanseatische	3	3	3	244
Wismarsche	1	1	1	5
	520	532	464	23849

(10.) (Wismarscher Schiffsverkehr 1864.) Vom 1. Januar bis 31. December 1864 incl. sind in Wismar folgende Schiffe ein- und ausgegangen:

Flagge.	Einkommend.	Lastengröße.	Ausgegangen.
Wismarsche	53	2949	63
Mecklenburgische	17	1982	15
Schwedische	65	1338	65
Norwegische	1	14	1
Dänische / Holst. u. Schleswigsche	57	1135	55
Preußische	7	116	9
Hannoversche	3	77	4
Holländische	10	379	11
Russische	8	612	8
Englische	22	1833	22
Lübecker	1	2	1
Summa 1864	244	10,437	254
1863	258	14,809	266
pro 1864 weniger	14	4372	12

(11.) (Wismarsche Ein- und Ausfuhr zur See im Jahre 1864.) A. Einfuhr: Steinkohlen 8250 Last, Cokes 290 Last, Salz 104 Last, Eisen (engl.) 4900 Centner, Eisen (schwed.) 6700 Centner, Kalk 19,500 Centner, Bretter und Planken 222,000 Cubikfuß, Balken und Sparren 102,000 Cubikfuß, Dachpfannen 201,000 Stück, feuerfeste Steine 26,500 Stück, Cement (engl.) 142 Tonnen, Cement (preuß.) 375 Tonnen, Kalksteine 22 Cubikfaden, Theer 338 Tonnen, Pech 60 Tonnen,

Kartoffeln 300 Tonnen, Getreide: Roggen 14 Last 28 Scheffel, Weizen 1 Last 84 Scheffel; Heringe 439 Tonnen, Wein 137 Orhoft, Rum 13 Orhoft, Porter und Ale 4 Orhoft, Kaufmannsgüter, diverse, 8555 Centner.

B. Ausfuhr: Getreide: Weizen 3281 Last 52 Scheffel, Weizenmehl 112 Last 8 Scheffel, Roggen 133 Last 92 Scheffel, Malz 3 Last 43 Scheffel, Hafer 23 Last 2 Scheffel, Erbsen 42 Last 82 Scheffel, Wicken 3 Last 88 Scheffel, Rapsaat und Rübsen 596 Last 68 Scheffel, zusammen 4197 Last 51 Scheffel, und zwar nach Großbritannien 3164 Last 80 Scheffel, nach Belgien 419 Last 60 Scheffel, nach Holland 140 Last 24 Scheffel, nach Dänemark 294 Last 3 Scheffel, nach Holstein 74 Last 91 Scheffel, nach Lübeck 65 Last 81 Scheffel, nach Schweden 38 Last, zusammen 4197 Last 51 Scheffel, ferner nach Holstein Kartoffeln 1600 Tonnen, Essig 6 Orhoft, nach Lübeck Wein 94 Orhoft, Obst (frisches) 34 Tonnen, Dachpfannen 10 Mille, Lumpen 20 Centner, nach Preußen Eisenbahnschienen (alte) 2159 Centner.

---

(12) (Fünfte Rostocker See-Versicherungs-Gesellschaft.) Außerordentliche General-Versammlung am 1. März 1865. Schon im Mai 1864 hatte die Gesellschaft ungefähr 29,000 Thlr. eingebüßt. Die Actionäre beschlossen jedoch in der General-Versammlung am 8. Aug. 1864 die Fortsetzung des Geschäfts, obgleich bis dahin der Verlust auf 35,000 Thlr. gestiegen war. Der oben erwähnten außerordentlichen General-Versammlung mußte die Mittheilung gemacht werden, daß der Verlust bis zum 14. Februar die Höhe von 50,000 Thlr. erreicht, und dies den Vorstand veranlaßt habe, auf Grund des Statuts die Zeichnungen sofort einstellen zu lassen. Die vorgelegte Rechnung zeigte 49,966 Thlr. Verlust. Unter diesen Umständen beschloß die Versammlung die Liquidation der Gesellschaft. Der Vorstand zeigte den Anwesenden an, daß eine neue Einzahlung von 20 pCt., in zwei Terminen zahlbar, sofort ausgeschrieben werden müsse. Das laufende Risico betrug am 14. Februar in Rostock noch 153,000 Thlr. und in der Agentur Hamburg ca. 270,000 Thlr. mit einer Prämien-Reserve von ca. 14,000 Thalern.

(13.) (Neunjährige Ab- und Zunahme der Gewerbe in Rostock.) Folgende Gewerbe haben sich in Rostock von 1856 bis 1865 vermehrt: die Bäcker um 4, Bildhauer um 4, Blockmacher um 1, Böttcher um 3, Buchbinder um 6, Conditoren um 3, Drechsler um 1, Gerber um 8, Gärtner um 15, Glaser um 5, Gürtler um 2, chirurgische Instrumentenmacher um 1, Kleinbinder um 1, Klempner um 2, Korbmacher um 2, Lackirer um 5, Maler um 7, Mechaniker um 1, Photographen um 8, Pantoffelmacher um 6, Reiser um 5, Sattler um 6, Schleifer um 2, Schlächter um 19, Schmiede um 5, Schneider um 9, Schuhmacher um 6, Segelmacher um 2, Tapezierer um 4, Tischler um 23, Töpfer um 2, Tuchmacher um 1, Uhrmacher um 2, Vergolder um 3.

Vermindert haben sich dagegen folgende Gewerbe: die Altschuster um 4, Barbiere um 1, Büchsenmacher um 2, Färber um 2, Graveure um 1, musikalische Instrumentenmacher um 2, Gold- und Silberarbeiter um 2, Knopfmacher um 1, Kuchenbäcker um 3, Kupferschmiede um 1, Leimsieder um 2, Müller um 3, Schirmfabrikanten um 3, Schlosser um 3, Stellmacher um 2, Stuhlmacher um 1, Weber um 3, Weißgerber um 1. In gleicher Zahl sind geblieben die Friseurs, Gelbgießer, Glasschleifer, Grützmüller, Hutmacher, Kammmacher, Kürschner, Maurermeister, Nagelschmiede, Pelzer, Posamentiere, Seiler, Thurmdecker, Tuchscheerer, Zimmermeister, Zinngießer. Das Korkschneidegeschäft ist ein neu emporgekommenes, und das Amt der Nadler scheint nicht mehr zu bestehen.

(14.) (Veränderte Bestimmungen in den Rollen der Handwerksämter.) Unter dem 29. und 30. November und 1. December 1864 sind aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Verfügungen an die Magistrate der Landstädte ergangen, deren Absehen darauf gerichtet ist, dem in neuerer Zeit fühlbar gewordenen Mangel an Handwerksgesellen thunlichst abzuhelfen. Die betreffenden Bestimmungen lauten also: I. Mit Rücksicht auf den mehrfach hervorgetretenen Mangel an Gesellen in verschiedenen Gewerken wird hiedurch bestimmt, daß die amtsrollenmäßige Verpflichtung der Gesellen zur Wanderung im Auslande bis auf Weiteres cessiren, und den Gesellen die vom 1. Januar k. J. an außerhalb ihres Lehrortes im Inlande zugebrachte Wander- und Arbeitszeit als Wanderung im Auslande angerechnet werden soll. — Hiervon sind allein die Maurer- und Zimmergesellen, welche das Meisterrecht erlangen wollen, so wie die Gesellen der Eisen- und

Metallarbeiter und die Tuchmachergesellen ausgenommen, indem es rücksichtlich dieser Gesellen bei den Vorschriften der Amtsrollen auch ferner das Bewenden behält. Sämmtliche Handwerksämter daselbst sind mit diesem Rescripte bekannt zu machen. — II. Das unterzeichnete Ministerium findet sich bewogen, die auf die Umschau der einwandernden Gesellen bezüglichen Vorschriften der Amtsrollen versuchsweise und bis auf Weiteres dahin abzuändern, daß dem einwandernden Gesellen die Wahl freistehen soll, bei welchem der im Schaubuche eingetragenen Meister er in Arbeit treten will. — Sämmtlichen Handwerksämtern daselbst ist von diesem Rescript Kenntniß zu geben. — III. Um denjenigen jungen Leuten, welche sich einem Handwerke widmen wollen, die Wahl des Meisters zu erleichtern, und um zugleich für die Folge dem bei manchen Gewerken mehrfach fühlbar gewordenen Mangel an Gesellen abzuhelfen, wird hiedurch bis auf Weiteres bestimmt, daß in allen Fällen, wo die Amtsrollen oder besonders ergangene Verfügungen den Meistern nicht ohnehin schon größere Befugnisse in der Annahme von Lehrlingen zugestanden haben, die bisherigen amtsrollenmäßigen Beschränkungen in Bezug auf die Zeit der Einschreibung und die Anzahl der Lehrlinge dahin erweitert sein sollen, daß es jedem Amtsmeister freisteht, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann der erste Lehrling eingeschrieben ist, noch einen zweiten Lehrling anzunehmen. Zugleich sollen die Amtspatrone sämmtlicher Handwerksämter hiedurch autorisirt sein, für solche Meister, welche regelmäßig mehr als sechs Gesellen halten, auf je drei weitere Gesellen die Einschreibung noch eines Lehrlings zuzulassen, so jedoch, daß die Anzahl aller von einem Meister gleichzeitig gehaltenen Lehrlinge nie mehr als sechs beträgt. Sämmtliche Handwerksämter daselbst sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Ueber Privatforsten.

Von v. Hinkeldey, königl. Oberföster a. D. in Naumburg a. d. S.

Die Landwirthschaft und die Forstwirthschaft sind erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zu wissenschaftlichen Studien erhoben worden, und die Resultate, wie weit man es bei einer wissenschaftlichen Behandlung der Forstwirthschaft gebracht hat, und die hohen Erträge, welche man in der Oekonomie erzielt, seitdem man alle Theile derselben auf wissenschaftliche Behandlung stützt, sind sehr achtenswerth.

Die bessere Behandlung der Forstwirthschaft im Allgemeinen ist aber mit einer bessern Behandlung aller Branchen der Landwirthschaft nicht gleichmäßig vorgeschritten, was in den eigenthümlichen Verhältnissen beider Wissenschaften seinen Grund hat. Die landwirthschaftlichen Kenntnisse sind weit allgemeiner verbreitet, wie die forstwirthschaftlichen; fast überall finden wir vom kleinsten Bauergütchen bis zum größten Rittergut ökonomisch-richtigen Betrieb. Die Erkenntniß von der bessern Behandlung des Grund und Bodens, von der bessern Benutzung der Erzeugnisse desselben ist seit Jahren unendlich vorgeschritten, und will daher heutzutage ein Grundbesitzer nicht ganz zurückkommen, so muß er mit dem wissenschaftlichen Aufschwung, welchen der Betrieb der Landwirthschaft genommen hat, vorgehen. — Dies sind die Gründe, warum in unsern Tagen die Landwirthschaft ganz anders betrieben wird, wie vor 50 Jahren, warum wir fast überall Besitzer von kleinen und großen Gütern finden, welche die unmittelbare Bewirthschaftung des Grund und Bodens auf wissenschaftliche Erfahrung stützen. Ganz anders verhält es sich mit der Forstwissenschaft. Verhältnißmäßig wenige Güter besitzen noch Forste von erheblicher Flächenausdehnung. Dies ist wohl der Hauptgrund, warum fast nie ein junger Grundbesitzer, welcher

einst die Verwaltung seiner eignen Güter übernehmen will, und sich deshalb von Jugend auf der technischen und wissenschaftlichen Erlernung der Landwirthschaft widmet, sich zugleich auch wissenschaftliche Kenntnisse der Forstwirthschaft sammelt. — Ein zweiter Grund, warum dies nicht geschieht, liegt darin, daß man allgemein annimmt: „der Wald wachse von selbst, man brauche nur hinzugehen und ihn abzuhauen." Mit den seltensten Ausnahmen widmen sich daher nur solche junge Männer der Forstwissenschaft, welche entweder als Broderwerb, oder aus wahrer Neigung ausschließlich das Studium des Forstfachs wählen, um einst als verwaltende Forstbeamte entweder in Staatsdienste, oder zur Verwaltung großer Privatforste zu gehen. Dies ist einer der Hauptgründe, warum wir so selten gut bewirthschaftete Privatwälder finden. Deren Behandlung wissenschaftlich gebildeten Männern zu übertragen, kommt zu theuer, und man betrachtet daher die Wälder als eine Nebensache der Güter, überträgt deren Bewirthschaftung als ein Nebengeschäft einem Bedienten oder Gärtner, entnimmt Holz, was man gerade braucht und wo man es findet, überläßt allenfalls auch den Wald uneingeschränkt der Viehweide, und denkt am allerwenigsten daran, vorhandene Blößen wieder mit Holz anzubauen. Fast noch nachtheiliger als solche Einrichtungen ist, wenn (was so oft geschieht) Gutsbesitzer einige, oft schlechte Werke über Forstwissenschaft lesen, sich dann einbilden, die ganze Forstwirthschaft mit allen ihren örtlichen Verschiedenheiten selbst zu kennen, überall im Wald selbst anordnen und durch falsche Anordnungen ihren Wald selbst ruiniren.

Zuweilen finden wir auch bei größern Gutsbesitzern falsche, auf ihre Waldwirthschaft übel angewandte Sparsamkeitsprincipien; sie wollen Holz nicht selbst benutzen, sondern es für ihre Nachkommen aufsparen. Bereits saubere oder sogar bereits überständige Holzbestände werden aus diesen Gründen nicht gehauen und wenn sie endlich zum Ziel kommen, ist das Holz großentheils faul und liefert einen sehr geringen Geldertrag. Während das über- und abständige Holz im Wald steht, liefert der Boden fast gar keinen Holzzuwachs, wogegen, wenn der Holzbestand zur rechten Zeit gehauen worden und die Fläche mit jungem Holz angebaut worden wäre, sie den vollen Holzzuwachs, die volle Bodenrente ertragen haben würde.

Noch weit nachtheiliger wirken oft solche falsche Sparsamkeitsgrundsätze, wenn, was sehr oft geschieht, im Mittelwald das Oberholz zu dunkel gehalten wird, so daß es die Stockausschläge und jungen Samenpflänzchen unterdrückt, oder wenn in jungen geschlossenen Hochwaldbeständen viele alte Samenbäume übergehalten werden, in der Absicht, im spätern Umtrieb starke Hölzer zu erziehen, welche Ueberstände aber oft faul werden und durch Unterdrückung des jungen Holzes unendlich mehr schaden, wie durch eigenen Zuwachs Nutzen bringen.

Bei weitem die meisten Gutsbesitzer haben, wie gesagt, nur Interesse für die Landwirthschaft und betrachten bei allen Gelegenheiten den Wald nur als Mittel, die Landwirthschaft zu unterstützen und zu verbessern. Ob darunter der Wald leidet, weit mehr als der Landwirthschaft Nutzen zugeführt wird, der Gutsbesitzer auf der einen Seite also weit mehr verliert, wie auf der anderen gewinnt, das wird nicht untersucht. — Braucht der Verwalter der Landwirthschaft Streu für das Vieh, so wird dieselbe aus dem Walde genommen; tritt ein Eichen- und Buchen-Mastjahr ein, so werden die Schafe überall in den Wald getrieben, um die Eicheln und Bucheckern aufzulesen, Niemand aber denkt daran, daß durch dieselben der Wald verjüngt werden muß. Wie viele schöne junge Wälder sind durch unvernünftige Hutung wieder vernichtet worden! — Ist der Holzeinschlag, sind Culturarbeiten dringend nöthig, so

braucht der Oekonomieverwalter die Arbeiter, der Wald muß warten. Der Gutsherr weiß recht wohl, daß sein Acker zur rechten Zeit besäet und geerntet, daß zur rechten Zeit Heu gemacht, oder Kartoffeln ausgenommen werden müssen; daß aber die Holzsaaten auch zur rechten Zeit gemacht werden müssen, das weiß er nicht! Die Oekonomie wird geschützt, der Wald vernachlässigt und er bringt dessen Besitzer das nicht ein, was er nach der Ertragsfähigkeit seines Bodens bringen müßte.

Darauf aufmerksam zu machen, daß größere oder kleinere Gutsbesitzer durch Vernachlässigung ihrer Wälder sich großen Schaden thun, den Werth ihrer Güter dadurch außerordentlich herunterbringen, und die Mittel anzugeben, ohne zu große Geldopfer diesem vorzubeugen, das ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Dieselben Gesetze der Natur, welche uns lehren, daß ein gut bewirthschafteter Acker bei richtiger Fruchtfolge weit mehr einbringt, wie ein schlecht behandelter Acker, dieselben Gesetze sind es, nach welchen ein schlecht bewirthschafteter Wald weniger Holz einträgt, wie ein gut bewirthschafteter. Sobald ein Besitzer ein Gut erwirbt, ist eine der ersten Fragen — und das gewiß mit Recht — nach dem Wirthschaftsplan, dem ökonomischen Betriebsplan. Der bestehende wird geprüft, mit den örtlichen Verhältnissen, der Beschaffenheit des Bodens verglichen und nach eignen Ansichten und Erfahrungen, oder dem Rath Sachverständiger entweder bestätigt, oder mehr oder weniger geändert, dann aber das Gut nach dem nun festgesteckten Wirthschaftsplan behandelt, weil man recht wohl weiß, daß davon der Ertrag der Felder hauptsächlich abhängig ist. Von Prüfung oder Aufstellung eines Wirthschaftsplans für den zum Gut gehörigen Wald ist in der Regel keine Rede.

Jeder denkende Landwirth wird sich aber leicht überzeugen, daß ein richtiger Forstbewirthschaftungsplan, sei der Wald auch noch so klein, verbunden mit einem richtigen Oekonomieplan für jedes Gut von hohem Werth ist, und wir wollen nachstehend zeigen, auf welche Weise ein Forstwirthschaftungsplan ohne bedeutende Kosten hergestellt werden kann. Es ist selbstredend, daß ohne specielle Vermessung und Kartirung kein ordentlicher Oekonomiebewirthschaftungsplan gefertigt werden kann. Wir dürfen daher mit Recht voraussetzen, daß jedes Gut bereits speciell vermessen ist und Specialkarte und Vermessungsregister vorliegen. Ebensowenig, wie für die Landwirthschaft, läßt sich für die Forstwirthschaft ein Betriebsplan ohne Karte und Vermessungsregister fertigen. Für einen Forstwirthschaftungsplan genügt in der Regel eine Specialkarte nach dem Maßstab von 50 rheinl. Ruthen auf einen Decimalzoll. Die Forstwissenschaft ist ein technisches Fach wie die Oekonomie und will, auf wissenschaftliche Kenntnisse gestützt, lange Jahre betrieben sein, um auf reiche Erfahrung gegründet, in allen Fällen ein richtiges Urtheil fällen zu können. Solche Kenntnisse und Erfahrungen finden wir, wie gesagt, bei sehr wenigen Gutsbesitzern. Deshalb ist es erforderlich, daß wenn ein Gutsbesitzer einen Bewirthschaftungsplan für einen Wald allein, oder einen solchen in Verbindung mit der Oekonomie anfertigen lassen will, er einen wissenschaftlich gebildeten und praktisch erfahrnen Forstmann zu Rathe zieht.

Vor Beginn der Bearbeitung des Forstbewirthschaftungsplans ist es unerläßlich nothwendig, daß die Flächen genau bestimmt werden, welche eine Reihe von Jahren Wald bleiben sollen, also die Blößen, welche mit Holz angebaut in Wald umgewandelt werden, und demnach dem Waldcomplex zutreten sollen, sowie gegentheils die Waldflächen, welche in Ackerland umgewandelt werden sollen, und also vom Forst ausscheiden. Diese Fragen sind durchaus nicht so leicht zu beantworten, wie es für

den ersten Augenblick scheinen könnte, und es ist selbstredend, daß dieselben von dem Gutsbesitzer selbst oder dessen Oekonomieverwalter gemeinsam mit dem zugezogenen technischen Forstmann berathen werden müssen.

Bei der Prüfung und Entscheidung der Frage: „welche Flächen sollen Wald bleiben, oder Wald werden?" kommt besonders das Arrondissement des ganzen Guts und dessen einzelner Grundstücke an Feld, Wiesen und Wald in Betracht, wie diese sich zweckmäßig gegeneinander abgrenzen. Nächstdem gehe man im Allgemeinen von dem Grundsatz aus:

„daß alle die Flächen der Landwirthschaft zum Acker- und Wiesenbau zu überweisen sind, welche sich ihrer Lage und Bodengüte nach zur Landwirthschaft eignen. Alle die Flächen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, überweise man zum Holzanbau."

Würde man nach diesen Grundsätzen überall unbefangen und richtig verfahren, dann würde man über die großen Flächen erstaunen, welche dem Holzanbau überwiesen werden müßten.

Finden wir in einem jetzt vorhandenen, gut mit Holz bestandenen Waldtheil wirklich guten, tiefgehenden, culturfähigen Boden, dann würde dieser Waldtheil nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen gerodet und in Ackerland umgewandelt werden müssen. In diesem Fall aber, also wenn es sich um Rodung eines vorhandenen, gut mit Holz bestandenen Waldtheils handelt, rathen wir zu ganz besonderer Vorsicht, denn es ist viel leichter und geschieht viel rascher, einen vorhandenen Wald umzuhauen, als ihn wieder anzubauen und zu erziehen. In zweifelhaften Fällen entscheidet meist das Arrondissement des ganzen Wirthschaftsplans der Oekonomie und des Forstes. Gehen wir von dem Grundsatz aus, daß alle die Flächen zum Holzanbau zu überweisen sind, welche sich zum Getreidebau nicht eignen, so geht folgerecht daraus hervor:

1. daß alle bergigeren Gegenden, in welchen sowohl ihrer hohen Lage, wie ihrer steilen Abdachung wegen kein gedeihlicher Fruchtbau betrieben werden kann, ausschließlich der Waldwirthschaft anheimfallen.

2. Der Sandboden ist oft von so leichter und unfruchtbarer Mischung, daß mit Nutzen kein Getreide darauf erzogen werden kann. Dieser leichte Sandboden ist daher vorzugsweise zum Holzanbau (Kiefern) zu verwenden.

3. Länder, welche nicht genügend entwässert werden können, um in gute Wiesen umgeschaffen zu werden, kommen in großer Ausdehnung vor und sind, wenn sie nicht zu naß sind, möglichst mit Holz anzubauen.

4. Außer den genannten Bodenarten finden wir noch viele sterile Bodenmischungen, auf welchen kein Getreide mit Nutzen gebaut werden kann und daher Holzzucht versucht werden muß, wenn dies auch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und voraussichtlich nur einen geringen Ertrag liefert. Aber besser einen geringen Ertrag des Bodens, wie gar keinen. Ein nur dürftig bestandenes Wäldchen greift durch Gewährung kleiner Nutzhölzer oft höchst wohlthätig in die Landwirthschaft, und der Holzanbau ist fast das einzige Mittel, um dürftigen Boden nach und nach zu verbessern. Der Anbau heißer Höhenabhänge mit Holz erhöht oft in wenigen Jahren die Fruchtbarkeit einer Gegend außerordentlich, indem dadurch die Hitze gebrochen und die Regenmenge vermehrt wird. In andern Fällen schützen Waldstriche oft sehr vor den kalten schädlichen Winden und erhöhen die Fruchtbarkeit. Wir haben aber noch eine landwirthschaftliche Benutzung des Bodens, welche bei Aufstellung von Wirth-

schaftsplänen oft außerordentlich schwer in die Wagschale fällt, das ist die als Weideland. In der Regel schlagen die Herren Landwirthe diese Benutzung des Bodens sehr hoch an, weil sie ihnen für die Schafheerden bequem und angenehm ist. Wir wissen aber aus unumstößlich richtigen ökonomischen Berechnungen, daß es keine geringere Benutzung des Bodens giebt, als eine magere Schafweide, und daß dergleichen Weideland dem Besitzer kaum so viele Groschen einträgt, wie Holzanbau Thaler einbringen würde. Auch ist hierbei noch wohl zu beachten, daß bei der Forstwirthschaft sich der Boden jährlich verbessert, bei der Weidenutzung durch Abtretung jeder Grasnarbe stets verschlechtert, auch oft noch ein Theil des Waldes ohne wesentlichen Nachtheil zur Schafweide überlassen werden kann.

Hat der Gutsbesitzer vereint mit dem Forstmann in dieser Weise den Plan festgestellt: welche Flächen ferner Wald bleiben, oder in Wald umgewandelt werden sollen, dann beginnt die Aufstellung des Forstwirthschaftsplans. Wir haben gerathen, zur Bearbeitung desselben einen wissenschaftlich und praktisch gebildeten und erfahrnen Forstmann zu wählen. Dies vorausgesetzt, kann es nicht in unserer Absicht liegen, einem solchen Forstmann vorzeichnen zu wollen, wie derselbe einen Forstwirthschaftsplan zu bearbeiten habe; wir wollen nur den Gutsbesitzern, welchen die Waldwirthschaft meist fremd ist, zeigen, wie wichtig eine sachgemäße Erörterung des Ertragsvermögens ist, von welchen großen Vortheilen ein solcher Wirthschaftsplan für sie sein kann, indem sich dadurch der Ertrag des Waldes und also der Ertrag der Güter richtig darstellt, da derselbe vor höchst nachtheiligen Uebergriffen und Mißgriffen in der Waldbewirthschaftung sichert und da ein solcher Wirthschaftsplan den Gutsbesitzer in den Stand setzt, die Bewirthschaftung seines Waldes, auch wenn sie von ungeübten Händen geleitet wird, zu übersehen und zu controliren. Sobald also zur Aufstellung eines Forstbewirthschaftungsplans geschritten werden soll, ist festzustellen, nach welcher Betriebsart der Wald ferner am zweckmäßigsten zu bewirthschaften ist. Der Forstmann wird über diese wichtige Frage mit dem Gutsbesitzer selbst conferiren, die Gründe seiner Ansichten darlegen, und dann feststellen, ob der ganze Wald oder welche Theile desselben ferner als Hoch-, Mittel- oder Niederwald bewirthschaftet werden sollen, und welche Umtriebszeit einem jeden Waldtheil gegeben werden soll.

Wir theilen die Forstwirthschaft bekanntlich in Hoch-, Mittel- und Niederwaldwirthschaft und verstehen:

1. unter Niederwaldwirthschaft den Betrieb, wenn der Wald alle Paar Jahre abgehauen, das Holz als Buschwellen benutzt, und der Wiederausschlag der abgehauenen Stücke von der Natur erwartet wird. Daß bei dem geringen Werth des Wellenholzes der Ertrag des Waldes auch nur ein sehr geringer sein kann, ist selbstredend, und findet dieser Waldbetrieb daher auch nur in seltenen Fällen, und gewöhnlich nur auf kleinen Flächen Anwendung, vorzugsweise aber in den Gegenden, wo das Wellenholz weniger zum Heizen, als zum Anbrennen der Braun- und Steinkohlen benutzt wird. Eine Ausnahme hiervon machen die Weidenhanger, meist an den Ufern oder auf Inseln der Flüsse. Die Weiden werden meist zum Korbflechten oder zu Faßreifen gebraucht, und so theuer bezahlt, daß die Weidenhanger in der Regel den höchsten Ertrag jeder Art der Forstbewirthschaftung liefern, daher möglichst zu cultiviren sind. Die Umtriebszeit der Weidenhanger beträgt nur wenige Jahre und richtet sich genau nach der Stärke, wie die Korbflechter und Faßbinder gerade die Weiden brauchen. Die Zahl der Jahre der hiernach zu bestimmenden Umtriebszeit ist also der Divisor, mit welchem die Fläche stücklicher Weidenhanger getheilt wird,

so daß ein Jahresschlag möglichst so groß wie der andere wird. Der Geometer oder Forstmann führt die Eintheilung aus, läßt, wenn nicht andere Abgrenzungen vorhanden sind, schmale Theilungslinien zwischen den Jahresschlägen durchhauen, bezeichnet diese Theilungslinien mit Steinen oder Pfählen, zeichnet dieselben gleichmäßig in die Karte ein, und trägt auf die Karte in jede Schlagfläche die Jahrzahl, wenn dieselbe abgesetzt werden soll, so daß also die vollkommenste Uebereinstimmung der Eintheilung in Jahresschläge im Walde und auf der Karte erzielt ist und sich genau erkennen läßt, und von dem Gutsbesitzer hiernach leicht beurtheilt werden kann, ob jährlich die Theile richtig abgeholzt werden, welche nach dem Bewirthschaftungsplan abgeholzt werden sollen.

Eine ähnliche Flächeneintheilung, wie vorstehend für die Weidenhanger beschrieben wurde, erhält jeder Niederwald. Ist nämlich die Umtriebszeit des Niederwaldes festgesetzt, je nachdem man stärkeres oder schwächeres Unterholz erziehen will, so wird die ganze Fläche des Niederwaldes sowohl im Walde, wie auf der Karte, in möglichst gleich große Jahresschläge eingetheilt. Auf manchen Gütern, besonders auf Weideland, kommt auch noch die Kopfholzwirthschaft vor. Es ist dies auch eine Art Niederwaldwirthschaft, mit dem Unterschied, daß beim Niederwald der Hauptstamm an der Erde abgehauen wird, und man da den Austrieb der jungen Loden erwartet, beim Kopfholz dagegen den Hauptstamm 6 bis 12 Fuß und höher stehen bleibt, an welchem, besonders an dem obersten Ende die jungen Loden austreiben und dann alle Paar Jahre wieder abgehauen werden. Wo Kopfholz vorkommt, geschieht die Bestimmung der Umtriebszeit und die Eintheilung in Jahresschläge im Wald und auf der Karte ganz wie beim Niederwald.

2. Mittelwaldwirthschaft. Unter Mittelwaldwirthschaft verstehen wir die Art der Waldbewirthschaftung, wenn die Bäume in einem nicht zu hohen Alter abgehauen werden, so daß sie noch kräftig vom Stock wieder ausschlagen und man beim Holzertrag daher hauptsächlich auf die Stockloden rechnet. Außerdem bleiben aber auch noch bei jedesmaligem Abtrieb einige aus Samen erwachsene Stämme stehen, so daß man also auf einer Fläche Mittelwald, welche einen 30jährigen Umtrieb hat und dreimal abgeholzt worden ist, einige Stämme von 90 Jahren, einige von 60 Jahren und mehrere von 30 Jahren findet. Diese Art der Waldbewirthschaftung hat für kleine Wälder, für Wälder unter 3—400 Morgen, große Vorzüge und erhebliche Vortheile besonders dadurch, daß sie verhältnißmäßig viel in der Oekonomie nöthiges Nutz- und Schirrholz liefert. In der preußischen Provinz Sachsen findet man in den Mittelwäldern der Privatforste meist eine 12—15jährige Umtriebszeit, weil das Reisig zum Anzünden der Braunkohlen sehr gesucht wird. Bei der Mittelwaldwirthschaft wird vom Forstmann die Eintheilung in möglichst gleich große Jahresschläge sowohl im Wald, wie auf der Karte gerade so bewirkt, wie beim Niederwald. Es ist selbstredend, daß zur Mittel- und Niederwaldwirthschaft nur solche Holzarten verwendet werden können, welche kräftig vom Stock wieder ausschlagen. Als Oberholz im Mittelwald lassen sich jedoch auch andere Holzarten verwenden.

3. Hochwaldwirthschaft, unstreitig die Waldbewirthschaftungsart, welche bei größern und sich dazu eignenden Flächen den höchsten Material- und Geldertrag und insbesondere das meiste Bau- und Nutzholz liefert. Da nun in neuern Zeiten durch den außerordentlich zugenommenen Verbrauch der Steinkohlen, der Braunkohlen und des Torfs die Brennholzpreise wesentlich sinken werden, und bei der großen Reichhaltigkeit der Kohlen- und Torflager vorauszusetzen ist, daß sie alsdann in langen Jahren die

frühere Höhe nicht wieder erreichen werden, dagegen das Bauholz immer mehr im Werth steigen wird, so müssen wir beim Anbau unserer Wälder vorzüglich dahin trachten, Hölzer zu erziehen, die sich zu Bauholz eignen.

Die Auslegung der Bezeichnung: Hochwald und Mittelwald wird von mehreren forstlichen Schriftstellern verschiedenartig beliebt. Wir wollen bei der alten und gewöhnlichen Erklärung stehen bleiben und bemerken, daß wir unter Hochwald einen Wald verstehen, in welchem die Bäume, ehe sie gefällt werden, ihren höchsten Holzertrag, oder vielmehr ihre höchste Zuwachsfähigkeit erreichen, und in welchem beim Abtrieb des Waldes gar nicht wie beim Mittel- und Niederwald auf den Wiederausschlag der Stöcke gerechnet, derselbe vielmehr vermieden und verhindert wird, was schon durch fast allgemein und sehr vortheilhaft eingeführte Stocknutzung geschieht. Die Wiederverjüngung des Waldes oder vielmehr der Wiederanbau der abgeholzten Fläche erfolgt entweder auf natürlichem Weg durch den von den alten Bäumen des vorhandenen Holzbestandes abfallenden Samen, was z. B. meistentheils bei Rothbuchen und Eichen angewandt wird, oder bei kahlem Abtrieb des Bestandes durch Saat aus der Hand oder durch Pflanzung, meist sehr vortheilhaft bei den Nadelhölzern anwendbar. Zur Hochwaldwirthschaft können vortheilhaft nur solche Holzarten angebaut werden, welche große und kräftige Stämme bilden, und gesund ein höheres Alter erreichen, also Eichen, Rothbuchen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Kiefern, Tannen, Fichten und Lärchen. Nur ausnahmsweise werden in gewissen Fällen Birken und in Brüchen Schwarzerlen mit nicht zu hoher Umtriebszeit anzubauen sein.

In den meisten Fällen wird aus überwiegenden Gründen die Umtriebszeit im Hochwald auf 80 Jahre festzustellen sein. Die Eigenthümlichkeit der Hochwaldwirthschaft, da, wo auf natürliche Besamung gerechnet wird, und also Besamungs-, Licht- und Abtriebsschläge geführt werden müssen, oder da, wo zum Schutz der jungen Pflanzen einige Jahre von den alten Beständen Schutzbäume stehen bleiben, bringt es mit sich, daß bei der Hochwaldwirthschaft keine Eintheilung in Jahresschläge erfolgen, im Wald ausgeführt und auf der Karte eingezeichnet werden kann; dagegen ist die Eintheilung in Wirthschaftsperioden der Uebersicht und Controle wegen, wie wir nachstehend zeigen werden, unerläßlich nothwendig. Wir halten es für einen Privatmann als Besitzer eines Waldes für höchst unzweckmäßig, durch Ermittelung des jährlichen muthmaßlichen Zuwachses im ganzen Wald die Holzmasse festzustellen, welche nach den verschiedenen Holzarten und sogar Holzsortimenten jährlich nachhaltig gehauen werden kann, und dem Waldeigenthümer zu sagen: „so viele Cubikfuß haue von jeder Holzart und jedem Sortiment jährlich," also die jährlich zu entnehmende Holzmasse lediglich auf den berechneten muthmaßlichen Holzzuwachs zu gründen.

Wir halten vielmehr folgendes Verfahren für zweckmäßig. Gesetzt, der ganze Hochwald enthalte 1000 Morgen und der Abtrieb sei auf 80 Jahre festgesetzt, und man habe 4 Wirthschaftsperioden, jede zu 20 Jahren, für angemessen erachtet, was gewiß meist der Fall sein wird, so erhält jede Wirthschaftsperiode circa 250 Morgen Waldfläche. Der Forstmann hat nun zu bestimmen, welche Waldtheile der ersten, zweiten, dritten und vierten Periode zuzutheilen sind, wobei die schlechtesten und ältesten Holzbestände der ersten, die jüngsten der vierten Periode zufallen, und selbstverständlich die schlechtesten Holzbestände schon deshalb zuerst zum Ziele kommen, weil die Flächen, worauf sie stehen, nicht den Zuwachs haben, welchen sie der Ertragsfähigkeit des Bodens nach liefern müßten. Nach den Vorschriften für die kgl. preuß. Forstgeometer werden auf der Karte die Flächen der ersten Periode grün, die der zweiten

carminroth, die der dritten gelb, die der vierten blau ꝛc. umgrenzt, so daß man auf den ersten Blick auf die Karte sehen kann, in welcher Zeit die Fläche zum Abtrieb kommt. Ueberdies werden die Flächen der ersten Periode mit I, die der zweiten mit II, die der dritten mit III, die der vierten mit IV ꝛc. bezeichnet. Es tritt nun noch meist der Fall ein, daß in den ersten Jahren der ersten Wirthschaftsperiode, wo also die Flächen der I. Periode bereits angehauen sind, noch übergehaltene Samenbäume auf den Flächen IV. Periode gehauen werden müssen, was in manchen Gegenden Doppelnutzung genannt wird. Diese nachträgliche Benutzung auf den Flächen von zwei Perioden wird für das vorstehende Beispiel auf der Karte mit I,IV bezeichnet und in bekannter Weise ausgeführt.

Wir halten es für zwecklos, die Holzmassen der zweiten, dritten und vierten Periode zu ermitteln, obgleich solches ein tüchtiger Forstmann der vergleichenden Uebersicht wegen wohl thun mag. Alle Holzbestände dieser Perioden sind nur in der Beziehung zu untersuchen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Holzertrag des Waldes in den verschiedenen Wirthschaftsperioden vollkommen gesichert erscheint, und in den spätern muthmaßlich eher steigen, als fallen wird.

Ferner ist zu ermitteln, welche Erträge in Durchforstungshölzern die verschiedenen Bestände in den verschiedenen Perioden, insbesondere in der ersten liefern werden. Es ist unmöglich, die Masse der Durchforstungshölzer durch specielle Aufnahme der zu hauenden Stämme und durch cubische Berechnungen derselben festzustellen. Der Holzertrag, welcher in einer gewissen Reihe von Jahren als Durchforstungshölzer sowohl und an Dürrholz, wie an unterdrücktem Holz in den jungen Beständen, um den dominirenden Stämmchen Luft zu schaffen, gehauen werden kann und muß, ist nur aproximativ zu bestimmen und beruht auf Erfahrungssätzen. -- Anders verhält es sich mit dem haubaren Holz im Hochwald, welches zum Abtrieb in der ersten Wirthschaftsperiode, also in den ersten 20 Jahren bestimmt ist. Die ganze Holzmasse dieser Abtheilung muß genau aufgenommen und berechnet werden. Diese Arbeit dürfte zu mühsam und zeitraubend erscheinen, ist aber unerläßlich nothwendig, um dem Waldeigenthümer eine ganz sichere beglaubigte Uebersicht zu geben, was er an Holz hat, und wieviel er jährlich hauen kann und muß, ohne zu viel oder zu wenig zu nehmen. Mit Benutzung der ganz zuverlässigen Stahlschen Massentafeln und durch Vermessung der Stämme mit der Kette oder Klupe geht die Arbeit ganz rasch, und ein erfahrener Forstmann kann mit Hülfe einiger tüchtiger Holzhauer auf diese Weise für ein Waldrevier von 1000 preuß. Morgen Hochwald recht gut in 4 bis 6 Wochen einen speciellen Wirthschaftsplan in der vorgeschriebenen Art anfertigen. Auf diese Weise wird also: 1. die jetzo vorhandene Holzmasse, welche auf den Flächen der ersten Wirthschaftsperiode steht, nach den verschiedenen Holzarten möglichst genau ermittelt. Da nun aber diese ganze Holzmasse nicht in einem Jahr, sondern nach und nach in 20 Jahren gehauen und benutzt werden soll, so tritt 2. der in 20 Jahren progessionsmäßig abnehmende Zuwachs hinzu. Der Forstmann wird daher den Zuwachs der ersten Wirthschaftsperiode ermitteln, und wenn derselbe $=$a, der 20jährige progessionsmäßig abnehmende Zuwachs $= x$ ist, so ist

$\frac{a \times 21}{2} = x$. Zu dieser Holzmasse tritt endlich 3. die Holzmasse sämmtlicher Dürr- und Durchforstungshölzer von den Flächen der zweiten und dritten Wirthschaftsperiode. Die Holzmassen zu 1, 2 und 3 addirt und durch 20 dividirt, giebt die Holzmasse, welche in den ersten 20 Jahren jährlich gehauen werden kann.

Gegen Ablauf der ersten Wirthschaftsperiode, der ersten 20 Jahre, oder besser, womöglich alle 10 Jahre, muß eine Revision des Wirthschaftsplans vorgenommen werden, weil die Natur oft ganz anders wirkt, wie man nach menschlicher Voraussicht erwarten mußte, und dann muß die Berechnung und Aufstellung des speciellen Wirthschaftsplans für die zweite Wirthschaftsperiode, für die zweiten 20 Jahre ganz in der Art bewirkt werden, wie wir für die erste Wirthschaftsperiode zeigten. Da alle nöthigen Vorarbeiten bereits vorliegen, so wird diese Arbeit wenig Zeitaufwand erfordern.

Für den Mittelwald wird der Forstmann das jährlich zu entnehmende Unterholz nach Erfahrungssätzen, welche sich in jeder Gegend leicht sammeln lassen, feststellen, die jährlich zu entnehmenden Laßreißer und Ueberständer auszeichnen, und deren Holzmasse, wie vorstehend beim Hochwald gezeigt, berechnen. Der jährlich zu erwartende Ertrag des Niederwaldes und der Weidenhanger läßt sich ebenfalls nur auf Erfahrungssätze der Gegend, worin der Wald liegt, gründen.

Nächst der vorstehend beschriebenen Berechnung der Holzmasse, welche jährlich gehauen werden kann, wird der Forstmann den generellen Wirthschaftsplan für die ersten 20 Jahre (für den Hochwald für die erste Wirthschaftsperiode, für den Mittel- und Niederwald für die erste Umtriebszeit) aufstellen und ferner den generellen Culturplan für denselben Zeitraum. Im Wirthschaftsplan wird genau vorgeschrieben, wie beim Abtrieb und der Bewirthschaftung verfahren werden soll, im Culturplan, welche Culturen und Verbesserungen vorgenommen werden müssen. Es ist selbstredend, daß das fernere gute Gedeihen des Waldes nur dann erfolgen wird, und daß die berechneten Holzerträge der Wald nur dann nachhaltig liefern wird, wenn nach den gegebenen Bewirthschaftungsvorschriften auch streng verfahren wird, und wir warnen jeden Gutsbesitzer dringend, wenn der Forstbewirthschaftungsplan einmal festgestellt ist, dann nicht mehr abändernd einzugreifen, weil derselbe sonst weniger als keinen Werth behält und keinen Nutzen gewähren kann. Viele Gutsbesitzer vernichten dadurch ihre Wälder, daß sie in den technischen Forstbetrieb, z. B. in die Stellung der Schläge, in die Ausführung der Hauungen und Culturen unmittelbar leitend eingreifen, wovon sie doch meist nur wenig verstehen, ja sogar die zu hauende Holzmasse von dem bereits festgestellten Betriebswerk abweichend willkürlich bestimmen, in den meisten Fällen aus dem ganz mißverstandenen Begriff, daß über die Bewirthschaftung ihrer Besitzungen nur ihr augenblicklicher freier Wille zu entscheiden habe.

Es ist ferner selbstverständlich, daß ein Forstbewirthschaftungsplan nur dann den erwarteten Nutzen und Erfolg gewähren kann, wenn der Gutsbesitzer stets die erforderlichen Culturgelder und ganz besonders die für den Wald nöthigen Arbeitskräfte (Holzhauer und Culturarbeiter) gut und zur rechten Zeit gewährt.

Bevor zur Anlage der Wirthschaftsbücher geschritten wird, muß das Rechnungsjahr festgestellt, d. h. bestimmt werden, ob nach dem Kalenderjahr, oder etwa vom 1. Juli oder 1. October an gerechnet werden soll. Zum Anhalt und als Schema wird der Forstmann für das erste Wirthschaftsjahr auch einen speciellen Hauungs- und einen dergleichen Culturplan entwerfen und dem Waldbesitzer zeigen, wie diese Pläne in die allgemeinen Forstbewirthschaftungsvorschriften eingreifen und sich auf dieselben stützen. Alle sonstigen Einnahmen, welche in den Forsthaushalt gehören, als für Forstnebennutzungen u. dgl., endlich die Holzpreise, so wie alle Ausgaben, z. B. für Gehülfen, die Höhe der zu zahlenden Hauerlöhne und Tagelöhne bei den Culturen u. dgl. sind ganz lokal, und wird sich der Forstmann die Bestimmungen derselben

vom Gutsherrn erbitten und danach den Material- und Geldetat aufstellen, welcher dem Gutsbesitzer zeigt, wieviel Holz er jährlich nachhaltig schlagen und welche er aus seinem Walde erwarten kann.

Wir sind bei dem vorstehenden Aufsatz von der Voraussetzung ausgegangen, daß die meisten Privatwaldbesitzer nur wenige Kenntnisse von der rationellen Waldwirthschaft besitzen, und daß sie ihre Wälder großentheils auch von Männern beaufsichtigen und bewirthschaften lassen, welchen diese Kenntnisse nur in beschränktem Maß eigen sind. Es wird jedem Mann, welchem die Aufsicht über einen Privatwald übertragen ist, leicht sein, nach dem vorliegenden generellen Wirthschafts- und Culturplan alljährlich einen Hauungs- und Culturplan zu bearbeiten, und dem Waldeigenthümer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und jeder Waldeigenthümer wird durch die vorstehend beschriebenen Arbeiten in den Stand gesetzt, leicht zu prüfen und zu übersehen, ob sein Wald nach Maßgabe des festgestellten Forstbewirthschaftungsplanes richtig behandelt wird. Daß es dabei außerordentlich zweckmäßig und vortheilhaft ist, wenn der Waldeigenthümer seinen Wald öfter durch einen tüchtigen Forstmann revidiren läßt, ist natürlich.

Nach unsern vielfachen Erfahrungen liegt aber, wir wiederholen es, die größte Gefahr für alle Privatforste in den Gutsbesitzern selbst, darin, daß sie die von erfahrenen Forstmännern ertheilten richtigen Bewirthschaftungsgrundsätze, die besten und von ihnen selbst genehmigten Bewirthschaftungspläne nicht halten und nicht gestatten, daß die Personen, welchen die Bewirthschaftung ihrer Wälder übertragen ist, dieselben halten dürfen. Es bedarf wohl kaum der nähern Ausführung und des Beweises, welche unermeßlichen Vortheile richtige Bewirthschaftungspläne für Oekonomien und Forste gewähren.

Schließlich empfehlen wir nochmals dringend den möglichst raschen Anbau der fast überall befindlichen Blößen, insbesondere der Sandschollen. In wenigen Jahren wird der Ertrag des Holzes die Culturkosten ersetzen und welcher Reichthum würde durch den Anbau dieser Blößen für viele Orte erwachsen, welchen sie jetzt ganz entbehren, welcher unendliche Nutzen und welche Unterstützung würde gerade in armen Gegenden durch den Holzanbau der ärmsten Volksclasse gewährt werden. Es ist uns aus reicher Erfahrung wohl bekannt, daß der Holzanbau auf leichtem Sand mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, aber er ist nicht unmöglich und gedeiht gewöhnlich, wenn wir uns nur rechte Mühe geben. Auf leichten Sandschollen ist uns der Anbau mit einjährigen Kiefernpflanzen, welche in tiefrajolten guten Saatbeeten erzogen wurden, damit sie recht lange Wurzeln trieben, stets am besten gelungen. Das, was wir vorstehend für Privatwälder gesagt haben, gilt natürlich auch für alle Communalwälder. Die Wälder des mittleren Deutschlands haben durch die Gemeinheitstheilung unendlich gelitten, ja sind großentheils verschwunden, weil jeder Grundbesitzer das ihm zufallende kleine Stückchen Wald sofort abholzte und verbrauchte, den Boden aber nicht wieder mit Holz anbaute. Es liegt auch in der Natur der Waldwirthschaft, daß sich eine kleine Fläche sehr schwer mit Holz anbauen und bewirthschaften läßt, schon um deswillen nicht, weil das aufwachsende Holz die angrenzenden Aecker zu sehr beschattet, und weil sich ein kleines Stück Wald schwer schützen läßt. Besitzen daher Communen, oder die einzelnen Glieder einer Commune viele aneinander liegende Grundstücke, welche einen zu magern Boden haben, um mit Vortheil als Ackerland benutzt zu werden, so ist es das erste Erforderniß, daß die einzelnen Besitzer ihre Grundstücke zuvor consolidiren und dann als ein gemeinschaftliches Eigenthum nach

den Gesetzen der Gesellschaftsrechnung benutzen: „der Werth aller Grundstücke (berechnet aus den Produkten der Größe der Grundstücke und der Güte des Bodens) verhält sich zum Werth jedes einzelnen Grundstücks, wie sich der jährliche ganze Reinertrag zu der Rate verhält, welche jedem einzelnen Besitzer ausgezahlt wird." Da nun aber bei dergleichen mageren Grundstücken ihre Ertragsfähigkeit, besonders auf Holzerzeugung, wovon hier doch nur allein die Rede ist, fast immer gleich ist, so stellt sich die Berechnung in den meisten Fällen ganz einfach so, daß „sich die Größe jedes einzelnen Grundstücks zu allen Grundstücken verhält, wie die Ansprüche des einzelnen Besitzers zum ganzen Reinertrag." (Ztschr. f. d. Landw.)

Miscellen der Landwirthschaft 2c.

Ueber die Entwickelung der verschiedenen Bestandtheile der Weizen-Aehre. Von Isidore Pierre. Die in Rede stehenden Untersuchungen beschränkten sich auf die Entwickelung der verschiedenen Bestandtheile der Aehre (Spindel, Hülsen und Körner) und zwar von dem Momente an, in welchem es möglich wird, die Körner zu trennen, d. h. von der Beendigung der Blüthe bis zur gewöhnlichen Erntezeit. Es verflossen drei Wochen zwischen der ersten und letzten Beobachtung; die Proben wurden alle fünf Tage entnommen. Die Ernten vom 6., 11., 15., 20. und 25. Juli 1864 ergaben, auf die Hektare[1]) berechnet, im Zustande vollkommener Trockenheit, folgende Resultate:

	Spindel.	Hülsen.	Körner.	Zusammen.
6. Juli	181,5 Kil.[2])	599,9 Kil.	755,7 Kil.	1537,1 Kil.
11. "	189,1 "	602,9 "	1205,5 "	1997,5 "
15. "	166,7 "	499,2 "	1397,0 "	2062,9 "
20. "	166,0 "	486,0 "	1701,3 "	2353,3 "
25. "	132,6 "	522,6 "	2070,4 "	2735,6 "

Während das Totalgewicht der Aehren während der letzten neunzehn Tage auf dem Halme sich ungefähr um 80 pCt. vermehrte, erlitt das Totalgewicht der Spindel eine Verminderung von ungefähr ein Fünftel; das Gesammtgewicht der Hülsen nahm gleichfalls, aber in geringerem Maaße ab. Auf alle Fälle entspricht diese Gewichtsverminderung der Spindel und der Hülsen bei Weitem nicht der Gewichtsvermehrung der Körner; sie drückt höchstens den zehnten Theil derselben aus. Das Korn muß daher die zu seiner Entwickelung nöthigen Stoffe aus andern Quellen schöpfen. Schon im verflossenen Jahre hat Berichterstatter gefunden, was sich auch in diesem Jahre wieder bestätigte, daß ein großer Theil dieser Elemente durch den Halm geliefert werden und hauptsächlich durch den Theil, welcher zwischen der Aehre und dem obersten Knoten liegt. Indem er bei den fünf verschiedenen Beobachtungen die Verhältnisse verglich, in welchem die einzelnen Theile der Aehre zu dem Gesammtgewicht stehen, hat er gefunden, daß das Verhältniß jedes der ersten beiden Theile fortschreitend ungefähr 50 pCt. von der ersten bis zur letzten Beobachtung abnahm, während sich das des Korns ungefähr um 53 pCt. vermehrte. — Das Verhältniß der trockenen Substanzen zu den flüssigen mußte innerhalb der Versuchsperiode ebenfalls bedeutende Veränderungen erleiden. Die in dieser Beziehung angestellten Beobachtungen ergeben, daß die Proportion der trockenen Substanz,

---

[1]) Anmerk. 1 Hektare ist = 3⁹/₁₀ preuß. Morgen à 180 □R. preuß.

[2]) Anmerk. 1 Kilogramm = 20 Pfd. Zollvereins-Gewicht.

welche in 1 Kil. enthalten ist, sich während der letzten neunzehn Tage verdoppeln kann, und daß das Korn im Momente der unter mittleren Reiseverhältnissen stattgefundenen Ernte noch mindestens das Doppelte an Feuchtigkeit besaß als beim Drusch. — Von den andern Resultaten, zu welchen das Beobachten der Entwickelung der verschiedenen Theile der Aehre geführt hat, werden noch diejenigen angeführt, welche sich auf die Mineral-Bestandtheile und den Stickstoff beziehen, wie solche in dem vollkommen trockenen Korne enthalten sind. Diese Verhältnisse sind auf 1 Kil. berechnet in folgenden Zahlen enthalten:

	Mineral-Bestandtheile. Gramme.	Stickstoff. Gramme.
6. Juli	25,579	18,29
11. "	21,815	21,01
15. "	20,769	21,21
20. "	19,743	22,90
25. "	19,540	21,81

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß das Verhältniß des Stickstoffes zunimmt, während das der Mineral-Bestandtheile abnimmt. Man sieht jedoch, daß während der letzten vierzehn Tage die Verhältnisse des Stickstoffs und der Mineral-Substanzen sich nur unbedeutend verändern, während das Totalgewicht des Korns noch um 10 pCt. wächst. Dieses Resultat berechtigt zu dem Schlusse, daß, wenn auch die organischen Stoffe, denen das Korn in diesem Zeitraume seine Gewichtsvermehrung verdankt, nicht vollständig ausgebildet zu ihm gelangen, die Vervollkommnung derselben im Korne selbst die ursprüngliche Zusammensetzung nur unwesentlich verändert.

(Landw. Centralbl. f. D.)

Ueber die Entstehung des Grasrostes auf Roggen durch Berberitzenrost theilt Dr. Fleischer (Hohenheim) die ihm brieflich mitgetheilten bezüglichen Entdeckungen vom Professor Dr. de Bary im Württemb. Wochenbl. f. Land- und Forstw. mit. Ausführlicheres bringt darüber das Februar-März-Heft der Prß. Annalen. Diesen Entdeckungen zu Folge hat die bisher von den Mykologen allgemein festgehaltene Ansicht von der Unveränderlichkeit der Gattungen und Spezies bei verschiedenen Rostpilzen keine Geltung mehr. Die Genera Aecidium, Puccinia und Uredo sind nur Organe einer und derselben Spezies. Alle Uredineen, oder doch die allermeisten, haben diese dreierlei Organe. Die einen bilden sie auf der nämlichen Nährpflanze aus, andere müssen in gewissen Entwicklungsstadien (ähnlich manchen Eingeweidewürmern, die früher als besondere Gattungen galten), den Wirth wechseln, und zu diesem gehört der gewöhnliche Getreiderostpilz, Puccinia Graminis, und die sämmtlichen (9) Gras bewohnenden nächsten Verwandten desselben. Diese höchst interessante Entdeckung, die andere wichtige im Gefolge haben wird, verbreitet über die Entstehung und das Vorkommen der Rostpilze ein neues Licht und wir dürfen hoffen, daß nunmehr der seit einem halben Jahrhundert und länger geführte Streit über die Schädlichkeit der Berberitzen auf das Getreide endlich seine Erledigung finden wird. Crome sagt schon in seinem Handbuch der Naturgeschichte für Landwirthe (zweiten Theils erster Band, 1811. S. 28.) von Aecidium Berberidis: „Man hat lange diesem Berberitzschwamm schädliche Wirkungen auf das Getreide zugeschrieben und deßwegen die Berberitzenhecken aus der Nähe der Getreideäcker mit Recht verbannt. Es frägt sich aber noch sehr, ob die schädliche Einwirkung diesem kleinen Schwamme, oder einer eigenthümlichen, dem Getreide schädlichen Ausdünstung des Berberitzenstrauchs zukomme? Die Versuche, welche mein Vorgänger Einhof über diese Sache anstellte, indem er Büschel von Berberitzenästen, welche ganz voll von diesem Schwamme waren, zwischen dem Roggen umherschüttelte und steckte, ohne daß dieser dadurch von einer Krankheit befallen wäre, scheinen wenigstens für die letztere Meinung zu sprechen. Auch läßt es sich nicht gut denken, daß durch diesen Schwamm eine ganz andere Schwammgattung auf dem Getreide erzeugt werde. — Nach den angeführten Untersuchungen de Bary's findet also eine Uebertragung des Berberitzenrostpilzes auf das Getreide statt, aber jener erscheint auf diesem nicht als Aecidium (Schüsselrost), sondern in der Form von Uredo und Puccinia. Es erfolgt somit eine Umwandlung einer bisherigen Gattung in eine andere. Diese Gattungen müssen demnach, und wahrscheinlich noch manche andere, aufgehoben werden. Ist nun aber auch durch die wichtigen Entdeckungen de Bary's eine Umwandlung des Berberitzenrostpilzes in den Getreiderostpilz erwiesen, so darf deßwegen noch nicht angenommen werden, der Getreiderost sei nur aus dem Berberitzenrost entstanden und mit Vertilgung des Berberitzenstrauches müsse auch die Rostkrankheit des Getreides verschwinden. Die Getreiderostpilze pflanzen sich für sich fort und wohl nur hieraus erklärt sich das

oft so massenhafte Auftreten der Rostkrankheit des Getreides, das in gar keinem nennenswerthen Verhältniß steht zu den vorhandenen Berberitzensträuchern, noch weniger zu den auf diesen vorkommenden Rostflecken. Wie bekannt, beschuldigte man bis jetzt keine andere vom Rost befallene Holzpflanze, auch nicht in der Nähe von Getreide vorkommende rostkranke Unkräuter, z. B. Diesteln ꝛc., den Getreiderost zu erzeugen. Das Genus Accidium aber findet sich, außer auf dem Berberitzenstrauch, auf einer großen Anzahl wildwachsender und cultivirter Pflanzen. Ob überhaupt auch diese Arten, und welche von ihnen, dem Getreide in ähnlicher Weise schädlich sind, werden hoffentlich weitere Forschungen bald ergeben." (Landw. Int.-Blatt.)

Pflanzen-Akklimatisation und Samenwechsel. Professor Fr. Haberlandt hat „Beiträge zur Frage über die Akklimatisation der Pflanzen und den Samenwechsel" (Verlag L. Gerold's Sohn in Wien) herausgegeben. Wir heben hier Einiges aus den Schlußfolgerungen hervor: 1. Weizen, Roggen, Gerste, Lein und Mais entwickeln sich an irgend einem Orte um so rascher, aus einer je südlicheren Gegend deren Same bezogen worden ist. Umgekehrt: Je nördlicher der Ort gelegen, um so später reifen Pflanzen aus den von dort bezogenen Samen. Hafer macht eine Ausnahme, insofern die südliche oder nördliche Lage seines Bezugsortes keinen wesentlichen Einfluß auf beschleunigtes oder langsameres Wachsthum der Hafersaat auszuüben scheint. 2. Weizen und Mais liefern aus südlichen Gegenden bezogen qualitativ bessere Ernten als bei ihrem Bezug aus höheren Breiten. Für Gerste und Hafer empfiehlt sich ein Bezug aus nördlicher gelegenen Orten, oder aus solchen gleicher geographischer Breite. 3. Aus dem Süden bezogene Pflanzensamen liefern verhältnißmäßig mehr Körner, weniger Stroh oder Stengel, als solche Pflanzen, die von Samen nördlicher Gegenden abstammen. (Lndw. Cntrbl. f. Dtschl.)

Ueber die Resultate eines Anbau-Versuches mit Mammuth-Wintergerste (m. s. Arch. f. Landesk. 1864. S. 351) berichtet Prof. Funke in Proskau (Prß. Annal. des Landw. Wochenbl. 1864. Nr. 50): Die Aussaat erfolgte am 18. September 1863, in 9zöllige Reihen gedrillt, auf $^1/_{10}$ Morgen mit 1 Metze Saat. Der Boden war ein in guter Kultur stehender, sehr gebundener Thonboden, hatte im letzten Jahre bei 160 Ctr. Stalldünger per Morgen Grünwicken getragen und wurde zur Saat zweimal gepflügt, sowie mit Peruguano und gedämpftem Knochenmehl (je 1 Ctr. pr. Morgen) gedüngt. Bis zum 27. September war die Saat aufgegangen und bestockte sich sehr stark, litt auch bei großer Kälte ohne starke Schneedecke (— 18 bis 19° R.) nicht. Erst bei den kalten Tagen des April und Mai verkümmerten viele Pflanzen. Am 10. Mai wurde mit der Hand behackt, am 7. Juni begannen die Aehren sich zu zeigen, am 15. Juli waren die Samen reif, so daß geerntet werden konnte. Die Länge der Halme betrug 2 Fuß 8 Zoll. Der Ernteertrag, auf den Morgen berechnet, stellte sich auf $18^1/_4$ Scheffel Körner und 1248 Pfd. Stroh, in Berücksichtigung des durch die Frühjahrskälte bewirkten Verlustes ein recht zufriedenstellender. Die Körner wogen 72 Pfd. pr. Schffl., während die unter ziemlich gleichen Verhältnissen angebaute gemeine Wintergerste nur $66^2/_3$ Pfd. wog, die sehr gute schottische Annatgerste $71^1/_2$ Pfund.

Schutzmittel junger Obstbäume gegen Hasenfraß. Von Pinkert. Das im Spätherbst gewöhnlich nothwendig werdende Verbinden der jungen Obstbäume mit Dornen, Fichtenreisig, Stroh ꝛc. bis zur Höhe von 4 Fuß der Stämme halte ich für das sicherste, wenn auch etwas kostspielige Mittel, und wende es namentlich bei allen jenen Bäumen an, welche dem Anlaufe der Hasen am meisten ausgesetzt sind. Zugleich hilft auch das Verbinden mit Dornen gegen das Reiben und Schaben der Stämme von Schafen während des Weideganges; in diesem Falle muß aber der Verband sehr dauerhaft angefertigt werden, wobei das Bindematerial von zähen, schlanken Fichtenästchen zu empfehlen ist. In der pomolog. Monatsschrift 1863, 7. und 8. Heft, wurde von einem würtembergischen Obstbaumzüchter, Ludwig zu Sulzgries bei Eßlingen, der verdünnte Abtrittdünger zum Anstreichen der Stämme junger Bäume empfohlen. Der dünne, in ein passendes Geschirr gefüllte Brei soll mit einem Maurerpinsel aufgestrichen werden. Da ich dasselbe Verfahren im vorigen Jahre bei einem hiesigen Obstzüchter sah und in der That probat gefunden habe, so kann ich es empfehlen. Nach Garteninspektor Lucas in Reutlingen fügt man zu einem Kübel des Abtrittbreies einen halben Kübel frisches Blut hinzu, um das schnelle Abwaschen des Anstrichs durch Regen ꝛc. zu verhüten. Ferner ist es in der Gegend von Reutlingen allgemein Gebrauch, die zum Verkauf gezogenen jungen Obstbäume mit Kalkbrei anzustreichen, und es soll nie ein so geschützter Baum von Hasen beschädigt worden sein. (Annal. d. Ldw.)

Ueber die geeignetste Zeit zum Ausputzen der Obstbäume theilt Lukas mit, daß das Frühjahr, zu welcher Zeit das Ausästen der Obstbäume gewöhnlich vorgenommen wird, die für den Baum am wenigsten günstige Zeit sei. Er empfiehlt, diese wichtige Arbeit im Sommer, insbesondere im Monat Juli, vorzunehmen, als der allerzweckmäßigsten Zeit zur Ausführung dieses Geschäfts. Das Ausputzen im ersten Frühjahr habe nicht selten ein Erkranken der Bäume zur Folge, weil der Saft alsdann erfahrungsmäßig zuckerhaltig und leicht gährungsfähig sei, gern auslaufe, an der Luft essigartig werde und bei feuchtwarmer Witterung sich zahlreiche Staubpilze, sog. Brandpilze bilden, die bei Apfelbäumen gerne Brand, nicht selten auch die Krebskrankheit der Bäume verursachen. (Ztschr. d. ldw. Ctrver. f. Prov. Sachsen.)

Die Kieselsäure und ihre Beziehungen zum Pflanzenwachsthum. Untersucht man die Asche irgend einer Pflanze auf ihre näheren Bestandtheile, so wird man als einen solchen stets die Kieselerde oder die Kieselsäure darin vorhanden finden. Diese, die Verbindung des Urstoffs Kiesel oder Silicium mit dem Sauerstoff, ist keineswegs das, was man im gewöhnlichen Leben unter einer Säure versteht; sie wird am besten und reinsten repräsentirt durch die Mineralfamilie des Quarzes, dessen vollendetster Typus der edle Bergkrystall ist. Trotzdem aber die Anwesenheit des genannten Stoffes in allen Vegetabilien constatirt ist, wollen doch Viele nicht zugeben, daß er unter die Reihe der dem Boden zu ersetzenden Pflanzennahrungsmittel gestellt werde, und so wird er denn auch gewöhnlich mit einer Geringschätzung behandelt, welche er durchaus nicht verdient, wie wir uns in diesem Artikel nachzuweisen vorgenommen haben. Der Grund davon ist zu suchen in der doppelten Gestalt, in welcher die Kieselsäure im Boden auftritt; einmal krystallinisch, derb, gar nicht oder doch nur äußerst schwer löslich; in dieser Gestalt erscheint die Kieselsäure als das der Quantität nach bedeutendste Material des Erdgerippes. Die kieselsauren Salze der Gebirge kommen nur allmälig, nach langen Zeiträumen, durch Verwitterung in einen Zustand größerer Löslichkeit; außerdem giebt es einige Kieselsalze, welche durch einen Gehalt an chemisch gebundenem Wasser sich rascher zersetzen, wie die Quarze und Feldspathe. Das Kali, das Natron, die Phosphorsäure bilden mit der Kieselsäure schwer lösliche Silikate im Boden, es bedarf der Kieselsäure, um dieselben der Pflanzenwurzel zur Wahl zugänglich zu machen. Andererseits findet sich in allen Wassern, Quellen, Flüssen, Seen ꝛc. stets gelöste Kieselsäure. Als leicht lösliches Mineral findet sie sich aber in der Natur vorzugsweise in dem Guhr, den Panzern von vielen Millionen ausgestorbener mikroskopischer Infusorien. Wir werden darauf zurückkommen. Eine jede Erde, sagt Liebig, muß das Kali, die Kieselsäure und Phosphorsäure, in zweierlei Formen, in chemisch und in physikalisch gebundenem Zustande, enthalten, in der einen Form unendlich verbreitet an der Oberfläche der porösen Ackerkrumetheilchen haftend, in der andern in Form von Körnchen Phosphorit oder Apatit und feldspathigen Gesteinen sehr ungleich vertheilt. — Allerdings hat die Kieselsäure keine besondere Bedeutung fur das Leben der höher entwickelten Thiere und des Menschen. Mehr, als im Wasser, nimmt der Letztere in der Pflanzennahrung und im Bier Kieselsäure zu sich. In den Körnern vom Roggen sind 2,17, der Gerste 22—50, vom Hafer 53—76, dem Weizen 3,4—59, dem Mais 0,8, den Erbsen 0,25—154, Bohnen 1,4, Linsen 1,0, in Kaffeebohnen 42 pCt. der Asche an Kieselsäure enthalten. Freilich beträgt die Asche oft nur wenige Prozente der Pflanzentheile, so z. B. giebt Roggen und Weizen 1—3, Mais 1½, Erbsen und Bohnen fast 3, und Gerste 3½ pCt. Asche, und dann scheint die Kieselsäure zumeist in den Hüllen der Samen zu sitzen, so daß der größte Theil derselben von unserer Nahrung ausgeschlossen ist. Eine Verwendung scheint indessen die Kieselsäure in dem Körper der Menschen und Thiere nicht zu finden; sie geht theils mit dem Harn, theils mit den festen Excrementen wieder fort. Bei einem Pferde, dessen Futter lösliches kieselsaures Kali beigegeben wurde, fand man schon vier Stunden nach dem Genuß Kieselsäure im Harn. Eine Ausnahme machen die Vögel; im Blute derselben hat man Kieselsäure gefunden und scheint dieselbe namentlich für die Federn verwendet zu werden. — Anders aber verhält es sich mit den Pflanzen. Die Kieselsäure der verwitterten Mineralien, welche einen Hauptbestandtheil unserer Ackererden bildet, ist in Wasser, welches Kohlensäure enthält, löslich, ebenso auch die kieselsauren Alkalien; darum finden wir stets in den Aschen der Pflanzen Kieselsäure, und oft in so großer Menge, daß die Asche der verbrannten Pflanzen noch eine skelettartige Gestalt beibehält. Wir finden sie namentlich in der Oberhaut der Stengel, Halme und Schäfte, und obgleich die Pflanzen kein Knochengerüst, wie Menschen und Thiere, besitzen, so verrichtet die Kieselsäure doch bei jenen einen ähnlichen Dienst, wie die phosphorsaure Kalkerde bei diesen; sie verleiht dem aufstrebenden Stengel, Halm oder Schaft die Festigkeit. Besonders ist dies der Fall

bei den Gräsern, wozu bekanntlich unsere Getreidepflanzen sämmtlich gehören. Noch mehr bei dem Schachtelhalm, einer viel verbreiteten Equisetacee, der wegen seiner durch die Kieselsäure bewirkten rauhen und harten Oberfläche allgemein als Putz- und Schleifmittel benutzt wird. In den Knoten des Bambusrohres scheidet sie sich, mit Alkalien verbunden, in förmlichen Ablagerungen aus, die früher unter dem Namen Tabaxir als Arzneimittel gebraucht wurden. In einer Chara finden sich auch Ausscheidungen von Kieselsäure in beiderseits zugespitzten länglichen Kristallen. Es enthalten Kieselsäure die Aschen von Weizenstroh 70—74 pCt., Roggenstroh 64—66, Gerstenstroh 45—47, Gerstengrannen 71—88, Haferstroh 49—54, Haferspreu 74—82, englisches Raigras 59—61, Wiesenheu 53—63, Maisstängel 28, Kolbenhirsen 45—50, Flachsstengel 5—8, Schachtelhalm 46—66. Es steht daher ganz unzweifelhaft fest, daß die Pflanzen, vorzugsweise die Gräser, die Kieselsäure als Nahrungsmittel in sich aufnehmen, derselben zu ihrem Wachsthum unbedingt bedürfen. Ebenso, daß eine Erschöpfung eines Bodens an löslicher Kieselsäure sehr leicht denkbar, ein Ersatz derselben daher geboten ist. Gewöhnlich, das dürfen wir zugeben, wird er in ziemlicher Weise geleistet in dem Stroh des Stallmistes, womit der Acker gedüngt wird, sowie in den thierischen Excrementen selber, die ja, wie wir gesehen haben, die mit den Pflanzennahrungsstoffen in den Körper gelangende Kieselsäure wieder abführen. Allein nicht überall wird im Stallmist dem Acker ein Ersatz geboten und außerdem kommen Verhältnisse vor, in welchen ein Boden dermaßen dieses wichtigen Stoffes entbehrt, daß eine Zufuhr desselben von außen unbedingt nöthig ist. So bessert man den strengen Thon durch Sandfuhren, nicht minder den losen Muschelkalkboden, die Schwarzerde, die humosen Neubrüche in Moorländereien zc. Die Praxis hat theilweise schon längst diese Nothwendigkeit anerkannt. So ist es in manchen Gegenden Gebrauch, den Abkehricht der Chausseen als Beidünger auf die Aecker zu fahren; da, wo die Hochstraßen mit Silikaten, Granit, Porphyr, Basalt zc. gebaut zu werden pflegen, ist es dann unstreitig der Gehalt des Abraumes an löslicher Kieselsäure, welcher die Wirkung auf das Pflanzenwachsthum bedingt. Jedenfalls ist es aber gerathen, sich schon bei Zeiten nach einer Quelle dieses nothwendigen Materials umzusehen, welche nicht so leicht versiegt. Als eine solche können die ungeheueren Lager von Kieselguhr bezeichnet werden, welche überall auf der Erde unter den verschiedensten Verhältnissen vorkommen, bald als Süßwasserbildungen, bald als Meeresproducte. Alle diese verschiedenen, durch besondere Löslichkeit sich auszeichnenden Kieselerden, mögen sie nun Guhr, Tripel, Polirschiefer, Bergmehl zc. heißen, sind, wie schon erwähnt, weiter nichts, wie die Panzer einer immensen Infusorienwelt. Ehrenberg in Berlin, ihr Entdecker und Beschreiber, hat herausgerechnet, daß mehr als 1000 Mill. Einzelwesen zur Bildung eines einzigen Kubikzolls Polirschiefer gehört haben.

Die Zusammensetzung des Kieselguhr rührt keineswegs von einer einzigen Thierart, sondern von einer großen Menge verschiedenartiger Infusorien her.[1]) Er ist eine Süßwasserbildung und die Formen des Tripelfelsens gehören größtentheils den Meerbewohnern an. Das Berliner Infusorienlager ist einige Fuß mächtig und von solcher Ausdehnung, daß darauf ein ganzer Theil der Stadt steht. Die oberen Schichten bestehen aus noch lebenden Individuen, während die unteren bereits abgestorben sind. Diese Entdeckung Ehrenbergs machte seiner Zeit eine ungeheure Sensation in Berlin. Unweit der Domaine Ebstorf, des bekannten landwirthschaftlichen Instituts, ist ebenfalls ein Infusorienlager gelegen; es ward bei Bohrungen, die der landwirthschaftliche Verein der Provinz zur Erforschung des Untergrundes anstellen ließ, aufgefunden. Die Mächtigkeit des Lagers beträgt 20 bis 28 Fuß und die Erstreckung in horizontaler Richtung dehnt sich wohl über 1000 Morgen Landes aus, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mehr in Nestern und Bänken. Das Lager liegt so nahe an der Oberfläche, daß die humose Decke nur 1—2 Fuß darüber liegt. — Erwägen wir die an diese Entdeckungen sich knüpfende Thatsache, welche jetzt wohl nicht mehr bestritten wird, daß die fruchtbaren Delten an den Flußmündungen, die Marschen der Meeresniederungen zc. sich weniger bilden durch Anschwemmung und Absatz von Schlamm, wie man früher wohl allgemein angenommen, als vielmehr durch die unglaubliche Vermehrung einer Infusorienwelt, von der man bis zu Ehrenbergs unsterblichen Forschungen nicht einmal eine Ahnung gehabt hat, so wird man die volkswirthschaftliche und öconomische Bedeutung dieser kleinsten Naturwesen noch höher anschlagen müssen. Leider scheint der Kieselguhr noch nicht gehörig chemisch untersucht worden zu sein. Derjenige von Ebstorf enthält 74,48 bis 87,86 pCt. Kieselsäure und 0,73 bis 1,61 Kalk, Eisenoxyd und Thonerde. Wir vermissen

[1]) Der Originalaufsatz ist von Abbildungen begleitet, welche ein treues Bild von der Mannigfaltigkeit dieser Wesen geben, wie dasselbe sich unter der Vergrößerung des Microscopes gestaltet.
Die Red.

die Angabe von organischen Bestandtheilen. Diese müssen jedenfalls vorhanden und nachweisbar sein, wo es sich um die Trümmer von Organismenmassen handelt. Bestätigt wird diese Ansicht dadurch, daß eine Art des Kieselguhrs, das sogenannte Bergmehl, in Hungerszeiten häufig schon als Nahrungsmittel verwendet worden sein soll, und zwar mit Erfolg; es ist daher anzunehmen, daß es in der That organische Stoffe enthalte. — Den Kieselguhr als Beidünger zu verwenden, ist dringend anzurathen. Man hat schon Versuche damit gemacht, ihn entweder direct auf das Feld gebreitet oder als Erdstreu angewendet, oder ihn mit Asche zur Ueberdüngung benutzt; er hat sich in den richtigen Verhältnissen stets wirksam gezeigt. Hoffentlich wird sich die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Düngerfabrikanten inskünftig diesem wichtigen Material noch weit mehr zuwenden, als bisher. Die Verbindung des Kalis und des Natron bildet das sogenannte Wasserglas, ein gallertartiger Stoff, von Fuchs in München entdeckt, höchst schätzbar zur Conservirung und Unverbrennlichmachung von Stoffen, Hölzern, Fresken &c. Auch diese Form der an ein Alkali gebundenen Kieselsäure ist sehr löslich, eignet sich daher vorzüglich zur Unterstützung des Pflanzenwachsthums, ist aber leider ihres immer noch hohen Preises halber zur Düngung nicht anders als versuchsweise zu verwenden gewesen. Reichardt (Agriculturchemie) führt darüber an: Beide Wasserglasarten kommen flüssig und fest in den Handel, die alkalische Beschaffenheit waltet bei beiden vor, so daß sie da, wo Ammoniakverbindungen vorhanden sind, nicht zugesetzt werden dürfen, z. B. nicht dem Stalldünger oder der Jauche oder überhaupt stark faulenden Substanzen. Wegen des vorherrschenden Alkali's ist die Anwendung mit derjenigen der Asche zu parallelisiren. Man streut daher das Wasserglas im Gemisch mit viel Erde, welche damit befeuchtet wurde, auf, oder, da es doch keine vollständige Düngung geben kann, gemengt mit Knochenmehl, saurem phosphorsauren Kalk, überhaupt Kalk. In sehr bedeutender Verdünnung mit Wasser, 1:200—500, ist es mit Nutzen zur Wiesendüngung angewendet worden, wo es dann ähnlich wie Jauche ausgetheilt wird. Am geeignetsten dürfte es sein, das Wasserglas zuerst mit der drei- bis sechsfachen Menge Wassers zu verdünnen, und dann so viel gewöhnliche Salzsäure zuzusetzen, bis die Säure schwach vorwaltet, wobei sich die erst entstehende Kieselgallerte wieder löst. Die saure Flüssigkeit wird hierauf in dem Jauchenfaß mit dem 200- bis 300fachen an Wasser verdünnt, und nun zur Aufdüngung der Wiesen &c. verwendet. Hierbei wird das Alkali gebunden und ein Austreiben von Ammoniak unmöglich gemacht, während das entstehende Salz nebst der geringen Menge freier Säure für die Vegetation nur günstig wirken kann, die Kieselsäure kommt aber eben so in löslichem und gelöstem Zustande aufs Feld. Da die Grasarten und Cerealien unter den Culturpflanzen die Kieselsäure in der größten Menge bedürfen, so empfiehlt sich diese Düngung hier am ersten, muß aber, wenigstens in Ansehung der Kieselsäure, wirkungslos bleiben, wenn der Boden schon an und für sich genügend lösliche Kieselsäure enthält. — Hören wir endlich noch Liebig über einen anderen Theil der Aufgabe, welche der Kieselsäure im Boden zugetheilt ist. Er sagt in seinem neuesten Werk „Die Naturgesetze des Feldbaues“: Auf die Verbreitung der Kieselsäure im Boden scheinen die darin vorhandenen Pflanzen- und Thierüberreste einen bemerkenswerthen Einfluß auszuüben; die hierüber angestellten Versuche zeigen, daß das Absorptionsvermögen einer Ackerkrume für Kieselsäure im umgekehrten Verhältnisse zu ihrem Gehalt an organischen Ueberresten steht, so zwar, daß eine Erde, die reich an letzteren ist, wenn sie mit einer Auflösung von kieselsaurem Kali zusammengebracht wird, eine gewisse Quantität Kieselsäure darin zurückläßt, die von einem gleichen Volumen einer anderen, an organischen Stoffen armen Erde vollständig daraus aufgenommen wird. Durch die Einverleibung von modernden Pflanzen- und Thierüberresten wird demnach in einem Boden, welcher verwitterbare Silikate enthält, zunächst durch die in ihrer Verwesung entstehende Kohlensäure die Zersetzung der Silikate beschleunigt, und da eben diese Stoffe das Absorptionsvermögen des Bodens für Kieselsäure vermindern, so muß diese, wenn sie in Lösung übergegangen ist, in einem weiteren Umkreis in der Erde verbreitet werden, als sie sich bei Abwesenheit dieser Stoffe im Boden verbreitet haben würde: Auf manchen thonarmen Feldern wirkt eine mehrjährige Berasung in Folge der im Boden sich ansammelnden organischen Stoffe, durch welche die Verbreitung der Kieselsäure befördert wird, günstiger auf eine nachfolgende Halmfrucht ein, und auf anderen, namentlich kalkreichen Feldern, denen es nicht an Kieselsäure im Ganzen, wohl aber in den einzelnen Theilen oder an ihrer Verbreitung fehlt, hat eine Ueberführung mit Torfklein häufig für eine nachfolgende Halmfrucht eine ebenso günstige Wirkung, als eine starke Düngung mit Stallmist, dessen organische oder verwesbare Bestandtheile, ganz abgesehen von dem kieselsauren Kali im Stroh, auf die Verbreitung der Kieselsäure des Bodens stets in Wirksamkeit treten. Der Mangel oder Ueberfluß an löslicher Kieselsäure im Boden ist dem Gedeihen der Halmgewächse gleich nachtheilig. Ein Boden, welcher

der Entwickelung des kieselreichen Schachtelhalms und Schilfs (Arundo phragmites) günstig ist, ist darum nicht gleich geeignet für die besseren Wiesengräser oder für die Kornpflanzen, obwohl für diese eine reichliche Zufuhr von Kieselsäure eine Bedingung ihres Gedeihens ist. Durch Entwässerung eines solchen Feldes, welche bewirkt, daß durch den Eintritt der Luft die im Boden im Uebermaß vorhandenen organischen Stoffe in Verwesung übergehen und zerstört werden, oder durch Zufuhr von Mergel, oder zu Pulver gelöschten oder an feuchter Luft zerfallenen gebrannten Kalk verbessert der Landwirth in vielen Fällen ein solches Feld. — Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat die Bedeutung der Kieselsäure für das Pflanzenwachsthum anerkannt und richtig aufgefaßt, indem sie eine Preisfrage ihrer physikalisch-mathematischen Klasse für das Jahr 1866 folgendermaßen formulirte: Unter den organischen Stoffen, welche die Vegetabilien dem Boden, auf dem sie wachsen, entnehmen, ist die Kieselsäure ein sehr wichtiger. Sie macht den Hauptbestandtheil in manchen Theilen von Kulturpflanzen aus, wie in den Stängeln der Getreidearten. Es ist daher von großer Bedeutung, daß die Kieselsäure den Pflanzen so dargeboten wird, daß sie dieselbe leicht aufnehmen und assimiliren können. Wir kennen die Kieselsäure in zwei Modifikationen, die sich wesentlich durch specifisches Gewicht und chemische Eigenschaften unterscheiden. In der Natur findet sich vorzugsweise nur die eine Modification derselben, die krystallinische, welche sehr schwer durch Reagentien angegriffen wird und eine größere Dichtigkeit besitzt, als die zweite Modifikation, die amorphe Kieselsäure, die weit weniger den Einwirkungen der Reagentien widersteht. Diese Modifikation findet sich indessen nur ausnahmsweise in der Natur. Man hat bei der Bereitung der künstlichen Düngerarten die Kieselsäure zu wenig berücksichtigt; es scheint aber der Akademie von Wichtigkeit zu sein, diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie wünscht daher eine umfassende Arbeit über den Einfluß der beiden Modifikationen der Kieselsäure auf die Vegetabilien. Die Arbeit muß eine Reihe von vergleichenden Versuchen umfassen über das Wachsen gewisser Vegetabilien, namentlich der zu ihrer Existenz viel Kieselsäure bedürftigen Getreidearten, in einem Boden von bestimmter Zusammensetzung, der außer den andern zur Nahrung der Pflanzen nothwendigen Bestandtheilen bestimmten Mengen von der einen oder der anderen der beiden Modifikationen der Kieselsäure enthält. Man kann zu den Versuchen einerseits sich eines reinen Sandes bedienen, der von fremden Bestandtheilen durch Säuren vollkommen gereinigt und dann fein pulverisirt worden ist, oder des fein zertheilten Feuersteins, andererseits vielleicht der gut gereinigten Infusorienerde aus der Lüneburger Haide, die leichter in großer Menge zu erhalten sein könnte, als die auf chemischem Wege dargestellte Kieselsäure. Die Akademie wünscht ferner, daß außer den Modifikationen der Kieselsäure einige von den sehr verbreiteten Silikaten im feingepulverten Zustande angewendet werden, namentlich Feldspath und feldspathartige Mineralien, sowie Thonarten."

(Agron. Ztg.)

Ersatz des durch die Ernte Entzogenen und Fruchtfolge.[1]) Zum Ersatz der verbrauchten Pflanzennahrung dient überhaupt jede Düngung. Ihr wesentlicher Zweck ist, zu sorgen, daß es an keinem einzigen Bestandtheile fehlt, welchen die Pflanze bedarf; denn wenn ein einziger nothwendiger Stoff fehlt, hilft das noch so reichliche Vorhandensein aller anderen nicht. Auch sollen die erforderlichen Bestandtheile reichlich vorhanden sein, um die höchsten Erträgnisse zu geben. Das, woran der Boden gewöhnlich minderreich ist, müssen wir natürlich im Durchschnitt am meisten zu ersetzen streben, somit zunächst Phosphorsäure und Ammoniak; sodann Kali. Der Stallmist enthält alle Bestandtheile, die in Frage kommen, Guano besonders Phosphorsäure und Ammoniak, Knochenmehl Phosphorsäure, Kalk und (weniger) Ammoniak, Jauche vorzugsweise Ammoniak, Chilisalpeter Ammoniak und Natron, Asche besonders Kali, Gründünguug Kohlensäure und Ammoniak dadurch, daß beide von der Gründüngerpflanze zum Theil aus der Luft geschöpft und um so viel also dem Boden mehr gegeben wird, als er selbst an die Gründüngerpflanze geliefert hat. Vom Futter dient etwa die Hälfte zum Athmen ꝛc. und nur etwa die andere Hälfte kommt in den Mist, daher ist das unmittelbare Unterpflügen für die Düngung wirksamer als das vorherige Verfüttern, in den meisten Fällen aber wird das Verfüttern durch die Gewinnung der thierischen Erzeugnisse zum Verkauf (Milch, Fleisch ꝛc.) vortheilhafter. Gerade aber weil wir Milch, Fleisch, sowie Getreide, Raps, Hanf, Tabak ꝛc. verkaufen, kann bei bloßer Mistdüngung unser Feld

[1]) Aus „Der Bau und das Leben unserer Culturpflanzen." Von Dr. Hoffacker, Lehrer der Landwirthschaft ꝛc. zu Darmstadt.

niemals — wenn wir auch noch so viel Vieh halten — gleich reich bleiben an seinen Bestandtheilen, es nimmt darin ab. Deshalb sollten wir alle Abfälle (Asche, Straßenkoth, der oft viel Kali und Kalk enthält, Grabenschlamm, Spülwasser ꝛc.) sorgfältig als Dünger verwenden und wo und wann wir können besonders Guano, Knochenmehl, Cloakenmist ꝛc. dazu kaufen. — Oelkuchen verwerthen sich besser zum Füttern wegen ihres Gehalts an Fett, das nicht düngt, aber mästet und Milch giebt. — Es enthalten in 100 Pfd.

	Stickstoff. Loth.	Phosphorsäure Loth.	Kali. Loth.	Kalk. Loth.	Im Ganzen Asche. Pfd.	Wasser. Pfd.
Stallmist	13	5½	12	5	3⅕	77
Jauche	32	—	32	16	3	91
Menschenkoth	22½	73½	13	48	1⅗	75
Chilisalpeter	512	—	—	—	—	—
Guano	350—416	576	80	224	30	8
Knochenmehl	160	768	—	1056	62	5—12
Oelkuchen	126	101	56	33	7	12
Asche	—	ca. 230	ca. 380	ca. 600	—	—
Gyps	—	—	—	1024	79	21

Statt des Ammoniaks (14 Th. Stickstoff und 3 Th. Wasserstoff) ist geradezu der Stickstoffgehalt angegeben, weil er nur in Mist, Koth und Guano als Ammoniak vorkommt, dieses sich also erst bildet; 14 Lth. Stickstoff geben 17 Loth Ammoniak. — Wenn wir immer eine und dieselbe Pflanze bauen und ihr durch Düngung das Fehlende im Boden stets liefern würden, so wäre dies doch ein unwirthschaftliches Handeln, denn dann könnte mancher Bodenbestandtheil nicht ausgenützt werden, er müßte sich anhäufen und wie ein todtes Capital nutzlos für uns und die Menschheit überhaupt im Boden liegen. Haben wir einen Boden, in welchem jährlich etwa 50 Pfd. Kali und 11 Pfd. Phosphorsäure löslich werden, so sind in 10 Jahren verfügbar

500 Pfd. Kali und 110 Pfd. Phosphorsäure.

Was davon bei verschiedenem Anbau verbraucht wird, wollen wir einmal an einigen Beispielen versuchen. 1) Wir bauen 10 Jahre stets Roggen, entziehen also dem Boden 10×23=230 Pfd. Kali und 10×12=120 Pfd. Phosphorsäure. 2) Wir bauen abwechselnd 1 Jahr Roggen, 1 Jahr Kartoffel, brauchen also

in 5 Roggenernten	115 Pfd.	Kali und	60 Pfd.	Phosphorsäure,
in 5 Kartoffelernten	180 Pfd.	„ „	45 Pfd.	„
zusammen	295 Pfd.	„ „	105 Pfd.	„

3) Wir bauen 2 Jahre statt Kartoffeln nun Runkeln, brauchen also

in 5 Roggenernten	115 Pfd.	Kali und	60 Pfd.	Phosphorsäure,
in 3 Kartoffelernten	108 Pfd.	„ „	27 Pfd.	„
in 2 Runkelernten	166 Pfd.	„ „	29 Pfd.	„
zusammen	389 Pfd.	„ „	116 Pfd.	„

4) Wir wechseln ab mit Roggen und Tabak und brauchen nun

in 5 Roggenernten	115 Pfd.	Kali und	60 Pfd.	Phosphorsäure,
in 5 Tabakseernten	150 Pfd.	„ „	25 Pfd.	„
zusammen	265 Pfd.	„ „	85 Pfd.	„

5) Bauen wir alle genannten Erzeugnisse und noch Klee dazu, so brauchen wir

in 4 Roggenernten	92 Pfd.	Kali und	48 Pfd.	Phosphorsäure,
in 3 Kartoffelernten	108 Pfd.	„ „	27 Pfd.	„
in 1 Runkelernte	83 Pfd.	„ „	15 Pfd.	„
in 1 Kleeernte	63 Pfd.	„ „	15 Pfd.	„
in 1 Tabakesernte	30 Pfd.	„ „	5 Pfd.	„
zusammen	376 Pfd.	„ „	110 Pfd.	„

6) Nehmen wir bei sonst gleichem Bau eine Kartoffelernte weniger und eine Runkelernte mehr, so brauchen wir 423 Pfd. Kali und 116 Pfd. Phosphorsäure.

Vergleichen wir nun, so ergiebt sich, daß an dem löslichen Kali und Phosphorsäure des Bodens

bei Nr. 1	270 Pfd.	Kali übrig sind,	10 Pfd.	Phosphorsäure	fehlen.
„ „ 2	205 Pfd.	„ „ „	5 Pfd.	„	übrig sind.
„ „ 3	111 Pfd.	„ „ „	6 Pfd.	„	fehlen.
„ „ 4	235 Pfd.	„ „ „	25 Pfd.	„	übrig sind.
„ „ 5	124 Pfd.	„ „ „	— Pfd.	„	geht auf.
„ „ 6	77 Pfd.	„ „ „	6 Pfd.	„	fehlen.

Offenbar bleibt bei Nr. 1, 2 und 4 das Kali schlecht ausgenutzt, während in Nr. 5 und 6 ein ganz entsprechender Verbrauch beider Mineralien stattfindet. Wir wissen, daß Getreide, Wurzelgewächse, andere Hackfrüchte und Klee sehr verschiedene Ansprüche an den Boden machen und wir sehen nun wohl ein, warum sie im Anbau abwechseln sollen. Eine gute Fruchtfolge hat deshalb den großen Nutzen einer gleichmäßigen, weisen Benutzung der Bodenbestandtheile; es macht den Boden besser unkrautrein und gut im Bau, wenn mit Getreide und Klee die Hackfrüchte abwechseln, auch vertheilen sich die Arbeiten bei mannigfaltigem Bau besser über das Jahr hin. Wenn wir nun aber keinen Begriff von dem haben, was unsere Pflanze bedarf, können wir da mit Zuversicht eine Fruchtfolge einrichten, den Dünger wählen u. dgl.? Gewiß nicht, wir tappen im Dunkeln, wir handeln auf gut Glück und unsere Mühe unser Schweiß lohnt sich nur, wenn wir's zufällig getroffen haben. Doch genug davon: wir wollten uns ja nicht über den ganzen Ackerbau unterhalten, nur einige Gesichtspunkte besprechen. Aber zum Schluß eine Erfahrung. Mein Freund Conrad M . . . bewirthschaftete 257 Morgen in der Rheinebene auf kalkreichem Boden; er hatte trefflichen Absatz für Kartoffeln, die ihm auch in den Fehljahren geriethen und baute sie deßhalb stark neben ziemlich Tabak, Spelz, Klee und Runkeln. Die Ordnung in seinem Hofe ist immer musterhaft, sein Feld vorzüglich bestellt und er geht stets in Arbeit und Aufsicht früh und spät voran, kurz er ist das Muster eines thätigen Landwirths. Seit bereits 7 Jahren fühlte er aber einen jährlich zunehmenden Rückgang in den Ernten und wenn er auch in der Spelz noch schweren Kern hatte, ließ doch der Masseertrag nach und Kartoffeln, Dickrüben und Tabak wollten nicht mehr ihre volle Ernte geben. Der Rath eines Freundes, der nur 1½ Stunden davon einen nicht gerade fruchtbaren Porphyrboden baute, mit Knochenmehl zu düngen, das er selbst erprobt hatte, als er einmal einen ähnlichen Rückgang fühlte und welches ihm trefflich geholfen hatte, dieser Rath ging nicht fruchtlos an ihm vorüber. Er verausgabte 1854 und 1855 im Ganzen 406 fl. für Knochenmehl, aber doch kein genügender Erfolg! Auf Sylvester 1856 sahen wir uns seit lange wieder, er klagte seine Noth und schickte bald darauf eine Bodenprobe, die bestätigte, was wir am Neujahrsabende vermuthet hatten und was der Leser auch errathen wird: Sein Boden war arm an Kali, er hatte viele kalireiche Erzeugnisse (Kartoffeln, Tabak, Runkeln) gebaut und meist verkauft, die ihn davon erschöpften. War nun dem Knochenmehl ein Schandzettel angehängt, ein für allemal? Gewiß nicht, denn es ist vortrefflich, wo es hingehört und es gehört auf die meisten Aecker, auch auf diesen, aber mangelndes Kali konnte es nicht ersetzen! Wo dies nicht fehlte, wie auf den daran reichen Porphyrböden, da genügt es allein. Nun düngte M . . . mit der wohlfeilern Asche nebst wenig Knochenmehlzusatz neben dem Stallmist und hatte schon 1857 bei ¼ der Kosten eine bessere Ernte, 1858 eine ausgezeichnete und die heurige war trotz der Trockenheit recht gut. (Landw. Anz.)

Ueber die Wirkung der Kalidüngung bei Klee, Lein und Kartoffeln.[1]) Auf meinem Gute „Weichnitz“ bei Quaritz in Schlesien sind schon wiederholt größere Quantitäten des dem Herrn Dr. Frank patentirten Kalisalzes zur Anwendung gekommen. Mit den Resultaten dieser Düngung war ich bisher so zufrieden, daß ich in der Absicht habe, jährlich ein größeres Quantum dieses Salzes fortdauernd anzuwenden und zwar, da die hiesige Wirthschaft in 10 Schläge eingetheilt ist, 3mal während der Fruchtfolge. Zum besseren Verständniß notire ich nachstehend die Fruchtfolge:

1. Kartoffeln in animalischem Dünger und 1 Ctr. Kali,
2. Lein 1 Ctr. Kali,)
3. Weizen gedrillt 1 Ctr. Superphosphat m. Baker Guano,
4. Klee mit Kali.

---

[1]) Aus einem Briefe des Rittergutsbesitzers Henze auf Weichnitz an Dr. Frank-Staßfurt. Vergl. dessen „Bericht ıc.“ Seite 29 d. vor. Heftes d. Zeitschr.

5. Klee,
6. Raps in animalischem Dünger,
7. Lein 1 Ctr. Kali, 1 Ctr. Superphosphat,
8. Weizen 1 Ctr. Superphosphat,
9. Gemenge in animalischem Dünger,
10. Weizen 1 Ctr. Superphosphat.

Vergleichende Versuche habe ich speciell mit dem Kalisalz nur mit Kartoffeln gemacht, doch möchte ich behaupten, daß das Kalisalz auf den in Weizen gesäeten Klee, welcher Acker vorher Lein mit 1 Ctr. Kalisalz gedüngt getragen hatte, sehr vortheilhaft gewirkt hat. Klee ist hier seit Jahren trotz der großen Vorzüglichkeit des Bodens eine Frucht gewesen, die nie den Erwartungen entsprach. Ich schreibe dies der Kleemüdigkeit des Bodens oder, mit anderen Worten, der Kaliarmuth zu. Die Gegend hier um Glogau gehört zu den besten und am längsten cultivirten in ganz Schlesien, daher erscheint es auch erklärlich, daß hier der Klee schon viel öfter wiedergekehrt und somit abgebauter ist, wie auf den minder guten und weniger lange cultivirten Böden anderer Gegenden, wo anscheinend der Klee auf minder guten Böden besser als hier gewachsen ist. Unterzeichneter ist erst seit 2 Jahren Besitzer dieses Gutes und hörte von seinen Gutsnachbarn, daß der Klee hier im Allgemeinen unsicher sei, jedenfalls aber nicht zwei Jahre aushalten könne. Bei der Vorzüglichkeit des Bodens bezweifelte ich diese Behauptung und glaube durch den vorzüglichen Stand des Kleefeldes in diesem Jahre den Beweis zu liefern, daß der hiesige Boden im Stande ist, den besten Klee zu tragen, wenn ihm nur das nöthige Kali geboten wird. Bei Lein habe ich die Bemerkung gemacht, daß derselbe bedeutend steifer stand, als der ohne Kali gedüngte; er zeichnete sich auch besonders durch eine viel hellgrünere Farbe vor dem anderen nicht so gedüngten Lein aus. Ja, auf einem Stücke konnte man sogar, weil von einem ungeübteren Säemann breitwürfig Kalisalz auf schon mit der Maschine gesäeten Lein ausgestreut war, genau jeden Wurf verfolgen. Was nun den Versuch der Kalidüngung auf Kartoffeln anbelangt, so wurden 45 Morgen im Herbste 1863 mit Kuhdung befahren und zwar mit 155 Ctr. pr. Morgen. Der Dünger wurde im Herbst untergepflügt und mit dem Untergrundspflug durchfahren. Im zeitigen Frühjahr wurden Furchen gezogen und über diese breitwürfig 1 Ctr. Kalisalz pr. Morgen gesäet, die Kartoffeln nun gelegt und die Furchen zusammengerührt. 4 Pärzellen zu 1 Morgen blieben zu Versuchsstücken liegen. 1 Morgen erhielt gar kein Kalisalz, 1 Morgen 1 Ctr., 1 Morgen 2 Ctr., 1 Morgen 3 Ctr. Die Kartoffeln gingen gut auf und entwickelten sich kräftig. Bemerkenswerth war, daß das Kraut der Kartoffeln, welche kein Kalisalz erhalten hatten, bedeutend dunkler in der Farbe und 5 — 6 Zoll länger als das der mit Kali gedüngten Kartoffeln war. Bei den übrigen Versuchsparzellen konnte kein Unterschied im Kraute wahrgenommen werden. Zur Saat ist die rothe sächsische Zwiebelkartoffel angewandt. — Bevor ich die Resultate der Ernte mittheile, schicke ich noch folgendes voraus: Da ich erst seit 2 Jahren Besitzer dieses Gutes bin, so habe ich bei meinem Ankauf die Schläge auf der Feldmark anders eingetheilt. Es ist nun zu dem Stück Kartoffeln von 45 Morgen ein Ackerstück etwa 21 Morgen groß geschlagen worden, was etwas außer Dünger war. Die Kartoffeln lagen demzufolge auch auf diesem Stücke merklich schlechter, daher der weniger gute Durchschnitt. Die Versuchsstücke befanden sich auf dem besseren Theil. Bemerken muß ich noch, daß das mit 1 Ctr. Kali gedüngte Versuchsstück durch Feldbiebstahl so im Ertrage beeinträchtigt worden war, daß es als maßgebend nicht anerkannt werden konnte. Geerntet wurden im Durchschnitt von allen 45 Morgen 88 Scheffel pro Morgen.

1 Morgen ungedüngt gab 91 Scheffel mit 21% Stärkegehalt.
1 Morgen gedüngt mit 2 Ctr. Kalisalz 94½ Scheffel zu 21½% Stärkegehalt.
1 Morgen gedüngt mit 3 Ctr. Kalisalz 102 Schffl. 6 Mtz. zu 21½% Stärkegehalt.

Das Kalisalz hatte also bei 2 Ctr. = 3½ Scheffel und bei 3 Ctr. = 11 Scheffel 6 Mtz. Mehrertrag gegeben, außerdem noch ½% in Stärkegehalt mehr als ungedüngt. Der Gesundheitszustand der Kartoffeln war ein außerordentlich guter und die Trockenfäule nur an sehr wenigen Stellen bemerkbar. — Da ich diese Versuche speciell geleitet und die Wägungen selbst besorgt habe, so ist für mich die Ertragssteigerung auch bei den Kartoffeln durch Kalisalz als evident erwiesen. Um nun nachzuweisen, auf welchem Boden diese Versuche unternommen wurden, und wie trotz der hohen Vorzüglichkeit des Bodens (den man als einen milden durchlässigen Gerstenboden erster Klasse ansprechen kann) an Kali Mangel sein kann, lasse ich hier die Analyse desselben folgen. Es enthielten 100,00 Theile des Kauenfeldes:

Kalk	1,32	Th.
Magnesia	2,02	„
Eisen und Thonerde	13,04	„
Phosphorsäure	Spuren	
Chloralkalien	1,16	„
davon Kali	—,38	„
Lösliche Kieselsäure	3,31	„
Humus	24,12	„
In Säuren unlöslich	Rest	
	100,00	Th.

(Ztschr. d. ldw. Centr.-Ver. d. Prov. Sachsen.)

Pferde-Fütterung mit Roggen. von Holläufer in Salzwebel hat folgende Fütterungs-Methode mit Roggen bei Pferden für zweckmäßig befunden: „Am obersten Rande eines Fasses werden zwei länglich runde eiserne Oesen einander gegenüber angebracht und ein beweglicher, mit feinen Löchern versehener Deckel so darauf gepaßt, daß er an diesen Stellen ausgeschnitten wird. Durch die Oesen wird über dem Deckel ein hölzerner Schieber geschoben, welcher an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem andern mit einem Loche versehen sein muß, um das Faß nach Umständen durch ein Vorlegeschloß sichern zu können. Die Größe des Fasses wird beliebig nach dem Bedürfnisse bestimmt; zu großen Quantitäten Roggen werden mehrere Fässer genommen und nach jedesmaligem Gebrauche ausgewaschen und ausgelüftet. In das Faß, dessen Standort im Sommer am Brunnen und im Winter in einem warmen Stalle sein muß, kommen gleiche Theile Roggen und Wasser (nach dem Maße). Nach 2 Stunden wird der Deckel abgenommen, der Roggen recht tüchtig im Wasser abgewaschen, der Deckel wieder verschlossen und das Faß umgestürzt, so daß das Wasser abziehen kann. Das Faß läßt man nun 12 Stunden (denn bleibt das Wasser länger auf dem Roggen, so werden die Körner unverdaulicher) ruhig stehen und das Verfahren ist dann beendet, wonach der Roggen handtrocken erscheint und an Quantität ziemlich die Hälfte zugenommen hat. — Der auf diese Art behandelte Roggen ward ohne Nachtheil unter anderes Futter gemengt, mit auf Reisen genommen und unbedenklich mehrere Tage lang im Futterkasten liegen gelassen." (Ztschr. d. Centrlv. d. Prov. Sachsen) Mit Runkelrüben hat Hauptmann Müller 3 Winter hindurch seine Pferde gefüttert, und zwar bei leichter Arbeit ganz ohne Zusatz von Getreide. Die Runkeln werden fein gestampft und mit Häcksel vermengt. Das Viergespann erhielt 1—1½ Scheffel für den Tag. Die Pferde hielten sich gut und waren gesund; der Dünger war weich, doch nicht von solcher Beschaffenheit, daß auf eine zu große Reizung des Magens geschlossen werden dürfte. Simund jun. (Rauden) führt an, daß er junge Pferde durch Runkeln mit gleichem Erfolge genährt habe; es kam auf 4 dergleichen Pferde 1 Scheffel für den Tag. Deichhauptmann Ziehm (Liebenau) läßt seinen Pferden neben ½ Metze Hafer für den Tag Runkeln verabreichen und zwar in unzerkleinertem Zustande und unvermengt, aber wohl gereinigt und zur Nacht. Die Pferde fressen gierig und halten sich gut. (Lndw. Mtblg. Westprß.)

Neue Fütterungs-Versuche mit Rapsmehl und Palmkuchen. Wir haben bereits über Fütterungs-Versuche mit Rapshülsen (Rapsmehl) im Arch. für Landeskl. Jahrg. 1864. S. 364 berichtet und zugleich auf die sogenannten Palmkuchen aufmerksam gemacht. Im 1. Hefte des diesjährigen „Chem. Ackersmanns" theilt nun Professor Dr. Stengel in Tharand eine Reihe vergleichender Versuche mit, die eine Folge interessanter Gesichtspunkte zur Erörterung bringen. Die 3 Versuchsthiere waren junge Schweine der mittleren Yorkshire-Race, die wegen ihrer Schnellwüchsigkeit schlagende Resultate in kurzer Zeit versprachen; sie wurden aus einem Nest entnommen. In einem Vorversuche vom 25. April bis 15. Mai wurden die Thiere vollkommen gleichmäßig mit Kartoffeln, abgerahmter Milch und Roggenkleie ernährt, das Verhältniß der stickstoffhaltigen zu den stickstofffreien Nährstoffen war 1:5. Die Wägungen erfolgten von 3 zu 3 Tagen. Am 25. April wogen die Thiere:

A. 86 Pfd. B. 94 Pfd. C. 106 Pfd., am 15. Mai dagegen: A. 102 Pfd. B. 109 Pfd. C. 126 Pfd.

Die Produktion an lebendem Gewicht betrug pro Tag: A. 0,76 Pfd. B. 0,74 Pfd. C. 0,95 Pfd. Bei dem nun beginnenden Versuche erhielt A. täglich 2 Pfd. Rapsmehl, B. 2 Pfd. Palmkuchen

und C. 3 Pfd. Roggenkleie, und außerdem jedes Thier 6 Kannen (fast 5 Quartpr.) abgerahmte Milch. A. nahm das Rapsmehl, besonders in den ersten Wochen, nicht vollständig auf, während B. die ihm gereichten Palmkuchen gierig verzehrte und ebenso C. die Kleie. Während der Versuchszeit, 45 Tage, hatte A. nur 48,5 Pfd. Rapsmehl aufgenommen und in Mittel pr. Tag an Lebendgewicht produzirt 0,62 Pfd. B. produzirte pr. Tag im Mittel 0,64 Pfd. C. produzirte pr. Tag im Mittel 0,53 Pfd.

In der zweiten Versuchsperiode erhielten die Thiere wie früher täglich 6 Kannen abgerahmte Milch, von den andern Futtermitteln so viel, als sie fressen wollten. Die Periode dauerte 62 Tage. A. verzehrte im Ganzen 110,5 Pfd. Rapsmehl und produzirte pr. Tag 0,50 Pfd. B. verzehrte im Ganzen 329 Pfd. Palmkuchen und produzirte pr. Tag 0,91 Pfd. C. verzehrte im Ganzen 341 Pfd. Roggenkleie und produzirte pr. Tag 0,37 Pfd.

Bei gleichem Preise der Futtermittel hatte A. am billigsten produzirt, obgleich B. am meisten zugenommen hatte; jedes der Thiere hatte für jedes Pfd. stickstoffhaltiger Nährstoffe, die ihm im Futter gereicht waren, 1 Pfd. Lebendgewicht produzirt. In dieser Fütterungsperiode zeigten die Thiere einen immer deutlicher hervortretenden Unterschied in ihren Körperformen. A. war auffallend lang geworden, zeigte einen langen Kopf, trockne Backen, stämmige, feste Beine und war auffallend mager, B. war rund und fett, C. war am kürzesten geblieben und am fettesten. Augenscheinlich war der hohe Stickstoffgehalt, den A. in dem geringen Volumen des Rapsmehles aufgenommen, vorzüglich zur Muskel- und Faserbildung verwendet worden. Deshalb wurden in einer weitern Versuchsperiode (18 Tage) allen Thieren nur gekochte Kartoffeln, soviel sie fressen wollten, und Wasser verabreicht. A. verzehrte im Ganzen 295 Pfd. Kartoffeln und produzirte pr. Tag 1,05 Pfd. B. verzehrte im Ganzen 310 Pfd. Kartoffeln und produzirte pr. Tag 0,29 Pfd. C. verzehrte im Ganzen 338 Pfd. Kartoffeln und produzirte pr. Tag 0,00 Pfd., d. h. C. veränderte sein Gewicht nicht weiter.

In einer letzten Versuchsperiode erhielten sämmtliche Thiere gleiches Futter in Qualität und Quantität, Verhältniß der stickstoffhaltigen Nährstoffe zu den stickstofffreien wie 1 : 5. Dauer des Versuchs 42 Tage. A. produzirte täglich im Mittel 0,71 Pfd. B. produzirte täglich im Mittel 0,59 Pfd. C. produzirte täglich im Mittel 0,69 Pfd.

Prof. Stengel faßt die Resultate in folgende Sätze zusammen: 1) Entöltes Rapsmehl und Palmkuchen sind beide gesunde und durchaus unschädliche Futtermittel. 2) Das entölte Rapsmehl verdient bei gleichen Preisen, wenn es sich um die Fütterung junger Thiere handelt, den Vorzug vor dem Palmkuchen und der Roggenkleie. 3) Neben dem entfetteten Rapsmehl verdienen die Palmkuchen hohe Aufmerksamkeit. (Annal. d. Ldw.)

Die wahren Principien der Stallfütterung. Die Stallfütterung ist schon längst eine Thatsache, welche die Landwirthschaft nicht mehr zu entbehren vermag, so oft und so viel dagegen auch vom theoretischen und practischen Standpunkt aus gesprochen und geschrieben worden ist. Die vorgeschrittene Cultur ist zum großen Theil auf ihr basirt, und sie verlassen, würde daher geradewegs ein Rückschritt sein. So schwer es eines Tages gehalten hat, die Stallfütterung in die Landwirthschaft einzuführen, so schwer würde es halten, sie wieder daraus zu entfernen. Kurz, sie ist eine Nothwendigkeit geworden, aber leider auch hört man hier und da schon sagen: eine üble Nothwendigkeit. Wissenschaft und Praxis, Physiologen und Landwirthe, Züchter und Mäster sind darüber einig, daß die Hausthiere, wenn sie wirklich gedeihen und Nutzen bringen sollen, einer abwechselnden, verschiedenartigen Nahrung bedürfen. Die Stallfütterung beschränkt sich aber in den meisten Gegenden für die größere Hälfte des Jahres ganz allein auf Trockenfutter, auf Heu; dieses allein aber ist die allertheuerste Fütterung, wenn man damit Producte, Milch, Fleisch, Fett erzeugen will. Die naturgemäße Nahrung der kräuterfressenden Thiere ist Grünfutter, wie nicht geläugnet werden kann; es ist daher auch unstreitig die Aufgabe des Viehhalters, dasselbe bei der Stallfütterung so viel als möglich zu verabreichen. Dagegen wird noch häufig gefehlt, weil man vergißt, daß sich die Natur zwar eine Zeit lang zwingen, und mißhandeln läßt, dieses aber immer rächt. Woher käme sonst da, wo noch Sommerweide üblich ist, wie in der Schweiz, in Holstein am Niederrhein u. s. w. die Sehnsucht, mit welcher die Landwirthe den Frühling erwarten, um ihr Vieh wieder „ins Grüne" zu bringen, sobald nur die ersten jungen Blätter auf den Weiden sprossen? Wie häufig hört man im Winter den Landwirth sagen, wenn er seine dürren Ochsen, seine ausgemergelten Kühe, sein kraftloses Jungvieh seufzend im Stalle betrachtet hat: Geduld, sie werden sich im Frühjahr schon heraus fressen! Wenn die mageren, hungerfeinwolligen, milchlosen Schafmütter die

Halme gierig aus der Streu zupfen, dann sagt der Besitzer: Im Frühjahr wird die Heerde schon ein anderes Gesicht machen. — Und es ist auch wahr, haben die Thiere einmal vierzehn Tage lang Grünfutter gefressen, dann sehen sie ganz anders aus, man kennt sie gar nicht mehr; sie haben im Winter gesiecht und sind nunmehr gesund geworden. Diese bessere Körperbeschaffenheit erlangen die Weibethiere allerdings auch theilweise mit durch die Bewegung im Freien, die sie über Winter entbehrt haben: allein verständige Viehhalter verschaffen eine solche ihren Thieren auch bei strenger, ganzer Stallfütterung, entweder durch freien Aufenthalt in besonderen Stallabtheilungen (sogenannte loose boxes) oder durch einen Viehhof (umzäunte Miststätte) worein das Rindvieh bei nicht allzu übler Witterung täglich ein paar Stunden getrieben wird, während der Schäfer seine Heerde spazieren führt. Dies ist unerläßlich für die Gesundheit der Thiere; leider wird es aber noch vielfach versäumt. Allein nicht blos Bewegung verlangt das Vieh, sondern auch frische Nahrung, für welche sein Organismus ganz ausdrücklich eingerichtet ist. Daher muß, wie gesagt, der Thierzüchter, der Mäster darnach streben, diese seinen Thieren das ganze Jahr hindurch zu geben, um die unzweifelhaft üblen Folgen des Trockenfutters aufzuheben. Allein auch das frische Futter darf nur im richtigen Verhältniß verabreicht werden, um nicht ebenfalls wieder durch Ausschließlichkeit zu schaden. Mit einem Wort, das wahre Princip der Stallfütterung lautet: Vernunftgemäße Lebensweise der Thiere mit Vermeidung der Extreme!

Wie sich die Stallfütterung durchführen läßt, ohne dieses Prinzip zu verletzen, soll an dem Beispiel einer belgischen Wirthschaft in der Campine dargethan werden. Die Campagne beginnt mit dem Monat Mai; März und April haben Scheunen und Heuböden geleert, schon seit längerer Zeit füttert man Gemische, d. h. Stroh und Heu unter einander, auf der Häckselmaschine grob geschnitten, damit die Thiere nicht auslesen können. Eine eigenthümliche Bemerkung möge hier Platz finden; es ist die, daß oft, je reicher die Futterernte gewesen, der Mangel gegen Ende der Jahreszeit um so größer ist; Ueberfluß ermuntert bekanntlich nicht zur Sparsamkeit. — Mit lebhafter Ungeduld wird daher der Monat Mai erwartet. Jedermann freut sich auf den „wunderschönen Monat Mai", in welchem „alle Knospen springen" „mit Blumen die Erde sich kleidet auf's Neu" u. s. w. Diese poetischen Illusionen läßt sich einmal der Mensch nicht nehmen, also auch nicht der Landwirth. Endlich kommt der liebe Mai, aber, wie gewöhnlich mit Reif und Frost; Klee und Luzerne werden roth und schwarz: das Wachsthum stockt; man wartet, und hilft sich eine Zeit lang durch, so gut es gehen mag; endlich schickt man entweder das Vieh hinaus auf die Weide, oder die Leute mit Sensen in die Futterfelder. Das Erstere zerstampft mehr, als es zu fressen findet, und vernichtet eine Futterernte, die ein paar Wochen später höchst werthvoll geworden wäre; die letzteren schrappen den Thau ab, und bringen ein paar Arme voll weicher, kraftloser Blätter heim, die in Stroh begraben werden müssen, um den Thieren nur etwas ohne Blähsucht in den Magen zu bringen. So ist es gewöhnlich. Der vorsichtige Landwirth aber, dessen Betrieb wir im Auge haben, hat Ende August oder im September vergangenen Jahres in eine Getreidestoppel Incarnatklee gesäet, ohne weitere Zubereitung des Feldes, als einmaliges Eggen und einen Walzenzug. Damit hat er denn ein treffliches, gesundes, nahrhaftes Futter im allerersten Frühjahr. Pferde, Rindvieh, Schweine fressen es mit Begierde, und es verschwinden darauf in wenigen Tagen die rauhen gesträubten Haare, die matten Augen, die Hautfalten und die sichtbaren Rippen. Für Schafe soll dagegen der Incarnatklee ein nicht günstiges Futter sein, besonders nicht für säugende Mütter. — Nunmehr beginnt auch die Düngerproduction zu wachsen, die Jauche fließt reichlich, Gruben und Miststätten füllen sich an, wie durch ein Wunder.

Schon gegen Mitte Juni blüht der Incarnatklee ab und tritt in die Samen; der Rest wird gemäht und kann zu Trockenfutter verwendet werden; wartet man zu lange damit, so verliert er allen Nahrungswerth. Um diese Zeit nun ist gewöhnlich Ueberfluß an Futter da, namentlich, wenn man zeitiges Wickgemenge gesäet hat, welches neben Rothklee zu Grünfutter reicht bis Ende Juli. Es ist immer räthlich, Stroh dazwischen zu füttern: am besten wird es als Langhäcksel zugemischt. Tritt im August Sommerdürre ein, so stockt oft die Vegetation von Klee und Luzerne; es ist daher gut, wenn man auch für diese Zeit ein später gesäetes Feld mit Wickfutter zur Reserve hat. Mit Ende August kann man schon Kraut blatten; es empfiehlt sich ganz vorzüglich der große Viehkohl (ästiger Viehkohl von Poitou), welcher im Juni verpflanzt, sehr reichliche Ernten liefert, natürlich aber im Anfang nicht zu stark abgeblattet werden darf, um die Pflanze nicht zu schwächen. Nebenher tritt nun auch der Futtermais als tägliche Nahrung auf und giebt ein herrliches Futter bis Ende October. Das ist gleichfalls gute Zeit für das Vieh: derlei Futter, richtig zubereitet, giebt Kraft, Gesundheit und Producte! Arbeitsochsen erhalten sich dabei, trotz schweren Tagewerks, glatt

und rund, selbst wenn sie weiter nichts bekommen, als auf der Häckselbank geschnittenen Mais mit Spreu oder Strohhäcksel. Dabei möge die Bemerkung eingeschaltet werden, daß der Futtermais große Bodenansprüche macht, daher nach gutem Getreide selten gedeiht; er wird daher stets an die Stelle einer Hackfrucht zu treten haben.

Nunmehr ist das Vieh sechs Monate lang auf Grünfutter als Hauptration, versteht sich mit Nebengaben an Stroh, Spreu, Häcksel u. s. w. bei reiner Stallfütterung gesetzt gewesen und es beginnt die Winterhälfte des Jahres, welche so häufig eine Periode gezwungenen Fastens für dasselbe werden muß. Im November und bis zum neuen Jahre, wenn nicht sehr starke Fröste eintreten, hält das Kraut vor, welches neben Heu und Stroh, eine vorzügliche Nahrung für das Milchvieh bildet; an die Schafe werden geschnittene Turnips gefüttert; Kohlrüben (Rutabagas) und Runkelrüben treten sodann an die Stelle von Kraut und Wasserrüben. Alle Rübenarten werden mit der Wurzelschneidemaschine geschnitten, für das Rindvieh in Scheiben, für die Schafe in Streifen oder Würfel, das Geschnittene wird mit Häcksel von Heu, von Stroh, mit Rapsschoten, Spreu, Kleie und Schrot gemischt und jedes Thier erhält davon ein- oder zweimal täglich seine Ration, aber stets nur, nachdem es sein Heu (Trockenfutter) verzehrt hat und vor dem Saufen. Gemästet wird im Anfang mit Runkelrüben, in der Mitte mit Wasserrüben oder Kohlrüben, zum Schluß mit Topinambur. In den ersten Tagen des Februar sollen gemeinlich die Wasserrüben alle sein; sie halten sich in Mieten zwar ganz gut und widerstehen, gut gedeckt, dem stärksten Frost; sie können aber nicht den Wechsel von Sonne und Frost vertragen, sondern faulen rasch, sobald einmal die Luft wieder wärmer wird. Hier treten nun die bis dahin aufgesparten und in der Erde gelassenen Topinambur als willkommener Ersatz ein. Der Werth dieser Knollenfrucht, besonders für leichtere Böden ist lange nicht genug anerkannt; sie verdient unseres Erachtens weit mehr Berücksichtigung, wie die Lupine; sie sind ein äußerst nahrhaftes, gesundes, von jedem Vieh, selbst den Pferden, mit Begierde gefressenes Futter. Und welcher Vortheil, den kein anderes Nutzgewächs mit ihnen theilt, daß sie über Winter im Boden bleiben und gerade dann ausgemacht werden können, wenn man Futter am Nöthigsten braucht!

In gut angelegten, mit Luftzügen versehenen, richtig mit Erde bedeckten Mieten halten sich übrigens auch die Runkelrüben, und vorzugsweise die Zuckerrüben, welche letztere zu diesem Zweck vielleicht noch vorzuziehen sind, bis tief in das Frühjahr hinein. Ebenso die Möhren in guten, trockenen Kellern; wer Pferde hält, sollte stets ein Stück Land dem Möhrenbau widmen, damit auch diese Thiere den Winter über eine Abwechselung in der Nahrung haben. Neben Möhren empfehlen sich Topinambur; von Zeit zu Zeit schaden auch nicht kleinwürfelig geschnittene rohe Kartoffeln mit Kleie und Häcksel. Man glaube ja nicht, das Pferd liebe keine Abwechselung im Futter! Auch mit dem Dampfapparat gekochte Kartoffeln und anderes gedämpftes Futter ist empfehlenswerth, wenn es nicht regelmäßig verabreicht wird; alles Gekochte ist nicht naturgemäß für das Vieh. Ebenso ist das fein zertheilte, breiige Futter nur für ganz alte oder junge Thiere in der Ordnung. Man werfe einen Blick auf die Lebensweise der unseren Hausthieren verwandten wilden Thiere und man wird nicht fehl gehen, wenn man durchaus analoge Schlüsse zieht. Noch hätten andere Grünfutterarten angeführt werden können, welche gleichfalls ihre Stelle zu gelegener Zeit trefflich ausfüllen; so das italienische Raygras, die Zuckermoorhirse, Sommer- und Winterwicken, Buchweizen, Lupine, Futterroggen und Futtergerste 2c., aber es galt hier nicht, diese verschiedenen Materialien in ihrem gegenseitigen Werth abzuwägen, sondern nur, an der Hand der Praxis zu erläutern, wie und auf welche Weise die Stallfutterung nach den allein richtigen und wahren Principien einzurichten sei, wenn sie nicht zu Schaden führen soll. (Ldw. Anz.)

Mac Dougall's antiseptisches und desinfizirendes Pulver für Pferdeställe 2c. Es ist der Gesundheit der Pferde nichts weniger als zuträglich, wenn die Ställe derselben mit den Zersetzungsprodukten des Mistes und Harnes erfüllt sind, was man sofort an einem scharfen, stechenden Geruche von kohlensaurem Ammoniak wahrnimmt. Zur Verhinderung dieser Zersetzung hat Mac Dougall schon vor längerer Zeit ein Pulver präparirt, das sich nach vielfachen Versuchen in England und Frankreich als vollkommen wirksam erwiesen hat; seit 1859 wendet die Omnibus-Gesellschaft von London dies Pulver in allen ihren Ställen an. In einem Berichte des Ingenieurs de Freycinet „über die Mittel gegen nachtheilige Einflüsse einzelner Fabriken und Gewerbe auf die Gesundheit der Menschen", publicirt in den „Annales des mines" V., 58, deutsch in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen," 1864, S. 204 ff., aus

welchem wir bereits im vorigen Jahrgange, S. 403, eine Mittheilung gebracht haben, wird über dies Pulver Folgendes angeführt: „Das Desinfektionsmittel Mac Dougall's ist ein Gemisch von karbolsaurem Kalk und schwefligsaurer Magnesia. — In den Marställen von Murray in Manchester bestreut man jeden Morgen den Boden der Pferdeställe mit Mac Dougall's Pulver und zwar für jeden Stand mit 70 Gramm oder 4⅕ Lth., was eine jährliche Ausgabe von 1 Thlr. 22 Sgr. pr. Pferd macht; der Centner des Pulvers kostet 3 Thlr. 10 Sgr. Der Dünger wird dadurch vor jeder freiwilligen Zersetzung bewahrt, so daß in den Ställen und selbst auf den Miststätten nicht der geringste Geruch wahrzunehmen ist. Der so desinfizirte Dünger verliert nicht an Werth und wird sogar 10—12 pCt. höher bezahlt. — Die Herren Grainer und Holland haben dies Mittel auch für Beerdigungen empfohlen." (Annal. d. Landw.)

Ueber Fütterung und Erträge von Rindvieh. In Nr. 1 der diesjährigen „Wochenschrift des baltischen Central-Vereins" theilt Herr C. Holst Notizen mit, aus denen im Wesentlichen Nachstehendes hervorgeht:

36 Kühe brachten 1862/63 zusammen 1,29,600 Quart Milch, im Mittel 3600 Quart pr. Haupt, im Maximum 4800 Quart.

36 Kühe brachten 1863/64 zusammen 1,36,223 Quart Milch, im Mittel 3784 Quart pr. Haupt, im Maximum 5092 Quart.

Rechnet man 6 neu angekaufte Holländer, da der Milchertrag im ersten Jahre kein normaler ist, ab, so ergiebt sich für 1863/64 ein Durchschnitt von 3814 Quart; von jenen 30 noch 5 alte Landkühe ausgeschlossen, war der Durchschnitt 4040 Quart. Die Kosten des Kraftfutters beliefen sich auf nahe 40 Thlr. pro Kuh. Fein gemahlene Kleie hat sich am besten bewährt, von den theuren Oelkuchen wurde nur etwas über 1 Pfund pro Haupt verabreicht. In diesem Winter, wo kein Kleeheu vorhanden, erhalten 40 Kühe, wo keine Kartoffeln und Rüben gefüttert werden, 4 Ctnr. Kleie, ½ Ctr. Rapskuchen und zweimal Heu täglich. Früher wurden 10 Schffl. Kartoffeln, 3 Ctr. Kleie und ½ Ctr. Rapskuchen nebst Heu gegeben; durch den 1. Ctr. Kleie werden die 10 Scheffel Kartoffeln vollständig ersetzt. Weiter fügt der Berichterstatter noch hinzu, daß es bei der Aufzucht von Milchvieh nach seinen Erfahrungen höchst wichtig sei, das Vieh in der Jugend recht kräftig zu füttern, dabei aber die Zitzen schon zeitig zu reizen. (Annal. d. Ldw.)

Das „Journal d'agriculture prat." (1864. Nr. 13.) bringt Mittheilungen über Schafe aus China, welche die Aufmerksamkeit erregten. Sie werden im pariser Akklimatisationsgarten gehalten, wurden dahin im Jahre 1863 gebracht und sind Eigenthum des Ministers Rouher. Das Mutterschaf brachte Anfangs Juli 1863 vier Lämmer, deren drei es selbst säugte, während das vierte künstlich aufgezogen wurde. Bereits am 14. Januar 1864 gebar dasselbe abermals drei Lämmer, welche es gleichfalls säugen konnte. Da es bald darauf wieder tragend wurde, so scheint sich diese Schafrace durch eine verhältnißmäßig fast noch stärkere Fruchtbarkeit auszuzeichnen, als die chinesische Schweinerace. Die Lämmer haben sich vollkommen, befriedigend entwickelt und sind im guten Stande. Sowohl der Bock als das Mutterschaf haben sich ohne irgend einen Nachtheil an die veränderten klimatischen und Fütterungsverhältnisse gewöhnt. — Teyssier de Farges schildert die Thiere folgendermaaßen: „Die Körperform ist ziemlich gut zu nennen. Der etwas gebogene Kopf ist leicht, der Knochenbau fein, die Haut dünn und geschmeidig, was auf gutes, wohlschmeckendes Fleisch schließen läßt. Die Ohren sind herabhängend, der Schwanz kurz und an der Wurzel breit. Der Widder soll oben an der Stirne ein Hornrudiment (wohl nur eine höckerige Erhöhung) besitzen, das Euter des Mutterschafes ist sehr entwickelt. Die Thiere haben mittlere Größe, ein lebhaftes kluges Aussehen und sind sehr sanft. Der Hals ist zu lang, die Brust etwas eng, das Hintertheil nicht ganz entsprechend, und der Körper, insbesondere des Widders, sollte gedrungener, niedriger gestellt und besser gerundet sein. Trotzdem ist das ganze Aussehen befriedigend, jedenfalls weit befriedigender, als das derjenigen chinesischen Schafe, welche bisher in den Akklimatisationsgarten gekommen sind und mit den hier in Rede stehenden nicht verwechselt werden dürfen. Die Wolle dieser chinesischen Schafe ist schlicht fast ohne Kräuselung, ziemlich fein, weiß, sanft, seidenartig und erinnert durch letztere Eigenschaften an die Kashmirwolle. Die Thiere sind ziemlich gut bewachsen. Nach der Schur erscheint der Körper wie bedeckt mit einem gröberen kurzen Haare, welches beim Weiterwachsen feiner wird, weshalb man die Feinheit der Wolle erst 7 bis 8 Monate nach der Schur beurtheilen kann."

Mit einigen dieser chinesischen Schafböcke und Merino-Mutterschafen ist ein Kreuzungs-Versuch

im vorigen Jahre angestellt worden, dessen Resultate schon jetzt Aufmerksamkeit verdienen, indem die Versuchsstellen allen Grund zu der Hoffnung daraus schöpfen zu dürfen glauben, daß es auf diesem Wege in kurzer Zeit leicht sein werde, die große Zahl der verschiedenen Schafracen und Stämme um einen neuen Schlag zu vermehren, der sich durch Fruchtbarkeit, Gesundheit und Schnellwüchsigkeit auszeichnet, und allen Anforderungen entspricht, die überhaupt an Fleischschafe mit ansehnlichem Wollertrage zu stellen sind. Wir entnehmen einem uns vorliegenden Bericht, welcher an diesen Versuch Auslassungen über Thierzuchtprincipien und Theorien über die Vererbung anknüpft, für heute nur Folgendes: 7 von chinesischen Böcken gedeckte Zibben brachten 8 Lämmer, 4 männliche, 4 weibliche, welche eine bessere Figur als die Väter haben, und darin sich mehr den Mutterthieren nähern. Der Kopf erinnert durch die hängenden Ohren stark an den chinesischen Bock; der Schwanz ist an der inneren Fläche ziemlich breit, spitzt sich aber zu. Die Wolle gleicht auch in mancher Beziehung der väterlichen, nur ist sie besser gestapelt, seidenartiger, feiner und hat viel weniger Stichelhaare als jene. Sie wird sich nach dem Urtheile Wollkundiger gut für den Kamm eignen. Was aber hauptsächlich zu den oben ausgesprochenen Erwartungen veranlaßt, ist das bedeutende Körpergewicht, denn es wog im Alter von 1 Monat das zuerst geborene Bocklamm 29 Pfd., das Mutterlamm 24 Pfd.; 2½ Monate alt wogen beide Thiere mit sehr geringer Differenz jedes 44 Pfd. Die aus dieser Kreuzung hervorgegangenen Lämmer zeichnen sich vor den übrigen zu gleicher Zeit geborenen überraschend durch Gesundheit, Munterkeit und Schnellwüchsigkeit aus. Sie vereinigen alle Bedingungen, um von einer zweiten Generation, hervorgegangen aus einer Kreuzung zwischen ihnen und Original chinesischen Böcken, ein noch vielmehr befriedigendes Resultat erwarten zu können. (Ldw.Anz.)

Neue Wasserstandsgläser für Dampfmaschinen. Jeder mit Dampfmaschinen umgehende Landwirth kennt die Unannehmlichkeiten, welche aus dem häufigen Zerbrechen der Wasserstandsgläser, namentlich an Lokomobilen, hervorgehen. Ist der kleine Vorrath an Reservegläsern erschöpft, so ist man auf dem Lande in die üble Lage versetzt, entweder mehrere Tage die Arbeit einstellen oder das gefährliche Experiment machen zu müssen, ohne Wasserstandsanzeiger zu arbeiten. Außerdem haben die gewöhnlichen Gläser die unangenehme Eigenschaft, daß man häufig nach Verlauf einiger Zeit des Gebrauches es nicht mehr deutlich unterscheiden kann, ob die Gläser ganz gefüllt oder ganz leer sind; man ist in solchem Falle stets genöthigt, den untern Hahn zu öffnen und das Wasser ausströmen zu lassen, um sich von dem wirklichen Stande desselben zu überzeugen. Wir theilen deshalb hier eine einfache Vorrichtung mit, welche das Zerbrechen der Gläser verhütet und die augenblickliche Erkennung des Wasserstandes bei jeder Höhe desselben gestattet. Es ist nämlich das Glas von einer dicht anschließenden, dünnen, messingnen Hülle umgeben, in welche einander gegenüberstehende kreisförmige Oeffnungen eingefeilt sind. Während die Hülle das Glas vor Stößen schützt, verursachen diese Oeffnungen eine eigenthümliche optische Erscheinung. Der Glascylinder wirkt nämlich wie eine cylindrische Linse; ist diese leer, mit Luft oder Dampf gefüllt, so wirkt sie wie eine doppelte sphärische periskopisch-konkave Linse; ist sie dagegen mit Wasser gefüllt, so zeigt sie dieselbe Erscheinung, wie ein ganz solides doppelt konvexes Glas. Hieraus folgt, daß in dem Theile, der Luft oder Dampf enthält, die Löcher durch ihre Vis-à-vis gesehen, in Ellipsen erscheinen, deren längere Axe parallel mit der Axe des Glases, also von oben nach unten, stehen; die Löcher dagegen, welche sich in dem mit Wasser gefüllten Theile befinden, erscheinen in den gegenüberstehenden Löchern als Ellipsen, deren längere Axen senkrecht auf der Axe des Cylinders stehen. Da die querliegenden Ellipsen des mit Wasser gefüllten Theiles als solche durch die Löcher nicht gesehen werden, weil die Ellipse größer als das Schauloch erscheint, so machen die, von dem Bilde ganz erfüllten Schaulöcher einfach den Eindruck des vollen Gefülltseins, während man durch die oberen Löcher die schmale, senkrecht stehende Ellipse in der Messingeinrahmung erblickt. Eine solche, sogenannte dioptrische Messinghülle kann von jedem Klempner angefertigt und an jedem vorhandenen Wasserstandsglase angebracht werden; die Kosten dieser Vorrichtung sind begreiflicher Weise äußerst gering. Der Erfinder dieser höchst sinnreichen und empfehlenswerthen Verbesserung heißt Carré.

(Annal. d. Landw.)

Um Thierblase dauerhaft zu machen, taucht man sie zuerst in warmes Wasser, trocknet sie und reibt sie zuletzt mit Glycerin ein. Eine so präparirte Blase bleibt zum Gläserverschluß durch ihre Elasticität bei weitem länger brauchbar, als es sonst der Fall ist.

Die Försterſche Bauzeitung empfiehlt nach einer ſeit fünf Jahren bewährten Erfahrung folgenden Anſtrich, um Pfähle, Ständer und Geländer gegen das Verfaulen zu ſchützen, indem er ſie gleichzeitig waſſerdicht macht:

50 Theile Harz, 40 Theile fein geſtoßene Kreide, 500 Theile feinen weißen und ſcharfen Sand, 4 Theile Leinöl, 1 Theil natürliches rothes Kupferoxyd, 1 Theil Schwefelſäure.

Zuerſt erhitzt man das Harz, die Kreide, den Sand und das Leinöl in einem eiſernen Keſſel, dann ſetzt man das Oxyd und mit Vorſicht die Schwefelſäure hinzu, miſcht alles ſehr ſorgfältig und ſtreicht dann mit der noch heißen Maſſe das Holz mit einem ſtarken Pinſel an. Iſt die Miſchung nicht flüſſig genug, ſo gießt man noch etwas Leinöl hinzu. Dieſer Anſtrich gleicht nach ſeinem Trockenwerden einem, dem Steine gleich harten Firniß, und hatte innerhalb fünf Jahren nichts von ſeiner Qualität eingebüßt. (Ztſchr. f. d. Landw.)

Godfroy's verbeſſerter Sackhalter. Beim Einfüllen des Getreides und Mehles in die Säcke tritt bekanntlich meiſt ein Verluſt an Material, ſtets ein ſolcher an Zeit ein, welchen Verluſten durch Godfroy's Vorrichtung vorgebeugt werden ſoll. An einem leichten eiſernen Ringe iſt ein Bügel befeſtigt; der Ring trägt auf einer Seite zwei eiſerne Haken, welche in entſprechende Krammen einer Bank paſſen. Der zu füllende Sack wird über den Ring gezogen und der Bügel über einen oben auf dem Ring befindlichen Dorn gedrückt, um den Sack feſtzuhalten. Alsdann wird der Sack auf eine ſchräg ſtehende Bank gelegt und leicht gefüllt. Patentirt iſt die jedenfalls billige Vorrichtung F. Godfroy, Grand Rapids, Nordamerika. (Annal. d. Landw.)

Der Spaten- und Wendepflug des Major Steffek (Prag) ward im Auguſt im landw. Garten zu Karlsruhe in Baden verſucht. Das Wochenbl. des landw. Vereins im Großherz. Baden (Nr. 38) berichtet über die Konſtruktion dieſes Pfluges, welcher mit dem böhmiſchen Ruchadlo Aehnlichkeit hat. Behufs leichteren Transportes iſt er hinten mit einem Rädergeſtell verſehen, welches vor der Arbeit leicht abzunehmen iſt. Wir geben im Folgenden den vorbezeichneten Bericht wieder. „Hinter der Sterze hat der Pflug noch zwei verſtellbare kleine Schare, um den Untergrund zu lockern. Schar- und Streichbrett ſind mehr gewunden, als beim Ruchadlo; ſie bilden in ihrer Wölbung einen Theil der Oberfläche einer Kugel, deren Durchmeſſer 3′ 2″ bad. beträgt Die Schar greift tiefer in den Boden als bei dem Ruchadlo und bei dem Schwerz'ſchen Pflug. Das Stellen des Pfluges geſchieht einestheils am Grindel, der von Holz iſt, anderntheils am Vordergeſtell, das mit verſtellbaren Kiſſen und zum ſchmälern oder breitern Pflügen mit einer Leier verſehen iſt. — Der Pflug wurde zuerſt in einem abgemähten Futter-Maisfeld in Gang geſetzt. Ungeachtet der durch mehrmonatliche Dürre entſtandenen großen Trockenheit des vorwiegend aus feinſt zertheiltem Sand beſtehenden lehmigen Sandboden leiſtete der Pflug eine ganz vorzügliche Arbeit. Der Erdſtreifen wurde nicht nur ganz gewendet, ſo daß ſelbſt bei nur 2½ Zoll tiefem Gang die Maisſtoppeln durch die Erde vollſtändig bedeckt wurden, ſondern zugleich auch ſo durchaus zerkrümelt, als es bei ſo trockenem Boden überhaupt erreichbar iſt, weit vollſtändiger, als es mit dem hier gebräuchlichen Schwerz'ſchen Pflug der Fall iſt. Hierauf wurde der Pflug in einem außerhalb des Gartens gelegenen, abgeernteten Dinkelfeld in Gang geſetzt, welches vor der Einſaat im Herbſt vorigen Jahres ſehr mangelhaft bearbeitet worden war, ſo daß dadurch, und in Folge der Dürre, der etwas lehmige Boden ſo feſt wie der Weg und für den Schwerz'ſchen Pflug nahezu unangreifbar war. Auch hier ging der Steffek'ſche Pflug mit ſtaunenswerther Sicherheit. — Gleiche Arbeit leiſtete der Wende-Spatenpflug, welcher ſich von allen uns bekannten Wendepflügen dadurch unterſcheidet, daß Schar mit Bruſt, wie bei dem Wenderuchadlo, drehbar, der übrige Theil des Streichbrettes aber ſelbſtſtändig für ſich angebracht iſt und je nach der Stellung abwechſelnd als Streichbrett und zum Abſchluß gegen die Landſeite als Muldbrett dient. Auch in dieſer Form entſpricht der Spatenpflug allen auf ebenem Lande an ihn zu ſtellenden Anforderungen. Wie er bei abhändigem Gelände arbeitet, konnte nicht feſtgeſtellt werden, da das Probefeld vollſtändig eben liegt. Die ſtark ſchraubenförmige Wirkung des Pflugs läßt jedoch erwarten, daß ſich die Erde damit leicht aufwärts pflügen läßt. — Wie aus dem Geſagten zu erſehen iſt, eignet ſich der Pflug ſehr gut für mittelſchweren und auch für leichten Boden. Der Wendepflug koſtet mit Vordergeſtell 34 fl., und der einfache Spatenflug 24—26 fl., Preiſe, die ſich ſpäter noch billiger ſtellen dürften."

Der Ventilator von H. Taſché in Salzhauſen wird von der Maſchinenfabrik J. W. Buderus Söhne, Hirzenhainer Hütte bei Ortenberg im Großh. Heſſen, bis Friedberg an der Main-Weſer-Bahn

mit Holzgestell für 28⅓ Thlr., ohne dieses für 22⅔ Thlr. geliefert. (Agronomische Ztng. N. 39). Zweck desselben ist: Ansaugen irrespirabler, gefährlicher Gase und Zuführung frischer, atmosphärischer Luft in geschlossenen Räumen, in welchen gährende Flüssigkeiten lagern, z. B. in Kellern, Fabriklokalen u. s. w., ferner beim Ausgraben und Reinigen von Brunnen, Kloaken, Gruben und Schachten, in Bergwerken 2c. Durch seine Anwendung wird eine Verhütung jener so häufig vorkommenden Unglücksfälle erzielt, welche sich bei den genannten Arbeiten ereignen und sich leider aus Mangel an genügenden Vorkehrungen so regelmäßig wiederholen, daß kaum ein Tag vergeht, ohne deren neue zur Kunde zu bringen. Unzweifelhaft wird er sich auch nützlich erweisen in überfüllten Viehställen, z. B. im Winter, oder bei Seuchen, zum Reinigen der Milchkeller von verderbter Luft u. s. w. In Städten sollte er überall verwendet werden, wo die Reinigung der Düngergruben das Hinabsteigen von Menschen verlangt. Mit Hilfe des Ventilators kann man ferner in den gefährlichsten, ganz mit Kohlensäure angefüllten Brunnen hinabsteigen und denselben reinigen. Ohne das geringste Geräusch hervorzubringen, liefert er beinahe eine Luftmenge, mit welcher man einen Kupolofen betreiben könnte. Die Bewegung geschieht durch einen Arbeiter bequem, ohne alle Anstrengung. Macht derselbe in der Minute ungefähr 40 Umdrehungen an der Kurbel, so beträgt die Zahl der Rotationen des Ventilators in derselben Zeit 800. Als Leitung können rechteckige Holzlatten verwendet werden, oder auch Schläuche, zu deren Anschluß runde Rohrstutzen dem Apparat beigegeben werden. (Ldw. Ctrlbl. f. D.)

Mittel gegen die Viehseuche. Die k. k. Statthalterei der Küstenländer hat folgenden in einem italienischen Blatte erschienenen Artikel, welcher ein Mittel gegen die Viehseuche enthält, den Bezirks- und Gemeindebehörden zur Berücksichtigung und Prüfung empfohlen: „Teramo, 28. Januar. Ich beeile mich, Ihnen eine beachtenswerthe Mittheilung zu machen. Sie wissen, daß die Viehseuche in unserer Provinz ausgebrochen ist, doch wissen Sie gewiß nicht, daß in einer Ortschaft unseres Bezirkes der Gehülfe des Herrn Isola ein Mittel gegen die Seuche entdeckt hat. Da nämlich bei ihm fünf Stück Rindvieh erkrankten, nahm er eine Unze Schwefelkalk, löste sie in zwei Unzen Wasser auf und gab den kranken Thieren hievon mehrmals den Tag über in gleichen Dosen ein, was zur Folge hatte, daß seine Rinder binnen 24 Stunden gesund wurden. Die auf diese Weise gemachte Erfahrung ist wohl eine geringe, doch steht zu hoffen, daß die Anwendung dieses Mittels eine bewundernswerthe Wirkung zeigt, ja diese Seuche ganz vertreiben wird. Die Seuche zersetzt nämlich den thierischen Körper und dies wird durch den Schwefel verhindert."

(Landw. Intell.-Bl.)

Ueber die Wirkung verschiedener Wollwaschmittel zu einander, namentlich der jetzt vielseitig in den Handel gebrachten Quillaja-Rinde im Verhältnisse zu reinem Wasser und zur gewöhnlichen grünen Kali-Seife, sind auf Anordnung des Königl. preuß. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf der Akademie Proskau Versuche angestellt, über welche die „Annalen der Landwirthschaft" 2c. XXII. Heft IX und X. S. 153 ff. eingehender berichten. Wir heben aus diesem Berichte für unsere Leser hier die Resultate heraus. Die Quillaja-Rinde hat sich danach als Wollwaschmittel sehr bewährt, jedoch hängt das gute Gelingen der Wäsche mit ihr davon ab, daß sie zuvor eine Zeitlang mit kochendem Wasser behandelt und während der Wäsche selbst eine Temperatur des Wassers von mindestens 18 Grad R. innegehalten wird. Unter diesen Voraussetzungen erzielte man mit der Quillaja-Rinde eine gleiche Reinheit und Entfaltung der Wolle, wie mit der grünen Kali-Seife, mit ersterer aber eine größere Klarheit und Milde und einen besseren Glanz des Wollhaares. Die Anwendung der Rinde mit kaltem Wasser hat sich jedoch als gänzlich unzweckmäßig und nahezu erfolglos erwiesen. Was den Kostenpunct anbelangt, so ist derselbe bei einem Preise der grünen Seife von 2½ und der Quillaja-Rinde von 7½ Sgr. pro Pfund als sich ausgleichend zu betrachten, da man mit 6 Pfund Seife höchstens 100 Schafe, mit 6 Pfund Quillaja-Rinde aber die drei- bis vierfache Zahl waschen konnte, ohne daß in der Wäsche irgend eine Beeinträchtigung des Resultates zu bemerken gewesen wäre. Die Herren Berichterstatter schließen ihren Bericht mit den Worten: „Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kostenpunkt bei dem Gebrauche dieses Waschmittels keine Beeinträchtigung der günstigen Resultate verursacht, ist nicht zu verkennen, daß die Quillaja-Rinde, falls ein größerer Bezug die Schwierigkeiten ihrer Anschaffung nicht vermehrt (erleichtert), eine weitere Beachtung als Wollwaschmittel verdient."

Maßregeln zur Vertilgung der Raupen. Das großherzoglich badische Handelsministerium hat unter dem 1. October d. J. (Wochenbl. des landw. Vereins in Baden, 1864, Nr. 42) eine Verordnung erlassen, der wir folgende Bestimmungen entnehmen: „In der Zeit vom 1. Novbr. bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen. Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen und Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer, endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelheerde, Leimruthen, Meisenschläge, Schlingen und dergl. ist verboten. Die Maßregeln können auch auf den Schutz anderer Vögel, namentlich der Mäusebussarde, Thurmfalken und Eulen mit Ausschluß der Uhus ausgedehnt werden."

Zur Verhütung des Blauwerdens der Milch giebt der Gutsbesitzer Elten zu Notzendorf in Westpreußen in Nr. 10 von 1864 der „Zeitschrift für den landw. Central-Verein der Provinz Sachsen ꝛc." als bestes, durch mehrjährige Erfahrung bewährtes Mittel das Schwefeln der Milchkammer an. Sobald sich das Uebel einstellt, werden Thüren und Fenster des Zimmers dicht verschlossen und dann in der Kammer zwei kleine Hände voll Schwefelfäden angezündet, worauf dieselbe 4—5 Stunden dicht verschlossen und dann gelüftet wird. Diese Operation muß täglich wiederholt werden, aber höchstens 8 Tage lang.

Ein einfaches Verfahren, die Kuhmilch auf ihren Handelswerth zu prüfen, empfiehlt G. Hovermann. Eine Quantität Milch von bekanntem Gewichte wird bis zum Sieden erhitzt, dann in ein Arzneiglas gefüllt, bis auf 12—15 Gr. R. erkalten gelassen und zuletzt so lange geschüttelt, bis sich zusammenhängende Butterklümpchen abgeschieden haben. Man kann dann die Butter abfiltriren und wiegen. Wiederholt man diese Operation noch zwei Mal, so erhält man auf diese Weise, wie Versuche des Verfassers darthun, genügende Resultate. (Arch. d. Pharm.)

Mittel, den Widerstand des Pferdes gegen das Beschlagen zu überwinden. Dies Mittel ist in vielen Regimentern mit Erfolg versucht worden und besteht einfach darin, daß man dem bösen Pferde eine dicke Decke über den Kopf wirft, so daß es nicht sehen kann. Ein Mann stellt sich vor dasselbe hin, und sobald der Hufschmied das Bein des Pferdes hebt und dasselbe ausschlagen will, giebt ihm dieser Mann mit aller Kraft zwei Backenstreiche (Ohrfeigen) und hält die Hände fest an den so berührten Backen. Das Pferd erschrickt darüber und läßt sich beschlagen. Wenn zwei oder drei mal so mit einem Pferde verfahren wird, so legt sich dessen Widerstand. Dieses einfache Mittel hat bei Pferden geholfen, an denen man vergeblich die bisher üblichen Zwangsmittel versucht hatte. (Annal. d. Landw.)

Ueber die Anzucht der Akazie. In dem Königl. Forstrevier Panten bei Liegnitz befinden sich 500 Morgen fast reine Akazienbestände und wird das Holz gut verwerthet. Man verkauft dasselbe, pr. Cubikfuß zu 14 Sgr. in Unmasse nach Berlin, wo das Holz zu Hammerstielen verwendet wird. Solche Sortimente werden erhalten aus Niederwaldbetrieb mit 10—12jährigem Umtrieb. Der Ertrag vom Morgen beträgt 10—12 Thlr., die Klafter Nutzholz kostet 40 Thlr. Der Boden, worauf die Akazie in der obenerwähnten Ausdehnung vorkommt, ist Sandboden mit wenig Lehm. Die Akazie ist so genügsam, daß man ihr in dieser Beziehung nichts, als etwa die Kiefer gleichstellen kann. Der einzige Uebelstand bei deren Anzucht ist die Neigung der Hasen, sie zu schälen, besonders in der Jugend. Da dieser Baum übrigens bei einzelnem Stande sehr sparrig und wenig geradschäftig wächst, so ist, wenn man gerade Nutzstücke gewinnen will, erforderlich, ihn im Schluß zu erziehen. (Landw. Anz.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Verhältnisse und Zustände in Mecklenburg-Schwerin,
mit besonderer Rücksicht auf die Hoftagelöhner.

Motto: Die Wahrheit wird euch frei machen.

Erste Abtheilung.

Mein liebes Vaterland Mecklenburg-Schwerin ist schon seit langer Zeit in fast allen Gauen Deutschlands ein viel besprochenes, aber in den neuesten Zeiten ein viel geschmähetes Land. In den Waggons, an den Wirthstafeln 2c. kommt die Rede leicht und oft in aufgeregter Weise auf Mecklenburg. Die Tagesblätter üben sich in den bittersten Witzversuchen; und die Leser derselben haben meistens, diejenigen unter ihnen, denen die Gartenlaube und Consorten zur Belehrung und Unterhaltung dienen, regelmäßig ihre Freude an solchen Ergüssen, und zwar in Mecklenburg selber.

Davon ist der Grund nicht die Unkenntniß unserer Verhältnisse und Zustände allein, wenn auch sehr vielfach. Die Unkenntniß producirt nicht so viel Gift und Galle; aber sie glaubt, was so oft und von so verschiedenen Seiten gesagt und geschrieen wird, und schreit mit. Unsere Verhältnisse sind allerdings sehr besonders und schon das ist ärgerlich; wir schwimmen nicht mit dem Strome, sondern wir stehen am wohl eingedeichten Ufer und sehen es in aller Ruhe mit an, wie da allerlei Gethier und Gewürm ringend und schreiend vorübertreibt, und wollen uns nicht schnappen und anbeißen lassen; und wir wären doch ein fetter Bissen. Das ist unerträglich.

Aber wir wollen nicht prahlen. Es giebt auch allerlei Unzufriedenheit in unserem Lande selber; es sind also Mißstände da, und wir müßten keine Menschen sein, wenn es solche nicht bei uns gäbe.

Die Frage ist also die: Sind unsere Verhältnisse der Art, daß wir über Bord werfen müssen, oder bedarf es nur dessen, daß wir die Ladung etwas anders zurecht rücken, und können wir dann getrost weiter segeln?

Unsere Absicht ist, diese unsere Ansicht laut werden zu lassen und der Prüfung Einsichtsvollerer anheim zu geben, der Prüfung solcher, die unserer Landes- und Lebensverhältnisse kundig sind, zugleich aber denen, die ohne Kenntniß derselben auf das Geschrei der Menge hören und von demselben sich führen ließen, Gelegenheit zu bieten, sich selber eine Meinung zu bilden. Ich meine besonders solche, denen das Land Mecklenburg lieb ist, und die mit Trauer die Schmähungen lesen und hören, denen dasselbe ausgesetzt ist.

Die Schmäher selber zu belehren oder gar zum Schweigen zu bringen, will ich nicht versuchen, denn die haben einen Grund zu ihren Angriffen, zu dessen Beseitigung ich nichts, zu dessen Befestigung ich so viel als möglich beitragen möchte.

Aber auch die Mißstände will ich, so viel ich vermag, aufdecken, um so zu deren Beseitigung anzuregen.

Mecklenburg ist ein Land, in welchem der Ackerbau das Volk ernährt; alle übrigen Existenzmittel und Wege sind hier untergeordneter Art; aller Handel und alles Gewerbe im Lande blühet oder kümmert mit diesem. Unsere Verfassung ist aus dem Ackerbau geboren und ist glücklicher Weise auch wiederum der Schutz desselben und somit der Wohlfahrt des ganzen Landes.

Dem platten Lande also und dessen Verhältnissen wenden wir uns zunächst und fast ausschließlich zu.

Die ältesten Bebauer des Feldes sind unsere Bauern; daher ihr Standesname. Sie sind entweder Domanial-Bauern oder ritterschaftliche Bauern. Jene, die Domanialbauern, wohnen meistens bis in die neuesten Zeiten in großen Dörfern, außer einigen, vielleicht schon zu vielen, die „ausgebauet" sind; d. h. abgesondert von der Dorfschaft, auf ihrem Acker sich aufgebauet haben. Diese Bauern sind meistens, namentlich auf gutem Boden, wohlhabende, ja reiche Leute. Sie sind nicht die Grundherren ihres Bodens, sondern zum größten Theil, zu ihrem Glück, Pachtbauern. Ihre Pacht ist aber eine so geringe, daß sie ihnen niemals ein Druck ist. Obgleich sie Pächter sind, so ist doch das Bauerngut in der Familie erblich. Es ist bekannt, wie dieser eigentliche Bauer ein Erhalter und Pfleger alter Sitte ist, der in Kleidung und in seinem ganzen Bezeigen seit Jahrhunderten sich gleich geblieben ist; der Stolz des Landes; die Zierde unserer Landesfeste, wie unsers „Illustrirten Mecklenburg." Ihre Wohnungen aus alter Zeit sind den oft beschriebenen westphälischen Bauernhäusern so ähnlich, wie die Bewohner derselben dem bekannten Oberhofbauer, daß wir uns bei ihrer Beschreibung nicht weiter aufzuhalten brauchen. Der Bauer, der mit seinen schönen Pferden das vom Vater ererbte Land „selber" pflügt, ist der glücklichste Mann im Lande.

In dem Bauerdorfe wohnen aber auch noch andere Leute, die Gehülfen des reichen Bauern. Die Büdner, welche so viel Acker als Erbzinspächter besitzen, als mit einem Pferde bestellt werden kann, die übrige Zeit in Tagelohn arbeiten, und die Tagelöhner, welche nur von ihrer Hände Arbeit, die sie auf fremdem Grund und Boden leisten, sich nähren. Wer von diesen Leuten Arbeit begehrt, etwa der Pastor oder Küster, der erstaunt mehr über die Größe des Tagelohns, das ihnen abgefordert wird, als daß er glauben oder nur auf den Gedanken kommen sollte, die Leute bedürften des Mitleids wegen kümmerlichen Daseins.

Aber ein Jammer ist es, wie die Fluthen der sog. Bildung oder des Fortschrittes, der vorrückenden Cultur auch über unsere Bauerndörfer kommen, wie sie ihnen die goldenen Mützen vom Haupte und die gediegene malerische Kleidung vom Leibe reißen und ihnen dafür Flitter und Lumpen reichen. Da darf denn das Gesinde nicht mehr mit an des Herren Tisch sitzen, sondern muß in die Gesindestube. Aus dem „Vater" und der „Mutter" wird eine Herrschaft; aus dem Gesinde wird dann leicht „Gesindel", denn es wacht kein väterlich noch mütterlich Auge mehr über sie.

Außer den Domanialbauern haben wir auch die ritterschaftlichen Bauern im Lande. Sie sind die Nachkommen der Bauern, die den Rittern in früheren Zeiten

das Feld bauten. Viele von ihnen sind sammt ihrem Pfluge und Gespann in die Schürze gesammelt. Und die Legung so vieler Bauern hat schon manchem Schriftsteller in unserem Lande wie draußen einen willkommenen Stoff geboten. Es sind viele harte, verdammende Urtheile, wohl zum großen Theil sehr leichtfertig, gefällt worden. Hier stehe über diese Angelegenheit nur folgendes:

So lange die Güter von Bauern bearbeitet wurden, sah es sehr traurig auf den Feldern aus. Wo jetzt das schönste Korn wächst, sah man damals große Hasengeilwälder. Die Herrn hatten wenig, und die Bauern waren meistens bitter arm, so arm, daß der Hauswirth seinem Knecht die Kiepe nicht gefüllt mit auf das Feld zu geben vermochte, daß er seine Pferde fast mußte verhungern lassen. Wie groß damals wohl die Kornausfuhr des Landes gewesen sein mag! Welchen Nutzen damals wohl die Städte von dem platten Lande gehabt haben mögen!

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß in Mecklenburg der Ackerbau erst aufgeblüht ist, seitdem die Gutsherrschaften ihren Acker in eigene Bewirthschaftung genommen und daß die nicht gelegten, sondern mit vieler Munificenz zu Erbzinspächtern gesetzten Bauern erst angefangen haben, ihres Daseins froh zu werden, statt ein qualvolles Leben zu führen, wie früher.

Dabei soll nicht geläugnet werden, daß bei solchem „Legen" viele Härten einzelne Personen und Familien getroffen haben; daß viel gesündigt sein wird, weil der Eigennutz und die Habsucht ein breites Spiel gehabt haben. Doch darf auch nicht vergessen werden, daß die Herren über ihren eigenen Grund und Boden disponirt haben, und zwar jedenfalls zum Vortheil des ganzen Landes; daß endlich eine Institution, die Lebensfähigkeit und Lebenskraft in sich hat, sich so leicht nicht umstoßen läßt; daß also wohl das Legen der Bauern mehr innere wie äußere Berechtigung gehabt hat, als auf den ersten Blick zu sein scheint. Der Erbzinspächter besitzt sein Bauergut zu freier Hand; er kann es nach seinem Ermessen bewirthschaften, er kann es auch verkaufen. Geschieht das letzte nicht, so folgt der älteste Sohn dem Vater im Besitz. Damit aber diese kleinen Güter (resp. von 10—150,000 Thaler Werth) nicht dem Schwindel preisgegeben seien, so ist meistens nur eine sehr geringe Summe mit hypothekarischer Sicherheit auf dieselben anzuleihen, — ein wohlweislich um diese kleinen Gehöfte errichteter Zaun, durch den der Wucher nicht hindurch brechen kann, der aber, wie vorauszusetzen, zu Schmähungen oder doch zu großer Unzufriedenheit viele Veranlassung bietet. Die Neigung, für Geld anderer Leute zu kaufen, findet bei diesen Gehöften keinen Raum; es können die Besitzer derselben also nur wohlhabende Leute sein, die ihrer Familie eventualiter einen Anhalt bieten; denn der jährliche Zins oder Kanon ist meistens nur ein geringer, jedenfalls ein nicht drückender.

Die Nachkommen der gelegten Bauern sind zu einem großen Theile die sog. Hoftagelöhner in den ritterschaftlichen und zum Theil auch in den Domanialgütern. Sie sind also zu den Gütern, auf denen ihre Vorfahren als Bauern gewohnt haben, in demselben Verhältniß geblieben wie jene, nur daß sie nicht deren Noth theilen, aber dafür die Selbstständigkeit derselben verloren haben.

Der Stand der Hoftagelöhner ist jetzt mit Recht ein Gegenstand des Ueberlegens und Nachdenkens. Zur richtigen Beurtheilung der Stellung dieses wichtigen Bruchtheils der Bevölkerung Mecklenburgs gehört ein Blick in die Bodenbewirthschaftung des Landes.

Wer durch Mecklenburg reis't, sieht schon von der Eisenbahn aus, daß es hier

nicht ist, wie etwa in der Pfalz, wo es vorkommen soll, daß 64 Familien Antheil haben an einem Wallnußbaum, noch wie in Frankreich, wo es über hunderttausend Bauern giebt, von denen jeder nicht mehr Land hat, als er in einem Viertel=Tage umreißen kann mit einem Pfluge, hier und dort gezogen von der Bäuerin und dem Esel. In Mecklenburg sieht man das Gegentheil solcher Bodenzersplitterung: große Flächen mit einer Kornart bestanden, so groß, daß jede solcher Flächen in anderen Theilen Deutschlands ein ansehnliches „Rittergut" abgeben würde; und doch ist ein solcher „Schlag" nur 1/6 oder 1/7 des Guts=Ackers. Der Mecklenburger liebt die großen Güter; von den kleineren sagt er: „sie verzehren sich selber." Und weil dem so ist, so beruht auf den großen Gütern der Wohlstand und auch der reelle Fortschritt des Landes. Wir sagen: der Wohlstand. Denn was kann ein Land exportiren, wenn die Bevölkerung das meistens selber verzehrt, was sie producirt? Nur weil wir so schöne große Güter haben, sind wir bis jetzt im Stande gewesen, die Fabrikschornsteine von unserem platten Lande fern zu halten, diese Meilensteine des Elends und Jammers der bleichen Gestalten, die jene Nimmersatten in Nahrung erhalten, während sie selber kaum den eigenen Hunger zu stillen vermögen. Weil wir die vielen großen Güter haben, sind wir im Stande, Andere für uns spinnen und weben, schnitzen und klöppeln zu lassen. Je roher die Stoffe sind, die wir zur Ausfuhr bringen, desto gesunder ist auch das Leben, d. h. dessen Dauerbarkeit. Je feiner der Faden ist, den ein Volk spinnt, desto kümmerlicher ist auch sein Dasein.

Auf der Größe unserer Güter beruht unser realer Fortschritt.

Keinem deutschen Stamme ist der Sinn für realen Fortschritt so eigen als dem Mecklenburger, namentlich dem Bewohner des platten Landes. Der mecklenburgische Bauer hat bessere Ackerwerkzeuge, als in manchem Lande des sog. Fortschrittes der Rittergutsbesitzer; und es giebt keine Erfindung in diesem Zweige, die nicht auch ihm dienen muß. Ebenso verhält es sich mit seiner Saat allerlei Art, wie mit seinem Vieh. Es ist dies ein Zug, der sich wahrlich nicht allenthalben in Deutschland findet, und es ist dem Mecklenburger nicht faßlich, wie man anderswo, wo sonst viel äußerlich glatte Cultur herrscht, wo man namentlich uns Mecklenburger kaum zu den Culturvölkern zählt, wie man dort so kindlich am Alten hängt; ja wie man den dort eingewanderten Mecklenburger, der es versteht, ein Gut in kurzer Zeit in hohe Cultur zu bringen durch verständigeren Ackerbau und die zu solchem Zwecke angewendeten zweckmäßigeren Mittel, durch besseres lebendes wie todtes Inventar, das er mit vieler Mühe herbeigeschafft, — wie man diesen wohl anfangs bespöttelt, dann beneidet, ihm aber selten etwas nachthut.

Diesem Sinne für realen Fortschritt kann jedoch nur Genüge geleistet werden, wenn die nöthigen Geldmittel vorhanden sind. Diese können aber, der Natur der Sache nach, nur vorhanden sein, wo viel mehr gewonnen als verbraucht wird. Von den großen, reichen Grundbesitzern und ihrer patriotischen Vereinigung mußten und müssen fort und fort die kostspieligen Versuche ausgehen, die dem ganzen Lande und Volke dienstbar wurden und werden, von ihnen muß der Sinn des Mecklenburgers für den realen Fortschritt mit baarem Gelde genährt werden.

Wenn nun weiter erwogen wird, wie an die eigentliche Verfeinerung des Lebens nicht gedacht werden kann, wenn jeder nur dahin zu sorgen hat, wie er das physische Leben erhalte, so sollte man doch nicht so leicht die Zerstückelung des Bodens empfehlen und anpreisen oder sie gar als eine Bedingung des Fortschrittes hinstellen,

wenn man nicht Fortschritt nennt, was jeder vernünftige Mensch einen Rückschritt nennt, eine Versumpfung. Es ist nicht anzunehmen, daß die französische Bäuerin, die mit dem Esel an einem Joche zieht, den Dichter oder den Maler begeistert oder den Seiden- oder Spitzenfabrikanten in Nahrung setzt rc. rc.

Man hat wohl gesagt, die großen Ackerflächen könnten nicht mit der Sorgfalt angebaut werden wie die kleinen; da bliebe viel Land unbenutzt. Es trifft dies in mancher Rücksicht zu, namentlich kann in einer kleinen Wirthschaft das Wetter besser benutzt werden. Ein schöner Erntetag ist für den kleinen Mann von großem Belang. Im Ganzen und Großen aber ist bekanntlich das Verhältniß umgekehrt, schon aus den oben angegebenen Gründen. Der große Grundbesitzer duldet kein „wanschapen" Inventarstück auf seinem Hofe wie in seinem Stalle; er duldet keine unbrauchbare Parcelle in seinen Aeckern und Wiesen, er wendet wenigstens viel daran, sie zu verbessern. Das Alles kann der kleine Besitzer nicht in dem Maße. Und nun lehrt ja auch der Augenschein, wie wenig der Vorwurf zutrifft, als hätten wir Latifundien. Es ist eine Freude, die wohlbestellten Aecker anzusehen; auch wenn sie noch so umfangreich sind, so ist doch nicht die kleinste Stelle übersehen. Es ist eine Freude, anzusehen, mit welcher Ruhe und Sicherheit die kräftigen Männer, mit wohlgenährten starken Rossen, die gleichmäßigen Furchen ziehen. Da ist Niemand zu sehen, der die Männer anleitet oder gar treibt, und von diesen rührt selten einer die Peitsche. Jeder weiß, was ihm obliegt, der Mann und, so scheint es, auch das Pferd. Denn die Männer pflügen ihr Feld.

Das Feld gehört dem Tagelöhner so gut als seinem Herrn, er sagt sicherlich niemals anders als „unser Feld, unser Vieh" rc., und auf diesem „unser" ruht ein großer Segen.

So sagt aber nicht blos der Hoftagelöhner, so sagt auch der Knecht, des Hoftagelöhners Kind und Erbe. Wem hat es nicht schon wehe gethan, wenn der Knecht oder die Magd, die zum 24sten abgehen werden, anfangen zu sagen: „Ihre Kühe rc.", und wen hat es nicht wiederum gefreut, wenn sie doch nicht lassen können, auf diesen oder jenen Mangel in der Wirthschaft aufmerksam zu machen. Dies ist ein lieber Zug in unserm mecklenburgischen Volke, den die auswärts gezogenen Gutsherrn oft sehr schmerzlich vermissen und deshalb so gern einige Dienstboten aus der Heimath nachholen. Es ist vorgekommen, daß einem nach Amerika ausgewanderten Knecht über die „Löhnung" des Hafers berichtet werden mußte, der auf dem von ihm bereiteten Ackerstücke ein viel versprechendes Wachsthum gezeigt hatte. Dieses „unser Feld rc." hat aber seinen guten Grund; es hat seinen Grund in dem innigen Verhältnisse, in welchem der Hoftagelöhner in Mecklenburg zu dem Gute steht, auf dem er wohnt, und da wir dafür halten, daß diesem Verhältniß die mecklenburgische Bodencultur viel, sehr viel verdanke, so wollen wir die Stellung des Hoftagelöhners näher beleuchten.

Der Hoftagelöhnerstand ist eine zweckmäßigere Fortsetzung des früheren Hofbauernstandes. Der Bauer konnte nicht bestehen, weil man nicht kann zweien Herrn mit Treue, und mit Nutzen für beide, dienen. Wie noch jetzt eine Landwirthschaft kränkelt, in welcher zu viel Vieh gehalten wird, so aus demselben Grunde die Bauernwirthschaft. Der Bauer hatte seines Herrn Gut zu bestellen, und mußte das dazu nöthige Zugvieh halten. Er konnte von seinem Acker so viel nicht gut ernähren, es wuchs deshalb auf dem Hoffelde, wie auf dem eigenen, Unkraut statt Weizen.

Der Hoftagelöhner hat nur auf seines Herrn Acker zu arbeiten; das Inventar, außer kleinen Werkzeugen, hält der Herr auf seinem Hofe. Den Ertrag der Arbeit aber theilt der Tagelöhner mit dem Herrn (wenn auch nicht zu gleichen Theilen). Das Vieh des Tagelöhners wird in dem Stall oder auf der Weide des Hofes ernährt; von dem Ertrage erhält er einen bestimmten Bruchtheil als Drescherlohn. Je besser also das Feld bearbeitet wird, je besser das Futter für das Vieh gedeiht, je mehr Ertrag ein Gut liefert, desto größer ist der Gewinn für beide, für den Herrn wie für seine Leute. Tritt irgendwie ein Mißrathen ein, so kann doch der Herr seinen Leuten die Sorge darum, oder daraus entstehend, nicht allein überlassen; er hält es für seinen Vortheil, ihnen zu helfen; denn ein hungernder Arbeiter kann nichts leisten.

So gehen Vortheile und Nachtheile beide Theile gleich nahe an. Ist die Viehweide dürftig bestanden, oder bedroht ungünstige Witterung die Ernte, so nehmen sich die Leute dies oft noch mehr zu Herzen als der Herr. Die Fürsorge jener für das Vieh, besonders für die Pferde, ist bekannt, und oft rührend. Es werden manche Züge von Selbstaufopferung erzählt aus den Kriegszeiten, wo Fuhrdienste geleistet werden mußten, und die Gespanne oft lange Zeit vermißt, ja schon aufgegeben, von dem halb verhungerten Tagelöhner doch endlich durch alle Gefahren hindurch gerettet sind, der sie dann mit freudestrahlendem Antlitz wieder an das Haus bringt. In den Zeiten hat wohl mancher Gutsherr erfahren, welch ein sicherer Verlaß auf die Leute gewesen. Und er kann es noch heute erfahren, wenn er in seinem Hause eines Krankenpflegers bedarf. Die Tagelöhnerfrau läßt des Herrn Kind nicht aus ihrer Sorge, und wenn es später der Gutsherr ist, den sie unter ihrer pflegenden Hand gehabt, so findet sie noch immer ihren Lohn in dem Bewußtsein ihrer selbstvergessenden Liebe.

Was kann aber auch ein solches Tagelöhnerpaar leisten. Man hört oft davon erzählen, wie viel Hände ein Gutsherr in fremden Ländern gegen diese vier stellen muß, damit sie mit ihnen Schritt halten.

Sie haben arbeiten gelernt; das ist eine eigene Wissenschaft, wer die nicht von Kind auf treibt, der lernt sie schwerlich, wenigstens nicht leicht so, wie die Arbeit in Mecklenbug erwartet und geleistet wird. Es kommt vor, daß ein Handwerker in der Stadt genöthigt ist, Feldarbeit auf dem Lande zu suchen, und wenn er auch sonst ein rüstiger, stark gebauter Mann ist, den Anforderungen, die an einen Feldarbeiter gestellt werden, genügt er selten anhaltend, oder er verkürzt sich auffallend sein Leben. Fordert doch eine heiße Ernte auch aus den Reihen der Arbeitgeübten noch hin und wieder ihre Opfer.

Die Lehrjahre eines mecklenburgischen Hofarbeiters fangen früh an. Sobald die Kleinen eine Harke oder Hacke tragen können, werden sie auch dazu angeleitet, dieselben zu gebrauchen. Sie haben schon recht früh die Sorge, für das Vieh im Sommer das Nöthige an Kraut herbeizuschaffen, und sie führen ihren Auftrag mit Eifer aus; denn sie wissen schon genau, wie viel von ihnen abhängt. So helfen sie zunächst ihren Eltern bei allen häuslichen Vorkommenheiten. Vom zwölften Jahre an, ja oft leider noch früher, wird schon auf dem Hofe in hiller Zeit auf sie gerechnet, sonderlich bei jeder Art von Ernten. Ist ihnen von Seiten der Schulbehörde die Erlaubniß ertheilt, auch schon vor der Confirmation auswärts zu dienen, um welche Erlaubniß nur zu leicht von den Eltern nachgesucht wird, so ziehen schon die Kinder

für den Sommer in ein fremdes Haus und werden da oft gehörig oder vielmehr ungehörig ausgenutzt, d. h. zu allen möglichen Verrichtungen herangezogen. So treiben unsere Landkinder die Realien neben dem bescheidenen Maß ihrer Wissenschaften. Sie werden daran gewöhnt, als Hirten jedem Wetter zu trotzen, und erlangen die nöthige Arbeitsgewandtheit. Es ist eine Freude, anzusehen, wie diese Kleinen anzugreifen, wie sie in außergewöhnlichen Fällen sich zu rathen und zu helfen, jedes Instrument richtig anzufassen wissen, wie der Knabe dem Pferde und jedem Thier mit Muth und Selbstbewußtsein entgegenzutreten und dasselbe zu behandeln weiß.

So bildet sich in Mecklenburg der Hofknecht, die Magd heran. Sie haben wohl selten eine eigentliche Unterweisung erhalten, von Theorieen wissen sie nichts, die Praxis hat sie gebildet.

Der Hofknecht ist ein so unabhängiger Mann, als nur einer gedacht werden kann; kein Stand thut es ihm hierin gleich. Seinem starken wohlgenährten Körper wird jede Arbeit leicht, und das ist der Grund seiner persönlichen Freiheit. Er geht mit Freiheit in ein Dienstverhältniß ein und fühlt nur allzusehr seine Unentbehrlichkeit. Wer kann ihn ersetzen? Wer kann mit solcher Kraft und Ausdauer die Obliegenheiten und Verpflichtungen desselben übernehmen? Es kann den Vaterlandsfreund mit rechter Trauer erfüllen, wenn diese starken, schönen, arbeitskundigen, arbeitslustigen Männer und Mädchen in so großen Schaaren zu den verschmitzten Amerikanern ziehen, um dort entweder Kanonenfutter zu werden oder dem Verkommen, zu einem Theil wenigstens, zu verfallen. Es kann nur der Gedanke trösten: wenn aus allen deutschen Gauen so wackere Bursche gen Westen ziehen mit ebenbürtigen Frauen, so ist Hoffnung vorhanden, daß die Germanisirung, d. i. so viel als wirkliche Civilisirung jenes Welttheils mit Recht die Eifersucht der hochmüthigen Angelsachsen erregt.

Der Hof- und der Bauerknecht ist der hauptsächliche Pferdezüchter und Pferdebändiger in Mecklenburg. Aus ihm wird leicht ein tüchtiger Reiter und Kutscher, weil er von Kind auf gelernt hat, auf dem bloßen Pferde festzusitzen und dasselbe zu führen. Er bedarf nur, verhältnißmäßig geringer technischer Anleitung, um ein tüchtiger Leibkutscher, Bereiter, ja wenn das Glück hilft, Stallmeister zu werden. Der mecklenburgische Knecht und Tagelöhner verstehen mit dem Hacken zu arbeiten, dem echt mecklenburgischen, auswärts selten gebrauchten Ackerwerkzeuge; er weiß sich aber leicht in den Gebrauch neu eingeführter Werkzeuge und Maschinen zu finden, wie er denn überall eine große Gewandtheit seines auf den ersten Blick plump aussehenden Körpers hat. Er nimmt es im Laufen, Springen, Klettern mit jedem schnellkräftiger aussehenden Südländer auf und thut es ihm, vermöge seiner Kraft, wohl zuvor. Er ist darum ein geborner Cavallerist, ein tüchtiger Bajonettfechter und mit seiner ruhigen Kraft ein Seemann ersten Ranges.

Wer Gelegenheit hat, das mecklenburgische Landmädchen zu beobachten, wo sie recht an ihrem Platze ist, der wird nicht Ursache haben, das Land zu bemitleiden, in welchem ein solches Volk wohnt. Man trifft ja in unsern deutschen Gauen allenthalben, ja bei allen germanischen und angelsächsischen Volksgenossen Kraft, Anmuth, geistige wie leibliche Gewandtheit des Weibes. Aber Mecklenburg mit seinen Landmädchen steht jedenfalls nicht zurück. Ja man kann wohl behaupten, ohne zu übertreiben: so durchgehends allgemein ist die rüstige Kraft, die aus den frischen rosigen Wangen, dem edlen Körperbau, den hellen guten Augen spricht, die

Lebensgewandtheit, die in allen Lagen des Lebens sich zeigt, so durchgehends allgemein ist sie nicht in allen germanischen, ja nicht in allen deutschen Gauen zu finden, wie in Mecklenburg. Wer Vergleichungen anzustellen Gelegenheit gehabt hat, wird dem Gesagten zustimmen. Was von der Arbeitergewandtheit des jungen Burschen gesagt ist, gilt ebenmäßig von der jungen Magd. Sie weiß eine Garbe zu binden, gegen die die auswärts fabricirte loses Gesindel ist; sie weiß ein Fuder zu laden, das 4 Pferde nicht ziehen können. Sie weiß den Kranken so sanft zu heben und zu tragen und zu pflegen, und weiß um ihn so leise zu schreiten, daß die feinste Salondame es ihr nicht gleich thut. Dabei hat sie einen Muth, daß sie, kaum 20jährig, allein über das Meer zieht und jenseits, vielleicht zum Heile unserer spätern Nachkommen, die herrlichen Gaben zu entwickeln Gelegenheit hat, die hier übersehen und ungeweckt bleiben.

Dies sind die Leute, aus denen unsere Hoftagelöhner werden. Wenn sie sich so viel erspart haben, daß sie einen Katen annehmen können, so suchen sie sich „Wohnung". „Wohnen" heißt bei uns so viel als das Recht haben, sich eine Familie zu gründen, einen eigenen Herd zu haben. Es gehören zur Annahme eines Katens über 200 Thlr. Diese Summe zu ersparen, wird aber unsern Dienstleuten nicht sehr schwer. Der Knecht hat jährlich zwischen 30 und 40, die Magd etwa 24 Thlr. Lohn. Wenn sie resp. 25 und 20 Jahre alt sind, können sie das erstrebte Ziel erreichen, so sie treu und sittsam gedient haben, nicht den Stand schon anticipirt haben, nach dem sie sich sehnen.

Die Geldsumme, die wir genannt, dient zum Ankauf eines nicht unbedeutenden Inventars. Kuh, Schwein, Schafe, Gänse, Hühner sind das lebende, Arbeitszeug, derb und gediegen von unten bis oben, von innen bis nach außen, Küchengeräth, Betten und Leinen sind das todte Inventar.

Ist das Ehepaar richtig eingerichtet im Anfang, so ist nun auch, bei guter Wirthschaft, aller Noth gewehret, so Gott Gnade giebt und vor Krankheit und anderen Unglücksfällen bewahrt. Der Hoftagelöhner hat eine sichere Brotstelle. Er braucht niemals nach Arbeit zu suchen oder auch nur zu fragen. Er wird zur Arbeit gerufen und hat sich pünktlich einzustellen. Ordnung regiert die Welt. Er muß kommen und sein Hofgänger. Das ist ein junger Arbeiter, männlich oder weiblich, den der Katenmann gemiethet hat zur Hofarbeit, und für den er vom Hofe täglich 5 ßl. Lohn und 1 oder 2 Faß Lein gesäet bekommt. Die Hausfrau bleibt in der Regel zu Hause und wartet des Hauswesens, hält namentlich sehr pünktlich das Essen bereit. In stillen Zeiten kommt auch die Frau zur Arbeit, hilft namentlich auf dem Hofe bei häuslichen Arbeiten. Für den Mann wie für die Frau ist in ganz Mecklenburg ziemlich gleich ein bestimmtes Tagelohn festgesetzt. Der Hauptunterhalt wird aber aus den Naturalemolumenten gezogen. Die Leute haben ihren Garten am Hause, außerdem Kartoffeln, ihr Korn im Felde und an dem sämmtlichen Kornertrage des Hoffeldes durch ihr Drescherlohn ihren Antheil. — Es ist hier nicht der Ort, darüber Untersuchungen anzustellen, ob und in wie weit eine Tagelöhnerfamilie bei solcher Stellung einen sorgenfreien, auskömmlichen Lebensunterhalt hat; es soll nur gezeigt werden, daß auf diesem innigen Verhältniß zwischen dem Herrn und seinen Arbeitern, seinen Bauern, die Cultur des Landes beruht. Es ist schon oben angedeutet, wie beide, Herrschaft und Leute, dasselbe Interesse an dem Felde und dessen Ertrage haben, wie an dem Fortgange der ganzen Wirthschaft. Es liegt auch

nahe, wie die Herrschaft nur in ihrem eigenen Interesse handelt, wenn sie dafür sorgt, daß die Leute sich wohl stehen. Dieses Verhältnisse ist für Mecklenburg von großem Segen gewesen. Der Grund und Boden in Mecklenburg ist nicht von so ausgezeichneter Güte, als gewöhnlich angenommen wird. „Geborner" Waizenboden ist hier lange nicht in dem Maße, als hier Waizen gebaut wird. Der dennoch bedeutende Kornertrag, die bedeutende Production aller Art ist lediglich eine Folge der sorgfältigen Ackerbestellung und Wirthschaft überhaupt. Woher diese Sorgfalt? Ist dieselbe schon so gar lange dem Lande nachzurühmen? Ist es ein dem Mecklenburger so ganz besonders eigener Zug? Keineswegs. Der Mecklenburger arbeitet ruhig, aber nicht emsig. Er kann es nicht ertragen, wenn er getrieben wird; er kann schon einen solchen Mitarbeiter nicht dulden, der neben ihm so arbeitet, daß man ihm die Hast ansieht. Die Reibungen mit den fremden Arbeitern bei unsern Eisenbahn-Anlagen bezeugen das. Der Mecklenburger liebt nur schaffliche, ins Große gehende Arbeit. Deshalb arbeitet er schon nicht gern allein und dient nicht gern da, wo er nicht in der großen Reihe mähen oder binden kann.

Die Sorgfalt der mecklenburgischen Landwirthschaft ist ein Product des besonderen Verhältnisses, in welchem der Arbeiter das Feld, auf dem er arbeitet, für sich bearbeitet, und in welchem der Herr für die Arbeit seiner Leute das ganze Jahr hindurch zu sorgen hat.

Aus dem letzten Grunde rührt es her, daß nirgends so sehr für fortwährende Verbesserung des Gutes gesorgt wird, wie — nächst England und Belgien — in Mecklenburg. Daher also der hohe Ertrag des durchschnittlich nur mittelmäßig guten, aber so sorgfältig bearbeiteten Landes.

Oekonomischer Grundsatz ist: mit möglichst geringen Mitteln möglichst große Erträge zu erzielen, dem Boden den größten Netto-Gewinn zu entnehmen. Diese an sich richtige Regel verführt aber nur zu leicht zu einer Vernachlässigung der eben so wichtigen Regel: „je mehr Mittel verwendet werden und richtig verwendet werden, desto größere Erträge werden erreicht." Die Richtigkeit dieser Regel zeigt sich bekanntlich am deutlichsten bei der Landwirthschaft. Zu dieser Einsicht ist der Mecklenburger aber, so zu sagen, durch den Zwang der Verhältnisse, die eben angedeutet worden, gelangt. Er befolgt aber nun diese Regel nicht mehr in Folge dieses Zwanges, sondern in Folge der Erfahrung, die er auf diesem Felde gemacht hat. Denn es handelt nach diesem Grundsatz nicht bloß der große Hof, sondern auch das kleinste Besitzthum, und der Mecklenburger nimmt diese Erfahrung mit in die Ferne; ja selbst in Neu-Holland sind die mecklenburgischen Colonien bewunderte, namentlich von den Engländern geschätzte Vorbilder, Muster-Colonieen geworden. Es ist wohl nicht noth, daß die Behauptung noch weiter begründet werde, wie das eigenthümliche Verhältniß unserer Hoftagelöhner, eine historisch fortgeschrittene Entwickelung des früheren Hofbauer-Verhältnisses, für die Hebung der Bodencultur in Mecklenburg so wichtig geworden ist.

Aber aller Fleiß und alle Mühe würden vergeblich gewesen sein, wenn die Landwirthschaft in Mecklenburg nicht unter einen vortrefflichen Schutz gestellt wäre: das ist unsere Landesverfassung.

Unsere Verfassung hat vor allen in Deutschland den großen Vorzug, daß sie, wie die englische, nicht eine gemachte, gegebene oder von einem Winde hergewehte, sondern daß sie eine in dem tiefen Boden der Volksgefühle erwachsene und gewordene ist. Weil sie so tiefe Wurzeln hat, haben weder die Stürme, die 1830, noch die, welche

1848 aus Westen über Deutschland kamen, dieselbe umstoßen können. Ihre verfaßte Grundlage ist etwa 300 Jahre alt (Reversalen von 1572), und sie ist ihrem Grundtypus nach noch heute dieselbe. Während in den genannten Jahren in den meisten deutschen Ländern von der absolutistischen Form zu dem Extrem der Theorie der s. g. Volkssouveränität (von den Jesuiten erfunden, s. Gelzer, Protest. Monatsblätter, Nov. 1864, Pag. 309) übergegangen oder vielmehr hinüber gestürzt wurde, konnte Mecklenburg, seine ihm sonst eigenthümliche ruhige Besonnenheit bewahrend, diese Bewegung, ohne Sorge an sich vorüber ziehen lassen; denn es hatte das Alles, was anderswo erstrebt wurde. Wie man aber selbst in einer freien Reichsstadt nach Republik geschrieen haben soll, so wurde auch 1848 bei uns nach einer Verfassung hin getrieben, in welcher alle Stände vertreten sein sollten, obgleich solche Vertretung schon seit Jahrhunderten bei uns stattgefunden hatte, wenn auch nicht nach dem neuesten Zuschnitt. In mißverstandener Vaterlandsliebe legten unsere Stände ihre Rechte, also auch ihre Pflichten, auf den Altar des Vaterlandes nieder; und so bekam auch Mecklenburg durch das Jahr 1848 auf kurze Zeit das Schauspiel einer sog. Repräsentativverfassung. Wir wurden eine kurze Zeit Kinder der Zeitbewegung. Es hat diese kurze Zeit dem Lande viel Geld gekostet; aber wir haben außer dem Spaß doch auch herrliche, gründlich belehrende Erfahrungen gesammelt. Wir bedürfen nun gar nicht mehr der täglichen Belehrung, welche uns die Tagesgeschichte hinreichend giebt, um zu der Einsicht zu gelangen, welch einen großen Werth unsere uralte, echt deutsche Verfassung hat. Wir sind deshalb der Stadt Rostock zu großem Dank verpflichtet, daß sie durch ihr von Vielen freilich engherzig genanntes Festhalten ihrer alten Privilegien, deren Aufgabe, von den alten Ständen des Landes, zur Bedingung der Gültigkeit der neuen Verfassung gemacht war, daß sie durch dieses Festhalten uns wieder in das alte richtige Geleise wieder mit zurück geführt hat.

Unsere alte Verfassung ist eine ständische. Jeder freie Eigenthümer eines Landgutes, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, jeder freie Bürger hat an der Landstandschaft mittelbar oder unmittelbar Antheil. Nun giebt es freilich augenscheinlich nur zwei Stände, welche das Land unmittelbar vertreten, die Obrigkeiten des platten Landes, die Ritterschaft, und die Obrigkeiten der Städte, die Landschaft (gewöhnlich die Bürgermeister der Städte), und obgleich diese beiden Stände eigentlich, nach altdeutscher Weise, nur durch den Grundbesitz zur Vertretung berechtigt sind, so hat doch jedes Interesse und jede Person des Landes ausreichende Vertretung. Denn es giebt ja kein Verhältniß, keine Persönlichkeit, keine Stiftung rc., die nicht in die Hintersassenschaft entweder der Ritterschaft oder der Landschaft fällt, oder das Interesse beider Stände, als Vertreter des Landes, nahe angeht.

Damit der Majoritäten-Tyrannei gewehrt werde, findet ein itio in partes statt, so bald die durch geringere Personenanzahl vertretene Landschaft ein ständisches Interesse wider die Ritterschaft wahren zu müssen glaubt. Es tritt eine solche itio in partes nur selten ein und hat meistens nur dazu gedient, Ueberstürzung der Beschlüsse zu verhindern, die unserem Landtage schon an sich eigene Besonnenheit im Beschließen noch zu vermehren.

Unsere Verfassung ist ein Schutz nach allen Seiten hin. Sie ist ein Damm wider alle absolutistische Willkür, ein Schirm des Rechtes und der persönlichen Freiheit. Eine Deputirtenversammlung besteht aus vielen abhängigen Personen, ja sogar aus solchen, die sich wählen lassen um der Tagegelder willen; aus solchen, die bei

ihrem Votum allerlei Rücksicht zu nehmen haben, sowohl gegen ihre Wähler als nach oben. Unsere Stände sind unabhängige Leute, meist reiche Gutsbesitzer, die nicht nach rechts oder links, weder nach oben oder nach unten Rücksichten zu nehmen haben. Unsere Stände sind sachkundige Leute, sie kennen das Leben im Großen und im Kleinen. Sie bestehen einem großen Theile nach aus Rechtsgelehrten, die zugleich Gelegenheit und die Pflicht haben, um alle Lebensbedingungen sich genau zu bekümmern und über dieselben sich zu belehren. Welche Deputirten-Versammlung bietet eine solche Garantie der Einsicht, Erfahrung und Besonnenheit. Und daß diese Tugenden eines Landesvertreters auf unserm Landtage vorherrschend sind, wird auch Niemand bestreiten. Man hört da freilich keine Reden, welche durch schillernden Prunk die Mittelmäßigkeit bestechen wollen, man schämt sich sogar solcher. Es wird auch nicht die Zeit mit politischen Idiosynkrasieen vertrödelt. Man hat etwas Nöthigeres zu thun. Die eigentlichen Angelegenheiten des Landes bilden den Stoff nicht der Reden, sondern der Dictamina. Es müssen alle Vorlagen schon geraume Zeit vor dem Landtage intimirt sein, damit jeder sich des Stoffes bemächtigen kann. Dann werden schriftlich formulirte Anträge gestellt, Dictamina, damit nicht Eingebungen des Augenblicks die Herrschaft gewinnen. Und erst nach sorgfältigster, ruhiger Ueberlegung wird zum Abstimmen geschritten. Und was dann durch Abstimmung erreicht ist, das ist auch nicht hinfällig, sondern hat Gewicht und Geltung.

Es gilt auf dem Landtage kein Vorzug der Geburt. Nur allein die passive Wählbarkeit zum Landrathe ist dem eingebornen Adel vorbehalten.

Unsere Stände sind nicht bloß eine Macht, während sie versammelt sind, nach deren Verabschiedung die Regierung thut, was sie will; sondern fortwährend ist unser Landtag versammelt, wenn nicht in pleno, so doch in dem sog. „Engern Ausschuß". Dies ist eine Elite der Ritter- und Landschaft, welche, unter dem Vorsitze eines Landrathes, fortwährend im Namen des pleni mit der Landesregierung in Communication bleibt. So ist das Land niemals unberathen, wie dies doch (wie Beispiele zeigen) bei eigentlich sog. Repräsentativ-Verfassungen so oft der Fall ist. — So kommen alle Interpellationen und Indemnitätserklärungen in Verfall; denn es kann nichts vorkommen, worüber vor dem „hohen Hause" sich zu verantworten die Minister constitutioneller Staaten vielleicht mit Grauen denken. Bei uns ist überall Klarheit und reine Sache. Bei uns haben auch die Ständemitglieder das gute Gewissen, daß sie sich weder für Geld noch für eitle Versprechungen die Stimmen erkauft, die in England vor allen, wenn auch mit geringem Schaden, und ebenso in Deutschland die Sitzplätze der Abgeordneten füllen; die also das Volk erst bestechen, d. i. verderben, ehe sie anfangen für dessen Wohl zu sorgen.

Wir Mecklenburger danken Gott, daß unser Volk von der Corruption, ohne welche solche sog. „freie" Verfassungen nirgends existiren, glücklich wieder befreit ist; daß wir die Verfassung wieder haben, mit der das Wohl des Landes gewachsen ist, durch die es also wohl auch nur erhalten wird, und mit der und unter deren Schutz und Schirm Jedem im Lande ein so umfangreicher Genuß persönlicher Freiheit gewährt wird, daß darin kein Volksstamm in Deutschland, und wir können auch England mit hinzunehmen, unserem Lande vorgeht.

Wir haben dies näher auszuführen und darzulegen; denn es giebt selbst in unserem Lande nicht Wenige, die es einen Fortschritt nennen würden, wenn unser altes massives Gebäude niedergerissen, und statt dessen ein leichtes modernen Styles

aufgeführt würde; schon weil dann zum „Mitsprechen", wozu sich so Viele berufen fühlen, ihnen eine bequemere Thür sich öffnete; und weil es außer denen, die von solchen Gelüsten getrieben werden, Viele giebt, die nicht selber prüfen, sondern lieber den Führern folgen, die sich sogar außerhalb Mecklenburgs ihre Belehrung holen, obgleich dort über unsere Verhältnisse ein gar geringes Verständniß ist.

Der Wohlstand unseres Landes wird von Niemand bestritten, er erweis't sich auch zu klar und deutlich 1) in dem hohen Werth von Grund und Boden und 2) in dem niedrigen Zinsfuß, den richtigsten Maßstäben eines mehr oder minder geordneten Zustandes. In Nord-Amerika ist der Boden billig zu haben, das Geld nicht unter 12 pCt. In Mecklenburg ist der Boden theuer, das Geld ist zu haben zu 3½—4 pCt. Dieser Unterschied des Zinsfußes beginnt hart an der mecklenburgischen Grenze und steigert sich, je weiter wir gen Osten gehen, weil die Zustände in dieser Beziehung immer ungeordneter werden. In den Zeiten der Geldcalamität suchten die Capitalisten mecklenb. Landgüter. Da ist kein großer Gewinn zu erzielen, aber da ist die größtmöglichste Sicherheit. Schon wer in Pommern ein Gut kauft und hat nicht das Geld, daß er fast den ganzen Werth zahlen kann, der muß wer weiß wie viele Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, daß ihm die angeliehene Summe in so und so viel Jahren gekündigt werde, und kann solche Zusage nur erlangen gegen hohe Procente für das angeliehene Capital. Und mit welcher Gefahr ein Ankauf in Ost- und West-Preußen verbunden ist für den, der nicht rein ausbezahlen kann, und wie viele Käufer, die mit geringer Anzahlung kaufen, nach einigen Jahren Geld und Gut verlieren', ist eine bekannte Sache.

Diese Sicherheit des Capitals, die ein Beweis ist für den Schutz und Schirm, unter welchem bei uns der Grund und Boden, die eigentliche und einzige Grundlage des Wohlstandes der Bevölkerung, sich befindet, verdankt Mecklenburg allein dem Umstande, daß seine Verfassung auf der so ausgezeichneten Vertretung des Grundes und Bodens beruht. Es ist daher nicht zu begreifen, wie selbst Rittergutsbesitzer in unserem Lande dahin petitioniren konnten, noch vor wenig Jahren, daß wir doch endlich auch eine repräsentative Verfassung erhalten möchten, daß also der Ast abgeschnitten werde, auf welchem sie sitzen. Man hätte ihnen gönnen mögen, daß ihnen ihr Wunsch in Erfüllung gegangen wäre, wäre nur nicht das ganze Land in ihren Ruin mit hineingerissen worden.

Wir sagten oben: mit unserer Verfassung ist das Wohl des Landes gewachsen. Die Landesvertretung hat unsern Grund und Boden, also den Grund unseres Wohlstandes schon vor langer Zeit mit einem gar herrlichen Zaun umgeben, der ihn schützt wieder all' den Schwindel, Wucher und Schacher und also Ruin, dem er anderswo ausgesetzt ist. Das ist unsere ausgezeichnete Hypothekenordnung. Diese ist aber wieder nur möglich geworden nach Feststellung der Ertragsfähigkeit des Bodens. Diese Feststellung ist in Mecklenburg schon vor über 100 Jahren, in der Zeit, wo Mecklenburg noch mehr als jetzt als ein in der Cultur zurückbleibendes Land verschrieen wurde, weil es nicht viel von sich redet, durchgeführt. Da ist der Grund und Boden mit Mühe und vieljähriger Ausdauer, mit einer Sachkenntniß, die von jedem bewundert wird, der ihr nachzugehen versteht, untersucht, bonitirt worden. Das Ergebniß ist in Zahlenangaben (Hufenstand) dargestellt, so richtig und genau, daß beim Ankauf eines Gutes nicht der geringste Zweifel obwaltet, ob die angegebene, in dem sog. Landeskataster katastrirte Ertragsfähigkeit vorhanden ist. Denn je genauer

der Grund und Boden durch die Bearbeitung desselben erkannt wird, desto mehr erkennt man die Tüchtigkeit der Personen an, welche das Geschäft der Bonitirung geleitet und ausgeführt haben.

Nun kann also jeder Geldmann durch einen Blick in den Landeskataster sich sofort davon überzeugen, mit welcher Sicherheit er sein Geld hergiebt, und der Käufer kann ohne Sorge sein um die Kündigung des ihm etwa gekündigten Capitals.

Erst in neuester Zeit hat man in unserem großen und „intelligenten" Nachbarstaate sich um unsere Hypothekenordnung und deren Grundlage ernstlich bekümmert, um sie möglicherweise zu benutzen. Denn es liegt nahe, daß man den Grund und Boden nur nach Recht und Gerechtigkeit besteuern kann, wenn man ihn kennt. Und es ist einige Aussicht vorhanden, daß auch das Bonitirungsgeschäft ziemlich werde ausgeführt werden, weil viele geborne Mecklenburger bei dieser Angelegenheit verwendet werden. Doch wird den Klagen über Ueberbonitirung, also Ueberschätzung eines Gutes nicht ausgewichen werden können; und vielleicht nach hundert Jahren wird man dort eine Hypothekenordnung haben, die Vertrauen hat. Diese Grundsteuer-Angelegenheit läßt uns aber erst recht erkennen, daß eine gute Hypothekenordnung nicht zur Sicherstellung des Grundes und Bodens genügt, wenn nicht die Vertretung des Landes diese Sicherheit überwacht. So wie eine sog. Repräsentativ-Verfassung an die Stelle der jetzigen ständischen treten würde, also die Besteuerung des Bodens in die Macht nicht Grundbegüterter gelegt würde; so würde wohl manchem Gelüste genügt werden, aber der Credit des Landes und so mit die Wohlfahrt desselben würde allen Halt verlieren. Denn kein Käufer oder Anleiher könnte sicher sein, ob nicht ein Gut, das im Ankauf 100 Tausend gekostet, also 4000 als Zinsen zu erübrigen hat, nach einem beliebigen Beschluß eines „hohen Hauses" noch 1000 Thlr. mehr aufzubringen haben würde, wie Beispiele beweisen, daß also nach einem solchen Votum 25,000 Thaler verloren wären.

Es würde eine irrige Vorstellung sein, wenn nach dem Gesagten angenommen würde, daß die Grundbesitzer somit vor anderen Ständen und Berufsstellungen in der Steuerlastvertheilung bevorzugt wären. Jeder Mecklenburger weiß, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr nirgends mehr und sicherer das Selbstbesteuerungsrecht besteht als hier; auch weiß hier jeder, daß die Ritterschaft außer der Steuer, die sie mit jedem, auch dem kleinsten Boden-Nutznießer nach einem festgesetzten Verhältniß theilt, außerdem zur Erhaltung von allerlei gemeinnützlichen Anstalten bedeutende Summen auf ihre Hufen nimmt, daß deren Mitglieder auch in Zeiten der Noth und Theuerung sich als solche betrachten, denen die Sorge für das Wohl des Landes ganz besonders übergeben ist und auch am Herzen liegt, und es war besonders zu beklagen, daß nach dem Jahre 1847, wo die Städte solche Hülfe gern annahmen, das Jahr 1848 folgen konnte.

Da unsere Verfassung eine rein christlich-germanische ist, die auch die kirchlichen Verhältnisse mit ergreift, so hält sie consequenter Weise alle nicht christlichen Persönlichkeiten von der Landesvertretung fern. Und da die Vertretung an dem freien Besitze von Grund und Boden haftet, so ist es wiederum einfache Folgerichtigkeit, daß in Mecklenburg nur Christen Grundbesitzberechtigte sind. Es ist freilich seit 1848 die jedenfalls wieder zu beseitigende, oder wenigstens als solche zu erkennende Anomalie in unseren Städten, ich weiß nicht ob in allen, daß bei der Wahl der sog. Bürgerrepräsentanten von diesem Grunde abgewichen ist. Es geschah in einer

Zeit, wo alles das als ein Fortschritt angesehen wurde, was regel- und grundsatzlos war. So wenig es dem platten Lande zum Vortheil gereichen würde, wenn Nicht-Grundbesitzer über Grundbesitzer Steuerzwang ausüben könnten, so wenig gereicht es den Städten zum Heile, und wird dieses Uebel dadurch nicht wieder gut gemacht, wenn in solchen Versammlungen auch noch so brav „Kammer" gespielt wird.

Uebrigens wird den Juden in den Städten die Erwerbung von Grundbesitz meistens nur zu bereitwillig gestattet, indem man sich des oben angegebenen Grundsatzes nicht immer klar bewußt zu sein scheint, und ist in Folge davon der Handel in den kleinen Städten fast allein in den Händen der Juden, sowie auch ein großer Theil des städtischen Ackergebiets; so daß, bei einigem Fortschritt dieses Humanitätsprincips, die christlichen Bürger von den jüdischen ihre Kartoffelacker zu miethen haben.

In den Städten Rostock und Wismar dürfen keine Juden wohnen, auch ist ihnen nicht erlaubt, auf dem platten Lande sich anzusiedeln, am allerwenigsten ein Rittergut zu erwerben, weil mit demselben die Landstandschaft verbunden ist.

Was nun die persönliche Freiheit betrifft, so ist oben gesagt worden, daß der Mecklenburger diese in einem Maße besitzt, daß ihm darin kein anderer deutscher Volksstamm, selbst England nicht, voransteht.

Wir verstehen unter Freiheit natürlich nicht Schrankenlosigkeit und Willkür, aber wir meinen, es giebt in Mecklenburg so wenig Schranken, als mit der Wohlfahrt des Ganzen nur irgend vereinbar ist. Es ist in unserem Lande eine Freiheit der Bewegung für Handel und Wandel, wovon doch unser großes Nachbarland keine Ahnung hat, wo nichts in die Thore einer Stadt gebracht werden kann, nicht ein Stück Wild, nicht ein Krammetsvogel, der nicht angehalten und versteuert wird. Wir fühlen uns deshalb beengt, weil controlirt, so wie wir über die Landesgrenze gehen. Beamtenmaßregelungen, von denen die Zeitungen anderer Länder voll sind, Verfolgungen gegen Rede- und Druckvergehen sind bei uns eine Seltenheit. So wohl von Seiten unserer Landesregierung, als der Stände läßt man es sich recht angelegen sein, dahin zu sorgen, daß ja Niemand in seiner persönlichen Freiheit sich beengt fühle. Demagogenriecherei oder gar Verfolgung hat hier auch in den in dieser Beziehung finstersten Zeiten nicht stattgefunden. Wer als Demagoge in Mecklenburg eingesteckt wurde, hatte seinen Kerker nur als eine Wartburg zu betrachten, wo er gegen seine Verfolger geschützt war. Während es Länder giebt, in denen die Beamten jeder Stadt, geistlichen wie weltlichen Standes, fortwährend überwacht sich fühlen, als wäre Mißtrauen eine Nothwendigkeit, fühlt man bei uns dergleichen gar nicht, weil es auch unnöthig ist.

Damit jede Hemmung der persönlichen Freiheit beseitigt werde, haßt man hier auch die Zollschranken, und die nothwendigerweise bestehen, sind der Art, daß vor allen Dingen kein in das Land Einreisender durch dieselben molestirt werde. Dies hat man sich recht eigentlich bei Einführung des Grenzzolles zur Aufgabe gemacht. Unser Landtag wollte sogar auch diesen geringen Zoll nicht, sondern statt dessen lieber eine directe Steuer, damit die Molestirung vermieden werde.

Die freie Luft der persönlichen Freiheit, deren wohlthuenden Einfluß jeder sofort fühlt, der in unsere Grenzen kommt, ist bedingt durch den sorgfältigsten Rechtsschutz, dessen hier jeder sich zu erfreuen hat, und den auch der Aermste genießt. Sorgfäl-

tiger Rechtsschutz kann z. B. in England nicht geübt werden, wie die leichtfertigen Verurtheilungen der neuesten Zeit bewiesen haben, und überall da nicht, wo der Rechtsspruch durch irgend welche Leidenschaft kann beeinflußt werden; also überall da nicht, wo Geschwornen-Gerichte sind. Man ist wohl schon ziemlich allgemein zu dieser Einsicht gelangt, und es bedarf hier daher wohl nur dieser Andeutung.

In unseren Städten ist der genannte Rechtsschutz unbezweifelt; anders urtheilt man, dem Augenschein folgend, über das Rechtsverhältniß in den ritterschaftlichen Gütern. Weil nämlich unsere Rittergutsbesitzer Obrigkeiten sind, so haben sie auch alle einer Obrigkeit zustehenden Befugnisse, sie üben folglich auch die Rechtspflege auf ihren Gütern aus. Es wird aber wirklich das Recht von einem rechtsgelehrten Richter, einem sogenannten Justitiar, in der Rittergutsbesitzer Namen gesprochen. Weil nun der Justitiar von der Gutsherrschaft angestellt und besoldet wird, so liegt nahe, daß von solcher Seite, wo das Mißtrauen in die Unbestechlichkeit des Richters Grund hat, diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit als abhängige und parteiische Rechtspflege dargestellt wird. Was eigentlich recht zum Wohle des Volkes dienen soll und wirklich dient, wird verkannt und verläumdet. Dahin ist zu rechnen die Ordnung, daß von den Gutsbewohnern keine Klage vor das Gericht gebracht werden kann, ehe von dem Gutsherrn ein sogenannter Klageschein ausgestellt ist. Der Zweck hierbei ist natürlich nur der, daß das leichtfertige Processiren verhindert werde dadurch, daß der Gutsherr vor Ausstellung des Klagescheines alle Mittel versuchen kann, die Streitenden zu versöhnen. Sind diese Mittel zwecklos erschöpft, so muß der Klageschein ausgestellt werden.

Ist ferner eine Partei mit dem Ausspruch des Patrimonialgerichts unzufrieden, so müssen die Sachen vor die Justizcanzlei gebracht werden zur Revision des gesprochenen Erkenntnisses.

So kann der volle Rechtsschutz auch dem Aermsten nicht vorenthalten werden. Im Gegentheil, der Arme hat ein so furchtbares Recht in dem sog. Armenrecht, daß Jedem angst und bange werden kann, der mit dem Armen einen Rechtshandel hat. Gegen einen solchen Armen schützt nur die eigene Armuth. Wer zahlen kann, der zahlt lieber sogleich, um nicht den letzten Heller zu verlieren. Dies hat schon mancher Herr, noch mehr aber mancher Inspector oder Schreiber erfahren, der sich durch seine oder seiner Diensten Brutalität hat zu Thatsächlichkeiten hinreißen lassen. Aus diesem Grunde ist es geflissentliche Unwahrheit und Verläumdung, wenn die Meinung verbreitet wird, als könnten die zu einem Aufsichtsamt Berufenen die armen Leute tyrannisiren; denn es ist gerade umgekehrt. Der Hofjunge freut sich, wenn er den Schreiber zu einem Schlage verleitet hat; denn diese Unvorsichtigkeit wird für ihn eine Quelle leichten und oft sehr bedeutenden Geldverdienstes. Es ist aber doch gut, daß es so ist, aus nahe liegenden Gründen.

Wie stehen wir aber mit diesem Rechtsschutz zu der viel besprochenen und gescholtenen Prügelstrafe? Die hierauf bezügliche, auf unserem Landtage wieder besprochene Ordnung hat einen Erfolg gehabt und zwar den, daß die Redactionen solcher Blätter, die in einem natürlichen Gegensatze gegen mecklenburgische Verhältnisse stehen, nun eine Gelegenheit gefunden haben, ihrer Antipathie nach Herzenslust freien Lauf zu lassen. Man hat erfahren, wie weit diese Blätter-Scribenten es im Witzmachen gebracht haben. Wenn die „Gartenlaube", die dem Verfasser zufällig vor

Gesicht kam, erzählt, „wie das nach Thüringen ausgewanderte Mecklenburg an den Schlägen der Finken in den belaubten Wäldern sich lieber erquicken wolle, als an den Schlägen, die auf den Rücken ihrer armen Landsleute zu Hause fallen, vor deren gräßlichem Schall sie, die weichen Leute, geflohen;" so kann man ja ein solches Blatt lächelnd bei Seite legen wie alle seine Genossen. Wer kann es ihnen verdenken, wenn sie für ihren Geldbeutel sorgen, so gut sie können. Weil es aber viele Leute giebt, denen alles zur Führung dient, was „gedruckt" ist, so entsteht doch am Ende ein Schade daraus, wenn so unbestritten gelogen wird. Wie ein sonst gesunder Mensch schon davon krank werden kann oder es zu sein sich einbildet, wenn man von allen Seiten ihm vorredet, er sehe bleich und krank aus: so giebt es selbst in Mecklenburg Leute, die unsere Zustände für krank halten, die also solchem wüsten Geschrei zustimmen. Für alle solche Wohlmeinende sei über das famose Prügelgesetz Folgendes gesagt.

Unsere Stände halten sehr zähe fest an ihren Rechten, noch zäher und jedenfalls mit mehr Erfolg, als die preußische zweite Kammer. Als nun vor einigen Jahren von einem hohen Gerichtshofe das Recht der Gutsherrschaft, in einem vorliegenden Falle als Polizei eine Prügelstrafe zu verordnen, bestritten wurde, reclamirte die Ritterschaft das ihr von Rechtswegen aberkannte Recht. Sie hat ihren Zweck erreicht, wenn auch nicht um jemals von demselben einen praktischen Nutzen zu haben; sie hat aber auch zugleich vielen Narren viel Stroh zugetragen zu deren Feuer, und daran hat sie nicht recht gethan, weil man sich auch bei denen, die draußen sind, ein gutes Gerücht bewahren soll.

Es ist dies freilich für Mecklenburg sehr schwer, weil es sich zu den Verhältnissen draußen so conservativ verhält wie z. B. mit seinen Heimaths- oder Niederlassungs-Verhältnissen.

Ein Heimathsgesetz und Recht zu finden, das nach allen Seiten hin befriedige, ist eine Unmöglichkeit. Hier stehen sich Besitzende und Besitzsuchende einander gegenüber. Jene wollen eine solche Niederlassungsordnung, bei der ihnen die Möglichkeit gelassen wird, ihr Haus zu erhalten, diese wollen eine solche, die ihnen die Möglichkeit gewährt, ein Haus zu bauen. Da aber zwei Häuser nicht gut auf einem Platze stehen können, so entsteht Collision der Menschenrechte.

Es ist nicht zu läugnen: wenn ein Mensch, der die Kraft oder doch das Bewußtsein der Kraft und des Vermögens in sich fühlt, ein Hauswesen gründen und erhalten zu können, dazu keinen Raum findet, so hält er dies für einen Eingriff in das dem Menschen zukommende und anerschaffene Recht der Selbstbestimmung in der persönlichsten Angelegenheit.

Ebenso wenig ist zu läugnen, daß von denen, die bereits das Recht der Niederlassung ausüben, Pflichten und Leistungen verlangt werden gegen Familie und Staate deren Leistung ihnen durch Concurrenz erschwert wird, und daß der Staat die meist, Verpflichtung hat, diese vor Verarmung zu schützen. Es lehrt ferner die Erfahrung, daß der natürliche Mensch die schweren Pflichten, die er sich bei der Niederlassung auferlegt, nicht in die gebührende Erwägung zieht, sondern mit größtem Leichtsinn behandelt. Daher ist denn auch die Folge, daß in solchen Staaten, in welchen die Niederlassung den betreffenden Personen fast ungehindert überlassen wird, der Boden zerstückelt, der Besitz vertheilt ist. Da ist das schrecklichste Proletariat. Da entsteht eine Bevölkerung, die, durch die Noth getrieben, dem Arbeitgeber, dem

Fabrikherrn um jeden Preis arbeiten muß, die, mißvergnügt, zum Umsturz der bestehenden Verhältnisse immer bereit ist. Einer solchen Bevölkerung ist die Arbeit zur Sklaverei geworden, da kann von einem Contract keine Rede sein. Da ist ein Theil der Bevölkerung dazu gezwungen, den andern durch eine sehr namhafte Abgabe zu ernähren; da legt also der unvermögende Theil dem vermögenden Theil eine Vermögensteuer auf. Da ist also die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung des Einen ein Eingriff in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung des Andern.

Bei einer solchen Niederlassungs-Ordnung oder vielmehr Unordnung ist also nur die persönliche Freiheit der Besitzlosen gewahrt.

Solche Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse haben zur Folge, daß die Leute 22—24 Jahre alt sich verheirathen, weil sie meistens müssen, d. h. weil der Mann da keinen Grund hat, dem Mädchen, dem er die Heirath schuldig geworden, die Hochzeit zu versagen. Da zeigen die statistischen Tabellen allerdings nicht so ungünstige Verhältnisse unehelich geborner Kinder, dafür aber auch solche Theilung der Eigenthumszerstückelungen, wie sie oben angeführt sind.

In Mecklenburg sind die Niederlassungsgerechtsame entgegengesetzter Natur in jeder Beziehung, und deshalb auch die entgegengesetzten Folgen. Es wird geklagt über die vielen großen Güter und über die zu wenigen kleinen Grundstücke. Es wird ferner darüber geklagt, daß die Niederlassung so sehr erschwert werde. Das ist allerdings richtig, daß dadurch mancher Mensch, der das Vermögen in sich fühlt, eine Familie ernähren zu können, nicht aber das Vermögen und die Energie, in der ganzen Welt, außerhalb Mecklenburgs, sich einen Platz zu suchen, in Verlegenheit geräth.

Da wir nun in Mecklenburg ein großes Gewicht auf die Freiheit der Person legen, so kann es keiner Gutsherrschaft verargt werden, wenn sie sich von Uebervölkerung ihres Grundbesitzes frei zu halten sucht, was sie freilich noch viel weniger ängstlich thut, als solche Gemeinwesen, denen die Bestimmung über die Niederlassung einer Person frei steht. Im Princip wollen wir also an unserem Niederlassungsrecht festhalten und uns so vor dem Proletariat bewahren, das wir bis jetzt noch nicht kennen. Wir wollen bei dem bisherigen Heimathsverhältnisse bleiben, nicht so sehr im Interesse der Arbeitgeber, als zum Vortheil der arbeitenden Bevölkerung, die nun gesucht wird, sich aber nicht um jeden Preis zu verdingen braucht.

Wie die mecklenburgischen Heimath-Verhältnisse mit der Verfassung stehen und fallen würden, braucht nicht nachgewiesen zu werden, sondern leuchtet von selber ein, da die Obrigkeiten, welche die Niederlassungsordnung handhaben, die Stände selber sind.

Es ist nun noch zu berühren der Zusammenhang der Stände mit der Landeskirche und ihre nothwendige Stellung zu derselben.

In dem Assecurations-Revers von 1621, zurückgreifend auf den Assecurations-Revers von 1572, verpflichtet sich der Landesherr gegen die Ritter- und Landschaft, punctum religionis betreffend, daß er diese bei der ersten unveränderten Augsburgischen Confession und in der bisher gelehrten lutherischen Religion und Kirchenordnung rc. ohne einige Veränderung in doctrinalibus und cerimonialibus geruhiglich verbleiben lassen wolle."

Somit haben also unsere Stände ein Schutz- und Schirm-Amt in der Landeskirche empfangen. Sie haben solches Amt niemals gemißbraucht; vielmehr haben

unsere Gemeinden es ihnen zu danken, daß sie nicht aus „verbesserten" Gesangbüchern zu singen brauchen und daß sie einen so anerkannt tüchtigen Landeskatechismus haben. — Es sind auch hier die Versuche nicht unterblieben, den Gemeinden das „alte" Kirchengesangbuch zu nehmen und ihnen statt desselben ein „neues" zu geben. Die Ritterschaft hat aber dem gewehret, daß solcher Versuch erheblichen Erfolg gehabt; und der kirchlich gesunde Sinn der Gemeinden, denen das „neue" Gesangbuch zu Theil geworden, hat, ohne einen Widerspruch laut werden zu lassen, vielmehr mit Freuden in die Vertauschung dieses „neuen" gegen das „alte", welche in neuester Zeit kirchenregimentlich angeordnet worden, sich gefügt.

Nur in Uebereinstimmung mit den Ständen würde eine Abweichung von unserer lutherischen Kirchenordnung stattfinden, und da die Stände von jeher mit großem Eifer die Erhaltung ihrer Rechte und Pflichten überwacht haben, so sind sie dem Lande eine Bürgschaft gegen Uebergriffe und Willkürlichkeiten, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auch auf kirchlichem Gebiet.

Wir haben bekanntlich eine rein lutherische Landeskirche, und da in einer solchen für separatistische, unionistische, überhaupt den Kirchenfrieden störende, auch nicht für hierarchische Gelüste ein geeigneter Grund und Boden ist, so haben unsere Stände wenig Gelegenheit gehabt, von ihrem Schutz- und Schirm-Amt Gebrauch zu machen, so daß es zeitweise hat so scheinen können, als suchten sie nach solchen Gelegenheiten, ihren lobenswerthen Eifer geltend zu machen.

Zweite Abtheilung.

Wir haben in der ersten Abtheilung unser liebes Mecklenburg als ein Land dargestellt, nach bestem Wissen und Gewissen, welches, wohl regiert, eine gesunde Bevölkerung ernährt. Wir haben eine im Boden des Volkes wurzelnde Verfassung, wir haben einen Rechtsschutz, eine so geordnete Rechtspflege, dabei eine solche Freiheit der Person, des Wortes, der Schrift und der That, wie sie anderswo kaum gekannt wird. Wir haben eine Garantie der Arbeit, ohne daß jemals darüber, wie fast allenthalben vergeblich geschehen, eine Debatte oder gar die Niedersetzung von Commissionen nöthig gewesen; wir haben sogar zu viel Garantie der Arbeit. Wir haben eine sorgfältige Regierung, ohne daß man sich von derselben regiert fühlt. Und was haben wir sonst nicht noch Gutes und Schönes, das man anderswo vergeblich erstrebt!

Wenn nun dennoch auswärts Mecklenburg viel getadelt wird, so hat das seine vielen Gründe. Zunächst fehlen uns noch alle Errungenschaften der Neuzeit, des Fortschrittes. Dessen wir uns rühmen, das gereicht uns in den Augen Vieler zu bitterm Tadel. Dahin gehört ja zunächst unsere Verfassung an sich, die so manche Kraft, die sich zum Mitregieren berufen fühlt, brach liegen läßt; dann der mit der Verfassung eng zusammenhängende Schutz des Grundbesitzes gegen den Wucher und die Zerstückelung; die Abneigung Mecklenburgs vor dem sog. „Rechtsstaat", der alles christlich-germanische Wesen umstürzt und mit Füßen tritt; kurz, das strenge und consequente Festhalten an dem verhaßten christlichen Staatswesen — das alles ruft eine Fluth von Schmähungen über unser Land hervor.

Wenn wir nun aber sehen, daß solche Schmähungen und reine Verläumdungen von der Seite allein herrühren, wo man in der That ein bedeutendes Interesse daran hat, die Zäune niederzureißen, welche wir zum Schutze unseres Wohlstandes um

uns gezogen haben; so wollen wir uns das Geschrei nicht sonderlich zu Herzen gehen lassen, als ob unser Ruf darunter leide; wir wollen aber dahin sorgen, daß das schöne, deutsche Haus, in dem wir wohnen, fest und sicher erhalten werde, damit nicht die Feinde, die von außen anstürmen, im Innern unseres Landes wiederhallen.

Die Feder will hier nicht lustig weiter, denn wir wollen nun die Mängel besprechen, an denen unser Land augenblicklich leidet. Wir haben freilich wenig Ursache, die Schattenseiten zu zeigen, vor aller Welt zu zeigen, an denen es uns, wie ganz natürlich, auch nicht fehlt; denn sie sind immer noch der Art, daß sie an vielen Orten, von woher tadelnde Stimmen über uns laut werden, zu Lichtseiten würden. Aber wir werden es nicht verhindern können, daß die folgenden Worte, die uns selber zur frommenden Einkehr dienen sollen, von den Feinden unserer Verhältnisse als Waffen wider dieselben werden gemißbraucht werden.

Wir wollen aber dessen ungeachtet bei der Darstellung unserer dermaligen Zustände der Wahrheit nichts vergeben, denn die Wahrheit allein kann uns frei machen.

Wir beschränken uns in dem Folgenden wiederum bloß auf die Zustände des platten Landes, und ganz besonders berücksichtigen wir die aus dem Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitern geworden. Diese sind es ja, welche zur Zeit Bedenken erregen und jedenfalls zum Nachdenken auffordern.

Schon der äußere Anblick unseres Landes zeigt eine Landschaft, die von der früheren sich wesentlich unterscheidet. Die Cultur des Bodens hat die Gemüthlichkeit wegrasirt. Früher konnte man auch im Schneesturm, in der Nacht seinen Weg behalten, denn er war von schützenden und weisenden Weiden begleitet; jetzt kann man, wenn Schnee das Land bedeckt, am hellen Tage verirren. Auch nicht ein Pfahl zeigt die Richtung; das Holz, besonders die Eiche, ist zu theuer geworden; denn viele schöne Wälder sind gefallen, der Weizencultur zu Liebe. Dem Baume sind die Wohnungen der Menschen nachgefolgt. Ganze Dörfer sind verschwunden, und an den Stellen, wo sonst zufriedene Menschen wohnten, wächst schöner Weizen. Diese Cultur hat mehr Wohnungen eingerissen als der dreißigjährige Krieg. — Und nun geh' in die Dörfer selber hinein, wie ist es da so anders! Da ist abgesondert das herrschaftliche Haus oder gar Schloß, mit der ausländischen spitzen Pappel und dem Park umzieret. Weit ab wohnen die zum Theil sehr ärmlich aussehenden Katen der Tagelöhner, mit einem Kartoffelgarten hinter sich, oder es ist ein kasernenartiges Gebäude, in welchem alle Gutstagelöhner eingepfercht sind. Die grün angestrichenen, von Obstbäumen umfangenen Häuser der Jäger sind selten noch zu finden. An Holländer-, Schäfer-, Ziegler- und nun gar Handwerkerwohnungen ist gar nicht zu denken, wenigstens nicht an solche, die durch ihr Aeußeres einen besonderen Geschmack oder Sinn des Bewohners beurkundeten. So ist die Mannigfaltigkeit des Lebens, so ist die Gliederung des Lebens geschwunden. Es ist zwischen der Herrschaft und dem Tagelöhner äußerlich eine Kluft geworden, die ihre schwere innere Bedeutung hat.

Wir begreifen diese Bedeutung erst, wenn wir auf die Veranlassung der genannten Culturwüstenei sehen. Diese ist aber — das Geld. Seit dem der Grund und Boden so sehr im Preise gestiegen, muß über alle Maßen „rationell" gewirthschaftet werden, d. h. es müssen mit dem möglichst geringen Aufwande möglichst große Erträge erreicht werden. Darum mußte der Mittelstand auf dem platten Lande fallen. Solche Vermittler der Erträge, die selber von denselben für sich einen Gewinn ziehen müssen,

von dem sie mit ihren Familien leben, wohl gar etwas erübrigen wollen, sind unerträglich geworden. Die Gutsherrn sind lieber selber Holländer und Schäfer geworden und was sonst noch. Solche Herren, die Gütercomplexe haben, haben keine Pächter auf de=selben, sondern bewirthschaften dieselben durch ihre Inspectoren und Wirthschafter. Dieses Streben nach möglichst großem Reingewinn geht aber noch weiter. Den Tagelöhnern wird hie und da der Antheil am Felde wie am Vieh genommen. Es giebt schon viele Güter, wo ihnen nichts mehr an Korn auf dem Hoffelde gesäet wird, wo sie weder Schafe noch Gänse haben, das leidet die rationelle Wirthschaft nicht. Daß man ihnen damit einen Antheil an der Freude des Landlebens nimmt, die Freude, das Hoffen, das mit Säen und Ernten verbunden ist, daran wird nicht gedacht. Es ist eine Seltenheit geworden, daß ein junges Ehepaar in seinen eigenen Katen zieht. Gewöhnlicher ist, daß sie zu den Eltern ziehen, unter der Bedingung, diese mit zu ernähren. Und alle die Noth, die daraus so oft entsteht, alle die schweren Sünden wider das vierte Gebot, die dadurch veranlaßt werden, werden unbeachtet gelassen. Auf solchen Gütern, die von einer Herrschaft bewohnt werden, ist wenigstens die Möglichkeit vorhanden, daß in schweren oder langwierigen Krankheiten vom Hofe eine Erleichterung verschafft wird, wie sicherlich von vielen Seiten mit christlicher Liebe und Theilnahme geschieht. Wo aber eine bloße Inspectoren-Wirthschaft ist, da ist oft gänzliche Verlassenheit. Welchen Halt haben die Leute an ihren Herrschaften? Der leere Raum, den diese zwischen sich und ihnen geschaffen haben, den sie, durch Aufhebung der Zwischenglieder, des Mittelstandes, haben entstehen lassen, ist durch Mißtrauen wieder ausgefüllt. Denn wir finden, daß auch da, wo wahrhaft wohlwollende Herrschaften den Leuten mit Liebe und Güte entgegenkommen, so schwer ein Eingang in die Herzen der Leute zu finden ist. Diese nehmen die ihnen gereichten Unterstützungen und Wohlthaten hin, ohne Dank dafür im Herzen zu fühlen; ja die Wohlthätigkeit kann ihnen oft schwer beikommen. Es ist fast, als ob sie fühlten, die Herrschaft habe an ihrer Erhaltung dasselbe Interesse, wie an der Erhaltung ihres lebenden Inventars. Darum sind sie so schwer und oft gar nicht zu einer Bitte zu bewegen. Sie scheinen das Gefühl zu haben, als ob sie es nur der bitteren Nothwendigkeit zu danken haben, daß sie den Mittelständen nicht schon nachgeschickt sind, daß man sie als Arbeitsmaschinen noch so lange behält, bis auch sie durch den Fortschritt des Maschinenbaues überflüssig werden. (??)

Schon wenn sie als Knechte oder Mägde auf dem Hofe dienen, werden sie leider oft schon zu solchem Mißtrauen vorbereitet. Denn wie oft kommt es nicht vor, daß ihnen da etwas von ihrem Lohne entzogen wird! wenn auch nicht von dem baaren Gelde, das bedungen ist, doch an der Nahrung, die ihnen zukommt. Wenn man hört, wie hier und da diese Leute aufsässig geworden, weil ihnen nicht gut genug zu essen gereicht wird, weil ihnen statt des zu erwarteten Zubrotes an Fleisch und Butter ein ihnen nicht zusagendes Surrogat gespendet wird; so verlieren sie die Lust an der Arbeit. Zu einem solchen Monitum sollte es eine Hofwirthschaft niemals kommen lassen, da diese Leute, die bei ihrer schweren Arbeit wirklich der gediegenen Nahrung bedürfen, denen ja auch außerdem das, was sie „mit dem Munde wegziehen", das Einzige ist, was ihnen erlaubte Freude gewährt, und die außerdem in ihrem Gefühl sich beleidigt fühlen, wenn man sie nur so abspeist, noch dazu jetzt als Dienende ihre Unentbehrlichkeit so stark fühlen. Denn dazu hat es die „rationelle" Wirthschaft gebracht. Seit längerer Zeit nämlich ist es auf vielen

Gütern Grundsatz geworden, lieber fremde Arbeiter zu Hülfe zu nehmen, als „Wohnung" zu geben. Dadurch haben sie sich eine dicke Ruthe gebunden. Denn nun sind ja natürlich die jungen Leute seltener geworden, da der Zuwachs abgenommen, und denen, die noch da sind, gefällt es viel besser, als fremde Arbeiter sich viel mehr Geld, bei freiem, ungebundenem Leben zu verdienen. Das größte Uebel aber, das hieraus entstanden ist, ist die Zuchtlosigkeit, das Sichwehren gegen Zucht und Ordnung auch unter den Dienenden, wodurch manchem Inspector seine Stellung zwischen den zuchtlosen Leuten und einem schwachen Gutsherrn verleidet wird.

Man kann also mit Recht sagen: das patriarchalische Verhältniß ist zu einem Zerrbilde geworden; es ist der äußere Schein geblieben, aber der Inhalt ist verschwunden. Geblieben sind alle Forderungen, die ein Vater an seine Kinder stellt; der strenge Gehorsam, die unwidersprechliche Fügsamkeit in den väterlichen Willen, mit gänzlicher Aufgebung des eigenen Willens und Bestimmens. Alle Zeit und alle Kraft gehört dem Herrn. Es darf nicht dagegen gemurrt werden, und wird auch selten ein Ausdruck des Unwillens darüber vernommen, wenn die Arbeitszeit, etwa in der Ernte, täglich bis in die Nacht hinein verlängert wird; wenn täglich nach der Hofuhr früher zum Anfang der Arbeit geklingelt, aber nicht nach derselben Uhr, sondern nach dem Belieben der Herrschaft wieder aufgehört wird; wenn die Mittagszeit nach Belieben verschoben oder verkürzt wird; wenn selbst der dem Arbeiter so besonders nothwendige, und darum von Gott ihm gegebene Ruhetag, der Sonntag, in einen Arbeitstag verwandelt wird. Geblieben ist die Form der kindlichen Ehrerbietung, und wird ein ganz besonderes Gewicht auf dieselbe gelegt, die aber zu einer rechten Fratze wird, wo sie mit dem innersten Widerstreben geleistet wird. Die alte patriarchalische Form festhaltend, redet der vielleicht noch recht jugendliche Gutsherr alle seine Dorfleute mit dem väterlichen „Du" an. Er ist ja ihr Vater, und sie sind seine Kinder. Er ist, so zu sagen, der Großvater ihrer Kinder, auch der unehelichen, und hat in der That auch die Sorge für dieselben. Auf vielen, wohl noch den meisten Gütern, nennen deshalb auch die Leute, unter sich, ihren Herrn „Vater". Ein gar liebliches Verhältniß, wo der Kitt, die Liebe, noch nicht aus den Fugen gefallen ist; um so fratzenhafter aber, wo die kalte, fremde Luft die Wärme aus dem Hause getrieben hat, wo man trotz dieser väterlichen und kindlichen Formen von beiden Seiten auf den Rechtsboden sich stellt und nun weder das eine noch das andere ganz und sicher hat.

Es liegt in der patriarchalischen Form des Verhältnisses eine Gebundenheit des Einen an den Andern, die da, wo der Inhalt noch der Form entspricht für beide, für den Herrn wie für den Tagelöhner, von großem Segen ist. Es ruht ja auf diesem Verhältnisse das bisherige Gedeihen und der Wohlstand des ländlichen Lebens. Und wir haben ja auch noch manches Gut im Lande, wo väterliche Fürsorge, geistlich wie leiblich, und kindliches Vertrauen bei einander sind. Da ist es eine Erquickung, zu sehen, wie die Augen der Dorfbewohner, der alten wie der jungen, vor Freude glänzen, wenn der wirklich „edle" Herr, die wirklich „gnädige" Frau ihnen nahe kommen, von denen sie fühlen und täglich erfahren, daß sie an ihnen Vater und Mutter haben, wo die Leute nicht bloß des Gutes selber mit all ihren Anliegen und Bitten vertrauensvoll auf den Hof kommen, wo auch aus der Nachbarschaft die Leute sich Rathes erholen. Es giebt aber nur allzuviele Güter, wo Herr wie Leute diese Ge-

bundenheit an einander mit Seufzen ertragen, denn sie können das alte „Liebesband" nicht zerreißen. — Es steht ja freilich beiden Parteien das Kündigungsrecht zu, es ist dies Recht aber ein illusorisches. Denn bisher ist es in unserem Lande eine Seltenheit, daß ein Tagelöhner, dem sein Herr die Wohnung gekündigt, anderswo eine Wohnung wiederfindet, er muß mit Verdruß und Groll im Herzen in das alte Verhältniß zurückkehren. Es dient dieses Recht des Kündigens oft nur dazu, ein schreiendes Unrecht zu begehen unter dem Scheine des Rechts. Der Herr kann dieses Scheinrecht nämlich dazu gebrauchen, die „Stellung" der Tagelöhner nach Belieben zu verändern, wenn es auch durch sog. „Commissionen" festgestellt worden. „Wer nicht damit zufrieden ist," heißt es, „der kann ja kündigen." So wird also der oben so gerühmte „Rechtsschutz" nichtig. Ja der Gutsherr hat es so überall in seiner Gewalt, jedes Rechtsuchen seiner Leute zu verhindern und sie zu nöthigen, daß sie sich in sein Dafürhalten fügen.

Was die Stellung der Hoftagelöhner betrifft, so ist im Allgemeinen von derselben zu sagen, daß es nirgends in der Welt einen Arbeiter- oder, bestimmter gesagt, Tagelohn-Arbeiterstand giebt, dem die Sorge um das tägliche Brot so abgenommen ist, wie dem mecklenburgischen Hoftagelöhner. Denn es ist seine Stellung mit einer festen Anstellung zu vergleichen, aus der Jemand sein Gehalt bezieht. Schon daß seine Hauswehr 3—400 Thlr. werth ist, ist ein Beweis dafür, daß von vielen Arbeitsleuten anderer Länder die Stellung unserer Tagelöhner, trotz aller erwähnten Mängel, als eine beneidenswerthe und für sie unerreichbare angesehen werden muß. Es ist aber dabei zu erwägen, daß, wie im Allgemeinen der englische Arbeiter größere Ansprüche macht als der deutsche, so der mecklenburgische mehr und kräftigere Nahrung, mehr dauerbare Kleidung beansprucht als anderswo der Fall ist. Denn er ist eben nicht ein bloßer Arbeiter, sondern ein Bauer; daher hat er den Bauernsinn und das Bauernselbstgefühl und auch den Bauernhochmuth im besseren Sinne des Wortes. Deshalb konnte er bisher seine scheinbare Unselbstständigkeit wohl ertragen, so lange er sich als Kind des Hauses fühlte, so lange er mit dem Gutsherrn so zu sagen einen Strang zog. Er erträgt sie aber mit Murren, seitdem und wo die Macht des Geldes den Gutsherrn von seinen Leuten trennt. Die Macht des Geldes also, welche jetzt in der ganzen Welt hier einen einigenden, dort einen trennenden Einfluß übt und die einzelnen Menschen, als Mikrokosmen, ergriffen hat, hat in Mecklenburg angefangen, an den alten gediegenen Verhältnissen zu rütteln. Das so allgemein gewordene Streben, Geld zu erwerben, möglichst viel, jedenfalls soviel, als die individuelle Begabung zuläßt, dieser Trieb hat auch, wie ganz natürlich, unsere Hoftagelöhner ergriffen. Daran hindert ihn aber, vor allen anderen arbeitenden Ständen, seine eigenthümliche, sonst beneidenswerthe, feste, gesicherte, der Nahrungssorge überhobene Stellung. Und er fühlt dieses Hinderniß. Er sieht sich von der Concurrenz ausgeschlossen. An der rings um ihn, ja in seiner nächsten Nähe, mit jedem Jahre steigenden Erhöhung des Arbeitslohnes hat er keinen Antheil. Der auf dem Hofe dienende Knecht hat sein Jahreslohn, der fremde Arbeiter aus der Stadt oder aus den Bauerdörfern sein Tagelohn seit Jahren verdoppelt, ja verdreifacht. Das Gut selber ist um das Zehnfache im Werth gestiegen. Dies hat ihn nicht auch besser gestellt, sondern das Gegentheil bewirkt. Denn leider muß nicht bloß an vielen Stellen der arme Tagelöhner den theuren Kauf oder die theure Pacht entgelten, sondern sein

eigener Hofgänger, der von ihm den erhöhten Jahreslohn fordert, stellt ihm dieses Mißverhältniß, in welches er gerathen, am nächsten und klarsten vor die Augen.

Diese Mißverhältnisse, die aus der Geldgewinnsucht für den Hoftagelöhner entstanden, wohl zu merken, einer Sucht, von der er selber mit ergriffen ist, wie von einem Contagium, treten nun in zweierlei Gestalten vor uns auf, und das sind

a) der Mangel an Liebe zu dem Heimathlande,

b) der Mangel an Liebe zu und Lust an der Kirche.

Die Auswanderung der ländlichen Bevölkerung hat die Nationalökonomen, die leeren Kirchen haben die Kirchenleiter nachdenklich gemacht. Wer möchte nicht wünschen, daß die Auswanderung vereinzelt würde, daß die Kirchen sich wieder füllten. Wer ist aber nicht auch davon überzeugt, daß sowohl das eine wie das andere keine locale Uebel sind, gegen welche unmittelbar auf dieselben gerichtete Maßregeln wirkungslos bleiben.

Die Auswanderung unserer Landleute macht uns bedenklich. Wir haben alle Ursache nachzudenken, und zwar zu allererst und allermeist über die Auswanderer selber. Dieselben Leute, die sich sonst gescheut haben, in die weite Welt hinein zu gehen, d. h. 3—4 Meilen von ihrem Heimathort entfernt zu dienen, ziehen über das Weltmeer, alt und jung, reich und arm. Was sie mit saurem Fleiß erworben, das geben sie hin, um nur die Auswanderung bestreiten zu können. Wenn sie auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, denen sie sich aussetzen, so antworten sie ausweichend. Sie trauen dem Rathgeber nicht, als trauten sie diesem ein eigennütziges Interesse zu. Haben sie, in Folge übler Nachrichten, sich auf einige Jahre des Ziehens begeben, der Trieb erwacht um so lebendiger wieder, und sie gehen davon. Sie gehen aus ihrer leer gewordenen Hütte, in der sie viele Jahre Freud und Leid gehabt, viele ohne eine Thräne, davon, wenn auch meistens recht ernst; ja viele sitzen auf ihrem beladenen Wagen mit der Miene, als hätten sie nun ein beschwerlich Leben hinter sich, und die Räder rollten sie langsam einem fröhlichen Leben entgegen.

Einige von ihnen nehmen ja artige Summen Geldes mit sich; andere wissen, daß dort wohlhabend gewordene Verwandte, deren gutes Fortkommen sie ihnen durch zugesandte Gelder bewiesen haben, ihrer sehnlichst warten. Junge Leute, namentlich Mädchen schließen sich fremden Familien an; sie haben Grund zu hoffen, dort bald eine Häuslichkeit gründen zu können. Alle, die hier bleiben müssen, haben ordentlich ein „Heimweh" nach der Heimath jenseits des Meeres.

Glückliche Leute! Wer kann, so wie sie, sagen: „Omnia mea mecum porto."

Sie tragen die Bürgschaft ihres Fortkommens nicht bei sich, sondern in sich. Ihr Capital ist ihre Arbeitskraft und Arbeitsgewandtheit. Sie sind im Stande, harte, schwere Arbeit zu verrichten, denn sie haben meistens die Arbeit gelernt; und auf Arbeiter wird dort mit Sehnsucht gewartet. Sie haben ein Wesen und einen Sinn, der sie jedem Arbeitgeber angenehm macht. Sie haben eine Anstelligkeit, die sich leicht in jede Art der Arbeit findet. Sie haben Treue und Ausdauer bei der Arbeit. Wie gern nimmt der Farmer wohl einen Mecklenburger in Lohn! Mancher Mensch anderen Berufes zöge gern mit ihnen, aber er hat keine Garantie seines Fortkommens auf jener Seite. Wenn es also Gottes Wille ist, daß von hier aus jene Welt soll cultivirt und civilisirt werden, wie wir vor Augen sehen, daß nur germanisches Wesen zu civilisiren im Stande ist: so sind es unsre Tagelöhner und ihre Familien, welche zunächst den Beruf und die Mittel haben, dort die Wege zu bahnen. Des-

halb ist es so viel als dem in die Speichen oder Zügel greifen wollen, der darüber bestimmt hat, „wie weit und wie breit wir wohnen sollen“, wenn aus selbstischen Rücksichten die Auswanderung erschwert wird, wenn solche Erschwerungen als Mittel betrachtet werden, die Auswanderung wohl gar zu verhindern oder doch zu vermindern. Es wird durch solche Erschwerungen das Gegentheil erreicht. Die Leute werden in der Ansicht bestärkt, die unter ihnen schon sehr laut wird, als würde in Folge ihrer Auswanderung das Land in große Noth gebracht, so „daß die Herren schon selber den Haken in die Hand nehmen sollen.“ Es wird dadurch das Mißtrauen so groß, daß sie auch Jedem, der sie zu berathen sucht, eigennützige Beweggründe zutrauen.

Es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, den Auswanderern die Wege zu ebnen, damit sie nicht den Verführern in die Hände fallen, die aus der Auswanderung einen bedeutenden Gewinn ziehen. Eine Härte ist es, wenn es den meisten unmöglich gemacht wird, im Frühjahr fortzuziehen, weil der Termin des Abganges und des Ziehens auf dem Lande im Spätherbst ist; so daß viele erst im November auf das Meer gehen, zur Zeit der meisten Stürme, die also auch dort zu einer Zeit ankommen können, wo die Arbeit ruht.

Eine Härte und Rücksichtslosigkeit ist es aber vor allem, daß die meist unwissenden Leute so sehr der Verführung preisgegeben werden. Daß viele Auswanderer richtigen Grund zur Wanderung haben, ist nicht zu läugnen, eben so wenig aber, daß sehr viele der Verführung erliegen. Und haben wir nicht, wie es scheint, es eigentlich darauf angelegt, daß die armen Menschen verleitet werden sollen? In jeder Stadt giebt es eine, oft mehrere Personen, die den Beruf haben, die Leute zum Auswandern zu verleiten. Es soll die Moral dieser Leute keineswegs verdächtigt werden; aber wir wissen, warum die Zöllner ohne weiteres Sünder genannt werden, und wer kann es einem Manne verdenken, wenn er sich freut, daß sein Geschäft gut geht, wenn er so gar dazu wirkt, daß es gut gehe. Wenn in Folge solcher Einrichtung nicht bloß concessionirte Agenten, sondern nichtconcessionirte Unteragenten zu hunderten in die Dörfer kommen und durch Preisen der dortigen und durch Anschwärzen der hiesigen Zustände das „Geschäft“ in Gang halten, dabei Unzufriedenheit und Groll auch bei denen zurücklassend, denen es an den Mitteln zur Auswanderung fehlt: so sind dafür nicht so sehr die Personen verantwortlich, als die Existenz eines solchen Nahrungszweiges. Diesem Uebel könnte doch wohl leicht abgeholfen, und zugleich den Auswanderern viel Mühe und Geld gespart werden, was sie so nöthig brauchen, unsern Gutsherren und unseren Zuständen aber viel Verläumdung.

Könnten nicht die Ortsobrigkeiten, denen doch die Auswanderung manche Schreibmühe macht, noch die geringe Mühe mitübernehmen, zu einem etwa in Schwerin ansäßigen General-Agenten, der fest besoldet würde, in ein Unteragenturverhältniß zu treten? Dann hätte Niemand im Lande von der Seelenhandelei einen Gewinn, und wäre aller Verführung der Grund genommen; dann hätten die Wanderlustigen sich zunächst und allein an ihre Ortsobrigkeiten resp. Gutsherrschaften zu wenden, und diese bekämen nicht erst dann Wissenschaft von dem Vorhaben ihrer Leute, wenn ein Wort der Vermahnung oder Belehrung zu spät ist.

Wenn ein Strom in seinem Laufe gehemmt wird, thut er großen Schaden, aber nicht wenn ihm der Lauf erleichtert wird. So soll auch der Strom der Auswanderung nicht gehemmt und gehindert, sondern richtig geleitet werden, dann bequemt

er sich von selber wieder in das normale Gebiet, so fern dieses breit und tief genug ist.

Die Auswanderung unserer Hoftagelöhner-Bevölkerung ist nun eines Theils ein Zeichen und Beweis von einem Vermögensstande der letzten Klasse der ländlichen Bevölkerung, der wohl in keinem anderen Lande seines Gleichen hat. Jeder unserer Hoftagelöhner ist schon durch den Verkauf seines Inventars in Stand gesetzt, die Kosten der Auswanderung zu bestreiten. Deshalb ist es sehr erklärlich, daß aus Mecklenburg die Auswanderung bedeutender ist als anderswo in Deutschland, und wir könnten aus dieser Rücksicht uns über dieselbe freuen oder gar stolz auf diese Erscheinung sein.

Wir freuen uns derselben aber nicht allein, sondern sie erregt mit Recht auch unsere Bedenken. Wir fragen nach den Gründen und Ursachen des Auswanderungstriebes und denken an die Folgen, welche aus demselben für unser Vaterland schon entstanden sind und möglicher Weise noch entstehen können, und sinnen auf Mittel wenigstens der Verminderung.

Wenn nur solche Leute auswanderten, welche in Folge unserer eigenthümlichen, bis dahin sehr angemessenen Niederlassungsverhältnisse hier kein Unterkommen finden können oder könnten, so dürften wir uns nur freuen, daß diese Leute im Stande sind, sich anderswo einen Platz zu suchen. Es wandern aber nicht bloß schon ansässige, vielfach sehr wohlhabend gewordene Familien aus, sondern auch die jungen Leute ziehen es vor, sich den schwankenden Brettern anzuvertrauen, die sie von der Tiefe des Meeres trennen, und verschmähen den festen, ihnen Nahrung und Sicherheit bietenden Katen.

Das ist uns also ein Zeichen wenigstens davon, daß unsere ländlichen Verhältnisse die Leute nicht mehr befriedigen. Wir haben nun zu untersuchen: ist es bloß ein irregeleiteter Sinn, oder ist es eine lobenswerthe Strebsamkeit, die hier zu Tage tritt? Die Antwort ist: Ohne Unzufriedenheit mit dem Alten bahnt sich nichts Neues an, und diese Unzufriedenheit kann eine sittlich und historisch gerechtfertigte sein. Es geht oft so ein Zug durch die Menschheit, von dem Jeder sich ergriffen fühlt, und ein Gefühl des Unbefriedigtseins ergreift ihn, wenn er diesem Zuge nicht folgen kann. In unserer Zeit geht der Zug durch die Menschheit, seine Persönlichkeit geltend zu machen, und Jeder will diesem folgen in seiner Weise, d. h. nach den Mitteln und Kräften, die ihm verliehen sind: Jeder wehrt sich dagegen in dem Maße, in einem Ganzen aufzugehen, absorbirt zu sein. Somit hat jeder Arbeiter das Streben, durch seiner Hände Arbeit, durch seine individuelle Geschicklichkeit und Gewandtheit sich seine individuelle Stellung in der Welt zu bereiten. Diese individuelle Stellung richtet sich und gestaltet sich, je nachdem er mehr oder weniger im Stande ist, bestimmt und dem Geiste unserer Zeit gemäß ausgedrückt, — Geld zu verdienen.

Zu solcher Gestaltung seines Lebens hat jeder Handwerker den Raum und die Gelegenheit, ja jeder freie Tagelöhner in der Stadt wie in dem Bauerdorfe; ausgeschlossen davon ist allein unser Hoftagelöhner. So lange der Geld-Geist die Welt nicht so regierte, wie jetzt der Fall ist, fand er sich genügsamlich in seine Gesammtstellung, war er damit zufrieden, daß er gesetzt und gestellt wurde. Der Strom der Zeit hat ihn aber natürlicher Weise mit ergriffen, und es wäre wunderbar, wenn er von demselben ausgeschlossen geblieben sein sollte, und er hat das Streben und den Muth sich selber zu stellen und zu setzen. Und weil er hier dazu keinen Raum hat, weil

ihm hier dazu die persönliche Freiheit fehlt, so wandert er lieber aus; er hat den Muth, das hier zum Theil sehr schwer und sauer Erworbene ins Meer zu werfen, um sich jenseits auf seine eigenen Füße zu stellen.

Wollen wir also die Lust zum Auswandern vermindern, so haben wir nur auf diesen Zug unserer Zeit einzugehen, der kein unsittlicher ist, sondern, wie jedes Streben nach persönlicher Freiheit, ein christlich sittlicher. Und es kann solches Eingehen in das Streben nach persönlicher Selbstständigkeit in Mecklenburg um so leichter geschehen, als alle unsere Verhältnisse, wie oben gezeigt, darauf eingerichtet und darnach angethan sind, als bei uns die persönliche Freiheit besonders heilig gehalten wird.

Wenn wir dem Zuge nach selbstständiger, individueller Gestaltung der Person nachgeben wollen, so dürfen wir dies nicht in einer Weise thun, die mit unserem ganzen mecklenburgischen Wesen, mit den bisher in Geltung gewesenen national-ökonomischen Grundsätzen in Conflict geräth, durch die wir also mit der Lockerung dieser Grundsätze den Anfang machen würden. Wir können deshalb solche Vorschläge, die zur Verminderung der Auswanderung von verschiedenen Seiten her gemacht worden sind, nicht billigen, auch im Entferntesten nicht gut heißen.

Wollten wir z. B. die Tagelöhnerkaten zu Häuslerwohnungen machen und diese mit Ackerland dotiren, damit der Tagelöhner zu einem eigenen Besitze gelangen könne, so würden wir einem solchen Häusler doch die Bedingung machen müssen, entweder nur auf dem betreffenden Gute zu arbeiten oder unter besonderer Erlaubniß anderswo sich Arbeit zu suchen. Er wäre also in diesem Falle nicht freier gestellt als jetzt, und wir würden ihm durch die Bestellung seines Ackers neben der Arbeit auf dem Hofe eine große Last auflegen; wir würden somit einen wenn auch geringen Anfang zu der alten Bauernwirthschaft machen, die in ihrer Zwitterstellung den Keim ihres Unterganges in sich getragen hat. Oder wir würden einen solchen Häusler sich frei seine Arbeit suchen lassen, und dann wäre er ein fremdes Glied, das eventualiter eine feindliche Stellung gegen den Feldkörper einnehmen könnte, an welchem es sitzt. Ich möchte wissen, warum ich einen Feld-Arbeiter auf meinem Gute haben sollte, der nicht auf meinem Gute arbeiten mag oder will. Das muß der preußische Gutsherr leiden. Unsere Verhältnisse erlauben so etwas nicht.

Es ist aber unsern Hoftagelöhnern unbenommen, sich solche Häuslerstellen, deren es schon viele giebt und die noch vermehrt werden können, wenn auch mit großer Vorsicht, zu kaufen oder zu miethen. Es fehlt uns nicht an Mannigfaltigkeit dieser Art im Lande. Die Besitzthümer steigen vom kleinsten bis zum größten Maßstabe; von der Häuslerstelle bis zum großen Rittergute geht eine richtige Stufenleiter. Nun ist aber gewiß, daß ein Mann, der hier eine Häuslerstelle bezahlen kann, in Amerika für dasselbe Geld ein Farmer werden kann, der Pferde und Kühe hält. Wir wollen aber doch nicht versuchen, ihm für solche Farmerstelle hier im Lande einen Ersatz zu bieten. Wir wollen am allerwenigsten darum an unserem fest und gut und von Grund aus sicher in einander gefügten Bau rütteln, weil einige von unseren Tagelöhnern gern selber freie Grundbesitzer sind. Dann haben unsere Inspectoren und jungen Oekonomen dieselben Ansprüche, und wir können ihnen doch nicht genügen. Wir würden auch den Ansprüchen derer, die das Herz über das Meer treibt, nicht genügen, am wenigsten derjenigen, die entweder durch überseeische Verbindungen oder durch eigenes Vermögen in Stand gesetzt zu sein meinen, dort sich anzukaufen.

Wir stehen, wie es scheint, allerdings vor einer kritischen Zeit, und da ist vor

allen Dingen Vorsicht zu rathen, weil solche Zeiten am leichtesten zu unbedachten und darum doch unnützen Sprüngen verleiten.

Es ist überhaupt unhistorisch, zu glauben, man könne durch künstliche Maßregeln die Entwickelung zur Ausgestaltung des menschlichen Lebens hemmen. Wir haben es nicht zu verantworten, wenn allerlei Gelüste die Menschen zur Auswanderung treiben, wohl aber, wenn sie darum fortziehen, weil sie hier daran verhindert werden, ein sittlich, christlich-freies Leben zu führen. Wenn wir durch solche Hindernisse die Auswanderung nicht verschulden, so werden wir auch nicht an deren Folgen zu leiden haben.

Fragen wir also, ob solche Verschuldungen vorliegen.

Was zunächst die materiellen Verhältnisse betrifft, so ist bekannt, daß die Gutsherren, die Bauern, die Büdner, daß auch die freien Tagelöhner in den Dörfern, besonders aber die ledigen Dienstleute in neuern Zeiten erübrigt haben, daß sie in die Sparkasse getragen haben. Der Tagelöhner auf den Gütern ist durch seine feste, geordnete Stellung wohl nicht in der Lage gewesen, aus den Verhältnissen ebenmäßig Vortheil zu ziehen. Wenn nun auch der Vortheil der festen und sicheren Ordnung seiner Stellung sehr hoch anzuschlagen ist, so ist doch dem natürlichen Streben und der diesem Stande eigenen Strebsamkeit nicht genügt. Und wenn doch der materielle Wohlstand die Grundlage eines zufriedenen Lebens ist, der Zweck, um dessen willen man arbeitet: so ist dieser Gegenstand wohl in Ueberlegung zu nehmen. Wenn auch der Wohlstand unserer Hoftagelöhner den eines Arbeiters in anderen Ländern weit überragt, so soll er doch nur mit mecklenburgischem Maße gemessen werden. Und da scheint es, als ob die Meisten doch nur von der Hand in den Mund leben. Und ein solches Leben giebt dem Menschen keine Freudigkeit. Für einen solchen Menschen hat die Aussicht auf größeren Lohn der Arbeit, wie sie aus Amerika ihm täglich, schriftlich und mündlich, vorgehalten wird, einen unüberwindlichen Reiz. Daß nun, wie nicht zu läugnen, diese Berichte eine solche Wirkung haben, wie vor Augen liegt, und daß sie diese Wirkung so besonders auf den Hoftagelöhner ausüben, muß zu ernstlichen Erwägungen veranlassen.

Es ist ja die „Stellung" der Tagelöhner im ganzen Lande eine verschiedene, sie richtet sich schon selbstverständlich nach der Größe und Güte des Feldes, auf dem sie den Lohn ihrer Arbeit sich zu erarbeiten haben. Ferner steht der Tagelöhner nicht als ein einzelner da, der nach seinem besten Wissen und Vermögen mit dem Arbeitgeber contrahirt. Die Hoftagelöhner bilden gewissermaßen auf jedem Gute dem Gutsherrn gegenüber eine Association, mit dem Unterschiede von freien Genossenschaften, daß ihnen ihre „Stellung" gegeben wird. Was haben sie nun zu thun, wenn sie mit den ihnen auferlegten Bedingungen nicht zufrieden sind? Der einzelne freie Arbeiter kann seine Wege gehen und sich ein Arbeitsverhältniß suchen, das ihm zusagt. Der Hoftagelöhner hat dasselbe Recht. Es steht ihm zu, zu kündigen. Es ist dieses Recht aber, wie schon gesagt, ein rein illusorisches. Ein solcher Mann, und wäre er der tüchtigste Arbeiter und unbescholten, findet nirgends im Lande wieder ein Unterkommen (??) Somit ist er gebunden an die „Stellung", die ihm gegeben wird; er kann sich weder selber stellen, noch sich eine ihm mehr zusagende Stellung suchen. Da ist also nicht die Gesetzgebung des Landes ein Hinderniß der persönlichen Freiheit, sondern die befangene Ansicht und Auffassung der Obrigkeiten, die, statt darauf zu halten, daß die Ordnungen unseres Landes durch richtige Behandlung zu ihrer Gel-

tung kommen, sich von einem Vorurtheil gefangen nehmen lassen und so die gesetzlich wohlweislich frei gelassene Bewegung des Lebens verhindern.

Welche Unleidlichkeiten entstehen aber aus diesem Mißverhältnisse? Nun kann weder der Gutsherr von einer ihm widerwärtigen Familie, noch ein strebsamer Arbeiter von dem Gute loskommen, das ihm, nach seiner Ansicht, die Frucht vorenthält, die er von der ihm vielleicht recht besonders verliehenen Arbeitstüchtigkeit haben könnte.

Es ist freilich Aussicht vorhanden, daß das Bedürfniß, die beste Ordnerin des menschlichen Gegenseitigkeitslebens, hierin bald eine Aenderung schaffe, das Bedürfniß, welches die schon oben bezeichnete „rationelle" Wirthschaft herbeizuführen sich schon längere Zeit bemüht hat. Wäre es aber nicht viel räthlicher, wenn man dem „muß" durch Freiwilligkeit zuvorkäme?

Ein Hinderniß der persönlichen Freiheit ist aber dem Hoftagelöhner die eigene Häuslichkeit. Er ist nicht Herr in seinem Hause. Diese Herrschaft nimmt ihm sein Hofgänger.

An sich ist das sog. Hofgängerwesen ein durchaus sittliches und lobenswerthes. Wenn auf dem Hofe selber so viele junge ledige Leute sollten gehalten werden, als Hände zur Arbeitsausrichtung nöthig sind, so würde eine solche Menge junger Leute beiderlei Geschlechts zu viel Gelegenheit zu Zügellosigkeiten jeder Art geben. Nun sollen diese der Aufsicht sehr bedürftigen jungen Arbeiter unter einer hausväterlichen Zucht und Ordnung stehen, die ihnen auf dem Hofe nicht gewährt werden kann. Der Hoftagelöhner nimmt also zu dem Gesinde, das unter seiner unmittelbaren Herrschaft stehend auf dem Hofe arbeitet, die Stellung noch ein, die der Bauer zu demselben hatte.

Es hat sich aber in Folge der „rationellen" Wirthschaft, welche mit dem möglichst geringen Aufwande an Menschen-Kräften möglichst viel Geld erwerben will und die deshalb die Katen niederriß oder leer stehen läßt, die lieber fremde Arbeiter dingt in bedrängten Zeiten, als die Familien des Gutes mehrt, so daß in manchen Gemeinden seit 16 Jahren die Bevölkerung um 10 pCt. abgenommen hat; es hat sich in Folge davon das Verhältniß des Hofgängerwesens in dem Hause des Tagelöhners umgekehrt. Der Hofgänger ist der Haustyrann geworden, weil er eine so gefragte und gesuchte Person geworden ist. Begegnet man zu den Kündigungs- und Umzugszeiten des Jahres einer Katenfrau auf dem Wege, den blau-weißen Strickstrumpf in der Hand und die Sorge im Gesicht, so ist es eine solche, die einen Hofgänger sucht. Sie wagt an den betreffenden Stellen kaum anzufragen, sie fürchtet den Hohn, der ihr zur Antwort wird. In Folge des mangelnden Nachwuchses sind die Kinder Hofgänger geworden, und die Hofgänger sind Knechte geworden. Wer über 16 Jahre alt ist, fordert und bekommt ein Jahreslohn von 24—30 Thaler. Wie soll und kann der arme Katenmann so viel zahlen? er bekommt ja nur etwas über die Hälfte von dem Hofe wieder, und hat noch die eßlustige Jugend in guter Nahrung zu erhalten.

Es ist also eine Gnade und Herablassung, wenn sich die jungen Leute als Hofgänger hergeben. Dafür verlangen sie nun auch Gegendienste, und diese bestehen nicht bloß in völliger Ungebundenheit des Lebens am Tage und in der Nacht, sondern auch in der zuvorkommendsten Bereitwilligkeit der Hausfrau mit Flicken und Stopfen.

Alle diese Mißstände, die nicht bloß den Frieden des Hauses stören, sondern die Sittlichkeit in so beklagenswerther Weise untergraben, würden gehoben werden kön-

nen, wenn der Hausherr in dem Katen nicht der Vortheil-nehmende, sondern -gebende wäre. Nun ist aber der Hofgänger der Erhalter des Hauses. Der Mann muß ihn haben, oder er muß, wie schon oft genug vorgekommen ist, statt seiner mit 5 ßl. Tagelohn Hofgänger-Arbeit leisten.

Wenn man hört, daß viele Auswanderer den Hofgänger als Grund ihrer Auswanderung angeben, so scheint dies auf den ersten Blick ein kleinlicher Grund zu sein. Wenn man aber bedenkt, was das auf sich hat, Zeit des Lebens von der Brutalität eines ungezogenen jungen Menschen im Hause abhängig zu sein, diesem statt der oft verdienten Züchtigung liebliche Worte zukommen lassen zu müssen, so wird man es erklärlich finden, daß eine so geplagte Familie lieber dahin zieht, nicht wo der Pfeffer wächst, sondern wo „die Vögel die goldenen Eier legen."

Unfrei ist und fühlt sich unser Hoftagelöhner endlich in seiner Häuslichkeit in Bezug auf seinen Erwerb, und dies ist eine sehr beachtenswerthe tief eingreifende Seite seines Lebens. Wir wissen, wie ängstlich diese Leute besorgt sind, ihre Vermögensverhältnisse zu verbergen, wie sie ihre Ersparnisse in der „Lade" liegen lassen, sie aber nicht zinstragend weggeben. Sie sind viel zu gute Wirthe, um nicht den Schaden zu begreifen, der ihnen daraus entsteht; sie sind aber viel zu mißtrauisch um über ihren Kassenbestand etwas laut werden zu lassen. Und sie haben zu solchem Mißtrauen ihren Grund. Denn wenn sie arbeitsunfähig, alt geworden sind, so hat der Gutsherr die Verpflichtung ihrer Erhaltung, er hat diese, sie mögen Vermögen besitzen oder nicht; und im ersteren Falle ist jener berechtigt, an ihrem Vermögen sich schadlos zu halten. Man kann gegen die Gerechtigkeit solcher Verhältnisse nichts sagen. Woher soll aber unter solchen Umständen den Leuten die Lust und Freude an ihrem Ersparniß kommen? Sie sparen, nach ihrer Ansicht, nur für den Herrn. Daher glauben diese Leute, für ihr Alter in Amerika besser zu sorgen als hier, wo sie in ihrem Alter versorgt werden müssen, während sich dort Niemand um sie kümmert.

Es ist aber nicht zu läugnen, daß sie in ihrer Klage über ihre Unfreiheit, in dem letzten Gebrauch und in der letzten Bestimmung über ihr Vermögen gebunden zu sein, so daß das summum jus ihnen zur summa injuria werde, nicht ohne zureichenden Grund sind.

Es ist nicht nöthig zu unserem Lebensglück und Frieden, daß das Haus mit dem Grunde, auf welchem es steht, unser Eigenthum sei. Sonst müßte es gar zu viele unzufriedene Leute in der Welt geben, denn der Eigenthümer giebt es nur wenige. Und der Friede und die Freude des äußerlichen Lebens hängt nicht blos an großen Dingen und Ereignissen. Ein Splitterchen im Finger kann uns sehr unlustig stimmen, sowie ein kleines Blümchen am Wege das Herz erfreuen kann. So wollen wir also nicht nach großen Veränderungen und Gestaltungen greifen, nach so recht in die Augen fallenden Verbesserungen, die noch dazu sehr gewöhnlich das entgegengesetzte Resultat bewirken, nicht fördern, sondern hemmen. Wir haben vor allen Dingen nicht neue Fundamente zu legen, sondern auf dem alten besonnen auszubauen. Wir wollen namentlich recht beachten, daß der Grund, auf dem unser ganzes Mecklenburg mit seiner Verfassung und allen homogenen Einrichtungen steht, christlich-germanische Persönlichkeiten in den Leitern und Führern voraussetzt. Wenn die vorhanden sind, dann wird es nicht schwer werden, die erwähnten Anstöße zu finden, zu erkennen und zu beseitigen. Wenn wir dann auch noch etwas an die Verschönerung denken, werden wir schon im Stande sein, unsere lieben Landsleute im Lande zu behalten. — Bei

dieser Verschönerung denken wir an unsere Katenwohnungen mit deren Umgebung. Diese wollen nicht recht stimmen zu den hübschen, sogar stattlichen, großartigen Herren-häusern und Schlössern, wie sie unser „Illustrirtes Mecklenburg" zeigt. Es macht den Eindruck, wenn man hier und da beides bei einander sieht, als sähe man hier das Mistbeet, aus welchem jene herrliche Blume ihre Nahrung zieht. Es ist kaum erklärlich, wie an so manchen Orten das Schloß mit seinen Parkanlagen solche Schmutzhöhlen neben sich dulden kann, ohne von solchem Contrast sich beschimpft zu fühlen. Welchen Schluß soll der Reisende auf das Innere der Menschen ziehen, die in dem einen neben dem anderen sich wohl fühlen! In der Wohnung ist doch der Mensch am meisten; da führt er sein eigentliches Leben, sie ist sein Kleid, und das Kleid berechtigt zu einem Schluß auf den, der es trägt. In den ärmsten Dörfern, den ärmsten Ländern sieht man die Beflissenheit der Bewohner, ihr Haus und dessen Umgebung zu schmücken, und ein solches Häuslein ist ein kleines Stück Idylle. Bei uns giebt es zu wenig solche Idyllen, es fehlt unsern Katen nicht selten sogar die zur Gesundheit dienliche Luft, oder sie haben derselben zu viel, denn sie kommt unwillkommen durch undichte Fenster und durch Mauerspalten, so daß es für die Kranken keine Stelle giebt, die gegen den kalten Zugwind geschützt wäre.

Bauen wir unseren Katenleuten solche Häuser mit solchen Umgebungen, die mit unseren Herren-Häusern correspondiren, dann thun wir nur, was Ordnung ist, und wir geben den Bewohnern Gelegenheit, mit Lust und Freude in das Haus einzutreten nach des Tages Last und Hitze, um dasselbe eine schmückende Umgebung zu schaffen, dem sauren Leben auch etwas Süßes beizumischen. Reißt vor allen Dingen die großen Wohnställe nieder, in denen zwölf und mehr Familien sich einander die Luft rauben; solche Wohnstätten sind nur Zeugnisse von Menschenverachtung.

Was ist also der kurze Sinn dieser Rede, die länger geworden, als beabsichtigt wurde? Dieser: Füllet den schönen christlich-germanischen Rahmen, der unser Mecklenburg einfaßt, mit christlich-germanischen Lebensbildern. Wer es dann nicht bei uns aushalten kann und will, der mag ziehen, der ist doch nicht zu halten; denn er wird zum Ziehen seinen guten Grund haben. Aber gleichgültig kann uns nicht sein, mit welcher Ausrüstung unsere Landsleute von dannen ziehen.

Es ist daher die väterliche Fürsorge unserer Landesregierung dankbarlichst anzuerkennen, die dahin trachtet, möglichst zu verhüten, daß unbemittelte Leute auswandern und voraussichtlich ihrem Elend entgegenwandern. Wir könnten aber unseren auswandernden Landsleuten gegenüber ein besser Gewissen haben, wenn wir sie auch geistig und geistlich wohl ausgerüstet ziehen lassen könnten; so daß sie nicht nur durch ihre körperliche Arbeitsleistungsfähigkeit gegen die materielle Noth gesichert sind, wie sie es in der That sind, sondern auch auf geistigem, sittlichem und kirchlichem Gebiet den Kampf bestehen und so der Erziehung, die sie in ihrer Heimath genossen, und dieser selber Ehre machen.

Was lehrt uns hierüber die Erfahrung, die wir an den Ausgewanderten machen?

Sie schicken viele Briefe in ihr Vaterland, die sie nicht selber geschrieben haben, weil viele von ihnen nicht schreiben gelernt haben, einige gar nicht, andere in so geringem Maße, daß ein Studium dazu gehört, ihren Briefen einen Sinn zu entnehmen. Sie vergessen es entweder ganz, ihre Adressen anzugeben, oder thun dies in so unverständiger Weise, daß die an sie gerichteten Antworten unbestellbar sind. Wie sollen so geistig arme Menschen gegen die verschmitzten Amerikaner sich wehren? Wie

würde es den meisten von ihnen ergehen, wenn sie nicht den unsere Landsleute auszeichnenden Mutterwitz hätten, der sie durch die schwierigsten Verhältnisse hindurch führt, oftmals aber doch nicht ausreicht!

Auf dem sittlichen Gebiete haben wir wiederholt die erfreuliche, jedenfalls merkwürdige Erfahrung gemacht, daß unsere Landsleute sich darüber freuen, „wie dort unter Tausenden nicht so viele „Fälle" vorkommen als hier unter Hunderten."

Was aber das kirchliche Verhältniß betrifft, so schließen viele unserer Auswanderer den Kirchengemeinschaften sich an, die sie eben an dem Orte ihrer Niederlassung vorfinden, ohne ein klares Bewußtsein davon zu haben, ob sie damit in ihrer alten Kirche, in der sie geboren und erzogen sind, geblieben sind oder nicht.

Nun können wir also auch den betrübenden Schluß machen, daß unsere Mecklenburger auch nur allzu leicht in der Nationalität aufgehen, in die sie dort versetzt sind.

Dies alles sind Zeichen, daß die Erziehung, welche diese Leute in ihrem Vaterlande gehabt haben, eine nicht genügende gewesen ist. Jeder versteht, was hier mit „Erziehung" gemeint ist. Erziehlich wirkt nicht bloß die Schule und das Haus und die Kirche, sondern auch die Verhältnisse und die Menschen, mit denen wir leben und zu denen wir in bestimmtem Verhältniß stehen. Was nun die Erziehung der Verhältnisse betrifft, unter denen die Leute hier gelebt haben, und der Menschen, zu denen sie hier gestanden; so zeigt sich, daß dieselben Leute, die hier nicht eine Stunde über ihre Kraft zu bestimmen Gelegenheit gehabt haben, denen es gar nicht einfällt, sich hier zur Besorgung eigener Angelegenheiten, aus der gutsherrlichen Arbeit einen Tag frei zu bitten, weil sie wissen, daß ihnen solches nur selten gestattet wird, — daß diese jenseits des Meeres ein so großes Gewicht auf die Freiheit und Selbstständigkeit legen und mit unverhohlenem Groll die Unselbstständigkeit hervorheben, unter der sie hier zu leben, wie es schien, gewohnt geworden sind. Wir können uns also über diesen Punkt beruhigen und brauchen nicht zu fürchten, daß wir Sklavennaturen nach Amerika schicken. Und wer diese Leute genau beobachtet, wird auch schon hier an ihnen finden, daß sie bei aller Beugsamkeit unter die festen Ordnungen, die auf unseren Gütern herrschen, mehr die Nothwendigkeit solcher Ordnungen anerkennen, als unter denselben seufzen; wie sie es vielmehr unerträglich finden, wenn nicht eine sichere, feste Hand die Zügel hält.

Um so mehr ist es zu beklagen, daß die anderen, eigentlich wirken sollenden Factoren ihrem Zwecke so wenig entsprechen, nämlich das Haus, die Schule und die Kirche.

Es giebt jetzt meistens nur zweierlei Art Häuser in den ritterschaftlichen Gütern, das Herrenhaus und von diesem abgesondert das Tagelöhnerhaus. Zwischen beiden liegt nichts. Da ist also auf der einen Seite die Arbeit und die Last des Lebens, auf der andern der Genuß dessen, was durch die Arbeit erworben wird; auf der einen Seite oft bittere Noth in elender Hütte, auf der andern das eifrige Suchen und Haschen nach der schnell verblühenden Blume des Lebens. Wo nun auf beiden Seiten der christliche Gehalt fehlt, da stehen sich also Epicuräer und Cyniker in abschreckendster Gestalt einander gegenüber. Das schlimmste aber ist, wenn beide von einander lernen oder zu ihrem Suchen sich einander die Wege zeigen und die Mittel bieten. Früher war es anders: da lagen zwischen dem Herrenhause und dem Katen noch die Wohnungen des sog. Mittelstandes. Dieser ist, wie oben gesagt, meistens verschwun-

den, und damit hat die Gliederung des Lebens aufgehört. Der Mittelstand ist aber dem dritten Stande die nächste Stufe in der Leiter zu der Höhe des Lebens, des äußeren wie des inneren. Von der untersten Stufe auf die höchste, unmittelbar auf die höchste zu steigen, dazu ist das Bein zu kurz, der Versuch wird auch gar nicht gemacht. Durch die Wegnahme der Mittelstufen ist die Strebsamkeit gelähmt, ist der Zweck derselben dem Auge entrückt. Die ganze menschliche Gesellschaft erhält sich nur durch Mannigfaltigkeit, durch Gegenseitigkeit, durch Vorbildlichkeit, durch den Dienst, den ein Glied dem anderen leistet auf der Höhe des Lebens. Der Landmann weiß, wie herrlich das gemengte Korn in der Regel gedeiht. So ist es auch mit den Menschen. Wo eine Berufsclasse abgeschlossen und eingefügt für sich lebt, ja man kann das von ganzen Völkern sagen, da versumpfen die Menschen, die Klassen und die Völker, wie im Ghetto. Da verkümmert die Ehre und die Scham. Vor dem Herrenhause schämt sich der Katen nicht, das steht ihm zu fern und zu hoch; vor dem Katen nicht, das steht ihm zu nah, das ist er selber. Wo die Stufen fehlen zum Klimmen, wo die Mannigfaltigkeit und die Gliederung des Lebens fehlt, also der Trieb, sich zur Geltung und Anerkennung zu bringen, da tritt die Langeweile ein und die Gleichgültigkeit, und es bleibt als einziges imitamentum — der Neid und das Mißtrauen. Und daher sehen wir denn, daß auch solche Gutsherrschaften, deren wir im Lande so viele haben, die ihrer Leute väterlich sich annehmen möchten durch äußere wie geistliche Pflege, daß diese mit aller Mühe durch Güte und liebevolles Bezeigen den leeren Raum nicht auszufüllen im Stande sind, der nach Wegräumung der Gliederung zwischen ihnen und ihren Leuten liegt.

Die Sittengeschichte des Landes zeigt die Folgen dieser Isolirung des Katens. In den Gemeinden, in welchen vor 100 Jahren durchschnittlich das 15. Kind ein uneheliches war, ist es jetzt das vierte.

Die Isolirung ist es freilich nicht allein, auf die alle Schuld des Verfalles von guter Zucht und Sitte zu schieben ist. Die Häuser selber haben die hausväterliche Gewalt verloren in Folge der beschriebenen Hofgängereinrichtung, durch welche den Kindern des Hauses das zuchtlose Leben ungestraft früh vor Augen gestellt wird, und besonders durch die andere Einrichtung, daß die Gutsherren so zu sagen zu Großvätern auch aller unehelichen Kinder gemacht werden, die dazu verpflichtet sind, den zuchtlosen Dirnen alle Sorge und Mühe um die Ernährung ihrer Kinder ab und auf sich zu nehmen, wodurch jenen die Vorstellung von Verantwortlichkeit ganz abhanden kommt. Wenn es nun gar schon immer häufiger vorkommt, daß der Hausherr dulden muß nicht nur den uneingeschränkten Lebenswandel seiner Hofgängerin, sondern sogar diese sammt ihrem Kinde mit guter Miene hegen und pflegen, damit sie nur nicht weiter ziehe: so wird ja dem Hause aller Halt genommen, auch die letzte Spur von Scham- und Ehrgefühl.

Was soll bei solchen häuslichen Zuständen die Schule ausrichten, zumal die ritterschaftliche? Wir haben in unserem Lande für die ländliche Bevölkerung zwei verschiedene Schulgesetzgebungen. Für die Schulen im Domanium sorgt das hohe Ministerium so vortrefflich, daß unsere Domanial-Landschule sich mit allen Landschulen Deutschlands messen kann. Die Ritterschaft aber, welche von vielen Landesgesetzen nicht „tangirt" wird, tangirt auch diese Gesetzgebung nicht. Sie hat das Vorrecht, die Kinder in ihren Gütern so unwissend als möglich aufwachsen zu lassen; und wenn sie in Ausübung dieses Vorrechtes von Präpositen, welche die anzustellenden Schul-

lehrer zu prüfen haben, und von Pastoren, welche die Schulen zu inspiciren haben, unterstützt wird, so ist der Standpunkt des Wissens der armen Gutskinder nicht gleich, sondern unter Null. Denn da lernen die Kinder nicht bloß nichts, sondern die Anstalt, welche Schule heißt, dient dazu, durch Uebung in nichtsdenkendem Hinbrüten die natürlichen Anlagen des Kindes, die es auf der Dorfstraße durch Spielen rc. üben könnte, lahm zu legen.

Wenn es nun auch schon recht viele ehrenwerthe Männer unter unsren Gutsherren giebt, die sich der Domanialschulgesetzgebung anschließen, und recht viele ehrenwerthe Pastoren, die vor diesem ritterschaftlichen Schulschlendrian keine Ruhe haben: so ist doch das ritterschaftliche Schulgesetz noch nicht beseitigt, und in demselben dem Geiz und der Feindschaft wider den christlichen Fortschritt Thor und Thür geöffnet. Und so giebt es denn auch wirklich noch sehr viele Schullehrer mit einem Auskommen, von dem es allgemein im Lande heißt, „es sei zum Leben zu wenig, aber zum Verhungern zu viel“. Und es giebt im Lande noch viele Schulen, in denen die Kinder dürftig lesen lernen, in denen eben das Schreiben noch mit einer Strafe belegt ist, d. h. in denen der übliche Schulschilling wohl von dem Gutsherrn gezahlt wird, in denen aber für die Kinder, welche das Schreiben und Rechnen lernen sollen, die Eltern selber diese Wissenschaft bezahlen müssen.

Wie lieb müssen wir unsern Hoftagelöhnerstand haben, welche Achtung muß er uns abgewinnen, wenn wir bedenken, mit welcher Kraft er diesen Versuchungen zu sittlicher Entartung, Rohheit und Versunkenheit Widerstand leistet! Wie viele Menschen aus den sog. gebildeten Ständen würden durch die Stricke in die Tiefe gezogen werden, die jenen um Hals und Füße gelegt sind! Denn wir lesen ja freilich alle Jahre mit Bedauern die geringe Zahl der bekränzten Bräute, aber wir haben dabei keine Ahnung von dem Streben nach den Mitteln und dem Suchen nach den Wegen, die verletzte Ehre wieder herzustellen; von der Treue, welche in den verwerflichen Concubinats-Verhältnissen gehalten wird, viele Jahre hindurch, die auch nicht gebrochen wird, trotz der Härte mancher Gutsherren, welche eine lange Reihe treuer Dienstjahre nicht mit endlich gewährter Niederlassung belohnen, sondern ein solches Paar dazu zwingen, ihre öffentliche Verbindung jenseits des Oceans zu suchen.

Wir finden ferner, trotz der geringen Arbeit und Mühe, welche die ritterschaftliche Schule um ihre Schüler im Allgemeinen sich giebt, eine Art gebildeten Benehmens und Bezeigens in Worten und Thaten. Es giebt sicherlich viele Gemeinden, in denen das Laster der Trunkenheit fast gar nicht vorkommt, in denen Ausbrüche wilder Rohheit unbekannt sind. Wir finden eine willige Fügsamkeit in die so schweren und lästigen Ordnungen, denen dieser Stand so besonders unterworfen ist, verbunden mit einem Streben nach Erhaltung der Selbstständigkeit und der Menschenwürde und mit einem zarten Gefühl für Sitte und Wohlanständigkeit, die dem freien Verkehr mit diesen Leuten eine solche Sicherheit giebt, wie man sie nur unter wahrhaft gebildeten Menschen erwartet.

Wir haben uns diesen Widerstand, der hier wider die verführenden Zustände geleistet wird, nicht anders zu erklären, als: Es ist ein unscheinbares Salzkörnlein in diesen Herzen, das gegen alle die genannten Einflüsse mächtig reagirt, sie vor Fäulniß bewahrt hat. Was für ein Salz dies ist und woher es genommen, das ist jedem Christen klar und gewiß. Die Schule hat ihre Pflicht versäumt mehr als 50 Jahre, sie sind aber doch „von Gott gelehrt“, die Kirche hat sie in der Zucht behalten.

„Wasser thut's freilich nicht“, das sehen wir an den Früchten, welche die Civi-

lisation den Völkern bringt. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis in die neuere Zeit wurde es in unserem Lande Sitte oder vielmehr Mode, daß in den Schulen, die von den Kindern „gebildeter“ Leute besucht wurden, Bibel, Katechismus und Gesangbuch unbekannte, wenigstens ungebrauchte Bücher waren. Diese Bücher blieben dem Adel und dem geringen Volk. Einen Gesang in der Kirche laut mit singen verstieß für einen Menschen aus gebildetem Hause gegen die gute Sitte, und thut es in einer großen Stadt des Landes vielleicht noch heute. Als vor etwa 40 Jahren ein Gutsjäger seinen Herrn um eine Bibel bittet für sein Kind, wird er verhöhnt darum, daß er nach so altfränkischen Büchern Begehr hat, „solche Bücher gebrauchen nur noch die Tagelöhnerkinder, die ungebildet bleiben sollen.“ Dem Jäger ist des Herrn Weisung Norm und Richtschnur geworden, was ihm aber auf seinem letzten Krankenbette bitter leid gewesen, weil er in diesem Umstande die Ursache davon gefunden, daß er eine solche Rasselbande von Kindern hinterließe. Die Folgen solcher civilisirten Erziehung liegen jetzt klar vor Augen. Wie viele Kirchen giebts nicht noch jetzt im Lande, die fast ausschließlich besucht werden von dem Adel und den Tagelöhnerfamilien und solchen Leuten, die den letzteren nahe stehen. So muß dreist behauptet und ausgesagt werden über die meisten rein ritterschaftliche Güter enthaltenden Gemeinden. Diejenigen Gemeinden, welche hiervon eine Ausnahme machen, mögen Gott dafür danken, aber sich durch diese Worte nicht verletzt fühlen.

In neueren Zeiten wird nun aber auch die Klage laut über den mangelhaften Besuch der Kirche von Seiten der Tagelöhnerbevölkerung. Und diese Klage hat ihren Grund und ist Veranlassung zu ernsten Bedenken und Befürchtungen. Wir haben zu befürchten, daß, wenn die Tagelöhner die Kirche leer lassen, sie ganz leer wird, zum großen Schaden dieses Standes, und wir haben deshalb über die Ursachen ernstlich nachzudenken.

Zunächst haben wir indessen den Tagelöhner gegen den Gedanken in Schutz zu nehmen, zu dem ein Aufsatz in der Evangel. K.-Ztg. Veranlassung geben könnte, als ob besonders diese Klasse der Bewohner unseres Landes die Kirche versäume. Wenn wir fragen: „wie verlebt der und der Stand seinen Sonntag“, so würden wir zu viel erschrecklicheren Resultaten gelangen als bei dem genannten Stande. Da würden wir viele Häuser und Stände finden, die das ganze Jahr hindurch nicht ein Mitglied in die Kirche schicken, solche Häuser und Stände, die in Folge der „gebildeten“ Erziehung fast allen Grund, das letzte Körnlein Salz verloren haben, die zu Feinden der Kirche geworden sind, die die Früchte und den schirmenden Schatten des Lebensbaumes in Gemächlichkeit genießen wollen, den Baum selber aber gern umhauen möchten.

Aber eben deshalb, weil bis dahin die Liebe zu dem Gotteshause in den Ständen des platten Landes, sonderlich dem zweiten und letzten derselben, noch so offenbar gewesen, thut es so wehe, daß diese zu erkalten scheint. Wenn wir sehen, daß in den Gemeinden, in denen vor 100 Jahren durchschnittlich die Hälfte aller Einwohner sonntäglich die Kirche besuchten, während heute in den besseren etwa 5—6 pCt., so fragen wir nach dem Grunde.

Wenn auch das neueste Sonntagsgesetz ein Versehen und Vergehen zu nennen ist, weil es von einzelnen Geboten dispensirt, um des Mammons Willen, so haben wir uns doch zu hüten, zu großes Gewicht auf dasselbe zu legen, oder ein anderes darin zu finden, als ein Zeichen der Zeit. Und so gewiß nicht bloß alle Geistlichen, sondern alle Christen dahin sorgen sollen, daß ein solches Aergerniß wieder beseitigt

werde, so dürfen wir doch nicht meinen, daß nach Beseitigung desselben die Kirchen sich wieder füllen.

Die Gesetzausnahme ist ja nicht gemacht worden, um die Folge zu haben, daß die „kleinen Leute" von dem eifrigen Kirchenbesuch zurück gehalten werden, sondern sie ist ihnen nachgegangen, um ihre „Nothwerke" wenigstens vor der weltlichen Obrigkeit unsträflich zu machen, von denen sie das Gefühl haben, daß sie ihnen als wirkliche Nothwerke von dem lieben Gott nachgesehen werden.

Wir haben also dahin zu sorgen, daß die Entweihung des Sonntags kein Nothwerk sei. Dann wird schon die Natur des menschlichen Leibes, dann wird der christlich gesunde Sinn, der sich sonst so wohl bewährt, dann wird hoffentlich der Einfluß der Schule und Kirche ohne scharfe Sonntagsgesetze den Tagelöhner vermögen, die Wohlthat mit Dank hinzunehmen, die ihm in dem Sabbath gegeben ist. Dann ist das scharfe Gesetz nur für die Gottlosen da, die Friedens- und Ruhestörer, die geflissentlichen Sabbathschänder. Daß vor 100 Jahren ein Sonntagsgesetz noch nicht von nöthen gewesen, daß da die Kirchen gefüllt gewesen sind ohne Gesetz, das giebt uns zu bedenken, was wir zu thun und zu lassen haben.

Was haben wir also nun zu thun?

Das ist eine Frage, die heutiges Tages oft genug aufgeworfen wird, die schon zu vielen Erörterungen geführt hat und dadurch zu unnöthiger Beunruhigung. Die Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, die bisher vorgeschlagen sind, zeugen von der Hast nach schneller Lösung, sind aber lauter Hebel, die an die Aufhebung unserer eigenthümlichen Landesordnungen gesetzt werden. Weil solche Hast im Lösen volkswirthschaftlicher Schwierigkeiten und Verlegenheiten so leicht fehlgreift und leicht noch größere Verwirrungen anrichtet, als sie zu beseitigen gedenkt: so ist der Zweck dieser Schrift vorzugsweise d e r, vor solcher Hast zu warnen, dahin zu wirken, daß die mecklenburgische Besonnenheit die Oberhand behalte.

Wenn und weil, wie wir überzeugt sind, auf dem Bestande unserer alten Ordnungen die Wohlfahrt des Landes beruht, was zu zeigen der erste Theil dieser Schrift bemüht gewesen, so ist nicht unschwer zu finden, es ist vielmehr klar angezeigt, wie wir uns nun zu verhalten haben.

Wir haben innerhalb der alten Ordnungen unseres Landes große Fortschritte gemacht, und wir haben gemeint, daß wir diese Fortschritte jenen Ordnungen erst recht zu verdanken haben. Hat der Hoftagelöhner diesem Fortschritt sich anschließen können, oder ist er künstlich zurückgehalten nnd ausgeschlossen? Wer kann es läugnen, daß dem so ist.

Seine Stellung zu dem Gute, auf dem er als „Bauer" arbeitet, ist auch im Entferntesten nicht mit der Steigerung des Gutswerthes in Verhältniß geblieben. Der Gutsherr ist rechtlich nicht verpflichtet, solche Theilnahme zu gewähren; ist aber die oben gepriesene Stellung des Tagelöhners zu dem Gute richtig, so ist eine innere, moralische Berechtigung in der bezeichneten Weise vorhanden.

Die neue Zeit stellt Anforderungen auf dem Gebiet des Wissens und Könnens, welche die alte nicht kannte, und alle Classen der Bevölkerung ringen darnach, diesen Anforderungen zu genügen. Die ritterschaftliche Schule scheint das Ziel zu verfolgen, das Tagelöhnerkind einzig und allein für die Tagelöhnerarbeit zu erziehen und so dasselbe von dem Suchen nach einem anderen Lebensgebiete abzuhalten und auszuschließen.

Endlich hat die Berechnung des Reinertrages bei gedoppelter Arbeitsforderung des jetzigen Wirthschaftsumfanges die Zahl der Arbeiter auf den Gütern vermindert,

statt dieselbe bedeutend zu vermehren. Daher sieht die Herrschaft sich gezwungen, von dem einzelnen Arbeiter eine gesteigerte Arbeitsleistung zu verlangen, ja den Sonntag zum Werktag zu machen. Die Berechnung des Reinertrages hat aber, wie schon gesagt, das Gegentheil erreicht von dem, was sie mit der Niederreißung der Katen bezweckt hat. Wir brauchen die Verlegenheiten nicht zu schildern, die augenblicklich zu Discussionen aller Art führen.

Wir wollen nur das sagen, daß diese Verlegenheiten nicht zur Civilisirung der „Leute" dienen und das Landleben nicht zu einer Idylle machen.

Dieser Stand der Unbefriedigtheit nimmt dem Tagelöhner die Lust und die Freudigkeit. Er sehnt sich aus seiner Stellung heraus, an der etwas zu ändern auch nicht im Geringsten, nicht einmal durch Weiterziehen, in seiner Macht steht, da ihm seine „Stellung" gegeben wird, er nicht mit Freiheit in dieselbe eingeht. Darum wandert er aus dem Lande und bleibt aus der Kirche; denn das Kirchengehen ist, jedenfalls bei dem Arbeiterstande auf dem Lande, der Gradmesser seiner häuslichen Freude und Gottseligkeit. Wer sich darum kümmern will, der kann das noch an den einzelnen Kirchgängern beobachten.

Was haben wir also zu thun?

Der Hoftagelöhner ist ein bescheidener Mann, er verlangt keinen eigenen Grundbesitz, wie ihm jetzt von vielen Seiten angedichtet wird, er wünscht aber, daß er auch als ein Mensch geachtet und gestellt werde, dem die Arbeit nicht der Zweck des Lebens, sondern dem sie das Mittel ist zu einem selbstständigen, sorgenfreien Leben, in welchem auch die Ruhe und die stille Freude einen Platz finden kann. Wenn er die Möglichkeit hier hat, so wird er Liebe zu seiner Heimath und zu seinem Hause haben, und nur besondere Gründe, die Anhänglichkeit an vorausgegangene Verwandte und die Aussicht auf den jeden Menschen lockenden eigenen Besitz wird ihn fortführen.

Dies sind nicht Ansichten, sondern auf Thatsachen gegründete Wahrnehmungen. Wir haben ja noch glücklicher Weise viele solche Güter, ja ganze Districte im Lande, wo die Leute weder durch Auswanderung, noch durch mangelhaften Kirchenbesuch die Unzufriedenheit mit ihrem häuslichen Leben und ihrer Stellung ausdrücken. Allenthalben wo strenge und gerechte Gutsherrn wohlhabende, von Arbeit nicht überbürdete, in wohnlichen Häusern lebende Leute zu haben sich bemühen, wo für das geistige und geistliche Wohl mit altherkömmlicher Fürsorge gestrebt wird, da ist auch noch das alte Wesen und die alte Weise der Anhänglichkeit der Leute an Haus und Kirche.

Wir haben also die Vorbilder im Lande, die uns die Wege zeigen, die wir verlassen und die wir wieder zu suchen und zu gehen haben. Wenn wir uns also reformiren, so werden wir freilich nicht so schnell als jetzt gewünscht wird, aber sicher das alte Gleichgewicht wieder erlangen. Nun helfe sich jeder, so gut er kann, schlage aber die alte rechte Bahn wieder ein, so wird Gott unser liebes Mecklenburg nicht verlassen, sondern besser ihm weiter helfen, als wir gedachten.

Das letzte Wort aber sei:

Bauet in Gottes Namen Katen!

Der Freiherrn von Meerheimb Herkunft.

Ueberrascht durch die Nachrichten, die Gustav v. Lehsten's „Der Adel Mecklenburgs“ über meine Familie bringt, erlaube ich mir nachfolgende Berichtigung der Oeffentlichkeit zu übergeben und schicke voraus, wie oben genannter Verfasser veranlaßt worden sein kann, etwas über die Herkunft meiner Familie in seinem Werke aufzunehmen, was nicht einem Mitgliede derselben einmal als Tradition bekannt war.

Unter den Quellen, die genannt sind unter dem Artikel „Meerheimb“ des erwähnten Buches, pag. 168, ist ein Büchlein angeführt: Index concisus familiarum nobilium — ducatus Megalopolitani; — herausgegeben zu Copenhagen (Havniae) 1722, von Joachim v. Pritzbuer, Kgl. dänischer Etatsrath ꝛc. — in lateinischer Sprache. — Dasselbe enthält sehr oberflächliche Nachrichten über die Familien des Landes. Ein solcher Index concisus fand sich in der Nachlassenschaft des Geheimenraths J. P. Schmidt, der Mitte und Ende des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Stellung am Mecklenburgischen Hofe zu Schwerin einnahm, und dessen Handschriften und Papiere theilweise dem Großherzogl. Archiv einverleibt sind. — Der Herr Geheimrath Schmidt ließ sich seinen Index concisus mit Papier durchschießen und fügte mit eigener Hand Bemerkungen hinzu, wie er solches durch einige Worte auf dem Innern des Deckels und durch das jam revisus et auctus auf dem Titelblatt motivirt.

Auf dem inneren Deckel steht:

„In annalibus litterariis Mecklenb. etc. II. Vorstellung p. 158 — werden „Fehler dieses Werkes entdeckt, deren jedoch bei der Revision und Supplirung „dieses Exemplares sehr viele von mir corrigirt sind, wie ich auch die neo-„nobiles dieser neueren Zeit supplendo hinzugefüget habe.

J. P. Schmidt, Geheimrath.“

Unter dem Namen „Merheim“ finden sich nun allerdings Nachrichten eingeschrieben von der Hand des ꝛc. Schmidt, die ausgeführt durch falsche Combinationen den Artikel des Herrn v. Lehsten hervorgerufen haben. — Diese Privatnotizen des Herrn Schmidt waren eben nur solche und nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, er schrieb nieder, was man vielleicht erzählte, und thut dies seinem anerkannt ehrenwerthen Charakter keinen Abbruch. — Menschlich natürlich ist es ferner, daß man von einer neu in das Land gekommenen Familie, die schnell zu Ansehen und Besitz gekommen war, viel Falsches sprach, um so mehr, als der Ahnherr der Familie im hiesigen Lande im dreißigjährigen Kriege ein abenteuerndes Leben geführt hatte.

Endlich ist eine urkundliche Darstellung der Geschichte der Völker erst ein Ergebniß der Neuzeit: wie viel mehr wurde vor 100 Jahren noch die Geschichte der Familien nur chronikenartig oder traditionell behandelt.

Der Familie ist ungefähr Folgendes über ihre Geschichte bekannt:

Zunächst ist kein Zweifel, daß in und um Köln am Rhein ein Dynasten- und ein Patriciergeschlecht „Merheim“ geblüht haben, wie solches die beiden heute noch dort vorhandenen Ortschaften gleiches Namens beweisen, und wie Näheres darüber zu lesen ist bei Lacomblet, bei Fahne Thl. 1 p. 273 und Thl. 2 p. 93, bei F. E. von Mering, Heft 7 p. 20 u. s. w. v. Strantz führt in seiner Geschichte des deutschen

Adels p. 74 an: 1095 habe ein Ritter Conradus v. Mehreheim in Schwaben gelebt. — 1407 wurde Thomas v. Merheim von dem Hochmeister Ulrich v. Jungingen zum Treßler (Finanzminister) des deutschen Ordens ernannt; 1410 blieb er in der Schlacht am Tannenberge, s. Joh. Voigt, Geschichte des deutschen Ordens in Preußen.

Fahne nennt einzelne Mitglieder dieser Familie, Thl. 1 p. 273 bis 1511 und 1554; später vernimmt man nichts mehr von derselben am Rhein. — Bekanntlich fanden in dieser Zeit im Erzbisthum Köln die Religions-Unruhen statt, veranlaßt durch die beiden Erzbischöfe Graf v. Wied und Graf Waldburg-Truchseß, die mit der Vertreibung der Protestanten endeten, und da finden wir bei J. C. v. Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises p. 94. — Geschlechtsregister derer Merheime:

„Das Geschlecht derer v. Merheim ist ein altes Patriciergeschlecht zu Kölln „am Rhein, deren sich gegen Ende des 16ten seculi vier Brüder, Peter, Jost, „Curd und Thomas, wegen der evangelischen Religion nach Halle gewendet."

Das zugehörige Wappen Tab. XXX ist ganz das nämliche, wie das, welches Fahne p. 273 als der Rheinischen Familie gehörend anführt: ein quer getheilter Schild, in dessen unterem Felde sich drei oblonge Balken befinden, und dieses halbe Wappen führt noch der jetzt in Sachsen blühende Zweig, vertreten durch den Hauptmann Richard v. Merheim in der Brigade Prinz Johann in Dresden.

Der Ahnherr der in Mecklenburg blühenden Linie war Hans Wilhelm v. Meerheim. — Von seinem Leben berichtet urkundlich seine Leichenrede, die den 19. März 1689 zu Gnemern durch Johann Bielefeldt, Pastor zu Behrenshagen, gehalten worden ist, nachdem Hans Wilhelm den 26. December 1688 daselbst verstorben war, — die feierliche Beisetzung in der Marienkirche zu Rostock aber des ungestümen Wetters wegen, nicht eher stattfinden konnte. Diese Leichenrede ist zu Gnemern in duplo vorhanden, aber auch in Schwerin in der Regierungs-, wie in Berlin in der Königl. Bibliothek. Sie berichtet wörtlich:

„ . . . . . . So sind wir euch schuldig, des vor uns stehenden und von „Hochvornehmen Anverwandten, Freund und Freundinnen, mit christlichen solen„niteten begleiteten, des weiland Hoch-Wohlgeborenen Herrn, Herrn H. W. Frei„herrn v. M., dero Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. Rittern „und wohlbestalten General-Majors zu Reß, Herren zu Gnemern, Stinhuß und „Hagebück, Ankunft, christrühmlichen Lebenslauf und wohlseeligen Absterbens (je„doch ohne weitläuftigen, üppigen Ruhm, welches er in seinem Leben gehasset) „wohlhergebrachtem Gebrauch nach, in etwas zu gedenken.

„So ist derselbige Anno 1620 d. 3ten Decembris zu Altenburg in Chur„sachsen an diese Welt gebohren und zur heiligen Taufe befodert worden, von „christrühmlichen Eltern, so daselbst von wohlbenannten Geschlechtern entstammet „und in Chur-Sachsen wohlbekannt. Sein wohlseeliger Herr Vater ist gewesen „Herr Heinrich v. Meerheim, welcher von Jugend auf in Chursächsischen Kriegs„diensten und sonderlich in unterschiedlichen Ungrischen Zügen sich tapfer verhalten „und bis an sein Ende in Churfürstlich-Sächsischen Diensten rühmlich verblieben, „und ist bürtig gewesen aus Halle, da dessen wohlseeliger Herr Vater und Vor„eltern Salz-Junkern gewesen.

„Seine wohlseelige Frau Mutter hat geheißen Frau Anna v. Winkelholzen, „ebenmäßig von Christlichen und ruhmwürdigen Eltern und Voreltern in der „Chursachsen entsprossen.

„Und ob man deren beiderseits Voreltern ruhmwürdig ferner könnte anführen,

„ist es doch an dem, daß der wohlseelige Herr Baron in seiner zarten Jugend „aus seiner Eltern Hause, wie nachgehends wird erwähnet werden, gekommen, „indessen seine liebe Eltern und Geschwister, deren noch ein Bruder und zwei „Schwestern von denen selben gebohren, verstorben. — Er also als ein einziges „Kind seines Vaters nachgeblieben, der Krieg beharrlich continuiret und seithero keine „Gelegenheit gehabt, auch nicht nöthig erachtet, sich deßhalb weitläuftig zu er„kundigen: zumahl der wohlseelige Herr Baron wie bekannt, durch Gottes Gnade „und seine ruhmwürdig, rittermäßige Tapferkeit, ihnen selbsten zum unsterblichen „Nachruhm den Herren- und Ritterstand erworben und daran sich begnügen „lassen.

„Wie nun seine liebe Eltern in Dresden gewohnet und ihn zur Gottesfurcht „und christlichen Tugenden erzogen und daselbst zur Schulen gehalten, hat sich „bald in diesen seinen kindlichen Jahren bei ihm eine sonderbare Begierde zu Kriegs„Aktionen spüren lassen.

„Er hat auch wider seiner Eltern wissen und willen, und da er kaum das „8te Jahr erreichet, sich dazu begeben. — Indem er vernommen, daß in der „Vorstadt Dresden einer, Namens Herr v. Schleinitz, so als cornet bei 1000 „Ritterpferden damals von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht bestellet gewesen, in „Werbung begriffen, hat er anstatt des Schulganges den Weg nach vorbemelde„ten cornet genommen, daselbst sich angeben, welcher ein gutes Wohlgefallen an „ihm gehabt und ihn, wie sie aus Dresden marschiret, in seinem Rustwagen ver„borgen, mit ausgeführet, um daß er von seinen Eltern nicht mögte wieder ent„zogen werden. — Bei demselben ist er ins fünfte Jahr für page gewesen. „Wie er nun sich treu und hurtig erwiesen, hat dessen Vetter der Herr Obrister „Hans v. Schleinitz, ein sonderlich Wohlgefallen und Verlangen gehabt, Ihn be „sich zu haben und sich bemühet, ihn von dem cornet als seinem Vetter loß zu „machen. — Und nachdem er solches erlanget, hat er 5 Jahre ebenmäßig vor „page und zwar in stets währenden Kriegs-Aktionen wohl gedienet. Als nun „die sächsische Armee damals bei der Kaiserlichen gestanden und des wohlseeligen „Herrn Barons Tapferkeit sonderbar hervorgeleuchtet, ist er bei der Kaiserlichen „Generalität beliebet und also bei dem Kaiserlich Buckschen Regiment im 18ten „Jahr seines Alters vor cornet bestallet worden. — Und wie er solcher Charge, „sowohl bei diesen, als auch nachgehends bei des Herrn Feldmarschall und Grafen „v. Buchheims Regiment, zu welchen hochbemeldeter Herr Graf ihn gezogen, ins „fünfte Jahr sehr rühmlich vorgestanden und in selbigen Zeiten viel tapfer und „denkwürdige actions verrichtet, deren unterschiedliche noch in den chroniken und „andern scribenten zu finden. — Unter andern da er noch mit zwei cornetten, „als weiland Herrn Grafen v. Schulz und Herrn Obristen Zeiß, und 200 Reutern „drei Schwedische Regimenter, über 1000 Mann bestehend, im flachen Felde in „Mähren bei Mona geschlagen. —

„So hat solche, bei der cornet-charge vielfältig erwiesene, vortreffliche, ge„treue Dienste Ihro Kaiserliche Majestät Ferdinand III., damals schon so gnä„digst erkannt, daß sie ihm nicht allein den Freiherrnstand conferirt, (so auch „nachgehends solenniter confirmiret), sondern ihn auch mit einer kostbaren Gül„den-Kette und Gnaden-Pfennig im Bild des Kaisers begabet. —

„Mit welcher Gnade, in Beschenkung einer güldenen Kette und Bildniß eben„falls des Erzherzogs Leopoldus Wilhelmus, des Kaisers, Herr Bruder, höchst-

„seeligen Andenkens, aus sonderbarer Wohlbehagung der getreuen Dienste, den „Wohlseeligen Herrn beehret. — Wie er denn auch darauf im 23sten Jahre „seines Alters, als anno 1643, bei dem löblichen Buchheimschen Regiment bei „einer Compagnie als Rittmeister vorgestellet. — Welcher charge er ins 9te „Jahr wohl vorgestanden. Folgends hat er eine Freikompagnie, nebst wirklicher „Obristwachtmeisters-Stelle unter dem Herrn Feld-Marschall v. Sporck bekommen und nachdem er wirklicher Obrist-Wachtmeister ins vierte Jahr gewesen,

„Ist ihm bei dem von Ihro Kaiserliche Majestät nach Polen geschickten „succurs, anno 1655, des Kaiserlichen Herr Feld-Marschall Hatzfeldische Leib-„guarde unter der Charge als Obristlieutenant anvertrauet worden. — Und nach „Absterben Herr Graf Hatzfelds, weiland Feld-Marschall, Graf Montecuculi „Leib-guarde geworden, welche auf erhaltenes Kaiserliches Patent er als Obrister „zuletzt kommandiret. — Wie darauf nach geschlossenem Frieden bei der Kaiser-„lichen Armee eine reduction vorgangen, ist solche Leib-guarde unter des Grafen „v. Montecuculi Regiment gebracht, und der wohlseelige Herr, nach Wien zu „kommen beordert worden, daselbst umb ein Regiment Ungarn zu kommandiren. „— Welches er aber aller unterthänigst abgeschlagen, Ursache, weil er hiebevor „bei unterschiedenen Zügen in Ungarn große Schwachheiten ausgestanden und „daher billig Scheu davor getragen hat, also um eine kurze dimission geboten, „die er auch nach Bestätigung einer jährlichen Pension erhalten. —

„Worauf er, wie bekannt, allhier in Mecklenburg auf dem Rittersitz Gnemern „anno 1661 sich seßhaft niedergelassen und nachdem er zeitwehrenden Friedens „14 Jahre in Ruhe gestanden, ist er bei wieder eräugnender Kriegs-Unruh anno „1675 von Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen vor dero Ge-„neral-Major zu Roß und über dero Leib-Regiment zu Pferde als Obrister zu „commandiren, allergnädigst bestellet worden. —

So brachte es Hans Wilhelm v. Meerheim zum dänischen General, und nachdem er als solcher noch manche Feldzüge mitgemacht, starb er, wie schon oben bemerkt, den 26sten Dec. 1688 zu Gnemern. — Das Freiherrn-Diplom, welches er erwarb, ist von 1661 durch Kaiser Leopold dem Hans Wilhelm v. Meerheim ausgestellt und befindet sich originaliter in Gnemern. Das Wappen, welches hier der Kaiser dem xc. v. Meerheim verleihet, und welches die Mecklenburgische Linie führt, scheint allerdings neu erdacht, wahrscheinlich hat Hans Wilhelm, der so früh das elterliche Haus verließ, sein Wappen so wenig wie den Werth desselben gekannt. —

Beweist obiges den Zusammenhang der Mecklenburgischen Meerheimbs mit den Rheinischen Meerheims (die Schreibart des Namens wechselte oft), die zur Zeit des Erzbischofs Truchseß-Waldburg aus ihrer Heimath vertrieben wurden, so bedarf es in Bezug auf seine Nachkommen noch folgender kurzer Berichtigungen.

Hans Wilhelm hatte 10 Kinder; doch nur zwei Söhne, Obrist Jasper Wilhelm, gestorben 1731, und Helmuth Joachim, Major auf Wokrent, hinterließen Kinder, ersterer nur Töchter; des letzteren jüngster Sohn Jasper Friedrich, geboren 1715, gestorben 1797, vereinigte den ganzen Besitz der Familiengüter in seiner Hand. Er war der Stifter der drei Fideikommisse, wie sie noch heute bestehen:

Gnemern, — Wokrent und Gr. Belitz, — Gr. Gischow und Reinsdorf.

1727 wurde die Familie in den Adel Mecklenburgs recipirt, dies geschah auf dem Landtage zu Malchin und heißt es darüber:

„ . . . . . so wird in sonderheit auf diese Personen reflectiret, weilen der

„seelige Herr Vater, Herr General v. Meerheim, das Kloster durch gar besondere „Protektion in der That erhalten und sowohl das ganze Land, dieses Kloster, als „die inländischen Geschlechter gar ungemein obligirt hat. — Diesemnach ist dieser „casus als ein extraordinariis und sonst nicht applicabilis diesmal angesehen „worden und wird dieser particularen und extraordinaren Umständen halber, diesen „mit Lehn versehenen Herren von Merheim vor sich und ihre Descendenten ihr „petitum zugestanden, doch mit dem Bedinge, daß sie die selbst offerirten „1000 Thlr. erlegen."

Ratzeburg, den 6. März 1865.

Jaspar Frh. v. Meerheimb.

Die Fabrik-Anlagen der Vorderstadt Parchim.

Die Vorderstadt Parchim, welche schon im Jahrgange 1859 des Archivs für Landeskunde durch eine ausführliche Beschreibung und Statistik dem Leser dieses Blattes näher gerückt wurde, trägt vorwiegend und unverkennbar den Charakter Mecklenburgischer Landstädte an sich. Eine große Zahl der Bewohner beschäftigt sich mit Ackerbau und Viehzucht, ja selbst die diesen speciellen Beschäftigungen ferner stehenden Kreise geben sich mit großer Vorliebe diesen beiden, eigentlich doch nur der ländlichen Bevölkerung zuständigen Erwerbszweigen hin, wodurch in mancher Beziehung bei den verschiedenen Geschäftsbranchen ein Stagniren bemerkbar wird. Dessenungeachtet aber läßt sich im Allgemeinen ein rastloses und eifriges Streben nicht verkennen, die Stadt zu heben und auf die Höhe der Zeit zu bringen, in welchem lobenswerthen Streben der löbliche Magistrat und die Bürgerschaft Hand in Hand gehen. — Um dies Streben und die daraus entsprungenen Resultate zu documentiren, genügt es, nur etwa 5 Jahre zurückzublicken, denn hier reden Thatsachen besser als Worte. Was ist in den letzten 5 Jahren alles für die Stadt und im Interesse des Publicums gethan!

Es kann und soll nicht Zweck oder die Absicht dieser Zeilen sein, einen Nachtrag zu der oben erwähnten Beschreibung und Statistik der Vorderstadt Parchim hier niederlegen zu wollen, eine Arbeit, die sich allerdings durch die immensen Veränderungen und Fortschritte, welche Parchim, wie vielleicht keine zweite Stadt Mecklenburgs in gleichem Verhältnisse erfahren und gemacht, rechtfertigen würde, wir beschränken uns vielmehr darauf, die Veränderungen, welche sich dem Beschauer am auffälligsten entgegenstellen, kurz anzuführen.

An erster Stelle haben wir die neuen Anlagen auf dem Walle zu erwähnen; eine herrliche Promenade, welche nach einem Plane des Herrn Gartendirectors Klett in Schwerin angelegt worden, sorgfältig gepflegt wird und von Seiten des Publikums einer großen Beliebtheit und einer lebhaften Frequenz sich erfreut. — Alsdann käme das prachtvolle „Wallhotel" in Betracht, welches an der Stelle des 1859 abgebrochenen Schießhauses auf Kosten der Cämmerei nach einem Plane des

Herrn Bauconducteur Ahrens und von diesem mit großem Luxus erbaut ist und Ostern 1863 eröffnet wurde. Der Bau dieses Wallhotels, oder wenn man will Schützenhauses, gab wohl die erste Veranlassung zur Anlage der reizenden, bis nahe an dasselbe hinanreichenden neuen Wallpromenaden.

Von ungleich größerem allgemeinen Interesse und Nutzen, als die beiden erwähnten Anlagen, sind ohne Zweifel zwei andere Einrichtungen, welche ebenfalls den letzten Jahren ihre Entstehung verdanken. Es sind dies die Errichtung einer Telegraphen-Station, welche am 1. October 1862 der öffentlichen Benutzung übergeben wurde, wodurch Parchim dem Weltverkehr um ein Bedeutendes näher gerückt ist, und die Erbauung der Gasanlagen, welche ebenfalls auf Kosten der Cämmerei hergestellt, am 15. November 1862 eröffnet sind und von derselben selbstständig verwaltet werden.

Mit diesen Errungenschaften aber nicht zufrieden, streben die Behörden und patriotische, intelligente Bürger rastlos vorwärts: die Erbauung neuer Chausseen ist projectirt und zur Gewinnung einer Eisenbahn Parchim-Grabow zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn das von den Verhältnissen nur irgend gestattete gethan. Wenngleich der Bau dieser Eisenbahn unsern Augen leider etwas entrückt ist, so darf die Hoffnung zur endlichen Erlangung derselben doch nicht ganz aufgegeben werden, da lediglich kriegerische Eventualitäten die Ursache der Verzögerung zur in Angriffnahme des betreffenden Baues sind.

Wenn Parchim nun auch vorwiegend Ackerbau treibende Stadt ist, so erregen doch mehrere in der Stadt in gutem Flor stehende industrielle Unternehmungen besondere Aufmerksamkeit, da dieselben ihre Fabrikate zum Theil weithin exportiren, sich eines guten Rufes erfreuen und einer guten Anzahl der Bevölkerung Verdienst und Existenz gewähren.

Diese die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden industriellen Unternehmungen sind:

1. Die Cichorienfabrik,
2. Die Tuchfabrik,
3. Die Papierfabrik,
4. Die Gasfabrik; alsdann
5. Die nach amerikanischem System eingerichtete Kornmühle,
6. Die Oehlmühle, und
7. Die Gyps- und Lohmühle.

Die unter 5, 6 und 7 angeführten Etablissements dürften in ihren Einrichtungen nicht wesentlich von anderen derartigen Anlagen abweichen und dieselben als ziemlich allgemein bekannt angesehen werden, daher mag es genügen, wenn hier nur einige Bemerkungen darüber gemacht werden.

Die jetzige Kornmühle wurde auf Kosten der Stadt zwischen der alten Mittelmühle und der Walkmühle erbaut. Icke sagt in seiner „Neuesten Geschichte Parchims" darüber:

„Am 9. December 1829 ist in der allhier neu gebaueten Mühle im Beisein einer magistratischen und bürgerschaftlichen Deputation zum ersten Male Korn auf den zur linken Hand angebrachten drei Gängen gemahlen. Die Grundlegung und Vollendung dieses Werkes hat dem Vernehmen nach der Stadt eine große Summe Geldes gekostet; dafür ist aber das Mühlengebäude auch ansehnlich, massiv, zweistöckig, mit Zink gedeckt, äußerst fest errichtet, und gereicht

seinem Baumeister zur Ehre, sowie der Straße und überhaupt der Stadt zur Zierde. Nachdem diese Kornmühle — die einzige in Parchim, da eine kleinere, gleichfalls an der Elde belegen gewesene zweigängige Mühle längst verfallen und abgebrochen ist — auf eine Reihe von Jahren öffentlich meistbietend verpachtet worden, so liefert sie auch der Stadtcasse jährlich wieder eine bedeutende Einnahme."

Im Jahre 1857 wurde diese Mühle von dem Handlungshause D. C. D. Mencke (Inhaber Kaufmann Albert Heucke) auf 20 Jahre in Pacht übernommen, von demselben durch Einrichtung von noch drei Mahlgängen nach amerikanischem Systeme und Einführung verbesserter Reinigungs-Apparate bedeutend vergrößert und vervollständigt, wie auch das Mühlengebäude selbst durch Aufführung noch eines Stockwerkes im Innern vergrößert wurde.

Durch diese neuen Einrichtungen ist es ermöglicht, daß diese Mühle ein ganz vorzügliches Fabrikat liefert und nicht allein den Bedarf der Stadt Parchim deckt, sondern von dem thätigen Pächter zu einer Handelsmühle umgeschaffen ist, deren Mehl in großen Quantitäten nach Hamburg und Bremen zum überseeischen Export versandt wird.

Demselben Handlungshause D. C. D. Mencke wurde in Gemeinschaft mit dem Papierfabrikanten Müller im Jahre 1841 ein Platz, worauf vormals eine eingängige Kornmühle gestanden, von Stadt wegen auf eine Reihe von 30 Jahren im Wege eines Erbzinscontractes verliehen, um eine Gyps- und Papier-Mühle zwar getrennt, aber unter einem Dache darauf zu erbauen. Diese Unternehmungen sind noch heute in lebhaftem Betriebe und ist der Gypsmühle noch eine Lohmühle beigesellt; auch hat die Papiermühle ihren Besitzer gewechselt: sie ist auf den Herrn Rasenack übergegangen, welcher gegenwärtig seine Fabrik durch Einführung einer Dampfmaschine zum Betriebe und einer neuen Maschine zur Papierfabrikation (bisher wurden nur Bütten-Papiere angefertigt) vervollkommnet, weshalb wir unsere geehrten Leser bitten, den Besuch dieser Fabrik bis nach Vollendung der neuen Anlagen aussetzen zu wollen, da die gegenwärtige Einrichtung nunmehr doch schon der Vergangenheit angehört.

Unterm 3. Mai 1850 wurde gleichfalls dem Handlungshause D. C. D. Mencke ein Platz neben der Gypsmühle antragsmäßig zur Anlegung einer Oelmühle kaufweise überlassen. Diese Oelmühle arbeitet mit vier hydraulischen Pressen und ist die ganze Einrichtung wie auch die Dampfmaschine von 10 Pferdekraft aus der rühmlichst bekannten Maschinenfabrik von Egels in Berlin geliefert. Die Oelmühle ist jedoch so eingerichtet, daß sie auch durch Wasserkraft in Bewegung zu setzen ist und ist die Dampfkraft bestimmt, bei eintretendem Wassermangel thätig einzugreifen, damit der Betrieb keinerlei Störung unterworfen werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die unter 3, 5, 6 und 7 aufgeführten Etablissements wollen wir nun die unter 1, 2 und 4 genannten Fabriken zum Gegenstand unserer genauen Besprechung machen und bitten wir den geehrten Leser, an unserer Hand denselben einen Besuch abzustatten.

I. Die Cichorienfabrik.

Wir beginnen unsere Besprechung mit der Cichorienfabrik, welche im Jahre 1804 gegründet ist, gegenwärtig in 12 verschiedenen großen Gebäuden betrieben wird, mittelst einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft von Egels in Berlin und mit durchschnittlich 60 erwachsenen Arbeitern arbeitet, außerdem aber noch viele Gewerbtreibende Parchim's theils vorübergehend, theils ausschließlich beschäftigt, als Schmiede, Schlosser, Tischler, Stellmacher, Papiermüller, Korbmacher, Klempner, Drechsler, Böttcher und namentlich durch Spanndienste den Fuhrleuten und Ackerbürgern der Stadt und Umgegend vielen Verdienst gewährt.

Das Fabrik-Etablissement selbst liegt auf dem sogenannten Brook unmittelbar an der Elde und bedeckt ein Areal von ca. 60,000 □.-F.; es bildet ein regelmäßiges Viereck, in dessen Mitte einen großen Hofplatz frei lassend, welcher hauptsächlich zum Empfang und Sortiren der rohen Cichorienwurzeln benutzt wird. Das Sortiren geschieht mit großer Sorgfalt, da je nach der Bodenbeschaffenheit, worauf die Wurzeln gewachsen, auch der Zuckergehalt derselben verschieden ist und hiernach sich auch wieder das Brennen der Wurzeln sehr verschieden stellt, da z. B. die auf leichtem Sandboden gewachsene Wurzel schon zu Kohle verbrannt sein würde, ehe die auf schwerem Boden gewachsenen durchgebrannt wären, also ein schlechtes Fabrikat entstehen würde.

Nachdem die Wurzeln in Empfang genommen und sortirt sind, werden dieselben durch eine mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzte Maschine in Stücke zerschnitten und auf die Darren gebracht, welche in 4 großen Darrgebäuden eingerichtet sind und worin mittelst Luftheizung alle Feuchtigkeit aus der rohen Wurzel entfernt wird. Die in den vier Darrgebäuden befindlichen 21 Darren können mit einem Male circa 35,000 Pfd. rohe Wurzeln zum Darren aufnehmen.

Ist der rohen Wurzel alle Feuchtigkeit durch die Darre genommen, wozu etwa 24 Stunden bei drei bis viermaligem Umschütten erforderlich sind, so wird das in dieser Weise gewonnene Halbfabrikat den vorhandenen Lagerungsräumen zur successiven weiteren Verarbeitung zugeführt.

Die getrockneten Wurzeln werden alsdann, ähnlich wie der Caffee, in großen eisernen Trommeln geröstet; solcher Trommeln sind hier drei vorhanden. Jeder dieser durch Dampfkraft rotirenden Cylinder nimmt ca. 240 Pfd. gedorrter Wurzeln auf, welche nach Verlauf von zwei Stunden bei einem Gewichtsverlust von 20 bis 30 pCt. zur weiteren Verarbeitung genügend durchgebrannt sind.

Nun wandert die gebrannte Wurzel zur Mühle, welche mit zwei Mahlgängen, jeder mit zwei laufenden Mühlsteinen, arbeitet. Von dieser Mühle geht das Fabrikat in Gestalt des Cichorienmehls durch eine bedeckte Rinne auf das unter der Mühle liegende Sieb, von wo das nicht genügend fein gemahlene Mehl mittelst Elevatoren wieder in die Höhe gehoben und aufs Neue auf die Mühle gebracht wird.

Das Fabrikat stellt sich uns jetzt als ein hübsches braunes Mehl vor und ist dasselbe im Allgemeinen fertig; es fehlt nur noch die Verpackung und die Conservirung desselben bis zum Consum. Weil aber das Cichorienmehl den verschiedenen Witterungseinflüssen leicht zugänglich (wegen seines bedeutenden Zuckergehaltes) und dadurch einem leichten Verderben ausgesetzt ist, so sind noch verschiedene Manipulationen erforderlich, um dem vorzubeugen und dem Consumenten nur ein durchaus gutes Fabrikat zu überliefern.

Zunächst werden nun bestimmte Gewichtsmengen, 1/8, 1/4, 1/2 und 1/1 Pfd., in cylinderförmige Tuten (welche ebenfalls in der Fabrik angefertigt und deren jede mit

einer Etiquette versehen ist) und zwar die in der Fabrik hergestellt werdenden drei verschiedenen Qualitäten in verschiedenfarbige Tuten, die ordinaire Sorte in blaue, die mittel Sorte in rothe oder gelbe und die feine, aus jungen, zarten Wurzeln gewonnene Sorte in grüne gefüllt, diese verschlossen und alsdann sorgfältig auf rostähnliche Holzgestelle gestellt, auf die Luftböden gebracht, damit das Cichorienmehl durch Einwirkung der atmosphärischen Luft von Feuchtigkeit durchdrungen und so an Festigkeit und Haltbarkeit gewinne. Je nach dem Feuchtigkeitsgrade der atmosphärischen Luft ist hierzu eine Zeit bis zu zwei Monaten erforderlich, so daß vom Beginn der Fabrikation, von dem Zeitpunkt des Aufbringens der Wurzeln auf die Darre bis zur Vollendung des Fabrikats und dessen Ablieferungs-Bereitschaft ein Zeitraum von ca. drei Monaten verfließt.

Da nun aber in der wenigsten Zeit des Jahres die atmosphärische Luft diejenige Feuchtigkeit enthält, welche hinreichend wäre, den einzelnen Cichorien-Päckchen die erforderliche Menge Feuchtigkeit zuzuführen, so ist diesem Mangel künstlich abgeholfen durch Einrichtung der sogenannten Präparirkeller, langer, verhältnißmäßig schmaler Keller, welche in ihrer Mitte Gerüste zur Aufnahme der mit Cichorien-Päckchen gefüllten rostartigen Holzgestelle enthalten, bei welchen zu beiden Seiten offene etwa 2 Fuß breite Canäle, welche durch die Dampfmaschine mit heißem Wasser gespeist werden, vorbeiführen. Selbstverständlich verdampft das Wasser, welches der Luft eine große Oberfläche bietet, sehr leicht, und schwängert die Luft mit Wasserdämpfen, welche wieder von den Cichorien-Päckchen in sich aufgenommen werden. Die Fabrik hat drei solcher Keller.

Durch das Aufsaugen der Feuchtigkeit hat das hellbraune Cichorienmehl sich in eine ziemlich feste, wegen des darin enthaltenen Zuckerstoffes kleberige schwarzbraune Masse verwandelt, die sich leicht in Stücke zerbröckeln läßt.

In den Präparirkellern, deren Canäle zu ihrer Speisung täglich eine Masse von ca. 40 Orhoft heißen Wassers erfordern, herrscht bei der stetigen Entwickelung der heißen Dämpfe eine Temperatur von ca. 30 Gr. R. und würden die Cichorien-Päckchen, falls dieselben aus dieser bedeutenden Wärme ohne weiteres in die Lagerräume gebracht würden, eine harte Kruste bilden, die fertige Waare würde an Haltbarkeit, und also auch an Werth verlieren. Beides muß aber möglichst vermieden werden und werden zu dem Zwecke die Päckchen aus dem Präparirkeller in den sogenannten Kühlkeller gebracht, einem großen Raum, in welchem eine stets möglichst gleichmäßige, von der freien Luftwärme oder Kälte, unabhängige Temperatur dadurch erzielt wird, daß dieser Keller mit doppelten, von einander durch eine Luftschicht und eine Schicht schlechter Wärmeleiter getrennte Mauern umgeben ist.

Ist die Waare im Kühlkeller vollständig abgekühlt, so kommt dieselbe in den Speicher zur Lagerung, resp. zur Verpackung in Tonnen zu 50, 100, 200 bis zu 1000 Pfd. Gewichtsinhalt und ist somit zur Ablieferung an den Abnehmer vollständig bereit.

Schließlich müssen wir die in Thätigkeit befindliche Dampfmaschine näher betrachten, da dieselbe besondere Aufmerksamkeit verdient. Die Maschine ist, wie bereits oben beiläufig bemerkt, aus der Fabrik von Egels in Berlin und nunmehr bereits 10 Jahre in ununterbrochenem Betriebe, ohne daß während dieser Zeit eine irgend erhebliche Reparatur sich vernothwendigt hätte. Sie arbeitet mit 12 Pferdekraft bei einem auffallend geringen Verbrauch von Kohlen (ca. 7 Scheffel pro Tag bei 12stündiger Arbeitszeit), welches seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß die Feuerung im Kessel

selbst ihren Platz gefunden, so daß der Kessel dem Feuer eine größere Fläche bietet und außerdem die durch das Rost fallende glühende Asche auch noch ihre Dienste thut und die ihr inne wohnende Hitze verwerthet, was bei gewöhnlicher Einrichtung bekanntlich nicht der Fall ist.

Die Maschine ruht auf einem entsprechend großen, 16 Fuß dicken Fels- und Cementblock, der wiederum in einer tiefen Pfählung genügenden Stützpunkt findet, wodurch das sonst so sehr bemerkbare Vibriren des Bodens ganz vermieden und ein außerordentlich ruhiger Gang der Maschine sehr befördert wird, so daß auch die einzelnen Maschinentheile einer raschen Abnutzung weniger ausgesetzt sind. — Bemerkenswerth sind bei dieser Maschine noch besonders die Expansion und Condensation der Dämpfe, diese werden nicht bloß bis aufs Aeußerste ausgenutzt, sondern durch das rasch entstehende Vacuum wird die Triebkraft der Maschine auch bedeutend erhöht, woraus ebenfalls der geringe Verbrauch an Heizungsmaterial mit resultirt.

Wir haben uns bemüht, dem geneigten Leser die verschiedenen Manipulationen, welche mit der rohen Cichorienwurzel bis zu deren Vollendung als sogenannter deutscher Kaffee vorgenommen worden, möglichst klar vorzuführen, und wollen wir noch einen Blick auf die von der Parchim'schen Fabrik benutzten Bezugsquellen ihres Rohmaterials werfen.

Für jede Fabrik ist es Lebensfrage, neben Eröffnung guter Absatzstellen auf Ermittelung ergiebiger Bezugsquellen des nöthigen Rohmaterials Bedacht zu nehmen, welches von den hiesigen Fabrikinhabern auch in umfassendster Weise geschehen, indem dieselben jede mögliche Aufmunterung zum Anbau der Cichorienwurzel durch Belehrung und durch Beschaffung guten Samens gegeben.

Obgleich die in der Nähe Parchims liegenden Dorfschaften, in richtiger Erkenntniß ihres Vortheils, sich auch fleißig auf den Anbau der Cichorienwurzel legen, so daß die Fabrik alljährlich mit ca. 680 verschiedenen ländlichen Lieferanten auf Ueberlassung ihrer ganzen Cichorien-Ernte regelmäßig zu vorher verabredeten Preisen abgeschlossen hat und einzelne Dorfschaften jährlich mehrere Tausend Thaler für Cichorienwurzeln erhalten, welche Summe sich auf die Hauswirthe, kleinen Büdner, Altentheiler und Tagelöhner vertheilt; trotzdem, daß diejenigen Ackerbauer, welche einen zum Anbau der Cichorienwurzel passenden Boden besitzen und sich mit dem Anbau dieser Wurzel befassen, daraus eine wesentliche und sehr ergiebige Quelle ihres Erwerbes sich erschlossen haben, findet ihr Beispiel im Allgemeinen doch nicht genügende Nachahmung.

Wir wünschen lebhaft, daß es diesen Zeilen vergönnt sein möge, eine Anregung dazu zu geben, manchen, ja viele kleinen Landwirthe zu veranlassen, einen Versuch mit dem Bau der Cichorienwurzel zu machen und ihr gewonnenes Product der hiesigen Fabrik zum Verkauf zuzuführen. Um unsern Wunsch möglichst zu unterstützen, geben wir in dem Anhange zu diesem Artikel eine im Jahre 1857 von dem Besitzer der Parchimschen Cichorienfabrik veröffentlichte Anleitung zur zweckmäßigen Erziehung der Cichorienwurzel und deren Ertrag hier wieder, voraussetzend, damit manchem Leser eine willkommene Gabe zu reichen.

Allerdings liefern nun, wie angeführt, alljährlich ca. 680 ländliche Lieferanten ihre Cichorienwurzel-Ernte an die hiesige Fabrik ab und erreichten diese Lieferungen durchschnittlich die Summe von 17,000 Centnern, doch genügt dies Quantum dem Bedarf der Fabrik bei Weitem nicht und wandern daher jährlich viele Tausende für rohe Wurzeln nach Preußen, von denen zu wünschen wäre, daß sie unserm Meklen-

burg erhalten blieben und dem sog. kleinen Manne auf dem platten Lande zu Gute kämen, was durch fleißigeren Anbau der Cichorienwurzel leicht geschehen könnte und auch geschehen würde, da die Fabrik ihren Bedarf lieber im eigenen Lande kaufen möchte, als den so manche Unbequemlichkeiten im Gefolge habenden Ankauf im Auslande zu wählen, obgleich die einheimische Wurzel der aus Preußen, namentlich der aus der Magdeburger Gegend importirten an Qualität nachsteht.

Was den Absatz des Fabrikates betrifft, so ist bemerkenswerth und für die Vortrefflichkeit des Fabrikates das beste Zeugniß, daß kein Ort Mecklenburgs zu nennen ist, wohin nicht die Cichorien-Fabrikate der Parchimschen Fabrik ihren Weg gefunden und noch finden. Die Waare ist eine sehr beliebte und wenn durch die neue Zollgesetzgebung das bis dahin bestandene Verbot der Einfuhr von Cichorien und Kaffee-Surrogaten in Mecklenburg auch aufgehoben, wodurch die Fabrik empfindlich berührt worden, weil ausländische Fabriken den einheimischen Markt mit ihrem Fabrikate überschwemmen, und die Ausfuhr der inländischen Fabrikate durch sehr hohe Zölle abgeschnitten ist, so behauptet die Parchimsche Fabrik doch ihr wohlerworbenes Renommé, da die Fabrikbesitzer, die Herren R. Hoffmann und A. Mencke strenge darauf halten, daß nur vorzügliche Waare zur Ablieferung kommt.

Es würde ohne Zweifel sehr interessant sein, nähere statistische Angaben über den Verbrauch an Rohmaterial und den Absatz des fertigen Fabrikates zu erhalten, um daraus den Umfang des Geschäftsbetriebes der Fabrik in seiner ganzen Ausdehnung erkennen zu können; derartige Mittheilungen aber würden das Geschäftsgeheimniß verletzen, weshalb wir uns mit den in vorstehenden Zeilen aufgeführten Zahlenangaben begnügen müssen. Interessant dürfte noch die Angabe der Versicherungssumme sein, zu welcher die Fabrik gegen Feuersgefahr versichert ist. Die weitläuftigen Fabrikgebäude sind mit 47,000 Thlr. bei der städtischen Brandkasse gegen Feuersgefahr sicher gestellt.

Bemerkenswerth ist noch, daß die Fabrikarbeiter, welche sämmtlich ein zur Erhaltung ihrer Familien ausreichendes Tagelohn, diejenigen unter ihnen namentlich, welche bei erworbener Fertigkeit nach der Taxe arbeiten, ein sehr hohes Tagelohn verdienen, seit 1857 eine Fabrikarbeiter-Kranken-Casse gegründet ist, welche dem Arbeiter in Krankheitsfällen die nöthige ärztliche Hülfe, sowie Medizin und eine Unterstützung von 8 ßl. pr. Tag gewährt.

Hiermit glauben wir ein getreues Bild der Cichorienfabrik zu Parchim gegeben zu haben, hoffend, daß unsere Arbeit dem geehrten Leser eine willkommene sein werde. Außerordentlich würde es uns erfreuen, wenn diese Zeilen vielleicht dazu beitrügen, die Aufmerksamkeit namentlich der ländlichen Bevölkerung auf dies für Mecklenburgische Verhältnisse wahrhaft großartige Etablissement zu lenken, damit dieselbe sich vielleicht veranlaßt finden möchte, den Anbau der Cichorienwurzel vor Allem bei dem sog. kleinen Manne auf dem platten Lande anzuregen, zu unterstützen.

Anhang.

Anleitung zur zweckmäßigen Erziehung der Cichorienwurzeln.

Wenn der Bau der Cichorien-Wurzeln mit sicherem Nutzen betrieben werden soll, so erfordert er folgende nothwendige Beobachtungen und Vorrichtungen.

1. Die dazu erforderliche Beschaffenheit des Landes.

Die Cichorienwurzeln wachsen auf jedem guten, mürben, wohlgedüngten Boden, auf schwarzem und fettem, aber doch am besten auf sandigem und lockerem Boden, jener muß kein steifer Lehmboden, dieser aber auch kein sogenannter Hunger- oder Flugsandboden sein.

2. Die Düngung.

Der Boden zu den Cichorienwurzeln kann mit jeder Art von Stallmist gedüngt werden. In sandigem, trockenem Boden würde jedoch der lange strohige Pferdedung nicht so passend, wie der kurze Kuh- oder Schafdung sein; in schwerem Lande hingegen kann längerer aber doch gelagerter Mist gewählt werden. — Die Düngung geschieht am besten bei der Bestellung im Herbste oder Anfang Winters, wie unter 3. weiter angeführt wird, und auf 100 □.-R. Landes sind 6 vierspännige Fuder Mist erforderlich. Kann man im Herbste nicht düngen, so thue man dies möglichst zeitig im Winter oder Frühling, wähle dazu je später man düngt desto kürzeren Dung, und bringe den Acker bei offenem Wetter nach der Düngung möglichst zeitig um. Wem es an dem genügenden Quantum Stallmist fehlt, der helfe im Frühjahr mit künstlichem Dünger nach, der von der Cichorienfabrik in Parchim zum Einkaufspreise besorgt wird und auf 50 bis 60 □.-R. ungefähr 1 Thlr. 32 ßl. Crt. zu stehen kommt.

3. Die Zubereitung des Landes.

Je tiefer der Boden locker gemacht wird, desto tiefer wachsen die Wurzeln und desto besser sind die Erträge; wer deshalb auf die Beackerung mit dem kleinen schottischen und dem Untergrundpflug nicht eingerichtet ist, der thut wohl, den Acker wenigstens 1 Fuß tief umzugraben, am besten, ihn einmal zu rajolen, so daß der Boden auf 18 Zoll mürbe wird. Das Graben ist jedes Jahr nur einmal nöthig, und zwar muß solches bei leichtem, sandigem Boden schon im Herbste oder bei offenem Wetter im Winter, doch aber spätestens im Februar und März geschehen; bei dem steifen Boden ist das Graben im April und Anfangs Mai vor der Einsaat anzurathen.

Der Dung thut seine besten Dienste, wenn er im Herbste untergegraben oder untergepflügt werden kann, so, daß sich seine Kraft vor der Einsaat in der Erde auflöset und vertheilt. Bringt man den Dung erst im Frühjahre in die Erde, so kann man nur selten auf einen so vortheilhaften Ertrag rechnen, und wenn im Sommer Dürre eintritt, so ist vorzüglich zu unterscheiden, wie das im Herbste gedüngte Land sich gegen die Bearbeitung und Düngung im Frühjahre vortheilhaft auszeichnet.

Es ist also am vortheilhaftesten, den Boden, der Cichorien tragen soll, im Herbste oder im Anfange des Winters zu düngen, und sofort 1 Fuß tief umzugraben, diese Spatencultur pflegt die sichersten und besten Resultate zu geben.

Dem schwarzen Moorboden kommt man durch Ueberfahren von Sand sehr zu Hülfe.

4. Die Einsaat und Säezeit.

Nachdem der Boden in der oben angegebenen Weise zubereitet ist, wird er vor der Einsaat mit der Hacke gelockert und einige Male, aber nicht zu fein, übergeeggt oder geharkt und der Same mit trockner Erde oder Sand vermischt gleichmäßig eingestreut; man nehme auf 50 bis 60 □.-R. 1 Pfd. guten Samens und wähle zur Einsaat zwischen dem 1. und 8. Mai, womöglich windstilles, feuchtes Wetter; der Same wird dann eingeharkt, so daß er einen viertel Zoll tief unter der Oberfläche zu liegen kommt. Man trete oder walze ihn dann leicht über, wie dies bei allen Wurzel-

sämereien zu geschehen pflegt, damit sich der Same zum Keimen gleich ansaugen könne. — Man säet nicht gerne vor dem 1. Mai, weil bei zu früher Einsaat die Wurzeln oft in Samen schießen und die Aufschußwurzeln (Stockwurzeln) zur Fabrikation nicht zu gebrauchen sind; wird der Samen nach dem 15. Mai gesäet, so gewinnen die Wurzeln oft nicht die hinlängliche Zeit, zu ihrer Vollkommenheit auszuwachsen.

Man kaufe den Samen nur aus einer bewährten Quelle, damit man ihn frisch und gut bekomme; alter Samen läuft oft gar nicht auf. Die Cichorienfabrik in Parchim läßt der Sicherheit wegen den Samen für ihre Cultivateure von einem anerkannt reellen Hause selbst kommen.

5. Die Reinigung vom Unkraute.

Wenn man den besten Ertrag von dem Anbau der Cichorienwurzeln gewinnen will, so muß das Land vorschriftmäßig dreimal gereiniget und mit dem Anfangen der Reinigung durchaus nicht gezögert werden.

Sobald die jungen Wurzeln, außer den Samenblättern, schon das zweite Blatt haben, muß mit dem Reinigen und vorläufigen Verhacken oder Gäthen angefangen werden. Wird damit länger gewartet, so wächst das Unkraut in dieser Zeit so geschwind empor, daß durch dasselbe die jungen Wurzeln in ihrem Wachsthume gehindert, oft ganz unterdrückt werden; sie nehmen, wenn sie zu lange im Unkraute stehen bleiben, eine gelbliche, kranke Farbe an, welche sie selten wieder überwinden; dazu kommt noch die Entziehung der fruchtbaren Kräfte des Bodens durch das Unkraut zum Schaden der Wurzeln.

Es wird hier gewöhnlich mit der Hand gegäthet, doch an anderen Orten, wo die Cichorien-Cultur recht zu Hause ist, geschieht dies mit der Gäthhacke oder dem krummen Gäthmesser, womit ein geschickter fleißiger Arbeiter mehr Dienste leisten kann als zehn andere, die mit den Fingern gäthen; auch ist zu berücksichtigen, daß die Reinigungsarbeit mit der kleinen Hacke schon in obengenannter Zeit, wenn das Unkraut noch jung ist und mit den Fingern schwer gefaßt wird, begonnen und schnell beendigt werden kann, wodurch die junge Wurzel Luft bekommt und gesund und frisch bleibt.

Sind die Wurzeln nun, nach dem ersten Gäthen, 3 Zoll hoch gewachsen, so wird zum zweiten Male mit dem Gäthen oder Verhacken angefangen und dieses Mal die Wurzeln so gestellt, daß sie gut 8 Zoll von einander entfernt stehen, was also von den Wurzeln dichter als 8 Zoll steht, wird als Unkraut mit weggenommen, da sonst, wenn Wurzeln auf dem Platze bleiben, nur kleine wenig Gewicht liefernde Wurzeln gebauet werden. — Später werden sie, ehe ihre Blätter völlig den Boden beziehen oder decken, zum dritten Male von dem Unkraute, welches in den beiden ersten Malen verfehlt werde oder wieder angewachsen ist, gereinigt.

Hiermit ist nun bis zur Ernte alle Arbeit beendigt und die Wurzeln bleiben bis zu ihrer Aufnahme ruhig stehen, wenn man nicht schon früher einzelne in Samen schießende oder Stockwurzeln dazwischen entdeckt (Aufschuß), die man, da sie unbrauchbar sind, sofort entfernt, damit die danebenstehenden Wurzeln so viel stärker wachsen.

Das Abbladen oder Abmähen des Krautes ist der Wurzel schädlich, und man wird es nur thun, wenn man wegen Futter in Verlegenheit ist.

6. Die Ernte.

Die Cichorienwurzeln haben zu Ende August, September bis October, je nach der Witterung des Sommers, ihre Reife erlangt, gewöhnlich beginnt ihre Aufnahme nach gänzlich beendeter Kornernte. Man bedient sich zur Aufnahme des langen

Spatens, den man senkrecht, nicht schräge gegen die Wurzel, die oft 2 Fuß lang ist, in die Erde stößt, um dieselbe zu lockern, und zieht sie behutsam auf, damit nicht ein Theil der Wurzel in der Erde stecken bleibe. Wenn so die Wurzeln aufgenommen sind, wird das Kraut scharf an der Wurzel abgeschnitten, die Wurzeln selbst von Erde und Sand (am besten durch Harken auf der Scheundiele) gereinigt, an der Luft etwas abgetrocknet, und sodann der Fabrik zugeführt. Will man sie wegen des Transportes einige Tage aufbewahren, so müssen sie öfters mit einer Harke oder Schaufel gerührt werden. Durch den Frost verliert die Wurzel an Kraft und Gewicht, sie muß also allemal vor dem Froste aufgenommen werden.

7. Vom Abwechseln mit dem Bau.

Wie ein jedes Gewächs nicht so gut geräth, wenn es mehrere Jahre hintereinander auf derselben Stelle gebauet wird, so ist dies auch bei der Cichorie wohl der Fall, doch ist diese Pflanze, welche in unserm Klima wild wächst und gedeiht, hierin nicht sehr empfindlich, wenn man nur dem Acker jedes Jahr den gehörigen Dünger zuführt. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß man, wie es auch bei der Kartoffel hier vielfach geschieht, jahrelang auf einer und derselben Stelle Cichorien mit gutem Erfolge bauen kann, nur muß man jedes Jahr und zwar im Herbste oder spätestens Winter dem Acker den gehörigen Dünger wiedergeben, unterläßt man dies, so kann man allerdings keine lohnende Ernte erwarten.

8. Vorsicht bei der Anschaffung des Samens.

Da der Ertrag einer Ernte von Cichorien sehr von der Güte des Samens abhängt, die Erziehung eines guten Samens aber eine schwierige ist und der Samen der Cichorie gewöhnlich nicht theuer kommt, so thut man wohl, sich diesen aus der Cichorien-Fabrik in Parchim, welche ihn in bester Sorte aus sicheren Quellen bezieht, zu kaufen. Die kleine Ausgabe steht nicht im Verhältnisse zum Ausfall der Ernte.

9. Kurze Darstellung des vortheilhaften Ertrages.

Die vieljährige Erfahrung hat gelehrt, daß man auf 1 □.-R. richtig gedüngten und bestellten Bodens bei schlechter Ernte ¾ Centner, bei mittelmäßiger 1 Centner und bei einer guten Ernte 1¼ Centner Cichorienwurzeln bauet. Der Preis des Centners steht augenblicklich in Parchim . . . . — Thlr. 32 ßl.

Rechnen wir nur auf 100 □.-R. einen Ertrag von 80 Ctnr. à 32 ßl.		53 Thlr.	16 ßl.
Kosten: 6 Fuder Dung à 1 Thlr. 16 ßl.		8 Thlr.	— ßl.
Grabelohn 100 □.-R. à 2½ ßl.		5 „	10 „
2 Pfd. Samen à 16 ßl.		— „	32 „
1 Tagelohn beim Säen auf 100 □.-R.		— „	16 „
Reinigung auf 100 □.-R.:			
das erste Mal	2½ ßl.		
das zweite Mal	1½ „		
das dritte Mal	1 „		
	5 ßl.	10 „	20 „
Ernte 5 ßl. à Centner		8 „	16 „
Ackermiethe		4 „	18 „
Summa		37 Thlr.	16 ßl.

so ergiebt sich schon ein Reinertrag von 16 Thlr. auf 100 □.-R.

Das Kraut dient außerdem als ein gutes Futter für Hornvieh oder wird in trockenem Zustande à Centner 1 bis 2 Thlr. Crt. zur Tabaksfabrikation verkauft.

10. Schluß.

Hieraus ergiebt sich nun zur Genüge, daß der Cichorien=Anbau sowohl für den städtischen Ackerbauer, als auch insbesondere für den Landwirth, den Hauswirth, Büdner, Altentheiler und Tagelöhner der Dorfschaften von bedeutendem Nutzen sei, und werden die Dorfbewohner diesen Nutzen um so weniger verkennen, als es ihnen möglich ist, einen großen Theil der in obiger Berechnung aufgeführten und baar veranschlagten Arbeit durch ihre Familie und ihr Hausgesinde ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen Ackerwirthschaft beschaffen zu lassen.

2. Die Tuchfabrik.

Nachdem wir der Cichorienfabrik unsern Besuch abgestattet, wollen wir uns nunmehr die Tuchfabrik betrachten, welche mit den sämmtlichen, in der Einleitung aufgeführten Mühlen an dem sogenannten Fischerdamm (Mühlenstraße) belegen ist, woselbst die Elde in zwei Arme getheilt, die innere Stadt durchfließend, die Alt= von der Neustadt trennt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese beiden Eldearme Zwecks industrieller Anlagen schon in alter Zeit künstlich angelegt worden sind, denn die eigentlich schiffbare Elde, das Fahrwasser, berührt die Stadt nur an ihren südwestlichen und westlichen Außentheilen, wogegen die beiden erwähnten, die Stadt durchschneidenden Eldearme ein so bedeutendes Gefälle haben, daß dieselben ohne künstliche Stauungsanlagen (Schützen) gar nicht denkbar sind.

Das bedeutende Gefälle dieser Eldearme machte es möglich, daß hier Mühlenwerke mit großem Nutzen und sehr vortheilhaft angelegt werden konnten, wie denn auch schon in alter Zeit Parchim sehr reich mit Mühlenwerken versehen war, wovon Kleemann in seiner „Chronik und Urkunden der Mecklenburg Schwerinschen Vorderstadt Parchim" und vor ihm Cordes in seiner Chronik vom Jahre 1670 mehrfache Mittheilungen machen.

Besehen wir uns nun also zunächst die Gebäude.

Die Tuchfabrik besteht aus zwei Grundstücken, welche durch einen früher sie trennenden, später aber überbaueten Gang im Innern mit einander verbunden sind. Das eine Grundstück, ursprünglich das Tuchmacher=Amtshaus, enthält in seinem untern Stockwerk die Dienstwohnung des Betriebs=Inspectors, ferner das Comptoir, das Waarenlager, eine Materialienkammer, das Rohwaarenlager und die Oelkammer.

Das zweite Stockwerk enthält einen Arbeitssaal, den Krämpelsaal Nr. 1, der mittelst des überbaueten Ganges mit dem zweiten Grundstück verbunden ist.

Ein angebaueter Flügel enthält zwei Feuerungsmaterialien=Räume, sodann den Decatierkessel=Raum und die Karden=Trockenstube. Im zweiten Stock befindet sich der Spinnsaal und der Amtssaal der Tuchmacher. Auf dem Hofe steht das Preßhaus, welches in seinen untern Räumen die Vorrichtung zum Appretiren der Tuche enthält.

Das zweite Grundstück der Fabrik besteht:

1) Aus einem Vorderhause, der Walkmühle, welches in seinem ersten Stockwerke den Walkraum enthält, hinter welchem die Rauh=Maschinen=Stube und die Dampfmaschinen=Stube liegen. Die zweite Etage enthält den Krämpelsaal Nr. 2 und den Scheersaal. Der Dachboden ist zu Trockenräumen eingerichtet.

Neben der Walkmühle ist die durch Bretterwände eingehegte und mit Brettern abgedeckte Radkammer, welche zwei große Wasserräder mit je einem Gerinne enthält, angelegt.

2) Aus dem Dampfkesselhause, in dessen unterm Raume der Dampfkessel aufgestellt ist. In der zweiten Etage finden wir den Wolltrockenraum. Neben dem Kesselhause steht der runde 102 Fuß hohe Schornstein, der von gebrannten Formsteinen aufgeführt, auf einen 28 Fuß hohen massiven Unterbau gemauert ist.

3) Aus dem einstöckigen Wollwaschhause. Außerdem befindet sich jenseits der Straße noch ein massiv aufgeführtes Stallgebäude.

In diesen ziemlich geräumigen Localitäten sind die in Anwendung kommenden Maschinen aufgestellt, unter welchen wir in erster Reihe

drei Reißwölfe

vorfinden, welche die rohe Wolle kurz reißen, wodurch dieselbe gleichzeitig von Staub gereinigt und zur weitern Verarbeitung vorbereitet wird.

In den oben mit Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Krämpelsälen sind

sieben Assortiments-Maschinen

aufgerichtet, deren jede aus zwei Krämpeln (einer Vorreißmaschine und einer Pelzmaschine) und einer Vorrichtungs- oder Lockenmaschine bestehen, welche mit der von ihnen verarbeiteten und hergerichteten Wolle circa 1500 Spindeln beschäftigen, von denen aber nur ca. 160 auf

vier Spinnmaschinen

in der Fabrik selbst thätig sind, weil viele der Tuchmacher Hand-Spinnmaschinen eigenthümlich besitzen, auf welchen sie ihre Wolle in ihren Wohnungen verspinnen und dieselbe darauf ebenfalls in ihren Wohnungen verweben. Hiernach bringen die Tuchmacher das Fabrikat zur Walkmühle, welche

eine Walke mit sechs Loch

(nach altem Systeme) zur Verarbeitung der gröberen Zeuge, und

eine Cylinderwalke

aus der Chemnitzer Fabrik von Richard Hartmann für die feineren Tuche enthält. Gleichfalls finden wir hier

eine Waschmaschine

sowie

zwei Rauhmaschinen,

welche das Fabrikat passiren muß, damit die losen Enden der Wollhaare aus der durch das Walken gebildeten Filzdecke hervorgezogen und regelmäßig nach dem Striche gelegt werden, wozu man die sogen. Rauh-Karden (Kopf der Kardendiestel) benutzt, welche an langen Stäben (Kardenstäbe) befestigt sind, deren Länge der Breite des zu bereitenden Tuches entspricht.

Nun folgt das Scheeren, wodurch die durch die Rauhmaschine hervorgezogenen Wollhärchen, nachdem diese zuvor noch gegen den Strich aufgebürstet sind, gleichmäßig abgeschnitten werden, wonach das Tuch erst ein glattes schönes Ansehen erhält. Diese letztern Manipulationen werden hier auf

zwei Bürstmaschinen

und

drei Scheer-Cylindern

vorgenommen.

Nachdem diese verschiedenen Maschinen in Thätigkeit gewesen, nachdem das Rohmaterial und darauf das gewebte Zeug dieselben, wie hier aufgeführt, passirt und die Appretur erhalten hat, wird dasselbe in Falten gelegt, auf der Presse gepreßt und somit vollständig fertig zum Verkaufe verstellt.

In vorstehenden Zeilen haben wir die in hiesiger Tuchfabrik in Thätigkeit gesetzten Maschinen aufgeführt, wobei wir uns begnügt haben, die verschiedenen Manipulationen bei der Fabrikation kurz anzudeuten, da dieselben als ziemlich allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, ein genauer Verfolg der Fabrikation des Tuches auch nicht in unserm Plane liegt, weil wir uns nur die Fabrik und die in derselben in Thätigkeit kommenden Maschinen ansehen wollen.

Die Bemerkung mag hier jedoch am Platze sein, daß nach der im Jahre 1861 stattgehabten Einführung verbesserter Maschinen in hiesiger Fabrik außer Fries und Flanell auch feinere Tuche fabricirt werden, von denen sich in neuerer Zeit die Flanelle einer großen Beliebtheit erfreuen. — Sehr hemmend für die Tuchmacher wirkt aber die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der hiesigen Appretur-Anstalt, weshalb die Fabrikanten gezwungen sind, ihre feinern Fabrikate nach Wittstock zur Appretur zu senden; doch ist seit der im Jahre 1861 stattgehabten Einführung verbesserter Maschinen nicht allein ein bei weitem besseres Fabrikat hergestellt, sondern hat sich auch die Production selbst bedeutend gehoben, so daß seit der Zeit durchschnittlich jährlich circa 1000 bis 1200 Stücke Tuch und Flanell und circa 2000 Stücke Fries fabricirt werden.

Es möchte nun noch die in Anspruch genommene Maschinen-Triebkraft und deren Hülfsmittel von besonderem Interesse sein, weshalb wir uns dieselbe noch näher betrachten wollen.

Die Fabrik ist eben sowohl für die Wasserkraft, als auch für den Dampfbetrieb eingerichtet und tritt letzterer als Aushülfe ein, wenn die Fabrik wegen Wassermangels zu diesem Hülfsmittel gezwungen ist.

Die hier aufgestellte

Dampfmaschine

ist eine Hochdruckmaschine von 25 Pferdekraft mit Röhrenkessel, aus der Alban'schen Fabrik in Plau im Jahre 1861 geliefert.

Sämmtliche Maschinen der Fabrik werden mittelst einer Wellenleitung durch die in der Radkammer befindlichen Wasserräder oder bei Wassermangel, wie bemerkt, durch die Dampfmaschine in Bewegung gesetzt.

Diese Wellenleitung besteht aus folgenden Theilen:
in der Rauherei aus einer aus 2 gekuppelten Theilen bestehenden liegenden eisernen Welle, die durch ein gußeisernes Wandlager und zwei gußeiserne Hängeböcke aufgehängt ist und weiter in den Walkraum geht.

Hierauf befinden sich eine große eiserne Riemscheibe, die beim Arbeiten der Dampfmaschine mit der Betriebs-Riemscheibe derselben in Verbindung gesetzt wird; ferner eine eiserne Riemscheibe zum Kardenputzer, 2 eiserne Riemscheiben zu zwei Rauhmaschinen, und eine eiserne doppelte Riemscheibe mit Holzkranz zum Betriebe der Speisepumpe.

Die Verlängerung dieser Welle besteht im Walkraume aus einer aus 2 gekuppelten Theilen bestehenden liegenden eisernen Welle, die durch 2 eiserne Hängeböcke aufgehängt und mit einer doppelten eisernen Riemscheibe zur Walzen- (Cylinder) Walke, einer doppelten eisernen Riemscheibe zur Waschmaschine und einem conischen Rade zur Transmission versehen ist.

Ueber der Daumenwelle ist ein eiserner Spurbock mit messingenen Lagern angebracht, in welchem sich eine stehende eiserne Welle dreht, deren Verlängerung in den Krämpelsaal Nr. 2 geht und die durch ein eisernes conisches Rad, das in das conische Rad der Daumenwelle greift, in Bewegung gesetzt wird. Ein zweites eiser-

nes conisches Rad (mit hölzernen Kämmen) dieser Welle dient zur Transmission auf die erst beschriebene liegende Welle.

Ueber der Wasserradswelle zu den Krämpelmaschinen ist ebenfalls ein eiserner Spurbock angebracht, in welchem sich gleichfalls eine stehende Welle dreht, die durch ein eisernes conisches Rad, das in das auf der beregten Welle befestigte conische Rad faßt, in Betrieb gesetzt wird.

Diese stehende Welle wird oben durch ein eisernes Balkenlager gehalten und geht deren Verlängerung in den Krämpelsaal Nr. 2, woselbst sie mit einem eisernen conischen Rade mit Holzkämmen versehen ist, das in ein eisernes conisches Rad der ersten liegenden Welle des beregten Saales faßt.

Die erste liegende Welle besteht aus drei gekuppelten Theilen, und wird von vier gleichen eisernen Hängeböcken und einem eisernen Kreuzbock getragen, und kann durch ein eisernes conisches Rad mit einer kleinen Ausrückwelle in Verbindung gesetzt werden.

Auf dieser liegenden Welle befinden sich eine eiserne Riemscheibe zum Schleifbock, sechs eiserne Riemscheiben zu den Krämpelmaschinen, eine eiserne Riemscheibe zum Betriebe der zweiten Krämpelwelle hierselbst, und ein eisernes Stirnrad mit Holzkämmen zur Verbindung mit der liegenden Welle im Krämpelsaal Nr. 1.

Eine kleine eiserne Ausrückwelle, die durch 2 eiserne Hängeböcke getragen wird, kann durch ein eisernes conisches Rad mit Holzkämmen mit der ersten Krämpelwelle oder durch ein zweites eisernes conisches Rad mit der bis hier verlängerten stehenden Welle über der Daumenwelle, die ebenfalls hier mit einem eisernen conischen Rade mit Holzkämmen versehen ist, in Verbindung gesetzt werden.

Eine zweite liegende Welle in demselben Krämpelsaale, bestehend aus vier gekuppelten Theilen, wird durch fünf gleiche eiserne Wandlager gehalten. Es befindet sich auf derselben eine eiserne Riemscheibe zur Transmission von der ersten Krämpelwelle, zwei eiserne Riemscheiben zu den Wölfen, zwei eisernen Riemscheiben zu den Krämpelmaschinen und eine eiserne Riemscheibe zur Transmission auf die hölzerne Welle im Scheersaale.

Eine eiserne liegende Welle des Krämpelsaales Nr. 1 besteht aus sechs gekuppelten Theilen, wird durch fünf gleiche eiserne Hängeböcke, ein Wandlager und einen Kreuzbock getragen, und steht durch ein eisernes Stirnrad mit der ersten Welle im Krämpelsaale Nr. 2 in Verbindung.

Auf derselben befinden sich eine eiserne Reserve-Riemscheibe, neun eiserne Riemscheiben zu Krempelmaschinen und ein eisernes conisches Rad zur Transmission auf die Spinnsaal-Welle.

Eine eiserne liegende Welle des Spinnsaales, die hier auch noch einen Reißwolf treibt, besteht aus sechs gekuppelten Theilen und wird durch fünf eiserne Hängeböcke und ein eisernes Wandlager getragen. Zur Zeit befindet sich auf derselben nur ein conisches Rad mit Holzkämmen, zur Transmission von der eben beschriebenen Welle; ferner eine eiserne Riemscheibe zum Vorgelege eines Wolfes. Dieses Vorgelege besteht aus zwei hölzernen Hängeböcken, einer kleinen eisernen Welle und einer doppelten hölzernen Kniescheibe.

Eine hölzerne Betriebswelle des Scheersaales besteht aus 3 gekuppelten Theilen, die durch zwei hölzerne Hänge- und zwei hölzerne Wandlager getragen wird. Auf dieser Welle befinden sich eine hölzerne Betriebstrommel zur Transmission von der

zweiten Welle im Krämpelsaale Nr. 2, eine hölzerne Trommel zu den beiden Bürstmaschinen und drei hölzerne Trommeln zu den Scheermaschinen.

Das Vorgelege zur Speisepumpe in der Dampfmaschinenstube besteht aus einer eisernen Welle auf zwei eisernen Wandlagern mit einer doppelten eisernen Riemscheibe.

Das Parchimsche Tuchmacheramt, welches noch jetzt, im Verhältniß zur Stadt, ein bedeutendes genannt werden muß (es existiren gegenwärtig über 100 Tuchmachermeister in Parchim), hat doch gegen früher durch die Ungunst verschiedener zusammenwirkenden Umstände erheblich an Wichtigkeit verloren. So sollen hier zur Zeit des letzten großen Brandes im Jahre 1612 circa 500 Tuchmachermeister gelebt haben und gleichzeitig fünf Walkmühlen in Thätigkeit gewesen sein, woraus die Wichtigkeit dieses Gewerbes in damaliger Zeit deutlich erhellt.

Daß dieser großen Wichtigkeit entsprechend dem Amte auch mancherlei Rechte und Privilegien eingeräumt waren, ist selbstverständlich; dagegen hat dasselbe auch das Seinige gethan, seiner hervorragenden Stellung Genüge zu leisten; so ließ das Amt im Jahre 1482 an der nördlichen Seite der St. Marienkirche einen Anbau auf seine Kosten herstellen, der allerdings zur Verschönerung der Kirche nicht beiträgt, den inneren Raum derselben aber bedeutend vergrößert hat. Aus dieser Zeit mag sich auch vielleicht die Befreiung der jungen Tuchmachermeister von Zahlung des hier sonst für die jungen Handwerksmeister üblichen sogenannten Kirchengeldes herschreiben.

Als Curiosum wollen wir eines noch heute zu Recht bestehenden Privilegii gedenken, nach welchem der jedesmalige Fischereipächter des Wokersees verpflichtet ist, jeden hier in Arbeit stehenden Tuchmachergesellen, und seien deren auch noch so viele, zu Pfingsten jeden Jahres zwei Pfund Fische zu liefern. — Vielleicht hat der Wokersee früher dem Tuchmacheramt eigenthümlich gehört und ist daher auch später, nachdem der Besitz des See's in andere Hände übergegangen, die Fischlieferung für die Gesellen beibehalten.

Durch die Erfindung und Verbesserung der Krämpelmaschinen erlitt die Tuchfabrikation einen mächtigen Umschwung und erhielten die hiesigen Tuchmacher einen harten Stand, da sie bei dem Mangel aller Maschinenhülfe auswärtiger Concurrenz zu begegnen außer Stande waren. Um diesem Uebelstande und dem dringenden Bedürfnisse wo möglich abzuhelfen, etablirten die Herren Bärensprung und Mantius mit Unterstützung aus Landesmitteln im Jahre 1817 hieselbst eine Tuchfabrik, welche mit den damals in Anwendung kommenden Maschinen versehen wurde. Später ging diese Fabrik in den Besitz des Tuchmacheramtes über, welchem dieselbe unter Selbstverwaltung bis auf den heutigen Tag gehört.

Zu einem erfreulichen Aufblühen konnte die Fabrik aber trotz aller Bemühungen, trotz der mehrfachen und namhaften Unterstützungen aus Landesmitteln nicht gelangen, was wohl dem Umstande zuzuschreiben sein mag, daß die Maschinen immer noch nicht diejenige Vollkommenheit besaßen, welche erforderlich war, um ein tadelfreies Fabrikat zu liefern.

Um mit andern Fabriken concurriren zu können, mußten bessere, brauchbarere Maschinen angeschafft werden, überhaupt mußte die Fabrik so eingerichtet werden, daß sie den Anforderungen der Neuzeit entsprechen konnte. Aber woher sollte das Tuchmacheramt die dazu erforderlichen bedeutenden Geldmittel nehmen? Die Mängel in der Einrichtung der Tuchfabrik wurden allseitig erkannt und so gab der löbl. Magistrat

den Bitten und Vorstellungen des Amtes nach, sich eindringlich für dasselbe bei hoher Landesregierung zu verwenden und wurde in Folge dessen dem Amte laut Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 23. Dec. 1859 von Sr. Königl. Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge eine Beihülfe von 12,000 Thalern aus Landesmitteln zugesagt, für deren unter sehr günstigen Bedingungen vorbehaltenen successiven Zurückzahlung der Magistrat die Garantie übernahm.

Zur Regelung dieser Angelegenheit und zu näherer Bestimmung der Seitens des Magistrats übernommenen Garantie wurde zwischen dem Magistrat und dem Bürger-Ausschusse einerseits und dem Tuchmacheramte andererseits eine Vereinbarung abgeschlossen, welche unterm 12. Juni 1860 die landesherrliche Bestätigung erhielt.

Mit Hülfe dieser nun zur Verwendung stehenden reichen Mittel war es denn möglich, die vorhandenen Baulichkeiten zweckentsprechend durchzubauen und durch Anschaffung neuer, verbesserter Maschinen und Aufrichtung der Dampfmaschine für Herstellung eines guten Fabrikates zu sorgen und zugleich den fortwährenden, ununterbrochenen Betrieb durch Anwendung der Dampfkraft zu ermöglichen und zu sichern.

Durch diese verbesserten Einrichtungen trat die Tuchmacherei hieselbst in ein neues Stadium; es nahm dieselbe einen recht erfreulichen Aufschwung; die Zahl der Tuchmachermeister stieg von Jahr zu Jahr, wie denn auch die Erträgnisse der Fabrik sich vermehrten. Die Fabrik steht nunmehr in ihrer neuen Einrichtung unter der speciellen Leitung und Aufsicht eines Betriebs-Inspectors, der nach einem unter Mitwirkung des löbl. Magistrats erlassenen Reglement die Ordnung handhabt und für einen ungestörten Geschäftsgang sorgt, sowie auch die Rechnungsbücher führt. Dem Magistrate steht genaue Controle über den Geschäftsbetrieb der Fabrik zu und werden zu dem Zwecke monatliche Revisionen vorgenommen.

Somit ist der Geschäftsgang streng geregelt und daher gewiß alle Hoffnung vorhanden, daß das Tuchmacheramt die dem Lande und dem Magistrate gegenüber übernommene Verpflichtung werde erfüllen können. Diese Verpflichtung besteht darin, daß zur Deckung des aus Landesmitteln erhaltenen Vorschusses von 12,000 Thalern zunächst eine Verzinsung von 4 pCt. eintreten soll, wovon jedoch 2 pCt. zur Amortisation des Capitals verwandt werden, so daß Johannis 1900 die ganze Schuld getilgt und die Fabrik mit allen Maschinen Eigenthum des Tuchmacheramts sein wird.

---

3. Die Gas-Anlagen Parchims.

Bei der bisherigen Unvollkommenheit der hiesigen Straßenerleuchtung wurde schon seit Jahren in hiesigen maßgebenden Kreisen die Frage vielfach ventilirt, ob nicht, im Hinblick auf andere kleine und noch kleinere Commünen auch Parchim ebenfalls eine Gas-Erleuchtung erhalten könne und beschäftigte sich der löbliche Magistrat seit 1856 eingehend und ununterbrochen mit der Lösung dieser Frage, indem derselbe seit der Zeit mit mehreren Unternehmungslustigen verhandelte und Vorschläge derselben entgegennahm, diese prüfte und bemüht war, die den hiesigen Verhältnissen am meisten und am besten entsprechende Offerte auszuwählen.

Vor allen Dingen bedurfte die Frage eingehende Erörterung, ob eine hier zu erbauende Gasanstalt Privatunternehmen bilden solle, oder ob es vortheilhafter und daher wünschenswerth sein möchte, dieselbe aus Stadtmitteln und als Eigenthum derselben erbauen zu lassen, in welchem Falle die Anstalt denn auch wohl am Zweckmäßigsten für Rechnung der Cämmerei in Betrieb zu halten sei.

Nach gründlicher Erwägung des Für und Wider entschied man sich denn schließlich für eine Erbauung der Anstalt auf Kosten der Cämmerei und deren Selbstverwaltung.

Hiernach bestimmten Magistrat und Bürgerausschuß in ihrer Sitzung am 8. October 1861 den an der Nordseite der Stadt belegenen sogenannten Bleicherberg und das denselben umgebende Territorium zum Bauplatz der künftigen Gasanstalt, da derselbe, unmittelbar an der Elde liegend, zu einer Gasanlage für so geeignet befunden wurde, daß er allen nur zu machenden Ansprüchen und zu nehmenden Rücksichten in seltener Vereinigung entsprach und nach dem Ausspruche Sachverständiger eine Abtragung des Berges nicht allein nicht erforderlich, sondern sogar zu widerrathen sei.

Nach Aussage der Chronik stand in alter Zeit auf dem Bleicherberge die „Herrenburg", von deren Bewohnern die Parchimenser viele Unbilden und manches Ungemach zu erleiden hatten und deshalb den Burgherrn baten, die an dieser Seite der Stadt fehlende Stadtmauer ergänzen zu dürfen, was ihnen verstatten wurde und machten die Bewohner der Stadt denn auch im Jahre 1310 von dieser Erlaubniß Gebrauch. Also von diesem Orte des Schreckens der alten Parchimenser sollte der jetzigen Generation eine der größten Wohlthaten der Neuzeit entgegenströmen: die mit ihren vielen Adern die ganze Stadt durchziehende, mit allen Straßen, ja mit den meisten Häusern verbundene Gasanstalt sollte von hier aus ihr Licht entsenden und dem lang gehegten Wunsche der Bewohner entsprechend, die Straßen und Häuser mit Gaslicht versehen.

Nach mehrfachen, jedoch vergeblichen und resultatlosen Verhandlungen mit verschiedenen Unternehmern wurde mit dem Bevollmächtigten des Herrn Gas-Ingenieurs Strode in London, welcher die Gasanlagen in den Städten Grevismühlen, Teterow, Malchin, Neubrandenburg und Bützow ausgeführt, dem Herrn Wer, Ende Januar 1862 verhandelt und einigte man sich gegenseitig über die aufzustellenden Bedingungen. Herr Wer übernahm hiernach für den Herrn Strode in London die Erbauung der hiesigen Gasanstalt auf Kosten der Stadt und wurde unterm 31. Januar 1862 ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß auf Grund eines von Herrn Wer überreichten Kostenanschlages Herrn William Strode die Herstellung der hier zu erbauenden Gasanstalt mit allen Apparaten und Einrichtungen übernahm, dieselbe vollständig vollendet und in solcher Beschaffenheit, daß sie zur Producirung eines vollkommen guten Leuchtgases geeignet sei, bis zum November 1862 an den Magistrat zu überliefern. Für die Erbauung dieser Gasanstalt mit allen Nebeneinrichtungen, soweit diese näher vereinbart worden, zahlt die Stadt dem Herrn Strode die Summe von 40,200 Thalern, doch gewährt Herr Strode der Stadt eine 2jährige Garantie für Betriebsfähigkeit und vollkommene Tüchtigkeit der von ihm hergestellten Gasanstalt, wobei jedoch die gewöhnlichen Reparaturen nicht in Betracht kommen. Zur Sicherstellung der etwaigen Ansprüche behält die Stadt jedoch von der vereinbarten, oben angegebenen Bausumme ein Capital von 5000 Thalern während der zwei Garantiejahre zurück, das aber nach Ablauf dieser Zeit gezahlt wird, wenn in der Anlage vorgekommene Versehen und Mängel bis dahin sich nicht ergeben. Ferner wurde dem Herrn Strode in der Uebereinkunft jede Befreiung vom Zunftzwange für die von ihm beschäftigten Handwerker, wie sonst jede irgend thunliche Erleichterungen bei der Ausführung des Baues zugesagt, wogegen Herr Wer Seitens seines Vollmachtgebers versprach, der hiesigen Gasanstalt ein nachhaltiges Interesse zuwenden zu wollen, daß daher dessen Agentur für die von ihm übernommenen Mecklenburgischen Gasanstalten auch nach Vollendung der hiesigen Gasanstalt der Verwaltung der letzteren ihre technischen Erfahrungen rücksichtlich der vortheilhaftesten Gasbereitung rc. zu Nutzen werden lassen wolle.

Nachdem diese Uebereinkunft in ihren einzelnen Theilen in einem gehörig formulirten Contracte näher und bestimmter ausgedrückt und letzterer von beiden contrahirenden Theilen vollzogen, begann der Bau mit voller Rüstigkeit, so daß die ganze Anstalt bereits am 14. November 1862 dem Betriebe übergeben werden konnte, nachdem schon an den vorhergehenden Tagen Proben der Leistungsfähigkeit der Anstalt vorgenommen waren.

Mit der Förderung der Arbeiten an den Fabrikgebäuden, mit dem Legen der Röhren in den Straßen und dem Aufstellen der Straßenlaternen hielten die Arbeiten in den Häusern Zwecks Herstellung der Gasleitungen zu den Privatflammen gleichen Schritt. Auch diese Einrichtungen waren dem Herrn Strode nach einer vereinbarten Taxe übertragen und heben wir von den Bedingungen, unter denen Seitens der Gasanstalt Leuchtgas zum Gebrauche in den Häusern überlassen und die dazu erforderliche Einrichtung beschafft wurde, als die hauptsächlichsten hier hervor:

Wer in seinem Hause Gaslicht zu haben wünscht, muß es sich gefallen lassen, daß die Einrichtung vom Straßenrohr ab bis an den Gasmesser, resp. bis an die Grenze seines Grundstückes, die sogenannte Zuleitung, sowie nicht minder alle an dieser Einrichtung etwa vorzunehmenden Reparaturen und Abänderungen Seitens der Gasanstalt beschafft werden. — Die Kosten der dadurch erforderlich werdenden Trottoirarbeiten trägt der Consument. — Das Zuleitungsrohr, welches Eigenthum der Anstalt bleibt, wird auf deren Kosten gelegt. — Die am Zuleitungsrohre erforderlichen Reparaturen werden mit Ausnahme der Trottoirarbeiten, welche auch hier dem Consumenten zur Last fallen, auf Kosten der Anstalt beschafft. — Etwa sonstige Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Zuleitung, insofern sie im Vorstehenden nicht bedacht sind, namentlich auch die Kosten einer vom Consumenten beantragten Aenderung der Zuleitung, hat dieser selbst zu tragen. Die Arbeitslöhne bringt die Anstalt nach den Selbstkosten in Anrechnung.

Die Einrichtung im Innern des Hauses, auch wenn diese nicht der Gasanstalt übertragen ist, wird doch durch dieselbe ihrer Sicherheit und Zweckmäßigkeit nach in allen Theilen und zu jeder Zeit so beaufsichtigt, wie die von der Gasanstalt selbst hergestellten Anlagen.

Der für das consumirte Gas zu zahlende Preis beträgt, falls nicht eine besondere Ueberkunft wegen flammenweiser Lieferung getroffen ist, für 1000 Hamburger Cubikfuß 2 Thlr. 24 ßl. Crt.

Zur Ermittelung des Gasconsums muß jede Privateinrichtung, für welche nicht flammenweise bezahlt wird, mit einem von der Gasanstalt entnommenen Gasmesser versehen sein. Der Consument kann den Gasmesser von der Anstalt kaufen oder in Jahresmiethe gegen einen in monatlichen Raten postnumerando zu zahlenden Miethzins nehmen. Es beträgt für einen Gasmesser:

	Der Kaufpreis:	Der jährliche Miethpreis:
zu 1 bis 3 Flammen	12¼ Thlr. Crt.	2 Thlr. Crt.
„ 4 „ 5 „	15 „ „	2¼ „ „
„ 6 „ 10 „	20 „ „	3 „ „
„ 11 „ 20 „	27 „ „	4 „ „
„ 21 „ 30 „	35 „ „	5¼ „ „
„ 31 „ 45 „	50 „ „	7½ „ „
„ 46 „ 60 „	66 „ „	10 „ „
„ 61 „ 80 „	85 „ „	13 „ „

					Der Kaufpreis:		Der jährliche Miethpreis:	
zu	81	bis	100	Flammen	110	Thlr. Crt.,	15	Thlr. Crt.
„	101	„	150	„	160	„ „	20	„ „

Alle Reparaturen des Gasmessers besorgt die Anstalt, und zwar an den verkauften für Rechnung der Eigenthümer gegen sofortige Zahlung, an den vermietheten unentgeltlich, wenn die Reparaturen in Folge eines ordnungsmäßigen Gebrauchs erforderlich geworden sind. Ist ein Gasmesser durch die Schuld des Miethers oder dessen Hausgenossen und Dienstleute beschädigt, so trägt der Miether die Reparaturkosten.

Am Schlusse jeden Monats wird der Verbrauch des Consumenten nach dem Gasmesser durch einen Beamten der Gasanstalt festgestellt.

Es steht der Gasanstalt das Recht zu, durch ihre Beamten die Röhrenleitungen, die Gasmesser, sowie alle zur Gaserleuchtung gehörigen Gegenstände revidiren und den Gasverbrauch controliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist darnach verpflichtet, den Beamten zu jenem Zweck jeder Zeit den begehrten Zutritt zu gestatten.

Sollte die Gasanstalt aus irgend einem Grunde behindert sein, die Consumenten mit Gas zu versorgen, so steht denselben wegen dieser Unterbrechung ein Entschädigungsanspruch an die Anstalt nicht zu.

Die sonst noch grundleglich gemachten Bedingungen betreffen die Abrechnung der Anstalt mit dem Consumenten, ferner, zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln bei eintretender Feuersgefahr und beim Gebrauche des Gaslichtes, sowie bei eintretender Störung.

Sehen wir uns nunmehr die Gasfabrik selbst näher an.

Von den sehr solide und dauerhaft aufgeführten Gebäuden, welche, wie schon oben bemerkt, an der Nordseite der Stadt unmittelbar an der Elde liegen, betreten wir zunächst das 36 und 29 Fuß große Retortenhaus, in welchem nebeneinander 3 Oefen eingerichtet sind, zwei mit je 5 und einer mit 3 Retorten von feuerfestem Thon (hier also nicht von Eisen, wie sonst an vielen Orten gebräuchlich). Diese Retorten werden aus England bezogen. Die Feuerung, sowie sämmtliche Züge sind von Chamottsteinen mit feuerfestem Thon, und der die 3 Oefen umgebende Mantel von Mauersteinen in Kalk construirt. In der Vorderseite des Ofens mit 3 Retorten befinden sich vor den durchgehenden Zügen 6 gußeiserne Stöpsel in eisernen Rahmen zum Controliren der Hitze im Ofen. Zu gleichem Zweck sind in der Vorderwand jeden Ofens mit 5 Retorten 9 solcher Stöpsel angebracht.

Der gußeiserne, 15 Zoll Durchmesser haltende Kopf jeder Retorte ist mit 5 Schraubenbolzen an den Retorten befestigt und wird die Schlußplatte zu den Retorten durch eine Spannschraube zwischen zwei eisernen Armen festgelegt.

In der Mitte der südlichen Wand des Retortenhauses ist außerhalb desselben der unten 6 Fuß und oben 3½ Fuß breite, 46 Fuß hohe freistehende Schornstein aufgeführt.

Durch die mittelst eines kräftigen Feuers erzielte Glühhitze der Retorten entwickelt sich aus den in ihnen befindlichen Steinkohlen das Leuchtgas und steigt von jeder Retorte in ein gußeisernes Rohr mit doppeltem knieförmigen Aufsatze, an welchem sich drei Reinigungsstöpsel befinden, und wird in die horizontal über dem Herd liegende hydraulische Hauptröhre geleitet, woselbst das Gas einen großen Theil seines Steinkohlentheers absetzt.

Aus der hydraulischen Hauptröhre führt ein 8zölliges gußeisernes Rohr, an der östlichen Wand von einem eingemauerten eisernen Consol getragen und aus einem Flanschettspieß, 4 Bogenknien, einem T-Stück und 2 geraden Stücken bestehend, vermittelst eines außerhalb des Gebäudes angebrachten Durchlaufshahns zu dem hier aufgestellten Scrubber.

Der Scrubber, 4 Fuß im Durchmesser haltend und 10 Fuß hoch, ist von schmiedeeisernen Platten zusammengenietet, oben mit 2 Messinghähnen und Trichtern zum Einfüllen von Wasser versehen. Er dient dazu, dem Gase den Rest seines Theers und das Ammoniak zu entziehen.

Aus dem vorerwähnten T-Stücke des Rohrs an der östlichen Wand des Retortenhauses gehen Rohrleitungen unter den Fußboden desselben herab und dann unterhalb der Bodenoberfläche weiter nach der Theer-Cisterne, welche sich auf dem Fabrikplatze neben dem Scrubber befindet. Dieselbe enthält 3 Theer-Syphons, eine eiserne Saugepumpe, die den Theer aus der Cisterne zu Tage fördert, und eine kleine Pumpe, um das Ammoniakwasser, welches sich in der Cisterne vom Theer absondert, herauszuschaffen.

Aus dem Scrubber führt eine Rohrleitung senkrecht bis unter die Erdoberfläche und von hier weiter in das 33 und 20 Fuß große Reinigungshaus. Das Gas tritt hier aus der letzterwähnten Rohrleitung zunächst in einen großen eisernen Wechselhahn, aus welchem es durch unterirdische eiserne Röhren in die drei hier aufgestellten Reinigungs-Apparate geleitet wird. Diese Apparate sind viereckige, gußeiserne 6, 6 und 3½ Fuß große Kasten, oben mit doppeltem Rande zum Wasserverschluß der eisernen Deckel versehen. Ein in der Mitte des Reinigungsraumes befindlicher drehbarer eiserner Krahn dient zum Abheben und Wiederaufbringen der Deckel.

Die Reinigung geschieht hier mittelst Anwendung von theils Eisenerde (welche aus dem zur Stadt gehörigen Sonnenberge entnommen wird), theils Kalk, welches Verfahren fast dieselben Resultate liefert, jedenfalls aber bedeutend billiger als andere Reinigungs-Methoden ist, namentlich als die alleinige Reinigung durch Kalk.

Aus den Reinigungs-Apparaten wird das nunmehr gereinigte Gas zu dem Haupt-Gasmesser geleitet, der von hinreichender Größe ist, um 2000 Cubikfuß in der Stunde durchzulassen mittelst 7zölliger Valve und 7zölliger Ein- und Auslaßröhre.

Der in einiger Entfernung von der Fabrik erbauete Gasometer besteht aus einem 50 Fuß im Durchmesser haltenden und 21 Fuß tiefen Wasserbassin. Dasselbe ist in den Bleicherberg brunnenartig eingemauert; der Boden ist über einer 3 Fuß starken Thonschicht mit Mauersteinen hergestellt; die Ringmauer ist von demselben Material aufgemauert, nach außen mit 7 Strebepfeilern versehen und mit einer 2½ Fuß starken Thonschicht umstampft, um vollkommene Wasserdichtigkeit zu erzielen. Die 7 Pfeiler des Ringes sind oben mit behauenen Granitplatten abgelegt und tragen 7 gußeiserne Säulen, welche oben durch Eisenschienen miteinander verbunden sind. Vor jeder dieser Säulen befindet sich eine eiserne Laufstange, woran die aus Blechplatten zusammengenietete Gasometerglocke vermittelst 14 eiserner Leitrollen steigt und fällt. Dieser Gasometer kann 25,450 Cubikfuß Gas aufnehmen; er ist im System der specifischen Schwere mit Druck gleich 2½ Zoll Wasser eingerichtet und mit 7zölligen Ein- und Ausgangsröhren versehen.

Das von der Fabrik einströmende Gas hebt den Kessel des Gasometers und bildet so den in ihm vorhandenen Vorrath an Leuchtgas. Der Kessel preßt nun vermöge seiner Schwere das Gas in die Abflußröhre nach der Stadt. Selbstverständlich kann dieser Druck aber keineswegs ein gleichmäßiger sein, wie er doch zu einem ruhigen Brennen der Gasflammen nöthig ist, sondern wird namentlich bei großem Gasvorrathe, in welchem Falle der Kessel also hoch aus dem Wasserbassin emporgehoben ist, ein viel zu starker sein, in Folge dessen alsdann ein Theil des Gases unverbrannt den Brennern entströmt, also nutzlos verloren geht und außerdem durch

seinen üblen Geruch lästig wird. Um diese Uebelstände zu vermeiden, muß das Gas den in dem nahe gelegenen Wohnhause des Betriebs-Inspectors aufgestellten Regulator oder Governor passiren. Dieser ist für 4000 Cubikfuß Gasverbrauch pro Stunde eingerichtet und gewährt das Mittel, mit großer Leichtigkeit den Abfluß des Gases nach der Stadt zu reguliren. Zwei neben demselben angebrachte Manometer (Luftdruckmesser) zeigen den Druck des Gases vor dem Eintritt in den Regulator und nach seinem Austritt aus demselben an.

Zwischen dem Gasometer und dem Regulator ist noch eine Cisterne mit zwei Syphons angebracht, um das in der Hauptröhre sich condensirende Wasser auszuheben.

Von dem Regulator geht nun das Gas in das Röhrennetz der Stadt, zu welchem bei der Anlage verwandt wurden:

	7zöllige	Röhren	= 338	Yards;
	6 dito	dito	= 210	„
	5 dito	dito	= 554	„
	4 dito	dito	= 607	„
	3 dito	dito	= 1903	„
und	2 dito	dito	= 2421	„
	im Ganzen also		= 6033	Yards,

und speist 140 öffentliche, theils Säulen-, theils Arm-Laternen, von denen 118 bis Abends 11 Uhr, die übrigen 22 aber die ganze Nacht hindurch brennen und außerdem circa 1500 Privatflammen.

Die Straßen-Laternen haben eine sehr gefällige Form und sind auch oben mit Glasscheiben versehen, so daß das verbreitete Licht schon aus weiterer Ferne bemerkbar wird, auch die Beleuchtung der Straßen eine angenehmere und mildere ist, als dies bei Blechdeckeln der Fall wäre.

Unter den Privatflammen sind besonders bemerkenswerth die beiden an der Decke des großen Saales des Wallhotels angebrachten Patent-Sonnenbrenner, deren jeder aus 7 Rosetten, welche wieder durch 9 Flammen gebildet sind, im Ganzen also aus 63 Flammen besteht.

Sämmtliche oben aufgeführten Gebäude der Gasfabrik, zu denen aber selbstverständlich noch Kohlenschuppen, Lagerräume &c. zählen, sind unter der Leitung des Herrn Bauconducteur L. Ahrens in Parchim gut und dauerhaft aufgeführt, wie auch die eingebrachten Maschinen und Apparate als trefflich sich bewährt haben, so daß das Gaswerk allen billigen Anforderungen entspricht und ein gutes, ruhig und schön weiß brennendes Gas liefert.

Auch die Rentabilität der Gasanstalt ist außer Zweifel, da gleich das erste Verwaltungsjahr erhebliche Ueberschüsse ergab, welche sich natürlicher Weise noch steigern, wenn, wie voraussichtlich, fortwährend neue Privatflammen verlangt werden. Weil nun auch der Verwaltungs-Apparat der Anstalt ein wenig kostspieliger ist (dieselbe steht unter der Oberleitung des Herrn Senators Beyer, der zugleich das Rechnungswesen besorgt, und unter der technischen Leitung eines Gas-Inspectors), so hat der Preis des Gases, welcher anfänglich auf 2 Thlr. 24 ßl. für 1000 Cubikfuß Hamburger festgesetzt war, seit dem 1. October 1864 auf 2 Thlr. 4 ßl. herabgesetzt werden können.

Was den Betriebs-Umfang anbetrifft, so verweisen wir auf die in der Anlage befindliche Zusammenstellung und mag zu derselben hier noch bemerkt werden, daß auf der hiesigen Gasfabrik durchschnittlich 19000 Cubikfuß Gas aus einer Last Steinkohlen gewonnen werden.

Auszug

aus der Betriebs-Rechnung der Gasfabrik vom 1. Januar bis 31. December 1863.

An Steinkohlen sind verbraucht: 178 Last.

Gas erzeugt. Cubikfuß.	Gas ausgelassen. Cubikfuß.	Privat-, Straßen-laternen-, Illuminations-verbrauch. Cubikfuß.	Gas-behälter. Bestand. Cubikfuß.	Verluste. Cubikfuß.	Cokes erzeugt. Tonnen.	Cokes verbraucht. Tonnen.	Cokes verkauft. Tonnen.	Cokes-Bestand. Tonnen.	Theer erzeugt. Zollgew. ℔	Theer verkauft. Zollgew. ℔	Theer verbraucht. Zollgew. ℔	Theer-Bestand. Zollgew. ℔	Total-Verlust. Cubikfuß.
3,153,900	3,161,295		26,180 15,032	3,753	4,678	2,972	1396	310	34,267	25,107	660	8,500	
		2,646,565		514,730									518,483

Vom 1. Januar bis 31. December 1864.

An Steinkohlen sind verbraucht: 167 Last.

Gas erzeugt. Cubikfuß.	Gas ausgelassen. Cubikfuß.	Privat-, Straßen-laternen-, Illuminations-verbrauch. Cubikfuß.	Gas-behälter. Bestand. Cubikfuß.	Verluste. Cubikfuß.	Cokes erzeugt. Tonnen.	Cokes verbraucht. Tonnen.	Cokes verkauft. Tonnen.	Cokes-Bestand. Tonnen.	Theer erzeugt. Zollgew ℔	Theer verkauft. Zollgew. ℔	Theer verbraucht. Zollgew. ℔	Theer-Bestand. Zollgew. ℔	Total-Verlust. Cubikfuß.
3,050,000	3,040,511		15,032 22,421	1,100	4,342	2,722	1,870	60	33,362	18,281	650	14,431	
		2,792,924		247,587									248,687.

Gewinn- und Verlust-Berechnung der Gasanstalt
vom 15. November 1862 bis 31. December 1863.

Der Gewinn und Verlust der Anstalt ergiebt sich aus folgenden Summen:

	Thlr.	ßl.	pf.	Thlr.	ßl.	pf.
Cap. III. der Einnahme für Gas	6334	15	6			
„ IV. „ „ Cokes . . .	576	47	—			
„ V. „ „ Theer . . .	151	5	3			
„ VI. „ „ Gasuhren Zinsen	143	30	—			
umstehende Lager-Vorräthe . . .	2096	7	—			
Summa	—	—	—	9302	8	9
Nach Abzug der Betriebskosten-Rechnungen:						
Cap. III. der Ausgabe für Löhne ꝛc. . .	1149	46	—			
„ IV. „ „ Kohlen . . .	5040	22	9			
Anmerkung: In diesem Jahrgange wurden ca. 150 Last Kohlen mit à Last 15 Thlr. bezahlt, wogegen dieselben jetzt für 10½ Thlr. gekauft werden, sonst würde der Gewinn sich auf 700 Thlr. höher herausgestellt haben.						
Cap. V. der Ausgabe für Reparaturen . .	64	46	—			
„ VI. „ „ Zinsen vom Bau-Capital à 4 pCt. pr. Antoni 1864.	2109	2	—			
Summa	—	—	—	8364	20	9
Mithin Gewinn	—	—	—	937	36	—

bis zum 31. December 1863.

Das Manuscript zu vorstehendem Aufsatze war schon seit einigen Monaten der Redaction des Archiv für Landeskunde übergeben, konnte jedoch wegen überhäuften Materials nicht früher als jetzt zum Abdruck gelangen. Inzwischen ist die oben in der Einleitung als im Umbau begriffen aufgeführte Papierfabrik vollendet und in Thätigkeit gesetzt, so daß ich im Stande bin, meine Skizze über Parchims Fabrik-Anlagen schon jetzt zum Abschluß zu bringen.

Die Papierfabrik zu Parchim

wurde, wie bereits oben angeführt, im Jahre 1842 auf dem Seitens der Cämmerei zu diesem Zwecke auf 30 Jahre angewiesenen Grundstücke von dem Papiermüller Müller erbaut, ging aber später, nachdem sie 1848 abgebrannt und wieder aufgebaut war, im Jahre 1851 auf Herrn G. Rasenack, dem jetzigen Besitzer, über, dem jedoch die bisherige Einrichtung der Papierfabrik nicht genügte und der, weil auch der ganze uneingeschränkte und freiwillige Betrieb seiner Fabrik durch den oft sehr niedrigen Wasserstand der Elde empfindlich beeinträchtigt und gehemmt wurde, den Entschluß faßte, seine Fabrik nicht allein zum Dampfbetriebe einzurichten, sondern auch

durch Aufstellung einer bewährten Maschine zur Fabrikation von Maschinenpapieren den Anforderungen und Wünschen seiner Abnehmer besser genügen zu können.

Der jetzige Inhaber der Fabrik hat zum Zweck der Aufstellung der Maschinen das alte, zwar geräumige, aber ziemlich verbaute Fabrikgebäude in neuester Zeit durch einen Anbau bedeutend vergrößert, in welchem entsprechenden hellen und freundlichen Raum die Papiermaschine, die Dampfmaschine und daneben in einem abgesonderten Raum der Dampfkessel Platz gefunden haben.

Treten wir in das ebenfalls am Mühlendamme belegene Fabrikgebäude, so umschwirrt uns ein betäubendes Getöse, verursacht durch die beiden hier aufgestellten Holländer, welche durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden, aber auch, nach Aufstellung der Dampfmaschine solche Einrichtung erhalten haben, daß sie sehr leicht mit derselben verbunden werden können, damit selbst bei niedrigem Wasserstande, welcher die Arbeit hindern würde, der Betrieb ohne Störung fortgesetzt werden kann.

Außerdem finden wir in dem untern Raume, welchen wir so eben betreten, die Reservoirs zur Aufnahme des fertigen Zeuges (die eigentliche Papiermasse, wie sie zur Aufnahme in die Maschine vorbereitet sein muß), große Farbe- und Leimkübel aufgestellt. Der übrige Raum wird als Niederlage für das fertige Fabrikat benutzt.

Eine Treppe hoch befindet sich die Sortierstube und der Lumpenschneider (Haderlade), eine der Häckerlingsbank ähnliche Maschine, welche die Lumpen in kleine Stücke zerschneidet. In einem langen Kasten liegen die Lumpen, vor dem Kasten ist eine feststehende Klinge und eine bewegliche, zwischen welchen die Hadern geschnitten werden. Die bewegliche Klinge wird von dem Mühlwerke auf- und niedergezogen. Quer über dem Kasten der Haderlade ist ein Flügelrad, welches die Lumpen gegen die Messer drückt.

Sind die Lumpen genügend zerschnitten, so werden sie auf den ersten Holländer gebracht, woselbst sie unter Wassergang fein zermahlen werden, so daß die Masse breiig wird. Weil aber in hiesiger Fabrik ein in andern, namentlich älteren Fabriken gebräuchliches Stampfwerk nicht mehr zur Anwendung kommt, ein einmaliges Verarbeiten der Lumpen auf dem Holländer dem entstehenden Brei aber noch nicht die nöthige Feinheit giebt, so kommt die nunmehr „halber Zeug" genannte Masse noch auf den zweiten Holländer, der dieselbe noch breiartiger (feiner) macht.

Der Holländer besteht aus einer hölzernen Schienenwalze von 2½ Fuß Durchmesser und 2½ Fuß Länge und ist in geringen Zwischenräumen mit scharfkantigen eisernen Schienen besetzt; unter der Walze ist ein etwas ausgehöhlter Klotz mit eben solchen Schienen belegt ist. Der Holländer liegt in einer ovalen Butte von 10 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, in welche die Lumpen geschüttet werden und in welche beständig frisches Wasser fließt. Die Walze des Holländers wird, wie schon bemerkt, in der Regel durch Wasserkraft etwa 200 Mal in der Minute umgedreht, dadurch kommt das Wasser mit den Lumpen in Bewegung und letztere werden durch die Messer (die Schienen) des Holländers ganz fein zerschnitten. Damit bei der rasenden Schnelligkeit, mit welcher der Holländer sich umwälzt, nichts verspritzt wird, ist dasselbe mit einer hölzernen Kappe verdeckt.

Ist die Lumpenmasse durch die beiden Holländer genügend verarbeitet, so werden der nöthige Leim und die Farbe zugesetzt und läuft der nunmehr „fertige Zeug" in die großen Reservoirs, welche mittelst Rohrleitung mit dem Maschinenraum in Verbindung stehen.

Machen die verschiedenen Böden des Fabrikgebäudes, welche als Lumpen-Niederlage dienen, einen wenig einladenden Eindruck, so müssen wir ein Gleiches von dem Sortierraum und dem Lumpenschneider sagen, die uns durch einen höchst lästigen Staub zwingen, ihnen schleunigst den Rücken zu kehren. Auch die Holländer in der Papierfabrik haben gar wenig von der National-Eigenschaft ihres Namensvetters, des holländischen Volkes, der peinlichsten Reinlichkeit, geerbt, denn die auf ihnen zur Verarbeitung kommenden Lumpen lassen gar merkliche Spuren des ihnen anhaftenden Schmutzes zurück, welchen sie auf ihren oft gewiß sehr wunderlichen Kreuz- und Querzügen auf dieser schönen Erde in sich aufgenommen. Außerdem bildet in diesen Räumen das Wasser das treibende und arbeitende Element, so daß die Gänge und Treppen mehr oder weniger schlüpfrig sind, weshalb wir denn doppelt gern den neuen Anbau, den freundlichen und saubern Maschinenraum betreten, wohin uns eine kleine abwärts führende Treppe bringt.

Hier schwirrt und summt und braust es aller Orten, so daß der Besuchende im ersten Augenblick der Ueberraschung zweifelhaft sein kann, wohin er den Blick zunächst wenden soll.

Zur Rechten arbeitet die allerliebste höchst saubere Dampfmaschine von 8 Pferdekraft, aus der Maschinenfabrik von A. Tischbein in Rostock. Es ist dies eine Niederdruck-Maschine, mit einem horizontalen Cylinder, die sehr ruhig und sicher arbeitet. Eine Röhrenleitung führt den Dampf, nachdem er den Kolben bewegt, in ein kleines, mit Wasser gefülltes Reservoir, welches durch den Dampf erwärmt wird und aus dem mittelst einer Pumpe dem Dampfkessel das verdampfte Wasser wieder zugeführt wird. Zugleich dient dies Reservoir als Condensator, indem ein großer Theil des Dampfes sich in ihm zu Wasser condensirt; ein anderer Theil jedoch geht durch eine weitere Röhrenleitung in die Trocken-Cylinder der Papiermaschine, welche durch den Dampf noch vollständig genügend erwärmt werden.

Durch eine Wand getrennt, aber in der Nähe der Dampfmaschine ist der Dampfkessel aufgestellt, welcher ebenfalls aus der Fabrik von A. Tischbein in Rostock geliefert worden. Der zum Feuerraum gehörende Schornstein ragt 92 Fuß über den Erdboden empor.

Wenden wir uns jetzt zu der der Dampfmaschine gegenüber aufgestellten Papiermaschine.

Aus den oben angeführten Reservoirs fließt die Papiermasse in die Maschine. In derselben bewirkt zunächst das sogenannte Schöpfrad, daß die Masse (der Zeug) sich genügend mit Wasser verdünne, worauf dieselbe in einen Kasten fließt, worin alle der Masse vielleicht noch anhaftenden fremden Bestandtheile und schweren Köper, als Sand, kleine Eisentheilchen u. s. w. sich ausscheiden und ablagern, die leichtere Papiermasse aber ergießt sich in den Knotenfänger, in welchem noch etwa in der Masse vorhandene Knötchen und dergleichen zurückbleiben, während der Zeug durch ein feines Sieb hindurchgeht.

Diese nun ganz reine Papiermasse fließt in einen kleinen Bottich, in welchem sich eine mit ganz feinen Sieben überzogene Trommel dreht, auf welches die Papiermasse sich ansetzt; indem durch eine besondere Vorrichtung der Wasserstand in der Trommel niedriger gehalten wird, als in dem Bottich, fließt das überflüssige Wasser aus dem über der Trommel ausgebreiteten Papierstoff ab.

Die angesetzte Papiermasse wird von einem Filztuche ohne Ende, das über die Trommel hinweg geleitet wird, abgenommen und geht mit dem Filztuche durch

mehrere eiserne Walzen, zwischen welchen das Wasser aus der Papiermasse gepreßt wird. Nach dem Durchgang durch diese Walzen (Entwässerungs-Walzen) hat das Papier schon eine gewisse Festigkeit erlangt, ja, ist eigentlich schon fertig, obgleich es noch naß ist. Das Papier wird nun von dem Filztuche abgehoben und ist jetzt schon so fest, daß es eine kleine Strecke frei, ohne Unterlage bis zu den Trocken-Cylindern fortgeführt werden kann.

Das nach erfolgtem Abhub des Papieres nach unten und zurück zur Trommel geleitete Filztuch wird vor seiner Rückkehr zum Aufgabepunkt des Papierstoffes bei einer Röhre vorbeigeführt, welche aus vielen kleinen Oeffnungen an ihrer Langseite einen feinen Regen auf dasselbe spritzt, wodurch es von etwa noch anhaftendem Papierstoff rein gewaschen wird.

Ist das Papier von dem Filztuche abgehoben, so wird es noch über drei eiserne, hohle Cylinder (Trocken-Cylinder), welche mittlest Dampfes erwärmt sind, fortgeführt und vollständig getrocknet; es wickelt sich hiernach auf den Haspel auf, von welchem das endlose Papier von Zeit zu Zeit abgenommen, auf dem Schneidetisch in bestimmte Längen geschnitten, gezählt und schließlich verpackt wird.

Die ganze Procedur, um aus rohen Lumpen Papier zu machen, dauert mit Schneiden und Zermahlen der Lumpen circa 3 Stunden und liefert die hiesige Papiermaschine täglich 6 bis 7 Centner fertiges Papier, also in der Stunde ungefähr 500 Ellen, wobei sie zwei Papierbreiten zugleich fertigt.

Die Papiermaschine, welche äußerst sauber und genau arbeitet, ist aus der Maschinenfabrik des Herrn Strobel in Chemnitz bezogen.

Bisher sind hier allerdings nur ordinaire Papiersorten, feine und gröbere Packpapiere und Pappe angefertigt, doch beabsichtigt Herr Rasenack, demnächst auch bessere Papiere, namentlich gute Druckpapiere, wie solche zu den größern Zeitungen verwandt werden, zu fabriciren, und wird ihm auch bei der Vortrefflichkeit seiner Maschine und der eigenen, seiner Fabrik gewidmeten Sorgfalt und Thätigkeit sicherlich gelingen, den auswärtigen Papieren nachdrückliche Concurrenz zu machen. Ob Herr Rasenack sich aber entschließen dürfte, auch feine Schreibpapiere anzufertigen, steht zu bezweifeln, da es ihm, seiner Angabe nach, nicht möglich ist, bei den hohen Preisen der feinen Lumpen mit den Fabrikaten des Zollvereins zu concurriren.

Bei der Pappenfabrikation werden täglich circa 1200 Pfd. fertig, doch müssen die Pappen, weil die Bögen bedeutend dicker als gewöhnliches Papier sind und daher von den Trocken-Cylindern nicht ganz getrocknet werden können, in der Luft nachtrocknen.

Daß der Inhaber hiesiger Fabrik bemüht ist, in seinem Fache nicht einseitig fortzuarbeiten, mag daraus erhellen, daß derselbe auch Versuche mit der Bereitung von Papieren aus andern Stoffen als aus Lumpen macht und ist ihm namentlich die Herstellung eines starken, festen Papiers aus Lohe gelungen. Wenn diese Versuche bisher auch nicht zur ganzen Zufriedenheit des Fabrikanten ausfielen, so mag dies dem Publikum eine Bürgschaft sein, daß derselbe bemüht ist, seinen Abnehmern nur ein gutes Fabrikat zu liefern.

Gewiß darf hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß die großen Opfer des Herrn Rasenack, womit derselbe seiner Fabrik die jetzige vollkommene Einrichtung gegeben und seine Bemühungen, ein gutes, tadelfreies Fabrikat zu liefern, auch diejenige Anerkennung und Aufmunterung durch viele und große Bestellungen finden mögen, wodurch allein ein solches Etablissement bestehen und der Besitzer seine Rech-

nung finden kann und möchte ich jeden Besucher Parchims auffordern, diese Fabrik in Augenschein zu nehmen und glaube ich, nicht allein eine angenehme, sondern auch belehrende Unterhaltung davon versprechen zu dürfen.

Aber noch einmal kehren wir in das Gebäude der Papierfabrik zurück und führt uns ein besonderer Eingang zu dem Arbeitssaal des Tuchfabrikanten Herrn G. Rasenack sen., woselbst dieser für seinen eigenen Betrieb einen Reißwolf und 4 Krämpelmaschinen aufgestellt hat, welche durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit erregt hier aber eine Spinnmaschine mit 180 Spindeln, wobei alle neueren Verbesserungen angebracht sind und höchst sinnreiche Mechanismen die Arbeit nicht allein sehr fördern, sondern auch die Herstellung eines feinen, tadelfreien Garnes ermöglichen.

Es ist für jeden Laien ein höchst interessanter Anblick, diese Maschine mit den vielen kleinen schnurrenden und surrenden Spindeln arbeiten zu sehen und wird von dem freundlichen Eigenthümer der Besuch gern gestattet.

Somit habe ich mein Thema, welches ich mir gestellt, erledigt und lebe ich gern der Hoffnung, daß vorstehende schlichte Zeilen die Aufmerksamkeit des geneigten Lesers auf die besprochenen Institute lenken mögen.

Parchim, Mai 1865.

Bröcker, Großh. Telegraphist.

Notizen zur Landeskunde.

(15.) (Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen.) Am 24. October 1864 wurde in Schwerin zwischen den betheiligten Regierungen Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck, ein Vertrag über die Anlage einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen abgeschlossen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Die drei Contrahenten gestatten den Bau und Betrieb einer Eisenbahn in der Richtung von Lübeck nach Kleinen einer sich bildenden Actiengesellschaft unter den diesem Vertrage angeschlossenen Bedingungen. Die Großherzoglich Schwerinsche Regierung genehmigt den Anschluß dieser Bahn an die mecklenburgische Bahn bei Kleinen und stellt für den Fall, daß die Lübeck-Kleinen-Eisenbahn-Gesellschaft sich mit der mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft über solchen Anschluß nicht einigen sollte, die Bedingungen des fraglichen Anschlusses fest. Der Lübecker Senat genehmigt in gleicher Weise den Anschluß an die Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn. Die Bahn soll in einer möglichst geraden Richtung zwischen Lübeck und Kleinen geführt werden. Unter Aufrechthaltung dieses Grundsatzes verbleibt die Bestimmung der speciellen Richtung der Bahn jeder der betheiligten Regierungen in ihrem Gebiet. Das Unternehmen soll seinem Zwecke nach nicht in einzelne für sich bestehende und verwaltete Theile nach den von ihm berührten Staatsgebieten zerfallen, sondern als ein nach gleichmäßigen Grundsätzen zu behandelndes und von einer Stelle aus zu leitendes Ganzes angesehen werden. Demgemäß sollen auch die Verhältnisse des Unternehmens zum Staate und zum Publikum von den contrahirenden Regierungen möglichst gleichmäßig geordnet werden. Für diese Ordnung bilden die Concessionsbedingungen zur Zeit dergestalt die Norm, daß jede der contrahirenden Regierungen die Erfüllung derselben auch für die im Staatsgebiet ihrer Mitcontra-

henten belegenen Bahnstrecken verlangen kann. Alle Anträge, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen und dem gemeinsamen Beschlusse der contrahirenden Regierungen unterliegen, sind zunächst an die Großherzoglich Schwerinsche Regierung zu bringen, welche sich darüber mit den beiden anderen Regierungen in Beziehung setzen, die Leitung der Verhandlung übernehmen und die Beschlußnahme vermitteln wird. Jeder der drei Regierungen bleibt es überlassen, innerhalb ihres Gebietes den Anschluß von Zweigbahnen an die Lübeck-Kleinen-Bahn zu gestatten oder selbst zu veranstalten. Ueber das Statut der Gesellschaft, in welches die von den Regierungen vereinbarten und von den Unternehmern anzuerkennenden Concessions-Bedingungen aufzunehmen sind, werden vor Ertheilung der Bestätigung die Regierungen sich verständigen. Die über den Verkehr zwischen Mecklenburg-Schwerin, dem Fürstenthum Ratzeburg und Lübeck jetzt bestehenden Postverträge vom 20. Febr. 1840 resp. 7. Novbr. 1851 sollen auch auf die Bahn Lübeck-Kleinen ihre Anwendung finden. Lübeck verzichtet auf den Fortbestand derjenigen vertragsmäßigen Postcourse, welche nach Eröffnung der Bahn überflüssig werden. An dem nach Maßgabe der Concessions-Bedingungen zu bildenden Amortisationsfonds soll jeder der Regierungen ein nach dem Längenverhältniß der Bahnstrecke zu bemessender Antheil dergestalt zustehen, daß nach dereinst erreichter vollständiger Amortisation die in jedem Gebiet belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht. Für den Eintritt dieses Falles werden die Regierungen solche Veranstaltungen treffen, daß der Transport auf der Bahn ununterbrochen und im Zusammenhange auf der ganzen Strecke betrieben werde. Die Regierungen werden die für ihre Territorien gültigen Steuer- und Zollgesetze unter thunlichster Erleichterung des Bahnbetriebes zur Anwendung bringen lassen. Auch sichern dieselben sich gegenseitig zu daß alle diese Bahn passirenden durch Mecklenburg-Schwerin, das Fürstenthum Ratzeburg und durch, Lübeck transitirenden Güter frei von jeder Durchgangsabgabe und im directen Verkehr mit dem Auslande ohne Speditions-Vermittelung befördert werden können. Für den Fall der Verwirkung der von den Unternehmern für die Bau-Ausführung nach § 13 der Concessionsbedingungen zu bestellenden Caution soll derselbe Repartitionsmodus zur Anwendung kommen, nach welchem die von den Unternehmern gegen Zusicherung der Concession geleistete erste Caution bestellt worden. Zur Erleichterung der Verhandlungen über alle das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten, bei welchen eine Verständigung der Regierungen untereinander erforderlich wird, auch zur Ausführung des Aufsichtsrechts über den Bau und die Betriebsverwaltung der Bahn bestellen die Regierungen ständige Commissarien. Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll so bald als möglich, spätestens aber innerhalb vier Wochen, beschafft werden.

Aus den Concessions-Bedingungen ist Folgendes hervorzuheben:

Die Unternehmer erhalten durch die Concession: 1) Das ausschließliche Recht zu dem Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen, insofern, als es während der Concessionsdauer Niemanden gestattet werden soll, eine andere Eisenbahn für die öffentliche Benutzung des Publikums zu erbauen und in Betrieb zu halten, welche dieselben Endpunkte, ohne Berührung neuer strategisch-politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte, in Verbindung bringen würde. Dagegen bleibt es den Regierungen vorbehalten, auch während der Concessionsdauer die Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten Bahn anderen Privat-Unternehmern zu ertheilen oder dergleichen Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen. 2) Das Recht, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke zu erwerben und zu besitzen. Für die Expropriation kommen die bestehenden oder noch zu erlassenden Expropriationsgesetze der betreffenden Staaten zur Anwendung. Die Uebertragung der den Unternehmern ertheilten Concession zum Bau der Bahn ist nicht zulässig; die Uebertragung zum Betriebe wie die Ueberlassung der Ausübung der Betriebsrechte an dritte Personen nur unter Genehmigung der Regierungen. Die Aufnahme von Gelddarlehen unter Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, so wie die Emission von Actien über deren ursprünglich festgesetzte Zahl und Betrag hinaus bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Regierungen, welche berechtigt sind, dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen. Zur Wiederveräußerung von Grundeigenthum, welches behufs der Unternehmung hat erworben werden müssen, späterhin aber entbehrlich erscheint, ist die Genehmigung der Regierungen erforderlich. Die Gesellschaft erhält zwar ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in der Stadt Lübeck, hat jedoch sowohl im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als auch im Fürstenthum Ratzeburg dort wohnhafte Bevollmächtigte zu bestellen, welche den dortigen Regierungen gegenüber die Gesellschaft vollständig zu vertreten haben, so daß dieselbe in allen öffentlichen rechtlichen und administrativen Beziehungen in jedem der von der Bahn berührten Gebiete als in denselben seßhaft und den Landesgesetzen wie den Anordnungen

der Regierungen unterworfen anzusehen ist. Für alle Vorkommenheiten auf den verschiedenen Bahnstrecken entscheiden die Gesetze des Staates, in dem sie belegen sind; die Gesellschaft hat vor dessen competenten Gerichten Recht zu geben und zu nehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Bahn in längstens drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung ab gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so vollständig herzustellen, daß sie nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann. Für pünktliche Einhaltung dieser Frist bestellen sie bei definitiver Ertheilung der Concession eine Caution von 100,000 Thlr. Crt., deren Rückerstattung nach Vollendung der Bahn erfolgt. Unternehmer haben binnen 6 Monaten nach von den Regierungen erfolgter Bestimmung über die Richtung der Bahn Detailpläne über den Bahn-Tract, deren Steigungsverhältnisse, Curven, Wegeübergänge u. s. w. entwerfen zu lassen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Während der Dauer der Herstellung der Eisenbahnanlage üben die Regierungen ein Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten und Einrichtungen nach den von ihnen genehmigten Plänen und gemäß den Vorschriften dieser Concessionsbedingungen ausgeführt werden. Die Erwerbung des Grund und Bodens zur Bahn so wie die Anlage von Brücken und sonstigen Kunstbauten muß sogleich für eine Doppelbahn geschehen. Die Erdarbeiten aber und die Schienengeleise dürfen, wenn für die erforderliche Anzahl von Ausweichplätzen gesorgt ist, für eine einfache Bahn vorerst hergestellt werden. Die Unternehmer sind jedoch zur Herstellung des zweiten Geleises verpflichtet, sobald von den Regierungen die einfache Bahn nicht mehr für ausreichlich erkannt wird. Bei Anstellung des Bahn-Dienstpersonals, namentlich der Unterbeamten, werden die Unternehmer thunlichst auf Angehörige der betreffenden Staaten für die betreffenden Strecken Rücksicht zu nehmen haben. Nur befähigte und zuverlässige Personen dürfen zu Dienstleistungen bei dem Unternehmen angestellt werden. Auch haben Unternehmer nach näherer Vorschrift Unterstützungs- und Pensionskassen für ihr Dienstpersonal einzurichten. Zur Sicherung der über die gute Erhaltung der Bahn gegebenen näheren Vorschriften ist jährlich von dem Reinertrage ein bestimmter Procentsatz vor Feststellung der Dividende zurückzulegen, worüber das Statut das Genauere enthalten wird. Unternehmer sind verpflichtet, für alle Entschädigungs-Ansprüche aufzukommen, welche in Folge der Bahnanlage an die Regierungen gemacht und entweder von ihnen selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden. Ebenso haben die Unternehmer für allen Schaden zu haften, welcher Dritten, namentlich benachbarten Grundeigenthümern, aus dem Bahnbau erweislich erwächst, und allen polizeilichen Anordnungen auf ihre Kosten Folge zu leisten, welche zur Abwendung solchen Schadens erlassen werden. Der Tarif der Fahrt- und Frachtpreise unterliegt der Genehmigung der Regierungen. Es bleibt letzteren vorbehalten, von Zeit zu Zeit eine Revision und neue Feststellung der Tarife zu verfügen. Die Bestimmungen über den Eisenbahnbetrieb im Allgemeinen, darunter namentlich auch die Feststellung des Fahrplans und der Fahrgeschwindigkeit, sollen von specieller Genehmigung der Regierungen abhängig sein. Dieselben sind berechtigt, jederzeit Abänderungen des Fahrplans von den Unternehmern zu verlangen, wenn sie im öffentlichen Interesse, besonders zur Erzielung nöthiger Uebereinstimmung mit den Fahrten anschließender Eisenbahnen, dies dringend erforderlich finden. Den Regierungen steht ein Aufsichtsrecht über den ganzen Betrieb zu. Von der Erlegung einer Vermögens- oder Einkommensteuer oder einer Gewerbesteuer sollen die Unternehmer einstweilen befreit bleiben. Alle sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, insbesondere von ihrem Grundbesitz, haben dieselben nach den Gesetzen zu tragen, ebenso die sie oder ihren Besitz treffenden Communalabgaben. Die Regierungen behalten sich indessen vor, die Unternehmer nach Ablauf von drei Jahren nach Eröffnung des Betriebs einer nach der Größe des zur Dividendenzahlung bestimmten Reinertrages des Unternehmens und nach dessen Verhältniß zu dem Baucapital festzustellenden mäßigen Abgabe zu unterwerfen, deren Ertrag zur successiven Capitalamortisation verwendet werden soll. Die nähere Regelung dieser Abgabe soll nach den in dem preußischen Eisenbahn-Steuergesetze vom 30. Mai 1853 aufgestellten Grundsätzen erfolgen. Hinsichtlich des Verhältnisses der Eisenbahn-Verwaltung zu dem Post- und Telegraphenwesen, sowie hinsichtlich der Beförderung von Truppen und Militair-Effecten folgen die gewöhnlichen Bestimmungen. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen können die Unternehmer keinen Ersatz in Anspruch nehmen, auch wenn sie im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt worden sind. Unternehmer haben jeden Schaden zu vergüten, welcher beim Bahnbetriebe an Personen und Sachen, mit oder ohne Verschulden ihrer Beamten entsteht, falls sie nicht beweisen, daß der Schaden durch Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden sei. Die Regierungen behalten das Recht vor, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör anzukaufen. Unternehmer sind in diesem Betreff verpflichtet, nach Ablauf von 30 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf Verlangen der

Regierungen das Eigenthum gegen Entschädignng abzutreten. Die Entschädigung soll bestehen: 1) in Zahlung des 25fachen Betrages des durchschnittlichen Reinertrages des Unternehmens während der letzten fünf Jahre, welcher in den statutenmäßig gezahlten Dividenden sich darstellt; 2) in Uebernahme sämmtlicher für das Unternehmen verbliebenen Schulden. Das Recht der Erwerbung der Bahn steht auch jeder einzelnen Regierung nach Verständigung mit den anderen zu.

* * *

Nachdem längere Zeit Gerüchte umgelaufen waren, die das Zustandekommen der Bahn gänzlich bezweifelten, wurde die Angelegenheit im April 1865 wieder auf die Bahn realer Förderung gebracht. Am 28. April traten in Schwerin die Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen, für Mecklenburg-Schwerin der Geheime Ministerialrath Dr. Brandt und der Geheime Ministerialrath Dr. Meyer, für Mecklenburg-Strelitz der Oberlanddrost Graf von Eyben aus Schönberg, für Lübeck der Senator Dr. Curtius, zu einer Conferenz zusammen, um über die Uebertragung der Concession auf das Haus Barneib und Co. in Liverpool und über eine Verlängerung der für die Bildung einer Actiengesellschaft gesteckten Frist zu berathen. Die Uebertragung der Concession wurde gestattet, nachdem die neuen Unternehmer zu der bisherigen Caution von 60,000 Thlr. noch weitere 40,000 Thlr. deponirt hatten, und unter der Bedingung, daß, wenn bis zum 1. Octbr. d. J. nicht wenigstens 10 pCt. des veranschlagten Baucapitals von 3,700,000 Thlr. eingezahlt sein würden, die gesammte Caution verfallen sein sollte. Die Realisirung des Projectes dürfte jetzt um so mehr gesichert erscheinen, da die Verbindung des Preußischen und Mecklenburgischen Eisenbahnnetzes durch die Linie Pasewalk-Neubrandenburg auf der am 15. Mai abgehaltenen Generalversammlung der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft endgültig beschlossen werden ist. Es hat nämlich die Preußische Regierung die lange verweigerte Genehmigung ertheilt, nachdem die Mecklenburgische Regierung sich zu einer während 10 Jahren allmählig erfolgenden Aufhebung des Transitzolles auf der Berlin-Hamburger Bahn verstanden hat.

In den Schriften des Herrn Mouton über die Paris-Hamburger Bahn ist die Bahn Lübeck-Kleinen als ein wichtiges Mittelglied für die directeste Verbindung der ersteren mit den preußischen Ostseebahnen und deren östlichen Anschlüssen bezeichnet worden. Sie erhält dadurch eine erhöhete Bedeutung für den Verkehr zwischen Frankreich, Norddeutschland, Rußland, insbesondere auch für sämmtliche bei der directen Linie Paris, Hamburg, Stettin (Riga), Petersburg betheiligten Eisenbahnen und für deren Abzweigungen.

Mit dem Bau wird noch in diesem Jahre begonnen werden. In Grevesmühlen erwartete man schon Anfang des Monats Mai Ingenieure, welche die Vorarbeiten beginnen sollten.

(16.) (Friedrich-Franz-Bahn. Anschluß an die Vorpommerschen Bahnen.) Die „Berliner Börsen-Zeituug" schreibt: Unsere Nachrichten über den bevorstehenden Anschluß der Mecklenburgischen Bahnen an das preußische Eisenbahnnetz finden bereits ihre officielle Bestätigung in der Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft auf den 15. Mai c. zum Zweck der Beschlußfassung über die Verlängerung der Vorpommerschen Zweigbahnen von Pasewalk bis an die von Mecklenburgischer Seite bis zur Preußischen Grenze zu verlängernde Friedrich-Franz-Bahn. Da schon Ende Mai, wahrscheinlich am 26., die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, so erscheint die Beschleunigung der Angelegenheit, wie sie sich in der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn auch um nur zehn Tage früher, ausspricht, besonders bemerkenswerth, indem sie gewissermaßen die Absicht der beiderseitigen Verwaltungen verkündet, event. den Bau sofort zu beginnen und mit allen Kräften zu beschleunigen. Wie wir hören, ist denn auch in der Sitzung des Verwaltungsraths der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ein dieser Annahme entsprechender Beschluß gefaßt worden. Der Verwaltungsrath hat nämlich, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, beschlossen, den Bau der diesseitigen, etwa 3 Meilen langen und auf 800,000 Thaler veranschlagten Strecke auch ohne Staats-Zinsgarantie zu übernehmen, sofern Mecklenburg sich verpflichtet, den Bau der Mecklenburgischen Strecke noch in diesem Jahre zu beginnen und bis zum Jahre 1867 so zu vollenden, daß der Betrieb alsdann eröffnet werden kann, und sofern die Preußische Staatsregierung auf das Recht, die Vorpommerschen Bahnen zu übernehmen, auf die Dauer von zehn Jahren verzichtet. Bei Erfüllung dieser beiden Bedingungen, gegen welche keine Ausstellungen erhoben werden dürften, soll sich die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verpflichten, mit

dem Bau der diesseitigen Strecke ebenfalls alsbald zu beginnen und denselben bis zum Jahre 1867 so zu fördern, daß der Betriebs-Eröffnung alsdann nichts mehr im Wege steht. Das Baucapital soll event. durch eine 4½procentige Prioritäts-Anleihe aufgebracht werden.

(17.) (Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahn.) Ueber dieselbe ist die nachstehende landesherrliche Verordnung ergangen: Friedrich Franz ꝛc. Nachdem Wir zur Förderung des Verkehrs der Mecklenburgischen Lande im Einvernehmen mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz eine Eisenbahn von Güstrow vorläufig bis Neubrandenburg haben bauen lassen, welcher Wir den Namen Friedrich-Franz-Bahn beigelegt und deren Eröffnung nahe bevorsteht, finden Wir Uns veranlaßt, wegen der Verwaltung derselben das Nachstehende zu verordnen:

§ 1. Die Verwaltung dieser Eisenbahn wird einer von Uns zu bestellenden Direction, welche ihren Sitz zu Malchin und ihren Gerichtsstand vor Unserer Justiz-Canzlei zu Güstrow haben soll, überwiesen. Dieser Direction steht zugleich die active und passive Vertretung der Eisenbahn in ihren äußeren Beziehungen zum Staate und zum Publicum zu.

§ 2. Die Direction der Eisenbahn steht in allen Beziehungen ihrer Organisation und der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten unter der unmittelbaren Oberaufsicht Unseres Finanz-Ministeriums. Das Letztere hat daher alle erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der baulichen Erhaltung der Bahn nebst Zubehör, Anstellung der Verwaltungs-Beamten, Beschaffung der Mittel des technischen Betriebes, Einrichtung und Controle des Rechnungswesens u. s. w. zu treffen und alle inneren Verwaltungs-Angelegenheiten der Bahn zu ordnen und zu überwachen.

§ 3. In ihren sonstigen Beziehungen, § 1, Absatz 2, steht die Direction unter der unmittelbaren Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern.

§ 4. Die Handhabung der Bahnpolizei und der Bahnordnuug auf den zu der Eisenbahn gehörenden Gebieten wird der Direction übertragen und durch besondere für diesen Dienst beeidigte Officianten geübt. Bis auf Weiteres sind die dieserhalb für die Mecklenburgische Eisenbahn ergangenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen auch für die Friedrich-Franz-Bahn maßgebend.

§ 5. Die Direction haftet für allen Schaden, welcher bei dem Betriebe dieser Bahn an Personen oder Sachen entsteht in gleichem Umfange, wie die in Unseren Landen bestehenden Privat-Eisenbahngesellschaften dafür verhaftet sind. Sie kann sich von dieser Verhaftung durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein solcher, von der Ersatzverbindlichkeit befreiender Zufall nicht anzusehen. Die Direction ist verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen Unseres Ministeriums des Innern zur Sicherung des Bahnbetriebes und zur Verhütung von Unfällen auf der Bahn Folge zu leisten.

§ 6. Der Tarif der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Bezug von Nebengebühren wird von Unseren beiden gedachten Ministerien, § 2, § 3, gemeinschaftlich festgestellt, von welchen auch entstehende Streitigkeiten zwischen der Direction und Behörden oder Privaten über die Anwendung des Tarifs zu entscheiden sind.

§ 7. Die Direction ist verpflichtet, gegen die Erlegung der in dem Tarife festgesetzten Preise, Personen und Gegenstände aller Art, deren Beförderung polizeilich zulässig ist, sorgsam, prompt und ohne Begünstigung einzelner Personen oder Plätze und Verkehrseinrichtungen zu befördern.

§ 8. Die von der Direction über den Betrieb und Bahndienst zu erlassenden Reglements, Instructionen u. s. w., sowie deren Abänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 9. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über den Bahnbetrieb im Allgemeinen und insbesondere über den Fahrplan und die Fahrgeschwindigkeit.

§ 10. Die Eisenbahn darf, wenn Wir dies nothwendig befinden, während bestimmter Zeiträume ausschließlich für militärische Zwecke, namentlich zur Beförderung von Truppen und Militär-Effecten benutzt werden. Solche und andere militärische Transporte sollen zu herabgesetzten Preisen bewirkt werden, worüber die Eisenbahn-Verwaltung sich mit den betreffenden Militär-Behörden, resp. den dazu eingesetzten besonderen Behörden zu vereinbaren hat. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, so soll die Feststellung durch Unser Ministerium des Innern erfolgen. Es dürfen jedoch dringende Transporte darnach nicht aufgehalten werden. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die für derartige Transporte erforderlich werdenden außerordentlichen Fahrten einzurichten und die nöthigen

Transportmittel zu stellen. Der Militär-Verwaltung soll indeß freistehen, sich für dergleichen Transporte eigener geeigneter Transportmittel zu bedienen. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Beförderung fremdherrlicher Truppen und Kriegsbedürfnisse Anwendung, wenn Wir Uns veranlaßt finden sollten, dieselben anzuordnen oder zu genehmigen.

§ 11. Sollte anderen Eisenbahnen der Anschluß an die Friedrich-Franz-Bahn oder die Kreuzung derselben gestattet werden, so hat die Direction die zu solchen Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen nach den darüber von Unserem Ministerium des Innern zu treffenden Verfügungen auf Kosten der sich anschließenden Bahn zuzulassen oder selbst zu beschaffen. Wir behalten Uns vor, den Inhalt dieser Unserer Verordnung nach dem hervortretenden Bedürfnisse und den zu sammelnden Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 24. October 1864. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

---

(18) (Eisenbahn von Berlin nach Stralsund durch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.) Schon 1844 von Stralsund aus in Anregung gebracht, ist der Plan von dortigen Kaufleuten vor einigen Jahren wieder aufgenommen worden. Diese haben sich mit Berliner Interessenten in Verbindung gesetzt, und eine Gründungs-Committe ist ins Leben getreten. An dem Zustandekommen dieser Committe hat, wie aus Neustrelitz unter dem 6. November berichtet wird, der Professor Roloff, Lehrer an der dortigen Realschule, einen wesentlichen Antheil gehabt, welcher sich mit dem Justizrath Straß in Berlin in Verbindung setzte, der nach seinem Tode in dem Geh. Finanzrath Loewe einen Ersatzmann gefunden hat. Die Committe bemühte sich zunächst, die nöthigen Capitalien zur Ausführung der Bahn herbeizuschaffen und knüpfte deshalb Unterhandlungen mit den Londoner Bankhäusern Morton Peto u. Masterman an, welche sich bereit erklärten, den größten Theil des Anlagecapitals herzugeben. Dieses ist von den früher berechneten 6½ Mill. wegen der erhöhten Preise auf 12 Millionen angesetzt.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landesregierung zeigte sich dem Unternehmen gewogen. Außer der Erlaubniß zur Führung der Bahn durch das Land wurde die Versicherung gegeben, daß kein Transitzoll für diese Bahn auferlegt werden solle. Die Regierung erwirkte beim Landtage 1863 die Anwendung des Expropriationsgesetzes, erklärte sich bereit, das Terrain, soweit es im Domanialgebiet liegt, frei herzugeben, und versprach zu den Kosten für die Vorarbeiten 500 Thlr. pro Meile durch mecklenburgisches Gebiet als Vorschuß zu bewilligen. In den nächsten Tagen, heißt es in dem angeführten Correspondenzartikel weiter, sollen wiederholte Vermessungen vorgenommen werden; die Bahn soll aber nicht links, wie früher beliebt wurde, sondern rechts von der Tollense gehen, damit nicht Schwerinsches Gebiet berührt zu werden braucht, und der größere, fruchtbarere Theil des Strelitzer Landes ins Bahngebiet gezogen wird. Zu erwarten steht, daß sich in nächster Zeit eine Committe für ganz Mecklenburg-Strelitz zur Förderung des Unternehmens bilden wird.

Im December 1864 und im Januar 1865 wurden zwecks Erbauung dieser Bahn Vermessungen von Neustrelitz über Stargard nach Neubrandenburg vorgenommen. Laut Nachrichten vom Ende des Februar 1865 hatte auch das Königlich Preußische Handelsministerium die Erlaubniß zur Vornahme der Vorarbeiten auf preußischem Territorio ertheilt und in Aussicht gestellt, daß demnächst der Concessionirung jener Linie keine Hindernisse in den Weg gestellt werden. Auf der strelitzschen Strecke waren die Vorarbeiten fast beendet, deren Förderung die Regierung sich durch namhafte baare Vorstreckung hatte angelegen sein lassen. Das Baucapital war bis auf 2 Millionen Thaler gesichert, die Aufbringung dieses Restes aber, wie behauptet wird, keinen besonderen Schwierigkeiten mehr unterworfen.

Anfangs Mai 1865 brachte die „Neustrelitzer Zeitung" in Bezug auf diese Bahn einen officiösen Artikel, dem wir nachstehendes Thatsächliche entnehmen: Die Linie Berlin-Neustrelitz-Stralsund ist von den beiden betreffenden Staaten schon seit Jahren ins Auge gefaßt, zum großen Theil gewiß deshalb, weil dieselbe ausschließlich geeignet ist, den Norden mit dem Süden Deutschlands in ausgezeichneter Weise zu verbinden, eine wahre Nord-Süd-Bahn herzustellen, die namentlich deshalb von hohem Interesse ist, weil sie den Verkehr mit Schweden und Norwegen sowie mit den russischen Ostsee-Provinzen wesentlich erleichtert, indem sie den Verbindungsweg mit diesen Ländern um mehrere Stunden abkürzt, die von dorther kommenden, nach Deutschland bestimmten Güter und Personen erreichen ihren Bestimmungsort um 6 Stunden früher, wenn sie in Stralsund statt in Stettin landen, und außerdem kommt ihnen noch der Umstand zu Gute, daß sie auf der Bahn Berlin-Neustrelitz-Stralsund fast eine gerade Linie durchlaufen, während sie auf der Stralsund-Stettin-

Berliner Bahn einen erheblichen Bogen zu beschreiben haben. Zeitersparniß bildet aber bei allen Unternehmungen einen so einflußreichen Factor, daß derselbe kaum hoch genug in Rechnung gestellt werden kann.

Eine andere Frage betrifft die Rentabilität der Bahn. Es liegen darüber die detaillirtesten Berechnungen vor, und haben dieselben ein zufriedenstellendes Resultat geliefert, ja unparteiische Sachverständige, z. B. die Directoren mehrerer fremder Bahnen, haben die glänzendsten Dividenden in Aussicht gestellt. Wir aber sind nicht gemeint, im Publikum ausschweifende Hoffnungen, deren Verwirklichung problematisch ist, zu erregen, sondern begnügen uns damit, zu constatiren, daß die peinlichste Wahrscheinlichkeitsrechnung einen für Anlagekapital und Zinsen mehr als hinreichenden Verkehr anzunehmen berechtigt. Zu der Richtigkeit dieser Rechnung dürfen wir um so sicherer Vertrauen hegen, als verlautet, daß eins der solidesten Londoner Bankhäuser den Bau der Bahn ausführen zu lassen und den größern Theil der Kapitalien herzugeben sich unter der Bedingung verpflichtet haben soll, daß 2 Millionen Thaler des Baukapitals im Bahngebiet durch Actien aufgebracht werden.

Man kann nicht in Abrede nehmen, daß Mecklenburg-Strelitz in Bezug auf diese Bahn sich in ganz besonders günstiger Lage befindet, da es fast in seiner ganzen Länge von derselben durchschnitten wird und dadurch Gelegenheit erhält, seinen Reichthum an Producten und gewerblichen Erzeugnissen in schnellster Weise an den besten Markt zu bringen. Nicht zu verkennen ist auch, daß die directe Berlin-Neustrelitz-Stralsunder Eisenbahn der Friedrich-Franz- und Mecklenburgischen Bahn viel Verkehr zuführen und erhebliche Vortheile bringen wird. Die Mecklenburgische Ostbahn mit ihren Zweigbahnen und die beabsichtigte directe Nord-Südbahn machen einander keine Concurrenz, sondern ergänzen sich gegenseitig.

Die Bemühungen der Committe der Berlin-Neustrelitz-Stralsunder Eisenbahn-Gesellschaft, welcher für Mecklenburg Professor Dr. Roloff und Kaufmann Chr. Krohn in Neustrelitz angehören, sind nunmehr soweit gediehen, daß die zum Bau der Bahn erforderlichen Gelder bis auf die Summe von 2 Millionen Thaler, welche mittelst Actienzeichnung durch die Bewohner des Bahngebiets aufzubringen, gesichert sind.

Dem Publikum sollte in nächster Zeit ein Prospect des ganzen Unternehmens zum Zweck der Actienzeichnung vorgelegt werden.

---

(19) (Zum Wiedereintritte der Stadt Wismar in die ständische Vertretung Mecklenburgs.) Bis zum Jahre 1648 bildete Wismar ein Glied der meckl. Landstände. Durch die Abtretung der Stadt an Schweden im Westphälischen Frieden schied dieselbe aus diesem Organismus aus, und als sie durch den Malmöer Vertrag im Jahre 1803 pfandweise unter die mecklenburgische Landeshoheit zurückkehrte, behielt sie zu der landständischen Verfassung, und in gewissen Beziehungen zu dem Lande selbst, die Stellung einer fremden Stadt. Erst im Jahre 1827 äußerte sie den Wunsch der Wiedereinverleibung in den landständischen Verband. Sie wiederholte seitdem mehrmals diesen Antrag, und es fanden Verhandlungen zu diesem Zwecke statt. Dieselben führten jedoch nicht zum Ziele, da man sich über den Beitrag Wismars zu der ordentlichen Landescontribution und zu der Prinzessinnensteuer nicht sofort einigen konnte, und später die Ereignisse des Jahres 1848 dazwischen traten.

Zu dem außerordentlichen Landtage des letztgedachten Jahres, welcher den Uebergang zu der constitutionellen Staatsverfassung anbahnte, wurden auf den Wunsch der Stadt Wismar Deputirte derselben zugezogen. Später machte sie zwar manche Weiterungen und Vorbehalte, ja sie stellte für ihren Eintritt in die neue constitutionelle Verfassung förmliche Bedingungen und suchte die Stellung eines compaciscirenden Factors zu behaupten. Doch wurden die Wahlen zu der constituirenden Abgeordneten-Versammlung auch in Wismar ohne Widerspruch vorgenommen. Nach Publication des aus der Vereinbarung dieser Versammlung mit dem Großherzoge hervorgegangenen Staatsgrundgesetzes aber fiel der Rath der Stadt auf den früheren Sonderstandpunkt zurück und erhob einen Protest gegen dasselbe, wogegen der Bürgerausschuß dem Staatsministerium erklärte, daß er mit diesem Proteste nicht einverstanden sei, sondern denselben mißbillige. Im Uebrigen aber fügte auch der Rath sich der neuen Ordnung der Dinge, und unter seiner Mitwirkung betheiligte sich die Stadt an den Wahlen für den ersten ordentlichen Landtag, welcher auf Grund der Verfassung vom 10. October 1849 im Februar des folgenden Jahres in Schwerin zusammentrat. Nach richterlicher Ungültigkeitserklärung des Staatsgrundgesetzes und nach Aufhebung des demokratischen Wahlgesetzes

für die Bürgervertretungen der Seestädte nahm Wismar wieder eine geraume Zeit seine frühere Stellung außerhalb der Landesverfassung ein, bis im Jahre 1862, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Steuerreform, der Eintritt in den ständischen Verband zuerst vom Bürgerausschusse in Wismar wieder angeregt wurde. Der Rath brachte im Jahre 1863 diese Angelegenheit vor die Regierung und diese an den Landtag.

Der von der Regierung den Landständen auf dem Landtage von 1863 vorgelegte Wismarsche Antrag auf Wiederaufnahme in den ständischen Verband wurde damit motivirt, daß die bisher entgegenstehende Schwierigkeit einer Regelung der Steuerverhältnisse mit der Einführung der Steuerreform entfernt sei.

Dem Antrage der Regierung gemäß beschloß der Landtag commissarisch-deputatische Verhandlungen über die Wiederaufnahme Wismar's in den ständischen Verband, welche vom 10. bis zum 14. October 1864 in Schwerin stattfanden. Es wurde jedoch auf dem Landtage 1864 der Anschluß Wismars nicht erreicht.

(20.) (Bildungsstand der mecklenburgischen Rekruten 1853 bis 1862.) Aus Städten und Flecken konnten von 2817 Mann 1719 gut, 923 etwas Gedrucktes lesen, 159 buchstabiren, 16 gar nicht. Aus dem Domanio von 3555 Mann 1078 gut, 2030 etwas lesen, 428 buchstabiren, 19 gar nicht. Aus der Ritterschaft und den Klosterämtern von 2901 Mann 710 gut, 1693 etwas lesen, 472 buchstabiren, 26 gar nicht. — Schreiben konnten aus den Städten und Flecken von derselben Mannschaft 842 gut, 1524 etwas, 361 Buchstaben, 90 gar nicht. Aus dem Domanio 302 gut, 1798 etwas, 1076 Buchstaben, 379 gar nicht. Aus der Ritterschaft und den Kloster-Aemtern 173 gut, 1150 etwas, 919 Buchstaben, 659 gar nicht. Rechnen konnten: aus den Städten und Flecken 1130 gut, 1344 etwas, 343 gar nicht; aus dem Domanio 531 gut, 1931 etwas, 1093 gar nicht; aus der Ritterschaft und den Kloster-Aemtern 285 gut, 1261 etwas, 1355 gar nicht.

(21.) (Handelsclassensteuer der mecklenburgischen Landstädte und Flecken.) Nach dem Handelsclassensteuergesetz zerfallen die Landstädte und Flecken in drei Abtheilungen: Landstädte mit mehr als 6000, Landstädte und Flecken mit über 2500 bis 6000, und Landstädte und Flecken bis 2500 Seelen. Die Kaufleute der ersten Abtheilung haben im Mittelsatz 18 Thlr., die der zweiten 12 Thlr., die der dritten 8 Thlr. jährlich zu entrichten; handeltreibende Handwerker zahlen im Mittelsatz den vierten Theil des genannten Steuerbetrages. Die Aufkünfte aus der Handelsclassensteuer während der neun Monate vom 1. October 1863 bis zum 1. Juli 1864 stellen sich (unter Weglassung der Schillinge), in folgenden, den Namen der Städte und Flecken beigefügten Summen dar: I. Mecklenburg-Schwerin. Erste Abtheilung: Schwerin (3213 Thlr.), Güstrow (1933), Parchim (985). Zweite Abtheilung: Bützow (622 Thlr.), Waren (496), Ludwigslust (459), Hagenow (446), Teterow (444), Grevesmühlen (428), Boizenburg (423), Tessin (412), Malchin (388), Wittenburg (371), Grabow (342), Doberan (339), Plau (329), Ribnitz (314), Schwaan (303), Gnoien (301), Rehna (294), Malchow (287), Sternberg (257), Röbel (255), Sülz (250), Goldberg (240), Crivitz (219). Dritte Abtheilung: Kröpelin (256 Thlr.), Dömitz (219), Stavenhagen (204), Neubuckow (197), Lübz (196), Gadebusch (192), Neukalen (166), Dassow (161), Krakow (160), Neustadt (154), Dargun (154), Laage (138), Lübtheen (136), Brüel (133), Penzlin (126), Warin (115), Zarrentin (111), Marlow (65), Klütz (52), Dobbertin (9). II. Mecklenburg-Strelitz. Erste Abtheil.: Neustrelitz (873 Thlr.), Neubrandenburg (863). Zweite Abtheilung: Strelitz (540 Thlr.), Friedland (327), Wolbegk (159). Dritte Abtheilung: Fürstenberg (285 Thlr.), Mirow (171), Stargard (97), Wesenberg (83), Feldberg (57).

(22.) (Mecklenburgs Ausfuhr und Einfuhr von 1862.) Nach Waarengattungen hatte die ganze Einfuhr betragen:

Industrie- und Kunsterzeugnisse . . .	134,455,$_3$	Ctr.
Rohstoffe	1,926,967,$_1$	„
Halbfabrikate	93,169,$_9$	„
Manufacturwaaren	44,610,$_5$	„
Verzehrungsgegenstände	907,409,$_1$	„
Summa:	3,106,614,$_3$	Ctr.

Unter der Total-Ausfuhr sind zu bemerken: Fische 1536 Ctr., Kartoffeln 174,119 Schffl., Buchweizen 6105 Schffl., Gerste 25,812 Schffl., Hafer 92,376 Schffl., Roggen 379,146 Schffl.,

Weizen 1,344,279 Schffl., Erbsen 42,547 Schffl., Wicken 19,592 Schffl., Butter 47,859 Ctr., Rüb- und Rappsamen 395,451 Ctr., Schafwolle 38,531 Ctr. 2c. Im Ganzen:

Verzehrungs-Gegenstände	1,449,283,1 Ctr.
Rohstoffe	596,815,4 „
Halbfabrikate	1,167,4 „
Manufacturwaaren	6,298,3 „
Industrie- und Kunsterzeugnisse	33,807,0 „
Summa:	2,087,371,9 Ctr.

Die Viehbewegung war folgende:

Auf der Eisenbahn:	Einfuhr.	Ausfuhr.
Pferde	1545 St.	733 St.
Rindvieh	34 „	1363 „
Kälber	4 „	445 „
Schweine	249 „	35,368 „
Schafe	177 „	27,355 „
Auf Landwegen:		
Pferde	1056 St.	700 St.
Rindvieh	323 „	454 „
Kälber	23 „	133 „
Schweine	1131 „	2,189 „
Schafe	304 „	22,233 „

(23.) (Mecklenburgischer Bergbauverein.) Generalversammlungen am 31. Oct. 1864, am 3. März und am 22. Mai 1865. Es wurde zunächst über den Betrieb des Braunkohlenwerkes zu Malliß während des letzten Jahres von der Direction Bericht erstattet, aus welchem sich ergab, daß allerdings der Absatz in erfreulicher Weise zugenommen hat, aber auch die Gewinnungskosten durch das gestiegene Arbeitslohn und das leider immer mächtiger werdende Grubenwasser vergrößert worden sind, so daß eine fernere, Ertrag bringende Steigerung des Betriebes nur in Aussicht gestellt werden könnte, wenn umfassendere Vorkehrungen zur Bewältigung des Wassers getroffen, und dabei das Grubenfeld auf einem neuen hierzu zweckmäßig gelegenen Punkte in Angriff genommen würde. Die hierauf zielenden Anträge des Vorstandes wurden jedoch von der Versammlung für jetzt abgelehnt, da sie derselben nicht durch genügende Garantien für den Erfolg motivirt erschienen, dagegen beschlossen, den bisherigen Betrieb zunächst fortdauern zu lassen, jedoch einen höheren Bergbeamten zur stetigen Beaufsichtigung des Werkes zu gewinnen, und auf Grund eines von diesem entworfenen Betriebsplans für die Zukunft in einer außerordentlichen General-Versammlung das Weitere zu berathen.

Diese fand am 3. März 1865 in Schwerin statt. Es wurde das Erachten des Berggeschworenen Henne über den Betrieb des Braunkohlenwerkes zu Malliß vorgelegt. Da der Absatz von Kohlen von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und man sich bei regelrechtem Betriebe des Werkes eine weitere erhebliche Steigerung der Production sowie des Absatzes versprechen kann, dieser aber nur ausführbar erschien, wenn die bisherigen ungenügenden Maschinen durch bessere, die bisherige Hand- und Karrenförderung durch Maschinen-Förderung ersetzt wird, so beschloß die Versammlung die Einzahlung der letzten Quote der Actien, um die zu den verbesserten Einrichtungen erforderlichen Mittel zu gewinnen; und wird dann der fernere Betrieb im Wesentlichen nach dem Plane des Herrn Henne eingerichtet werden.

Im Jahre 1864 sind 19,380 Tonnen Braunkohlen verkauft, die bessere Sorte à Tonne 14 ßl., die schlechtere à Tonne 9 ßl.

In der am 22. Mai zu Schwerin gehaltenen Versammlung wurde die weitere Existenz des Vereins in Frage gestellt, indem die Behauptung ausgesprochen wurde, daß eine Prioritäts-Anleihe nicht zu machen sei. Nachdem aber vom Vorstande in der Discussion die genaue Sachlage dargelegt worden war, und die künftige Prosperität des Unternehmens durch verbesserte Maschinenanlage und Wagenförderung, wie durch Accorde mit den Grubenarbeitern sich als höchst günstig herausstellte; nachdem ferner die Entlassung des jetzigen Obersteigers, welcher sich diesem jetzt größer und umfangreicher anzulegenden Werke nicht gewachsen zeigte, sowie die Anstellung eines höheren Bergbaubeamten zur technischen und praktischen Aufsicht resp. Revision, zweier nicht minder bergmännischer Unterbeamten auf dem Werke beschlossen worden war: wurde von den etwa anwesenden 20

Actionären selbst eine Prioritätsanleihe von 2500 Thlrn. à 5 pCt. gezeichnet, mit der Bestimmung, daß auch den übrigen noch berechtigten Actionären die Zeichnung frei bleiben solle.

(24.) (Mecklenburgische Ostseefischerei-Compagnie zu Wismar.) Das Unternehmen schreitet nach Nachrichten von Mitte des Monats April rüstig vorwärts. In wenigen Tagen sollte eine öffentliche Aufforderung zur Betheiligung bei der Gründung einer Gesellschaft zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel ergehen. Ueber den Inhalt dieser Aufforderung ist uns berichtet, daß die Gesellschaft den Namen „Mecklenburgische Ostseefischerei-Compagnie zu Wismar" führen wird. Der Betriebsfonds wird durch Geldantheile von je 20 Thlr. zusammengebracht, deren Anzahl bis auf Weiteres nicht beschränkt sein soll. Eine Erhöhung des einzelnen Antheils ist unter keinen Umständen statthaft, es ist aber erlaubt, sich mit mehreren Antheilen bei dem Unternehmen zu interessiren. Sobald durch Zeichnung eine Summe von 3000 Thlrn. gesichert ist, welche als ausreichend zur Anschaffung des ersten Fischerkutters mit Inventar erachtet wird, gilt die Compagnie für constituirt: es wird dann ein förmliches Statut beschlossen, und ein Vorstand erwählt, der sofort Hand ans Werk zu legen hat, den Fischereibetrieb ins Leben zu rufen. Die nöthigen Vorbereitungen dafür werden bereits getroffen sein. — Obgleich nun die Aufforderung zur Bildung der Fischerei-Compagnie noch nicht veröffentlicht ist, so ist doch durch die schon erfolgten Beitrittserklärungen die Hälfte der eben genannten Summe gesichert, und wird dieselbe daher voraussichtlich in wenigen Tagen vollständig beisammen sein. Je großartiger aber dieses Unternehmen betrieben wird, desto größeren Vortheil verspricht es. In anderen Küstenländern beschäftigt es bereits viele Tausende von Händen und bringt daneben den Unternehmern reichen Gewinn, während die Anwohner der Ostsee bisher kaum daran gedacht haben, sich diese Erwerbsquelle zu eröffnen, die für den allgemeinen Wohlstand eine um so größere Wichtigkeit hat, als sie keine Gegenleistungen beansprucht. Nach uns vorliegenden Notizen halten an der belgischen, holländischen und englischen Küste Städte von nur 10—15,000 Einwohnern jede Flotten von 200 bis 600 Fischerkuttern Jahr aus Jahr ein auf offenem Meere zum Fischfange. Bedenkt man, daß jeder dieser Kutter eine Besatzung von 5—6 Mann führt, und daß alle diese Tausende von Männern dabei guten Erwerb und Verdienst finden, rechnet man hinzu alle die Menschen, die bei der Zubereitung des Fanges durch Einsalzen, Räuchern, Trocknen, sodann durch das Verpacken und Verschicken beschäftigt werden, ferner alle diejenigen, die von diesen wiederum leben, als Handwerker, Kaufleute ꝛc., und bringt man endlich auch noch alle die Bedürfnisse der Fischereiflotte selbst in Anschlag, als Schiffe, Boote, Segel, Tauwerk, Eisengeschirr, Netze, Proviant u. s. w., so dürfte alles dies ahnen lassen, welche hohe Bedeutung eine einigermaßen ausgedehnte Seefischerei nicht bloß für die Stadt hat, von wo aus selbige betrieben wird, sondern auch für das ganze Land, dem diese Stadt angehört. Namentlich hat sie aber für den Wohlstand der Küstenbevölkerung eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit. Wir denken hier besonders an die sehr zahlreichen armen Bewohner der stark bevölkerten Insel Poel, denen Beschäftigung und Verdienst bei der Seefischerei gewiß sehr erwünscht sein würde.

(25.) (Zum mecklenburgischen Schiffbau.) Man hatte nach Nachrichten von Anfang März 1865 erneuete Aussicht, in Rostock ein Patent-Slip zum Aufziehen größerer Schiffe angelegt zu sehen. Es ist von Hamburg aus die Maschine, der Schlitten und das Geleise eines Slips zu einem billigen Preise angeboten worden. In Folge dessen ist ein Comité zusammengetreten, welches umfassende Anschläge für die land- und wasserbaulichen Arbeiten hat fertigen lassen und danach für die obige Anlage eine Actiengesellschaft zu bilden beabsichtigt. — Wenn man bedenkt, sagt die „Rostocker Zeitung", mit wie großen Mühen, Kosten und Zeitverlust alle Bodenreparaturen bei den Schiffen, und gewiß nicht ohne Nachtheil für dieselben, — namentlich wenn die Schiffe größer, — bisher bewerkstelligt werden mußten; ferner, daß ein großer Theil unserer Schiffe zu bedeutenderen Reparaturen in auswärtige Häfen ging, und daß eine Verkupferung oder Verzinkung hier wegen eines fehlenden Slips oder Docks überall nicht bewirkt werden kann: so muß man sich freuen, eine Anlage hier ausgeführt zu sehen, welche unseren Schiffsbau und die damit verbundenen Gewerbe von dem Auslande emancipirt und uns wie der Thätigkeit der eigenen Industrie die dafür bisher verausgabten Summen erhält. Indeß wird nicht bloß unserer bedeutenden Handelsflotte diese Anlage zu Nutzen kommen, sie wird uns noch einen weiteren bedeutenden Nutzen dadurch gewähren, daß fremde Schiffe, und voraussichtlich in größerer Zahl, hieher kommen werden, um den Slip Zwecks Reparaturen zu benutzen. Es ist nämlich zur Zeit in der Ostsee keine einzige Anlage dieser Art in Privathänden, eben so wenig wie es in der Ostsee ein Trocken- oder schwimmen-

des Dock — mit Ausnahme eines einzigen der letzteren Art in Danzig — giebt, welches den Schiffen der Handelsmarine zur Benutzung offen stände. Alle derartige Anlagen in der Ostsee gehören den Kriegsmarinen der Uferstaaten und sind daher der Handelsmarine verschlossen oder doch nur sehr ausnahmsweise zugänglich. Die Folge hiervon war, daß alle Schiffe, die ein Dock oder Slip benutzen mußten, auf die betreffenden Anlagen in den Häfen der Nordsee angewiesen waren und dort ihre Reparaturen oder die Verkupferung und Verzinkung mit großen Opfern an Zeit und Geld bewirken mußten. Bedenkt man nun, daß die Hafengelder und sonstigen Unkosten hier mäßig gegen anderswärts sind, ferner daß unsere Schiffsbauhandwerke eines wohlbegründeten Rufes der Tüchtigkeit sich überall erfreuen, und auch eiserne Schiffe jegliche Reparaturen hier ausführen lassen können so kann es nicht fehlen, daß nach Anlage des Patent-Slips eine große Menge fremder Schiffe es vorziehen wird, hier zu repariren, als erst nach den Nordseehäfen zu gehen. Daß solche Frequenz für nnsere Stadt nur von Gewinn sein kann, leuchtet wohl von selbst ein. Dieser Mangel eines Dock oder Slip in der Ostsee wird aber auch dem hier anzulegenden Patent-Slip eine solche Inanspruchnahme sowohl durch mecklenburger wie durch fremde Schiffe sichern, daß den Actionären daraus der einem derartigen Unternehmen gebührende Gewinn sicher erwachsen wird. Es steht dies um so mehr in Aussicht, als hier am Hafen eine durchaus günstige Terrainlage sich vorfindet, und der Grund und Boden ohne bedeutende Kosten zu erwerben ist, so daß also die Anlage ohne ein allzu bedeutendes Anlagekapital herzustellen ist; während andere Häfen der Ostsee sich nicht in gleich günstiger Lage befinden, wie z. B. in Stettin die Kosten für Grunderwerb und die Baukosten für ein Trocken-Dock oder Slip derart hoch sich stellen, daß die sonst so rege Stettiner Kaufmannschaft bisher vor einem derartigen Unternehmen ganz zurückgeschreckt ist. Man bauet in Stettin jetzt freilich ein schwimmendes Dock für ein Schiff, allein dies so wenig wie das gleichartige Dock in Danzig werden im Stande sein, dem Begehr zu genügen, so daß also dem Rostocker, zum gleichzeitigen Aufziehen von 3 Schiffen eingerichteten Slip immer eine bedeutende Frequenz gesichert bleiben wird.

(26.) (Rostocker Kunstverein.) Generalversammlung am 11. Februar 1865. Eilfter Bericht über die Jahre 1863 und 1864. Die Beziehungen des Vereins zu den mit ihm verbundenen Vereinen hatten dadurch eine Veränderung erlitten, daß von dem Hamburger Verein die fernere Theilnahme an dem Ausstellungscyklus aufgekündigt worden war. Die Rostocker Kunstsammlung war in den beiden Jahren wiederum durch sehr gelungene Abgüsse von Antiken aus dem Atelier von Ant. Vanni in Frankfurt a. M. bereichert worden. Die inzwischen erfolgte obrigkeitliche Bestätigung des Vereins für die städtische Kunstsammlung stellt ein weiteres Aufblühen derselben in Aussicht. Die Vorsteher der Rostocker Sparcasse hatten zum Antonitermin 1865 eine Bewilligung für die Sammlung gemacht. Die Einnahme des Vereins in der zweijährigen Periode betrug 3532 Thlr., (darunter Cassenbestand 315 Thlr., Beiträge 2797 Thlr., Eintrittsgelder und Kataloge 282 Thlr., außerordentlich 138 Thlr.); die Ausgabe 3373 Thlr. (darunter für angekaufte Kunstwerke 2539 Thlr.) Das Verzeichniß der Mitglieder führt deren 576 auf, darunter 151 auswärtige und 425 in Rostock.

(27.) (Museum in Wismar.) Die erste Idee zur Gründung desselben ist von dem Sergeanten Büsch des dort garnisonirenden 2. Bataillons (Mitglied des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin) ausgegangen. Ferner verdienen der Kaufmann Behring sen., Dr. Crull, Maler Canow, Hofmaurermeister Lundwald und Rentier Mann rühmend erwähnt zu werden. Diese Herren traten im Mai 1863 zusammen und beschlossen die Gründung eines Museums für Kunst und Alterthümer. Eine hierauf bezügliche Missive wurde entworfen und beim Publikum mit der Bitte um Unterstützung und Förderung des gemeinnützigen Unternehmens in Umlauf gesetzt. Es unterzeichneten sich im Ganzen 190 Personen, welche sich verpflichteten, einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. zu zahlen und außerdem für das Gedeihen des Museums nach Kräften zu wirken. Außer diesen Herren, welche den Vorstand bilden, haben die Herren Tiedemann, Burmeister, Brambeer, Heil, Nagel und Rosenberg sehr viel zum Gelingen des Werkes beigetragen. Bald war eine Sammlung von Kunstsachen und Alterthümern zusammengebracht und für dieselbe in der Dankwartsstraße ein Local gegen eine jährliche Miethe von 50 Thlrn. erworben; dasselbe ward am 26. Aug. 1863 dem Publicum zum unentgeltlichen Besuch geöffnet. Das Interesse für diese Sammlung stieg von Tage zu Tage, und flossen derselben so zahlreiche Kunstgegenstände aller Art zu, daß das ohnehin nur kleine Local dieselben nicht mehr zu fassen vermochte. Es mußte daher auf

ein größeres Local Bedacht genommen werden; doch fiel die Erwerbung eines solchen vor der Hand sehr schwer. Man verfiel endlich auf die in der Hauptwache befindlichen und vom Stadtquartiermeister bewohnten Räumlichkeiten; erwarb man diese, so war für das Museum Bedeutendes erreicht. Der Vorstand that daher bei dem Rathe die nöthigen Schritte; derselbe überließ mit Zustimmung der Bürgerschaft jenem Vorstande die Stadtquartiermeisterwohnung gegen eine jährliche Miethe von 60 Thlr. zur Aufstellung der Sammlung. Um Michaelis 1864 fand die Uebersiedelung derselben nach dem neuen Lokale statt, und ist dort das Museum dem Publikum Sonntags und Mittwochs, wie früher, unentgeltlich geöffnet. Sämmtliche Kunstgegenstände und Alterthümer sind in sechs Zimmern sehr zweckmäßig aufgestellt und geordnet, und ist die Sammlung, erwägt man die kurze Zeit ihres Bestehens, schon recht inhaltsreich zu nennen. Wir lassen den hauptsächlichen Inhalt der 6 Zimmer in der Kürze hier folgen: Zimmer Nr. 1: (15. Jahrhundert) Holzfiguren aus Kirchen und Klöstern, Fragmente von Bildhauerarbeiten, ein Altar aus der St. Georgenkirche hieselbst, ein Trinkhorn des in dem Wismarschen Aufruhr von 1427 eine bedeutende Rolle spielenden Wollenwebers Klaus Jesup. Zimmer Nr. 2: (16. Jahrhundert) Schnitzereien aus Wismarschen Kirchen, ein vortrefflich geschnitztes mecklenburgisches Wappen, Glasmalereien, darstellend Wappen von Zünften und bedeutenden Familien aus Wismar, Oelgemälde, sehr schöne Ziegelarbeiten, Kacheln u. dgl. m. Zimmer Nr. 3: (17. Jahrhundert.) Vorzügliche Glasbilder, Waffen und Harnische, ein mecklenburgisches Wappen aus dem J. 1611, Familienbilder, darunter einige aus der Familie Schwarzkopp, ein Relief, darstellend die Kreuzabnahme Christi nach Rubens, biblische Bilder aus dem J. 1619, darstellend die Geburt und die Himmelfahrt Christi, bedeutende Schnitzarbeiten. Zimmer Nr. 4: (18. Jahrhundert.) Prachtvoll geschnitzter Schrank, Commoden, Pulte, Stühle u. s. w., Portrait des Herzogs Christian Ludwig, schöne Blumenstücke, Portraits Wismarscher Familien, ein aus Elfenbein geschnitztes Schiff mit vollständiger Takelage. Zimmer Nr. 5: Ethnographische Sammlung Anzüge, Waffen und Geräthschaften indianischer Völkerstämme, chinesische Sachen, Münzsammlung, eine Sammlung von 500 Gypsabdrücken der schönsten römischen und italienischen Kunstgegenstände u. s. w. Zimmer Nr. 6: Zeichnungen und Modelle aus älterer und neuerer Zeit. Außerdem befinden sich in den Gängen verschiedene Oelbilder, Waffen, Wappen und sehr alte Leichen- und Marksteine.

(28.) (Das Blinden-Institut in Neukloster) ist am 7. October 1864 eröffnet worden. Das Gebäude, welches einen Kostenaufwand von 30,000 Thlr. erfordert hat, ist ein äußerst stattliches, geräumiges, in allen Beziehungen seinem Zwecke entsprechendes und für denselben eingerichtetes Bauwerk. Dasselbe enthält, außer den Wohnungen für die Lehrer und Lehrerinnen, den Unterrichtslokalen und allen sonst erforderlichen Localitäten, hinreichenden Raum zu der Aufnahme von 30 bis 40 Blinden. Die Direction der Anstalt ist einstweilen auf ein Jahr dem Seminarlehrer Wulff übertragen worden. Derselbe bleibt so lange darneben in seinem bisherigen Berufe am Seminar, wird aber zu Michaelis 1865 von diesem ausscheiden und die Direction der Blindenlehranstalt definitiv übernehmen. Als zweiter Lehrer ist der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Penzlin Köhn angestellt worden; als Lehrerin für die weiblichen Arbeiten der blinden Mädchen und zugleich als Hausmutter die Diakonissin des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust Julie Bonhard, welche bisher in dem Siechenhause des Augustenstifts zu Schwerin fungirt hat. Die bezeichneten Lehrer und die Lehrerin haben sich für den besonderen Beruf dieser Anstalt dadurch vorbereitet, daß sie, im Auftrage des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, mehrere auswärtige Blindenlehranstalten besucht und deren Einrichtungen, Unterrichtsweise u. s. w. durch längeren Aufenthalt daselbst kennen gelernt haben. Sie waren zu dem Ende sämmtlich in Dresden und Hannover, der Lehrer Köhn und die Lehrerin Bonhard auch in Wien und Hubertusburg. Die Neuklostersche Anstalt ist hierdurch in eine nähere Beziehung zu den Anstalten in Dresden und Hannover getreten und hat von den Directoren derselben bereits wichtige Förderungen auf ihrem neuen Wege empfangen. Die lebhafte Theilnahme an dem diesseitigen Unternehmen hatte auch den Director der Blindenanstalt zu Hannover, Dr. Flemming, veranlaßt, bei der Eröffnung der Anstalt in Neukloster gegenwärtig zu sein. Derselbe, seit neunundzwanzig Jahren mit dem Unterrichte und der Erziehung von Blinden beschäftigt, hat sich über Alles, was bisher für unsere Anstalt geschehen ist, günstig ausgesprochen und derselben eine erfolgreiche Zukunft in Aussicht gestellt. Daß die Anstalt nur mit einer kleinen Zahl blinder Kinder, 4 Mädchen und 1 Knaben, hat eröffnet werden können, betrachtete er als einen Vorzug und als eine Erfahrung, die an dem Anfange aller derartigen An-

stalten gemacht worden ist. Die verschiedenen in Aussicht genommenen Handwerkslehrer, Schuster, Seiler, Korbflechter &c., werden erst später angestellt werden.

(29.) (Mecklenburgischer Verein für Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger.) Die am 20. October in Schwerin im Saale der Casino-Gesellschaft stattgehabte Versammlung zur Constituirung des Vereins für Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger wurde im Beisein der übrigen Mitglieder des provisorischen Vorstandes (Geh. Hofrath Bartning, Landschaftsdirector Frhr. v. Maltzahn auf Vollrathsruhe, Regierungsrath Dr. Prosch) und einer nicht unbedeutenden Anzahl von Vereinsmitgliedern durch den Generalmajor v. Zülow eröffnet. Derselbe sprach die Hoffnung aus, daß die humanen Zwecke, welche der Verein verfolge, das Gedeihen des letzteren für die Zukunft sichern würden, um so mehr als Se. K. H. der Großherzog sich nicht allein lebhaft für den Verein interessire, sondern auch sich bereit erklärt habe, das Patronat des Vereines zu übernehmen. Demnächst berichtete Regierungsrath Dr. Prosch über die bisherige Thätigkeit des Vereins in den internationalen Beziehungen und über die Stellung desselben im engeren Vaterlande. In letzterer Hinsicht beklagte er, daß die Zwecke des Vereins noch vielfach mißverstanden seien, und in Folge davon der Verein noch nicht diejenige Verbreitung gefunden, welche zu wünschen sei; so habe z. B. aus den circa 600 Gütern nur aus 25, aus den 25 Domanialämtern nur aus 16, aus den 40 Städten nur aus 26 Betheiligung am Vereine stattgefunden, und es seien bisher im Ganzen nur 1883 Personen mit einem Jahresbeitrage von

	1857 Thlr. 28 ßl.	
eingezeichnet, zu den letztern kommen indeß noch der von dem Offiziercorps in Aussicht gestellte Jahresbeitrag von	250 » — »	
sowie die von Ihrer Königl. Hoh. der Frau Großherzogin-Mutter und Seiner Hoheit dem Herzoge Wilhelm huldvoll ausgesetzten Beiträge von resp. 50 und 35 Thlr.	85 » — »	
so daß sich sämmtliche Jahresbeiträge belaufen auf	2192 Thlr. 28 ßl.	
an einmaligen Geschenken seien eingegangen		503 Thlr. 40 ßl.
darunter ein huldvolles Geschenk Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Anna, und befanden sich außerdem in Casse incl. eines mecklenburgischen Pfandbriefes ca. 50 Thlr., wodurch ein Mitglied seinen Beitrag auf 25 Jahre voraus entrichtet habe		687 » 32 »
in Summa		1191 Thlr. 24 ßl.
würden hierzu die erstmaligen Jahresbeiträge mit		1554 » 44 »
gerechnet, so stelle sich das Vermögen des Vereins während des ersten Jahres auf		2746 Thlr. 20 ßl.

Der Berichterstattung sollte, gemäß dem Vorschlage des Regierungsraths Prosch, die Wahl des Vorstandes folgen, indessen trat die Versammlung dem von einem Mitgliede geäußerten Vorschlage, den bisherigen provisorischen Vorstand zur definitiven Uebernahme des Amtes zu ersuchen, einstimmig bei und entschied sich auch in gleicher Weise dafür, zum 5. statutenmäßigen Vorstandsmitgliede den Hauptdirector des patriotischen Vereines, Grafen v. Plessen-Ivenack, zu berufen. General-Major v. Zülow gab Namens der anwesenden Mitglieder des bisherigen provisorischen Vorstandes die Erklärung ab, daß dieselben dem ehrenvollen Rufe der Versammlung Folge leisten würden, und glaubte auch die gewisse Hoffnung aussprechen zu können, daß ein Gleiches vom Grafen von Plessen geschehen werde.

(30.) (Ueber die Separation des städtischen Ackers in Friedland) brachte im März die „Friedländische Zeitung" einen vom Syndikus Uterhart unterzeichneten Aufsatz, in welchem der Gewinn, der für die Stadt durch die Separation erzielt wird, in folgender Weise berechnet wird: „Die Stadt Friedland hat an cultivirtem Acker ein Areal von 14,200 Scheffeln, ein Weideterrain von ca. 6000 Schfl., zusammen 20,000 Schfl. Denke man sich diese ungeheure Fläche auf 7 Landgüter vertheilt, so würde jedes derselben ein Areal von 28 Last haben. Der Pachtpreis eines jeden dieser 7 Güter wäre bei der Bodenbeschaffenheit der Friedländer Feldmark unstreitig auf mindestens 7000 Thlr. (also für den Scheffel cultivirten Acker $3\frac{1}{2}$ Thlr.) zu veranschlagen. Der Gesammtpachtpreis der 7 Güter würde sich somit auf 49,000 Thlr. belaufen. Berechnet man allen zur

Friedländer Feldmark gehörigen cultivirten Acker nach Hufen, so würde dies eine Hufenzahl von 225 ergeben. Der durchschnittliche, zur Zeit bestehende Pachtpreis einer Hufe beträgt, mit Einschluß der dem Inhaber zustehenden Weide-Gerechtigkeit, auf der Gemeinweide circa 100 Thlr. (also 1 Thlr. 32 ßl. pr. Scheffel Land), für 225 Hufen wird demnach jetzt ein Gesammtpachtpreis von nur 25,000 Thlrr. erzielt, und ergiebt sich deshalb ein Ausfall dessen, was auf derselben Fläche gewonnen werden könnte, von 24,000 Thlrn. Zugeben wird Jedermann, daß, wenn in einer kleinen Stadt wie Friedland ist, 24,000 Thlr. jährlich mehr in Umlauf sind, und zwar als Reingewinn aus Grund und Boden, hieran nicht allein der Ackerbesitzer und Ackerpächter, sondern auch jeder Handwerker und Jeder, der, in welcher Branche es auch sein mag, einen Geschäftsbetrieb hat, seinen größeren oder geringeren Antheil haben wird und muß. Aber, wird man sagen, wir haben keine Landgüter und wollen solche noch weniger, darum ist die aufgemachte Berechnung für den städtischen Betrieb eine unzutreffende und falsche. Niemand ist weiter davon entfernt, aus unserer städtischen Feldmark Landgüter zu machen, als Einsender, denn letztere soll nicht einzelne Familien, sondern Hunderte in der Stadt ernähren. Aber dennoch ist die aufgemachte Berechnung richtig, ja sie bleibt noch weit hinter der Wirklichkeit zurück, wenn Friedland zur Separation schreitet. Der Beweis für diese Behauptuug liegt nahe. In allen separirten Städten der Umgegend, Woldegk, Anclam, Straßburg, Lassan, Demmin und Treptow, beläuft sich der Pachtpreis für einen Scheffel Land, selbst wenn der Boden von nur schlechter Beschaffenheit ist, auf mindestens 4 Thlr., ja in den genannten Preußischen Städten wird der gute Acker pro Morgen sogar mit 5 bis 7 Thlrn. verpachtet, und was die Hauptsache ist, die Pächter stehen sich dabei gut und werden wohlhabend, während die unsrigen, welche 1 Thlr. 32 ßl. für den Scheffel Land Pacht geben, sichtlich verarmen. Legt man nun aber die Pachtpreise dieser unserer benachbarten separirten Städte der obigen Berechnung zum Grunde, so ergiebt sich für Friedland ein weit größerer Ausfall, als die berechneten 24,000 Thlr.

---

(31) (Mecklenburgische Handwerkervereine.) Nach einer Angabe im „Norddeutschen Correspondenten" bestehen die Filialvereine des Handwerkervereins in Schwerin, bisher mecklenburgischen Vororts des deutschen Handwerkerbundes, aus: Warin mit 72 Mitgliedern, Malchow mit 52 Mitgliederu, Grevesmühlen mit 81 Mitgliedern, Rehna mit 121 Mitgliedern, Goldberg mit — Mitgl., Lübtheen mit 16 Mitgl., Boizenburg mit 140 Mitgl., Brüel mit 108 Mitgl., Hagenow mit — Mitgl., Sternberg mit — Mitgl., Schwerin mit 176 Mitgl., zusammen 12 Städte mit 766 Mitgliedern. Es bestehen dagegen die Filial-Vereine des mecklenburgischen Central-Handwerkervereins (Rostock) aus folgenden Städten: Bützow mit 16 Mitgl., Güstrow mit 61 Mitgl., Crivitz mit 12 Mitgl., Gnoien mit 144 Mitgl, Grabow mit 220 Mitgl., Krackow mit 83 Mitgl., Ludwigslust mit 96 Mitgl., Neubrandenburg mit 117 Mitgl., Rostock mit 680 Mitgl., Teterow mit 226 Mitgl., Wittenburg mi 71 Mitgl., Dassow mit 61 Mitgl., zusammen 11 Städte mit 1787 Mitgl. Folglich besteht der am 17. Juli 1864 gegründete mecklenburgische Handwerkerbund aus 2553 Mitgliedern in 23 Städten. Von 4 Städten ist die Mitgliederzahl nicht angegeben.

(32.) (Verbesserung der mecklenburg-schwerinschen Lotterie.) Seit der 175. Lotterie enthält dieselbe auf 14,000 Loose 6026 Gewinne und 7974 Nieten, welche letzteren nicht mehr, wie bisher, gezogen werden, sondern bei der Ziehung der letzten Classe im Rade bleiben. Die Ziehung erfolgt in 6 Classen. Jede der fünf ersten Classen hat 600 Gewinne, nämlich 567 niedrigste Gewinne zu 5 Thlrn. — mit welchen ein Freiloos zur nächstfolgenden Classe verbunden ist — und 33 Gewinne, deren Betrag von Classe zu Classe aufsteigt, so daß die höchsten Gewinne in der ersten bis fünften Classe von 1000 Thalern ab jedesmal um 500 Thaler, also bis auf 3000 Thlr. steigen, die ganze Gewinnsumme dieser Classen aber resp. 6285, 7555, 8885, 9600 und 10,475 Thlr. beträgt. Machen demnach die sämmtlichen 5000 Gewinne der fünf ersten Classen die Summe von 42,800 Thlr. aus, so hat die sechste Classe allein 3026 Gewinne zu dem Gesammtbetrage von 229,860 Thlr. und außerdem zwei Prämien, die eine von 40,000 Thlr., die andere von 500 Thlr. Die Prämie von 40,000 Thlr. erhält in der 6. Classe diejenige Nummer, auf welche der letzte der in derselben vorhandenen 68 größeren Gewinne (bis 500 Thlr.) fällt, so daß also dieser Nummer mindestens 40,500 Thlr., höchstens — da der höchste Gewinn 20,000 Thlr. beträgt — 60,000 Thlr. zufallen. Die Prämie von 500 Thlr. erhält die letzte gezogene Nummer. Der größte Gewinn im glücklichsten Falle ist also — wenn nämlich die letzte gezogene Nummer den Hauptgewinn von 20,000 Thlr. erhält — nicht 60,000 Thlr., sondern 60,500 Thlr. Die Gewinne der sechsten Classe sind folgendermaßen eingetheilt: je 1 zu 20,000, 10,000, 5000 und 4000 Thlr., je 2 zu 3000 und 2000 Thlr., je 30 zu 1000 und 500 Thlr., 50 zu 200 Thlr., 159 zu 100 Thlr. und

2749 kleinste Gewinne zu 40 Thlr. Die nichtgezogenen Nummern erhalten ein Freiloos zur ersten Classe der nächsten Lotterie. — Das Loos kostet 32 Thlr. (nach den einzelnen Classen 2, 6, 7, 7, 5, 5 Thlr.), außerdem in jeder Classe 12 ßl. (also im Ganzen 1¼ Thlr.) Schreibgebühr für den Collecteur. Sie werden in halben und in Viertel-Loosen ausgegeben; die Collecteurs dürfen dieselben durch Ausstellung von Antheilsscheinen nicht weiter theilen. Der Gewinnabzug beträgt bei Gewinnen von weniger als 500 Thlr. 10 pCt., bei Gewinnen von 500 Thlr. und darüber 12 pCt. Außerdem erhält der Collecteur — statt des bisher üblichen Geschenkes — von jedem Thaler des Gewinns 3 ßl., also 6¼ pCt. Auf gewonnene 100 Thlr. erhält demnach der Spieler im ersteren Falle 83¾ Thlr., im letzteren 81¾ Thlr., und dürfen demselben unter keinem Vorwande weitere Abzüge gemacht werden.

(33.) (**Neue wirthschaftliche Baulichkeiten in Steinfeld bei Schwerin.**) Das Großherzogliche Gut Steinfeld zieht nicht nur wegen seiner Fernsichten, die einen weit verbreiteten Ruf genießen, sondern mehr und mehr auch in baulicher Beziehung die Beachtung Fremder und Einheimischer auf sich. Außer den im vorigen Jahre erbauten, cottageähnlichen Wohnhäusern nimmt das kürzlich vollendete Viehhaus, das nach Angabe für 60 Kühe und 300 Schafe Raum hat, ein besonderes Interesse in Anspruch. Dieses Gebäude erstreckt sich von Osten nach Westen. Seine Wände sind massiv und zum größten Theile aus Granit aufgeführt; nur die ein wenig gewölbten Fenster und Thore sind durch eine Einfassung von gelben und rothen Mauersteinen hervorgehoben. Für die Kühe führen von der Südseite 4 Thore in den Stall, zwei weitere an der Ost- und Westseite dienen zum Einbringen des Futters. Da dieses bei der zur Düngerbereitung vortheilhaften Einrichtung, wonach das Vieh frei im Stalle umhergeht, Störung verursachen könnte, so ist der unter der Bodenluke befindliche Raum in einer Breite von ungefähr 6 Fuß um 3—4 Fuß erhöht; die Wagen können also, ohne Schaden zuzufügen, durch das eine Thor hier hereinfahren, das Futter in den unter dem Dach befindlichen Bodenraum ausladen und sich dann durch das andere Thor wieder entfernen. Die Decke ist über Balken gewölbt, welche auf 18 in Granit fundamentirten Ständern ruhen, von denen je 6 in der Längsrichtung des Gebäudes in einer Reihe stehen. Durch die oberen Theile der 11 großen Fenster und Vorrichtungen an den Thoren, wie sie die Eisenbahnwaggons ähnlich zeigen, kann der ganze Raum leicht und schnell gelüftet werden. Längs des erhöhten Fahrdammes sind eiserne Wasserbehälter mit Pumpen angebracht, die bei vermehrtem Dünger mittelst einer einfachen Vorrichtung höher gestellt werden können. Da das ganze Haus möglichst gegen Feuersgefahr geschützt ist, möchte es Wunder nehmen, das Dach von Stroh zu finden; es mag dies indeß mit Rücksicht auf das Futter geschehen sein, welches unter gewöhnlichen Steindächern, die im Winter von innen leicht bereifen, von der dann bei Thauwetter sich ergebenden Feuchtigkeit durchnäßt und vom Vieh weniger gern gefressen wird. Zwei Ochsenköpfe zeigen über den Thoren die Bestimmung des Gebäudes an, dann sieht man auch die uralten Pferdeköpfe unserer Bauerhäuser in etwas veränderter Weise die Giebel krönen. Außer diesen sind dieselben mit buntgezackten Brettern versehen.

(34.) (**Zur Errichtung eines Wollmarktes in Schwerin.** Vergl. Nr. 112.) In der gemeinschaftlichen Raths- und bürgerschaftlichen Sitzung am 23. Januar 1865 theilte der Deputirte des Magistrats mit, daß letzterer am 13. September, unter Einreichung der betreffenden Baupläne, beim Ministerium des Innern zugleich die von diesem unter dem 9. Juli 1864 aufgestellten Punkte erledigt habe, und hierauf demselben unter dem 3. October v. J. das nachfolgende Ministerial-Rescript zugegangen sei:

„Nachdem der Magistrat hieselbst zu dem Berichte vom 13. v. M. die Erklärung abgegeben hat, daß die Stadt bereit sei, alle für die Zwecke eines Wollmarktes erforderlichen Einrichtungen in genügender Weise zu treffen, und das unterzeichnete Ministerium in die vorgelegten, das Project der Einrichtung eines Wollmarktes am hiesigen Orte betreffenden Verhandlungen, Pläne ꝛc. Einsicht genommen hat, soll der Stadt Schwerin die Wollmarktsberechtigung nunmehr in Aussicht gestellt sein; die Ertheilung der desfallsigen Concession und deren Publication, so wie die Genehmigung der Wollmarktsordnung c. a. bleiben jedoch zur Zeit und bis dahin noch vorbehalten, daß die betreffenden Einrichtungen beschafft, insbesondere ein Wollmagazin erbauet oder doch so weit hergestellt sein wird, daß die Zeit der vollständigen Herstellung sich mit Sicherheit vorabsehen läßt, und sodann Seitens des Magistrats mit weiteren Anträgen hervorgegangen sein wird.

Was die Zeit des Marktes, namentlich die Auswahl der Markttage und deren Verhältniß zu dem Güstrower Markte anbetrifft, so erscheint es nicht zweckmäßig, hierüber im Voraus feste und unabänderliche Bestimmungen zu treffen, es wird vielmehr vorbehalten werden, hierüber für jedes einzelne Jahr besonders zu beschließen. Der eingereichte Regulativ-Entwurf wird übrigens in einzelnen Punkten noch zu modificiren sein; so wird sub Nro. 3 für den Fall, daß die Wolle nicht mit Bindfaden, sondern mit Stricken zusammengeschnürt ist, dieserhalb nicht ein Abzug nach bloßer arbitrairer Schätzung zu machen, der Wollmarktsdirection aber die Befugniß zuzugestehen sein, die Aufnahme solcher Wolle zu verweigern. — Auch wird ad 7 eine Lagergebühr von 18 ßl. pro Centner nur einstweilen und für jetzt zugestanden werden können, und vorbehalten bleiben, dieselbe demnächst, wenn die Verwaltungsresultate einiger Jahre vorliegen werden, auf einen niedrigeren Betrag herabzusetzen. Schwerin, den 3. October 1864. Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern. v. Oertzen.

Weiter brachte der Magistrat zur Kenntniß des Bürgerausschusses, daß derselbe gleichfalls den Demmlerschen polygonen Bauplan mit der vom Architekten empfohlenen einstweiligen Fortlassung der Seitenbauten, sonst aber mit Beibehaltung der angegebenen Größe adoptirt und den Baumeister Ruge beauftragt habe, hiernach die weiteren für den Bau erforderlichen Arbeitszeichnungen nebst Materialien- und Kosten-Anschlag anzufertigen, und daß er sich für den ehemaligen Exercirplatz neben dem Bahnhofe als Bauplatz entschieden habe.

Bei der Abstimmung wurde der Magistratsvorschlag in Punkt 1 und 2, den Bau des Wollmagazins überhaupt und die Aufnahme von 33,300 Thlrn. zu diesem Zwecke betreffend, einstimmig genehmigt; Punkt 3 dagegen, der dahin ging, das Wollmagazin auf dem von der Stadt für 15,000 Thaler angekauften Exercirplatze zu erbauen und zugleich eine mit zwei Reihen Häuser besetzte Straße dahin vom Louisenplatz her anzulegen, abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag des B.-R. Bärensprung, den Platz zu genehmigen, aber nur die östliche, der Wismarschen Straße zugekehrte Seite der neuen Straße mit Häusern zu bebauen, den Raum zwischen Straße und Eisenbahn dagegen frei zu lassen, mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt, und schließlich der Antrag des B.-R. Minge, nur Platz und Straße, aber keinen Häuserbau zu genehmigen, mit 16 Stimmen angenommen. Zu Punkt 1 ist hinzuzufügen, daß der B.-R. Demmler den Wunsch aussprach, der Magistrat möchte das Wollmagazin aus artistischen Gründen nicht im Rohbau, sondern mit Schweriner Kalk abgeputzt, aufführen lassen, ein Wunsch, der mehrfache Zustimmung fand. Auf den vom B.-R. Löwenthal mitgetheilten Vorschlag, das Gebäude zugleich zum Zwecke eines Luxuspferdemarktes einzurichten, erwiderte der Magistrats-Deputirte Senator Voß, daß dieser Vorschlag von der Commission schon berücksichtigt sei und wo möglich ausgeführt werden solle.

In der Bürgerausschuß-Sitzung am 9. Mai 1865 theilte der Vorsitzende mit, daß vom Magistrat auf die in voriger Sitzung beschlossene Aufforderung, den stadtverfassungsmäßig beschlossenen Bau des Magazins der Kämmerei zur förderfamsten Ausführung zu überweisen, keine Antwort eingegangen sei. B.-R. Demmler stellte hiezu den Antrag: 1) in dieser Angelegenheit einen Recurs an das Ministerium zu ergreifen, 2) eine Deputation zur Entwerfung desselben zu erwählen und 3) dieselbe zu ermächtigen, den Recurs ohne weitere Vorlage abzusenden. Der Antrag fand Zustimmung, und wurde eine Deputation von drei Mitgliedern gewählt.

(35.) Zur Personalgeschichte des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim.) Nach der in Veranlassung des dreihundertjährigen Jubiläums dieser Anstalt im October 1864 von dem Conrector Dr. Heussi herausgegebenen Festschrift, betitelt: Die Gelehrtenschule zu Parchim, haben seit 1782 folgende Lehrer, mit Weglassung der nur interimistischen und der Vorschullehrer, an dieser Schule gewirkt: Rector Professor Dr. Wehnert von 1782—1825; G. Th. Zehlicke von 1785—1790, Präpositus in Röbel; Chr. S. Lenz 1785—1794, Pastor in Kladrum; G. R. Rhodes 1794—1803, Pastor in Proseken; J. Chr. F. Projahn 1784—92, Pastor zu Herzfeld; Chr. C. Klotz 1791—99, Pastor zu Mecklenburg; Haeger 1800—1802, Pastor zu Slate; W. Schuldze, Präceptor; J. F. W. Spiegelberg 1802—3, Pastor in Damm, nachher Präpositus zu Crivitz; C. H. Römhild 1790—1804, Pastor zu Tweedorf; J. Chr. L. Wredow 1804—13, Pastor zu Parum; J. Ch. Thede, Conrector 1808—27, Schulrath; Carl Bossart 1821, Lehrer zu Friedland, nachher Pastor zu Weitin. — Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium: Dr. Joh. Zehlicke, Subrector an der Schule 1812—15, Director des Gymnasiums 1827—51, Oberschulrath († December 1856); Heinrich Gesellius 1827—63, Conrector; J. E. H. Hoffmann, Subrector seit 1822—36; Fr. Loescher, Hülfslehrer 1824, Subrector 1827, Pastor in Güstrow 1833; F. Müller, Conrector 1827,

Oberlehrer, Pastor zu Hohen-Mistorf († 1852); Adolf Steffenhagen, Succentor 1828, Oberlehrer († 1863); Dr. August Giese 1831, Collaborator, Oberlehrer († 1856); Friedrich Niemann 1832, Collaborator, Oberlehrer, seit 1847 Pastor zu Parchim, jetzt zu Hohen-Viecheln; Dr. F. Schroeder, Collaborator 1833, Oberlehrer 1843, Pastor zu Schwerin, jetzt Oberschulrath; Dr. Aug. Dühr, Collaborator 1836–40, Professor in Friedland; Aug. Schmidt, Collaborator 1840, Oberlehrer; Dr. J. Heussi, Oberlehrer 1841, Conrector; Dr. H. Timm, Collaborator 1841, Oberlehrer, jetzt Pastor zu Kiewe; Dr. H. Huther, Collaborator 1841, Oberlehrer; C. W. Peters, Collaborator 1841 –58; Fr. Hast, Lehrer 1844 († 1855); Dr. R. Girschner, Collaborator 1845, Oberlehrer, seit 1854 am Gymnasium zu Kolberg; Dr. W. Pfitzner, Lehrer seit 1848; Dr. theol. et philos. Fr. Lübker, Director 1851–63; Dr. A. Mommsen, Oberlehrer 1854, seit August 1864 Conrector zu Schleswig; Dr. H. Gerlach, Collaborator 1855, Oberlehrer; C. Voß, Lehrer seit 1855, 1857 Rector zu Grevesmühlen, jetzt Pastor zu Holzendorf; D. Hahn, Collaborater seit 1857; R. O. Schmalz, Oberlehrer 1857, seit Ostern 1862 Pastor zu Schliessenberg; C. Westerwick, Collaborator 1858–59, jetzt Pastor in Bützow; L. W. H. Mollwo, Collaborator 1860–62, Lehrer zu Lübeck; Albert Freybe, Collaborator seit 1861; Dr. C. C. Hense, Director seit Ostern 1863. – Seit Michaelis 1863 sind berufen: Leopold Gerlach, Dr. W. Stähle, Dr. M. Scholle, sämmtlich als Collaboratoren. – Seit Michaelis d. J.: Hoefig, Oberlehrer, bisher in Krotoschin (geht 1865 als Director nach Schweidnitz). – Das Lehrer-Collegium stieg von 1827 bis 1838 von 5 bis 8, seit 1841 auf 11, seit 1845 auf 14, seit 1854 auf 15 Lehrer. – Die jetzigen Lehrer sind Director Dr. Hense; Conrector: Dr. Heussi; Oberlehrer: Schmidt; Dr. Huther; Dr. Hoefig; Dr. Gerlach; Collaboratoren: Dr. Pfitzner; Hahn; Freybe; L. Gerlach; Dr. Staehle; Dr. Scholle; Lehrer an der Vorschule: Candidat Zander, Löwe, Hennings.

(36.) (Erweiterung der Wirksamkeit des Stifts Emmahus in Schwerin.) Seit lange bestand der Wunsch, daß die Wohlthat dieser Stiftung nicht blos verwaisten Mädchen zu Gute kommen möge. Se. K. H. der Großherzog sandte am Tage seiner Vermählung mit der Großherzogin Anna K. H., am 12. Mai 1864, die Summe von 1000 Thlr. an die Vorsteherin des Stifts Emmahus, Fräulein Beyer, mit der Bestimmung, daß dieses Geschenk zum Ankauf eines Hauses verwendet werden solle, in welchem eine Stiftung zur Erziehung elternloser oder aus anderen Gründen einer christlichen Erziehung entbehrender Knaben zu begründen sei. Es ward nun ein Häuschen nebst Garten in der Waisenstraße angekauft, und am Sonntag, den 16. October, diese neue Anstalt von dem Pastor Schubart in Gegenwart des Vorstandes und einiger Freunde des Stiftes Emmahus eingeweiht. Der Vorstand des Stiftes Emmahus hat die Oberleitung auch dieser Anstalt, welche mit sechs Knaben eröffnet wurde. Hausvater und Hausmutter sind der Schuhmacher Ernst und dessen Frau. Es wird beabsichtigt, noch sechs Knaben aufzunehmen. Die Knabenanstalt bedarf, außer den gezahlten Kostgeldern (24 Thaler pro Kopf), noch 160 Thaler jährlichen Zuschusses.

In dem eigentlichen Stift Emmahus werden 1864–1865 24 Mädchen erzogen, darunter vier Blödsinnige. Zur Pflege und Erziehung der letzteren steht der Hausmutter eine Gehülfin zur Seite. Außerdem sind noch zwei erwachsene Frauenzimmer im Hause, die Hülfleistung thun. Vom 1. April 1864/65 hatte – außer den Naturalbeiträgen – die Mädchenanstalt 920 Thlr. 10 ßl. Einnahme und 809 Thlr. 16 ßl. Ausgabe, vom 15. Oct. 1864 bis zum 31. März 1865 die Knabenanstalt 1074 Thlr. 34 ßl. Einnahme und 1074 Thlr. 2 ßl. Ausgabe.

(37.) (Jünglingsverein in Schwerin.) Dritte Wiederkehr des Stiftungstages am 26. Mai 1864. Es sind durch denselben bereits 342 Gesellen als Mitglieder hindurchgegangen, von welchen 116 Ausländer waren. Die monatliche Durchschnittszahl dieses Jahres betrug 35; im Monat December 1864 zählte der Verein 37 Mitglieder. – Die Einnahme belief sich, außer 45 Thlr. 24 ßl. Monatsbeiträgen der Mitglieder, 100 Thlr. Miethzins aus dem Vereinshause und 4 Thlr. Zinsen für ein belegtes Capital von 100 Thlrn., auf 50 Thlr. von Sr. K. H. dem Großherzog, 70 Thlr. 16 ßl. Ertrag der vorjährigen Missive, 3 Thlr. 46 ßl. aus der Vereinsbüchse, 4 Thlr. 9 ßl. Cassen-Ueberschuß eines hiesigen theologischen Lesevereins, also in Summa auf 277 Thlr. 47 ßl. Mit dieser Gesammtsumme konnte das vorjährige Deficit von 95 Thlr. 33 ßl. und 204 Thlr. der laufenden Ausgaben (incl. Verzinsung des im Hause stehenden Capitals im Betrage von 121 Thlr. 32 ßl.) gedeckt werden, so daß beim Rechnungsabschlusse pro 1864 ein Deficit von 21 Thlr. 34 ßl. verblieb.

(38.) (Stift Bethlehem in Ludwigslust.) Von Weihnachten 1863 bis dahin 1864 sind im Stift Bethlehem verpflegt: 125 Männer, 79 Frauen und 39 Kinder, in Summa 243 Personen. Hiervon sind gestorben 12 Personen, nämlich 4 Männer und 8 Frauen, geheilt oder gebessert entlassen 179, noch in Pflege befindlich 52 Personen. Außerdem wurden 4 Waisenmädchen im Stift erzogen. Die Zahl der Diakonissen beträgt jetzt 25, der Probeschwestern 9. — Auf den neun auswärtigen Stationen, nämlich im Rostocker Kranken- und Siechenhause, im Siechenhause in Schwerin, im Krankenhause in Parchim, bei den weiblichen Sträflingen in Dreibergen, in der Blinden-Anstalt in Neukloster, im Carolinenstift in Neustrelitz und in den Kinderhospitälern in Celle und Lübeck, arbeiten 22 Diakonissen, eine ist zur Regelung der Gemeindepflege in Osnabrück auf besonderen Wunsch für einige Zeit dahin entsendet. Privatpflege haben die Schwestern nur 6 Mal üben können, da aus Mangel an Kräften die zahlreichen Bitten fast alle abgelehnt werden mußten.

Der am 1. März 1865 in Schwerin gehaltene Convent der Johanniter hat beschlossen, ein Männerkrankenhaus im Anschluß an das Stift Bethlehem zu bauen. Der Grund und Boden dafür ward schon früher in der Stofferahn'schen Büdnerei erworben. Das neue Haus, dessen Bau nach einem Plane des Hofbauraths Willebrand in Schwerin demnächst in Angriff genommen werden wird, kommt auf der der Kirche entgegengesetzten Seite, also nach der Eisenbahn hin, zu liegen und wird in ähnlicher Weise mit dem Stift verbunden werden wie die Kirche. Die Grundsteinlegung geschah, in Anwesenheit Sr. K. H. des Großherzogs, am 24. Juni. Wenn die männlichen Kranken aus Bethlehem in das Männerkrankenhaus übersiedeln, wird das alte Haus den längst gewünschten Raum gewinnen.

(39.) (Mecklenburgische Bibelgesellschaft.) Der „Berechnung über die Mecklenburg-Schwerinsche Bibel-Gesellschaft vom Jahre 1862" (Schwerin 1864. Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer) geht ein Rückblick auf die zehnjährige Periode der Gesellschaft von 1852 bis 1862 voran, da mit Johannis des Jahres 1862 gerade 10 Jahre verflossen waren, seit die Verwaltung der Gesellschaft in andere Hände übergegangen war. In diesem zehnjährigen Zeitraume hat die Gesellschaft 6601 Bibeln in kl. 8., 361 Bibeln in gr. 8., 16 Bibeln in 12. und 12 Neue Testamente vertheilt. Sie zählte 1862 367 Mitglieder, darunter jedoch nur 41 Prediger; an der Zahl der Theilnehmenden Prediger bemißt sich zugleich die Wirksamkeit der Gesellschaft, da diese mit wenigen Ausnahmen nur durch die Prediger ihre Bibeln in die Gemeinden bringt. Im Jahre 1864 hat die Gesellschaft ihre Thätigkeit über die Grenzen des engeren Vaterlandes ausgedehnt, indem sie, veranlaßt durch einen Artikel „Mittheilungen über die verwundeten Krieger in Schleswig und Bitte" in der „Kreuzzeitung" und in Nr. 52 des „Nordd. Corresp.", am 6. April hundert Neue Testamente mit Psalmen an das Hospital in Gottorp bei Schleswig schickte, sich auch zu weiteren Sendungen erbot. Die Gesellschaft verkauft die Bibeln in kl. 8., welche ihr 34 ßl. kosten, für 24 ßl., die Bibeln in groß 8., welche ihr 45 ßl. zu stehen kommen, für 32 ßl. Zur Uebertragung dieses Verlustes kann dieselbe nur durch zahlreiche Mitgliedschaft und Beitragszahlung in den Stand gesetzt werden. Gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 1 Thlr. werden jedem Mitgliede Bibeln zu den angegebenen Preisen (auch Neue Testamente mit Psalter in grober Schrift, gr. 8. in Futteral, zu 24 ßl.) nach Verlangen und Bedürfniß portofrei zugesandt. Im Jahre 1862 wurde eingenommen an Beiträgen 276 Thlr. 42 ßl., für verkaufte Bibeln 306 Thlr. 43 ßl., an Zinsen 35 Thlr. 16 ßl., an Collecten rc. rc. 15 Thlr. 3 ßl. 6 pf., was mit dem Cassenbestande von 100 Thlr. 11 ßl. 2 pf. eine Gesammteinnahme von 743 Thlr. 19 ßl. 8 pf. ausmacht. Die Ausgabe betrug 505 Thlr. 33 ßl. 3 pf., davon 469 Thlr. 23 ßl. für Einkauf und Einband von Bibeln.

(40.) (Carolinen-Stift in Neustrelitz) Das Hauspersonal, um 1 Dienstmädchen im Laufe des Jahres gewachsen, bestand Ende November 1864 aus vier Schwestern des Stifts Bethlehem, einem Krankenwärter, einem Hausdiener und drei Dienstmädchen. Auch das Inventar des Hauses war bei der Zunahme von Kranken angemessen vermehrt worden. Während des letzten Jahres waren 333 Kranke, 61 mehr als das Jahr zuvor, verpflegt und ärztlich behandelt worden; denn der Bestand an Kranken war den 28. November 1863 27, und wurden bis zum 28. November 1864 306 aufgenommen. Davon mußten 12 als unheilbar, und einer als ungeeignet zur Behandlung wieder entlassen werden. Ungeheilt verließen 12, gebessert 23, gesund 214 die Anstalt und 9 starben. An dem eben genannten Tage waren 32 Kranke in Pflege.

(41.) (Vorschuß-Verein in Dargun.) Begründet 1863, hatte derselbe im Jahre 1864, mit Einschluß des Cassenbestandes aus dem Vorjahre, welcher 806 Thlr. betrug, eine Einnahme von 48,867 Thlrn., nämlich Rückzahlung auf gegebene Vorschüsse 34,108 Thlr., aufgenommene Darlehen und gemachte Einlagen 11,738 Thlr., insgemein 1000 Thlr., Monatssteuern der Mitglieder 667 Thlr., Zinsen von Vorschußempfängern 521 Thlr. und Eintrittsgeld 24 Thlr. 32 ßl. Die Ausgabe betrug 47,956 Thlr. und zwar an gegebenen Vorschüssen 36,225 Thlr., an zurückgezahlten Darlehen und Einlagen 10,298 Thlr., insgemein 1087 Thlr., an gezahlten Zinsen auf Darlehen und Einlagen 280 Thlr. und an Verwaltungskosten 73 Thlr. Cassenbestand am 31. Decbr. d. J. 910 Thlr. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ergiebt einen Mehrbetrag von 137 Thlrn. der Activzinsen gegen die Passivzinsen und die Verwaltungskosten, und dieser Betrag, von welchem 32 Thlr. zum Reservefonds kommen und 102 Thlr. als Dividende vertheilt werden, stellt zugleich den Ueberschuß der Activa (gegebene Vorschüsse 7903 Thlr., Cassenbestand 910 Thlr.) über die Passiva (Monatsbeiträge und Guthaben der Mitglieder 1283 Thlr., Einlagen 2951 Thlr.) dar. Der Reservefonds stieg von 56 Thlrn. auf 114 Thlr.; es wurde demselben nämlich das oben erwähnte Eintrittsgeld und der oben angegebene Gewinnantheil von 34 Thlrn. hinzugefügt.

(42.) (Vorschuß-Verein in Neustrelitz.) Erstes Rechnungsjahr 1864. Der Verein begann mit 32 Mitgliedern, die im Laufe des Jahres zu 111 anwuchsen. Das Mitgliedervermögen steigerte sich auf 2114 Thlr., der Cassen-Umsatz belief sich auf 54,028 Thlr., 165 Vorschüsse wurden im Betrage von 40,199 Thlrn. gewährt, davon 104 gegen Bürgschaft, 53 gegen Pfand, 8 auf Guthaben, der höchste Vorschuß betrug 2000 Thlr. Crt. Das eigene Vermögen des Vereins verhält sich zu dem fremden wie 1 : 5. Für das letztere mußte, namentlich Anfangs, häufig ein Zinsfuß von 4½ bis 5 pCt. gewährt werden; später stellte sich derselbe durch das größere Angebot von Capitalien, durch Vermehrung der mit 3⅔ pCt. verzinslichen Spareinlagen und durch die Ansammlung des Mitgliedervermögens meistens niedriger. Es konnte, indem der Reservefond mit 57 Thlrn. bedacht wurde, eine Dividende von 6¼ pCt. vertheilt werden.

(43.) (Wittwen-Institute für Civil- und Militairdiener und für Prediger und Schullehrer.) Nach den Bekanntmachungen über die Ergebnisse beider Wittweninstitute für das Rechnungsjahr vom 1. April 1863/64 betrug die Einnahme des „Wittwen-Instituts für Civil- und Militairdiener“ 90,563 Thlr. 14 ßl. 9 pf., darunter Beiträge nach dem alten Fundationsbriefe 9230 Thlr. 5 ßl., Beiträge nach dem neuen Statute von 1863, incl. Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren, 55,176 Thlr. 31 ßl. 3 pf.; die Ausgabe belief sich auf 83,909 Thlr. 30 ßl. 7 pf.; es blieb mithin ein Cassenvorrath von 6653 Thlr. 32 ßl. 2 pf., wovon 4000 Thlr. zu Johannis d. J. capitalisirt worden sind. Bei der Reluitionscasse sind für dieses Institut belegt 374,166⅔ Thlr. Der Personalbestand der Anstalt ist nachstehender: 1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder: a. nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797: 355 Personen, b. nach dem Statut vom 17. März 1863: 1683 Personen, zusammen 2038 Personen. 2) Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1864 Pension empfingen: a. nach dem Fundationsbrief vom 1. Septbr. 1797 558 Pers., b. nach dem Statut vom 17. März 1863 8 Pers., zusammen 566 Personen.

Das „Wittwen-Institut für Prediger und Schullehrer“ hatte 33,037 Thlr. 41 ßl. 9½ pf. Einnahme und 30,013 Thlr. 14 ßl. 4 pf. Ausgabe. Letztere von ersterer abgezogen, ergiebt einen Cassenvorrath von 3024 Thlr. 27 ßl. 5½ pf. Bei der Relutionscasse waren am Schlusse des angegebenen Rechnungsjahres für dieses Institut belegt 337,833⅓ Thlr. — Personalbestand der Anstalt. 1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts: a. Prediger und studirte Lehrer 424, b. Organisten, Küster und unstudirte Lehrer 825, zusammen 1249 Personen. 2) Am 1. April 1864 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen: a. Prediger und studirter Lehrer Wittwen 116, b. unstudirter Lehrer ꝛc. Wittwen 191, zusammen 307 Personen.

(44.) (Die ersten fünf Jahre des Lebensversicherungsvereins für mecklenburgische Lehrer.) Der Verein eröffnete seine Thätigkeit mit dem 1. Januar 1860 mit 452 Mitgliedern. Zu den zum 1. Januar 1860 ausgestellten 452 Receptionsscheinen kamen bis zum Schluß

des ersten Verwaltungsjahres noch 86, dazu im zweiten Jahre 115, im dritten 38, im vierten 35 und im fünften 31, so daß bis zum 30. Septbr. 1864 im Ganzen 757 Receptionsscheine ausgefertigt wurden. In den beiden ersten Verwaltungsjahren fand also ein starkes Anwachsen der Mitgliederzahl statt, während vom 3. Jahre ab die Zahl der neuen Vereinsmitglieder fast genau mit der Zahl der alljährlich in das Schulamt neu eintretenden Lehrer übereinstimmt. Diese Erscheinung ist eine natürliche, zum Theil durch die Statuten hervorgerufene. In zwei Jahren mußten die, welche in Betreff ihres Beitritts bei der Gründung des Vereins noch schwankten, zu einem Entschluß kommen, und mit dem 3. Jahre war denen, welche das 40. Lebensjahr erreicht und sich bis dahin zum Eintritt in den Verein noch nicht entschlossen hatten, der Eintritt nicht mehr gestattet.

In den ersten 5 oder besser 4³/₄ Jahren seines Bestehens hat der Verein 22 seiner Mitglieder durch den Tod verloren, und zwar starben im 1. Verwaltungsjahr 1, im zweiten 6, im dritten 3, im vierten 6, im fünften 6. Die Sterblichkeit beträgt also für die fünf Jahre im Durchschnitt fast gerade ²/₃ pCt. der Versicherten. An die Erben der Gestorbenen sind im Ganzen 2950 Thlr. zur Auszahlung gekommen, und zwar im ersten Jahr 50 Thlr., im zweiten 600 Thlr., im dritten 600 Thlr., im vierten 1100 Thlr., im fünften 600 Thlr. Außer den 22 Gestorbenen hat der Verein noch 7 seiner Mitglieder verloren, zum Theil durch freiwillig erklärten Austritt, zum Theil dadurch, daß dieselben, nachdem sie länger als ein volles Jahr mit ihren Beiträgen in Rückstand geblieben waren, aus dem Verein ausgeschieden werden mußten. Von den in den ersten 5 Verwaltungsjahren abgeschlossenen 757 Versicherungen waren also am 30. Septbr. v. J. 29 nicht mehr in Kraft. Es waren in Kraft am Schluß des 1. Verwaltungsjahres 535, des zweiten 643, des dritten 678, des vierten 705, des fünften 728. Von mehreren Mitgliedern sind zwei Versicherungen abgeschlossen, und es betrug die Zahl der Vereinsmitglieder am Schluß des ersten Jahres 532, des zweiten 630, des dritten 660, des vierten 685, des fünften 708. Eine im zweiten Jahre eingetretene Abänderung des § 2 der Statuten gestattete den Lehrern in Mecklenburg-Strelitz den Beitritt; in Folge dessen schlossen sich 16 Lehrer aus dem Strelitzer Lande in demselben Jahr noch dem Verein an. Die Zahl der aus diesem Lande Versicherten stieg in den folgenden Jahren nur unbedeutend; sie betrug am Schluß des dritten Jahres 22, des vierten 24, des fünften 25.

Die Versicherungssumme der ersten 452 Vereinsmitglieder betrug 68,050 Thlr. Am Schluß des ersten Verwaltungsjahres waren 81,000 Thaler versichert, am Schluß des zweiten 99,300, am Schluß des dritten 104,950, am Schluß des vierten 109,000 und am Schluß des fünften 115,000 Thaler. Eine Vergleichung dieser Zahlen mit der Zahl der Mitglieder am Schluß der einzelnen Jahre zeigt, daß die Versicherung der später dem Verein Beigetretenen im Durchschnitt größer ist, was darin seinen Grund hat, daß dies jüngere Lehrer sind, der Beitrag für eine höhere Versicherung für sie also nicht so bedeutend ist. Die Versicherung für das einzelne Mitglied betrug am 1. Jan. 1860 im Durchschnitt: 151 Thlr., am 30. Septbr. 1860: 152¹/₄ Thlr., am 30. Septbr. 1861: 157¹/₃ Thlr., am 30. Sept. 1862: 159 Thlr., am 30. Sept. 1863: 160¹/₂ Thlr. und am 30. Sept. 1864: 162¹/₂ Thlr.

An Beiträgen wurden in den 5 abgelaufenen Verwaltungsjahren 14,752 Thlr. 47 ßl. 6 pf. eingezahlt, in den einzelnen Jahren stiegen dieselben von 1823 Thlr. (die Schillinge und Pfennige sind weggelassen) im ersten Jahr auf 3010 Thlr. im zweiten, 3208 im dritten, 3296 im vierten und 3414 im 5. Jahr. Die Receptionsgebühren in den 5 Jahren betrugen 206 Thlr. 8 ßl. An Zinsen wurden eingenommen im ersten Jahr 6 Thlr., im zweiten 123, im dritten 211, im vierten 301, im fünften 469 Thlr.

Zinstragend belegt wurden im ersten Jahr 1800 Thlr., im zweiten 2566²/₃, im dritten 2383¹/₃, im vierten 2533¹/₃, im fünften 3091²/₃ Thlr., darnach mußte die Summe der zinstragenden Capitalien betragen am Schluß des ersten Jahres 1800 Thlr., am Schluß des zweiten 4366²/₃, des dritten 6750, des vierten 9283¹/₃ und am Schluß des fünften Jahres 12375 Thlr.

Fügen wir diesen zinstragenden Capitalien den Kassenvorrath am Schluß der einzelnen Jahre hinzu, so ergiebt sich als Vermögen des Vereins am Schluß des ersten Jahres 1846 Thlr. 33 ßl. 6 pf., am Schluß des zweiten 4343 Thlr., des dritten 7166 Thlr. 11 ßl., des vierten 9596 Thlr. 23 ßl. 6 pf., am Schluß des fünften 12,716 Thlr. 10 ßl. 3 pf.

(45.) (Unteroffizier-Wittwencasse.) Dieselbe hatte laut öffentlichen Anzeigen am 31. Decbr. 1863 einen Vermögensbestand von 12,660 Thalern. Dazu wurden im Jahre 1864 eingenommen 2408 Thlr. (an Beiträgen 1894 Thlr., für Statuten 11 Thlr., an Zinsen 502 Thlr.),

Summa 15,068 Thlr. Die Ausgabe betrug 600 Thlr., davon an Wittwenpensionen 588 Thlr., für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb 11 Thlr. Blieb Bestand am 31. Dec. 1864 14,468 Thlr. Der Verein zählt gegenwärtig 751 Mitglieder, wovon 467 der Division, 32 der Gendarmerie und 252 dem Civilstande angehören. Die Zahl der mit Pensionen versorgten Wittwen beläuft sich zur Zeit auf 21.

(46.) (Wittwencasse der Kaufleute in Rostock.) Achte ordentliche Generalversammlung am 11. Februar 1865. Aus dem Berichte des Vorsitzenden ist hervorzuheben, daß der Capitalfonds des Instituts sich für das Rechnungsjahr 1864 durch die Jahres-Beiträge und Zinszuwachs um 2016 Thlr. 17 ßl. 6 pf. vermehrt hat, so daß er am Schluß desselben 10,006 Thlr. 34 ßl. 9 pf. betrug. Eine Beitragsrückzahlung hatte im Belaufe von 100 Thlr. 24 ßl. stattfinden müssen, da das betreffende verstorbene Mitglied nur 9 Beitragstermine erlebt hatte. Ueberhaupt sind seit dem Bestehen des Instituts (1. Juli 1857) im Ganzen 399 Thlr. 8 ßl. Beitragsrückzahlungen für 5 vor der Hebungsfähigkeit gestorbene Mitglieder geleistet worden; von Pensionszahlungen ist bis dahin noch keine eingetreten. — Die auf 54 angewachsene Mitgliederzahl vertheilt sich auf 32 Rostocker und 3 auswärtige Kaufleute, 3 Rostocker und 1 auswärtigen Arzt, 2 Rostocker Advocaten, 6 Rostocker und 2 auswärtige Angestellte und Rentiers und 5 dem Rostocker Gewerkerstande angehörige Mitglieder. Wie hieraus ersichtlich, steht die Theilnahme an dem Institute nicht bloß den Rostocker Kaufleuten, sondern auch jedem Rostockschen Einwohner wie jedem anderen Einwohner Mecklenburgs frei. Man kann für die Wittwe Pensionen versichern, deren Maximum nach 6 bis 11jähriger Mitgliedschaft 150, 100 oder 50 Thlr. (je nach der Größe der eingezahlten Beiträge) nach 11—16jähriger Mitgliedschaft 175, 116⅔ oder 58⅓ Thlr., nach mehr als 16jähriger Mitgliedschaft 200, 133⅓ oder 66⅔ Thlr. beträgt. Stirbt ein Recipirter vor 6 Jahren, so erhält die Wittwe alle eingezahlten Beiträge, doch ohne Zinsvergütung, zurück.

(47.) (Augenheilanstalt in Rostock.) Nach dem im Januar 1865 veröffentlichten fünften Jahresbericht nahmen in dem verflossenen Jahre 1031 Kranke die ärztliche Hülfe in Anspruch. Davon wurden 102 in die Anstalt aufgenommen und verpflegt, mit 1773 Verpflegungstagen. Wichtigere Operationen sind ausgeführt 73, darunter Staaroperationen 15, künstliche Pupillenbildung 35, Schieloperationen 16. Die Einnahme betrug: Rest vom vorigen Jahre 122 Thlr. 44 ßl., Zinsen der von Bassewitzschen Stiftung 24 Thlr., Zinsen von 500 Thlr. 20 Thlr. 24 ßl., Beitrag des Hospitals zum hl. Geist 25 Thlr., Geschenk des Hrn. N. N. 5 Thlr., vom Vorschußverein auf Sparkassenbücher 20 Thlr., für Kranke 980 Thlr. 24 ßl., S. 1197 Thlr. 44 ßl.; die Ausgabe 1181 Thlr. 30 ßl., darunter Wirthschaft 603 Thlr., Miethe 200 Thlr., Assistent 100 Thlr., Lohn 57 Thlr. 16 ßl., Feuerung 142 Thlr. 21 ßl. Zu dem sich hienach ergebenden Rest von 16 Thlr. 14 ßl. kommen noch an ausstehenden Forderungen 85 Thlr. 24 ßl. Der Verwaltungsrath der Anstalt besteht aus: Bürgermeister Dr. Jastrow, Senator Langfeld, Kaufmann C. Josephi, Dr. Brunnengräber und dem Anstaltsarzt Dr. Classen.

(48.) (Rostocker Seidenbauverein.) Jahresversammlung am 7. Febr. 1865. Nach dem Bericht des Vorsitzenden berechtigen die Verhältnisse des Vereins zu den besten Hoffnungen für das fernere Wirken desselben. Die mehr abwartende Stellung, welche man nach dem Beschlusse der letzten Generalversammlung im Jahre 1864 eingenommen hatte, ließ die Ausgabe so geringe bleiben, daß noch ein kleiner Ueberschuß in der Casse sich herausstellte. Es waren weder neue Anpflanzungen vorgenommen, noch Versuche mit Raupenzucht in größerem Maßstabe angestellt worden, um erst die Plantage und die in dieser bereits gediehenen Maulbeerpflanzen recht erstarken zu lassen. Auch hatte sich die Bearbeitung der Zwischenräume für Hackfrüchte durch benachbarte Ackersleute in jeder Hinsicht heilsam erwiesen. Man hoffte auf solche Weise die Grundbedingung alles Seidenbaubetriebes, ein reichliches und gesundes Maulbeerlaub, ohne größeren Kostenaufwand in den nächsten Jahren sich mehren zu sehen, und dann mit den gesammelten Mitteln wieder zu neuen und bedeutenderen Unternehmungen in Anpflanzung und Raupenzucht fortschreiten zu können.

(49.) (Mecklenburgischer Musikverein.) Der Vorstand desselben hielt am 25. October eine Sitzung in Güstrow. Zunächst ward über die Ausführung der Beschlüsse der letzten Vorstandssitzung vom 24. October 1863 berichtet. Der Verein, dessen Protektorat Se. K. H. der Großherzog zu übernehmen geruhet hat, zählt 347 Mitglieder. Es vertheilt sich dem Wohnsitze nach diese

Zahl in folgender Weise: Güstrow hat 103 Mitglieder gestellt, Schwerin die gleiche Anzahl, aus Rostock und Wismar sind je 30 Anmeldungen erfolgt, aus Bützow 8, Crivitz 6, Grabow 4, Grevesmühlen 10, Malchin 9, Neukloster 5, Röbel 5, Sternberg 2, Teterow 5, Warin 8, aus Ludwigslust, Doberan, Dargun, Hagenow je eine Anmeldung, und die übrigen 15 Mitglieder bestehen aus Landbegüterten, größtentheils Rittergutsbesitzern. Der Cassenbestand des Vereins wies am 25. Oct. nur eine Einnahme von 205 Thalern nach, statt der der Mitgliederzahl entsprechenden Summe von mindestens 347 Thalern Courant. Statutenmäßig war sodann die Aufgabe des Vorstandes, seine Thätigkeit auf die Förderung des im Jahre 1865 zu veranstaltenden Musikfestes zu richten. Schon früher war die Stadt Güstrow als nächste Feststadt in Aussicht genommen, und es konnte in der Vorstandssitzung berichtet werden, daß unter der kunstsinnigen Bevölkerung der Stadt eine allgemeine Theilnahme für das Fest und Bereitwilligkeit, dasselbe zu übernehmen, sich kundgegeben habe. Der Vorstand konnte daher über die Höhe eines eventuell zu dem Feste aus der Vereinskasse zu leistenden Zuschusses und über die Modalitäten, unter denen derselbe zu bewilligen sein würde, berathen und sich mit der sicheren Hoffnung, die nächste Generalversammlung des Vereins bei dem vierten Mecklenburgischen Musikfeste im Sommer 1865 in Güstrow halten zu können, trennen. Nach dem höchstbetrübenden Ableben der Frau Großherzogin Anna K. H. wurde jedoch beschlossen, das beabsichtigte Musikfest im Sommer 1865 überhaupt nicht abzuhalten.

(50.) (Mecklenburgischer Thierschutz-Verein.) Nach dem dritten Jahresberichte beträgt die Zahl der seit September 1863 ihren Beitritt erklärt habenden Personen 418 — freilich vertheilt in die im Octbr. v. J. zu Rehna, im März d. J. zu Güstrow und im Mai zu Rostock entstandenen Localvereine. Die Einnahme für das Jahr 1863—1864 beläuft sich auf 246 Thlr. 36 ßl., die Ausgabe auf 248 Thlr. 44 ßl., 9 pf., der vom Vorsitzenden geleistete Vorschuß auf 2 Thlr. 8 ßl. 9 pf. Das Präsidium des Schweriner Vereins hat Geheimrath von Brock Exc. übernommen. Derselbe führte auch den Vorsitz bei der am 7. und 8. Juni in Schwerin abgehaltenen Deputirten-Versammlung der mecklenburgischen Thierschutz-Vereine.

(51.) (Warnow-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.) General-Versammlung in Bützow am 14. März. Geschäftsbericht für das Jahr 1864. Das Ergebniß war nicht so günstig gewesen, wie man sich berechtigt geglaubt zu erwarten, doch hat die Ursache davon in äußeren Verhältnissen gelegen. Eine Vergleichung der Resultate des Jahres 1864 mit denen des Jahres 1863 stellte dies deutlich heraus. Das Dampfschiff war im vorigen Jahre 9¼ Monate hindurch in Fahrt gewesen. Es hatte aber wöchentlich nur 2 Fahrten machen können, da dem Bedürfniß damit genügt war. Die Gesammt-Einnahme während der genannten Zeit stellt sich auf 2384 Thlr. 16 ßl., wovon 1869 Thlr. 47½ ßl. für Güter, 350 Thlr. 2 ßl. für Personenbeförderung und Extrafahrten eingenommen sind. Der Rest von 164 Thlr. 14½ ßl. ist der von 1863 übernommene Cassenvorrath. Die Ausgabe belief sich auf 3059 Thlr. 11¾ ßl., so daß ein Deficit von 674 Thlr. 11¾ ßl. zu decken blieb. Man hoffte, der Bützower Magistrat werde die noch nicht untergebrachten Actien im Betrage von 450 Thlr. auf städtische Rechnung nehmen.

(52.) (Rostocker Consumverein.) Generalversammlung am 25. April. Erstes Geschäftsjahr. Die Zahl der Mitglieder war auf 189 (im letzten Vierteljahr um 3) gestiegen, von welchen inzwischen 5 Mitglieder wieder ausgetreten waren. Die verbleibenden 184 Mitglieder hatten 783 Thlr. 40 ßl. auf ihr Guthaben eingezahlt. Gesammteinnahme für Waaren 4983 Thlr. 34 ßl., für Fleisch- und Brotmarken 1824 Thlr. 36½ ßl., außerdem für 74 Thlr. 41 ßl. Waaren auf Credit abgegeben. Der Waarenumsatz hatte sich stetig gehoben, dagegen war der Umsatz in Brot- und Fleischmarken geringer geworden. Obgleich ein Fortschreiten in der Entwickelung des Vereins nicht zu verkennen war, so stellte sich doch nach der aufgemachten Bilanz ein Deficit von circa 50 Thlr. heraus, welches nach Beschluß der Versammlung vom Guthaben abgeschrieben werden soll. Um aber die Unkosten des Vereins zu vermindern und den Verein für die Zukunft vor Unterbilanz sicher zu stellen, wurde von der Versammlung zunächst die Geschäftszeit auf Nachmittags von 2—6 Uhr beschränkt und nur für die Sonnabende bis Abends 9 Uhr ausgedehnt, und soll das bis dahin fixirte Gehalt des Lagerhalters nach dem Bruttoumsatz und dem Reingewinn bemessen werden. Vom Bruttoumsatz erhält künftig der Lagerhalter 2, der Cassirer ½ und der Vorsitzende ¼ pCt., und ferner vom Reingewinn der Lagerhalter 40, der Cassirer 10 und der Vorsitzende 5 pCt. Die verbleibenden 45 pCt. des Reingewinns sollen zur Bildung eines Reservefonds, und zur Vertheilung

einer Dividende verwendet werden. Der Lagerhalter hat das Geschäftslocal mit Erleuchtung und Heizung so wie einen Gehülfen zu halten und wird von jetzt an auf vierteljährliche Kündigung angestellt. Da der Verein ein ausreichendes Betriebskapital besitzt, so beschloß die Versammlung, den ersten monatlichen Beitrag von 1 Thlr. auf 8 ßl. herabzusetzen.

(53.) (Hülfs- und Spar-Verein in Altstrelitz.) Gegründet am 10. Februar 1864. Generalversammlung 31. März 1865. Bericht über das erste Geschäftsjahr 15. Februar 1864/65. Die Vereinsgeschäfte waren bei einer Mitgliederzahl von 83 begonnen. Es traten während des Rechnungsjahres 104 Mitglieder hinzu und verstarb ein Mitglied, so daß am Schlusse des Jahres der Verein 186 Mitglieder zählte. Das Mitgliederguthaben betrug am Jahresschlusse 2435 Thlr., der Cassenumsatz 72,625 Thlr., der Reingewinn 218 Thlr. Crt., von welchem den zur Dividende berechtigten Mitgliedern eine solche von 8⅓ pCt. oder 4 ßl. pro Thaler, dem Cassier eine Remuneration von 50, dem Schriftführer von 10 Thlrn. und der Anwaltschaft deutscher Genossenschaften 2 pCt. des Reingewinns mit 3 Thlr. 9 ßl. zugesprochen wurden. Vorschüsse wurden 195 bewilligt, von denen der geringste 4 Thlr., der höchste 4000 Thlr. betrug. Verluste kamen nicht vor, auch hatte eine Inanspruchnahme von Bürgen sich nicht vornothwendigt. Das Verhältniß des eigenen Vermögens zum fremden hatte sich wie 1:7 gestellt. Dem Reservefonds wurden zugewiesen 43 Thlr., so daß derselbe am Jahresschlusse 125 Thlr. betrug.

(54.) (Schuhmacher-Association in Wismar.) Geschäftsjahr vom 5. October 1863 bis 14. October 1864. Dasselbe ergab eine Einnahme von 20,502 Thlr. 45 ßl. 3 pf. und eine Ausgabe von 19,811 Thlr. 17 ßl. 9 pf. Es wurde für 16,945 Thlr. 1 ßl. 3 pf. Leder eingekauft und für 15,715 Thlr. 30 ßl. 3 pf. verkauft. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 421 Thlr. 27 ßl.; besondere Ausgaben betrugen 602 Thlr. 28 ßl. Der Betriebsfonds machte 3165 Thlr. 15 ßl. aus, wovon 2765 Thlr. als Darlehn aufgenommen sind, und auf das Guthaben der Mitglieder 387 Thlr. 15 ßl., auf den Reservefonds 13 Thlr. kommen. Das Geschäft schloß ab mit einem Lagerbestand von 2492 Thlr. 3 ßl. 6 pf. und einem Cassenvorrath von 691 Thlr. 27 ßl. 6 pf. Bei der Beurtheilung des Reingewinns von 31 Thlr. 16 ßl. kommt in Rücksicht, daß der vom 25. Januar bis 9. Juli d. J. gemachte Reingewinn zur Preisherabsetzung des derzeitigen Lagerbestandes verwandt ist. Die Association zählt 40 Mitglieder. Im Vorjahre hatte der Lederumsatz erst 7–8000 Thlr. betragen, so daß derselbe sich geradezu verdoppelt hat.

(55.) (Notizen zum Güterverkehr ꝛc.) Das Lehngut Kägsdorf, ritterschaftlichen Amts Buckow, groß 258,720 □.-R., bonitirt zu 4 Hufen 22¹³⁄₃₂ Schfl. (mit vier Viertelhüfnern), ist im November 1864 mit Inventar zu 261,000 Thlr. Crt. von Hrn. Fr. Bobsien an Hrn. von Meding, früher auf Bellin, verkauft worden. 1836 wurde Kägsdorf vom Obersten v. Hennings an Hrn. Wendhausen, wenn wir nicht irren, zu 86,000 Thlr. N⅔wdr., 1840 an Hrn. G. Lübcke zu 110,000 Thlr. N⅔wdr., 1844 an Hrn. Bobsien sen., damals auf Kritzow, für 136,000 Thlr. N⅔wdr., allemal mit Inventar, verkauft.

Am 30. November wurde in Wismar das Hausgut Brusow bei Cröpelin, 32 Last haltend, mit einer jährlichen Pacht von 6200 Thlrn., an den Oekonom Ehlers, Sohn des Pensionärs Ehlers zu Zickhusen, bis Johannis 1868 gegen 33,400 Thlr. (?) abgestanden.

Der Erbpächter Wegner hat im Februar 1865 sein bei Wismar gelegenes Erbpachtgehöft Steffin für 50,000 Thlr. an den Oekonomen Ewald Krüger verkauft.

Am 17. Februar wurde eine Domanial-Pachtbauernstelle zu Beckerwitz, Amts Mecklenburg, (die Kolz'sche) auf dem Fürstenhofe zu Wismar auf 14 Jahre meistbietend verpachtet. Zu dem Termine hatten sich so viele Pachtlustige und Theilnehmer eingefunden, daß das ziemlich große Gerichtslokal dieselben kaum zu fassen vermochte. Die drei Meistbietenden waren: 1) ein Herr N. N. aus Lübow mit 400 Thlr. Crt., 2) der Schulze Voigt-Redentin mit 405 Thlr., 3) der Büdner Holz aus Niendorf mit 410 Thlr. Da nun dieses Pachtstück noch mit einem Altentheil, zu baarem Gelde gerechnet von mindestens 60 Thlr. Crt., belastet ist, und dasselbe auch dann noch fort von dem Pächter entrichtet werden muß, wenn die Altentheilsbewohner durch den Tod abgehen, so wird außer den laufenden Abgaben jährlich 460 Thlr. gezahlt, für 7270 □.-R. guten Roggen- und Weizenboden, eine kleine, nicht sehr einträgliche Wiese und eine gewöhnliche Wohnung nebst Stallung. Der Pächter bezahlt mithin die □.-R. mit 3½ ßl.; gewiß ein seltener Fall bei einer so kleinen Pachtung in unserem Lande.

Die Kammer hat nämlich auf den Vorschlag des Amtes Mecklenburg-Redentin zu Wismar verfügt, daß der sogen. Halbbauer Kolz in Beckerwitz zu Johannis 1865 auf die ausgestorbene Bauerstelle zu Brunshaupten im A. Neubukow versetzt werden soll. Die nun dadurch um diese Zeit zu Beckerwitz frei werdende Bauerstelle, ca. 10,000 □.-R. groß, soll demnächst auf 14 Jahre öffentlich meistbietend mit 7000 □.-R. Ländereien wieder verpachtet werden. Auf den andern 3000 □.-R. will man, nach Abnahme des nöthigen Ackers für den dortigen Schulzen, 5 neue Häuslerstellen einrichten. Diese Gründung von neuen Häuslerstellen wird von der Umgegend mit Dank anerkannt, weil die Arbeitskräfte hier so sehr mangeln, daß kleine Ländereibesitzer, die sich keine Maschinen anschaffen können, selbst im Winter für den hohen Tagelohn von 24 Schill. keine Arbeiter zum Ausdreschen ihres Korns und sonstigen Arbeiten bekommen können und daher genöthigt sind, so sehr diese und ähnliche Arbeiten auch außerhalb ihres Berufes liegen mögen, sie selbst zu verrichten. Nicht besser steht es um die Dienstboten: sie mangeln fast in jeder kleinen Wirthschaft, und wer einem Knecht nicht 40, einem Mittelknecht 25 und einem Mädchen 30 Thlr. Lohn geben will, der erhält keine. Unserem Erachten nach kann dieser äußerst drückende Mangel nur dadurch abgeholfen werden, daß man so viel wie möglich den Tagelöhnern Gelegenheit verschafft, sich anzubauen und dadurch freie Leute zu werden. Im Domanium hat man es daran nicht fehlen lassen, das beweisen die vielen in den letzten Decennien neu entstandenen Häuslerstellen; würde es die Ritterschaft eben so machen, so würde mancher Tagelöhner mit seiner Familie hier bleiben, nicht auswandern, und diese sehr drückende Noth gemindert werden. Der Hauptgrund zur Auswanderung bei den meisten Tagelöhnern ist unstreitig der, sich freiere Verhältnisse zu schaffen und ihren Kindern die dereinstige Niederlassung zu erleichtern.

Güstrow, 31. März. In dem heute vor Großherz. Justizkanzlei abgehaltenen Verkaufstermin über den von dem weiland Domänenrath Satow hinterlassenen Gütercomplex wurden die Güter Hägerfelde für 193,000 Thlr. und Schönwolde für 80,500 Thlr., sowie das Gut Prüzen c. p. Mühlengeez für 335,000 Thlr. von den beiden Söhnen des Verstorbenen erstanden.

(56.) (Notizen zum Mecklenburgischen Schiffbau. 1864. Vergl. Jahrgang 1864. Nr. 123.) Es liefen vom Stapel: 1864 November 12. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Zeltz eine für dessen eigene Rechnung gebaute Brigg, welche eine Tragfähigkeit von ca. 130 Rostocker Lasten hat und von dem Kapitän H. Voß geführt werden wird.

1865. April 20. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Emil Padderatz das Briggschiff „Hermann Friedrich", Capt. Gustav Saniter aus Rostock. Das Schiff hat eine Länge von 102 Fuß im Kiel, Breite von 27 Fuß und Tiefe im Raum von 13 Fuß und wird circa 150 Rostocker Lasten laden. Correspondent-Rheder ist Heinrich Bauer.

Das Rostocker gekupferte Fregattschiff Magaretha Roeßner, bis dahin vom Capt. Eggerß geführt, ist laut Rhedereibeschlusses in Rotterdam am 6. December v. J. verkauft und für circa 25,000 holländische Gulden wieder für Rostocker Rechnung, zu befahren vom Schiffer Brabhering, angekauft worden.

(57.) (Creditverein in Parchim.) Derselbe hat seine Wirksamkeit am 1. Decbr. 1863 eröffnet, sein erstes Geschäftsjahr aber erst mit dem 31. Decbr. 1864 geschlossen. Es mußte, um statutenmäßig die zweite Generalversammlung noch vor Ablauf des Jahres berufen und ihr eine Geschäftsübersicht vorlegen zu können, die Bilance am 30. November gezogen werden. Den Erläuterungen, welche der Verwaltungsausschuß zu der Bilance gegeben und unter dem 27. Novbr. veröffenlicht hat, entnehmen wir Folgendes: Der Verein zählt 242 Mitglieder. Das Cassa-Conto weist einen Umschlag von 86,714 Thalern nach. Die Einrichtungskosten sind mit je 26 Thlr. auf vier Jahre repartirt. Das Guthaben-Conto stellte sich im Laufe des Decembers auf 3640 Thlr., der Reservefonds auf 246 Thaler. Verluste sind nicht vorgekommen. Der Ausschuß hat die im Anfang des Jahres 1864 vom Rostocker Vorschußverein entnommenen 6000 Thlr. zu 5 pCt. und die von der Rostocker Bank als Lombard-Anleihe empfangenen 3000 Thaler noch im Geschäft behalten. Dagegen ist es gelungen, das Conto-Current bei der letzteren von 4000 Thlr. auf 2000 Thlr. zu entlasten, und der Verein kann noch bis zu 3000 Thlr. entnehmen. Der Reingewinn beträgt 178 Thlr.; die Dividende ist auf 12½ pCt. veranschlagt.

Die Probe- oder Sortenbäume,

das beste Mittel, auf kleinem Raume eine Menge Obstsorten zu bauen.

(Vom Organisten G. B. Müschen zu Belitz bei Laage, Mitgliede des deutschen Pomologen-Vereins und correspondirendem Mitgliede mehrerer Gartenbau-Vereine.)

Gar vielen Obstfreunden steht nur ein geringer Raum zum Obstbau zu Gebote, und nur wenige Obstbäume können ihr Gärtchen zieren, um für einen kleinen Theil des Jahres ihren Gaumen mit Früchten zu erfrischen. Aber alle Obstliebhaber werden wünschen, den Obstgenuß durch das ganze Jahr zu haben, ohne gezwungen zu sein, das Fehlende zuzukaufen, und ihren Hausfrauen einen erwünschten und angenehmen Vorrath für die Küche zu verschaffen. Dazu geben die Probe- oder Sortenbäume ein leichtes, wenig kostspieliges Mittel.

Bei der Wichtigkeit des Obstbaues für das allgemeine Landeswohl wie für jeden einzelnen Hausstand, und bei der Neigung der Jetztzeit, diesen Culturgegenstand mehr und mehr zur Geltung zu bringen, halte ich eben die Sortenbäume wichtig genug, um sie als ein erfolgreiches Mittel zur Hebung desselben zu empfehlen, da durch dieselben die besseren Obstsorten Einzelnen bekannt werden und so um so leichter allgemeinen Eingang finden, ja eben durch den Erfolg, den die Probebäume geben, auch Andere sich bewogen finden werden, sich solche einzurichten.

Fest bin ich daher überzeugt, recht vielen Obstliebhabern, und solchen, die den Obstbau heben möchten, einen Dienst zu erweisen, wenn ich diesen Gegenstand zur allgemeineren Kenntniß bringe und zur Anfertigung und Behandlung der Probebäume Anleitung gebe. Mir aber wird es die größte Freude bereiten, wenn recht Viele das hier Empfohlene beachten und ausführen, da es eben mein Lieblingsstreben ist, durch Wort und That für die Hebung des Obstbaues nach allen Kräften zu wirken. Sind die Probebäume schon für jede Haushaltung zu empfehlen und wichtig, so sind sie noch mehr denjenigen zu empfehlen, die sich möglichst bald einige pomologische Kenntniß erwerben möchten.

Nicht nach den Erfahrungen weniger Jahre empfehle ich die Sortenbäume, sondern ich kenne deren Nutzen, seit ich denken kann, da mein Vater schon vor länger als 50 Jahren solche Bäume anfertigte, die noch in meinem Besitze sind und reiche Erträge geben. Ausgedehnter habe ich aber in den letzten 10 Jahren solche Bäume anfertigen müssen, da die Obstsortenzahl auch bei mir so sehr anwuchs, daß ich deren schon über 2000, dem Namen nach verschieden, besitze, und ich auf keinem anderen Wege hätte zur Prüfung derselben gelangen können.

Wer freilich Platz hat und die Kosten daran wenden kann, thut besser, von jeder Sorte einen besondern Baum zu ziehen, theils als Hochstamm, theils als Zwerg oder Pyramide, je nachdem die Sorte bei uns in dieser oder jener Form des Baumes ihre größte Vollkommenheit erreicht, oder Platz und Lage es bedingen, und es wäre sehr zu wünschen, daß immer mehr der Besitzer großer Ländereien sich veranlaßt sehe, große Obstbaumpflanzungen in Gärten und an Wegen auszuführen. Freilich lassen sich auch viele Topfbäumchen auf kleinerem Raum ziehen, aber diese Cultur ist

für viele Leute zu theuer und zu umständlich; dazu kann jedes Bäumchen nur wenige Früchte bringen, so daß der praktische Nutzen nicht der Mühe und den Kosten entspricht und nur dann zu empfehlen sein möchte, wenn es sich nur um pomologische Zwecke handelt, die mit Glücksgütern Gesegnete, welche ein Opfer nicht zu scheuen brauchen, in dieser Weise erreichen wollen.

So bleiben also für weniger bemittelte oder mit kleinen Gärten versehene Obstfreunde die Probebäume das einzige Mittel, sich für ihren Hausstand hinreichendes Obst für die verschiedenen Jahreszeiten und die verschiedenen Zwecke der Hauswirthschaft ohne große Kosten zu verschaffen und in sehr kurzer Zeit ihre Mühe belohnt zu sehen. Eben so willkommen sind dem Pomologen und Sortensammler diese Bäume zur Prüfung der verschiedenen Sorten.

Kann man zu Probebäumen größere Bäume verwenden, was sehr anzurathen ist, so hat man oft schon im zweiten Jahre einige Früchte davon, bei Kirschen ziemlich allgemein, doch auch nicht selten bei Aepfeln und Pflaumen, wogegen bei Birnen meistens wenigstens drei Jahre vergehen, ehe man die ersten Früchte erhält. Häufig wird es sich treffen, daß man solche ältere Bäume zu den anzulegenden Probebäumen benutzen kann, die schlechteres Obst tragen; wobei man dann den doppelten Gewinn hat, von dem Baume in wenigen Jahren mehr und besseres Obst zu haben, als früher; denn nach meinen Erfahrungen tragen Bäume mit mehreren Sorten oder auch mit vielen Reisern von einer Sorte, zum zweiten Male veredelt, ungleich reicher als andere, die nur einmal in ihrer Jugend mit Einem Reise veredelt wurden, was jedenfalls durch die vielen Verknorpelungen an den Veredlungsstellen bewirkt wird, die den Saftumlauf hemmen und dadurch besonders auf Entwickelung von Fruchtholz wirken.

Besonders sehe man aber bei dieser Wahl darauf, daß der zum Probebaum ausersehene Grundstamm möglichst gesund und kräftig sei und eine passende Form und Lage habe, damit die anzuwendende Mühe belohnt und der angestrebte Zweck erreicht werde; lasse es sich auch nicht leid sein, wenn man Bäume mit guten Sorten wählen muß, da man ja nach wenigen Jahren noch reichlichere Ernten mindestens eben so guten Obstes zu erwarten hat; auch kann man ja einige passende Aeste unveredelt lassen, wenn man die Stammsorte zu behalten wünscht. Aber selbst Bäume, die schon etwas hohl sind oder schon Schäden in der Rinde haben, nur keine stets weiter fressende Krebsschäden, sind aushülflich sehr wohl zu benutzen, wenn sie sonst kräftig vegetiren und noch eine Lebensdauer von 10 bis 12 Jahre erwarten lassen, damit sie die angewandte Mühe noch belohnen können. Solche Bäume liefern meistens am schnellsten Früchte. Gesunde Bäume sind jedoch immer vorzuziehen, wenn man sie haben kann, da sie längere Dauer versprechen, auch vollkommenere Früchte bringen werden.

Wie schon gesagt, ist es besser, solche Stämme zu Probebäumen zu wählen, die fast ihre natürliche Größe erreicht haben, um eines Theils recht viele Sorten darauf anbringen zu können, andern Theils recht bald zu Ernten zu gelangen. Hat man aber nur über jüngere Bäume zu verfügen, so kann man, da sie weniger verzweigt sind, auch zur Zeit weniger Sorten darauf anbringen und man muß, wegen stärkeren Holztriebs des Baumes, der freilich durch den Schnitt gemäßigt werden kann, etwas länger auf Frucht warten, als dies bei älteren Bäumen der Fall ist. Auch werden manche Zweige sehr klein bleiben, zumal wenn sie mit schwächer treibenden Sorten besetzt sind; sie werden dann leicht von andern Zweigen überwuchert und erdrückt, weshalb

man später genöthigt wird, dieselbe Sorte höher hinauf noch einmal anzubringen. Dagegen haben jüngere Bäume den Vortheil der längeren Lebensdauer und liefern von jeder Sorte um so mehr Früchte, da die einzelnen Probezweige größer werden; und 15 bis 20 Sorten wird man leicht auf jedem Baume anbringen können, der seit 5 bis 8 Jahren seine Krone gebildet hat, überhaupt so viel, als er einzelne Zweige in entsprechender Form und Entfernung hat.

Selbst bei größeren Bäumen, die mit ihren Zweigen den Raum einer Quadrat-Ruthe und mehr einnehmen, thut man wohl, nicht zu viele Sorten anzubringen, lieber von jeder Sorte 3, 4 und mehr Reiser; also (wenn man nicht genöthigt ist, für pomologische Zwecke sehr viele Sorten kennen zu lernen) etwa 100, um von jeder Sorte eine hinlängliche Anzahl Früchte zu erlangen; ist man aber bei vielen Sorten, die man prüfen möchte, nicht hinlänglich mit großen Bäumen versehen, so kann man auf einen Baum leicht 300 Sorten setzen, wenn so viele zweckentsprechende Zweige sich an demselben befinden.

Ein Apfelbaum dieser Größe im Jahre 1859 mit 83 Sorten besetzt, brachte mir 1864 von mehreren Probezweigen je ½ Scheffel Früchte.

Hat man die Wahl, so ist zu rathen, nur solche Bäume zu Probebäumen zu bestimmen, die freie Lage, doch Schutz vor Winden haben, den Einwirkungen der Sonne überall zugänglich sind und in gebauetem Gartenboden stehen. Ferner müssen die Bäume so stehen und solche Form haben, daß man überall mit einer Leiter unter den Zweigen ohne große Beschwerlichkeit durchkommen und zu allen Zweigen gelangen kann. Man thut wohl, sich zu diesem Zwecke eine Treppe von entsprechender Höhe mit beweglicher Stütze, wie manche Fenstertritte, anzuschaffen, da mit einer solchen alle Arbeiten viel bequemer zu beschaffen sind als mit einer Doppelleiter oder gar mit einer einfachen Leiter.

Eine ausgebreitete, flache Krone mit nicht zu dicht stehenden Aesten, aber mit hinreichenden jungen in die Höhe und nach den Seiten hinstehenden Zweigen ist am bequemsten und läßt zugleich am besten die Einwirkungen der Sonne allen Zweigen und Früchten zu Theil werden. Hat man größere Pyramiden- oder Zwergbäume, so sind solche auch sehr gut zu Probebäumen zu verwenden.

Ist man mit der Wahl der Stämme zu Probebäumen fertig, so mache man einen Plan, nach welchem man die verschiedenen Sorten vertheilen will; man bringe hierbei entweder die Sorten jeder Classe nahe zusammen oder man sehe, daß die schon bekannten besten Sorten auch die bestgelegenen Zweige bekommen, oder man ordne die Sorten nach ihrer Reifezeit, ihrer Vegetation u. s. w. Besonders aber bringe man das Sommerobst von Aepfeln oder Birnen, bei dem man wegen eintretender Reife und rechter Pflückzeit oft nachsehen muß, besonders bei den Birnen, an untere Zweige des Baumes oder doch nahe bei einander an solche Aeste, zu denen man leicht mit der Leiter oder dem Tritte gelangen kann. Es ist dies sehr wünschenswerth und sehr zu empfehlen, wenn es die Form des Baumes irgend erlaubt, damit man die gleichzeitig reifenden Sorten, so oft man die Leiter ansetzt, mit einem Male übersehen und untersuchen kann. Weniger erforderlich sind diese Rücksichten bei niedrigstämmigen Probebäumen, die man ohne aufzusteigen beobachten kann, wenn gleich es auch hier zu empfehlen ist, für das Sommerobst besondere Stämme zu wählen.

Die zu veredelnden Obstsorten verschaffe man sich aus sicherer Quelle in Reisern und bewahre solche gut, damit sie nicht zu früh austreiben. Sie halten sich ziemlich lange ohne auszutreiben, wenn sie nur an die Nordseite eines Zauns rc. und mit

den unteren Enden in mäßig feuchte Erde gebracht werden. Gute Keller, oder gar Eiskeller sind jedoch noch besser. Sollten aus der Ferne bezogene Reiser während des Transports welk oder eingeschrumpft geworden sein, so gebe man ihnen frische Schnitte und stelle sie 24 Stunden in weiches Wasser und darnach, wenn die Rinde wieder ganz glatt erscheint, wie oben gesagt, in feuchte Erde. Bevor man zur Veredelung schreitet, schneide man sich die Reiser zurecht, indem man jedem Veredlungsreise 3 gesunde Augen läßt und über dem dritten Auge das Reis mit einem schrägen Schnitte abschneidet, so daß der Schnitt etwa 1/8 Zoll über der Augenspitze endigt; nur bei den Reiserspitzen, die mit einem Auge versehen sind, unterbleibt dieser Schnitt. Diese Schnitte werden mit Baumpflaster verklebt (damit das Holz nicht eintrockne und das Auge verderbe) und in fein gestoßene Kreide oder in Holzasche getupft, damit man sich bei der Arbeit nicht mit dem Pflaster verunreinige. Die zugeschnittenen Reiser werden wieder in feuchte Erde gesteckt, bis sie nach und nach gebraucht werden.

Jede Sorte Reiser, mit denen man veredeln will, muß mit einem Namenhölzchen versehen und zusammengebunden werden. Die Hölzchen werden am besten mit einer Oelfarbe auf einer Seite gestrichen, und in die noch feuchte Farbe mit dem vollen Namen und Bezeichnung der Bezugsquelle der Sorte beschrieben, am besten mit Bleistift. Diese Schrift hält sich weit besser und länger, als wenn man erst beschreibt, wenn die Farbe bereits getrocknet ist. Die Namenhölzchen befestigt man durch dünnen Messingdraht an die Reiser und demnächst an die veredelten Aeste. Bloße Nummern sind durchaus verwerflich, da sie zu leicht Irrungen veranlassen, und man sollte sie nie in einer Baumschule oder bei Probebäumen anwenden.

Der zum Probebaum gewählte Grundstamm muß nun zunächst von allen überflüssigen und verworrenen Zweigen gesäubert werden, so daß die bleibenden Zweige, die man benutzen will, etwa zwei Fuß von einander entfernt sind oder einen solchen Stand haben, daß sie in eine freie Stelle hineinwachsen können, jedoch immer die Krone eine hübsche Form erhält. Ist der Baum noch jugendlich, also noch eine bedeutende Verlängerung der Aeste zu hoffen, so kann man auf die Schüsse des letzten Jahres veredeln; ist derselbe aber schon mehr ausgewachsen, so werden die zu veredelnden Zweige weiter herab abgeschnitten, damit sie noch ziemlich große Probezweige machen können. Gewöhnlich finden sich tiefer herunter am Aste noch dünnere Nebenzweige, auf die man veredeln kann. Setzt man nicht zu viele Sorten auf einen Baum, so werden die einzelnen Probezweige um so viel kräftiger und hängen sich daher weniger. Beim Zurichten des Baumes zur Veredlung nehme man demselben nicht gleich alles Tragholz und alle Triebe des letzten Jahres, sondern lasse davon hie und da im Innern der Krone stehen, damit der Baum nicht beim Ausgrünen in seinem Safte ersticke, und diese Vorsicht ist um so nothwendiger, je mehr der Baum noch einen kräftigen Trieb zeigt; auch beim späten Veredeln, wenn der Grundstamm schon im Triebe vorgeschritten ist, ist diese Vorsicht nöthig. Eben so hat man alle Zweige, die entfernt werden müssen, dicht und glatt an ihrem Anfangspunkte wegzuschneiden, und größere Wunden mit Baumpflaster 2c. zu verkleben, damit nicht Krebs und andere Krankheiten den Baum verderben. Sind die aufgesetzten Reiser gehörig gewachsen, so nimmt man noch mehr dem Grundstamme eigenes Fruchtholz, im nächsten Frühling aber alles weg, wie die jungen Triebe im Innern der Krone, um den aufgesetzten Reisern allen Saft zuzuführen und Sonne und Luft überall einwirken zu lassen. Bei Kirschen und Pflaumen ist es durchaus nothwendig, daß man kräftige, gesunde Stämme

zu Probebäumen wählt, dabei aber noch anzurathen, daß man im ersten Jahre nur die Hälfte der Aeste mit Reisern besetzt, die andern aber nur ausputzt, um desto mehr Luft und Sonne für die aufgesetzten Sorten zu gewinnen, sonst aber die nicht veredelten Aeste ungestört wachsen läßt und sie im nächsten Jahre ebenfalls mit Reisern besetzt. In dieser Weise wird man auch hier guten Erfolg haben, während man sonst leicht ein Zurückgehen vieler Reiser zu beklagen haben wird, und der Baum durch die vielen Wunden leicht an Gummifluß krank werden kann. Daher ist bei Steinobstbäumen ganz besonders darauf zu achten, daß alle Schnitte regelrecht geführt und gut verstrichen werden.

Die besten Veredlungsarten für Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Kirschen-Probebäume sind: das Sattelschäften und das Copuliren, wozu die aus der Ferne erhaltenen Reiser lange brauchbar bleiben, wie auch bei diesen Veredelungsarten gleich im ersten Jahre mehrere Triebe aus dem Edelreise erwachsen, während ein eingesetztes Auge in der Regel nur einen Trieb macht und man beim Oculiren ein Jahr länger auf Frucht warten muß. Ferner müssen beim Oculiren die Edelreiser schnell verbraucht werden, weil sie leicht zu welk werden; auch macht hierbei die Bezeichnung viel Mühe, und doch schleicht sich leicht Verwechselung ein. Will man aber doch oculiren, so thue man dies bei Kirschen und Pflaumen aufs treibende Auge, vor Johannis; bei Birnen und Aepfeln kann man sowohl aufs treibende Auge, vor Johannis, als aufs schlafende, im September, oculiren. Beim Sattelschäften oder „Englischen Anblatten" kann man noch zollstarke Aeste sehr wohl veredeln, während beim gewöhnlichen Copuliren Reis und Stamm ziemlich gleich stark sein müssen. Sind die Aeste noch stärker, so pfropfe man zwei Reiser so in die Rinde, daß sie sich einander gegenüber stehen. Wachsen die jungen Schosse aus den Edelreisern zu üppig, so daß man ein Abbrechen derselben durch Sturm befürchtet, so verstutze man sie, wenn sie etwa einen Fuß lang sind, und der Wind wird keine Gewalt mehr über sie haben. Es ist dies wohl zu beachten, da sonst sowohl die jungen Triebe als auch das aufgesetzte Reis selbst abgerissen werden können, wodurch dann die ganze Sorte verloren und die angewendete Mühe umsonst wäre.

Da vielleicht Mancher mit dem Englischen Anblatten oder Sattelschäften nicht bekannt genug sein möchte, um es anwenden zu können, so erlaube ich es mir, die dabei anzuwendenden Handgriffe kurz anzugeben. Bevor man zum Geschäfte selbst geht, sorge man für passendes Material zum Umbinden der Edelreiser, entweder schmales Band, wollen oder baumwollen Garn 2c.; ich ziehe jedoch guten Lindenbast, den man entweder selbst bereitet oder aus guten russischen Bastmatten erhält, allem Andern vor. Diesen Bast, der weich und haltbar sein muß, zerschneide man je nach der Stärke der zu veredelnden Aeste in Enden von 15 bis 20 Zoll Länge, binde davon eine Anzahl, wie man sie den Tag über zu benutzen gedenkt, zusammen und befestige sie durch ein Band um die Rippen an der linken Seite des Körpers. Ebenso bestreiche man ein größeres Stück feines Leinen oder Baumwollenzeug mit dem im Jahrgange 1864 in dieser Zeitschrift bekannt gemachten Baumpflaster, zerschneide dieses dann in Streifen von 2½ Zoll Breite und schneide daraus die einzelnen Pflaster, die an einem Ende einen Zoll, am andern einen halben Zoll breit sind (erwartet man aber sehr dicke Aeste zur Veredlung, so müssen die Pflaster etwas breiter sein). In die Mitte des breiten Endes kommt ein Einschnitt ½ Zoll der Länge nach herunter, wodurch zwei Läppchen entstehen, deren Gebrauch später angeführt wird. Diese Pflaster klebt man auf einen Schachtebrand, Cigarrenkästchen oder

dergl., wohinein man auch die Messer, den Oelstein, eine Sorte Reiser und was man sonst gebraucht, legt. Die Messer müssen durchaus scharf sein. Ist man also mit Allem versehen, was man gebraucht, so besteigt man damit die Treppe und beginnt die Veredlung. Der Grundstamm (Ast oder Zweig) wird dicht über einem Auge wagerecht durchschnitten, und die entstandene Platte sehr gut geebnet; dann nehme man das aufzusetzende Edelreis zur Hand und führe, ⅛ Zoll unter dem zweiten Auge beginnend einen schrägen Schnitt, etwa 1½ Zoll lang, bis das Reis durchschnitten ist; setze dann, wo man den Schnitt begann, das Messer rechtwinklig ein, durchschneide das Reis ⅓ seiner Dicke, so daß ⅔ stehen bleiben, trenne dieses gelöste Stück durch einen aufwärts geführten Schnitt und eben diesen so, daß er mit dem zuerst gemachten Schnitte eine möglichst glatte Fläche bildet. Nun halte man das Reis mit dem Schnitte an die Unterlage und gebe demselben, dem oben stehengebliebenen Auge gegenüber, eine hinzupassende Platte, wobei aber nur die Rinde entfernt zu werden braucht; ist aber die Platte doch breiter ausgefallen, als die des Reises, so legt man das Reis so an, daß auf einer Seite die äußere Rinde des Reises auf der des Grundstammes liegt, und der Winkel unter dem Auge des Reises recht fest auf die wagerechte Platte des Grundstammes faßt. Ist dies geschehen, so hält man das Reis mit der linken Hand in seiner Lage fest, faßt mit der rechten ein Pflaster und legt dies so an, das breite Ende nach oben, daß es nach unten noch etwas weiter reicht, als der Grundstamm verwundet wurde, oder so, daß es eben so viel höher als die obere Platte des Grundstammes steht, daß der Einschnitt in der Mitte des Pflasters noch frei bleibt, und drückt es an, daß es das Reis hält, nimmt dann eins von den Bastendchen, legt die Mitte desselben oben, wo der Schnitt am Reise beginnt, und mit der oberen Platte des Stammes in gleicher Höhe, an das Reis und umschlingt, mit beiden Händen zugleich, Reis und Stamm so oft und so, daß hinten und vorne eine Kreuzung des Fadens allemal entsteht, bis die ganze Veredlungsstelle davon umwunden ist, und zieht den Faden bei jeder Windung ziemlich fest an, endlich unten mit einem Knoten befestigend. Jetzt werden die Läppchen des Pflasters über die Platte des Grundstamms gebogen, daß alles bedeckt wird, und fest gedrückt. Sollten die Läppchen nicht die ganze Platte bedecken, so müssen kleine Pflasterläppchen, die oft an den Enden der Streifen abfallen, zu Hülfe genommen werden; denn es darf nichts von der Wunde unbedeckt bleiben.

Die Messer zum Veredeln müssen sehr scharf sein, damit alle Schnitte rein und glatt werden, wodurch das Anwachsen sehr befördert wird; auch darf die Klinge des Veredlungsmessers nicht breit sein, nur wie ein Federmesser, weil mit breiten Klingen der Schnitt nicht so egal ausgeführt werden kann wie er sein muß. Sehr zu empfehlen sind hiezu solche Messer, die aus guten Barbiermessern so schmal und dünne geschliffen werden, daß sie einem Federmesser gleichen, die man dann in hölzernen Heften, welche bequem in der Hand liegen, befestigt.

Hat man von einer Sorte die für den Probebaum bestimmten Reiser aufgesetzt, so befestige man sofort, um Verwechselung zu vermeiden, das der Sorte zugehörige Namenhölzchen sicher, doch nicht zu fest, damit nicht das Band oder der Draht gleich einschneide, wenn der Zweig anfängt stärker zu werden, was gleich geschieht, wenn die Triebe zu wachsen anfangen. Lieber lasse man unter der betreffenden Veredlung etwas Fruchtholz stehen, hinter welchem das Hölzchen so befestigt wird, daß es nich abfallen kann, oder sonst befestige man es an dem dickeren Aste, aus dem der ver-

edelte entsteht, wobei man die Regel festhalte: daß das Namenhölzchen immer auf die nächsten Veredlungen gehe, bis ein anderes Namenhölzchen folgt.

Wenn die aufgesetzten Reiser angewachsen sind und Triebe von 2, höchstens 3 Zoll gemacht haben, müssen die Veredlungsbänder abgelöst werden, weil sonst der Safttrieb zu sehr gehemmt wird, indem sie einschneiden, weil der Zweig dicker wird, wodurch leicht das Abbrechen der ganzen Veredlungsstelle veranlaßt werden kann. Zugleich wird auch die obere wagerechte Platte, so weit sie nicht vom Edelreise überdeckt wird, schräge zum Edelreise hinan geschnitten, und der neue Schnitt mit Pflaster überdeckt. Ebenso nimmt man auch die unter der Veredlungsstelle hervorgesproßten Triebe des Grundstamms fort, weil diese sonst leicht die Edeltriebe überwuchern, die aber stets die Spitze des Zweigs bilden müssen und eine ziemliche Entfernung unter sich keine anderen Triebe haben dürfen, damit ihnen um so mehr Saft zuströme, und Licht und Luft ungestört einwirke.

Am besten gleich nach Herrichtung des Probebaums, sonst doch spätestens beim Lösen der Veredlungsbänder trage man den Standort ꝛc. des Probebaums, wie die Lage der einzelnen Obstsorten auf demselben, nebst Bezeichnung der Quelle, aus der man die Reiser erhielt, in ein Buch. Dabei gefällt es mir am besten, auch die Himmelsgegenden als Merkmale zu Hülfe zu nehmen, und gebe ich hier ein Beispiel, wie diese Aufzeichnung zweckmäßig einzurichten ist:

III. Reihe, Baum 17, Apfel, Rother Sommercalvill (Christ).

A. Süd-Hauptast.

a. West-Nebenast.

aa. Unterer Westnordwest-Seitenast.

1) unten 3 Stück Alantapfel (Oberdieck).
2) mitten 2 Stück Müschens Rosenapfel (Müschen).
3) oben 3 Stück Vollbrechts Borsdorfer (Müschen).

bb. Westsüdwest-Seitenast.

3 Stück Prinzenapfel (Kliefoth).

cc. Ost-Seitenast.

1) unten 2 Stück Weißer Astrakan (Diel).
2) mitten 1 Stück Rother Astrakan (Rudolph).
3) oben 2 Stück Revalscher Birnapfel.

dd. Oberer Westnordwest-Seitenast.

3 Stück Sommer-Zimmtapfel (Diel).

ee. Südwest-Spitze.

1) unten 3 Stück Weißen Sommer-Gewürzapfel (Diel).
2) oben 3 Stück Veilchenapfel (Christ).

b. Süd-Nebenast.

1) West 3 Stück Lucas Taubenapfel (Lucas).
2) Ost 2 Stück Donauers Taubenapfel (Rodt).
3) Süd 1 Stück Rother Winter-Taubenapfel (hiesig).
4) Nordwest 2 Stück Oberdiecks Taubenapfel (von Laffert).
5) Südost 3 Stück Marcipantäubling (Müschen).
6) West höher 3 Stück Königlicher Täubling (Diel).
7) Ost höher 1 Stück Taubenapfel v. St. Louis (Lucas).
8) Südspitze 3 Stück Credes Taubenapfel (Jahn).

c. Ost-Nebenast.
20 Stück Kaiser Alexander (Diel).
u. s. w.

So fahre man fort, alle aufgesetzten Sorten rund um den Baum zu verzeichnen. Die in Klammern befindlichen Namen geben die Pomologen an, von denen die Sorten bezogen wurden; hat man alle Sorten von Einem, so bemerke man dies einfach am Ende. Bei jedem folgenden Probebaum bezeichne man ebenfalls genau nach Reihe und Zahl seinen Standort, bis man sie alle, und mit allen ihren Sorten, sorgfältig zu Papier hat.

Im Laufe des Sommers fertige man auch die Namenhölzchen, die bleibend die Sorten an den Probebäumen bezeichnen sollen. Dieselben können aus Tannenholz 4 Zoll lang, 1 Zoll breit und 3/16 Zoll stark angefertigt werden; sie müssen ein Loch erhalten, durch welches der Draht 2c. gezogen wird, und werden am besten oben abgerundet. Ein zweimaliger Anstrich mit hellgrüner Oelfarbe hält nach meinen Erfahrungen am besten im Einflusse jeder Witterung, und als Schrift Blei in die nasse Farbe geschrieben. Jedes Hölzchen beschreibe man mit dem vollständigen Namen einer Sorte, deren Rang, Reifezeit, bei Birnen auch deren Pflückzeit, und deren Bezugsquelle.

Zum Anhängen nehme man geglüheten Eisendraht, von der Stärke einer feinen Stricknadel oder wie er zum Verrohren gebraucht wird, drehe ihn um das Hölzchen recht fest und tränke ihn dann mit Firniß, indem man die Enden so lang läßt, daß sie die betreffenden Probeäste so lose umfassen, daß jene wenigstens 10 Jahre wachsen können, ohne daß der Draht einschneide, und verschränke denselben beim Anhängen. In neuester Zeit werden hiezu Lederstreifen sehr empfohlen, die besonders zubereitet sind, Abfälle von Maschinenriemen, die jeden Draht bedeutend überdauern sollen; doch kann ich aus eigener Erfahrung hierüber nicht urtheilen, da ich sie erst ein Jahr benutze. 100 Stück davon kosten 16 fl., und ist mir nur erst eine Bezugsquelle in Würtemberg bekannt.

In den folgenden Jahren sorge man besonders für gute Pflege des Probebaumes, entferne etwa vorhandene Raupennester und Moose, beseitige alte rissig gewordene Haut durch Abschaben, dünge ihn durch Unterbringung von zergangenem Mist oder durch Begießen mit vergohrener Mistjauche, welche am besten bei Regenwetter angewandt und in kleine — je nach der Größe des Baumes — 2 bis 6 Fuß vom Stamme entfernte Rinnen gegossen wird. Cloaken-Dünger, mit Wasser verdünnt, ist hiezu ebenfalls sehr zu empfehlen. Ferner sehe man darauf, daß keine wilden Reiser aufkommen, beschneide auch die Edelreiser im Frühlinge regelrecht und pincire sie im Laufe des Sommers, sehe auch darauf, daß keine Namenhölzchen verloren gehen, und ersetze sie sofort, wenn sie etwa abgefallen oder unleserlich geworden sein sollten. Hat man im ersten Jahre manche Bäume nur zur Hälfte mit anderen Sorten besetzt, so besetze man im zweiten Jahre die andere Hälfte ebenfalls.

Alles Fruchtholz und alle Zweige des Grundstammes, die man im Veredlungsjahre noch stehen ließ, müssen im zweiten Jahre entfernt werden.

Wenn die Fruchtbarkeit des Probebaumes eintritt, werden viele Zweige sich so sehr voll Früchte hängen, daß sie gestützt werden müssen und sie gar nicht alle ernähren können, also die Früchte klein und unansehnlich bleiben würden. Ist dies der Fall, so thut man wohl, den Ueberfluß zu entfernen, wenn sie die Größe kleiner Wallnüsse erreicht haben. Durch dieses Auspflücken erntet man freilich weniger, aber voll-

kommene Früchte, die auch im Gewichte mehr betragen werden, als wenn man alle Früchte hätte bis zur Ernte sitzen lassen. Zugleich sorgt man durch dieses Ausbrechen der Früchte für das Wohlbefinden der Probezweige wie des ganzen Baumes. — Daß die Einsammlung der Früchte von den Probebäumen durch kundige Hände und mit Sorgfalt geschehen muß, und jede Sorte gesondert und sicher bezeichnet auf das Obstlager gebracht werden soll, ergiebt sich wohl von selbst.

Möge diese kurze Abhandlung recht Vielen Veranlassung werden, die verhältnißmäßig geringe Mühe, welche die Anfertigung und Behandlung der Probebäume erfordert, daran zu setzen; es wird sie dies nicht gereuen, sondern sie werden viele Freude an diesen Bäumen finden, reiche Ernten erlangen, die Tafel und Küche während des ganzen Jahres mit Obst versorgen und die Kenntniß des werthvolleren Obstes wird immer allgemeiner werden, dadurch aber auch die Anpflanzung solcher Obstsorten, und ein neuer Segen wird unserem lieben Vaterlande dadurch erblühen. — Dazu geben gut gehaltene Probebäume mit ihren verschieden gefärbten und geformten Früchten reich beladen einen herrlichen Anblick, der ihnen in jedem Ziergarten einen Platz verdienen kann.

Sucht Jemand über diesen Gegenstand ausführlichere Anleitung, so findet er sie in der kleinen Schrift vom Superintendenten J. G. C. Oberdieck „Die Probe- oder Sortenbäume,“ Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1844. 102 Seiten.

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Ueber die große weiße (Victoria- oder Riesen-) Erbse haben wir im Arch. f. Lbsk. Jahrg. 1864 S. 225 Mittheilung gemacht. Es geben nun über den Anbau derselben von verschiedenen Seiten Berichte ein, welche wir den Lesern glauben nicht vorenthalten zu dürfen, um so weniger, als der Anbau der gewöhnlichen Felderbse, wegen des jetzigen geringen Durchschnittsertrages dieser Frucht, in Mecklenburg kein lohnender mehr ist und die Berichte mindestens zu Anbauversuchen auffordern dürften. Es heißt über jene Erbse:

In der Halberstädter Gegend ist die Victoria-Erbse wegen ihrer lohnenden Erträge sehr in Aufnahme gekommen. Seitdem hat sie sich auch in anderen Gegenden des Centralvereinsbezirks der Provinz Sachsen bewährt. Der Gutsbesitzer Schmidt auf Brücken sagt von ihr: „Sie scheint mir eine im Großen cultivirte Gartenerbse zu sein, der man, um ihr in der Landwirthschaft mehr Eingang zu verschaffen, die Benennung „Victoria-Erbse“ beigelegt hat. Das Korn zeichnet sich durch viel mehr Größe gegen unsre bisher hier übliche Erbse aus, weshalb man bei breitwürfiger Saat eine stärkere Aussaat pr. Morgen gebraucht. Um zu ermitteln, welches wohl die geeignete Menge der Aussaat sei, ließ ich ein Stück mit $1^3/_4$ Scheffeln und ein Stück mit $1^1/_2$ Scheffeln preuß. pro Morgen bewerfen. Beide Stücke bestanden in gutem tiefgründigen Lehmboden, der, nicht ganz abgetragen, vor der Bestellung mit Mist gedüngt worden war. Die Erbsen gingen auf beiden Stücken, zumal auf dem mit $1^1/_2$ Scheffel beworfenen ziemlich dünn auf und gereuete es mich schon, keine stärkere Aussaat angewandt zu haben, zumal ich gehört hatte, daß das Stroh dieser Erbse ziemlich grob sei und diese Eigenschaft bei dünnem Stande sich erst recht entwickeln mußte. Beide Stücke erholten sich jedoch bald und ließ besonders das mit $1^3/_4$ Scheffeln beworfene Stück nichts zu wünschen übrig. Die Erbsen reiften früh (doch nicht so früh, als sie, nach zugegangenen Nachrichten, in anderen Jahren den Acker räumen sollen) und gaben von dem mit $1^3/_4$ Scheffeln besäeten Stück den Ertrag von 3 Schock und nach geschehenem Ausdrusch 15 Scheffel 4 Metzen pro Morgen. Das andere Stück dagegen hatte sehr durch Unkraut zu leiden und war der Ertrag schon dem Anschein

nach ein nicht so hoher als der von dem vorerwähnten Stück, aber doch jedenfalls ein höherer als der von der gewöhnlichen kleinen Erbse. Das Stroh beider Stücke war allerdings etwas stärker, als das der kleinen Erbse, doch nicht in dem Maße, daß der Landwirth Nachtheil davon haben könnte. Auch den Vortheil hat der Landwirth beim Anbau der Victoria-Erbse, daß er alljährlich gute Kocherbsen hat, die er viel höher als gleiche von der kleinen Art verwerthen kann, und ferner, daß sich dieselben zum Anbau von Mengsaat, z. B. Gerste und Erbsen sehr gut eignen, da man diese Erbse vermöge ihrer Größe viel leichter und reiner aus der Gerste sondern kann als die kleinen Erbsen und so beide Sorten der Gemengsaat besser verkäuflich werden. Daß auch hier, wie in der Halberstädter Gegend, diese Erbse den hohen Ertrag von 18—20 Scheffel pro Morgen und ein viel größeres, besseres Korn durch Drill- und Hack-Cultur zu liefern vermag, davon bin ich nun vollkommen überzeugt. — Es dürfte daher die Cultur der Victoria-Erbse ganz besonders zu empfehlen sein." (Ztschr. d. landw. Centr.-V. d. Prov. Sachsen.)

Ueber den Anbau des Champagne-Roggens liegen gleichfalls eine Reihe von Berichten aus dem vorigen Jahr vor, die ebenso wie die Nachrichten aus den Vorjahren günstig lauten. Nach diesen Berichten scheffelt der Champagne-Roggen ungewöhnlich gut und zeichnet sich aus durch höheres Gewicht. Sein Anbau verbreitet sich mehr und mehr im Vereinsbereiche (Prov. Sachsen). Unter den vergleichenden Versuchen mögen die Mittheilungen erwähnt sein, welche Herr Spielberg-Volkstedt in der Versammlung des Vereins Hettstedt vom 16. November gab und nach welchen 4 Schock Champagne-Roggen vom Morgen 4 Scheffel 13 Mtz. Erdrusch per Schock gaben, im Gewicht von 80 Pfd. per Scheffel pr., während aus 4 Schock Land-Roggen vom Morgen nur 3 Schffl. 15 Mtz. Erdrusch pr. Schock erzielt wurden. Insgemein ergab der Champagne-Roggen nach diesen Versuchen 1540 Pfd. pr. Morgen, der Landroggen 1340 Pfd., mithin der Land-Roggen 200 Pfd. pr. Morgen weniger. (Ztschr. d. Centr.-V. d. Prov. Sachsen.)

Ein neues Auspflanzungs-Verfahren von Kartoffeln theilt Graf Pinto (bei Neumarkt in Schlesien) in den „Preuß. Annalen der Landwirthschaft" mit. Es besteht dasselbe darin, daß die Kartoffeln auf das fertig bestellte und abgeeggte Feld in entsprechenden Entfernungen gelegt werden und der Einwirkung des Lichtes und der Luft ausgesetzt bleiben, bis sie Wurzeln gebildet und ausgekeimt haben und dann erst mit Erde bedeckt werden. — Ueber einen Versuch des Referenten wird von ihm im Wesentlichen wie folgt berichtet. Ein bei seinem Wohnhause gelegener, einige Jahre lang als Trockenplatz für die Wäsche benutzter Rasenfleck hatte schon seit einiger Zeit wegen seines mangelhaften Graswuchses umgebrochen werden sollen. Dies ließ er nunmehr ausführen und machte auf diesem ungedüngten, auf eine Furche bestellten und dann geeggten Fleck den Versuch, Kartoffeln obenauf zu bauen. Auf 16½ Zoll Breite wurden Furchen markirt, und am 22. Mai vorigen Jahres in diese auf ungefähr 9 Zoll Entfernung weißfleischige rothe sächsische Zwiebelkartoffeln gelegt und mit dem Fuß beim Vorwärtsschreiten seitens des Auslegers angetreten. So blieben die Kartoffeln drei Wochen der Einwirkung des Lichts und der Luft ausgesetzt. Sie trieben während der Zeit keine Keime, und Ref. gesteht ganz offen, daß er den Versuch für vollständig mißglückt hielt, ja, ihm wurde das Aussehen des Flecks — die Saatkartoffeln schillerten wie Perlmutterstücke — unangenehm, so daß er ihn förmlich mied. Nach Verlauf von fast vier Wochen begannen endlich die weißen Keime nach oben wie Stecknadelknöpfe sichtbar zu werden, und nunmehr ließ er die Kartoffeln mit Boden bedecken. Weiter wurde nicht daran gearbeitet. Die fernere Entwicklung hatte er nicht Gelegenheit gehabt, zu beobachten, da er von Mettkau abreiste und dorthin erst in der zweiten Hälfte des August zurückkehrte. Zu seinem Erstaunen fand er nun diese Kartoffeln, welche während der ganzen Zeit keinen einzigen ordentlichen Regen bekommen haben sollen, nicht blos reif, sie waren sogar besonders gute Speisekartoffeln und lieferten einen überraschend großen Ertrag.

Ein anderer Landwirth, Herr Keil zu Neumarkt, berichtet über einen bezüglichen comparativen Versuch: „Das von mir gewählte Versuchsfeld ist mittelmäßig leichter Boden mit Lehmunterlage, in mittelmäßigem, aber frischem Düngungszustande. Zum Anbau verwendete ich eine nicht sehr ertragreiche, aber gute weiße Speisekartoffel. — Nachdem das Feld im Herbst leicht gedüngt und gepflügt war, wurde es im Frühjahr zur Zeit des Kartoffeleggens gerührt und geeggt. Das Auslegen erfolgte am 29. April, das Ackerstück hatte 160 □.-R., welche ich in zwei gleiche Theile theilte. —

Die eine Hälfte wurde mit obenauf gelegten Kartoffeln bestellt. Nachdem mit dem Rechen 20 Zoll auseinander liegende Linien gezogen waren, wurden die theils ganzen, mittelmäßig großen, theils geschnittenen Saatkartoffeln in der Entfernung von 12—14 Zoll gelegt und angetreten. — Die andere Hälfte wurde wie gewöhnlich, nachdem mit dem Ruhrhaken Furchen zur Tiefe von 4—5 Zoll gezogen worden, mit derselben Saat belegt; nur waren die Furchen etwas weiter, 22—23 Zoll auseinander. — In den ersten Tagen des Monats Mai fiel schwacher Regen und darauf folgte Nordwind, welcher Frost brachte. In der Nacht vom 3. bis 4. Mai fror das Erdreich bei einer Kälte von 4 Grad R. 1⅓ Zoll tief. Demungeachtet sind fast sämmtliche obenaufliegende Saatkartoffeln keimfähig geblieben, nur etwa 3 pCt., fast durchweg geschnittene, waren erfroren und keimten nicht; von den gelegten ganzen ist fast keine einzige zerstört worden, diese gingen vielmehr alle auf. — Die tiefliegenden Kartoffeln wurden nach 14 Tagen, die obenaufliegenden nach etwa 3 Wochen mit ihren Keimen sichtbar. Die ersteren wurden geeggt, die letzteren zugeruhrt. — Die Pflanzen von den obenaufliegenden Kartoffeln waren in ihren Blättern in der ersten Zeit nach ihrem Erscheinen weit gedrungener und kürzer gestielt, als die tiefer liegenden, doch bald entwickelten sie sich so sehr im Wachsthum, daß sie die letzteren nicht bloß einholten, sondern sie im Monat Juli im Kraute um 6 Zoll überragten. Das Ergebniß des Anbauversuches war, daß bei den obenaufgelegten Kartoffeln sich vom Magdeb. Morgen ein Ernteertrag von 11,838 Zollpfd., bei den Kartoffeln in Furchen 10,125 Pfd., bei den ersteren also 1713 Pfd. mehr ergab."

Schließlich sagt Graf Pinto: „Das Saatfeld wird mit auf 16⅔ Zoll Entfernung eingestellten, 3 Furchen gleichzeitig ziehenden, Rübenfurchenziehern auf ungefähr 2 Zoll Tiefe in Furchen gelegt. In diese werden auf ungefähr 9 Zoll Entfernung mittlere ungeschnittene Saatkartoffeln gelegt und beim Vorwärtsschreiten mit dem einen Fuß angetreten. Die Kartoffeln bleiben, bis sie die Keime zeigen, also 3—4 Wochen, offen liegen, werden dann aber mittelst Durchfahren mit den einspännigen Rapsjätern mit Boden bedeckt und bleiben bis zur Ernte ohne weitere Bearbeitung."

Der Fichten-Borkenkäfer — Bostrichus typographus — wird nach Mittheilungen eines österreichischen Forstmannes im „Landw. Anz." u. A. durch Fangbäume und dadurch vertilgt, daß alle in Folge seiner Verheerungen abgestorbenen Bäume im Winter gefällt und noch vor Mai abgefahren werden. Wir beschreiben im folgenden das Verfahren mit den Fangbäumen: Es werden in der vom Borkenkäfer befallenen Waldpartie während der Schwärmzeit des Käfers — Monat Mai — von Woche zu Woche auf das Joch (=2¼ Mg. preuß.) vertheilt 2—4 Fichtenbäume gefällt. Man gebraucht hierzu die unterdrückten, oder Stämme mittlerer Größe. Diese Fangbäume bleiben unausgeästet und werden mit dem Stammende auf den Stock gelegt, der Stamm selbst kommt auf Unterlagen, damit er nicht am Boden aufliegt. Die Käfer schwärmen und legen ihre Brut in die Fangbäume. Nach 5 bis 6 Wochen werden die Fangbäume entrindet; finden sich unter der Rinde schon Käfer, so müssen Tücher untergelegt werden, um die Käfer sammeln zu können. Die gesammelten Käfer und die Rinde müssen sogleich verbrannt werden. Finden sich unter der Rinde nur Larven und Puppen, was der Fall sein wird, wenn die Fangbäume in kürzerer Zeit, mithin schon nach 3 Wochen, entrindet werden, so ist es hinreichend, die Rinde mit der inneren Seite der Luft und Sonne auszusetzen, wodurch Larven und Puppen zu Grunde gehen. Diese Rinde wird aus dem Walde entfernt und kann zur Lohe verwendet werden. — In 4 Fichten wurden 2300 Paare Käfer gezählt, wonach sich berechnet, daß in kurzer Zeit an 100 Bäumen 1,437,500 sein können.

Die Erschöpfung des Bodens durch die Cultur. Von Amtsrath Rimpau zu Schlanstedt. Zu der Beantwortung der Frage: „Bleiben die Warnungen der Wissenschaft in Bezug auf die Erschöpfung des Bodens durch die Cultur von unseren Landwirthen unbeachtet?" ist zuerst die Frage aufzuwerfen: „Worin bestehen diese Warnungen?" Als das Mittel zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Ackerböden sahen die Koryphäen der Landwirthschaft vor dem Auftreten Liebigs (Thaer, Koppe ꝛc.) ein normales Verhältniß des producirten Düngers zu den Körnern und Handelsgewächsen an, indem sie die Dünger erzeugenden Gewächse für bodenbereichernd hielten. Sie glaubten, daß die Pflanzen ihre Bodennahrung aus dem Humus entnähmen, dessen Menge durch den Dünger und die Wurzelrückstände immer mehr wüchse. 1838 stellten es wissenschaftlich angestellte Vegetations-Versuche von Wiegmann und Polstorf außer allen Zweifel, daß alle Pflanzen (mit Ausnahme

der Pilze) nicht des Humus als eines Nährstoffs bedürften, sondern daß ihr Gedeihen von dem Vorhandensein ihrer Aschenbestandtheile im Boden bedingt würde. Diese sind: Kali, Natron, Magnesia, Kalk, Eisen, Phosphorsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Kieselsäure. 1840 trat nun Liebig mit seinem großen Mahnrufe vor die Landwirthe: „Ihr entnehmt Euren Böden alljährlich ein beträchtliches Quantum dieser Pflanzen-Nährstoffe, namentlich Phosphorsäure und Kali, durch theilweisen Export Eurer Ernte und Viehproducte. Wenn Ihr diese wichtigen Pflanzennährstoffe Euren Böden nicht ersetzt, so werden Eure Ernten trotz aller Mistdüngung von Jahr zu Jahr geringer werden." Vielfach fand nun und findet noch heute Liebig Opponenten, welche behaupten, diese mineralischen Pflanzennährstoffe seien in so großen Quantitäten in fast allen Böden vorhanden, daß die meisten Landwirthe nur nöthig hätten, neben ihrem Stallmist einige stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, welche der Pflanze den wichtigsten Nährstoff, den Stickstoff reichlich böten, als auch die nothwendigen mineralischen Nährstoffe, soweit der Dünger nicht schon an sich Ersatz brächte, aus dem immensen Vorrathe des Bodens für die Pflanzen assimilirbarer machten. Liebig bekämpfte diese Ansichten, indem er nachzuweisen suchte, daß eine starke Anwendung stickstoffhaltiger Düngemittel zwar die Ernte eine Zeit lang heben könne, um so eher aber eine Verarmung des Bodens an Phosphorsäure und Kali herbeiführe. Er erinnerte ferner die Landwirthe daran, daß die Pflanzennährstoffe im Boden in einer unbeweglichen Form vorhanden seien, daß daher eine Abnahme der Erträge schon eintreten müsse, wenn noch bedeutend größere Mengen von Mineralstoffen im Boden vorhanden seien, als eine Ernte gebrauche, da nur ein verhältnißmäßig geringer Theil alljährlich gelöst werden könne. — Sehen wir nun, ob die Praxis die von Liebig vertretenen Grundsätze bestätigt.

Die Nothwendigkeit der Aschenbestandtheile für die Pflanzen bestreitet jetzt eigentlich kein competenter Landwirth oder Naturforscher mehr. Es handelt sich aber um die Frage, ob der Vorrath des Bodens an denselben auf unendliche Zeit genüge oder nicht? Dies durch Bodenanalysen für einen concreten Fall zu beweisen, ist nicht möglich. Dieselben werden mit verhältnißmäßig zu kleinen Quantitäten angestellt, und können bei der großen Verschiedenheit des Bodens auf einer und derselben Fläche kaum einen praktischen Werth haben. Wir müssen daher durch Versuche darthun, ob und an welchen Pflanzennährstoffen unsere Böden Mangel leiden. Solche Versuche haben gezeigt, daß fast auf allen Böden Phosphorsäure- und Kali-haltige Düngemittel die Erträge der meisten von uns angebaueten Früchte erhöhen, daß es also unseren Böden an dem genügenden Quantum dieser Stoffe fehlt. An den übrigen mineralischen Nährstoffen konnte noch kein Mangel eintreten, da sie theils in immensen Quantitäten im Boden vorhanden sind, theils auch dem Boden durch den Stallmist wieder genügend zugeführt werden, während Phosphorsäure und Kali in bedeutenden Quantitäten durch Ernte- und Viehproducte exportirt wurden. Sehen wir nun, weshalb früher der Export dieser Stoffe noch nicht so fühlbar werden konnte, und wie man allmählig erst auf die Nothwendigkeit ihres Ersatzes hingeführt wurde.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war in fast ganz Deutschland, so auch bei uns, die Dreifelderwirthschaft mit wenigen Ausnahmen bei größtentheils reiner Brache das gebräuchliche Wirthschaftssystem, und in allen Gegenden, wo zur Ernährung des Viehes für die Sommermonate große Weideflächen, für den Winter entsprechende Wiesen vorhanden, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, daher mit wenigen Ausnahmen der Düngung nicht bedurften, konnte von einer Erschöpfung der Felder nicht die Rede sein.

Der verdienstvolle Thaer führte das Fruchtwechselsystem in Deutschland ein, und die Brache wurde durch den Anbau von Hackfrüchten, je nach Beschaffenheit der Böden, ganz oder theilweise verdrängt. Auch hier konnte man durch zweckmäßige Bearbeitung der Hackfrüchte immer wieder Mineralsubstanzen im Boden löslich machen und Jahre lang auf gute Ernten rechnen, wo der Export den Import an Futtermitteln von Außen und von den Wiesen nicht wesentlich überschritt. Je mehr jedoch die Wechselwirthschaft erzeugte, je besser die Böden durch vortreffliche Bearbeitung, Drainagen und ähnliche Meliorationen cultivirt wurden, und je mehr man von den größeren Ernten exportirte, desto früher mußte eine Erschöpfung eintreten, wenn nicht ausgedehnte Flußwiesen den Ersatz bildeten. Jahre lang ließ man sich durch Vermehrung des Mistes täuschen, bis sich zuerst bei Erbsen, Bohnen und Klee, dann auch bei anderen Früchten eine wesentliche Verschlechterung der Ernten im Allgemeinen fühlbar machte, und kam dann zu der Erkenntniß, daß außer dem selbstproducirten Dünger von Außen her Stoffe zugeführt werden müßten, wenn die durch die Wechselwirthschaft erhöheten Erträge dauernd producirt werden sollten.

Man griff zuerst zum Peru-Guano. Die Erträge an Körnern und Futterkräutern nahmen allerdings wieder zu, indeß nach wenigen Jahren sah man Verminderung derselben bei wachsenden

Stroherträgen und kam dann durch Anwendung von Phosphaten und kalihaltigen Düngestoffen zur Ueberzeugung, daß eine dauernde Erhaltung der Fruchtbarkeit unserer Böden nur dann möglich sei, wenn denselben regelmäßig die durch die Ernten entzogenen und der Wirthschaft entführten Mineralstoffe wiedergegeben würden, andernfalls die Felder und Wiesen successive verarmen müßten. — Wann ein fühlbarer Mangel an mineralischen Pflanzennährstoffen im Boden eintritt, hängt von der Qualität desselben und von den ihm entzogenen Ernten ab. Jeder kann sich in seinem concreten Falle durch alljährlich angestellte Düngungsversuche davon überzeugen, ob Phosphorsäure und Kali noch genügend vorhanden sind oder nicht. Aus der Lehre von der Unbeweglichkeit der Nährstoffe im Boden geht hervor, daß eine Verarmung des Bodens nicht plötzlich durch Mißrathen aller Früchte, sondern erst allmählig fühlbar werden kann. Die Unbeweglichkeit der Nährstoffe wird nun durch manche Beobachtungen in der Praxis klar. Jeder verständige Landwirth sucht seinen Dünger so genau als möglich zu vertheilen; je gründlicher diese Vertheilung geschieht, desto gleichmäßiger ist der Pflanzenwuchs. Würde im Boden eine gleichmäßige Lösung der Nährstoffe im Miste vor sich gehen, so würden sich die zu stark gedüngten Stellen mit den zu kurz gekommenen ausgleichen; so aber werden die Nährstoffe an der Stelle, wo sie in Lösung treten, sogleich von den Bodenpartikelchen festgehalten und können nur den sie berührenden Pflanzen zu Gute kommen. — Ebenso haben alle Landwirthe wohl schon oft die Bemerkung gemacht, daß bei einer ungleichmäßigen streifenweisen Vertheilung des künstlichen Düngers der Bestand der Früchte ganz der gegebenen Quantität an Düngung gemäß wechselte zwischen dunkelgrünen, hellgrünen und gelblichen Pflanzen. Oder: Ein Ackerstück vermochte bisher mit ziemlicher Sicherheit 150 Ctr. Zuckerrüben zu tragen, und man gewann auch wirklich dieses Quantum. Man gab auf einen Theil desselben eine Extradüngung von 200 Pfund Superphosphat pr. Morgen, worin 20 pCt. lösliche Phosphorsäure waren, und man gewann dadurch vielleicht 30—40 Ctr. Rüben pr. Morgen mehr, obgleich der gegebene Zuschuß kaum den 50sten, vielleicht nur den 100sten Theil des in diesem Boden schon vorhandenen Bestandes an Phosphorsäure ausmachte, die aber nicht in löslicher Form vorhanden war. Gleich günstige Erträge des Superphosphats ꝛc. bei allen Früchten, welche in Hürdenschlag angebauet wurden, namentlich bei Weizen, desgleichen in zu Aeckern umgeschaffenen Aengern, sind von Allen genügend beobachtet worden. Oder: ein etwas entkräftetes Ackerstück von gleichmäßigem Boden wurde theils mit Zuckerrüben, theils mit frühen Kartoffeln, theils mit sogenannten späten grünen Heiligenstädter Kartoffeln bestellt, und bei der Ernte ergab sich, daß die Zuckerrüben eine Mißernte lieferten, weil bei ihrem geringen Bewurzelungsvermögen die löslichen Mineralstoffe nicht genügend von ihnen erreicht wurden, während die frühen Kartoffeln einen befriedigenden Ertrag, die Heiligenstädter Kartoffeln sogar eine sehr reichliche Ernte gewährten, letztere wegen ihres noch wesentlich stärkeren Bewurzelungsvermögens, als das der frühen Kartoffeln. Dieselbe Erscheinung bietet die große Victoria-Erbse neben der gewöhnlichen kleinen Erbse, auf denselben Böden angebauet, aus demselben Grunde.

Wenn wir schließlich unsere Frage: „wie werden die Warnungen der Wissenschaft in Bezug auf die Bodenerschöpfung von den Landwirthen beachtet?" — auf die Praxis anwenden wollen, so können wir mit Befriedigung gestehen, daß schon viele Landwirthe nicht nur jene Warnungen aufmerksam gehört, sondern auch die von Liebig gerügten Fehler in der Bewirthschaftung eingestanden und denselben abgeholfen haben, und daß Liebig, wenn er unsere Verhältnisse kennte, über uns nicht so hart urtheilen würde, wie er es über die deutschen Landwirthe im Allgemeinen thun mußte. Bei Manchem unter uns, der sich noch nicht völlig mit den Liebig'schen Lehren einverstanden erklärt, beruht dies auch wohl noch auf einem theilweisen Mißverständnisse seiner Grundsätze. Viele glauben z. B., Liebig wolle die Stallmistdüngung verdrängen oder für unnütz erklären; dies ist aber keineswegs der Fall. Liebig erkennt den Werth des Stallmistes, seine erwärmende und lockernde Wirkung, namentlich auf schweren und kalten Böden, vollkommen an. Daß aber auf sehr leichten humosen Böden der Stallmist durch concentrirtere künstliche Düngemittel ersetzt werden, daß er bisweilen durch zu große Lockerung des Bodens sogar schaden kann, haben Viele von uns, namentlich auf leichten Böden, gewiß schon oft erfahren. Um aber den Anordnungen der Wissenschaft immer mehr zu entsprechen, kann es nicht genug gerathen werden, alljährlich auf einer bestimmten Fläche vergleichende Versuche mit mineralischen Düngemitteln, namentlich Knochenmehl, Superphosphat, Holzasche, Staßfurter Abraumsalz, phosphorsaurem Kali ꝛc. anzustellen und die dadurch eventuell erzielten Effecte genau zu beobachten; es ist dies das einzige Mittel, wodurch der Landwirth klar erkennen kann, ob in seiner Wirthschaft der Mangel an den wichtigsten Pflanzennährstoffen bereits fühlbar ist.

Jedem Landwirth ist aber auch sehr zu empfehlen, aus seinen Wirthschaftsbüchern zu ermitteln, was er in einem größeren Zeitabschnitte (von etwa 12 — 18 Jahren) aus seiner Wirthschaft an Bodenerzeugnissen und Viehproducten ausgeführt, was er dagegen an Futtermitteln und Düngemitteln ꝛc. eingeführt hat, um zu berechnen, welche Quantitäten der wichtigsten Pflanzennährstoffe (vorzugsweise Kali, Phosphorsäure und Magnesia) er dem Boden entzogen, und welche er wieder vollständig ersetzt hat. Zur Stütze solcher Berechnungen ist die Tabelle von Dr. Rautenberg empfehlenswerth, die in Henneberg's Journal für Landwirthschaft 1863 pag. 216, sowie in den Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthschaft im Herzogthum Braunschweig 1864 im März—Aprilhefte pag. 54 und 55 abgedruckt ist und Durchschnittszahlen an die Hand giebt, welche für diesen Zweck einen vortrefflichen Anhalt gewähren. Durch eine solche Berechnung wird man sich darüber klar, wie stark man seinen Boden angreift, oder in wie weit man ihn bereichert. Sie müssen auch die Grundlage bilden, auf welcher die anzustellenden Düngungsversuche fußen. Ferner ist aber jedem Landwirthe anzurathen, die Düngestoffe, welche ihm seine Wirthschaft umsonst bietet, durch die er die Verarmung seines Bodens verhüten kann, möglichst zu sammeln und zu conserviren, z. B. Teichschlamm, Grabenauswürfe, abgesuchte Quecken, Mergel ꝛc. Auf das gute Conserviren des Düngers, die Durchschichtung desselben mit Teichschlamm oder Compost, der aus eben genannten Stoffen bereitet wurde, das sorgfältige Sammeln und gleichmäßige Vertheilen der Jauche, ist ebenfalls mit Aufmerksamkeit zu halten, der Mist täglich mit Gyps zu bestreuen, und wo die Phosphorsäure in dem Schafmiste nicht genügt, täglich ein entsprechendes Quantum Knochenmehl oder Superphosphat auf dem Schafmiste genau zu vertheilen. Endlich wird der gegenseitige Meinungsaustausch in den landwirthschaftlichen Vereinen, das immer engere Anschließen der Landwirthe an die Männer der Wissenschaft und das Streben jedes Landwirthes nach immerer größerer Vervollkommnung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften viel dazu beitragen, bei uns den Mahnungen des großen Liebig immer mehr Gehör zu verschaffen, dem wir trotz seiner harten Worte gegen uns Landwirthe nicht genug danken können, daß er uns eine rationelle, wissenschaftliche Grundlage für unsern Beruf geschaffen hat. (Ztschr. d. ldw. Centr.-Ver. d. Prov. Sachsen.)

Boutin'scher Samendünger. Von Dr. E. Karmrodt[1]). Herrn Boutin, Apotheker und Chemiker zu Libourne glückte es nach vieljährigen Versuchen, einen flüssigen Dünger zu erfinden, welcher insbesondere zur Samendüngung verwendet werden soll. Nach dem Gutachten einer, durch den kaiserlich französischen Minister für Ackerbau, Herrn Rouher, ernannten Prüfungscommission, welche 1856 und 1857 zusammenberufen wurde, gewährt der Boutin'sche Dünger selbst auf schlechtem sandigen Boden reichere Ernten als von andern Feldern, welche mit sonstigen Düngern bestellt waren, erhalten wurden. Das damit erzielte Getreide soll von besserer Beschaffenheit gewesen sein und schöneres Mehl geliefert haben, als ein auf anderm Boden gewachsenes Getreide. Der Boutin'sche Dünger wird endlich als unfehlbares Mittel gegen den Brand im Getreide und gegen die Kartoffelkrankheit empfohlen. In dem umfangreichen französischen Cirkulare, dem wir die soeben gemachten Angaben entlehnen, befindet sich eine ziemliche Anzahl — natürlich — glänzender Zeugnisse über die Vortrefflichkeit des Boutin'schen Düngers. Wir erhielten Kunde von dem Boutin'schen Dünger erst 9 Jahre nach seiner Erfindung — im Jahre 1865. — Von verschiedenen Seiten gingen der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Proben des Boutinschen Düngers zu. Derselbe stellt eine trübe, blaue Flüssigkeit dar, aus welcher sich beim Stehen eine schön blaue Substanz absetzt, während die darüber stehende Flüssigkeit klar wird und grünlich

---

[1]) Bei der Mittheilung dieses Artikels ist der Zweck maßgebend, vor dem Ankaufe einer Sache zu theurem Preise zu warnen, welche jeder Landwirth selbst um ein Billiges herstellen kann. Mit dem Inhalte dieses Artikels können wir uns aber nicht vollständig einverstanden erklären. Allerdings ist der Samendünger Boutins und die Samendüngung überhaupt immer nur eine ungenügende Düngung und kann am wenigsten dem Boden die ihm durch Ernten entzogenen Nährstoffe ersetzen. Daß Boutin dies selbst aber nicht erwartet, dafür scheint die von ihm angewandte Gründüngung zu sprechen. Andererseits ist aber die Samendüngung sehr wichtig, wenn und insofern sie dem sich entwickelnden jungen Pflänzchen eine Nahrungsquelle in dessen nächster Umgebung eröffnet, dadurch dessen Entwickelung belebt und bereichert, eine stärkere Wurzelbildung und somit eine kräftigere Pflanzenbildung überhaupt bewirkt. In dieser Hinsicht dürfte der Samendünger einer Prüfung zu unterziehen sein. Die Red.

gefärbt erscheint. Die Flüssigkeit ist sauer und schmeckt bitter, tintenartig, metallisch. Man soll, wie die Gebrauchsanweisung ganz besonders vorschreibt, die Flüssigkeit vor jedesmaligem Gebrauch gut umschütteln und nie mit metallenen Geräthen in Berührung bringen.

Nach der chemischen Untersuchung enthält der Boutin'sche Dünger in einem Liter (= $^{9}/_{10}$ Quart):

Eisenvitriol	22,6	Grammes
Kupfervitriol	13,3	„
Schwefelsaure Magnesia .	84,6	„
Schwefelsaures Kali . . .	11,8	„
Salpetersaures Natron . .	8,3	„
Chlornatrium	11,8	„
Chlorammonium	9,6	„
Salzsäure	8,6	„
Blauer Satz	65,0	„
Wasser	860,4	„
1 Liter wiegt . .	1096,4	Grammes

In dieser Aufstellung sind die drei ersten Salze, wie sie im Handel vorkommen, also mit ihrem Krystallwasser in Rechnung gestellt, ebenso die Salzsäure des Handels mit 33 pCt. Chlorwasserstoff. Der Boutin'sche Dünger wäre somit eine Flüssigkeit, welche Kali, Natron, Bittererde, Schwefelsäure, Salpetersäure, Ammoniak und Chlor als pflanzennährende Substanzen enthielte. Kalk und Phosphorsäure fehlen. Das Eisenoxydul und das Kupferoxyd rechnen wir nicht zu den pflanzennährenden Stoffen; sie sind aber geeignet, einen andern Zweck der Komposition zu erfüllen. Der Boutin'sche Dünger ist, wie die Gebrauchsanweisung sagt, vorzugsweise ein Samendünger; er soll aber auch zum Düngen von Bäumen, Sträuchern und Reben, welche zu langsam wachsen, benutzt werden, und endlich als sicheres Mittel gegen den Brand im Getreide und gegen die Kartoffelkrankheit dienen. Die Methode der Samendüngung ist sehr alt; schon die Römer benutzten Asche, Lauge, Salze verschiedenster Art, besonders Salpeter, in dessen Lösung die Samenkörner vor der Aussaat getaucht wurden. Seitdem sind viele Versuche mit Samendüngung gemacht worden, deren Resultate verschieden beurtheilt wurden. Die meisten Landwirthe halten nicht viel davon. Obgleich diese Art zu düngen sehr billig und bequem schien, hat sie sich doch nicht einbürgern können, weil die Erfolge der eigentlichen Bodendüngung diese stets in den Vordergrund stellte. Die Sache hat auch ihre volle Begründung, indem ja dem Boden wiedergegeben werden muß, was ihm durch die Ernte entzogen wurde; die geringen Mengen pflanzennährender Stoffe, welche bei der Samendüngung zugeführt werden, reichen nicht aus, den geforderten Ersatz zu leisten. Beim sogenannten Kandiren der Samen kommt man der Anforderung des Düngers schon etwas näher. Das Einbeizen der Samen hat mehr den Sinn: entweder die Entwickelung des Keims zu befördern, oder die Zerstörung von Pilzsporen zu bewirken. Was die Beförderung der Entwickelung des Keimes betrifft, darf eine zu konzentrirte Beize nicht verwendet werden, weil die erscheinenden jungen Pflanzentheile leicht zerstört werden können, unter günstigen Umständen wird die Bewurzelung des jungen Pflänzchens aber auch befördert, deren Folge dann eine weitere kräftige Entwickelung der Pflanze ist. Will man die Zerstörung von Pilzsporen bewirken, welche sich außerhalb des Samens befinden, so gelingt dies mit einer Auflösung von Kupfervitriol leicht und sicher; der Boutinsche' Dünger mag in diesen Fällen eine ähnliche Wirkung haben. Bei Kartoffeln aber verhält sich die Sache anders; da befindet sich das Mycelium des ihnen verderblich werdenden Pilzes im Zellengewebe, also unter der Schale. Weil nun das Beizmittel mit dem fortpflanzungsfähigen Pilzorgane nicht in Berührung treten kann, übt es auch keine Wirkung aus. (Das könnte möglichenfalls noch bei neugeernteten Kartoffeln stattfinden und dann eine entsprechende Wirkung erfolgen.) Der Behauptung des Herrn Boutin, daß sein flüssiger Dünger ein unfehlbares Mittel gegen die Kartoffelkrankheit sei, würde also wenig Werth beizulegen sein.

Herr Boutin will auf seinem Gute Epinette seit mehr als zehn Jahren die schönsten Ernten auf schlechtem Boden, und selbst Getreideernten in ununterbrochener Reihenfolge erzielt haben. Seine Felder bestellte er gleich nach der Ernte mit Bohnen, Wicken oder weißem Senf, welche er später als — „Hülfsdünger“ unterpflügte. Auf diese Gründüngung legen wir — aus andern Gründen — mehr Werth, als auf die Dungkraft seiner Salzlösung. Herr Boutin wird aber voraussichtlich seine Felder nicht allezeit in dem bezeichneten reichen Zustande erhalten können, insbesondere wird seinem Felde die Phosphorsäure fehlen, die er in seinem Dünger nicht zuführt. Nach der Gebrauchs-

anweisung ist ein Quart Boutin'schen Düngers für ein zehnfaches Quantum Saatgut erforderlich; mithin für den preußischen Scheffel etwa 5⅓ Liter. Diese Quantität enthält an wasserfreien Pflanzennährstoffen etwa 1⅕ Pfund preußisch. Säet man also 1 Scheffel Weizen, mit Boutin's Dünger behandelt, per Morgen, so kommt damit die kleine Menge von 1⅕ Pfund pflanzennährender Stoffe auf das Land, während eine Weizenernte 100mal, eine Roggen- oder Gerstenernte 60—70mal, eine Buchweizenernte 40mal so viel Mineralbestandtheile dem Boden entziehen muß. Wie unzureichend erscheint demnach die Düngung mit Boutin'schem Dünger! Freilich ist sie billig, denn 5⅓ Liter Boutin'scher Flüssigkeit kosten nur 3⅔ Thlr. Sehen wir dagegen die Boutin'sche Salzlösung als Beizmittel an, so ist dessen Anwendung sehr theuer — pro Scheffel 2⅔ Thlr., — wogegen man denselben Effekt mit noch größerer Sicherheit durch Kupfervitriol, für etwa 2 Groschen, herbeiführen kann. Die Mengen der in einem Liter Boutin'schen Düngers enthaltenen Salze, wie wir sie in der Analyse aufführten, haben einen Werth von 15 Pfennigen! Herr Boutin läßt sich den 16fachen Preis — oder 20 Groschen — dafür bezahlen! Allerdings ein sehr schöner Gewinn für eine so einfach und leicht herzustellende Salzlösung. Der blaue Satz, den Herr Boutin recht sorgfältig durch Umschütteln mit der Flüssigkeit zu vereinigen vorschreibt, hat nach der Untersuchung keinen landwirthschaftlichen Werth; es ist dieser blaue Satz Nichts weiter, als eine Art schlechten Ultramarins, welcher warscheinlich eine bessere Verwendung nicht finden konnte, als zur Verschleierung jener Salzlösung. Die Vermeidung metallener Geräthe beim Behandeln der Samen mit der Düngeflüssigkeit wünscht Herr Boutin wahrscheinlich, damit sich das Kupfer nicht verrathe, welches sich auf Eisen und Zink metallisch niederschlägt. (Annal. d. Landw.)

Ueber die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung des Düngers im Acker. Von Dr. Friedrich Nobbe. Selten ist eine isolirte, fast zufällige Beobachtung in gleichem Grade fruchtbar geworden, wie die Entdeckung des „Absorptions-“ oder Bindungsvermögens der Ackererde für gewisse Mineralstoffe.

„Man fülle eine Bouteille, die an ihrem Boden ein kleines Loch hat, mit feinem Flußsande oder halbtrockener gesiebter Gartenerde an. In diese Bouteille gieße man allmälig so dicke und ganz stinkende Jauche, bis die ganze Masse durchdrungen ist. Die aus der unteren Oeffnung hervorkommenden Flüssigkeiten werden fast geruchslos und farblos erscheinen und die Eigenschaften der Jauche ganz verloren haben. — Diese wenigen Beispiele beweisen hinreichend, welche Fähigkeit die Erde, selbst Sand und Sandsteine besitzen, die extractiven Theile auszuziehen und aufzunehmen, ohne sie wieder durch das nachrückende Wasser loszulassen; selbst die auflöslichen Salze werden aufgenommen und nur ein geringer Theil durch nachrückendes Wasser abgespült. Ich glaube also durch die beigefügten Thatsachen hinreichend bewiesen zu haben, daß die Wirkungen des Düngers nicht so weit eingehen, wie Manche glauben, sondern daß sie näher dem Bereiche der Oberfläche stehen, als der Sohle des Bodens.“

Die Tragweite vorstehender Beobachtungen eines deutschen Weinzüchters Joh. Philipp Bronner (in einer 1836 zu Leipzig erschienenen Schrift über „den Weinbau in Süddeutschland“) blieb 27 Jahre unbeachtet. Erst dann, als dieselbe Eigenschaft der Ackererde zum zweiten Male (in England) entdeckt, von J. v. Liebig aber „geistig befruchtet“ und in ihrer physiologischen Bedeutung aufgewiesen worden war, hat ein Deutscher (F. Mohr) den ursprünglichen Entdecker wieder entdeckt und ihm die Ehre gegeben. Wenngleich diese Fähigkeit der Bodenkrume keineswegs auf die pflanzlichen Nährstoffe allein beschränkt ist und diese letzteren selbst in sehr verschiedenem Grade ihr unterworfen sind, so werden doch einige der physiologisch bedeutungsvollsten Stoffe, wie die Phosphorsäure und das Kali, in der Art festgehalten, daß dieselben, auch wenn sie als Lösungen in den Boden gebracht wurden, den anhaltendsten Regenschauern zum Trotz den Pflanzenwurzeln unverloren bleiben. Diese wirthschaftlich schätzbare Absorptionskraft des Bodens enthält jedoch zugleich eine bestimmte Vorschrift für die Feldbestellung.

Durch Liebigs mächtigen Aufruf und Vorgang veranlaßt, richteten die chemischen Laboratorien zunächst ihre Untersuchungen experimentell auf die Ursachen und das Maaß der absorbirenden Kräfte verschiedener Bodenarten und künstlich hergestellter Gemische. Sehr umfassende Arbeiten stellten heraus, daß es sich hierbei nicht um einfache Flächenwirkungen handle, bei welchen die Intensität der Absorption lediglich eine Frage der Feinporosität oder Flächenausdehnung einer Bodenart sein würde, sondern daß die chemische Beschaffenheit des Bodens, das Vorhandensein gewisser chemischer Verbindungen in demselben, jene Bindungsvorgänge wesentlich beeinflusse. Aber auch der Physiologie

stellte diese neuentdeckte Eigenschaft neue Gesichtspunkte, Fragen und Aufgaben. Haften die mineralischen Nährstoffe an der Bodenkrume fest, so muß die Salzlösung, in welcher die Pflanzenwurzeln sich verbreiten, selbst in reichem Boden eine sehr verdünnte sein. Ja es müssen, da eine Bewegung der Mineralstoffe, d. h. eine natürliche Ausgleichung zwischen Reichthum und Armuth, nur in Form von Lösungen denkbar ist, in manchem Boden Extreme des Nahrungsgehaltes sich unvermittelt neben einander befinden. Auch die Düngestoffe müssen, kaum aufgelöst, von den benachbarten Bodenpartikeln sofort in Beschlag genommen werden, und ein Ueberschuß als freie wässerige Lösung kann erst denkbar sein, wenn die Krume in ihrer ganzen Tiefe absorptiv gesättigt ist, ein Fall, der in der Praxis kaum jemals eintreten dürfte. Nun ist zwar die Bodenflüssigkeit nicht reines Wasser, sondern eine verdünnte Auflösung von Kohlensäure und solchen Salzen, welche der Absorption wenig oder nicht unterliegen und ihrerseits das Lösungsvermögen des Wassers für die absorbirten Nährstoffe steigern. Ist aber die so entstehende Nährstofflösung im Boden ausreichend für den Bedarf hochproducirender Culturgewächse? Oder müssen die Pflanzenwurzeln unter Umständen selbst mitwirken an der Aufnahme der Nährstoffe? Machen sich ferner diese Verhältnisse in der Ausbreitung der Wurzeln im Boden geltend?

Diese Fragen, welche als hochbedeutend angesehen werden müssen, veranlaßten Referenten im Jahre 1861, einen Vegetationsversuch über die feinere Verästelung der Pflanzenwurzel mit Maispflanzen in Ausführung zu bringen, bei welchem eine an sich unfruchtbare Erde, die durch Ausglühen ihrer organischen Bestandtheile (der Kohlensäure und des Stickstoffs) beraubt war, in große Glascylinder gefüllt und jeder Cylinder an einer andern (beschränkten) Stelle mit einem Mineralstoffgemisch gedüngt wurde. Durch diesen Versuch stellte sich heraus, daß in der That jeder Wurzelzweig einer Pflanze und selbst jede einzelne Wurzelfaser ihre besondere Entwickelungsgeschichte verfolgt, ganz unabhängig von der Ausbildung der übrigen Wurzelbezirke derselben Pflanze, und daß die Wurzelverzweigung, d. h. das Hervorbrechen von Nebenwurzeln an einem Wurzelast, selbst in den beschränktesten Räumen örtlich bestimmt werden kann durch die Vertheilung der Nährstoffe. Diese Erfahrungen bedurften der Bestätigung auf dem Felde. Zur exacten Ermittelung eines Naturgesetzes ist der Feldversuch wenig geeignet, aus Gründen, welche in den wissenschaftlichen Kreisen hinlänglich erörtert sind. Das Experiment im Kleinen, insbesondere die Cultur der Pflanzen in wässerigen Lösungen, erscheinen für diese Vorstudien ungleich geeigneter, da es bei solchen möglich ist, unliebsam mitwirkende Faktoren in gewissem Grade auszuschließen. Für die praktische Verwerthung der so gefundenen Grundgesetze ist jedoch deren Sanction durch den Feldversuch unerläßlich. Im vorliegenden Fall galt es die Lösung des weiteren Problems: in welchem Grade sich jenes Gesetz der Wurzelverzweigung im natürlichen Ackerboden, der in den verwesenden Wurzelresten &c. eine reiche Quelle lösender Kohlensäure &c. besitzt, auspräge? Zu diesem Zweck wurde 1862 folgender Versuch über die Beweglichkeit mineralischer Nährstoffe im bewachsenen Boden eingeleitet.

Am 6. Mai 1862 wurde eine 3¹/₂ sächs. Qr.-Rthn. große Parzelle des Gartens der Versuchsstation Chemnitz, welche im Vorjahre, gedüngt mit 3 Ctnr. Peruguano per. Acker, Chiligerste getragen hatte und im Herbste bereits aufgebrochen worden war, aufs Neue 18 Zoll tief umgegraben. Hierauf wurden in Entfernungen von je einem Fuß durch schrägen Abstich Furchen von 12 Zoll Tiefe hergestellt und auf den Boden dieser Furchen ein Gemisch von Kalk, Superphosphat und peruanischem Guano (zu gleichen Gewichtstheilen, mit etwas Erde gemischt) eingestreut. Die wieder geebnete Fläche wurde sodann mit Luzernesamen (Medicago sativa L.) breitwürfig stark besäet.[1]) Die vorstehende Düngung betrug 3 Zoll-Ctnr. pr. sächs. Acker, wobei jedoch hervorzuheben, daß dieselbe in Folge der besonderen Vertheilung nur ¹/₃ — ¹/₄ der Gesammtfläche des Versuchsfeldes ursprünglich einnahm. Die Saat ging auf am 21. Mai und zeigte etwa vier Wochen später, nachdem die Wurzeln, wie die Aushebung einzelner Pflanzen ergab, die gedüngte Tiefe erreicht hatten, auffallende Unterschiede, indem die über den gedüngten Furchen stehenden Luzernepflanzen durch eine dunkelgrüne kräftigere Blattbildung und eine Ueberhöhe von zwei bis drei Zoll auf zehn bis zwölf Zoll Durchschnittshöhe weithin sichtbar hervorragten. Späterhin beim Beginn der Blüthenperiode verlor sich in etwas der Farbenunterschied, sowie auch jene prägnante Gruppirung der Pflanzen in

---

[1]) Der Boden dieses Gartens ist an sich der Erziehung von Luzerne, Erbsen, Klee und anderen Papilionaceen erfahrungsmäßig ungünstig, und dies erklärt sich einestheils aus der Armuth desselben an Kalk, andererseits aus dem sehr dichten und strengen Untergrunde, den eine allerdings 16—18 Zoll tiefe, doch nicht eben gahre Ackerkrume, Resultat der Spatencultur, überlagert.

ungleich hohe Streifen, ohne verschwunden zu sein, für den Augenschein etwas verdeckt wurde. Am 22. September wurde die erstjährige Ernte entnommen und lieferte an Frischgewicht 67 Pfd. 3 Lth., an Lufttrockengewicht 15 Pfd. 22 Lth. (20,5%). Das Feld wurde jetzt der Winterruhe überlassen. Im Frühjahr 1863 trat der erwähnte Wachsthums-Unterschied noch weit evidenter hervor, als im ersten Jahre, indem die mittlere Höhe der Pflanzen am 7. Juni zwischen 18 Zoll und 3 Fuß schwankte. Es wurden in dieser Vegetationsperiode zwei Schnitte geerntet, nämlich: 1) am 3. Juli 154 Pfd. frisch = 34 Pfd. 20 Lth. (22,5%) lufttrocken, 2) am 1. September 125 Pfd. 20 Lth. frisch = 31 Pfd. 10 Lth (24,9%) lufttrocken. Das mit Spannung erwartete Verhalten der nunmehr (1864) dreijährigen Pflanzen war entsprechend dem der beiden Vorjahre; wenngleich das Uebergewicht der Düngungsreihen im dritten Vegetationsjahre nicht mehr in dem Maße hervortrat wie im zweiten, so war dasselbe doch deutlich genug, um von einer größeren Gesellschaft praktischer Landwirthe, welche am 1. Juni d. J. der Versuchsstation einen Besuch widmeten, recognoscirt zu werden.

Am 13. Juni 1864 ließ ich auf der Versuchsparzelle einen Graben auswerfen von 2 Fuß Tiefe, 1½ Fuß Breite und 12 Fuß Länge. An der senkrechten Wand dieses Abstiches, welcher die gedüngten Furchen unter einem rechten Winkel durchschneidet, sieht man die Luzernewurzeln, insbesondere die mehr oder minder schräg bis horizontal verlaufenden Stränge nicht in gleichmäßiger Anordnung, sondern in gedrängten Zügen, mit fast wurzelfreien Zwischenräumen hervortreten.[1] Die Verlaufsrichtung jener Wurzelhäufungen ist nun zwar als dem Streichen der mit Düngstoff imprägnirten Furchen conform nicht mit genügender Bestimmtheit nachzuweisen; es ist jedoch an einem solchen Zusammenhange aus guten Gründen nicht wohl zu zweifeln. Mithin ist der im Zeitraume von zwei Kalenderjahren gefallene Regen, wie es scheint, nicht ausreichend gewesen, eine vollständige Auflösung der Düngstoffe und deren wirksame Seitenbewegung über einen Radius von fünf bis sechs Zoll und hierdurch bezüglich des Pflanzenbestandes der Versuchsfläche eine vollkommene Ausgeglichenheit herbeizuführen; obwohl eine solche Ausgleichung sehr begünstigt werden muß dadurch, daß allmälig sämmtliche Pflanzen der Parcelle durch seitlich streichende Wurzeläste an den localisirten Nährstoffen mehr oder minder Antheil nehmen. Vorstehende Ergebnisse auf freiem Felde bestätigen also die Beobachtungen, welche im Laboratorium der Versuch an den Maispflanzen der Glascylinder dargeboten hatte; daß eine örtlich beschränkte Bereicherung des Bodens an Nährstoffen auch blos örtlich die Wurzelbildung steigert. Sie liefern ferner den schlagenden Beweis, daß eine Vermehrung der aufnehmenden Wurzelflächen von höchster Bedeutung ist für die oberirdische Production der Culturpflanzen, und sie gestatten noch andere praktisch wichtige Schlußfolgerungen. Dem Landwirthe kann nicht daran gelegen sein, „Geilstellen" auf seinen Feldern zu erblicken. Bei näherer Beobachtung findet man jedoch auf manchem Getreidefelde, auch wenn nicht gerade von Geilstellen die Rede sein kann, Ungleichheiten im Stande der Pflanzen, welche zu einem guten Theile auf unzureichende Vertheilung des Düngers zurückzuführen sind, und die zugleich, da die schwächeren Pflanzen stets früher reifen, außer einem unerwünschten Bruchtheil an „Hinterkörnern" noch andere Unannehmlichkeiten bei der Ernte voraussehen lassen. Es folgt daraus, daß zur Erzielung eines gleichmäßigen guten Products nicht blos die Mischung und Bearbeitung des Bodens überhaupt, sondern auch die Vertheilung der aufgebrachten Düngestoffe durch die ganze Culturtiefe der Ackerkrume nicht sorgfältig genug vollzogen werden kann.

Es legt sich ferner die alte Frage nahe, wie eine Zufuhr von wenigen Centnern künstlicher Düngemittel pro Acker, welche oftmals kaum Bruchtheile von Procenten des im Boden nachweisbaren absoluten Nährstoffquantums ausmachen, und die überdies, in Folge jener Absorptionen, nicht einmal gleichmäßig im Boden vertheilt sind, also nur zum kleineren Theile mit Wurzelfasern in wirksame Berührung kommen, ein solches Plus des Ertrages zu gewähren vermöge, wie doch die alljährliche Erfahrung es lehrt. Es wäre allerdings falsch, diese Zufuhren mit dem absoluten Nährstoffvorrath, dem Capital des Bodens zu vergleichen, sie müssen vielmehr nur auf die schon assimilirbaren (gelöst gewesenen und vom Boden absorbirten) oder in der betreffenden Vegetationsperiode durch Verwitterung assimilirbar werdenden Nährstoffe bezogen werden. Hierbei stellt sich die procentische Vermehrung des Bodengehaltes durch diese Düngung schon weit höher heraus. Der Hauptgrund aber für jene immer bedeutende Steigerung des Ertrages dürfte dahin beruhen, daß die Bereicherung des Bodens eine Vermehrung der Wurzelflächen bedingt und somit die Pflanzen be-

[1]) Einige schräg verlaufende Wurzelzweige lassen sich bis über 3 Fuß senkrechter Tiefe, also noch beträchtlich in den äußerst dichten Untergrund hinab, verfolgen.

fähigt, einen größeren Theil des assimilirbaren Gesammtgehaltes mineralischer Nährstoffe, unter deren Einfluß die Pflanze organisch producirt, aufzunehmen. Dies ist besonders bei Halmgewächsen der Fall, welche, auch wenn die Tiefe die Nahrung versagt, durch immer neue Entwickelung von Nebenwurzeln aus dem Wurzelhals und den untersten Stammgliedern ihre aufnehmenden Organe in den reichen Oberschichten multipliciren, während den tiefwurzelnden Culturpflanzen, wie Klee, Luzerne, Esparsette und selbst Rüben dies Mittel fast gänzlich versagt. Diesen Pflanzen ist nur durch eine Bereicherung der tieferen Bodenschichten, falls solche erschöpft sind, zu helfen, und eine Hauptaufgabe der Ackerculturwissenschaft besteht demnach gegenwärtig darin, Mittel aufzufinden, durch welche die Düngestoffe, der Absorption ungeachtet, in größere, der Pflugschaar unerreichbare Bodentiefen hinabgeführt werden. (Amtsbl. f. d. landw. Ver. Sachsens.)

Ueber das aus dem Staßfurter Abraumsalze fabricirte Kalisalz[1]) berichtet Dr. Frank: Das Vorkommen der Kalisalze im Staßfurter Steinsalzlager hat vom ersten Augenblick seines Bekanntwerdens an das Interesse der Landwirthe in hohem Maße in Anspruch genommen. Die Erkenntniß der Wichtigkeit des Kali für Wachsthum und Gedeihen eines großen Theils unserer Kulturgewächse ist jetzt eine so feste und klar bewiesene, die Furcht vor Erschöpfung des Bodens an diesem wichtigsten Bestandtheile eine so allgemeine und leider durch vielfache trübe Erfahrungen beim Anbau des Klees, der Rüben, der Kartoffeln, des Weins ꝛc. begründete, daß die Sorge um schnelle Hebung dieses Uebelstandes wohl zu den wichtigsten Aufgaben der Praxis wie der Wissenschaft gehört, um so mehr, als die Mittel, welche die Landwirthschaft bisher dagegen anwandte, indem sie durch tiefere Bearbeitung des Ackers und hierdurch beschleunigte Verwitterung demselben neue Kräfte zuzuführen bestrebt war, sich bereits in vielen Fällen als unzulänglich erwiesen haben. Leider haben nun aber die mit den rohen Staßfurter Kalisalzen (oder Abraumsalze) seit Jahren und im großen Maßstabe angestellten Versuche die darauf gesetzten Hoffnungen der Landwirthe nur in wenigen Fällen bestätigt. Die Wirkung der Salze war theils unbedeutend, in den meisten Fällen aber geradezu nachtheilig für die Pflanzen, welche damit gedüngt wurden. Die Gründe, welche diese anscheinend mit der Theorie in Widerspruch stehenden Ergebnisse verursachten, sind indessen bei näherer Betrachtung leicht zu finden. Die Staßfurter Abraumsalze bestehen nicht aus reinem Kalisalze, sie enthalten vielmehr in 100 Theilen durchschnittlich nur 14 Theile salzsaures Kali und daneben:

22	Theile	salzsaure Magnesia,
30	„	Kochsalz,
10	„	schwefelsaure Magnesia,
24	„	Wasser.

Unter diesen Bestandtheilen ist nun die salzsaure Magnesia für die meisten Pflanzen- und Bodenarten schon an sich höchst nachtheilig, außerdem bewirkt sie aber in Verbindung mit dem hohen Wassergehalt der Salze ein sehr rasches Feuchtwerden und Zerfließen derselben sowohl beim längeren Transport als beim Aufbewahren. Das Ausstreuen der Salze durch die Säemaschine ist deshalb ganz unmöglich und selbst das Aussäen mit der Hand hat große Schwierigkeiten, da die Hände und das Saatzeug der damit betraueten Arbeiter durch das Salz zerfressen werden. Da ich zuerst die Reindarstellung des Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen in großem Maßstabe ausführte und außerdem aus einer längeren Praxis die hohe Bedeutung des Kali für die Landwirthschaft kannte, so habe ich es mir seit Jahren zur Aufgabe gestellt, die rohen Abraumsalze in einer für die Zwecke der Landwirthschaft genügenden Weise zu reinigen, ohne daß der Preis derselben dadurch übermäßig erhöht würde. Die von mir für diesen Zweck, nach einer mir patentirten Methode, dargestellten Düngesalze sind von vielen Landwirthen in den letzten Jahren praktisch geprüft und hat der stetig zunehmende Verbrauch derselben mich zu einer bedeutenden Erweiterung meiner dafür errichteten Anlagen veranlaßt. Das von mir fabricirte Kalisalz[2]) oder rohe schwefelsaure Kali enthält in 100 Theilen:

schwefelsaures Kali	18 — 20	Theile,
schwefelsaure Magnesia	18 — 20	„

---

[1]) Dasselbe wird vom Dr. Frank und von der Firma Vorster und Grüneberg producirt.

[2]) Außer diesem wird in derselben Fabrik ein Product erzeugt, welches neben 20% schwefels. Kali nur 16% Kochsalz enthält. Dies Product hat den Namen „Kalidünger“ erhalten.

schwefelsauren Kalk	3 — 5	Theile,
Kochsalz	40 — 42	„
salzsaure Magnesia	3 — 4	„
reine Magnesia	2 — 3	„
Feuchtigkeit, Sand 2c.	Rest.	

Von den Bestandtheilen desselben sind schwefelsaures Kali und schwefelsaurer Kalk (oder Gyps) Düngemittel von anerkanntem Werthe; ähnlich, und selbst noch besser wie der Gyps, wirkt die schwefelsaure Magnesia, sie bindet das flüchtige Ammoniak und die im Boden enthaltene Phosphorsäure und bildet mit beiden eine für die Pflanzenernährung sehr werthvolle Verbindung. Das Kochsalz ist in vielen Gegenden längst als werthvolles Düngemittel anerkannt, es löst die im Boden enthaltenen phosphorsauren Verbindungen und indem es denselben außerdem locker und mürbe macht, beschleunigt es die Verwitterung und wirkt, nach Liebig's Ausspruch, wie Pflug und Atmosphäre darauf. Der Gehalt meines präparirten Salzes an salzsaurer Magnesia ist höchst unbedeutend und deshalb unschädlich; eine vollständige Entfernung dieses geringen Rückstandes würde den Preis unnöthig vertheuern. Das von mir fabricirte Kalisalz wird weder beim Transport noch beim längeren Aufbewahren feucht, ist fein und gleichmäßig gemahlen und läßt sich daher sowohl mit der Hand als mit der Säemaschine leicht ausstreuen, ohne daß es die Maschine oder das Saatzeug angreift, ebenso eignet es sich seiner trockenen Beschaffenheit halber zum Mischen mit Superphosphat, Knochenmehl und mit Guano, bei welchem letzteren es in ähnlicher Weise wie die jetzt vielfach dafür angewandte Schwefelsäure aufschließend wirkt. Die Anwendbarkeit des präparirten Kalisalzes ist eine sehr vielfache und für die meisten Früchte gleich günstige. Für sämmtliche sogenannte Kalipflanzen: Rüben, Turnips, Klee (Luzerne, Esparsette), Mais, Kartoffeln, Raps und Sommersaat, sowie für Flachs, Lein, Taback und Wein hat es sich seit Jahren in ausgedehntem Maße vorzüglich bewährt, ebenso ist seine Wirkung auf Bohnen, Wicken und Erbsen, wie auch für Körnerfrüchte und von diesen wieder besonders auf englischen Weizen und Gerste eine ausgezeichnete gewesen und verdient seine Anwendung als Wiesendünger ebenfalls besondere Beachtung. Die anzuwendende Menge beträgt je nach der Qualität des Ackers $1\frac{1}{2}$ — 3 Ctr. auf den Magd. Morgen (120 □.-R. meckl.), für Halmfrüchte und Klee etwas mehr, für Körnerfrüchte weniger, bei Wiesendüngung sind schon mit 1 Ctr. auf den Morgen überraschende Erfolge erzielt. Das Salz kann entweder allein oder noch besser gemischt mit Guano, Knochenmehl oder Superphosphat angewandt werden und empfiehlt sich die Zumischung eines der letzteren Düngestoffe in Mengen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ctr. nach den darüber gemachten Erfahrungen ganz ungemein. Das Aufbringen des Salzes geschieht in den meisten Fällen vor der Aussaat in den frisch gepflügten Acker und wird dasselbe dann durch Untereggen eingebracht. Für einzelne Kulturen, besonders für Klee, wird es auch als Kopfdüngung angewandt. Ebenso hat sich das Aufstreuen des Salzes auf den Dünger und das Auflösen in Jauche sehr bewährt. Außer diesem rohen schwefelsauren Kali liefere ich noch für die Landwirthschaft concentrirte Kalisalze, welche von allen Magnesia-Verbindungen gereinigt sind und sich wegen ihres höheren Gehaltes besonders für entferntere Gegenden eignen, da 1 Ctr. derselben eben so viel Kali enthält als 3, resp. 5 Ctr. des rohen schwefelsauren Kali und sich also für gleiche Wirkungen die Transportkosten um $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{5}$ niedriger stellen. Die von mir ebenfalls fabricirten Magnesia-Präparate, schwefelsaure Magnesia und Kalkmagnesia, haben sich in vielen Fällen, besonders auf Böden, die arm an Magnesia sind, gut bewährt."

(Ldw. Centrbl. f. Deutschland.)

Einiges über Kälbermästung. In der Nachbarschaft der Abbey Home werden, wie v. H. in der „Zeitschr. f. deutsche Landw." berichtet, in den ersten 2 oder 3 Wochen die Kälber in gewöhnlicher Weise gefüttert, dann werden sie in die sogenannten Mastställe gebracht. Für jedes Kalb sind in denselben zwei kleine Pfähle auf eine Entfernung von 10 — 12 Zoll von einander in den Boden eingeschlagen. In den Zwischenraum wird das Kalb mit dem Kopf hineingestellt und demselben ein Riemen oder Strick um den Kopf gelegt, an dessen beiden Enden sich ein Ring befindet, der um den Pfahl liegt. Sobald das Kalb sich einigermaßen an seinen neuen Standort gewöhnt hat, geben die Abbey-Home-Farmer demselben ein besseres Futter, als es bisher gewohnt war. Wenn der letztere Theil der Milch von der Kuh nahrhafter ist und von reicherer Beschaffenheit, als die zuerst gemolkene, vertheilen sie die Milch nach dem entsprechenden Alter der Kälber und geben den ältesten Kälbern beständig die bessere Milch. Ein anderer Umstand, der jener Gegend eigenthümlich, ist die Regulirung der Temperatur in den Mastställen mit Rücksicht auf den Wechsel der verschiedenen

Jahreszeiten, um die Kälber soviel als möglich unter demselben Grad von Wärme zu halten. Manche Strathaven-Züchter geben zuerst die Milch in spärlichem Maße, von dem Gedanken ausgehend, daß dieses den Appetit der Kälber anreize; andere aber geben, mehr natürlich und mit ebenso guter Wirkung, ein volles Futter Milch von Anfang bis zu Ende. Eine Woche lang oder zwei, nachdem sie geboren sind, consumiren die Kälber mehr als die ungefähre Hälfte der Milch von einer guten Kuh, die Quantität jedoch vermehrt sich auf soviel, als sie nehmen wollen. Ein gut ausgebildetes Kalb von einer Woche wird die ganze Milch einer Kuh zu sich nehmen. Wenn in gutem Stande, wird es nach zwei weiteren Wochen den größten Theil der Milch von zwei Kühen zu sich nehmen, und um die Kälber auf den höchsten Grad der Mastung zu bringen, giebt man gewöhnlich denen, welche am meisten vorgerückt sind, die zuletzt gemolkene oder reichste Milch von drei Kühen, wenn sie beinahe oder ganz zwei Monate alt sind. Diese letztere Praxis ist indeß selten nothwendig; denn man findet gewöhnlich, daß die Kälber in 6 oder 7 Wochen für die Schlachtbank fertig sind, ohne irgend eine andere Wartung, als daß man ihnen ihre Ration reiner Milch giebt, sie in reiner Streu hält in einem Stall, der luftig ist, von mäßiger Wärme und vom Licht abgeschlossen. Manche geben Eier, oder setzen der Milch Mehl hinzu, aber die besten Mäster billigen solche Zusätze nicht; wie sie sagen, machen dieselben das Fleisch dunkel. — In Holland werden die Kälber zur Mastung in langen und engen, aber ziemlich hohen Ställen gehalten. Der Stall ist so eng, daß das Kalb sich nicht rund herum drehen kann, sondern entweder rückwärts nach dem Ende des Stalles, der sehr kurz ist, oder vorwärts nach der Thür zu gehen muß. Der Stall wird ganz dunkel gehalten und ist vollständig rein und luftig. Wenn das Kalb getränkt werden soll, öffnet man einen kleinen Einschnitt in der Thür, der so groß ist, daß das Kalb den Kopf hindurchstecken kann. Sobald es das Licht gewahr wird, tritt es vorwärts und steckt den Kopf hinaus, den der Tränker in den Eimer steckt. Sobald das Kalb gelernt hat, in dieser Weise die Milch zu nehmen, wird es sehr bald fett, und schneller als nach der englischen Weise der Mästung. Wie in England, hängen auch die holländischen Landwirthe ein Stück Kreide in dem Stalle auf.

Ueber die Verdaulichkeit ganzer Körner beim Schweine hat Dr. Lehmann auf der Versuchsstation zu Pommritz Versuche angestellt und berichtet über dieselben: „Sie wurden ausgeführt mit einem englischen, 3 Jahre alten Schweine, welches vorher 1¾ Jahr lang nur mit Roggenkleie gefüttert worden war. Es erhielt in je 24 Stunden 4 Pfd. Kleie und an den ersten beiden Tagen der Versuche jedesmal einen Zusatz von 1 Pfd. der betreffenden Körner. Die Ration wurde nur in einem wenig angefeuchteten Zustand gegeben. Die ersten unverdauten Körner wurden stets erst nach 24—25 Stunden der Darreichung, die letzten hingegen bei den verschiedenen Körnerfrüchten im Verlaufe folgender Zeiträume ausgeschieden: bei Hafer in 62 Stunden; bei Gerste in 73 Stunden; bei Roggen in 78 Stunden; bei Erbsen in 78 Stunden. — Was die Quantitäten der unverdauten, in ganzer Form in den Excrementen wieder ausgeschiedenen Körner anbetrifft, so stellte sich folgendes Resultat heraus: Von 100 Pfd. Körner wurden unverdaut in ganzer Form mit den Excrementen wieder ausgeschieden bei der Verfütterung von Hafer 50,6 Pfd., bei Gerste 54,8 Pfd., bei Roggen 49,8 Pfd., bei Erbsen 4,0 Pfd. — Nach diesen Resultaten hatte im Durchschnitt die Hälfte der ganzen Körner keinen Theil an der Ernährung genommen, und es wird daher derjenige Landwirth, welcher seine Körner nur in dieser Form füttert, doppelt so viel Gerste, Hafer und Roggen zur Erzeugung von 100 Pfd. Lebendgewicht bei Schweinen und daher doppelt so viel Geld dazu nöthig haben, als der, welcher dieselben in einem leicht verdaulichen, das ist in fein geschrotenem Zustande seinen Thieren darreicht." — Den gegenüber anderen Versuchen sehr hohen Procentsatz an unverdaut gebliebenen Körnern erklärt Dr. Lehmann damit, daß das von ihm benutzte Schwein vor den Versuchen 1¾ Jahr lang mit nichts weiter als Roggenkleie, demnach mit einem Futtermittel gefüttert worden war, welches diesem Thiere keine Veranlassung zum ordentlichen Durchkauen des Futters gegeben und es somit aus der Uebung des Kauens gebracht hatte. Es wird daher gewiß vortheilhaft sein, wenn wir, wie zu der Körnerfütterung bei Pferden und Kälbern, auch zu der bei Schweinen etwas Spreu zusetzen, um diese Thiere zu veranlassen, daß sie das Futter möglichst durchkauen und dadurch ihre Kaumuskeln stets in einem kräftigen Zustande erhalten."

(Ztschr. d. landw. Centr.-Ver. d. Prov. Sachsen.)

Schafwäsche. Auf der in wirthschaftlicher Hinsicht sehr interessanten Domaine des Prinzen Napoleon zu Meudon bei Paris ist jetzt eine auch in England sehr gebräuchliche Einrichtung getroffen, nach welcher die Schafe mehrere Male während des Sommers gebadet werden. Es geschieht

dies nicht, um ihre Wolle vor der Schafschur zu waschen, sondern um die Heerde in einem guten Gesundheitszustande zu erhalten, namentlich um die Haut der Schafe zu reinigen, die Haut-Thätigkeit zu erhöhen, den Haut-Krankheiten derselben vorzubeugen, resp. solche zu heilen, und ganz besonders um die schädlichen Insekten, welche sich so gern auf der Haut und in den Vließen der Schafe einnisten, zu tödten. Zu diesem Ende wird auch dem Wasser, in welchem die Schafe gebadet werden, ein in heißem Wasser aufgelöstes Specificum beigemischt, welches ein englischer Chemiker Bigg anfertigt, das in England sehr allgemein angewendet wird und einer angestellten Analyse zufolge in einer Composition von einer fettigen Substanz, von Schwefelblüthe, Arsenikfäure und Pottasche oder Soda besteht. Man bedient sich eines von demselben Chemiker Bigg erfundenen einfachen und transportablen Badeapparats, welcher aus einer hölzernen Badewanne, einem daran befestigten Tische, an welchem ein beweglicher Krahn angebracht ist, und aus drei Körben besteht, deren jeder in der Gestalt einer Wiege so eingerichtet ist, daß er ein Schaf aufnehmen kann. Das zu badende Schaf wird in einen dieser Körbe auf den Rücken gelegt, wobei seine Füße an den Knöcheln zusammen gebunden werden. Der Korb wird dann durch Leinen mit dem Krahne in Verbindung gebracht und hienächst vermittelst des letzteren gehoben und in die Badewanne gesenkt, in welcher das Schaf von einem daneben stehenden Manne nur leicht, jedoch so gewachsen wird, daß das wie bemerkt zubereitete Wasser bis auf die Haut dringt und die auf derselben und in dem Vließe befindlichen Insekten tödten kann. Unterdessen hält ein zweiter Mann den Kopf des Schafes in die Höhe, damit ihm das Wasser nicht in die Ohren dringen kann. Nach Verlauf von etwa 1½ Minuten wird der Korb durch den Krahn auf den daneben stehenden Tisch gehoben und hier das Schaf vermittelst einer einfachen Procedur getrocknet. Dem ersten Schaf folgt in eben der Art ein zweites in das Bad und so fort. Die Operation erfordert einschließlich der Bedienung des Krahns fünf Mann, welche so in einer Stunde gegen 40 Schafe baden. Daß mit dem Badewasser, da es ein intensives, die Insekten tödtendes Gift enthält, vorsichtig umgegangen wird, ist selbstverständlich.

(Journ. d'agriculture pratique.)

Heuzwieback für Pferde wird nach der Frankfurter Pferdemarktzeitung in Frankreich folgendermaßen bereitet: „Heu und Stroh werden auf der Häkselmaschine so fein als möglich geschnitten, mit zerquetschtem Hafer oder zerquetschtem Roggen vermengt, mit einer Abkochung von Leinsamen übergossen, tüchtig durchknetet und mittelst einer Preßvorrichtung in flache, den zungenförmigen Rapskuchen ähnliche Tafeln gepreßt. In so fern hat dieses Verfahren auf die allgemeine Beachtung der Pferdebesitzer zu rechnen, als sie auf diese Weise weit leichter den Pferden die Futterquantitäten zumessen können und namentlich es hierbei für die Knechte unmöglich ist, das Futterkorn zu verkaufen, wie es leider so häufig geschieht."

Thorley, der Entdecker des berüchtigten Viehfutters, eines der größten Humbug's in der Welt, hat so eben eine neue Komposition auf den Londoner Markt gebracht: Thorleys deliciöses Mixtum von Zucker und Gewürz für Pferde, Kühe, Ochsen, Schafe, Lämmer, Kälber, Schweine, Hunde, Hühner und Kaninchen. Es ist zu haben bei allen Materialwaarenhändlern, Droguisten und Apothekern der civilisirten Welt, kostet Einen Silbergroschen das Packet und reizt den Apetit der oben genannten Thiere, wenn andere Mittel bereits fehlgeschlagen haben." Da der einzige Heilzweck wohl die Wiederherstellung des Geldbeutels des Erfinders sein dürfte und auch wohl nur diese eine Kur wirklich gelingen wird, so hoffen wir von dem deutschen landwirthschaftlichen Publikum, daß sein Appetit zum Ankaufe obigen Mixtums nicht durch die ohne Zweifel in Kurzem auch in allen deutschen Zeitungen ausposaunten Ankündigungen gereizt werden wird.

(Annal. d. Ldw.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg
bis zum Jahre 1769.

Von Carl v. Heister.

Mit Zusätzen von Dr. Friedrich Wedemeier,
Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinschem Ministerial-Secretair.

Einleitung.

Unter dem Schutze der Cohorten hatten sich Juden in den römischen Stationsorten am Rhein niedergelassen, wohl auch in denen an der Donau. In der Colonia Agrippinensis bestand eine israelitische Gemeinde, die zahlreich und wohlhabend gewesen sein muß, weil Constantin im Jahre 321 den Juden zu Cöln die Last aufbürdete, das oft mit Geldopfern verknüpfte Communalamt annehmen zu müssen [1]); wiederholt ist dieses mißverständlich als Auszeichnung betrachtet worden.

Es heißt in der Germania [2]): „Und wer sollte, abgesehen von einem grauenvoll unbekannten Meere, Asien, Afrika, Italien verlassen, um in ein Land zu ziehen mit anmuthlosem Gefilde, mit rauhem Himmel, traurig im Anbau und im Anblicke, — wenn es nicht das Vaterland ist?" So sah es im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, und sicher noch in mehreren folgenden, in Germanien aus, wo obenein steter innerer Krieg herrschte, wo sich die Stämme unausgesetzt hin und her schoben. Wie handelsbeflissen Israel ist, es wurde sicher nicht zum Ueberschreiten der beiden Grenzströme verlockt. [3]) Freilich fand sich noch viel weiter nach Osten, jenseits der Weichsel, ein Artikel vom höchsten Werth, der Bernstein; aber der Handelsweg ging früher zur See und kam dann zu Lande vom Süden her.

Die große germanische Völkerfluth schwemmte die Römer, und mit ihnen die Juden, weg von den Ufern des Rheins und der Donau.

Zur Sicherung des Handels mit den Slaven stellte im achten Jahrhunderte Carl der Große Straßen unter Schirmvögte, so vom Rhein her nach Bardewich, Meßla, Magodoborg. Diese Wege mögen auch von den Juden eingeschlagen worden sein, die in den Capitularien wiederholt neben negotiatores genannt werden; allein ein Belag fehlt.

---

[1]) Cod. Theodos. XVI. 8. 3, (Ed Gothofred. VI. p 221.)

[2]) Tacitus Germ. 2.

[3]) Ein Saulus Hebraeus, nach Krantz Vandalia I. 23. Heerführer bei den Vandalen, bleibt billig außer Acht, „weil man bei der Wahl der Heerführer nicht auf die Religion, sondern auf die Kriegserfahrenheit zu sehen pflegt." Tychsen (Bützowische Nebenstunden II. S. 9.) meint, die Juden hätten bei den Wenden nichts zu suchen gehabt, wenn nicht auch hier Judaei somnia vendunt Juvenal VI. 547.

Als die deutschen Herrscher aus dem sächsischen Hause die Slaven unterworfen oder zurückgedrängt hatten; als Grenzmarken errichtet, Burgen angelegt, Bischöfe eingesetzt waren; als die allgemeine Sicherheit nur noch vorübergehend durch einen Einfall der Sorben oder der Heveller unterbrochen wurde: da waren alsbald die Juden zahlreich an der Elbe und an der Saale vertreten. Hierher mag sie ein Handel gezogen haben, der in jener Zeit in den Händen Israels war, nämlich der Handel mit Sklaven. Da gab es stets Kriegsgefangene, und es brachten die Wenden sogar die eigenen Kinder zum Verkaufe.

Jenseits der Elbe blieben die Zustände noch lange höchst unsicher. Die deutschen Dynasten stritten sich mit den Waffen in der Hand um die slavischen Eroberungen. Auch dauerte der Vermischungsproceß zweier Volksthümlichkeiten sehr lange, der aber, da er in diesen Gegenden rein ausgegohren hat, zum tüchtigen Brandenburger und Mecklenburger resultirte.

Der Professor an der Friedrichs=Universität in Bützow, Oluf Gerhard Tychsen, meint, es seien die Juden mit den Colonisten nach Mecklenburg gekommen, die Heinrich der Löwe in die eroberten Länder der Wenden sendete, also etwa im Jahre 1154.[1] Allein Israel findet sein Terrain erst dann, wenn die Colonisation lange beendet ist.

Die älteste brandenburgische Urkunde, die der Juden gedenkt, gehört dem Jahre 1247 an[2]; das bietet keinen Anhalt, um die Ankunft Israels festzustellen. Es können die Juden weit früher vom Süden und Südosten her eingetroffen sein, von Böhmen und von Polen: dort waren sie am Ende des zehnten Jahrhunderts eingetroffen, hier am Ende des eilften.

Immerhin verdient es Beachtung, daß die erste mecklenburgische Juden=Urkunde ebenfalls den Jahrzehnten nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angehört. Sicher sind die Israeliten nicht auf dem Seewege eingetroffen, da das Meer in jener Zeit mit Seeräubern, oft hohen Standes, bedeckt war. Gegen diese schloß Hamburg erst 1239 und 1241 Schutzbündnisse mit den Dithmarsen und Hadlern, dann mit Lübeck. In den beiden genannten Städten verlautet bis in das vierzehnte Jahrhundert keine Sylbe von den Juden, die wir doch in Mecklenburg vorzüglich in den Seestädten finden.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über das Vorkommen von Juden in Mecklenburg.

Die älteste Erwähnung der Juden findet sich in dem Wismarschen Stadtbuche A. (S. 53), von wo sie in das Mecklenburgische Urkundenbuch Bd. II. Nr. 904 S. 170 übergegangen ist. Sie fällt in die Zeit von 1260 bis 1272. Es wird dort berichtet: Der Schuster Jordan stahl dem Winand Klein ein Pferd und versetzte es bei den Juden (Jordanis sutor furatus fuit equum Winando Parvo et exposuit ad Judeos). Es ist hier zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die Juden in Wismar oder in Mecklenburg überhaupt ansäßig waren; doch ist nicht nur nach dem Sprachgebrauche dieser Aufzeichnungen die Präsumtion dafür, sondern es ergiebt sich auch

---

[1]) Diese Ansicht Tychsen's macht (Bützowische Nebenstunden IV. S. 47) einer andern Platz: die Juden seien bereits unter den ersten Carolingern, also im neunten Jahrhunderte, bis zur Elbe gelangt und wegen der Verfolgungen, die sie am Ende des eilften Jahrhunderts (Anfang der Kreuzzüge) erlitten, zu den „toleranten und rechtschaffenen" Wenden gezogen.

[2]) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Abth. I. Band 9. S. 470. 475.

mit ziemlicher Bestimmtheit aus der Urkunde vom 14. April 1266, vermittelst welcher Fürst Heinrich von Mecklenburg der Stadt Wismar den Gebrauch des Lübischen Rechts verleiht und den Gerichtsstand der fürstlichen Diener in Wismar ordnet.[1]) Hier werden die Juden des Fürsten den übrigen fürstlichen Dienern gewissermaßen gleichgestellt, und wir dürfen daraus schließen, daß in dieser Zeit die Geldgeschäfte der mecklenburgischen Fürsten (wie auch der Stadt Rostock, s. weiter unten) sich zum Theil in den Händen von Juden befanden. Auch im Jahre 1273 thut das Wismar'sche Stadtbuch B. p. 13 (Mecklenb. Urkundenbuch Bd. II. Nr. 1278, S. 447) der Juden als Geldleiher und Pfandnehmer Erwähnung und nennt namentlich den Achim Judaeus.

Um dieselbe Zeit (1267) finden wir Juden in Boizenburg. Im Großherzoglichen Archive zu Schwerin findet sich nämlich eine am Ende des funfzehnten Jahrhunderts gefertigte Uebersetzung einer Urkunde vom 24. Juli 1267, durch welche die Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin der Stadt Boizenburg das Lübische Recht verleihen. Dieselbe[2]) lautet:

In nomine (sancte) et indiuidue trinitatis. Amen. Wii Gunselinus vnde Helmoldus, van gades gnaden greuen to Swerin, don apenbar allen, de dussen breff vnde schrift seen, dat me alle, de me in der tiit efte tiden heft, plecht me to uorewigende vormiddelst dachtnisse, tugen vnde schriften vp dat se tosamende mit vorlope der tiit nicht kamen in vorghetinge. Darumme don wii to weten allen, de nw sin edder kamende werden in tokamenden tiden, dat vnnse leuen borgere vnde inwanre to Boysscenborch vns mit fruntliken vnde innigen beden hebben angevallen, dat se vnde ere nakomelinge mochten bruken sodane schickinge des rechten, als de stad Lubke bruket in allen affseggenden saken vnde sentencien. Des wii en vmme erer bede willen mit guden vrigen willen gegunt vnde bevulbordet hebben vmme wynninge vnde nutticheit der, de darsulues wanen edder wanende werden, vnde bestedigen de schickinge des rechten der stad vorbenomed van den to ewigen tiden in allen werliken saken vastliken to holdende; men iodoch vthgenamen, dat nen vnnser amptlude, he sy munter, tolner edder Jode, wanende in vnser stad Boyssenborch, dorf antworden vor deme richter des suluen Lubeschen rechtens, men allenen vor vns, dat sin, wat sake dat it sin, dat he ene ok suluen vor enen richter wolde kesen; sunder it en were ouer, dat de clage schege van schult wegen, dar en iewelik vnnse amptlude vor deme richter vorbenomed in vnnseme afwesende imme rechten schal antworden. Ok willen wii,

---

[1]) Die betreffende Stelle der Urkunde, gedruckt bei Senckenberg, Sel. jur. I, p. 560. Lisch, Oertzen'sche Urkunden I. S. 7 und in dem Mecklenb. Urkundenbuche Band II. Nr. 1078. S. 294—295, lautet: Praeterea si officiales nostri, videlicet advocati, monetarii, thelonearii, molendinarii, Judei quoque et singuli curiae nostrae officiis praefecti, quibus vices nostras explendas committere duxerimus, in officiis quibuscumque sibi a nobis deputatis deliquerint, nolumus modis omnibus, quoniam ipsorum correctionem ad nos spectare discernimus, ut pro hiis delictis coram civitatis judicibus aut consulibus parere compellantur etc. Dies entspricht der Stelle in der weiter unten angeführten Boizenburger Urkunde vom 24. Juli 1267: „men jodoch uthgenamen, dat nen vnnser amptlude, he sy munter, tolner edder Jode, wanende in vnser stad Boyssenborch, dorf antworden vor deme richter des suluen Lubeschen rechtens" etc.

[2]) Gedruckt nach einer von dem Archivar Hofrath Evers dem Professor Tychsen mitgetheilten Abschrift in den Bützowischen Nebenstunden V. S. 16, ferner in von Kamptz, Mecklenb. Civilrecht I. 2 S. 118 und im Mecklenburgischen Urkundenbuche Bd. II. Nr. 1127. S. 335.

dat numment vnnser borgere edder inwanre vnnser stad Boyssenborch edder gast, dede schuldich is tho deme rechten des toln, schal van Boyssenborch varen ofte affwesen, sunder mit willen vnde vulbort vnses tolners, de dar danne iegenwardich sid edder van vnnser wegen tor stede is. Huius facti nostri testes sunt: Richardus cappellanus noster et canonicus ecclesie Zwerinensis, Wipertus de Wittenburg et Wernerus de Haluerstad, milites nostri, et alii quam plures. Igitur ne predicti facti nostri libera donacio ab aliquibus nostris successoribus possit (in) post(r)erum inmutari, presentes nostras litteras in testimonium totius rei scribi iussimus ipsasque sigillorum nostrorum robore communiri. Datum anno domini M°CC.LXVII., nono calendas Augusti, in nostro opido Zwerin.

Daß zu Anfang des letzten Viertels des dreizehnten Jahrhunderts eine größere Anzahl von Israeliten in Rostock wohnte, ergiebt sich aus dem Umstande, daß den Juden in der Stadt bereits Michaelis 1279 von der Stadt soviel Acker in dem städtischen Gebiete überlassen wurde, als sie zur Anlegung eines Begräbnißplatzes bedurften, und zwar auf beliebigen Widerruf und gegen Erlegung einer jährlich zu Ostern fälligen Abgabe von einer Mark. Die betreffende, einem Rostocker Stadtbuche entnommene Nachricht findet sich in der von Nettelbladt anonym herausgegebenen Schrift: Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame. Fol. XCV. und in dem Meklenburgischen Urkundenbuche Band II. Nr. 1508 S. 614—615.[1])

Der Judenkirchhof lag vor dem Cröpeliner Thore am Voghen-Teiche und an dem Wege nach Bieslow. Der Kirchhof wird nämlich in weiteren Aufzeichnungen des Stadtbuches als bekannte Oertlichkeit angenommen, und die Lage anderer Oertlichkeiten darnach bestimmt. Besonders sind es zwei Mühlen bei dem Judenkirchhofe und die Mühle bei dem Judenkirchhofe, welche in den Stadtbüchern vielfach vorkommen. Im Jahre 1282 verkauft Heinrich, Oelgard's Sohn, an Gerhard von Güstrow den achten Theil der Mühle bei dem Judenkirchhofe vor Rostock.[2]) Nun ergeben andere Aufzeichnungen des Stadtbuches (C. Fol. 35. Anmerk. zu Nr. 1626 des Mecklenburgischen Urkundenbuches), daß die Mühle dieses Henricus molendinarius vor dem Cröpeliner Thore belegen war. (Auch der Besitzer der anderen Mühle bei dem Judenkirchhofe hieß Henricus. Nach dem Rostocker Stadtbuche Fol. 142b verkaufte im Jahre 1301 Henricus Buman das Mühlengebäude neben dem Judenkirchhofe — aedificium molendini juxta cimeterium Judaeorum — an Johann Voge.) Da nun ihre Lage als juxta cimiterium Judaeorum, proximum cymiterio Judaeorum[3]) bezeichnet wird, so lag hier auch der Judenkirchhof.

---

[1]) „Anno domini M.CC.LXXIX., in festo Mychaelis, civitas licentiavit Judaeis extra civitatem tantum campi, quanto ad cimiterium ipsorum indigent, et hoc, quamdiu secundum voluntatem civitatis fuerit. Et abinde quolibet anno civitati solvent unam marcam semper in festo pasche."

[2]) „Henricus, filius Olgardis, vendidit Gherardo de Gustrowe illam octavam partem. quam habuit in molendino juxta crimiterium Judaeorum, et illam sibi coram consilio rationabiliter resignavit" Rost. Stadtb. C. Fol. 66b. Meckl. Urkundenbuch Bd. III. Nr. 1626. S. 44. — Im Jahre 1293 wurden zwei weitere Viertel dieser Mühle verkauft: das eine von dem Müller Tiedemann Witte (Albus) an Heinrich Bumann, das andere von dem Priester Heinrich und dessen Geschwistern Bertram und Elisabeth, auf welche dasselbe vererbt war, an Gerhard Voge. Es heißt auch hier molendinum situm juxta cimiterium Judaeorum. Rost. Stadtbuch D. Fol. 109b. Mecklenb. Urkundenbuch Bd. III. Nr. 2201. S. 485.

[3]) So heißt es in der Urkunde vom 27. Febr. 1286 (Meckl. Urkundenbuch Bd. III. Nr. 1836. S. 211), durch welche Fürst Nicolaus von Rostock der Stadt Rostock für die Bezahlung der Schul-

Wenn daher die Rostocker Stadtbücher in den nächsten Decennien nur einzelner Juden und fast nur eines Juden gedenken, so kommt dies nur daher, daß die übrigen Juden nicht in aufzeichnungswerthe Geschäfte und Verhältnisse mit der Stadt traten.

Im Jahre 1282 wird eines Juden als in Rostock wohnhaft gedacht. Nach dem Rostocker Stadtbuche C. Fol. 56 verkaufte nämlich in dem genannten Jahre Johannes Muter sein Erbe, in welchem ein Jude wohnte, an Heinrich von Dannenbergh. (Johannes Mulere vendidit Henrico de Dannenbergh hereditatem suam, in qua Judeus moratur, et illam sibi coram consilio rationabiliter resignavit.)

In dem folgenden Jahre hören wir von einem Juden Salathiel, der mit dem eben erwähnten wohl ein und derselbe sein kann. „Kund sei es," lautet eine Einzeichnung des Stadtbuches C. Fol. 88, „daß das von dem Juden Salathiel bewohnte Erbe zu Händen der Stadt abgetreten worden ist, so daß der Jude Salathiel und seine Kinder darin wohnen und dasselbe ungehindert benutzen können, so lange es der Stadt beliebt; wenn er es verkaufen will, so soll ihm solches freistehen, wenn es nämlich der Stadt genehm ist."

Wir begegnen dem eben genannten Juden als Banquier von Rostock. Befand sich die Stadt in Verlegenheit um baares Geld, so theilte sie das sich durch mehrere Jahrhunderte erstreckende Geschick von Fürsten, Prälaten, Herren und Gemeinden. Salathiel borgte am 23. Juni 1283 der Stadt Rostock dreihundert Mark, welche je zur Hälfte in den folgenden beiden Jahren am Tage Johannis des Täufers ohne alle Gefährde abgetragen werden sollten. Würde der Jude das Zeitliche segnen, so wird an Frau und Kinder gezahlt; auch sagte die Stadt ihm Schutz zu. Wenn sich aber Salathiel in den zwei Jahren nicht mit der Landesherrin (um das Schutzgeld) vereinigt hat, so steht ihm freier Abzug mit seinem Gute frei, woran ihn Niemand hindern darf, und wird ihm die Stadt in jeder Weise behülflich sein. Von späterer Hand: Außerdem wird die Stadt am Feste des gebenedeiten Michael demselben Juden Salathiel 104 Mark von der der Landesherrin zu zahlenden Steuer geben. Noch später: Außerdem 28 Groschen, für die die Stadt ihm haftet.

In ähnlicher Weise lieh Salathiel der Stadt am 8. November 1284 vierhundert Mark, die ihm aus den nächsten Steuererhebungen wiederbezahlt werden sollten, und wurde dafür in den Schutz der Stadt aufgenommen,[1] — und wiederum

---

den seines Vaters, des Fürsten Waldemar, das Dorf Wendisch-Wik verkauft. Hier überläßt er ihr zugleich den Burgwall vor der Stadt, die Pferdewiese zu Warnemünde und die dem Judenkirchhofe zunächst belegene Mühle (molendinum proximum cymiterio Judaeorum), womit, da dieselbe Mühle schon früher vor dem Rostocker Rathe aufgelassen wurde, wohl nur die Erwerbung zu Stadtrecht und die Ablösung von Pächten für die Landesherrschaft gemeint sein kann. In dem Rostocker Etwas J. 1739 S. 870 wird wegen der Erwähnung des pratum equorum apud Warnemunde angenommen, daß hier auch von einem Judenkirchhofe in Warnemünde die Rede sei. „Man sollte hieraus wohl schließen," heißt es dort, „daß bei ehemaliger überaus großen Handelsschaft dieser Stadt, auch deren Warnowmündischen Einwohner, welche zum Theil die wichtigsten Kaufleute gewesen, — — auch eine Judengesellschaft aufgenommen und geduldet gewesen, welcher man denn zur Beerdigung, vielleicht auch zum Gottesdienst Ort und Stelle erlaubet." Diese Annahme, welche auch Schröder (Papistisches Mecklenburg. Thl. 1 S. 787) theilt, ist jedoch nach Obigem ganz irrthümlich.

[1]) „Notum sit, quod Salathiel Judeus civitati prestitit CCCC marcas, quas sibi debet solvere civitas sub hac forma, quod recipiet in proxima collecta C marcas et in secunda collecta C marcas, et sic de aliis collectis, donec sibi dicta pecunia totaliter sit soluta. Item

am 28. Juni 1286 fünfhundert Mark unter ähnlichen Bedingungen und Verheißungen.[1])

Salathiel besorgte auch die Geldgeschäfte des Grafen Helmold von Schwerin in Rostock. Nach dem Rostocker Stadtbuche C. Fol. 168 hatte der Graf ein dem Juden Salathiel zugehöriges Haus in Rostock in dessen Namen (ax parte Salathielis Judei sui) an den Johann Muter veräußert, welcher dasselbe im Jahre 1288 wieder an den Hermann Isern käuflich überließ. (Rostocker Stadtbuch C. Fol. 168. Mecklenb. Urkundenbuch Bd. III. Nr. 1981 S. 319.)

Auch das Erbe, welches nach dem Rostocker Stadtbuche D. Fol. 87 Heinrich von Ibendorp im Jahre 1292 an die Brüder Albrand und Dieterich verkaufte, hatte dem Juden Salathiel gehört. Derselbe hatte auch Häuser in Rostock gebaut, wenigstens (nach dem Rostocker Stadtbuche 1304—1314 Fol. 21) dasjenige Haus, welches Frau Grete, Wittwe des Lambert von der Mühlen, im Januar 1306 an Johann Murreman verkaufte. Des Juden als Hausbesitzers — ohne Nennung des Namens — geschieht auch Erwähnung in einer Einzeichnung des Rostocker Stadtbuches S. 120b aus der Zeit zwischen 1295 und 1304, welche besagt, daß der Bartscheerer Albert sein Erbe, welches in der Altstadt dem Juden gegenüber (hereditatem, ex opposito Judei sitam) belegen war, an den Köhler Rudeman verkauft habe. Man hat auch hier wohl an den Salathiel zu denken, wenn nicht vielleicht die Einzahl hier in collectivem Sinne (den Judenhäusern gegenüber) zu verstehen ist.

In Wismar stand der Rath gleichfalls in Geldgeschäften mit den Juden, wie aus den Aufzeichnungen der dortigen Kämmerei für die Jahre 1290 und 1291 zu entnehmen.[2]) Zugleich findet sich hier Israel auch namentlich zahlreicher vertreten. Im Jahre 1303 erkannte der Jude Lazarus, des Juden Zacharias Sohn, nebst seinem Bruder Salomon vor den Consuln an, daß die Mardochai und Cholde ihm den ganzen Erbantheil gezahlt und berichtigt hätten, der ihm nach dem Tode seines Vaters zugestanden.[3])

Die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Im Jahre 1309 schwuren zu Rostock Nikolaus Pyritz und sein Genosse Papenhagen, das Stadtgebiet bei Strafe des Galgens zu meiden, weil sie verschiedene Gegenstände diebisch an sich gebracht und bei den Juden versetzt hatten.[4])

---

recepit eum civitas in suam protectionem et tuitionem, ab omnibus iniuriis et exactionibus indebitis modis omnibus confovendum. Item si prefatus Salathiel moreretur, uxor sua et pueri sui omnia prescripta obtinebunt. Acta sunt anno domini M°CCLXXXIIII°, quarta feria ante festum Martini." Rostocker Stadtbuch C. Fol. 96. Meckl. Urkundenbuch. Bd. III. Nr. 1756 S. 145—146.

[1]) Rostocker Stadtbuch C. Fol. 120. Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. III. Nr. 1856. S 225—226. Es wird dem Salathiel hier auch bei seinem etwaigen Wegzuge von Rostock freies Geleit verheißen. („Item in suo recessu ordinabunt sibi pro sua pecunia ducatum, in quantum possunt.")

[2]) „Civitas recepit a Judeis XLI marcas in vniuerso super computacionem. XXXVII et dimidiam marcam, quas prestiterunt civitati. Item dederunt XI marcas de excessu suo. Item quinque marcas dederunt feria VI. post dominicam Domine in tua misericordia, item XXVI et dimidiam marcas. LX marcas I minus. Item dederunt de centum marcis XV marcas, XI marcas et VIII solidos. Civitas tenetur Judeis XXX marcas denariorum, quas sibi prestiterunt. Wismarsches Stadtbuch A. p. 104. Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. III. Nr. 2090 S. 398.

[3]) Schröder, Papistisches Mecklenburg. Thl. I. S. 877.

[4]) Judaeis obligaverunt. Rostocker Liber proscriptorum S. 33b.

In dieser Zeit fanden wiederholt Zerwürfnisse zwischen den Fürsten und den immer mächtiger werdenden, zur Hanse gehörigen Städten statt. Die Hoheit jener wurde von diesen anerkannt, aber sehr oft verletzt. Hatte sich doch Fürst Heinrich an den Papst gewandt, um Genugthuung von Wismar zu erlangen, worauf der Bischof von Ratzeburg den Bann aussprach. Durch Lübeck wurde dieses Zerwürfniß ausgeglichen, und es fand am 28. März 1300 Aussöhnung statt. (Vergleiche von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg. Bd. II. S. 47, 95.) Eine Vereinigung (concordia) des Landesherrn mit der genannten Stadt am 11. December 1311 setzte fest, daß jener in der letzteren sechs jüdische Familien, genannt Nische, mit demselben Rechte und Nutzen haben soll wie zu seiner eigenen früheren Zeit und zu der seiner Vorfahren. Item Vögte, Mühlenmeister, Zöllner, Münzleute, Juden und andere seiner Dienstleute, denen er ein Amt übertragen hat, wird er, wenn sie sich im Amte vergehen, nach seinem Rechte richten; liegt das Vergehen außerhalb des Amtes, so richtet sein Schirmvogt in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern. [1])

Aus dem Jahre 1316 liegt eine wahrscheinlich Wismar angehörende Urkunde vor, die in der Uebersetzung lautet: Der Streit unter den Juden, nämlich zwischen Mortghir und seinem Schwager Isaak (inter Mortghirum et swagerum suum Isaac) einerseits und Jakob und seinen Söhnen andererseits, ist freundschaftlich ausgeglichen und beigelegt worden, so daß derselbe Jakob und seine Söhne den Bürgermeistern eine Versicherung, welche auf deutsch orveyde (Urfehde) heißt, gegeben haben mit einem Eidschwur auf das Buch Mosis, in dem ihr Gesetz enthalten ist. [2])

Im Stadtbuche von Wismar findet sich aus dieser Zeit die Notiz, daß die Juden, wenn sie den Eid ablegten, bei dem Herrn des Himmels und der Erde schwuren, so wie bei dem von diesem auf dem Sinai dem Moses gegebenen Gesetze. Dieses ist die allgemein übliche Form des Judeneides, und werden auch in Mecklenburg die furchtbaren Verfluchungen für den Fall des Meineides nicht gefehlt haben.

Endlich treffen wir ein ebenfalls dem Jahre 1316 angehörendes Document, welches einigen Aufschluß über die bürgerliche Stellung der Juden gewährt. „Der Jude Salomo hat von Romer das in der Schmiedestraße gelegene Erbe gekauft, ganz so, wie es Heinrich von der Mauer gehörte, welches er ihm vor den Bürgermeistern abgetreten und Bürgschaft auf Jahr und Tag geleistet hat. Hiermit wird der Jude selbst, wie jeder andere unserer Mitbürger, der herkömmlichen Rechte der Stadt theilhaft. [3]) Sollte aber der Jude sich nicht so mit den Bürger-

---

[1]) „Item sex familias Nische dictas Judaeorum habebit in civitate nobiscum tali jure et utilitate, sicut habuit temporibus suis et sui progenitores. Item advocati, molendinarii, thelonarii, monetarii, Judaei et alii sui officiales, quibus duxerit officia committenda, si in suis officiis excesserint, jure suo proprio judicabit, et si praedicti extra sua officia excesserint, advocatus una cum consulibus judicabit." Urkunde des Großherzoglichen Archivs, dem Professor Tychsen 1766 auf seine Bitte mitgetheilt. — Einige Notizen über Juden in Wismar finden sich in Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar (1743) S. 77, 659: Juden sind aus Wismar 1299 und 1300 vertrieben worden (Latomus Geneal.-Chron. ad annum 1301), was nur Verbannungen Einzelner gewesen sein mögen. Im Jahre 1310 besaß der Jude Matban (?Natban) einige Häuser in der Stadt.

[2]) Schröder, Papist. Mecklenburg Bd. 1. S. 961.

[3]) „Cum hoc ipse Judaeus, sicut alius noster concivis, faciet statuta civitatis." Schröder, Papist. Mecklenburg. Bd. 1 S. 961 aus einem Wismarschen Manuscript des Jahres 1316.

meistern verständigen (concordaverit), wie er es versprochen hat, dann wird er binnen einem halben Jahre, nachdem es ihm die Bürgermeister verkündet haben, unter allen Umständen das Erbe selbst verkaufen. Ferner, wenn er auf dem dem gedachten Erbe angrenzenden Acker ein Haus baut, so darf er dieses keinem Juden, sondern nur einem Christen verkaufen oder vermiethen."

Im Jahre 1320 wurde in Rostock ein an Juden verübter Raubmord mit Verbannung bestraft. „Im Jahr des Herrn 1320 wurden die Gebrüder Heinrich und Gottfried, genannt Scutten, als Rückfällige (renovatores) ordentlich nach dem Lübischen Rechte dafür verbannt, weil sie zu nächtlicher Zeit einen Juden und eine Jüdin tödteten, erstachen und beraubten (quod unum Judaeum et unam Judaeam nocturno tempore occiderunt et jugulaverunt et bona eorum acceperunt. Rostocker Liber proscriptorum. Fol. 12b). [1]

In einer Verordnung des Rathes zu Rostock von Johannis 1328 heißt es: „Wenn aber von jenem Tage an innerhalb der nächstfolgenden acht Tage die Renten, Steuern und Miethen nicht gezahlt werden, und eine Verständigung mit den Einnehmern nicht stattgefunden hat, so können sie die vorbenannten Häuser und Erben betreten und in erlaubter Weise, auch ohne jegliche Ueberschreitung so viel Gut oder jegliche andere Sache wegnehmen, mittelst welches Gutes und anderer Sachen sie die oft erwähnten Renten, Steuern und Miethen von den Juden gegen Zins werden entnehmen können.[2]

Im Jahre 1337 vertrug sich Fürst Albrecht von Mecklenburg mit der Stadt Wismar wegen der Aufnahme zweier Judenfamilien (Hische). Die Urkunde steht in dem Wismarschen Privilegienbuche abschriftlich unter der Aufschrift: Dominus Mangnopolensis et consules concordaverunt, duos Judaeos et non plures commoraturos in Wysmer (Schröder, Papist. Meckl. Bd. I. S. 1187) — und verdient wörtliche Hersetzung:

Vy Albrecht, van der gnade godes here to Mekelenborch, to Stargarde vnde to Rozstok, bekennet oppenbare vnde tüget an desser yeghenwardighen schrift, dat wy vruntliiken vnde endrachtliken myd vsen raadmannen to der Wysmer hebben over en ghedreghen also, dat nycht mer Joden wen twe hysche in vser stad to der Wysmer na desseme daghe, also desse breef ghegheven ist, scolen wanen vnde yn nicht husen behalven twe. Vnde en yewelich hysche schal wesen en man vnde syn wyf vnde ere kindere myd eren knechten vnde megheden.

Des scholen de sülven twe hysche der Joden vs vnde vsen erfnamen vnde nakomelingen gheven yevelikes iares eweliken ver vnde twintich mark Lübeker penninge, vnde dar en bouen en schole wy se nycht beschatten. Weret auer also, dat en hysche vorstorue, dat andere hysche schal vs vul doon lyker wys, also se beyde leveden.

Se scholen och bynnen vser stad to der Wysmer lyke vsen anderen borgheren to borgherrechte sitten vnde vsen raadmannen yn der suluen vser stad horsam

---

[1]) Dieselbe Quelle Fol. 17 belehrt uns übrigens, daß einige Zeit später — 1337 — auch ein an einem Christen begangener Mord nur mit Verbannung bestraft worden ist. Die Stelle lautet: Marquardus Sasse, servus domini Johannis de Axekove, militis, proscriptus est pro eo, quod Wernerum de Wilcen infra conductum domini sui praedicti ante domum Salomonis Judaei percussit.

[2]) Scriptum a. d. 1328 circa festum b. Johannis baptistae. — In Stellen wie die obige möchte eine erste Spur von obrigkeitlich concessionirten Pfandleihhäusern wahrzunehmen sein.

wesen like eren anderen borgheren. Desser twier hysche schal en wesen Danys vnde mach to sik nemen dat andere hysche von Joden, wen de svlue Danys hebben wil. Vp dat alle desse vorbescreuenen dingk stede, vast eweliken blieuen vnde vntobroken, des hebbe wy to ener oppenbaren betvghinghe vse ingheseghel ghehenget vor dessen yeghenwardighen breef, de ghegheuen is vnde gheschreuen to der Wysmer in deme iare na der bord vses heren dusend iar drehunderd iar in deme seuen vnde druttighesteme iare, des sundaghes vor vser vrowen daghe in der uasten beschedeliken, also me synkt Oculi mei semper. Hir sint ouer ghewesen: her Nicolaus van Helpede, her Hinrik van Plesse, use riddere, Johan Rodecoghele vnde Johan Kropelyn, borghermestere to der Wysmer, vnde aller anderer lude nuch, de truwe vnde ere ghewerdigh sin, to alle dessen dingen ghenomen vnde ghebeden.

In Folge dieses Briefes schloß der Rath zu Wismar in demselben Jahre mit dem Juden Danys folgenden Vertrag[1]): „Wir Rathsmänner zu Wismar, alte und neue, bekennen offenbar in dieser Schrift, daß wir nach Briefen und Handvesten unsers Herrn von Mecklenburg, Herrn Albrechts, über einen Vertrag einig geworden sind mit dem frommen Juden Danitze, daß wir denselbigen Juden mittelst dieses Briefes aufgenommen haben und aufnehmen zu einem unserer Bauern und Bürger, und dazu noch einen Juden, welchen derselbe Danitze sich zuwählen mag. Also sollen die zwei Juden mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde wohnen in unserer Stadt zu Wismar, unter unserem Schutz und Schirm, gleich anderen unserer Bürger, in zwei Häusern und in nicht mehr als zwei Häusern zur Zeit, so lange als sie leben, nach ihrem Tode zwei andere Juden von ihren Erben, also daß der Juden ja nicht mehr sollen sein als zwei Familien (hysche). Und dieselben Juden sollen von unsern Bürgern von der Mark die Woche drei Pfennige als Zins (to wokere efte to rente) nehmen und nicht mehr. Was darunter ist, das sollen sie unsern Bürgern gleichfalls auskehren mit Zins oder Rente. (Wat dar beneden is, dat scholen se vsen borgheren lyckelicken keren mit wokere efte mit rente.) Würde aber Pfand bei denselben Juden angesprochen als Diebstahl oder Raub (vor dufte efte vor roff), das soll man von den Juden für so viel einlösen oder frei machen, als jene schwören mögen, daß sie darauf gegeben haben, aber ohne irgend welche Zinsen. Dieselben Juden sollen auch Wache thun (waken) und graben gleich anderen unsern Bürgern. Für andere uns und unserer Stadt schuldige Pflicht sollen dieselben Juden beide der Stadt jedes Jahr sechszehn Mark Pfennige Lübecker Münze zahlen. Wäre es, daß einer abginge, so soll der Andere uns und der Stadt für die sechszehn Mark aufkommen. Auf daß alle diese Stücke fest und stetig bleiben, so haben wir diesen Brief denselben Juden gegeben, besiegelt mit unserm Stadtsiegel. (Es folgen die Unterschriften von 5 Bürgermeistern und 13 Rathsherren.) Dieser Brief ist gegeben und geschrieben im Jahre nach der Geburt unsers Herrn tausend Jahr, dreihundert Jahr, in dem sieben und dreißigsten Jahre, am Tage der heiligen Apostel Philippus und Jacobus."

Im Jahre 1338 kaufte sich der Jude Danys, der eine Rolle in der Geschichte von Wismar spielt, ein Erbe in der Kröpeliner Straße, und zwar von dem Bürgermeister Johann Kröpelin. Die genannte Straße hält Schröder für die Bademutter-

[1]) Wismarsches Privilegienbuch unter dem Rubrum: Ex peticione domini Magnopolensis Danyes Judeus fuit receptus in civem Wismariensem. Schröder, Papistisches Mecklenburg. Bd. I. S. 1191.

Straße. Es bemerkt aber Archivrath Lisch mit Recht, daß es auch die Altböter-Straße sein könne, die den Namen platea Judaeorum (Judengasse) bereits im Jahre 1303 führte; das gleichzeitig genannte domus Judaeorum wird für die Synagoge gehalten.

Welche Geschäfte der Jude machte, ergiebt sich aus einem unter dem 22. und 30. November 1338 zu Wismar ausgestellten Schuldbriefe, der in das Wismarsche Zeugenbuch unter dem genannten Jahre zwischen Caecilie und Andreas eingetragen ist: Heinrich Stralendorf, des Heyno Bruder, Heinrich Stralendorf, der Bruder des Herrn Vicko, Johann Boydenstorp und Ghodekin Pren von Steinhausen versprechen für die eigene Person, dem Juden Danys auf ein Pferd 26 Lübische Mark zurückzugeben, auch für Futter und Zins. Stirbt das Pferd zwischen Eimer und Krippe (inter adaquationem et praesepe), so müssen jene am Halfter (ad funem) für alles Vorausgeschickte aufkommen. Wird das Pferd zwischen hier und Weihnachten nicht zurückgekauft, so müssen sie das Pfand vergrößern. Sie dürfen sich für alles dieses keiner andern Anführung bedienen, als der des Boydenstorp. (Nullo ducatu pro his uti debent praeter Boydenstorpen.)

Es entsteht hier die Frage, ob eine einfache Verpfändung vorliegt, oder ob es nicht in das obstagium übergreift.[1]) Für das letztere möchte ein dem folgenden Jahre angehörendes Document[2]) sprechen: „Im Jahre des Herrn 1339, in der Nacht vor dem Feste der Epiphanie des Herrn (6. Januar), war auf Gesuch meines Herrn von Mecklenburg der Knappe Heyno Behr durch die Bürgermeister in Sicherheit gebracht worden. Dessen ungeachtet gelangte er nach Mitternacht in das Haus des Juden Danys, unsers Mitbürgers zur Zeit, indem ihm die Amme des Knaben des genannten Juden die Hausthür geöffnet hatte (welche Amme nach eingestandenem Verbrechen verbrannt wurde), nahm mit seinen Helfershelfern den Juden aus seinem Bette, bekleidete ihn nur mit einer Jacke, führte ihn oben auf das Privet der Schmiede, legte dort ein Brett nieder, band ihm einen Strick an die Seite und ließ ihn nieder; nach ihm stieg er selbst mit seinen Genossen hinab, legte den Juden über

---

[1]) Das obstagium — franz. ôtage, ital. ostaggio —, pactum obstagii, Einlager, Einreiten, Leistungsrecht war die Verpflichtung, sich im Falle des Nichtzahlens dem Gläubiger als Gefangenen zu stellen, oft mit Pferd und Knecht. G. F. von Gerber, System des deutschen Privatrechts. 6. Auflage. (Jena 1818.) S. 164. Aufgehoben durch die Reichspolizei 1577, Tit. 17, § 10, besteht es noch in Holstein. Schrader, Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Rechts. III. S. 32. „Als eine processualische Besonderheit, die noch in einzelnen Gegenden der Herzogthümer gesetzliche Geltung hat, verdient der sogenannte Einlagerproceß Erwähnung, den man in Deutschland schon im Jahre 1577 durch ein Reichsgesetz aufgehoben hat. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte er hier zu Lande eine praktische Bedeutung, und es war nichts Ungewöhnliches, daß der Schuldner sich dem Gläubiger in einer Verschreibung verpflichtete, im Falle der Nichtzahlungsfähigkeit so lange in einer von jenem zu bestimmenden Herberge zu bleiben, bis er seiner Verbindlichkeit genügt habe. Zahlte der Schuldner nicht rechtzeitig, so wurde er von dem Gläubiger „eingemahnt“ — d. h. er wurde aufgefordert, bis zu einem angegebenen Termin zu zahlen und bis dahin sich in der von dem Gläubiger bestimmten Herberge einzufinden und die Zeit bis zur Zahlung abzusitzen. Blieb die Einmahnung erfolglos, so wurde ein gerichtlicher Befehl ausgewirkt, und der Betreffende mußte das Einlager beziehen. Er blieb indeß ein freier Mann und ward in seinem Quartier keineswegs eingeschlossen; doch durfte er bei Strafe der Infamie seinen Arrest nicht ohne Genehmigung des Gläubigers verlassen. In den letzten Decennien ist dieses mittelalterliche Institut indeß nicht mehr in Anwendung gekommen, dem übrigens eine größere Ritterlichkeit inne wohnt, als dem jetzt in Folge von Wechselschuld eingeführten Wechselarrest.“

[2]) Rathswillkürbuch der Stadt Wismar Fol. 55 Schröder Papist. Meckl. Bd. I. S. 1206. Lisch Behr'sche Urkunden Bd. II. S. 158—159.

ein Pferd, führte ihn, wohin es ihm beliebte, und hielt ihn lange gefangen. Als die Nachtwächter dieses sahen, erweckten sie mit ihrem Geschrei die Bürgermeister und die Bürger, welche, als sie an der Wohnung des gedachten Juden zusammenkamen, Hugold Behr, des vorgedachten Heyno Bruder, Heyno von Stralendorf, Marquard, den Sohn des Herrn Vicko von Stralendorf, und Gottschalk Pren von Schymme, seine Verwandten (avunculos), welche alle zur Zeit in der Stadt waren und den ganzen vorhergehenden Abend mit Heyno in einer Schenke zugebracht hatten, vielleicht als Mitwisser der That. Nachdem diese für die beiden Antheile des Landesherrn in Haft gehalten waren, wurde endlich eine ehrenvolle Beilegung beliebt."

Die gefangenen Edelleute leisteten Urfehde.[1])

Wir begegnen aber noch ferner dem Juden Danys. „Im Jahre des Herrn 1339," — heißt es im Wismarschen Rathswillkürbuche Fol. 94 und darnach in den Mecklenb. Jahrbüchern VII. S. 36 — „als unser Mecklenburgischer Herr Albrecht, zu Stargard und Rostock Herr, am meisten gegen uns Bürgermeister in Zorn entbrannt war und gegen den Juden Danys, unsern Bürger, darum weil er gesagt hatte, daß er einen gewissen andern Juden von Rostock, den Sohn des Salomo, der unter Schutz und Geleit unsers Herrn einherritt, durchstochen und ihm Arm und Bein zerschlagen habe: schloß am dritten Tage vor dem Feste der gebenedeiten Jungfrau Katharina der edle Herr Rudolf, Herzog zu Sachsen, persönlich in Rostock anwesend, im Verein mit einigen Rostocker Bürgermeistern, einen Vertrag zwischen dem genannten unserm Herrn von Mecklenburg und uns Bürgermeistern, in Folge dessen ein Schiedsrichter, von beiden Theilen hierzu erwählt, also seinen Ausspruch that. Es sollte besagter unser geliebter Herr allen Unwillen, den er von Altem oder von Neuem gegen uns hegen möchte, und insbesondere namentlich wegen der Zerstörung des Thurmes, der Verlegung des Fürstenhofes und des gedachten Juden Danys, gänzlich aus seinem Herzen fahren lassen und dessen hinfüro niemals gedenken, sondern uns, unsere Stadt und unsere Bürger in Allem vertheidigen, schützen und begünstigen und uns ein gnädiger und freundlicher Herr sein und bleiben. So sagte denn auch unser Herr, daß er dieses alles gern thun und hinfüro keines Unwillens gegen uns gedenken wolle. Bei diesem öffentlich geschlossenen Vertrage, waren zugegen Herr Engbelbert von Bomgharden, Lüdeke von Godlande, Heinrich Rode, Johann Tölner, Bürgermeister von Rostock, von dem dortigen gemeinen Rathe hierzu gesendet."

„Nachher aber am Sonnabend nach Andreas, als vorgenannte unsere Herren in Sternberg versammelt waren, hat obenerwähnter Herr Herzog Rudolph, nachdem er die Endesunterschriebenen dazu berufen, den vorbezeichneten Vertrag von Wort zu Wort wiederholt. Wozu vielbesagter unser Herr öffentlich aussprach, daß er allen Unwillen, sowohl neuen als alten, den er aus irgendwelcher Ursache gegen uns gehegt, gänzlich aus seinem Herzen verbannt habe, ihn auch nicht wieder ins Gedächtniß zurückrufen, sondern uns in allen Dingen ein gütiger und gnädiger Herr sein wolle, wogegen aber auch wir, so wie es sich gebühre, treue Männer sein sollten. Bei diesem allen waren zugegen: der vorbemerkte edle Herr Herzog, Herr Nicolaus von Helpede, Johann von Plesse, Otto von Dewitz, Gottschalk Storm, Ritter; Vicke Molteke, der Sohn des Herrn Johann, Herr Berthold, der Kanzler unsers Herrn, Herr Lüdeke von Ghodland und Johann Rode, Bürgermeistere von Rostock, und

[1]) Lisch Behrsche Urkunden. Bd. II. S. 159.

mehrere andere glaubwürdige Männer. Bei allem Vorbeschriebenen waren Herr Johannes Rodecogele und Georg Wittenbeck, unsere Rathsverwandten, als unsere Abgesandten zugegen."

Eine andere auf die Wismarschen Juden bezügliche Urkunde des Herzogs Albrecht von Mecklenburg vom Jahre 1341 — im Wismarschen Privilegienbuche unter der Aufschrift: Littera Judaeorum; Schröder, Papist. Mecklenburg. Bd. I. S. 1242 — lautet:

„Wir Albrecht, von Gottes Gnaden Herr zu Mecklenburg, Stargard und Rostock, erkennen durch Gegenwärtiges an, daß unsere lieben Bürgermeister der Stadt Wismar aus Liebe zu uns die einzeln benannten (discretos) Juden, Salomon von Rostock, der vormals in Schwerin wohnte, nebst seinen Erben, und die Gebrüder Mossekin und Jakob, Söhne des Salomon, der vordem in Wismar wohnhaft war, in die genannte unsere Stadt Wismar[1]) für die zwölf folgenden Jahre von jetzt an zum Wohnen aufgenommen haben, so daß dieselben in den einzelnen sie inzwischen betreffenden Fällen thun und empfangen sollen, was das Lübische Recht bestimmt; so auch daß besagter Salomon und seine Erben in der genannten Stadt ein Haus, mit einer darin wohnenden Familie (et unum hische in illa habitantem), ebenso Mossekin und Jakob ein Haus und in demselben eine Hische haben sollen. Es wollen überdies unsre vorgenannten Bürgermeister die besagten Juden um unsertwillen, so wirksam sie es vermögen, schützen und begünstigen, außer gegen uns und die Mecklenburgische Herrschaft. Wenn ferner innerhalb der genannten zwölf Jahre einer der besagten Juden sterben sollte, so können seine Erben entweder für ihre Person in demselben Verhältnisse bleiben oder einen Andern an ihre Stelle setzen, der die vorerwähnten Freiheiten durch die dann noch übrige vorgenannte Zeit genießen soll, sofern sie nur in zwei Häusern und zwei Hischen, wie vorbesagt, ihre Wohnungen behalten. Wollte aber während der vorbenannten zwölf Jahre einer der besagten Juden sich anderswo wohnhaft machen, so müßte er für seine Zeit unter den vorbenannten Bedingungen einen Andern an seiner Statt stellen. Die besagten Juden haben in Allem unsern obgedachten Bürgermeistern ebenso zu folgen und zu gehorchen wie unsere ihnen untergebenen Bürger. Dessen zum Zeugniß ist unser Siegel dem Gegenwärtigen angehängt werden. Gegeben zu Rostock im Jahre des Herrn 1341, am dritten Tage vor Lätare, in Gegenwart von Otto Dewitz, Gottschalk Storm, Eghard Hardenacken und Ravo Barnekow, Ritteren, und mehreren andern glaubwürdigen Männern."

Im Jahre 1344 am 12. December wurde zu Wismar abermals ein Pferd an die Juden versetzt, was die oben ausgesprochene Ansicht über die Natur dieses Geschäfts zu bestätigen scheint. Nach einer Inscription in dem Wismarschen Zeugenbuche vom Tage vor dem Feste der gebenedeiten Lucia des genannten Jahres versprachen Herr Andreas Lasche (Wismarscher Bürgermeister) und Deghenard Heghel von Buckow, daß sie von den Gebrüdern Daniel und Marquard und von Ysack, den Juden, vereinter Hand ein Pferd um 56 Mark Lübisch am nächsten Carnisprivium, d. h. beim Beginn der nächsten Quadragesimal-Fasten, zurückkaufen oder alsdann das Pfand vermehren wollten. Sie stehen ebenfalls mit gesammter Hand für

[1]) Nach von Lützow a. a. O. Bd. II. S. 176 ist die Zahl der Juden-Familien bereits 1333 auf zwei beschränkt gewesen. Rostocker Nachrichten und Anzeigen von 1753. S. 181 f. Chemnitz Chronik ad annum 1337, von Rudloff Handbuch. Bd. II. S. 281, Nr. 7, Schröder Papist. Meckl. Bd. I. S. 1191 f.

das Futtergeld ein, für jede Woche 6 Solidi, und versprechen als Zins für jede Mark und Woche drei lübische Denare. Wenn das Pferd zwischen Wasser und Krippe stirbt, so leisten sie selbst den Juden am Halfter Genüge, wie es Recht und Sitte der Juden ist.

Im Jahre 1347 am vierten Tage vor Margarethen wurde der Jude Isaak deshalb aus Wismar verbannt, weil er am Abend vier Tonnen Heringe kaufte und mit denselben ziemlich in der Frühe von Honeikin Junssen zurückkam. (Liber Proscriptorum Fol. 42.) Es galt also auch hier die Bestimmung, daß der Jude den Handel und das Pfandnehmen offen und bei Tage betreiben mußte.

An demselben Tage wurde auch der Jude Jusse verbannt, weil er verstohlener Weise zurückkam und dem Henocke Zoence 60 Mark Rostocker Pfennige schuldig blieb.

Das Archiv zu Schwerin enthält eine große Zahl von Schuldverschreibungen an Juden aus den Jahren 1346 bis 1350, woraus einmal eine große Zerrüttung der Finanzen des Mecklenburgischen Adels hervorgeht, dann, daß die Verschreibungen vor dem Richter aufgenommen werden mußten. Solche Schuldverschreibungen sind folgende:

1346, am Tage nach St. Thomas: Thiderich und Grubo Vieregg 50 Mark Lübische Pfennige an Mosseke zu Rostock.

1346, am sechsten Tage vor Invocavit: Ritter Johannes von Arekow und Otto von Ziesendorf 10 Mark Lübische Pfennige an Mossekin zu Rostock und dessen Schwager Isaak zu Wismar.

1346, am sechsten Tage nach Valentinstag: Ritter Conrad von der Lühe 26 Mark Lübische Pfennige an die Gebrüder Moscekin und Jakob zu Rostock gegen Versatz verschiedener Ringe, Spangen und eines Ochsen.

1347, am nächsten Sonntage vor Mariä Himmelfahrt: sieben Edelleute an die Vorgenannten 216 Mark Sundische Pfennige.

1347, am vierten Tage nach Misericordias Domini: fünf Edelleute an dieselben und an Isaak zu Wismar 129 Mark Lübische Pfennige.

1348, am Agathentage: sechs Ritter und Edelleute an Moscekin und Jakob 66 Mark Lübische Pfennige.

1348, am sechsten Tage vor Laetare: sieben Ritter und Edelleute an dieselben 200 Mark Lübische Pfennige.

Bis 1350 noch sieben Schuldverschreibungen, zwei an Moscekin allein, 5 an Moscekin und dessen Bruder Jakob.

Aus dem Jahre 1349 oder 1350 liegt noch eine Einzeichnung des Wismarschen Privilegienbuches vor, die in der Uebersetzung also lautet: „Allen denen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, wünschen die Bürgermeister der Stadt Wismar Glück und Heil in dem Herrn. Nach Inhalt des Gegenwärtigen erkennen wir offen an und bezeugen, daß wir auf Antrag der erlauchten Fürsten, Herren Albert und Johann, Herzoge zu Mecklenburg, unserer geliebten Herren, zwei uns von ihnen selbst empfohlene Hysche Juden in unsere Stadt aufgenommen haben."

Hierzu bemerkt Archivrath Dr. Lisch: Die Urkunde befindet sich im Wismarschen Privilegienbuche auf Fol. 62b und ist eben so wie die unbeschriebene Fol. 63a mit Kreuzstrichen cancellirt. Es ist die letzte der städtischen Urkunden, während Fol. 63b die Urkunden vom Heil. Geist beginnen. Sie ist also ohne Zweifel zuletzt, und zwar zwischen 1348 und 1351, eingetragen worden, da Albrecht und Johann Herzöge genannt werden. Im November 1349 wird der Jude Isaak zuletzt genannt; vielleicht

starb er um diese Zeit, und es fand in Folge dessen eine neue Vereinbarung der Stadt mit dem Herzoge wegen Aufnahme von Juden statt, die aber seitdem nicht weiter in Wismar vorkommen, wo sie wahrscheinlich aus Anlaß des schwarzen Todes vertrieben worden sind.

Auf Vertreibung der Juden deuten zwei Bürgersprachen (civiloquia) der Stadt Wismar vom Jahre 1350 [1]):

1) am fünften Tage vor Laetare (4. März), § 6: Item, keiner unserer Bürger darf in irgend welcher Weise einige Israeliten beherbergen; Strafe 10 Mark Silber.

2) am Sonntage vor Margarethe (4. Juli), § 5: Vom Juden, daß er, wenn in oder bei der Stadt ohne Erlaubnißschein betroffen, verhaftet werden soll (debet arrestari).

Dies kann sich aber auf fremdländische Juden beziehen, wie denn die im nahen Brandenburg zwar an einzelnen Orten niedergemacht, aber nicht allgemein vertrieben worden waren.

Jedenfalls wurden sie in Rostock und Wismar nicht ferner geduldet, wie dieses auf der Dresdener Bibliothek vorhandene Schreiben ergeben, welche in Nr. 9 und 10 des Anzeigers des Germanischen Museums für 1860 mitgetheilt worden sind. Da ist von den Abscheulichen die Rede, welche die Brunnen vergifteten, weithin in Preußen, Kurland, Schweden. Stralsund, Lübeck und Wisby machen gemeinschaftliche Sache, der sich Wismar anschließt. Lübeck bittet den Herzog von Lüneburg, die Juden zur Vernichtung zu verurtheilen.

Juden in Parchim, Krackow, Güstrow.

Wir sind bis hieher den Juden zu Boizenburg, Rostock, Wismar und Schwerin begegnet. Auch in Parchim muß eine zahlreiche Gemeinde, oder der gemeinschaftliche Begräbnißplatz eines Bezirks bestanden haben, da sich dort viele Leichensteine mit hebräischer Inschrift finden. Sie gehören den Jahren 1304 bis 1346 an, und dürfte das Abschließen mit dem letzteren Jahre nicht außer Beziehung mit der Judenverfolgung von 1349 und 1350 stehen.

Es waren 36 Steine. Professor Tychsen [2]) gab sich viele Mühe, Abschriften zu erlangen. Zwei sendete der Rabbi Juspa ein, brach aber dann ab, weil die Juden besorgt wurden und meinten, die Abschriften sollten der Zauberei dienen. Ein Herr von Krüger zu Parchim stellte einen Maler an, der aber die Ritze und Spalten, womit sich die Zeit eingeschrieben hatte, ebenfalls abzeichnete, auch bald dieser Arbeit müde wurde.

Der M. Michael Cordes sagt Chronic. Parchimens. (Rostoch. 1670) p. 27: „Seitdem Gottes Wort zu Parchim geprediget worden ist, haben sich auch Juden dahin begeben und häufig eingefunden, welche ihre eigenen Gebäude und Synagogen daselbst gehabt, welches sattsam erhellet theils aus etlichen Wohnungen in der Stadt, genannt der Tempel und Tempelscheure (wiewohl solches nach etlicher Berichte der „arme Spiker" soll gewesen sein), theils aus der Benennung eines Ortes vor dem Kreuzthore, welcher hieß der Juden-Keyfer [3]), theils aus dem Mauerwerke des Kreuz-

---

[1]) Burmeister, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 6.

[2]) Bützowische Nebenstunden II. S. 19 f.

[3]) Beerdigen heißt bei den Juden: in das keyfer bringen; der Kirchhof bes oulem, Haus der Welt; bes chaüm, Haus der Lebendigen.

thors wie auch der St. Marienkirche, darinnen sich große Steine mit hebräischer Schrift finden, welche Steine ohne Zweifel von der zerstörten Judenschule zu der Neustädtischen Kirche und Kreuzthor sind angewandt. Sie, die Juden, aber sind selbst von diesem Ort ausgesteubet, vermuthlich nachdem sie A. 1491 zu Sternberg mit den gesegneten Hostien greuliche Dinge getrieben."

In der Folge begab sich Professor Tychsen[1]) selbst nach Parchim, und wurden die hebräischen Inschriften abgezeichnet, dann, zum Theil durch jenen selbst, in Kupfer gestochen. Die Steine sind aber so eingemauert, daß an der Marienkirche nur von sieben die Inschrift zu lesen ist. Die Jahreszahlen sind 1258, 1325, 1334, 1338 (zweimal), 1342 und 1345. Drei von den Denkmälern sind Frauen errichtet, zwei Rabbis (Abraham bar Joseph, Jitzchadt bar R. Petachia), eine Inschrift ist verwischt, die siebente Inschrift gedenkt in Doppeltafeln zweier getödteten Juden. Wären diese durch Mörder umgekommen oder durch die Obrigkeit hingerichtet worden, so würde nicht fehlen: Gott räche ihr Blut! (Hasschem jikkom domon), und so wird ein Justizact von Seiten der Juden wahrscheinlich, während damals sicher kein Nichtjude die Inschrift lesen konnte[2]).

Von den am Kreuzthore eingemauerten Steinen sind zwölf abgezeichnet worden mit den Jahreszahlen 1304, 1326, 1330, 1338, 1343, 1346, während bei vier Steinen die Jahreszahl abgesprungen ist, und ein Stein die Abbildung der ehemaligen Synagoge zeigt. Auch hier gehören die Denkmäler überwiegend den Frauen an.

* * *

Wir treffen aber auch Juden zu Kracow[3]) und zu Güstrow und zwar als die unglücklichen Opfer des religiösen Wahns. Dies führt uns zurück zum Jahre 1330, wo erst in der ersteren Stadt, dann in der andern ein schauderhafter Justizmord stattfand. Die früheste Nachricht bietet die in mittelhochdeutscher Sprache geschriebene und 1378 vollendete Reimchronik des Ernst von Kirchberg. Nach Verlauf eines halben Jahrhunderts brachte der Chronist in Reime, was die Tradition, unter Einwirkung von Judenhaß und Wunderglaube,

By der czid geschahin sundir
In den Wendenlanden vil wundir,

auf das Aeußerste entstellt hatte, und jener selbst stand entfernt nicht über seiner Zeit.

In Kracow hatten die Juden mittelst Einbruchs Hostien gestohlen und diese, nach geschehener Zerstechung, auf die Straße geworfen. Auf das Gerücht wurden die Geistlichen von Entsetzen ergriffen, die Rathsmänner geriethen in Wuth; Abgeordnete beider begaben sich nach Güstrow zu dem Herrn Johann von Werle.

Zunächst wurde ein allgemeiner Festtag ausgeschrieben, dann verhaftete man

---

[1]) Bützowische Nebenstunden IV. S. 38 f. Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten 1766 Nr. 47 bis 49.

[2]) Vergl. Würfel, Historische Nachrichten von den Juden zu Nürnberg. (Nürnberg 1753) S. 56. Nr. 105.

[3]) Die Juden glauben, es sei die genannte Stadt der Sitz sehr vieler ihrer Glaubensgenossen, auch der eines Oberrabbi gewesen, was aber offenbar eine Verwechselung mit Krakau in Polen ist. Noch im Jahre 1500 gab es einen Judenkirchhof vor dem Hagebüchen-Thor. Vergl. Tychsen, Gelehrte Beiträge zu dem Schwerinschen Intelligenzblatte vom 18. Januar 1766. Thomas, Analecta Gustroviensia S. 89.

sämmtliche Juden zu Krackow, und nach dieser Stadt begab sich der Landesherr. Wie überall im Mittelalter, begann man auch hier eine Criminaluntersuchung mit der Folter,

und liez sy halten mertirlich
und pinigen unbarmherziglich.

Unter den Qualen sollen dann die Juden Alles eingestanden haben; bei irme spiel (ihrem Feste der Hostienzerstechung) seien viele Juden aus andern Städten zugegen gewesen. Das Geständniß ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, besonders wenn man die Standhaftigkeit erwägt, welche alsbald die Juden zu Güstrow bewiesen.

Es heißt dann weiter in der Reimchronik, es habe der Herr Johann von Werle nicht allein die Juden zu Krackow, sondern auch alle, deren man irgend habhaft werden konnte,

mit mertirlichen czechin
gemeynlich radebrechin,

d. h. sie wurden mit glühenden Zangen gerissen und dann gerädert. Nunmehr sammelten die Geistlichen die Stücke der zerschnittenen Hostien, und es ist von der Aufbewahrung derselben in einer nach dem Beirath des Bischofs von Camin erbaueten Kapelle die Rede, was aber apokryph erscheint.

Wir wenden uns nun nach Güstrow. Hier hatte der Priester Johann von Warkentin eine Jüdin bekehrt. Diese lehnte, weil Christin, eine Einladung ihrer jüdischen Schwägerin ab, worauf diese jener vorwarf, sie sei wegen Unkeuschheit aus der Synagoge geworfen worden. Die Uebergetretene entgegnete, sie habe sich aus Abscheu vom Judenthume gewendet, als sie gesehen, wie man Hostien gestochen und zerschnitten, die geblutet hätten. Diese Unterhaltung muß aber öffentlich und sehr laut geführt worden sein, weil einige Schneider (eyn teyl schroder) sie vernahmen. Es wurde den Stadtältesten Meldung gemacht.

Das quam in von godis lare,
daz dy geschicht wart offinbare.

Man wendete sich auch hier an Herrn Johann von Werle, der das Verfahren wiederum mit der Verhaftung sämmtlicher Juden begann. Da wurde es kund, es sollte eine Christenfrau den Juden die Hostien verkauft haben; man verhaftete die Entflohene zu Kukulmis (Kuchelmiß) in einem benachbarten Gebiete, und sie bekannte vor dem Herrn Johann, von dem Bösen zu dieser That verleitet worden zu sein. Sie bat vergeblich um Gnade und wurde lebendig verbrannt.

Her Johan verhorte hart
dy Juden um dy missetat,

und es bestand ein solches hartes Verhör in dem greulichsten Foltern. Wir lesen: „Und mit Martern befahl er die Wahrheit aus ihnen herauszubringen, so daß nicht Geschlecht, nicht Alter geschont wurde“ [1]). Allein es gestand nicht ein Einziger. Da ließ Herr Johann ihren Oberrabbi Eliefer (iren houbitman Lezer) herbeiholen, der angeben sollte, wo die gestohlene Hostie sei; bekenne er dieses und trete er zum Christenthum über, so wurden ihm Leib und Leben gesichert. Eliefer wollte lieber sterben als falsches Zeugniß ablegen wider sein Volk. Hier ist ausführlich von allen den Mißhandlungen die Rede, welche die Hostie durch die Juden erlitten haben sollte, und werden die Letzteren auch beschuldigt, ein Crucifix zerbrochen zu haben.

---

[1]) Beehr, Rerum Mecleburgicarum libri VIII. S. 408.

Nunmehr sendete der Fürst seine Gemahlin Mechtild an die Frau des Rabbi [1]), um sie zu einem Bekenntnisse wegen der Hostie und zum Religionswechsel zu bewegen. Aber der Gatte mahnte, dem Gesetze treu zu bleiben, und wies hin auf den ewigen Lohn in Abrahams Schooß. Da alles Drohen erfolglos blieb, ließ der Fürst ein großes Feuer anmachen und befahl, alle Juden hineinzuwerfen, außer Eliesser und dessen Frau. Darauf bot man dem Rabbi, wenn er gestehen und Christ werden wolle, jährlich vierzig Mark Silber; allein umsonst, und auch dann blieb Eliesser unerschüttert, als man sein Weib den Flammen übergab.

Do sy irsahen daz mit alle,
sy worfen in mit ungevalle
in dy groszin glud zur hant.
da ward her zu leist verbrant.

Es wurde hier lediglich der Inhalt der Reimchronik gegeben. M. J. von Behr giebt den Hergang abweichend, aber wahrscheinlicher; ob gestützt auf Urkundliches, ist nicht bekannt. Es war die getaufte Jüdin, die sich selbst des Hostiendiebstahls schuldig bekannte und begnadigt wurde. Sie hatte sich an Eliesser's Frau rächen wollen, von der sie der Unzucht beschuldigt und deßhalb aus der Synagoge gestoßen worden war. Als Alle, trotz der furchtbarsten Pein, ein Geständniß nicht ablegten, wurde Herr Johann zweifelhaft an der Schuld, ließ dann aber dennoch sämmtliche Juden verbrennen.

Indem wir uns nochmals zu der Reimchronik wenden, muß deren Schluß hervorgehoben werden, der das Verfahren in hohem Grade verdächtigt. Der fürstliche Vogt setzte sich nämlich sofort und mit Gewalt (wohl gegenüber der städtischen Behörde) in den Besitz des Eigenthums der Juden. Dabei bereicherte er sich selbst, was ihm aber Herr Johann von Werle keineswegs gönnte.

Da das Verfahren ohne corpus delicti stattgefunden hatte, so war man jetzt bemüht, die verletzte Hostie aufzufinden. Johann von Warkentin trat deßhalb mit der getauften Jüdin in Verbindung, und unter deren Leitung fand man jene nach langem Suchen in der Synagoge verscharrt, selbstredend mit Blut bedeckt. Die Synagoge wurde zerstört, und an ihrer Stelle die Heiligen-Bluts-Capelle errichtet. Am 1. December 1332 schloß Fürst Johann von Werle einen Vertrag mit dem Capitel des Domcollegiatstifts zu Güstrow, wonach von den ungemein reich zuströmenden Opfergaben ein Drittel den Domherren zufallen sollte, während die beiden andern Drittel zur Unterhaltung zweier zu stiftender Vicareien bestimmt wurden. Dies wurde am Sonntage vor Simon und Juda (24. October) 1333 durch den Bischof Friedrich von Camin bestätigt. Am 2. April 1333 traten die beiden Vicareien in das Leben, und es erfolgte am 22. November von dem Fürsten Johann noch eine besondere bezügliche Ordnung.

Hierauf bezieht sich auch ein Erlaß des Papstes Innocenz VIII. (1484—1492), den wir folgen lassen:

„Innocenz, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, — — Wie wir bei unserer Anwesenheit aus dem Berichte unsers geliebten Sohnes, des edlen Man:es und Großherzogs von Mecklenburg, entnommen haben, ist in der Stadt Güstrow, Diöcese Camin, seines weltlichen Besitzes, eine gewisse Kapelle zur Ehre des heiligen Blutes,

[1]) Es ist wohl ein Abschreibefehler, daß die Reimchronik auch der Frau des Rabbi den Namen Mechtild giebt.

wegen eines göttlichen Wunders, welches sich daselbst an der Eucharistie ergab, die, unter Mitwirkung des Feindes der Menschheit, von einem gewissen christlichen Weibe an einen gewissen Juden für dreißig Mark landesüblicher Münze verkauft worden war, und die demnächst durch die Juden selbst, auf daß die Sache nicht entdeckt würde, in die Erde vergraben, dann endlich mit Gottes Hülfe gefunden wurde, — — mit nicht geringem Aufwande gegründet, wohin eine große Menge treuer Christen in Andacht strömt, theils um des stattgehabten, theils um des sich dort noch stets erneuernden erhabenen Wunders willen. Wir bewilligen, damit die besagte Kapelle mit Ehren ausgestattet, in ihren Baulichkeiten gebührend erhalten werde, damit die getreuen Christen um so freudiger zu dieser Capelle strömen und zu ihrer Schmückung und Erhaltung um so bereitwilliger die Hände bewegen — — nach der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und nach der Machtvollkommenheit der Apostel Peter und Paul allen und den einzelnen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, welche nach wahrer Buße und Beichte die obgedachte Kapelle jährlich andachtsvoll besuchen und die Hand hülfreich zur Ausschmückung und Erhaltung derselben ausstrecken, einen vollständigen Ablaß und Nachlaß aller ihrer Sünden — — aus apostolischer Auctorität durch diesen Erlaß. Gegeben zu Rom bei St. Peter, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1486, am 31. März, im zweiten unsers Pontificats.

Die Feuersbrunst in Güstrow am 28. Juni 1503 zerstörte auch die Heiligen-Bluts-Kapelle. Die Hostie war nach der von den Flammen zerstörten Domkirche gebracht worden. Im Jahre 1509 wurde bei der wiederhergestellten Kapelle ein Barfüßerkloster gebaut, welches, gleich jener, im Jahre 1552 beseitigt wurde.

Rückblick auf das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert.

Nachdem das auf die Juden in Mecklenburg Bezügliche bisher in chronologischer Folge berichtet worden ist, wird ein Halt nothwendig, um im Rückblick auf das dreizehnte Jahrhundert ein Resultat zu erstreben.

Seit Pribislav im Jahre 1170 Reichsfürst geworden war, bildete Mecklenburg einen Theil der dem Kaiser untergeordneten Länder, und in diesen waren die Juden kaiserliche Kammerknechte, Eigenthum von Kaiser und Reich. Allein es deutet nicht das Geringste dahin, daß das Reichsoberhaupt jemals in Mecklenburg Israel beansprucht habe. Als der ebenso geldbedürftige wie geldgierige Friedrich III. 1442 den dritten Pfennig von den Juden als Krönungssteuer forderte, wurde der Obersächsische Kreis und — es ist das einzige Mal — auch Brandenburg beansprucht, was aber nie mit Mecklenburg geschah.

Die Juden waren aber in dem genannten Lande das Eigenthum des Fürsten, der oft darüber mit den Städten in Conflict gerieth, denen das Halten von Juden als Last oblag. Bei den angeführten Criminal-Untersuchungen tritt der Fürst selbst als Richter auf.

Wie in ganz Deutschland, so ergiebt sich auch hier, daß die bürgerliche Stellung der Juden in dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, selbst noch im funfzehnten, eine weit günstigere war als in späterer Zeit. Sie durften Häuser und Grundstücke besitzen; ob aber auch Gewerbe treiben und den Handel unbeschränkt, darüber fehlen Beläge. Sie wurden zum Bürgerrechte zugelassen, Mitbürger genannt. Es bleibt freilich fraglich, ob sie jenes völlig ausübten bis zum Wahlrecht der Beamten und der Wählbarkeit. Während Israel fast überall den Sicherheits-

und Kriegsdienst abkaufte, begegnen wir hier persönlicher Leistung, was ihre Stellung als geachteter und sie selbst als körperlich befähigt erscheinen läßt. Wie Urkunden aus der Altmark und aus der Schweiz ergeben, erstreckte sich das graven nicht sowohl auch Schanzen, als auf das Auswerfen von Gräben an Wegen und um die Hölzungen.

Eine Beschränkung fand statt in Betreff der Zahl, und mögen die Handelsstädte eine Beeinträchtigung gefürchtet haben, oder die Magistrate steigende Entsittlichung durch das Leih- und Pfandwesen. Dieses ist hier, wie überall, das Hauptgeschäft der Israeliten, zugleich aber auch ihre Verpflichtung, an der Schmachvolles haftete. Mecklenburg war in jener Zeit kein geldreiches Land, und so mußte besonders hier der in jenen Zeiten herrschende Luxus Männer aller Stände in die Hände der Juden liefern. Ein Edelmann versetzte nebst Schmucksachen einen Ochsen; wiederholt werden Pferde verpfändet mit der weiteren Verpflichtung, sich persönlich zur Haft zu stellen. Der Zins von drei Pfennigen wöchentlich für die Mark ist enorm hoch und beträgt gegen 25 pCt., es ist der Beweis allgemein sehr unsicherer Zustände, was sich auch daraus ergiebt, daß die Fürsten, da der Schutz im Allgemeinen nicht ausreichte, diesen im Besonderen gewährten und wiederholt die Städte zum Schirmen der Juden aufforderten.

Die Besteuerung war ungemein hoch. Wir erinnern uns, daß die zwei in Wismar geduldeten Judenfamilien jährlich an den Fürsten zwanzig Mark zahlten und funfzig an die Stadt.

Wir hören ferner, daß die Juden bei ihrem Rechte bleiben sollten, was sich wohl, in Uebereinstimmung mit dem übrigen Deutschland, nur auf Rechtsstreitigkeiten unter sich, auf Cultus und eigenes Gemeindewesen erstreckte.

Als die Stadt Boizenburg Erlaubniß erhielt, das Lübische Recht einzuführen, behielten die Münzmeister, die Zollbeamten und die Juden eximirten landesherrlichen Gerichtsstand. Sehr oft begegnet man den Juden als bei der Münze und dem Zollwesen angestellt; wenn sie hier besonders aufgeführt werden, so deutet dies wohl nicht auf eine anderweitige Anstellung, sondern jene waren die Hörigen des Fürsten.

Sie besaßen Synagogen und Leichenäcker; sie bewohnten, wo sie zahlreich vertreten waren, besondere Quartiere oder Gassen; ob diese aber als Ghetto geschlossen waren, bedürfte des Beweises[1]), wenn gleich die Maßregel nicht einseitig aus dem ausschließenden Abscheu der Christen hervorging, sondern ebenso, bei erwidertem Abscheu, aus der vom Gesetze unterstützten Absonderungslust Israels.

Zu Parchim lag die Synagoge in der Mitte der Judenstraße, heute Tempelstraße, und bildet die Stelle noch gegenwärtig einen eingerückten freien Platz. Villa, habitationes, domus Judaeorum kommen 1355, 1356, 1406 vor. Der Kirchhof lag vor dem Kreuzthor, und es wurden (wann?) mit seinen Steinen ein Anbau der Marienkirche und einer des genannten Thores fundamentirt.

Wie wurden die Juden behandelt? Da tritt die Anwort in den grellsten Widerspruch zu dem, was über günstige Stellung derselben gesagt wurde, und eben die letztere rief nicht selten die übelste Behandlung hervor. Wenn die Fürsten und die Städte Israel schützten und begünstigten, wenn sie bürgerliche Gleichstellung gewährten; so ging dies keineswegs aus Duldsamkeit, aus achtender Anerkennung hervor, sondern es

---

[1]) Lisch in den Mecklenb. Jahrbüchern. 1864. Jahrg. XXIX. S. 10. nach Cleemann Parchimsche Chronik S. 210 f., 516.

geschah um der Geldausbeutung willen, weil man die Juden als Pfandleiher nicht entbehren konnte. Der Schutz rief aber die Erbitterung der christlichen Bevölkerung hervor, welche die finanzielle Noth nicht der eigenen Liederlichkeit und Faulheit zuschrieb, sondern dem Wucher der Juden, zu welchem diese gezwungen waren, um zu existiren. Als jene Edelleute, welche in dem Pferde gleichsam ihre Ehre verpfändet hatten, zu Weihnachten nicht gezahlt hatten, veranlaßten sie am heil. Dreikönigstage die bestialische Humoreske, den Juden auf jenem Rosse selbst zu entführen und ihn festzusetzen — bis er seiner Forderung entsagt hatte. Dahin mag die gloriosa compositio (die ehrenvolle Beilegung, s. S. 379) ihren Ausgang gehabt haben.

Der Mecklenburgische Klerus war — wir dürfen von dem übrigen Deutschland zurück schließen — unstreitig ebenfalls den Juden schwer verschuldet und suchte das Schmachvolle durch religiöse Indignation über die Andersglaubenden von sich abzustreifen. Wurde nun von der Seite her die Gluth allgemeiner Erbitterung zu fanatischen Flammen angeblasen, in einer Zeit des crassesten Aberglaubens, so kam es, wenn auch in Mecklenburg nicht zur allgemeinen Niedermetzelung, doch zur unwahrscheinlichsten Anklage, zum grausamsten Verfahren und einer greulichen Hinrichtung. Hätte die Auslassung M. J. von Behr's eine Begründung, daß der Fürst, obgleich zweifelnd an der Schuld der Juden, diese dennoch sämmtlich verbrennen ließ, so wäre das eine Signatur. Die weltliche Macht vermochte nicht, den Kampf mit der geistlichen aufzunehmen, und es durfte der Fürst keinen Zweifel an der Geistlichkeit jener Zeit aufkommen lassen.

Das funfzehnte Jahrhundert bis zu dem Sternberger Blutgericht.

Mit dem Jahre 1350 hören die Nachrichten über die Juden in Mecklenburg auf, und es wird darnach sehr wahrscheinlich, daß sie sich in Folge des Schwarzen Todes aus dem genannten Lande weggewendet haben, wenn auch Verfolgung und Vertreibung nicht stattgefunden hat.

Erst nach neunzig Jahren hören wir wiederum von Israel. Das Schweriner Archiv bewahrt die nachfolgende Urkunde. „Am Sanct Lucientage 1440 versprachen David, Jachect, Smarze, Juden zu Neubrandenburg, dem Herzoge Heinrich dem Aelteren von Mecklenburg, nachdem sie dieser in sein Geleit und seinen Schutz (an zyn leyde vnde beschermynghe) genommen hat, und sie in jeglicher Weise bei allem Judenrechte bleiben sollen, wie in andern Ländern, jährlich, so lange sie die Seinen seien, an vier Terminen hundert Mark landesüblicher Münze so zu zahlen, wie sie sie je ihren Herren gegeben haben (geven alle iar, de wile wy de zinen zind, vor zine orbore tu vher tyden amme iare hundert mark wanliker munte, vnde also dane plegt, alz wy unseme heren iemals ghegeven hebben), und erklären, daß sie sich in streitigen Fällen zwischen ihnen und dem Herzoge dem Gerichte zweier dazu bestellten fürstlichen Räthe unterwerfen wollen, die ihnen Richter und freundliche vorscedere sein sollen.

Aus den Jahren 1472 und 1473 bewahrt das genannte Archiv zwei Schuldverschreibungen, an den Juden Nazam und dessen Frau zu Röbel, nebst Bürgschaft, von welchen die erste des Lübeke Ketelhot über fünf, die andere des Hans Knuz über fünfzehn rheinische Gulden ausgestellt ist.

Wir gelangen jetzt zu dem Vorfalle in **Sternberg** im Jahre 1492, der die Vertreibung der Juden aus Mecklenburg zur Folge hatte.[1])

Es folgen zunächst zwei im Großherzoglichen Archiv zu Schwerin vorhandene Urkunden, in das Hochdeutsche übertragen:

I. Erstes Verhör der Juden über die Verhöhnung des Sacraments zu Sternberg, am 29. August 1492.

Anno xc. 92 um Johannis den Täufer im Sommer.

Item, ein Jude aus Rußland ist gewesen zu Penzlin, da war ein Mönch des grauen Ordens, der die von demselben Juden übergebenen Hostien geweihet hat und sich von seinem Orden losgesagt, aus dem geistlichen in weltliches Gewand gekleidet. (Ausgestrichen: so hier in Friedland gesehen wurde, fortgewandert ist.)

Item danach haben die Juden daselbst zu Penzlin, so der Mönch von da war, eine große geweihete Hostie, so man pflegt bei der heiligen Messe zu gebrauchen, bei sich behalten.

Item, ferner haben die Juden noch eine Hostie, die war kleiner, aus einer großen Hostie an Händen und Füßen mitten aus beschnitten, wie hiernach beschrieben steht, von einer Christenfrau zu Teterow für zehn Schillinge gekauft. (Gleichzeitiger Zusatz von anderer Hand: kläglich genug.)

Item, sothane beide Hostien haben die falschen Juden sämmtlich in die Stadt Sternberg gebracht und sie da gemartert und mit Nadeln verwundet; der großen Hostie haben sie fünf Stiche gegeben, so offenbar das Blut wahrlich noch an fünf Stellen derselben Hostie gesehen wurde.

Item, die andere Hostie haben sie an Händen und Füßen beschnitten in Gestalten und Figuren, so vor Augen ist und man offenbar sehen mag, daß wahrhaftig Blut daraus geflossen ist, wie auch aus den Seiten der Hostie, die mit Nadeln gestochen war, Blut gesprungen ist.

Item, sothane Marterungen und Unehre an dem Sacrament, wie oben geschehen, haben die Juden daselbst zu Sternberg gethan — —, wie denn ihre jüdische Art ausweiset.

Item, dieselben Juden sind in sothanem Handel zur Beschmutzung unsers christlichen Glaubens mißtrauisch und argwöhnisch geworden und sich bedünken lassen, so viele ihrer gewest ist, daß sie zu Steinen werden und zum Abgrunde gehen sollten.

Item, darnach hat eine jüdische Frau beide Hostien des Sacraments in ein Tuch gewunden und einem Priester daselbst von Sternberg angeboten und gesagt: „hier ist Dein Gott", ist derselbe Priester vielleicht aus göttlicher Furcht bewogen und hat die Sacramente zu sich genommen und verborgen, wie hiernach geschrieben ist.

Item, sind die Hostien durch denselben Priester in dem obersten Theil der Laube (liuernn) in die Erde begraben worden.

---

[1]) Quellen: Lisch, das heilige Blut zu Sternberg, in den Mecklenb. Jahrbüchern XII. S. 207 f., 256 f. — Dr. Nicolaus **Marschalcus Thurius**, Mons stellarum. Rostochii 1512. Hamburg. 1730. (ed. Joh. Hübner.) Jahrbücher IV. S. 86. 130. — Ein kurze Reimchronik erschien 1506 lateinisch in Dr. **Henr. Bogher** Etherologicum Rostoch., wornach die Auslassung von **Marschalcus Thurius** unrichtig ist: quae res nullo certe adhuc auctore in lucem prodiit. — **Michael Guzmer**, Prediger zu Sternberg, Kurzer Bericht von den zu Sternberg verbrannten Juden. Güstrow 1629. — David **Frank**, Gründlicher und ausführlicher Bericht von denen durch die Juden 1492 gestochenen Hostien. Jul. Ernst **Hahn**, Dissertatio historica de hostia Sternberg. a Judaeis confossa. Lips. 1699.

Item, nach Vermeldung des Priesters, hat er angegeben, wie ihm während der Nacht ein Geist zugekommen ist und von der Ursache wegen des Sacraments ein Wahrzeichen gegeben.

Item, hier anwesend sind aber gewesen die erlauchten, hochgebornen ꝛc., welche bei solcher . . . . . . gesessen, und in Gegenwart einiger Prälaten.

II. Letztes Bekenntniß oder Urzicht der Juden über die Verspottung des Sacraments zu Sternberg, 22. October 1492.

Diese Urzicht war auf eine hölzerne Tafel geschrieben, die im Rathhause zu Sternberg hing, aber bei dem Brande von 1659 unterging. Das Nachfolgende ist eine dem Vorfalle gleichzeitige Abschrift:

Anno Domini 1492, am Tage Severs und Severins, haben offenbar die schlimmen (quaden) und bösen Juden, die besonderen Verfolger des heiligen Christenthums, ihre Bosheit zum Hohn und zur Schmach des allmächtigen Gottes und des wahrhaftigen christlichen Glaubens klar an den Tag gelegt durch ihr Mißhandeln und Betasten des gebenedeiten wahren Leichnams unsers Herrn Jesu Christi, so geschehen und mißhandelt, als hiernach geschrieben steht.

Item, ein Priester, genannt Herr Peter Däne, bekennt, daß Eleazar, Jude zu Sternberg, einen seiner (des Priesters) Grapen bei sich gehabt, der ihm (dem Juden) für vier Schillinge verpfändet war, und derselbe Däne kam zu Eleazar, zu dem Juden, auf der Pastinschen Straße und begehrte von demselben Juden seinen Grapen, darauf Eleazar von Herrn Peter begehrte, ob er ihm nicht das heilige Sacrament schicken könnte, er wollte ihm seinen Grapen wiedergeben und dazu seinen Willen haben (vnde dårto synen wyllen hebben). Auf solchen ihren beiderseitigen Vertrag hat Peter Däne zwei Hostien zu Sternberg in der Kirche an dem Altare aller guten Heiligen an dem Sieben-Brüder-Tage (10. Juli) geweihet und geheiliget, und andern Tages hat er sie an Eleazar überantwortet, in einem seidenen Tuche, das er von dem Altare der heiligen drei Könige abgeschnitten hat.

Item sagt und bekennt Eleazar's Weib, eine (Hostie) am Dienstage vor Bartholomäi (21. August) in einem hölzernen Leuchterkopfe (luchtenkoppe) das Sacrament zurückgebracht zu haben und dabei gesagt: „Per (vielleicht Herr oder Pater) Peter Däne, seht, da habt ihr euern Gott wieder, verwahrt ihn.“ Herr Peter hat dieselben geweiheten Hostien an sich genommen, in der Meinung, sie nach der Kirche zurückzubringen oder auf dem Kirchhofe zu begraben, was er aber in keiner Weise zu Stande bringen konnte; eben so wenig gelang es ihm, sie von dem Hofe unsers gnädigen Herrn von Mecklenburg wegzubringen, wo die Juden dabei waren; also begrub er sie in demselben Hofe, wo sie wieder ausgegraben wurden und vor die Augen unsers gnädigsten Herrn von Mecklenburg kamen, wie dies viele andere Herren Prälaten und gute Männer wohl bezeugen.

Item, zuerst hat bekannt eine Jüdin, daß ihr Mann Eleazar mit Hülfe und Rath der Andern vier gebenedeiete Hostien gekauft und an sich gebracht habe, zwei kurze (kortes) vor vergangenem Jacobi an einem Freitage (20. Juli), des Morgens früh, Glocke 8 Uhr, als Eleazar's Tochter Hochzeit hielt zu Sternberg, in einer Laube (lôuynghen), und daß ihrer (der Hostien) fünf mit Nadeln gestochen worden sind, und daß das Blut ausgeflossen sei. Also macht das Weib ihren eigenen Mann

Eleazar namhaft, ferner Michael Aronssohn aus (Neu-) Brandenburg, Schuneman aus Friedland, Simon, ihrer Tochtermann, Salomo aus Teterow; und derselbe ihr Tochtermann bekennt mit Eleazar's Weib gemeinschaftlich und jeder im Besonderen, daß so geschehen wie angegeben ꝛc.

Item, sagt ferner Eleazar's Weib, daß die beiden Sacramente, über die der Jude Jakob ausgesagt habe, ebenfalls des Abends bei Licht in der Stube (in der dorntzen) in ihrer Gegenwart mit Messern zerstochen worden seien.

Item, sagt ferner Eleazar's Weib, daß ihr Mann zwei Hostien mitgenommen habe, eine große und eine kleine, wovon auch Jakob wisse, und daß bei der (Hochzeits-)Feierlichkeit (kost) ihrer Tochter außer den fünf Genannten noch zugegen gewesen seien: Sydam Kaszerpies (Kaszeryges) aus Franken, David aus Parchim, Meister (Rabbi) Leyspe und Israel aus Hamburg.

Item, hat ein Jude Namens Jakob bekannt, daß Eleazar aus Sternberg zu Penzlin einen Vertrag mit einem Mönche gemacht habe, der daselbst Kaplan war, es solle dieser das Sacrament im Beisein von Jakob und Michael aushändigen, worauf ihm Eleazar einen Gulden lieh. Zu der Zeit als der Mönch das Sacrament bringen sollte, reiste der Jude Jakob nach Sternberg, wohin jener kam und zwei Stücke (parte) brachte, die Eleazar, Jakob und Michael empfingen, und geschehe dieses zwischen Ostern (22. April) und Pfingsten (10. Juni), auf der Weiterreise der genannten Juden, als sie zu Schwerin bei unserm gnädigsten Herrn gewesen waren.

Item bekannte Jakob, daß Michael wohl ein Jahr lang mit dem Mönche unterhandelt habe, daß dieser Jude werde, und da habe es sich begeben, daß der Jude Jakob mit Eleazar und Michael in Penzlin um Lichtmeß (22. Februar) zusammen war, und sich der Mönch in dieser Versammlung verpflichtete, ein ewiger Jude zu bleiben. Jakob und Michael reisten nach Friedland, wohin auch der Mönch kam und von den Juden zur Zehrung eine Mark aus einer Opferbüchse erhielt.

Item bekennt ein Jude aus Parchim, Namens Schmarche, daß er Rath und Vollmacht (vulbörth) zu der That gegeben habe und einen rheinischen Gulden zum Ankauf des Sacraments.

Item haben die Juden zu Friedland gesammt bekannt, daß sie dazu Vollmacht gegeben und den Willen gehabt haben, das Sacrament zu kaufen und zu peinigen; als sie gehört, es sei so geschehen, da wären sie froh und der Meinung gewesen, es sei wohl gelungen.

Item, dasselbe haben die Juden zu Röbel bekannt, daß sie sämmtlich Vollmacht gegeben, es solle so sein.

Item, die Juden wurden am Mittewochen vor Simon und Juda den zwei Aposteln (24. October) zu Sternberg verbrannt, und waren ihrer 35 mit zwölf Frauen.

Item, der Priester wurde verbrannt des Mittwochs nach Gregorius (13. Mai) Anno 93.

Archivrath Lisch hat auf Grund der angeführten Urkunden und einiger Schriftwerke den Hergang in Sternberg zusammengestellt. Es würde unberechtigt sein, die Echtheit der beiden ersten Documente in Zweifel zu ziehen; es wird angeführt, die

andern Berichterstatter hätten der Zeit des Vorfalls so nahe gestanden, um Augenzeugen befragen zu können. Nun mögen diese wie jene höchst ehrenwerth und glaubwürdig sein, so gelangt man auf dem Wege dennoch nicht zur Wahrheit. Die Reimchronik ist 14 Jahre nach dem Vorfalle geschrieben, das Werk von Nicolaus Marschall noch sechs Jahre später, und das ist lange genug (?), daß die Tradition bereits die völlige Umgestaltung der Thatsache bewirkte. Die Ueberlieferung beeinträchtigt die Geschichte auf das Aeußerste, wenn Wunder- und Aberglaube Hand in Hand geben; wenn auch nicht der leiseste Zweifel auftaucht, ob denn überhaupt das in Rede stehende Verbrechen begangen sei; wenn die Berichterstatter, in der äußersten Befangenheit, den maßlosen Judenhaß der Bevölkerung theilen. Wie ist von Nicolaus Marschall Unparteilichkeit zu erwarten, nur unbefangene Prüfung, wenn er mit solcher furchtbaren Härte über Israel urtheilt[1]?! Ob man sich bei jenem schauderhaften Processe auf das Vernehmen von Zeugen eingelassen habe, ist nicht wahrscheinlich, da die Folter das kürzere Verfahren bot. Geschah jenes, so hätte sich wiederholt, was sich nach der Ermordung des Fualdes in Rhodez ergab: hat eine ganze Stadt einen Verdacht gefaßt, so werden eine Menge falscher Eide optima fide geschworen[2].

Es folgt auszugsweise die Darstellung des Vorgangs a. a. O., was dann zu einigen Anmerkungen Anlaß geben wird.

Der Jude Eleazar zu Sternberg benutzte seine Verbindungen weithin, um Rache an den Christen zu nehmen. Er suchte einen Franciscaner zu convertiren, der Kaplan in Penzlin und bereits ein Jahr lang durch den Juden Michael bearbeitet worden war, auch hatte ein Israelit aus Rußland mitgewirkt. Es heißt in der Reimchronik:

Dyn art to Penslyn sek vernyget,
Een mönk der gestlichkeit vortyget,
Dorch dy thot he in Buzzen nedder
Noch twe hostien he dy ghift
Dar medde din volk een spott drifft.

Die Bekehrung fand durch Eleazar im Februar 1492 statt, und nahmen andere Juden den Mönch mit nach Friedland, wo er sich gegen Auszahlung einer Mark verpflichtete, eine geweihete Hostie zu liefern, die auch von den Israeliten in Empfang genommen wurde. Einzelne der letzteren, so wie auch die israelitischen Gemeinden zu Friedland und Röbel betheiligten sich an der Bestechung des Mönchs. Eine zweite Hostie wurde von einer Christenfrau zu Teterow gekauft, eine dritte zu Sternberg.

---

[1]) „In his deliramentis homines ignari, ne dicam stulti redemptorem exspectant, quem in foribus inter tonitrua et fulgura frustra exspectant. Quorum mos, regi regum Jesui quotidie imprecari, execrari divos, illudere virgini theotocae sanctissimae, mysteriis nostris omnibus et mystis, quos derasulos vocant, coelitibus denique omnibus, quos nos patronos adoramus, rogare solemniter, ut imperium Romanum intereat. Si e nostris quemquam dolis ceperint, obsequi se putant priscis suis numinibus. Quot infantium generis nostri non dico paria, sed millia insontissimos vita exspoliarunt!“

[2]) Im Jahre 1864 ging im Dorfe A. bei N. eine Scheune in Flammen auf; sofort wurden zufällig vorüberziehende Zigeuner der That beschuldigt, und was hatte man da Alles gesehen, gehört, erfahren. Die Verhafteten wurden sofort wieder entlassen; bald darauf ermittelte sich der Brandstifter. In früherer Zeit wäre man zur Folter gegen die Zigeuner geschritten, die auf dem Scheiterhaufen geendet hätten. Die Geschichte wimmelt von ähnlichen Fällen in Betreff der Juden, wo aber nur allzu oft die Anklagen arrangirt wurden.

Der Priester Peter Däne zu Sternberg hatte bei dem Juden Eleazar daselbst ein Gefäß (Grapen) für vier Schillinge versetzt. Nach den Bützowischen Nebenstunden (II. S. 23) war es ein Kirchengefäß. Nicolaus Marschall berichtet, der Grapen habe der Köchin des Priesters gehört, die dieser, nach einem von dem Bischof von Camin veröffentlichten Synodalbeschlusse, habe entlassen müssen. Das trunksüchtige Weib quälte nun Peter Däne um des Grapens willen, den dieser, da es ihm an Geld gebrach, nur gegen das Versprechen zurückerhielt, eine geweihete Hostie zu liefern. Der Priester that dies, und die Frau des Eleazar verbarg die Hostie in einer Tonne mit Federn, die zur Aussteuer der Tochter bestimmt waren.

Am 23. Juni fand die Hochzeit statt, und um 8 Uhr Morgens wurden die Hostien herbeigeholt und auf einem Tische in der Gartenlaube von den versammelten Juden zerstochen, was sich am Abend in der Stube wiederholte.

Die nunmehr versuchte Vernichtung der Hostie gelang nicht, weder mit Wasser noch mit Feuer, und als die Frau des Eleazar sie in den Mühlteich vor dem Mühlenthore werfen wollte, versank sie selbst mit dem Fuße in einen Stein, der am Haupteingange der Kirche eingemauert sein soll. Die Juden wollten nichts mehr mit „dem Gotte der Christen" zu thun haben, und es mußte die Frau die Hostien dem Priester zurückbringen, dem es nicht gelang, sie auf dem Kirchhofe zu begraben, weßhalb er sie an der Mauer des Fürstenhofes verscharrte. Durch Geistererscheinungen geängstigt oder vielmehr durch sein Gewissen, reiste er nach Schwerin und denunciirte sich dem Domcapitel. Nach Einholung der Meinung der Bischöfe von Schwerin, Camin und Ratzeburg begaben sich die Herzoge nach Sternberg in Begleitung von Prälaten, Räthen und Lehnsmännern. Peter Däne mußte am 29. August die Hostien ausgraben, die in großer Procession nach der Kirche gebracht wurden.

Das eben mitgetheilte sogenannte erste Verhör nennt den Priester nicht namentlich, erwähnt nichts von dem Tausche der Hostie gegen den Grapen und gedenkt nur der Hostien von Penzlin und Teterow so wie des Mönches. Da Eleazar verschwunden war, und da sein Weib nichts verrieth, so scheint ein Stillstand in dem Verfahren eingetreten zu sein.

Nun ließen aber die Herzoge sämmtliche Juden nach Sternberg bringen, die am 22. October peinlich vernommen wurden, wo denn Alles eingestanden worden sein soll. Fünf Juden hatten die Hostie durchstochen, sechzig das Verbrechen befördert, und am 24. October wurden in Gegenwart der Herzoge auf dem Judenberge bei Sternberg 25 (n. A. 35) Männer und zwei Weiber lebendig verbrannt.

Nicolaus Marschall berichtet: „Kalt, verkräzt und starr gingen sie zum Tode. Da redete Herzog Magnus den Juden Aaron an, dem er mehr Gefühl als den Andern zutraute: „Warum folgst Du nicht unserm heiligen Glauben, um mittelst der Taufe dieselbe Seligkeit wie wir zu genießen?" Aber Aaron antwortete sophistisch und schneidend: „„Edler Fürst, ich glaube an den Gott, der Alles kann und Alles geschaffen hat, an ihn, dessen Verehrung der Vater unsers Volkes Abraham, sein Sohn Isaak und unsere Vorfahren geboten haben. Der, so glaube ich, ließ mich Mensch werden und Jude. Hätte er mich zum Christen haben wollen, so würde ich durch ihn nicht meinem heiligen Bekenntnisse zugewendet worden sein. Wenn es sein Wille gewesen wäre, so hätte ich ein Fürst werden können wie Du." Darauf schwieg er und knirschte mit den Zähnen. Alle aber gingen mit festem Muth, ohne Widerstreben, ohne Thränen zum Tode und hauchten unter alten heiligen Gesängen ihr Leben aus."

Die unschuldig befundene Braut entging dem Scheiterhaufen. Das Haus des Eleazar an der Ecke der Pastiner Straße wurde abgebrochen und blieb lange „ein verbannter Platz", eine wüste Stelle. Peter Däne wurde zu Rostock von dem geistlichen Gerichte zum Tode verurtheilt, und die Execution fand am 13. März 1493 in Gegenwart vornehmer Herren und vieler Priester statt. Der Delinquent wurde der Priesterwürde entkleidet und im kurzen wollenen Rocke dem Scharfrichter übergeben, dann an mehreren Straßenecken mit glühenden Zangen gerissen und lebendig verbrannt. Peter Däne starb reumüthig und ergeben.

Zunächst ist hervorzuheben, wie ungemein die Nachrichten abweichen. So sagt M. J. von Behr (Rer. Mecleb. libr.. VIII. S. 696), der Priester sei, seinem ausdrücklichen Wunsche nach, in Stücke geschnitten worden (membralim esse dissectum). Hier findet sich auch eine ganz andere Weise, wie das Verbrechen entdeckt wurde. Aus den zerstochenen Hostien strömte das Blut über von einem Tische und floß auf die Straße; „denn es konnte sich der nicht in die Erde verlaufen, der den Himmel gemacht hat und den Erdball."

Der Stralsunder Chronist Johann Berckmann (I. S. 14) sagt: He worth tho Rostog afgewyett (entweihet) vnd up allen ordenn der straten mit glogendenn tangenn thobrandt vnd getagen, darna vorbrandt. Da vorsan sich hertig Magnus darna vnd were nicht vorbrandt gewesen, wen idt nicht geshehen were, he hedde em latenn bothenn, den wor he von forstenn gehort. Dies ist kaum anders zu verstehen, als daß Peter Däne als ein Opfer des Fanatismus fiel, und daß ihn der Herzog, wenn jener vor dessen Richterstuhle gestanden, entweder unschuldig befunden oder nicht mit dem Tode bestraft haben würde.

Das Entwenden oder Verletzen von Hostien wurde als ein Akt der Rache angesehen, die die Juden an den Christen nahmen. Die Wuth gegen jene war deßhalb so groß, weil man nach der hyperphysischen Auffassung der Transsubstantiation glaubte, es würden Christus Schmerzen angethan. Daß die Hostien bluteten, ist an sich nicht wundersam, sondern nur Consequenz des Principalwunders. An dieses müßten aber nothwendig die Juden ebenfalls geglaubt haben, da ja das Martern möglichst im Geheimen vorgenommen wurde, damit die Christen nichts davon erführen. Wären die Juden zur Herrschaft gelangt, so würden sie alsbald öffentlich Hostien durchstochen haben, um durch das unblutige Resultat das Christenthum jener Zeit zu widerlegen.

Die Hostiengeschichten sind im Gegentheil Akte der Rache, welche die Christen an den Juden nahmen. Da reichte ein leises Gerücht hin, um eine Anklage zu erheben, und gar bald ergab das gräßlichste Foltern Mitschuldige und Geständnisse; oft erfolgten auch die letzteren, wenn keine Hoffnung war, dem Tode zu entrinnen, nur, um den Martern zu entgehen.

Selbst die christlichen Chronisten geben zu, daß die Judenverfolgungen in der Regel durch die Mordlust und die Raubsucht ihrer Gegner, durch das Bestreben hervorgerufen wurden, Gläubiger ohne Bezahlung los zu werden. Dies nennt von Lützow[1]) „eine Unart des Zeitalters." Aber in solcher Weise unartig war man in

[1]) Versuch rc. Bd. II. S. 353. „Das Volk der Juden — schädlichen Wucherpflanzen zu vergleichen, die in jedem Boden gedeihen — verstand vorzüglich im Mittelalter, sein verderbliches Absonderungssystem zu eigenem Vortheile und zu großem Schaden der Christen zu benutzen, indem es einerseits mit Hülfe der ihm eigenthümlichen geistigen Kräfte der Schlauheit und der List bei seinem Gewerbe des Kleinhandels und des Geldumsatzes allerlei Betrügereien und, durch Ausübung

Mecklenburg nicht; wir haben nur einen greulichen Justizmord vor uns. Da zieht man erst die gesammten Judenschaften einzelner Städte in die Untersuchungen, dann sämmtliche Israeliten Mecklenburgs. Am 22. October wird gegen einige sechszig Individuen peinlich verfahren, und zwei Tage darauf, am 24., schreitet man bereits zum Verbrennen!! Kaum giebt es einen zweiten Fall solcher Unwahrscheinlichkeiten. Man sollte meinen, Eleazar habe zu dem Racheakte an einer Hostie genug gehabt; allein er erstrebte eine Sammlung von Hostien. Und mit dem Zermartern von diesen, mit einem Akte der Rache soll ein Familienfest, die Verheirathung der Tochter gefeiert werden! Ferner vergreift sich ein Priester an fremdem Eigenthume und versetzt ein seiner Köchin gehörendes Gefäß; der Mangel von vier Schillingen treibt zu einem colossalen Verbrechen! Abermals sind wir zum Glauben des höchst albernen Mährchens gezwungen, ein Stückchen Oblate sei unzerstörbar. Warum vergrub der Jude die Hostie nicht? Es ist aber in der That eine wahrhaft wundersame Albernheit, jene dem Priester zurückzubringen!

* * *

Anhangsweise theilen wir hier noch mit, was sich aus des Heinrich Ascanius Engelcke Dissertatio de Hostia Sternbergensi (Lips. 1699) über den Sternberger Vorfall ergiebt.

---

mancher Blendwerke und Künste, selbst zuweilen bei der Heilkunst, den Aberglauben beförderte und dadurch bei dem dummen, abergläubigen Volke die schädlichen Einflüsse des Irrthums und Wahns vielseitig verstärkte, andererseits aber im reichlichen Besitze jenes mächtigsten aller materiellen Hülfsmittel zur Erreichung dieser Zwecke, des Geldes nämlich, sich befand, wodurch es sich bei den Reichen und Vornehmen, namentlich bei verschwenderischen Fürsten, unentbehrlich zu machen wußte, einen unmäßigen Wucher trieb. Darum ließen auch die ungeheuren Vortheile, die es aus seinen Speculationen und betrügerischen Gewerben zu ziehen verstand, es, bei seinen eigenthümlichen Ansichten von Ehre und Sittlichkeit, alle harten Bedrückungen, Beschimpfungen und Verfolgungen, die es zu leiden hatte, geduldig ertragen. Aber nicht immer blieb es bei bloßen Bedrückungen und ruhig erfolgter Ausstoßung, sondern gar oft erhob sich gegen die so verachteten als gehaßten Kammerknechte das wilde Mordgeschrei der Vergeltung und der Rache, und die Weissagung des eigenen Gesetzgebers des Judenvolks, 5. Mosis 28, 17, ging in Erfüllung. Besonders war dies der Fall, wenn Hungersnoth oder Pest das Land trafen; denn dann schob das von den Mönchen bethörte und aufgeregte Volk die Schuld davon auf die Juden und kühlte seinen Muth durch allgemeine Verfolgung, Verjagung, Ermordung dieser Unglücklichen. So auch in Mecklenburg (??), wohin die Juden schon früh gekommen waren, und wo sie in der ersten Hälfte des Mittelalters (!) selbst mit städtischen Grundstücken ansässig und von den Landesfürsten in hohen Ehren (?) gehalten wurden. Auch hier gab es Zeiten, wo die Juden dem verkehrten Religionseifer der Christen zum Opfer fielen, indem sie von diesen für Brunnenvergifter, Hostienschänder, Kinderkreuziger, Unglückspropheten ꝛc. angesehen wurden. Es traf sie auch hier bald grausame Verfolgung (?), bald unbarmherziger Tod auf dem Scheiterhaufen; und die wüthenden Volkshaufen (?) wähnten, ein bloßes Vergeltungsrecht auszuüben, indem sie sich in die oft sehr reichen Hinterlassenschaften der Verbannten oder Verbrannten theilten; die gedrückten christlichen Schuldner besonders athmeten wieder frei, wenn ihre harten jüdischen Gläubiger auf diese Weise zum ewigen Schweigen gebracht wurden. Wie deutlich tritt auch in diesen gegenseitigen Mißverhältnissen zwischen dem herrschenden und dem geduldeten Volke, an dem wohl beide nicht ohne wirkliche Schuld waren, das Gepräge der zügellosen Leidenschaften der Zeit hervor!" — und S. 337. — „Und noch im Jahre 1493 liefert die unsrige (Geschichte) ein mit sämmtlichen in der Stadt Sternberg angesässigen (?) Juden aus dem Grunde angestelltes Mordschauspiel, weil einer derselben zwei geweihete Hostien mit Pfriemen durchstochen hatte, nachdem ein christlicher Priester dieselben schmutzigen Geldgewinnes wegen verkauft, ein Schauspiel, das nach dem Ausspruche der christlichen Geistlichkeit, so gräßlich es auch war, mehrere zwanzig lebendige Menschen in den Scheiterhaufen zu werfen, der Himmel selbst forderte, damit des Heilandes Blut, das auf wunderbare Weise den entweiheten Hostien entquollen war, wieder versöhnt werde."

Die Einleitung huldigt dem Glauben an Wunder, welche nothwendig seien, nämlich extraordinaria, in quibus consuetus naturae ordo non servatur. Darnach sei es der Erörterung werth, daß Blut aus einer Hostie geflossen, und jene diene zur Ehre Gottes, die hier alleiniger Zweck.

Sect. I. § 1 giebt die Erzählung Lindenberg's, Rostocker Chronik, 14. Cap. des ersten Buches, S. 103 f. (aus dem Lateinischen der Dissertation):

„Ein gewisser Priester zu Sternberg, Namens Peter Dane, ein roher und liederlicher Mensch, versetzte an einen gewissen Juden Eleazar für vier lübische Groschen (solidi) einen Kessel von Metall, der weder groß noch sein eigen war (lebes). Er gerieth in große Herzensangst, als er das Geschirr aus Mangel an Geld nicht wiedererlangen konnte und es doch wegen der Frechheit einer entlassenen Kebse, der jenes gehörte, nicht länger verpfändet lassen wollte. Als der Beschnittene (verpus) dessen inne wurde, verführte er den Priester durch Rückgabe des Gefäßes und die Zusage einer halben Goldkrone, daß dieser ihm zwei, wie sie sagen, consecrirte Hostien versprach und dieses mittelst heiligen Eides bestätigte. Als er am 10. Juli Messe las, nahm er heimlich drei Hostien aus der Monstranz, von denen er eine dem Volke zeigte und dann vor Aller Augen über dem Altar an den Ort stellte, die beiden andern aber unter einem baumwollenen Tuche verbarg, während er alle mit denselben Worten heiligte. Nachdem die heilige Handlung beendet war, hüllte er die Hostien in einen seidenen Lappen, den er ebenfalls diebisch von einem benachbarten Altare abgeschnitten hatte, und übergab sie, nachdem er Geschirr und Geld erhalten, am folgenden Tage dem Eleazar. Dieser, hoch erfreut, daß er einen Christenmenschen durch einen so unbedeutenden Gewinn zu einer solchen verbrecherischen Scheußlichkeit verführt hatte, theilte die Sache seiner Frau mit, welche die von dem Manne erhaltenen Hostien in ein mit Bettfedern gefülltes Gefäß warf und in einem zur bevorstehenden Hochzeit der Tochter gesetzten Ofen verbarg. Hierauf machte Eleazar die Angesehensten seines Schlages (suae farinae) zu Mitwissern und verpflichtete sie durch einen Eid zum Schweigen. Um entweder die Gottheit dessen zu erproben, den sie in einem so kleinen Körper anwesend glaubten, oder um dem Feinde die größte Schmach anzuthun, schwuren die Juden, nach dem Antrage des Eleazar, (die Hostien) mit kleinen Nadeln und Pfriemen zu durchstechen, so weit es der Raum zulasse (si quantitatem non excederet). Für den Fall des Größerwerdens wurde beschlossen, Schwerter und Lanzen zu gebrauchen, um sich als Männer zu zeigen, als nicht entartete Nachkommen kühner Ahnherren. Der Beschluß fand Beifall. Nachdem viele Kerzen angezündet worden waren, warf Eleazar die beiden Hostien mit Verachtung auf den Tisch, und er als der Erste machte sie zur Zielscheibe (collimando) und durchbohrte der einen Hostie die Eingeweide, indem er sich eines Pfriemens wie eines Messers bediente. In Folge des Stoßes entströmte rosiges Blut, welches das dreifache Tuch durchdrang bis auf den Tisch. Von dem Anblicke wurden Alle so ergriffen, daß sie nicht wußten, was sie thaten, wo sie waren. Eleazar kam zuerst wiederum zu Verstand. Er schmähete die Andern, warf ihnen Furchtsamkeit vor, wies sie auf den Eid hin. Endlich faßten sich drei ein Herz und verwundeten beide Hostien, worauf ebenfalls rosiges Blut entquoll, wodurch sich ergab, daß jede von jenen verletzt war. So war nun noch der Fünfte übrig, der sich nicht an dem Verbrechen betheiligen wollte; endlich wurde er durch verschiedene Argumente dazu vermocht, und auch auf diesen Stoß strömte Blut. Da sprang die größere Hostie hoch auf von ihrem Platze auf dem Tische, und diese Drohung erschreckte alle fünf Juden so, als sei ein Blitz-

strahl zur Erde gefallen. Als sie sich nach einiger Zeit wiederum gefaßt hatten, stürzten sie voll Furcht aus dem Hause, mit Ausnahme des Eleazar. Trauernd übergab er die abermals in ein Tuch gehüllten Hostien seiner Frau, die über den Ausgang besorgt war; von Furcht ergriffen, gebot jener die Aufbewahrung, indem er betheuerte, daß er ferner mit dem Gotte der Christen nichts zu thun haben wolle. Als er nach einigen Tagen über Land zu gehen beschloß, befahl er seiner Frau, dem Priester seinen Gott, so gut es gehe, zurückzubringen. Zufällig erblickte jene diesen an den Ruinen der schon damals zerstörten Burg. Die mit Blut bedeckten Hostien waren eingehüllt und in den Knopf eines Leuchters gethan. Sie sagte: „Siehe, da ist dein Gott, den du in deine volle Obhut nehmen magst." Nachdem der Priester Kenntniß erlangt hatte von dem Verbrechen der Juden, verabscheute er mit Thränen und Betheuerungen sein wahnsinniges Beginnen und er dachte schon nach über die außergewöhnliche Strafe, die er sich ausbitten wollte, während er dessen unbeschadet die Hostien wegschaffen zu dürfen glaubte. Allein es war dem Unglücklichen weder gestattet, sich von dem Orte wegzubegeben wo er war, noch, wie oft er es versucht und wie sehr er Gott angefleht, sie (die Hostien) dem Munde zu nahen. Als dies nicht gelang, versuchte er es in einer anderen Weise: er machte eine Grube, legte den Umschlag und den Leuchterknauf hinein und bezeichnete den Ort mit einem vom nächsten Obstbaume gebrochenen Zweige, worauf er, da es die Gottheit nicht mehr verhinderte, nach Hause ging. Dies geschah an dem dem heil. Bartholomäus geweiheten Tage des März. Durch diese mit solchen Zeichen bekundete Sache, durch den Gewissensvorwurf eines Verbrechens konnte der Priester Tag und Nacht vor Sorge und Angst nicht aufathmen. Sich zur List wendend, wagte er mehreren Brüdern seines Ordens zu sagen, eine Erscheinung habe ihn gemahnt, dem Propste in Schwerin zu offenbaren, daß der heilige Leib des Heilandes auf dem Hofe der besagten Burg verscharrt sei, und daß der mecklenburgische Herzog die Ausgrabung und die Schaffung in die Kirche der heil. Jungfrau veranlassen möge. So das Uebel auf sich selbst herbeirufend, stürzte er in sein eigenes Schwert. Jene, den Trug merkend, bestimmten, nachdem die Ordensleute zusammengerufen worden waren, dem Pastor einen Tag, begaben sich nach dem Orte und befahlen, nachdem ein Mensch mit einer langen Hacke die Stelle ermittelt hatte, die Hostie auszugraben. Der Priester grub an einem falschen Orte, fand aber, als die Andern drängten, endlich den Knopf des Leuchters und die Hostie selbst, die er den schaudernden Anwesenden zeigte, worauf die Primaten befohlen, sie in die Kirche der heil. Jungfrau zu bringen. Sobald die Fürsten von dieser Sache Kenntniß erhielten, befahlen sie den an Leib und Mark zitternden Priester zur Folter zu bringen, der aber ohne Zwang Alles, was geschehen, in der Folgeordnung darthat. Da wurden die Sklavschaften des Höllen-Israel in den Häusern aufgesucht und festgesetzt, die Unschuldigen mit Weib und Kind aus dem ganzen mecklenburgischen Gebiete geworfen, die fünfundzwanzig des Verbrechens Schuldigen aber, gleichsam als ein Brandopfer für den Vulcan (!!), lebendig den Flammen überliefert. Damit der Priester Mehreren zum Beispiel diene, wurde er nach Rostock, dem größeren Orte, gebracht, der durch eine hohe wissenschaftliche Schule berühmt ist, und hier hob man ihn zu einer schwereren Strafe bis zum Frühjahr auf. Endlich am 22. Februar, wo vom Katheder herab das Andenken des heil. Petrus gefeiert wird, und wo die in den Senat von Rostock neu Gewählten unter den Freudenbezeigungen aller Stände eingeschrieben werden, ließen die Fürsten und leiblichen Brüder Magnus und Balthasar den Peter in Gegenwart von sieben

Priestern des Amts entsetzen, worauf ihm der Kopf geschoren, kurze Kleidung angethan, und er den Henkern übergeben wurde, die den Menschen vom Markte durch die Straßen auf einem Karren führten und mit glühenden Zangen peinigten, worauf er, nachdem er im Gebete inständigst Christus, den eingeborenen Sohn Gottes, um Verzeihung gebeten hatte, auf dem Calvarienberge zum Scheiterhaufen geführt wurde und braun gebraten (!!!) dem Gatten der Venus (!!!) zum Opfer diente." (!!!)

Der § 2 geht von der geographischen Lage der Stadt Sternberg zu einigem Geschichtlichen von Mecklenburg über, um schließlich dem Regenten eine Huldigung darzubringen.

§§ 3 und 4 geben, untermengt mit zahlreichen Citaten, vereinzelte Notizen über die Juden, ebenso § 5 über Coelibat und Profanation von Hostien, § 6 über die Verletzung von Hostien durch die Juden 2c.

Engelcke bezieht sich für die Wahrheit der Geschichte u. a. auch darauf, weil sie sich bei Albert Krantz finde. Wir fügen auch dessen Bericht aus der Vandalia deutsch an:

„Bald darauf begingen die Juden in derselben Landschaft ein neues und unerhörtes Verbrechen, nämlich zu Sternberg im Fürstenthum Stargard.(!) Nachdem sie von dem allerunfrommsten Priester Christi das Sacrament gekauft hatten, mißbrauchten sie es unfromm; als sie aber sahen, daß die Sache schlecht für sie ablaufen könne, gaben sie es dem Priester zurück. Dieser begrub es mitleidsvoll, und der Mitleidswürdige war doch, sich lossagend vom Rechte, einen unheiligen Handel eingegangen. Er gab den hin zur Pein, wo es gewagt ist, nur an Strafe zu denken, und er würde in einer anderen Weise dem Sacramente zu dienen gewußt haben, wenn er nicht blind gewesen wäre. Ausgegraben aber, wurde an einem öffentlichen Orte das allerheiligste Christussacrament in wunderbarer Weise erkannt und in die Kirche gebracht; die Juden verbrannte man. Der Priester selbst wurde zu Rostock degradirt und erlitt, wie er es verdient, eine grausame Strafe. Man zwickte ihn nämlich auf dem Wege mit glühenden Zangen und führte ihn in langer Fahrt nach dem Kalvarienberge, so heißt ein Hügel vor der Stadt. Hier wurde er auf Hölzern verbrannt, unter hinreichend merkbarer Herzenszerknirschung. Mit frohem Gleichmuth ertrug er die verhängte Strafe, stets wiederholend, daß er sich willig noch größerer Marter unterworfen haben würde, wenn sich nur Gott seiner sündigen Seele erbarmen wolle: so starb er. Nun begann von weit her ein Zusammenströmen des Volkes nach Sternberg; geschehene und nicht geschehene Wunder wurden durch unredliche Priester verkündet, welche die Gaben der Kommenden immer mehr steigerten" 2c.

Das Wiederauftreten der Juden im siebzehnten Jahrhunderte.

Nach der Sternberger Hinrichtung wurde den Juden in Mecklenburg Feuer und Wasser untersagt. Die Rabbi's hatten die Stadt Sternberg wie das ganze Land in den Bann gethan; in der genannten Stadt waren im Jahre 1769 noch keine Juden.

Mit Ausnahme von Rostock und Wismar, die sich Israel gänzlich fern hielten, fanden sich hin und wieder abermals Juden ein; jedoch scheint es erst weit später zu einer dauernden Niederlassung gekommen zu sein. In den Verpfändungs-Urkunden aus dem fünfzehnten Jahrhunderte heißt es, daß der Nehmer des Pfandes, wenn

dieses nicht eingelöset wird, sich in Besitz desselben setzen und es weiter austhun kann an cristenluden edder joden. Im sechszehnten Jahrhunderte fehlen die beiden letzten Wörter.

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts lebten Juden in Schwerin, und zwar als Agenten des Herzogs Christian Louis, der sich lange in Paris aufhielt. Von einer großen Beschneidungsfeier, brismila, die in jener Zeit stattgefunden haben sollte, wußte aber 1766 ein 83jähriger Greis nichts.[1])

Gegen 1664 empfahl Abraham Hagen, welcher als der erste Jude neuerer Zeit in Mecklenburg weilte, die Glaubensgenossen aus Hamburg, die reichen Bendit und Ruben Goldschmidt. Diese kamen zwar nur zeitweise nach Schwerin, brachten aber den portugiesischen Juden Michael Henrichs, genannt der Tabacksspinner, aus Glückstadt in das Land. Durch diesen Juden wurde in Schwerin eine Tabacksfabrik angelegt, und er erhielt sein Privilegium im Jahre 1692, beim Ableben des Herzogs Christian Louis, durch Herzog Friedrich Wilhelm bestätigt. Es durfte kein Taback geführt werden, der nicht des Juden Stempel trug. (Edicte vom 16. November 1692, 19. Januar 1693, 9. Juni 1694, 1. December 1694 und 11. Januar 1706.)

Wenn in einem Edicte von 1705 von fremden Juden die Rede ist; so muß es einheimische gegeben haben. Allein im Jahre 1699 waren sie noch nicht allgemein geduldet.[2])

Der genannte Michael Henrichs stellte im Jahre 1692 ein solennes Beschneidungsfest an, welches zu dem folgenden Erlasse Anlaß gab:

„Christian Ludwig rc. Unseren gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrte, auch würdige, wohlgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Es ist Uns unterthänigst referirt worden, welchergestalt der allhier wohnende Jude am 22. d. zu der Beschneidung seines Sohnes nicht nur Juden, sondern auch unterschiedliche christliche Leute allhier invitiren, also solemnem actum circumcisionis halten lassen, und die eingeladenen unterschiedenen Männer und Frauen solcher Beschneidung und Ceremonien mit beygewohnt, bey dem Gastmal geblieben und mit Speisen, Confituren und Wein traktirt worden. Nun werden zwar von Uns die gegenwärtigen Juden (Diener des Henrichs) tolerirt, wenn sie sich den Reichs-Constitutionibus gemäß bezeigen, von den Lästerungen abstiniren und den Christgläubigen keine Aergerniß geben, auch sich sonsten immer weißlich verhalten; publicos und solemnes actus aber mit ihrer Beschneidung und andern Ceremonien zu halten und zu celebriren, ist ihnen in keiner Weise und Wege concediret oder vergönnt, soll und mag auch ohne große Aergerniß und Confusion nicht concediret und vergönnt werden, zumal auch wissend ist, wie grob und verdammlich die Juden den schon zu 1600 und so viel Jahr ins Fleisch gekommenen Weibes-Samen, den wahren Messias, unsern Heiland und Seligmacher Christum Jesum und dessen gebenedeyete Mutter so heim- als öffentlich blasphemiren und

[1]) Bützowische Nebenstunden III. S. 3. Eine Stelle aus dem bezüglichen Briefe ist für jüdisches Wesen sehr bezeichnend: „Mit mir will es nit mehr als vor nun schonim (50 Jahren), denn ich diesen Winter — Hasschem borech (Gott sei Dank)! — peh gimel schonim (83 Jahre) überbracht. Nun handele — toda leel (Gott sei Dank) — mit eitel ressochim (Profit), denn des Menschen Leben ist 70 bis 80."

[2]) H. A. Engelcke in seiner oben citirten, im Jahre 1699 herausgegebenen Dissertatio de Hostia Sternbergensi sagt, daß die Juden „auch noch heutzutage" nicht in Mecklenburg geduldet werden.

injuriiren. Solchemnach ist hiermit Unser gnädigster Wille und Befehl, daß ihr die Sache mit ihren Umständen bey euch wohl erwäget und von der Kanzel occasione der allerheiligsten Geburt und Beschneidung Unsers Erlösers Christi von dem jüdischen Glauben, Lehre, Hoffnung auf einen noch kommenden Messiam, Beschneidung und anderen ihren Ceremonien, also von dem Unterschied zwischen Christen und Juden in christlicher Gemeinde unterrichtet, und daß Christgläubige sich deren Judaischen, mit dem neuen Testamente aufgehobenen Beschneidung und Gebräuchen billig entäußern sollen, um so viel mehr da von der Obrigkeit denen Juden solche publique Uebungen nicht verstattet worden, und die jüdischen Ceremonien nicht pro caussa indifferenti zu halten, dabey dieses noch zu consideriren, daß die Juden öfters execrationes unter ihren Gebeten gegen die Christen gebrauchen und unter die Speisen Unreinigkeiten der Gassen zum Spott und Verachtung vermengen pflegen, den Umständen nach geziemend fürstellet und ermahnt. Habens gnädigst verfügen wollen und seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 29. December 1681. An den Superintendenten und Thumprediger hieselbst, Ehren Magister Schützen, Ehrn Henrici und Ehrn Schwanten."

Es muß hervorgehoben werden, daß die Data abweichen, was aber für die Sache selbst irrelevant ist.

Das achtzehnte Jahrhundert bis zum Jahre 1769.

Der mehrerwähnte Professor der orientalischen Sprachen, Oluf Gerhard Tychsen zu Bützow, wendete sich an einen gelehrten Rabbi daselbst, Chazim Friedberg, um Nachrichten über die Juden in Mecklenburg zu erhalten. Wir geben einen Auszug aus dem halb deutschen, halb hebräischen Schreiben des Rabbi.

Im Jahre 1658 hat der Herzog Christian Ludwig von Schwerin einen Sohn Israels geliebt, der Abraham Hagen hieß. Des Herzogs Bruder war Friedrich zu Grabow. Dieser hatte drei Söhne, die alle an die Regierung gekommen sind. 1747 starb Carl Leopold, 1756 Christian Ludwig, worauf Friedrich an die Regierung kam (ubi beno hannechmad hechosid). Die Wittwe Friedrich Wilhelm's kam nach Bützow. Herzog Christian Ludwig (I.) hatte die beiden Juden-Rabbis Bendit und Ruben Goldschmidt aus der Familie (mischpache) Fürst und machte mit ihnen viele massamatten.

Bendit war Agent des Königs von Dänemark. Da ihm und seinem Bruder von Hamburg aus das Geschäft in Mecklenburg zu schwer fiel, so setzten sie den Rabbi Michel aus Glückstadt ein, „den die notzrim (Christen) geheißen haben Meinster Michel." Die Kaufleute mußten den von diesem fabricirten Taback zu dem von der Kammer festgesetzten Preise nehmen. Die Beschneidungsgeschichte wird in das Jahr 1688 gesetzt.

Im Jahre 1730 kamen Juden aus aller Herren Ländern und siedelten sich al kesanim (in den Dörfern) der Herren von Schuckmann, von Breitenfeld, von Heldt (durch Herrn von Engel) und in Brede bei General von Berner (Barner) an.[1] Allein sie durften mit ihren Waaren nicht anders in die mekomoi (Städte) kommen als mit einem kfas (Freibrief) der almono (herzoglichen Wittwe); die Waaren mußten mit dem herzoglichen Siegel geschasmet (gezeichnet) sein.

---

[1]) David Franck, Altes und neues Mecklenburg XVII. S. 176.

Der Erstatter dieses Berichtes, R. Chazim Friedberg, ein geborener Brandenburger und der Familie Gumpert angehörig, kam 1737 als Hofjude zu der Herzogin; er erhielt die Erlaubniß, ein Haus zu kaufen und Handel zu treiben.[1])

Nachdem Carl Leopold zur Regierung gekommen war (1713), vertrieb dessen Fiscal die sämmtlichen Juden aus den Dörfern. R. Philipp Lipmann aus Hamburg aber, ein Petschaftsstecher, erlangte die Gnade des Herzogs, der die Alchemie liebte, und dem jener sigilla mystica verfertigte.

R. Ruben, Sohn des Portugiesen Michael, war Hofjude und erhielt nach dem Tode des Herzogs den Titel Hofagent. Dieser hatte das Unglück, daß, als er sich selbst zur Ader ließ, ein von der Lanzette abgesprungenes Stück in der Wunde stecken blieb. Deßhalb erhielt R. Joseph Nathan kijumim (Privilegien) und wurde Hofagent des Herzogs Friedrich. Dieser Jude war ein Bruder des R. Philipp Lipmann, der durch seinen Einfluß erwirkt hatte, daß Israel in allen Städten massamatten treiben durfte.

Es wird dann noch ein Hofagent, Nathan Aaron, erwähnt.

Um diese Zeit erlangten die Juden die Freiheit, in allen Städten zu wohnen; nur Rostock war ausgenommen, wo jene dennoch den Pfingstmarkt besuchen durften.

Wie sehr die Juden sich vermehrt hatten, und wie durch Hofgunst ihre Stellung befestigt war, ergiebt, daß sie 1752 zu Malchin den ersten Landtag hielten. Den Jüdischen Landtagsschluß finden wir, aus dem Hebräischen übersetzt in den Bützowischen Nebenstunden I. S. 17, wie folgt:

„Heute, den ersten Tag des Monats Elul (September) 5512 (im Jahr Christi 1752) haben wir Endesunterschriebenen Schutzjuden des Landes Mecklenburg allhier zu Malchin uns versammelt und uns unter einander auf das Festeste verbunden, von nun an bis in Ewigkeit nicht davon abzugehen, und haben erwählet auf ein Jahr vier Deputirte, den Rabbi Joseph[2]) aus Malchin, R. Natha aus Bützow, R. Lebh Pinser aus Waren, R. Lebh aus Penzlin, welchen wir die Macht und Erlaubniß ertheilet haben, alles dasjenige, was zum Besten dieser Provinz gereichen mag, auszuüben und die Juden im Lande zu bestrafen, dergestalt, daß, wenn sie unter einander Processe haben, entweder in Landes- oder anderen Sachen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie nicht solche bei der christlichen Obrigkeit anhängig machen, sondern verbunden sein sollen, vor dem Jüdischen Gerichte sich zu stellen. Sollte aber einer von diesen Schutzjuden zum christlichen Gerichte sich wenden, so sollen diese oben benannten Deputirten die Macht haben, ihn nach Gutbefinden zu strafen. Auch haben alle Juden dieses Landes bewilliget, daß ein jeder nicht mehr als zwei Knechte im Lande reisen lassen darf; würde einer dieses Gebot übertreten, so dürfen die Deputirten ihn nach Belieben strafen. Dabei sind die Deputirten verpflichtet, die Landessachen sich angelegen sein zu lassen. Alle nöthige und in Landes-Affairen angewandte Unkosten muß das Land schaffen. Es müssen aber alle angesessenen Juden sich hüten,

---

[1]) Bützowische Ruhestunden. XXII. S. 12. f.: Schutzbriefe der Herzogin Wittwe Sophie Charlotte und Bestätigung durch Herzog Friedrich.

[2]) Wegen Dieberei zu Güstrow festgesetzt. Bei ihm fand sich der Anhang zu dem Protokoll des Landtags-Schlusses. Da der Rabbi Chazim aus Bützow gegen den Beschluß von Malchin protestirte, so kam er nicht zur Ausführung. Derselbe Rabbi legte auf der 1765 in Schwaan gehaltenen Versammlung abermals Protest ein, bekam aber gewaltige Prügel.

keine böse That — welches Gott verhüte — als Stehlen oder Rauben und dergleichen, auszuüben. Die Deputirten sollen nach Verfließung des Jahres allen Kindern des Landes eine richtige Rechnung ablegen, zu dem Ende sich jährlich die Juden des Landes an einem zu bestimmenden Tage in Güstrow versammeln müssen. Würde einer unter ihnen zu dieser Zusammenkunft nicht kommen, so soll er 10 Thaler Strafe geben, es sei denn daß er durch einen Deputirten erweislich darthun könne, daß es ihm unmöglich gewesen zu erscheinen, welchem er alsdann Vollmacht geben muß, alles auf dem Landtage Beschlossene in seinem Namen zu bekräftigen. Alles dieses Obbenannte haben wir Endesunterschriebene Juden dieser Provinz auf uns genommen, daß wir in keinerlei Weise bei dem größten Bann davon abgehen wollen, und mit unserer Unterschrift bekräftiget. So geschehen auf der ersten Versammlung hier zu Malchin.

24 Unterschriften.

Anhang: Diesen Schluß will ich denjenigen vorlegen, welche mit Verweisen ihren Mund aufsperren und sagen: Ist nicht dieses Land in den Bann gethan, so daß keine Juden darin wohnen dürfen? Denn heute haben wir es auf uns genommen, daß, wenn wir mit göttlicher Hülfe nach Frankfurt a. d. O. kommen, von dem Oberrabbiner der obbenannten Gemeine und von den übrigen Rabbinern und Vornehmsten des Landes es auszuwirken, daß sie den Bann aufheben. Dazu haben wir uns auf dieser ersten Versammlung rc. verbindlich gemacht."

Noch geben wir in deutscher Uebersetzung einen zu Protokoll genommenen Lobspruch auf den R. Lipmann, dem Israel solche Freiheit verdankte [1]):

„Gott kröne und gedenke zum Besten des Herrn R. Lipmann, den der barmherzige Gott bewahre und erlöse, ein Sohn des heiligen R. Isaak Aaron, darum daß durch seine Hand dieses Land (Provinz, medina) gegründet worden ist. Denn er hat sich die äußerste Mühe gegeben, so weit nur seine Hand reichte, von dem Herzoge, dessen Hoheit erhaben sei, und von dessen Räthen Schutzbriefe für die Juden zu erhalten und dann die Wünsche derer, für die er Privilegien in diesem Lande erwirkt hat, zu erfüllen. Und daher sagen wir in Bezug auf diese köstlichen Handlungen: seine Kraft, sein Vermögen, seine Stärke seien und bleiben wohlbestellt. Gott gebe ihm, seinem Samen und seinen Nachkommen Gnade, Gedeihen und langes Leben, in Ewigkeit. Amen."

Man erwählte also, wie oben berichtet, vier Deputirte und entwarf ein Statut.[2]) Allein dies war ohne herzogliche Genehmigung geschehen, es fehlte die höhere Auctorität, und es blieb Alles beim Alten. Von dem sonst gerühmten Zusammenhalten Israels war keine Rede: man processirte unter einander, und Mancher gerieth in die größte Armuth. Deßhalb wurde ein abermaliger Landtag beschlossen.

Inzwischen hatte der Herzog den R. Jeremias zum Oberrabbi ernannt (af besden), und es sollten die mislipolim (Processe) der Juden vor ihn gebracht werden, jedoch nur in puncto debiti et ceremoniarum.

Da dies in das Jahr 1764 fällt, in welchem, und zwar im Februar, der zweite jüdische Landtag in Schwerin abgehalten wurde, so ist es zweifelhaft, ob die Ernennung eines Oberrabbi nicht Folge dieses letzteren war. Trotz lebhaften Wider-

---

[1]) O. G. Tychsen, Elementa dialog. Rabb. S. 59.

[2]) S. Bützowische Nebenstunden III. S. 16.

spruches ging der Beschluß durch, den Herzog um die Genehmigung eines Statuts zu bitten, welches nebst dem herzoglichen Rescripte hier folgt [1]):

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg rc. thun kund und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen, regierende Herzöge zu Mecklenburg, und sonst Jedermänniglich: Als uns die Deputirten gesammter Schutzjuden in unsern Herzogthümern und Landen (die in unserer Residenz-Stadt Schwerin befindlichen Schutzjuden ausgenommen) unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maaßen sie zur Erhaltung guter Ordnung unter sich gewisser Punkte halber sich vereinbart und solche in 66 Artikeln verfasset zu Unserer landesherrlichen Einsicht und Genehmigung mit der unterthänigsten Bitte einreichen wollten!, „Wir geruheten in Gnaden, diese Vereinbarung unter ihnen zu einem beständigen Reglement festzusetzen, daß wir sodann auf gute Ordnung unter der Judenschaft in unseren Landen abzielen, dem Gesuch in Gnaden deferiret, und nachdem wir den Entwurf behörig revidiren lassen, diese Vereinbarung, wie solche, in den hierbei gehefteten 66 Artikeln verfasset, nunmehr lautet, Landesherrlich genehmigt und zum beständigen Gesetz und Reglement für alle in unseren Herzogthümern und Landen befindlichen Schutzjuden, jedoch mit Ausnahme der hierselbst in Schwerin privelegirten, festgesetzet haben, Inmaßen wir solches Kraft dieses wissentlich thun, dergestaltet und also, daß gesammte in Unseren Landen befindliche Juden, die Schutzjuden in Unserer Stadt Schwerin ausgenommen, sich nach solchem Reglement in allen Stücken gehorsamlich richten und demselben sich gemäß bezeigen sollen. Jedoch Uns und Unseren Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit, Gericht und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, wie auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieses Reglement nach Zeit und Umständen Unseres Gefallens zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch wohl gänzlich wiederum aufzuheben. Wir befehlen hierdurch allen Obrigkeiten in Unseren Herzogthümern und Landen hiermit gnädigst und ernstlich, gesammte Unsere Schutzjuden bei Befolgung dieses Reglements gegen Jedermann kräftig zu schützen und ihnen in vorkommenden Fällen auf geziemendes Ansuchen dabei alle Hülfsleistung rechtlich angedeihen zu lassen. Schwerin, den 12. October 1764.

Ordnung und Statuta für die in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen wohnenden Schutzjuden.

1) Der Gemeinde werden vier Deputirte vorgesetzt, welche bei Uebernahme ihres Amtes wegen dessen aufrichtiger Verwaltung einen willkührlichen Eid vor der versammelten Gemeinde ablegen müssen. Diese Deputirte werden von der Gemeinde gewählt. Die Gewählten bleiben 3 Jahre. Alsdann wählt die Gemeinde andere oder behält auch nach Befinden die schon vorhandenen.

2) Die Wahl geschieht durch Mehrheit der Stimmen zu einer Zeit, wenn eine allgemeine Versammlung vorhanden ist.

3) Von den Deputirten soll einer zu Bützow, der andere zu Wahren, der dritte zu Penzlin und der vierte zu Rhena wohnen.

4) Unter den 4 Deputirten wird zur Beobachtung dessen, was ihnen obliegt, die ganze Gemeinde eingetheilt.

---

[1]) Bützowische Nebenstunden III. S. 16. f.

5) Ein jeder Deputirte wählet sich die Städte, welche zu seinem Districte gehören sollen (!)

6) Die in diesem Districte wohnenden Juden halten sich lediglich an ihren Deputirten.

7) Einem jeden Deputirten wird ein Gehülfe zugeordnet, ohne dessen Willen darf jener nichts vornehmen.

8) Die Deputirten wählen unter sich einen Ober-Deputirten, welcher zu Schwerin wohnen soll.

9) Sie sind schuldig, in allen wichtigen Angelegenheiten mit diesem Rath zu pflegen.

10) Was solchergestalt beschlossen wird, dient zur unwandelbaren Befolgung der Gemeinde.

11) Gleichdem auch die Gemeinde sich den Verfügungen und Anordnungen unterwirft, welche die Deputirten für sich, mit Zuziehung der Gehülfen, machen.

12) Es soll auch ein beständiger Consulent in Suerin für die ganze Gemeinde durch die Deputirten und den Oberdeputirten vorgenommen werden. Dieser bekommt ein jährliches Fixum, so der Oberdeputirte mit ihm behandelt, dafür macht dieser an die Behörden die schriftlichen Vorträge, welche die Gemeinde betreffen, dessen Auslagen werden aber besonders erstattet.

13) Die geringfügigen Irrungen und Streitigkeiten, und die, welche nicht über 50 Rthlr. geschätzt werden können, sollen lediglich von dem Deputirten des Districts, worin solche vorkommen, mit Zuziehung seines Gehülfen und eines anderen Beisitzers, geschlichtet werden.

14) Der sich beschwert fühlende Theil aber kann sich auf das im Lande verordnete Rabbiner-Gericht berufen in dem Maße, wie in der Folge bei den Berufungen vom Rabbiner Gericht bestimmt ist.

15) Ohne Untersuchung der Sache und ohne deren vorherige Entscheidung, darf Niemand von der Gemeinde und von deren Anordnungen und Satzungen ausgeschlossen werden.

16) Wenn also wider Jemanden Beschwerden vorgebracht werden, so muß dieser bis zu deren Entscheidung in dem Zustande gelassen werden, in dem er vor deren Anbringung gewesen. Es ist ihm folglich auch weder die Besuchung der Schule noch der Schächter eigenrichterlich zu untersagen.

17) Diejenigen, die gegen die nächststehenden beiden Punkte handeln, haben jedesmal eine unabbittliche Strafe von 10 Rthlr. verwirket.

18) Ein jeder Deputirter muß fleißig Acht haben, daß unter den Juden seines Districts gute Ordnung gehalten werde.

19) Er muß sich sorgfältig angelegen sein lassen, daß keine fremde, nicht privilegirte Juden sich einschleichen.

20) Insonderheit auch darauf sehr wachsam sein, daß keine gestohlenen oder sonst verdächtigen Sachen unter den Juden verborgen werden.

21) Zu dem Ende stehet ihm frei, entweder für sich oder mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, so oft er will, Visitationes anzustellen.

22) Diesen Visitationen darf sich Niemand bei schwerer willkührlicher Strafe widersetzen.

23) Ueberhaupt sind die Deputirten berechtigt, zu desto gewisserer Ausrichtung ihrer Pflicht eines jeden Orts um vorgängige Hülfe und Beistand anzutreten.

24) Wenn Ihro Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollen, durch den Ober-

deputirten die Deputirten darüber vernehmen zu lassen, ob ein Jude, der sich im Lande niederlassen will, ein Privilegium verdiene, und wenn solche darüber dem Juden beifällig attestiren, so sollen und wollen die Deputirten sowohl für die gute Aufführung eines solchen aufzunehmenden Juden, als auch für die richtige Erlegung dessen Schutzgeldes haften. Jedoch sollen auch sothane Deputirten keinem Juden zu seiner Privilegirung behülflich sein, wo sie nicht von dessen redlicher Aufführung und gutem Vermögen durch zulänglichen Beweis unterrichtet sind.

25) Ein jeder Schutzjude soll schuldig sein, dem Deputirten seines Districts sein Original-Privilegium vorzulegen, so oft dieser es verlangt.

26) Aus der Ursache, damit dieser untersuchen könne, ob jener sich demselben in allen Stücken gemäß verhalte.

27) Findet der Deputirte bei der Untersuchung ein Anderes, so ist derselbe verbunden, solches zur schleunigen Abänderung gehörigen Orts unverzüglich anzuzeigen.

28) Kein Schutzjude soll andere Knechte halten, als welche bei ihm wirklich in Lohn und Brod stehen.

29) Der Schutzjude selbst und nicht sein Knecht, noch weniger Der, welcher sich für diesen nur ausgiebt, soll bei der Behörde die Angabe der Versteuerung seiner Waaren verrichten.

30) Alle Jahre oder höchstens alle 2 Jahre ist eine Versammlung der Gemeinde in einer Stadt, um über allgemeine Angelegenheiten zu rathschlagen, wobei es ihnen jedoch oblieget, jedesmahlen vorhero die Anzeige von solcher vorhabenden Zusammenkunft zu thun, um Landesherrliche Erlaubniß darüber anzubringen.

31) Hierzu laden die Deputirten die Gemeinde und bestimmen Zeit und Ort.

32) Die Ausbleibenden und Abwesenden müssen sich dasjenige gefallen lassen, was die Gegenwärtigen bei der Versammlung beschließen.

33) Die vier Deputirten können indessen auch in der Zwischenzeit, wenn sie wollen, unter sich zusammenkommen, um über das, was die Gemeinde betrifft, sich untereinander zu bereden.

34) Zur Betreibung der Necessarien wird eine allgemeine Kasse errichtet.

35) Diese ist bei dem Ober-Deputirten, und derselbe hat auch die Zahlung der Ausgaben.

36) Die Deputirten verkündigen und bestimmen, mit Zuziehung ihres Gehülfen, den jährlichen Beitrag eines Jeden zu solcher Kasse.

37) Von diesem Beitrage ist Niemand ausgeschlossen, und er geschieht in Quartal-Terminen von einem Jeden an den Deputirten, der im Distrikte ist.

38) Dieser hält die etwa säumigen Bezahler zum schleunigsten Abtrag ohne Aufschub an.

39) Ein jeder Deputirter soll die von ihm zu collectirenden Kassen-Gelder mit einem richtigen Verzeichnisse alle Quartal an den Oberdeputirten prompt einsenden.

40) Da die Schwerinsche Judenschaft zu keiner anderen Necessariis als zu Salarirung des Rabiners und der Assessorum etwas beitragen will, und dieserhalb mit derselben die Vereinbarung getroffen, daß, wenn dazu 100 Rthlr. erfordert werden, dieselbe 22 Rthlr. 24 Schillinge und so weiter noch Proportion erleget, so wird die gedachte Judenschaft von der übrigen Gemeinde und aus der Kasse bei anderen Vorkommenheiten auch nicht übertragen.

41) Das Rabbiner-Gericht bestehet aus dem Land-Rabbiner und zweien Assessoribus,

welche die Gemeinde durch die Deputirten und den Ober=Deputirten wählet. Das schon Bestimmte bleibet.

42) Vor denselben gehören alle Irrungen und Streitigkeiten, die nicht in dem 13 Punkt ausgenommen sind.

43) Die streitenden Theile sind dem Gerichte allen Respekt schuldig und müssen in ihren Reden vor demselben gebührende Mäßigung gebrauchen.

44) Derjenige aber, welcher das Gericht oder seinen Gegenpart vor Gericht auf einige Art in Worten, Mienen, Geberden beleidigt und ungeziemende Droh= oder Schelt=worte ausstößt, hat jedesmal eine Strafe von 10 bis 20 Rthlr. nach Befinden des Gerichtes verwirket.

45) Das Rabbiner=Gericht führt die Rechnung von den verwirkten Geldstrafen und liefert letztere jährlich zur Hälfte an die Herzogliche Waisen=Kasse und zur anderen Hälfte an die jüdische Armen=Kasse ohne allen Abzug ab.

46) Minderung oder Erlaß der Geldstrafen, welche verwirket sind, oder wozu Jemand rechtlich verurtheilt ist, soll nicht geschehen.

47) Es stehet einem Jeden streitenden Theile frei, die Verschickungen der Verhandlungen an ein auswärtiges Rabbiner=Gericht auf seine Kosten zu begehren.

48) Dieserhalb darf das Land=Rabbiner=Gericht nicht selbst Recht sprechen.

49) Derjenige, der sich von dem Rabbiner=Gerichte beschwert hält, hat die Freiheit, gegen dessen Aussprüche sich auf den Ober=Rabbiner zu Altona zu berufen.

50) Es soll aber nicht anders als mündlich und zwar sofort, nach der den Partheien persönlich geschehenen Bekanntmachung eines Erkenntnisses, appellirt werden.

51) Und das Rabbiner=Gericht ertheilt darauf ein Zeugniß der richtig geschehenen Appellation.

52) Vierzehn Tage nachher muß der Appellant bei Strafe der Erlöschung der Appellation vor dem Rabbiner=Gerichte in Person schwören, daß er nicht muthwillig und aus gefährlicher Meinung oder zum Aufenthalt der Sache, sondern in der gewissen Hoffnung, einen bessern Ausspruch zu erhalten, appellirt habe.

53) Wenn dieser Eid abgelegt worden ist, so sendet sofort das Gericht die vollständigen Verhandlungen und Acten an den Appellationsrichter originaliter und verschlossen, mit diesem Begehren, daraus den Partheien Recht zu sprechen.

54) Dasselbe muß aber aller Vorträge für die Sache oder für die eine oder andere Parthei gegen den Appellations=Richter gänzlich sich enthalten.

55) Neue Schriften oder Verhandlungen werden den Partheien bei dem Appellations=Gerichte nicht gestattet.

56) Diese müssen also bei dem ersten Gerichte Alles vorbringen, was nach ihrer Meinung zur Sache Noth thut.

57) Der Appellations=Richter soll den Appellanten in einer von ihm nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe verurtheilen, wenn er dessen Appellation muthwillig befindet.

58) Das Appellations=Urtheil wird mit den Acten an das erste Gericht zur Bekanntmachung zurückgeschickt.

59) Eine Strafe erlegt der Appellant an das erste Gericht.

60) Andere Mittel zur Aufhebung eines richterlichen Erkenntnisses sind nicht zuläßig.

61) Es darf auch nur einmal appellirt werden.

62) Kein Schulmeister soll bei Vermeidung willkürlicher Strafe sich unterstehen, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Rabbiners in Ceremonien=Sachen etwas vorzunehmen.

63) Der Land-Rabbiner bekommt jährlich von der Gemeinde 150 Rthlr. Courant, und ein jeder Assessor 50 Rthlr. Courant zum Gehalt.

64) Dieses ist jedesmal im Monate August fällig, und wird durch den Ober-Deputirten in Quartal-Terminen aus der Kasse bezahlt.

65) An Nebengebühren bei Sitzungen und anderen Ceremonial-Vorkommenheiten bekommen die Rabbiner und die Assessores die Hälfte dessen, was solchergestalt in Hamburg und Altona üblich ist.

66) Die Deputirten sollen auf vorstehende Ordnung und Statuten und auf eine jede derselben genau und ohne Ansehn der Person halten, sich selbst denselben gemäß in allen Stücken bezeigen.

* * *

Aus dem oben angeführten Schreiben des Rabbi Chajim Friedberg zu Bützow entnehmen wir noch, daß im Jahre 1768 in Mecklenburg 250 mischpaches (Familien) vorhanden waren. Folgendes Verzeichniß der Städte, in denen Juden wohnten, dürfte dem Jahre 1766 angehören:

Bützow.[1]	Dargun	Neustadt.
Schwerin.	Kalen.	Grabow.
Güstrow.	Stavenhagen.	Lübz.
Waren.	Penzlin.	Krackow.
Teterow.	Goldberg.	Brüel.
Malchin.	Plau.	Warin.
Buckow.	Roebel.	Wittenburg.
Schwaan.	Malchow.	Rehna.
Ribnitz.	Parchim.	Gadebusch.
Sülz.	Crivitz.	Boizenburg.
Gnoien.		

Im Strelitzischen gegen 100 Familien. Von dort hören wir noch[2], daß der Herzog Adolph II. den R. Jakob aus Frankfurt a. d. O. zum Hof-Agenten oder Hofjuden hatte, und daß der Jude Alexander von eben da her dieselbe Function bei der Herzogin einnahm, die eine Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen war. Der Knecht jenes Jakob, Namens Wolf, wurde Agent des Herzogs Adolph III. und stiftete 1768 die aus 130 Familien bestehende jüdische Gemeinde zu Strelitz. Die Synagoge hatte zehn tausend Thaler gekostet und besaß eine Bundeslade, Aron hakkodesel, im Werthe von 3000 Thalern, ein Geschenk des preußischen Landesrabbi's Markus Steuer, der aus Strelitz gebürtig war.

Wir fügen hier noch die Besteuerung der Juden zu ihrer eigenen Landes-Casse aus den Jahren 1764 und 1767 an.

---

[1] Für Bützow wollte Tychsen 1382 das Vorhandensein von Juden nachweisen aus einer von dort datirten Urkunde (bei Schröder Papist. Meckbl. I. Bd. S. 1553), in welcher es heißt: — — quibus dictae triginta tres marcae Lubecenses in una summa a Christianis seu Judaeis commode recipi poterunt. Dies beweist zwar für den Ort nichts; indessen bleibt es sehr wahrscheinlich, daß die Juden bereits im Mittelalter auch in Bützow heimisch waren, da sich daselbst noch 1766 eine Jöder-Straat fand, während die gegen 1736 eingetroffenen Juden in der Gasse „de fule Groov" wohnten.

[2] Bützowische Nebenstunden Bd. III.

	1764				1767			
District Rehna	88	Thlr.	—	Gr.	52	Thlr.	4	Gr.
District Bützow	80	„	12	„	44	„	—	„
District Waren	101	„	12	„	61	„	12	„
District Penzlin	101	„	12	„	94	„	19	„

* * *

In demselben Jahre 1764, in welchem die Juden von dem Landesherrn ein Statut erhalten hatten, entwerfen sie bei der Versammlung in Schwaan noch besondere Gesetze für sich, wovon jeder Deputirte ein Exemplar sorgfältig verwahrt. Die Einleitung und die Bestimmungen folgen hier wörtlich, und zwar in deutscher Sprache, indem einmal das Bestreben der Israeliten, sich neben dem religiösen Zusammenhalte eine bürgerliche Verfassung zu geben, höchst bemerkenswerth ist, und indem ferner die auch hier waltende Zwiespalt und die tiefe Corruption Signaturen sind zur allgemeinen Würdigung Israels.

Gelobt sei der Herr unser Gott, der uns nach seiner Gnade vergilt, wie es vor Augen kund ist von Erschaffung der Welt bis zu dieser Stunde. Oft haben wir, nach geringer Einsicht, Dinge uns schädlich erachtet, die Gott zu unserem Besten lenkt; denn er unterstützt bei unserem Geschicke und führt uns auf einem guten Wege. Als wir in unserem Lande Mecklenburg waren wie eine Nachthütte im Kürbisgarten, wie eine Heerde ohne Hirten, als ein Jeder seinen eigenen Weg ging und nach Gefallen that: da weckte Gott den Geist Josephs (?), und Er führte ihn ein in das Gemach unseres Herrn, Herzogs Friedrich (dessen Hoheit erhöht werde), um ein Werk des Himmels auszuführen. Und Joseph war glücklich, und der Herr mit ihm in Allem. Er führte das wichtige Werk aus, das Viele des Richterstuhles in Israel würdig machen wird, auf daß nicht das wahrhaftige Gesetz und Recht vergessen werden. Er handelte mit Muth und Nachdruck, er ruhete nimmer, ließ nicht Schlaf, nicht Schlummer in seine Augen, bis die treffliche Absicht verwirklicht, bis ein Gericht eingesetzt war in allen Städten und in allen Provinzen Mecklenburgs; so wird denn des Namens des erlauchten Fürsten Herrn Josephs aus unserer Versammlung gedacht werden. Denn er ist es, der reines Korn und reine Speise (1. Mos. 42, 6) allen unseren Nachkommen verkaufen wird, unter dem Beistande der ihm gleichenden vortrefflichen Vorsteher und Aeltesten, dieser Hirten der Schafe, Böcke, Ziegenböcke und des Hornviehs, d. i. des großen und des kleinen (Viehes), dieser tugendhaften und gnädigen Herrn, welche die entronnenen Ueberbleibsel Israels auf dem Wege der Wahrheit leiten. Auch gedenken wir bestens der Viere, die Gerechtigkeit und Wahrheit handhaben, nämlich der beiden Rechnungsführer, deren Namen, wegen vieler gegebenen Mühe, unter die der Helden gehören, nebst den übrigen Angesehenen der Gemeine, dem Almosengeber und den Vornehmen. Nachdem sie die gute und wichtige Botschaft empfangen hatten von einem rechtmäßig und kraftvollen Gericht nach dem Gesetze des Moses und dem Israels, da sprachen alle Einwohner Mecklenburgs wie ein Einziger: Bis dahin haben wir unsere Pflichten nicht erfüllt und die Anordnungen unserer Voreltern zum Besten der in Mecklenburg wohnenden Juden nicht ausgeführt. Daher wurde nach reiflicher Ueberlegung einmüthig die Versammlung zu Schwaan beschlossen, und hat man diese Gesetze und einen ewigen Bund gemacht für An- und Abwesende. Wer die Satzungen übertritt, der soll für einen Narren angesehen werden, und es soll der Bann des Rabbi, so wie die für Narren bereite Ruthe Den überkommen, der den Inhalt dieser Tafel verwirft und so gleichsam den Zaun nieder

reißt, — was Gott verhüte. Der Gehorsame aber wird voll Freude sein, und wird ihm reicher Segen überkommen; er wird gedeihen und blühen (fett werden), und erbarmungsvolle Aussprüche werden sein Theil. Wir sind zur Unterschrift geschritten heute Montag den 16. Adar rischon nach der Jahrszahl der Kinder Israel: Es freuet sich Zion, und die Töchter Juda jauchzen wegen deiner Rechte, o Herr. Dieses ist das Jahr 524 nach der kleineren Jahrszahl (16 Februar 1764).

Das Folgende geben wir nach dem Original, die Gesetze aber, die halb Hebräisch, halb Deutsch sind, allein in der letzteren Sprache. Es bietet sich hier der Beweis, wie noch vor 100 Jahren die Juden nur Hebräisch sprachen, Deutsch allein zur Verständigung mit den christlichen Einwohnern.

„Demnach als uns unser gnädigster Landesherr begnadigt hat, und uns einen Ober-Landes-Rabbiner eingesetzt hat, welches wir fußfällig danken, und das ganze Jude-Gemein Mecklenburg schuldig ist zu bitten für euren Landesherren, vor sein lang Leben und Wohlgehen, wie auch vor seine Räthe, nebst das ganze Mecklenb. Hauß. Nun mehro weil dero Gebrauch ist, wenn ein Landes-Rabbiner von die Juden angenommen wird, müssen die Gemein der Juden ein volkomliche Versamlung haben von jeden Ort einer oder zwey Deputirten, und die Deputirten wieder: um eine volkomliche Volmacht mehr von sein Gemein ohne ihm seine Bestallung zu machen, und wie sich der Juden-Rabbiner mit die Assessoren zu verhalten hat, als denn ist ein Erlobniß geben worden von der Herzoglichen Regierung solches in Stand zu bringen, welches wir auch ohne Verzüglichkeit fortgesetzt haben, und in Stand zu bringen, Versammlung gehalten in Schwaan, „und dabei noch erweihlt von das ganze Gemein und ein Ober-Land-Crim's, und vier Aeltesten, die das Volk führen sollen, und nach das Recht zu sehen, daß der Arme nit gedrückt werden sol, als bitten mir eure Herzogliche Regierung unsere Vorstellung und Bitte zu gewähren, nemlich die Aeltesten einzusetzen, um daß sie die Macht haben, allezeit nach das Recht zu sehen. Alhier folget, was gemacht ist bey die Juden-Aeltesten Punkt vor Punkt, wie sich der Juden-Rabbiner et Assessoren verhalten hat benebst das ganze Gemein.

1) Es ist geblieben bey die Deputirten in Nahmens das ganz Gemein, wie die Verhaltung mit dem Oberrabbiner, was ihm zu seinem Salarium und Neben-Sporteln järlich in Dänisch Courant 150 Rthlr. stehende Gelder, die Sportels und Nebengefälle die Hälft, was den Oberlandsrabbiner in Altona und Hamburg und Wansebeck. Jeder Assessoren bekommen jährlich 50 Rthlr.

2) Wenn eine Gemeine den Oberrabbi (Asbesden) zum Vollziehen einer Trauung requirirt, so muß er, wenn gesund, bei seiner Ehre, kommen und zwar auf Kosten Dessen, der die Hochzeit giebt. Wird aber Dispens nachgesucht, daß der Schulmeister des Ortes trauen soll, so erhält der Oberrabbi, was in Altona, Hamburg und Wandsbeck gebräuchlich ist.

3) Wenn es sich in einer Klagesache (Mischpit) um weniger als 100 Thaler handelt, so wird der Deputirt das betreffende Gericht bezeichnen, und braucht nicht an das Obergericht zu Schwerin gegangen zu werden, wo andern Falls die streitenden Parteien zu erscheinen verpflichtet sind. Von dem Gelde (? Sportel) gehört dem Deputirten-Gerichte die Hälfte, die andere kommt an die Almosen-Kasse zu Schwerin.

4) Sowohl der Primus (Happrims, Joseph Nathe) als die Deputirten schwören in der Synagoge, daß sie ohne Ansehen der Person handeln wollen, ohne Rücksicht auf arm, reich, verwandt, und auf sich selbst; es handelt sich nur

darum, Dem beizustehen, der Recht hat. Hierauf macht der Deputirte (Carnas) für Jeden eine Vertheilung (erech) nach dem Vermögen und vermahnt das Volk, die Geldbeiträge zu entrichten. Ein jeder Deputirte soll treu seinen Bezirk verwalten, dann soll seine Ehre hochgeschätzt werden, und sich ein Jeder vor ihm fürchten.

5) Nach drei Jahren Neuwahl der Deputirten.

6) Ein jeder Inhaber eines Schutzbriefes (bal kijumim) muß binnen 30 Tagen a dato Abschrift an den Deputirten einreichen, um das Privilehn (Privilegium)[1]) kennen zu lernen und das Einschleichen fremder Juden zu hindern.

Kein Israelit soll gestohlene Sachen kaufen, nicht gegen die Licentordnung handeln, überhaupt nicht wider die fürstlichen Verordnungen.

7) Der Primus muß stets der J. Gemeinde zu Schwerin angehören, und sind die vier Deputirte (parnosim) aus der Provinz (hammedina) zu wählen.

Es ist streng untersagt, daß ein Schutzjude seinen Paß einem Fremden giebt, und daß dieser auf eigne Rechnung Handel treibe; dieses darf nur mit versteuerten Waaren geschehen, auch ist dem Knechte untersagt, diese, zum Nachtheil der Einwohner, an fremden Plätzen zu kaufen. Die Strafe, die sich bei Wiederholung steigert, beträgt 100 Rthlr., halb für den Herzog, halb für die Armen.

8) Wenn Leute aus Schwerin einen Proceß unter 100 Rthlr. mit einem Eingesessenen haben, so ist das Urtheil (psak) zunächst beim Bezirk- (golil) Gericht einzuholen; es steht aber die Berufung an das Obergericht (lebesdin haggadol) frei.

9) Eine jede Gemeinde muß schlechterdings (? jährlich) eine Citrone (zum Laubhüttenfest) vom Deputirten für 2 Thlr. Dänisch kaufen. Ein Hausvater, bei monatlicher Voranmeldung, erhält jene für 4 Mark. Der Profit (Jeharewochim) fällt dem Landkasten zu.[2])

10) Eine Verausgabung von Geldern, die in diesem Abkommen nicht vorgesehen worden ist, bedarf des Benehmens des Primus mit den Deputirten.

11) Am Abend vor dem Sabbat geht der Schulmeister (melammed) mit einer Büchse herum und zieht von jeder majorennen Mannsperson einen halben Schilling Dänisch ein. Alle Vierteljahre wird der Betrag mit den Rechnungen an den Deputirten eingesandt, und die Versäumniß mit Strafe (Knas) belegt.[3])

12) Nach einem Abkommen mit der Judenschaft von Schwerin zahlt diese, von bestehenden oder noch einzuführenden Steuern, von je 100 Thaler 25 zur judenschaftlichen Kasse.

13) Für Dienstreisen täglich 1 Thaler Diäten und das Fuhrlohn.

14) Der Herzog wird gebeten, nach dem Ableben eines Landrabbiners freie Wahl zu gestatten, wie dieses in anderen Ländern geschieht.

---

[1]) An solchen Verdrehungen sind jüdische Schriften des 18. Jahrhunderts sehr reich, besonders die französischen: perimerium (promemoria), facultaté, altekademie, pupagojum, professorum. tollogi, furi.

Absichtlichkeit wird aber bei den folgenden angenommen: avengeljon (evangelium) nitae (natalia) Chrisus (Christus), psula Schmaelel (bsula), bes tiphtah Schikse. peger etc. Tychsen.

[2]) Diese citronenartige Früchte, die oben eine Kerbe wie ein Biß haben, werden durch Juden geholt und von Parrosien oft zu 4, 6 und 8 Thalern verkauft; Esogrim, auch Adamsäpfeln. Tychsen.

[3]) Zu der Steuer gilgul oder rasche bais tragen die Reichen und Armen bei; erech ist aber ein gewisses Prozent vom Vermögen. Tychsen.

15) Wenn sich in einer Schule oder Wechselsache eine Partei nicht bei dem Urtheile des Rabbinats zu Schwerin beruhigt, so kann sie Beruf (Appalirung) bei einem der jüdischen Gerichte in Altona, Strelitz oder Frankfurt a. d. O. einlegen. Dieses kostet aber 6 Rthlr. an das zu Schwerin und muß auf die Thora geschworen werden (daß nicht Prozeßsucht das Motiv ist). Wer aber denn nochmals apaliren will, wird um 100 Rthlr. gestraft an unsere Herzogliche Kammer.

16) Wer vor dem Gerichte in Schwerin erklärt hat, er wolle gütlichen Vergleich eingehen und läßt sich dann den Urtheilsspruch (s'tentz) nicht gefallen, wer also rebotirt und dem Handsiegel und Ausspruch nicht gehorsam ist, der ist ein streng zu bestrafender Bösewicht. Er wird um 100 Rthlr. gebüßt, wovon 50 an den jüdischen Kasten zum Unterhalt von Armen, Wittwen und Waisen. Der Landrabbiner meldet ihn an den Aeltesten (des Ortes), und wollte sich jeder Missethäter auch diesem widersetzen, so soll ihm, mit Genehmigung der Regierung, der Schutzbrief genommen werden, bis sich zu dessen Wiederverleihung ein anderer ehrlicher Mann findet, der dann der Regierung 30 Reichsth. entrichtet.

17) Der Herzog wird gebeten, Schutzbriefe an fremde Juden nur auf ein Attest des Primus und der Aeltesten zu verleihen, auch die ganze einheimische Judengemeinde nicht zu verstoßen.

18) Derselbe wolle nach Verlauf eines Jahres der auf eidliche Erhärtung beruhenden Angabe Glauben und Berücksichtigung schenken, daß mehrere Unbemittelte das Schutzgeld im jetzigen Betrage zu entrichten außer Stand sind.

19) Alle zwei Jahre findet, mit Genehmigung der Regierung, eine allgemeine Versammlung statt, wo Jedermann vorstellig werden kann, und wo eine jede Beschwerde nach dem Rechte Erledigung finden wird.

20) Der Transport der Wagen von Kranken und Elenden aus dem Auslande soll fortan von Penzlin über Malchin und Schwerin nach Lübeck oder Hamburg gehen. Hierzu tragen alle anliegenden Ortschaften vierteljährig bei, wie die Rechnungsablage ausweist.

21) Es muß fernerhin unterbleiben, daß in einer Gemeine Einem wegen geringen Streit mit einem Anderen die Synagoge verboten wird.

Wo ein Schulmeister auf gemeinschaftliche Kosten gehalten wird, muß auch Derjenige fernerhin zu diesen beitragen, dessen Kinder groß geworden sind.

22) Jungens, sie mögen Pässe haben oder nicht, dürfen weder mit Waaren handeln noch Geld wechseln an Orten, wo Juden wohnen. Dies ist nur in der Provinz (hammedina) auf einen besonderen Paß des Hausvaters gestattet.

23) Wenn ein Hausvater Knecht, Magd oder Hauslehrer gedungen hat, und es hat einige Tage oder einige Jahre (!) das Verhältniß bestanden, so darf ein anderer Hausvater ohne Vorwissen von jenem nicht miethen. Ein Dawiderhandeln wird nach Ermessen der Vornehmsten gestraft.

Eine weitere Bestimmung nach 5 Mos. 27, 17.

24) Der Oberrabi darf eben so wenig für sich allein Gericht halten und Urtheil fällen, als es die beiden Assessoren dürfen.

25) Verflucht ist, wer am Hamans-Fest Geschenke an mehr als drei Personen schickt.[1])

[1]) Ausgenommen sind Rabbi, Vater und Schwager. Die Geschenke heißen Schelach manos, nach Esther 9, 22. Tychsen.

26) Wenn Bräute oder Kindbetterinnen den Gang in die Synagoge thun, dürfen, außer Mutter oder Schwiegermutter, nur zwei Weiber begleiten.[1])

27) Auf Messen und Jahrmärkten soll es so gehalten werden, daß wenn Einer, auch ohne Waare, in einem Hause steht, kein Anderer eintreten darf, bis jener es verlassen hat. Auf dem Lande oder bei einer Herrschaft muß Gesellschaft gemacht werden, es sei denn, daß Einer durch Brief nachweisen kann, daß er von der Herrschaft berufen worden sei.

28) Leute in das schwarze Register zu schreiben oder in den Bann zu thun, kann nur auf Verlangen des Primus zu Schwerin geschehen, während es bei der Gemeinde des letzteren Ortes so bleibt, wie vor Zeiten.

29) Will ein Deputirter vor Ablauf der drei Jahre sein Amt niederlegen, so zahlt er 200 Reichsth. an den Herzog, weil jener zu Schwerin vor dem Tempel Gottes geschworen hat (das Amt 3 Jahre zu verwalten).

30) Der Schreiber und Rechnungführer (Roue Meschbon) muß seinem Deputirten gehorchen; es darf aber dieser nichts thun ohne jenes Mitwissen.

31) Die Provinz hat das Recht, einen Oberrabbi zu wählen, aber unter Mitwissen des Primus, jedoch ohne das der Gemeinde zu Schwerin.

32) Ein jeder Schuldiener in Mecklenburg muß für den Primus das Gebet Mischebereoh sprechen an allen Schabbaten, an den drei Hauptfesten, an dem Neumond und an dem Versöhnungstage.

33) Hat Einer einen Schutzbrief erlangt, so muß der Deputirte Sorge tragen, daß jener auf drei Jahre voraus Schutzgeld zahlt, welches an den Primus einzusenden ist.

34) Die Schwerinschen müssen den Primus begrüßen (? mit Geld), ferner die Deputirten und das Land, weil sie sonst nicht zu ihren Privilegien zugelassen werden.

35) Wer sich bei der Entscheidung eines Deputirten nicht beruhigt, dann aber beim Obergericht Unrecht erhält, muß zahlen und alle Unkosten tragen.

36) Hat ein Deputirter selbst eine Rechtssache mit einem Privatmann, so geht diese zunächst an einen anderen Deputirten, dann an den Primus, schließlich an den Oberrabbi.

37) Ergehen herzogliche Verordnungen, so muß (wenn sie den Juden nachtheilig sind) der Primus sein Bestes (dagegen) thun; die Deputirten haben schleunigst Bericht abzustatten.

38) Der Knecht muß dem Herrn einen Schein ausstellen, daß er in dessem Lohn und Brot sei.

39) Nach drei Jahren werden die Distrikte (hagglilos) erneuert im Gericht, nämlich einer bei dem andern. (?)

Unterschrieben: Der kleine Joseph Natha aus Schwerin (sonst der Hofagent Nathan Aaron).

Bei einer am 7. Mai 1766 zu Schwerin im Hause des ebengenannten Primus abgehaltenen Versammlung wurden noch folgende Punkte hinzugesetzt:

---

[1]) Tractat sota Fol. 22:

Eine Junfer im Bethaus,
Wittwe in Nachbars Haus,
unzeitige Geburt in der Welt,
der Teufel hat sie zusammen gesellt.

40) Die Deputirten werden chikanirt, indem sich Privilegirte, anstatt an sie, an Advokaten und Richter des Ortes wenden. Jene werden berechtigt, dies nach eigenem Ermessen zu bestrafen.

41) Die Vermögenssteuer darf nur an den Deputirten entrichtet werden; eine Beschwerde gegen diesen muß er selbst dem Primus melden.

42) Verschwägern sich Schutzjuden, so zahlt der neue 5 Reichsth. und vom Heirathsgute vom 100 bis 300 — 1, wenn mehr, von jedem Hundert ½ Reichsthlr. Verlobt sich ein Jude mit einer Ausländerin, so zahlt jener 5 Rthlr. von jedem 100, bis zu 300, 1½ Reichsthlr. von dem, was über 100, von jedem 100 — 18 Groschen.

43) Der Oberrabbi darf nur dann einen Bettelbrief ausstellen, wenn ein Brief des Distrikts-Deputirten mitgebracht wird, und wenn die Unterschrift von Seiten des Primus ertheilt wurde.

44) Der Oberrabbi darf nur dann eine Verlobung halten oder die Erlaubniß zu anderweitiger Vollziehung ertheilen, wenn der Distrikts-Deputirte den Consens gegeben hat.

45) Da sich das Land von Tag zu Tag verringert, die Zahl der Israeliten abnimmt, so können dem Oberrabbi nicht mehr 2 Assessoren gehalten werden. Jener bekommt sein bisheriges Gehalt, muß sich aber für fernere 50 Reichsth. einen Beisitzer (dasan) halten, der eine Approbation (hattara) haben muß von dem Oberrabbi der J. Gemeinde zu Berlin oder von dem der J. Gemeinde zu Hamburg.

46) Damit nicht der Herzog, wegen zu vielen Nachsuchens von Schutzbriefen, dieses überhaupt abschlägt, haben der Primus und die Deputirten zu überwachen, daß järlich höchstens 2 bis 3 Gesuche eingehen.

47) Der Oberrabbi und die Assessoren sollen sich von heute an nicht unterstehen, einem Hausvater (balboas) anders dem Magistertitel (chawer) zu verleihen, als mit Autorisation des Distrikts-Deputirten. Auch hat jener mit umgehender Post an alle Schulmeister zu schreiben, daß sie nicht Einen in der Synagoge mit dem Titel aufrufen, der nicht Magister nicht.

Bestätigt: Jitzchadt Jirmiach zu Schwerin.
Lebj Katz ein gerechter Priester, aus Wahren.

Indem an den letzten § angeknüpft wird, ist zu bemerken, daß die Juden in Mecklenburg mit ihrem Landrabbiner Jeremias, z.Z. 78 Jahr alt, sehr unzufrieden waren. Sie hatten ein eigenes Obergericht haben wollen und büßten jetzt ihren Stolz, daß sie gewaltig zahlen mußten. Der Genannte verkaufte den Chawer-Titel (das Diplom auf einem unbeschnittenen Akten-Blatt) an die Unwürdigsten, und wollen wir hier noch den Betrag der Hochzeitsgebühren hersetzen. Für die Copulation erhält jener 1 pCt. von dem Vermögen des Brautpaares; für den Verlobungs-Vertrag 1 Thlr.; für den der Heirath und das Verlesen 1 Thaler 32 Schillinge; Beschwörung des Heirathsbriefes und Zeugenabhörung von Armen 6, von Reichen 12 Thlr. außerdem noch Geschenke.

Ueberblicken wir noch einmal die Verfassung, welche sich die mecklenburgischen Juden gegeben, so läßt sich aus den chaotisch durch einander geworfenen §§ etwa entnehmen: Die von den Bezirken erstehenden Parochien gingen auf drei Jahre hervor aus Wahl; der einflußreiche Hofagent scheint durch Akklamation zum Primat gelangt zu sein. Der

Deputirte, mit einem unterordneten und doch mit verantwortlichen Unterbeamten, vereint Administration, Rechtspflege 1ster Instanz, Polizeiverwaltung, Steuererhebung (der Amtmann in Norddeutschland). Von da sondern sich Rechtspflege und Verwaltung, diese in den Primus auslaufend, jene in das Rabbinats-Obergericht zu Schwerin. Gegen das Eingreifen des Landrabbiners, dessen Wahl offenbar eine nicht glückliche war, vom religiösen Standpunkte aus ist aber dem Primus Machtvollkommenheit verliehen, auch waltet in dem Verhältnisse der Deputirten zu dem Landrabbiner nicht das geringste Theokratische.[1]) Sowohl bei der Versammlung zu Schwaan, als auch in der Folge, gab sich aber das ärgste Parteigetriebe kund, bis selbst zu rohen Thätlichkeiten, was, eben wie die allseitige Eigennützigkeit, nicht zu Gunsten der Juden in Mecklenburg spricht.

Da Schwaan abgebrannt war, so trat der jüdische Landtag vom 6. bis 11. September 1767 zu Crivitz zusammen, und sollten, der Ersparniß wegen, außer dem Primus und den vier Parnosim, nur noch 16 Abgeordnete (tes vos enoschim) erscheinen. Allein, es strömten fast alle Schutzjuden nach Crivitz, an ihrer Spitze der Jude Gumperts aus Bützow, das Haupt der Opposition. Wiederum kam es zu Thätlichkeiten.[2])

Als aber der einflußreiche Aaron Nathan erklärte, er werde das Primat niederlegen, wenn die Parnosim nicht auf das Neue ernannt würden, erfolgte derer Wiederwahl. Es wurde Folgendes wieder beschlossen:

1) Es sollen zwei Almosenière und zwei Rechnungsführer bestehen.
   Diese, sämmtlich reich, hatten die Auflagen einzutreiben, weil man in Betreff der nicht wohlhabenden Parnosim nicht günstige Erfahrungen gemacht hatte.
2) Man war dem Oberrabbi sein Gehalt während dreier Jahre schuldig geblieben;[3]) es sollte jetzt jedenfalls vierteljährlich die Summe von 100 Mark abgetragen werden.
3) Um diese Angelegenheit zu ordnen, wird dem Primus Macht gegeben.
4) Der Oberrabbi sucht einen Schutzbrief nach für den Bräutigam seiner Dienstmagd, der sich im Auslande befindet. Dieses wird ausnahmsweise aus Gefälligkeit bewilligt, wenn das Schutzgeld auf 5 Jahre voraus an den Herzog bezahlt oder Bürgschaft dafür gestellt wird.
5) Von den Gemeindegeldern dürfen die Parnosim nur über 5 Rthlr. verfügen; bei einer größeren Summe müssen sie sich Rathes bei dem Ober-Deputirten erholen, ob die Ausgabe zum Besten des Landes ist.

---

[1]) Joseph Jacob ben R. Jehuda Levi gab 1761 zu Berlin das Men des Salomo heraus, einen Kommentar des R. Luriah über Gittin. Der Herausgeber war Gerichtsassessor zu Schwerin, gab aber diese Stelle auf, weil der Oberdeputirte (Primus) Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen versuchte, was sich ein Gelehrter (dajan) von einem Ungelehrten (amratz) nicht gefallen läßt.

[2]) Und dennoch nennen sich die Versammelten in den Protokollen „die heilige Schaar."

In orientalischer Ueberschwenglichkeit überschüttet das stolze und eitle Israel sich selbst mit den prächtigsten Titeln, die ihm sonst versagt waren: Fürst, Erhabenster, Ehrwürdigster, und was ist Alles heilig!

Der Chaver wurde so eifrig gekauft, um beim Aufrufe in der Synagoge den Namen mit diesen Titeln erklingen zu lassen.

[3]) Die Zahl der Juden soll sich nicht gemindert haben, aber die Wohlhabenheit. In Warin hatten 2 Juden bankerutt gemacht und waren pleite gegangen.

6) Wenn ein Bann 4 Wochen ohne Erfolg gedauert hat, so soll der Oberrabbi dem Primas des Districtes anzeigen und dieser die schärfste Execution gegen den Rebellen verhängen.[1]
7) Das Obergericht in Schwerin darf nur Rechtssachen über 50 Thaler annehmen, worauf der Primus zu wirken hat.
8) Viele Schutzjuden klagen, daß die Sentenzen des Oberrabbi nicht zur Ausführung kommen, woran dessen Schwiegersohn R. Bendit zu Schwerin durch seine Einmischung Schuld sei. Es möge der Oberrabbi seine Ehre wahren, seinen Sprüchen Nachdruck geben, weil man ihn sonst, Gott behüte es, absetzen müsse.
9) In Betreff der bewußten Sache muß der Primus bei der Polizei vermitteln; auch wegen des in Güstrow und Malchin zu entrichtenden Zolles.
10) Kein Hausherr soll mehr als zwei Jungen (noorim Handelsdiener) halten, wie auch die herzoglichen Privilegien (?) sich auslassen.
11) Der Primus soll nach allen seinen Kräften betreiben, daß den Armen das Schutzgeld vermindert werde.

Zu dem § 9 bleibt zu bemerken, daß reisende Juden zu Güstrow und zu Krakow bei Vorzeigung des Passes an den worthabenden Bürgermeister 4 Schillinge entrichten mußten. Dann mußte zu Güstrow und zu Malchin von einem fremden Juden dem am Thore Wache haltenden Soldaten 2 Schillinge gezahlt werden; in Bützow betrug es nur 1 Schilling. Diese Steuer (mechas), wenn auch unbeträchtlich, ist der alte schmachvolle Leibzoll.

Die Knechte (§ 10), die von einem Schutzjuden zum andern liefen, richteten allerlei Unheil an und sollten, insofern außer Mecklenburg heimisch, außer Landes geschafft werden, was aber unterblieb.

In Betreff des § 11 ist noch anzuführen, daß es 1764 163 Schutzjuden gab, welche Zahl sich, nach einem 1767 zu Crivitz aufgenommenen Verzeichnisse, um 1 vermindert hatte; dazu 43 in Schwerin und 131 in Strelitz. Unter den 162 waren 30 so arm, daß sie das Schutzgeld nicht entrichten konnten. Es liegt aber nur ein Erlaß vor, nämlich unter dem 26. Novbr. und 10. Decbr. 1767 zu Gunsten des Hofjuden Heimann Gumperts zu Bützow.[2]

Auf diesem Landtage wurden dem Oberdeputirten 150 Thaler aus der allgemeinen Kasse bewilligt, die zu Gunsten eines in Lübz geräderten Juden von jenem aufgewendet worden waren; Schwerin hatte außerdem zu demselben Zwecke 60 Thaler verwendet.[3]

Den oben angeführten Artikeln wurden nachträglich noch zwei zugefügt. Wenn Rabbis aus Polen, sogenannte Informatoren (moure tze deck) eintreffen, so soll ihnen nicht ferner freie Fuhre aus dem Almosenkasten gegeben werden. Wenn dieses

---

[1]) Der altersschwache Oberrabbi war in den Händen der Schweriner Juden und machte selbst bei Schuldforderungen von 10 Thaler an auswärtige Juden von seiner geistlichen Macht Gebrauch.

[2]) Bützowische Nebenstunden V. S. 13. f.

[3]) Tychsen, Dissert. I. de abbrev. p. 215. Da dieser Jude heilig genannt wird, so verdiente der Prozeß die Veröffentlichung; Tychsen versprach, den Briefwechsel mitzutheilen, den der Delinquent aus dem Gefängnisse mit dem Pastor Röper zu Neese führte.

als eine Einschränkung der Jüdischen Gesetze IV. d. 20, § 20 angeführt wird, so entsteht das Verlangen, diese letzteren kennen zu lernen.

Von größerer Bedeutsamkeit ist die Bestimmung, daß der Gerichtsbeisitzer zu Schwerin fortan im Lande herumreisen sollte, um die Prozesse bei den Districts-Deputirten zu erledigen. Das Vorgeben war Kostenersparniß,[1] die aber durch Verpflegung und Fuhrwerk aufgehoben wurde. Offenbar strebte Aaron Nathan, der Primus, nach Alleinherrschaft und suchte in jeder Weise den Oberrabbi um seinen Einfluß zu bringen und das ganze Gerichtswesen in die eigene Hand.

Es ist aus dieser Zeit noch anzuführen, daß einem wackeren Juden aus Bützow, wie bereits früher einigen Israeliten aus Schwerin, vom Rathe zu Rostock erlaubt worden war, daselbst Handel zu treiben.

Im VI. Band der Bützowischen Nebenstunden (1769) führt Tychsen jeden in Mecklenburg-Schwerin ansässigen Juden namentlich auf, woran sich eine Menge beachtenswerthe Bemerkungen reihen.

Als die Ursache einer zunehmenden Verarmung wird einmal der Friede angegeben, da der Krieg, der Mecklenburg nur indirekt durch die preußischen Erhebungen berührte, Israel keineswegs ungünstig gewesen war. Dann ruinirten sich die einheimischen Juden, dadurch daß sie Handelsbriefe an Fremde verkauften, die, unter dem Namen von Dienern jener, auf eigene Rechnung handelten. Dazu kam der Aufwand bei den Ceremonien, zur Aufrechthaltung der Verfassung, die sie sich gegeben, und endlich, um ihre Verbrecher von den christlichen Tribunalen loszumachen. Ein Hauptgrund der Verarmung dürfte aber in der großen Menge der Juden liegen, während die Jahre unmittelbar nach dem Hubertsburger Frieden sehr ungünstige waren.

Nachtrag I.

Eine Notiz über den Bann der Juden.

Es findet eine vierfache Gradation statt:

1. Issur. Der Bestrafte darf zwar noch in die Synagoge kommen, ist aber von jedem Ehrendienste daselbst ausgeschlossen, wie z. B. das Gesetz aus der Lade zu nehmen, die Hülle abzuwickeln rc.

2. Niddur. Es ist der Eintritt in die Synagoge versagt, und darf der Betroffene nur im Vorhofe stehen.

3. Cherem. Ausschluß aus der jüdischen Gesellschaft, aber mit der Möglichkeit, im Falle der Besserung wiederum aufgenommen zu werden.

4. Schamta. Ausstoßung in feierlichster Art, mit angezündeten schwarzen Wachslichtern, unter Blasen des Widderhorns, für ewig.

Im Jahre 1764 ließ der Oberrabbi Jitzcak Levi Horwitz den großen Bann zu Altona gegen diejenigen ergehen, welche den Streit wieder aufnehmen würden, zu dem der verstorbene Oberrabbi Eybenschütz den Anlaß gegeben.

---

[1]) Der Oberrabbi erhielt für ein Erkenntniß 1 pCt. des Objektes, und eben so viel bekamen die beiden Assessoren; wie viel aber späterhin der eine? Die sonstigen Revenüen des Oberrabbi bestanden, wie erwähnt, in den Kreuzebüchern; dann mußte für Bestätigung (Kabbala) eines Schächters 2 Th. und mehr gezahlt werden, für den Chaver-Titel mindestens 3 Th. Der Primas Gumperts in Bützow preßte ärmeren Juden einen Gulden.

Nachtrag II.

Herzogliche Erlasse, betreffend die Ernennung eines Oberrabbi des Landes.

1. „Friedrich ꝛc. Wir geben Dir, dem Philipp Aaron, und Dir, dem Ruben Michel Hinrichsen, als Vorstehern der hiesigen Judenschaft, hiemit gnädigst zu vernehmen; welcher gestalt Wir den Jeremias Israel zum Ober-Rabbiner in sämmtlichen hiesigen Landen gnädigst bestellet und ihm dahin die Macht ertheilet haben, daß er alle Unordnungen und Streitigkeiten der in unseren Landen befindlichen Juden unter sich nach ihren Gesetzen schlichten, hemmen und abthun könne und solle. Und befehlen euch solchemnach hiemit gnädigst, hiervon der ganzen Judenschaft, sowohl hieselbst in Schwerin, als in allen übrigen Sädten Unserer Lande, die Anzeige zu machen und in Unserem Namen ihnen, daß sie sich mit ihren Streitigkeiten, die sie unter sich selber haben, zur rechtlichen Schlichtung an denselben wenden, ihm auch in seinen gesetzlichen Anordnungen alle schuldige Hochachtung beweisen sollen, anzudeuten.

An dem etc.

Dat. Schwerin, den 3. Novbr. 1763.

---

2. An die Obrigkeiten der Städte.

„Friedrich ꝛc. Da Wir den Ober-Rabbiner Jeremias Israel zum Ober-Landes-Rabbiner gesammten Unserer Herzogthümer und Lande gnädigst bestellet und ihn zur Hemmung aller Unordnungen und richterlichen Entscheidung der Streitigkeiten, welche unter den Juden in unseren Landen entstehen, Landesherrlich autorisirt haben, so befehlen Wir euch Bürgermeisteren, Gericht und Rath in gesammten Unseren Städten hiemit gnädigst und ernstlich, diejenigen Juden, welche auf die Citationes des Ober-Landes-Rabbiners nicht erscheinen wollen oder sonsten seinen richterlichen Verfügungen zu geleben sich weigern, durch executivische Zwangsmittel dahin nachdrücklich anzuhalten; wie ihr denn darin den geziemenden Requisitionen desselben zur Beförderung der Justizpflege für die klagenden Juden wider ihre Glaubensgenossen alle Rechtswillfahrung zu beweisen haben sollt.

An dem ꝛc.

Dat. Schwerin, den 2. Mai 1764.

Nachtrag III.

Eid, den in Schwerin ein Jude dem andern zuschob

(aus dem Hebr. — Bützowische Nebenstunden V, d. 86 f.) — gegen 1769.

„Da thue ich schwören bei dem geschriebenen Gesetzbuche (Seifer Thoure) und bei dem, was darin geschrieben ist nach dem Rechte und Gebote des Gesetzes Mosis und aller Propheten, die ich halte in meinem rechten Arme, nach dem Sinne des hochgelobten Gottes und der Scheschina. Denn nach dem Sinne Gottes und des rechtmäßigen Gerichtes, nicht aber nach meinem Sinne und nach den Worten, die ich im Herzen gedenke, sondern nach der Meinung dieses rechtmäßigen Gerichts, im Beisein des Oberdeputirten Herrn Joseph aus Schwerin, ohne List und Betrug, ohne überall eine Ausflucht zu suchen, daß ich, Nathan Cohn, Sohn des Herrn Zwi Hirsch Cohn, geboren von der Ehefrau, Frau Zicel, die nach dem Gesetze Mosis rechtmäßig verlobet und verheirathet worden, die mir von meinem Schwager R. Chajim,

Sohn des R. Ephraim Gumprecht, für einen Vergleich versprochenen und von dem hiesigen Bützowischen Gericht mit Arrest belegten 16 Reichsth. neue ²/₃tel Stücke nicht erhalten habe. Ich schwöre also bei dem Herrn, dem Gotte des Himmels, bei dem Gotte der Erde und bei dem Gotte Israels, über mich den Bann des himmlischen und irdischen Gerichtes, und alle Flüche, die in diesem Gesetzbuche stehen, sollen insgesammt auf meinen Kopf und auf meine 248 Glieder fallen. Es soll aber — Gott behüte! — an der Strafe dieses Schwures, der Verbannung, kein Anderer Theil nehmen, wie geschrieben steht: es soll Einer über den Anderen fallen, d. i. — wie die Gemara erklärt — wegen der Sünde eines Anderen, nach dem Rechte der Bürgschaften. Es soll, sage ich, insbesondere mein Schwiegersohn R. David seine Frau, sein Haus und sein Sohn — welcher lebe! — wie auch die hiesige Gemeinde — Gott behüte! — an der Strafe für die Uebertretung dieses Eides keinen Antheil haben, sondern der Bann, er mag sein Cherem, Niddur, Schamta, soll, so weit ich es bewilligen kann, allein auf mich, auf meine Frau und auf meine Kinder fallen. Diese sollen nebst mir ihre Tage nicht auf die Hälfte bringen, sie sollen verbannt sein vor Gott, der Schrehinte und dem ganzen himmlischen Heere. Meine Frau soll eine Wittwe und meine Kinder sollen Waisen werden; sie sollen mit der Schleuder weggeworfen werden, und es soll weder ein Sohn noch ein Enkel, Jes. 14, 21, weder ein Machender noch ein Antwortender unter deren Gelehrten übrig bleiben; besonders ihre Namen sollen im Buche des Lebens getilgt werden. Auch wolle es mir Gott nicht vergeben, 5 Mos. 29, 21: und Gott wird ihn aus allen Räumen Israels zum Unglücke aussondern lassen. Ist aber mein Schwur wahr, so soll Gott meine Flüche in Segen verwandeln, wie geschrieben stehet im Gesetze: und Gott, Dein Gott, wird kehren den Fluch in Segen. Amen." [1])

---

[1]) Sehr beachtenswerth ist der entschiedene Glaube von Tychsen, daß bei Nichtbeachtung irgend einer der vorgeschriebenen Ceremonien von einem Juden falsch geschworen werde. „Doch es ist", sagt er, „immer besser, von Juden gefürchtet als geliebt zu sein, besonders bei wichtigen Streitsachen."

Litteratur: Wolf, Bibl. Hebr. IV, p. 518. — Maimon, de juramentis; ed. J. Fr. Mieg, Heidelb. 1672. — Christoph David Bernard (Proselyt), Unpartheiische Beurtheilung des Eidschwures eines Juden gegen einen Christen. Tübingen 1728. — Karl Anton (Proselyt), Einleitung in die Rabbinischen Rechte, Braunschweig, 1756. Kap. 4, § 1 f. — Josias Lork (Prediger zu Kopenhagen), Beiträge zu der neuesten Kirchengeschichte in den dänischen Ländern II, 1. S. 1. f. — Vergl.: Bützowische Nebenstunden VI. S. 75 f.

Ueber Vorschußvereine, insbesondere in Mecklenburg.

Wenn auf den nachstehenden Blättern von Vorschußvereinen die Rede ist, so sind darunter nur diejenigen zu verstehen, welche nach den von Schulze-Delitzsch entworfenen Grundzügen gebildet und auf den Grundsätzen der Selbsthülfe und der Leistung um Gegenleistung errichtet sind, nicht aber diejenigen Anstalten, welche, auch wohl unter dem Namen von Vorschußvereinen, aus dem Gesichtspunkt der Wohlthätigkeitspflege dem Geldbedürfniß unbemittelter Geschäftsleute zu Hülfe kommen, von wohldenkenden Männern höherer Stände unentgeltlich geleitet werden und dabei mehr nach den Grundsätzen der Unterstützung als der geschäftlichen Abwickelung verfahren. Ein Institut der letzteren Art wurde z. B. in Wismar im Jahre 1849 unter dem Namen einer „Vorschußanstalt für Gewerbetreibende" errichtet, welche wegen mangelnder Lebensfähigkeit ihre Thätigkeit in aller Stille einstellen mußte. In Parchim hat sich eine ähnliche Anstalt bis auf den heutigen Tag gehalten. Eine auf Aktien gegründete bedeutende Vorschußanstalt zu Neustrelitz gehört wegen ihrer besonderen Organisation ebenfalls nicht hierher. Vorschußvereine nach dem System von Schulze-Delitzsch finden wir, so weit darüber in öffentlichen Blättern etwas bekannt geworden, zur Zeit in folgenden Mecklenburgischen Städten vor: in Altstrelitz (2), Boizenburg, Bützow, Crivitz, Dargun, Doberan, Friedland, Gnoien, Grevismühlen, Güstrow, Kröpelin, Laage, Marlow, Mirow, Neubuckow, Parchim, Rehna, Ribnitz, Röbel, Rostock, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Tessin, Teterow, Waren, Wismar und Woldegk. Seit Beginn dieses Jahres wurden Vorschußvereine in Goldberg, Neubrandenburg, Neustrelitz, Schwerin und Wittenburg gegründet. Der Verein zu Grevismühlen wurde schon 1857 begründet, der zu Doberan 1859, die zu Rostock, Ribnitz, Gnoien, Bützow, Teterow und Güstrow 1860, die zu Wismar und Woldegk 1861, die zu Boizenburg, Laage und Waaren 1862, die zu Crivitz, Parchim und Strelitz 1863, der zu Tessin und der Hülfs- und Sparverein zu Strelitz 1864. Wenn das „Archiv für Landeskunde" dieser großen wirthschaftlichen Bewegung durch Notizen und Mittheilungen aus einzelnen Vereinen bisher schon gefolgt ist, so wird es ihm ebenfalls zukommen, einmal einen Ueberblick über das Ganze zu unternehmen, dabei aber wird es zum allgemeineren Verständniß die Organisation solcher Vorschußvereine überhaupt hineinziehen dürfen, um so das Stück wirthschaftlichen Fortschritts, welches dem Lande durch diese Vereine erwachsen, vollständig zu veranschaulichen.

Bei den Vorschußvereinen, welche, nach dem System von Schulze-Delitzsch eingerichtet, auch unter den Namen von Creditvereinen, Discontogesellschaften und Volksbanken vorkommen, vereinigen sich die Mitglieder, sich gegenseitig die zu ihrem Erwerbs- und Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel zu verschaffen und zwar diese Geldmittel aufzubringen sowohl durch Beiträge, die sie selbst einschießen, als durch Anleihen, welche sie auf den gemeinschaftlichen Credit Aller aufborgen. Der Zweck der Vereine ist ein rein geschäftlicher, und indem man denselben auf rein geschäftlichem Wege zu erreichen strebt, schließt man von vorne herein den Gesichtspunkt der Wohlthätigkeitspflege aus. Ganz dasselbe, was die großen Geldinstitute, die vorzugsweise Banken genannt werden, sich zur Aufgabe machen, das wollen auch

die Vorschußvereine: Vermittelung des Geldbedürfnisses im geschäftlichen Verkehr. Letztere verfolgen aber dabei die eigenthümliche Richtung, daß sie dieses Vermittelungsgeschäft auch denjenigen Klassen des Publikums zugänglich zu machen suchen, welchen wegen ihrer socialen und pecuniären Verhältnisse ein Credit bei den Großbanken nicht zu Gebote steht; namentlich auch dem Arbeiter und kleinen Handwerker wollen die Vorschußvereine sich zu Creditgeschäften darbieten, ohne damit diejenigen zurückzusetzen, welche bei größerer Creditfähigkeit gleichwohl für ihren Geschäftsbetrieb von einer solchen Vermittelungsanstalt Nutzen zu ziehen vermögen.

Bei der Gründung von Banken liegt sachgemäß der Schwerpunkt vorzugsweise in der Aufstellung einer gesunden Creditbasis. Die Form der Aktiengesellschaft, welche regelmäßig die Grundlage der großen Banken bildet, erwies sich als unanwendlich bei Instituten, die zum Nutzen all und jeden Geschäftsverkehrs auch an kapitalarmen Orten lebensfähig sein und sich dem Inhaber selbst des unbedeutendsten Geschäftes, dem Handwerker- und Arbeiterstande zur Theilnahme eröffnen sollen. Hier erkannte Schulze-Delitzsch in der Solidarobligation des Römischen Rechts ein glückliches Auskunftsmittel. Nach dem Gesellschaftsstatut der Vorschußvereine haften sämmtliche Mitglieder für die Anleihen, welche zur gemeinschaftlichen Befriedigung des Geldbedürfnisses aufgenommen worden, solidarisch, Einer für Alle und Alle für Einen, so daß der Gläubiger sich an jedes einzelne Mitglied wegen seiner ganzen Forderung zu halten berechtigt ist, wenn die Gesellschaftskasse ihm die Befriedigung versagt. Daraus folgt, daß nur derjenige Theil des Publikums vom Vereinsgeschäfte Nutzen zieht, welcher durch seinen Beitritt die solidarische Mitverhaftung übernimmt; würde man an dritte Personen ausborgen, so gäbe man seine Creditbasis Preis, da Niemand eine derartige Verpflichtung würde übernehmen wollen, falls er auch ohne dieselbe seine Geldbedürfnisse aus der Vereinskasse befriedigen könnte.

Die Ausreichlichkeit dieser Creditbasis hat sich durch die Erfahrungen bestätigt. Nach den bekannt gewordenen Rechnungsabschlüssen pro 1863 von 339 deutschen Vorschußvereinen hatte ihnen das kapitalbesitzende Publikum bereits über 9 Mill. Thaler anvertraut, und die Geldkrisen der 50ger Jahre sind von allen damals bestehenden Vorschußvereinen, so viel man weiß, glücklich überwunden worden. In der That wird man auch bei näherer Prüfung der Sachlage dieses Vertrauen für ein begründetes halten müssen. Wenngleich das in der bloßen Arbeitskraft steckende Kapital wegen der seine Zerstörung oder Abminderung drohenden Zufälle der Anlegung von Geldern keine ausreichende Sicherheit bietet, so lange es sich um einen einzelnen Träger dieser Kraft handelt, so stellt sich die Sache doch ganz anders, wenn eine größere Anzahl Arbeitsfähiger sich verbindet und den Ausfall, welchen der Gläubiger bei dem Einzelnen erleiden könnte, durch Einstehen Aller für Einen und Eines für Alle auf die Gesammtheit überträgt; so wird der Einzelne durch den Anschluß an eine größere Gruppe creditfähig, sofern er nur durch Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflichten, durch sittliche und wirthschaftliche Haltung sich creditwürdig erweist. Nimmt man nun an, daß auch im Arbeiterstande ein solides Fortkommen die Regel bildet, so darf das schon einiges Vertrauen für die gewonnene Creditbasis erwecken. Nun haben sich aber weiter überall den Vereinen auch solche Mitglieder zahlreich angeschlossen, welche neben dem in der Persönlichkeit wurzelnden Kapital der Arbeitskraft reelle Vermögensmittel besaßen, und je mehr die Vereine zur Befriedigung des Geldbedürfnisses im Stande waren, desto mehr fanden sich wohlhabende Leute zum Beitritt, selbst

solche, die es allein mit der ganzen Schuldenlast aufzunehmen vermöchten; in unseren Mecklenburgischen Städten hat sich der ganze gewerbliche und handeltreibende Mittelstand ziemlich allgemein, theilweise auch die höhere Kaufmannschaft betheiligt.

Die Mitgliederzahl betrug:

in Rostock ult. 1864 . . .	1393
„ Doberan ult. 1864 . . .	428
„ Wismar März 1865 . .	376
„ Teterow ult. 1864 . . .	374
„ Ribnitz ult. Juni 1864 . .	366
„ Waren ult. 1864	337
„ Röbel ult. 1864	294
„ Güstrow ult. 1864 . . .	292
„ Parchim ult. 1864 . . .	247
„ Gnoien März 1865 . . .	237
„ Neustrelitz März 1865 . .	223
„ Schwaan ult. 1864 . . .	216
„ Grevismühlen Juli 1864 .	214
„ Friedland ult. 1864 . . .	196
„ Strelitz (H.-u.Sp.-V.) med. Febr. 1865	186
„ Tessin ult. März 1865 . .	181
„ Stavenhagen ult. 1864 . .	169
„ Laage ult. März 1865 . .	169
„ Boitzenburg ult. 1864 . .	156
„ Bützow ult. 1864 . . .	132
„ Woldegk ult. 1864 . . .	131
„ Strelitz (V.-V.) ult. 1864	111
„ Stargard ult. März 1865 .	105
„ Crivitz ult. Juni 1864 . .	100
„ Neubrandenburg Febr. 1865	60
Summa:	6693

Da vorstehende Notizen zum größeren Theil aus dem Jahre 1864 datiren, und über die Mitgliederzahl der Vereine zu Dargun, Kröpelin, Marlow, Mirow, Neubuckow, Rehna, Goldberg, Schwerin und Wittenburg nichts vorliegt, wird man die gegenwärtige Zahl der Vorschuß-Vereins-Mitglieder in beiden Mecklenburg auf mindestens 8000 schätzen dürfen.

Ueber die Zahlen, nach welchen sich bei den einzelnen Vereinen die Mitglieder ihren Geschäftsbranchen nach ordnen, fehlen leider noch die vollständigen statistischen Erhebungen. Jedenfalls hat sich auch bei uns schon klar gestellt, daß die Vorschußvereine nicht Banken für einzelne Berufsklassen, sondern für jeden bestimmt sind, der davon Nutzen ziehen will und mag; das Charakteristische ist nur das, daß sie das Bedürfniß des geschäftlichen Publikums so zu sagen *von unten herauf* zu erfassen streben.

Wer Einen Thaler Eintrittsgeld bezahlt, durch Unterschrift des Gesellschaftsstatuts die darin vorgeschriebenen Verbindlichkeiten übernimmt und nicht durch ent-

ehrende Handlungen die Achtung seiner Mitbürger verwirkt hat, kann ohne Weiteres Mitglied werden.

Bei der solidarischen Verhaftung der Mitglieder durfte man aber nicht stehen bleiben, wenn man die Creditbasis zu einer nachhaltig soliden machen und sich den Vereinsgläubigern gegenüber seine Unabhängigkeit bewahren wollte. Man mußte eine eigene Capitalbildung durch die Mitglieder selbst veranlassen, um neben der persönlichen Creditbasis auch zu derjenigen zu gelangen, welche für sich allein den Großbanken das Vertrauen der Geschäftswelt gesichert hat. Die Forderung, das zum Geschäftsbetrieb nöthige Capital von vorn herein durch Aktien aufzubringen, stellt sich als unausführbar dar, wenn man als nächstes Ziel das vor Augen hat, dem unbemittelten Arbeiter und Handwerker zu dienen und sie zu Mitträgern des Unternehmens zu machen. Aber es läßt sich das Ziel allmählich erreichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, allmonatlich einen Beitrag von mindestens vier Schillingen (bei dem größeren Rostocker Verein und beim Doberaner ist das Minimum auf 8 ßl. erhöht) in die Vereinscasse einzulegen und damit so lange fortzufahren, bis eine gewisse, den vollen Geschäftsantheil darstellende Summe erreicht ist; bis dahin werden auch die Dividenden nicht ausgekehrt, sondern zugeschrieben. Dabei wird regelmäßig eine Vorausbezahlung des Beitrags nicht zugelassen; jeder soll geben, was er von seinen Einnahmen glaubt entbehren zu können, und das vermag er meist auf einen Monat, nicht aber auf längere Zeit zu übersehen; einerseits drückt ihn die Ausgabe nicht, andererseits veranlaßt ihn ein augenblicklicher Kassenvorrath häufig zu einem größeren Beitrag; mehr als das Minimum zu geben und den Geschäftsantheil voll zu machen, bleibt jedem unbenommen. Um übrigens dem durch eine gute Dividende geweckten Sparreiz entgegenzukommen und gleichzeitig den eigenen Gesellschaftsfond zu vermehren, gestattet man über den vollen Geschäftsantheil noch weitere Einlagen bis zu einem bestimmten Maximum, ohne die Mitglieder zur Erreichung desselben zu verpflichten. Ein Maximum muß gesetzt werden, damit nicht der Wohlhabende in Hinblick auf die lockende Dividende zu reichlich einzahlt und die Dividende im Ganzen dadurch zum Nachtheil der unbemittelten Mitglieder herabdrückt. Die Höhe des vollen Geschäftsantheils und des Maximums darf man nicht als eine ein für alle Mal feststehende denken, sondern vielmehr als eine mit dem Umfange des Vereinsgeschäftes stetig wachsende. Bei der Mehrzahl der inländischen Vereine variirt das pflichtmäßige Maximum zwischen 25 und 50 Thlr., das freiwillige entsprechend zwischen 50 und 100 Thlr., beim Rostocker Vereine sind aber diese Grenzen schon bedeutend überschritten. Der vom einzelnen eingezahlte Betrag bildet, gleich einer Aktie, den Maßstab, nach welchem er an Gewinn und Verlust des Vorschußgeschäftes Theil nimmt; die am Jahresschluß in vollen Thalern vorhandene Summe der vom Mitgliede gemachten Einlagen bezieht ihre Dividende vom Reingewinn des nächsten Geschäftsjahres, in welchem sie mitarbeitet.

Die also angebahnte Gewöhnung des Sparens, unterstützt durch den Reiz der Dividende, hat sich als ein mächtiger Hebel erwiesen, um den Vorschußvereinen zur Ansammlung eines eigenen Geschäftsfonds zu verhelfen. Das Guthaben der Mitglieder bei den 339 deutschen Vorschußvereinen, deren Rechnungsabschlüsse pro 1863 vorlagen, ergab sich auf 1,803,203 Thlr., während 80 Rechnungsabschlüsse 1859 erst 246,000 Thlr. darthaten. Zur Beurtheilung der Mecklenburgischen Vereine möge in dieser Hinsicht folgende Zusammenstellung dienen.

Rostock ult. Dezbr. 1864	76662	Thlr.
Wismar ult. März 1865	9820	„
Doberan ult. Dezember 1864	9536	„
Güstrow ult. Dezember 1864	7602	„
Teterow ult. Dezember 1864	7184	„
Waren ult. Dezbr. 1864	5260	„
Neustrelitz ult. März 1865	4876	„
Parchim ult. Decbr. 1864	4668	„
Gnoien ult. März 1865	4404	„
Röbel ult. Dezember 1864	3972	„
Schwaan ult. Febr. 1865	3697	„
Grevismühlen ult. Juni 1864	3334	„
Laage ult. März 1865	2563	„
Strelitz (Hülfs- u. Spar-V.) med. Febr. 1865	2467	„
Ribnitz ult. Juni 1864	2425	„
Tessin ult. März 1865	2162	„
Woldegk ult. Decbr. 1864	2158	„
Strelitz (Vorschuß-V.) ult. Dezbr. 1864 . .	2120	„
Boizenburg ult. Dezbr. 1864	1822	„
Bützow ult. Dezbr. 1864	1512	„
Stavenhagen ult. Dezbr. 1864	1422	„
Dargun ult. Dezbr. 1864	1283	„
Friedland ult. Novbr. 1864	1037	„
Stargard ult. Februar 1865	947	„
Kröpelin ult. Dezember 1864	840	„
Crivitz ult. Juni 1864	798	„
zusammen	164,571	Thlr.

Bedenkt man nebenher, daß diese Summen ohne diese Ansammlung in den Vereinskassen meistentheils nutzlos, in kleine Beträge zersplittert, verwandt oder verlegt wären, jetzt aber dem Geschäftsverkehr im Großen und Ganzen fruchtbringend zugeführt sind, so ist das ein sehr werthvolles und wirthschaftliches Ergebniß. — So wächst von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr das Vermögen, welches der Verein von seinen Mitgliedern in die Hände bekommt; man weiß, es sind, falls die Kasse einen Verlust leidet, oder die Gläubiger massenhaft kündigen, bereite Mittel vorhanden, mit welchen bei gehöriger Abwickelung die Sache zu ordnen ist. Hält dieser Fortschritt des Vereinsvermögens sich im richtigen Verhältniß zum Umfange des Geschäftsbetriebes, dann hat man eine außerordentlich solide Creditbasis gewonnen: einen dem Aktiencapital vergleichbaren Geschäftsfond und dahinter stehend die solidarische Haftpflicht des Vermögens der einzelnen Mitglieder. Man nimmt an, daß das eingezahlte Kapital der Gesellschaften mindestens 25 pCt. der angeliehenen fremden Gelder betragen müsse, nach mehrjährigem Bestehen eines Vereins aber auf 33⅓, ja auf 50 pCtr. zu bringen sei. Bei den mehrerwähnten 339 Rechnungsabschlüssen ergab sich ein Durchschnittsverhältniß von 22½ pCt., wobei zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Vereine noch ein sehr junges Leben hat. Um sich dem richtigen Verhältniß zu nähern, werden von Zeit zu Zeit die Maximalsätze für die Einzahlungen erhöht, und durch gute Dividenden die Mitglieder zur Vervollständigung ihres Guthabens angespornt werden müssen. Bei den Vereinen des Norddeutschen Unter-

verbandes, von denen pro 1864 17 Mecklenburgische und 12 Pommersche ihren Rechnungsabschluß eingereicht haben, stellte das Guthaben im Durchschnitt 15,5 pCt. des Betriebsfonds und 20,3 pCt. des eigenen Capitals dar. Seinen Geschäftsantheil muß selbstverständlich das Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaftskasse stehen lassen, ebenso wie bei den Großbanken die Aktie nicht herausgezogen werden kann; während aber diese, unabhängig von der Person des jeweiligen Besitzers, dem Geschäft alle Zeit verbleibt, liegt es in der Natur der Vorschußvereine, als einer Verbindung nicht von bloßen Vermögensquoten, sondern von Personen, daß der Geschäfts-Antheil ein Annexum der Person bildet; er ist von derselben untrennbar, unveräußerlich, folgt ihr dagegen aber nebst den zugeschriebenen Dividenden beim Ausscheiden. Demnach mußte Sorge getragen werden, daß der Austritt der Mitglieder die gewonnene Creditbasis nicht jeden Augenblick zu erschüttern vermöge. Allerdings bleibt die solidarische Verhaftung des Mitgliedes für alle während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Schuldverbindlichkeiten trotz des Austritts von Bestand, allein ein massenhaftes Ausscheiden von Gesellschaftern könnte die in den Geschäftsantheilen enthaltenen bereiten Mittel in bedenklicher Weise schmälern, so daß ein zwischenfallender Verlust in dem eigenen Gesellschaftsvermögen die genügende Deckung nicht mehr zu finden vermöchte. Deswegen gestatten jetzt fast alle Statuten eine Aufkündigung der Mitgliedschaft nur binnen einer, dem Rechnungsabschluß voraufgehenden 6, 4 oder 3monatlichen Frist, die Abforderung des Guthabens aus der Vereinskasse aber erst nach vollständiger Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung Seitens der Generalversammlung, und nachdem damit festgestellt ist, wie weit oder daß überall nicht dasselbe wegen eines Verlustes heranzuziehen ist. Die Erben verstorbener Mitglieder scheiden mit dem Schlusse des Jahres aus, in welchem der Tod erfolgt ist, ausgestoßene Mitglieder sofort; aber auch in diesen beiden Fällen geschieht die Auszahlung des Guthabens ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht früher als im Fall der Kündigung. So hat einerseits der Gläubiger, andererseits der Vorstand Gelegenheit, bei Zeiten seine Dispositionen für alle Eventualitäten zu treffen.

Zur Verstärkung der dargestellten Creditbasis dient bei allen Vereinen noch ein Reservefond, welcher aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder gebildet und durch jährliche Dotirung aus dem Reingewinne verstärkt wird. Bis der Reservefond allein schon einen sichern Rückhalt gegen etwaige Geschäftsverluste bietet, werden noch manche Jahre vergehen, da bei dem schnellen Aufschwunge der Vereine seine, den Verhältnissen nach nur allmälig ausführbare Ansammlung nicht gleichen Schritt zu halten vermag. Er betrug mit Zuschlag der vom Reingewinn abgesetzten Vermehrung bei einem Vorschußumsatz¹) von

		1864.
1,268,110 Thlr.	in Rostock	4059 Thlr.
157,865 „	„ Wismar	640 „
189,525*) „	„ Doberan	522 „
104,573*) „	„ Güstrow	399 „
171,240 „	„ Waren	503 „
Latus: 1,891,313 Thlr.		Latus: 6123 Thlr.

¹) Bei den mit einem *) bezeichneten Summen war aus den vorliegenden Referaten nicht ersichtlich, ob die bei Beginn des Rechnungsjahres ausstehenden Vorschüsse mit eingerechnet sind; bei den übrigen ist dies hier nicht geschehen, da diese Ausstände dem Umsatz des früheren Jahres angehören.

Transport: 1,891,313 Thlr.		Transport: 6123 Thlr.	
94,930 „	in Teterow	388	„
53,059*) „	„ Röbel	280	„
78,493*) „	„ Schwaan	124	„
35,889 „	„ Grevismühlen	0	„
33,218*) „	„ Stargard	136	„
36,951 „	„ Boizenburg	200	„
20,130(?) „	„ Kröpelin	101	„
36,225 „	„ Dargun	114	„
26,139*) „	„ Bützow	305	„
40,199 „	„ Strelitz (Vorschuß-V.)	93	„
20,412 „	„ Stavenhagen	199	„
86,691 „	„ Parchim	340	„
106,310 „	„ Ribnitz	514	„
4,450 „	„ Neustrelitz	223	„
40,163 „	„ Friedland	273	„
39,698 „	„ Laage	267	„
56,143 „	„ Strelitz (H.- u. Sp.-V.)	124	„
34,591 „	„ Tessin	199	„
12,079 „	„ Crivitz	121	„
2,747,083 auf 24 Vereine.		10,123 Thlr.	

Alle diese Einrichtungen erscheinen wohlgeeignet, die Kapitalanlage bei den Vorschußvereinen für eine gesicherte ansehen zu dürfen, so daß selbst die Belegung von Pupillengeldern, wie das Großherzogliche Amtsgericht zu Boizenburg sie zugelassen hat, kaum Bedenken unterliegt. Jedenfalls ist die Sicherheit unendlich nachhaltiger, als bei den reinen Actienbanken. Freilich ist im einzelnen Falle nicht ohne Prüfung zu verfahren: aus den Bilanzen, welche die Vereine allvierteljährlich zu veröffentlichen pflegen, ist das Verhältniß des eigenen Gesellschaftsvermögens zum fremden ersichtlich, und die Größe des Reservefonds zu entnehmen; wer noch bedenklicher ist, mag sich das Mitgliederverzeichniß ansehen, um sich über den Rückhalt in der Solidarhaft zu orientiren. Endlich wird, wie bei allen gesellschaftsmäßigen Geschäftsunternehmungen, das Vertrauen, welches die Persönlichkeit der Leiter des Vereins in der Geschäftswelt genießt, seine Bedeutung haben.

An fremden Geldern waren den folgenden inländischen Vereinen angeliehen:

	1864.	
in Rostock	352,992 Thlr.	
„ Wismar	51,360 „	
„ Doberan	34,251 „	
„ Kröpelin	6,849 „	
„ Dargun	2,951 „	(?)
„ Waren	48,268 „	
„ Bützow	6,097 „	
„ Güstrow	31,665 „	
„ Friedland	15,260 „	
„ Strelitz (V.-V.)	10,212 „	
„ Ribnitz	21,930 „	
Latus:	581,835 Thlr.	

	Transport: 581,835	Thlr.
in Röbel	19,936	"
" Parchim	19,936	"
" Teterow	26,502	"
" Grevismühlen	9,828	"
" Schwaan	15,654	"
" Boitzenburg	11,438	"
" Stargard	11,126	"
" Neustrelitz	1,397	"
" Laage	16,108	"
" Crivitz	3,790	"
" Gnoien	39,236	"
" Strelitz (H.= u. Sp.=V.)	17,040	"
" Tessin	14,573	"
auf 24 Vereine zusammen:	779,399	Thlr.

Dieses fremde Kapital wird regelmäßig unter denjenigen Bedingungen aufgeliehen, welche im Geldverkehr auch sonst die herrschenden sind; man gewährt bei langen — etwa halbjährigen — Kündigungsfristen bei uns den landesüblichen normalen Zinsfuß von 4 pCt., bezw. $3\frac{1}{2}$ pCt. bei stärkerem Geldzufluß; Anleihen auf kürzere Zeit tragen geringere Procente, worüber in einzelnem Falle Vereinbarung zu treffen. Beim Rostocker und Wismarschen Vereine besteht die Einrichtung von Darlehen in Contocurrent: Conten für solche werden eröffnet in Rostock bei 50 Thlr., in Wismar bei 100 Thlr. Einzahlung, und auf dasselbe Conto regelmäßig nicht mehr als 1000 Thlr. angenommen. Die Rückzahlungen erfolgen gegen Anweisungen (Checks). Die Regel bildet sofortige Rückzahlung der verlangten Beträge, jedoch ist der Verein nicht verpflichtet, in Rostock mehr als 50 Thlr., in Wismar mehr als 20 Thlr. an einem Tage, und in der Woche dort nicht über 100 Thlr., hier nicht über 50 Thlr. auszuzahlen; bei Beträgen bis 500 Thlr. ist in Rostock eine 14tägige, bei größeren eine monatliche Kündigung, in Wismar resp. eine einmonatliche und zweimonatliche Kündigung erforderlich; vor Eintritt des Zahlungstermins werden keine neue Kündigungen angenommen; dem Vereine seinerseits steht eine 14tägige Kündigung zu. Dabei wird der Grundsatz festgehalten: womöglich jede verlangte Auszahlung zu gewähren und nur im Nothfall von den Beschränkungen Gebrauch zu machen. Die Einlagen werden mit 2 pCt. p. a. verzinst. Außerdem hat man bei fast allen Vereinen zwei Rubriken für fremde Gelder: Darlehen und Spareinlagen. Der Sache nach ist beides dasselbe; bei letzteren ahmt man das Geschäft der Sparkassen nach, indem man auf Einlagebücher jeder Zeit Zahlungen annimmt, deren Rückzahlung auf kürzere, höchstens vierteljährliche Kündigung, bei geringeren selbst ohne solche erfolgt, und deren nicht abgehobene Zinsen am Jahresschluß zu Kapital geschrieben werden; die Vereine werden auf diese Geschäftsform kein allzugroßes Gewicht zu legen haben, weil sie meist 4 pCt. p. a. für diese Einlagen gewähren und sich durch zu kurze Kündigungsfristen leicht Verlegenheiten bereiten können; sie müssen aber gerade bei dem Publikum, mit welchem sie vorzugsweise in Geschäftsverkehr stehen, zur Anlage selbst des kleinsten Kapitalpostens Gelegenheit gewähren und werden dies allerdings mit Nutzen thun, wenn sie bei geringerem Zinsfuß und geräumigen Kündigungsfristen sich den Zufluß solcher Gelder zu erhalten vermögen. In Rostock und Doberan z. B. verzinst man die Spareinlagen nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt., in Teterow mit $3\frac{1}{8}$ und beim Hülfs= und Sparverein zu Strelitz mit $3\frac{2}{3}$ pCt. p. a.; größere Posten über 100 Thaler werden gewöhnlich auf Einlagebücher nicht

angenommen. Uebrigens kommen wohl alle Vereine jedem Gläubiger darin entgegen, daß sie gegen einen theilweisen Zinsverlust, wenn die Kasse es irgend gestattet, auch ohne Kündigung Rückzahlungen gewähren.

Wenn man auf die innere Organisation der Vorschußvereine seine Blicke richtet, so hat man sich vor Allem zu erinnern, daß jedes Mitglied Träger des Geschäftes ist und wegen der eventuellen solidarischen Verhaftung die Angelegenheiten der Gesellschaft wie seine eigenen Vermögensangelegenheiten anzusehen hat. Der Schwerpunkt der Organisation liegt demnach in der General=Versammlung. Die Vertreter des Vereins haben wesentlich nur ausführende Befugnisse, welche sich nach dem Inhalt des Gesellschafts=Vertrags und nach den Beschlüssen der General=Versammlung bestimmen. Allvierteljährlich ist letzterer eine Geschäftsübersicht nebst Rechnungsabschluß vorzulegen; sie nimmt am Jahresschluß die Gesammtrechnung entgegen, übergiebt sie von ihr gewählten Revisoren und ertheilt demnächst die Decharge; sie normirt die Bedingungen für das Vorschußgeschäft, verfügt über den Reingewinn, ernennt den Vorstand und Ausschuß (Aufsichtsrath), setzt von Zeit zu Zeit das Maximum der vom Vorstand anzuleihenden fremden Gelder fest (ein noch nicht überall eingeführter Punkt), hat zu allen außergewöhnlichen Ausgaben ihre Genehmigung zu ertheilen, regulirt die Höhe der Geschäftsantheile wie des Reservefonds und bildet die höchste Instanz in Streitigkeiten über den Inhalt der Gesellschaftsbeschlüsse und über Beschwerden gegen die Verwaltung. Die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließt in ihnen mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder, und bedarf ein die Auflösung der Gesellschaft aussprechender Beschluß zu seiner Gültigkeit die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Mitglieder.

Die specielle Verwaltung ist einem Ausschuß übertragen, der meist aus zwölf Personen besteht; drei davon, der Vorsitzende, der Kassirer und der Controleur bilden den Vorstand, welcher die Procura nach außen hat und das Kassengeschäft besorgt; der sehr wichtige Posten des Controleurs, dem die Controle über die Buchführung des Kassirers obliegt, wird noch bei vielen inländischen Vereinen sehr stiefmütterlich behandelt; ebenso ist die vom Kassirer zu leistende Caution, die mindestens der durchschnittlichen Höhe des Kassenvorraths entsprechen muß, nicht überall genügend gewahrt, so daß z. B. sich im letzten Jahre in dem Vereine einer kleinen mecklenburgischen Stadt bei einer Caution von 150 Thlr. ein Kassendefect von einigen tausend Thalern gefunden haben soll, für den nachher nur theilweise Deckung zu erlangen war. Die neun übrigen Mitglieder des Ausschusses sind nicht blos zur unmittelbaren Ueberwachung des Vorstandes da, sondern haben auch die besondere Aufgabe, in einer wöchentlich abzuhaltenden Sitzung in Gemeinschaft mit dem Vorstande die eingegangenen Vorschußgesuche zu prüfen und zu bescheiden, über Anschaffung von Geldmitteln, Unterbringung müssiger Kassenbestände u. dgl. zu beschließen. Sehr häufig hat übrigens in bestimmten Fällen, z. B. beim Angebot tadelloser Hinterlagen, oder, wie in Rostock und Wismar, ein für alle Mal in gewissen Grenzen durch Aufstellung einer Creditliste, der Vorstand die Ermächtigung zur Bewilligung von Vorschüssen. Immer hat aber dabei der Ausschuß seine besondere Bedeutung, indem eine ausgebreitete Personalkenntniß zur Prüfung der Verhältnisse sowohl des Anleihers als des Bürgen von außerordentlicher Wichtigkeit ist; eine größere Anzahl von Personen, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Stellung im Geschäftsleben und aus den verschiedenen im Verein vertretenen Berufsklassen richtig gewählt ist, giebt die beste Gewähr für die Sicherheit des Vorschußgeschäftes. Der Anleiher, welcher sich beschwert, daß sein

Geldbedürfniß zu vielen Ohren mitgetheilt werde, ist gegenüber jener nothwendigen Einrichtung darauf zu verweisen, daß die Ausschußmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, daß der große Kaufmann sich an der Börse wegen seiner Wechsel der gleichen Kritik unterwerfen muß, und daß das Publikum auch ohne besondere Anregung über die Verhältnisse des Einzelnen bei jeder Gelegenheit ein unliebsames Urtheil fällt, daß übrigens nach vernünftiger Anschauung bei keinem Geschäftsmanne auffallen darf, wenn er seinen Credit in möglichster Weise zur Erweiterung und Förderung seines Geschäftes benutzt. Vom Ausschuß sei noch erwähnt, daß er jährlich, wenigstens theilweise, durch Neuwahl berufen wird, während der Vorstand meist auf Kündigung angestellt ist.

Das eigentliche Vereinsgeschäft, die Gewährung von Vorschüssen — auf bestimmte Zeit oder in laufender Rechnung — wird nur mit Mitgliedern des Vereins gemacht, weil dieser, wie angegeben, auf Gegenseitigkeit beruht, und ohne eine solche Beschränkung die Creditbasis der Solidarhaft sich nicht dauernd zu behaupten vermöchte. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen ausreichende Sicherheit und gegen Entrichtung der Zinsen und etwaiger Provisionen einen Vorschuß aus der Vereinskasse zu beanspruchen; die letztere ist eine ihm dienstbare Anstalt, man fordert und darf fordern, während man beim kapitalbesitzenden Privatmanne als Bittsteller auftreten würde und sich noch ganz besonders zu bedanken hat, wenn man die Erfüllung seines Wunsches erlangt. Man weiß auch von vorneherein den Preis des Geldes, meidet die Gefahr wucherischer Uebertheuerung und kann die Unkosten des Geschäftes, das mit der Anleihe erzielt werden soll, im Voraus sicher berechnen. Wer leihen will, reicht einen nach vorschriftsmäßigem Formular abgefaßten, schriftlichen Antrag ein, worin er Summe und Zeitdauer nebst der anzubietenden Sicherheit genau angiebt. Ohne Sicherheit wird nichts creditirt; sie muß statutenmäßig durch Pfand oder Bürgen gewährt werden. Die Bürgschaft stellt sich, da die Wechselform für die Schuldscheine gewählt wird, einfach als Wechsel mit mehreren Unterschriften dar, ist also im Wesentlichen nichts anderes als ein Analogon der im Großverkehr coursirenden Tratte. Da es selbstverständlich keinen Unterschied macht, ob der Wechsel für die Anleihe beim Vorschußverein erst ausgestellt wird, oder bereits früher in Folge eines wirklichen kaufmännischen Geschäftes entstanden war, so befinden sich die Mitglieder in der Lage, ihnen gehörige Wechsel auf Geschäftsschuldner bei der Vereinskasse zu discontiren, sofern diese Wechsel mit genügenden Unterschriften versehen sind. Dies Discontiren fertiger Wechsel wird sich mit der Zeit nach zwei Seiten hin als eine höchst nutzbringende Verkehrseinrichtung erweisen. Trägt der Wechsel solide einheimische Giros, so wird der Verein auch Wechsel auf auswärtige Schuldner discontiren; da nun fast jeder Ort nicht bloß in Mecklenburg, sondern in Deutschland überhaupt seinen Vorschußverein hat, und die Vereine sich gegenseitig das Incasso von Wechseln besorgen, gestaltet sich für den Kleinverkehr jeder Ort zum Wechselplatz, während der Großverkehr in dieser Hinsicht auf einzelne bestimmte größere Städte beschränkt ist. Sind diese Vortheile des Discontirens nur erst recht im localen Verkehrsleben zur Klarheit gediehen, so wird man auf diesem Wege vielleicht auch zu einem Mittel gelangen, das dem stets weitergreifenden Uebel des langen Creditgebens einigermaßen das Gegenspiel hält. Schon jetzt macht sich im Kleinverkehr mehr und mehr das Streben geltend, von säumigen Schuldnern über den Schuldbetrag Wechsel zu erhalten; je allgemeiner dieses Streben verfolgt wird, desto mehr werden sich die Schuldner daran gewöhnen; solche Wechsel verkauft der Gläubiger

gegen Abzug des Discontos an den Vorschußverein, dessen Mitglied er ist, und hat dann den doppelten Vortheil, erstens daß er sofort Kasse bekommt, die wieder im Geschäft verdient, und zweitens daß er der unangenehmen Procedur der Einkassirung beim Schuldner überhoben ist und obenein auf den pünktlichen Eingang der Wechselschuld mehr rechnen kann, als wenn er selber die Ausführung hätte. Von dem Zahlung begehrenden Verein hat der Schuldner keine persönlichen Rücksichten zu erwarten, vielmehr bedeutenden Schaden für seinen Credit, falls er sich gerichtlichen Schritten aussetzte. Der Verein riskirt nichts bei solchen Geschäften, weil ihm der Verkäufer des Wechsels, der ohnehin die nöthige Sicherheit geboten haben muß, als Girant verhaftet bleibt. Bekanntlich bedient der Großverkehr sich längst in dieser Weise des Wechsels zur Regulirung der Creditgewährung; seitdem in den Vorschußvereinen die vermittelnden Anstalten geschaffen sind, wird die Einführung gleicher Grundsätze in den Localverkehr nur noch eine Frage der Zeit sein. Ganz besonders wird sich diese Verkehrserleichterung unseren Seestädten nutzenbringend erweisen, indem von ihren Kaufleuten vielfach auf Kredit Waarenlieferungen nach den inländischen Landstädten gemacht werden, und die über die Schuldbeträge ausgestellten Wechsel von ihnen als Mitgliedern des Vorschußvereins ihres Orts sofort zu Gelde zu machen sind.

Die Pfandbestellung bei Vorschußgesuchen geschieht vorzugsweise durch Cession von Hypothekenscheinen oder sonstigen sicheren Werthpapieren; einen besonderen Nutzen gewährt hier die durch die mecklenburgische Hypothekengesetzgebung für städtische und ritterschaftliche Grundstücke eingeführte Einrichtung, wonach der Grundeigenthümer für sich selbst in seine Grundstücke eintragen lassen kann; dadurch haben die mit Immobilien angesessenen Vereinsmitglieder, falls sie nicht gerade schon bis unter den Dachstuhl verschuldet sind, den Vortheil, sich ein für alle Mal eine Creditunterlage für ihre Geldbedürfnisse zu schaffen und die Manchem vielleicht unliebsame Aufsuchung eines Bürgen zu vermeiden.

Ueber das Maß der Sicherheit, welche im einzelnen Falle ein Vorschußnehmer geben muß, lassen sich begreiflicher Weise keine allgemeinen Regeln geben; die Höhe der beanspruchten Summe, die persönlichen Verhältnisse des Anleihers und des Bürgen, der Werth der Grundstücke u. s. w. haben dabei ihre Bedeutung, über welche in jedem einzelnen Falle der Verwaltungsausschuß auf Grund sorgsamer Prüfung zu entscheiden hat. Bis zur Höhe seines Geschäftsantheils wird jedem Mitgliede ohne besondere Sicherheitsleistung creditirt, ja, ist er ein fleißiger und ordentlicher Geschäftsmann, so können ihm auch noch einige Thaler darüber hinaus zugestanden werden. Daß die Vorschußvereine im Gegensatz der Actienbanken die Geschäftsantheile der Mitglieder beleihen, ist ein für diese höchst erwünschtes Zugeständniß, welches sich im Hinblick auf die solidarische Haftpflicht mit dem ganzen Vermögen rechtfertigen läßt.

Bei der Frage nach der von den Vorschußnehmern zu begehrenden Sicherheit wird man im Allgemeinen die Wahrnehmung machen, daß sie coulanter sind, als dies den Großbanken möglich ist.

Leute, die nicht gerade vorzügliche Werthpapiere besitzen oder unbekannte Geschäftsleute zu Garanten haben, können sich beim Vorschußverein weit leichter einen Credit eröffnen, als bei anderen Geldinstituten, ohne daß damit jenen der Vorwurf leichtsinnigerer Geschäftsführung aufgebürdet wird. Die Vorschußvereine haben ihre Kunden in einem local begrenzten Kreise, den sie mit Hülfe der im Verwaltungsaus-

schuß vertretenen Personalkenntniß ziemlich sicher zu beherrschen vermögen; man ist immer in der Lage, sich über die häuslichen Verhältnisse eines bestimmten Kunden, über seine Lebensweise, seinen Geschäftsumsatz und seine Fähigkeiten, kurz über alle bei der Abschätzung der Creditwürdigkeit erheblichen Punkte einigermaßen genau zu unterrichten, und wird in sehr vielen Fällen berechtigt sein, der einzelnen Persönlichkeit ein großes Vertrauen zu schenken, m. a. Worten: im Geschäft coulant zu sein, ohne Vermehrung seines Risiko. Man wird z. B. bei einem Anleiher von anerkannter Solidität und Tüchtigkeit, der so recht behäbig in seinem Geschäft sitzt, auf Verhältnisse oder Zahl seiner Bürgen weniger Gewicht legen oder ihm auf Hypothekenscheine creditiren, deren Sicherheit nicht mehr ganz bankmäßig ist.

Man wird sich ferner bei der Prüfung von Stadtbuchschriften nicht an bestimmte Normen, z. B. an die Grenzlinie der Brandtaxe, zu binden haben; denn man hat seine eigene Taxcommission sofort zur Hand: jedes Ausschußmitglied kennt das Grundstück, einer oder der andere weiß sogar, wie es drinnen aussieht oder zu welchem Preise es zuletzt verkauft ist; man erwägt die Lage, die Bauart, den Eigenthümer und hat sehr bald ein gesundes Urtheil fertig, welches — da die Anleihe nur auf 3 Monate gewährt wird, — keine Gefahr läuft, durch veränderte Umstände getäuscht zu werden.

Die Dauer für die auf unbestimmte Zeit entnommenen Vorschüsse wird gemäß den Wünschen des Anleihers beliebig nach Tagen oder Monaten bemessen, nur ist der Maximalsatz von drei Monaten aufgestellt, weil sich dieser Zeitraum im großen kaufmännischen Verkehr bereits als Ordnungsfrist eingeführt hat. Nach Ablauf dieser Frist kann eine gleich lange Prolongation nachgesucht werden, deren Genehmigung abermals von der Prüfung des Ausschusses abhängt. Ob noch weitere Prolongationen, sei es in infinitum oder bis zu einem bestimmten Endpunkte zu ertheilen, ist eine auf den Vereinstagen vielbehandelte Controverse, deren Erörterung hier nicht am Platze ist. Während die Vereine zu Rostock und Ribnitz unbegrenzt so lange prolongiren, als die Sicherheit ausreichend zu sein scheint, hat die Mehrzahl der mecklenburgischen Vereine ein festes Ziel, welches zwischen einmaliger und viermaliger Prolongation von drei Monaten variirt. Die einmalige genügt unseren einheimischen Creditverhältnissen nicht.

Bei fast allen Vereinen bestehen Einrichtungen, daß an jedem Tage Geld aus der Vereinskasse zu bekommen ist. Contocurrents für Vorschüsse sind, soviel bekannt, im Lande nur erst bei den Vereinen zu Rostock und Wismar eingeführt. Sie werden den Mitgliedern gegen Ausstellung von Wechseln, welche über den ganzen Betrag des verlangten Credits einen Monat nach Sicht lauten und mit denselben Sicherheiten wie andere Vorschußgeschäfte versehen sein müssen, eröffnet. Der Verein ist nicht verpflichtet, auf ein Conto in derselben Woche mehr als 1000 Thlr. (Rostock), bezw. 500 Thlr. (Wismar) und an demselben Cassentage mehr als 500 Thlr. bezw. 250 Thlr. auszuzahlen, falls der Cassenstand solche Beschränkungen gebietet. Außer den Zinsen (6 pCt. p. a.) wird eine Provision von 1 pr. Mille von den entnommenen Beträgen berechnet. Einzahlungen auf Contocurrent, soweit solche die empfangenen Vorschüsse übersteigen, sollen mit 2 pCt. p. a. verzinst werden; soweit sie das Debet nicht übersteigen, werden 6 pCt. gegengerechnet oder m. a. W. mindern sie den verzinslichen Betrag vom Tage ihres Eingangs. Allvierteljährlich wird Abrechnung gehalten. Alle Beträge werden vom Contocurrentinhaber mittelst Checks erhoben.

Die Erlegnisse für die Anleihen bei den Vorschußvereinen bestimmen sich nach localen Verhältnissen; zu je billigerer Zinse ein Verein Geld aufzuleihen im Stande ist, desto billiger kann er es an seine Mitglieder abgeben; ferner sind die Größe des

Umsatzes, die Kostspieligkeit der Verwaltung, die Gelegenheit zur nutzbaren Verwendung überschüssiger Kassenvorräthe von entscheidendem Einfluß. Wo ein Verein einigermaßen gedeiht, sind die Verwaltungskosten von Erheblichkeit; die Geschäftsführung ist, zumal wo — wie in Rostock und Wismar — die doppelte Buchhaltung eingerichtet ist, so mühsam, daß es gegen das Interesse des Geschäfts und überhaupt unmöglich wäre, sie Jemand unentgeltlich zuzumuthen; man verläßt ja auch den Grundsatz der Selbsthülfe, wenn man von dem guten Willen der Beamten zehrt und ihre Arbeit als Almosen hinnimmt.

Zu einer angemessenen Besoldung der Beamten gehört aber, wenn sie neben den übrigen Verwaltungskosten herauskommen soll, ein Aufschlag von 2 — 2½ pCt. über den Kostenpreis der angeliehenen Kapitalien, wenn man dabei einen Jahresumsatz von mindestens 2mal 100,000 Thlr. erzielt. Man wird deshalb wohl kaum Vereine finden, die ihr Geld billiger als zu 6 pCt. abgeben, bei der größeren Mehrzahl aber bildet ein höherer Zinsfuß — in Mecklenburg 6¼—7 pCt. — die Regel.

Ueber die Höhe des Zinsfußes, die selten bei Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse erwähnt wird, ist in Bezug auf die inländischen Vereine nur Folgendes bekannt: er beträgt in Rostock, Wismar, Gnoien, Laage, Woldegk und Schwerin 6 pCt. p. a., in Boizenburg, Doberan, Güstrow, Ribnitz, Teterow, Waaren, Strelitz und Tessin 6¼ pCt. p. a., in Crivitz und Parchim 8⅓ pCt.; daneben wird in Wismar eine Prolongationsgebühr, in Boizenburg und Teterow eine Wechselgebühr erhoben.

Verluste von einiger Erheblichkeit sind im Vorschußgeschäfte bei den mecklenburgischen Vereinen bisher nicht vorgekommen. Der größte — beim Rostocker Verein — betrug 228 Thlr., und war durch eine Täuschung in der Legitimation für die als Hinterlage angenommenen Werthpapiere entstanden; jener Verein, der jetzt bereits 1¼ Millionen Umsatz im Vorschußgeschäft macht, hat während seines fünfjährigen Bestehens im Ganzen 295 Thlr. eingebüßt. Der Doberaner und Wismarsche Verein haben im letzten Jahre je 2 Thlr. verloren, bei letzterem der erste Verlust.

Der Verbindung, welche alle Vorschußvereine Deutschlands vereinigt, gehören auch die mecklenburgischen zum größeren Theile an. Der Verband bezweckt: Ausbildung ihrer Verfassung und Förderung ihrer Angelegenheiten, Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften, so wie Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen im Ganzen wie im Einzelnen; zu letzteren gehört vorzugsweise die Aushülfe bei augenblicklichem Capitalmangel und die Besorgung von Wechselincassos. Organe des Verbandes sind: der allgemeine Vereinstag, zu welchem alljährlich Deputirte der verschiedenen Vereine zusammentreten, die Anwaltschaft und der engere Ausschuß. Der vom Vereinstage gewählte Anwalt muß ein Anwaltsbureau unterhalten und ist insbesondere verpflichtet, das Interesse der Vereine in der Presse u. s. w. zu vertreten, die einzelnen Vereine mit Rath und That zu fördern, die Statistik zu entwerfen, ein den Vereinszwecken dienstbares Blatt zu redigiren und die Beschlüsse des allgemeinen Vereinstages sowohl vorzubereiten als auszuführen. Der engere Ausschuß, welcher aus den Directoren von Unterverbänden zusammengesetzt ist, steht dem Anwalt berathend und controlirend zur Seite. Die Unterverbände sind kleinere Verbindungen solcher Vereine, die durch locale Verhältnisse auf einander angewiesen sind und auf jährlichen Unterverbandstagen die Interessen der ihnen angehörigen Vereine durch Deputirte zur Erörterung bringen, wobei der Natur der Sache nach die speciellen geschäftlichen Einrichtungen der einzelnen Vereine vorzugsweise der Berathung unterliegen. Von den bereits bestehenden 14 Unterverbänden

ist es der im Jahre 1863 zu Rostock begründete Norddeutsche Verband, dem die inländischen Vereine zugleich mit denen des westlichen Pommerns angehören; nachdem ein zweiter Verbandstag 1864 in Greifswald abgehalten, hat der dritte am 10. Juli dieses Jahres in Güstrow stattgefunden. Die Kosten der ganzen Organisation werden durch 2 pCt. vom Reingewinn jedes Vereins gedeckt. Dem allgemeinen Verbande deutscher Genossenschaften waren bis zum Beginn dieses Jahres folgende mecklenburgische Vorschußvereine beigetreten: zu Altstrelitz (Vorschußverein), Boizenburg, Doberan, Gnoien, Grevismühlen, Güstrow, Laage, Parchim, Ribnitz, Rostock, Teterow, Wismar und Woldegk. Dem Norddeutschen Unterverbande gehörten 1864 an die Vereine zu Teterow, Parchim, Wismar, Güstrow, Doberan, Ribnitz, Rostock, Boizenburg, Bützow, Crivitz, Gnoien, Laage, Tessin, Waren, Stargard, Woldegk, Strelitz (V.-V. und H.- u. Sp.-V.), Schwaan, Mirow und Wittenburg. Die dargestellte Organisation ist durchaus praktisch, wie die Vereine selbst; sie hat sich im Laufe der Jahre selbstständig und naturwüchsig von unten herauf entwickelt; als man 1864 zu Mainz die letzte Hand anlegte durch Feststellung eines „organischen Statuts", sammelte man nur bereits vorhandene Glieder, ordnete man fertige Verhältnisse, die das Bedürfniß schon gestaltet hatte. Ohne Centralisation wäre die ganze Bewegung leichtlich im Sande verlaufen; die wesentlichen Verbesserungen der Gesellschaftsstatuten, auf welche die Erfahrungen im Laufe der Zeit hinführten, wären nimmer zur allgemeinen Durchführung gelangt; jeder Verein wäre in angestammter kleinstädtischer Erbweisheit seinen eigenen Gang gegangen und dabei den gefährlichsten Irrungen — wie sich dies auf manchem Verbandstage herausgestellt hat — preisgegeben gewesen. Wenn Männer aus verschiedenen Orten zur Formulirung ihrer Erfahrungen zusammentreten, und es handelt sich dabei um ein ganz begrenztes Gebiet, in welchem jeder völlig zu Hause ist und wirkliche Erfahrungen gesammelt hat, da muß ein solcher Gedankenaustausch fruchtbringend für das Allgemeine sein. Bei Allem, was in dieser Weise geleistet ist und geleistet wird, darf man freilich nicht vergessen, daß der deutsche Genossenschaftskörper von dem Geiste eines Schulze-Delitzsch geleitet und gepflegt wird, der ihm von der ersten Wiege an mit unverwüstlicher Thatkraft und mit der Gabe hinreißender Beredtsamkeit behülflich war.

Als einer Frucht des gemeinsamen Zusammenwirkens der deutschen Vorschußvereine muß hier der mit Anfang dieses Jahres zu Berlin eröffneten Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Co. erwähnt werden, deren Actienkapital von 270,000 Thlr. zum größeren Theile durch eben jene Vereine aufgebracht ist. Sie bildet dem Genossenschaftswesen eine Stütze, indem sie für Capitalverlegenheiten Aushülfe schafft, und einen geschäftlichen Mittelpunkt, der mit den Jahren vermöge seiner vielseitigen Verbindungen den Wechselverkehr von Deutschland zu sich heranziehen wird.

Beschränken wir uns auf das, was die Vorschußvereine — insbesondere bei uns zu Lande — schon jetzt leisten, so werden wir dies kurz mit Folgendem zusammenfassen dürfen. Sie vermitteln am Orte ihres Sitzes das Angebot und die Nachfrage auf dem Geldmarkte und sind mittelst ihrer eigenthümlichen Einrichtung im Stande, das kleinste Städtchen wie den unbedeutendsten Geschäftsmann auf diese Weise der wohlthätigen Wirkungen einer Bank theilhaftig zu machen; sie entziehen dem Wucher die Nahrung, indem sie den Preis des Geldes auf das richtige Maß zurückführen; sie gewähren dem Geschäftsmann eine alle Zeit offene Quelle des Capitalzuflusses, ohne welchen er keine lohnenden Resultate zu erzielen vermag; sie machen den Unter-

nehmungslustigen unternehmungsfähig; ihre fruchtbringenden Geldmittel ziehen sie aus den kleinsten Kanälen zusammen, alles irgend Entbehrliche erfassend, was Sparsamkeit selbst im kleinsten Haushalt erübrigt; was unsere Sparkassen aus den Taschen der Bevölkerungen aufsammeln, fällt in seinen ungeheuren Summen meist dem Grundbesitz und den Communen zu Nutzen, das den Vorschußvereinen zugeführte Capital aber bleibt unter Leuten, bleibt dem allgemeinen und täglichen Geschäftsverkehr erhalten und trägt da außer den Zinsen für die Sparenden noch hundertfältigen Gewinn, so lange der Satz wahr ist, daß Capital die Seele alles Geschäftsverkehrs ist. Außerdem leiten sie den unbemittelten Geschäftsmann und Arbeiter zur allmähligen eigenen Capitalbildung an, weisen ihm die Wege, durch Selbsthülfe creditfähig zu werden, und verleihen ihm durch Vermittelung einer geschäftlichen Selbstständigkeit das Selbstbewußtsein und die moralische Unabhängigkeit, welche die wahren Tugenden eines guten Staatsbürgers ausmachen. Für ein Land wie Mecklenburg, wo die geschäftliche Thätigkeit bis auf die jüngste Zeit durch ein unglückliches Zollsystem zurückgehalten wurde, wo bei großem Capitalreichthum dem unbegüterten Geschäftsmann die Zugänge zu den Quellen desselben verschlossen blieben, und nur zwei Bankinstitute, zu Rostock und Schwerin, sich darboten, um größere Geschäfte zu vermitteln, da erscheint es als außerordentliche Wohlthat, daß jeder Ort in seinem Vorschußverein ein bankmäßiges Institut gewonnen hat.

Wir dürfen den Gegenstand nicht verlassen, ohne schließlich noch der rechtlichen Stellung der Vorschußvereine ein Wort zu widmen. Ihrem Wesen entsprechend ist lediglich die Form des Gesellschaftsvertrages (societas), wobei das Statut die solidarische Verhaftung nach außen und die Unabhängigkeit seiner Dauer von Veränderungen in der Person der Theilnehmer auszusprechen hat. Da die Vereine hiermit auf das Gebiet des gemeinen Rechtes verwiesen sind, stellen sich ihnen manche Schwierigkeiten dar, insbesondere diejenige, daß die Legitimation ihrer Vertreter nur mit den größten Schwierigkeiten beweiskräftig zu beschaffen ist, und daß es völlig unthunlich erscheint, auf die Vereinsfirma Eigenthum und andere Rechte zu erwerben. Man hilft sich auf Umwegen, so gut es gehen will, und kommt damit auch leidlich durch, aber immer bleibt eine Gesetzgebung, welche den Vereinen den Verkehr im Rechtsleben erleichtert, im hohen Grade wünschenswerth. Bei der Stellung, welche sie im gegenwärtigen Geschäftsverkehr einnehmen, können und müssen sie erwarten, daß die gesetzgebenden Factoren diese Aufgabe so schleunig wie möglich erfassen. Man hatte anfangs bei der Anwaltschaft den Gedanken, ähnlich wie in England, eine gesetzliche Regulirung bloß des Legitimationspunktes zu erstreben; die Administrativbehörden sollten unter gewissen einfachen, im Gesetz festgestellten Bedingungen Atteste ausgeben, daß am Orte der und der Verein bestehe, das dem Attest angehängte Statut eingereicht sei und dem Gesetze genügt habe, daß auch die Vertretungsbefugniß für eine bestimmte Zeit der und der Person übertragen sei. Als nun aber das deutsche Handelsgesetzbuch zur Geltung gelangte, bot sich ein weit ersprießlicherer Weg dar. Offenbar haben die Vorschußvereine trotz mannigfacher Verschiedenheiten eine sehr große Aehnlichkeit mit der offenen Handelsgesellschaft, und wenn man mit einigen Modificationen die Vortheile erreichte, welche das Gesetzbuch dieser Art von Handelsgesellschaften gewährt hat, so wäre vorzüglich geholfen; man könnte dann auf den Namen einer Vereinsfirma alle möglichen Rechte erwerben und seine Vorstände wie bei den Actiengesellschaften durch Eintragung in das Handelsregister legitimiren, obenein aber manche nützliche Rechte des Kaufmanns, z. B. beim Verkauf von Pfändern, sich zu eigen

machen. Die zur Ausarbeitung des Handelsgesetzbuches niedergesetzte Commission war schon mit ihren Vorarbeiten fertig, als die Genossenschaften sich allgemein verbreiteten, und hatte vielleicht kaum eine richtige Ahnung von demjenigen, was sich in den unteren Bevölkerungsschichten entwickelte. So wie die Arbeit vorliegt, fallen die Vorschußvereine einerseits gar nicht unter das Handelsgesetz, weil sie keine Handelsgesellschaften sind, andererseits sind sie außer Stande, den formalen Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Sie sind keine Handelsgesellschaften; denn sie befriedigen das Geldbedürfniß nur im Kreise ihrer Mitglieder, gehen nicht dem Begehr des Publikums gegen die gewöhnlichen Handelsvortheile nach und treiben überall kein Gewerbe, insbesondere kein Handelsgewerbe. Ob sich ein Einzelner allein den zu seinem Gewerbe nöthigen Credit verschafft, oder ob Mehrere sich dazu vereinigen bleibt sich völlig gleich; ein Gewerbe betreiben sie in ihrem Falle eben so wenig wie jener in dem seinigen, vielmehr verschaffen sie sich dadurch nur eine der nöthigsten Vorbedingungen zu ihrem Gewerbebetriebe; sie borgen gemeinsam Geld, aber sie verborgen es nicht bankmäßig an dritte Personen, sondern unter sich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Die Dividende, welche die Vereine ihren Mitgliedern zu gewähren pflegen, geht aus demjenigen hervor, was sie an Vorschußzinsen selbst einzahlen, um die Geschäftsunkosten und Zinsen an die Vereinsgläubiger zu decken; die Dividende ist also keine bloße Rückgewähr auf die eigenen Einzahlungen, so weit sie von den nothwendigen Ausgaben nicht absorbirt sind, mithin nur ein negativer Vortheil, ein Sparen an Ausgaben. Wie die Vereine hiernach zweifellos nicht gewerbsteuerpflichtig sind, so können sie auch nicht als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches betrachtet werden. Aber auch die Erklärung des Gesetzgebers, daß sie demungeachtet den Handelsgesellschaften rechtlich gleich gestellt sein sollten, vermag ihnen nicht zu nützen. Die Form der Actiengesellschaft und der Commanditgesellschaft auf Actien ist unbrauchbar, weil damit die Solidarhaft der Mitglieder d. h. die Creditbasis der Vereine, in Wegfall käme. Bei der Form der offenen Handelsgesellschaft aber stellt sich die Constituirung als unausführbar heraus. Denn die Anmeldung und Einregistrirung der Gesellschaft muß beim Handelsgericht unter persönlicher Gestellung und Unterzeichnung sämmtlicher Gesellschafter oder durch Einreichung einer über die Zeichnung vor Gericht oder Notar aufgenommenen Urkunde geschehen, und ist solches beim Eintritt oder Austritt jedes einzelnen Mitgliedes zu wiederholen. Bei einer aus Hunderten von Personen bestehenden Gesellschaft hat die Ausführung dieser Vorschriften ihre fast unüberwindlichen Schwierigkeiten und würde bei dem im Wesen der Vereine begründeten steten Wechsel der Mitglieder außerdem mit so außerordentlichen Kosten verknüpft sein, daß damit der eingesteuerte Sparpfennig wieder verloren ginge, oder die Beitrittskosten die ganze Klasse der Unbemittelten von der Betheiligung zurückhalten müßten. Die Vereine haben nun aus ihrer eigenen Mitte heraus der Gesetzgebung den Weg angegeben, auf welchem ihnen die Vortheile des Handelsgesetzbuches zugänglich zu machen sind. Der betreffende Gesetzentwurf, schon länger im preußischen Abgeordnetenhause eingebracht, ist von der vorberathenden Commission gut geheißen, aber wegen der zwischentretenden politischen Fragen noch nicht von dem Plenum des Hauses berathen; er hat die Form einer Novelle zum Handelsgesetzbuch[1]). Hiernach sollen die Vereine, welche bei nicht ge-

[1]) Der vollständige Gesetzentwurf findet sich abgedruckt im Jahresbericht für 1862 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von H. Schulze-Delitzsch. Leipzig 1863.

schlossener Mitgliederzahl die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs auf dem Wege der Selbsthülfe bezwecken, namentlich Vorschuß-, Rohstoff- und Magazinvereine, Associationen zur Production und zum Verkauf der gefertigten Waaren für gemeinschaftliche Rechnung und Consumvereine, in ein dem Handelsregister anzuschließendes Genossenschaftsregister eingetragen werden und dadurch die Rechte eines Kaufmanns in Gemäßheit des deutschen Handelsgesetzbuches erwerben. Der schriftlich abzufassende Gesellschaftsvertrag, für dessen Inhalt gewisse Normalbestimmungen im Gesetze festgestellt sind, muß beim Handelsgericht in das Register eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. Dieser Auszug hat zu enthalten: das Datum des Vertrags, Sitz und Firma der Genossenschaft, Gegenstand des Unternehmens, Namen der Vertreter nebst Angabe ihrer Amtsdauer und die Form, in welcher die Bekanntmachungen der Genossenschaft in bestimmten öffentlichen Blättern erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung geschieht durch den Vorstand unter Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Notariatsprotokolles über seine Wahl; jeder Wechsel in den Vorstandspersonen ist zu registriren und zu veröffentlichen; ein über die Legitimation und Befugnisse desselben ertheiltes gerichtliches Attest hat vor Hypothekenbehörden Gültigkeit. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages wird aufs Neue eingereicht, registrirt und bekannt gemacht. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgericht am Schluß jeden Quartals über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern schriftliche Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Mitgliederverzeichniß einzugeben, wonach die Mitgliederliste dann officiell berichtigt und ergänzt wird. Ferner muß der Vorstand in den ersten sechs Monaten jeden Rechnungsjahres die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres und die gegenwärtige Zahl der Mitglieder sowie die Zahl der seit der letzten Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen Mitglieder in den zu den Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern veröffentlichen und das betreffende Zeitungsexemplar dem Handelsgericht einliefern.

Die weiteren Abschnitte des Gesetzentwurfs handeln vom Rechtsverhältniß der Mitglieder der Genossenschaft unter einander, sowie derselben und der Genossenschaft gegen Dritte; vom Vorstande, vom Aufsichtsrath und von der Generalversammlung; von der Auflösung der Gesellschaft und vom Ausscheiden einzelner Mitglieder, von der Liquidation und von der Verjährung der Klagen gegen einzelne Mitglieder, welche diese zwei Jahre nach ihrem Austritt gegen alle Ansprüche aus ihrer Mitgliedschaft schützen soll. Das Ganze bildet eine Combination der Grundsätze, welche das Handelsgesetzbuch für die offene Handelsgesellschaft, für die Commanditgesellschaft auf Actien und für die Actiengesellschaften aufgestellt hat.

Das preußische Ministerium hat die Nothwendigkeit eines Gesetzes anerkannt, bis jetzt aber, so viel man weiß, Weiteres noch nicht veranlaßt.

In den übrigen deutschen Staaten ist eine derartige, das Wesen der Sache erfassende an das Handelsgesetzbuch anknüpfende Gesetzgebung noch nicht in Anregung gekommen.

Notizen zur Landeskunde.

(58.) (Mecklenburgische Ostseefischerei-Compagnie zu Wismar.) Für diese im Frühjahr 1865 errichtete Gesellschaft sind folgende Grundbedingungen aufgestellt: 1) Die Betheiligung an derselben geschieht mittelst Geldantheile, deren Größe auf 20 Thlr. festgesetzt ist. Die Inhaber derselben sind zu höheren Geldeinzahlungen auf den einzelnen Antheil als diese 20 Thlr. nicht verpflichtet, wohl aber ist es ihnen gestattet, sich mit mehreren Antheilen bei dem Unternehmen zu interessiren. 2) Jeder Inhaber solcher Antheile participirt nach Verhältniß der Anzahl derselben als Mitglied der Ostseefischerei-Compagnie an deren Vermögen sowie an dem erzielten Gewinne. 3) Die Ostseefischerei-Compagnie ist constituirt, sobald 150 Antheile für dieselbe gezeichnet sind, ohne daß mit dieser Zahl der Schluß der Zeichnung stattfindet. 4) Sowie aber die Zeichnung die Anzahl von 150 Antheilen erreicht hat, und die Compagnie dadurch constituirt ist, wird solches durch die Wismarsche Zeitung bekannt gemacht, und werden dann die Zeichner zu einer binnen 14 Tagen stattfindenden Generalversammlung geladen, in welcher sowohl ein förmliches Gesellschafts-Statut zu beschließen, als auch ein aus 5 Personen bestehender Vorstand zu erwählen ist. 5) Die Zeichner der Antheile verpflichten sich, von dem Betrage derselben ein Viertel sofort nach dem Erscheinen der Bekanntmachung der Constituirung der Compagnie zu berichtigen, mindestens aber vor der ersten General-Versammlung, in welcher nur Diejenigen stimmberechtigt sind, welche diese Zahlung geleistet haben. Ein zweites Viertel wird binnen 4 Wochen nach der ersten General-Versammlung eingezahlt. Ueber die weiteren Einzahlungen beschließt die General-Versammlung. 6) Der erwählte Vorstand hat die obere Leitung des gesammten Unternehmens, so wie auch die Berechtigung, geeignete Betriebsbeamte für die einzelnen Zweige der Verwaltung, sowie das Hülfspersonal anzustellen.

In der Aufforderung zur Betheiligung an dieser Gesellschaft heißt es: Die hohe Bedeutung, welche die Seefischerei seit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel gewonnen hat, ist allseitig, sowohl von Privaten als auch von den Landesregierungen, anerkannt. In andern Küstenländern beschäftigt sie bereits viele Tausende von Händen und bringt den Unternehmern reichen Gewinn, während die Anwohner der Ostsee kaum daran gedacht haben, sich diese Erwerbsquelle zu eröffnen, die doch für den allgemeinen Wohlstand eine um so größere Wichtigkeit hat, als sie keine Gegenleistungen beansprucht. Besonders, heißt es dann weiter, ist Wismar durch seine vortheilhafte Lage für den Betrieb der Ostseefischerei begünstigt. Es handelt sich jetzt darum, denselben ins Leben zu rufen durch Bildung einer Gesellschaft, welche bezweckt: A. den Fischfang in der Ostsee, und zwar nicht bloß in unmittelbarster Nähe der Küste, in größerem Maßstabe, mit seetüchtigen Fahrzeugen und mit Geräthschaften, wie sie sich in der Neuzeit am zweckmäßigsten bewährt haben, daher auch zur Vorbereitung dieses gewinnbringenden Unternehmens die Vermittelung der nöthigen Unterweisungen für die künftigen Seefischer durch Absendung geeigneter Persönlichkeiten nach bestehenden Seefischereien in Norwegen ꝛc., oder in einer sonst von der Allgemeinheit zu beschließenden Weise, B. eventuell den Ankauf oder die Uebernahme des Fanges anderer Fische, C. die zur Conservirung nöthige Zubereitung der Fische durch Trocknung, Räucherung, Einsalzung u. dgl. und D. die Verwerthung des Fanges durch kaufmännischen Vertrieb desselben.

(59.) (Congreß der mecklenburgischen Thierschutz-Vereine in Schwerin am 7. u. 8. Juni 1865.) Die erste Versammlung begann am 7. Juni Vormittags 9½ Uhr im Hörsaale des Gymnasium Fridericianum, nachdem schon Tags vorher in einer Vorversammlung zu Ostorf Geheimrath von Brock Exc. zum ersten, Notar Livonius zum zweiten und Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg zum dritten Vorsitzenden, zu Schriftführern aber zwei Mitglieder des Schweriner Vereins, Oberkirchenraths-Copiist Brückner und Protocollist Baugatz, erwählt worden waren. Von den 10 Thierschutzvereinen Mecklenburgs war allein Grevesmühlen nicht vertreten. Die Deputirten der übrigen 9 Vereine waren: Neubrandenburg: Bürgermeister Ahlers; Güstrow: Telegraphenstationsvorstand Meyen; Lübz: Pastor Bassewitz-Brütz; Malchin: Rentier Sievers; Parchim:

Forstgeometer Rabel; Rehna: Lehrer Brockmüller-Wölschendorf und Zollcontroleur Höppner; Rostock: Advocat Buchholz und Kaufmann Eggebrecht; Schwerin: Notar Livonius und Advocat Ahrens; Waren: Rentier Stein. Pastor Bassewitz sprach zur Eröffnung der Versammlung ein Gebet, worauf Geheimrath v. Brock die Verhandlungen einleitete. Man berieth über ein gemeinsames Statut sämmtlicher mecklenburgischer Thierschutzvereine. Diese Angelegenheit hatte ihre nicht zu verkennende Schwierigkeit, weil die Statuten der einzelnen Vereine mehr oder weniger locale Färbung haben, welche für ein allgemeines Statut nicht paßt; trotzdem einigte sich die Versammlung über die Fassung der einzelnen Paragraphen, und steht zu hoffen, daß die Deputirten, welche nicht zu definitiven Beschlüssen autorisirt waren, durch ihr Referat auch ihre resp. Vereine zur Annahme dieses gemeinsamen Statuts vermögen werden. Die Discussion dieser Angelegenheit, sowie der andern Frage, unter welchen Modalitäten die einzelnen Vereine zu Einem Mecklenburgischen Thierschutzvereine zu verschmelzen seien, nahm den ganzen Vormittag bis weit über Mittag hinaus in Anspruch, ohne daß man die letzte Frage zu völligem Abschlusse brachte. Man vertagte daher schließlich die Verhandlungen.

(60.) (Norddeutscher Genossenschaftsverband.) An die auf dem Principe der Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften in den beiden Mecklenburg, Vorpommern und Rügen ist eine Einladung zur Versammlung des Norddeutschen Genossenschaftsverbandes (Mecklenburg, Vorpommern und Rügen) in Güstrow auf den 9. und 10. Juli 1865 erlassen worden. Zu Gegenständen der Tagesordnung sind vorgeschlagen worden: 1) Das organische Statut des allgemeinen genossenschaftlichen Verbandes. 2) Die Bedeutung der Creditlisten und die Controle in den Vorschußvereinen. 3) Gleichmäßiger Abschluß der Rechnungen am Ende des Kalenderjahres. 4) Berichte aus einzelnen Vereinen. 5) Verpflichtung der Vorschußempfänger zu Einzahlungen auf ihr Guthaben-Conto. 6) Zustimmung der Bürgen älterer Vorschüsse zur Aufnahme neuer Vorschüsse. 7) Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen. 8) Belegung von Pupillengeldern bei den Vorschußvereinen. 9) Ausarbeitung eines Normalstatuts. 10) Prolongation der Vorschüsse. 11) Reservefonds und Dividende. 12) Fristen für Spareinlagen. Die Zahl dieser Genossenschaften, soweit sie eben bekannt sind, beträgt zur Zeit 55, von denen 32 dem Verbande bereits angehören. Diese letzteren sind: a. in Mecklenburg-Schwerin (15) die Vorschuß- und Creditvereine zu Boizenburg, Bützow, Crivitz, Doberan, Gnoien, Güstrow, Laage, Parchim, Ribnitz, Rostock, Tessin, Teterow, Waren und Wismar, sowie der Consumverein zu Rostock; b. in Mecklenburg-Strelitz (3) der Vorschußverein und der Hülfs- und Sparverein zu Strelitz und der Vorschußverein zu Woldegk; c. in Vorpommern und Rügen (14) die Vorschuß- und Creditvereine zu Anclam, Barth, Bergen a. R., Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Lassan, Loitz, Pasewalk, Stralsund, Tiebsees und Wolgast und die Association der Schneider zu Stralsund. — Außerdem bestehen noch, soviel bekannt: a. in Mecklenburg-Schwerin 11 Vorschuß- und Creditvereine zu Goldberg, Grevesmühlen, Kröpelin, Marlow, Neubuckow, Rehna, Röbel, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen und Wittenburg, sowie 3 Rohstoff-Associationen, die Schuhmacher-Associationen zu Güstrow und Wismar und die Association der Schneider zu Güstrow; b. in Mecklenburg-Strelitz 5 Vorschußvereine zu Friedland, Mirow, Neubrandenburg, Neustrelitz und Stargard; endlich c. in Pommern und Rügen 3 Vorschußvereine zu Damgarten, Garz a. R. und Treptow a. T. und der Consumverein zu Stralsund.

(61.) (Alexandrinen-Stift in Rostock.) Nachdem dasselbe im Jahre 1860 durch Aufnahme von 5 hülfsbedürftigen und erwerbsunfähigen alten Frauen zur Verpflegung in einer gemietheten Wohnung ins Leben getreten war, sah sich der Vorstand alsbald durch die ihm reichlich zufließenden Gaben und eine zinsenlose Anleihe der Sparcasse von 1000 Thlrn. in den Stand gesetzt, ein kleines Haus am Otternstiege anzukaufen, die Zahl der zu verpflegenden alten Frauen in den Jahren 1863 und 1864 bis auf 14 ansteigen zu lassen und noch ein kleines Capital zu erübrigen. Die Gesuche um Aufnahme mehrten sich, der Raum im Stiftshause wurde zu enge, und erschien dessen Einrichtung in mehrerer Hinsicht unzulänglich; es wurde daher beschlossen, dasselbe durch einen Anbau zu vergrößern, und ist der letztere im Jahre 1864 durch Verwendung des vorgedachten Capitals und eine weitere zinsenlose Anleihe von 1000 Thlrn. Seitens der hiesigen Sparcasse ausgeführt worden. Das Stiftshaus ist jetzt seinem Zwecke entsprechend eingerichtet und bietet Raum zur Aufnahme von 24 alten Frauen; jedoch hat der Vorstand bisher Bedenken getragen, die Zahl der zu Verpflegenden über 18 ansteigen zu lassen. Auch bei dieser Beschränkung sind die Kosten der Erhaltung des Stiftes immer beträchtlich, obgleich die möglichste Sparsamkeit geübt wird, wie z. B.

daraus entnommen werden mag, daß für durchschnittlich 17 Personen in 6276 Pflegetagen die Wirthschaft nur 600 Thlr. kostete, wobei freilich nicht unerwähnt bleiben darf, daß beträchtliche Quantitäten von Fleisch, Wein, Colonialwaaren, Holz 2c. dem Stifte theils geschenkt, theils zu ermäßigten Preisen überlassen werden. Die Gesammtsumme der ordentlichen Ausgaben des Stiftes hat im Jahre 1863: 884 Thlr. 21 ßl., im Jahre 1864: 748 Thlr. 46 ßl. 8 pf. betragen, und wird sich fortan wegen der größeren Zahl der Verpflegten noch höher stellen. Daneben sind außergewöhnliche Verwendungen zu Zeiten unvermeidlich; so hat eine gründliche Reparatur des Stiftshauses im abgewichenen Jahre 185 Thlr. 14 ßl. gekostet. Die in sicherer Aussicht stehenden Einnahmen erreichen nicht einmal die Höhe der bisherigen ordentlichen Ausgaben; an jährlichen festen Beiträgen sind zugesichert 237 Thlr. 24 ßl., darunter von den Rostocker Hospitalien zum heiligen Geist und zu St. Georg resp. 50 Thlr. und 60 Thlr. Das Kostgeld der Alten, theilweise von ihnen selbst aufgebracht, theilweise aus der Armencasse gezahlt, belief sich im Jahre 1864 auf 320 Thlr. 12 ßl. Reichliche Geschenke und Zuwendungen der Allerhöchsten Herrschaften, einzelne Legate, die Erträge der zum Besten des Stiftes gehaltenen Vorlesungen, namhafte Geschenke einzelner Freunde desselben und kleinere Gaben und Vergünstigungen, deren der Vorstand sich zu erfreuen gehabt, imgleichen der Ertrag einer im Jahre 1863 umhergesandten Missive lieferten die noch erforderlichen Mittel zur Erhaltung des Stiftes.

(62.) (Mecklenburgische Eisenbahn. Jahr 1864.) Der umfängliche Jahresbericht der Direction der Mecklenburg. Eisenbahngesellschaft an die General-Versammlung der Actionäre am 20. Mai d. J. weist zunächst nach, daß die vergrößerte Einnahme des Jahres 1864 allein in der Güter- und Viehbeförderung ihren Grund hat. Es ist dabei bemerkenswerth, daß gerade die ermäßigten Frachtclassen der Güter den größten Antheil hieran haben.

Die stetig fortgeschrittene Einnahme der Eisenbahn ergiebt sich sehr übersichtlich aus der folgenden Zusammenstellung:

Einnahme pro Bahnmeile.		Dividende in Procenten vom Stamm-Actien-Capital.
1851	12806 Thlr.	0,25
1852	14129 „	0,75
1853	15805 „	0,75
1854	18430 „	1,25
1855	21600 „	1,5
1856	21277 „	1,5
1857	22603 „	2,0
1858	22425 „	2,0
1859	20896 „	1,5
1860	22881 „	2,125
1861	24466 „	2,875
1862	23694 „	2,333
1863	24863 „	2,5
1864	27773 „	3,5

Hinsichtlich des veränderten Fahrplans, wogegen sich in der Presse schon zuweilen Stimmen erhoben haben, sagt der Bericht:

„Was den Binnenverkehr betrifft, so bietet der neue Fahrplan dreimal täglich Reisegelegenheiten für alle Touren auf der Mecklenburgischen Bahn; desgleichen in Verbindung mit der Großherzogl. Friedrich-Franz-Eisenbahn bis Malchin. Die Strecke der eben genannten Bahn zwischen Malchin und Neubrandenburg hat zweimal tägliche Verbindungen in jeder Richtung mit allen diesseitigen Stationen. Anlangend den Verkehr mit dem Auslande finden wir hervorzuheben, daß die directen Verbindungen zwischen den Stationen unserer Bahn und Hamburg erheblich bequemer geworden sind. Auch die Reisegelegenheiten nach und von Magdeburg, Hannover, Cassel, Frankfurt a. M. und weiter sind in größerer Auswahl vorhanden als früher. Endlich sind die Bedürfnisse der Postverwaltung im Allgemeinen besser befriedigt als durch den früheren Fahrplan.

„Es kann nicht auffallend sein, daß als unvermeidliche Folge eines so durchgreifend veränderten Fahrplansystems auch Stimmen im Publikum laut wurden, welchen einzelne Touren des früheren Fahrplans bequemer schienen, und welche sich daher tadelnd über die neue Einrichtung vernehmen ließen. Namentlich wurde der Verkehrsanschluß für die Reise von Berlin nach den mecklenburgischen

Stationen unbequem gefunden. Es mag eingeräumt werden, daß die frühere Reisegelegenheit von Berlin für manche Personen besser gepaßt haben mag, unstreitig aber hat die Lage der jetzigen Verbindung auch ihre Vortheile, namentlich für Personen, welche von entfernter belegenen Abgangsorten über Berlin nach Mecklenburg reisen. Außerdem aber bietet der neue Fahrplan auch noch eine zweite Reisegelegenheit von Berlin durch den jetzt gewonnenen Anschluß des ersten Zuges von Hagenow an den Courierzug der Berlin-Hamburger Bahn. Hätte aber auch wirklich die Fahrgelegenheit von Berlin nach Mecklenburg eine geringe Beeinträchtigung erfahren, so darf dabei nicht außer Betracht bleiben, daß der Personenverkehr mit Berlin ein verhältnißmäßig geringer ist, welcher gegenüber wichtigeren Bedürfnissen, namentlich denen des Binnenverkehrs, in den Hintergrund treten muß, sofern es, wie im vorliegenden Falle, unmöglich ist, den Anforderungen nach allen Richtungen hin volle Rechnung zu tragen. Es ist ferner auch noch gegen den neuen Fahrplan erinnert worden, daß der Station Schwerin, weil Eine Verbindung mit Hagenow in jeder Richtung weniger existirt als früher, die Fahrgelegenheit des Morgens nach Hamburg und Abends wieder zurück verloren gegangen ist. Wenn nun aber auch diese Gelegenheit manchem Reisenden gepaßt haben mag, so muß doch behauptet werden, daß der davon gemachte Gebrauch zu geringe ist, um Berücksichtigung beanspruchen zu können."

Am Schluß bemerkt der Bericht:

„Ueber die Eisenbahn Lübeck-Kleinen haben seit mehr als einem Jahre vielfache Verhandlungen zwischen den betheiligten Regierungen und Bewerbern um die Concession stattgefunden. Diese soll, wie verlautet, jetzt englischen Unternehmern ertheilt worden sein; es ist uns hierüber jedoch zur Zeit noch nichts Zuverlässigeres bekannt geworden, als was die öffentlichen Blätter im Verlaufe der Zeit berichtet haben."

Die Rechnungs-Vorlagen zu dem Berichte weisen folgende Betriebs-Einnahmen nach: Für 306,014 Personen 1., 2. und 3. Classe 225,190 Thlr. 1 ßl. 10 pf., für 12,015 Militärs 4776 Thlr. 32 ßl. 9 pf., für Fahrten des Großherzogl. Eisenbahnwagens 442 Thlr. 39 ßl., für 20 Extrazüge 1198 Thlr. 18 ßl., für Gepäck (Ueberfracht) 8313 Thlr. 37 ßl. 9 pf., für 197 Equipagen 1094 Thlr. 8 ßl. 11 pf., für Vieh aller Art 27,724 Thlr. 32 ßl. 3 pf., für 2,771,029 Centner Güter 264,770 Thlr. 8 ßl. 1 pf., für Provision auf Nachnahme 452 Thlr. 20 ßl. 6 pf., für Vergütung der Postgüter im Jahr 1863 1240 Thlr., Summa 535,203 Thlr. 7 ßl. 1 pf.

Rechnet man den Uebertrag aus dem vorigen Jahre, Zinsen für die diversen Fonds, Miethen- und Meilengelder der Wagen auf andern Bahnen &c. hinzu, so steigert sich die Einnahme pro 1864 auf 562,795 Thlr. 5 ßl. 3 pf.

Die Ausgaben betrugen 1864: A. Allgemeine Verwaltung 20,939 Thlr. 11 ßl. 10 pf., B. Bahn-Verwaltung 79,684 Thlr. 3 ßl. 3 pf., C. Transport-Verwaltung 122,741 Thlr. 10 ßl. 3 pf., Summa 223,364 Thlr. 25 ßl. 4 pf.

Es blieb nach Abzug noch einiger Unkosten ein Ueberschuß von ca. 328,069 Thlr. Derselbe wurde in folgender Weise verwandt: a. zur Verzinsung der Anleihen 71,206 Thlr., b. zur Amortisation derselben 28,633 Thlr. Zu Zinsen und Dividenden für die Stamm-Actien: a. Procent 3,5 Thlr., b. Betrag 152,250 Thlr. Zur Einlage: a. in den Reservefonds 21,750 Thlr., b. in den Erneuerungsfonds 50,250 Thlr. Zuschuß zum Beamten-Pensionsfonds 800 Thlr.

Anlangend die Amortisation der Litt. A.- und B.-Actien, à Jahr ½ pCt., so wurden in den resp. 14 und 15 Jahren davon bis 1. Januar d. J. ausgelooset für 154,800 Thlr., so daß noch für 1,445,200 Thlr. blieben. Es waren 1,600,000 Thlr. zusammen.

Von den Schuldverschreibungen im Betrage von 348,000 Thlr. sind bisher im Ganzen 30,560 Thlr. ausgelooset, es blieben also für 317,440 Thlr. im Umlauf.

Die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse der Beamten hatte eine Einnahme von 7276 Thlr. 13 ßl. 10 pf. und eine Ausgabe von 328 Thlr. Der Bestand der &c. Casse hatte sich im Laufe ihres Bestehens auf 61,617 Thlr. 13 ßl. 10 pf. gehoben, welche in guten Eisenbahn-Actien und zum Theil auch in städtischen Grundstücken (24,058 Thlr. 16 ßl.) angelegt sind.

Aus den Betriebs-Resultaten dürfte noch zu bemerken sein. Es wurden befördert: Personen Cl. I: 3558, Cl. II: 98,951, Cl. III: 203,505. — An Vieh: Pferde 2867 Stück, Rindvieh: 3045 Stück, Kälber: 831 Stück, Schafe, Hammel &c. 40,633 Stück, Schweine: 32,250 Stück, Gänse, Puter &c.: 1337 Stück, Hunde: 1868 Stück. Gesammtes Vieh wog: 146,098 Ctnr. Eilgüter: 42,407,9 Ctnr.; Normal- (Kaufmanns-) Güter: 649,633,6 Ctnr.; Producten-Tarif IIA (d. i. Getreide &c.) 1,533,051 Ctnr.; Producten-Tarif IIB (Brennholz, Steine &c.) 334,533 Ctnr. &c. &c.

An Locomotiven sind 25 Stück vorhanden, an Personenwagen 40 Stück, diese enthalten zu-

sammen in allen Classen 1948 Plätze. Lastwagen, bedeckte und unbedeckte, besitzt die Eisenbahn 302 Stück.

Unfälle waren im abgewichenen Jahre so wenig bei fahrenden, als bei stehenden Zügen und auf der Bahn überhaupt erfreulicher Weise nicht vorgekommen.

Ueber den Verkehr von und nach der „Friedrich-Franz-Bahn", welche am 15. November eröffnet wurde, bringt der Bericht die nachstehende Uebersicht: Es wurden von dorther nach Stationen der mecklenburgischen Eisenbahn befördert 2246 Personen und 30,317 Ctnr. Güter. Von hier dorthin 2210 Personen und 14,170 Ctnr. Güter. — Von der Friedrich-Franz-Bahn auf die Berlin-Hamburger Eisenbahn 297 Personen und 9,655 Ctnr. Güter. Umgekehrt: 187 Personen und 4144 Ctnr. Güter.

Was die ersten vier Monate d. J. anlangt, so haben dieselben das nachfolgende Resultat ergeben:

	1865.			1864.		
	Personen und Gepäck. Thlr.	Güter und Vieh. Thlr.	Total. Thlr.	Personen und Gepäck. Thlr.	Güter und Vieh. Thlr.	Total. Thlr.
Januar	16552	23498	40050	13928	17205	31133
Februar	10512	20780	31292	12138	27527	39665
März	14006	26398	40404	18539	35994	54533
April	25364	26168	51532	16719	31015	47734
	66434	96844	163278	61324	111741	173065

(63.) (Personenwagen vierter Classe.) Die Einführung von Personenwagen vierter Classe auf der mecklenburgischen Eisenbahn ist in der Zeitungspresse in Anregung gebracht worden. Von unterrichteter und, wie es scheint, sachlich betheiligter Seite wurde das Pro und Contra dieser Vermehrung der Modalitäten der Personenbeförderung auf der genannten Bahn in der „Mecklenburgischen Zeitung" (Nr. 121) also erwogen: Gegen die Einführung der (in Nr. 115 und 116 derselben Zeitung) so lebhaft gewünschten Anordnung ist zu sagen, daß dieselbe eine bedeutende Capitalanlage zur Anschaffung der für diesen Zweck besonders einzurichtenden Personenwagen, vielleicht von 10—12,000 Thlr., erfordert, und zwar nicht frei von einer rege gewordenen, mehr oder weniger begründeten Besorgniß, diese Summe, wenigstens an einem Theile derselben, wenn nämlich diese Wagenclasse nicht hinreichend benutzt werden sollte, als Opfer für die Neuerung hinzugeben. An zweiter Stelle ist zu sagen, daß die Voraussetzung: die neue Maßnahme möchte einer kleinen Völkerwanderung unter den der Bahn am meisten zugethanen Volksstämmchen in tiefer liegende Gebiete Vorschub leisten und dadurch die Einnahme aus der Personenfrequenz, selbst wenn diese auch numerisch gehoben würde, wahrscheinlicher Weise herabdrücken,[1]) ein Hauptmotiv des Contra ist. Es ist dies eine Vorstellung, die sich im Wege des Gedankens nicht beseitigen läßt, sondern erst durch Thatsachen der Erfahrung überwunden werden will. — Die Gründe des Pro haben ihrer Natur nach eine freundlichere Außenseite. Vor Allem tritt das moralische Motiv in den Vorgrund. Ein Motiv, für welches gewiß Jeder Herz und Sinn hat, der die Bedrängnisse der kleineren menschlichen Weltstellungen und ihre Entbehrungen kennen gelernt hat. An dieses erste Fürbiesache schließt sich ein zweites an, welches jedoch nicht ebenso begrifflich offen vorliegt, sondern in mehr verhüllt liegende Verhältnisse verwickelt ist. Die Explication ist aber nicht ganz kurz zu fassen, wenn sie den Gegenstand hinreichend deutlich machen will. Auf den älteren norddeutschen Bahnen, denen auch die diesseitige Bahn angehört, verlangt der Betrieb zur Bestreitung seines Kostenaufwandes, incl. der sonstigen Belastung der Jahresbruttoeinnahme, also auch der Dividende à 4 pCt., von den auf der Bahn bewirkten Leistungen im vorliegenden Fall auf die reinen Personen-

[1]) Dies soll wohl so viel heißen, daß sich viele bisherige Passagiere dritter Classe der neuen vierten Classe, folgeweise wohl auch Passagiere der zweiten Classe nunmehr der dritten, zuwenden würden, und daß mithin, auch bei einer beträchtlichen Vermehrung der Anzahl der Passagiere, dennoch die Einnahme aus dem Ganzen der Personenbeförderung sich nicht vermehren würde.

züge bezogen, im Durchschnitt genommen eine Frequenz von 65—70 Passagieren, in dem gewöhnlichen Mischungsverhältniß der Wagenklassenplätze, nämlich für jede einzelne vom Personenzuge zurückgelegte Bahnmeile. Wenn also eine Stationstour schwächer besetzt war, so muß das Minus in den andern wieder ausgeglichen werden, oder das Minus in einem Zuge oder in einer Periode muß durch ein Plus der andern erfüllt werden. Diese Passagierzahl entspricht aber noch lange nicht der normalen Belastung eines leichten Personenzuges, sie ist für die auf den vorbemerkten Bahnen, bei den daselbst vorhandenen geringen Steigungsverhältnissen, noch nicht einmal ein Drittel ihrer Leistungsfähigkeit, selbst nicht für die Maschinen des kleineren älteren Kalibers. Ist dies nun wirklich eine Thatsache, daß, wie man sagt, auf einigen uns zunächst liegenden Bahnen außerhalb der Festzeiten und besonderer Gelegenheiten einzelne Personenzüge nur mit 8—10 Passagieren laufen müssen, in der Regel aber das Minimum der durchschnittlich erforderlich werdenden Passagierbeförderung (65 Personen-Meilen) bei Weitem nicht erreicht wird (nach dem Jahresberichte der mecklenburgischen Bahn pro 1865 ist die Personenfrequenz im Jahre 1864 nur nahe an 40 Personenmeilen durchschnittlich für jeden Personenzug gewesen, also noch weniger als ⅔ des Soll.); wenn dies also eine Wirklichkeit hat, so muß die Folgerung zur Geltung kommen, daß die disponible bewegende Kraft der Personenzüge der mecklenburgischen Bahn mitunter wohl auch über den dritten, dann aber auch in allen Stufen abwärts bis auf kaum den zwanzigsten Theil ihres Leistungsvermögens ausgenutzt, resp. verwerthet wird. Ist das Sachverhältniß so richtig, so wird auch die Beipflichtung nicht ausbleiben können, daß noch Maß und Raum da ist, um noch einen oder zwei Personenwagen 4. Klasse in einzelnen Zügen sich mitbewegen zu lassen. Es liegt, endlich gesagt, doch immer die Möglichkeit vor, daß ein unbedingter Zuwachs an Fahrgästen, durch diese neue Anordnung hervorgerufen, ein nicht zu verachtendes Accidens für die so geringen Ertrag bringenden Personenzüge herbeibringen kann.

(64.) (Friedrich-Franz-Bahn. Fortführung von Neubrandenburg nach Pasewalk.) Stettin, 15. Mai. Die heutige Generalversammlung der Actionaire der Berlin-Stettiner Bahn zur Beschlußnahme über den Bau der Bahn Pasewalk-Mecklenburger Grenze zum Anschluß an die Mecklenburger Ostbahn war zahlreich besucht. Seitens der Staatsregierung war als Commissarius der Geh. Regierungsrath Heise anwesend. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, Justizrath Pitzschky, ertheilte dem Director, Geh. Commerzienrath Fretzdorff, das Wort zur Verlesung des betreffenden Berichtes. Aus demselben geht hervor, daß die Bahn vom Pasewalker Bahnhof ab bei Strasburg nördlich vorbei bis zur Mecklenburger Grenze geführt werden soll, um sich dort an die von Neubrandenburg zu bauende Friedrich-Franz-Bahn anzuschließen. Sie wird 3 Meilen lang, und das Baucapital ist auf 900,000 Thlr. veranschlagt. Vor Ablauf des Jahres 1867 soll sie betriebsfähig hergestellt sein, und die mecklenburgische Regierung übernimmt es, die Anschlußstrecke innerhalb des gleichen Zeitraums zu vollenden. Das Anlagekapital soll durch Emission 4½ procentiger Prioritäts-Obligationen beschafft werden. Wenn die Kgl. Preußische Staatsregierung von dem ihr laut Vertrag vom 21. Juni 1861 zustehenden Recht der Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Vorpommerschen Bahnen Gebrauch macht und gleichzeitig die Strecke Pasewalk-Landesgrenze in Betrieb nimmt, so wird sie der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft den auf dieser Strecke aufkommenden Reinertrag, mindestens aber 4½ pCt. des Anlagecapitals, gewähren. Der Minister für Handel ꝛc. hat diese Bedingungen acceptirt. Es meldete sich Niemand zum Wort, und wurde daher sofort zur Abstimmung geschritten, wobei die Vorlage mit 584 Stimmen einstimmig angenommen wurde. Das Resultat wurde mit allgemeinem Applaus aufgenommen. Damit ist nun die directe Eisenbahnverbindung zwischen Stettin und Mecklenburg resp. Lübeck, Hamburg ꝛc. gesichert.

(65.) (Eisenbahn von Schwerin nach Büchen.) Die „Mecklenburgische Zeitung" vom 17. Mai berichtet, daß die Aussichten für die Schwerin-Büchener Bahn sich augenblicklich vortheilhaft gestaltet haben. Ein bedeutendes Londoner Haus habe Verhandlungen in Betreff Erbauung dieser Eisenbahn angeknüpft, und der Schweriner Magistrat sei gewillt, in Verbindung mit den Städten Wismar und Wittenburg ernstlich alle Schritte zu thun, welche das Unternehmen vorzubereiten und zu begünstigen geeignet sind. Ebenso habe der Schweriner Bürgerausschuß in einer am 16. Mai abgehaltenen gemeinsamen Sitzung einstimmig die Mittel dafür bewilligt, soweit solche auf Schwerin fallen. Sowohl die Strecke von Schwerin nach Büchen wie eine nähere Verbindungsstrecke zwischen Schwerin und Ludwigslust führen durch ein so ebenes Terrain, daß die Herstellungs-

kosten so gering wie kaum irgendwo sonst sein und voraussichtlich nicht einmal die Summe von 200000 Thlrn. für die Meile betragen werden.

Unter dem 16. Juni ist dem Magistrate zu Schwerin auf sein Ansuchen vom Großh. Ministerium des Innern die Erlaubniß, die Vermessungs- und Nivellementsarbeiten auf der innerhalb des hiesigen Großherzogthums belegenen Strecke der genannten Bahn vorzunehmen, ertheilt worden, nachdem derselbe sich verpflichtet hat: den betheiligten Grundbesitzern für jeglichen denselben aus der Vornahme dieser Arbeiten erwachsenden Schaden und Nachtheil ungesäumt, event. nach Bestimmung des Großh. Ministeriums des Innern, Ersatz zu leisten.

(66.) (Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin.) Aus dem zur Generalversammlung der Theilhaber, am 13. Juni, herausgegebenen Geschäftsberichte für das Jahr 1864: Wer im Lande Mecklenburg die Entstehung und Entwickelung unserer Bank von vorne ab genau und mit Aufmerksamkeit beachtet hat, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß durch die Bank einem wesentlichen Bedürfnisse nicht allein abgeholfen sei, daß somit das Institut ein zeitgemäßes gewesen, sondern daß durch die Entwickelung dieses Instituts selbst ein volkswirthschaftlicher Fortschritt constatirt worden, und daß die Bank ihrer Einrichtung gemäß den Charakter eines Landesinstituts gewonnen habe. Wird gegentheils nun behauptet, daß dies rücksichtlich des Geldgeschäfts, welches die Bank betreibe, seine Richtigkeit haben möge, daß aber obiges Zeugniß auf das damit verbundene Lebensversicherungsinstitut sich kaum anwenden lasse und das Verdienst der Gründer nach dieser letzteren Seite hin weder schmälere noch erhöhe: — so klingt dies dem Laien gegenüber, der ohne Kenntniß der Geschichte und der Fundamente des Instituts einen billigen Hörer abgiebt, auf den ersten Impuls hin sehr einleuchtend, ist aber demungeachtet der Wahrheit sowenig wie der Tendenz des Instituts entsprechend. Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank ist kein aus verschiedenen für sich bestehenden Branchen oberflächlich zusammengesetztes Institut, vielmehr bildet sie ein organisches, in seinen Branchen untrennbares Unternehmen der auf Gegenseitigkeit unter besonderen Modalitäten (z. B. mit einem temporairen, aber ablösbaren Actiencapitale) zu einer Gesellschaft zusammengetretenen Lebensversicherten. Unter größeren staatlichen Verhältnissen, in einem auf höherer volkswirthschaftlicher Stufe stehenden Lande hätte ein solches Institut, wie das unsrige, bei seiner Begründung als eine unleugbare Bedürfnißfrage wohl kaum angesehen werden können. Nach unseren allgemeinen Verhältnissen lag die Sache aber so. Der Kern und die eigentliche Tendenz des Instituts ist aber nicht das mit dem Institute, scheinbar äußerlich, verbundene Geldgeschäft, sondern das Lebensversicherungsgeschäft selbst. Am Schlusse des Jahres 1863 bestanden bei der Lebensversicherungs-Branche 492 Polizen mit 687,600 Thlr. Crt. Versicherungssumme, im Jahre 1864 wurden neu geschlossen 61 Polizen mit 86,100 Thlr. Versicherungssumme. Dagegen sind erloschen 22 Polizen mit 32,700 Thlr. Versicherungssumme. Demnach war der Gesammtbestand am Schlusse 1864 531 Polizen mit 741,000 Thlr. Versicherungssumme. Am Schlusse des Jahres 1863 bestanden bei der Sterbecasse 59 Polizen mit 3040 Thlr. Versicherungssumme. Hinzugekommen sind keine, dagegen sind durch Tod erloschen 3 Policen mit 260 Thlrn. Versicherungssumme, so daß am Schluß 1864 ein Bestand verblieben ist von 56 Polizen mit 2780 Thlrn. Versicherungssumme. Im verflossenen Jahre kamen sieben neue Leibrenten-Contracte zum Abschluß mit einer Gesammt-Kaufsumme von 2496 Thlr. 8 ßl., wogegen die Bank diesen Rentnern 253 Thlr. 44 ßl. 3 pf. jährlicher Rente gewährt. Für die am Schluß 1864 in Kraft befindlichen 17 Leibrenten-Polizen mit zusammen 1225 Thlr. 28 ßl. 6 pf. jährlicher Rente sind auf dem Leibrenten-Conto 5817 Thlr. 35 ßl. 3 pf. verblieben. Der Abschluß des Einlage-Geschäfts ist erheblich günstiger als derjenige des Jahres 1863, da im Ganzen eine Zunahme von 76,245 Thlr. 15 ßl. 9 pf. zu constatiren ist. Entsprechend dem Einlagegeschäft hat das Darlehnsgeschäft sich gleichfalls eines Aufschwunges zu erfreuen gehabt, welcher 100,763 Thlr. 14 ßl. beträgt und obigen Zuwachs des Einlagegeschäfts insoweit übertrifft, als durch das Wachsen der Fonds der Bank außerdem ein disponibler Bestand vorhanden war.

Die Vertheilung des aus dem verflossenen Jahre 1864 resultirenden Gewinnes findet in Beihalt der Bestimmungen des revidirten Statuts der Bank in folgender Weise statt: Der reine Ueberschuß betrug 13,025 Thlr. 13 ßl. 6 pf., welcher pr. 31. December den bezüglichen Conten in der voraufgehenden Bilanz bereits gut gebracht ist, nach folgender specificirten Uebersicht: Es wurden übertragen: zum Actien-Dividenden-Conto zur Vertheilung an die Actionäre nach § 87 des Statuts 1833 Thlr. 16 ßl., zum Aufbewahrungsfonds als Dividende der Versicherten auf Lebenszeit für das 11. Versicherungsjahr 7333 Thlr. 16 ßl., zum Abtrag des Immobilien-Conto 100 Thlr., zum Abtrag

des Mobiliar- und Utensilien-Conto 50 Thlr., zum Unternehmungsfonds 1175 Thlr., desgleichen separirt zur Zinsenreserve 1500 Thlr., zum Abtrag der Begründungskosten 33 Thlr. 29 ßl. 6 pf. Die den Actionären außer den statutenmäßigen 5 procentigen Zinsen für das Jahr 1864 zufallende. am 1. Juli 1865 zur Auszahlung kommende Dividende beträgt 3 Thlr. 32 ßl. für die Actie von 200 Thlrn. Crt. Die den Versicherten auf Lebenszeit für das 11. Versicherungsjahr, d. h. für die im Jahre 1863 neu abgeschlossenen und aus früher bereits abgeschlossener Versicherung prolongirten Versicherungen, nach obiger Vertheilung in Aussicht zu stellende durchschnittliche Dividende, welche im Aufbewahrungsfonds 5 Jahre lang statutenmäßig verbleibt, beträgt dann ungefähr 36 pCt. der eingezahlten Prämie. Die für die ersten 8 Jahre bereits fällig gewordene, resp. an die Lebensversicherten bezahlte Dividende beträgt durchschnittlich $48\frac{1}{2}$ pCt. der Prämie. Zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehend, nahm die Generalversammlung den Bericht der Revisoren entgegen. Darnach sind sämmtliche Monituren bis auf drei Zinsdifferenzen in Sparbank-Polizen, deren Inhaber bisher noch nicht haben herbeigeschafft werden können, bereits erledigt worden. Auf den Antrag des Verwaltungsraths beschloß hierauf die Versammlung, der Verwaltung für das vorige Jahr die Decharge zu ertheilen. Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildeten Wahlen. Die Versammlung beschloß alsdann, dem Antrage des Verwaltungsrathes gemäß, dem Director auch für das laufende Jahr den Gewinnantheil mit $\frac{1}{10}$ des Bruttoertrages der Bank unter dem statutenmäßigen Maximo von 1000 Thlrn. zu bewilligen.

(67.) (Mecklenburgischer Zweigverein für das deutsche Rettungswesen zur See.) Das von Bremen aus angeregte Unternehmen der Gründung eines Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger war am 12. Mai Gegenstand einer Verhandlung im Rostocker volkswirthschaftlichen Verein. Consul Paetow referirte über den jetzigen Stand des Rettungswesens und über den Zweck des projectirten Vereins. Moritz und Julius Wiggers brachten den nachstehenden Antrag ein: Der volkswirthschaftliche Verein wolle folgende Erklärung abgeben: „1) die Vermehrung und Verbesserung der für die Rettung Schiffbrüchiger bestimmten Anstalten an der deutschen Nord- und Ostseeküste hat, außer dem humanen Zweck, ein hervorragendes volkswirthschaftliches Interesse, nicht blos für die unmittelbar am Seeverkehr Betheiligten, sondern für das ganze deutsche Volk. Es wird dadurch auf Erhaltung von Leben und Gut hingewirkt, die Sicherheit der Schiffahrt vermehrt, die Neigung für den Seemannsberuf gestärkt, und durch dieses alles ein förderlicher Einfluß auf den Schiffs- und Handelsverkehr und weiter auf den Ackerbau und die gesammte gewerbliche Thätigkeit der Küsten- wie der Binnenländer ausgeübt. 2) Die von Bremen aus angeregte Gründung eines „Deutschen Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger" verdient daher der thatkräftigen Unterstützung aller Classen des eutschen Volkes empfohlen zu werden, durch dessen vereinigte Kraft und Hülfe allein die gestellte große Aufgabe in einer Deutschlands würdigen Weise gelöst werden kann. 3) Die freiwillige Thätigkeit auf diesem Gebiete ist um so mehr erforderlich, als die von den Regierungen und einzelnen Commünen der deutschen Küstenstaaten unterhaltenen Rettungsanstalten, ihrer Zahl und ihrer Beschaffenheit nach, dem Bedürfnisse nicht genügen, und als das Rettungswesen an der deutschen Nord- und Ostseeküste der einheitlichen Organisation und Leitung entbehrt."

Nach längerer Discussion ward die beantragte Resolution einstimmig angenommen.

Von einzelnen Mitgliedern des Vereins werden in den nächsten Tagen Schritte geschehen, um die hiedurch vorbereitete Gründung eines Zweigvereins für das deutsche Rettungswesen zur See zu bewirken.

(68.) (Erste Rostocker See-Versicherungs-Gesellschaft.) Die Jahresversammlung der Actionäre fand am 13. Mai statt. Nach dem vorgelegten Berichte über das 7. Rechnungsjahr betrug die vom 1. März 1864 bis zum 28. Febr. 1865 gezeichnete Versicherungssumme 321,241 Thlr. 29 ßl., wofür eine Brutto-Prämie von 12,634 Thlr. 14 ßl. eingenommen war. Aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahre sind für angemeldete Schäden 12,500 Thlr. und an Prämienreserve 4709 Thlr. in Einnahme gestellt; außerdem sind an Zinsen 113 Thlr. 15 ßl. gewonnen. — Die Ausgabe betrug für bezahlte Seeschäden 15,025 Thlr. 18 ßl. und für Provision und Unkosten 958 Thlr. 10 ßl. Als Prämienreserve für den laufenden Risico von 123,197 Thlr. werden 4226 Thlr. und für angemeldete Schäden 6740 Thlr. zurückgesetzt. Es ergiebt sich darnach ein Gewinn von 3007 Thlr. 1 ßl., welcher aber noch einer eventuellen Kürzung von 5 pCt. als Netto-Provision des

Bevollmächtigten unterliegen wird. — Das Vermögen der Gesellschaft — Grundcapital 100,000 Thlr. — bestand am 1. März 1865 — zuzüglich des vorstehenden Gewinnes — aus 91,101 Thlr. 34 ßl. Der aus dem Vorstande jetzt scheidende Herr C. Josephi ward einstimmig wieder erwählt.

(69.) (Neue dritte Assecuranz-Compagnie von 1861 in Rostock.) Jahresversammlung der Actionaire am 24. Mai. Viertes Geschäftsjahr. Während desselben übernahm die Compagnie 583,644 Thlr. an Versicherungen und erzielte dafür eine Prämien-Einnahme von 20,358 Thlr. 8 ßl. Aus dem dritten Geschäftsjahre wurden an Prämien-Reserve 6317 Thlr. 39 ßl. in Einnahme gestellt, weiter wurden an Zinsen 341 Thlr. 25 ßl. erübrigt, und hiezu noch zurück erstattete Netto-Provision von 27 Thlr. 32 ßl. gerechnet: Total-Einnahme 27,045 Thlr. 8 ßl. — An Ausgaben werden berechnet, für Ristorni, Rückgaben und Reassecuranzen 653 Thlr. 7 ßl., für bezahlte und angemeldete Schäden, abzüglich der Reserve aus dem dritten Jahre, 12,940 Thlr. 44 ßl., für Unkosten und Provisionen 1400 Thlr. 45 ßl. Der Ueberschuß beträgt demnach 5521 Thlr. 30 ßl. Von besonderem Interesse ist der vorgelegte Revisionsbericht, welcher einen klaren Ueberblick über das Geschäft des vierten Rechnungsjahres in Bezug auf die Agentur in Lübeck und das Rostocker Geschäft gewährt und dann noch kurz die Ergebnisse der letzten vier Jahre zusammenstellt. Von dem eingezahlten Actien-Capitale von 12,500 Thlr. waren am 1. März 1865 noch 1781 Thlr. 45 ßl. oder 14¼ pCt. vorhanden.

(70.) (Vorschußverein in Wismar.) Generalversammlung am 6. Mai. Viertes Rechnungsjahr vom 1. April 1864 bis zum 31. März 1865. Mitgliederzahl am Schlusse desselben 376. Eingenommen wurden 214,379 Thlr. 6 ßl. 9 pf., ausgegeben 212,045 Thlr. 19¾ ßl. Der Umsatz im Vorschußgeschäft kam mit den Ausständen des Vorjahrs auf 181,254 Thlr., ohne jenen auf 157,564 Thlr.; davon wurden auf Contocurrent, welches mit dem 1. Januar d. J. eingerichtet ist, weggegeben 21,640 Thlr.; der einzige Verlust betrug 2 Thlr. 18 ßl. 3 pf.; am Schlusse des Jahres standen noch 47,518 Thlr. 34 ßl. aus. Unter den Activis zählen ferner das Mobiliar mit 155 Thlr. 44 ßl., ein Effectenbestand von 12,451 Thlr. 21 ßl. und der Cassenvorrath von 2333 Thlr. 35 ßl. Das angeliehene fremde Capital belief sich auf 51,360 Thlr. 23 ßl., darunter Darlehen: 40,002 Thlr. 16 ßl., Darlehen in laufender Rechnung 5686 Thlr. und Spareinlagen 5672 Thlr. 7 ßl. Das eigene Vermögen bestand aus den Geschäftsantheilen der Mitglieder mit 9619 Thlr. 36 ßl. und dem Reservefonds mit 540 Thlr. 47 ßl., zusammen 10,160 35 ßl., so daß dieses 19,8 pCt. des fremden Capitals ausmachte. Vom Reingewinn, der 491 Thlr. 16½ ßl. betrug, wurden 391 Thlr. zur Dividende und ca. 75 Thlr. zum Reservefonds abgesetzt; der Rest diente zum Beitrag an die Anwaltschaft deutscher Genossenschaften und zur Abschreibung auf das Mobiliar. Auf das dividendenberechtigte Guthaben von 4349 Thlr. wurden 9 pCt. vertheilt. Die Versammlung setzte die Provision bei den Contocurrents von ⅛ pCt. auf 1 pro Mille herab; zur Revision der Statuten, der Geschäftsordnung und der Bestimmungen über die Beamtengehalte wurde eine Commission ernannt.

(71.) (Vorschußverein in Wittenburg.) Wittenburg, 13. Juni. Auch in unserer Stadt Wittenburg ist in jüngster Zeit ein Vorschuß-Verein nach Schulze-Delitzsch'schen Principien gegründet, der noch zu Johannis d. J. in volle Thätigkeit treten wird. Er zählt zur Zeit ca. 80 Mitglieder aus der bemitteltsten Classe der hiesigen Einwohnerschaft; eine große Betheiligung aus der Umgegend steht zu erwarten, wenn die Constituirung des Vereins erst mehr bekannt sein wird. Der Verein giebt, wie alle ähnlichen, nur an seine Mitglieder Vorschüsse zu beliebiger Höhe, nimmt dagegen Sparcasseneinlagen und Capitalien von Jedem an, erstere gegen 3⅙ pCt. Zinsen pro Jahr, und er haftet mit dem Gesammtvermögen aller Mitglieder für die Sicherheit der von ihm angeliehenen und empfangenen Gelder. Mäßig gerechnet repräsentirt der Verein zur Zeit schon ein Vermögen von mindestens 200,000 Thlrn., so daß das Vertrauen des Publikums nicht ausbleiben kann, und daß derselbe voraussichtlich sofort die Hauptvermittelung des Geldverkehrs in Stadt und Umgegend in die Hand nehmen wird, so weit seine Zwecke dies gestatten. In den Vorstand sind gewählt der Advocat Vorbeck als Vorsitzender, der Kaufmann Wilms als Cassier und der Kaufmann Petersen als Schriftführer. Die Beschlüsse über Aufnahme von Capitalien und über Ge-

währung von Vorschüssen werden durch den Vorstand und einen Ausschuß von 9 Mitgliedern gemeinschaftlich gefaßt; die Statuten sind in allen wesentlichen Punkten mit denen der Vorschuß-Vereine anderer Städte übereinstimmend; eine segensreiche Wirkung wird daher auch diesem Verein in sichere Aussicht zu stellen sein.

(72.) (Vorschuß-Verein in Rostock.) Quartal-Versammlung am 20. October. Der Geschäftsbetrieb des letzten Quartals vom 1. Juli bis 30. September d. J. bekundet aufs Neue das stetige Fortschreiten des Vereins, und hat sich dasselbe vor Allem in dem Wachsen des Bruttoverdienstes gezeigt. Während die Zinseinnahme für Vorschüsse im ersten Quartal d. J. 3029 Thlr. 3 ßl. 9 pf. betrug, im zweiten auf 3204 Thlr. 39 ßl. 9 pf. stieg, erreichte sie im letzten Quartale die Summe von 3516 Thlr. 25 ßl. 3 pf. Die neuen Vorschüsse und Contocurrentgeschäfte überstiegen zwar nicht die Summe derselben im zweiten Vierteljahre und blieben gegen die des ersten Vierteljahres zurück, doch waren die Prolongationen erheblicher als in jedem der ersten Quartale, und war denn auch die Totalsumme der Vorschüsse und Prolongationen des 3. Quartals größer als die des 1. Quartals. Dabei waren die Rückzahlungen nicht geringer, als in den beiden ersten Vierteljahren, übertrafen vielmehr die des ersten um nahe an 20,000 Thlr. und die des zweiten um ca. 23,000 Thlr. Die Zahl der laufenden Vorschußgeschäfte betrug Ende September 1029, gegen 990 Ende Juni, und die ausstehenden Vorschüsse und Contocurrent-Forderungen betrugen Ende Septbr. 231,389 Thlr. 14 ßl. gegen 230,756 Thlr. 25 ßl. Ende Juni. Verluste sind in diesem Quartale nicht vorgekommen. Der Bestand der Spareinlagen hob sich im verflossenen Quartale von 49,749 Thaler 46 ßl. 6 pf. auf 57,402 Thlr. 43 ßl. 6 pf., indem 10,690 Thlr. 1 ßl. eingelegt und 3037 Thlr. 4 ßl. zurückgezahlt wurden. Die Zahl der ausstehenden Bücher stieg von 1096 auf 1240. Auch die Anleihen haben sich von 150,792 Thlr. 5 ßl. 3 pf. in 460 Schuldverschreibungen auf 168,009 Thlr. 5 ßl. 3 pf. in 534 Schuldverschreibungen vermehrt, und war der Cassenbestand in diesem Quartale ein so reichlicher, daß 14,500 Thlr. in 4procentigen ritterschaftlichen Hypothekenscheinen angelegt, und eine Rostocker Stadtcassenobligation von 300 Thlr,, für welche bis Termino Johannis 1864 pCt. Zinsen garantirt sind, angekauft werden konnten. Außerdem sind 8500 Thlr. zu 4 pCt. Zinsen p. a. auf 24stündige Kündigung gegen Actien der Disconto-Gesellschaft in Berlin im Nominalwerthe von 7000 Thlr. und der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig von 2000 Thlr. untergebracht worden. Die Entnahme von 5000 Thlr. von der Rostocker Bank auf das Contocurrent des Vereins im September war nur eine vorübergehende, und auch dessen sonstige Schuld an die Rostocker Bank von 2500 Thlr. ist getilgt worden. Hinsichtlich der Beleihung von Einlagebüchern sowohl der Rostocker Sparcasse als auch der von dem Verein ausgestellten wurde darauf hingewiesen, daß der Verein dieselben in Zukunft nur dann als Hinterlage annehmen könne, wenn die Einwilligung des Eigenthümers des Buches oder dessen rechtlichen Vertreters vorliege. Es ist dies die Folge übereinstimmender Entscheidungen des hiesigen Obergerichts und der Justizcanzlei zu Schwerin, wornach Sparkassenbücher, welche ohne Einwilligung des Eigenthümers hinterlegt worden sind, in gewissen Fällen von demselben zurückgefordert werden können. Diese Entscheidungen sind in einer Klagesache, die von dem Vormunde Ramm'scher Minorennen in Doberan gegen den Verein geführt wird, gefällt worden. Es erfolgte noch die Mittheilung, daß in dem Geschäftslocale eine Beleuchtung durch Gas eingerichtet worden. Die Mitgliederzahl hat sich im Laufe des Quartals von 957 auf 999 gehoben, indem 49 ein- und 7 austraten; von letzteren 2 freiwillig, 2 durch den Tod und 3 durch Ausschluß. Die Mitglieder vermehrten sich demnach um 42.

(73.) (Vorschuß-Verein in Bützow.) Aus dem Geschäfts-Bericht pro 1864. Am Schlusse des Jahres 1863 bestand der Verein aus 108 Mitgl., wovon im Laufe des Jahres 1864 4 nach geschehener Kündigung, 1 durch den Tod und 1 durch Ausschluß ausschieden. Hinzugetreten sind 29 Mitglieder, so daß sich die Gesammtzahl derselben am Jahresschlusse auf 131 belief. Die Zahl der auswärtigen Mitglieder beträgt 3. — In der Verwaltung des Vereins sind im letzten Jahre wesentliche Veränderungen eingetreten. Dahin gehört besonders die vollständige Umänderung der Buchführung und die für den Cassier und Schriftführer neu ausgearbeitete und berathene Cassenordnung, durch welche die Functionen derselben geregelt und festgestellt sind. Nach dieser Cassenordnung hat der Cassier zu führen: 1) ein Antrag-Buch, nach welchem alle Einnahmen und Ausgaben vom Vorstande geprüft und genehmigt werden; 2) ein Cassa-Buch, welches chronologisch die im Antrag-Buch genehmigten Pöste aufnimmt und die Uebertragung in die bezüglichen Hülfs-Journale nachweist; 3) ein Hülfs-Journal für Vorschüsse; 4) ein Hülfs-Journal für angeliehene Capitalien; 5) eine

Erhebungsliste über monatliche Beiträge der Mitglieder zum Guthaben; 6) ein Hülfs-Journal über Geschäftskosten und durchlaufende Pöste und 7) ein Hauptbuch, welches alle Hülfs-Journale vereinigt und zwar so, daß im Haupt-Buch Jeder, der mit der Vorschußcasse in Beziehung steht, ein abgesondertes Conto hat. — Dazu hat der Schriftführer nach der Cassenordnung noch zu führen: 1) ein Duplicat vom Cassa-Buch, 2) ein Duplicat von der Erhebungsliste, 3) ein Protocoll-Buch nach Anweisung des Vorsitzenden, 4) einen in jeder Sitzung des Vorstandes vorzulegenden Geschäfts-Kalender und 5) ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder. — Der reiche Zufluß an Capitalien machte es möglich, allen Anforderungen der Mitglieder zu genügen und den Zinsfuß für die Vorschüsse auf 6 pCt. und ½ pf. pro Thaler und Monat Verwaltungsgebühr herabzusetzen. In der letzten Hälfte des Jahres sind ca. 1000 Thlr. zu 3½ pCt. und 800 Thlr. auf unbestimmte Zeit zu 3 pCt. angeliehen. Ueber 4 pCt. hat die Casse nicht gezahlt. — Am Schlusse des Jahres hatten 4 Mitglieder ihren Maximal-Beitrag von 50 Thlr. zum Guthaben eingezahlt. Diesen Beitrag zu erhöhen, wie in vielen Vereinen geschieht, konnte der Vorstand aus Gründen nicht befürworten. Durch Beschluß in der letzten Generalversammlung sind die Cassenbeamten, Cassier und Schriftführer, ständig und zwar auf vierteljährliche Kündigung angenommen. Vorsitzende und Beisitzer treten nach 3 Jahren ab, jedoch so, daß von den 6 Beisitzern alle Jahre die beiden ältesten ausscheiden. Ferner wurde beschlossen: „Jedes Mitglied ist gehalten, seinen gezahlten Monatsbeitrag entweder selbst in die vom Vereinsboten vorzulegende Erhebungsliste einzutragen oder für die richtige Eintragung durch den Boten zu sorgen." — Die über die Geschäfte im Jahre 1864 aufgemachte Rechnung ergiebt zur Einnahme: Cassenvorrath 189 Thlr., zum Reservefonds 14 Thlr., Einlagen neuer Mitglieder 47 Thlr., Monatsbeiträge 470 Thlr., aufgenommene Capitalien 4642 Thlr., Zinsen auf Vorschüsse 477 Thlr., zurückgezahlte Vorschüsse 23,965 Thlr., Summa 29,805 Thlr. Zur Ausgabe kam: an ausgetretene Mitglieder 48 Thlr., zurückgezahlte Capitalien 48 Thlr., Zinsen für Capitalien 157 Thlr., neue und prolongirte Vorschüsse 26,139 Thlr., ausgezahlte Dividende 7 Thlr., Verwaltungskosten 154 Thlr., insgemein 13 Thlr., Summa 28,229 Thlr. Schluß-Bilance: Activa: ausstehende Vorschüsse 6338 Thlr., Cassenvorrath 1576 Thlr.. Summa 7914 Thlr. Passiva: Guthaben der Mitglieder 1512 Thlr., schuldige Capitalien 6097 Thlr., Reservefonds 305 Thlr., Summa 7914 Thlr.

(74.) (Vorschuß-Verein in Goldberg.) Ein solcher bildete sich am 23. Januar 1865 nach den Principien von Schulze-Delitzsch. Derselbe will zur Zeit Vorschüsse von 3 bis 50 Thlr. weggeben gegen einen Zins von 5 Pfennigen pro Thaler und Monat, ca 10¼ pCt. aufs Jahr.

(75.) (Vorschuß-Verein in Neubrandenburg.) Derselbe hat sich am 11. Februar 1865 mit 60 Theilnehmern constituirt und am 1. März seine Geschäftsthätigkeit begonnen.

(76.) Viehversicherung in Güstrow.) Bei derselben hatten für den Winter 1864—65 151 Mitglieder 441 Kühe zu 14,567 Thlr. versichert. Die Einnahme betrug, mit Einschluß eines Cassenvorraths von ca. 50 Thlr. aus der Sommerversicherung, 230 Thlr. 29 ßl., die Ausgabe 187 Thlr. 21 ßl., darunter 134 Thlr. für gestürztes und getödtetes Vieh, 36 Thlr. für Gehalte, 17 Thlr. 21 ßl. für Diverses.

(77.) (Rostocker Gas-Anstalt. Vergl. Archiv 1864. Nr. 60. S. 345.) Nach dem Berichte des Directorii der Gasanstalt über den Betrieb pro 1863/64 ergiebt sich ein Gesammt-Gasverbrauch von 25,481,500 Kubikfuß, incl. Condensation und Verlust in dem Rohrsystem von 1,201,435 Kubikfuß. Im Jahre 1862/63 belief sich der Gesammt-Gasverbrauch auf 24,483,800 Kbf., also 1863/64 mehr 998,700 Kbf. Der Gas-Consum Seitens der Privaten betrug 1863/64 14,769,985 Kbf. gegen 13,632,425 Kbf. im Vorjahre, also mehr 1,137,560 Kbf. Durch die öffentliche Beleuchtung wurde an Gas consumirt 9,000,350 Kbf. gegen 8,994,875 Kbf. im Jahre 1862/63. Der Selbstkostenpreis dafür kam der Gasanstalt zu stehen auf 8343 Thlr. 36 ßl., abgesehen von den Kosten der Wartung und Erhaltung der Laternen und Röhren, wogegen dieselbe nur die feststehende Summe von 6300 Thlr. von der Stadt empfängt. Der reine Ueberschuß der Gasanstalt war 1863/64 15,303 Thlr. 41 ßl., 1862/63 13,258 Thlr. 6 ßl. 3 pf., 1861/62 10,217 Thlr. 37 ßl. 3 pf., 1860/61 (in welchem Jahre zuerst die Ermäßigung des Gaspreises auf 1 Thlr. 32 ßl. pr. 1000 Kbf. stattfand) 7668 Thlr. 40 ßl. 9 pf. Der Selbstkostenpreis für 1000 Kbf. stellte sich pro 1863/64 auf 44 ßl. 5⅕ pf. Bemerkenswerth ist noch, daß die Procentsätze für Selbstverbrauch, Condensation und Verlust sich von

Jahr zu Jahr ansehnlich gemindert haben. Dieselben betrugen 1859/60 11,662 pCt., 1860/61 9,460 pCt., 1861/62 8,102 pCt., 1862/63 7,328 pCt., 1863/64 6,469 pCt. des Gesammtverbrauchs. Das Rostocker Zweite Quartier erklärte in der Sitzung vom 8. Mai 1865 seine volle und ganz besondere Zufriedenheit mit dem Resultate des Betriebes pro 1863/64, stellte aber im Uebrigen den Antrag: daß nicht allein die Miethe für die Gasuhren, wie das Erste Quartier beantragt hatte, gemindert, sondern auch die Einrichtungskosten der Gasbeleuchtung in Privatgebäuden thunlichst herabgesetzt, und die dazu erforderlichen Materialien ohne Profit abgegeben werden möchten.

(78.) (Auf der großen internationalen Thierschau in Stettin) am 16. Mai und den folgenden Tagen waren aus Mecklenburg ausgestellt 7 Pferde, 4 Haupt Rindvieh (Milchvieh), 71 Tuchwollschafe und 28 Kammwollschafe.

(79.) Kriegerdenkmal in Güstrow.) Feierlich enthüllt am 12. Juli 1865. Der Unterbau, welcher aus Sandsteinlagen besteht, war im Juni vollendet und vom Hofsteinhauer Schäfer zu Schwerin angefertigt. Es führen 3 Sandsteinstufen zu dem Postament hinauf, deren unterste Stufe einen Flächenraum von 20 Quadratfuß einnimmt; jede dieser 3 Stufen hat am Rande eine Höhe von 1 Fuß und ist nach der Mitte hin ziemlich erhöhet. Auf die oberste Sandsteinlage wird das eigentliche eiserne Postament, welches 8 Quadratfuß Flächenraum enthält und 10 Fuß Höhe hat, gestellt werden. An den Ecken sind 4 große gußeiserne Figuren angebracht, von welchen die eine den Krieg, die andere den Sieg, die dritte den Frieden, die vierte die Trauer um die Gefallenen vorstellt. Diese Figuren sind von dem Bildhauer Wiese in Schwerin modellirt. Die 4 Tafeln dieses Postaments sind mit zwei, ebenfalls von Wiese modellirten und von Burmeister in Schwerin galvanisch gefertigten Kupferreliefs und mit zwei in Eisen gegossenen Platten, auf welchen die Namen der gefallenen Krieger verzeichnet sind, versehen. Die Reliefs werden außerdem in reich verzierte große gußeiserne Rahmen, deren jeder eine Hohlkehle bildet, eingefaßt und sollen die Hauptzierde des ganzen Denkmals sein; sie werden ungefähr in einer Höhe von 8 Fuß, vom Fußboden an gemessen, im Postament angebracht. Sämmtliche Eisentheile erhalten einen dunkelgrünen Anstrich, und werden dadurch die Reliefs mit ihrer braunen Bronze sich von dem Eisenguß günstiger abheben, und die Formen freier hervortreten. Aus dem Postament ragt eine cannelirte eiserne Säule von 35 Fuß Höhe hervor, deren unterster Durchmesser ca. 2½ Fuß mißt. Die Säule läuft nach oben hin verjüngt aus. In einer Höhe von 25 Fuß werden an derselben die beiden galvanisch gefertigten Portrait-Medaillons des Großherzogs Friedrich Franz I. und des jetzt regierenden Großherzogs angebracht. Beide Medaillons sind von Wiese modellirt. Auf der Spitze dieser Säule stehen Trophäen (Helme und Fahnen). Das ganze Denkmal wird eine Höhe von 54 Fuß erreichen. Alle Eisentheile sind in dem gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerk zu Lauchhammer am Harzgebirge sehr schön und rein gegossen.

(80.) (Der erste mecklenburgische Fall von Trichinen-Krankheit.) Waren, 3. Juni. Das heutige Wochenblatt enthält folgende Bekanntmachung: „Es ist in jüngster Zeit eine hiesige Familie nach dem Genusse eines geräucherten Schweineschinkens von der Trichinenkrankheit befallen worden, und hat die desfalls veranlaßte Untersuchung durch Sachverständige es völlig außer Zweifel gestellt, daß jener Schinken stark trichinenhaltig gewesen. Bei der großen Gefährlichkeit jener Krankheit findet sich daher die unterzeichnete Behörde veranlaßt, sämmtliche hiesige Einwohner vor dem Genusse geräucherten Schweinefleisches, ohne daß solches vorher einer gründlichen mikroskopischen Untersuchung durch sachverständige Personen unterzogen worden, recht dringend zu warnen und dabei gleichzeitig die, von dem hohen Ministerio, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, unterm 18. Juli 1863 in Nr. 30 des Regierungsblattes enthaltene Bekanntmachung durch einen wiederholten Abdruck hiermit zur Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft zu bringen. Gleichzeitig wird hierbei noch bekannt gemacht, daß derjenige Schweineschinken, dessen Genuß die Trichinen-Krankheit in der vorgedachten Familie herbeigeführt hat, nach angestellten Ermittelungen entweder Ausgangs Februar oder in den ersten Tagen des März d. J. von dem Schlachtermeister Gierke jun. hieselbst angekauft worden ist, und werden daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem gedachten Zeitpunkte von dem Schlachtermeister Giercke jun. Schweinefleisch gekauft haben mögen und etwa noch im Besitze von solchem geräucherten Fleische sind, noch besonders auf die Gefahr hingewiesen, welche aus dem Genusse dieses Fleisches ohne vorgängige Untersuchung desselben für sie ent-

stehen kann, wobei solche Einwohner gleichzeitig hiermit aufgefordert werden, den etwanigen, zur gedachten Zeit stattgehabten Ankauf solchen Fleisches bei der unterzeichneten Behörde zur Anzeige zu bringen, um weitere zweckdienliche Ermittelungen dadurch zu ermöglichen. Waren, den 1. Juni 1865. Bürgermeister und Rath. Die Eingangs erwähnte Familie war die des Kaufmanns Havemann. Der betreffende Schweineschinken hatte vier Wochen in Salz gelegen und war darauf vier Wochen geräuchert worden.

(81.) (Rostocker Bank.) Der Termin für den Umtausch der alten unter dem 1. Juli 1850 ausgegebenen Noten der Rostocker Bank gegen neue, das Datum des 1. März 1862 tragende war bereits am 1. Juli d. J. abgelaufen. Einer Bekanntmachung des Verwaltungsraths der Rostocker Bank vom 1. October zufolge hat derselbe jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, daß eine erhebliche Anzahl der älteren Noten noch nicht eingetauscht ist, und um Verluste von den Inhabern abzuwenden, die Einlösungsfrist abermals verlängert und als äußersten Termin für den Umtausch den 31. December 1865 festgesetzt. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingelieferten älteren Rostocker Banknoten (mit dem Datum Rostock, 1. Juli 1850) werden nach Ablauf desselben ungültig.

(Notizen zum Güterverkehr.) Das Schomakersche Erbpachtgehöft Nr. 3 zu Wittenförden, groß 16,291 □.-R. und eins der besten Gehöfte im Dorfe, wurde auf Antrag der Erben am 10. Mai auf Großherzogl. Amte in Schwerin für die Summe von 16,500 Thlr. an den Interimswirth Wiese zu Wittenförden meistbietend verkauft.

Grevesmühlen, im Mai. Der Acker auf hiesiger Feldmark scheint bedeutend in seinem Werthe zu fallen. Gedüngter Kartoffelacker kostet durchgängig 6—7 ßl. die □.-R., Acker in Brache (5 Jahre) wurden 10 Scheffel für 180 Thlr. pachtlich erstanden.

Am 15. Mai wurde das Gut Friedrichswalde bei Blankenberg, im ritterschaftlichen Amt Crivitz, von den Erben des letzten Besitzers (von Flotow) für 75,200 Thlr. an einen Herrn von Plessen in Schwerin verkauft.

Vor der Großh. Justiz-Canzlei in Rostock wurde im Mai aus der Concursmasse des Advocaten H. Jarchow das Lehngut Dambeck verkauft. Den Zuschlag erhielt Pensionair Gaettens-Kl.-Medewege mit 65,000 Thlrn. Dambeck, 2 Meilen nordwestlich von Neustrelitz, steuert von 1449 Scheffeln und hat 408,593 □.-R. mit sandiger, holzreicher Feldmark.

Bei dem wegen Concurses vor d. Großh. Justiz-Canzlei zu Güstrow neulich zu 65,500 Thlr. ohne Inventarium verkauften Gute Dambeck sollen, wie es heißt, die Kosten des Concurses, der aufgeschwollenen Zinsen, der doppelten Lehnconsensgebühr u. s. w. ungefähr 10,000 Thlr. betragen haben, und viele Hypothekenforderungen zum Ausfall gekommen sein.

Das Gut Klabow, ritterschaftlichen Amts Crivitz, ist von seinem bisherigen Besitzer, dem Herrn Schröder, zu Ende des Monats Mai für 150,000 Thlr. an den Herrn Schnack-Pankower Mühle verkauft worden.

Ende Mai wurde der Hof Schlutow mit Fürstenhof, A. Dargun, vor Großherzoglicher Kammer verpachtet. Den höchsten Bot — 11,400 Thlr. Crt. — hatte der Pensionair von Haeseler zu Kämmerich.

Um dieselbe Zeit wurde das Gut Groß-Vielen bei Penzlin, ritterschaftlichen Amts Neustadt für 350,000 Thlr. mit dem sämmtlichen Inventar an den Oberhofmeister von der Lühe verkauft, Bisheriger Besitzer: Ferdinand Burchard.

Am 13. Juni ist das Gut Stellshagen, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, bisher dem Herrn Bosselmann gehörig, für den Preis von 225,000 Thlr. in den Besitz des Herrn Rudloff zu Petersdorf übergegangen.

Um dieselbe Zeit wurde das Lehngut Kahlenberg bei Wismar, ritterschaftlichen Amts Mecklenburg, für 146,000 Thlr. mit Ausschluß des Inventars an Herrn Fratzscher-Stralendorf verkauft. Der bisherige Besitzer hieß auch Fratzscher.

Das Allodial-Gut Brunstorf bei Marlow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, den von Gundlach'schen Erben gehörig, wurde ebenfalls im Juni für 120,025 Thlr. mit Inventar an den Lieute-

nant a. D. Melms auf Wöbkendorf verkauft. Das Inventar ist hierbei zu 6000 Thlr. gerechnet. Vom Zeitpunkte des Verkaufs läuft noch eine vierwöchige Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts Seitens der Descendenten des Großvaters des letzten Besitzers, Herrn von Gundlach.

(83.) (Notizen zum Mecklenburgischen Schiffbau. 1865.) Es liefen vom Stapel: Juni 6. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters C. Schünemann die Brigg „Arnim", Capt. P. Fretwurst. Das Schiff, welches für Rostocker Rechnung gebaut ist und unter Correspondenz des Kaufmanns Rich. V. Beselin steht, hat eine Kiellänge von 96 Fuß, 27 Fuß Breite, 12¾ Fuß Tiefe und wird ca. 140 Rostocker Lasten tragen.

Juni 17. in Rostock auf der Werfte des Schiffsbaumeisters Rickmann eine Brigg, welche 100 Fuß Kiellänge, 27 Fuß Breite, 13 Fuß Tiefe hat und ca. 140 Rostocker Lasten tragen wird. Das Schiff führt den Namen „Orion", wird vom Capt. Ludw. Korff geführt werden und steht unter Correspondenz von Rich. V. Beselin.

Ueber die Anwendung der Dampfkraft in der Landwirthschaft.

I. Arbeit und Kraft. Soweit der menschliche Geist das Weltall durchdringt, findet er nirgends träge Ruhe; überall begegnet er einer rastlosen Bewegung, überall einem ewigen Ringen und Kämpfen, überall einem abwechselnden Werden und Vergehen. Die Ruhe, in welcher wir einzelne Körper erblicken, ist nur scheinbar, sie ist das Resultat mehrerer, nach entgegengesetzten Richtungen wirkender Kräfte, welche sich das Gleichgewicht halten; man störe auf irgend eine Weise das Gleichgewicht dieser Kräfte, so wird auch die Ruhe dieses Körpers gestört sein.

Mitten in diesem ewigen Strome der Bewegung stehend, ist der Mensch, seiner physischen Natur nach, allen Bewegungen der Körperwelt unterworfen. Allein als vernünftiges, mit freiem Willen begabtes Wesen ist der Mensch auch freiwilliger Bewegungen fähig, solcher Bewegungen, die er zur Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse, zur Erlangung seines irdischen Wohlbefindens macht. Diese letzte Art von Bewegungen, welche der Mensch durch seine eigenen Kräfte ausführt, sowie auch diejenigen, die sein schaffender Geist ersinnt und zur Vermehrung seines irdischen Wohllebens durch fremde Kräfte ausführen läßt, nennt man Arbeit. Bei unsern alltäglichen Verrichtungen sind daher die Ausdrücke: „Bewegung und Arbeit" ganz gleichbedeutend, so daß wir dieselben in unserer Betrachtung füglich miteinander verwechseln können.

Wo eine Bewegung stattfindet, da muß eine Ursache dieser Bewegung vorhanden sein; die Ursache einer jeden Bewegung ist eine Kraft; ohne Kraft ist keinerlei Bewegung denkbar. Je größer und schwerer der in Bewegung begriffene Körper ist, und je schneller die Bewegung von statten geht, desto bedeutender muß die Kraft sein, woraus folgt, daß Gewicht und Geschwindigkeit der Masse den sichersten Maßstab für die Größe der Kraft abgeben.

In der That gilt das Product aus den beiden Factoren: „Geschwindigkeit und Gewicht", als Werth zur Bezeichnung unserer gebräuchlichsten Kräfte, wobei die ge-

wöhnlichen Maße, der Fuß und das Pfund, als Einheit unterlegt sind. Diejenige Kraft, welche pr. Secunde 1 Pfund einen Fuß hoch hebt, heißt Fußpfund.

Sowie beim Wiegen bedeutender Lasten ein größeres Gewicht, als das Pfund, der Centner z. B. zur Einheit genommen wird, so legt man auch zur Werthschätzung größerer Kräfte ein größeres Kraftmaß, nämlich die Pferdekraft zu Grunde, und nimmt an, daß ein Pferd, bei mittlerer Arbeitsleistung, pr. Secunde 500 Pfd. einen Fuß hoch heben kann. Es ist selbstredend, daß dieses Maß nicht für alle Länder und Staaten eine unveränderliche Größe sein kann, weil Gewicht und Längenmaß, die Grundeinheiten selbst, variiren. Auf unseren gebräuchlichsten Bewegungsmaschinen, den Locomobilen z. B., ist ihre Leistungsfähigkeit in Pferdekräften notirt. Eine Locomobile hat 10 Pferdekräfte, heißt demnach: dieselbe könnte, wenn sie zum Heben von Lasten verwendet würde, in jeder Secunde 500 Pfd. 10 Fuß hoch heben, vorausgesetzt, daß die Reibung in Abzug gebracht würde.

So läßt sich auch jede andere Kraft, die Wasserkraft z. B., in Pferdekräften ausdrücken, indem man das Gefälle mit dem Gewichte der Wassermasse pr. Secunde multiplicirt. So besitzen wir also im Fußpfund und in der Pferdekraft ein festes Maß, einen bestimmten Ausdruck für alle Kräfte, welche unser industrielles Leben in Thätigkeit erhalten. Der Landwirth muß sich besonders daran gewöhnen, bei Anlegung dieses Maßstabes die Schnelligkeit mit in Anschlag zu bringen. Alsdann wird es ihm u. a. sicher gelingen, einen noch allgemein verbreiteten Irrthum in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Pferdegespanns, dem Ochsengespann gegenüber, aufzuklären.

II. Ursprung der verschiedenen bewegenden Kräfte. Die Ursache einer jeden Bewegung ist also eine Kraft, ohne Kraft ist keinerlei Bewegung denkbar. Diejenigen Kräfte, welche zur Bewegung unserer Werke, unserer Maschinen dienen, heißen Motoren. Als Motoren gebrauchen wir die Kräfte der Menschen, der Thiere, des Wassers, der Winde, der Ausdehnung durch die Wärme, des Dampfes und der Elektricität. Alle diese irdischen Kräfte haben einen gemeinschaftlichen Ursprung, alle verdanken ihre Entstehung dem Sonnenlichte. Es unterliegt keinerlei Schwierigkeiten, die genannten Kräfte auf ihren Urquell, das Sonnenlicht, zurückzuführen. Daß Menschen und Thiere ihr Leben und ihre Bewegung dem Sonnenlicht verdanken, bedarf kaum einer Erwähnung; verweilen wir daher einige Augenblicke bei den andern der genannten Kräfte.

Ohne das Sonnenlicht wäre das Luftmeer eine ruhig liegende Masse, ohne Expansivkraft, ohne jegliche Bewegung. Ohne dasselbe brauste kein Orkan durch die Länder, kein Zephyr säuselte in den Blättern, kein regelmäßiger Windzug triebe die Tausende von Mühlwerken, und der mächtige Strom der Passate schwellte nicht die Segel der pfeilschnell dahingleitenden Schiffe. — Auch der ewige Kreislauf des Wassers wird nur vermittelt durch das Sonnenlicht. Von dem Quell, welcher anmuthig vom Felsen rauscht bis zum Strome, der majestätisch seinem Ursprung wieder zueilt, genießen wir nur eines sehr kleinen Bruchtheils derjenigen Kraft, welcher es bedurfte, um diese Wassermassen aus dem Schoße des Meeres emporzuheben, daß sie auf den Flügeln des Windes einherziehen konnten, um über die Länder ausgegossen zu werden.

Selbst in die starre Gesteinsmasse unserer Erde kommt durch den Einfluß der Sonnenstrahlen Leben und Bewegung, welche ihren Ausdruck finden in den Pflanzen. Die Pflanzen selbst können in mancher Beziehung mit sehr complicirten Maschinen

verglichen werden, welche ihr Getriebe, ihre Bewegung dem directen Einfluß des Sonnenlichtes verdanken. Das Sonnenlicht allein bewirkt, daß die Pflanzen Nahrung aufnehmen, daß sie diese Nahrung assimiliren, daß sie wachsen. Durch die Wärme verdunsten die Blätter ihre Feuchtigkeit, es steigt von unten, nach den bekannten physikalischen Gesetzen, neue Feuchtigkeit nach, und so wird diejenige Circulation der Säfte unterhalten, ohne welche bald jegliche Lebensthätigkeit in der Pflanze unterdrückt würde.

Also ohne Sonnenlicht ist keinerlei Vegetation denkbar, ohne Vegetation kein Brennmaterial, ohne Brennmaterial keine Kraft, welche durch Feuerung erzeugt wird, Wir sehen aus dieser kurzen Betrachtung, daß es keiner weit hergenommenen Schlußfolgerungen bedarf, um zu zeigen, daß alle irdischen Kräfte dem Sonnenlichte ihre Existenz verdanken.

III. Vergleichung der verschiedenen Motoren. Unter Motor versteht man jede Kraft, welche dazu dient, irgend eine Maschine in Bewegung zu erhalten. Also auch Menschen und Thiere, insofern sie zur Bewegung von Maschinen dienen, werden zu den Motoren gerechnet. — Das Bewegen einer Maschine, was meistens durch Umdrehen eines Rades bewirkt wird, ist eine rein-mechanische Arbeit, die weder Nachdenken, noch Geschick erfordert. Weil der Motor also keinerlei Intelligenz zu entwickeln braucht, so wird in ihm nur die rohe Kraft bezahlt; je größer, je beweglicher die Kraft, desto kostbarer der Motor. Es ist nun selbstredend, daß man sich beim Aufstellen einer Maschine vorher nach dem billigsten und bequemsten Motor umsieht. Vergleichen wir daher die verschiedenen Motoren vorläufig ganz kurz nach ihren Erzeugungs- und Unterhaltungskosten. Vor Allem kostspielig ist der Mensch als Motor, insofern bei der zu leistenden Arbeit nicht dessen intellectuelle Bildung, sondern nur die physische Kraft bezahlt wird. Es ist nicht schwer, die Erzeugungs- und Unterhaltungskosten einer solchen Kraft zu berechnen. Von 1000 gleichzeitig Gebornen leben nach zahlreichen statistischen Ermittelungen in Deutschland durchschnittlich nach dem 1. Jahre noch 804, nach dem 2. noch 715 u. s. w. und nach dem 18. Jahre noch 505 Individuen. Berechnen wir nun die jährlichen Unterhaltungskosten auch zum billigsten Preise, so wird es sich doch herausstellen, daß, wenn man die Zinsen der mit den Sterbenden verlorenen Capitalien mit in Anschlag bringt, die Erzeugung einer 18jährigen Arbeitskraft nicht unter 1000 Thaler zu stehen kommt. Vom nationalökonomischen Standpunkte betrachtet, ist diese Summe von 1000 Thlrn. für jedes gesunde Individuum von 18 Jahren bei Weitem zu gering veranschlagt. Da nämlich die Gesellschaft sich einmal so organisirt hat, daß höchstens ¼ der Gesammtheit productive Arbeiten verrichtet, d. h. daß ¼ der Menschen durch ihre Arbeit die andern ¾ ernähren und kleiden, ihnen Wohnungen, Fabriken, Theater, Eisenbahnen und Maschinen aller Art bauen und ihre nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen muß, so folgt daraus, daß die 505000 Thlr., welche für 505 Individuen, die von 1000 Gleichzeitiggeborenen das 19. Lebensjahr erreichen, verausgabt werden, eigentlich nur auf 25 Proc. davon, oder auf 126 Arbeiter repartirt werden dürften, und gemäß dieser Rechnung repräsentirt ein achtzehnjähriger Arbeiter ein Capital von 4000 Thlrn., wenn derselbe blos als Arbeitsmaschine betrachtet wird.

Die Anlagekosten einer menschlichen Arbeitskraft zu 4000 Thlrn. macht 200 Thlr. Zinsen pr. Jahr. Bei einer durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit von 20 Jahren beträgt die Amortisation dieses Capitals, jährlich zu 5 Proc., abermals 200 Thlr., zusammen 400 Thlr. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten sind für einen erwachsenen Arbeiter

nicht unter 70 Thlr. pr. Jahr zu veranschlagen. Also kostet jeder Arbeiter der Gesellschaft jährlich 470 Thlr., und pr. Tag bei 300 Arbeitstagen 1 Thlr. 17 Sgr.

Diese Zahlen beweisen uns, daß die allgemein üblichen Tagelöhne dem wahren Werthe der Arbeitskraft durchaus nicht entsprechen und es auch in der That nicht können, was sofort in die Augen springt, wenn man die Leistungen des Menschen als Motor, zu blos mechanischen Verrichtungen, deren es besonders in der Landwirthschaft so viele giebt, mit den Leistungen anderer Motoren vergleicht.

Vielen Berechnungen gemäß leistet der Arbeiter bei den verschiedenen mechanischen Verrichtungen, Graben, Mähen, Dreschen, Lastenfahren rc. durchschnittlich 1½ Millionen Fußpfund pr. Tag. Bei 15 Sgr. Tagelohn kostet alsdann das Hunderttausend Fußpfund Arbeit = 1 Sgr. Sehen wir nun, wie theuer die Arbeit von Hunderttausend Fußpfund bei Anwendung anderer Motoren zu stehen kommt und betrachten zunächst die Leistungen unserer Hausthiere. Ein Pferd leistet bei 10stündiger Arbeit täglich an 15 Millionen, ein Ochse an 10 Millionen Fußpfund.

In den Buchhaltungen unserer meisten Landwirthe figurirt der Pferde-Arbeitstag mit 20 Sgr., also leistet uns das Pferd für 1 Sgr. mehr als 500,000 Fußpfd. Das Pferd arbeitet mithin als Motor fünfmal billiger, als der Mensch.

Ungleich billiger, als die lebenden Motoren arbeiten für uns die Naturkräfte, welche in der Neuzeit im großartigsten Maßstabe zu willigen Dienern der Industrie umgeschaffen werden. Die gewaltige Kraft, welche im Zuge des Windstromes wie im Laufe der Gewässer liegt, hat man schon seit undenklichen Zeiten trefflich zu benutzen verstanden. Die Flügel der Windmühle werden von Jahr zu Jahr praktischer construirt und die vortheilhafteste Verwendung der Wasserkraft gipfelt in der Anwendung der Turbinen neuerer Construction.

Mögen nun auch Wind- und Wasserkraft die billigsten Motoren sein, mögen sie auch 4 Millionen Fußpfund Arbeit für 1 Sgr. liefern, so werden beide Kräfte doch übertroffen durch die Dampfkraft, welche, obgleich theurer, doch bedeutende Vorzüge vor jenen besitzt, so daß ein Etablissement, welches ganz vom Wasser abhängig ist, sich zu demjenigen, dessen Dienerin die Dampfkraft ist, ganz so verhält, wie eine Bauernwirthschaft, welche blos Ochsen im Gespanne hat, zu einer andern, welche auch mit Pferden arbeitet.

So vortheilhaft sich auch in den Büchern die Bilanz zu Gunsten der Ochsen stellt, so wird man doch finden, daß in solchen Wirthschaften, welche ganz durch Ochsengespanne bestellt werden, der nöthige Schwung fehlt, daß die Geschäfte einen Schneckengang gehen, bei welchem, aus Mangel an rascher Thatkraft, unzählige kostbare Augenblicke vortheilhaften Handelns unbenutzt vorbeistreichen. Ist die Pferdekraft auch etwas theuer, so lehrt doch die Erfahrung, daß viele Bauernwirthschaften durch Einführung eines oder einiger Pferdegespanne zu den frühern Ochsengespannen wie aus einem Halbschlummer aufwachten, daß alle Geschäfte einen neuen Aufschwung nahmen. Ganz dasselbe kann man von den meisten größern Etablissements, welche früher blos Wasserkraft besaßen, nach Einführung der Dampfkraft sagen.

Bevor wir auf die specielle Verwendung des Dampfes in unsern Wirthschaften näher eingehen, wollen wir das Verhältniß der Erzeugerin der gewaltigen Dampfkraft, der Wärme nämlich, zu der Kraft selbst, etwas näher ins Auge fassen.

IV. Verhältniß der Wärme zur Kraft. Die Wärme, indem sie die Körper durchdringt, versetzt die kleinsten Theile derselben, die Atome, oder deren Aetherhüllen in Schwingungen. Diese Vibration der Atome, diese kleinste, zugleich aber schnellste

und intensivste der Bewegungen, ist der Ursprung aller Kräfte, welche in verschiedenster Weise unsere Arbeiten verrichten. Die Verwandlung der Wärme in Arbeitskraft ist also im Grunde genommen nichts weiter, als eine Umwandlung dieser kleinsten Bewegungen, dieses Zitterns der Atome, in Bewegungen von größern Dimensionen, woraus folgt, daß durch Verbrauch eines bestimmten Wärmequantums auch stets eine bestimmte Arbeitsgröße erzeugt wird.

Durch die lebhafte Vibration der Atome, welche durch die Wärme bewirkt wird, erleiden die Körper eine Ausdehnung; diese Vergrößerung ihres Volumens ist bei den meisten Stoffen bis zu einem gewissen Wärmegrade ganz regelmäßig, so daß man aus der Ausdehnung den Wärmegrad bestimmen kann. Durch die Wärme wird also die Cohäsionskraft der Stoffe überwunden. Die Cohäsionskraft ist aber bei Flüssigkeiten schwächer, als bei festen Körpern und bei Gasen ist sie gleich Null, woraus man folgern kann, daß Flüssigkeiten durch die Wärme stärker ausgedehnt werden, als feste Körper, daß aber die permanenten Gase durch die Wärmeaufnahme ihr Volumen am beträchtlichsten vergrößern. In der That beträgt die Ausdehnung der Gase bei jedem Grad Celsius den 0,00367sten Theil ihres ursprünglichen Volumens, so daß dieselben bei einer Temperaturzunahme von 271 Grad das Doppelte ihres Volumens einnehmen. In den calorischen Maschinen benutzt man diese Eigenschaft der Gase als bewegende Kraft, so daß also hier die Wärme direct als Motor auftritt, während sie in den andern angeführten Fällen indirect wirkt. Weil in diesem Falle die Wärme direct als Motor wirkt, so muß hier Ursache und Wirkung in einem bestimmten Verhältniß stehen, so daß sich eine aus der andern berechnen läßt. Folgende Berechnung soll dies in Zahlen darstellen: 1 Liter (1,293 Gramm) Luft von 0° und atmosphärischer Pressung muß um 271° C. erwärmt werden, wenn bei unverändertem Volumen ihre Spannkraft auf zwei Atmosphären gesteigert werden soll. Dazu sind aber nöthig: $271 \times 1,293 \times 0,1686 = 59$ Wärmeeinheiten, da 0,1686 die specifische Wärme der Luft bei constantem Volumen ist [1]).

Wird aber 1 Liter Luft von 0° und atmosphärischer Pressung bis auf 271° C. erwärmt, während sie sich bei constantem Druck frei ausdehnen kann, so dehnt sie sich bis zum Volumen von 2 Litern aus und die dazu nöthige Wärmemenge ist: $271 \times 1,293 \times 0,2377 = 83$ Wärmeeinheiten, da 0,2377 die specifische Wärme der Luft bei constantem Drucke ist. — Die Differenz $83-59 = 24$ Wärmeeinheiten ist also nöthig, um, abgesehen von der Temperaturerhöhung, das Gas bei constantem Drucke auf das doppelte Volumen auszudehnen. Untersuchen wir nun, wie groß die dabei geleistete mechanische Arbeit ist.

Denken wir uns das besprochene Liter Luft eingeschlossen in einem hohlen Cylinder von 1 Quadratdecimeter Querschnitt und oben begrenzt durch einen verschiebbaren Kolben, der sich in seiner Anfangsstellung 1 Decimeter hoch über dem festen Boden befindet. Auf diesem Kolben lastet die Atmosphäre mit einem Druck von 103,3 Kilogr. Soll nun die abgesperrte Luft bei unverändertem Druck auf das doppelte Volumen ausgedehnt werden, so muß sie den Kolben um 1 Decimeter (0,1 Meter) fortschieben, was einer mechanischen Arbeit von $103,3 \times 0,1 = 10,33$ Kilogrammometern entspricht.

Um eine mechanische Arbeit von 10,33 Kilogrammometern zu verrichten, sind

[1]) Unter Wärmeeinheit versteht man dasjenige Wärmequantum, welches erforderlich ist, um die Temperatur von einem Gramm Wasser um einen Grad C. zu erhöhen.

also 24 Wärmeeinheiten nöthig; eine Wärmeeinheit entspricht also einer mechanischen Arbeit von $\frac{10{,}33}{24} = 0{,}430$ Kilogrammometern. Reduciren wir dieses Resultat auf preußisches Maß und Gewicht, so erhalten wir in runden Zahlen: dasjenige Wärmequantum, welches die Temperatur von 1 Pfd. Wasser um 1° C. erhöht, entspricht einer mechanischen Arbeit von 1350 Fußpfund.

Sowie nun durch Wärme mechanische Arbeit geleistet wird, so wird auch umgekehrt durch mechanische Arbeit Wärme erzeugt, was wir bei unsern verschiedensten Verrichtungen zu bemerken Gelegenheit haben. Jedermann weiß, daß durch Reiben und Klopfen Wärme erzeugt wird, was wir bei unsern Fahrzeugen und Maschinen häufig zu unserem Schaden bemerken, wenn das regelmäßige Schmieren unterbleibt.

In den englischen Stahlfabriken erhitzt der Schmied eine Stahlstange von 10—12 Zoll Länge an dem einen Ende bis zum Rothglühen in der Esse, bringt sie sodann unter den Maschinenhammer und schmiedet sie zu einer dünnen Stange von eben so vielen Fuß aus, ohne — was für die Erhaltung des guten Stahls wesentlich ist — sie wieder ins Feuer zu bringen. Jede Stelle, welche der Hammer mi seinen starken und raschen Schlägen trifft, wird an der geschlagenen Stelle rothglühend und es scheint dem Zuschauenden die Rothglühhitze der Stange entlang, hin und her zu laufen. Diese Rothglühhitze wird durch die Hammerschläge erzeugt, sie entspricht einer Wärmemenge, welche hinreichen würde, viele Pfunde Wasser zum Sieden zu erhitzen.

Zwischen den Hammerschlägen, der Ursache, und der Wärme als Wirkung muß nach den vorhergegangenen Betrachtungen ein bestimmter Zusammenhang bestehen, welchen auszumitteln die Physiker die scharfsinnigsten Versuche erdacht haben. Die erzeugte Wärme war nichts anders, als die umgewandelte Arbeitskraft. Wenn man die erzeugte Wärme ohne Verlust zu mechanischer Arbeit wieder umwandeln könnte, so käme dieselbe Anzahl von Hammerschlägen in gleicher Stärke wieder zum Vorschein. Läßt man einen Hammer von 100 Pfd. 1 Fuß hoch auf eine Platte niederfallen, so wird durch den Schlag so viele Wärme erzeugt, als erforderlich ist, um 100 Pfd. 1 Fuß hoch zu heben, wenn dieselbe ohne Verlust in mechanische Arbeit wieder umgewandelt wird.

Auf die mannichfaltigste Weise hat man dies Gesetz oder die constante Beziehung zwischen Wärme und mechanischer Bewegung bestätigt. So füllte man z. B. ein kupfernes Gefäß mit Wasser, in welchem die Reibung durch ein Schaufelrad hervorgebracht wurde. Die Umdrehung des Schaufelrades geschah durch ein Gewicht, welches die verbrauchte Kraft ganz genau erkennen ließ. Aus der Temperatur des Wassers nach erfolgter Reibung berechnete man das Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung, zwischen Wärme und mechanischer Arbeit und fand das angegebene Gesetz bestätigt, daß nämlich die Wärme, welche die Temperatur von 1 Pfd. Wasser um 1° C. erhöht, eine mechanische Arbeit von 1350 Fußpfund liefern kann.

Weil nun die Wärme die Ursache der mechanischen Arbeit ist, so folgt daraus, daß wir aus dem billigsten und bequemsten Brennmaterial auch den billigsten und bequemsten Motor gewinnen können. Von allen festen Körpern erzeugen die Kohlen bei der Verbrennung die meiste Wärme. Ein Gramm Kohle erzeugt bei der Verbrennung in reinem Sauerstof 7678 Wärmeeinheiten, indeß ein Gramm Schwefel 2307, Phosphor 5747, Alkohol (0,796 sp. Gew.), 6850 Wärmeeinheiten erzeugen.

In den Dampfmaschinen wird Kohle, dies billigste aller Brennmaterialien, consumirt, weshalb es erklärlich ist, daß die Dampfkraft als Motor bedeutend billiger

arbeitet, als Zugthiere. Die Dampfmaschine wird gleichsam mit Kohle gefüttert und ihr Verschleiß besteht in Fett und billigem Eisen, indeß die Zugthiere theureres Heu und Hafer zum Unterhalte beanspruchen, welche bei höheren Preisen weniger Wärme entwickeln und dazu in ihrem Verschleiß, aus Fett und Fleisch bestehend, eine höhere Amortisation zu den Zinsen in Rechnung bringen lassen.

Vergleichen wir den mechanischen Effect, den wir mit unsern Dampfmaschinen erzielen, mit der Wärmeconsumtion, so finden wir freilich, daß nur ein geringer Theil der verbrauchten Wärme dem mechanischen Effect zu Gute kommt. Eine Dampfmaschine von 1 Pferdekraft leistet in 1 Stunde eine Arbeit von 27000 Kilogrammometern. Um diesen Effect zu erhalten, müssen aber in der Stunde 30 Pfd. Wasser im Kessel verdampft werden, wozu 810000 Wärmeeinheiten erforderlich sind. Auf eine Wärmeeinheit erhalten wir also vermittelst der Dampfmaschine einen mechanischen Effect von 0,033 Kilogrammometern. Oben haben wir aber gezeigt, daß die wirkliche mechanische Arbeit einer Wärmeeinheit 0,430 Kilogrammometer beträgt; also leistet die Dampfmaschine nur 1/13 des mechanischen Aequivalentes der Wärme.

Es erklärt sich dies vorzugsweise dadurch, daß nur ein geringer Theil der dem Wasser im Kessel zugeführten Wärme zur Hervorbringung mechanischer Effecte benutzt wird, während der größte Theil derselben als gebundene Wärme durch den entweichenden Dampf der Maschine wieder entführt wird. Trotz dieses großen Verlustes ist die Dampfmaschine ein billiger, und was noch mehr ist, unser zuverlässigster Motor, welcher, leicht transportabel, überall angewendet werden kann. Die Dampfmaschine liefert 2 bis 3 Millionen Fußpfund für 1 Sgr. (Ztschr. f. d. L.)

Die Heranziehung der Bullen zu ländlichen Arbeiten.

Von J. H.

Wenn sich unsere heutige moderne Landwirthschaft mit Recht des Vorzugs rühmen darf, daß sie mit regem Streben sich die Erfahrungen der Chemie und theoretisch-wissenschaftlichen Wirthschaftsführung zu Nutzen macht und daraus bereits eine Förderung und Hebung sowohl in der Bodencultur wie in der Thierzucht mit ziemlichem Erfolge herbeigeführt hat, so muß es gleichsam verwundern, daß es immer noch so viele einzelne Punkte giebt, wo die althergebrachte Gewohnheit es ruhig beim Alten bewenden läßt und mit einer gewissen Zähigkeit daran festhält, obwohl die Nothwendigkeit oder doch mindestens der in die Augen springende Vortheil oft auf den ersten Blick einleuchten muß. Ein solcher festgehaltener Brauch ist nun auch der, daß man den Bullen oder Stier in träger Ruhe den ganzen Tag über Jahr ein Jahr aus im Stalle stehen oder mit den Kühen auf die Weide gehen und so gleich einem vornehmen Pascha sein ganzes Dasein nutzlos und unthätig dahingehen läßt, bis er, nachdem seine Erzeugungskräfte, und zwar dies gerade wesentlich in Folge dieses trägen Dahinlebens frühzeitiger als es sonst eintreten müßte, allmählig nachlassen und sich abgenutzt haben, dann schließlich entweder kastrirt wird und als Ochse

zur Arbeit kommt, oder fett gemacht und zum Verkauf gestellt wird. Dabei giebt es überdies zur gleichen Zeit in unsern ländlichen Wirthschaften so viele verschiedenartige kleine Verrichtungen und Arbeiten, daß eine so tüchtige Arbeitskraft, wie die eines Bullen selbstverständlich ist, gewiß von jedem einsichtsvollen Landwirthe mit Freuden als Zugabe in der Wirthschaft acceptirt und benutzt werden würde, vorausgesetzt, daß ihm nur die Möglichkeit und leichte Ausführbarkeit hierbei plausibel und einleuchtend vorgestellt würde. Wir wollen deshalb in der nachfolgenden Betrachtung die langjährigen Erfahrungen eines alten praktischen Landwirths wiedergeben, welche wohl geeignet erscheinen, zur Nachahmung aufzufordern und auch dieses altüberkommene Vorurtheil in Bezug auf die Haltung unserer Bullen zu beseitigen.

Es giebt verschiedenerlei Weisen, die Bullen zur Arbeit nützlich zu verwenden. Hauptsächlich eignen sie sich zu Karrenfuhren ganz vortrefflich, aber ebenso gut auch zu Feldarbeiten, wie Eggen, Rollen der Brachfelder und ganz besonders zu aller Rainarbeit. Dies letztere ist wohl die beste Feldarbeit für die Bullen, und in der That scheint es dem Thiere ordentlich Vergnügen zu machen, zwischen den Furchen entlang zu gehen, denn das Gewicht oder das Ziehen der Rolle ist ihm dabei so leicht wie gar nichts. Beim Eggen indessen ist es, als ob das Bemühen und Antreiben während er geleitet wird, ihn langweilte, weil er dabei keine gerade Linie vor sich hat, mit Hilfe deren er ohne Führer von selbst und allein den Weg finden könnte. Dagegen was das Pflügen anbetrifft, so will sich das für Bullen nicht recht eignen, weil sie in der Furche beständig hin- und herschlingern und so weit auf das Ackerland treten, daß dies nicht gerade zum Vortheil gereicht, wozu dann überdies noch hinzutritt, daß sie regelmäßig dabei noch Jemand zum Führer nöthig haben.

Jedenfalls aber bleibt es für die kleineren Wirthschaften ein großer Vortheil, den Bullen zu solcherlei Arbeit zu verwenden, bei der er nebenbei noch das Springen vollkommen zur Zufriedenheit besorgt. Indessen hat sich ergeben, daß der Bulle besser arbeitet und bei weitem gelehriger und besser zu behandeln ist, wenn er unter die Fürsorge eines bestimmten verständigen und besonnenen Mannes dauernd gestellt wird, als wenn man ihn herausholt und bald von diesem bald von jenem Arbeiter, wie grade das Bedürfniß ist, beliebig zur Arbeit nehmen läßt. Zu jeder Art von Karrenfuhren bleibt er aber ein ganz besonders geeignetes Thier. Hauptsächlich zur Erntezeit erweist sich ferner solch Bulle ungemein nützlich, denn er zieht immense Ladungen; um ihn jedoch dabei stets in guter Laune zu halten, thut man gut daran, ihn vor einen Wagen, nicht aber in den Karren, einzuspannen, weil die Bullen beständig die Gewohnheit haben, schon nach wenigen Fuhren sich während des Abladens niederzulegen. Beim Düngerfahren sind sie übrigens sogar den Pferden vorzuziehen. Denn ein kräftiger Bulle zieht eben so viel, wenn nicht sogar noch mehr wie ein Paar gewöhnliche Arbeitspferde. Dabei ist ein gewisses Etwas in Bezug auf den Punkt des Ziehens, was ihm dabei zu Statten kommt; bald ist es ein Schub, bald wieder ein Stoß von seiner oberen Schulter oder seinem Halse. Auch beim Aufladen legt sich der Bulle gern an die Erde, sobald er aber dann abfahren soll, erhebt er sich ohne Weiteres sogleich und zwar zunächst auf die Knie und sofort danach mit einer sprungartigen Bewegung ist er auf und davon. Am meisten scheint er beim Abfahren von Rüben und Kartoffeln zu Hause zu sein; er kann genügend futtern, während geladen wird, und man sieht es ihm an, wie vergnügt er seine Ladung zieht, sobald sie aufgepackt ist. Gleicher Weise ist er aber auch zum Einfahren von Futter und Wiesewachs hin nach den Wirthschaftsställen gut zu gebrauchen,

ebenso wie zum Kalk-, Steine-, Ziegelfahren oder sonstigen derartigen Wirthschaftsverrichtungen, weil er es durchweg mit einem Pferde aufnimmt, ja bei schweren Lasten, wie schon gesagt, es sogar übertrifft.

Dazu kommt nun aber,' daß seine Unterhaltung weit weniger kostet als beim Pferde. Ein Scheffel geschnittene Rüben mit guter Siede dazu halten ihn vollkommen bei mäßiger Arbeit im Stande. Wenn er aber täglich zu angestrengter Arbeit angehalten wird, so muß er allerdings noch Futterkuchen oder Heu oder auch Schroot haben, wenn er nicht herunterkommen soll. Auch eine gewisse Wartung ist ihm dabei ebenfalls Bedürfniß, indem namentlich seine Füße Aufmerksamkeit beanspruchen, die täglich nach beendigter Arbeit ihm mit einem Strohwisch sorgfältig abgewischt werden müssen. Ferner ist es dann auch zweckmäßig, ihm im Stalle einen etwas geräumigen Stand ausschließlich einzuräumen, was ihm zuträglicher ist, als wenn er die Kette um den Hals bekommt und an den Pfosten oder die Krippe gebunden wird, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt. Während der Sommerszeit, wenn es Ueberfluß an Gras giebt, kann er auch im Freien bleiben, wo er dann ganz ruhig auf dem ihm angewiesenen Platze Rast zu halten liebt; wo es aber zweckmäßiger erscheint, kann er auch über Nacht zu den Kühen gelassen werden. Das hängt indessen ganz von dem verständigen Ermessen des einzelnen Landwirths ab, nur liegt es auf der Hand, daß, wenn er täglich regelmäßig zur Arbeit angespannt wird, es ihm nimmermehr bekommen kann, dann noch die ganze Nacht hindurch mit den Kühen zu sponsiren.

Die Erfahrung hat nun aber bewiesen, daß bei sorgfältiger Behandlung und Pflege die Bullen viele Jahre lang Arbeit leisten. Man kann sie bis zu ihrem vierzehnten Lebensjahr, ja oft noch länger arbeiten lassen, worauf sie dann fett gemacht werden; und wiewohl sie auch in späteren Jahren sich dazu leicht anlernen lassen, so scheint es doch vortheilhaft, sie schon von frühester Jugend auf, etwa schon von zwei Jahren ab, und zwar anfänglich blos zu leichter Arbeit, heranzuziehen, worauf sie dann ganz vortrefflich sich an die regelmäßige Arbeit gewöhnen.

Ueberhaupt hat es gar keine Schwierigkeit, einen Bullen in jedem Alter zur Arbeit heranzuziehen. Die Thiere, die bereits einen Nasenring haben, werden bekanntlich, gleichviel ob sie zur Arbeit verwandt werden oder nicht, durch Hülfe des Nasenringes gebändigt, und gefügig und lenksam gemacht. Als das zweckmäßigste möchte sich aber das folgende Verfahren empfehlen. Zunächst muß man den Bullen jederzeit mit Zügel, Halsgeschirr und Karrensattel arbeiten lassen. Dies Schirrzeug wird ihm anfänglich mehrere Tage nacheinander aufgelegt und er wird allmälig daran gewöhnt, es einige Stunden lang aufzuhaben. Sollte das Thier dabei irgend wie das Verlangen zeigen, es sich abzuschütteln, so muß es einfach mit dem Halse an die Krippe oder irgend eine andere geeignete Stelle angebunden werden. Nun läßt man den Bullen danach gelegentlich heraus und gewöhnt ihn langsam an den Zwang und die Unbequemlichkeit, der er unterworfen bleiben soll. Sobald er dann mit dem Geschirr und dessen Handhabung hinlänglich vertraut gemacht ist, und seine Gelehrigkeit erkennbar zum Vorschein kommt, so beginnt man jetzt damit, ihn ziehen zu lassen. Zu diesem Zwecke wird dem Bullen entweder ein Strick auf jeder Seite rechts und links an das Geschirr, das er um seinen Hals hat, oder auch, wie gewöhnlich geschieht, ein Paar Wagenstränge, d. h. die Ketten und das Hinterband, fest angebunden, und es wird ferner noch ein andrer Strick oder eine Kette an einen starken Pfosten oder Holzklotz befestigt, und nachdem das andere Ende davon an die Stränge angehakt ist, läßt man ihn drei oder vier Tage hintereinander eine angemessene Zeit

lang jedesmal ziehen. Hat er in dieser Weise am letzten Tage eine beträchtlichere Zeit hindurch ununterbrochen fortgezogen, und man überzeugt sich, daß er ruhig seine Schuldigkeit verrichtet, so werden jetzt der Klotz und die Stränge weggelassen und der Bulle in die Gabeln eines schon zum Theil beladenen Karrens eingespannt, so daß er für seinen ersten Versuch eine ausreichende Last fortzubewegen hat. Diesen Karren muß er danach aber so lange ziehen, bis man sich überzeugt hat, daß er sich ohne Beschwerde damit lenken läßt. Man setzt dies nun noch einige Tage hindurch mit dem Karren fort und lehrt ihn in dieser Zeit die üblichen Zurufe des Wagenführers zu seiner Lenkung verstehen und befolgen. Es ist erstaunlich, wie bald in der That selbst ein finstrer und mürrischer Bulle zu Gehorsam und gutem Naturell gebracht wird und wie schnell diese Anspannung ihn zum guten Arbeiter macht. Ein gewöhnlicher Mann von gutem natürlichen Verstande, der nur Muth und Festigkeit besitzt, ist sehr leicht im Stande, den allerübellaunigsten Bullen gehorsam und lenksam zu machen, vorausgesetzt, daß der Bulle nicht wirklich von Natur bösartig ist. Denn einen mürrischen, übellaunigen und heimtückischen Stier thut man stets am besten, sobald wie möglich fett zu machen und zur Schlachtbank zu befördern; schon die Gefahr der Vererbung dieser schlimmen Gemüthsart bestimmt dazu, namentlich aber darf man sich nicht der Gefahr aussetzen, die offenbar daraus hervorgehen muß, wenn das Thier einmal zum Bewußtsein seiner Kraft, die er zum Unheilanrichten besitzt, geführt worden ist.

Wenn gesagt wurde, der Bulle solle mit dem Zügel, Halsgeschirr und Karrensattel zur Arbeit angeschirrt sein, so empfiehlt sich in der That kaum ein praktischerer und mehr geeigneter Vorschlag. Der Zügel aber ist der gewöhnliche für Karrenpferde gebräuchliche Zügel, nur ist er dergestalt erweitert, daß er für den Kopf des Bullen anpaßt, und also natürlich in jeder Beziehung größer und weiter ist. Die Stirnbänder und die Seitenbänder sind am zweckmäßigsten etwas außer Verhältniß geräumig herzustellen, und der Hauptriemen muß zum Schnallen eingerichtet sein. Ebenso werden auch das Halsgeschirr und Kummet besonders und eigens in ihrer Anfertigung und Form für den Stier berechnet sein, und sie werden namentlich beide so hergestellt werden müssen, daß eines genau zum andern paßt. Das Halsgeschirr insbesondere ist am besten nahezu drei Fuß lang, hat vorn nach der Brust zu seine Oeffnung, und wird dort durch einen starken Riemen mit Schnalle befestigt. Dabei empfiehlt es sich, dasselbe recht vollkommen zu machen und es recht gut oben an der Spitze (was beim Halsgeschirr vom Pferde das Untertheil ist, da es für den Bullen umgekehrt getragen werden muß) auszustopfen und zu polstern, dergestalt, daß es ein gutes und festes Kissen bildet, was den ersten Schub oder Stoß des anziehenden Thieres gut auszuhalten vermag. Auch die Seitentheile von diesem Halsgeschirre müssen ebenfalls stärker ausgestopft oder gepolstert werden, als dies bei dem gewöhnlichen Pferdegeschirr der Fall zu sein pflegt, wodurch denn freilich das ganze Halsgeschirr eine erheblich breitere und längere Gestalt erhält. Doch ist dasselbe ohne sonderliche Mühe herzustellen, sobald nur von dem Sattler, der es fertigt, die gehörige Aufmerksamkeit auf die Schultern und die lange Brust des Bullen nicht versäumt wird. Freilich sieht solch Bullen-Halsgeschirr ziemlich plump und schwerfällig aus, aber wenn es nur mit Sorgfalt gemacht wird, ist es für den Bullen selbst sehr leicht und bequem zu tragen. Genau in derselben Weise müssen dann aber auch die Kummete ganz dem Halsgeschirre entsprechend gearbeitet werden. Dazu genügt nun aber ein gewöhnliches Kummet nicht; am zweckmäßigsten verfertigt man

sie von gutem Eschenholz und genau so, daß sie zu dem Halsgeschirr passen und dabei zugleich stärker wie gewöhnlich, jedoch den gewöhnlichen Kummeten entsprechend sind, und daß ferner jedes Kummet zum andern in gleichem Verhältniß steht, beide eine elliptische Form haben und flach sich ans Halsgeschirr anschließen und am Obertheile Oeffnungen für den Halskragen und an den Brustenden Krampen zum Festmachen der Riemen haben. Die Zugkrampen oder Eisen müssen endlich noch drei bis vier Haken haben, damit die Zugketten, sobald dies erforderlich wird, höher oder niedriger gestellt werden können.

Aus dieser Darstellung geht hoffentlich so viel zur Genüge hervor, daß es gar nicht so besonders schwierig für den Landwirth ist, sich, sobald er es nur ernstlich wünscht, aus seinem bis jetzt unthätig Jahr ein Jahr aus im Stalle ruhenden oder mit den Kühen weidenden Bullen neben dessen Fortpflanzungspflichten noch ein recht tüchtiges und ebenso gelehriges Arbeitsthier herauszubilden, das ihm ohne besonderen Aufwand als etwa der ist, welchen der mit seiner Wartung und Leitung ein für allemal betraute Mann erheischt, die täglichen Verrichtungen im gewöhnlichen Wirthschaftshaushalt geschickt verrichtet, zumal erfahrungsmäßig der Stier durch diese Arbeitsthätigkeit zu seinem Hauptzwecke, dem Bespringen der Kühe, gerade ganz besonders geeignet bleibt. (Landw. Anz.)

Miscellen der Landwirthschaft ꝛc.

Die Schrader'sche Trespe (Bromus Schraderi). Nach dem Journal d'agriculture pratique. Die zum Anbau jetzt von vielen Seiten empfohlene Schrader'sche Trespe (Bromus Schraderi) hat faserige Wurzeln; die Stengel sind gerade, 3—5' lang und noch länger und mit 5 oder 6 Knoten versehen. Der Blattstiel, eine Scheide bildend, ist dicht behaart, saftig, und das Blatt über 2' lang und flach: die Rispe ist sehr getheilt verästelt, nach einer Seite hängend oder aufrecht; der Hauptblüthenstiel ist oft gekrümmt, getheilt oder ästig, einzeln oder zu zweien, selten zu dreien, und dann die eine viel länger, als die andere. Jeder trägt drei oder vier Aehrchen, welche länglich, spitz zusammengedrückt und 3- bis 4blütbig sind; die Spelzen mit Klappen sind lanzettlich zugespitzt, nicht begrannt und von ähnlicher Gestalt, die obere aber viel länger und breiter; die Bälge an der Spitze zweispaltig; die drei Staubgefäße mit sehr dünnen Fäden liegen fest am Fruchtknoten an; die Schuppen klein, messerförmig abgestumpft; die Samen länglich eiförmig, an der Spitze abgestumpft und der Länge nach durch eine tiefe Furche gezeichnet.

Die Pflanze hat in der Jugend das Aussehen des Hafers, verliert aber dasselbe bei ihrem schnellen Wachsthum sehr bald, und ihre Blätter gleichen dann denen des Mais. Das Laubwerk ist anfangs tiefgrün, geht aber beim Aelterwerden und im Herbst ins Bläuliche und Röthliche über. Sie gewährt ein fettes, kräftiges und dabei zartes Futter.

Unsere Pflanze ist in den Uferlandschaften des Columbiastroms einheimisch. Da sich dieser in den nördlichsten Theilen der Vereinigten Staaten Nordamerika's in den großen Ocean ergießt, so ist bei dieser nördlichen Lage erklärlich, wie die Schrader'sche Trespe in Frankreich noch im Spätherbst wächst und selbst bis zum Winter hin ausdauert.

Herr Barral hält bei der heutigen Richtung der Landwirthschaft, die Production der Futterkräuter zu bevorzugen, gerade deshalb den Anbau der Schrader'schen Trespe für sehr wichtig, weil sie bis ins Spätjahr hinein Grünfutter verspricht. Aus allen Theilen Frankreichs hat er sich über die Erfolge des Anbaues dieser Bromusart berichten lassen, und alle Berichte lauten mehr oder minder

günstig. Wir beschränken uns auf die Mittheilung folgender Angaben: ein Herr Dailly hat einen vierten Schnitt geerntet und berechnet unter der Voraussetzung, daß dieser ebensoviel gab, als der zweite, der am wenigsten ergiebig war — nämlich ca. 34 Cnt. pr. Mg. pr. — den Gesammtertrag an Futter auf gegen 208 Cnt. pr. Mg. pr., was einem Heuwerthe von etwa 72 Cnt. pr. Mg. gleichkommen würde. Ein Herr Bertrand schreibt: „die Versuche, welche ich auf ungedüngtem Boden machte, haben doppelt soviel Futter ergeben, als Luzerne und Kopfklee. Jetzt wächst die Schrader'sche Trespe trotz der Kälte noch fort und ihre reine Farbe steht im lebhaften Gegensatze zu der Blässe der sie umgebenden Gräser." (Ztschr. f. d. Landw.)

Warum der Hafer in manchen Jahrgängen und an manchen Orten geringes Gewicht hat. Von Prof. Haberlandt. Keine Getreideart zeigt so große Differenzen im Gewichte als der Hafer. Von großem Einflusse ist hierbei, wie bekannt, ob der Hafer mit größerer oder geringerer Sorgfalt gereinigt ist, ob derselbe mit geschlossenen oder mehr auseinander gespreizten Spelzen versehen, ob die Spelzen mit wenig oder stark abstehenden oder gar keinen Grannen ausgestattet sind. Indessen hat auf das größere oder geringere Gewicht des Hafers auch der Umstand einen großen Einfluß, daß in vielen Gegenden ein großer Theil der Haferkörner von den Maden der sogenannten Fritfliege (Oscinis frit L.) ausgefressen wird, und daß zwischen den Spelzen nur das verschrumpfte, mißfarbige, ausgefressene Korn nebst einer leeren Tonnenpuppe der genannten Fliege zurückgeblieben ist. Diese leberbraune Tonnenpuppe ist 1'''—1¼''' lang, etwa ⅓''' dick und immer leer, da die Fliegen bald nach der Halfterernte, am Orte der Beobachtung jedenfalls schon Mitte August, auszuschlüpfen beginnen. Beschädigte Körner sind schon äußerlich recht wohl von gesunden, d. i. unverletzten zu unterscheiden, denn letztere sind auf der sogenannten Bauchseite wohl ausgefüllt, erhaben gerundet, während die von Oscinis-Maden ausgefressenen auf der Bauchseite eine tiefe scharfe Rinne und keine Spur der inneren Kelchspelze erkennen lassen, welche bei unbeschädigten Körnern bis zu einer Breite von ½'''—¾''' sichtbar ist. — Daß die Fritfliege eine, trotz ihrer Kleinheit, sehr schädliche Feindin der verschiedenen Getreidesaaten ist, wird bekanntlich von allen Autoren, welche sich mit der Schilderung landwirthschaftlich schädlicher Insekten beschäftigen, bestätigt. Wiederholt wurde erwähnt, daß sie in Schweden großen Schaden an der Gerste machte, in deren Körnern die Larve lebe; nach Schmiedberger soll sie 1816 in Oesterreich vernichtend aufgetreten sein. Trotz ihrer großen Verbreitung und, wie mit Sicherheit anzunehmen, ihres sehr häufigen Vorkommens, ist indeß eine genaue Mittheilung über ihre Lebensweise bisher nirgends zur Mittheilung gelangt. Nach der jüngst erschienenen gekrönten Preisschrift des Dr. E. L. Taschenberg, in welcher eine Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, die in Deutschland den Feld-, Wiesen- und Weide-Kulturpflanzen schädlich werden, gegeben wird, soll sich die erste Generation zwischen den Bälgen der ganz jungen Gerstenähren aufhalten und sich von den noch weichen Körnern nähren, während die Eier für die zweite Generation an die Wintersaaten abgelegt würden. Nach des Verf. eigenen, ganz bestimmten Beobachtungen pflanzt sich die Fritfliege in einem Vegetationsjahre durch 3 Generationen fort. Die erste beschädigt die Frühjahrssaaten, hauptsächlich der Gerste, des Weizens, des Hafers; die zweite Generation erscheint zur Zeit der Haferblüthe und setzt ihre Eier zwischen den Spelzen derselben ab; die dritte befällt wieder das Wintergetreide, und überwintert meist im Puppenzustande oder auch als mehr oder minder entwickelte Larve. Daß die Sommergeneration auch auf jungen Gerstenähren vorkomme, ist von ihm bisher noch nicht beobachtet worden, doch muß die Möglichkeit einer derartigen Beschädigung zugegeben werden.

Verf. hatte Gelegenheit, Haferproben aus dem südlichen Rußland, der Walachei, aus Süd-Ungarn, der Gegend von Ung.-Altenburg, aus dem nördlichen Böhmen, aus Hohenheim und aus Eldena zu untersuchen, und konnte in allen das Vorkommen der leeren Tonnenpuppen der Fritfliege in ausgefressenen Haferkörnern konstatiren. Am allermeisten fand er Haferproben aus der Gegend von Ungar.-Altenburg beschädigt, in welchen er 25—30 pCt. der Körner ausgefressen fand, weßhalb aber auch ihr Gewicht nur 42—45 Pfd. für die Wiener Metzen (=1$\frac{1}{10}$ pr. Sch.) betrug. Wie gering der Futterwerth eines derart beschädigten Hafers sein mag, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden; auch dürfte es kaum nothwendig sein, darauf aufmerksam zu machen, wie es bei Haferankäufen zweckmäßig sein dürfte, behufs Beurtheilung der Qualität der Haferfrucht zugleich den Prozentsatz an ausgefressenen Körnern zu bestimmen. Haferproben aus Algier und Oran', ferner solche aus Schottland und Norwegen zeigten sich von der Fritfliege nicht beschädigt, die letzteren waren aber vorzüglich geputzt und hatten ein Gewicht von 56—62 Pfd. per Wiener Metzen. —

Abgesehen von dem Gewichtsverluste, den der Hafer dadurch erleidet, daß zahlreiche Körner im Innern durch die Fritfliegenmaden zerfressen sind, wird diejenige Hafersorte unter sonst gleichen Umständen die schwerere, werthvollere sein, bei welcher das Verhältniß zwischen den Spelzen und der nackten Frucht ein für die letztere günstigeres ist. Daß es in dieser Beziehung bedeutende Unterschiede geben kann, daß bei werthvolleren Hafersorten das Gewicht der Spelze nur wenig über 20 pCt. vom Gewicht der bespelzten Früchte beträgt, dagegen bei anderen Sorten bis 34 pCt. steigen kann, sieht man aus der nachfolgenden Tabelle, in welcher die Resultate einer solchen Prüfung verschiedener Haferproben mitgetheilt werden.

Nummer	Bezugsort der Haferproben.	Gewichtsantheil der Spelze von der bespelzten Frucht in Procenten.				Gewicht der Probe für 1 Wiener Metze in Wien Pfd.
		bei 1 Korn	bei 10 Körnern	bei 20 Körnern	bei 100 Körnern	
1	Algier	26.67	30.32	29.9	30.6	51.5
2	Oran	29.12	29.24	29.73	29.9	49.0
3	Das südliche Rußland	25.0	26.8	25.46	25.9	48.5
4	Die Walachei	27.5	29.3	29.8	30.4	48.5
5	Südungarn	24.86	25.18	26.85	26.24	48.0
6	Ungar. Altenburg	25.64	25.5	24.9	24.8	46.0
7	Das nördliche Böhmen	25.8	29.4	28.5	27.6	41.8
8	Pommern 1. Probe	26.2	27.4	27.1	38.0	50.8
	" 2. "	25.0	25.8	26.7	27.3	50.3
9	Schottland 1. Probe	27.3	29.7	30.2	28.9	53.5
	" 2. "	29.4	29.2	28.7	27.5	53.0
	" 3. "	19.5	34.4	22.6	22.8	58.0
10	Aus dem südlichen Theile von Norwegen	25.8	22.25	22.3	23.0	62.0
11	Aus dem nördlichen Theile von Norwegen	28.0	27.12	26.61	26.84	45.0
12	Aus New-York	31.25	34.6	34.2	35.4	46.0

„Man entnimmt aus den vorstehenden Zahlen, daß das größte oder geringste Gewicht der Spelze weder dem in nördlichen, noch dem in südlichen Ländern gebauten Hafer zukommt, sondern als eine Eigenthümlichkeit der Spielart anzusehen ist, welche dieselbe auch in einer neuen Heimath, wo man selbe zum erstenmale baut, mehr oder weniger auszeichnen wird. — Man übersehe nicht, daß bei den Nummern 1, 2, 9, 10, 11, 12, welche alle gleichmäßig gut geputzt waren, die Sorten mit dem feinsten Spelze auch das größte Gewicht für eine Maßeinheit hatten, und erkläre man den Umstand, daß der Hafer aus Ung.-Altenburg, Südungarn u. s. w. trotz der verhältnißmäßigen Feinheit der Spelze ein geringeres Gewicht zeigte, als zu erwarten gewesen wäre, theils durch die mit geringerer Sorgfalt geschehene Reinigung. Um aber die Prüfung vor solchen Fehlern zu sichern, welche etwa durch die verschiedene Reinigung der Haferproben sich ergeben hätten, wurden von denselben nur die vollkommensten Körner zur Vergleichung gewählt. Diese wurden von ihren Spelzen befreit, und Spelzen, sowie die nackten Früchte gesondert gewogen. Es fällt die große Uebereinstimmung auf, welche man bei derselben Sorte erhält, ob man 1, 10, 20 oder 100 Körner untersucht, daher dies Verfahren zur genaueren Beurtheilung der Güte des Hafers sehr geeignet erscheinen muß." (Ldw. Centrbl. f. D.)

Die Aufbewahrung der Rüben. Aus Dr. J. Kühn's, Professor in Halle, gekrönter Preisschrift: „die zweckmäßigste Ernährung des Rindviehes", 2. Aufl. Die Rüben verlieren zu Ausgang des Winters in Folge des beginnenden Auskeimens an Werth, in Gruben eingestampft, erhalten sie sich aber bis in den Sommer hinein bei voller Nährkraft. Sind Rüben auf dem Felde oder im Winter erfroren, so ist durch alsbaldiges Einstampfen im gefrorenen Zustande aller Verlust zu verhüten; beginnen sie, krank und anbrüchig zu werden, dann ist ebenfalls nichts besser, als sie schleunigst einzusäuern. Ich habe in meinem Buche über die Krankheiten der Culturgewächse S. 232 u. f. mehrere Fälle angeführt, wo durch eigenthümliche Krankheitserscheinungen bei den Runkelrüben, die deren Haltbarkeit beeinträchtigen, erhebliche Verluste herbeigeführt wurden. Ein rechtzeitiges Einsäuern solcher Rüben wird künftig derartigen Verlusten vorbeugen. Auch Kartoffeln,

die krank, aber noch nicht faul sind, lassen sich in dieser Weise vortrefflich conserviren. Die Gruben werden zweckmäßig 8 Fuß im Lichten breit, mindestens 5 Fuß tief und beliebig lang gemacht. Die Seitenwände müssen, des gleichmäßigen Setzens der Masse wegen, senkrecht angelegt werden. Man kann sie im bloßen Erdreich anlegen oder die Wände mit Ziegeln auskleiden, am zweckmäßigsten aber ist es dort, wo ein derartiges Einsäuern regelmäßig beabsichtigt wird, sie mit Cement auszumauern. Es wird dann jeder Verlust und jede Verunreinigung des Futters vermieden. In diesen Gruben wird das Grünfutter schichtenweis gleichmäßig ausgebreitet und recht festgetreten oder gerammt. Die Rüben werden gröblich zerstampft. Ein zu weit getriebenes Zerkleinern ist weder nöthig noch vortheilhaft. Jede etwa 6 Zoll dicke Schicht wird zweckmäßig nach dem gleichmäßigen Ausbreiten nochmals mit einer Sförmig gebogenen Handstampfe übergangen, wodurch sich die Rübenstücke gleichmäßiger und dichter lagern. Wendet man zum Zerkleinern eine Maschine an, die eine feinere und deshalb eine Masse liefert, die viel freigewordenen Rübensaft enthält, dann fügt man zweckmäßig abwechselnd schwache Schichten von Strohhäcksel hinzu. Salz ist weder beim Einsäuern von Grünfutter noch von Häckselfrüchten unbedingt nöthig, doch menge ich gern das den Thieren ohnehin zu reichende Salz schon in den Gruben bei. Mehr als höchstens 10 Loth per Ctr. Rüben zu nehmen, ist nicht anzurathen, 4–5 Loth sind vollständig genügend. Zu stark gesalzenes Futter wirkt abführend. Nach dem Füllen der Grube kann man mit Aufstampfen des Futters mit allmäligem Einziehen noch fortfahren, so daß zur späteren besseren Ableitung des Regenwassers eine etwas abgedachte Oberfläche hergestellt wird. Nachdem Alles recht festgestampft ist, wird die Oberfläche der Masse am zweckmäßigsten mit einer 1 Zoll dicken Laubschicht und dann mit Erde bedeckt. Diese wird schichtenweis festgerammt und muß eine 2 bis 2½ Fuß dicke Decke bilden. Es ist nothwendig, daß die Erddecke auch seitlich über den Rand der Grube genügend übergreift und daß man die Gruben immer im Auge behalte, damit alle bei dem Sich-Setzen der Masse entstehenden Risse im Boden sofort geschlossen werden. Zweck aller dieser Operationen ist, jeden Zutritt des Sauerstoffs der atmosphärischen Luft abzuschneiden. Deshalb ist es auch nicht zweckmäßig, Langstroh zum Bedecken der Masse vor dem Ueberwerfen mit Erde zu nehmen oder die Seitenwände mit Stroh zu bekleiden, weil dieses viel Luft einschließt, auch dem gleichmäßigen Setzen der Masse leicht hinderlich ist und oft zum Entstehen von Hohlräumen Veranlassung giebt. Diese aber müssen durchaus vermieden werden, weil hier Schimmelbildung und theilweises Verderben der Masse eintritt. Bei Beobachtung der angegebenen Regeln aber hält sich die Futtermasse ausgezeichnet, nimmt in Folge des eigenthümlichen Gährungsprocesses einen dem Sauerkraute ähnlichen Geruch und Geschmack an und wird von den Thieren sehr gern gefressen. (Landw. Anz.)

Düngung mit Kochsalz. Die Resultate, welche der Chemiker Lawes in Rothamstead bei neuerdings angestellten Versuchen mit Kochsalz-Düngung erhielt, von ihm in Farmer's Magazin und demnächst von deutschen Zeitungen mitgetheilt, sind wohl geeignet, den Landwirth des deutschen Binnenlandes irre zu führen. Diese Versuche ergaben nämlich keinen Nutzen der Düngung mit Kochsalz. Durch frühere Versuche von Barral, Fisher, Hobbs, Völcker und Wolff in Hohenheim ward aber bereits bis zur Evidenz festgestellt, daß das Kochsalz als Dünger anders auf Binnenland, als auf in der Nähe des Meeres gelegenes Land wirkt. Ein neuer Beweis dafür, daß man sich hüten muß, auf die Resultate von dergleichen Versuchen ohne Weiteres einen anderen als lokalen Werth zu legen. Schon im Jahre 1864 hat Prof. Dr. Wolff in Hohenheim die Resultate von Düngungsversuchen mit Kochsalz zusammengestellt. Da dieselben am geeignetsten sein werden, jene durch die Berichte von Lawes leicht hervorgerufenen irrthümlichen Auffassungen zu rectifiziren, lassen wir sie hier folgen. Vorauszuschicken ist, daß es sich bei diesen Versuchen nur um direkte Salzdüngung handelte, nicht also um diejenige, welche durch Zusatz von Salz zum Futter dem Acker indirekt zu Gute kommt; auch die sogenannte Hallerde und das Staßfurter Abraumsalz kamen bei diesen Versuchen nicht in Rede. Die ersten genaueren Versuche, welche in Deutschland mit Kochsalzdüngung ausgeführt wurden, verdanken wir dem, um unsere Kenntniß der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens hochverdienten, Professor Schübler in Tübingen. In einem lehmigen, aber ziemlich humusreichen Boden wurden die Erträge der Gerste durch die verhältnißmäßig geringe Quantität von 30—40 Pfd. Kochsalz auf der Fläche eines württembergischen Morgens (= 1³⁄₁₀ Morg. pr.) um 26 Proc. gesteigert, während eine größere Quantität Salz die Fruchtbarkeit des Bodens wiederum verminderte und zuletzt die Vegetation völlig unterdrückte. — In ähnlichen zahlreichen Versuchen beobachtete Wolff, freilich bei Anwendung einer bedeutend größeren Menge von Kochsalz auf einer gleich großen Fläche, daß die Erträge der Gerste an Körnern im

Maximum um 65 pCt., im Stroh um 63 pCt. sich steigerten, während bei der Kultur von Hafer die günstige Wirkung der Düngung fast ausschließlich auf die Strohbildung sich beschränkte, diese aber im günstigsten Falle bis zu einem Mehrertrag von fast 74 pCt. förderte. Bei beiden Pflanzen ergab sich, wie bei den Schübler'schen Versuchen, eine deutliche Abnahme in den Erträgen an Stroh wie an Körnern, wenn ein gewisses Maximum der Kochsalzdüngung überschritten war. Bei der Kultur von Buchweizen fand in gleichzeitigen Versuchen und unter sonst ganz gleichen Verhältnissen schon bei Anwendung ziemlich geringer Mengen von Kochsalz eine entschieden ungünstige Wirkung statt, welche besonders in einer raschen Zerstörung der Keimkraft der Samenkörner sich aussprach. Die Nachwirkung des Salzes im folgenden Jahre war bei Roggen und Weizen fast gleich Null, nur bei dem Anbau von Rothklee ergaben sich im zweiten Jahre der Salzdüngung ziemlich beträchtliche, wenn auch in den einzelnen Versuchen unbestimmte, d. h. nicht mit den angewandten Salzmengen in einem einfachen Verhältniß stehende Mehrerträge. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der Versuchsboden eine lehmigsandige, durchlassende Beschaffenheit hatte und im vorhergehenden Jahre reichlich mit Stallmist gedüngt worden war, also bereits auch ohne Salzdüngung in einem sehr ertragsfähigen Zustande sich befand. — Einige Versuchsreihen, welche vor wenigen Jahren in der Nähe von München und Weihenstephan auf von Liebig's Veranlassung zur Ausführung gelangten, zeigten, daß bei geeigneter Beschaffenheit des Bodens das Kochsalz die günstige Wirkung der stickstoffreichen Düngemittel, namentlich der Amoniaksalze, zu steigern im Stande ist. — Ueber die in England mit Kochsalz gemachten Versuche bemerkt Wolff, daß sie auf ziemlich großen Flächen, aber unter Verhältnissen angestellt wurden, unter welchen man nicht wohl eine besonders günstige Wirkung des Kochsalzes erwarten konnte, nämlich auf vorherrschend thonigem Boden und in einem verhältnißmäßig feuchten Klima, in der Nähe des salzigen Meeres, wo also der Boden an sich wahrscheinlich schon ziemlich reich war an Kochsalz. Bemerkenswerth ist, daß in Uebereinstimmung mit den Resultaten anderweitiger Versuche, die Mehrerträge in England bei der Gerste hauptsächlich auf die Körner, bei dem Hafer dagegen auf das Stroh sich bezogen. Berichterstatter fügt hinzu, daß, wenn man in England die Fortsetzung dieser Versuche aufgegeben zu haben scheine, dies uns keineswegs bestimmen könne, auch im Innern von Deutschland derartige Versuche zu unterlassen, da bei uns ganz andere und zwar der Salzdüngung im Allgemeinen günstigere Boden- und klimatische Verhältnisse die vorherrschenden seien. Auch scheine die Menge des bei den englischen Versuchen ausgestreuten Salzes schon eine reichlich große gewesen zu sein. Ueberdies wären die bei dem Anbau von Gerste wirklich erzielten mittleren Mehrerträge schon genügend, zu weiteren Versuchen aufzumuntern, — Mehrerträge, welche noch weit günstiger sich gestalten, wenn man diejenigen Versuche besonders betrachtet, zu welchen ein milder und durchlassender Lehmboden benutzt wurde. Auch auf Wiesen hat man zuweilen mit der Salzdüngung sehr gute Erfolge erzielt. So wurde z. B. in einem Versuche bei Anwendung von 135 Pfd. auf der Fläche eines württembergischen Morgens in einem nassen Jahrgange der Ertrag an Heu und Grummet um 781 Pfd., in einem sehr trocknen Jahrgange dagegen an Heu allein um 301 Pfd. gesteigert; auf einer andern Parzelle hatte die Heuernte unter Anwendung von 90 Pfd. Kochsalz um 258 Pfd. zugenommen.

Wenn die Ursachen dieser günstigen Wirkung des Salzes klar erforscht sind, dann wird es auch möglich sein, die Bedingungen näher zu bezeichnen, welche erfüllt sein müssen, wenn diese Art der Düngung mit Aussicht auf einen lohnenden Erfolg Anwendung finden soll. Wolff macht in dieser Hinsicht auf die folgenden Punkte aufmerksam: 1. Die Wirkung des Kochsalzes als Düngemittel kann keine direkte sein, d. h. sie ist nicht durch eine direkte Ernährungsfähigkeit des Salzes für die Pflanzen bedingt. Man findet nämlich in allen Kulturpflanzen so unbeträchtliche Mengen von Kochsalz, daß man das letztere kaum als ein wesentliches Pflanzennahrungsmittel betrachten kann; wenigstens ist in keinem Falle zu befürchten, daß die geringen Spuren, welche für die vollkommene Ausbildung der Pflanze etwa nöthig sein möchten, bei der großen Verbreitung des Kochsalzes auf der Erdoberfläche unter irgend welchen Verhältnissen im Boden nicht vorhanden sein sollten. Auch wurde in verschiedenen Pflanzen, welche unter der sehr günstigen Wirkung einer reichlichen Kochsalzdüngung gewachsen waren, eine nur höchst unbedeutende Zunahme im Gehalte der Asche an Kochsalz oder überhaupt an Natronsalzen durch die chemische Analyse nachgewiesen, während dagegen der Uebergang von Kalisalzen in die Pflanzen unter dem Einfluß der Kochsalzdüngung oftmals sehr deutlich beschleunigt und vermehrt wurde. Es folgt hieraus, daß nothwendig die Kalisalze, sowie überhaupt alle wesentlichen Pflanzennährstoffe im Boden schon in genügender Menge vorhanden sein müssen, wenn das Kochsalz eine günstige Wirkung auf die Vegetation äußern soll,

daß also die Wirkung des Kochsalzes eine indirekte ist, indem unter dessen Einfluß die Aufnahme der schon im Boden vorhandenen Pflanzennährstoffe erleichtert und dadurch unter sonst günstigen Verhältnissen eine Steigerung der Ernteerträge bewirkt wird. — 2. Nach v. Liebig würde die günstige Wirkung des Kochsalzes zu erklären sein durch das Lösungsvermögen, welches dasselbe für den phosphorsauren Kalk besitzt. Das Kochsalz wird nicht, wie die meisten wesentlichen Pflanzennährstoffe, von den thonigen und humosen Bestandtheilen des Bodens absorbirt und fest gebunden; es kann daher mit der Bodenflüssigkeit frei circuliren, aus diesem Grunde zur besseren Vertheilung und somit zur rascheren Aufnahme des phosphorsauren Kalkes durch die Pflanze beitragen. Das Kochsalz unterstützt auf diese Weise die lösende Wirkung der freien Kohlensäure, deren lösende Thätigkeit, auch bezüglich des Ueberganges des phosphorsauren Kalkes in die Pflanze, allerdings eine weit erfolgreichere sein wird, als die des Kochsalzes. — v. Liebig beobachtete in einigen Versuchen, daß unter den vorhandenen Bodenverhältnissen die günstige Wirkung der stickstoffreichen, aber phosphorfreien Düngemittel, namentlich der Ammoniaksalze, durch die gleichzeitige Anwendung des Kochsalzes merklich gesteigert wurde und glaubt diese Erscheinung auf obige Weise erklären zu können. Zur weiteren Begründung dieser Theorie kann daran erinnert werden, daß die Wirkung des Kochsalzes nicht selten, namentlich bei der Kultur der Gerste, besonders in der vollkommneren Ausbildung und einem vermehrten Gewichte der Körner sich ausspricht, welche bekanntlich eine vorzugsweise große Menge von Phosphorsäure zu ihrer Entwicklung bedürfen. Auch fand Lehmann, daß das Staßfurter Abraumsalz bei dem Anbau von Erbsen auf einem solchen Felde vorzugsweise günstig wirkte, wo im vorhergehenden Jahre eine reichliche Düngung mit Knochenmehl stattgefunden hatte, während freilich bei dem Anbau von Gerste unter denselben Bodenverhältnissen die Wirkung ganz ausblieb. — 3. Die lösende Kraft des Kochsalzes betrifft offenbar nicht ausschließlich, nicht einmal vorzugsweise, den phosphorsauren Kalk, sondern es wird unter seinem Einfluß überhaupt der Verwitterungsprozeß und der Verwesungsprozeß im Boden geregelt und befördert. Durch eine kochsalzhaltige Flüssigkeit wird sofort schon aus dem Boden eine beträchtliche größere Menge von fast allen pflanzenernährenden Mineralstoffen gelöst, als durch völlig reines Wasser. Besonders aber ist daran zu erinnern, daß unter dem Einfluß des Kochsalzes der Boden in höherem Grade die Eigenschaft erlangt, Feuchtigkeit zu absorbiren und zurückzuhalten; der Boden verbleibt auch bei anhaltender Trockenheit längere Zeit hindurch in einem gleichmäßig feuchten Zustande, also in einem Zustande, welcher für die Zubereitung und Lösung der Pflanzennahrung im Boden so überaus wichtig und nothwendig ist.

Schließlich stellt Wolff auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen und der Resultate direkter Versuche einige Regeln auf, welche als Anhaltspunkte bei der in Württemberg vielfach beabsichtigten Düngung mit Kochsalz dienen sollen: 1) Zunächst sei zu erwähnen, daß die Kochsalzdüngung nur dann eine günstige Wirkung auf die Vegetation ausüben könne, wenn sämmtliche wesentlichen Pflanzennährstoffe bereits im Boden in einem hinreichend leicht den Pflanzen zugänglichen Zustande vorhanden seien. Auf einem völlig erschöpften Felde, namentlich wenn der Boden an sich von dürftiger Beschaffenheit und sehr arm sei an humosen Stoffen, möchte die ausschließliche Düngung mit Kochsalz eher einen nachtheiligen, als einen günstigen Einfluß äußern. Der beste Erfolg sei zu erwarten, wenn das Kochsalz im zweiten oder dritten Jahre, nachdem eine reichliche Düngung mit Stallmist stattgefunden habe, auf dem betreffenden Felde ausgestreut werde. 2) Die Resultate fast aller bisher ausgeführten Versuche deuteten darauf hin, daß die günstige Wirkung des Kochsalzes am meisten gesichert sei auf einem humusreichen sandigen Lehmboden von durchlassender Beschaffenheit. Je reicher der Boden an humosen Stoffen sei, desto größere Mengen von Kochsalz könnten ohne Gefahr eines nachtheiligen Einflusses Anwendung finden. Dagegen sei die Anwendung dieses Düngemittels auf einem dürren Sandboden und mehr noch auf einem zäh-thonigen oder einem lettigen und stark eisenschüssigen Boden immer eine sehr bedenkliche, indem unter solchen Bodenverhältnissen oftmals schon verhältnißmäßig geringe Mengen von Kochsalz die Keimkraft der Samenkörner und auch die Entwicklung der ganzen Pflanze sehr beeinträchtigen. Ein vorherrschend feuchtes Klima oder eine ziemlich nasse Witterung könne jedoch bei Bodenarten der zuletzt erwähnten Beschaffenheit, besonders auf Wiesen, die nachtheilige Wirkung des Kochsalzes hindern und selbst in eine günstige verwandeln. 3. Auffallender Weise habe man bei der Kultur von Gerste die durchschnittlich günstigste Wirkung des Kochsalzes beobachtet, welche besonders in einer sehr vollkommenen Ausbildung der Körner sich ausspreche. Diese Erscheinung sei zum Theil vielleicht einfach dadurch bedingt, daß die Gerste meist auf einem möglichst milden, in guter Dungkraft befindlichen Boden, also unter Verhältnissen kultivirt werde, welche überhaupt die günstige Wirkung des

Kochsalzes zu unterstützen pflegen. Bei dem Hafer habe das Kochsalz mehr zur Entwickelung des Strohes als der Körner beigetragen, und bei der Kultur der Winterhalmfrüchte habe sich meistens kein besonders deutlicher Erfolg dieser Düngungsweise bemerkbar gemacht. Dies dürfe aber nicht von weiteren Versuchen auch bei diesen Pflanzen abhalten, denn theils seien überhaupt genaue Versuche bisher in viel zu geringer Anzahl angestellt worden, als daß man schon jetzt die mittlere Wirkung des Kochsalzes auf die einzelnen Kulturpflanzen einigermaßen mit Sicherheit beurtheilen könne, theils haben auch einzelne Versuche bei Winterhalmfrüchten wirklich günstige Resultate geliefert, welche zu weiteren Beobachtungen aufmuntern müßten. 4) Alle Halmfrüchte, überhaupt die grasartigen Gewächse, vertrügen entschieden größere Mengen von Kochsalz als die Hülsenfrüchte, die meisten Grünfutterpflanzen und die Wurzelgewächse. Bei den letztgenannten Pflanzen müsse man mit der Salzdüngung große Vorsicht beobachten; es seien nur kleinere Mengen von Kochsalz in Anwendung zu bringen und am besten einige Zeit vor der Einsaat dem Boden möglichst innig beizumischen. Bemerkenswerth sei es, daß man bei dem Klee, und so auch auf künstlichen oder natürlichen Grasländereien, eine günstige Nachwirkung von dem im vorhergehenden Jahre ausgestreuten Kochsalze beobachtet habe, während diese Nachwirkung bei der Kultur von körnertragenden Halmfrüchten ausbleibe oder doch nur ausnahmsweise eine deutliche sei. Bei den Kartoffeln und Rüben habe das Kochsalz in einigen Versuchen auf die Ernteerträge einen günstigen Einfluß geäußert, aber unter Beeinträchtigung der Qualität dieser Wurzelgewächse; der procentische Stärkemehlgehalt der Kartoffeln, der Zuckergehalt der Rüben habe unter dem Einfluß der Salzdüngung sich vermindert. 5) Was die Menge des Kochsalzes anbetreffe, welche auf einer Fläche auszustreuen sein möchte, so könnten hierüber keine bestimmten und allgemein zu befolgenden Vorschriften gegeben werden. Man müsse in dieser Hinsicht jeden Boden, fast jedes Feld, durch besondere Versuche prüfen. Räthlich möchte es stets sein, daß man sich hüte, sofort, ohne durch vorausgehende Versuche geleitet zu werden, zu große Quantitäten von Salz in Anwendung zu bringen. Am besten stelle man vergleichende Versuche an mit steigenden Quantitäten des Düngemittels, in der Weise etwa, daß man, mit 50 Pfd. Düngesalz für den Morgen beginnend, auf verschiedenen Parzellen die Menge bis 100, 150 und 200 Pfd. für den Morgen steigere. Besonders wichtig sei es, daß das Salz ganz gleichmäßig über den Acker oder die Wiese vertheilt wird. An den Stellen, wo vielleicht eine zu große Menge von Salz ausgestreut wurde, beobachte man immer entweder eine Zerstörung der Keimfähigkeit der Samenkörner oder eine Verlangsamung der Vegetation; der Stand der Früchte werde ein ungleicher und der Salzdünger gelange nicht zur vollen Wirkung. Es sei durchaus nöthig, daß man das Salz vor dem Ausstreuen mit guter, möglichst humoser Erde sorgfältig und innig mische, umsomehr, als das unreine Kochsalz häufig durch längeres Lagern fest zusammenballe, welches durch rechtzeitige Mischung mit Erde verhindert werde. Am besten sei es, wenn man das Salz mit etwas Wasser übergieße, darin möglichst sorgfältig vertheile und die ganze aufgerührte Masse mit so viel Erde (wenigstens dem 5—6fachen Gewichte) innig mische, daß das Gemenge schließlich eine lockere, mäßig feuchte Beschaffenheit besitze und überhaupt in einem Zustande sich befinde, in welchem es sich mit der Hand gut ausstreuen und über die betreffende Fläche gleichmäßig vertheilen lasse. 7) Die günstige Wirkung des Salzes werde oftmals gesteigert und mehr gesichert, wenn man demselben außer der Erde auch gebrannten, an der Luft zu Pulver zerfallenen Kalk, etwa das doppelte Gewicht, beimische. Auch sei zu erwähnen, daß ein Gemenge von Knochenmehl und Kochsalz die Wirkung beider Düngemittel zu erhöhen scheine; wo daher eine Düngung mit Knochenmehl stattfinden solle, sei zu empfehlen, demselben ¼ bis ⅓ des Gewichtes an Düngesalz beizumischen. Behufs der Düngung der Wiesen werde das Salz am passendsten einem größeren Quantum eines erdigen Kompostdüngers in der Weise beigemischt, daß man das Salz in einer genügenden Menge kalten Wassers oder in Gülle auflöse, mit dieser Lösung den Kompost anfeuchte und das Ganze umsteche, um dadurch noch eine vollkommnere Mischung zu bewirken. 8) Die Ueberdüngung der Wiesen mit dem salzhaltigen Kompostdünger werde im Winter oder im zeitigen Frühjahre vorgenommen; auf dem Acker dagegen muß das Ausstreuen des Salzdüngers und die Vermischung desselben mit dem Boden durch Eineggen vor der Einsaat stattfinden. Bei einer Ueberdüngung der jungen Saaten würden die zarten Organe der Pflanzen, mit welchen das Salz in unmittelbare Berührung kommt, leicht absterben oder doch längere Zeit kränkeln. Auch wenn Versuche mit Salzdüngung zu Kartoffeln, Rüben oder Kraut angestellt werden sollten, werde das Salz möglichst gleichmäßig über den Acker vertheilt und mit dem Boden gemischt, bevor das Auslegen der Kartoffeln oder das Aussetzen der Rüben- oder Krautpflanzen erfolge. 9) Das Kochsalz sei namentlich in der Form, in welcher es als Düngesalz verkauft wird, ein verhältnißmäßig sehr billiges Düngemittel, und da es

unleugbar nicht selten eine günstige Wirkung auf die Gestaltung der Ernteerträge äußere, so liege es im Interesse des Landwirthes, daß er recht zahlreiche Versuche mit diesem Düngemittel anstelle. Die Wirkung des Kochsalzes auf die Vegetation sei aber zu gleicher Zeit eine sehr unsichere, zuweilen sogar nachtheilige; es sei daher zu empfehlen, daß der Landwirth nicht sofort im Großen experimentire, sondern zunächst durch vorläufige und mehrjährige Versuche sich davon überzeuge, daß unter den vorhandenen Verhältnissen das Kochsalz für die Vegetation günstig wirke.

(Ldw. Int.-Bl.)

Kultur und Benutzung des Stoppelfutters. Von Pinckert. Es war bisher wohl nur ein Gewohnheitsfehler, daß man den Stoppelfutterbau in vielen, ja wohl in den meisten Gegenden so wenig benutzte. Gelegenheit dazu war oft nach dem abgeernteten Wintergetreide geboten, ohne daß man befürchten mußte, dadurch einen Ausfall im Ernteertrage der Nachfrucht herbeizuführen. Im Gegentheil kann ich aus eigener Erfahrung versichern, daß dadurch die Erträge der letztern noch gehoben worden sind, indem der Acker einmal öfter bearbeitet werden kann, was dem thätigen Landwirth gewiß kein Hinderniß in der Ausführung ist.

Das Stoppelfutter ist eine dem Wickfutter ähnliche Futtergemengesaat; nur daß man anstatt der Wicken die Erbsen vorherrschen läßt, woher auch die Benennung Stoppelerbsen rühren mag. Der Stoppelfutterbau, welcher bisher am stärksten in Baden und Würtemberg betrieben wird, ist aber nur dann mit Erfolg ausführbarr, wenn die Wintergetreideernte bis spätestens Ende Juli beendigt ist, so daß sofort die Saatbestellung der Futtergemengesaat in der ersten Woche des August beschafft werden kann; außerdem ist sie unsicher und der Same nach meiner Erfahrung oftmals weggeworfen. Wenn alsbald nach der Saatbestellung nicht feuchte Witterung das Auflaufen und Wachsen der jungen Saat begünstigt, und wenn der Spätsommer nicht noch anhaltende Wärme bringt, ist auf keinen reichen Futterertrag selbst noch bei rechtzeitiger Saatbestellung zu rechnen. In einem Zeitraume von etwa 30 Jahren kann ich in hiesiger Gegend, welche beiläufig erwähnt 600—800 Fuß Meereshöhe hat, auf zehn reiche, zehn mittelmäßige und geringe Stoppelfutterernten rechnen. In den übrigen 10 Jahren konnte wegen später Ernte gar keine Saat unternommen werden. Daher ist auch der Stoppelfutterbau in den meisten Fällen für Süddeutschland und die Tiefebenen Norddeutschlands am empfehlenswerthesten, weil hier in der Regel die Ernte vierzehn Tage bis vier Wochen früher erfolgt als in den höher liegenden Gegenden von West-, Mittel- und Ostdeutschland. Wo sich aber irgend die Lokal- und Klimaverhältnisse zum Anbau des Stoppelfutters eignen, da säume man ja nicht dasselbe zu kultiviren, weil es eine bedeutende Quantität Grünfutter zu Anfang des Herbstes, d. h. zu einer Zeit liefert, wo außer Futtermais, Stoppelklee, Rüben und Kraut andere Grünfuttermittel knapp geworden sind. Bei der Kultur des Stoppelfutters habe ich in der Regel folgendes Verfahren beobachtet. Sobald der Roggen oder Weizen abgeerntet war, wurde sofort die Stoppel in gewöhnlicher Tiefe gestürzt und zur Saat des Stoppelfutters geschritten. Das Saatgemenge bestand gewöhnlich in $^2/_6$ Erbsen, $^1/_6$ Wicken, $^1/_6$ Hafer und $^2/_6$ Sommerrübsen und weißem Senf; selbstverständlich war das Saatquantum der beiden letztern nicht dem Volumen, sondern nur dem Mengenverhältniß der Pflanzen entsprechend. Da öfters um diese Zeit der Boden trocken ist, so habe ich in der Regel Erbsen, Wicken und Hafer 20—24 Stunden vor der Saat eingequellt, um ein schnelleres und gleichmäßigeres Auflaufen zu sichern und dieses Gemenge dann auf die rauhe Furche gesenkt, mit einem oder zwei Eggenstrichen untergebracht und sodann auch die Oelsaat aufgesäet und mit einem leichten Eggenstrich untergeegt. Die Samenquantität beträgt beim Hülsenfruchtsaatgemenge $^2/_3$ und beim Oelsaatgemenge $^1/_3$ des gewöhnlichen Normalsaatquantums. Bemerkt muß jedoch werden, daß die Saat immer etwas dichter als zum Fruchtbau, jedoch auch nicht zu dicht unternommen werden darf, weil sich sonst die Pflanzen nicht vollkommen und nicht schnell genug entwickeln können. Ist der Acker während der Saatbestellung etwas kloßig oder grobschollig, so muß immer sofort nach dem Umbruch jeden Tag gesäet, nöthigenfalls die rauhe Furche überwalzt und das Ueberwalzen noch zwischen den Eggenstrichen wiederholt werden, damit eine recht klare Ackerkrume gebildet wird, welche wesentlich zur Erhaltung der Feuchtigkeit, zum schnellern und gleichmäßigern Auflaufen und Wachsen der Saat, sowie zur Ebnung der Oberfläche beiträgt, weshalb auch das trockene Saatfeld nach der Saatbestellung zugewalzt wird. Um die Bestellung des Stoppelfuttergemenges möglichst zu beschleunigen, darf man nicht warten, bis sämmtliches Wintergetreide eingeerntet ist, weil es dann oft zu spät wird, sondern man muß immer ein oder mehrere Gespanne während der Ernte damit beschäftigen. Sobald bei mir ein Theil des Roggens aufgebunden und in Mandel gestellt worden war, ließ ich

den andern Tag zwischen den Mandelreihen pflügen und bestellen, worauf dann die liegengebliebenen Beete nach dem Einfahren des Roggens noch bestellt wurden. Denn eine um acht Tage frühere oder spätere Bestellung entscheidet oft über das Gedeihen oder Mißrathen des Stoppelfutters. Man muß zum Standort des Stoppelfutters immer die fruchtbarsten Aecker und in der wärmsten Lage wählen. Am besten ist mir dasselbe immer nach Kleeroggen oder Kleeweizen gediehen, weil der Boden milder und sein Humusgehalt bedeutend größer ist. Die Benutzung des Stoppelfutters beginnt in der letzten Woche des September und dauert bis Mitte Oktober, seltener bis Ende dieses Monats, da eintretende starke Fröste es leicht beschädigen. Da dieses ungemein saftige Grünfutter in Verbindung mit den um diese Zeit häufiger zur Fütterung kommenden Rübenblättern und Stoppelklee leicht den Durchfall beim Vieh herbeiführt, so muß demselben Futterstroh in genügender Quantität vorgelegt werden. (Annal. d. Landw.)

Der Fußboden im Pferdestall. Bei Herstellung der Fußböden in den Ställen sind gleichzeitig mehrere Zwecke im Auge zu behalten. Die Schwierigkeit für Erreichung des Vollkommenen liegt auch hier darin, daß nicht einer oder mehrere dieser Zwecke auf Kosten eines oder mehrerer anderer hintenangesetzt werden. Die erforderliche Ventilation vorausgesetzt, sind die Gesundheit der aufzustellenden Thiere, die Konservirung des Düngers und der Jauche, endlich die Kostenfrage die wesentlichsten jener Zwecke. Die Gesundheit der Thiere — immer unter Voraussetzung genügender Ventilation — wird durch Reinlichkeit und Trockenheit gefördert; auch werden die Thiere nicht nur um so bequemer stehen und liegen, je horizontaler der Boden ist, sondern es wird dies auch zur Konservirung der Bänder, Muskeln u. s. w. beitragen. Die Erhaltung des Düngers und der Jauche erheischt Dichtigkeit und Undurchlässigkeit des Fußbodens. Die Kostenfrage wird zum großen Theile örtlich zu beantworten sein; insofern jedoch die Dauer dabei eine Rolle spielt und das dem Zwecke nicht Entsprechende wegen seiner nachtheiligen Folgen stets das Kostbarere zu sein pflegt, lassen sich auch in dieser Richtung Grundsätze aufstellen. Es ist endlich selbstverständlich, daß bei Herstellung der Fußböden auf die verschiedenen Arten der Thiere, auf ihre Benutzung und naturgemäße Haltung zu rücksichtigen ist. Indem wir uns heut mit dem Fußboden im Pferdestalle beschäftigen, werden wir dazu durch eine Abhandlung des Regiments-Veterinärarzt Weber in Würzburg veranlaßt, welche in der „Gemeinnützigen Wochenschrift" zur Veröffentlichung gekommen ist.

Verfasser tadelt zunächst die sogenannten „Standbrücken", welche bekanntlich aus einem Bohlenbelag bestehen, unter welchem sich ein hohler, unten muldenförmiger Raum befindet. Er erörtert die Nachtheile dieser Fußböden ausführlich und fragt unter Anderem: „Wie kommt es, daß solche Stallungen, trotz Ventilation und aller Sorge für Reinlichkeit und reine Luft, so regelmäßig und penetrant stinken, daß dieser Uebelgeruch intensiv und lange den Kleidern anhaftet und man denselben für unvermeidlich oder den Stallungen so eigenthümlich erachtet, daß man sie gar nicht mehr rügt? Der einfache Prozeß ist folgender: Der abgesetzte Urin breitet sich vor seinem Abfluß auf einem größeren Theile der Oberfläche des Brückenbelages aus, sickert langsam durch dessen Fugen und benetzt gleichmäßig nicht nur die rauhen Seiten- und unteren Flächen der Hölzer, sondern tränkt auch deren poröse Masse; nun tropft er langsam — gleichwie in einem Gradirwerke — auf die gemauerte Mulde, so daß ihm 3—5 Verdunstungsflächen, wie absichtlich, gegeben sind. Auf der, wenn auch sorgfältigst gemauerten Mulde fließt der zähe, dickflüssige Urin des Pferdes auch nicht so schnell ab, da er deren Unebenheiten und Rauhigkeiten inhärirt, und durch die Nester der in Unzahl in diesen hohlen Brut-Räumen nistenden Ratten aufgehalten wird; er bildet vielmehr, selbst wenn er auf spiegelblanker Fläche schneller und ungestört ablaufen würde, ein bedeutendes Sediment, an dem der Urin des Pferdes ja — wie bekannt — so reich ist, das dem Auge entrückt und von keinem Besen gestört wird. Man denkt sich wohl und sagt, daß dieser Unrath sich leicht entfernen, und seine Wirkung sich beseitigen lasse, wenn man, wie oben erwähnt, alle 8 Tage ein Paar Kübel Wasser von unten oder oben unter die Brücke schüttet und die Mulde abspült; derselbe haftet aber wie zäher Leim, hat den Mörtel der Steine durchfressen, das unterliegende Erdreich tief durchfeuchtet und geschwängert und das öftere Aufdecken selbst ist theils unthunlich und ungenügend, theils wird es übersehen, denn von außen oder oben ist ja die Brücke rein. Die Sediment bildet schon nach 1 Monat eine ½—1" dicke Schicht und man muß das Opfer nicht scheuen, der Reinigung eines solchen Stalles nach Beiseitigung des Brückenbelags nur eine Stunde lang anzuwohnen, um sich von dem pestilenzialischen Unflat zu überzeugen, dessen penetranter Gestank die Metallknöpfe oxydirt und Kleider und Körper durchdringt, so daß man ihn nach Stunden noch aus-

dünstet und jede anständige Gesellschaft meiden muß; man sucht vergebens nach einem Worte, um solches Giftloch zu bezeichnen. Und wenn diese mechanische Reinigung wirklich genügend wäre, so bildet sie eben nur einen kurzen Moment der Unterbrechung." Nachdem Verfasser die Nachtheile der hohlen Stallböden noch näher ausgeführt, kommt er zu den gepflasterten Fußböden. Für die gewöhnlichen Verhältnisse der gewerblichen und bäuerlichen Stallungen genüge schon das ganz gewöhnliche Pflaster, weil die Pferde in der Regel nur des Nachts im Stalle und auf reichlicher Streu stehen. Anders sei es in Stallungen, deren Pferde nicht den ganzen Tag über beschäftigt sind, die oft nur einige Stunden geringen oder auch sehr angestrengten Dienst haben, wie es namentlich bei Luxus- und Militärpferden der Fall sei, die also den größten Theil des Tages der Langeweile pflegen oder der Ruhe bedürfen. Hier gebe die Pflasterung des Stalles zu häufigen und gerechten Klagen Veranlassung.

Die Nachtheile dieser beiden vorgeführten Böden lassen sich, nach des Verfassers Ansicht, bei entsprechenden übrigen Verhältnissen, sämmtlich durch einen massiven, festen Boden mit permanent darauf liegender Streu vermeiden, der dem Pferde einen warmen, trocknen und gesunden Stand gewährt. Ein solcher massiver Boden müsse fest und dauerhaft, nicht porös und nicht glatt sein, und könne man denselben aus verschiedenem Materiale herstellen. Vor der Pflasterung müsse der alte, inficirte, mit Jauche durchtränkte Boden sorgfältig ausgehoben und neuerer, trockner eingefüllt werden, damit jeder Gährungsprozeß beseitigt werde. Die Richtung einer solchen Standfläche solle horizontal sein oder höchstens 1", ungefähr $\frac{1}{100}$ der Länge des Standes, Gefälle haben, das gleichmäßig auf die hinteren 2 Drittheile vertheilt ist. Hinter dem Stande befinde sich eine offene, 5—6" Zoll breite, aber nur 1" in flachem Boden oder Mulde vertiefte Rinne und zwar fast ohne Gefälle oder mit höchstens 1—2" auf 10 Stände; denn der wenige, dicke und zähe Urin der Pferde werde im Stande von den trocknen Kothballen, gleich Sägespänen, aufgenommen oder mittelst des Besens damit aufgerieben und sammt dem Kothe entfernt; bei liegender Streu bleibe derselbe ohnedem in der unteren Schicht derselben und die Rinne sei stets trocken, also nicht oder nur für das zum Reinigen der Füße 2c. gebrauchte Wasser nöthig, das man aus dem Stalle tragen könne. Diese Rinne münde erst außerhalb der Stallmauer in noch offener Fortsetzung in die Dunggrube oder einen Kanal, damit die derselben entsteigenden mephytischen Dünste in's Freie und nicht durch die im Stalle befindliche Mündung in den geschlossenen Stallraum dringen. Die Behandlung dieser Streu, welche auch im „Sporn" lebhaft empfohlen wurde, ist folgende:

„Statt daß das gewöhnliche Streulager, das nur über Nacht liegt, entfernt und der Stand mit dem Besen rein gekehrt wird, bleibt dasselbe liegen, nachdem es geordnet und die über Nacht gefallenen Mistballen mehr oder weniger aus dessen oberen Schichten entfernt wurden; ist das Pferd gereinigt und geputzt, so wird, besonders wenn dasselbe im Stalle bleibt, etwas frisches Stroh darauf gegeben; während des Tages werden die gefallenen Mistballen fleißig entfernt, wenn man nur die Erhaltung guter Streu beabsichtigt, und das Stroh zu sparen veranlaßt ist; hat man aber letzteres in Ueberfluß und liegt es im Interesse, auch guten Mist zu bereiten, so bleiben die Kothballen liegen und wird mehr Stroh zugegeben; Abends wird auf die alte Streu das nöthige Quantum frischen Strohes gegeben und so täglich 8 bis 14 Tage, 3 bis 4 Wochen lang, je nach Witterung, Jahreszeit, Wirthschafts- oder andern örtlichen Verhältnissen; die unteren Schichten der Streu bleiben stets unberührt liegen, nur die oberen werden gelockert und geordnet. Nach dieser Zeit wird die obere, noch brauchbare Streu bei Seite gelegt, der feuchte, speckige Mist entfernt, die unterste Schicht aber ungef. 1" dick auf dem Pflaster liegen gelassen; diese Schicht bildet eine Schale, Matratze, die das Verschieben der Streu, wie es viele Pferde in der Uebung haben, verhindert und die neue Streu besser erhält, da sie nicht zwischen den harten Eisen und den Steinen zertreten und zermalmt wird; die obere zurückgelegte Streu wird dann wieder ausgebreitet. In den ersten Tagen braucht man hiezu mehr Streu, die man später wieder ersparen kann, weil die höhere Schicht trockner bleibt."

Zwei Einwürfe werden stets sogleich gegen diese Einrichtung erhoben und zwar der der Unreinlichkeit und Ungesundheit; Verf. glaubt, beide widerlegen zu können. Jedermann fast, der diese Einrichtung noch nicht gesehen oder versucht habe, urtheile nach unrichtigen theoretischen Folgerungen, daß dieses Liegenlassen der Streu nicht nur die Räumlichkeit des Stalles beeinträchtige, sondern eine Pfütze geben und die Luft verpesten müsse; allein dem sei durchaus nicht so. Die Reinlichkeit des Stalles, soweit sie den Boden betrifft, hänge hier in nicht höherem Maaße ebenso von dem Ordnungssinn der Stalleute ab, wie bei jeder anderen Einrichtung; ja sie sei eine größere, leichter zu handhabende, da feste, wie flüssige Exkremente nicht mehr von den Pferden zerstampft

und verspritzt werden, wie es außerdem besonders im Sommer bei herrschenden Fliegen der Fall sei. Die Luft selbst sei reiner, sei es nun, daß die sonst offen dem Zutritte der Luft, der Gährung und Verdünstung ausgesetzten Exkremente in die Tiefe der Streu sinken und hier durch die stete Kompression derselben oder durch die Absorption vom Strohe ähnlich wie von Torfklein oder Sägespänen weiterer Gasentwicklung entzogen werden, während von unten durch den massiven Boden keine Luft zutreten könne, oder daß andere chemische Verhältnisse darauf einwirken; kurz die unleugbare, handgreifliche Thatsache sei eben, daß die befürchteten Nachtheile hier den anderen Stallungen gegenüber ausblieben und die Luft entschieden reiner sei. „Dabei ist die Standfläche selbst gleich dem Erdboden von gleichmäßigerer Temperatur, im Sommer kühler, im Winter wärmer. Auch der weiteren Besorgniß, daß bei dieser Streubehandlung der Urin durch die Fugen der Steine dringe, ist durch das Ausstreichen der Fugen mit Cement zum Ueberfluß gesteuert; in diesen Stallungen mit liegender Streu wird der Urin durch die Kapillar-Attraktion des Strohes sowohl in als zwischen seinen einzelnen Halmen in der unteren und mittleren Streuschicht zurückgehalten und bleibt der Boden ganz trocken, während dieses Eindringen und Schwängern des Bodens gerade bei dem Bodenbelege ebenso, wie bei dem nackten Pflaster, im vollsten Maße stattfindet. Einen faktischen, unwiderlegbaren Beweis hiezu gewähren die Stallungen des Stammgestütes Schwaiganger; dieselben sind mit einer 5—6" hohen Schicht ordinären Lehms auf den natürlichen nur geebneten Boden ohne alles Gefälle ausgeschlagen; der 2—3 Monate unberührt darauf liegende Dünger ist beim Ausführen naß und speckig, der Lehmboden aber vollkommen trocken. So war es wenigstens in den Jahren 1840—50, und die Luft des Stalles war stets eine reine, angenehme, selbst gegenüber dem Landbeschälerstalle zu München, in dem trotz Kanalisirung, Ventilation und der höchsten Reinlichkeit nie dieselbe reine Luft zu erzielen war. Es mögen wohl frühere und häufigere Versuche mit gepflasterten Böden angestellt worden sein, ohne ein genügendes oder günstiges Resultat ergeben zu haben, ja die bisherige Benutzung gewöhnlichen Pflasters wurde stets verworfen und das mit Recht, denn diese Versuche und diese Benützung erfolgen stets mit nacktem, blanken Pflaster ohne genügende, permanente Streu und stellten sich alle eben geschilderten Nachtheile ein. Auch muß hier besonders bemerkt werden, daß der gleiche Effekt und die vorgeführten Vortheile der permanent liegenden Streu sich nur auf massivem, selbst wenn auch natürlichem Boden erreichen lassen; auf hohlen, mit Bohlen belegten, unten selbst ausgemauerten Stallböden ist das Verhalten dieser Streu ein ganz anderes, nichts weniger als entsprechendes; denn hier gerade wird durch das stete Zuströmen der Luft durch den hohlen Boden von unten in die einzelnen Schichten der Streu die Gährung des Urins befördert, der Gestank vermehrt, und die Verderbniß der Streu beschleunigt. Das eben ist ein besonderer Vorzug dieser liegenden Streu, daß sie das nur wegen seiner Härte, Glätte und Unebenheiten verpönte Pflaster so modificirt, daß seine übrigen, guten Eigenschaften hervortreten und es zum besten und billigsten Stallboden qualificiren."

Verfasser hat diese Verhältnisse eines massiven Bodens schon seit einer längeren Reihe von Jahren beobachtet und denselben auch im Jahre 1862 auf einer Reise über Brüssel, London, Paris, Straßburg besondere Aufmerksamkeit und viele Zeit zugewendet; er hat die Böden der verschiedensten Stallungen in den großartigen Veterinärschulen zu Brüssel, London und Alfort gesehen; in England bei Kutschern, Pferdehändlern, Auktionatoren, so bei Messers Tattersall, wo wöchentlich dreimal je über 100 Pferde aus den eigenen Stallungen versteigert werden; in den großartigen Privat-Veterinär-Etablissements der Gebrüder Mavor, des Herrn Field, die gegen 50 Pferde in Ständen und Laufställen stellen können; in Gasthäusern; in den elegantesten Luxusstallungen reicher Kaufleute und Lords, dem Hofstall der Königin Victoria, auf der Farm des Prinzen Albert zu Windsor, in den Ställen der House-guards zu London, der Ulanen zu Paris und der Artillerie zu Straßburg; er hat in all diesen Ställen die Streu vom Boden weggeräumt, die reiche Auswahl derartiger Mustermodelle mit der exactesten Ausführung in halber oder ganzer Größe auf der großen International-Ausstellung und die raffinirtesten Einrichtungen gesehen, wo die Wände mit Kamtulikon (Mischung von Kautschuk und Korkspänen) gegen Beschädigungen des Pferdes belegt waren, aber nirgends hat er einen hölzernen, noch weniger einen hohlen Stallboden gefunden, — alle waren fast oder ganz eben von gewöhnlichen Pflastersteinen mit offener, seichter Rinne oder aus den sorgfältigst gebrannten Klinkern, glatt oder gefurcht gegen das Ausgleiten; nur hier und da, höchst einzeln fand er Stände für Wallachen, die in der Mitte der sanft dahin geneigten Fläche ein gegen 8" im Quadrat großes, ebenversenktes und mit durchlöchertem Deckel bedecktes, gußeisernes Kästchen haben, an welches sich nach hinten eine ebenfalls gußeiserne, 3—4" dicke, oben

1" weit offen geschlitzte Röhre anschließt; doch selbst das wurde als unnöthig und nachtheilig erachtet; alle aber waren stets mit Streu bedeckt. In den Militär-Stallungen zu Darmstadt, in den österreichischen und preußischen Kavallerie-Stallungen zu Mainz ist durchaus Basaltpflaster angewendet; die Streu in letzteren wird alle ¼ Jahre einmal ganz entfernt und unmittelbar auf dem Pflaster bildet sich eine förmliche Matratze von Strohfilz. Selbst der alte tüchtige Wolstein rühmt in seinem Werke (Uebersetzung) vom Jahre 1778 „Fuggers Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde" auf Seite 36 und 37 die Vortheile eines massiven, aus Erde oder Thon bestehenden Bodens für Schenkel und Hufe der Vordergliedmaßen mit den kräftigsten Worten.

Für solche immerwährende Streu brauche man nun freilich mehr Stroh, als für bloße Nachtstreu; doch sei dieses Mehr nicht so bedeutend und durch Versuche festgestellt. Zu solchen Ermittelungen eigne sich wohl der militärische Haushalt am besten, da alles vorgewogen und die Gebühr nicht überschritten werden könne. Während nun zu bloßer Nachtstreu in bayrischen Militär-Stallungen 3 Pfund Stroh nöthig seien, die bei irgend sorgfältiger Behandlung durch den Wärter ein gutes Lager für ein mittelgroßes Pferd geben, erfordere die immerwährende Streu ein Pfund mehr, also ein Strohquantum von 4 Pfund. Allerdings trete dabei der Umstand ein, daß man in den ersten Tagen, da solche Streu angelegt wird, mehr Stroh braucht und deshalb bezieht das österreichische Militär in solchen Fällen gleich 60 Pfund Stroh voraus, welcher Mehrbezug aber in der nächsten Zeit, wenn eine größere Unterlage sich gebildet hat, wieder eingespart und ausgeglichen wird. Interessant ist es bei dieser Gelegenheit zu vergleichen, wie viel Stroh überhaupt die verschiedenen Staaten für das Pferd verwenden und führt zu diesem Zweck Verfasser wenigstens einige an:

Frankreich . .	bis zu 9 Pfd. Stroh,
England . .	„ „ 7 „ „
Preußen . .	„ „ 7 „ „
Darmstadt . .	„ „ 7 „ „
Württemberg .	„ „ 5 u. 7 Pfd. Stroh,
Baden . . .	„ „ 4 „ „
Oesterreich .	„ „ 3 „ „

Hierzu bemerkt Verfasser: „Diese Differenz ist auffallend. Das geringe Quantum der Oesterreicher erklärt sich durch ihre schmalen Stände, die ich in Mainz 5' 2" breit traf, während die bayrischen 5¾—6' breit sind; diese geringe Breite macht schon viel aus; andererseits ist die Behandlung der Streu eine äußerst sorgfältige, sie haben auf je 6 Pferde eine Stallwache und alle Mistballen werden gleich entfernt, während man in Preußen erst auf 20 Pferde eine Stallwache hatte. Wo aber die Strohgebühr über 4 Pfd. geht, ist ein Theil als Futterstroh gerechnet, und namentlich in Frankreich wechselt dieses Quantum je nach Güte und Preis des Heues. Dieses Futterstroh erscheint namentlich für Pferde, die nicht den ganzen Tag über beschäftigt sind, sehr vortheilhaft; es vertreibt vor Allem die Langeweile, welche die hauptsächliche Ursache des so nachtheiligen Koppens, so wie vieler anderer übler Gewohnheiten ist. Mit Rücksicht hierauf dürfte das Strohquantum unserer Militärpferde wohl auf 5 Pfd. erhöht werden. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Futterstroh gehören nicht hieher."

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird vom Verfasser schließlich noch durch Zahlen in drei Richtungen dargethan und zwar in Rücksicht des Gesundheitszustandes der Thiere, der Qualität des Düngers und der Dauer nebst den Kosten der Gebäude.

(Ldw. Int.-Bl.)

Rationelle Rindviehzucht nach Guénon. Es sind jetzt etwa 25 Jahre her, daß der Franzose Guénon von Libourne seine Wahrnehmungen und Erfahrungen in Betreff der Fähigkeit des Milchviehes, aus einer gegebenen Menge Futters ein verhältnißmäßiges Quantum Milch zu erzeugen, in einer kleinen Broschüre veröffentlichte, und dies durch beigefügte lithographirte Abbildungen verschiedener Formen des von ihm sogenannten „Milchspiegels" zu erklären suchte. Es giebt sich dieser Milchspiegel durch die am Euter nach den Schenkeln und zum Theil an diesen hinten aufwärtsstrebenden Haaren zu erkennen, sowie durch andere kleine Kennzeichen der Abnormitäten in der Milchsecretion, welche Guénon mit ungewöhnlichem Scharfblik und Fleiß festgestellt hat. Inzwischen haben die widersprechendsten, zum Theil von den tüchtigsten Landwirthen ausgegangenen Urtheile, sowie der Umstand, daß die Sache eines sorgfältigen Studiums, nebenbei aber der Rücksicht auf die Structur der Thiere bedarf, gleich in den ersten Jahren kein rechtes

Interesse für die von Guénon aufgestellten Grundzüge seines Systems aufkommen lassen, und so die an sich so äußerst werthvollen Kennzeichen desselben ziemlich allgemeiner Vernachlässigung, ja der Vergessenheit fast zugeführt. Deshalb befinden sich auch die Landwirthe im großen Ganzen beim Kauf von Milchvieh oder gar von Zuchtstieren zur Veredlung eines Viehschlages, bezüglich der Beurtheilung des wirthschaftlichen Werths eines Thiers noch immer in derselben Ungewißheit wie seit undenklicher Zeit. In Folge dessen werden heute noch durch die große Zahl der über ganz Deutschland verbreiteten landwirthschaftlichen Vereine alljährlich Hunderttausende für Prämien meist nutzlos verausgabt, und oft Thiere mit den ersten Preisen bedacht, die den Centner Heu kaum mit 4¼ bis 5 Sgr. verwerthen, weil man, von Uebereilung oder auch andern menschlichen Schwächen abgesehen, die hie und da mit unterlaufen mögen, nur die gewöhnlichen Merkmale, als: weite Milchgruben, starke gewundene Milchadern, feine Haut u. s. w. zu Rath zieht und als Maßstab anlegt. Wenn nun auch diese Kennzeichen bei frischmelkenden Kühen oder kurz vor dem Kalben, wo die Organe der Milchsecretion wie das Venensystem die höchste Entwicklung zeigen, ziemlich gute Anhaltspunkte im Allgemeinen bieten, so macht nichtsdestoweniger selbst der praktische Kenner dieser Merkmale manchmal die Erfahrung, daß eine Kuh nach dem Kalben zwar Monate lang selbst sehr viel Milch geben kann und giebt, diese aber, bald nachdem sie wieder aufgenommen hat (trächtig geworden), wieder fahren läßt, wie man zu sagen pflegt; daß also ein mit den landläufigen Kennzeichen versehenes und recht gut milchendes Stück Vieh doch lange Zeit vor dem nächsten Kalben versiegen gehen kann und oft trocken steht, ein Uebelstand, der bei minder guten oder schlechtmilchenden Kühen vier bis fünf Monate, ja noch länger währen kann. Handelt es sich aber um die Beurtheilung von Zuchtstieren, die im Alter von neun bis zwölf Monaten meist gekauft werden, so lassen die gewöhnlichen Kennzeichen bei der geringen Körperentwicklung so junger Thiere in noch größerer Unsicherheit, da sie, von der ansprechenden Körperform abgesehen, die Zweifel oder Bedenken, wenn deren aufsteigen, ob Vater oder Mutter vorzügliche Nutzthiere waren, nicht beantworten können. Dies gilt mehr oder weniger auch von Rindern. Hier geben die Guénon'schen Milchspiegelzeichen allein, und zwar die sicherste Auskunft. So kam es schon oft vor und trifft heute noch vielfach ein, daß man von (immer seltener werdenden) recht reichlich milchenden, sehr flüssigen Kühen, wie der Schweizer sagt, oft eine in dieser so wichtigen Beziehung weit geringere Nachzucht erhält, und daß hierin ein einziger Zuchtstier, den etwa eine Gemeinde in bester Absicht angeschafft und vielleicht sehr hoch bezahlt hat, manchmal sehr großen erst nach Jahren an den Tag tretenden Schaden verursacht, der namentlich dem Kleinhäusler und armen Mann recht drückend werden kann, wenn er, der mit Mühe und Noth das Futter für sein Stück oder ein paar Stück etwa noch zusammenbringt, und nur die Milch als Hauptnahrung hat, sich in seiner Erwartung getäuscht findet. Auch ist es eine bekannte Thatsache, daß nur wenige Kühe den Besitzern befriedigenden Nutzen gewähren, was einen häufigen Wechsel herbeiführt, und daß weitaus die meisten Kühe ein Viertel, ein Drittel, ja die Hälfte weniger Milch geben, der ganze Jahresbeitrag gerechnet, als die wenigen bessern; daß man also mit demselben Futter, wären alle Kühe „nur gut," nicht einmal ausgezeichnet, mindestens um die Hälfte mehr Milch bekommen könnte. Ein Mehr von durchschnittlich etwa 10 preuß. Thlrn., wie viele Millionen mehr würde das alljährlich ohne alle Kosten einbringen! Man sieht leicht, welche empfindliche Lücke hier noch auszufüllen ist, während in der Zucht aller andern nöthigen oder nützlichen Thiergattungen bereits die befriedigendsten Resultate erreicht sind, wie wir denn bezüglich der Mastung und zweckmäßiger (öconomischer) Ernährung der Hausthiere neuerer Zeit den landwirthschaftlichen Versuchsstationen die glänzendsten Erfolge verdanken, ähnlich wie der Ackerbau hauptsächlich durch die großen Verdienste Liebigs die rationellste Basis zur Entwickelung steigender Fruchtbarkeit der Felder für alle Zeit erhalten hat.

In der Absicht nun, diese Lücke in der Rindviehzucht, resp. für die Beurtheilung des wirthschaftlichen Werths der einzelnen Thiere, mit der Zeit zu verringern und ihr gänzliches Verschwinden anzubahnen, hat Herr Georg Zöppritz, Fabrikant von Heidenheim, Vater des durch seine mit dem ersten Preis für Böcke wie Mutterthiere ausgezeichneten South-Down-Schäferei bekannten Gutsbesitzers gleichen Namens auf dem Ganterhof bei Ravensburg ein kleines Maiergut, den Spitalhof bei Kempten, vorigen Herbst gepachtet, um die Rindviehzucht nach Guénon in rationeller Weise zu betreiben, und dadurch unter Beihülfe seines Sohnes nach und nach allgemeines Interesse dafür anzuregen, sowie die hier zur Geltung kommenden Grundsätze und sich ergebenden Erfahrungen immer weiterer Verbreitung zuzuführen. Diese Grundsätze bestehen, mit Umgehung der leicht verwirrenden Klasseneintheilung Guénons, in strenger Beachtung seiner Milchspiegelzeichen

die er uns durch lithographirte Abbildungen der mannichfaltigsten Art in seinen Schriften erklärt und verständlich zu machen gesucht hat. Die letzte sehr umfassende Ausgabe derselben erschien 1862, ungefähr ein Jahr vor seinem Tode. In Verbindung damit wird der Körperbau der Thiere genau in Betracht gezogen, um durch Fütterungsversuche mit Rücksicht auf die Dicke des Horns, die Elasticität der Haut und die Schwere der einzelnen Thiere, sowie die durch Messungen festgestellten Dimensionen des Knochengerüstes derselben, die Futterverwerthung je nach diesen individuellen Verhältnissen und dem resp. Milchspiegel zu ermitteln, und so für die Beurtheilung des ökonomischen Werths des Viehs durch vergleichende Berechnungen eine solide Grundlage festzustellen, welche durch photographische Abbildung des Milchspiegels einzelner Thiere zugleich ihre bestimmte Begrenzung erhalten wird. Kurz gesagt, soll genau ermittelt werden, unter welchen körperlichen Bedingungen der Züchtung die Futterverwerthung den höchsten Grad erwarten läßt, um gewisse Normen für die Auswahl und Zucht von Rindvieh feststellen zu können, gleichzeitig aber als factischen Beleg tadellos gutes Milchvieh zu produciren, resp. unter Garantie hiefür an solche Gutsbesitzer und landwirthschaftliche Vereine zu veräußern, von welchen anzunehmen ist, daß sie damit denselben Weg weiter verfolgen, um das Unternehmen in seinem Hauptzweck, der Verschlechterung unserer Viehracen entgegenzuarbeiten, sowie auf sorgfältige Zucht hinzuwirken, zu unterstützen.

In Frankreich wird das Guénon'sche System seit langen Jahren aufs gründlichste erörtert und gelehrt. Unter den darüber schon länger erschienenen Schriften zeichnet sich die die Rindviehzucht speciell behandelnde Arbeit von Eugène Tisserant, Professor an der Thierarzneischule zu Lyon[1]), durch Gründlichkeit und Vielseitigkeit aus, sowie jene von J. H. Magne, Director der Veterinärschule zu Alfort, manches sehr Interessante enthält, worin der Verfasser auch auf die am Euter sehr guter Kühe nach dem Kalben stark hervortretenden Adern als auf das allein untrügliche Kennzeichen vorzüglicher Milchkühe hinweist, welche Entdeckung von ihm stammt und mit wohlgefälligem, überall durchblickendem Selbstbewußtsein erörtert wird. Auf Guénon, der ein gewöhnlicher Landmann war, scheint er indeß nicht gut zu sprechen zu sein. Indessen läßt sich die an sich richtige Behauptung von Magne insofern anfechten, als sie für die Auswahl von Zuchtvieh nicht immer zutrifft. Lassen Sie mich dies der Wichtigkeit der Sache wegen hier etwas näher erörtern. Haben Sie eine feinknochige, d. h. dünnbeinige Kuh mit weicher elastischer Haut und dazu auch vielleicht etwas abgeschlagenem nach hinten ein wenig gesenktem Kreuz, so kann diese, ist das Hüftgestell dabei breit, bei selbst sehr mittelmäßigem Milchspiegel eine sehr gute Milcherin sein, während ihre Nachkommen vielleicht um $^1/_4$ ja $^1/_3$ weniger ausgeben, bei gleichem Milchspiegel, wenn in Folge der Fütterung, der climatischen Einflüsse oder sonstiger Ursachen, welche auf ihre körperliche Entwickelung einwirken, die Knochen (Beine) nur um 6—10 pCt. stärker sind und die Haut härter sich gestaltet; denn starke Beine im Verhältniß zum Körpergewicht bedingen auch weniger feine elastische oder grobe spröde Haut. Einen auffallenden Beweis hiervon liefert eine in der Nähe von Schrunz befindliche ältere Kuh, welche unter 270 Stücken des Sennthales unter der Bezeichnung Milchschäfflere als die beste bekannt ist[2]). Diese Kuh, im Gewicht von etwa 1150 Pfund lebend, zeichnet sich durch ungewöhnlich (55 Centimeter = $1^3/_4$') breites und (52 Centimeter = $1^2/_3$') tiefes in die Nierenpartie weit reichendes Kreuz aus, bei sehr elastischer loser Haut und einem nur $21^1/_2$ Centimeter = $8^1/_5$" starken Knochen, einen Schuh vom Boden an der dünnsten Stelle des Beines gemessen; sie hat, seit Kurzem frischmelkend, bei sehr mittelmäßigem, schmalen, jedoch fehlerlosen Milchspiegel stark ausgeprägtes Adergeflecht über dem Milchsack. Hier liegt also in der feinen Haut, dem sehr gedrungenen und doch feinen Knochenbau die so gute Futterextraction und Verwandlung in Milch begründet, und durch die energische Thätigkeit der sehr hervortretenden Adern ausgesprochen. Eine 32 Monate alte Kalbin, Tochter von derselben, die noch einen Bruch zu machen, d. h. noch einen Milchzahn zu verlieren hat, zeigt dagegen jetzt schon beinahe 23 Centimeter, gegen 9", starke Beine, die nach dem dritten Kalben wohl auf 24 sich verstärken werden, während ihre Haut ziemlich hart und zäh am Leibe liegt, und die Hörner auch etwas stärker sind, als die der Mutter, dagegen der leierförmige Milchspiegel etwas weniger schmal ist. Es ist darum mit Gewißheit vorauszusetzen, daß das Thier, die ganze Jahresproduction ge-

[1]) Ins Deutsche übersetzt von A. Korte. Breslau. Korn 1863.

[2]) Es ist in Montafon Sitte, vor dem Heimziehen von der Alp der besten Kuh des Alpdistricts ein Blumen- und Laubgewinde, in dessen Mitte ein kleines Melkschäffle angebracht ist, als Zeichen, daß sie den Melkkübel reichlich vollgegeben, zwischen den Hörnern zu befestigen, was der Obersenn besorgt und dafür ein angemessenes Geschenk vom Besitzer derselben erhält.

rechnet, wenigstens ⅓ wo nicht ⅜ weniger Milch geben wird, als ihre Mutter in derselben Altersperiode gegeben hat. Hätte diese bei dem ihr eigenthümlichen seltenen Knochenbau rc. einen wirklich guten, groß über die Schenkel sich ausdehnenden Milchspiegel, so würde die Tochter — dieselben Körperverhältnisse und Milchzeichen wie bei der Mutter vorausgesetzt, aber mit stärkeren Knochen und festerer Haut versehen — sicherlich kaum die Hälfte ihres Milchertrages geben, weil der Milchspiegel und alle Zeichen desselben, wie dies Director Magne auch des Nähern nachweist, in genauer Beziehung zu den Organen der Milchsecretion stehen, die sich leicht vererben, während die Entwickelung des Körpers mehr von der Ernährung, der Aufzucht der Thiere und sonstigen Einflüssen abhängt. Diese Thatsache, daß Thiere von ungewöhnlich gedrungenem Körperbau, mit selbst sehr gering ausgeprägtem Milchspiegel, recht gute Milcherinnen sein können, erklärt auch den in den ersten Jahren der Erscheinung von Guénons erster Broschüre in den Blättern entstandenen Streit über die Richtigkeit des von ihm aufgestellten Systems — ein Streit, der inzwischen einer bessern Erkenntniß, wenigstens im Allgemeinen, gewichen ist. In Norddeutschland, insbesondere in Ostpreußen und Sachsen, schenkt man seit Jahren der Sache vielseitige Aufmerksamkeit, in Folge dessen stets das beste Milchvieh von den Märkten des Algäues und Tirols entführt wird. Trotzdem hat die Viehzucht bei aller Schönheit und Lieblichkeit der Thiere bereits einen bedeutenden Rückschritt gemacht, denn sehr flüssiges Vieh ist äußerst selten geworden, aus dem mittelmäßigen und schlechten läßt sich aber wirthschaftlich gutes nicht nachziehen.

In der Schweiz walten dieselben Verhältnisse. Frankreich recrutirt sich daselbst vorzüglich in Zuchtstieren, und fischt bei der speciellen Vertrautheit mit Guénons Milchzeichen oft, ohne besondere Rücksicht auf Schönheit zu nehmen, überall die besten Thiere heraus, so daß z. B. voriges Jahr auf der Züricher Cantonalausstellung in Wetzikon unter vielleicht 50 Bullen nur einer als von guter, keineswegs vorzüglicher Abstammung sich zeigte, der indessen auch wegen seiner gedehnten Weichen (der Nierenpartie), welche große Gefräßigkeit und schlechte Mastungsfähigkeit andeuten, für eine musterhafte Zucht gerade nicht zu empfehlen gewesen wäre. Außer diesem war nur noch ein leidlich gutes Thier vorhanden, da alle anderen von mehr oder weniger geringen oder schlechten Milchkühen abstammten. Dasselbe Verhältniß zeigte sich bei den Kälbern.

Insofern von Seiten der Behörden oder landwirthschaftlichen Vereine den Fortschritten des Auslandes in diesem wichtigsten Zweig der landwirthschaftlichen Thierproduction in der erörterten Richtung bis jetzt nicht die Beachtung zugewandt ist, welche sie sehr dringend erheischt, so dürfte es doch an der Zeit sein, der Angelegenheit alle die Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche sie schon in nationalöconomischer Rücksicht verdient. (Augsb. Allg. Ztg.)

Das Wachsthum und die richtige Behandlung der Wolle. In der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Bideford in England ist im vorigen Monat ein Vortrag über das Wachsen und die Behandlung der Wolle von einem gewissen Mr. F. Maunder gehalten worden. Der Inhalt dieses interessanten Berichts ist in Kürze folgender: „Es hat seit allerneuester Zeit ein höchst ungewöhnlicher und außerordentlicher Wechsel thatsächlich in dem Wollhandel Platz gewonnen, in Folge dessen die langen Wollen und die feinen kurzen Wollen geradezu ihre Stellen vertauscht haben, indem die langen Wollen im Preise gestiegen sind und die kurzen feinen Wollen dagegen eine erhebliche Preisverminderung erfahren haben, besonders aber die Lammwollen, welche in früheren Zeiten als das Allerwerthvollste von allen Wollsorten gegolten hatten. Die letzteren sind sogar bis auf 11⅔—12½ Sgr. für das Pfund gefallen, während die bis zum zweiten Jahre auf den Schafen gebliebenen Leicesterwollen (teggs) oder die Jährlingswollen (hogget wools) von demselben Schafe mit 25 Sgr. pro Pfund bezahlt werden oder thatsächlich bezahlt worden sind. Forscht man aber nach dem inneren Grunde für diese wunderbare Umwandlung in dem Wollgeschäft, so haben wohl mancherlei Ursachen dazu beigetragen; doch muß unstreitig der entscheidende Anlaß in der Einführung der Alpaka- oder Lamawollen in den Wollhandel und die Wollenfabrication gefunden werden, welche Peru alljährlich auf den englischen Wollmarkt bringt. Die große Länge und Feinheit zugleich von diesem Wollmaterial ermöglichten es für den Fabrikanten, daß er ein ganz neues Fabrikat auf den großen Markt zu bringen vermochte, nämlich jene schönen und so leichten Sommerstoffe, welche von der modernen Damenwelt gegenwärtig so sehr begehrt und gern getragen werden. Der Erfolg, den diese Alpakawollen erlangt haben, hat nun aber die Fabrikanten auf den Gedanken geführt, Nachahmungen von diesen Stoffen aus anderen langen Kammwollen, und zwar vornämlich den englischen, herzustellen. Und dies gelang ihnen auch sehr bald, nament-

lich seitdem die Erfindung vor etwa 14 Jahren gemacht worden war, die Kammwollen durch Maschinen zu bearbeiten, in Folge wovon nicht nur die Fabrikation selbst erheblich verbessert, sondern auch die Gleichmäßigkeit des Materials, mit welchem die Verarbeitung stattfand, eine immer vollendetere wurde. Durch die Anwendung dieser Maschinen ist man jetzt in der Lage, Wolle von nur 2¼ Zoll Länge schon zu kämmen, und gerade diese große Leichtigkeit, solche Wollen zu dem Zwecke als Nachahmungen von den Lamafabrikaten zu vervollkommnen, ist denn eine wesentliche Ursache für ihre merkliche Preiserhöhung geworden. Denn der ganz ungeheure und von Jahr zu Jahr immer rapider noch sich steigernde Begehr von solchen Fabrikaten, namentlich auch für das Ausland, im Vereine mit der dazu nicht im Verhältniß stehenden Production dieser Kammwollen, hat sie in allerneuester Zeit weit seltener, und darum auch gesuchter werden lassen, als dies mit den kurzen Wollen der Fall ist, von denen im Gegentheil die Production und die Ausfuhr aus den australischen Colonien, Indien, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, den La Plata-Staaten und Rußland alljährlich noch in beträchtlicher Zunahme begriffen ist.

Unter so bewandten Umständen wird die Frage für alle Wollproducenten und Schafheerdenbesitzer ein Gegenstand von entscheidender Wichtigkeit, in welcher Weise sie am füglichsten diesen täglich sich steigernden Begehr nach langen Wollen befriedigen können, mit andern Worten, was für Mittel und Wege sie einschlagen müssen, um die Stapellänge bei ihren Heerden zu vergrößern und dabei zugleich die Wolle doch fest bleiben zu lassen. Dies scheint nun auf zweierlei Wegen erreicht werden zu können, einmal, daß man den Boden und das Klima diesem Zwecke anpaßt, zweitens aber, daß man auf die Menge und Beschaffenheit der Fütterung bei den Schafen sorgfältig Acht hat. Beide Punkte sind von großer Wichtigkeit. Denn eine alte Erfahrung hat zu der Erkenntniß geführt, daß langwollige Schafe auf leichtem und namentlich kiesigem Boden nun einmal nicht gedeihen und entsprechend gute Wolle erzeugen lassen wollen: nur auf den schweren Bodenarten wird daher von vornherein überhaupt der Versuch Erfolg haben, die Wollproduction durch das Halten von größeren und zahlreicheren Heerden und deren Ernährung mit reichlichem natürlichen, wie namentlich auch künstlichen Futter zu vermehren. Das Futter würde am zweckmäßigsten aus Erbsen- oder Hafermehl bestehen, das den Thieren während der Wintermonate noch mit Futterrüben gereicht werden kann, und aus Gras oder Klee in der Sommerszeit. Das aber liegt auf der Hand, daß je besser in der Qualität und je reichlicher man die Schafe füttert, desto mehr auch neben der Figur gerade ihr Wollgewicht sich vermehrt und zwar das letztere nicht blos im Gewichte allein, sondern auch in der Stapellänge. Auch die Oelkuchen, als ein reichlich stickstoffhaltiges Futter sind für diesen Zweck sehr gut geeignet, das Wachsthum und die Qualität der Wolle zu vermehren und man braucht sie z. B. in England bei den berühmten dortigen Kammwoll-Schafracen mit so überraschendem Erfolge, daß man hauptsächlich dadurch solche Teggvließe oder Wollen, die man bis in den zweiten Sommer hinein auf den Schafen wachsen läßt, bis zu 14 Pfd. Schurgewicht und von solcher Stapellänge erzielt, daß sie 25 Sgr. pr. Pfund als Preis einbringen, und dabei haben die Thiere obenein noch eine Vermehrung ihres Körpergewichts erlangt. In England cultivirt man denn auch den Klee und Raps, ersteren als Frühjahrs-Futter, den letzteren zur Fütterung während des Sommers und es fällt keinem Heerdenbesitzer dort mehr bei, seine Lämmer scheeren zu lassen. Und gerade dieses Verfahren, daß man die Schaflämmer bis in den zweiten Sommer hinein ihre Wolle behalten läßt, empfiehlt sich als ein vortreffliches Mittel, um Kammwollpreise, also höhere Bezahlung für dieselbe Wolle zu erlangen. Wurde doch noch kürzlich in England eine Partie Lammwolle zu 12 Sgr. 3 Pf. das Pfund verkauft und erfuhr dabei einen Preisherabgang von 4 Sgr. 7 Pf. pro Pfund, während solche zweijährige Wolle mit 25 Sgr. pr. Pfd. bezahlt wurde. Hätte also dieser Heerdenbesitzer den Lämmern ihre Wolle bis in den zweiten Sommer hinein gelassen, so hätte er weit über das Dreifache dafür erzielt. Dabei liegt nun aber überdies auch noch die Annahme fern, daß der erwähnte gegenwärtige Begehr nach den Kammwollen für die nächsten Jahrzehnte jemals eine Abnahme erfahren sollte, oder daß die Production der Kammwollen in anderen Ländern auf unserer Erde sich besonders vermehren würde. Freilich steht es heutzutage in Bezug auf diese Kammwollen thatsächlich so, daß England und seine Schafheerdenbesitzer und vielleicht allenfalls noch Frankreich das vollständige Monopol für den Kammwollenmarkt behaupten, und zwar aus der einfachen Ursache, weil im Gegensatz hierzu wieder die Merinoschafzucht, also die feine Tuchwollproduction, das Uebergewicht auf dem Continent heutzutage erlangt hat und behauptet, und zwar letzteres, weil sowohl die Bodenbeschaffenheit, wie das Klima dieser Art der Wollproduction hier mehr förderlich sind, als für die Kammwollproduction. In England rechnet man allgemein den Gewinn aus dem Abscheeren der Wolle erst im

zweiten Sommer auf nahezu 150 Thlr. für je 100 Mutterschafe, oder 15 pCt., und es ist deshalb denn auch dies Verfahren heutzutage zur allgemeinen Sitte dort geworden. (Schl. ldw. Ztg.)

Zur Frage über die Futternoth. Sobald unnormale Witterungsverhältnisse mehr oder minder große Bedrängnisse rücksichtlich der ausreichenden Fütterung in Aussicht stellten, hat es die Fachpresse stets für ihre Pflicht erkannt, nicht nur auf das Bevorstehende aufmerksam zu machen, sondern auch Mittel und Wege in die Hand zu geben, um Schlimmerem vorzubeugen und das Unvermeidliche so wenig schädlich als möglich zu machen. Auch in diesem Jahre begegnen wir bereits solchen Rathschlägen, aus welchen der Landwirth, je nach den Verhältnissen in seiner Wirthschaft, das Passende zu entnehmen in den Stand gesetzt wird. Die durch unsere klimatischen Verhältnisse bedingten, sich wesentlich unterscheidenden, Fütterungsperioden, welche ihre Abschnitte in dem jedesmaligen Anfange und Ende der Vegetation finden, sind selbstredend auch bei jener Fürsorge getrennt in's Auge zu fassen und der Erfolg wird zum nicht geringen Theile davon abhängig sein, daß über der nahen Sorge nicht die ferne, oder umgekehrt über der fernen nicht die nahe übersehen wird. Mit einem Worte: Wenn der Landwirth heute Futternoth befürchtet, so wird er seine Sorge und Maßregeln auf einen Zeitraum auszudehnen haben, welcher nicht viel weniger als ein ganzes Jahr umfaßt. Unter den Aushülfsmitteln gegen die Futternoth erwähnen wir zunächst die Laubfütterung. In einzelnen Theilen Schlesiens, namentlich am linken Ufer der Oder, ist die Laubfütterung seit einer langen Reihe von Jahren üblich und jährlich mehr oder weniger, je nachdem das Bedürfniß es erheischte, zur Anwendung gekommen. Aehnliches ist auch von anderen Landstrichen nach Anführungen der Herrn Stöckhardt und Müller erwähnt, auch ist auf eine Abhandlung des Herrn von Berg aufmerksam zu machen, in welcher dieser im „Chem. Ackersmann" den Werth der Laubfütterung hervorhebt und specielle Ermittelungen zum Gegenstande der Erörterung machte. Darnach geschah die Gewinnung und Aufbewahrung des Futterlaubes von Eichen in der Art, daß die Seitenzweige der Jungwüchse im 5—15jährigen Niederwalde auf 4—5 Fuß Länge gestutzt wurden, doch mit sorgfältiger Schonung des Wipfels. Man band sie in Wellen (Büschel) von 1 Fuß Durchmesser sofort nach dem Hiebe oder spätestens Tages darauf. Es erscheint dies besonders beachtenswerth; denn bei späterem Aufbinden fallen die trocken gewordenen Blätter leicht ab und man hat dann mehr vom Regen zu besorgen. Ein tüchtiger Regen macht die Blätter schwarz und die Thiere nehmen sie dann nicht auf. Diese Wellen werden in Schober, nicht breiter als 12 Fuß, locker aufgesetzt, so, daß der Wind durchstreichen kann; es müssen die Spitzen nach innen liegen, und von der untersten Lage wird durch eine dicke Stroh-Unterlage die Bodenfeuchtigkeit abgehalten; ebenso bedeckt man den Kopf zum Schutz gegen Regen mit Stroh. Auf solche Weise hält sich das Futter den ganzen Winter hindurch grün und Schafe wie Rindvieh nehmen dasselbe sehr gern. — Der Materialertrag und die Kosten stellten sich folgendermaßen heraus: Von 531,44 sächsischen Acker Eichen-Niederwaldes wurden 104,480 Bündel Laubfutter gewonnen. Die beim Beginn der Winterfütterung gemachten Gewichtsversuche ergaben: Ein Bund sammt Aesten wog 6,57 Zoll-Pfund, davon die genießbaren Theile 2,62 Zoll-Pfund, mithin 40 pCt. Die 104,480 Bund wogen mit Aesten 6868,96 Zoll-Centner, 40 pCt. genießbare Theile 2746,24 Zoll-Centner. Ein Acker Jungwald, auf die angegebene Weise behandelt, gab daher 13,44 Zoll-Ctr. Laubfutter mit Aesten, und ohne letztere 5,32 Zoll-Ctr. — Rechnet man 140 Pfd. Zoll-Gew. Laubfutter ohne Aeste gleich 112 Pfd. mittelgutes Wiesenheu, so geben die 2746,24 Ctr. Laub 2240 Ctr. Heuwerth, oder von einem Acker wurden beinahe 4.3 Ctr. Heuwerth gewonnen, wobei der Wald sehr schonend behandelt ward; bei einer stärkeren Ausnutzung hätte man leicht das Doppelte gewinnen können. Die Gewinnungs-Kosten beliefen sich (ohne Holzwerth) für 112 Zoll-Pfd. Heuwerth mit Anfuhr und Einsetzen auf 10,6 Sgr. Hätte man statt dieses Futters Körner oder Oelkuchen verfüttert, so würden die 112 Pfd. Heuwerth nach den Winterpreisen gekostet haben: Gerste 25 Sgr., Hafer 22 Sgr., Oelkuchen 23,2 Sgr., wobei der Stand der Valuta nicht berücksichtigt ist. Außer dem Eichenlaube wurden aus den Buchenschlägen noch 32808 Büschel Salweiden gewonnen (also eine für den Wald nur nützliche Maßregel), welche mit 62 pCt. an genießbarem Laube 918,4 Zoll-Ctr. gaben. Dieses Salweidenlaub ist besser als das von der Eiche und kann dem mittleren Wiesenheu gleich gerechnet werden. Bis auf den Meierhof kosten 112 Zoll-Pfd. Heuwerth nur 9 Sgr. Forstlich und finanziell ist daher vor Allem die Benutzung der Salweide für diesen Zweck zu empfehlen. Die Verfütterung des Laubes geschah in Mikola nur für Schafe, in der Art, daß die Bündel in die Raufen gelegt, und wenn sie abgefressen, aufgebunden wurden, damit die Thiere zum inneren Laube gelangen konnten. Die Schafe

nahmen es sehr begierig und ließen sogar Oelkuchen mit Häcksel und Rüben ruhig stehen, so lange Laubfutter in den Raufen war. Allein gefüttert verursacht dasselbe Verstopfung und man thut dann gut, etwas Salpeter unter die Salzlecke zu mischen. Blutharnen, welches häufig die Folge vom Laubfutter sein soll, wurde nicht bemerkt. Am zweckmäßigsten reicht man das Laub abwechselnd mit anderm Futter; es erregt vermöge seiner bitteren Bestandtheile die Freßlust der Thiere, scheint die Verdauung zu kräftigen und im Allgemeinen der Gesundheit sehr zuträglich zu sein. Als der einzige Uebelstand wurde bemerkt, daß die Thiere sich an den Aesten leicht etwas Wolle ausreißen.

Die Verminderung von Futternoth im Allgemeinen anlangend, hat Dr. v. Walz in Hohenheim im „Wochenbl. für Land- und Forstwirthschaft" in neuester Zeit Fingerzeige gegeben, durch deren Wiedergabe wir dem uns vorliegenden Zwecke zu entsprechen glauben. Selbstredend wird jeder daraus das für ihn Geeignete allein entnehmen müssen. Er sagt: „Um einer bevorstehenden Futternoth zu steuern giebt es drei Wege: 1) das Futter möglichst zu sparen, 2) den Viehstand zu vermindern und 3) soviel möglich das wenige Futter noch zu vermehren. Zu dem ersten Mittel griffen die meisten Landwirthe in früheren Futternothjahren auch gewöhnlich zuerst, und wenn dieses nicht zureichte, zunächst zum zweiten. Man spart, so lange man die geringste Hoffnung auf das Nachwachsen von Futter hat, und geht erst an die Verminderung des Viehstandes, wenn jener zu Schanden geworden ist. Nun wird allgemein zum Verkaufe geschritten, wodurch die Preise immer mehr sinken, und da das Vieh bei dem schon lange spärlich gereichten Futter abgefallen ist, so wird es im Spätjahr zu Spottpreisen verschleudert, um im Frühjahr aus anderen begünstigteren Ländern um die höchsten Preise in nothdürftiger Zahl wieder angekauft zu werden. Der Viehstand des Landes wird hierdurch nicht nur sehr vermindert, sondern auch verschlechtert, was jetzt um so fataler wäre, da die Viehzucht bei den jetzigen Verkehrsmitteln immer mehr in unserer Landwirthschaft in den Vordergrund treten muß, und dieses auch bei uns schon seit einer Reihe von Jahren durch bedeutende Veredlung und Vermehrung des Viehstandes angebahnt worden ist, aber zur Wiederherstellung dieses guten Standes nachher wieder eine Reihe von Jahren erforderlich wäre.

Das dritte Mittel, die Vermehrung des vorhandenen Futters, läßt sich auf verschiedene Weise bewerkstelligen, durch Ankauf, durch Verwendung ungewöhnlicher Futtermittel und durch vermehrten Anbau. Durch Ankauf von Futter läßt sich wohl der Noth im einzelnen Stalle abhelfen, nicht aber der Noth im ganzen Lande, denn das erkaufte Futter wird anderem Vieh entzogen, es wechselt nur den Eigenthümer. Wenn dieses Mittel wirksam sein soll, so müßte das Futter von anderen Ländern herbeigeschafft werden, was bei den ungeheuren Massen, die hiezu nöthig wären, auch bei den jetzigen Verkehrsmitteln unmöglich wäre, zumal in diesem Jahre, da die Trockenheit sich über die Grenzen Deutschlands hinaus zu erstrecken scheint. Wenn wir dagegen Nahrungsmittel, welche gewöhnlich nicht als Futter für die Thiere verwendet werden, füttern, so vermehren wir damit unsere gewöhnlichen Futtermittel, an denen wir eben Mangel leiden. Hierzu sind hauptsächlich Körner, sodann deren Rückstände als Treber, Schlempe, Malzkeime, Kleie, Oelkuchen rc. am geeignetsten; am sichersten helfen sie, wenn sie beim Beginn der Noth in größerem Maße schon vorhanden sind oder in sicherer Aussicht stehen und daher bald verwendet werden. Der Ersatz des mangelnden Futters durch Anbau von solchem ist, wenn der Mangel erst nach der Heuernte erkannt wird, ein unsicherer, weil er von der folgenden Witterung abhängt. Ohne Regen geht bei solcher Dürre kein Saatkorn mehr auf, die Auswahl unter den gewöhnlichen hiezu tauglichen Gewächsen ist nicht groß und wird immer geringer, je später gesäet werden kann. Zu manchen hiezu geeigneten Pflanzen fehlt es zur Zeit an Samen, weil sie nicht für solche Zwecke aufbewahrt wurden. Diese Saaten mit Stoppelfrüchten verschiedener Art können nur gedeihen, wenn es regnet, in diesem Fall ist aber auch noch Nachwachs zu erwarten und deßhalb unterläßt die Mehrzahl der Landwirthe diesen Anbau. Durch alle diese Mittel werden wir für Erhaltung unserer verbesserten Viehstämme weit mehr erreichen, wenn wir sie nicht nacheinander, wie in vergangenen Futternothjahren, sondern alle zugleich und auch frühzeitiger anwenden. Wir haben jetzt wenig Heu und Stroh, dagegen ist hin und wieder noch Vorrath da aus den vergangenen strohreichen Jahren; auf Wurzeln ist wenig Aussicht und so fehlt es hauptsächlich an den voluminösen Futtermassen. Dafür haben wir noch Körner, die um die bisherigen niedrigen Preise kaum zu verkaufen waren, doch wird die Aussicht auf Körnerertrag mit jedem Tage, so lange die Dürre anhält, geringer. Sollte es hieran fehlen, so sind die jetzigen Verkehrsmittel leichter im Stande, die mangelnden Körner, als die große Futtermasse herbeizuschaffen, so daß die Körner verhältnißmäßig wohlfeiler,

als das Futter bleiben werden. Man dürfte nun am besten mit dem Sparen am Heu beginnen und zwar zunächst damit, daß man nur noch dem Melkvieh Grünfutter reicht, wo solches noch auf einige Zeit vorhanden ist, alles andere Vieh aber mit dürrem Futter ernährt, das aus wenig Heu, viel Stroh und Körnerschrot, Kleie, Oelkuchen ꝛc. bestehen sollte. Gleichzeitig kann die Verminderung des Viehstandes dadurch beginnen, daß man so wenig als möglich junge Thiere zur Aufzucht aufstellt, die übrigen, sowie gut genährtes Gültvieh zur Schlachtbank bringt; das übrige Vieh kann vorerst noch gut genährt werden. Ebenso kann alsbald am Streustroh erspart oder dasselbe gar, soweit möglich, durch andere Streumittel ersetzt und das Stroh zur Fütterung aufbewahrt werden. Mit dem allmähligen Verschwinden der Hoffnung auf weiteren Futternachwuchs kann dann die Sparsamkeit erst auf die Ernährung der Thiere selbst übergehen, aber nur auf diejenigen, bei denen sie am unschädlichsten einwirkt, vor Allem auf die ausgewachsenen. Da es sich im äußersten Nothfall hauptsächlich darum handelt, im kommenden Frühjahr möglichst vieles und tüchtiges Vieh zu haben, wenn es auch bis dahin keinen Ertrag als den Dünger gewährt, so können ausgewachsene Zuchtthiere im äußersten Fall auf das bloße Erhaltungsfutter gesetzt werden, wobei selbstverständlich Kühe nicht mehr gemolken, mit dem Zunehmen ihrer Trächtigkeit aber allmählig wieder besser genährt werden; bei noch nicht trächtigen Thieren läßt sich auch das Trächtigwerden noch einige Zeit aufschieben. Junges Vieh, das noch wachsen soll, darf aber nicht schlecht genährt werden, denn wenn dieß der Fall ist und das Wachsen dadurch längere Zeit unterbleibt, so läßt sich dieß später nicht mehr durch reichliche Fütterung einholen; solche Nachzucht bleibt gering. Daher veräußere man lieber zunächst einen Theil des jüngeren Vieh's und füttere die zurückbehaltenen Thiere dafür gut. Das Abschaffen von Rindern dürfte früher erfolgen, als das von Schafen, da, wenn der Regen sehr lange ausbleibt, für die letzteren immer noch länger Hoffnung auf einigen Nachwuchs auf den Weiden und namentlich den Winterweiden vorhanden ist, als für das größtentheils im Stall zu haltende Rindvieh. Sollte die Trockenheit bis in den Herbst fortdauern, so wäre für die Schafe zu sorgen, was sehr gut durch recht frühe Bestellung der künftigen Roggenfelder geschehen kann, seien sie nun zum Reifwerden oder Futterroggen bestimmt. Der Anbau von letzterem empfiehlt sich ohnedieß sehr, da er durch sein frühes Schießen die Winterfütterung und damit die Futternoth bedeutend abkürzt." (Landw. Int.-Bl.)

* * *

Wir lassen dieser Abhandlung, welche nur im Allgemeinen auf die mecklenburgischen Verhältnisse anwendbar ist, nun die Resultate folgen, welche aus der Erwägung der vorliegenden Frage in den Berathungen der deutschen Land- und Forstwirthe zu Dresden hervorgegangen sind.

Im Jahre 1851, welches sehr naß war, starben im Kreise Sagan in Schlesien 80 pCt. aller Schafe an Fäule. Ein namhafter dortiger Landwirth aber, der in jenem Winter nur Laub statt Heu fütterte, winterte seine Heerde glücklich durch. In Schlesien halten die Schäfer überhaupt sehr viel auf Laubheu; sie füttern dies den Lämmern. Große Mengen davon werden alljährlich von den Hecken geschnitten. Die Hecken leiden dadurch allerdings, aber die Schafe gedeihen vortrefflich dabei. — Als vor 2 Jahren Ungarn von einer schrecklichen Dürre heimgesucht wurde, hat der dortige Gutsbesitzer v. Berg, Sohn des Oberforstraths v. Berg in Tharand, 6000 Schafe ausschließlich mit Eichenlaub durchgewintert. Das Eichenlaub enthält allerdings 4 pCt. Gerbstoff, doch schadet dieser den Thieren nicht; er wirkt etwas stopfend, aber eine gelegentliche Gabe von Glaubersalz hebt diesen Nachtheil. — In Belgien zieht man das Eichenlaub dem Wiesenheu vor und macht alljährlich Gebrauch davon. — In Norwegen bekommen die Pferde weder Heu noch Stroh, sondern nur Laub mit ein wenig Hafer. Da die Pferde nun nur 20 pCt. des Faserstoffes (Cellulose) verdauen, die Wiederkäuer aber 40—50 pCt., so füttert man dort den Pferdemist den Kühen, und diese geben, wie der Norwegische Bauer sagt, obgleich sie nur wenig Heu als Beigabe erhalten, sehr fette Milch darnach. — Auch in Schweden wird, wie Professor Müller aus Stockholm berichtet, das Vieh der kleinen Leute fast ausschließlich mit Laubheu ernährt. Laub, welches zeitig gehauen ist, steht dem Wiesenheu wenig nach. In Schweden haut man das Laub im Juni, in Schlesien erst im August, was zu spät ist. Anfangs Juli dürfte in Deutschland die beste Zeit sein. — Ein praktischer Landwirth theilt mit, daß er im Jahre 1857, wo das Heu auch sehr knapp war, etwa 30 Stück Rindvieh, Milchkühe und Jungvieh, mit der Laubfütterung in einem außerordentlich guten Zustande erhielt. Das Laub war von Eichen, Birken, Erlen und Haseln, wurde Anfangs August gehauen; die losen Faschinen wurden zusammengestellt, bis sie vollständig trocken in die damals sehr leeren Scheunen kamen. Das Vieh fraß sämmtliches Laub mit außerordentlicher Begierde und gab regelmäßig seine Freude über dies Futtersurrogat durch ein munteres

Brummen zu erkennen, wenn es ihm Abends gereicht wurde, wogegen es am Tage bei Stroh, Runkelrüben und Oelkuchen weder Hunger noch Freude zeigte. Morgens waren alle Blätter von den Hölzern gefressen, die später als Brennmaterial verkauft werden können, wo für so große Mengen Reisig keine Verwendung ist. Demnach kann die Laubfütterung bei Rindvieh empfohlen werden, da auch der Milchertrag dabei recht gut blieb. (Landw. Anz. f. Kurhessen.)

* * *

Die Laubfütterung wird in Mecklenburg nur ausnahmsweise von bedeutenderer Erheblichkeit werden können und zur Aussaat von Stoppelfutter, wo solche noch nicht beschafft worden, ist das Jahr schon zu weit fortgerückt. In diesem Falle wird man besonders auf möglichste Verwerthung der vorhandenen Futtervorräthe und auf möglichst frühe Gewinnung von Frühjahrsfutter sein Augenmerk richten müssen. Nach beiden Richtungen hin sind die folgenden Winke zu benutzen.

Um das Stroh in größeren Quantitäten zur Verfütterung benutzen zu können, sammle man alles zur Einstreu verwendbare Material. Man egge zu dem Ende vermooste Wiesen scharf auf, man sammle die Stoppeln des Winterfeldes, welches man zunächst ganz flach schält und dann scharf eggt. Man bringe torfigen und moorigen Boden trocken ein und schichte ihn unter Strohbedachung rc. auf. Man verfahre in gleicher Weise mit abgeschürften Rasenstücken, wie man sie bei der Anfertigung von Gräben rc. gewinnt, sammle Ginster, Farrenkräuter und Flußsaum (s. g. Pferdeschwänze, ranunculus aquatilis), der sich in manchen Flüssen stellenweise in großen Massen vorfindet, und streue in die Schafställe vorzugsweise Erde ein. Man sammle im Herbste die Blätter und Abfälle sämmtlichen Wurzelwerks, des Krauts, das Kartoffelkraut, wenn es noch grün sein sollte, Obstrester rc. und salze Alles zum nachherigen Verfüttern ein. Man sammle demnächst Kastanien, wo solche zu haben sind, und Eicheln.

Da aber die Futternoth im Frühjahre am größten sein wird, so denke man an Erzielung eines möglichst frühen Grünfutters. In dieser Beziehung empfiehlt sich ganz besonders bis in den Anfang des Septembers möglichst dicht zu bewirkende Aussaat von Futterroggen, namentlich in seiner Vermengung mit Winterrübsen und Wintergerste. — Da an manchen Orten die junge Kleesaat verdorrt ist, so rathen wir, gutbestockte Kleeäcker, zu denen Ab- und Zufahrt freisteht, für das nächste Jahr noch einmal liegen zu lassen. — Man versuche die Aussaat des Klees im Herbste. Sie ist zwar ungewöhnlich, es liegen aber gelungene Versuche vor. — In neuerer Zeit wird der Incarnatklee häufiger angebaut. Uebersteht er den Winter glücklich, so gewährt er ein früheres Futter als der Rothklee. Man kann ihn auch für die Monate Juli und August im März und April für den ausgegangenen Rothklee säen. Das Kleefeld wird umgebrochen, übereggt und mit 12 bis 14 Pfund Incarnatkleesamen (der nur halb so theuer als Rothkleesamen ist) ohne Ueberfrucht besäet. Ist der Rothklee nur lückenhaft, so säet man den Incarnatklee über denselben und eggt ihn mit einer scharfen Egge in das nicht gepflügte Land ein, wie im Herbste in die Getreidestoppeln. Statt des Incarnatklees kann man über die lückenhaften Kleefelder im Frühjahr auch italienisches Raygras säen. (Landw. Anz. f. Kurh.)

Gegen das Wollefressen der Schafe empfiehlt der Inspector H. J. Koller zu Neu-Sagenitz bei Denzin in der „Ill. Landw. Ztg.“ außer dem Füttern grüner Kiefernadeln, welches ein wirksames Mittel ist, Folgendes: Man mische gleiche Theile Kienöl und Brennöl und gebe hiervon dem Schafe, sobald man das Wollefressen bemerkt, einen Eßlöffel voll ein.

Die Raupen der Graseule (Charaeas graminis L.) haben in Holstein und an einigen anderen Orten im Norden Deutschlands nicht unerhebliche Wiesen-Verheerungen angerichtet. Der Schmetterling fliegt im Juli und August. Die drei Wochen nach dem Legen der Eier auskriechenden Raupen häuten sich vor Winter noch zwei Mal. Aus dem Winterschlafe erwacht, beginnen sie ihren Fraß von Neuem, werden aber besonders schädlich nach der dritten Häutung, Ende Mai oder Anfang Juni. Döbner empfiehlt als Vertilgungsmittel kräftiges Walzen, starke Kalkdüngung, Auftreiben von Schweinen und Schafen, nachdem das Gras abgemähet ist. Die Raupe greift nur weiche Gräser an und wandert von einer Wiese zur andern. (Ldw. Anz.)

Gegen das Blutharnen, die sogenannte Rothe oder Maiseuche beim Rindvieh besitzt der Kreisthierarzt Rauch in Berleburg, Westfalen, ein Mittel, das unfehlbar wirken soll und wovon er die ¼ Flasche für 15 Sgr. abgiebt, wie er in Nr. 19 der „Landw. Ztg. für Westphalen und Lippe“ des Weitern mittheilt. (Annal. d. Ldw.)

Versuch zur Prüfung des von Dr. Dyes als Schutzmittel gegen Trichineninfektion bei Schweinen empfohlenen Steinkohlengruses. Bericht des Prof. Dr. Jul. Kühn in Halle an den Minister für die landw. Angel. in Preußen. „In dem von Ew. Exc. erforderten Gutachten (im Auszuge mitgetheilt Arch. f. Landesk. 1864 S. 739) über die Schrift des Dr. med. August Dyes zu Verden „Aerztlich begründete und ökonomisch bewährte Schweinefütterungsmethode zur Beförderung der Gesundheit der Thiere im Allgemeinen wie in Sonderheit zur Verhütung der Ansiedelung von Finnen und Trichinen" habe ich mich dahin geäußert, daß die günstige diätetische Wirkung des von Dr. Dyes als Beifutter der Schweine empfohlenen Steinkohlengruses in der Praxis bereits nicht unbekannt sei, daß dagegen die Wirksamkeit dieser Substanz zur Verhütung einer Ausbildung der Trichinen im Schweine, die Dr. Dyes besonders hervorhebt, sehr zweifelhaft erscheine; doch verdiene der Vorschlag des Dr. Dyes, um der Wichtigkeit der Sache willen, jedenfalls die Prüfung durch einen Versuch, und ich erbot mich zur Anstellung eines solchen. Ew. Exc. wollen gestatten, daß ich hierdurch über die Resultate dieses Versuches berichte.

Zu dem Versuche wurde ein am 22. Oct. d. J. auf dem Markte hieselbst erkauftes 6 Wochen altes weibliches Ferkel, der veredelten Landrace angehörig, verwandt. Es war mit etwas Rußausschlag behaftet, im Uebrigen vollkommen gesund und mäßig gut genährt. Die Fütterung desselben geschah mit Kleientränke, in welcher dem Thiere zugleich bei jeder Mahlzeit Steinkohlengrus gereicht wurde und zwar täglich 100 Grammen. Dr. Dyes sagt in seiner Schrift, Seite 29, er habe „erwachsenen Schweinen täglich zweimal 2—3 Loth Steinkohlengrus in das Futter mischen, außerdem Mineral- und Kalkstückchen außer der Fütterungszeit so viel in den Futtertrog streuen lassen, als die Schweine verzehren mochten." In oben gegebener Menge empfing das Versuchsthier 6 Loth, also das Maximum dessen, was Dr. Dyes regelmäßig dem erwachsenen Schweine gereicht wissen will. Da nun das Versuchsthier ein 6 Wochen altes Ferkel war, so dürfte die gefütterte Menge Steinkohlengrus als eine im Verhältniß zur Größe des Thieres sehr reichliche und jedenfalls als eine genügende erscheinen, um die Wirksamkeit desselben in Bezug auf Verhütung der Trichinenentwickelung hervortreten zu lassen. Das Thier empfing schon einige Tage früher diese regelmäßige Kohlengabe, ehe es mit trichinenhaltigem Fleische gefüttert wurde; es erschien nothwendig, daß dasselbe sich erst an den Genuß des Mittels nicht nur gewöhne, sondern daß auch das Mittel selbst im Darm sich bereits aufgeschlossen vorfinde, bevor die Trichinen von demselben aufgenommen wurden, zu deren Abtödtung es sich wirksam zeigen sollte. Diese Vorfütterung fand an 6 Tagen, nämlich vom 30. Oct. bis 4. Nov. statt. Die Fütterung mit trichinenhaltigem Fleisch begann am 5. Nov. In Bezug auf die hiervon zu verabreichende Menge erschien es erforderlich, eine nicht zu geringe Quantität trichinenhaltigen Fleisches dem Thiere zu geben, damit, wenn ein Erfolg nicht einträte, die Trichinenhaltigkeit des Thieres möglichst augenfällig, theils durch Krankheitssymptome, theils bei der späteren mikroskopischen Untersuchung des Fleisches sich herausstelle. Andererseits aber war es auch wichtig, nicht zu viel trichinenhaltigen Fleisches auf einmal zu verabreichen, damit das Mittel um so sicherer zur Abtödtung der Trichinen wirken könne. Demgemäß erhielt das Schwein vom 5. bis 8. Nov. täglich 20 Gramm trichinenhaltiges Fleisch. Es empfing ferner vom 12. bis 15., vom 19. bis 22., vom 26. bis 28. Nov. täglich 20 Gramm desselben Fleisches, so daß es in 4 Fütterungsabschnitten zusammen 300 Gramm Fleisch zu sich nahm und zwar dergestalt, daß es mit Zwischenräumen von je 3 Tagen 3 mal 80 Gramm und in dem letzten Fütterungsabschnitt 60 Gramm empfing. Das verfütterte Fleisch ward einem geschlachteten Schweine entnommen, von dem im Ganzen 241 Präparate angefertigt und in denen durchschnittlich je 2.025 Trichinen gefunden wurden. Zu einem Gramm Fleisch sind nach Maßgabe des ermittelten Gewichtes der Präparate, wie sie zur Untersuchung verwandt wurden, 175.43 Präparate erforderlich. Da nun die Präparate durchschnittlich 2.025 Trichinen enthielten, so waren in einem Gramm des verfütterten Fleisches ohngefähr 355 Trichinen eingeschlossen. Das Thier empfing somit an den einzelnen Futtertagen 7100 Stück Trichinen, in den einzelnen Futterperioden 3 mal 28,400 und einmal 21,300 Trichinen, überhaupt 106,500 Trichinen. Es ist dies allerdings eine erhebliche Summe; aber eine solche Zahl von Trichinen würde auch ein Schwein zu sich nehmen, das eine stark trichinisirte Ratte auch nur zur reichlichen Hälfte verzehrte. Steinkohlengrus empfing das Thier wie vorher, so während und nach der Fleischfütterung täglich 100 Gramm und da es immer bei gutem Appetit blieb und das ihm gereichte Futter vollständig aufnahm, so konnte dieses trichinenwidrige Mittel seine volle Wirksamkeit entfalten. Das Thier blieb auch gesund während der ganzen Zeit, in welcher Trichinenfleisch gefüttert wurde. Erst am 3. Dec. stellte sich geringere Freßlust ein, auch zeigte sich eine beginnende Abmagerung. Es erhielt das Thier vom 6. Dec. ab zur Kleientränke noch täglich ein Quart gute

Milch. In Folge dessen besserte sich die Freßlust, das Thier wurde wieder kräftiger und befindet sich bis heute noch wohl. Irgend welche andere Krankheitssymptome hat es nicht gezeigt. Uebrigens wurde das Thier in seinem Gesundheitszustande durch den Docenten für Thierheilkunde am hiesigen landwirthschaftlichen Institut, Departementsthierarzt Körber regelmäßig controllirt, und die eben mitgetheilten Beobachtungen über die wahrgenommenen Symptome stützen sich wörtlich auf den Krankheitsbericht desselben. Da das Versuchsthier vom 3. Dec. an in seinem Appetite nachließ und daher das täglich gereichte Futter nicht mehr vollständig aufnahm, blieb auch ein Theil der verabreichten Kohlen ungenossen; so viel es aber an Futter überhaupt aufnahm, empfing es auch immer eine entsprechende Menge des mit dem Futter gemischten Steinkohlengruses. Mit dem bald wieder wachsenden Appetite nahm es auch wieder die volle tägliche Kohlenportion zu sich. Die Excremente des Thieres waren von den Kohlen stets schwärzlich gefärbt. Abgegangene Trichinen oder Embryonen wurden bei der microscopischen Untersuchung des Kothes nicht gefunden. Am 27. Dec. v. J. ward das Thier durch die Harpune auf seine Trichinenhaltigkeit untersucht. Das dabei erlangte Resultat ist folgendes: Es fanden sich in den einzelnen Harpunenstichen, deren 16 an nachbenannten Körpertheilen ausgeführt wurden, folgende Zahlen von Trichinen.

	An der rechten Seite.	An der linken Seite.
Im Nacken	31	57
Unmittelbar hinter dem Ohr	4	0
Schulter	14	8
Vorderschenkel	8	13
Lende	12	26
Kreuz	1	3
Oberschenkel	6	11
Unterschenkel	1	4

Es waren somit enthalten:

In der rechten Seite 77.

In der linken Seite 122.

Ueberhaupt wurden durch 16 Harpunenstiche aus dem Thier 199 Trichinen entnommen, und zwar 52 Tage nach der ersten und 32 Tage nach der letzten Trichinenfütterung. Eines weiteren Commentars bedarf dies Resultat in Bezug auf den Werth des Steinkohlengruses als Schutzmittel gegen die Trichinenhaltigkeit der Schweine nicht, wohl aber beweist es, ein wie geeignetes Instrument die Harpune ist, um die Trichinenhaltigkeit am lebenden Thiere zu constatiren."

(Annal. d. Landw.)

Butterfässer und Milchgefäße, besonders aus Holz bestehende möglichst rein zu erhalten, empfiehlt Dr. Lehmann als vorzüglichstes Mittel reine Natronlauge. Nach seiner Anweisung wäscht man Butterfässer und Milchsatten unmittelbar nach ihrer Benutzung erst mit warmem Wasser gut aus, brüht sie dann mit heißem Wasser, läßt sie bis zur Austrocknung an der Luft stehen, schwenkt sie dann mit verdünnter Natronlauge gut aus und läßt sie damit einige Minuten in Berührung. Nach Entfernung der Natronlauge werden die Gefäße nochmals mit reinem Wasser ausgespült. Zu einem für etwa 20 Quart Rahm bestimmten Butterfasse braucht man höchstens ½ Weinglas voll Natronlauge, welche vorher mit einigen Quart Wasser verdünnt worden ist.

(Amtsbl. f. d. ldw. Ver. im Kgr. Sachsen.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Mecklenburgische Gallerie.

Sophie Charlotte,

Königin von Großbritannien, geborne Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz.

Nach deutschen und englischen Quellen
von
Dr. Friedrich Wedemeier,
Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinschem Ministerial-Secretair.

Carl Ludwig Friedrich, der jüngere Sohn Adolph Friedrichs II., des ersten Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, war erst ein Vierteljahr alt, als sein Vater starb. Dieser hatte ihm die Comthureien Mirow und Nemerow vermacht, deren Einkünfte sich während seiner Minderjährigkeit beträchtlich gehäuft haben würden, wenn nicht das ganze Herzogthum auch von den Kriegen zu leiden gehabt hätte, die Deutschland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts verheerten. Der junge Prinz vollendete seine Ausbildung auf der Universität Greifswald, trat darauf in kaiserliche Dienste und brachte es bis zum General. In einem Alter von 27 Jahren heirathete er die Prinzessin Elisabeth Albertine, Herzogs Ernst Friedrich zu Sachsen Hildburghausen Tochter, eine auf gegenseitige Neigung gegründete und daher sehr glückliche Verbindung.

Das junge Ehepaar residirte anfänglich im Schlosse zu Mirow, wo der kleine Hof, den es bildete, zu dem materiellen Wohlstande des Ortes beitrug, der ungefähr drei Jahre vorher von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden war. In kurzer Zeit erstand der Ort wieder schöner als zuvor.

Hier erblickte am 6. December 1735 die erste Frucht dieser fürstlichen Verbindung, eine Tochter, Namens Christiane Sophie Albertine, das Licht der Welt. Ihr folgte ein Sohn, geboren am 5. Mai 1738, welchem als Erben des herzoglichen Thrones von seinem Oheim der Name Adolph Friedrich gegeben wurde. Am 10. October 1741 ward die Prinzessin Elisabeth Albertine von einem zweiten Sohne entbunden, welcher Carl Ludwig Friedrich genannt wurde; welchem am 27. August des folgenden Jahres der dritte Prinz, Ernst Gottlob Albrecht, folgte. Am 19. Mai 1744 wurde dem prinzlichen Paare eine zweite Tochter Sophie

Charlotte, geboren, und am 16. August 1748 erblickte ein Sohn das Licht der Welt, welchem die Namen Georg August beigelegt wurden.[1])

Alle diese Kinder wurden in Mirow geboren. Obgleich der Prinz Carl Ludwig Friedrich nur schwächlich war und oft an Lungenbeschwerden litt, so ließ er sich doch die Verbesserung seiner Besitzungen, aber viel mehr noch die Erziehung seiner Kinder angelegen sein. Seine Gemahlin nahm thätigen Antheil an diesen Beschäftigungen. Mit einem scharfen und umfassenden Verstande verband sie die gewinnende Anmuth eines christlichen Gemüthes, welches gleichmäßig belebend und erwärmend durch alle ihre Handlungen hindurch leuchtete. Fest gegründet in den Principien des Christenthums, machte sie es sich zur Hauptaufgabe, die heiligen Wahrheiten, deren mächtigen Einfluß sie aus eigener Erfahrung kannte, und die allein die Macht sicher und den Reichthum zu einem Segen machen, den Seelen ihrer Kinder einzupflanzen. In solchen Ansichten stimmte ihr Gemahl ihr völlig bei; und so genossen die Kinder eine häusliche Erziehung, deren Hauptleitung dem Pastor Genzmer anvertraut wurde, einem Geistlichen von großen Gaben und höchst angenehmem Wesen, der religiös ohne Frömmelei, gelehrt ohne Pedanterie war. Genzmer, aus Welschendorf in der Mark Brandenburg gebürtig, vereinigte mit seinen sonstigen Kenntnissen ein umfassendes Wissen in der Mathematik, in der Physik, Botanik und Mineralogie. In allen diesen Zweigen der Wissenschaft lernten seine jungen Zöglinge erst in Mirow, sodann in Strelitz viel von ihm.

Bei der Erziehung der beiden Prinzessinnen wurde die fürstliche Mutter gewissenhaft unterstützt durch die ungewöhnlichen Fähigkeiten und die emsige Aufmerksamkeit ihrer Gouvernante, eines Fräulein von Selzer aus Würtemberg, deren frühere Anhänglichkeit an die Prinzessin Elisabeth Albertine sie unmittelbar nach deren Vermählung bewogen hatte, Mirow zu ihrem Wohnorte zu wählen. Diese Dame war höchst gebildet und mit nicht gewöhnlichen Talenten begabt. Ihre wahre Gottesfurcht und eine stets bewährte Herzensgüte befähigten sie vorzugsweise, das kindliche Gemüth zu bilden und es auf dem Wege der Erkenntniß zur Uebung jeder menschlichen Tugend zu leiten. Fräulein von Selzer war eben so alt wie die Mutter der Prinzessinnen, und die Freundschaft, welche sie in ihrer Jugend miteinander geschlossen hatten, währte durch das ganze Leben mit einer so aufrichtigen Zuneigung auf beiden Seiten, daß die Kinder ihre liebevolle Lehrerin beinahe wie eine zweite Mutter betrachteten.

Diese Verbindung ward wo möglich noch enger bei dem Tode Carl Ludwig Friedrichs, welcher im Jahre 1752 eintrat, und wiewohl dieses Ereigniß die alsbaldige Uebersiedelung der Familie von Mirow nach Strelitz zur Folge hatte, wo die Etiquette strenger gehandhabt wurde, that es doch der bereits bestehenden Freundschaft keinen Abbruch. Auch die Art und Weise der Erziehung der fürstlichen Kinder blieb wesentlich dieselbe. Nur machte die Uebersiedelung nach Strelitz ein größeres Personal nöthig, und zu dem Ende wurde eine neue Gouvernante angenommen, um die Erziehung der beiden Prinzessinnen, von denen die ältere jetzt in ihrem achtzehnten, die jüngere in ihrem neunten Jahre war, zu vervollständigen.

[1]) Es sind noch vier Kinder, also im Ganzen ihrer zehn, aus dieser Ehe entsprossen; aber weil sie früh wieder verstorben sind, wird ihrer gewöhnlich nicht weiter gedacht. Diese sind: 1. Caroline geb. und gest. am 22. December 1736. 2. Elisabeth Christine, geboren am 13. April 1739, gest. am 8. April 1740. 3. Sophie Luise, geb. am 16. Mai 1740, gest. am 31. Januar 1741. 4. Gotthilf, geb. am 27. October, gest. am 28. October 1745.

Frau v. Grabow, die zu diesem ehrenvollen Dienst berufene Dame, war die Tochter des Freiherrn Hans Friedrich von der Kettenburg,[1] Präsidenten des Hof- und Landgerichts in Güstrow. Vor Uebernahme dieses Amtes war derselbe herzoglich Schleswigscher Gesandter am Hofe zu Wien. Dorthin hatte seine Tochter ihn begleitet und hinlänglich Gelegenheit gefunden, die feinen Sitten des Hofes zu erlernen und sich jegliche höhere und feinere Bildung anzueignen. Sie verstand lateinisch und sprach fließend italienisch und französisch. Ihre Muttersprache hatte sie vollkommen in ihrer Gewalt und schrieb in derselben mit Eleganz, wie solches mehrere dichterische Erzeugnisse bekunden[2]). Außerdem war sie sehr belesen sowohl in der alten als neuen Geschichte und in der Geographie. Mit diesen Vorzügen vereinigte Frau von Grabow viel Geschmack und eine treffliche Urtheilskraft, so daß sie die Schönheiten oder die Mängel eines literarischen Erzeugnisses mit Leichtigkeit herausfand. Ueber sieben Jahre lang genoß Frau von Grabow des größten Vertrauens bei der verwittweten Prinzessin Mutter, in welcher sie eine hohe Freundin ehrte, sowie der liebevollen Zuneigung aller fürstlichen Kinder. Da die ältere Prinzessin bei Verfolgung ihrer Studien nur noch so viel Beistand bedurfte, als ihr bei gelegentlicher Unterhaltung mitgetheilt werden konnte, so war die Aufmerksamkeit der Frau von Grabow gänzlich auf die Ausbildung der Prinzessin Charlotte gerichtet, deren sich entfaltende Geisteskräfte bei den intellectuellen Fortschritten ihrer Schwester ebenfalls mehr und mehr an Umfang gewannen.

Der Plan bei der Erziehung war streng systematisch und gründete sich auf eine genaue Eintheilung der verschiedenen Zweige des Wissens und auf eine sorgfältige Benutzung der Zeit für die mannigfaltigen Gegenstände des Studiums, der Arbeit und der Erholung.

---

[1]) Hans Friedrich Freiherr von der Kettenburg auf Depzow, ein Sohn des August Julius von der Kettenburg auf Wüstenfelde und Schlackendorf und der Katharina Oelgard von Lehsten, war 1671 geboren und ging 1730 als herzoglich Schleswigscher Gesandter nach Wien. Darauf wurde er Präsident des herzoglich Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts in Güstrow und starb 1743. Von seiner Gemahlin, Friederike Amalie von Rantzau, hatte er zwei Töchter, — deren eine, Friederike Elisabeth, die oben erwähnte Frau von Grabow war, — und einen Sohn, Philipp Cay, herzoglich Würtembergischen Geheimenrath, mit welchem sein Stamm ausging. Die jetzt in Mecklenburg begüterten Herren von der Kettenburg stammen von einem Bruder seines Vaters, dem Cuno Hans von der Kettenburg auf Matgendorf und Schwetzin (1653—1729), ab.

[2]) Friederike Elisabeth von Grabow, geborne von der Kettenburg, war mit dem Hofgerichtsassessor Fr. von Grabow in Güstrow vermählt gewesen, der ihr bei seinem Tode ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hatte. Nachdem sie aus der Stelle am herzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Hofe ausgeschieden war, lebte sie bis an ihren Tod in Güstrow. Sie war um 1706 geboren (Nugent schreibt 1766, sie sei „etwa gegen sechzig Jahre alt", scheine aber nicht über vierzig zu sein) und starb am 7. Juli 1779. Geschrieben hat sie: Freye Betrachtungen über die Psalmen David's. Lübeck 1772. 8. Die Deutsche Gesellschaft zu Greifswald hatte sie zu ihrem Mitgliede erwählt. Wenn Nugent — und nach ihm andere englische Quellen — sagt, daß die Gedichte der Frau von Grabow ihr den Namen einer deutschen Sappho verschafft hätten, so scheint Courtoisie und Dankbarkeit für die freundliche Aufnahme, die der reisende Engländer bei Frau von Grabow in Güstrow fand, mitgewirkt zu haben. In Deutschland fehlt es an Belägen hiefür. Die Dichterin findet sich nicht einmal unter den deutschen Schriftstellerinnen des Herrn von Schindel, der ihrer nur in dem Artikel über die Königin Sophie Charlotte (Bd. III. S. 127) gelegentlich gedenkt. Vergl. Thomas Nugent, Reisen durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg. Thl. I. S. 219—221. Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. IV. S. 316—317.

Unter einer so tüchtigen Leiterin, wie Frau von Grabow es war, konnte es nicht fehlen, daß die Prinzessin in der Kenntniß ihrer Muttersprache einen guten Grund legte, und daß ihr Geschmack durch die Bekanntschaft mit den besten Schriftstellern, welche in jener Zeit die deutsche Literatur durch Veröffentlichung ihrer Werke bereicherten, gebildet wurde. Dieses Studium der Classiker wurde durch Entwickelung und Darlegung ihres Gedankenganges, durch Bemerkungen über ihren Styl und durch gelegentliche Versuche der Nachahmung um so fruchtbringender gemacht.

In einem passenden Cursus folgten das Französische und Italienische mit den schönen Wissenschaften einer jeden Sprache; allein vom Englischen hatte Frau von Grabow nicht die mindeste Kenntniß.

Die Fortschritte der Prinzessin Charlotte warfen ein vortheilhaftes Licht auf die Talente und die Sorgfalt der Lehrerin, die ihren besten Lohn fand in der wachsenden Vortrefflichkeit des Charakters, welcher sich unter ihrer Führung bildete; eine Freude, welche sie mit dem Pastor Genzmer theilte, dessen Unterrichtsstunden in Strelitz so lange fortgesetzt wurden, bis die jungen Zweige nicht länger seiner Stütze bedurften. Darauf erhielt er die Pfarre zu Stargard.

Frau von Grabow war selbst sehr geschickt in der Anfertigung von Landkarten, welche sie ebenso genau wie schön zeichnete. Von ihr eignete sich die Prinzessin dieselbe Vorliebe und Geschicklichkeit an und legte so den Grund zu jener außerordentlichen Kenntniß in der Geographie, durch welche sie sich Zeit ihres Lebens auszeichnete. Ueberhaupt war sie sehr wißbegierig; eine Naturgabe, welche ihre treffliche Lehrerin auf eine geschickte Weise so zu leiten wußte, daß die junge Prinzessin schnell, aber richtig urtheilte und ihr Gedächtniß mit Kenntnissen bereicherte. Auf diese Weise wurde der Unterricht um Vieles leichter gemacht und durch stetes Nachfragen und gegenseitiges Vertrauen abgekürzt.

Dieselbe Leichtigkeit und Offenherzigkeit zeichnete den Verkehr zwischen der Prinzessin und ihren andern Lehrern, namentlich dem Pastor Genzmer, aus, dem sie eine liebevolle Hochachtung bewahrte. Die junge Prinzessin hörte den Erklärungen ihres Lehrers gern zu, wenn er ihr Naturgeschichte vortrug; ebenso machte ihr die Besichtigung seines ausgezeichneten Naturaliencabinets viel Freude. Dieses Umstandes wird hier erwähnt, weil er den Ursprung jener Vorliebe für das Studium der Naturgeschichte und insonderheit der Mineralogie erkennen läßt, welche die erlauchte Schülerin des Pastor Genzmer gleichmäßig ihr Lebenlang auszeichnete, und von welcher sie später einen sprechenden Beweis gab in dem Schutze, den sie dem Schweizer Jean André de Luc, ihrem Lector, damals dem bedeutendsten Förderer der geologischen Wissenschaft in England, angedeihen ließ.

Während so einerseits die gründlichen und unmittelbar nützlicheren Unterrichtsgegenstände, im Dienst der ewigen Grundwahrheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion, ihren Geist bereicherten, wurden doch andererseits die leichteren Zierden des weiblichen Geschlechts weder vernachlässigt noch oberflächlich betrieben. Zeichnen, Musik und Tanzen hatten ihre eigenen Lehrer, und ihre bestimmte Zeit war ihnen zugewiesen. Die beiden Strelitzischen Prinzessinnen waren große Freundinnen des Tanzes; auch in der Vocal- und Instrumental-Musik thaten sie sich hervor. Allein diese nöthigen Verschönerungen der weiblichen Bildung in den höheren Ständen durften nicht die weniger glänzenden, aber mehr nützlichen Gegenstände verdrängen, durch welche vornehme Geburt erst ihren Werth erhält und Schönheit liebenswürdig wird.

Die verwittwete Prinzessin Mutter hatte einen großen Widerwillen gegen Müßiggang und forderte, wenn sie auch gern zur Abwechselung Vergnügen gestattete, eine strenge Benutzung der Zeit bei Erfüllung der Pflichten, welche jedem Mitgliede der Familie oblagen. Wie sie ihren Haushalt in Mirow mit der größten Klugheit leitete, so fuhr sie in Strelitz fort, sich dieser Pflicht mit derselben Pünktlichkeit zu unterziehen. Ohne ihrer hohen Stellung das Mindeste zu vergeben, hatte sie ein wachsames Auge auf die verschiedenen Zweige ihres Einkommens und auf das Betragen der Personen, welche sie damit betraut hatte. Indessen entsprang diese ihre Weise nicht sowohl aus Kargheit, als vielmehr aus Pflichtgefühl. Alles ward gleichmäßig betrieben; und wiewohl die Hofetiquette regelrecht beobachtet wurde, so geschah dies doch mit derselben Leichtigkeit, mit welcher die Wohlanständigkeit in jeder gebildeten Familie aufrecht erhalten wird.

Die Vormittagsstunden waren zum Studiren — und zum Nähen, Häkeln und Sticken bestimmt, Fertigkeiten, in welchen die Prinzessinnen und ihre Damen besonders geschickt waren; dann fand, wenn das Wetter es erlaubte, ein kurzer Ausflug um den Park statt; und nach der Rückkehr kleidete sich die Gesellschaft zum Mittagessen an, welches immer um ein Uhr aufgetragen ward und zwar öffentlich und mit vielem Prunk und vieler Förmlichkeit. Darauf folgte der Kaffee, wonach die Gesellschaft sich zerstreuete, um solchen Erholungen nachzugehen, wie sie den Neigungen eines Jeden zusagten. Die regelmäßige Stunde des Rückzuges war zwischen zehn und eilf Uhr.

So war die gewöhnliche Lebensweise im Schlosse zu Strelitz während der Zeit der verwittweten Prinzessin Mutter, und so blieb sie, als ihr Sohn, Herzog Adolph Friedrich IV., von seinen Reisen zurückkehrte und die Regierung seines Landes selbst übernahm. Nichts konnte lobenswerther sein als das Benehmen dieses Fürsten: statt bei Erlangung seiner Mündigkeit einem Geiste der Ausschreitung und Neuerung zu fröhnen, blieb er dem von seiner trefflichen Mutter ihm vorgelegten klugen Plane treu und hörte liebevoll auf ihren Rath, so lange sie lebte. So herrschte die vollständigste Einigkeit im Schlosse und durch das ganze Herzogthum, so daß beide, Fürst und Land, Eine Familie zu sein schien.

Nach diesen Mittheilungen über die fürstlichen Eltern und über die Kindheit und erste Jugendzeit der Prinzessin Sophie Charlotte und ihrer Geschwister, werfen wir zunächst einen Blick auf Mecklenburg zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Bekannt ist, wie Friedrich der Große namentlich Mecklenburg-Schwerin dafür büßen ließ, daß dessen Herzog Friedrich (1756—1785) beim Ausbruche dieses Krieges seinen Verpflichtungen als Reichsfürst nachkam und sich für Maria Theresia, also gegen Preußen erklärte. Diese Stellung Mecklenburgs machte sich der König von Preußen zu Nutze. Ein großer Theil des Landes befand sich in den Händen eines Feindes, der nicht nur Geld von den Bewohnern erpreßte, sondern außerdem Schlachtvieh und Pferde den Eigenthümern ohne Weiteres wegnahm, Korn und andere Lebensmittel für gute Prise erklärte; der, was er nicht gebrauchen konnte, z. B. noch nicht fertige Leinwand, auf den Webstühlen mit seinen Säbeln zerfetzte und Haus- und Küchengeräth aus purem Muthwillen zerschlug; der die Armen, die Nichts mehr hatten, körperlich mißhandelte, die kräftigeren Männer, gleichviel ob verheirathet oder unverheirathet, zu Soldaten preßte, und sie, falls sie die Gelegenheit benutzten, ihren Peinigern zu entfliehen, für Ausreißer erklärte und sie als solche behandelte, wenn sie ihm wieder in die Hände fielen. Kurz, es war für Mecklenburg eine schreckliche Zeit.

Da soll die damals 16½ jährige Prinzessin Sophie Charlotte, gerührt von

solchen unerhörten Drangsalen, an den König Friedrich II. v. Preußen, nach dem von ihm am 3. November 1760 bei Torgau erfochtenen Siege, einen Brief geschrieben haben, der — aus dem Englischen übersetzt, weil er deutsch wenigstens jetzt nicht mehr vorhanden [1]) — folgendermaßen lautet:

„Majestät! Ich bin in Verlegenheit, ob ich Sie wegen Ihres jüngsten Sieges beglückwünschen oder bedauern soll, da derselbe glückliche Erfolg, welcher Sie mit Lorbeeren bedeckt, das Land Mecklenburg mit Trostlosigkeit überschüttet hat. Sire, ich weiß, daß es scheint, als ob es sich für mein Geschlecht nicht schicke, in diesem Zeitalter verderbter Verfeinerung für sein Vaterland zu fühlen, die Gräuel des Krieges zu beklagen oder die Rückkehr des Friedens zu wünschen. Ich weiß, Sie mögen denken, es schlage mehr in mein Fach, mich zu vergnügen oder mein Augenmerk auf Gegenstände von mehr häuslicher Natur zu richten; aber wie unschicklich es auch für mich sein mag, ich kann dem Verlangen nicht widerstehen, mich für dieses unglückliche Volk zu verwenden.

Noch vor sehr wenig Jahren gewährte dieses Land einen erfreulichen Anblick. Die Aecker waren bebauet, der Landmann sah vergnügt aus, und die Städte flossen

---

[1]) Der Brief wird hier nach eigener Uebersetzung aus dem Englischen des Dr. John Watkins (Memoirs of her most excellent Majesty Sophia Charlotte) gegeben, da Preuß' Leben Friedrichs des Großen, in welchem sich (Bd. II. S. 186) ebenfalls ein vollständiger deutscher Text befindet, nicht zur Hand war. Preuß hat wahrscheinlich nach dem Annual Register (1761 Bd. I. S. 207.) übersetzt, die älteste englische Quelle, auf welche Boll (Geschichte Mecklenburgs Bd. II. S. 305 f.) den Brief zurückzuführen weiß. Dieser wäre darnach in demselben Jahre (1761) in die Oeffentlichkeit gelangt, in welchem die Prinzessin Sophie Charlotte nach England kam. Hieraus hat man (Boll a. a. O.), wohl ohne zureichende Berechtigung, folgern wollen, der Brief sei ein englisches Machwerk, geschrieben, um für die Prinzessin von vorn herein ein günstiges Vorurtheil zu erwecken. — In dem „Abriß der mecklenburgischen Geschichte" (Mecklenburgische Vaterlandskunde. Bd. II. S. 1071 f.) wird hierüber bemerkt: „Lord Mahon in seiner History of England from the peace of Utrecht to the peace of Versailles. Vol. IV. (Tauchnitz edition) p. 231 nennt den Text des Annual Register eine „translation, but not quite accurate." Wovon? Anscheinend meint er nur die Nichtübereinstimmung dieses englischen Textes mit einem von Preuß in seinem Leben Friedrichs des Großen II. 186 ebenfalls vollständig gegebenen deutschen Texte, den er auch erwähnt. Oder kannte Lord Mahon ein anderes deutsches Original, worauf die von ihm gemachte positive Angabe deuten könnte, daß Friedrich II. den Brief der Prinzessin an König Georg II. (gest. 25. October 1760) geschickt habe? — Aepinus, ein geborner Mecklenburg-Strelitzer, sagt III. 276—277: „„Dies alles (nämlich die in Mecklenburg-Strelitz vorgefallenen Kriegedrangsale) vergaßen die Einwohner, wenn ihnen die hier im Lande (nämlich in Mecklenburg-Schwerin) vorgefallenen Begebenheiten erzählet wurden. Selbst die Herzogin Elisabeth Albertine und ihre Prinzessin (jetzt regierende Königin von Großbritannien) Sophie Charlotte waren oft bis zu den Thränen gerühret. Mit der Denkart der Prinzessin (jetzt Königin) Sophie Charlotte stimmt es zwar überein, wenn man sagt, daß sie das unbegrenzte Elend der mecklenburgischen Einwohner mit den stärksten Zügen dem König Friedrich geschildert habe, um dessen Mitleiden rege zu machen: allein es ist in dieser Sache weiter nichts geschehen, als daß nach dem 8. September 1761 (dem Vermählungstage der Prinzessin) auf unsers (des schwerinschen) Herzogs Ansuchen der Geh. Legationsrath (jetzt Geh.-Raths-Präsident) von Dewitz die Königin gebeten, ihren Gemahl Georg III. zu bewegen, durch den brittischen Gesandten Mitchell für Mecklenburg eine Erleichterung zu suchen. Dies geschah auch. Aber es war diese Fürbitte so vergeblich als jetzt die Gesandschaft der Ritterschaft rc."" — Die von Aepinus berichtete Fürbitte schließt den geraume Zeit zuvor geschriebenen Brief keineswegs aus. Zugleich fällt nach Aepinus' Darstellung der von Boll gegen die Echtheit des Briefes angeführte Grund weg, daß die in demselben gegebene Schilderung auf Mecklenburg-Strelitz nicht gepaßt habe. Gerade durch die Leiden des Schwerinschen Landes wäre eben die Prinzessin zu diesem Schritte bewogen worden."

über von Reichthum und Fröhlichkeit. Und jetzt — welche Veränderung dieser reizenden Scene! Ich verstehe nicht gut zu beschreiben, eben so wenig vermag meine Phantasie noch Schreckensbilder zu dem Gemälde hinzuzuthun; aber sicherlich würden selbst Eroberer weinen, wenn sie das Gräßliche sehen müßten, was ich jetzt vor Augen habe. Das ganze Land, mein theures Vaterland, liegt da, eine schreckliche Einöde, in welcher nichts mehr vorhanden, als was geeignet ist, Schrecken, Mitleid und Verzweiflung zu erregen. Die Geschäfte des Landbauers und des Schäfers haben gänzlich aufgehört; denn der Landbauer und der Schäfer sind selbst Soldaten geworden und helfen den Boden verwüsten, den sie ehedem bebaueten. Die Städte werden nur noch von alten Männern, Frauen und Kindern bewohnt, während vielleicht hier und da ein Krieger, durch Wunden oder durch den Verlust seiner Glieder zum Kriegsdienst untüchtig gemacht, vor seiner Thür zurückgelassen ist, wo seine Kinder an ihm hangen, nach der Geschichte jeder Wunde fragen und selbst Soldaten werden, ehe sie noch die nöthige Stärke zum Kriegsdienst besitzen. Aber dies wäre noch nichts, wenn wir nicht auch den wechselsweisen Uebermuth jedes Heeres fühlen müßten, je nachdem es im Verfolg der Operationen des Feldzuges vorrückt oder sich zurückzieht. Es ist in der That unmöglich, das Verderben in Worte zu fassen, welches selbst diejenigen anrichten, die sich unsere Freunde nennen; denn gerade die, von denen wir Hülfe erwarten sollten, drücken uns mit neuen Plagen.

Von Ihrer Gerechtigkeit, Sire, erhoffen wir Abhülfe; Ihnen dürfen ja selbst Kinder und Weiber klagen, Ihnen, dessen Leutseligkeit die Bitte des Geringsten anhört, und dessen Macht im Stande ist, dem größten Unrecht Einhalt zu thun."

Welchen Eindruck dieser ungewöhnliche Brief auf den Monarchen machte, an welchen er gerichtet war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; aber aus einem Briefe Friedrichs an seinen General v. Zieten, in welchem er denselben anweist, „ein Gefühl für nöthige Ordnung in dem Heere wiederzuerwecken", hat man den Schluß ziehen wollen, daß die Vorstellung nicht ohne Erfolg gewesen sei. Die Sprache des Königs ist so merkwürdig, daß sie beinahe einen Commentar zu dem vorhergehenden Briefe giebt. „Ich bestimme", sagt er, „daß hinfort alle Gewaltmittel, alle Erpressungen, alle willkürlichen Beitreibungen von Geld oder Lebensmitteln aufhören sollen. Ich verlange, daß die ganze Armee die schuldige Achtung vor den Gesetzen der Mannszucht habe, und werde veranlassen, daß jede Uebertretung dieser Gesetze strenge geahndet werde." Weshalb der König, der um „jene Gewaltmittel" wußte, jetzt zum ersten Male Befehle zum Aufhören derselben erlassen konnte, konnte wohl Erstaunen bei denen erregen, welche so lange darunter gelitten hatten.

Abschriften von diesem Briefe circulirten an mehreren Höfen des Continents, und so gelangte denn auch von da her eine in die Hände der verwittweten Prinzessin von Wales, welche jenes Schreiben um so mehr bewunderte, als sie selbst den Krieg in Deutschland verabscheuete und den Charakter des Königs von Preußen verachtete. Indessen war die Prinzessin genöthigt, ihre Gefühle so viel wie möglich zu verbergen in einem Lande, wo der Krieg außerordentlich beliebt war, und der preußische Monarch sich als Feldherr des besondern Beifalls der Nation erfreuete. Unter diesen Umständen scheint es möglich, daß die Veröffentlichung des Briefes in dem Annual Register, wenn auch nur unter der Hand, von der Mutter des jungen Königs ausging, indem diese dadurch die öffentliche Meinung ebenso für ihre künftige Schwiegertochter gewinnen wollte, wie sie und ihr Sohn, beide dem Kriege in Deutschland in gleichem Maße abgeneigt, die Prinzessin schon um dieses Briefes

willen liebten. Denn so heißt es bei Watkins S. 66: „Der Brief der jungen Prinzessin von Mecklenburg war gewiß darauf berechnet (certainly calculated, man beachte diese Ausdrucksweise!), diese — bei der verwittweten Prinzessin von Wales und Georg III. vorhandene — Abneigung gegen den Krieg zu steigern, dessen Leiden er so rührend schilderte; und wer ihn auch nur las, mußte von vorn herein die günstigste Meinung für die Talente, für den Geist und für das Zartgefühl der Schreiberin fassen." Ja erwägt man, daß nicht blos Georg II., sondern auch das englische Volk selbst im Allgemeinen offen und entschieden für Friedrich II. und für Preußen Partei nahm, vielleicht schon deshalb, weil das kleine Preußen vor der großen Uebermacht seiner zahlreichen Feinde nicht zurückschreckte, während die verwittwete Prinzessin von Wales mit ihrer Familie, die sich fern vom Hofe hielt oder vielmehr gehalten wurde, den Krieg in Deutschland verabscheuete und den Charakter des Königs von Preußen verachtete: so kann man die Möglichkeit nicht bestreiten, daß der Brief gar nicht in Mecklenburg, also auch nicht von der Prinzessin Sophie Charlotte, sondern in England, etwa von einem Anhänger der Prinzessin von Wales, aber freilich unter dem Namen der Prinzessin Sophie Charlotte, geschrieben worden sei.

Allein wenn auch die Prinzessin nicht die ursprüngliche Verfasserin des unter ihrem Namen in Umlauf gesetzten Briefes war, so galt sie doch bei den Meisten dafür, und selbst die Mutter des jungen Königs freuete sich darüber, daß ihr Sohn schon um dieses Briefes willen ein gutes Vorurtheil für die junge Prinzessin hatte. Denn bereits einige Jahre vor seinem Tode hatte Georg II., im Hinblick auf die gewöhnlichen Grundsätze der Staatsklugheit und mit geziemender Rücksicht auf mächtige Verbindungen, eine Ehe zwischen dem Prinzen v. Wales und einer Nichte des Königs von Preußen beabsichtigt. Auf diesen Vorschlag war Friedrich sehr bereitwillig eingegangen und betrieb die Verwirklichung desselben durch wiederholte Verwendungen bei dem Könige und bei der verwittweten Prinzssin v. Wales. Aber wiewohl der Erstere die Wünsche seines königlichen Bruders unterstützte, hatte doch die Letztere andere Ansichten und erhabenere Gefühle als solche bloß politischer Natur. Die Prinzessin meinte verständiger Weise, daß Ehen, aus bloß politischen Gründen geschlossen, übel berechnet seien, um persönliches oder allgemeines Glück zu fördern, und sie hatte die Genugthuung, daß ihr Sohn derselben Ansicht war. Jedoch besorgte die Prinzessin von seinem weichen Charakter und von der bekannten Furcht, welche er vor seinem Großvater Georg II. hatte, daß sein Entschluß der Auctorität oder der Ueberredung weichen könnte. Glücklicherweise wurde diese mütterliche Besorgniß bald beseitigt, denn der junge Prinz sprach sich mit solcher Festigkeit über den Gegenstand aus, daß der alte König, nach vielen Versuchen und nach dem Anerbieten eines glänzenden Einkommens, den Plan mit dem Bemerken aufgab, „daß der Junge zu Nichts tauge und nur dazu zu brauchen sei, seiner Mutter die Bibel vorzulesen." Seit dieser Zeit lebte der Prinz so zurückgezogen, daß die Nation, welche zu regieren [er durch seine Geburt berufen war, keine Gelegenheit hatte, seinen Charakter kennen zu lernen. Dies hatte seinen Hauptgrund in den eigenthümlichen Verhältnissen der königlichen Familie und in der abgeschlossenen Lebensweise, welche die verwittwete Prinzessin v. Wales in Kew und Leicester House führte, wo sie nur wenig Gesellschaft sah und selten von dem Könige oder ihren übrigen Verwandten besucht wurde.

Da brachte der Tod Georg's II. (am 25. October 1760) einen überraschenden

Wechsel in der politischen Lage der Dinge hervor; und die, welche aus Furcht, Anstoß zu geben, sich bis dahin wenig oder gar nicht um den Prinzen gekümmert hatten, lobten ihn nun am lautesten und zeigten die tiefste Erfurcht gegen ihn.

Am 4. Juni 1738 geboren, hatte der nunmehrige König Georg III. sein 22stes Jahr vollendet; ein Lebensalter, höchst bedenklich für die Gelangung zur Macht, besonders für einen Fürsten, der bis jetzt beinahe ausgeschlossen von der erhabenen Stellung gelebt hatte, welche einzunehmen er bestimmt war.

Der deutsche Krieg war, wie bereits bemerkt, bei dem jungen Monarchen nicht beliebt; auch hatte es nach der Art und Weise, wie er erzogen worden war, nicht den Anschein, als ob er sich der Interessen des Königs von Preußen eifrig annehmen würde, wenn es auch räthlich sein mochte, den mit jenem Potentaten eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Da geschah es, daß der mehrfach erwähnte Brief — wir wollen hier einmal ohne kritischen Vorbehalt sagen — der jungen Prinzessin Sophie Charlotte von Mecklenburg-Strelitz in England bekannt wurde und auf das Herz des jungen Königs einen für die Schreiberin so vortheilhaften Eindruck machte, daß zunächst die verwittwete Prinzessin v. Wales, der als Mutter das wirkliche Glück ihres Sohnes über Alles ging, im vollen Einverständnisse mit demselben, insgeheim Erkundigungen über jeden Zweig der Herzoglichen Familie in Strelitz, ganz besonders aber in Betreff der Person und der Eigenschaften der jüngsten Tochter, einziehen ließ.[1]) Diese delicate Aufgabe ward einer Person von gesundem Urtheil und erprobter Rechtschaffenheit anvertraut, und diese betrieb die Sache mit einer solchen Behutsamkeit und Vorsicht, daß, während die vollständigste Auskunft erlangt ward, nicht die leiseste Vermuthung über den Gegenstand der Mission weder in Deutschland noch in England aufstieg.

Da nun die verwittwete Prinzessin v. Wales mit dem Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen vollkommen zufrieden war, so übersandte sie in derselben geheimen Weise durch den General Graeme einen Brief an die Herzogin Mutter von Mecklenburg, welche der Antrag in das größte Erstaunen setzte. Die Correspondenz zwischen der verwittweten Prinzessin v. Wales und der Herzogin Mutter von Mecklenburg-Strelitz kam bald dahin, daß nur noch eine offene Erklärung Seitens des Königs und ein förmlicher Antrag, gemäß der bei solchen Gelegenheiten üblichen Etiquette, erforderlich war. Aber selbst bis dahin wurde noch die tiefste Verschwiegenheit beobachtet, so daß keine der Personen am britischen Hofe auch nur die leiseste Ahnung von dem hatte, was im Werke war. Der Hauptgrund für diese Verschwiegenheit scheint die Besorgniß gewesen zu sein, daß der Parteigeist seine Stimme wider die Heirath erheben könne, als sei sie den politischen Interessen entgegen, welche bei solchen Gelegenheiten zu Rathe gezogen werden müßten.

---

[1]) Doch fehlt es nicht an Stimmen, welche dem Briefe den Vorzug bestreiten, der Anlaß zur Vermählung gewesen zu sein. Boll sagt (Geschichte Mecklenburgs. Bd. II. S. 305 — auf das Zeugniß von Buchholz Geschichte der Kurmark Bd. VI. S. 358): „Diese Heirath kam keineswegs durch diesen Brief (wie man behauptet hat) zu Stande, sondern dadurch, daß der Bruder der Prinzessin, der Herzog Karl Ludwig Friedrich, welcher in englischen Diensten stand, ein Bild seiner Schwester besaß, welches ein vornehmer Engländer bei ihm sah und sich von ihm ausbat; letzterer zeigte dasselbe zufällig in London bei Hofe, und es soll einen solchen Eindruck auf den jungen König gemacht haben, daß er sogleich beschlossen, um die Hand der Prinzessin anzuhalten." Ohne Zweifel wird ein Bildniß der Prinzessin herbeigeschafft worden sein; aber dies war vielleicht eben eine Folge der von der Prinzessin von Wales angestellten Erkundigungen, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß zu letzteren der Brief den ersten Anlaß gegeben hatte.

Endlich am 8. Juli 1761 ward ein außerordentlicher Geheimrath berufen, der sehr zahlreich besucht war, wiewohl es eine Thatsache ist, daß wenig Mitglieder wußten, zu welchem Zwecke sie versammelt waren, bis der König selbst dem Präsidenten folgende Botschaft übergab:

„Da mir Nichts so sehr am Herzen liegt, als die Wohlfahrt und das Glück meines Volkes zu befördern und für die Folge fest und dauerhaft zu machen, so habe ich seit meiner Thronbesteigung meine Gedanken auf die Wahl einer Prinzessin zu meiner Gemahlin gerichtet und ich mache Ihnen jetzt zu meiner großen Freude die Mittheilung, daß ich, nach der vollständigsten Erkundigung und nach reiflicher Ueberlegung, des Entschlusses geworden bin, die Prinzessin Charlotte von Mecklenburg-Strelitz zur Ehe zu begehren; eine Prinzessin, durch jede Tugend und Liebenswürdigkeit ausgezeichnet, deren erlauchtes Geschlecht beständig den festesten Eifer für die protestantische Religion und eine besondere Anhänglichkeit an meine Familie gezeigt hat. Ich habe es für schicklich erachtet, Ihnen diese meine Absichten mitzutheilen, damit Sie von einem für mich und meine Königreiche so hochwichtigen Gegenstande, der, wie ich überzeugt bin, allen meinen lieben Unterthanen höchst erfreulich sein wird, vollständig in Kenntniß gesetzt sein mögen."

Noch an demselben Abend erschien die Botschaft in einem Extrablatt der Hofzeitung, begleitet von einem Befehl für die auf den 22. September festgesetzte Krönungsfeier. Mittlerweile eilte der Graf von Harcourt nach Strelitz, um den Ehevertrag in aller Form abzuschließen und die Königin nach England zu begleiten, während der Admiral Lord Anson mit den Königlichen Yachten und Kriegsschiffen nach Curhaven segelte. Schon vor der Abreise des britischen Botschafters war die Herzogin Mutter von Mecklenburg-Strelitz (am 29. Juni 1761) gestorben — was einen kleinen Aufschub in der betreffenden Angelegenheit veranlaßte —; allein am 15. August fanden die herkömmlichen Feierlichkeiten der Verlobung statt, und die Prinzessin nahm bei der Gelegenheit die Glückwünsche der Landstände entgegen. Darauf war Galadiner, bei welchem die hohe Braut mit der Prinzessin v. Schwarzburg, ihrer Großtante, und mit der Prinzessin Christiane, ihrer Schwester, an einer eigenen Tafel aß. Der Herzog speiste mit dem Englischen Gesandten und mehreren Damen und Herren an einer großen Tafel in dem Saale. Vier Tische, von mehr als 160 Couverts, waren in zwei andern Gemächern gedeckt. Am Abend war der Schloßgarten mit mehr als 40,000 Lampen illuminirt. In einem ähnlichen Lichterglanze strahlte auch die Stadt Neustrelitz.

Es mischten sich jedoch in diese Freudenbezeigungen auch schmerzliche Gefühle bei dem Gedanken an die Trennung von der geliebten Prinzessin, deren Antlitz jemals wiederzusehen nur Wenige in Mecklenburg hoffen durften. Die Scene des Abschiedes in der Familie war über die Maßen ergreifend und bewies, wie sehr die Prinzessin, deren Erhöhung Jeder mit Stolz betrachtete, durch ihre Herzensgüte einen Thron verdiente. Solche liebevolle Anhänglichkeit aber war nicht auf das Schloß beschränkt; sie zeigte sich auch in der nicht gewöhnlichen Weise, wie die Bevölkerung von der Prinzessin Abschied nahm.

Ein Augenzeuge berichtet darüber folgendermaßen:

„Am 17. August 1761 war in einer Ebene eine Ehrenpforte errichtet, 32 Fuß hoch, vorn mit zwei Säulen, und dicht daneben eine Terrasse von 500 Schritt, auf welcher sich 3 Compagnien der Schützenzunft mit Waffen und fliegenden Fahnen auf-

gestellt hatten. Vorn an jeder Seite der Ehrenpforte waren 2 grüne Lauben und ein Zelt mit mancherlei Erfrischungen für die Zuschauer, deren eine ungeheure Zahl aus den benachbarten Städten da war, so daß sie alle Höhen um den Platz bedeckten, und die Massen von Menschen, Pferden und Fuhrwerken gaben zusammen ein interessantes Bild.

Die Ehrenpforte war mit natürlichem Laubwerk und mit Blumengewinden verziert und darüber sah man zwei Erdkugeln, deren erste Europa, Asien und Afrika, die andere Amerika zeigte. Oberhalb dieser Erdkugeln waren die vereinigten Wappen von Großbritannien und Mecklenburg angebracht. Auf der Rückseite der Ehrenpforte waren Herbst und Frühling mit ihren Attributen von reifen Früchten und Blumen dargestellt. Auch las man hier folgende Inschrift:

„Pomona folgt bald auf Flora,
Und das Brautgemach triumphirt über das Grab."

Diese letzte Zeile enthielt eine Anspielung auf das Ableben der Herzogin Mutter von Mecklenburg-Strelitz, die nicht mehr die Freude erlebte, Augenzeuge des Glückes ihrer Tochter zu sein.

An jeder Seite in der Ehrenpforte standen sechs Töchter angesehener Bürger, in einem Alter von 11 bis 12 Jahren, weiß gekleidet, mit hellblauen Bändern und natürlichen Blumen im Haar. Jede hielt einen Myrtenkranz in der Hand, so die Ankunft der Prinzessin erwartend.

An der Grenze der Feldmark nach Neu-Strelitz zu hielt ein Mecklenburgischer Rittmeister in blauer Uniform, mit 16 Mann, um sich mit der Reiterschaar, welche die Prinzessin begleitete, zu vereinigen und das Ganze nach der oben erwähnten Terrasse zu führen.

Hofmarschall v. Zesterfleth, mit 2 Läufern voran, befand sich an der Spitze des Festzuges; dann kamen in sechsspännigen Kutschen unser geliebter Landesherr, der Herzog, mit seinem Bruder, dem Prinzen Carl, begleitet von mehreren Läufern und einer berittenen Leibgarde, und als sie durch die Ehrenpforte fuhren, salutirten die Bürger mit Gewehren, Fahnen und Musik. Nach dem Vorbeimarsch der Reiterei kam die Königliche Braut selbst, in einer von sechs Pferden gezogenen Staatskutsche, zu ihrer Linken die Prinzessin, ihre Schwester, und ihnen gegenüber Frau v. Cocceji. Ihre Durchlaucht war so gnädig, unter der Ehrenpforte halten zu lassen, als der Bürgermeister Tangatz im Namen des Raths und der Bürgerschaft die folgende Anrede hielt:

„Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Prinzessin und Frau!

Ew. Königliche Hoheit verlassen jetzt das Land, dessen Glück es bis hieher war, in Höchstdenselben das Muster einer vollkommenen Fürstin zu bewundern. Sie verlassen es, um mit dem größten Monarchen in Europa einen in der ganzen Welt geachteten Thron zu theilen. Der Augenblick ist da, wo Ew. Königliche Hoheit für immer unsern Augen werden entzogen werden. Dies ergreift uns um so mehr bei der Besorgniß, daß die vielen großen und glänzenden Gegenstände, welche Höchstdieselben hinfort umgeben, einen so kleinen Ort wie den unsern in Ihrer unschätzbaren Erinnerung auslöschen werden; gleichwohl giebt uns jene Güte, welche wir bisher mit Entzücken an Ew. Königlichen Hoheit bewunderten, wiederum Muth; sie versichert uns, daß Höchstsie selbst von dem Thron herab geruhen, gnädigst auf unsere Stadt zurückzublicken und auch für die Folge die erhabene Gönnerin derer zu sein, deren

Glück es ist, daß sie Unterthanen Ihrer erlauchten Familie sind. Darum geben wir uns in vollem Vertrauen jener lebhaften Freude hin, die in uns Allen über die ruhmvolle Verbindung erweckt worden ist, zu welcher die göttliche Vorsehung Ew. Königliche Hoheit berufen hat, und bitten um die Erlaubniß, Höchstdieselben mit unsern herzlichsten Wünschen für Ihre glückliche Reise und für Ihr beständiges Wohlergehen und Glück begleiten zu dürfen.

Möge der ewige Regierer aller Dinge, der dieses große Ereigniß herbeigeführt hat, Ew. Königliche Hoheit zu dem vollkommensten Beispiel des Glücks, zur Wonne jener erlauchten Familie, in welche Sie jetzt eintreten, zur Freude von Britannien und zum Ruhme des erlauchten Mecklenburgischen Hauses machen!

Möge unser gnädigster Herzog und Herr, unser geliebter Adolph Friedrich, lange und in allem irdischen Glück sammt seinen getreuen Unterthanen Sich dieser Segnungen erfreuen!

Ew. Königliche Hoheit wollen gnädigst gestatten, daß zwölf von unsern hier anwesenden Töchtern, in der Kleidung der Unschuld, als ein Denkmal dieses glücklichen Ereignisses die warmen Empfindungen ihrer Väter unterstützen und in kunstlosen Worten Höchstdenselben eine glückliche und angenehme Reise demüthigst wünschen dürfen."

Nach dieser Anrede trugen die Kinder ihre Gratulation in einem Gedichte vor, worauf sie ihre Myrtenkränze in die Kutsche der Prinzessin warfen, welche ihren Dank mit gnädigen Worten aussprach.

Darauf ging der Festzug weiter. Hinter der Prinzessin folgte unmittelbar eine Abtheilung von zwölf Reitern, eine leere sechsspännige Kutsche, dann der Graf von Harcourt mit seinem Sohn, gleichfalls in einer Kutsche mit Sechsen, welcher Edelmann, wie man bemerkte, die Embleme oben an der Ehrenpforte mit Vergnügen betrachtete, und die zwölf Kinder, welche sich ihrer Aufgabe so schön entledigt hatten und deren jedem der Graf einen Dukaten gab. Nach dem Grafen kam der Geheimrath von Hardenberg aus Hannover und an den Reiterzug schlossen sich gegen 30 Kutschen."

Der glänzende Zug nahm seinen Weg nach Mirow. Hier — an ihrem Geburtsorte — trennten sich die beiden Schwestern. Neuen Schmerz bereitete der scheidenden Fürstin die Trennung von ihrer alten Amme, der Frau Wildberg, welche laut weinte, als sie der Prinzessin, die sie vergötterte, ein ewiges Lebewohl sagte.

Am 18. August langte die Prinzessin in Perleberg an, wo sie im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen begrüßt ward. Derselbe hatte auch befohlen, daß keine Kosten für die von ihr gebrauchten Postpferde berechnet werden sollten, so lange die Prinzessin durch sein Gebiet reiste; aber diese Courtoisie glich Ihre Durchlaucht durch ein hübsches Geschenk an die Escorte aus, welche sie aus den preußischen Staaten hinaus begleitete. Den nächsten Tag setzte sie ihre Reise über Lenzen fort und am 20sten erreichte sie die Göhrde, wo sie blieb und, nachdem sie offene Mittagstafel gehalten, in dem Park spazieren ging. In dem Boot, in welchem sie am 22sten über einen Arm der Elbe setzte, stand ein mit allen Arten von Obst besetzter Tisch. Als sie auf der andern Seite landete, wo kein Haus war, wurden Baracken für ihre Begleiter, und für sie selbst ein großes Zelt errichtet, in welchem sie zu Mittag speiste. Die Tafel an diesem Platze war für 300 Personen durch königliche Köche, die zu dem Ende aus Hannover gekommen waren, eingerichtet. An demselben Abend um 7 Uhr hielt die Prinzessin ihren Einzug in Stade in 6 Kutschen mit einer Be-

deckung von hannöverscher Reiterei. Alle Kanonen auf den Wällen wurden abgefeuert, die Glocken in der ganzen Stadt geläutet, und späterhin fand eine allgemeine Illumination statt. Die Bürger standen unter den Waffen in der Straße, durch welche der Zug kam, und am Ende derselben war eine mit mancherlei Emblemen und lateinischen Inschriften verzierte Ehrenpforte errichtet. Abends wurden die Mitglieder des Hamburger Senats bei der Prinzessin eingeführt, welche die Herren sehr artig empfig und ihnen, wenn auch nur in der Kürze, auf ihre Anrede antwortete. Gleichzeitig überreichten ihr einige der vornehmsten Damen der Stadt glückwünschende Verse auf kostbaren Sammetkissen.

Den nächsten Tag, einen Sonntag, verbrachte Ihre Durchlaucht in Burtehude, und am Montag Morgen halb 10 Uhr verließ sie Stade in der Admiralitätsbarke mit der königlichen fliegenden Standarte, von ihrem Bruder, dem Prinzen Carl, dem Grafen v. Harcourt und Lord Anson begleitet. Als man den Fluß hinunterfuhr, welcher an beiden Ufern mit Zuschauern besetzt war, salutirten das Fort und die Schiffe, und in etwa einer Stunde erreichte die Prinzessin die Yacht Royal Charlotte, welche mit den Flaggen aller Nationen geschmückt war; aber in dem Augenblicke, als sie an Bord kam, wurden diese Flaggen gestrichen und die königliche Standarte auf der großen Marsstange oben, die Admiralitätsflagge auf dem Vormars (Fockmars) und die englische Nationalflagge am Besansegel aufgehißt. Die Kriegssloop „Luchs" hißte nun die Admiralsflagge auf und gab das Signal, worauf alle Schiffe einen Salut von 21 Schüssen abfeuerten.

Die Prinzessin rief erstaunt: „Ist's möglich, daß ich alle diese Ehrenbezeigungen verdiene?", eine Aeußerung, welche der Herzogin von Ancaster Thränen entlockte. Zu ihr und der Herzogin von Hamilton sagte die Prinzessin, als sie eingeführt wurden und knieten um ihr die Hand zu küssen, in ihrer edlen Weise: „Ich hoffe, daß Freundschaft an die Stelle der Ceremonie treten möge", und küßte alsdann beide.

Bald darauf begann der Wind, welcher mehrere Tage frisch geweht hatte, noch zuzunehmen, so daß in Folge dessen die Yacht den ganzen Tag vor Anker lag. Am 25sten ging die Royal Charlotte ungefähr um 9 Uhr Morgens unter Segel und passirte die dänische Festung Glückstadt. An demselben Abend legte sich das Schiff wieder vor Anker und erreichte am nächsten Morgen Curhaven, wo Salutschüsse aus den beiderseitigen Geschützen abgefeuert wurden, und der Bruder der Prinzessin ans Land ging. Nun ward ein Versuch gemacht, nach der rothen Bake zu treiben; aber da der Wind entgegen und die See über die Maßen stürmisch war, kehrte der Admiral verständiger Weise wieder zurück, um auf der Rhede von Curhaven zu ankern, wo die Yacht bis Freitag Morgen lag und dann sich mit den Kriegsschiffen vereinigte. Der Nottingham von 60 Kanonen hißte die Admiralsflagge auf. Die Escadre ging darauf in See; denn obgleich das Wetter außerordentlich stürmisch und die Winde entgegen waren, so wünschte der König doch sehr ängstlich, daß die Vermählungsfeier der Krönung, für welche die bestimmte Zeit jetzt sehr nahe war, vorhergehen möchte. Deswegen that Lord Anson das Mögliche, aber der Wind wehte ihm so gerade entgegen, daß er keinen englischen Hafen an der Ostküste mit Sicherheit erreichen konnte. Zweimal erschien Flamborough Head in Sicht; aber die Schiffe wurden mehrmals durch die heftige Kühlte, wobei jedes derselben Schaden litt, wiederum in die See getrieben. So wurden während eines Zeitraums von 10 Tagen alle Versuche, einen Hafen zu erreichen, vereitelt, und wenn man Morgens hoffen

durfte, die theure Ladung auf englischem Boden ans Land zu setzen, mußte man Abends fürchten, an die norwegische Küste getrieben zu werden. So heftig raste der Sturm, daß man besorgte, er werde für Jemand, der den Ocean nie gesehen, sehr ernste Folgen haben. Aber die Prinzessin wurde sehr wenig, wenn überall, von der Seekrankheit angegriffen, und während die beiden Herzoginnen sich außerordentlich übel befanden, ertrug sie die Beschwerde der Reise mit ungewöhnlichem Muth, indem sie in der Kajüte herumspazierte, ungezwungen mit den Officieren plauderte und gelegentlich Clavier spielte. Endlich, am Sonntag Abend, kam die Yacht auf die Rhede von Harwich; aber da es spät war, und man keine Vorbereitungen für den Empfang der Prinzessin getroffen hatte, blieb letztere an Bord bis 3 Uhr des nächsten Tages.

Inzwischen war ein Courier nach London abgeschickt worden, wo allgemeine Unruhe und Bestürzung herrschte. Denn wohl nie hatte sich die Ungeduld des Publikums höher gesteigert als in diesen Tagen. Die Leute beobachteten jeden Morgen so ängstlich den Wind, als wenn sie in gespannter Erwartung auf die Ankunft eines nahen Verwandten wären, und da man allgemein glaubte, daß die königliche Yacht in die Themse einlaufen würde, um die Prinzessin in Greenwich, wo große Vorbereitungen zu ihrem Empfange getroffen waren, ans Land zu setzen, so nahm der Lärm an dem Flusse täglich zu, nachdem bekannt geworden war, daß sie von Strelitz abgereist sei. Häuser, Lustböte und Barken waren den ganzen Fluß entlang, wo immer nur die mindeste Hoffnung sich zeigte, die Gefeierte zu sehen, vermiethet.

Als die Nachricht von der Ankunft der Prinzessin bekannt geworden war, wurden alle Pferde und Fuhrwerke in und um London in Beschlag genommen, und die Essexstraße war buchstäblich mit ängstlichen Zuschauern bedeckt.

Um 3 Uhr Nachmittags, Montag, den 7. September, setzte die hohe Braut zuerst ihren Fuß auf englischen Grund und Boden in Harwich, wo sie von dem Mayor und den Aldermen, inmitten einer unermeßlichen Menge von Menschen aus allen Ständen, welche ihr Erscheinen mit lautem Jubel begrüßten, feierlich empfangen wurde. Etwa gegen 5 Uhr desselben Tages kam sie nach Colchester, wo sie anhielt und in dem Hause des Herrn Enew den Thee einnahm; auch empfing sie hier eine Schachtel voll Mannstreuwurzel, ein Colchestersches Product, welches nach altem Brauch jedem Mitgliede der königlichen Familie, das die Stadt besucht, überreicht wird. Von Colchester ging es vorwärts nach Witham, dem Wohnsitze des Lord Abercorn, welcher nicht anwesend war, um einem so erlauchten Gaste die Ehren seines Hauses zu erweisen. Jedoch ward eine so glänzende Bewirthung, wie die Zeit es erlaubte, veranstaltet, und während des Abendessens wurde die Thür des Zimmers weit offen gelassen, damit alle Personen die Freude haben möchten, ihre künftige Königin, an deren Stuhl auf der einen Seite Graf v. Harcourt und auf der andern Lord Anson stand, zu sehen. Am nächsten Tage, ein wenig nach 12 Uhr Mittags, kam die Prinzessin nach Rumford, wo sie ausstieg und in dem Hause des Weinhändlers Dutton den Kaffee einnahm. In Rumford wartete ihrer auch bereits die königliche Dienerschaft, und etwa um 1 Uhr traf Sr. Majestät Kutsche mit den Herzoginnen von Ancaster und von Hamilton ein. Sie ward jetzt ganz nach englischer Weise gekleidet, indem sie eine Haube mit reich besetzten Flügeln (Zipfeln), einen Brustlatz mit Diamanten und einen Goldbrocat-Anzug mit weißem Grunde trug. Ihrer Kutsche voran fuhren drei königliche Wagen, in welchen die verschiedenen Damen ihres Gefolges, englische und deutsche, saßen. Da sie gewahrte, wie die Leute auf den Straßen, welche sie passirte, sich drängten, um sie zu sehen,

so äußerte sie den Wunsch, daß langsamer gefahren werden möchte, um die allgemeine Neugierde zu befriedigen, während sie von Zeit zu Zeit sich sehr artig gegen die verneigte, welche ihr Herannahen begrüßten. Ihr ganzes Benehmen machte einen höchst angenehmen Eindruck, und Jedermann war von ihrer Anmuth und den unverkennbaren Zeichen ihres Zartgefühls und ihrer Herzensgüte bezaubert. Abtheilungen der Leicestershire-Miliz waren in allen Städten, durch welche sie fahren mußte, aufgestellt, und in Mile End wartete ihrer die Leibgarde, welche sie den noch übrigen Theil des Weges durch Islington und New Road, dann durch Hyde Park und Constitution Hill bis St. James begleitete, wo sie von dem Herzog von York aus der Kutsche gehoben und von dem König empfangen ward, der sie aufhob und küßte, gerade als sie im Begriff war, sich auf ein Knie niederzulassen. Se. Majestät nahm sie dann bei der Hand, führte sie in das Schloß und stellte sie der verwittweten Prinzessin von Wales, sowie den einzelnen Mitgliedern der königlichen Familie vor, welche zu ihrer Bewillkommnung versammelt waren.

Nach der Tafel erschien sie in der Gallerie und an verschiedenen Fenstern des Schlosses, damit die Leute, welche sich in allen Zugängen drängten, ihre loyalen Gefühle, deren lauter Ausdruck dem königlichen Paare augenscheinlich großes Vergnügen gewährte, befriedigen könnten.

Ungefähr um 9 Uhr desselben Abends — den 8. September 1761 — begann der Festzug in die Kapelle in folgender Ordnung:

Der Festzug der Braut.

Tamboure und Trompeter.

Der Stabstrompeter.

Die Dienerschaft der Prinzessin.

Ein Page.

Ein Truchseß.

Ein Ceremonienmeister, zwischen den beiden älteren Herolden.

Ein Vice-Kammerherr.

Die Ehrenfräulein.

Die Kammerdamen, die nicht Gemahlinnen eines Pairs sind.

Die Gemahlinnen von Pairs.

Unverheirathete Töchter von Pairs.

Des Königs Vice-Oberkammerherr. | Des Königs Oberkammerherr.

Die Braut

in ihrem Hochzeitkleide, unterstützt von Ihren Königlichen Hoheiten dem Herzog von York und dem Prinzen Wilhelm Heinrich, ihre Schleppe getragen von 10 unvermählten Töchtern von Herzögen und Grafen, nämlich:

Lady Sara Lennox.	Lady Caroline Russel.
Lady Anna Hamilton.	Lady Elisabeth Kerr.
Lady Henriette Bentieck.	Lady Caroline Montague.
Lady Elisabeth Keppel.	Lady Luise Greville.
Lady Elisabeth Harcourt.	Lady Susanne Strangeways.

Nachdem Ihre Durchlaucht so in die Kapelle geleitet worden, kehrten der Ober-Kammerherr und der Vice-Oberkammerherr zurück, um Sr. Majestät aufzuwarten.

Der Festzug des Königs.

Tamboure und Trompeter, wie vorher.
Der Hofmarschall.
Wappenherolde mit ihren Gehülfen.
Ritter des Bathordens, nicht Pairs, mit ihren Ordensbändern.
Geheime Räthe, nicht Pairs.
Der Haushofmeister und der Hofschatzmeister des Königs.
Barone.
Bischöfe in ihren Chorröcken.
Viscounts.
Grafen.
Der Oberhofmeister des Königs.
Marquis.
Herzöge.
Der 3. und der 2. Wappenkönig.

Zwei Stabträger.	Der Groß-Siegelbewahrer. Der Geheime Raths-Präsident. Der Groß-Kanzler.	Zwei Stabträger.

Der Lord Erzbischof von Canterbury.
Der erste Wappenkönig, mit seinem weißen Heroldsstabe oder Scepter, zwischen 2 Ceremonienmeistern.
Der Anordner militairischer Feierlichkeiten.
Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland.
Se. Königliche Hoheit Prinz Friedrich.
Se. Königliche Hoheit Prinz Heinrich.
Das Reichsschwert, getragen von dem Herzog von Bedford, Ritter des Hosenbandordens, mit seiner Ordenskette zwischen dem Ober-Kammerherrn und dem Vice-Oberkammerherrn.
Der König mit seiner Kette des Hosenbandordens.

Hauptmann der Leibtrabanten.	Hauptmann der Leibgarde.	Hauptmann der Schaar der Leibwächter.

Die diensthuenden Kammerjunker.
Der Oberaufseher über die Königliche Garderobe.
Zwei Kammerherren.
Gardeoffiziere.

Den Trauungsact verrichtete der Erzbischof von Canterbury, und als der Herzog von Cumberland die Braut übergab, wurden auf ein gegebenes Zeichen die Kanonen im Park und im Tower abgefeuert. Die Majestäten saßen an einer Seite des Altars auf zwei Staatsstühlen unter einem Baldachin; die verwittwete Prinzessin v. Wales ihnen gegenüber, auf einem Staatsstuhl, an der andern Seite; alle übrigen Mitglieder der königlichen Familie saßen auf Sesseln, und alle Pairs sammt ihren Gemahlinnen, die Bischöfe, sowie die fremden Gesandten auf Bänken. Dann wurde ein von Dr. Boyce componirter Chorgesang von den Mitgliedern der königlichen Kapelle vorgetragen. Nach vollendeter Feierlichkeit kehrten die Festzüge in der vorher angegebenen Ordnung zurück.

Darauf war großer Hofcirkel, aber Vorstellungen fanden an jenem Abend nicht

statt. Die Häuser in London und Westminster waren illuminirt, und mit den größten Freudenbezeigungen von Seiten des Publikums wurde das Fest beschlossen.

Ein recht anschauliches Bild von der allgemeinen Besorgniß in jenen Tagen gewährt eine Epistel des berühmten Briefschreibers Horace Walpole, des nachmaligen Grafen Orford, an den Grafen von Strafford. „Nichts", sagt er, „kam jemals der Aufregung und Ungewißheit der Stadt (London) während dieser drei Tage gleich. Man sah die Königin letzten Sonnabend der Küste gegenüber, und noch ist sie nicht angekommen; ja gestern Abend um 10 Uhr war es wieder ungewiß, wo sie landen und wann sie in der Stadt sein würde. Ich vergebe der Geschichte, daß sie von nichts weiß, wenn selbst bis zu diesem Augenblick in St. James-Street ein so allseitig wichtiges Ereigniß, wie die Ankunft einer neuen Königin, ein Geheimniß ist. Der Courier, welcher gestern Morgen den Brief brachte, sagte, sie wäre ½5 Uhr in Harwich angelangt. Dies ward sogleich in gelandet übersetzt und mit jenen Worten den Ministern angezeigt. Sechs Stunden später erwies es sich nicht so, vielmehr war sie bloß auf der Rhede von Harwich; auch erinnerte man sich, daß ½5 Uhr zweimal in 24 Stunden vorkommt und daß der Brief nicht genau angab, welches von den zwei Malen es war. Gut! Die Brautjungfern warfen geschwind ihre Festkleider über; in New Strand und dem Park drängte man sich; die Geschütze brannten vor Ungeduld loszugehen, und Sir James Lowther, welcher Sr. Majestät Bescheid thun sollte, wurde wirklich mit Fräulein Maria Stuart getraut. 5, 6, 7, 8 Uhr kam, aber keine Königin. Sie schlief in Witham, auf dem Gute Lord Abercorn's, der ganz ruhig in London war; und es ist nicht gewiß, ob sie selbst sich wohl genug befinden wird, um heute Abend in London sein zu können. Denn sie ist, freilich nur eine halbe Stunde, krank gewesen; sie, welche die ganze Reise über sang und auf dem Clavier spielte und die ganze Zeit munter gewesen ist."

In einer Nachschrift zu demselben Brief fügt der humoristische Schreiber hinzu: „Madame Charlotte ist diesen Augenblick angelangt. Der Lärm der Kutschen, Chaisen, Reiter, des Volks, welche ihre Fahrt durch Hyde Park sehen mußten, ist so ungeheuer, daß ich die Kanonen nicht hören kann. Ich bin im Begriff, mich anzuziehen, und werde vor 7 Uhr mich ins Gedränge stürzen." In einem andern Briefe an den General Conway, damals in Irland, gab Horace Walpole eine charakteristische Skizze über die Königin mit einigen Anekdoten. Wir glauben nicht besser als mit seinen eigenen Worten erzählen zu können. „Die Frist für die Erfüllung meines Versprechens ist nun gekommen, und ich erfülle es — erfülle es mit großem Vergnügen; denn die Königin ist gekommen. Ich habe sie gesehen, bin ihr vorgestellt worden und kann nun nach Strawberry zurückkehren. Denn die letzten 14 Tage habe ich auf der Landstraße zwischen Twickenham und London gelegen. Ich kam, wurde ungeduldig, kehrte um, kam wieder, bis dahin ohne irgend welchen Erfolg. Die Yacht erreichte letzten Sonnabend die Küste von Suffolk, am Sonntag gelangte sie auf die Rhede von Harwich, und am Montag Morgen setzte Lord Anson die Prinzessin ans Land. Sie schlief jene Nacht auf Lord Abercorn's Gut, in Witham, dem Schlosse der Stille, und langte gestern um ¼4 Uhr in St. James an. Eine halbe Stunde lang hörte man nichts als Verkündigungen ihrer Schönheit: Jedermann war zufrieden, Jedermann erfreut. Um 7 ging es zu Hofe. Der Abend war schwül. Um 10 begann der Festzug nach der Kapelle sich in Bewegung zu setzen, und um 11 kamen Alle zu dem Hofcirkel herauf. Sie hat ein sehr kluges, munteres Ansehen und ist merkwürdig frei in ihrem Benehmen. Ihr Diadem von Diamanten war sehr

hübsch, ihr Brustlatz kostbar, ihr violettener Sammetmantel und ihr Hermelin so schwer, daß die Zuschauer von ihrer obern Hälfte eben so viel wußten, wie der König selbst. Sie werden nach dem, was ich Ihnen erzählen muß, an ihrem Verstande nicht zweifeln. Unterwegs wünschte sie ihr Stirnhaar zu kräuseln; sie sagte, sie dächte, es sähe ebenso gut aus, wie das aller Damen, welche sie zu holen gesandt wären; wenn der König es ihr befehle, würde sie eine Perrücke tragen, sonst werde sie bleiben, wie sie sei. Als sie St. James zuerst sah, erschrak sie und wurde bleich. Die Herzogin von Hamilton lächelte — die Prinzessin sagte: „Meine liebe Herzogin, Sie können wohl lachen; Sie haben schon zweimal geheirathet, aber für mich ist es kein Spaß." Ihre Lippen bebten, als die Kutsche hielt, aber muthig sprang sie heraus und hat es nicht anders als in guter Laune und mit Freuden gethan. Sie spricht gern, ist mittheilsam, artig und nicht aus der Fassung zu bringen. Zuerst, als die Brautjungfern und der Hof ihr vorgestellt wurden, sagte sie: „Mon Dieu, il y en a tant! il y en a tant!" (Mein Gott, wie viel sind ihrer, wie viel sind ihrer!) Es machte ihr Vergnügen, als sie die Gemahlinnen der Pairs zu küssen hatte; aber Prinzessin Augusta sah sich gezwungen, ihre Hand zu nehmen und sie denen zu geben, welche dieselbe küssen mußten, was recht bescheiden und gutmüthig war. Während man auf das Abendessen wartete, setzte sie sich nieder, sang und spielte. Ihr Französisch ist mittelmäßig; sie sprach Französisch und Deutsch mit dem König und dem Herzog v. York. Sie kamen nicht eher zu Bett als um zwei Uhr. — Heute war Hofcirkel; Jeder wurde ihr vorgestellt, aber sie sprach mit Niemand, da sie nicht eine Seele kennen konnte. Die Menge war viel geringer als an einem Geburtstage, die Pracht etwas größer. Der König sah sehr schön aus und plauderte immerfort und in sehr guter Laune mit ihr. Es hat nicht den Anschein, als ob sie beide durch dieses Ereigniß die unglücklichsten Personen in England werden würden."

Den Tag nach der Vermählung wurde ein großes Lever in Verbindung mit einem Hofcirkel gehalten, wo unter andern Gegenständen der Bewunderung die zehn jungen Damen, die als Brautjungfern fungirt hatten, sich besonders auszeichneten, indem alle gleich in weißen Glanztaffetkleidern mit Silberbesatz und mit kostbaren Juwelen geschmückt erschienen. Am Abend desselben Tages fand ein sehr glänzender Ball statt, der von dem Herzog v. York und seiner Schwester, der Prinzessin Auguste, nachmals Herzogin von Braunschweig, eröffnet wurde.

Zufolge eines Geheimerathsbefehls ward ein Zusatz in das Kirchengebet für die Königliche Familie eingeschaltet, und der Name der Königin vor den der verwittweten Prinzessin v. Wales gesetzt; ein Befehl, dessen Ausführung man schon am folgenden Sonntage bemerken konnte, als das königliche Paar sich in die Schloßkapelle begab. Die Predigt, von dem Hofprediger Schütz gehalten, war eine einfache praktische Rede über die Worte (Römer XII, 17): „Fleißiget euch der Ehrbarkeit gegen Jedermann"; und ihrer wird hier gedacht, weil viele Zuhörer sich getäuscht sahen, als sie in derselben überall keine beglückwünschende Anspielung auf die erfreuliche Verbindung fanden, die eben geschlossen war. Aber dies war in der That doch nur eine Nachgiebigkeit gegen eine höhere Weisung; denn der König hatte unmittelbar nach seinem Regierungsantritt es als ihm besonders wohlgefällig bezeichnet, daß Nichts, was an Schmeichelei grenzt, in seiner Gegenwart von der Kanzel gesprochen werden möchte; und es verdient bemerkt zu werden, daß die einzigen Personen, welche diese treffliche Erinnerung außer Acht ließen, Dr. Thomas Wilson und der Dichter Mason, sich beide das Mißfallen des Königs zuzogen.

Am Montag Abend begaben sich die Majestäten in Sänften und die meisten Mitglieder der Königlichen Familie in Kutschen, begleitet von der Leibgarde zu Pferde, nach dem Drury-Lane-Theater, wo, auf des Königs Befehl, „die Probe" gegeben wurde. Es ist bemerkenswerth, daß dies das erste Mal war, daß die Königin einer Theater-Vorstellung beiwohnte [1]).

Bei dieser Gelegenheit waren die Straßen auf dem ganzen Wege von dem St. James-Palast bis zum Theater mit Zuschauern besetzt; und so begierig waren die Leute, die Königin zu sehen, daß sie sich dicht an ihre Sänfte drängten, worüber sie in große Angst gerieth; aber beim Eintritt in das Haus hatte sie ihren Muth wieder gewonnen und schien über die Vorstellung sehr erfreut. Wohl nie gab es ein glänzenderes Publikum, da die Damen meistentheils mit den Kleidern und Juwelen geschmückt waren, welche sie bei der königlichen Vermählung getragen hatten. Das Haus war beinahe schon voll, als die Thüren geöffnet wurden, so daß außer den ungeheuren Massen, welche sich wirklich hineindrängten, nicht der funfzigste Theil, zum unendlichen Verdruß vieler Tausende, Eintritt finden konnte.

Viel Unglück geschah, und eine oder zwei Personen verloren ihr Leben, indem sie in dem fürchterlichen Gedränge zertreten wurden. Die Menschenmasse war nämlich so dicht und so fest zusammengedrängt, daß keiner der darin Befindlichen sich auch nur rühren konnte.

Unter den zahlreichen Adressen, welche gelegentlich der Königlichen Vermählung eingingen, war die der Damen von St. Albans von so außergewöhnlicher Art, daß sie eine besondere Mittheilung verdient.

„An Ihre Majestät die Königin.

Allerdemüthigste Adresse der Damen des Fleckens St. Albans in der Grafschaft Hertford.

Ew. Majestät halten zu Gnaden.

Wir Sr. Majestät allerunterthänigste und getreueste Unterthanen bitten, da wir der Gewohnheit gemäß davon ausgeschlossen sind, in der Adresse des Mayors und der Behörde dieses Orts genannt zu werden, um die Erlaubniß, Ew. Majestät mit den heißesten Wünschen für Ihre glückliche Vermählung nahen zu dürfen.

Von der Natur begabt und durch die vollständigste Erziehung ausgebildet, wurden Sie von dem besten der Könige erkoren, ihm das einzige Glück, welches Sr. Majestät in der Welt noch mangelte, zu gewähren.

Da das Beispiel des Herrschers auf die Unterthanen von großem Einfluß ist, so haben wir die gegründetste Ursache zu hoffen, daß der Ehestand von Sr. Majestät getreuen Unterthanen gebührender Maßen werde geehrt werden, indem sie gern und freudig dem Königlichen Beispiel folgen, einem Beispiel, welches nur zu erwünscht ist in dem entarteten Zeitalter, wo jener glückliche Stand durch zu viele eitle, leichtfertige und ausschweifende Gemüther zum Gegenstande des Spottes statt der Hochachtung gemacht wird. Wenn der Reichthum einer Nation in einer starken Bevölkerung besteht, so wird dieses glückliche Land in dieser Beziehung nur zu bald arm werden, so lange

---

[1]) Ein englischer Schriftsteller führt diese Unbekanntschaft der jungen Königin mit dem Schauspiel darauf zurück, daß die dramatischen Unterhaltungen, als Zerstreuung und Müssiggang fördernd, in Mecklenburg untersagt waren. Indessen galt dieses Verbot doch nur für Mecklenburg-Schwerin und beschränkte sich auf die Regierungszeit des Herzogs Friedrich (1756—1785), während dessen Vater, Herzog Christian Ludwig, der dramatischen Kunst eine besondere Pflege gewidmet hatte, wie denn auch diese an seinem Hofe zu hoher Blüthe gediehen war.

als die gesetzmäßigen Mittel, die Nachkommenschaft fortdauernd zu erhalten, entweder durch den Einhalt mißverstandener Gesetze gefesselt oder von denen verachtet werden, welche keins beobachten.

Allein da jegliche tugendhafte und lobenswerthe Handlung durch Ihres Königlichen Gemahls und Ihre eigenen edelen Gesinnungen und Ihr Betragen ermuthigt wird, so hoffen wir, dieses Beispiel werde gehorsamlich von Sr. Majestät getreuen Unterthanen befolgt werden.

Daß Sie lange ein Muster ehelicher Treue und ehelichen Glückes bleiben und eine zahlreiche Nachkommenschaft wie zarte Pflanzen unter Ihrem mütterlichen Einfluß, zu einem Segen für Ihre Königliche Eltern und für diese Nation, aufwachsen sehen mögen, sind die aufrichtigen und heißen Wünsche der allerdemüthigsten Unterthanen Sr. Majestät die Damen von St. Albans."

Diese Adresse konnte wegen ihrer Sonderbarkeit nicht verfehlen, allgemeine Aufmerksamkeit und etwas Heiterkeit zu erregen. Sie gab denn auch Anlaß zu folgender humoristischen Parodie.

„An Ihre Majestät die Königin.

Die einstimmige Bitte der 30jährigen und noch älteren Mädchen dieser Königreiche zeigt demüthig,

daß wir, Ihre Bittstellerinnen, ermuthigt durch die große Herablassung und Güte, mit welcher Ew. Majestät die Adresse von den Damen von St. Albans aufzunehmen geruheten, uns um so mehr angetrieben fühlen, unsere Beschwerden bekannt zu machen, als jene Adresse auf diese nur angespielt hat. Wir sind, Madame, nach unserer eigenen Benennung kluge Frauenzimmer, aber nach dem gewöhnlichen Ausdruck alte Jungfern; ein Schimpfwort, welches für die jungen Damen dieser Nation schon entsetzlich geworden ist und, wie wir uns einbilden, mit der Zeit noch entsetzlicher werden wird, als das Schimpfwort Buhlerin. Solches zu fürchten haben wir um so mehr Grund, als es kaum eine verheirathete Frau giebt, welche nicht mit Verachtung auf uns herab sieht, und zwar schon von dem Tage an, an welchem sie Braut geworden ist, was nicht allein die ledigen Männer veranlaßt, sich einen großen Werth beizulegen, sondern auch — und das kränkt uns am meisten — einen großen Mangel an Zartgefühl gegen Viele unseres Geschlechtes zeigt, welche sie doch selbst für tugendhaft halten. Das sind Demüthigungen; doch wir sind gezwungen, noch Schwereres zu ertragen, und schämen uns nicht, unsern Verdruß zu bekennen, wenn wir Männer von Verstand und in andern Beziehungen von einem guten Lebenswandel sehen, Männer, welche, anstatt Väter von religiösen und gutregierten Familien, anstatt den in Wahrheit Schätzbaren unseres Geschlechts helfende Freunde zu sein, durch ihren vertrauten Umgang mit den Schlechtesten diesen die Macht geben, uns, die wir nach Gottes Geboten thun, mit offenem Hohn zu behandeln, weil sie sich nur zu gut der Gewalt bewußt sind, welche sie über die Herzen und Zuneigungen Vieler haben, die wir Gatten zu nennen wünschen könnten. Deswegen, edelste Fürstin, bitten wir, Ihre allerdemüthigsten Bittstellerinnen, um die Erlaubniß hoffen zu dürfen, daß auf Ew. Majestät Fürsprache der König zu veranlassen geruhen möge, daß eine hohe Steuer jedem unverheiratheten sechsunddreißigjährigen Manne auferlegt werde, der je bei einem verbrecherischen Liebeshandel (und verdoppelt, wenn mit einer verheiratheten Frau) betroffen ward oder aus Eitelkeit zur Schande unsers Geschlechts mit genossenen Gunstbezeigungen geprahlt hat. Durch diese Steuer (welche, wie wir voraussetzen, nach dem Vermögen des Sünders wird abgemessen werden) läßt sich eine beträchtliche Summe aufbringen,

welche, da jetzt zur Kriegführung Geld von nöthen ist, von großem Vortheil für die Nation sein wird. Wir sind nicht Willens, die Gesetzgebung zu leiten, da solches nicht unsers Amtes ist; doch halten wir demüthigst dafür, daß die Herren vom Heere, welche jetzt uns vertheidigen müssen, für steuerfrei gelten sollen bis zu dem Tage, an welchem der Friede verkündigt wird; aber um zu zeigen, daß wir nicht gemeint sind, für die Rothröcke Partei zu nehmen (dessen alle Frauenzimmer beschuldigt werden), schlagen wir vor, daß sie sowohl wie alle übrigen von jenem Tage an besteuert werden; und wir hoffen demüthig, daß durch Sr. Majestät Einfluß die so zusammengebrachte Summe jährlich, von dem Tage des Friedens an, zu unserm Bedarf für den Lebensunterhalt vernachlässigter und überjähriger Jungfrauen angewiesen werde; und um zu zeigen, daß wir nicht daran denken, gegen das andere Geschlecht zu weit zu gehen, schlagen wir ferner vor, daß kein unverheirathetes Frauenzimmer einen Anspruch auf das so zusammengebrachte Capital haben soll, bis sie 40 Jahr alt und auf ihren Eid noch eine Jungfrau ist. Dies muß man großmüthig bewilligen, weil wir schon 10 Jahre früher zum Sprichwort werden; doch soll keine Jungfrau ihren Anspruch geltend machen dürfen, von der man gehört hat, daß sie den Ehestand verwerfe; und um ferner unsere Billigkeit zu zeigen, schlagen wir vor, daß jeder unverheirathete Mann von 36 Jahren oder älter, welcher beschwören will, daß er noch ein reiner Junggeselle sei, von der besagten Steuer frei sein soll; denn das ehelose Leben ist, wenn fromm, lobenswerth.

Sollten wir, Madame, auf diese Weise so glücklich sein, durch Sr. Majestät mächtigen Einfluß unsern Endzweck zu erreichen, dann können wir uns mit den Matronen an Verdienst messen; auch werden wir über die von den Männern erfahrene Vernachlässigung nicht zürnen, so lange uns eine Königin schützt, die, mit so vielen hohen Tugenden geziert, ihren Glanz auf uns werfen und der Welt im Allgemeinen wie den Männern insbesondere zeigen wird, daß es ihr, nicht unser, Mangel an Beurtheilungskraft über wahren Werth ist, der uns hat ledig bleiben lassen."

Es läßt sich erwarten, daß in Veranlassung der „glücklichen Verbindung", wie man von Anfang an die Vermählung Georg's III. mit der Prinzessin Sophie Charlotte von Mecklenburg-Strelitz in England sehr treffend bezeichnete, auch Gedichte von den verschiedensten Verfassern und von dem verschiedensten Werthe erschienen. Doch sind selbst englische Gewährsmänner der Ansicht, daß die veröffentlichten poetischen Ergüsse im Allgemeinen mehr durch Loyalität als durch Erhabenheit ausgezeichnet waren, und nehmen wir deshalb keine weitere Notiz von ihnen.

Die Königin war bei ihrer Vermählung erst in ihrem 18. Jahr — geboren den 19. Mai 1744, vermählt den 8. September 1761 — und von Natur munter und lebhaft. Aber nicht die Zuneigung ihres Gemahls, nicht der Glanz, der sie umgab, nicht die allgemeinen und öffentlichen Kundgebungen der Freude, die ihr folgten, wo sie sich zeigte, machten sie eitel oder leichtsinnig. Durch ihre Leutseligkeit und Herablassung gegen Alle, welche ihrer Person naheten, bewies sie einen über die blendende Höhe des Thrones erhabenen Geist, und während sie sich auf diese Weise dem Volke theuer machte, gewann die Lieblichkeit ihres Wesens so vollständig das Herz des Monarchen, daß jeder Tag die Zunahme seiner Anhänglichkeit an sie bezeugte.

Dies muß als ein Triumph des Verdienstes und der Tugend angesehen werden; denn man konnte die Königin gewiß nicht für eine vollkommene Schönheit erklären, wenn man, ohne sich von dem Glanze der Königswürde bestechen zu lassen, ihre Person betrachtete.

Man beschrieb sie damals als von mittlerer Größe, eher etwas klein, aber ihre Taille schön und ihre Haltung anmuthig; ihre Hände und ihr Nacken außerordentlich wohlgeformt, ihr Haar kastanienbraun, ihr Gesicht rund und schön, die Augen hellblau und Lieblichkeit strahlend, die Nase ein wenig platt und an der Spitze aufgestutzt, der Mund etwas groß mit rosigen Lippen und sehr schönen Zähnen.

So das Portrait, wie es von denen entworfen worden, welche die beste Gelegenheit hatten, die Gesichtszüge der Königin zu sehen, während die, welche oft Zeugen ihres Benehmens waren, von ihrer ungekünstelten Bescheidenheit, von ihrer unveränderlichen, mit Würde gepaarten Freundlichkeit, von ihrer anmuthigen und ausdrucksvollen Sprache, von ihrem wohlwollenden Blick, wenn sie eine beglückwünschende Anrede entgegen zu nehmen oder ihrer Dienerschaft etwas zu sagen hatte, entzückt wurden.

Bei so vollkommen angenehmen und sich von selbst empfehlenden guten Eigenschaften, welche durch die Blüthe der Jugend noch mehr an Glanz gewannen, darf es uns nicht Wunder nehmen, daß die übertriebensten Berichte von den äußeren Reizen der Königin durch die ganze Nation verbreitet werden konnten, und es ist eine merkwürdige Thatsache, daß ein Kupferstichhändler sich der List bediente, das Portrait einer gefeierten Schönheit als ein treues Ebenbild der Königin zu verkaufen.

Bei der Bildung des neuen königlichen Haushalts wurden die vornehmen Familien so viel wie möglich berücksichtigt, und gleichzeitig bei der Königin die angestellt, welche ihres Vertrauens würdig waren.

Der Hofstaat war glänzend, und es verdient bemerkt zu werden, daß Einige, welche damals in denselben eintraten, bis nahe zur Zeit seines Endes in demselben blieben. Andern sind ihre Söhne und Enkel bei Wiederbesetzung der Stellen gefolgt, und es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß bei allen öffentlichen Veränderungen und Erschütterungen einer langen Regierung der Haushalt der Königin doch nie irgendwelche Umwälzung auf Grund von Parteiverbindungen und politischen Meinungen erlitt. Diese feste Anhänglichkeit der Königin an alte Diener und deren Familien sicherten dem königlichen Palaste seine Ruhe, mochte die Parteiwuth durch das ganze Reich toben.

Nach seiner Vermählung residirte das königliche Paar fast gänzlich im St. James-Palast, indem es nur kurze Ausflüge nach Kew und Richmond, mit gelegentlichen Besuchen bei der verwittweten Prinzessin von Wales in Leicester-House machte.

Nahm die bevorstehende Krönung schon die Aufmerksamkeit des Königs und seiner Gemahlin sehr in Anspruch, so war solches bei dem Volke noch viel mehr der Fall. Freilich trug die Ankunft der Königin noch viel zur Steigerung der Erwartung bei, so daß man zwischen der einen und der andern Feier nichts hörte als den Lärm, welchen die Vorbereitungen verursachten. Die Halle und die Abtei von Westminster wurden mit neuen Gallerien von eigenthümlicher Construction versehen, und in dem erstern Gebäude schienen sie wirklich von dem Dach herab aufgehängt in einer Weise, die mehr darauf berechnet war, Besorgniß zu erregen als Vergnügen zu gewähren. Von dem Ende der Halle an, wo der Festzug anfangen sollte, wurde eine Platform errichtet und durch New-Palace-Yard, Parliament-Street und Bridge-Street nach King-Street hinein und so durch das Westthor der Abtei bis an den Chor fortgesetzt. Die Fronten der Häuser auf jeder Seite dieser Platform und in jeder Richtung, wo man eine Ansicht haben konnte, waren mit Gerüsten besetzt, deren

Sitze zu den übermäßigsten Preisen vermiethet wurden. In der Abtei war der Preis eines Vordersitzes für eine einzelne Person 10 Guineen, und in den gelegensten Häusern längs der Linie des Festzuges machte man nicht minder ungeheure Forderungen. In gewöhnlichen Häusern variirten die Preise von 5 Guineen bis zu 1 je nach der Lage, und selbst auf den Außenbuden oder Gerüsten, welche Krönungstheater genannt wurden und 12—1500 Personen faßten, waren die Zulassungsgebühren enorm. So groß war in der That die Begierde, dieses außerordentliche nationale Schauspiel zu sehen, daß ein Herr für 2 Zimmer in einer Flucht wirklich 140 Guineen zahlte, um sie seiner Frau zu überlassen, welche von ihrem Geburtshelfer und einer Amme begleitet war, da das Eintreten eines glücklichen Familienereignisses vor dem Festzuge oder während desselben zu erwarten war.

Endlich brach der Morgen des ersehnten Tages an.

Tausende waren die ganze Nacht unter freiem Himmel geblieben, und schon mit der Morgendämmerung des 22. September waren alle Gerüste voll von Zuschauern. Ein Augenzeuge schrieb, als die Einzelheiten noch frisch in seinem Gedächtniß waren, folgendermaßen:

„Zuerst denke Dir die Fronten der Häuser in allen Straßen, wo man nur das Mindeste sehen konnte, mit Gerüsten besetzt; Gallerien und Logen, eine über der andern, bis an die Dächer hinan.. Diese waren bedeckt mit Teppichen und Tüchern von verschiedenen Farben, welche dem Auge eine angenehme Abwechselung boten, und wenn Du die glänzende Erscheinung der Zuschauer betrachtest, welche dort saßen und von welchen viele äußerst kostbar gekleidet waren, so wirst Du Dir leicht vorstellen, daß dies kein unbedeutender Theil der Schau war. Das niedrige Volk unterwärts bildete auch einen hübschen Contrast zu der übrigen Gesellschaft. Die Platform hatte, mit Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit des Wetters, ein schräges Dach, welches mit einer Art von Segeltuch bedeckt war. Um diese Decke aufzurollen, kletterte ein ehrenwerther Matrose oben herauf und streifte sie ab, was uns nicht nur eine weite Aussicht gab, sondern auch das nöthige Licht für jeden Theil des Festzuges hineinließ. Eine Reihe Infanterie war an jeder Seite innerhalb der Platform aufgestellt, und auf der Außenseite hielten in angemessenen Entfernungen mehrere Abtheilungen der Leibgarde zu Pferde, welche die Leute, die unaufhörlich auf sie eindrangen, durch das Bäumen und Springen ihrer Pferde etwas belästigten, wiewohl ich glücklicher Weise von einem bedeutenden Unfall, der vorgekommen wäre, nicht gehört habe. Im Uebrigen muß ich gestehen, es machte mir Angst, als ich die Soldaten, sowohl Infanterie als Cavallerie, die Köpfe des Pöbels höchst unbarmherzig mit Säbeln, Bajonetten und Gewehren bearbeiten sah; aber nicht unangenehm war es zu beobachten, wie zu wiederholten Malen versucht ward, die Reiter zu bestechen, damit sie Einen oder den Andern zwischen ihren Pferden durchließen, daß er näher an die Platform käme; freilich trieben die unbilligen Leute sie alle wieder zurück. Sowie der Tag anbrach, wurden wir dadurch belustigt, daß wir die Kutschen und die Sänften der Vornehmen mit vieler Schwierigkeit entlang kommen sahen; mehrere sehr reich gekleidete Personen waren gezwungen, ihre Wagen zu verlassen und sich von den Soldaten durch die Volksmasse hindurch zu ihren besonderen Plätzen geleiten zu lassen.

Ihre Majestäten — zur Schande derer sei es gesagt, welche nicht so pünktlich waren — kamen in ihren Sänften von St. James-Palast durch den Park ein wenig vor 9 Uhr nach Westminster Hall. Der König begab sich in die Prince's chamber

und die Königin in das Zimmer, welches dem Ceremonienmeister vom Orden des Hosenbandes gehört. Der Adel und Andere, welche in dem Festzuge einhergehen sollten, wurden von den wappenkundigen Beamten in dem Court of Requests, Painted Chamber und dem House of Lords gemustert und aufgestellt und schritten dann in die Halle hinein. Aber ungeachtet der Mühe, die sie sich gegeben, Alles in Ordnung zu halten, und der Zeit, welche sie hatten, das Ganze ohne Verwirrung und Vergeßlichkeit zu arrangiren, machten die Personen, in deren Geschäftskreis die Sache lag, einige arge Fehler. Unter andern Gegenständen hatten sie das Reichsschwert, die Stühle für den König und die Königin und selbst die Baldachine vergessen, so daß sie als Stellvertreter für das erste das Schwert des Lord Mayor borgen, und Ihre Majestäten so lange warten mußten, bis die Sachen schleunigst in die Halle gebracht waren.

Als endlich alles zu dem Festzuge Erforderliche geordnet war, nahmen der König und die Königin ihre eigenen besondern Sitze an dem oberen Ende der Halle, vor sich 2 Tische zur Aufnahme der Zeichen der königlichen Würde und bedient von dem Ober-Kammerherrn, dem Lord-Oberconstabel, dem Hofmarschall und den Staatsbeamten, welche zuerst Sr. Majestät vier Schwerter und die goldenen Sporen präsentirten; unmittelbar darauf wurde das Thor der Halle weit aufgethan, als der Bischof von Rochester in seiner Würde als Dechant von Westminster und die Stiftsherren die Bibel, die Krone des heiligen Eduard auf einem Kissen von Goldstoff, den Reichsapfel, das Scepter mit einer Taube auf der Spitze, ein andres Scepter, welches ein Kreuz trug, und den Stab des heiligen Eduard heraufbrachten. Gleichzeitig wurden die Zeichen der königlichen Würde der Königin heraufgebracht. Diese bestanden in der Krone auf einem Kissen, in einem Scepter mit einem Kreuz und in einem elfenbeinernen Stabe mit einer Taube auf der Spitze. Nachdem diese Zeichen der königlichen Würde einzeln und besonders vor Ihre Majestäten gelegt waren, wurden sie darnach den Personen übergeben, welche dazu bestimmt waren, sie bei dem Festzuge zu tragen, der kurz vor 12 Uhr abging und ungefähr halb zwei Uhr in der Abtei anlangte.

Die Platform, welche nach dem Westthor der Abtei führte, war für den Zug, der darauf gehen sollte, mit blauem Stoff bedeckt; aber nicht bedeckt waren die aufrecht stehenden Pfosten, was eben deshalb außerordentlich schlecht und ärmlich aussah. Aber kleine Fehlerhaftigkeiten verloren sich in der Pracht der Scene in dem Augenblicke als der Festzug hervor kam, so wie er von der Halle weg war; auch vermögen Worte nicht die Freude der versammelten Massen zu beschreiben, als Ihre Majestäten vorüberkamen, auf deren Gesichtern eine ihrem Stande angemessene Würde, gemildert durch die liebenswürdigste Anmuth, unverkennbar ausgedrückt war. Es war bemerkenswerth, daß, als sie um die Ecke bogen, welche eine Aussicht auf die Westminsterbrücke gestattete, sie plötzlich inne hielten, um sich die Leute anzusehen, die das Haupt entblößt und dicht gepflanzt auf den Platz, der sich allmählig erhob, eine Erscheinung darboten, die mit einem Pflaster von Köpfen und Gesichtern verglichen werden konnte.

Hier wurden Ihre Majestäten ganz unerwartet begrüßt von einem Corps Matrosen, welche, alle in blaue Jacken und weiße Hosen gekleidet, früh am Morgen die Erlaubniß erhalten hatten, in einer Reihe dicht neben der Platform zu stehen, unter der Bedingung, daß sie während des Festzuges ganz ruhig bleiben wollten. Sie hielten die ihnen auferlegte Verpflichtung treu ein, jedoch nicht länger als bis zur

Ankunft des Königs, bei dessen Anblick ihre aufrichtigen Gefühle jegliche Schranke durchbrachen. Sie brachten drei herzliche Lebehochs, welche als die Huldigung wahrhaft treuer Herzen augenscheinlich mit großer Befriedigung aufgenommen wurden.

Beim Eintritt Ihrer Majestäten in die Abtei ertönte mächtiger Orgelklang, und der Chor sang einen angemessenen geistlichen Gesang, entnommen dem 122. Psalm, als sie sich zu ihren Sitzen auf der Ostseite des Thrones, welcher eine viereckige Platform mit 3 Stufen dicht neben dem Altar war, begaben.

„Meine Herren! Hier stelle ich Ihnen König Georg III., den rechtmäßigen Erben der Krone dieses Reiches vor; sind Sie Alle, die Sie heute pflichtschuldigst gekommen sind, Ihre Huldigung und Unterwerfung zu leisten, darum Willens, solches zu thun?"

Diese Frage wurde jedes Mal durch laute Zurufe von „Gott erhalte König Georg III." beantwortet, worauf ein andrer geistlicher Gesang, dem 21. Psalm entnommen, gesungen wurde. Se. Majestät nahm dann seine Schirmhaube ab und opferte, an dem Altar knieend, ein Pallium oder eine Altardecke von Gold und eine Goldstange ein Pfund schwer. Als der König auf seinen Sitz zurückgekehrt war, erhob sich Ihre Majestät und kniete, nachdem sie zum Altar geführt worden, in gleicher Weise und brachte ihr Opfer mit einem goldenen Pallium dar. Die Lords, welche die Reichskleinodien trugen, naheten zunächst dem Altar, auf welchem, mit gebührender Ehrfurcht, die verschiedenen Gegenstände in Ordnung aufgestellt wurden, und die Personen, welche sie präsentirten, begaben sich rückwärts wieder auf ihre Sitze. Während dieser Theil der Feier verrichtet ward, lasen die Bischöfe von Chester und Chichester die Litanei, und nachdem sie hiemit zu Ende waren, las der Erzbischof von Canterbury einen Theil des Gemeinde-Gottesdienstes laut her, und dann hielt der hochwürdige Dr. Drummond, Bischof von Salisbury, eine Predigt über die Worte (1. Könige X, 9): „Gelobt sei der Herr, Dein Gott, der zu Dir Lust hat, daß er Dich auf den Stuhl Israel gesetzt hat, darum, daß der Herr Israel lieb hat ewiglich, und Dich zum Könige gesetzet hat, daß Du Gericht und Recht haltest."

Während der Predigt hatte Se. Majestät die vorhin erwähnte Schirmhaube (cap of state) von carmoisinrothem Sammet, mit Hermelin umschlagen, aufgesetzt. Nachdem aber die Predigt zu Ende war, ging der König mit entblößtem Haupte nach dem Altar und schwur den Krönungseid, welcher von dem Erzbischof v. Canterbury vorgesagt wurde, und unterzeichnete die Erklärung wider die Papisterei. Dann kehrte er auf seinen Sitz zurück, bis der Hymnus: Veni Creator geendigt war. Darauf begab er sich zu dem Stuhl des heiligen Eduard, welcher inmitten des sacrarium vor dem Altar aufgestellt war. Nachdem der König sich gesetzt hatte, wurde der Krönungsgesang gesungen, worauf vier Ritter vom blauen Hosenbande, nämlich der Herzog von Daronshire, die Grafen von Northumberland, von Hereford und von Waldegrave, während der Salbung, die von dem Erzbischof von Canterbury in der gleich ausführlicher mitgetheilten Weise verrichtet ward, ein Pallium über ihm hielten. Nachdem nämlich die Bänder von des Königs Anzug gelöst waren, wurde die Flasche mit dem Oel von dem Dechanten von Westminster gebracht, und als dieser nun das Oel in den Löffel gegossen, salbte der Erzbischof den König, in der Form eines Kreuzes, an den Flächen der Hände, an der Brust, an den Schultern, an der Biegung der Arme und auf dem Scheitel des Hauptes. Darauf ward ein Gebet gesprochen, wornach der König seinen Sitz einnahm. Nun wurden die Stellen, welche gesalbt waren, mit baumwollenem Zeuge getrocknet; inzwischen aber ward ein kurzer

Gesang von dem Chor gesungen. Darauf wurden die Sporen überreicht und Se. Majestät mit dem Schwert umgürtet, nachdem dasselbe auf dem Altar geopfert und von dem Ober-Kammerherrn ausgelöst worden war. Alsdann wurde der König mit der Armilla oder Stola von Goldstoff — um den Nacken gelegt und über und unter dem Ellbogen mit seidenen Bändern befestigt — bekleidet; hierauf wurde das Pallium (der Staatsmantel) über die Schultern, mit dem königlichen oder Purpurmantel, gelegt und dem Könige der Reichsapfel in die Hand gegeben. Zuletzt jedoch, als Se. Majestät den Ring empfing, der von dem Erzbischofe an den vierten Finger der rechten Hand gesteckt ward, erfolgte die Rückkehr zum Altar.

Der Marquis v. Rockingham, als Stellvertreter des Herzogs v. Norfolk, des Grundherrn v. Worksop, überreichte jetzt dem Könige einen Handschuh für die rechte Hand, der, nachdem er denselben angezogen, von dem Erzbischof das Scepter mit dem Kreuze und sodann das Scepter mit der Taube, welches er in der linken Hand hielt, empfing, während seine rechte Hand durch den Marquis gelegentlich unterstützt ward. Als die Ceremonie der Investitur beendigt war, nahm der Erzbischof die Krone des heiligen Eduard von dem Altar und setzte sie ungefähr 1/4 4 Uhr, unter Assistenz der Bischöfe, ehrerbietig auf Sr. Majestät Haupt.

Bisher hatte das tiefste Schweigen geherrscht; aber in diesem Augenblicke wurden auf ein von der Spitze der Abtei herab gegebenes Signal die Kanonen im Park und im Tower abgefeuert.

Die Pairs, welche bis jetzt ihre Coronets in der Hand gehalten, setzten sie auf, wie die Bischöfe und Richter ihre Mützen, die Repräsentanten der Herzoge von der Normandie und Aquitanien ihre Hüte und die Wappenkönige ihre Kronen. Den glänzendsten Anblick gewährten die Ritter des Bathordens, deren Mützen mit großen weißen Federn geschmückt waren.

Nachdem Alles wieder still geworden war, setzte der Erzbischof den Gottesdienst fort; nachdem er die Bibel vorgezeigt und den Segen gesprochen, kniete er sammt den Bischöfen vor dem Könige nieder, der Jeden derselben auf die Wange küßte. Während der Chor nun das Te Deum sang, ward der König auf den Thron gesetzt, und nachdem er sich niedergelassen, verrichteten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Huldigung; dann thaten die weltlichen Lords dasselbe, je nach ihrem Range, indem jeder Pair seine Krone abnahm, die Krone des Königs berührte und seine linke Wange küßte. Während der Huldigungsfeier wurden Gedächtnißmünzen durch den Schatzmeister des Königlichen Haushalts ausgeworfen. Die Münzen zu Ehren der Königin zeigten auf einer Seite das Brustbild Ihrer Majestät und in der Exerge die Inschrift: Charlotte, D. G. M. Fr. et Hiber. Regina (Charlotte, Dei Gratia Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Regina oder: Charlotte von Gottes Gnaden Königin von Großbritannien, Frankreich und Irland). Auf der andern Seite sah man Ihre Majestät ganz und gar dargestellt mit einem Seraph, der eine Krone auf ihr Haupt setzt, und in der Exerge diese Worte: „Quaesitum Meritis" (Durch Verdienste erlangt).

Als die Krönung des Königs beendigt war, begab sich die Königin von ihrem Sitze, auf der Südseite des offenen Raumes, zu einem vor dem Altar aufgestellten Stuhle, wo sie mit dem heiligen Oele gesalbt ward, während vier Damen das Pallium über Ihrer Majestät hielten, wonach der Erzbischof ihr den Ring ansteckte und alsdann ihr die Krone aufs Haupt setzte. In demselben Augenblicke setzten die Prinzessin Auguste und alle Gemahlinnen von Pairs ihre Coronets auf. Nachdem der Königin das

Scepter mit dem Kreuz in ihre rechte und der elfenbeinerne Stab mit der Taube in die linke Hand gegeben war, wurde sie nach ihrem Throne geführt.

Darauf brachten der König und die Königin noch ein anderes Opfer an dem Altar dar, als Vorbereitung auf das heilige Abendmahl. Die Feierlichkeit dieser Handlung wurde durch das Benehmen des Königs noch erhöhet, der den Erzbischof leise fragte, ob es bei einer solchen Gelegenheit nicht üblich sei, die Krone bei Seite zu legen. Ueberrascht durch die Frage, welche er nicht lösen konnte, wandte sich der Erzbischof an den Bischof Pearce, welcher nicht mehr wußte, als er selbst; — als Se. Majestät, den Schluß machend, daß Demuth einem solchen Acte der Frömmigkeit am besten gezieme, seine Krone abnahm und sie während der Austheilung des Sacraments niederlegte.

Das Benehmen des Königs und der Königin bei allen diesen langdauernden und verwickelten Förmlichkeiten erregte allgemeine Bewunderung. Bischof Newton, welcher ein nahestehender Beobachter war, sagt von dem Könige, daß kein Schauspieler in dem Charakter des Pyrrhus, in der betrübten Mutter, selbst nicht ein Booth, der deswegen in dem Spectator gefeiert ward, jemals den Thron mit so viel Grazie und Würde bestiegen habe.

Als der Krönungsact vollendet war, zogen die Majestäten sich in die Capelle des heiligen Eduard zurück, wo sie ihre Kronen abnahmen und sie mit den Sceptern dem Erzbischof überlieferten, der sie vor den Altar stellte. Der König ging darauf in das für ihn in Bereitschaft gesetzte Quer-Zimmer an der Westseite jener Kapelle, während die Königin unterdessen auf ihrem Staatsstuhl blieb; aber als der König wieder kam, nachdem er seinen Krönungsanzug mit einem Staatskleide von Purpursammet vertauscht hatte, erhob sie sich und beide standen vor dem Altar, wo der Erzbischof die Krone, welche sie während des noch übrigen Theils der Feier zu tragen bestimmt waren, auf ihre Häupter setzte, indem er das Scepter mit dem Kreuz in des Königs rechte und den Reichsapfel in seine linke Hand gab; ebenso auch das Scepter mit dem Kreuze in der Königin rechte und den elfenbeinernen Stab in ihre linke Hand. Die Erzbischöfe und die Bischöfe legten darauf ihre Chorröcke ab und zeigten sich in ihren gewöhnlichen Anzügen.

Da die vier Schwerter vor dem König her getragen wurden und die Herolde wieder den Festzug ordneten, so gingen sie aus der Kirche durch das Westthor, während der ganze Zug in derselben Ordnung, wie er gekommen war, zurückkehrte, mit Ausnahme der Reichskleinodien und des Capitels von Westminster.

Der große Diamant in des Königs Krone fiel während der Rückkehr in die Halle heraus; aber er wurde gleich gefunden und wiedergebracht. In früheren Zeiten würde dies als ominös angesehen sein.

Ihre Majestäten zogen sich bei ihrer Ankunft in die Gemächer des Pupillencollegiums zurück, bis die Mittagstafel angekündigt wurde. Dann nahmen sie ihre Sitze auf Staatsstühlen auf einer erhöheten Platform, an dem obern Ende der Halle. Die Herren von York und von Cumberland saßen an einem Ende der Tafel zur Rechten des Königs, und die Prinzessin Auguste an dem andern Ende zur Linken der Königin.

Vor dem zweiten Gange wurde der Championoder der „Ritter des Königs“ eingeführt, ihm zu beiden Seiten der Lord-Oberconstabel und der Ober-Hofmarschall. Derselbe hatte hinter sich vier Pagen und vor sich einen Herold, der die Herausforderung sprach. Voran gingen die beiden Schildknappen des Champion mit seiner

Lanze und Tartsche, zwei Stabträger, die Trompeter und der Hofmarschall, um den Weg frei zu machen. Dies war einer der ergötzlichsten Auftritte bei der Feier und er verlief außerordentlich gut, indem der Ritter des Königs seine Rolle bewunderungswürdig spielte und seinen Panzerhandschuh mit stolzer Herausforderung hinwarf. Das Pferd, welches er ritt, war dasselbe, auf welchem König Georg II. die Schlacht bei Dettingen mitgemacht hatte. Das Haupt des Pferdes wie das des Ritters war mit einem großen Busch von rothen, weißen und blauen Federn geschmückt. Nachdem der Panzerhandschuh eine Zeit lang auf dem Boden gelegen hatte, wurde er von dem Herolde aufgenommen und dem Ritter des Königs wieder eingehändigt, der darauf Sr. Majestät eine tiefe Verbeugung machte. Nun brachte der Mundschenk eine vergoldete Schale Wein mit einem Deckel, und nachdem er sie dem Könige dargereicht hatte, trank Se. Majestät seinem Ritter zu und sandte das Gefäß ihm durch den Mundschenken, der von seinen Gehülfen begleitet war. Dann zog der Champion, der seinen Panzerhandschuh wieder erhalten hatte, denselben an und indem er die Schale in beide Hände nahm, zog er sich ein wenig zurück, trank mit Ehrfurcht dem Könige zu und schied darauf, begleitet wie zuvor, indem er Schale und Deckel als seine Gebühr mit sich nahm.

Die Tafel dauerte bis ungefähr 10 Uhr, als die Majestäten sich zurückzogen.

So endete dieser prächtige Tag, während dessen sich der König und die Königin ebenso würdevoll wie leutselig zeigten, augenscheinlich freudig bewegt durch die Erhabenheit der Handlung in allen ihren Theilen und höchst angenehm berührt von dem Geiste der Loyalität, der die zahllosen Massen belebte, welche die festliche Gelegenheit versammelt hatte.

Sowohl der König als die Königin waren ängstlich besorgt um die Sicherheit ihrer Unterthanen während dieses Tages; und als derselbe vorüber war, sprachen sie ihre große Freude darüber aus, daß nicht ein einziger Unfall vorgekommen, der eine schmerzliche Erinnerung hätte zurücklassen können.

Drei Tage nach der Krönung besuchten Ihre Majestäten Coventgarden-Theater, um die Oper „die Bettler" zu sehen, über deren Aufführung die Königin höchlich erstaunt schien. Bei dieser Veranlassung war eine prächtige Loge für den König und die Königin eingerichtet; sie war mit kirschrothem Sammet ausgeschlagen, das Laubwerk mit Silberstickerei, Borte und Fransen ausgeschmückt; in der Mitte waren zwei Hochzeitsfackeln dargestellt, welche ein Herz mit der Devise: Mutuus Ardor (gegenseitige Liebe) einschlossen; die Säulen waren mit Borte umwunden, und der Baldachin mit Troddeln und mit einer Krone von trefflicher Arbeit verziert, das Ganze mit weißem Atlas besetzt.

In der Hauptstadt war in dieser Zeit ein außerordentlich fröhliches Leben. Horace Walpole, der großes Interesse an den königlichen Vergnügungen genommen zu haben scheint, sagt: „Die Königin ist so munter, daß wir's nicht erst zu sehen brauchen, sie war in der Oper „die Bettler" und „die Probe", und der König fuhr an den beiden vorhergehenden Abenden nach Ranelagh's Garten." In dem letzten Punkt indessen war Walpole im Irrthum; aber der Königin hatte es in der Oper so gut gefallen, daß sie ihre Absicht kund gab, wöchentlich einmal dahin zu kommen und in jedes der andern Theater beinahe eben so regelmäßig, was natürlich volle Häuser machte. Sie war namentlich für Burlesken außerordentlich eingenommen; da diese Dienstags gegeben wurden, wo der Besuch des Theaters an

diesem Tage wegen der ausländischen Post dem König nicht wohl paßte, ward die Darstellung solcher Stücke auf den Montag verlegt.

In diesem Jahre (1761) war das letzte glänzende Schaubild das große Gastmahl der Stadt London, zu welchem nach altem Brauche der neue Monarch, seine Gemahlin und die ganze königliche Familie eingeladen wurden. Nächst der Krönung konnte kein Schauspiel glänzender sein: jedes Haus von Temple Bar bis Guildhall war von oben bis unten voll Menschen; viele hatten Gerüste mit außerhalb errichteten Sitzen zur Bequemlichkeit der Zuschauer. Die meisten Vorderseiten waren auch mit Teppichen oder Wandbekleidungen von kostbaren Tapeten behängt, was mit den glänzenden Anzügen der Damen an den Fenstern und auf den Balcons einen prachtvollen Anblick gewährte.

Der königliche Zug verließ St. James-Palast etwa um 12 Uhr, erreichte aber das östliche Ende von St. Paul's Church-Yard erst gegen 2, als die Majestäten anhielten, um eine Rede anzuhören, welche der Senior der Lateinischen Schule des Christus-Hospitals hielt. Derselbe genügte seiner Aufgabe mit großem Geschick und überreichte dann zwei Abschriften der Rede dem Könige und der Königin, welche solche sehr gnädig aufnahmen. Von hier fuhren sie nun zunächst bis zu dem Hause des Herrn David Barclay, eines Seidenhändlers und Quäkers, Bow Church gegenüber, wo sie über vier Stunden blieben, um den Festzug der Bürger zu sehen, der jedoch Cheapside nicht vor Dunkelheit erreichte.

Während des Aufenthalts der königlichen Familie in Herrn Barclay's Hause wurden die Leute drinnen und draußen für die Geduld, mit welcher sie die Ankunft des Lord Mayor erwarteten, reichlich belohnt durch das herablassende Benehmen ihres Herrschers und seiner liebenswürdigen Gemahlin, welche oft an den Fenstern und auf dem Balcon erschienen, um die allgemeine Neugierde zu befriedigen. Die Geschichte dieses Besuches ist in einem Briefe einer verheiratheten Tochter des Herrn Barclay an eine Freundin in Warwick umständlich erzählt. Wir theilen — mit einigen Kürzungen — den Brief so mit, wie er im Gentleman's Magazine, Dezember 1808, erschienen ist.

„Schon bevor ich Ihr letztes Packetchen erhielt, war ich des festen Entschlusses geworden, die erste Gelegenheit zu benutzen, um Ihnen ein Bild von der uns widerfahrenen Ehre zu geben und Sie zu benachrichtigen, daß der Glanz mit allen andern den wichtigen Tag betreffenden Umständen unsere aufs Aeußerste gespannte Erwartung weit übertroffen und einen so angenehmen Eindruck hinterlassen hat, daß ich versucht bin zu wünschen, die alte Zeit möchte vergessen, diesen Eindruck auszulöschen. Wenn aber Jemand von mir verlangen wollte, ich sollte ihm einen Bericht von unserer Hast und Mühe von der Ankunft unserer königlichen Gäste geben, so würde dies höchst thöricht sein, da meine Feder nicht einmal die Hälfte davon schildern kann; deswegen will ich nur fortfahren, Ihnen zu melden, daß etwa um 1 Uhr Papa und Mama nebst Schwester Weston sich, um die hohen Gäste zu erwarten, an der Hausthür aufstellten, wo meine beiden Brüder schon lange gewesen waren, um den Adel zu empfangen, von welchem über 100 Personen in dem Packhause, aus dem alle Waaren entfernt waren und das zu dem Ende zweckmäßig eingerichtet war, bereits warteten.

Als die königliche Familie kam, wurde sie in eins der Comptoirs geführt, das für jenen Zweck in ein recht hübsches Besuchzimmer verwandelt war. Die Zeitungen haben Ihnen ohne Zweifel ausführlich über den Festzug berichtet; so will ich denn

nur sagen, daß Ihre Majestäten um halb 3 Uhr anlangten, was zwei Stunden später war, als sie beabsichtigt hatten; aber hätten Sie die Volksmenge gesehen, so würden Sie sich gewundert haben, wie sie überall durch dieselbe hindurch kamen. Eine Platform, über welche, bevor Ihre Majestäten ausstiegen, meine Brüder einen Teppich ausgebreitet hatten, war auf der Straße errichtet, und sowie sie eintraten, begann der Festzug. Die Königin kam zuerst, geleitet von ihrem Kammerherrn; der König folgte mit den übrigen Gliedern der königlichen Familie nach ihrem Range; hierauf kamen der Hausherr und die Hausfrau und dann die Standespersonen. Auf der zweiten Treppe war unsere eigene Gesellschaft, ungefähr 40 an der Zahl, von denen der Erste zur Secte der Puritaner gehörte, und zwar alle in ihren durch unsere Religion vorgeschriebenen Anzügen, aufgestellt. Neben der Thür des Gesellschaftssaales standen wir selbst, ich meine meines Papas Kinder: denn zum großen Verdrusse unserer Besucher war Niemandem sonst erlaubt, den Gesellschaftssaal zu betreten, und wie des Königs Hand zu küssen, ohne zu knieen, eine nie zuvor gestattete Ehre war, so wollte Se. Majestät jenes Zeichen der Herablassung auf unsere Familie beschränken, als eine Vergeltung für die Umstände, die wir von dem Besuche gehabt hatten.

Doch weiter. Nachdem das königliche Paar sich vom Balcon auf einige Augenblicke den geringen Leuten gezeigt, wurden wir alle eingeführt und sie können glauben, in jenem Augenblicke hatten wir kein geringes Herzklopfen. Se. Majestät kam uns an der Thür entgegen, — eine Herablassung, die wir nicht erwarteten — und begrüßte uns mit großer Artigkeit. Indem wir nach dem obern Ende des Saales gingen, küßten wir die Hand der Königin, bei deren Anblick wir alle entzückt waren, nicht nur wegen des Glanzes ihrer Erscheinung, die über alle Beschreibung angenehm war, sondern weil ihre ganze Persönlichkeit jenes unaussprechliche Etwas besitzt, was mehr als die schönsten Gesichtszüge unsere Aufmerksamkeit anspricht. Ohne Zweifel hat die Königin kein schönes, aber ein höchst anmuthiges Gesicht; sie ist ungemein fein in ihrem Benehmen, mit einem wahrhaft majestätischen Aussehen, ungeachtet sie nur klein von Gestalt ist. Obgleich ich nie bemerken konnte, daß sie von jener Würde abwich, welche einem gekrönten Haupte angemessen ist, so entfaltete sie doch bei den unbedeutendsten Gelegenheiten jenes ganze ungezwungene Wesen, welches ein feines Sichgehenlassen gewähren kann.

Ich setze voraus, daß Sie das Gemälde nicht für vollständig halten, wenn nicht der wichtige Artikel über den Putz seine Stelle darin findet; deswegen will ich, den Regeln der Malerkunst gemäß, mit dem Kopfe anfangen. Das Haar der Königin, welches von heller Farbe ist, hing in sogenannten Krönungslöckchen, umgeben von einem Kreise von Diamanten, so schön an sich und so hübsch gemacht, daß es sich nicht beschreiben läßt. Ihre Kleidungsstücke, welche so kostbar waren wie Gold, Silber und Seide sie machen konnten, bestanden aus einem vollständigen Anzug, von welchem eine Schleppe, von einem kleinen Pagen in Scharlach und Silber getragen, herabfiel. Der strahlende Glanz ihres Brustlatzes aber ist unbeschreiblich. Es ist dies eins der Geschenke, welche sie noch als Prinzessin von Mecklenburg erhalten hatte. Die große Menge der darauf gesetzten Diamanten war ein würdiges Abbild der Herrlichkeit, welche einen so großen König begleitet, der — ich muß Ihnen sagen, was ich denke — ein wirklich schöner Mann ist. Allein nichts hätte das Bild mehr verschönern können, als eine Unterredung mit der Königin: sie erkundigte sich, ob wir französisch sprächen, und es mußte unserer Eitelkeit schmeicheln, als eine Dame ihres Gefolges erzählte, der größte Verdruß, welchen die Königin seit ihrer Ankunft in

England erlebt, sei der, daß sie sich nicht mit uns unterhalten könnte. Ich zweifle nicht, daß die Neuheit unserer Erscheinung ihre Neugierde erregte, denn inmitten einer solchen Ueberfülle von Schimmer mußten wir wie Nonnen aussehen. Dieselbe Ceremonie des Handkusses wurde bei der verwittweten Prinzessin v. Wales, bei den Prinzessinnen Amalie, Auguste und den Herzogen v. Cumberland, York und den anderen Prinzen verrichtet, aber nicht eher, als bis die Majestäten den Saal verlassen hatten. Denn Sie müssen wissen, es waren eigene Zimmerreihen eingerichtet, um den übrigen Gliedern der königlichen Familie Gelegenheit zu geben, sich einander zu becomplimentiren. Darauf hatten wir die Freiheit ein und auszugehen, wie es uns gefiel. Aber wie hätten wir daran denken können uns zu entfernen, so lange wir noch ein Bein hatten, um darauf zu stehen; das Fest, welches vor unsern Augen veranstaltet wurde, ersetzte jedes andere Bedürfniß oder machte uns mindestens unempfänglich dafür.

Da beide Thüren des Gesellschaftszimmers die ganze Zeit über offen waren, so hatten die Leute draußen eine sehr gute Gelegenheit zum Sehen; überdies war die Königin drei Mal oben, und eine dieser Gelegenheiten wurde benuzt, meine Kleine mit Martha Barclay und Priscilla Bell — die einzigen Kinder, welche hereingelassen wurden — einzuführen. Ich war so glücklich, solches mit eigenen Augen anzusehen. Doch können Sie sich denken, daß ich mich nicht wenig um meine Kleine ängstigte. Ganz unerwarteter Weise erinnerte sie sich aller Vorschriften und küßte der Königin mit solcher Grazie die Hand, daß ich dachte, die verwittwete Prinzessin v. Wales würde sie mit Küssen ersticken. Bei der Rückkehr in den Gesellschaftssaal wurde dem Könige so über die kleine Miß berichtet, daß sie wieder hineingeholt ward, wo sie dann so glücklich war, dem Könige einen sehr angenehmen Zeitvertreib zu gewähren, insbesondere dadurch, daß sie ihm erzählte, sie liebte den König, obgleich sie schöne Sachen nicht lieben sollte, und daß ihr Großpapa ihr nicht erlauben wollte, einen Knix zu machen. Ihr einfacher Anzug und ihre Unbefangenheit schienen sehr zu gefallen, und sie ward mit so großem Lobe entlassen, wie meine uneingeschränktesten Wünsche nur verlangen konnten. Ihr liebliches Gesicht hatte einen solchen Eindruck auf den Herzog von York gemacht, daß ich mich freuete, daß sie erst fünf statt fünfzehn Jahr alt war. Als er ihr zuerst begegnete, was rein zufällig war, wendete er alle seine Beredtsamkeit auf, die Kleine zu bereden, daß sie ihm die Erlaubniß gäbe, sie bei der Königin einzuführen; aber sie wollte auf keinen Fall darein willigen, mit ihm zu gehen, bis ich sie belehrte, daß es kein Geringerer als ein Prinz wäre, der ihr den Hof machte, was sie nicht so bald hörte, als ihr kleines weibliches Herz sich erweichen ließ und sie ihm ihre Hand gab — ein treues Abbild des weiblichen Geschlechts.

Der König — mögen Sie bemerken — setzte sich weder, noch genoß er irgend Etwas während der ganzen Zeit. Ihre Majestät trank Thee, welcher von Bruder Johann auf einem silbernen Präsentirteller gebracht ward. Die dienstthuende Hofdame, welcher das Gebrachte überliefert wurde, präsentirte knieend der Königin den Thee, was uns, die wir nie zuvor ein solches Ceremoniell gesehen hatten, sehr nett schien. Die übrigen Glieder der königlichen Familie und der Adel begaben sich nach dem für Erfrischungen eingerichteten Zimmer.

Da unser hoher Besuch bis gegen 7 Uhr Abends blieb, so wurde der Gesellschaftssaal und der Balcon erleuchtet, was die Schönheit des Bildes sehr erhöhete. Aber was uns am allermeisten bezauberte, war, daß der König und die Königin bei

ihrer Verabschiedung von uns ihr ganzes Gefolge, mit Ausnahme der beiden dienstthuenden Hofdamen bei der Königin, vorher weggeschickt hatten; in der That wurde dies von dem Publikum als das größte Zeichen der Gunst, welches sie gewähren konnten, angesehen, indem sie sich ohne alle Wache im Hause oder ohne irgend einen der Edelleute uns anvertraueten. Der Abschied, den sie von uns nahmen, war ein solcher, wie wir ihn nur von unsers Gleichen erwarten konnten — voll Entschuldigungen wegen der Umstände, die wir ihretwegen gehabt, und voll Dank für die Bewirthung. Die Königin kam beim Abschiede, als wir alle an der Thür standen auf uns zu und ließ uns jedes ihrer Worte auslegen. Wir waren erstaunt über ihre Herablassung" ꝛc.

Beim Eintritt Ihrer Majestäten in Guildhall überreichte der Lord Mayor knieend das Cityschwert, welches zurückgegeben er vor dem König her trug, während die Königin, mit der Lady Mayoreß hinter sich, folgte. Ihre Majestäten schienen höchlich erfreuet und erwiederten die mannigfachen Begrüßungen, die ihnen erwiesen wurden, mit großer Herablassung, gleichzeitig ihre Bewunderung über den Glanz und über die Pracht, die sie überall umgaben, ausdrückend.

Es war 9 Uhr Abends, als das Mittagsessen für die königliche Familie, welche ohne irgend eine andere Gesellschaft zusammen an einer und derselben Tafel saß, aufgetragen ward. Denn obgleich die dienstthuenden Hofdamen der Königin eine Art Gewohnheitsrecht in Anspruch nahmen, mit der Königin zu speisen, so ward doch solches als unbefugt verworfen, und sie saßen an der Tafel der Lady Mayoreß.

Die Gerichte der königlichen Tafel wurden von den sieben Rathsherren der Committe bestimmt, während der Lord Mayor als Ober-Kellermeister hinter dem Könige stand und die Lady Mayoreß bei der Königin in ähnlicher Eigenschaft fungirte, bis sie von den Majestäten gnädigst ersucht wurden, sich zu ihren eigenen Tafeln zu begeben.

Während noch der zweite Gang aufgetragen wurde, gebot der öffentliche Ausrufer, vor der königlichen Tafel stehend, Stillschweigen und verkündete alsdann laut, daß der König auf die Gesundheit und das Gedeihen des Stadtrathes und der City von London tränke, hinzufügend, daß die Königin auch tränke und es eben so meinte. Der öffentliche Ausrufer kam nun zu des Lord Mayors Tafel, an dem untern Ende der Halle, und verkündete, daß Se. Herrlichkeit, die Rathsherren und der Gemeinderath auf die Gesundheit, auf ein langes Leben und auf eine glückliche Regierung „unsers allergnädigsten Herrn, Georgs III.", tränken.

Als die Musik aufgehört hatte, gebot der Ausrufer zum dritten Male Stillschweigen und verkündete, daß der Lord Mayor, die Rathsherren und der Gemeinderath auf die Gesundheit und ein langes Leben „für unsre gnädigste Königin Charlotte" tränken. Die Gesundheiten der übrigen Glieder der königlichen Familie wurden zunächst der Reihe nach, jedoch nicht mit denselben Förmlichkeiten, ausgebracht.

Nach der Tafel zog sich die königliche Familie in das Rathszimmer zurück, und während sie hier Thee trank, wurden in der Halle Vorbereitungen zum Tanze getroffen. Gegen 1 Uhr zogen die Majestäten sich zurück, der Lord Mayor mit dem Schwert, die Sheriffs und die Committe ihnen voraufgehend bis an das Thor der Halle.

Drei Tage vor dem Cityfest war das erste unter Georg III. versammelte Parlament eröffnet worden. Der König sagte in seiner Thronrede: „Während meine Vermählung mit einer durch jegliche Tugend und Liebenswürdigkeit ganz besonders ausgezeichneten Prinzessin mir alles mögliche häusliche Glück gewährt, kann dieselbe

zu dem Wohle meines Reiches nur in hohem Grade beitragen — was mein erstes Bestreben bei jeglicher Handlung meines Lebens gewesen ist und immer sein wird."

In dem an das Haus der Gemeinen allein gerichteten Passus war die Sprache des Königs besonders gnädig und verbindlich. „Ich darf sagen, Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit für mich und für die Königin", bemerkte er, „läßt Sie mir in dem zuvorkommen, was ich zunächst erwähnen muß — eine angemessene und ehrenvolle Vorkehrung für ihren Unterhalt zu treffen, im Falle sie mich überleben sollte. Dies ist Etwas, was nicht allein ihre königliche Würde, sondern ihr eigenes Verdienst fordert; und ich empfehle es ernstlich Ihrer Erwägung."

Am 16. November begab sich der Sprecher sammt dem ganzen Hause nach St. James-Pallast mit einer Dankadresse an den König für seine Rede. Zu gleicher Zeit machte eine Deputation von 13 Parlamentsmitgliedern der Königin ihre Aufwartung mit einer Gratulationsbotschaft zu ihrer Vermählung. Dieser Deputation antwortete Königin Charlotte folgendermaßen:

„Ich sage Ihnen meinen herzlichen Dank für Ihre wohlwollenden Glückwünsche und versichere Ihnen, daß das Glück und das Wohl dieses Reiches mir mein Leben lang theuer sein werden."

Bereitwillig kam das Parlament den von dem Könige in seiner Thronrede ausgesprochenen Wünschen entgegen, so daß am 2. December die königliche Einwilligung zu der Bill wegen des Witthums (Leibgedinges) der Königin ertheilt wurde. Bei dieser Gelegenheit redete der Sprecher Sir John Cust, als er die Bill überreichte, Se. Majestät an, wie folgt:

„Allergnädigster Herr!

Es ist die erste Sorge Ihrer getreuen Gemeinen gewesen, in Erwägung zu ziehen, was Ew. Majestät ihnen höchst liebevoll vom Throne herab empfohlen haben, nämlich Ew. Majestät in den Stand zu setzen, für die Königin, im Fall dieselbe Sie überleben sollte, jene Vorkehrung zu treffen, auf welche ihre königliche Würde und ihr eigenes Verdienst ihr den gerechtesten Anspruch geben. Bei einer solchen Gelegenheit würde ich dem Vertrauen, welches die Gemeinen unlängst auf mich gesetzt und Ew. Majestät gnädigst bestätigt haben, schlecht entsprechen, wenn ich unterließe, Ihnen zu versichern, daß sie die wärmsten Gefühle der Dankbarkeit für Ew. Majestät hegen, welche Ihr Glück und das Ihrer Nachkommen zum wichtigsten Gegenstand Ihrer Fürsorge gemacht haben. Hiervon haben Ew. Majestät einen mehr als genügenden Beweis gegeben durch Ihre Vermählung mit einer Prinzessin, deren erlauchte Ahnherren schon früh Vorfechter der bürgerlichen und religiösen Freiheit des Menschengeschlechtes und folglich eng mit Ew. Majestät Familie verbunden waren — mit einer Prinzessin, welche die ausgezeichnetsten Tugenden und ihre Liebenswürdigkeit für Ew. Majestät Wahl bezeichneten und zur Mitbesitzerin der glänzendsten Krone in Europa machten.

Ich kann es nur für eine ganz besondere Ehre und für ein mir widerfahrenes Glück erachten, daß die erste Bill, welche ich, auf Befehl der Gemeinen, Ew. Majestät überreiche, eine Bill ist, in der sie mit dem größten Eifer und mit der größten Einmüthigkeit sich bemühet haben, Ew. Majestät und Ihrer Königlichen Gemahlin ihre Ehrerbietung zu bezeugen, und daß dieselbe nicht minder Ew. Majestät als Ihren Gemeinen und Allen, welche sie vertreten, angenehm ist.

Allein, Sire, obgleich sie die Bill mit der äußersten Eile, welche ihre Formen erlauben, haben durchgehen lassen, so ist es doch für sie eine wirkliche Genugthuung, daß sie die höchst erfreuliche und wohlbegründete Hoffnung nähren dürfen, daß es eine

lange Reihe von Jahren dauern werde, bevor dieselbe in Kraft tritt. Und das häusliche Glück der Königin ist mit den allgemeinen Interessen Ihres Volkes so unzertrennlich verbunden, daß sowohl um Ihrer Majestät willen, als um eines jeden Unterthanen Ihres Reiches willen, Ihre getreuen Gemeinen nie aufhören werden, den Allmächtigen anzuflehen, daß es ihm gefallen möge, diese Nation mit seiner göttlichen Gnade und mit seinem Schutze auszuzeichnen, indem er Ew. Majestät glückliche Regierung über die gewöhnliche Dauer hinaus verlängern, und daß, wenn je der durch diese Bill vorgesehene Fall eintreten soll, er nur von unsern Nachkommen beklagt werden möge.

Die Bill, Sire, welche ich in meiner Hand habe, ist betitelt:

„Eine Acte, welche Se. Majestät in den Stand setzt, Vorkehrung zu treffen für den würdigen Unterhalt der Königin, im Fall sie Se. Majestät überleben wird, zu welcher Ew. Majestät Königliche Zustimmung Ihre Gemeinen in aller Unterthänigkeit erbitten."

Als die Bill die königliche Zustimmung erhalten hatte, erhob sich die Königin, welche zur rechten Hand des Thrones in einem Staatsstuhl saß, und machte dem Könige ihre Verbeugung, wie in solchen Fällen Herkommens ist.

Die so für die Königin im Fall ihres Ueberlebens getroffene Vorkehrung entsprach der für die verstorbene Königin Caroline bestimmt gewesenen Witthums-Bewilligung: 100,000 Pfund Sterling jährlich nebst Richmond, Old-Park und Somerset House.

Kurz vorher, ehe dieses Leibesgedinge verfügt wurde, erhielt die gewöhnliche Verordnung, welche 40,000 Pfund Sterling jährlich aus der Civilliste für den Unterhalt des Hofstaats der Königin bestimmte, durch das aufgedrückte königliche geheime Siegel ihre Bestätigung.

Am Schlusse dieses Jahres kaufte der König von Sir Charles Herbert Sheffield für die Summe von 20,000 Pfund Buckingham House und schenkte dieses Schloß der Königin, welcher es vierzehn Jahre später durch Parlamentsacte als Leibgedinge verschrieben ward zur Entschädigung für ihr Recht an Somerset House, welches damals gerade in ein für verschiedene Zweige des Staatsdienstes eingerichtetes Gebäude umgewandelt werden sollte. Bei Schließung dieses Kaufes besuchten der König und die Königin die anderen königlichen Paläste, um diejenigen Möbeln und Gemälde auszuwählen, welche ihrem Geschmacke zusagten, und in dem folgenden Frühlinge wurde das Haus vollständig zu ihrer Aufnahme eingerichtet.

Es war eine unter dem Adel und namentlich unter den Damen weitverbreitete Meinung, daß eine ununterbrochene Reihe von Vergnügungen die neue Regierung auszeichnen würden, besonders da seit mehr als 20 Jahren ein Geist finstern Trübsinns an dem englischen Hofe geherrscht hatte. Die Jugend der Königin berechtigte zu solcher Erwartung, und wirklich strömte auch ihr lebhaftes muntres Wesen einen Geist der Heiterkeit und der Freude über den ganzen Kreis ihrer Umgebung aus. Zahlreiche Levers und Hofcirkel fanden statt, und Alle, welche daran Theil nahmen, rühmten die Ungezwungenheit, welche selbst die Gegenwart der hohen Herrschaften nicht beeinträchtigte. So die allgemeine Bemerkung schon gleich nach dem Regierungsantritt des Königs, wo doch etwas Förmlichkeit und Zwang gern entschuldigt worden wäre.

Horace Walpole, der Vieles an Höfen gesehen, war über die in England in dieser Beziehung erfolgte Veränderung so erstaunt, daß er an seinen Freund Mon-

tague schrieb: „Der König selbst scheint ganz Gutmüthigkeit und von dem Wunsche beseelt, Jedermann zufriedenzustellen; alle seine Reden sind verbindlich. Ich sah ihn gestern wieder und war überrascht zu finden, daß das Leverzimmer so ganz den Schein einer Löwenhöhle verloren hatte. Dieser Herrscher steht nicht auf einem Fleck mit königlich auf den Boden gehefteten Augen und läßt Brocken aus deutschen Zeitungen fallen; er geht umher und spricht mit Jedermann. Späterhin sah ich ihn auf dem Thron, wo er anmuthig und fein ist, würdevoll sitzt und seine Antworten auf die Adressen gut liest."

Die Königin war nicht minder fröhlich und gesprächig als ihr Gemahl, was sie besonders in der Unterhaltung mit solchen Personen zeigte, die französisch verstanden, eine Sprache, die sie sehr geläufig sprach. Obgleich sie das Englische unter Anweisung des Geistlichen Magendie, Vaters des nachmaligen Bischofs v. Bangor, mit großem Fleiße studirte, so wagte sie doch nicht, ein Gespräch in dieser Sprache zu führen, bis sie mit derselben so vertrauet geworden war, daß sie ihr in der Wahl und Anwendung der Worte keine Schwierigkeit mehr darbot. Um ihr die völlige Aneignung der Sprache zu erleichtern, verwendete der König viele Stunden dazu, die besten Schriftsteller mit ihr zu lesen, wobei die Lectüre häufig unterbrochen wurde, um das zu erklären, was die hohe Schülerin, wie der König fand, nicht vollkommen verstand.

Allein wiewohl das königliche Paar diejenigen täuschte, welche eine endlose Folge von Festlichkeiten begierig erwarteten, so schloß es doch nicht alles Vergnügen und jede Belustigung von dem Palast aus. Häufig wurden Unterhaltungen für auserlesene Gesellschaften veranstaltet, und da die Königin sehr gern tanzte, so endete der Abend gewöhnlich mit einem Ball, der um halb 7 Uhr begann und bis 1 Uhr währte, wo die Gesellschaft aufbrach und sich ohne Abendessen nach Hause begab.

Diese scheinbare Eintönigkeit jedoch war nicht nach dem Geschmack der Anhänger des sogenannten guten Tones, welche in ihrem Groll die stille Tugend, die sie weder bewundern noch nachahmen konnten, unwürdigen Beweggründen zuschrieben, als beruhete sie auf einer übertriebenen Sittenstrenge, während Einige noch weiter gingen und die eingezogene Lebensweise, welche der König und die Königin führten, dem ungebührlichen Einflusse der verwittweten Prinzessin v. Wales und der Gewalt des Grafen v. Bute beimaßen. So wankelmüthig ist die öffentliche Meinung, daß nicht viele Monate nach der Ankunft der Königin der nämliche Palast, welcher zu ihrer Bequemlichkeit gekauft worden war, den Spottnamen: Holyrood House (d. h. das Haus zum heiligen Kreuz) erhielt, und daß man Murren wider den Bettelstolz deutscher Verbindungen hörte.

Als der Geburtstag der Königin herankam, 16 Tage vor dem des Königs [1]), ward es räthlich erachtet, zum Vortheil der Handels- und Gewerbsleute, und weil es sich überhaupt besser paßt, den erstern in einer frühern Zeit zu feiern; demgemäß wurde bekannt gemacht, daß derselbe am folgenden 18. Januar und nachher immer an dem nämlichen Tage festlich begangen werden sollte. Jener Tag ward folglich mit großem Pomp und Glanz bei Hofe gefeiert, indem der hohe und der niedere Adel in Pracht der Kleidung und in Schönheit der Equipagen mit einander wetteiferten. Die folgende Woche ward die Königin durch die Ankunft ihres Bruders,

---

[1]) Bekanntlich und wie bereits oben bemerkt, war die Königin Charlotte geboren am 19. Mai 1744, der König Georg III. am 4. Juni 1738.

des Prinzen Carl — nachmaligen Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz 1794—1816 — erfreut, der als Volontär in Diensten des damals mit den Spaniern im Kriege begriffenen Königreiches Portugal dorthin auf der Reise war. Kurz darauf kamen Prinz Ernst und der gefeierte Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, der letztere auf seinem Wege nach Lissabon, in Begleitung einer Anzahl Mecklenburger von Adel, deren Erscheinung viel dazu beitrug, den Hof zu beleben und die Stimmung der Königin aufzuheitern.

Prinz Carl hatte bei seiner Rückkehr aus Portugal das Vergnügen, seine erlauchte Schwester zur größten Freude der ganzen Nation in der Würde einer Mutter zu finden. In der Erwartung jenes wichtigen Ereignisses war die Hauptstadt den ganzen Sommer ungewöhnlich voll geblieben; und kaum irgend eine Familie von Bedeutung hatte sich nur auf eine kurze Zeit, selbst während der Hitze der Hundstage, aus der Stadt entfernt.

Am Dienstag, den 12. August 1762, um 2 Uhr Morgens, fühlte die Königin, damals in St. Jamespalast residirend, sich unwohl. Um 3 Uhr erschien auf geschehene Meldung die verwittwete Prinzessin von Wales. Um 5 wurden an alle Hofdamen, Ehrenfräulein und die höchsten Staatsbeamten Befehle erlassen, sich in den Pallast zu verfügen. Doch ward nur der Erzbischof von Canterbury allein in das Schlafgemach eingeführt, während die Andern in einem Nebenzimmer blieben, von wo eine offen stehende Thür nach dem Gemache der Königin führte. So genau wurde bei dieser Gelegenheit das Zartgefühl, im Einklang mit schuldiger Rücksicht auf einmal bestehende Formen, beachtet, daß, obgleich Dr. William Hunter, der berühmte Anatom und Accoucheur, für alle Fälle zugegen war, doch nur von der Hebamme, Frau Draper, die nöthigen Dienste verrichtet wurden. Um 24 Minuten nach 7 Uhr wurde der Erbe des britischen Thrones geboren. [1]) Der König belohnte den Ueberbringer der freudigen Nachricht mit 500 Pfund. Die erfreuliche Kunde ward auch durch Expressen nach allen Richtungen hin gesandt und der Hauptstadt durch den Donner der Kanonen im Tower verkündet, während die Geschütze im Park aus Rücksicht auf die Kranke ruhig blieben.

Man betrachtete es als ein bemerkenswerthes Zusammentreffen, daß der Tag, an welchem der Prinz geboren wurde, nach dem alten Styl derselbe war mit dem, der seine Familie auf den Thron dieser Reiche brachte. Gleich nach der Niederkunft der Königin ereignete sich noch ein Umstand, der zur Vermehrung der Freude beitragen konnte. Es war dies das Eintreffen einer langen Reihe von Wagen, beladen mit dem Schatze, welchen zwei englische Fregatten kürzlich an Bord der Hermione, eines erbeuteten spanischen Registerschiffes, genommen hatten. Der Zug kam unter den Fenstern des Pallastes vorüber, von wo der König und der Hof, begrüßt von dem frohen Zuruf der Seeleute und des Volkes, dem Schauspiel mit Vergnügen zusahen.

Die Taufe des Prinzen ward am Abend des 8. September in dem großen Rathszimmer durch den Erzbischof v. Canterbury verrichtet. Die Taufzeugen waren: der Herzog von Cumberland, der Herzog von Mecklenburg-Strelitz — vertreten durch den Herzog von Devonshire — und die verwittwete Prinzessin v. Wales.

---

[1]) Es war dieser Prinz, in der Taufe George Frederick Augustus genannt, der nachmalige König Georg IV., seit dem 3. Februar 1811 Prinz-Regent des Reiches bei der Gemüthskrankheit seines Vaters, folgte demselben als König 29. Januar 1820, gestorben 26. Juni 1830.

Diese Feierlichkeit, welche in früheren Zeiten immer unter großem Pomp stattgefunden hatte, wurde in einer viel einfacheren Weise, als man hätte erwarten sollen, vollzogen; auch war die Königin bei derselben nicht zugegen, obgleich ein sehr geschmackvolles und prächtiges königliches Bett vorläufig in dem großen Staatszimmer seinen Platz gefunden hatte.

Am 13. September begab sich die Königin zum ersten Mal seit ihrer Niederkunft in die Hofkirche, wobei die gewöhnliche Danksagung für glücklich überstandene Wochen verlesen, und ein geistlicher Gesang, componirt von Dr. Boyce, von dem Chor gesungen wurde.

Die Königin hatte sich hinlänglich wieder erholt, um den König am 21. Sept. nach Windsor begleiten und am nächsten Tage der Einkleidung des Prinzen Wilhelm, nachmals Herzogs von Gloucester, und des Grafen v. Bute als Ritter des Hosenbandordens beiwohnen zu können. Bei dieser Gelegenheit trug sie einen Anzug, dessen Pracht nach dem Werthe der Juwelen, welche ihre Person schmückten, gewürdigt werden kann, indem die des Brustlatzes auf 50,000 Pfund, und einer dieser Diamanten allein auf 10,000 Pfund, geschätzt wurden.

Auf dem Rückwege nach London hielten der König und die Königin an, um Eton College zu besuchen. Als das Königliche Paar nach der Besichtigung der Anstalt in allen ihren Theilen von der Wohnung des Rectors wieder auf den freien Platz kam, fand es alle Schüler in mehreren Reihen aufgestellt, welche beim Einsteigen der Majestäten in ihre Kutsche laut Vivant Rex et Regina! riefen.

Es läßt sich von der loyalen Gesinnung der Engländer erwarten, daß die Geburt des muthmaßlichen Thronerben zu zahlreichen Glückwunschadressen an den König Veranlassung gab. Solche erfolgten zunächst von der City von London, dann von den Universitäten und den meisten Corporationen des Königreichs. Bekanntlich führte England um diese Zeit (1762) in Allianz mit Preußen noch Krieg namentlich gegen Frankreich und Spanien und zwar mit dem glücklichsten Erfolge, besonders in Nordamerika und Westindien. Gleichwohl war Georg III., wie bereits früher bemerkt, diesem Kriege nicht so geneigt, wie sein Vorgänger, weil derselbe Englands Interesse nicht unmittelbar berührte und doch dem Lande große Opfer an Geld und Menschenleben auferlegte. Deshalb schloß das Cabinet von St. James noch vor Preußen einen ehrenvollen Frieden, dessen Ratification am 22. November 1762 erfolgte. Allein das englische Volk im Ganzen und Großen betrachtete diesen Frieden nicht als einen Segen und ein Glück für das Land, vielmehr sah es, in seiner blinden Vorliebe für den König von Preußen, in demselben nur eine der Nation angethanene Schmach. Die Minister wurden beschuldigt, Friedrich II. im Stich gelassen und die Ehre ihres Vaterlandes der Befriedigung ihres persönlichen Vortheils geopfert zu haben. Ja selbst der König entging der Verläumdung nicht, welche nur die maßloseste Parteiwuth bei dieser Gelegenheit vorbringen konnte; und obgleich er nicht geradezu feindseliger Pläne gegen die Constitution bezichtigt ward, so gaben ihm doch die, welche ihn schmäheten, Schuld, den Glanz seiner Krone durch Unterzeichnung eines unrühmlichen Friedensvertrages verdunkelt zu haben.

Für diesen schmerzlichen, wenn gleich nicht bleibenden Verlust der Anhänglichkeit und Liebe eines großen Theils seines Volkes suchte und fand Georg III. zunächst Ersatz im häuslichen Kreise. Denn hier, im Hause der Königin, war der Sitz wahrer Tugend und eines stillen Glückes, welches weder politische Leidenschaft anzutasten wagte, noch oberflächliche Zerstreuungssucht beeinträchtigte. Die Königin nahm

durchaus nicht Partei in dem heiß entbrannten Kampfe der politischen Gegner, außer daß sie ihre Dankbarkeit für die Wiederherstellung des Friedens äußerte, dessen Segen Niemand tiefer und lebendiger fühlen konnte, als sie, da sie mit eigenen Augen die schrecklichen Plagen und die verderblichen Folgen dieses Krieges gesehen hatte.

Nachdem England Frieden geschlossen hatte und die Königin sah, daß auch das Land ihrer Geburt bald von dem auf ihm lastenden Elend und Druck frei werden würde, gab sie ihrer Dankbarkeit Ausdruck durch die Stiftung eines Asyls für Waisenmädchen. Sie gab ferner ihre Absicht kund, hundert Mädchen, nicht unter sechs Jahren alt, zur Hälfte Töchter von Offizieren des Landesheeres, zur anderen Hälfte Töchter von Marineoffizieren und zwar von solchen Offizieren, welche während des letzten Kriegs gefallen waren und ihre Familien unversorgt hinterlassen hatten, unter ihren unmittelbaren Schutz zu nehmen. Diese Kinder wurden dergestalt erzogen, daß alles Nöthige für ihre Ausbildung geschah, und vollständig erhalten, bis sie das Alter von 18 Jahren erreicht hatten, wo sie in den achtbarsten Familien oder in anderen ihren Fähigkeiten entsprechenden Stellen untergebracht wurden.

Nachdem diese Veranstaltung den Absichten der edlen Stifterin völlig entsprochen und ihren Zweck erreicht hatte, führte sie noch zur Gründung eines Seminars für eine beschränkte Anzahl junger Damen aus guter Familie, deren Eltern sich in nicht glänzenden Vermögensumständen befanden. Dieses Institut wurde, ohne Kosten zu sparen, mit einem Hause in der Stadt und einem andern auf dem Lande ausgestattet. Die jungen Damen, nach der Mode, aber einfach gekleidet, wurden in allen nützlichen und zur Zierde dienenden Zweigen des Wissens unterrichtet und somit in jeder Hinsicht gehörig befähigt, die ersten Stellen in der Gesellschaft auszufüllen.

Bei diesen Handlungen der Freigebigkeit und der Großmuth empfand die Königin mit Genugthuung, daß sie sich des vollen Beifalls des Königs erfreuete, der selbst bald nach dem Frieden 1000 Pfund an den Lord Mayor von London sandte, um sie während des Winters unter die Armen vertheilen zu lassen, und der, da seine deutschen Staaten durch den Krieg schrecklich gelitten hatten, dort freiwillig und aus eigenem Antriebe alle Abgaben auf die Zeit von drei Jahren erließ.

Eine merkwürdige Huldigung ward der Königin an ihrem auf den Friedensschluß folgenden Geburtstage durch Miß Chudleigh, damals eine ihrer Ehrenfräulein und späterhin die gefeierte Herzogin v. Kingston, dargebracht. Von diesem Feste giebt Horace Walpole in einem Briefe an seinen Freund, den General Conway, den folgenden Bericht:

„O, daß Sie vor einigen Abenden auf ihrem Balle gewesen wären! Diesen Ball zu beschreiben und dabei ihre Fassung zu behalten, das vermöchte selbst die Geschichte nicht. Der wirkliche Geburtstag der Königin wird, wie Sie wissen, nicht gefeiert. Dieses Ehrenfräulein feierte ihn —; ja, während der Hof Trauer hat, begehrten die Leute der Trauer überhoben zu sein; die Dienerschaft der Königin erschien in der That so, Lady Northumberland hatte für sie die Erlaubniß dazu erbeten. Ein Gerüst für das Feuerwerk ward in Hyde Park errichtet. Um die Illumination im möglichst vortheilhaften Lichte zu zeigen, wurde die Gesellschaft in einem vollkommen dunkeln Gemach empfangen, wo sie während zweier Stunden blieb. Das Feuerwerk war schön und ging glücklich von Statten. Auf jeder Seite des Hofes waren zwei große Gerüste für die Töchter der Handels- und Gewerbsleute. Nach dem Feuerwerk wurde eine große Bühne auf dem Hofe erleuchtet, darstellend Ihre Majestäten, auf deren jeder Seite sechs mit Emblemen bemalte und illuminirte Obelisken

waren; darunter Mottos in lateinischer und englischer Sprache: 1) für den Prinzen von Wales ein Schiff, Motto: Multorum Spes (=die Hoffnung Vieler); 2) für die verwittwete Prinzessin v. Wales ein Paradiesvogel mit zwei Jungen, Motto: Meos ad sidera tollo (= Ich trage die Meinen zu den Gestirnen hinauf); 3) für den Herzog von York ein Tempel, Motto: Virtuti et honori (= der Tugend und der Ehre); 4) für die Prinzessin Auguste ein Paradiesvogel, Motto: Non habet parem (= Er (sie) hat nicht seines (ihres) Gleichen); 5) für die drei jüngern Prinzen ein Orangebaum, Motto: Promittit et dat (= Er verspricht und giebt); 6) für die beiden jüngern Prinzessinnen die „Kaiserkrone" genannte Blume. Ich habe das Lateinische Motto vergessen, die Uebersetzung war ziemlich albern: „In der Jugend verschämt, im Alter anmuthig." Die Dame des Hauses machte viele Entschuldigungen wegen der Mangelhaftigkeit der Arbeit, die, wie sie sagte, nur von einem ihrer Diener bemaltes Oelpapier wäre; aber die Arbeit war wirklich hübsch und niedlich. Hinter dem Hause war ein Cenotaphium (ein leeres sogen. Ehren=Grab) für die Prinzessin Elisabeth, eine Art illuminirter Wiege, Motto: „Alle Ehren den Todten!" Dieser Kirchhof war ein seltsamer Zusatz bei dem Freudenfest, und was noch seltsamer war, gegen 1 Uhr Nachts barst dieser Sarkophag mit Raketen und Schüssen auseinander. Der Markgraf von Anspach eröffnete den Ball mit der Festgeberin. Das Abendessen war höchst kostbar."

Viel ansprechender war die Weise, in welcher die Königin in diesem Jahre (1763) den Geburtstag ihres erhabenen Gemahls ehrte. Am Morgen des 4. Juni nämlich, als beide sich nach St. James begaben, machte die Königin ihrem Gemahl den Vorschlag, dort zu bleiben bis Montag, den 6ten; der König willigte ein. So wie nun Ihre Majestäten sich von Buckingham House entfernt hatten, war unverzüglich eine große Anzahl Personen in Bereitschaft, um an jenem Tage und bis Montag zu arbeiten, in welcher Zeit die betreffenden Leute die herrlichsten Stücke einer Scenerie, wie sie nur je in England dargestellt worden, vollständig beendigt hatten. Die Königin bat, um ihres Gemahls Aufmerksamkeit abzulenken und ihn länger in St. Jamespalast zu halten, verschiedene Damen, in ihren Maskenanzügen bei Hofe zu erscheinen, bevor sie sich auf den Ball des Herzogs von Richmond begaben, so daß in Folge dieser Kriegslist der König erst kurz vor 10 Uhr von St. James nach Buckingham House fuhr. Wie wurde er überrascht, als er beim plötzlichen Zurückschlagen der Fensterladen einen über die Maßen prachtvollen Tempel und eine Brücke, mit ungefähr 4000 in dem Garten angebrachten Glaslampen glänzend illuminirt, erblickte. Die Malerei auf der Vorderseite des Tempels stellte den König dar, wie er allen Erdtheilen Frieden giebt. Zu seinen Füßen lagen die Trophäen der zahlreichen durch Britannien gemachten Eroberungen, und unter denselben erblickte man eine Gruppe von Figuren, welche den Neid, die Bosheit, die Verleumdung darstellten, wie sie gleich den gefallenen Engeln bei Milton sich köpflings in den Abgrund stürzten. Vor dem Tempel befand sich ein Orchester. Der schon genannte Dr. Boyce, der dasselbe dirigirte, hatte zur Feier des Tages eine Ode gedichtet und in Musik gesetzt.

Am 16. August 1763 wurde die Königin in Buckingham House von einem zweiten Prinzen [1]) entbunden, wobei die verwittwete Prinzessin von Wales, mehrere

---

[1]) Dieser Prinz, in der Taufe Frederick genannt, erhielt den Titel Herzog von York und wurde später, wie wir sehen werden, Fürstbischof von Osnabrück. Er starb am 5. Januar 1827.

Mitglieder des Geheimenraths und die Kammerdamen gegenwärtig waren. Die Taufe, welche am 14. September durch den Erzbischof von Canterbury in St. James verrichtet wurde, scheint glänzender gewesen zu sein, als selbst die des Thronerben. Die gesteppte Decke über dem Staatsbette, welches in der Great council chamber für die Königin aufgestellt war, kostete allein 3780 Pfund. Taufzeugen waren: der Herzog von York, vertreten durch den Grafen von Huntingdon, der Herzog von Sachsen-Gotha, vertreten durch den Grafen von Gower, und die Prinzessin Amalie in Person. Zwei Tage nach der Taufe kehrte die Königin mit den beiden kleinen Prinzen in ihre eigene Wohnung zurück, die jetzt die Königliche Residenz wurde, indem man den alten St. Jamespalast nur noch bei besonderen feierlichen Gelegenheiten benutzte.

Der Geschmack, den die Königin bei Einrichtung des Innern ihres Palastes Buckingham House an den Tag legte, erregte allgemeine Bewunderung. Viele Commissionäre wurden zum Ankauf von Gemälden, Antiken und anderen Kunstgegenständen nach Italien geschickt, um diesen Lieblingswohnsitz auszuschmücken.

Zu Anfang des neuen Jahres 1764 wurden große Vorbereitungen zur Vermählung der Prinzessin Auguste (älteren Schwester des Königs) mit dem Erbprinzen von Braunschweig (dem nachmaligen regierenden Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand, der 1806 die preußische Armee commandirte und bei Jena zum Tode verwundet ward) getroffen. Die Vermählung fand in dem großen Rathszimmer des St. Jamespalastes am 16. Januar statt. Bei dieser Gelegenheit beschenkte der König seine Schwester mit einem Diamant-Halsbande, 30,000 Pfund werth — die Königin gab eine goldene Uhr von vorzüglicher Arbeit, mit Juwelen besetzt — und die verwittwete Prinzessin von Wales erfreute ihre Tochter mit einem Diamantbrustlatz von ungewöhnlicher Kostbarkeit.

Die Trennung des Königs von seiner Schwester konnte kaum zärtlicher sein, als die der Königin und der Prinzessin, zwischen welchen seit ihrer ersten Bekanntschaft die aufrichtigste Freundschaft bestanden hatte, und es verdient hier bemerkt zu werden, daß, obgleich im Allgemeinen die Ehe unter den Großen eine vorsichtige Förmlichkeit und eine gewisse Zurückhaltung in dem Familienkreise erzeugt, die Königin doch die glückliche Kunst verstand, sich die Achtung jedes Gliedes des erlauchten Hauses zu erwerben, in welches sie eingetreten war. Selbst die wachsende Liebe des Königs machte sie nicht eingebildet auf ihren Einfluß; ja selbst, als eine Partei es sich angelegen sein ließ, von Tag zu Tag Ränke zu schmieden, durften die gemeinsten Werkzeuge derselben es niemals wagen, der Königin eine ungebührliche Benutzung der Gewalt, welche sie über das Gemüth ihres Gemahls besaß, nachzusagen.

Da die Königin bemerkte, wie mißtrauisch man in England in Betreff der Personen war, welchen sie ihren Schutz zuwendete, und wie man namentlich der Anstellung von Fremden sich abgeneigt zeigte, so stand sie mit großem Bedacht davon ab, den Deutschen irgendwelche besondere Beförderung zu gewähren. Selbst ihre eigene Familie empfing sonst wenig als ehrenvolle Beweise der Auszeichnung von ihren erlauchten Verwandten. Der regierende Herzog von Mecklenburg-Strelitz, Adolph Friedrich IV., ward in diesem Jahr (1764) mit dem Orden des Hosenbandes decorirt; sein Bruder, Prinz Carl, (der nachmalige Großherzog) wurde zum Gouverneur von Celle ernannt, und der jüngste Bruder, Prinz Georg — geboren am 16. August 1748, gestorben am 6. November 1785 — erhielt, nachdem er einige Monate in England zugebracht hatte, eine Offizierstelle in Hannoverschen

Diensten. Auch machte die Königin mehreren ihrer Verwandten ansehnliche Geschenke. Es erhielt z. B. ihr älterer Bruder (vermuthlich Prinz Ernst) einen kostbaren Degen, dessen goldener Griff mit Diamanten besetzt war, und ihrer Schwester Christiane Sophie Albertine und den Prinzessinnen aus dem Schwerinschen Fürstenhause, mit welchen sie fortfuhr eine höchst freundschaftliche Correspondenz zu unterhalten [1]), verehrte sie Porcellan-Service von Chelsea, Gemälde und Uhren.

Zum Geburtstage schenkte die Königin ihrem Gemahl die Portraits ihrer beiden Kinder, in Email gemalt und in einen mit Brillanten verzierten Ring gefaßt, das Ganze von englischen Künstlern ausgeführt.

Nach dem Geburtstage verließ die Königin die Stadt, um während des Sommers in Richmond Lodge zu wohnen, wo die beiden Prinzen vom Keichhusten befallen wurden. Die mütterliche Besorgniß der Königin war so groß, daß sie ihre Kinder Tag und Nacht pflegte, eine Anstrengung, deren Folge eine Fehlgeburt und eine schwere aber glücklicher Weise nur kurze Krankheit war. Die Unpäßlichkeit der Kinder ließ auch nach, sowie der Sommer vorrückte, und die Gefahr war am 12. August so weit vorüber, daß in Richmond Lodge Tafel und ein Ball für die jüngern Mitglieder des hohen Adels sein konnte.

Die betrübende Lage von 600 Pfälzern und Würzburgern, die ein Offizier, unter dem Vorgeben, sie nach der Insel St. John, im Golf des St. Lorenzstromes, zu bringen, in London im Stich gelassen hatte, erweckte im Sommer 1764 die allgemeine Sympathie des Publikums in einem ungewöhnlichen Grade. Der König und die Königin setzten eine Subscription unter dem hohen Adel in Gang, indem sie selbst ein Jeder mit 300 Pfund das Beispiel gaben. Eine Committe zur Unterstützung der unglücklichen Fremden ward auch gebildet, und die Königin erwirkte Befehle an die Minister, die verlassenen Deutschen nach Georgien und Südcarolina zu schicken und sie dort, mit allem zu ihrer häuslichen Einrichtung Nöthigen versehen, unterzubringen.

Eben so nahm die Königin Charlotte sich der Weber in Spital-Fields an. Durch Beispiel und persönliche Einwirkung that sie alles Mögliche, um die bei Hofe angestellten Damen zu veranlassen, alle ausländischen Seidenstoffe abzulegen und Nichts zu tragen, als was im Lande selbst fabricirt worden wäre. Dieses patriotische Bemühen bildete einen auffallenden Gegensatz gegen das Verfahren des hohen Adels, der nach dem Frieden in Paris große Bestellungen auf Luxusgegenstände aller Art machte, während die Kaufleute und Fabrikanten des eigenen Landes aus Mangel an Beschäftigung die größten Verluste erlitten.

Die Königin fühlte sich nie froher gestimmt, als wenn sie Gelegenheit hatte, die Interessen Englands dadurch zu fördern, daß sie vaterländische Arbeit und Industrie nach Kräften unterstützen konnte. Als die Curatoren zur Verbesserung der Manufacturen Schottlands dem Obersten Graeme ein Stück Leinewand von vorzüglicher Arbeit übersandten, um es der Königin zu überreichen, nahm diese das Geschenk beim Lever entgegen, damit es die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen möchte, und ertheilte dem Obersten den Befehl, den Curatoren brieflich ihre besten Wünsche für den Erfolg ihrer patriotischen Bestrebungen auszusprechen.

---

[1]) Es waren dies die Prinzessin Ulrike Sophie (geb. 4. Juli 1723, gest. 17. September 1813) und die Prinzessin Amalia (geb. 14. Mai 1732, gest. 24. September 1775), Töchter des Herzogs Christian Ludwig, mithin Schwestern des reg. Herzogs Friedrich.

Bei einer Nation wie die englische, wo die Macht einer nicht regierenden, sondern nur vermählten Königin nothwendiger Weise sehr beschränkt ist und kaum über die irgend eines andern bedeutenden Familienhauptes hinausreicht, verdient und findet eine solche Handlungsweise, die, aus angeborner Güte fließend, sich außerhalb des Bereichs der Politik eine segensreiche Wirksamkeit schafft, die höchste Anerkennung.

Aus demselben reinen Princip des Wohlwollens wurde die Königin Beschützerin der Magdalen-Charity-Stiftung. Dadurch ward dieses Institut in den Stand gesetzt, die Vorurtheile zu besiegen, welche sich in der öffentlichen Meinung wider dasselbe erhoben hatten, als ob es viel mehr dazu beitrage, das Laster zu ermuthigen, als solche weibliche Personen, die aus Mangel an Vorsicht gefallen, zu bessern.

Dasselbe Gefühl zarter weiblicher Fürsorge im Herzen der Königin gab Anlaß zu einer amtlichen Bekanntmachung, welche allen Regimentern der Fuß- und der reitenden Garde mitgetheilt ward, und welche denjenigen Soldaten, die gesetzmäßig verheirathet waren, die Zusicherung ertheilte, daß ihre Ehefrauen in das Lying-in Hospital (Wöchnerinnenhaus) aufgenommen, und daß ihre Kinder versorgt werden sollten.

Solcher Art waren, in dieser früheren Zeit ihres Lebens, die Lieblingsbeschäftigungen der Königin nächst der Aufmerksamkeit, welche sie ihren Kindern schenkte. Die sich entwickelnden Geisteskräfte derselben pflegte sie mit der emsigsten Sorgfalt, indem sie dieselben nicht, wie wohl manche in ihrer Stellung gethan haben würden, der Aufsicht ihrer Diener überließ, sondern sich auf ihr unschuldiges Geschwätz freundlich einließ, an ihren kleinen Belustigungen Theil nahm und sie auf die ersten Pfade des Wissens hinführte.

Diese mütterliche Sorgfalt war nicht übertriebene Schwachheit, welche die Kinder verzieht, sondern eine eifrige Theilnahme an der zunehmenden Vervollkommnung und der künftigen Wohlfahrt des wichtigen Gutes, mit welchem die Königin sich betraut erachtete. Unbedeutende Umstände geben oft Licht über wichtige Dinge. Wie pünktlich die elterlichen Pflichten in dieser Zeit erfüllt wurden, könnte man leicht aus der Weise folgern, in welcher der Prinz von Wales die Vorsteher der Society of ancient Britons an dem Jahrestage ihres Schutzheiligen empfing. Auf die kurze beglückwünschende Anrede, in welcher diese Herren aus dem Fürstenthum Wales ihre Loyalität aussprachen und die Gegenstände ihrer philanthropischen Bestrebungen erläuterten, lauschte der Prinz mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und antwortete dann mit der größten Deutlichkeit und mit dem besten Anstande: „Meine Herren, ich danke Ihnen für dieses Zeichen der Achtung gegen den König und wünsche Ihnen Glück zu Ihrem menschenfreundlichen Streben."

Der König war bei diesem Auftritte nicht zugegen, da derselbe wegen einer Unpäßlichkeit, deren Beschaffenheit dem Publikum behutsam vorenthalten ward, einige Zeit das Zimmer hüten mußte. Es fehlte jedoch nicht an den verschiedensten Muthmaßungen, aus welchen sich bald die ziemlich allgemeine Meinung bildete, daß der Sitz der Krankheit im Gehirn liege. Amtliche Berichte wurden aber damals über diesen Gegenstand nicht veröffentlicht; auch gab der Fall nicht Anlaß zu Maßregeln im Parlament, obgleich beide Häuser zur Zeit versammelt waren.

Die Königin erlitt hierdurch eine um so schwerere Prüfung, als sie sich in dem Zustande einer weit vorgerückten Schwangerschaft befand. Sie fuhr indessen fort, sich in vollem Staat in die Hofkirche zu begeben und Hofcirkel zu halten, damit keine Unruhe im Volke erregt werde. Die Antworten auf Nachfragen lauteten günstig,

und die in den Zeitungen mitgetheilte Kunde ließ eine schnelle Wiederherstellung des Königs erwarten.

In dieser Ungewißheit blieb die Lage der Dinge über einen Monat, während welcher Zeit die Königin die größte Seelenstärke zeigte, obgleich ihr Herz viel litt. Endlich war der König hinlänglich wieder hergestellt, um bei einem am 5. April 1765 gehaltenen Lever erscheinen zu können, und am 24sten desselben Monats begab sich Se. Majestät in das Oberhaus, wo er vom Throne herab folgende Rede hielt:

„My Lords und Gentlemen vom Hause der Gemeinen!

Die liebevolle Theilnahme, welche ich für meine getreuen Unterthanen fühle, macht mich besorgt, für jedes mögliche Ereigniß, welches auf ihre künftige Wohlfahrt oder Sicherheit einwirken kann, Vorkehr zu treffen.

Meine letzte, obgleich nicht gefährliche Unpäßlichkeit hat mich dahin gebracht, die Lage zu erwägen, in welcher meine Reiche und meine Familie könnten hinterlassen werden, wenn es Gott gefallen sollte, meinem Leben ein Ziel zu setzen, während mein Regierungsnachfolger sich noch im ersten Lebensalter befindet.

Die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die öffentliche und allgemeine Sicherheit, für gute Ordnung und Ruhe; die väterliche Liebe, welche ich für meine Kinder und für mein ganzes Volk hege, und mein ernstlicher Wunsch, die Constitution Großbritanniens ungestört und die Würde und den Glanz seiner Krone unverletzt zu bewahren, haben mich bestimmt, diese wichtige Angelegenheit meinem Parlamente vorzulegen. Und da meine Gesundheit durch Gottes Hülfe jetzt wieder hergestellt ist, so benutze ich die erste Gelegenheit, wo Sie hier versammelt sind, und empfehle Ihrer ernstesten Erwägung, solche Vorkehr zu treffen, wie sie nothwendig sein dürfte für den Fall, daß irgend eines meiner Kinder auf dem Throne folgen sollte, ehe dasselbe das Alter von beziehungsweise 18 Jahren erreicht haben wird.

Zu dem Ende verstelle ich zu Ihrer Erwägung, ob, unter den gegenwärtigen Umständen, es nicht rathsam sein wird, mich mit der Macht zu bekleiden, von Zeit zu Zeit, durch schriftliche Urkunden unter meinem Handzeichen entweder die Königin oder irgendwelche andere Person meiner königlichen Familie, welche für gewöhnlich in Großbritannien wohnt, zur Vormünderin (zum Vormunde) der Person eines solchen Nachfolgers und zur Regentin (zum Regenten) dieser Königreiche zu bestellen, bis solcher Nachfolger das Alter von 18 Jahren erreichen wird, welche Vormünderin (welcher Vormund) den gleichen Einschränkungen und Ordnungen unterworfen ist, wie sie einzeln und genau angegeben und enthalten sind in einer bei einer ähnlichen Gelegenheit, im 24sten Jahre der Regierung des hochseligen Königs, meines königlichen Großvaters, durchgegangenen Parlamentsacte. Diese Parlamentsacte bestellt zum Beistande der Regentin (des Regenten) einen Rath, der aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, welche wegen ihres Ranges und ihres Amtes zu Mitgliedern des durch jene Acte bestimmten Rathes verordnet sind, mit welchen zusammen Sie jene meinem Ernennungsrecht zu überlassen für geeignet halten mögen."

Am folgenden Tage überreichten beide Häuser dem Könige eine schriftliche Vorstellung, durch welche sie ihm zu seiner Wiederherstellung Glück wünschten und den ihnen vorgeschlagenen besondern Gegenstand in ihre sofortige Erwägung zu ziehen versprachen. Dies geschah auch; aber obgleich in dem einen Hause eine Bill dem königlichen Vorschlage gemäß durchging, so zeigte sich doch in dem andern Hause eine sehr heftige Opposition in Betreff des Ernennungsrechtes der Person oder der Personen, welche mit der Regentschaft bekleidet werden sollten.

Durch die Acte, auf welche in des Königs Rede Bezug genommen worden, war ausdrücklich stipulirt, daß die verwittwete Prinzessin von Wales Vormünderin des Nachfolgers und Regentin des Königreichs sein sollte, im Fall einer Minderjährigkeit des Thronerben beim Tode des Königs und ihres Gemahls. Aber so erregt war der Parteigeist bei der gegenwärtigen Gelegenheit, daß ein gewaltiger Widerspruch sich selbst schon dagegen erhob, daß überall nur die verwittwete Prinzessin von Wales in der Regentschaftsbill genannt werde, und, was noch außerordentlicher, diese Uebergehung erhielt die Sanction der Minister, welche in der That auf den Einfluß der gedachten Prinzessin eifersüchtig waren.

Die Regentschaftsbill ging jedoch in beiden Häusern durch und erhielt am 15. Mai die königliche Zustimmung, obgleich sie begreiflicher Weise eine vollständige Uneinigkeit zwischen dem Könige und seinen Cabinetsministern zur Folge hatte. Diese hatten nämlich außer allem Zweifel in einer das Gefühl des Königs beleidigenden Weise gehandelt, ohne auch nur den geringsten Grund für ein solches Verfahren ihrerseits geltend machen zu können.

Es verdient bemerkt zu werden, daß inmitten dieser persönlichen und heftigen Streitigkeiten nicht einmal ein Tadel über die Königin gehört ward: ein sicherer Beweis, daß sie allen politischen Intriguen gänzlich aus dem Wege ging. Aber was noch merkwürdiger, gerade damals, als die verwittwete Prinzessin v. Wales so vielfach verfolgt wurde, fuhr dieselbe fort, ihrer Schwiegertochter, der Königin, die zärtlichste Liebe zu beweisen, deren echte Tugend in der That den Gegenstand allgemeiner Bewunderung bildete.

Bei den Festlichkeiten, die der nächste Geburtstag des Königs veranlaßte, bemerkte man, daß Alle, die bei Hofe erschienen, nur Anzüge von englischem Fabrikat trugen — eine Frucht des Einflusses der Königin. Gedruckte Seidenstoffe von Spital-Fields waren vorzugsweise Mode.

Unter den Damen des hohen Adels war es besonders die Gräfin von Northumberland, für welche die Königin große Zuneigung hegte, und die auch ihr innig ergeben war. Die Gräfin bewies dies durch ein dem Prinzen Ernst (Gottlob Albrecht, geb. den 27. August 1742, gest. den 27. Januar 1814) von Mecklenburg-Strelitz gegebenes glänzendes Fest, von welchem Horace Walpole in einem seiner Briefe Folgendes bemerkt:

„Nicht allein das ganze Haus, nein auch der Garten war illuminirt — ein feenhaftes Schauspiel. Erleuchtete Ehrenpforten und Pyramiden umgaben abwechselnd die Einhägung. Ein Diamant-Halsband von Lampen faßte die Gitter und den Abhang ein, mit einem Spiralobelisken von Kerzen auf jeder Seite; und über den freien Platz waren kleine Musikcorps mit Pauken, Clarinetten, Flöten 2c., und der liebe Mond, der ohne Einladungskarte kam, vertheilt."

Viel Zeit verwendete die Königin in dieser Zeit auf die inneren Verbesserungen ihres Palastes und besonders auf die Einrichtung der Bibliothek, welche mit mehr als 2000 der werthvollsten Bücher in verschiedenen Sprachen bereichert wurde. Mehrere schöne Gemälde wurden auch aus der Fremde her besorgt, und eine vollständige Reihe von Familienportraits ward durch den regierenden Herzog von Mecklenburg-Strelitz übersandt.

Der zweite Sohn der Königin, Prinz Friedrich, wurde schon in seinem zweiten Lebensjahre zum Fürstbischofe von Osnabrück postulirt. Zur Erinnerung an diese Wahl wurden an dem zweiten Geburtstage des Prinzen (16. August 1765)

4000 goldene und silberne Medaillen ausgetheilt. Die Medaille, welche von Thomas Pingo ausgeführt war, stellt auf einer Seite die Figur der auf einem Schilde ruhenden Hoffnung dar, wie sie das Wappen und die Krone des königlichen Bischofs trägt, und auf einem Piedestal sind die Bischofsmütze, der Krummstab und das Schwert. Motto: Spes Publica. Auf der Rückseite (dem Revers) ist folgende Inschrift:

Fredericus M.(agnae) Brit.(anniae) Pr.(inceps) Episcopus.
Osnabrug.(ensis) D.(ux) Br.(unsvicensis) Et Lun.(eburgensis)
Annuente
Georgio Tertio
M.(agnae) Brit.(anniae) Fr.(anciae) H.(iberniae) R.(ege) F.(idei) D.(efensore)
D.(uce) Brunsv.(icensi) et Luneb.(urgensi)
S.(acri) R.(omani) I.(mperii) A.(rchithesaurario) Et Elect.(ore)
Patre et Rege. Opt.(imo)
Postulatus Episc.(opus)
XXVII. Februarii,
MDCCLXIV.

Zur Erklärung sei bemerkt, daß über das Bisthum Osnabrück durch den Westphälischen Frieden im Jahre 1648 so bestimmt worden war, daß dasselbe abwechselnd von einem lutherischen und einem römisch-katholischen Bischofe innegehabt werden sollte; aber in Folge der Opfer, die das Haus Braunschweig für den allgemeinen Frieden gebracht, war ausdrücklich stipulirt worden, daß die protestantische Ernennung immer eines der jüngern Glieder des Hauses Braunschweig-Lüneburg treffen sollte.

Am 21. August 1765, wurde die Königin in Buckingham House von einem Prinzen[1]) entbunden; ein Ereigniß, von welchem das Publikum durch die Kanonen des Towers Kunde erhielt. Der Prinz ward in St. Jamespalast am Abend des 18. Septembers durch den Erzbischof von Canterbury in Gegenwart der Majestäten, der ganzen königlichen Familie und einer sehr erlauchten Versammlung des englischen und auswärtigen hohen Adels getauft. Das königliche Kind erhielt die Namen Wilhelm Heinrich; Taufzeugen waren der Herzog von Cumberland und der Erbprinz und die Erbprinzessin von Braunschweig, welche letzteren vor Kurzem in England angelangt waren.

Am nächsten Tage, 19. September 1765, ward ein großer Hofcirkel in St. Jamespalast gehalten, um die Königin bei ihrem ersten Wiedererscheinen bei Hofe zu beglückwünschen.

Der in diesem Jahre (am 18. August zu Innsbruck) eintretende plötzliche Tod des römischen Kaisers Franz I. berührte die Königin sehr schmerzlich, und sie bezeigte in einem Condolenzschreiben an die verwittwete Kaiserin Maria Theresia ihre Theilnahme. Einige Monate später (am 25. October 1765) erfolgte das Ableben des Herzogs von Cumberland, eines Oheims des Königs[2]), und am

[1]) Dieser Prinz, William Henry, erhielt später den Titel Herzog von Clarence und folgte seinem ältesten Bruder Georg als König Wilhelm IV. am 26. Juni 1830. Er starb am 20. Juni 1837 unbeerbt und hatte die jetzt regierende Königin Victoria, seine Nichte, zur Nachfolgerin.

[2]) William Augustus Herzog von Cumberland, Generalcapitain aller großbritannischen Truppen, bekannt durch den Sieg von Culloden und durch die unrühmliche Convention von Kloster Seven, war ein Sohn des Königs Georg II. Der Prinz, geboren am 26. April 1721,

29. December starb Prinz Friedrich Wilhelm, der vierte Bruder des Königs, in einem Alter von 15 Jahren nach einer schweren Krankheit von vierzehnmonatlicher Dauer.

In Folge dieser Todesfälle in der königlichen Familie ward die Feier des Geburtstags der Königin bis zum 20. Februar 1766 aufgeschoben, wo dieselbe mit besonderem Glanze stattfand. Wir erwähnen dieser Hoffestlichkeit nur wegen des Umstandes, daß nicht eine einzige Person, natürlich mit Ausnahme der Fremden, in anderer Kleidung als von englischem Fabrikat bei Hofe erschien, und man behauptete, daß einige der bei jener Gelegenheit getragenen Seidenstoffe so kostbar gearbeitet waren, daß sie die Yard 36 Pfund in Spital-Fields gekostet hatten. Dies alles geschah wirklich zu Ehren der Königin, deren Bemühungen zum Vortheil des vaterländischen Gewerbes nicht nachgelassen hatten, und es war einzig und allein ihnen zu verdanken, daß während dieser Parlaments-Session eine Bill durchging, welche die Einführung aller ausländischen Seidenstoffe und Sammete für eine gewisse Zeit bei harter Strafe verbot.

In der Woche nach der Geburtstagsfeier wurden den beiden älteren Prinzen in dem Palast der Königin in ihrer und des Königs Gegenwart die Blattern eingeimpft.

Dies war ein Ereigniß von nicht geringer Wichtigkeit in jener Zeit, wo die Vorurtheile wider die Blatternimpfung sich mächtig regten, und wo dem Volke von der Kanzel herab von einem Prediger in London gepredigt ward, daß es vermessen sei, für den Prinzen von Wales zu beten, der jetzt aus Gottes Hand genommen und der Menschen Händen anvertrauet worden wäre.

Am 29. September 1766 wurde die Königin von ihrer ersten Tochter glücklich entbunden, ein Ereigniß, welches der königlichen Familie und der Nation große Freude machte. Die Taufe des königlichen Kindes fand am 27. October statt; die Prinzessin erhielt die Namen Charlotte Auguste Mathilde[1]). Die Taufzeugen waren der König von Dänemark, vertreten durch den Herzog von Portland, die Königin von Dänemark, vertreten durch die Gräfin von Effingham, und die Prinzessin Luise Anna in Person.

Von dem erfreulichen Zuwachse der königlichen Familie ward unverzüglich der

---

also erst 44 Jahre alt, war noch am Nachmittag seines Todestages bei Hofe, anscheinend gesund und munter; von hier begab sich derselbe zu Lord Albemarle in Arlington-Street, um bei ihm zu diniren; darauf trank er Thee bei der Erbprinzessin von Braunschweig in St. Jamespalast und kehrte um 7 Uhr in sein eigenes Palais in Upper-Grosvenor-Street zurück, um einer berathenden Versammlung beizuwohnen, die dort an dem nämlichen Abend gehalten werden sollte. Er war erst ein paar Minuten zu Hause gewesen, als er über Fieberfrost klagte; und fast in demselben Augenblick, als Sir Clifford Wintringham, der königliche Leibarzt, ankam, fiel er athemlos auf das Sopha. Der Herzog, der außerordentlich wohlbeleibt war, hatte erst kurz vor seinem Tode seinem Neffen, dem Könige, ernstlich gerathen, nicht nur sich viel Bewegung zu machen, sondern sich auch eine strenge unausgesetzte Diät aufzuerlegen, als die einzigen wirksamen Mittel, der Fettleibigkeit zuvorzukommen und ein gesundes, hohes Alter zu erreichen. Dieser Rath machte einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Königs, der von jener Zeit an sehr mäßig lebte und nie während eines Zeitraums von mehr als 50 Jahren den Freuden der Tafel, so viel bekannt geworden, auch nur ein einziges Mal nachgehangen hat.

[1]) Es ist dies die nachmalige Königin von Würtemberg. Seit dem 18. Mai 1797 zweite Gemahlin des damaligen Erbprinzen Friedrich Wilhelm Carl von Würtemberg, welcher am 22. Decbr. desselben Jahres als Herzog succedirte, 1803 Kurfürst und 1805 König (Friedrich I.) wurde, überlebte sie ihren königlichen Gemahl um 12 Jahre und starb am 6. October 1828.

Hof von Strelitz durch einen eigenen Courier benachrichtigt. Hier rief die Anzeige sehr lebhafte Kundgebungen der Freude hervor; denn so sehr wurde Königin Charlotte in ihrer Heimath geliebt, daß das Volk immer in Fällen solcher Krankheit eine zärtliche Besorgniß für ihre Wohlfahrt offenbarte. Um diese Zeit befand sich Dr. Nugent in Strelitz, wohin er von der Königin selbst gesandt war, um Stoff für die Vollendung der Geschichte Vandaliens (History of Vandalia), deren ersten Band er bereits veröffentlicht hatte, zu sammeln. Nach seinem Berichte sprachen die Leute in ganz Mecklenburg mit Begeisterung von der liebenswürdigen Leutseligkeit der Königin, während die, welche genau mit ihr bekannt geworden waren, ihre innern Vorzüge und ihre hervorragenden Talente laut priesen.

Am 2. November 1767 (anderthalb Monate nach dem am 17. Sept. zu Monaco erfolgten Tode des Prinzen Eduard August, Herzogs von York, des 28jährigen, nächstfolgenden Bruders des Königs Georg III.) erhielt die königliche Familie einen ferneren Zuwachs durch die Geburt eines Prinzen, die in dem Hause der Königin in St. James-Park erfolgte. In der Taufe am 13. des nämlichen Monats erhielt derselbe die Namen seines verstorbenen Oheims[1]). Die Taufzeugen waren der Erbprinz von Braunschweig, vertreten durch den Grafen von Hertford; Prinz Carl von Mecklenburg-Strelitz, vertreten durch den Grafen von Huntingdon, und die Landgräfin von Hessen-Cassel, vertreten durch die Herzogin von Hamilton.

Ueber die brennende Frage des Landes.

Die hohen Verordnungen de 31. Juli d. J., betreffend Einführung einer Gemeinde-Ordnung und der Ortsarmenpflege im Domanio, tragen Rechnung dem Geiste der Zeit und einem lange gefühlten Bedürfnisse, indem sie den Bewohnern des Domaniums eine freiere Selbstbestimmung in den ihr Interesse am tiefsten berührenden Communal-Angelegenheiten gewähren. Eine unvermeidliche Folge davon ist, daß dadurch die ungünstigeren Verhältnisse der Bewohner anderer Landestheile mehr oder minder in Schatten gestellt werden, und in diesem Umstande liegt der Keim erhöheter Unzufriedenheit, deren Dasein sich durch die steigende Auswanderung constatirt, liegt also die unabweisliche Forderung zu Abhülfen anerkannter Uebelstände.

Unter letztern tritt als wesentlichstes Moment und als hauptsächlichster Bestimmungsgrund für die Auswanderung die Beschränkung des Niederlassungsrechtes hervor, und zwar gleichmäßig für alle drei Landestheile, während in den einzelnen Landestheilen sich mitwirkende Ursachen finden. Was nun anbelangt:

[1]) Eduard August, Herzog von Kent, gestorben am 23. Januar 1820, der Vater der Königin Victoria.

I. das Domanium, so findet sich hier eine nothwendige Schranke für die Niederlassung der arbeitenden Klassen nicht in dem Bedürfniß, denn dieses ist in Bauerdörfern und Büdner-Colonien bereits überschritten, sondern in dem Bestande der Wohnungen und der für die Arbeiter reservirten Einlieger-, Acker- und Weide-Competenz.

Wer mit den Verhältnissen der Arbeiter im Domanium vertraut ist, wird den Satz nicht in Zweifel ziehen, daß ihr Fortkommen durch den Besitz solcher Ländereien bedingt wird, andererseits ist eine wesentliche Vermehrung solcher Caveln unthunlich, weil es dazu an disponiblen Ländereien fehlt, und unstatthaft, weil und soweit ein Bedürfniß vermehrter Arbeitskräfte nicht vorhanden ist.

Für die Aufnahme des natürlichen Zuwachses der Bevölkerung wird gesorgt

a. auf Pachthöfen durch Erbauung neuer Tagelöhnerkaten, soweit sich ein Bedürfniß dafür herausgestellt hat, während andrerseits die Pächter contractlich verpflichtet sind, keine Wohnung eingehen zu lassen,
b. in Bauerdörfern durch Errichtung neuer Büdnereien, indem die erforderlichen Ländereien bei Ablauf der Pachtperiode von Hof- und Dorf-Feldmarken nach Umständen ausgeschieden werden.

Ob mit solchen Hülfsquellen zur Zeit der Zweck vollständig erreicht wird, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, denn die Klagen über vorenthaltene Niederlassung haben zum Theil ihre Ursache in dem Umstande, daß der Andrang aus den ritterschaftlichen Landestheilen ohne Härten nicht vollständig abzuweisen ist. Jedenfalls weist das Domanium alljährlich eine Vermehrung seiner Bevölkerung nach und besitzt die Mittel zu größern Leistungen, wenn das Staatswohl es erfordert, dahin gehört aber nicht die Forderung derjenigen ritterschaftlichen Gutsbesitzer, welche es ihrem pecuniären Interesse angemessen finden, ihre Katenwohnungen eingehen zu lassen, um ihre Arbeitskräfte aus andern Landestheilen zu beziehen.

II. Die Ritterschaft hat einen ungleich schwierigeren Stand für die Forderungen der Zeit auf freiere Stellung der Tagelöhner, sowie für Erweiterung der Niederlassungen.

Letztere muß selbstredend auf das Bedürfniß beschränkt bleiben, während eine Abminderung der Katenleute, welche nicht mehr den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Guts entspricht, nur zeitweilig den Interessen der Gutsbesitzer und zwar ausschließlich nur den rein materiellen Interessen derselben Rechnung trägt, vielleicht aber sehr bald solche Speculation als unzulänglich aufweisen wird, sobald nämlich der Arbeitermangel ein allgemeiner geworden ist.

Was die freiere Stellung der Tagelöhner anlangt, so sind bereits Vorschläge gemacht, Bauplätze an freie Arbeiter zu verkaufen und allmälig freie Arbeiter, welche zum Hofe in keinerlei Verpflichtungen stehen, zu schaffen. Die Haushaltung der kleinen Leute auf dem Lande ist ohne Aufzucht eines Fettschweines, ohne Haltung einer Kuh gar nicht zu beschaffen, für letztere wird wieder Garten, Acker und Wiese erforderlich. Wer soll nun den Acker bestellen, wer die Fuhren zur Hebamme, zum Arzt leisten, wenn der Hof es nicht übernimmt, und solche Pflichten übernimmt Niemand ohne Gegenleistungen. Es wäre ein kurzer Traum der freien Herrn Arbeiter, der sie in Verzweiflung brächte, wenn der Gutsherr sich ihrer nicht annähme. Derartige Versuche sind aber auch auf Seiten der Gutsbesitzer nicht verlockend, und

so werden wir wohl niemals Gelegenheit haben zu Urtheilen aus praktischer Erfahrung.

Die Stellung eines Tagelöhners zum Gutsherrn ist ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem innern Wesen nach ein Dienstverhältniß und kann nie etwas anderes werden. In solchem Verhältnisse selbst liegt auch keineswegs der Keim bestehender Unzufriedenheit. Man glaube nur nicht, daß die große Mehrheit der Tagelöhner verführt sei von Freiheitsschwindlern; für eine tüchtige Mettwurst giebt jeder Tagelöhner seinen Freiheitsschwindel auf. Im Gegentheil sehen die Tagelöhner mit Neid auf die Höfe, wo der Gutsherr nicht bloß als strenger Gebieter, der seine Leute als ein nothwendiges, thunlichst zu verringerndes Uebel betrachtet, auftritt, sondern als ihr Vater, der Wohlwollen und Strenge gleichzeitig walten läßt, der im Unglücke ihnen beisteht und ihren Wohlstand nicht beneidet. In solchen patriarchalischen Verhältnissen sucht der mecklenburgische Tagelöhner sein höchstes Glück.

Der Grund der Unzufriedenheit liegt also nicht in den Verhältnissen selbst, sondern in den Mängeln, welche sich im Laufe der Zeit aus denselben herausgestellt haben, und dazu gehören vornehmlich folgende:

a. die Emolumente der Hoftagelöhner sind seit vielen Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben, während andererseits alle Lebensbedürfnisse sich wesentlich im Preise gesteigert haben.

Solche Preissteigerung ist nun freilich rücksichtlich der Natural-Emolumente auch den Tagelöhnern zu Gute gekommen, aber nicht für den baaren Tagelohn, und so haben dieselben durch die — dem Resultate nach — eingetretene Verminderung des Geldwerthes eine große Einbuße am Einkommen erlitten, welche um so empfindlicher wird, als die baare Einnahme nur für Anschaffung solcher unentbehrlichen Gegenstände, wie Kleidungsstücke, berechnet war, welche seit der ursprünglichen Feststellung des baaren Tagelohns weit über den doppelten Preis gestiegen sind. Unter solchen Umständen muß der Arbeitslohn bei den Hoftagelöhnern ebensowohl erhöht werden, als überhaupt jede Arbeit höher bezahlt werden muß.

Man sucht die Ursache des gesteigerten Arbeitslohns gewöhnlich in dem Mangel an Arbeitskräften. Daß diese Auffassung unrichtig ist, beweist der Umstand, daß die kleinen Handwerker in den Städten grade deswegen, weil sie im Uebermaß vorhanden sind und wenig Arbeit erhalten, in gleicher Weise den Arbeitslohn gesteigert haben. Die wahre Ursache ist der Nothstand. Sie müssen mehr nehmen, um existiren zu können, oder sie müssen auswandern. Wenn nun auf diesem gegebenen Entwickelungsgange allmählich ein Mangel an Arbeitskräften eingetreten ist, so steigert sich der Arbeitslohn um so schneller, je größer die Nachfrage wird, und diese Steigerung dauert so lange fort, bis der Lohn so verlockend wird, daß die Auswanderung aufhört und die Concurrenz für Offerten zur Arbeit den Arbeitslohn auf das entsprechende Maaß zurückdrängt.

Gegen einen solchen Entwickelungsgang kann keine Macht der Erde dauernd schützen. Will man die Auswanderung der Arbeiter verhindern, um sie zu zwingen, den Arbeitslohn anzunehmen, welcher dem Interesse der Arbeitsgeber entspricht, so zwingt man sie zu Eigenthumsverbrechen.

Die directe Erhöhung des baaren Arbeitslohns der Tagelöhner wäre das einfachste, aber auch das mißlichste Auskunftsmittel; mißlich, weil das zu treffende Maß den Hoftagelöhner nicht befriedigen würde, der auf der einen Seite die Verlegenheit der Arbeitgeber sieht, welche er thunlichst ausbeuten möchte, und auf der andern Seite mit Neid auf die Höhe des Arbeitslohns der freien Arbeiter hinblickt, ohne hinreichende Würdigung von dem Werthe seiner Natural-Emolumente.

Ungleich besser stellt sich die Sache, wenn die Arbeit in Tagelohn aufhört und statt dessen — soweit überhaupt thunlich — in Accord gegeben wird. Seitens der Arbeitgeber ist freilich die Ansicht noch sehr verbreitet, daß nur einzelne Arbeiten, wie Torfstich, Grabenziehen, Korndreschen und Holzrodungen, sich zu Accordarbeiten eignen, während andere Arbeiten unter genügender Aufsicht mit mehr Nutzen in Tagelohn gegeben werden. So glaubt man in Besitz eines guten Vormähers die Arbeitskräfte der andern Mäher richtig ausgenutzt zu haben. Dies ist nichts als leere Täuschung; jeder gewissenhafte Arbeiter wird zugestehen, daß er das Doppelte verrichten kann, wenn er will, ohne daß es einer Controle fähig ist. Und den Willen muß man ihm machen dadurch, daß man sein eigenes Interesse herbeizieht. Wirksam kann dies nicht anders geschehen, als in den Accord-Arbeiten. Wem dies nicht vollständig klar ist, der sehe sich einmal die Erdarbeiten auf Eisenbahnen und Chausseen an. Hier findet man zugleich ein Beispiel von Fällen, in denen die Accorde nicht mit dem einzelnen Arbeiter, sondern mit der Gesammtheit abzuschließen sind. Der Faule und Unfähige wird hier von der Gesammtheit sofort entdeckt und muß dann sich bessern oder in Verwendung bei andern Arbeiten auf bessern Lohn verzichten.

Auf solche Weise ist der berechtigte Anspruch der Arbeiter zu befriedigen ohne Opfer für den Arbeitsgeber, der nebenbei noch dadurch den etwanigen Mangel an Arbeitskräften ausgleicht.

b. Der Gutsherr wie der Tagelöhner haben das Recht der Kündigung, aber dieses Recht ist ein illusorisches, denn die Trennung ist factisch unausführbar, weil der gekündigte Tagelöhner nirgends Aufnahme findet. Jeder Gutsherr zieht es vor, lieber einen Knecht heirathen zu lassen, als einen vielleicht schon ältlichen Tagelöhner mit Familie bei sich aufzunehmen. Der Grund ist die Besorgniß, daß solche Familie früher hülfsbedürftig werden könnte, als ein junger bisher unverheiratheter Mann. Andererseits ist solche factische Unkündbarkeit für Herren und Tagelöhner gleich drückend, ja sie ist in den meisten Fällen für den Tagelöhner der Anfang des Elendes und des Verbrechens.

Es handelt sich also darum, die Ursache dieser Unzertrennlichkeit, als welche wir die Besorgniß vor Armenlasten bezeichnet haben, zu beseitigen.

Nach unserer Ansicht kann dies nicht wirksamer geschehen, als wenn im ganzen Bereiche unserer Ritterschaft Freizügigkeit der Arbeiter erklärt wird und aus der gemeinschaftlichen Kasse die Mittel angewiesen werden, den einzelnen Gutsbesitzern ähnliche Beihülfen zu gewähren, wie sie die hohe Verordnung de 31. Juli d. J. den einzelnen Domanial-Ortschaften aus der Renterei

zusichert. Solche außerordentliche Beihülfen werden in der Ritterschaft auf außerordentliche Lasten zu beschränken sein, wie sie bei Epidemieen eintreten; insbesondere werden die Erhaltungskosten von Geisteskranken, Blinden und Taubstummen in den bezüglichen Anstalten auf die Central-Casse anzuweisen sein, weil nur auf diesem Wege solchen Unglücklichen eine sichere Aussicht auf Erleichterung resp. Besserung ihres Zustandes gewährt werden kann.

Durch solche Maßregel werden die außerordentlichen Lasten der Armenpflege, welche unter Umständen für das einzelne Gut allerdings drückend werden können, auf gemeinsame Schultern gelegt, also damit eine ordentliche und minder drückende Last, und mit der Besorgniß vor schweren Armenlasten wird auch im Wesentlichen das Bedenken gegen Aufnahme einer Familie von auswärts sich mindern.

Ferner liegt es sowohl im Interesse der ritterschaftlichen Gutsherren, wegen des Mangels an Arbeitskräften, als ihrer Angehörigen, wegen der mangelhaften Aussicht auf Niederlassung, jedem Gutsherrn die Verpflichtung aufzuerlegen, eine dem Bedürfniß des Gutes, etwa dem Hufenstande, entsprechende Anzahl von Tagelöhnern als minimum zu halten, damit nicht das mißverstandene Interesse des einzelnen Gutsbesitzers auf unbeschränkte Abminderung seiner Tagelöhner den Mangel an Arbeitskräften auf Kosten anderer Gutsbesitzer erhöhe.

c. Mitwiegend unter den Gründen, welche die Auswanderung aus dem ritterschaftlichen Landestheile befördern, ist endlich auch die hohe Verordnung vom 2. April 1864, in sofern dieselbe bestimmte Dienstvergehen, welche früher zur Competenz der Patrimonialgerichte gezählt worden, zur Cognition und Entscheidung der Gutsherrn verstellt. Es ist hier nicht der Ort, eine eingehende Kritik des Gesetzes zu geben, aber es ist unerläßlich, an dieser Stelle zu betonen, daß die Zuweisung des Strafrechtes an Personen, deren Qualificirung zu solchem Berufe nicht geprüft ist, zumal in eigenen, d. h. das Interesse der Gutsherren selbst berührenden Angelegenheiten, von den Untergebenen der Gutsherren mit größter Ungunst betrachtet und beurtheilt wird.

Wir gehen endlich zu dem dritten Landestheile, nämlich:

III. zu den Städten über.

Sehen wir von den größten Städten des Landes, in denen besondere Verhältnisse für die Entwickelung des Wohlstandes und des Aufblühens wirken, ab, so gewahren wir in allen kleinen Städten mit geringen Ausnahmen die traurige Wahrnehmung einer Stagnation der Bevölkerung und eines fortdauernden Versinkens im Wohlstand. Die Ursachen, wenigstens die mitwirkenden, sind natürlich verschieden, aber eine Ursache blickt überall durch, und diese ist der Zunftzwang.

Die geschichtlichen Voraussetzungen, welche solches Institut ins Leben riefen, sind nicht mehr vorhanden, im Gegentheil hat die neuere Zeit einen Aufschwung in der Industrie aufzuweisen, welcher wie ein Krebs an der Wurzel jenes alten Institutes nagt. Der Handwerker in den kleinen Städten ist nicht mehr im Stande, einen tüchtigen Gesellen zu halten und so zu besolden, wie es bei größern Fabriken geschieht, denn die Lebensmittel und alle Bedürfnisse sind theurer geworden, aber die Ansprüche der Gesellen gestiegen. Wer also größere Arbeiten in kurzer Frist, z. B.

bei Aussteuern, haben will, bezieht seinen Bedarf, zumal seit der durch den Eisenbahnverkehr geschaffenen Erleichterung der Transportmittel, aus den Fabriken größerer Städte. Solche Verminderung der Arbeit zwingt die kleinen Meister zu Tagelöhnerarbeiten. Sie bestellen regelmäßig ihren Garten und ihr Kartoffelland selbst, diese Arbeiten gehen vor, der Kunde muß warten, wenn er es nicht vorzieht, zu einem andern Meister zu gehen. Der Bursche, den alle halten, weil er keinen Lohn erhält, wird als Dienstbote zu häuslichen Verrichtungen benutzt. Auf diese Weise verliert der Meister die Gewandtheit, welche eine unausgesetzte Beschäftigung in seinen Berufsarbeiten mit sich bringt, während ein größerer Meister mit Gesellen Gelegenheit hat, sich die Fortschritte der Zeit zu Nutzen zu machen. Was wird endlich aus dem Burschen unter Leitung eines solchen Lehrherrn und bei der mangelhaften Beschäftigung mit seinen Berufsarbeiten?

So sinkt der Handwerkerstand in den kleinen Städten in seiner Befähigung und folgeweise in seinem Nahrungserwerbe.

Diese Thatsache wird von keiner Seite bestritten, wohl aber die Behauptung, daß durch Auflösung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit dem Versinken der kleinen Handwerker vorgebeugt werden könne. Im Gegentheil, man fürchtet von solcher Einführung den völligen Untergang der kleinen Handwerker und deducirt so:

Die Kaufleute werden sodann ihre Läden mit den Artikeln füllen, welche bisher zu Gunsten der Handwerker vom Handelsbetriebe ausgeschlossen waren, und werden diese Fabrikarbeiten zu Preisen liefern, mit denen die Handwerker nicht concurriren können. Die kleinen Handwerker können ihnen auf diesem Wege weder zuvorkommen noch folgen, weil es ihnen an Mitteln und an der kaufmännischen Gewandtheit mangelt. Sie müssen also, als Handwerker wenigstens, untergehen und werden als Handarbeiter schwerlich ihr Brot finden.

Diese Gefahr ist namentlich für den kleinen Handwerker in den kleinen Städten allerdings vorhanden, aber sie müßte im Wesentlichen zu beseitigen sein durch Errichtung von Gewerbehallen, Magazinen u. s. w., wenn für die erste Einrichtung die erforderlichen Mittel angewiesen würden. Ist die Einrichtung selbst eine staatliche und gründet sie im Interesse des Gesammtwohles, so darf die Bewilligung von Staatsmitteln nicht gescheuet werden.

Es handelt sich bei Beurtheilung dieser Frage weniger darum, genau die Mittel und Wege nachzuweisen, durch welche die Schattenseiten der Gewerbefreiheit zu beseitigen sind, — das werden demnächst die Interessenten am Besten an die Hand geben können — sondern um den Nachweis der Nothwendigkeit und den Nachweis des staatlichen Interesses.

Wird die oben behauptete Thatsache anerkannt, daß die kleinen Handwerker der kleinen Städte des Landes an Wohlstand und an Tüchtigkeit abnehmen, so ist dies nicht blos für den Handwerkerstand, sondern für die Städte selbst und folgeweise für das ganze Land eine Calamität. Ferner sind alle Versuche, dem Handwerkerstande aufzuhelfen, z. B. durch Vorschuß-Vereine, nicht im Stande gewesen, die Zustände wesentlich zu bessern, so sind solche unverbesserlich, oder man ist dem wahren Uebel bisher nicht an die Wurzel gekommen. Nun liefert uns das Vorbild anderer Länder glücklicher Weise den thatsächlichen Beweis, daß Handel und Gewerbe bei allen Schranken, welche staatswegen zu Gunsten der Gewerbe gezogen werden, die erzielten Erfolge verfehlen, und andererseits, daß thunlichste Freiheit dem Handel und Gewerbe das Gedeihen sichert. Es ist ungegründet, wenn die Gegner der Gewerbe-

freiheit bei Vorhaltung der Erfolge in anderen Ländern auf die Verschiedenheit der Verhältnisse hinweisen und daraus den Schluß ziehen wollen, daß solche Verschiedenheit für unser Land den entgegengesetzten Erfolg herbeiführen müsse. Verschieden werden allerdings die Resultate unter verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen ausfallen müssen, aber nicht ins Gegentheil umschlagen. Vermag auch Niemand für unser Land die Resultate der Gewerbefreiheit genau vorherzusehen, so ist die Einsicht von der Unhaltbarkeit bestehender Zustände doch Grund genug, zu radicalen Umgestaltungen zu schreiten, und wenn letztere sich in andern Ländern praktisch bewährt haben, so darf es uns an Muth zur Nachahmung nicht fehlen.

Die Gewerbefreiheit ist untrennbar von der Freizügigkeit. Nur in dieser Gemeinschaft kann sie zur vollen Wahrheit und können die Schattenseiten der neuen Einrichtung im Wesentlichen beseitigt werden.

Wer in dem gewählten, oft gegen Neigung und Fähigkeit aufgedrungenen Berufe sein Fortkommen nicht sieht, der versucht sein Glück in einem anderen Berufe. In unseren kleinen Städten ist der gebotene Wirkungskreis zu klein, die Freizügigkeit muß für alle Städte des Landes ertheilt werden, freilich unter gewissen Schranken, wie sie in Staaten mit Freizügigkeit überall angeordnet sind.

Die Freizügigkeit muß aber — zunächst wenigstens — auf die Städte des Landes unter sich beschränkt werden, wie sie das Domanium für sich bereits besitzt und wie sie für die Ritterschaft oben proponirt worden ist. Nothwendig erscheint solche Schranke um deswillen, weil sie die allgemeinen Bedenken gegen die Freizügigkeit, zugleich aber auch die Besorgnisse einzelner Landestheile vor Entvölkerung oder Ueberfüllung aus andern Landestheilen mindert. Die Vorsicht also, nicht das Princip gebietet solche Schranke, deren endlichen Wegfall Zeit und Erfahrung ordnen mag.

Die Folgen der Gewerbefreiheit werden sich zunächst zeigen in einer vermehrten Concurrenz der Erzeugnisse, und diese fordert eine erhöhete Anstrengung der Handwerker für die Befriedigung des Publikums. Das Resultat solcher Anstrengung besteht in besserer und billiger Arbeit, und diese hebt wieder die Ursachen auf, welche den Nahrungserwerb der Handwerker in den kleinen Städten so schwer beeinträchtigt haben.

Wer trotzdem bezweifelt, daß die kleinen Städte mit den größern werden concurriren können, der möge nicht übersehen, daß es sich in kleinen Städten billiger lebt, und daß der Bezug von Handwerkererzeugnissen aus den kleinen Städten für den größten Theil der Consumenten eine Ersparniß an Zeit und Transportkosten mit sich bringt. Die Freizügigkeit zeigt ihre Folge in der Vermehrung der Volkszahl, und zwar in den Städten ohne die Schranken, welche im Domanium und in der Ritterschaft durch Verhältnisse bedingt sind, und bietet zugleich mehr Aussicht für das Fortkommen.

Fassen wir nun am Schlusse die Resultate dieser Abhandlung zusammen. Das Domanium ist im Besitze der Freizügigkeit, die einzelnen Communen haben das Selbstverwaltungsrecht ihrer Communal-Angelegenheiten und eine Central-Casse, die Renterei, sichert sie gegen Uebermaß von Armenlasten. Die Niederlassung des natürlichen Zuwachses der Bevölkerung ist dauernd gesichert, und in den thatsächlichen Verhältnissen eine Schranke gegen Ueberfüllung gegeben.

Die Ritterschaft hat die Aufgabe:

a. ihren Tagelöhnern durch Accordarbeiten die Gelegenheit zu einem erhöhten Arbeitsverdienst zu bieten,

b. das Kündigungsrecht der Tagelöhner zu verwirklichen durch Gewährung der Freizügigkeit für den ganzen Bereich der Ritterschaft, unter Bildung einer Central=Casse für Erstattung außerordentlicher Armenlasten; auch

c. Garantie zu schaffen gegen die dem allgemeinen wirthschaftlichen Interesse widersprechende Abminderung des Arbeiterstandes durch Feststellung eines Minimal=Bestandes für die einzelne Hufe.

Die Städte haben die Aufgabe, Gewerbe=Freiheit und Freizügigkeit unter allen Städten des Landes herbeizuführen; und der Staat wird, in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um eine, das Wohl des ganzen Landes betreffende Angelegenheit handelt, sowie daß eine Umgestaltung zunächst nicht ohne Opfer der Städte und ohne nachtheilige Folgen ins Leben treten kann, eine den Verhältnissen entsprechende Beihülfe nicht versagen.

Goldberg, den 21. October 1865.

Heidensleben.

Neuestes zur mecklenburgischen Literatur.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin. Vierter Band. Erstes und zweites Heft. Inhalt: **Das Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Domanium.** Schwerin. Druck und Commission der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei. 1865. IV. u. 427 S. Lex.=8.

Schon vor länger als einem Jahrzehent begann das statistische Bureau seine Thätigkeit den Verhältnissen des Domaniums zuzuwenden. Damals lag es in der Absicht, das Ergebniß der statistischen Ermittelungen amtweise zu veröffentlichen. Es wurde demgemäß im Jahre 1852 mit dem Amt Stavenhagen der Anfang gemacht (Archiv f. Landeskunde. 1852. S. 745 f.), welchem im Jahre 1853 das Amt Grabow=Eldena folgte (Archiv. f. Landesk. 1853. S 681. f.). Einen weiteren Fortgang hatte diese Arbeit damals nicht, „weil es" — wie in der Einleitung des vorliegenden Doppelheftes der Beiträge gesagt wird — „an der erforderlichen Mitwirkung der Localbehörden fehlte." Bei der vor einiger Zeit wieder aufgenommenen Arbeit hat es jedoch dem statistischen Büreau an dieser Mitwirkung erfreulicher Weise nirgends gefehlt; es haben sich vielmehr in allen Domanial=Aemtern Beamte gefunden, die „mit größter Bereitwilligkeit und dankenswerthem Eifer" die nöthigen Materialien herbeigeschafft und sich der Arbeit der tabellarischen Zusammenstellung derselben unterzogen haben. In dieser veränderten Stellung zur Sache der Statistik kann das statistische Bureau eine Frucht seiner eigenen Thätigkeit mit Recht erkennen; denn ohne diese,

ohne die Wahrnehmung ihrer mühevoll erworbenen und rückhaltlos zu allgemeiner Benutzung dargebotenen Ergebnisse würde eine so wesentlich andere Stimmung für die statistische Forschung nicht hervorgerufen worden sein. Auch ist die vorliegende Arbeit über das Gesammt-Domanium des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in sich werthvoller, als die successive statistische Behandlung selbst aller einzelnen Aemter hätte sein können, weil bei letzterer das eine Amt in diesem, das andere in einem anderen Jahre bearbeitet worden wäre, jede Zusammenstellung der einzelnen Aemter zum Zweck der Gewinnung allgemeinerer Ergebnisse mithin kein sicheres Resultat für irgend einen Zeitabschnitt würde ergeben haben, während nun der Beschreibung des gesammten Domanial-Gebietes ein und derselbe Zeitabschnitt zu Grunde liegt.

Es kommt hinzu, daß die Gesammt-Bearbeitung eines so eigenartigen Landestheils Gesichtspunkte herbeigeführt und Erörterungen veranlaßt hat, die über das strenge Erforderniß einer statistischen Arbeit hinausgehen. Das statistische Bureau spricht sich in dem Vorworte hierüber also aus:

„Das übersichtliche Bild, welches hier zum ersten Male über unsere Domanialverhältnisse gegeben wird, hat nicht allein Interesse für den Statistiker, sondern für alle Domanial-Beamten als solche bietet es beachtenswerthe Vergleichungspunkte und Fingerzeige für die Erklärung hier und dort verschieden auftretender Erscheinungen. Kommt dazu, daß das Domanium einen Umfang hat, wie im Verhältniß zur Größe des Landes in keinem anderen deutschen Lande der Fall ist, so mußte schon dieserhalb weitergehende Rücksicht bei der Arbeit genommen werden, als der rein statistische Standpunkt erforderte. Andererseits ist eine Statistik unseres Damaniums für dem Lande Fernstehende überhaupt schwer verständlich, mindestens unrichtiger Beurtheilung in außerordentlichem Maße ausgesetzt, weil es vielleicht kein anderes deutsches Land giebt, dessen Verhältnisse im Auslande so wenig bekannt sind, wie die Verhältnisse Mecklenburgs. Wir glauben den Grund für diese Erscheinung nicht in denjenigen Auslassungen der Presse, welche geflissentlich unsere Zustände im schwärzesten Lichte darzustellen bestrebt ist, sondern in den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes finden zu müssen. Durch eine tausendjährige Geschichte mit demselben Fürstenhause verbunden und in seiner territorialen Begränzung unverändert, ist Mecklenburg in ganz Deutschland das einzige Land, welches sich noch des Bestandes einer altlandständischen Verfassung erfreut und dadurch in seinen inneren Einrichtungen von den mit den neueren Verfassungen verbundenen Reformen unberührt geblieben ist. Andererseits ist Mecklenburg durch seine Lage wie durch die Beschaffenheit seines Bodens ganz vorzugsweise auf Ackerbau und Viehzucht angewiesen; diese haben ein entschiedenes Uebergewicht gegen Industrie und Handel, das Landvolk hat zu allem Andern wenig Neigung. Unter solchen Umständen geht durch das Leben, wie durch die Institutionen ein patriarchalischer Zug, den die Bureaukratie noch nicht verwischt hat, ein Festhalten an Gewohnheit und Sitte, eine Anhänglichkeit an das Eingewohnte und Eingelebte, so daß z. B. die seit 30 Jahren entschieden begünstigte Freizügigkeit innerhalb des Domanium fast nur auf dem Papiere geblieben ist; daß trotz der gesetzlichen Geltung des römischen Intestaterbrechts dennoch der Erbpächter wie der Büdner, um die Stelle in seiner Familie zu conserviren, durchweg dieselbe bei Lebzeiten, unter Reservation eines Altentheils, an den ältesten Sohn (in Ermangelung von Söhnen an die älteste Tochter) unter Feststellung solcher Abfindungssummen für die nachgebornen Kinder abtritt, daß jener unter allen Umständen auf

der Stelle bestehen kann — ein Beweis, wie fest unser Landvolk mit seinem heimischen Recht verwachsen ist.

Wir glauben daher nicht zuviel zu verlangen, wenn wir bitten, die Zustände, welche hier statistisch vorgeführt werden sollen, nicht an dem Maße irgend einer Schule oder Doctrin, sondern in ihrer, durch Natur und Geschichte bedingten Eigenthümlichkeit auffassen und aus dieser heraus beurtheilen zu wollen."

* * *

Von den 290 geographischen Quadratmeilen, welche die Großherzogthümer Mecklenburg umfassen, kommen etwa 241 auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und von letzteren wiederum 99,78 [1]) auf das Domanium desselben. Gegen hundert Quadratmeilen also umfaßt derjenige Theil des mecklenburg-schwerinschen Landes, welcher sich im Eigenthum des Landesherrn befindet, seinem alleinigen Gesetzgebungsrechte unterliegt, durch besondere von ihm constituirte Behörden verwaltet wird, und dessen Aufkünfte zur Bestreitung der Kosten des Landesregiments (so weit nicht im Einzelnen die andern Landestheile Beihülfen leisten, welche theils auf Verpflichtungen, theils auf Bewilligungen beruhen) und der fürstlichen Haus- und Hofhaltung dienen.

Ueber das Anwachsen des Domaniums seit den Säcularisationen des Reformationszeitalters, über die Vermessungs- und Bonitirungs-Verhältnisse desselben, im Vergleich mit den analogen Verhältnissen in dem ritterschaftlichen Landestheile, wird S. 9—12 folgende instructive Uebersicht gegeben:

„Im Mittelalter, als nicht nur die Vasallen mit reichem Grundbesitz belehnt waren, sondern auch ein weiterer Theil des Grund und Bodens an die Klöster und andere geistliche und weltliche Genossenschaften gegeben war, befanden sich die Landesherren nur in einem geringen unmittelbaren Grundbesitz, dessen Ertrag obendrein durch die Verpfändung vieler Güter und durch die schlechtere Verwaltung (namentlich im Vergleich mit den Klostergütern) verringert wurde. Als nach 1552 die Klöster aufgehoben wurden und deren Besitzungen an die Landesherren zurückfielen, mit Ausnahme jedoch einzelner Güter oder Gütercomplexe, welche die Ritterschaft als ihr anheimgefallen beanspruchte, und zwar als ein Aequivalent für die Territorialschenkungen, welche von ihr angehörigen Personen den Klöstern im Laufe der Zeit gemacht worden waren und welche sie im Jahre 1572 aus diesem Grunde vereinbarungsmäßig im Gebietsbestande dreier sog. Landesklöster erhielt, wurden die eingezogenen Klostergüter von den Landesherren wieder mit ihren Domainen vereinigt, und waren dadurch diese

---

[1]) Diese Größenangabe ist das Ergebniß der neuesten, zum Zweck dieser Arbeit unternommenen Untersuchungen des statistischen Bureaus. Früher hatte dasselbe (Archiv für Landeskunde. 1853. S. 673. Beiträge Bd. I. Heft 2. S. 118—119.) den Flächeninhalt des Großherzogthums zu 244,12 und den des Domaniums zu 105,67 geographischen Quadratmeilen bestimmt. Diese Differenz von 5,89 geographischen Quadratmeilen hebt sich bis auf eine Quadratmeile dadurch, daß der früheren Bestimmung Abmessungen auf der großen Schmettauschen Karte von Mecklenburg zu Grunde lagen, auf dieser aber mehrere nicht zum Domanium gehörenden Theile des Landes als zum Domanium gehörig bezeichnet waren, und zwar an Ländereien 1,03 und an Gewässern 3,86 = 4,89 geographische Quadratmeilen. Ueber die nun noch verbleibende Differenz wird S. 3 Anm. bemerkt, daß der Grund derselben der Hauptsache nach auch in der früheren Bestimmung liegt, welche auch in anderer Beziehung noch einer Berichtigung bedürfe. Das statistische Bureau beabsichtigt, diese Berichtigung auf Grund der inzwischen vollendeten trigonometrischen Vermessung des ganzen Landes vorzunehmen und behält sich weitere Veröffentlichung dieserhalb vor.

zu einem erheblichen Umfange erweitert worden. Was von diesem gesammten Besitze im Jahre 1748 nicht weiter an Andere zu Lehn übertragen oder was von Lehnsträgern wieder anheimgefallen war, überhaupt was damals sich noch im unmittelbaren Besitze des Landesherrn befand, — das sollte nach der Bestimmung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, §. 96 und 97, von nun an den Inbegriff des landesherrlichen Domanium bilden und ist das sogen. „eigentliche", „alte" Domanium, der Stamm des landesherrlichen Domanium in weiterer Bedeutung.

Jener (umfängliche) Begriff des Domanium war im LGGEV. festgestellt worden, um dasselbe hinsichtlich der Steueranschläge und anderer Realpflichten und Rechte von den ritterschaftlichen Gütern zu trennen, weil letztere nämlich solche Pflichten gemeinschaftlich zu tragen und auf jedes einzelne Gut zu subrepartiren pflegten, ein Modus, welcher bis auf die Gegenwart beibehalten ist. Der Heimfall erloschener Lehngüter an den Landesherren sollte, da er eine unmittelbare rechtliche Folge der landesherrlichen Territorialhoheit ist, damit nicht aufgehoben werden; wohl aber trat aus jener Bestimmung die praktisch-rechtliche Bedeutung hervor, daß nicht allein die nach dem Jahre 1748 heimgefallenen, aber anderweitig conferirten Lehngüter, sondern auch alle nach diesem Jahre heimfallenden oder sonstwie durch Kauf, Schenkung &c. an den Landesherrn kommenden Lehn- und Allodial-Güter, welche zu den übrigen fürstlichen Kammergütern geschlagen und damit landesherrliches Domanium wurden, dennoch mit ihrem Steueranschlage und mit allen übrigen Realrechten und Pflichten zu den ritterschaftlichen Gütern gezählt wurden, also jene Pflichten nach dem normirenden Hufenstande gleich letzteren nach wie vor tragen sollten. Von solchen Gütern, welche zum Unterschiede vom alten Domanium „incamerirte Güter" genannt werden, giebt es jetzt $243\frac{1}{4}$ Hufen 16 [illegible] Scheffel.

Zu den landesherrlichen Domainen sind ferner im Jahre 1803 noch zwei von Schweden erworbene Aemter gekommen, nämlich das Amt Neukloster mit $49\frac{7}{12}$ und das Amt Wismar-Poel mit $28\frac{1}{8}$ Hufen, welche Mecklenburg zufolge des Westphälischen Friedensschlusses 1648 hatte an Schweden abtreten müssen. Diese Aemter bilden mit der Stadt Wismar die Herrschaft Wismar.

Die landesherrlichen Domainen sind in ihren einzelnen Theilen mehrfach, nicht aber gleich den ritterschaftlichen Gütern einer Generalvermessung[1]) unterzogen worden. Wie für letztere im §. 5 des LGGEV. bestimmt, ist zwar auch für das Domanium das altgebräuchliche Hufenmaaß[2]) grundleglich geblieben, allein für dasselbe wurde der Hufencataster de 1628 beibehalten, welcher das Grundsteuerverhältniß desselben den übrigen Landestheilen gegenüber zu $4477\frac{5}{6}$ Hufen bestimmte, weshalb man für das Domanium die Erstreckung der General- (sog. Directorial-) Vermessung auf dasselbe zur Ermittelung seiner Grundsteuerkraft entbehrlich hielt. Als sich indessen bei Beendigung der Directorialvermessung ergab, daß die ritterschaftlichen Güter, die Güter der drei Landesklöster, des Rostocker Districts und der städtischen Cämmereien und Oeconomien auf 312,403,767 □Ruthen nur $3747\frac{1}{4}$ Hufen $71\frac{9}{16}$ Scheffel enthielten, so lag eine Prägravation des landesherrlichen Domanium klar

[1]) Diese sog. Directorialvermessung und Bonitirung wurde im Jahre 1756 begonnen und 1778 vollendet. Die Kosten derselben betrugen 322,769 Thlr. 8 ßl. 4 pf. N.$\frac{2}{3}$, welche vom Landesherrn und der Ritterschaft gemeinschaftlich getragen wurden.

[2]) Ursprünglich war die Hufe zu 300 Scheffel Aussaat festgesetzt; seit 1808 zählt die Hufe 600 bonitirte Scheffel.

vor, da dieses von nur 217,099,121 □Ruthen für 4477$\frac{5}{8}$ Hufen steuerte, welche Zahl bei Aufstellung des Cataster de 1628 nach Bauerhufen ermittelt war, deren eine volle Hufe enthielt:

a. an saatbarem Acker 100 Scheffel Einfall, 60 □Ruthen auf den Scheffel gerechnet;

b. an Heu 20 Bauerfuder oder, wo es daran fehlte, verhältnißmäßig mehr an Acker;

außerdem, da der Acker in 3 Schlägen bewirthschaftet wurde und Nichts davon zur Weide liegen blieb,

c. die nöthige Weide für Zug=, Milch= und Jung=Vieh und die Schafe;

während die ritterschaftlichen Hufen zu 300 bonitirten Scheffeln incl. Wiesen und Weide gerechnet waren und da die Qualität des Grund und Bodens des Domanium im Ganzen seiner südlichen und südwestlichen Aemter halber gegen diejenige der übrigen Landestheile zurücksteht. Es wurde daher der Domanialhufenstand auf den Maaßstab der ritterschaftlichen Hufen reducirt und in einem Totale von 2606$\frac{1}{4}$ Hufen mit Inbegriff des Fürstenthums Schwerin, jedoch ohne die Herrschaft Wismar, durch den Convocations=Abschied vom 4. October 1808 angenommen.

Eine Bonitirung des Domanium in derselben Weise, wie durch den LGGEV. für die Ritterschaft rc. vorgeschrieben war, begann erst zu Anfang dieses Jahrhunderts, jedoch nicht, um darnach den Aversionalhufenstand zu rectificiren, sondern nur eines Theils, um auf die einzelnen Domanial=Grundstücke nach ihrem wirklichen Hufenstande zu subrepartiren, anderntheils um auf Grund solcher Bonitirung die Pachtanschläge zu formiren.

Für die Bonitirung galten nach dem LGGEV. folgende Bestimmungen.

Der Normalscheffel ist der Rostocker Scheffel [1]), zu 2832 Cubikzoll Mecklenb. M. 1′ = 127 Pariser Linien; die Normalruthe sollte 16 Lübecker Fuß (à 129 Pariser Linien), den Fuß zu 12 Zoll, enthalten. Die Größe eines Scheffels Aussaat wurde nach der Güte des Ackers resp. der Wiesen, Weiden, Gewässer, Hölzungen, Brüche, Moore rc. berechnet und zwar:

A. der **Acker** nach folgenden 6 Classen:

1. Classe: Weizenacker . . . . . . bis 75 □R. auf den Rostocker Schfl.
2. Classe: Gersten= und Erbsenacker von 76—90 □R. = = = =
3. Classe: geringer Gerstenacker . . . 91—110 □R. = = = =
4. Classe: Roggen= und weißer Haferacker 111—150 □R. = = = =
5. Classe: Roggen= und bunter Haferacker 151—200 □R. = = = =
6. Classe: Acker, der nur alle 6—7 Jahre aufgenommen und mit Roggen und rauhem Hafer besäet werden kann, von 201—300 □R. auf den Rostocker Scheffel.

B. Die **Wiesen** wurden nach ihrer Güte zu 100 bis 300 □R. auf ein landübliches Bauerfuder Heu abgeschätzt, wobei jedes bonitirte Fuder Heu 2 bonitirten Scheffeln gleich sein sollte.

C. Die **Weide** sollte nach ihrer Güte zu 100—300 □R. auf den Scheffel gerechnet werden; nur bei schlechten Mooren, Brüchen rc., die nur wenig zur Weide benutzt werden konnten, sollten 300—500 □R. (mehr aber niemals) auf den Scheffel angenommen werden.

---

[1]) Gleich 38,889 französische Litres.

D. Zur Abschätzung von Seen und Gewässern wurden die Pachtcontracte der Fischer insofern zu Grunde gelegt, daß jede 120 Thlr. jährlichen Reinertrages einer Hufe oder 300 bonitirten Scheffeln gleich sein, geringere Gewässer aber nach Verhältniß berechnet werden sollten.

E. Bei Hölzungen, Brüchen, Dickichten ꝛc. sollte die aus ihnen zu gewinnende Weidenutzung allein nach der unter C. angegebenen Norm maaßgebend sein; es wurden hier also je nach dieser Nutzung bis zu 500 □R. auf den Scheffel gerechnet, so jedoch, daß gar nicht zur Weide nutzbare Flächen dieser Art in die letzte zu 500 □R. auf den Scheffel gerechnete Classe fallen mußten."

Die 99,78 Quadratmeilen, welche das Domanium nach den neuesten Vermessungen umfaßt, liegen in 253440192,9 Quadratruthen, und zwar zur Ackercultur nutzbar 193127186,5 Quadratruthen, Forstgebiet 44977951,0 Quadratruthen, nutzbare Gewässer 10004336,5 Quadratruthen und allgemein unbrauchbare Flächen, einschließlich der nicht nutzbaren Gewässer, 5330718,9 Quadratruthen. Summa 253440192,9 Q.-R.

Von den zuerst aufgeführten 193127186,5 Quadratruthen zur Ackercultur nutzbarer Flächen kommen auf geistliche Grundstücke 3326582,25 — auf Schulländereien 1407048,00 — auf Dienstländereien der Amts- und Forst-Officianten ꝛc. 3357741.00 — auf Erbpachtländereien 44957900,50 — und auf Zeitpachtländereien 140077914,75 Quadratruthen.

Die obige Vermessungssumme von 253440192,9 Quadratruthen stimmt jedoch weder mit der Summe der in den einzelnen Aemtern von Domanial-Amtseingesessenen genutzten Ländereien, noch mit der Summe der zu den einzelnen Aemtern wirklich gehörigen Ortsfeldmarken genau überein, wie solches erhellt aus der nachstehenden

Tabellarischen Uebersicht

der Domanial-Aemter Mecklenburg-Schwerins, einschließlich der Großherzoglichen Haushaltsgüter, nach ihrer Größe

Namen der Aemter.	a. Auf Grundlage der von den Domanial-Amtseingesessenen genutzten Ländereien überhaupt. in Q.-R.	b. Auf Grundlage der zu den einzelnen Aemtern wirklich gehörigen Ortsfeldmarken in Q.-R.	Bemerkungen ad b.
A. Herzogth. Mecklenburg-Schwerin:			
1. Amt Bukow . . .	5198041	5198041	
2. „ Crivitz . . .	10854521	10906435	
3. „ Doberan . .	11611429	11623032	
4. „ Dömitz . . .	8582955	8560671	ad 4. Davon benutzt das Amt Lübtheen 11286 Q.-R. für Loosen und 329 Q.-R. für Trebs, die Festung Dömitz 1770 Q.-R.
5. „ Eldena . . .	5032393	5037031	
6. „ Gadebusch . .	4189119	4189119	
7. „ Grabow . . .	12343009½	12319679½	
8. „ Grevismühlen .	7612424	7613269	ab 6. Davon 27693 Q.-R. Eigenthumsländereien.
9. „ Hagenow . .	13147127	13183357	
10. „ Lübtheen . .	3869561	3834721	ad 10. Dazu benutzt das Amt 34840 Q.-R. auf fremden Feldmarken.
11. „ Lübz	13424499½	13543575½	
12. „ Mecklenburg .	3086588	3086588	

Namen der Aemter.	a. Auf Grundlage der von den Domanial-Amts-eingesessenen genutzten Ländereien überhaupt in Q.-R.	b. Auf Grundlage der zu den einzelnen Aemtern wirklich gehörigen Orts-feldmarken in Q.-R.	Bemerkungen ad b.
13. Amt Neustadt . . .	13585099	13646470	ad 13. Davon werden 53119 Q.-R. vom A. Hagenow für Picher und 1845 Q.-R. von St. Parchim für Hof Bergrade benutzt.
14. Vogtei Plüschow . .	1197816	1197816	
15. Amt Redentin . .	2433221	2433221	
16. „ Rehna . . .	2996443	3148548	
17. „ Schwerin . .	17512804	17501891	ad 17. Dazu 29067 Q.-R. in Benutzung fremder Ortschaften.
18. „ Sternberg . .	4674904⅚	4654728⅚	ad 18. Dazu die Gr.-Raden'sche Pfarrhufe von 22531 Q.-R.
19. „ Toddin . . .	1577258	1577258	
20. „ Walsmühlen .	1456765	1456765	
21. „ Wittenburg . .	4208633	4208834	
22. „ Zarrentin . .	3441891	3442891	
Summa A. =	152036501⅚	152363941⅚	
B. Herzogthum Mecklenburg-Güstrow:			
23. Amt Bakendorf . .	1336386	1334356	ad 23. Dazu werden 2030 Q.-R. auf der Fm. Sudenhof, A. Hagenow, benutzt.
24. „ Boizenburg . .	8447946	8447946	ad 24. benutzt die Pfarre zu Gresse, r. A. Boizenburg, ⅛ Hufe auf Fm. Lüttenmark.
25. „ Dargun . . .	6905478	6922092	ad 25. Davon nutzt A. Gnoien 3951 Q.-R. für Finkenthal und 12663 Q.-R. für Stubbendorf.
26. „ Gnoien . . .	1262240	1324693	ad 26. S. ad 25.
27. „ Goldberg . .	7706621	7741952	ad 27. Davon 5675 Q.-R. für fremde Ortschaften.
28. „ Güstrow . .	11723601¼	11747721¼	
29. „ Neukalen . .	1977703	1977703	
30. „ Plau . . .	3266834	3266194	ad 30. Dazu werden 1633 Q.-R. auf Fm. Lalchow, A. Lübz, benutzt.
31. „ Ribnitz . . .	5587810	5587190	
32. „ Rossewitz . .	2348723	2348723	
33. „ Schwaan . .	7864537	7874045	ad 33. Davon benutzt A. Bützow 9508 Q.-R. für Passin.
34. „ Stavenhagen .	3989351	3991814	
35. „ Sülz	1975651	1975651	
36. „ Teutenwinkel .	5116790	5117918	
37. „ Wredenhagen .	4427257	4427257	
Summa B. =	73936928¼	74085255¼	
C. Fürstenth. Schwerin:			
38. Amt Bützow . . .	5978771½	5968030½	ad 38. Dazu werden 9508 Q.-R. auf Fm. Tatschow, A. Schwaan, und 2715 Q.-R. auf Fm. Hermannshagen, A. Rühn, benutzt.
39. „ Marnitz . . .	4326614	4332723	
40. „ Rühn . . .	3242570	3239855	ad 40. cf. ad 38.
41. Stiftsamt Schwerin	2531511	2530097	ad 41. Dazu 6050 Q.-R. auf fremden Feldmarken.
42. Amt Tempzin . .	2673658½	2741799½	ad 42. Dazu 1908 Q.-R. auf Fm. des A. Warin.
43. „ Warin . . .	1914957¼	1933149¼	ad 43. S. ad 42.
Summa C. =	20668082¼	20745654¼	
D. Herrschaft Wismar:			
44. Amt Neukloster . .	4592045½	4592045½	
45. „ Wismar-Poel .	1656432	1656432	
Summa D. =	6248477½	6248477½	
Summa A+B+C+D. =	**252889989⅚**	**253443328⅚**	

Die Nichtübereinstimmung der Summen sub a und sub b beruht auf dem Umstande, daß nicht alle Domanialländereien auch von Domanial-Amtseingesessenen benutzt werden, vielmehr an Personen oder Communen, die dem Domanium nicht angehören, weggegeben sind. Die Nichtübereinstimmung der Summe sub b mit der obigen Vermessungssumme wird im Wesentlichen durch die Bemerkungen zu der vorstehenden tabellarischen Uebersicht erläutert; sie beruht einerseits darauf, daß in der Vermessungssumme einzelne Flächen nicht in Rechnung gebracht sind, welche zwar ursprünglich zum Domanium gehören, aber von demselben ohne Aussicht auf Wiedererwerb weggeben sind, z. B. die zur Festung Dömitz überlassenen Ländereien, andererseits darauf, daß die Vermessungssumme einige ursprünglich nicht zum Domanium gehörige Flächen, welche zu demselben erworben sind (z. B. die Groß-Raden'sche Pfarrhufe, A. 18 der vorstehenden Uebersicht), mit umfaßt, während solche in der Summe der Ortsfeldmarken nicht einbegriffen sind.

Was die administrative Eintheilung des Domaniums betrifft, so zerfällt dasselbe — mit Einschluß des Saline-Amts Sülz — in 45 Aemter, von welchen jedoch manche kleinere mit nahe gelegenen zum Zwecke der Verwaltung combinirt und zusammengelegt sind, so daß es jetzt effectiv 26 Aemter oder Amtssitze giebt. In der folgenden Aufzeichnung sind die zugelegten Aemter den Hauptämtern beigefügt und letztere durch römische Zahlen unterschieden: I. 1. Boizenburg. II. 2. Buckow. III. 3. Bützow mit 4. Rühn. IV. 5. Crivitz. V. 6. Dargun mit 7. Gnoien und 8. Neukalen. VI. 9. Doberan. VII. 10. Dömitz. VIII. 11. Gadebusch mit 12. Rehna. IX. 13. Goldberg mit 14. Plau. X. 15. Grabow mit 16. Eldena. XI. 17. Grevesmühlen mit 18. Plüschow. XII. 19. Güstrow mit 20. Rossewitz. XIII. 21. Hagenow mit 22. Toddin und 23. Bakendorf. XIV. 24. Lübtheen. XV. 25. Lübz mit 26. Marnitz. XVI. 27. Mecklenburg mit 28. Redentin und 29. Wismar-Poel (zu Wismar). XVII. 30. Neustadt. XVIII. 31. Ribnitz. XIX. 32. Schwaan. XX. 33. Schwerin mit 34. dem Stiftsamte Schwerin. XXI. 35. Stavenhagen. XXII. 36. Saline-Amt Sülz. XXIII. 37. Toitenwinkel (zu Rostock), zu welchem Amte auch die landesherrlichen Domainen im Rostocker Districte gehören. XXIV. 38. Warin mit 39. Sternberg, 40. Tempzin und 41. Neukloster. XXV. 42. Wittenburg mit 43. Walsmühlen und 44. Zarrentin. XXVI. 45. Wredenhagen (zu Röbel).

Diejenigen Aemter, deren Namen in dem vorstehenden Verzeichnisse gesperrt gedruckt sind, sind die älteren und meistens auch die größeren. Ihre Entstehung und Begrenzung weist zum Theil noch auf die aus der Wendenzeit stammende Theilung in Lande (terrae) zurück, wo jedes Land sein castrum, seine Burg hatte, und der auf dieser sitzende Burgmann die terra Namens des Landesherrn verwaltete, auch dessen Gerechtsame an den Städten und Mannen (Ritterschaft) seines Bezirks wahrnahm. Aus diesen terrae gingen bei der Deutschwerdung Mecklenburgs die Vogteien (advocatiae), aus diesen später, beim Anwachsen des Domaniums in Folge der Säcularisationen, die Aemter (praefecturae) hervor.

Die Entstehung der jüngeren und meist auch kleineren Aemter ergiebt sich aus Folgendem. Es sind entstanden:

I. aus Gütern geistlicher Stiftungen: die Aemter Doberan und Redentin aus den Gütern der 1552 säcularisirten Cistercienser-Mönchs-Abtei und des Klosters Doberan, — das Amt Eldena aus den Gütern des vor 1556 säcularisirten Benedictiner-Nonnen-Klosters Eldena, — das Amt Rehna aus den Gütern des

1555 säcularisirten Benedictiner-Nonnen-Klosters Rehna, — das Amt Zarrentin aus den Gütern des 1555 säcularisirten Cistercienser-Nonnen-Klosters Zarrentin, — das Amt Dargun aus den Gütern des 1552 säcularisirten Benedictiner-Mönchs-Klosters Dargun, — die Ämter Bützow und Warin aus den Gütern des 1648 säcularisirten Bisthums Schwerin, — das Stifts-Amt Schwerin aus den Gütern des bischöflich-schwerinschen Domcapitels 1648, — das Amt Rühn aus den Gütern des 1756 säcularisirten Cistercienser-Nonnen-Klosters Rühn, — das Amt Tempzin aus den Gütern der 1555 säcularisirten Brüderschaft des Antonius-Ordens zu Tempzin, — und das Amt Neukloster aus den Gütern des 1555 säcularisirten Benedictiner-Nonnen-Klosters Neukloster.

II. aus incamerirten Gütern: die Vogtei Plüschow 1822, das Amt Rossewitz 1781—1783, — das Amt Toitenwinkel 1781, — und das Amt Bakendorf 1708 vermittelst Umtausches gegen das Amt Ivenack.

III. aus anderen Aemtern: das Amt Lübtheen 1830 aus Ortschaften des Amts Hagenow, — und das Saline-Amt Sülz 1816 aus Ortschaften des Amts Ribnitz und durch Incamerata vergrößert.

Die Domainen des Großherzoglichen Haushalts — dessen Aussonderung aus dem zum Staatseigenthume erklärten Domanium 1849 und Wiedereinverleibung zum landesherrlichen Eigenthume, mit verbleibender getrennter Administration, 1850 wir als bekannt voraussetzen dürfen — sind in den obigen Größenangaben mit enthalten. Sie umfassen 100 Ortschaften und Ortschafts-Antheile (darunter 66 Höfe und 14 Dörfer) mit 20032931 Q.-R. oder 7,887 Q.-Meilen, darunter an

1) zur Ackercultur nutzbaren, einschließlich der privativ unbrauchbaren Flächen .	16272758	Q.-R.,
2) Forstgebiet	3259422	Q.-R.,
3) nutzbaren Gewässern	309732	Q.-R.,
4) allgemein unbrauchbaren Flächen, einschließlich der nicht nutzbaren Gewässer	191019	Q.-R.,
Summa	20032931	Q.-R.,

Unter den sub 1 aufgeführten, zur Ackercultur nutzbaren Flächen enthalten:

a. die geistlichen Grundstücke	160704	Q.-R.,
b. die Schulländereien	23303	Q.-R.,
c. die Ländereien für Amts- und Forstofficianten, Dorfschulzen rc.	177241	Q.-R.,
d. die Erbpachtländereien	372060	Q.-R.,
e. die Zeitpachtländereien	15539450	Q.-R.,
Summa	16272758	Q.-R.,
	= 6,407	Q.-Meilen.

Das landesherrliche Domanium, mit Ausschluß der Großherzoglichen Haushaltsgüter, umfaßt demnach 1041 Ortschaften auf 233407261,9 Quadrat-Ruthen oder 91,894 Quadrat-Meilen.

* * *

Zeitpachthöfe giebt es im Domanium 244 [1]), von denen 178 [1]) zur Cameral-

[1]) Die jetzt geltenden Zahlen sind 242 und 176, da in obiger Zählung zwei bisherige Zeitpachthöfe, Sophienholz, Amts Buckow, und Rastow, Amts Hagenow, noch mitbegriffen sind, von denen zu Johannis 1864 der erstere in Erbpacht gegeben, der letztere parcellirt worden ist.

verwaltung und 66 zur Hausgutsverwaltung gehören. Ueber die Geschichte, die Verpachtungs-Usancen und die Bewirthschaftungs-Bedingungen der Zeitpachthöfe bemerkt das statistische Bureau Folgendes:

„Die Zeitpachthöfe wurden in frühester Zeit meistens von den Aemtern selbst oder von den Pfandinhabern, seltener von wirklichen Pächtern verwaltet oder bewirthschaftet. Auch diese Pächter waren dann nicht sowohl Guts-, als Amts- oder General-Pächter, indem sie gewöhnlich nicht ein einzelnes Gut, sondern mehrere Güter, oder auch, zumal bei den kleineren Aemtern, die Güter eines ganzen Amts zusammen pachteten und alsdann auch gewöhnlich die Gerichtsbarkeit und alle übrigen Rechte der fürstlichen Cammer in ihrem Pachtbezirke ausübten. Diese General-Pächter pflegten die von ihnen gepachteten Güter eines Amtes einzeln wieder in Afterpacht zu geben. Sie hielten sich in früherer Zeit einen Justitiarius oder machten die Gerichtssachen auch selbst mit einem vereidigten Notar ab. Da aber immer häufiger solche Fälle vorkamen, in denen sie ihre Gewalt mißbraucht hatten, so wurde ihnen die Gerichtsbarkeit abgenommen, und ein Amtsactuar zur Seite gestellt, der ihre Willkür beschränken sollte. Dieser Zustand dauerte in einzelnen Aemtern bis in das Jahr 1786 fort; doch hatte man schon seit längerer Zeit mit der Verpachtung einzelner Güter begonnen, wenn dies auch bis zum Jahre 1805 nur nach einer von der Cammer aufgestellten Taxe und unter der Hand stattfand. Mit diesem Jahre wurde die öffentliche und meistbietende Verpachtung der einzelnen Domanialhöfe, anfänglich in einzelnen Fällen, später häufiger geübt und seit 30—40 Jahren allgemein als Regel eingeführt. Die Pachtperioden umfaßten mit Rücksicht auf die vorherrschende siebenschlägige Wirthschaft gewöhnlich 21, bei sechsschlägiger Wirthschaft aber auch 18 Jahre, während neuerdings als Regel 20 Jahre festgehalten, und, unbekümmert um die Schlagordnung, jedoch in Rücksicht auf erhebliche Baulasten, kostspielige Meliorationen rc. auch wohl mehrere Jahre zugegeben werden. Der Pächter erhält dabei nicht, wie oft in andern Ländern gebräuchlich ist, ein eisernes Gutsinventarium, sondern muß dasselbe aus eigenen Mitteln beschaffen [1]), sowie er auch verpflichtet ist, dem abziehenden Pächter die Ackerbestellung und die Einsaat bis zu dem im Johannistermine stattfindenden Abzuge baar nach Taxe zu erstatten. Alle Gebäude auf den Höfen sind regelmäßig landesherrlich und werden unter Aufsicht der Domanial-Beamten vom Pächter erhalten. Größere Reparaturen und Neubauten mußte der Pächter früher bei Verabreichung der Holzmaterialien und Steine gegen Bereitelohn, beziehungsweise eine Quote der veranschlagten baaren Baukosten, selbst ausführen, während neuerdings der Landesherr mit Ausnahme der erforderlichen Spann- und Handdienste die gesammten Bauten (ausgenommen gewisse kleinere Reparaturen) bestreitet, und der Pächter die verwandten Kosten nur mit 4 oder 2 pCt. zu verzinsen hat.

Die ausgelobten einjährigen Pachtsummen, für deren richtige Zahlung eine

---

[1]) Als durchschnittlicher Viehstapel der Zeitpachthöfe ist — (abgesehen von den allerverschiedensten Modificationen, je nachdem die Wirthschaft auf diesen oder jenen Betrieb gerichtet ist, vorzugsweise Milchvieh oder Schafe gehalten werden u. s. w.) — auf die Last Acker etwa zu rechnen (cf. Tab. XI.):

1,00 Pferde, mit Einschluß der Füllen,
2,50 Stück Rindvieh, mit Einschluß des Jungviehes,
22,30 Stück Schafe und
1,60 Schweine.

zinsenlose Caution zum Betrage der einjährigen Pachtsumme haftet, werden in vierteljährlichen Raten allemal 14 Tage vor Ablauf eines Quartals bezahlt. Ein Nachlaß an der Pachtzahlung findet nicht statt; doch wird eine Stundung meistens dann gewährt, wenn der Pächter ohne sein Verschulden harte Einbußen erlitten oder wenn er, nach eingeholter Erlaubniß und in Uebereinstimmung mit den Behörden, umfassendere Meliorationen unternommen und zweckentsprechend ausgeführt hat. Im letzteren Falle werden auch wohl noch andere Erleichterungen gewährt, z. B. zum Drainiren die Röhren geliefert; indessen als Grundsatz wird festgehalten, daß der Pächter Meliorationen, zu welchen er jedoch nicht gezwungen ist, selbst zu beschaffen hat, weil sich voraussetzen läßt, daß er mit seinen Meliorationen den eigenen Vortheil bezweckt und verfolgt.

Bei Antritt der Pachtung wird die Rotation der Feldfrüchte vorgeschrieben. Veränderungen in der Fruchtfolge erfordern die Genehmigung der Behörde, für welche die Rücksicht maßgebend ist, daß ein Pächter den Acker nicht zum Nachtheile seiner Nachfolger in der Pachtung verschlechtere oder gar aussauge. Aus diesem Grunde ist auch der Verkauf von Heu und Stroh untersagt. Die bei der Aufstellung der Fruchtfolge maßgebenden Principien sind im Allgemeinen folgende: 1) Raps und Rübsen dürfen auf kräftigem Boden frühestens nach 7 Jahren und auf den mittleren Bodenclassen nach 9 Jahren wiederkehren, während auf den leichten Bodenclassen überall kein Oelfruchtbau zugestanden wird. 2) Weizen wird auf eigentlichem Weizenacker nur alle 5 Jahre oder höchstens zweimal in 9 Schlägen zugelassen; auf leichterem Boden dagegen höchstens einmal in 7 Jahren. 3) Rother Klee darf frühestens nach 7 Jahren wiederkehren. Nur auf sehr leichtem Boden, wo ohnehin selten ungemischter rother Klee gebaut werden wird, und auch keine starken Ernten von demselben zu erwarten sind, wird die Wiederkehr allenfalls nach 6 und selbst nach 5 Jahren zugestanden werden. 4) Den Halmfrüchten kann die gute Hälfte der gesammten Ackerfläche eingeräumt werden. 5) Die zu bedingende geringste Zahl der Schläge ergiebt sich aus den Regeln sub 1—3. 6) In jeder Roulance ist einmal reine Winterbrache zu bedingen.

Was die Größenverhältnisse der Zeitpachthöfe betrifft, so findet die größte Verschiedenheit statt. Von der für alle Zeitpachthöfe des Domaniums durchschnittlich berechneten Größe von 190063,6 Quadratruthen weicht die Durchschnittssumme der in den einzelnen Aemtern belegenen Zeitpachthöfe von 81353,0 bis zu 346233,5 Quadratruthen ab, indem die erstere Zahl für das Amt Dömitz, die letztere für das Amt Wredenhagen (333523,0 für Gnoien, 327677,3 für Crivitz) zutrifft. Theilt man mit dem statistischen Bureau die Zeitpachthöfe in Classen, von welchen die unterste unter 80,000 Quadratruthen bleibt, jede folgende aber von 80,000 Quadratruthen ab um 24,000 Quadratruthen (= 4 Last oder 384 Scheffel Roggen-Aussaat) steigt, so daß die vorletzte Classe die Höfe von 416,000 bis 440,000 Quadratruthen, die letzte aber alle über 440,000 Quadratruthen hinausgehende Höfe umfaßt, so ergeben sich 17 Classen, und es fallen in jede derselben:

I. Zeitpachthöfe unter 80,000 Quadratruthen:	7	(in den Aemtern Bukow, Doberan, Grevesmühlen, Neukalen, Schwerin (2) u. Zarrentin.
II. Zeitpachthöfe von 80,000 bis 104,000 Q.-R.:	15	(je 2 in den Aemtern Doberan, Grevesmühlen, Plüschow, je 1 in den Aemtern Bukow, Dömitz, Mecklenburg, Walsmühlen, Dargun, Schwaan, Toitenwinkel, Bützow und Tempzin.)

III.	Zeitpachthöfe von	104,000 bis	128,000 Q.-R.:	32	(5 im Amt Grevesmühlen, 4 im Amt Doberan, 3 im Amt Buckow, je 2 in den Aemtern Rühn, Tempzin und Neukloster, je 1 in den Aemtern Grabow, Hagenow, Lübz, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Wittenburg, Boizenburg, Dargun, Güstrow, Stavenhagen, Sülz und Toitenwinkel.)
IV.	"	" 128,000 bis	152,000 Q.-R.:	32	(5 im Amt Grevesmühlen, je 3 in den Aemtern Buckow und Ribnitz, je 2 in den Aemtern Doberan, Mecklenburg, Toddin, Güstrow und Rossewitz, je 1 in den Aemtern Crivitz, Rehna, Schwerin, Walsmühlen, Wittenburg, Neukalen, Stavenhagen, Bützow, Tempzin, Neukloster und Wismar-Poel.)
V.	"	" 152,000	" 176,000 "	30	(4 im Amt Güstrow, je 3 in den Aemtern Schwerin und Toitenwinkel, je 2 in den Aemtern Doberan, Grevesmühlen, Rehna u. Bakendorf, je 1 in den Aemtern Hagenow, Lübz, Redentin, Sternberg, Boizenburg, Rossewitz, Sülz, Bützow, Marnitz, Rühn, Tempzin und Neukloster.)
VI.	"	" 176,000	" 200,000 "	32	(je 3 in den Aemtern Buckow und Doberan und in dem Stiftsamte Schwerin, je 2 in den Aemtern Hagenow, Lübz, Zarrentin, Dargun, Stavenhagen, Toitenwinkel und Neukloster, je 1 in den Aemtern Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Plüschow, Schwerin, Neukalen, Plau, Sülz und Wismar-Poel.)
VII.	"	" 200,000	" 224,000 "	24	(4 im Amt Schwerin, 3 im Amt Lübz, je 2 in den Aemtern Sternberg, Plau und Sülz, je 1 in den Aemtern Dömitz, Gadebusch, Hagenow, Goldberg, Güstrow, Ribnitz, Schwaan, Toitenwinkel, Bützow, Marnitz und Neukloster.)
VIII.	"	" 224,000	" 248,000 "	21	(je 3 in den Aemtern Lübz und Güstrow, je 2 in den Aemtern Gadebusch, Schwerin und Sülz, je 1 in den Aemtern Doberan, Grevesmühlen, Redentin, Sternberg, Dargun, Plau, Rossewitz, Stavenhagen und Wredenhagen.)
IX.	"	" 248 000	" 272,000 "	18	(je 2 in den Aemtern Rossewitz und Schwaan, je 1 in den Aemtern Doberan, Gadebusch, Lübz, Plüschow, Redentin, Sternberg, Dargun, Güstrow, Neukalen, Plau, Stavenhagen, Toitenwinkel, Marnitz und Rühn.)
X.	"	" 272,000	" 296,000 "	8	(2 im Amt Schwaan, je 1 in den Aemtern Grabow, Grevesmühlen, Toddin, Boizenburg, Dargun und Neukalen.)
XI.	"	" 296,000	" 320,000 "	9	(je 2 in den Aemtern Lübz, Neustadt, Goldberg und Schwaan, 1 im Amt Dargun.)
XII.	"	" 320,000	" 344,000 "	5	(2 im Amt Goldberg, je 1 in den Aemtern Crivitz, Gnoien und Güstrow.)
XIII.	"	" 344,000	" 368,000 "	6	(in den Aemtern Grabow, Neustadt, Schwerin, Sternberg, Dargun und Güstrow.)
XIV.	"	" 368,000	" 392,000 "	1	(im Amt Güstrow.)
XV.	"	" 392 000	" 416,000 "	1	(im Amt Crivitz).

35

XVI. Zeitpachthöfe von 416,000 bis 440,000 Q.-R. 2 (in den Aemtern Crivitz und Goldberg.)
XVII. „ über 440,000 Quadratruthen: 1 (im Amt Wredenhagen.)

In der „übersichtlichen Zusammenstellung" (S. 22—25 der „Beiträge"), welchen diese Angaben entnommen sind, wird auch die mittlere Bonität des ganzen Amtes nach der Zahl der Quadratruthen, welche auf einen bonitirten Scheffel gehen, angezeigt. Diese Verhältnißzahl lassen wir für die einzelnen Aemter nachstehend folgen: Rehna 63, Schwaan 78, Stavenhagen 81, Grevesmühlen 84, Buckow 88, Toddin 90, Doberan 91, Gadebusch 94, Wismar-Poel 98, Mecklenburg 100, Plüschow 101, Dargun 103, Redentin 106, Walsmühlen 106, Neukalen 110, Stiftsamt Schwerin 111, Tempzin 118, Toitenwinkel 122, Rühn 122, Güstrow 125, Gnoien 130, Ribnitz 130, Bakendorf 131, Rossewitz 138, Bützow 140, Sülz 144, Neukloster 154, Wredenhagen 163, Sternberg 177, Wittenburg 178, Plau 182, Schwerin 184, Lübz 186, Goldberg 187, Dömitz 192, Zarrentin 203, Crivitz 208, Warin 209, Boizenburg 211, Lübtheen 235, Neustadt 237, Grabow 248, Hagenow 256, Eldena 271 und Marnitz 285. Die Vergleichung der obigen Größenangaben der in den einzelnen Aemtern belegenen Zeitpachthöfe mit dieser Bonitäts-Tabelle wird, wie S. 21 bemerkt wird, „einen ungefähren Maßstab zur annähernden Schätzung des Werthes der einzelnen Güter abgeben können, insoweit sich überhaupt der Werth eines bestimmten Gutsobjects im Allgemeinen zur Anschauung bringen läßt. Es ist dabei zu bemerken, daß, da in den Specialtabellen nur die Größe der Güter überhaupt angegeben werden konnte, ohne die Trennung des Areals in Acker, Wiesen, Weide u. s. w., welche, wie oben gezeigt, nach einem niederen Bonitirungsansatze abzuschätzen wären, — die aus diesen Größenangaben berechneten Werthe der mittleren Bonität für jedes Amt um ein Weniges unter dem Mittel des wahren Werthes des nutzbaren Ackerlandes stehen müssen, ein Unterschied, welcher indessen so geringfügig ist, daß er als verschwindend angesehen werden kann, wenn es sich — wie hier — um die mittlere Schätzung sehr bedeutender Flächen handelt."

Nächst den Zeitpachthöfen kommen die Erbpachthöfe in Betracht. Darunter werden diejenigen Domanial-Erbpachtstellen verstanden, welche mehr als 350 bonitirte Scheffel halten, und solcher giebt es im Domanium 75 (mit Sophienholz 76) mit einer durchschnittlichen Größe von 103348,2 Quadratruthen. Die wirkliche Größe variirt eben so sehr wie bei den Zeitpachthöfen. Nimmt man 17 Classen an, die unterste unter 30,000, die oberste über 210,000 Quadratruthen, so daß die dazwischen liegenden jedesmal um 12,000 Quadratruthen (= 2 Last oder 192 Scheffel Roggen-Aussaat) steigen, so findet man:

I. Erbpachthöfe unter 30,000 Quadratruthen: 4 (3 im Amt Boizenburg, 1 im Amt Schwerin.)
II. „ von 30,000 bis 42,000 Q.-R.: 3 (2 im Amt Boizenburg, 1 im Amt Doberan.)
III. „ „ 42,000 „ 54,000 „ 5 (2 im Amt Grevesmühlen, je 1 in den Aemtern Mecklenburg, Rehna und Stavenhagen).
IV. „ „ 54,000 „ 66,000 „ 11 (je 2 in den Aemtern Doberan und Tempzin, je 1 in den Aemtern Dömitz, Eldena, Lübz, Redentin, Wittenburg, Stavenhagen und Marnitz).
V. „ „ 66,000 „ 78,000 „ 9 (3 im Amt Toitenwinkel, 2 im Amt Ribnitz, je 1 in den Aemtern Eldena, Mecklenburg, Sternberg und Boizenburg.)
VI. „ „ 78,000 „ 90,000 „ 8 (2 im Amt Eldena, je 1 in den Aemtern Doberan, Grevesmühlen, Wittenburg, Dargun, Güstrow und Bützow.)

VII. Erbpachthöfe von 90,000 bis 102,000 D.-R.	8	(3 im Amt Goldberg, je 1 den Aemtern Doberan, Hagenow, Güstrow, Schwaan und im Stiftsamt Schwerin.)
VIII. „ „ 102,000 „ 114,000 „	2	(in den Aemtern Stavenhagen und Bützow).
IX. „ „ 114,000 „ 126,000 „	4	(2 im Amt Schwerin, je 1 in den Aemtern Crivitz und Güstrow.)
X. „ „ 126,000 „ 138,000 „	4	(in den Aemtern Doberan, Dömitz, Hagenow und Marnitz.)
XI. „ „ 138,000 „ 150,000 „	2	(in den Aemtern Crivitz und Goldberg.)
XII. „ „ 150,000 „ 162,000 „	2	(in den Aemtern Grabow und Lübz.)
XIII. „ „ 162,000 „ 174,000 „	1	(im Amt Crivitz.)
XIV. „ „ 174,000 „ 186,000 „	3	(2 im Amt Warin, 1 im Amt Boizenburg.)
XV. „ „ 186,000 „ 198,000 „	1	(im Amt Eldena.)
XVI. „ „ 198,000 „ 210,000 „	4	(2 im Amt Crivitz, je 1 in den Aemtern Dömitz und Wredenhagen.)
XVII. „ über 210,000 Quadratruthen:	4	(2 im Amt Crivitz, je 1 in den Aemtern Dömitz und Neustadt.)

Durch die Verordnung vom 25. Januar 1860, betreffend die Intestat-Erbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domainen, sind die geringeren, d. h. die weniger als 350 bonitirte Scheffel haltenden Domanial-Erbpachtstellen bis zu 37½ Scheffel herab für bäuerliche erklärt worden. „Die älteren Erbpachthöfe" — so heißt es S. 30 — „sind frühere auf Erbpacht verkaufte Domanial-Zeitpachthöfe. Später wurde aber dieser historische Standpunkt nicht gewahrt, sondern in den Erbpacht-(Verleihungs-) Contracten auch bei solchen Wirthschaftsstellen der Ausdruck: Erbpachthof, Erbzinshöf rc. gebraucht, welche auf Dorffeldmarken errichtet waren, und damit jedes Kriterium verwischt, nach welchem die Kategorie der Erbpachthöfe zu erkennen gewesen wäre. Die gedachte Verordnung hat diese Unsicherheit beseitigt. Zwar sind dadurch auch manche solcher Erbpachtstellen, welche früher Bauerstellen waren, zu Erbpachthöfen geworden; allein es kann das als ein Nachtheil nicht bezeichnet werden. Das materielle Rechtsverhältniß wird davon nicht berührt; der einzige Unterschied besteht darin, daß für die Erbpachthöfe durchweg das gemeine Erbrecht gilt, während die bäuerlichen Erbpachtstellen nach der angezogenen Verordnung, wenn deren Inhaber ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben sind, einem Intestat-Erbrechte unterliegen, welches Anerbenrecht, Abfindung nachgeborner Kinder und Altentheil des überlebenden Ehegatten berücksichtigt. Unablöslichkeit des Kanons und Untheilbarkeit der Stellen einerseits, sowie freie Veräußerungsbefugniß und Verschuldbarkeit andererseits sind fast allen Erbpachtverhältnissen gemein. Das Zusammenlegen mehrerer Stellen ist untersagt. Der jährliche Kanon ist in Scheffeln Roggen festgestellt, statt deren ein nach 20jährigen Durchschnittspreisen zu ermittelndes Gelderlegniß zu zahlen ist. Die öffentlichen und Gemeindelasten, sowie überhaupt die sog. Eigenthumslasten hat der Erbpächter zu tragen."

In gleicher Weise zerfallen auch die bäuerlichen Wirthe in bäuerliche Zeitpächter und bäuerliche Erbpächter.

Dem Abschnitt über die bäuerlichen Zeitpächter (Hüfner, Hauswirthe) S. 31—37 verdankt man eine vollständige, auf amtlichen Quellen beruhende Uebersicht des jetzigen Bestandes der altmecklenburgischen Bauern. Wir theilen diesen Abschnitt, ingleichen die nachfolgenden über die bäuerlichen Erbpächter, die Büdner, die Häusler, die Tagelöhner (Katenleute und Einlieger), die Gewerbetreibenden und die übrigen Bewohner des Domaniums unverkürzt mit, da ihnen nur in dieser Vollständigkeit gründliche Belehrung zu entnehmen ist.

Die bäuerlichen Zeitpächter (Hüfner, Hauswirthe).

Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse hat in Mecklenburg-Schwerin einen andern Ausgang genommen, als in den meisten übrigen deutschen Territorien. Während in letzteren mit der Ausbildung des eigenthümlichen bäuerlichen Erb- und Familienrechts zugleich auch das Besitzrecht des Bauern an seiner Hufe (Gewehre zu Hofrecht) erstarkte und zu einem eigenthum-ähnlichen wurde, erhielt sich zwar auch bei uns jenes eigenthümliche bäuerliche Erb- und Familienrecht in den Instituten der Anerbeschaft, Interimswirthschaft, Altentheil, Abfindungen u. s. w., das Verhältniß der Bauern zur Hufe selbst dagegen blieb ein der Zeitpacht ähnliches, nachdem durch die Reversalen von 1621 im Artikel XVI verordnet war:

> „daß die Bauersleute, die ihnen umb gewissen Zins oder Pacht eingethane Huefn, Aecker und Wiesen, dafern sie keine Erbzins-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen, gebürlich beizubringen, den Eigenthumbs-Herrn auf vorgehende Loßkündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen."

Die Bauern (im gewöhnlichen Leben bei uns Hauswirthe genannt) erhalten daher Contracte für eine gewisse Pachtperiode, in der Regel von 12 bis 14 Jahren, nach deren Ablauf die jährlich zu entrichtende Pacht aufs Neue festgestellt und zugleich bestimmt wird, ob und welche Modificationen mit dem Pachtobjecte vorgenommen werden sollen; denn dessen Veränderung, Verkleinerung oder Vertauschungen müssen die Bauern sich gefallen lassen.

Dessenungeachtet ist die Lage der Domanial-Bauern stets eine glückliche gewesen. Die landesherrliche Fürsorge war von Alters her darauf gerichtet, den Bauernstand zu conserviren. Schon im 17. Jahrhundert wurden die Hofdienste in den verschiedenen Aemtern fest geregelt; um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann man die Hofdienste der Bauern aufzuheben, und seit 1773 wurden den Pachthöfen überall keine Bauerndienste mehr mitverpachtet; die Communionwirthschaften wurden aufgehoben, die Ländereien separirt, statt der Dienste eine jährliche Geldpacht eingeführt, und eine Veränderung oder Verkleinerung der Hufen wird nur vorgenommen, wenn die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, gemeinnützige Zwecke oder überhaupt das Gemeinwohl es gebieten.

Die jährliche Pacht wird nach festen Veranschlagungsprincipien sehr billig bestimmt [1]) und kleineren Hüfnern ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt, weil die Bewirthschaftung kleinerer Landstellen theurer, als diejenige der größeren ist. Nebenabgaben und Lasten liegen dem Bauern nicht weiter ob, als solche aus dem öffentlichen Rechte oder dem Parochial-, Schul- und Dorfsverbande fließen. Die Hofwehr ist theilweise käuflich von den Bauern erworben; wo nicht, gehört sie der Grundherrschaft, erfaßt jedoch nur das zur Bewirthschaftung der Höfe Allernothwendigste [2]), und Alles, was sich darüber auf der Bauerstelle befindet — die sog. Ueberwehr, welche regelmäßig vorhanden ist, da die herrschaftliche Hofwehr den wirklich erforderlichen Viehstand nicht decken will — ist Eigenthum des Bauern. In der Bewirthschaftung seiner Hufe ist der Bauer nicht mehr an die Genehmigung

---

[1]) Im Durchschnitt kann man annehmen, daß der Bauer für die Last leichteren, mittleren und guten oder sehr guten Ackers eine jährliche Pacht von beziehungsweise 30—35 Thalern, 70—80 Thalern und 100—130 Thalern zu entrichten hat.

[2]) In Betreff des Viehes besteht die Hofwehr eines Vollhüfners aus: 6 Pferden, 1 Füllen, 2 Hakochsen, 4 Kühen, 1 Starke, 4 Schaafen, 3 Schweinen, 1 Zuchtsau, 6 Gänsen; diejenige eines Dreiviertel-, Halb-, Drittel und Viertel-Hüfners ist verhältnißmäßig kleiner.

der Behörden gebunden, sondern nur im Allgemeinen zu einer guten und sorgsamen Bestellung verpflichtet, da er andernfalls, sobald er seine übrigen Obliegenheiten, die Zahlung seiner Pacht und Abgaben nicht erfüllt, von der Hufe entsetzt (abgemeiert) werden kann. In solchen Fällen wird jedoch in der Regel die Hufe für den ältesten Sohn (aus Gnaden) conservirt. Zur Versicherung der Gebäude, welche dem Landesherrn gehören, gegen Feuersgefahr bei der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt ist der Bauer verpflichtet, ebenso auch zur baulichen Erhaltung derselben gegen Verabreichung der rohen Materialien. Zu Neubauten wird außer den rohen Materialien auch noch ein Beitrag an Geld von der Grundherrschaft (Landesherrschaft) gewährt.

Eine andere Disposition, als über die Nutznießung steht dem Zeitpachtbauern nicht zu. Dagegen ist das Erbrecht in der Familie nach Erstgeburt, und zwar so, daß in Ermangelung von Söhnen die Hufe auf die älteste Tochter übergeht, vorausgesetzt, daß sie nicht von der Stelle abgeheirathet hat oder einen Ehemann nimmt, gegen welchen das Amt gegründete Einwendungen erheben muß, beständig anerkannt, und ebenso bestehen die Institute des Altentheils, der Interimswirthschaft, der Abfindungen nachgeborner Kinder, des Trauerjahrs der hinterbliebenen Wittwe &c. in voller Geltung.

Die Ländereien, welche die Bauern bewirthschaften, sind von sehr verschiedener Größe. Die Bauern mit einem Areal von 300 Scheffeln Rostocker Maaß Aussaat heißen Vollbauern, und weiter mit Rücksicht auf die bonitirte Größe ihrer Ländereien Siebenachtel-, Dreiviertel-, Zweidrittel-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfner. Im Ganzen giebt es gegenwärtig im Domanium 4122 [1]) Zeitpachtbauern, unter welchen

9	Vollbauern	mit einem Areal von durchschnittlich	50710 □.-R.
3	Siebenachtelhüfner	= = = = =	31634 =
54	Dreiviertelhüfner	= = = = =	31112 =
141	Zweidrittelhüfner	= = = = =	28266 =
755	Halbhüfner	= = = = =	24240 =
1555	Drittelhüfner	= = = = =	20259 =
979	Viertelhüfner	= = = = =	16433 =
626	Achtelhüfner	= = = = =	10694 =

sich befinden. Wenn man die in dieser Tabelle enthaltenen Summen aus der Anzahl der Bauern in den einzelnen Landestheilen und dem ganzen Lande nach ihrem Procentverhältnisse zu den betreffenden Totalsummen berechnet, ergiebt sich die folgende Zusammenstellung:

	im Herzogthum Meckl.-Schwerin	im Herzogthum Meckl.-Güstrow	im Fürstenthum Schwerin	in der Herrschaft Wismar	im ganzen Lande.
Vollhüfner	0,11 pCt.	— pCt.	0,65 pCt.	4,76 pCt.	0,22 pCt.
Siebenachtelhüfner	0,11 =	— =	— =	— =	0,07 =
Dreiviertelhüfner	0,63 =	3,05 =	- - =	5,95 =	1,31 =
Zweidrittelhüfner	0,75 =	10,10 =	4,87 =	— =	3,42 =
Halbhüfner	12,12 =	28,41 =	28,57 =	52,38 =	18,32 =
Drittelhüfner	37,04 =	35,27 =	57,14 =	19,05 =	37,72 =
Viertelhüfner	32,41 =	8,58 =	5,84 =	2,38 =	23,75 =
Achtelhüfner	16,82 =	14,59 =	2,92 =	15,48 =	15,19 =
Summa	99,99	100,00	99,99	100,00	100,00

Die Vertheilung der Bauern auf die einzelnen Aemter des Domanium und die durchschnittliche Größe der bäuerlichen Grundstücke ergiebt die nachstehende Uebersicht:

---

[1]) Mit Ausschluß der 4 Katenpächter zu Friedrichsmoor und des einen Viertelhüfners zu Böken, D.-A. Schwerin, welcher der Kirche zu Cramon, r. A. Schwerin, gehört. Diese sind in der Tabelle II. mitgerechnet und mit ihnen ergiebt sich die dort angesetzte Gesammtzahl von 4127 Zeitpachtbauern.

Uebersichtliche

der Vertheilung der Domanial-Zeitpacht-Bauern Mecklen-

Namen der Aemter.	Durchschnittl. Größe der bäuerlichen Grundstücke.	Vollhüfner. Anzahl.	Vollhüfner. Durchschnittl. Größe. Q.-R.	7/8 Hüfner. Anzahl.	7/8 Hüfner. Durchschnittl. Größe. Q.-R.	3/4 Hüfner. Anzahl.	3/4 Hüfner. Durchschnittl. Größe. Q.-R.
A. Herzogthum Mecklenburg-Schwerin:							
1. Amt Bukow	20370	—	—	—	—	1	35459
2. " Crivitz	22794	—	—	—	—	1	71053
3. " Doberan	18327	—	—	—	—	—	—
4. " Dömitz	14416	—	—	—	—	—	—
5. " Eldena	17619	—	—	—	—	—	—
6. " Gadebusch	23834	3	46790	—	—	6	29178
7. " Grabow	16405	—	—	—	—	—	—
8. " Grevismühlen	15374	—	—	3	31634	3	30461
9. " Hagenow	21075	—	—	—	—	—	—
10. " Lübtheen	14648	—	—	—	—	—	—
11. " Lübz	19364	—	—	—	—	—	—
12. " Mecklenburg	16587	—	—	—	—	—	—
13. " Neustadt	18062	—	—	—	—	—	—
14. Vogtei Plüschow	18437	—	—	—	—	—	—
15. Amt Redentin	16290	—	—	—	—	—	—
16. " Rehna	19065	—	—	—	—	6	26082
17. " Schwerin	21745	—	—	—	—	—	—
18. " Sternberg	28896	—	—	—	—	—	—
19. " Toddin	16657	—	—	—	—	—	—
20. " Walsmühlen	13077	—	—	—	—	—	—
21. " Wittenburg	19610	—	—	—	—	—	—
22. " Zarrentin	20104	—	—	—	—	—	—
Summa A:	18505	3	46790	3	31634	17	31144
B. Herzogthum Mecklenburg-Güstrow:							
23. Amt Bakendorf	14427	—	—	—	—	—	—
24. " Boizenburg	18109	—	—	—	—	—	—
25. " Dargun	24620	—	—	—	—	17	28877
26. " Gnoien	26778	—	—	—	—	—	—
27. " Goldberg	19758	—	—	—	—	—	—
28. " Güstrow	22841	—	—	—	—	5	31751
29. " Neukalen	27998	—	—	—	—	—	—
30. " Plau	18331	—	—	—	—	—	—
31. " Ribnitz	15709	—	—	—	—	—	—
32. " Rossewitz	25767	—	—	—	—	—	—
33. " Schwaan	24315	—	—	—	—	9	34352
34. " Stavenhagen	13584	—	—	—	—	1	29343
35. " Sülze	9371	—	—	—	—	—	—
36. " Toitenwinkel	21830	—	—	—	—	—	—
37. " Wredenhagen	20574	—	—	—	—	—	—
Summa B:	20398	—	—	—	—	32	30880

Zusammenstellung

burg-Schwerins nach Classen in den Domanial-Aemtern.

$^2/_3$ Hüfner.		$^1/_2$ Hüfner.		$^1/_3$ Hüfner.		Kossaten. $^1/_4$ Hüfner.		Kossaten. $^1/_8$ Hüfner.		Gesammt-Anzahl.
Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	
4	30522	37	24325	43	21028	1	12175	15	5566	101
—	—	11	46358	31	27044	84	18508	6	9589	133
—	—	74	24286	106	17478	40	12226	10	7629	230
—	—	—	—	5	17371	98	15561	94	13066	197
—	—	—	—	16	25202	72	17127	22	13717	110
2	32598	33	24977	20	19152	5	11333	—	—	69
—	—	—	—	55	19574	170	17774	76	11048	301
—	—	47	21775	49	16838	6	11422	51	6690	159
—	—	—	—	98	24852	64	20210	45	14081	207
—	—	—	—	—	—	11	15680	63	14467	74
—	—	5	35620	187	20039	27	14259	6	7919	225
2	23297	13	19614	12	13209	—	—	1	4368	28
—	—	8	25028	93	22469	191	16166	15	11175	307
1	30291	8	20065	6	14292	—	—	—	—	15
4	21229	19	21422	17	18655	4	11682	10	2387	54
7	32566	40	21588	25	13819	—	—	8	5762	86
—	—	6	19380	134	23393	41	19051	7	8017	188
—	—	9	33891	12	25150	—	—	—	—	21
—	—	—	—	11	17740	11	15574	—	—	22
—	—	—	—	—	—	17	15275	13	10203	30
—	—	4	24888	61	20887	17	15636	9	9428	91
—	—	11	27338	12	21076	10	10982	—	—	33
20	28852	325	24399	993	20723	869	16417	451	11268	2681
—	—	—	—	5	17894	20	14714	6	10583	31
—	—	—	—	47	21148	45	21210	41	11222	133
18	30426	34	25255	13	21682	1	14627	10	9594	93
—	—	12	26778	—	—	—	—	—	—	12
—	—	3	23892	71	20843	3	14011	6	7729	83
27	27730	60	22494	51	19787	—	—	—	—	143
—	—	10	27998	—	—	—	—	—	—	10
—	—	—	—	36	18331	—	—	—	—	36
—	—	15	24654	17	21215	9	15774	52	11317	93
1	35437	13	26175	5	22774	—	—	—	—	19
42	27851	76	24379	20	17659	1	15468	6	7358	154
—	—	22	20113	35	15391	—	—	30	6162	88
—	—	—	—	—	—	8	9371	—	—	8
18	26647	47	22929	22	18196	3	13402	2	5249	92
—	—	6	34845	48	18791	—	—	—	—	54
106	28125	298	24072	370	19413	90	17534	153	9764	1049

Namen der Aemter.	Durchschnittl. Größe der bäuerlichen Grundstücke.	Vollhüfner.		7/8 Hüfner.		3/4 Hüfner.	
		Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.
C. Fürstenthum Schwerin:							
38. Amt Bützow	18954	—	—	—	—	—	—
39. „ Marnitz	23489	—	—	—	—	—	—
40. „ Rühn	18648	—	—	—	—	—	—
41. Stiftsamt Schwerin .	20685	—	—	—	—	—	—
42. Amt Tempzin . . .	28184	2	66089	—	—	—	—
43. „ Warin	22503	—	—	—	—	—	—
Summa C:	20669	2	66089	—	—	—	—
D. Herrschaft Wismar:							
44. Amt Neukloster . . .	21604	—	—	—	—	—	—
45. „ Wismar-Poel . .	28891	4	45960	—	—	5	32485
Summa D:	22732	4	45960	—	—	5	32485
Summa A+B+C+D	19132	9	50710	3	31634	54	31112

Die bäuerlichen Erbpächter.

Die bäuerlichen Erbpachtstellen sind als solche erst in dem laufenden Jahrhundert entstanden, indem die Absicht des Herzogs Carl Leopold, das gesammte Domanium zu vererbpachten, nur bei einzelnen Mühlen und den sämmtlichen Frohnereien zur Ausführung kam. Auf die Domanial-Bauergüter wurde das der römischen Emphyteuse nachgebildete Rechtsverhältniß zuerst im Jahre 1809 bei den 7 Kossatenstellen zu Dümmerstück, Amts Walsmühlen, in Anwendung gebracht, und seitdem sind bald ganze Dorfschaften bei ihrer neuen Regulirung vereinbarungsmäßig den bisherigen Zeitpächtern in Erbpacht hingegeben, bald einzelne Hufen an ihre Inhaber vererbpachtet worden. Die Bedingungen des Erbpachtüberganges sind im Einzelnen sehr verschieden je nach den besonderen Verhältnissen festgestellt; im Allgemeinen darf man als Norm für die Ueberlassung der Hufen c. p. auf Erbpacht annehmen, daß für die Ländereien ein Erbstandsgeld zum Betrage des 10- bis 20fachen Canons, für die Hofwehre der Betrag der Taxe vom Jahre 1806 und für die Gebäude der Brandkassenwerth zu erlegen ist. Seit 1815 sind dann die zur freien Disposition gelangenden, heimfallenden Hufen regelmäßig meistbietend auf Erbpacht verkauft, und ebenso ist mit neuerrichteten Bauerstellen (bei Parcellirung von Hoffeldmarken) verfahren. Von Seiten der Behörden ist die Vererbpachtung möglichst befördert; die in ihren Verhältnissen sich wohl befindenden Zeitpachtbauern aber sind nicht sonderlich zur Uebernahme der Erbpacht geneigt und ziehen es meistens vor, „landesherrliche Bauern" zu bleiben.

Der Canon, welchen die Erbpachtbauern jährlich zu erlegen haben, ist, ähnlich wie die Ansätze der Zeitpachtanschläge, mäßig bestimmt. Er besteht in dem Geldwerthe einer bestimmten Menge Roggen und wird nach den jährlich aus den zu

⅔ Hüfner.		½ Hüfner.		⅓ Hüfner.		Kossaten.				Gesammt-Anzahl.
						¼ Hüfner.		⅛ Hüfner.		
Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. Q.-R.	
—	—	31	21470	95	18235	2	14082	—	—	128
6	31349	14	34069	28	23454	6	11030	8	8546	62
3	28086	24	21011	25	18368	10	12195	1	5112	63
—	—	5	23234	9	19269	—	—	—	—	14
6	25814	8	22394	1	12907	—	—	—	—	17
—	—	6	29386	18	20209	—	—	—	—	24
15	28482	88	24073	176	19309	18	12016	9	8164	308
—	—	44	24537	16	21508	2	13805	9	9165	71
—	—	—	—	—	—	—	—	4	7330	13
—	—	44	24537	16	21508	2	13805	13	8600	84
141	28266	755	24240	1555	20259	979	16433	626	10694	4122

Martini oder Antonii gültigen Marktpreisen berechneten Durchschnittspreisen dieser Frucht von 20 zu 20 Jahren neu regulirt, wobei jedoch als niedrigster Preis 1 Thlr. pro Scheffel gilt. Hinsichtlich der Vererbung, der Veräußerlichkeit und der Verschuldbarkeit gilt das gemeine Recht, beschränkt durch die Verordnung vom 25. Januar 1860, nach welcher für die Intestaterbfolge Modificationen eingetreten sind, durch die der Zweck verfolgt wird, diese Stellen möglichst im Besitze der Familien zu erhalten. Die Bewirthschaftung der Erbpachtstellen steht zum freien Ermessen der Besitzer. Der Erwerb mehrerer bäuerlichen Erbpachtstellen durch Eine Hand ist neuerdings erheblich erschwert.

Die gegenwärtige Zahl der bäuerlichen Erbpächter beträgt 1302 mit einem gesammten Areal von 23940836 Q.-R. Durchschnittlich kommen also im ganzen Domanium auf jede bäuerliche Erpachtstelle 18388 Q.-R., und vertheilen sich die Größenverhältnisse nach den einzelnen Aemtern, wie die Uebersicht S. 556 zeigt.

Die Büdner.

Als unter der Regierung des wohlwollenden Herzogs Christian Ludwig eine zahlreiche Auswanderung mecklenburgischer Landbewohner, welche unter der in inneren Wirren verflossenen Regierungszeit seines Vorgängers Carl Leopold begonnen hatte und sich vornehmlich in die russische Provinz Astrachan richtete, immer noch fortdauerte, bemühete sich der Herzog, den eigentlichen Grund des Wegziehens dadurch zu heben, daß er „in den Aemtern den jungen Leuten zureichlichere Gelegenheit sich niederzulassen und hinlängliche Wohnungen verschaffte“ (Rescript vom 14. März 1753). Aus diesen Rücksichten entstand die Ansetzung von Büdnereien, welche durch das Regulativ vom 19. Januar 1754 geordnet wurde. Man hatte dabei anfänglich

die Absicht, alle bisher noch unbenutzt und wüst liegenden Oertlichkeiten in den Domainen zu bebauen, und lag es in dem Plane, den neuen Büdnern kein Ackerland, sondern einschließlich der Haus- und Hofstelle nur 100 □.-R. Gartenland, Weidefreiheit für eine Kuh, einige Gänse und Schweine zu gewöhnlichem Bauerrechte[1]) zu überlassen, wofür sie eine jährliche Grundheuer von 4 Thalern meckl. Valeur zahlen und durch Bauholz, Feurung und 2 Freijahre unterstützt werden sollten. Bei Erlaß der späteren Büdnerverordnung vom 8. April 1809 wurde noch daran festgehalten, daß zu den einzelnen Büdnereien 100 □.-R. zu Haus-, Hof- und Gartenplatz gelegt und dafür gleichfalls jährlich 4 Thlr. N.⅔ Grundheuer entrichtet werden sollten; daneben aber erhielten diese neuen Büdner seitdem ein verschieden großes Areal an Acker, Wiesen und Weide, theils in Erb-, theils in Zeitpacht, wofür sie besonders bezahlen mußten, und jede Unterstützung an Bauholz und Feurung fiel fort. Die Verordnung vom 27. September 1838 änderte diese Verhältnisse dahin, daß bei Errichtung neuer Büdnereien ein Roggencanon, zahlbar in Geld nach 20jährigen Durchschnittspreisen, für die gesammten Erbpachtländereien erlegt werden sollte. Seitdem sind auch die mehrsten älteren Büdnereien in solcher Weise regulirt worden, indem man bei jeder paßlichen Gelegenheit ihnen ein erweitertes Areal in Erbpacht beilegte und dann im Wege der Verhandlung den Uebergang zu einem rücksichtlich des ganzen Besitzes der Verordnung von 1838 entsprechenden Verhältnisse anbahnte, und wo dies noch nicht geschehen ist, nur den Ablauf der Pachtzeiten erwartet, für welche ihnen noch Zeitpachtländereien überlassen sind, um dann durch Hingabe derselben in Erbpacht auch diese Büdner einem einfacheren correcteren Rechtsverhältnisse zuzuführen. Uebrigens gilt für die Büdnereien das gemeine Recht der Emphyteuse; sie sind verkäuflich und verschuldbar, doch bedarf der Verkauf des Consenses wegen des vorbehaltenen Vorkaufsrechts, und es ist weder eine Parcellirung noch eine Vereinigung gestattet.

Die Zahl aller Büdnereien, zu welchen auch sämmtliche Hauseigenthümer in den Domanialflecken gehören, beträgt gegenwärtig 7288 mit einem Gesammtareale von 14036234 □.-R., so daß durchschnittlich auf jede Büdnerei ein Areal von 1926 □.-R. kommt. Die Zahl der Büdnereien hat sich seit dem Jahre 1834 nach dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalender in folgender Weise steigend vermehrt:

im	Jahre	1834	gab	es	5605	Büdnereien,
"	"	1844	"	"	6451	"
"	"	1854	"	"	7042	"
"	"	1864	"	"	7312	"

oder in Procenten ausgedrückt, indem die für 1864 gültige Zahl als Einheit angenommen wird:

im	Jahre	1834	gab	es	76,7	Procent,
"	"	1844	"	"	88,2	"
"	"	1854	"	"	96,3	"
"	"	1864	"	"	100,0	"

Die Vertheilung der Büdnereien auf die einzelnen Domanial-Aemter zeigt die Uebersicht S. 556.

---

[1]) Das bäuerliche Recht hat später dem gemeinen Rechte Platz gemacht.

Die Häusler.

Die Häuslereien sind kleine ländliche Ansiedelungen, durch welche seit dem Jahre 1846 den Handwerkern, Einliegern und Tagelöhnern der Domainen Gelegenheit zur Erbauung eines eigenthümlichen Hauses gegeben werden sollte. Als Bedingung wurde dabei festgestellt, daß diejenigen Personen, welche sich mit Häuslereien anbauen wollten, zwei Drittheile der Baukosten (zwischen 3—400 Thlr.) aus eigenen Mitteln müßten bestreiten können. Seit dem Erlasse dieser Verordnung sind solche Häuslereien, welche mit Strohdächern zu erbauen von Anfang an untersagt wurde, zahlreich, meistens vor den Dörfern in regelmäßiger Lage erbaut. Die kleinen Häuser haben stets nur Einzelwohnungen für die Familie des Häuslers selbst und dürfen keine Miethswohnungen enthalten. Für Haus- und Hofstelle — 25 □.-R. groß — bezahlen sie eine jährliche Recognition von 28 ßl. Crt. Anfänglich sollten die Häusler ein weiteres Areal nicht in Erbpacht erhalten; nach der Bestimmung vom 28. Januar 1862 erhalten sie aber auch gegen einen bestimmten jährlichen Roggencanon, nach 20jährigen Durchschnittspreisen zahlbar, im Anschluß an Haus- und Hofplatz, soviel Gelegenheit dazu da ist und die Oertlichkeit es zuläßt, kleine Ackerflächen bis zu 60 □.-R. zu Gärten in Erbpacht beigelegt, und zwar nicht allein die seitdem entstandenen, sondern nachträglich auch alle älteren Häuslereien.

In den wenigen Jahren seit 1846 bis jetzt sind im Ganzen 2653 Häuslereien aufgebaut, zu welchen ein Gesammtareal von 117083,25 □.-R. gehört, wonach sich die mittlere Größe der Häuslereien zur Zeit auf 44,1 □.-R. berechnet. Die Anlage derselben hat nach dem Staatskalender in folgender Progression stattgefunden.

1847	gab	es	144	Häuslereien	5,3	Procent,
1848	„	„	372	„	13,7	„
1849	„	„	919	„	33,8	„
1850	„	„	1301	„	47,8	„
1855	„	„	2110	„	77,5	„
1860	„	„	2288	„	84,1	„
1864	„	„	2721	„	100,0	„

Ihre Vertheilung auf die einzelnen Aemter zeigt die nachstehende Uebersicht. Es ist zu derselben zu bemerken, daß die wenigen sog. Brinksitzer in den Domanialdörfern theilweise gleichfalls unter den Häuslern, theilweise aber (wie bei den einzelnen Aemtern angemerkt ist) unter den Büdnern mitaufgeführt sind, je nachdem ihre wirthschaftliche oder rechtliche Stellung derjenigen der Häusler oder der Büdner am ähnlichsten war. Diese Brinksitzer sind solche Büdner ältester Zeit, welche nur 100 □.-R. (oft selbst weniger) Haus-, Hof- und Gartenplatz zur Erbauung eines eigenthümlichen Hauses (ohne Beilegung von Acker und Weidefreiheit auf der Dorfcommunionweide) erhielten, und stehen daher den Häuslern ziemlich nahe. Sie unterscheiden sich aber dadurch von den letzteren, daß sie mit Strohdach gebaut haben und Miethswohnungen halten dürfen. Seit längerer Zeit ist die Domanialverwaltung bemüht, diese Brinksitzerstellen entweder mittelst Beilegung ausreichlicher Ländereien in Erbpacht zu Büdnereien zu machen, oder zu Häuslereien umzuschaffen, was aus feuerpolizeilichen Gründen sehr zu wünschen ist.

	Bäuerliche Erbpachtsitze.		Büdnereien.		Davon		Häuslereien	
	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. □.-R.	Anzahl.	Durchschnittl. Größe. □.-R.	Erbpachtländereien. □.-R.	Zeitpachtländereien. □.-R.	Anzahl.	Durchschn. Größe an Erbpachtländereien. □.-R.
A. Herzogthum Mecklenburg-Schwerin:								
1. Amt Bukow . .	29	18204	138	1460	1326	134	111	42,5
2. = Crivitz . .	23	26257	206	2891	1863	1028	148	36,4
3. = Doberan .	58	18631	594	885	706	179	107	45,4
4. = Dömitz .	14	11613	255	2191	2023	168	84	54,8
5. = Eldena . .	56	15559	126	1695	1678	17	54	22,6
6. = Gadebusch .	16	22606	74	1067	944	123	38	19,2
7. = Grabow .	53	17077	357	3062	2936	126	148	57,3
8. = Grevismühlen	65	14672	201	1034	1022	12	58	24,3
9. = Hagenow .	44	20101	387	3873	3591	282	190	107,2
10. = Lübtheen . .	32	16910	246	2174	2174	—	59	48,0
11. = Lübz . . .	40	22373	231	2167	1359	808	68	25,4
12. = Mecklenburg	57	20970	77	1397	1397	—	95	24,1
13. = Neustadt . .	60	10496	304	3445	1400	2045	191	61,9
14. Voigtei Plüschow	4	13363	6	926	926	—	6	15,0
15. Amt Redentin .	17	18588	69	934	934	—	60	36,5
16. = Rehna . .	9	13202	55	1326	1302	24	29	18,8
17. = Schwerin .	81	18846	433	2467	2422	45	176	35,6
18. = Sternberg .	15	22502	55	4043	4012	31	37	35,3
19. = Toddin . .	6	19721	32	2106	1752	354	34	41,9
20. = Walsmühlen	19	13026	52	1135	1135	—	7	97,6
21. = Wittenburg .	25	23025	105	2421	2075	346	10	166,3
22. = Zarrentin .	55	18777	147	2145	1980	165	55	36,0
Summa A.	778	17839	4150	2274	1923	351	1765	49,6
B. Herzogthum Mecklenburg-Güstrow:								
23. Amt Bakendorf .	1	22713	30	2859	2859	—	31	33,7
24. = Boizenburg .	121	15273	284	1781	1650	131	61	39,9
25. = Dargun . .	22	13114	238	956	769	187	40	23,3
26. = Gnoien . .	4	7369	21	1204	881	323	5	40,0
27. = Goldberg .	21	18514	120	1746	1194	552	73	53,3
28. = Güstrow . .	52	23178	180	1528	917	611	90	32,1
29. = Neukalen .	—	—	14	1944	1944	—	4	—[1]
30. = Plau . . .	8	18022	52	3479	1142	2337	24	60,2
31. = Ribnitz . .	51	19306	866	1255	1011	244	43	63,8
32. = Rossewitz .	6	21524	26	1833	626	1207	7	25,9
33. = Schwaan .	31	21515	149	1521	1391	130	100	23,9
34. = Stavenhagen	10	19057	174	732	715	16	23	22,0
35. = Sülze . .	3	6350	13	3027	2208	819	17	25,8
36. = Teutenwinkel	33	18575	115	1338	1313	25	63	38,8
37. = Wredenhagen	15	20591	131	1471	1230	241	42	39,9
Summa B.	378	18093	2413	1414	1125	289	623	37,2

[1]) Nur Zeitpachtländereien.

	Bäuerliche Erbpachtsitze. Anzahl.	Bäuerliche Erbpachtsitze. Durchschnittl. Größe. Q.-R.	Büdnereien. Anzahl.	Büdnereien. Durchschnittl. Größe Q.-R.	Davon Erbpachtländereien. Q.-R.	Davon Zeitpachtländereien. Q.-R.	Häuslereien. Anzahl.	Häuslereien. Durchschn. Größe an Erbpachtländereien. Q.-R.
C. Fürstenthum Schwerin:								
38. Amt Bützow . .	32	14783	96	1381	1016	365	45	31,3
39. " Marnitz . .	18	18483	84	3953	1989	1963	16	33,3
40. " Rühn . . .	15	13436	118	1423	1037	386	14	20,4
41. Stiftsamt Schwerin	35	23980	96	1146	1146	—	21	23,8
42. Amt Tempzin . .	9	39657	45	2510	2131	379	36	18,8
43. " Warin . .	6	14333	22	1552	1413	139	28	38,6
Summa C.	115	19909	461	1930	1354	576	160	28,0
D. Herrschaft Wismar:								
44. Amt Neukloster .	7	25556	179	1446	1340	106	78	19,0
45. " Wismar-Poel	24	31437	85	460	169	291	31	10,5
Summa D.	31	30109	264	1129	963	166	109	16,6
Summa A+B+C+D	1302	18388	7288	1926	1588	338	2657	44,1

Die Tagelöhner.

Unter diesem Ausdrucke versteht man bei uns nicht alle solche Bewohner des platten Landes, welche ihren Unterhalt ganz oder hauptsächlich aus Tagelohn ziehen, sondern ausschließlich die sog. Katenleute und die sog. Einlieger. Bei den Büdnern und Häuslern, wenngleich sie auch für Tagelohn Feldarbeiten verrichten, ist nämlich das Wesentlichste ihres Verhältnisses, daß sie Grund-Eigenthum besitzen, und bei den Handwerkern das Unterscheidende die Art der Arbeit.

Die Katenleute auf den Höfen und auf den Gehöften der Hauswirthe.

Um ein richtiges Verständniß für die Situation dieser Leute zu gewinnen, muß man deren Entstehungsgeschichte sich vergegenwärtigen.

Bis zum 30jährigen Kriege waren die Hoffelder mit Hülfe der Bauern, welche Spanndienste, und mit Hülfe von Cossaten, welche Handdienste leisteten, bestellt worden. Der Krieg raffte nun in sehr vielen Dörfern die ganze Bevölkerung, Haus und Hof und alles Inventarium hinweg. Als man wieder an eine Bestellung seines Besitzes denken konnte, waren die Grundherrn genöthigt, die Bewirthschaftung selbst anzufassen und sich, soviel die geringen Mittel es erlaubten, selbst einige Anspannung und einen schwachen Viehstapel anzuschaffen, dessen Benutzung sie nur für sich durch Knechte und Mägde betreiben ließen, denn zur Wiederbesetzung der wüsten Bauerstellen war gutwillig Niemand bereit. Erst allmählig ward es möglich, mehr Häusung zu schaffen und das bisherige Hausgesinde in den Ehestand übergehen zu lassen. Hieraus ist der Stand der Hoftagelöhner hervorgegangen, und diese Entstehungsgeschichte erklärt es, daß wir in dem Verhältnisse derselben Vieles finden, was dem Verhältnisse des Hausgesindes eigenthümlich ist, und daß Manches aus dem frühern

Cossaten-Verhältnisse in das der Tagelöhner auf den Höfen übertragen ist. Aus der Verbindung dieser beiden leitenden Ideen baut sich die Charakteristik des Hoftagelöhners auf: es ist verheirathetes Gesinde mit einer ganz eigenthümlichen Anlehnung an Grund und Boden.

Die Wohnungen der Hoftagelöhner liegen meistens in geringer Entfernung von den Hofgebäuden und heißen im Gegensatze zu diesen „das Dorf“. In der Regel wohnen mehrere Familien unter einem Dache, so jedoch, daß die inneren Räume vollständig getrennt sind. Man unterscheidet darnach vier-, drei-, zwei- und einhischige Katen [1]). In angemessener Nähe bei denselben hat jeder Tagelöhner einen eigenen Garten von 50—80 Q.-Ruthen.

Während diese beiden Besitzthümer des Tagelöhners den Charakter der Ausschließlichkeit an sich tragen und von dem Verhältnisse der gewöhnlichen Pacht und Miethe nicht wesentlich sich unterscheiden, tritt in den übrigen Emolumenten, welche er vom Hofe empfängt, ein höchst eigenthümliches, societäts-ähnliches Verhältniß zu Tage. Ihm werden nämlich alljährlich 80—100 Q.-R. Kartoffelland und 30 Q.-R. Leinland (wenn ein sog. Hofgänger gehalten wird, noch 15 Q.-R. mehr) nicht an unveränderlicher Stelle, sondern an wechselnden Orten, wie es die Schlageintheilung des Hofes mit sich bringt, angewiesen, mit dem Hofinventarium vollkommen bestellt und zur Aussaat zubereitet. Hier leistet also der Hof mit seinem Inventarium dem Tagelöhner Spanndienste. Er fährt ihm ferner die Kartoffeln ein und das Heu für die Kuh an, welche im Sommer mit den Hofkühen auf derselben Weide geht und im Winter auf dem Hofe durchgefüttert wird; er fährt ihm das nöthige unentgeltlich von der Grundherrschaft zu liefernde Brennmaterial an und muß die sonst nöthigen Fuhren zum Arzt, Hebamme, Prediger ꝛc. thun.

Am Deutlichsten zeigt sich aber dies Societäts-Verhältniß an der Ernte. Wie diese das Ergebniß der gemeinsamen Arbeit der Hof-Wirthschaft und der Tagelöhner ist, so empfangen die letzteren nach allgemeinem Gebrauche bei dem Ausdrusch ihren Antheil — (beim Handdrusch gewöhnlich den 14. bis 16. Scheffel, beim Maschinendrusch den 19. bis 25. Scheffel) — an dem Erntesegen, den sie das Jahr hindurch haben vorbereiten und dann gewinnen helfen.

Der eigene Bedarf an Brotkorn ist in der Regel dadurch gesichert, daß der Tagelöhner, wenn er nicht drischt, den Mehrbedarf gegen den Marktpreis oder auch eine gewisse Quantität gegen herabgesetzten Preis vom Hofe erhält. Seine Schweine muß der Tagelöhner im Stalle füttern; die Haltung von Schafen und Gänsen ist häufig gegen ein jährliches Aequivalent von 5—8 Thlrn. abgelöst.

Die Gegenleistung gegen diese Gewährnisse besteht darin, daß der Tagelöhner mit seiner Frau stets zur Hofarbeit gegen einen festen Tagelohn von 9 und 10 ßl. für den „Mannstag“ und von 5 und 6 ßl. für den „Frauentag“, wozu während der Erntezeit eine Lohnerhöhung oder ein Korndeputat hinzukommt, bereit sein muß, daß aber 80—100 Frauentage gar nicht gelohnt werden. Da jedoch die Hausfrau schon dem natürlichen Laufe der Dinge nach nicht immer arbeiten kann und es überdies sein Gutes hat, wenn dieselbe der Führung des eigenen Hauswesens nicht zu sehr entzogen wird, so hält durchweg der Katenmann einen Dienstboten, den sog. Hofgän-

[1]) Jetzt werden auf den Domanialhöfen nur noch zweihischige massive Katen mit Steindach gebaut. — Die Anzahl der zu haltenden Katenleute richtet sich nach der Größe des Hoffeldes. Auf 3 Last Acker müssen immer 2 Tagelöhner gehalten werden.

ger, entweder eine Magd oder halberwachsenen (halbwüchsigen) Jungen, wo nicht schon eins seiner Kinder zur Verrichtung dieses Dienstes herangewachsen ist. Dieser Hofgänger thut dann die Frauentage.

Daß hiernach die ökonomische Stellung der Hoftagelöhner eine sehr gute ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Eine ungefähre Veranschlagung des Einkommens eines Hoftagelöhners findet sich in der folgenden Uebersicht:

Tabellarische Uebersicht und Veranschlagung des Werthes von dem Einkommen eines Hoftagelöhners auf den Domanialhöfen.

	Thlr.	ßl.
1. Freie Wohnung	10	—
2. Garten und Kartoffelland 100 Q.-R. à 8 ßl.	16	32
3. Leinacker 30 Q.-R. à 8 ßl.	5	—
4. Roggenacker 100 Q.-R. à 5 ßl.	10	20
5. Haferacker 60 Q.-R. à 4 ßl.	5	—
6. Kornzulage während der Ernte: 2 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste	2	40
7. Kuhhaltung	25	—
8. 2 Schaafe oder Hammel	3	36
9. 2 Gänse mit der Zuzucht	3	24
10. Stroh zur Streu, Kartoffelmiethen rc. 600 Pfd. à Ctr. 12 ßl.	1	24
11. Kaff 12 Scheffel à 3 ßl.	—	36
12. Freie Arzenei und Arzt	3	—
13. Freie Fuhren	4	—
14. Brunnen, Bleiche, Backofen	—	36
15. Freies Schulgeld	—	36
16. Freie Feurung: 1 Faden Abfallholz 3.7.7.	3	—
6000 Tradetorf à 24 ßl.	3	—
¼ Faden Holz zum Backen	—	36
17. Drescherlohn 30 Wochen à 2 Thlr. gerechnet	60	—
18. Tagelohn für Männer: 285 Tage im Durchschnitt angenommen, davon 180 Dreschertage, bleiben:		
Sommertage 75 à 10 ßl.	15	30
Erntetage 30 à 14 ßl.	8	36
19. Tagelohn für Frauen, durchschnittlich 220 Tage angenommen:		
Wintertage 83 à 5 ßl.	8	31
Sommertage 107 à 6 ßl.	13	18
Erntetage 30 à 8 ßl.	5	—
Summa	211	3
Davon kommen in Abzug für unentgeltliche Frauentage:		
Wintertage 50 à 5 ßl. . . 5 Thlr. 10 ßl.		
Sommertage 50 à 6 ßl. . 6 " 12 "	11	22
Bleibt Werth des Einkommens	199	29

Die rechtliche Auffassung des Tagelöhner-Verhältnisses gewährt zwei Gesichtspunkte, die theilweise freilich ohne scharfe Abgränzung in einander übergehen. Zunächst nämlich erscheint das Ganze als ein Miethscontract, daher ist sowohl die Eingehung Sache gegenseitigen, als die Aufhebung Sache einseitigen Willens. Der zweite Bestandtheil des juristischen Verhältnisses ist das genossenschaftliche Band zwischen dem Herrn und seinen Gutsinsassen, zwar nicht als Gleichberechtigten, sondern in streng monarchischer, dem factischen Uebergewichte des Ersteren entsprechenden Weise.

In ganz ähnlicher Art haben sich die Verhältnisse der bei den Bauern in Wohnung und Arbeit stehenden Gehöftstagelöhner gestaltet. Sie erhalten im Allgemeinen dieselben Emolumente wie die Hoftagelöhner, nur daß im Einzelnen den besonderen kleineren Verhältnissen entsprechende Abänderungen eintreten, z. B. statt der unentgeltlichen Frauentage auf den Höfen zahlt der Gehöftstagelöhner als Gegenleistung eine baare Summe von 10 — 16 Thlrn.; es fehlt die Verpflichtung des Miethsherrn zur Verabreichung des nöthigen Brotkorns gegen abgeminderten Preis; die sog. Hofgänger werden nicht gehalten u. s. w.

Die Emolumente der Gehöftstagelöhner werden durch besondere Regulative, ebenso wie diejenigen der Hoftagelöhner, in den Pachtcontracten festgestellt. Die Stellung als Gehöftstagelöhner wird derjenigen als Hoftagelöhner vorgezogen.

Die Einlieger.

Im vollsten Gegensatze zu den vorstehend geschilderten, durch ein Dienstverhältniß gebundenen Katenleuten stehen diejenigen Tagelöhner, welche in den Dörfern bei den bäuerlichen Erbpächtern, Hauswirthen und Büdnern rein zur Miethe wohnen (Haus ein liegen, daher ihre Benennung „Einlieger") und freie Arbeiter sind.

Ihre Arbeit finden sie theils im Lande auf den ritterschaftlichen Gütern, in den Städten, den landesherrlichen Forsten, auf den Torfmooren, bei Straßen- und Canalbauten rc., theils suchen sie dieselbe im Auslande.

In älterer Zeit pflegten sie sich zugleich mit der Wohnung ein kleines Stück Gartenland zu miethen, auf welchem sie den geringen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln bauten. Demnächst fing man an, passend belegene Ackerflächen von den Bauernhufen bei Gelegenheit der Aufhebung der Communionwirthschaften zu reserviren, in Caveln einzutheilen und an die Einlieger gegen eine anschlagsmäßige Pacht zu vermiethen, bis zuerst durch die Verordnung vom 10. October 1838 und dann durch die Verordnung vom 11. April 1848 bestimmt wurde, daß jeder Domanial-Einlieger und Häusler eine Ackercompetenz bis zu 200 Q.-R. je nach der Qualität des Bodens, und Weide und Wiesenwachs für eine Kuh, wo Gelegenheit dazu vorhanden sei, in Pacht erhalten solle. Der Pachtpreis wird nach festen Grundsätzen ermittelt und ist so geringe, daß er gegen den wirklichen Pachtwerth um das 3- und 4fache zurückbleibt. Feurung erhalten die Häusler und Einlieger gegen abgeminderte Taxe aus den herrschaftlichen Waldungen; von Gemeindelasten sind sie großentheils entfreit.

Gegenwärtig befinden sich in den Domanialdörfern und Höfen zusammen 18006 Tagelöhner-Familien, von welchen 3555 auf den Höfen und 14451 in den Dörfern wohnen. An Areal sind den letzteren und den Häuslern im Ganzen 7563864,5 Q.-R. überlassen, also durchschnittlich 366 Q.-R.

Die Gewerbetreibenden.

Für den Gewerbebetrieb auf dem platten Lande gilt der landeserbvergleichsmäßige Grundsatz, daß die bürgerliche Nahrung, worunter Kaufmannschaft, Krämerei, Hökerei, Handwerksbetrieb, Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu verstehen, nur von den Bürgern der Städte betrieben werden darf. Diesem Grundsatze ist das Recht der sog. Bannmeile entsprossen, wonach noch jetzt zwei Meilen im Umkreise von Rostock überhaupt keine, auch nicht die sonst auf dem Lande erlaubten Handwerker wohnen dürfen. Im übrigen Lande gelten folgende Bestimmungen. Die Krüge dürfen das Bier, welches sie verschänken, nicht selbst brauen, sondern müssen es aus den Städten nehmen; zum Verkauf darf Niemand mülzen und brauen, wohl aber schwaches und anderes Bier zum häuslichen Gebrauch bereiten; das Branntweinbrennen ist den Landbegüterten erlaubt sowohl für sich, als zum Verkauf in Ankern und Oxhöften; alle Kaufmannschaft, Krämerei und Hökerei soll zu keiner Zeit auf dem Lande geduldet werden. Dagegen dürfen, außer Müllern, Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern, Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern folgende Handwerker und zwar auf jedem Gute, Hofe oder Dorfe wohnen:

1. ein Grobschmied mit 3 Gesellen,
2. ein Grobrademacher mit 1 Gesellen,
3. Grobleinweber ohne Beschränkung ihrer Zahl und Tauen,
4. ein Bauerschneider mit 1 Gesellen,
5. ein Maurermann ohne Gesellen,
6. ein Zimmermann mit 1 Gesellen,
7. ein Tischler ohne Gesellen,
8. ein Schuhflicker ohne Gesellen.

Die Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Tischler sollen es mit einer Zunft in einer der Städte halten; Arbeit aus den Städten anzunehmen, ist überall verboten.

Durch diese erbvergleichsmäßigen Vorschriften ist die Zahl der ländlichen Handwerker allerdings sehr beschränkt. Indessen theils wird dies als ein Uebel weniger empfunden, da der Ackerbau durchaus vorherrscht, theils einigermaßen dadurch ausgeglichen, daß der Landesregierung die Befugniß zusteht, einem Orte die Fleckengerechtigkeit und damit das Recht zum Betriebe der bürgerlichen Nahrung zu ertheilen, wie solches mit Flecken [1]) Ludwigslust (1793) und mit Lübtheen (1822) in solchen Gegenden des Landes geschehen ist, wo sich ein größerer Betrieb des Handwerks und anderer bürgerlicher Gewerbe als eine Nothwendigkeit herausgestellt hatte. Und wo dies in einer anderen Gegend des Landes sich in ähnlicher Weise zeigt, da wird auch nach zuvoriger Uebereinkunft mit dem Corps der Städte ein erweiterter Gewerbebetrieb gestattet, wie dies z. B. mit Neukloster und Kirchdorf Wustrow auf der Halbinsel Fischland stattgefunden hat, oder es wird im einzelnen Falle durch Ertheilung einer besonderen Concession ausgeholfen.

---

[1]) Die Fleckengerechtigkeiten für Doberan, Dargun und Zarrentin stammen noch aus den Zeiten ihrer Kloster-Privilegien.

Die Mühlen, Krüge und Schmieden im Domanium sind zum Theil in erblichem, zum Theil in Zeitpachtbesitz. Die Innehaber zählen zu den bäuerlichen Erbpächtern, wenn sie ein Areal über 37½ bonitirte Scheffel Aussaat benutzen, zu den Büdnern, wenn das hingegebene Areal von geringerer Größe ist. Der Mahl- und Schmiedezwang ist, wo nicht erbpachtliche Berechtigungen entgegenstanden, überall aufgehoben. Gegenwärtig giebt es im Domanium (nach dem Staatskalender von 1864)

123 Erb- und 63 Pachtmühlen,
74 Erb- und 183 Pachtkrüge,
92 Erb- und 243 Pachtschmieden.

Eine Uebersicht nach den einzelnen Aemtern giebt die folgende Tabelle.

Uebersichtliche Zusammenstellung der Vertheilung der Gewerbetreibenden im Domanium Mecklenburg-Schwerins, nach den Domanial-Aemtern.

Namen der Aemter.	Einwohnerzahl.	Krüger.	Fischer.	Schuster.	Schneider.	Tischler.	Schmiede.	Maurergesellen.	Zimmergesellen.	Müller.	Stell- u. Rademacher.	Weber.	Ziegler.	Kalkbrenner.	Summa.
A. Herzogth. Mecklenburg-Schwerin.															
Amt Bukow . . .	4926	10	3	7	21	13	14	44	37	5	16	27	1	—	198
„ Crivitz . . .	6778	9	3	3	14	14	14	10	18	6	10	14	1	—	116
„ Doberan . .	13776	22	1	68	72	58	17	79	45	10	18	44	3	1	438
„ Dömitz . .	6412	15	5	2	18	14	5	6	14	4	6	1	4	1	95
„ Eldena . . .	3933	7	—	4	10	9	6	4	1	—	5	—	—	—	46
„ Gadebusch . .	2999	2	1	4	9	3	4	3	8	1	3	15	—	—	53
„ Grabow . .	9904	18	2	5	24	18	18	13	9	6	11	2	1	—	127
„ Grevismühlen	6498	15	1	13	25	19	18	21	16	6	19	25	3	—	181
„ Hagenow . .	10387	18	1	9	19	19	13	16	22	4	6	16	—	—	143
„ Lübtheen . .	4626	13	—	27	26	12	7	24	11	2	8	16	—	—	146
„ Lübz . . .	6977	8	2	—	19	11	10	17	27	5	8	5	1	—	113
„ Mecklenburg .	3212	7	2	11	11	8	7	1	9	3	6	9	—	—	74
„ Neustadt . .	10326	11	1	9	23	17	15	21	17	6	11	4	—	—	135
Vogtei Plüschow .	810	2	—	1	5	2	2	—	1	1	1	3	—	—	18
Amt Redentin . .	2811	3	15	12	13	9	8	9	17	4	7	12	—	—	109
„ Rehna . . .	2520	—	—	—	12	4	1	7	—	1	10	9	1	—	45
„ Schwerin . .	12186	18	3	19	31	29	20	21	19	8	17	37	3	1	226
„ Sternberg . .	2439	2	—	2	7	5	5	11	25	3	4	7	1	—	72
„ Toddin . .	1288	2	—	—	3	3	3	5	8	1	2	7	1	—	35
„ Walsmühlen .	1381	2	1	5	5	3	4	19	9	2	3	7	1	1	62
„ Wittenburg .	2972	4	—	6	11	6	7	14	23	4	9	15	—	—	97
„ Zarrentin . .	3310	7	2	32	19	14	7	27	23	2	6	25	—	1	156
Summa A.	120471	195	43	230	397	290	205	372	359	84	186	298	21	5	2685

Namen der Aemter.	Einwohnerzahl.	Krüger.	Fischer.	Schuster.	Schneider.	Tischler.	Schmiede.	Maurergesellen.	Zimmergesellen.	Müller.	Stell- u. Rademacher.	Weber.	Ziegler.	Kalkbrenner.	Summa.
B. Herzogth. Mecklenburg-Güstrow:															
Amt Bakendorf . .	1074	1	—	1	2	3	2	2	4	2	4	5	—	—	26
„ Boizenburg .	6329	10	—	11	23	15	10	17	39	5	8	8	1	1	148
„ Dargun . .	6186	12	4	24	21	19	17	97	33	4	13	36	1	1	282
„ Gnoien . .	712	—	2	1	1	2	2	3	2	—	1	2	—	—	16
„ Goldberg . .	4159	3	4	3	12	8	7	1	1	5	10	5	3	1	63
„ Güstrow . .	8399	14	5	7	11	11	20	47	38	9	13	18	1	—	194
„ Neukalen . .	922	—	3	—	—	1	2	4	1	2	2	1	1	—	17
„ Plau . . .	1852	2	—	—	4	2	3	5	3	1	4	2	1	1	28
„ Ribnitz . . .	7712	12	23	10	14	11	14	4	11	10	13	14	—	—	136
„ Rossewitz . .	1307	1	—	1	5	2	3	3	2	1	—	2	1	—	21
„ Schwaan . .	5727	3	1	5	16	12	6	10	22	2	6	13	1	—	97
„ Stavenhagen .	4645	7	—	4	7	9	8	45	20	6	10	7	1	1	125
„ Sülze . . .	1074	—	—	—	2	1	3	3	1	1	1	1	1	—	14
„ Teutenwinkel .	4553	4	—	5	15	4	—	10	4	7	4	1	—	—	54
„ Wredenhagen	2635	6	2	1	8	6	5	15	19	2	6	3	2	—	75
Summa B.	57286	75	44	73	141	106	102	266	200	57	95	118	14	5	1296
C. Fürstenthum Schwerin.															
Amt Bützow . .	4773	5	1	5	16	11	11	15	23	3	8	16	1	—	115
„ Marnitz . .	2579	7	1	1	3	5	4	13	12	5	2	2	—	—	55
„ Rühn . . .	2928	3	1	8	11	7	6	10	26	3	8	16	—	—	99
Stiftsamt Schwerin.	2557	3	2	6	10	5	6	2	2	2	8	7	6	—	59
Amt Tempzin . .	1550	3	—	2	3	3	4	21	4	1	1	2	3	—	47
„ Warin . . .	1195	—	1	4	4	—	5	7	5	2	2	4	1	—	35
Summa C.	15582	21	6	26	47	31	36	68	72	16	29	47	11	—	410
D. Herrschaft Wismar.															
Amt Neukloster . .	4085	9	—	38	25	19	8	17	12	3	12	22	3	—	168
„ Wismar-Poel	2055	6	1	15	7	3	4	1	2	1	1	15	—	—	56
Summa D.	6135	15	1	53	32	22	12	18	14	4	13	37	3	—	224
Summa A+B+C+D	199474	306	94	382	617	449	355	724	645	161	323	500	49	10	4615

Eine Vergleichung des gegenwärtigen Bestandes der Gewerbetreibenden überhaupt in den Domainen nach den einzelnen Aemtern mit solchen aus früheren Jahren ist bei dem Mangel älterer statistischer Nachrichten nicht möglich; dagegen kann die nachfolgende Zusammenstellung aus den Staatskalendern zu einer ungefähren Beurtheilung über die Anzahl derselben im ganzen Domanium während der letzten Jahrzehnte dienen. Mit Ausschluß der Domanialflecken finden sich aufgezeichnet:

im Einzelnen:	in den Jahren 1833.	1843.	1853.	1863.
Erbmühlen	96	107	119	123
Pachtmühlen	74	69	66	63
Papiermühlen	—	3	3	3
Erbschmieden	82	135	87	92
Pachtschmieden	136	160	235	243
Erbkrüge	48	72	71	74
Pachtkrüge	163	200	200	183
Kalkbrennereien	5	6	8	10
Ziegeleien	31	42	43	47
Theeröfen	7	4	5	5
Glashütten	—	1	—	—
Steinschleifereien	—	1	1	—
Fischereien	72	78	78	79
Frohnereien	26	26	26	25
Salzwerk	1	1	1	1
Gypswerk	1	1	1	1
Braunkohlenwerk	1	—	—	1

Diesem Bestande der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande gegenüber zeigt die nachstehende Zusammenstellung den Gewerbebetrieb in den Domanialflecken:

	Doberan.	Lübtheen.	Zarrentin.	Dargun.
Apotheker	1	1	1	1
Barbiere und Chirurgen	6	1	2	1
Bäcker	10	7	4	7
Böttcher	5	6	1	2
Brauer und Branntweinbrenner	1	1	1	1
Buchbinder	3	—	1	2
Bürstenbinder	—	—	—	5
Tabacks- und Cigarrenfabrikanten	—	1	3	5
Conditoren	3	—	—	—
Drechsler	5	5	3	1
Färber	2	2	1	2
Fuhrleute	15	—	2	—
Fischer	—	—	2	1
Gärtner	4	—	1	1
Gastwirthe	14	4	4	7

	Doberan.	Lübtheen.	Zarrentin.	Dargun.
Glaser	3	3	2	3
Goldschmiede	2	—	—	1
Hutmacher	1	—	—	1
Kalkbrenner	—	—	1	1
Krämer und Kaufleute	23	10	10	20
Klempner	5	2	1	1
Korbmacher	1	1	1	—
Kupferschmiede	3	—	—	—
Lichtzieher	2	—	—	—
Lohgerber	—	—	2	1
Maler	7	3	2	2
Mechaniker und Maschinenbauer	2	—	—	—
Maurermeister	3	2	1	2
Müller	2	—	1	2
Mützenmacher	1	—	—	—
Nagelschmiede	2	—	—	2
Pumpenmacher	—	—	1	—
Riemer und Sattler	17	1	4	4
Scheerenschleifer	2	—	—	2
Schlachter	13	6	3	5
Schmiede	14	5	7	7
Schneider	38	18	12	16
Schornsteinfeger	1	—	—	—
Schuster	52	25	22	23
Seifensieder	1	—	—	—
Seiler	2	2	1	2
Steindämmer und Steinhauer	—	—	3	—
Stell- und Rademacher	4	6	3	2
Strohhutfabrikanten	1	—	3	—
Stuhlmacher	3	—	—	1
Tapezirer	2	—	—	—
Tischler	41	7	13	12
Töpfer	7	2	3	2
Tuchmacher	—	—	2	1
Uhrmacher	2	1	2	2
Weber	23	15	21	17
Weißgerber	4	—	—	—
Zimmermeister	3	1	2	2

Hinsichtlich der Weber ist zu bemerken, daß in den Zusammenstellungen nur diejenigen ländlichen Webermeister aufgeführt werden konnten, welche ihr Geschäft handwerksmäßig betreiben, daß aber außer ihnen im Domanium sich noch eine sehr beträchtliche Menge von Privat-Webestühlen findet. Namentlich in den südlichen Aemtern Neustadt, Grabow, Eldena, Dömitz, Lübtheen, Hagenow findet man fast in jeder Wohnung solche Privat-Webestühle, auf welchen die Frauen sowohl den eigenen Hausbedarf, als auch zum Verkaufe arbeiten, und zwar nicht allein Leinwand, sondern auch Wollenzeuge zu allen Kleidungsstücken. In diesen Gegenden bildet der Webestuhl bei Verheirathungen ein Stück der Aussteuer.

Die Zahl der Fischer ist bei dem großen Reichthum an fischbaren Seen ꝛc. sehr unbedeutend; es ist aber zu erwägen, daß die Fischerei oft pachtweise an die Hofpächter und Müller überlassen ist, welche sie häufig entweder nur durch Fischerknechte betreiben oder auch durch andere der Fischerei mehr oder minder kundige Personen ausüben lassen oder endlich sich mit der Aufstellung von Aalfängen und Fischkörben begnügen.

Die übrigen Domanialbewohner.

Außer diesen vorstehend dargestellten Classen der Bevölkerung des Domanium giebt es noch andere, welche zwar auch fast alle auf einen größeren oder kleineren landwirthschaftlichen Betrieb angewiesen sind, indessen denselben nur nebenbei betreiben, deren Lebensaufgabe auf einem anderen Gebiete liegt und in der Erfüllung ihres besonderen Dienstes besteht. Dahin gehören:

1. die Großherzoglichen Domanialbeamten, welche nicht immer Dienstländereien haben, und

2. die Großherzoglichen Forstbeamten, welche regelmäßig Dienst-Ländereien haben. Deren Größe richtet sich nach dem Dienstrange, indem die Dienstcompetenz auf das Gehalt in Anrechnung gebracht wird. Nach Beschaffenheit des Ackers besteht die Competenz

eines Forstinspectionsbeamten aus	12—18000 □-R.,
„ Försters aus	6— 9000 □-R.,
„ Holzwärters aus	1500— 3000 □-R.

Die Gesammtgröße aller Dienstländereien des Domanium beträgt 3357741 □-R.

3. Die Prediger. Von ihnen haben manche eine ausgedehnte Ackerwirthschaft, die bis zu einem Umfange von 100000 □-R. und darüber steigt; doch sind die größten Pfarrhöfe gewöhnlich verpachtet.

Es betrug im Domanium die Zahl der

	in den Jahren			
	1833.	1843.	1853.	1863.
Pfarrkirchen . .	195	198	205	208
Filialkirchen . .	82	81	79	82
Kapellen . . .	24	26	26	26

An geistlichen Grundstücken überhaupt, zu welchen aber außer den Pfarrländereien die Ländereien der Küster, soweit sie nicht Schulländereien sind, die zu den Prediger-Wittwenhäusern gehörigen Ländereien und der Grund und Boden für die kirchlichen Gebäude und Kirchhöfe gerechnet sind, begreift das Domanium 3326582,25 □-R. Die Ländereien der Küster als solcher und die rein kirchlichen Grundstücke anderer

Art sind im Ganzen nicht sehr beträchtlich, und kann man die durchschnittliche Größe der auf jede Landpfarre des Domanium fallenden Ländereien annähernd auf 12—13000 Q.-R. veranschlagen.

4. Die Schullehrer in dem landesherrlichen Domanium besitzen Competenzen an Büdnereien im durchschnittlichen Betrage von 2—3000 Q.-R. Einige Schulen sind jedoch nicht mit Ländereien, sondern mit Deputaten an Korn, Futter, Stroh 2c. dotirt. Bloße Schulstellen dieser Art (nicht mit Küstereien verbunden) sind neuerdings hin und wieder auf Pachthöfen angelegt. Ganz genau gilt also die obige Angabe über die Dotation der Domanialschulen mit Ländereien nur von den Schulen in den Bauerdörfern und von einigen auf Pachthöfen. Die Dörfer, in welchen 2 (in einigen wenigen 3) Schulen sind, haben zum Theil zwei vollständig dotirte Schulstellen; in einer größern Zahl anderer ist neben dem einen Inhaber der fundirten und dotirten Schulstelle nur ein sog. zweiter Lehrer angestellt. Diese zweiten Lehrer waren ursprünglich bloße Hülfslehrer, werden aber jetzt durchweg mit Einzelwohnung, Feurung und 120 Thlr. Crt. besoldet. Sie dienen in diesen Stellen einige Jahre, nachdem sie das Anstellungsexamen bestanden haben, bis sie in die sog. Familienstellen befördert werden können. Einige wenige sog. Nebenschulen, in abgelegenen Ortschaften für die kleinern Kinder bis zum Alter von 10 Jahren eingerichtet, kommen kaum in Betracht. Hiernach ist auf die Anzahl der Schulen im Domanium weder aus der Zahl der in der Tabelle III. aufgeführten, mit Ländereien dotirten Schulstellen, noch aus der Zahl der in der Tabelle IV. aufgeführten Schulhäuser ein Schluß zu ziehen.

Vielmehr giebt es in den Domanialdörfern zur Zeit 666 Schulclassen mit ebenso vielen Lehrern. Hierin nicht eingerechnet sind die Schulen in Wanzlitz, Amts Grabow, und in Böken, Amts Schwerin, wegen ihres gemischten Charakters. Desgleichen sind nicht eingerechnet die Schulen in den Domanialflecken, nämlich die in

Doberan mit 9 Schulklassen,
Dargun „ 8 „
Lübtheen „ 5 „
Zarrentin „ 5 „

und die in Neukloster, welche sich an das dortige Schullehrer-Seminar anschließt. Außerdem giebt es noch 184 sog. Industrieschulen für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

Sämmtliche Schulländereien im Domanium haben ein Areal von 1407048 Q.-R.

* * *

Ueber den landwirthschaftlichen Betrieb im Domanium wird nach einem geschichtlichen Ueberblicke, der den Leser von der Drei- oder Vierfelder-Wirthschaft durch die holsteinsche Koppelwirthschaft hindurch zu der siebenschlägigen Wirthschaft führt, bemerkt, daß seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts den Domanialpächtern bei neuen Verpachtungen vorgeschrieben wird, den Acker, wo er (nach der holsteinschen Koppelwirthschaft) noch in 11 oder 12 Koppeln lag, sofort in sieben Schläge umzulegen. Die siebenschlägige Eintheilung ist in den bäuerlichen Wirthschaften noch jetzt als die herrschende zu betrachten, während auf den Hoffeldern entweder der Acker neuerdings wieder, um die zu großen Brachen zu vermeiden und mehr Spielraum für den Fruchtwechsel zu gewinnen, in eine größere Anzahl von Schlägen gelegt, oder die siebenschlägige Wirthschaft durch Einschränkung der Weide

und vermehrte Saaten, häufig bei Stallfütterung, modificirt wird. Das Halten reiner Winterbrache wird noch jetzt in den Pachtcontracten strenge vorgeschrieben.

Was die verschiedenen angebauten Kornarten betrifft, so betrug die Ausfuhr

	$18^{51}/_{61}$ durchschnittlich Scheffel.	im Jahre 1861 Scheffel.	Gewicht à Scheffel.
von Raps und Rübsen[1])	329,313	416,173	52 Pfd.
von Weizen	1,863,544	1,736,457	64 „
von Roggen	587,799	949,068½	60 „
von Gerste	114,175	87,113½	53 „
von Hafer	143,023	158,539	40 „
von Erbsen	72,844	96,685	66 „
von Kartoffeln	125,408	178,206	60 „
von Buchweizen	11,168	30,945	51 „

Wicken werden als Grünfutter und zu Mengekorn in großer Menge angebaut. Aber auch zur Korngewinnung werden sie jetzt im Ganzen wohl mehr als Erbsen ausgesäet, sowohl wegen des großen Bedarfs zur Grünfutter- und Mengekorn-Aussaat, als auch weil die Löhnung etwas höher als die der Erbsen ist und durchschnittlich 6—7 Scheffel Rostocker Maß von 60 Quadrat-Ruthen betragen mag. — Ebenso wird auf schwererem und moorigem Boden in neuerer Zeit den Bohnen mehr Aufmerksamkeit geschenkt, da sie oft sehr bedeutende Erträge und auf diesen Bodenarten jedenfalls wohl einen höheren Durchschnittsertrag als Erbsen geben, vielleicht 6—7 Scheffel von 60 Quadrat-Ruthen. — Der Anbau von Runkelrüben ist im Ganzen gering, da sie nur zu Viehfutter gebaut werden; ebenso derjenige von Rüben zum Essen. Tabaksbau blühte in der Zeit der nordamerikanischen Freiheitskriege, durch die damaligen hohen Preise veranlaßt, besonders in der Gegend von Bützow und im südöstlichen Landestheile, ist aber jetzt nicht nur von gar keiner Bedeutung mehr, sondern liefert auch, wo er noch betrieben wird, nur ein sehr schlechtes Product. Flachsbau findet man ziemlich allgemein, doch stets nur zum eigenen Gebrauch; Hanfbau sehr wenig. Ebenso wird der Anbau von Kümmel, Cichorien u. dergl. nur hie und da betrieben, auch der vor einem Jahrzehnt stärker anwachsende Maisbau hat wieder nachgelassen. Linsen finden sich hin und wieder auf leichterem Boden. Lupinen, welche auf den sandigen Ländereien des südlichen Mecklenburgs bedeutende Erträge liefern, werden auch mehrfach gebaut, wollen sich aber bei den Bauern nicht recht einbürgern, weil diese mit Vorneigung Rindviehzucht treiben und die Lupinen der Milch einen strengen Geschmack geben.

Der Obstbau ist bedauerlich in großem Maße zurückgegangen, seit die Kartoffel das allgemeine und vorherrschende Nahrungsmittel bildet. Auf den Höfen wird Obst fast nur zum Selbstbedarf gebaut, da es hier in der Regel an den zur Obstcultur nöthigen Arbeitskräften und bei dem großen Wirthschaftsbetriebe auch an Zeit fehlt. Der Bauer ist zu wohlhabend, als daß er diese verhältnißmäßig geringe und mühsame Erwerbsquelle suchen sollte. Der Büdner befaßt sich damit, wie mit dem Anbau von Gartengemüsen, nur in der Nähe der größeren Städte. In dem Zeitraume 1783—1790 wurden noch 144 Schiffsladungen mit Obst von Rostock nach Rußland verfahren. Die Bemühungen der Verwaltungsbehörden, den Obstbau wieder zu heben, sind seither von geringem Erfolge geblieben."

[1]) Die Oelkuchen werden meist zum Viehfuttern verbraucht; es betrug daher im Jahre 1861 die Ausfuhr nur 644,140 Pfund, während 1,184,860 Pfund Oelkuchen eingeführt wurden.

Der Abschnitt von der Viehzucht giebt einen Ueberblick des historischen Verlaufs der Züchtung mit Bezug auf die Pferdezucht, die Rindviehzucht, die Schafzucht, die Schweinezucht und die Ziegenzucht und führt dann den gegenwärtigen Bestand der betreffenden Viehgattung an. Pferde giebt es gegenwärtig im Domanium 36,862 Stück oder 1 Stück auf 5,4 Personen der Bevölkerung; auf die Höfe kommen davon 9021 Stück oder 1 Stück auf 3,1 Personen, auf die Dörfer 25,680 Stück oder 1 auf 3,5 Personen, auf jede Quadratmeile 369,5. Die erste Landesanstalt zur Verbesserung der Pferdezucht rührt von dem Herzoge Johann Albrecht I. her, welcher im Jahre 1560 zu Settin (A. Crivitz) nahe der Lewitz ein Hauptlandesgestüt anlegte und dasselbe nach guten Grundsätzen verwalten ließ. „Die zur Zucht bestimmten Stuten ließ man wild in der großen Lewitz-Niederung umherlaufen, wo sie in den weiten Brüchen und Wiesen ausreichende Nahrung fanden. In ihnen wurde der Grund gelegt zu der alten berühmten mecklenburgischen Pferderace, doch die Fortzucht bald während der Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts unterbrochen, bis sie der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow (1654—1695) gegen das Ende dieses Jahrhunderts wieder aufnahm. Diese Pferderace verbreitete sich damals schnell im ganzen Lande und stand in hohem Rufe als Arbeits-, Kriegs-, Wagen- und Reitpferd. Sie war lange ausdauernd und stärker als die englische Race. In den traurigen Zeiten des 18. Jahrhunderts nahm aber die Aufzucht sehr ab. Bei der eintretenden Zerrüttung der bäuerlichen Wirthschaften verbreitete sich auf den Bauerdörfern wieder die kleine, schwache, rauhhaarige Race, von der man im Jahre 1740 das Stück zu 8 Thlrn., im Jahre 1789 zu 10 Thlrn., die besten zu 24 Thlrn. veranschlagte. Daneben dauerte die Ausfuhr der Pferde von der alten mecklenburgischen Race dergestalt fort, daß um's Jahr 1780 nur noch wenige solcher im Lande anzutreffen waren. Diese Umstände hatten aber auch zugleich wieder die mecklenburgischen Landwirthe aufmerksam gemacht, welche auf Grundlage der noch vorhandenen guten Stämme die Züchtung nun von Neuem rationeller zu betreiben begannen und, unterstützt durch die schönen Weiden des Landes, schnell wieder eine Race erzeugten, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf den Frankfurter und Leipziger Messen Preise bis zu 200 Thlrn. für das Stück erzielte." Da aber diese Pferde der älteren berühmten Race nachstanden, und ein Zurücksinken derselben auf eine noch geringere Stufe zu befürchten war, schritt der Großherzog Friedrich Franz I. zur Errichtung des Landgestütes zu Redefin, dessen Resultate im Allgemeinen als erfreuliche zu bezeichnen sind, besonders in Bezug auf die bäuerlichen Wirthschaften im Domanium (und vorzugsweise in den Aemtern Wittenburg, Gadebusch, Rehna, Grevesmühlen, Buckow, Doberan, Bützow und Schwaan), in deren Händen der Fortbestand der einheimischen Pferdezucht jetzt fast ausschließlich liegt.

Was das Rindvieh und dessen Zucht betrifft, so zeigt der gegenwärtige Bestand im Domanium 86678 Milchkühe und 38216 Stück Jungvieh, mit Einschluß der tragenden Starken; davon auf den Höfen 22740 Stück oder 1 Stück auf 1,3 Personen der Bevölkerung, in den Dörfern 74743 Stück oder 1 Stück auf 1,2 Personen. Von den Milchkühen allein kommen auf die Höfe 20011 oder 1 Stück auf 1,4 Personen, auf die Dörfer 49262 Stück oder 1 Stück auf 1,8 Personen. Zur Zeit der Koppelwirthschaft rechnete man auf ein Gut von 40 Last Aussaat etwa 300 Haupt Rindvieh. „Diese großen Stapel waren an die sog. Holländer (Milchmeier) verpachtet, zu Anfang des 18. Jahrhunderts für 4 und 6 Thlr., zu Ende desselben

für 7 Thlr. Gold, und um 1794 wurde als die höchste Pacht, welche der Holländer für eine Kuh geben könne, 9 Thlr. berechnet. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts, wo im Allgemeinen noch dieselben Verhältnisse herrschten, wenn sich auch die Viehstapel vermindert hatten, und der Kleebau weit bessere Viehhaltung zur Folge hatte, trieb man die Rindviehzucht doch immer noch so schlecht, daß Holländer auf manchen Stellen noch nicht mehr als 6 Thlr. gaben und nur in einzelnen Wirthschaften die Kuh 12 Thlr. Pacht brachte. Um 1826 hatte sich diese auf 15 Thlr., ausnahmsweise auch wohl auf 20 Thlr. erhöht und in den 30ger Jahren waren 20 Thlr. die gewöhnliche Pacht, wobei aber je die zehnte oder zwölfte Kuh pachtfrei war. Hiezu wirkte allerdings der Umstand mit, daß man seit den französischen Kriegen die Rindviehrace zu verbessern begonnen hatte. Für die Tyroler und Schweizer Kühe, welche man zu diesem Zwecke benutzte, erwiesen sich die natürlichen Verhältnisse Mecklenburgs zwar als nicht entsprechend; aber man hatte durch sie doch immer einen besseren Stamm gewonnen, als die bisherige magere kleine, in der Milch sehr geringe Race Viel nützlicher erwiesen sich für die mecklenburgischen Verhältnisse die jütischen und angelschen Kühe, deren Einführung in den 20ger und 30ger Jahren stark war. Neuerdings ist an vielen Orten der einheimische Rindviehschlag durch Kreuzung mit englischem Vieh, am mehrsten wohl mit Ayrshire-Stieren, stellenweise auch mit Allgäuer Vieh, verbessert worden. In den bäuerlichen Wirthschaften überwiegt das angelsche Vieh. Wenn aber die Race selbst sich vielleicht durchschnittlich nicht viel gebessert hat, so ist dies doch jedenfalls mit dem Ertrage der Fall gewesen, und zwar hauptsächlich in Folge der besseren Fütterung, Haltung und Wartung der Thiere, von denen man jetzt nicht mehr zu halten pflegt, als man sehr gut füttern kann. Mit der Verringerung des Viehstapels auf eine mäßige Zahl und mit der Zunahme der Schäfereien, um deren willen auf nicht wenigen Höfen die Anzahl der Kühe bis zum nothwendigen Selbstbedarf verringert worden ist, hat auch das Verpachten der Kühe an Holländer mehr und mehr aufgehört; in den Domainen giebt es ihrer nur noch 28, während noch vor 30 Jahren fast jeder Hof einen solchen hatte. Sonst geben diese Milchpächter jetzt gern 40 Thlr. und mehr für die Kuh."

Auf den Domanialhöfen überwiegt, wie eben erwähnt, die Schafzucht. Es giebt jetzt im Domanium 373205 Schafe oder 1 Stück auf 0,5 Seelen, davon auf den Höfen 202841 Stück oder 1 Stück auf 0,14 Seelen, in den Dörfern 115512 Stück oder 1 Stück auf 0,76 Seelen. Was das Historische dieses in neuester Zeit so wichtig gewordenen Zweiges der Viehzucht betrifft, so hatte sich schon im sechszehnten Jahrhunderte bei Communiongütern der Gebrauch festgestellt, daß Schäferei mit Hürdenschlag nur von dem Besitzer von wenigstens vier Hufen betrieben werden durfte. Im Domanium hob sich die Anzahl der Schäfereien erst mit der Entstehung der Pachthöfe; vor Einführung der Koppelwirthschaft (d. h. vor dem Anfang des vorigen Jahrhunderts) zogen die Pächter ihre Haupteinnahme aus der Schafhaltung. „Man pflegte damals — eine Sitte, die schon aus dem 17. Jahrhundert berichtet wird und sich stellenweise bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts und länger hielt — auf den Höfen entweder die Schafe eines Schäfers', welchem sie eigenthümlich gehörten, in Weide zu nehmen, indem man ihnen die Benutzung der Weiden überließ und dafür ein bestimmtes Weidegeld erhielt, oder man hatte selbst Schafe und nahm zu diesen einen sog. Setzschäfer an, welcher zu den Hofschafen gewöhnlich je das fünfte Schaf selbst lieferte und dafür auch den fünften Theil des Ertrages an Wolle, Hammeln, Lämmern, ausgemerzten Schafen und Milch erhielt, wie es die

Gesinde-Ordnung vom 14. November 1654 schon näher feststellte. Die erstere Art der Verpachtung der Weide war im 18. Jahrhundert die allgemeinere. Man gab gewöhnlich 30 Thlr. Weidegeld für 100 Schafe, wobei dann der Schäfer während seines Aufenthalts freie Wohnung und Feurung, Korn, Leinsamen, Weide für 2 Pferde und andere Emolumente erhielt. Die Sitte, die Hofschafe mit den Schafen des Setzschäfers gemeinschaftlich zu halten, war die ältere, die später mehr und mehr in Abnahme kam, weil diese Setzschäfer sich meistens der größten Betrügereien schuldig machten. Die Verpachtung der Weide war aber auch kein pecuniär lohnendes Unternehmen und hörte mit der Einführung der Koppelwirthschaft an vielen Stellen auf, oder man nahm doch jetzt nicht mehr so viele Schafe auf die Weide wie früher. Die vergrößerten Holländereien unterdrückten die Schafhaltung, welche bis weit in das 19. Jahrhundert hinein verhältnißmäßig gering blieb. Man hielt allgemein die sog. Landschafe, kleine Thiere mit grober schlechter Wolle, die aber sehr schönes Fleisch gaben; sie finden sich noch auf einigen Bauerhöfen. — Um 1785 und nach dieser Zeit hatte man auf einzelnen ritterschaftlichen Gütern Versuche mit der Haltung eingeführter feinerer Schafe gemacht, zuerst zwar nur im Kleinen, jedoch nicht ohne günstige Resultate. Dies bewog den Oberjägermeister von Moltke auf Schorssow, eine Stammschäferei auf seinem Nebengute Bülow einzurichten, zu welcher er spanische Böcke und Mutterschafe mit großen Kosten aus Sachsen kommen ließ. Anfangs hatte man freilich, da in Sachsen nur Ausschußschafe verkauft wurden, mehr Schaden als Gewinn; da aber die Einführung edlerer Schafe nun auch von anderen Gutsbesitzern geschah, so zeigte sich bald ein Resultat in verbesserter Wolle, welches immer wieder zu neuen Anstrengungen trieb. Besonders nach den französischen Kriegen führte man eifriger sächsische, mährische und schlesische Heerden ein, so daß sich in den 20ger Jahren die verbesserte Schafzucht rasch über das ganze Land verbreitete. Zur Unterstützung der feineren Schafzucht in den Domainen wurde zu Toddin eine großherzogliche Dishley- und Merino-Stammschäferei angelegt, aus der man Böcke und Lämmer verkaufte, und welche um 1840 wieder einging, nachdem sie ihren Zweck erreicht hatte. Mit dieser feinen Schafzucht starb denn auch der Stand der Setz- und Pachtschäfer aus; erstere findet man gar nicht mehr, letztere nur noch sehr selten im Lande und dahin modificirt, daß die Schafe nicht mehr dem Schäfer, sondern dem Gutsherrn gehören. Man findet jetzt auf allen Höfen ausschließlich edle Schafe, auch in den Bauerdörfern vielfach veredelte und überhaupt nur selten größere Heerden von Landschafen. Nur die kleinen Heerden bäuerlicher Wirthe bestehen noch aus solchen, und dies hat seinen Grund mehr darin, weil man die Wolle meistens selbst in der Haushaltung verbraucht (weshalb sie lang und dick sein muß) und weil das Fleisch der Landschafe sehr gut ist, als in Unkenntniß oder Nachlässigkeit. In der neueren Zeit hat man den reichhaltigen Negretti's vor den hochfeinen, wollärmeren Merino's den Vorzug gegeben; es finden sich aber auch Heerden der für unser Klima nur etwas zu weichlichen Rambouillet-Schafe, und hie und da hat man auch durch Einführung englischer Böcke auf die Erzielung von Fleischschafen hinzuarbeiten begonnen. Zur Wartung der Schafe hält man jetzt meistens Schäferknechte mit bestimmter Löhnung oder Schäfermeister, denen eine Tantième des Reinertrags bewilligt wird."

Schweine giebt es zur Zeit im Domanium 75707 oder 1 Stück auf 2,6 Personen der Bevölkerung und zwar auf den Höfen 14554 oder 1 Stück auf 1,9 Personen, in den Dörfern 42468 oder 1 Stück auf 2,1 Personen. Nächst der englischen behauptet jetzt die mecklenburgische Schweinezucht den ersten Rang; sie verdankt diesen

Vorzug allerdings der englischen, welche seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts edlere Racen hieher geliefert hat. Die aus der Kreuzung gewonnenen, constanten einheimischen Racen sind jetzt auch in den bäuerlichen Wirthschaften verbreitet.

Ziegen werden gegenwärtig im Domanium 7948 gezählt; die Zahl, gegen andere Länder unbedeutend, ist doch seit 1848 bedeutend gestiegen, in welchem Jahre die — aus Besorgniß vor Beschädigung der Waldungen — früher auf die Einführung von Ziegen gelegte hohe Steuer vermindert worden ist. Ziegen werden fast nur von Einliegern gehalten, und kommt von obiger Anzahl 1 Stück auf 2,1 solche Haushaltungen.

* * *

Ueber die Dörfer, die Bauart derselben und des altmecklenburgischen Bauernhauses führen wir nach S. 64—66 folgendes an: „Obwohl im Laufe der Zeit das Domanium gleich den übrigen Theilen des Landes unter verheerenden Kriegszügen mehrfach verödet wurde; obgleich in weiten Strecken die Dörfer niedergebrannt, die Menschen getödtet oder geflüchtet, das Vieh fortgetrieben war; obgleich die landwirthschaftliche Cultur während der neueren Zeit gänzlich umgestaltet worden ist, hat das Domanium dennoch bis auf den heutigen Tag denjenigen eigenthümlichen Charakter bewahrt, welcher sich durch eine von Alters her übliche Bauweise der Dörfer sowohl wie der einzelnen Häuser und durch die eigenthümliche Art und Weise des Volkslebens in ihm aufs Bestimmteste ausgeprägt, und welchen zu verwischen die Neuzeit auch aus öconomischen Gründen noch keine berechtigte Veranlassung gefunden hat. Nicht aber die Höfe, auf welchen sich ein Volksthum weder bilden noch erhalten kann, sondern ausschließlich die Dörfer des Domanium sind die Träger dieses eigenthümlichen Gepräges, insofern sie die Bewahrer althergebrachter Scheidungen und Sitten, der Volksbauweise und des Volkslebens in dem Stande geblieben sind, welcher mit wenigen Ausnahmen ist, was er immer war, der Bauernstand. Unsere Domanialdörfer haben noch heute den ursprünglichen Dorfcharakter germanischer Geschlossenheit, welcher sich auch in den Bauerschaften selbst erhalten, obwohl die nivellirende Neuzeit darin Manches zerstört hat. Wir haben Dörfer in der älteren, der Kreisform sich nähernden und solche in der jüngeren zeilenförmigen Bauweise, jene wie diese aber geschlossene Dorfschaften bildend.

In den Dörfern mit kreisförmiger Anlage („Rundling") liegen die Gehöfte rings um einen in der Mitte befindlichen freien Platz, auf welchem in den Pfarrdörfern Kirche und Kirchhof liegen. Die weitgebauten Gehöfte sind meistens von Steinmauern und Hecken umgeben und so gebaut, daß man zunächst auf den Wirthschaftshof und von diesem in das Wohnhaus kommt. Feldeinwärts liegen die Gärten und Ackerflächen, zwischen den Bauergehöften die erst später angesiedelten Katen und übrigen Wohnhäuser der kleinen Leute, soweit diese nicht der neuesten Zeit angehörig und vor den Dörfern erbaut sind, jeder Wohnplatz nebst seinem zugehörigen Garten meistens durch Mauer und Hecke abgeschlossen.

Die Zeilendörfer liegen einer Landstraße entlang theils an einer, theils an beiden Seiten derselben und zeigen die jüngere quadratische Bauweise. Es giebt solche einseitige Dörfer, in denen man zwischen den weitgebauten Gehöften eine Stunde lang gehen kann, während in anderen die einzelnen Wohnplätze nahe an einander liegen. Letztere werden im Allgemeinen die älteren sein; alle sind auch bei dieser Bauart eingefriedigt. Bei den runden und den enggebauten Zeilendörfern haben während der neueren Zeit

in Folge der Separirung die mehrsten Ausbauten bäuerlicher Gehöfte stattgefunden. Diesen sind dann wieder Tagelöhner und Büdner gefolgt, so daß sich neben dem älteren ein jüngeres Dorf gebildet hat, aber meist zu jenem gehörig. Anderswo sind die ausgebauten Gehöfte theilweise ganz separat auf ihren Hufenländereien erbaut, und auch die jüngst errichteten Häuslereien liegen häufig dorfabwärts neben ihren kleinen Ländereien. Hiedurch hat zwar ein Dorf der Gegenwart ein von den älteren verschiedenes Gepräge bekommen, aber doch nur selten die frühere Anlage verwischt, welche sich durch die älteren Gehöfte mit ihrer besonderen Bauart charakterisirt.

An dieser Lage ihrer Dörfer und der alten Bauart ihrer Häuser mit niedrigen Ringwänden in Fachwerk von Eichenholz, deren Zwischenräume ausgelehmt (geklehmt) sind und welche von sehr hohen dicken Strohdächern überragt werden, halten die Bauerschaften des Landes sehr fest, und wenn einen Zeitraum hindurch aus Verkennung des Werthes dieser sog. Langshäuser sowohl für das bäuerliche Leben selbst als die ganze innere Wirthschaft seitens der Verwaltungs-Behörden der Errichtung sogen. Quer-Wohnhäuser (massiv mit Steindach) und abgesonderter Viehhäuser und Scheuern der Vorzug gegeben ist, so hat man diesen Standpunkt doch wieder aufgegeben und hindert die Erbauung sog. Langshäuser nicht mehr. Die Bauart hat darin, daß sie im Winter warm und im Sommer kühl hält, auch ihre unläugbaren Vortheile, namentlich für das Vieh. Diese alten Bauerhäuser, welche gewöhnlich von sehr großem Umfange sind, theilen sich in Ställe für Pferde und Rindvieh, welche an beiden Seiten den vorderen, und in die Wohnräume, welche den hinteren Theil einzunehmen pflegen. Den mittleren Theil dazwischen bildet eine große Diele mit Eingangsthoren für beladene Erntewagen, da man vorzugsweise das Heu im Dachraum aufbewahrt. Die Bauart der Diele ist bei den alten Häusern sehr verschieden; bald (jedoch in den selteneren Fällen) geht sie durch das ganze Haus, so daß die Wagen hindurchfahren können, bald ist der Wohnraum durch eine Zwischenwand mit Thür und kleiner Diele gesondert, so daß abgeladene Wagen zurückgeschoben werden müssen. Jene Bauart findet sich mehr im westlichen, diese mehr im östlichen Landestheile, überall ist diese Einrichtung aber so, daß die Diele der Länge und nicht der Breite nach durch das Haus geht. Der Wohnraum des Hauses enthält den stets nach der großen oder der kleinen Diele hin gerichteten Heerd mit Heerdglocke, aber ohne Schornstein, dessen Rauch durch das Dach oder durch die Thüren davonzieht, ferner eine Stube nebst Kammer für die Familie auf einer, eine Altentheilsstube nebst Vorrathskammern auf der anderen Seite. Die Knechte schlafen in besonderen Kammern neben den Viehställen, die Mägde in der Nähe der Familienhäupter. Unmittelbar vor den Ställen, also an der Seite der Wohnhäuser, gewöhnlich auch straßenwärts vor ihnen, wo sich in kleinen Anbauten die Ställe für Schweine, Schaafe, Federvieh und Füllen befinden, liegt der Dungplatz und weiter der Sood (Ziehbrunnen). Vor der Wohnseite befindet sich, bei den Häusern mit durchgehender Diele durch einen zweiten Hofplatz getrennt, der Garten mit dem Obstraum, der beras't, nicht bestellt ist und mehr zur Mittagsruhe für die Schaafe und Gänse, als zur Obstgewinnung dient; weiterhin breiten sich die Felder aus, welche im westlichen Landestheile meistens durch Hecken (Knicks), im östlichen und südlichen aber nicht immer damit eingefaßt sind. An der Seite des Dungplatzes liegen Scheunen und Ställe, je nach der Größe des Bauergehöftes eine oder mehrere, und um diese her, das eigentliche Gehöft umfassend, zieht sich die Einfriedigung, gewöhnlich eine Mauer von Felssteinen (Findlingen), die wieder mit einer Hecke von Dorn oder Stachelbeerbüschen

bestanden ist. Häufig führt durch die Einfriedigung nur ein Bretterthor für die Wagen und neben diesem eine kleine Pforte zum Durchgang; oft findet man aber auch scheunenartige Thorgebäude, welche dann zugleich zur Aufbewahrung der Ackerwerkzeuge, Leitern und anderer Geräthschaften dienen. Zur Vervollständigung des Bildes dürfen endlich die den First („de Oken") krönenden gekreuzten Pferdeköpfe (Mulapen) und das an ihnen befestigte, gleichfalls Generationen alte Storchnest, welches nebst den auf dem Dache wuchernden Sedumpflanzen die Heiligthümer des Hauses bildet, nicht vergessen werden.

Die Dörfer Mecklenburgs sind von sehr verschiedener Größe und stehen hinsichtlich dieser in naher Gemeinschaft zu dem Boden, auf welchem sie angelegt sind. In den nördlichen und östlichen Theilen des Landes, wo der Boden fruchtbarer ist, treffen wir im Allgemeinen weit kleinere Dörfer, als in den südlichen Theilen des Landes, wo die Haidedörfer zuweilen eine sehr große Seelenzahl besitzen. Die absolut größten Dörfer liegen in den Aemtern Neustadt, Dömitz, Lübtheen, Hagenow, Grabow, Eldena. Da in diesen Gegenden die Waldungen größer und zusammenhängender waren, gewährten sie einerseits die ergiebigste Jagdbeute und bildeten andererseits am längsten den Aufenthalt von Wölfen und anderen schädlichen Thieren, machten demnach den Bewohnern das Zusammenwohnen wünschenswerth. Dazu kam dann die natürliche Beschaffenheit der Gegend selbst, welche bei ausgedehnten Niederungen nur wenige gut gelegene Ansiedlungsorte besaß, denen man sich in größerer Menge zuwandte, und gerade diese Orte waren oft wieder gemeinsamen Calamitäten, namentlich Ueberschwemmungen, ausgesetzt, deren man sich besser vereinigt als vereinzelt erwehrte. Endlich hielt sich die Holzweide und die Communion der Ländereien in diesen sandigen Districten länger, als in den besseren, und vielleicht war auch die Fruchtbarkeit der gemischteren Bewohner hier größer als in den nördlichen Districten, in welchen die Bauern sich in sich abgeschlossener hielten, mehr in den Familien heiratheten und dadurch, wie aus manchen Anzeigen hervorgeht, ihre Fruchtbarkeit beeinträchtigten. Alle diese Ursachen wirkten zusammen auf die Bildung größerer Dörfer in den südlicheren Theilen Mecklenburgs ein, wo sie zusammentrafen, wie ein Blick auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens im Lande zeigt."

Von den 1041 Ortschaften des Domaniums giebt es

1) 5 von 1000 u. mehr Einwohnern:	Picher 1048, Gielow 1075, Kirchdorf Wustrow 1103, Groß-Laasch 1110 und Neukloster 1337.
2) 2 von 900 bis 999 Einwohnern:	Spornitz 909, Eldena 924.
3) 5 von 800 bis 899 Einwohnern:	Blievenstorf 808, Satow 823, Techentin 865, Wredenhagen 868 und Banzkow 872.
4) 3 von 700 bis 799 Einwohnern:	Plate 755, Wittenförden 763, Marnitz 769.
5) 20 von 600 bis 699 Einwohnern:	Glaisin 600, Klockenhagen 604, Groß-Wockern, 606, Groß-Krems 609, Kirchdorf auf Poel 619, Wöbbelin 619, Lüblow 620, Moraas 621, Klinken 624, Warlow 644, Dambeck im Amt Grabow 660, Kummer 661, Strohkirchen 665, Tramm im Amt Crivitz 666, Kuhstorf 671, Gülzow 671, Pampow 672, Muchow 672, Tarnow 680 und Bresegard im Amt Hagenow 687.

6) 21 von 500 bis 599 Einwohnern: Zepelin 501, Dierhagen 509, Loissow 511, Gehlsdorf 517, Vielanck 518, Nossentiner-Hütte 522, Blankenhagen 526, Brunshaupten 528, Polz 529, Kraack 536, Bellahn 540, Hohen Viecheln 542, Bartelshagen 553, Suckow im Amt Crivitz 556, Strahlendorf 561, Woosmer 562, Belsch 562, Kirchjesar 564, Besitz 570, Sülten im Amt Stavenhagen 591 und Bernitt 595.

Außer diesen 56 größeren Ortschaften stufen sich die übrigen 985 hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl also ab: 38 von 400 bis 499 Einw., 78 von 300 bis 399 Einw., 159 von 200 bis 299 Einw., 328 von 100 bis 199 Einw. und 382 von weniger als hundert Einwohnern.

Was das Verhältniß der Zahl der Tagelöhner zu der Zahl der Einwohner betrifft, so variirt dasselbe in den einzelnen Dörfern von 1 : 5,5 bis 1 : 15,3. Am stärksten ist das Verhältniß in solchen Dörfern, wo die Umgegend reichliche Arbeit und lohnende Beschäftigung bietet; dahin gehört z. B. Parkentin (48 Tagelöhner, 266 Einwohner = 1 : 5,5) wegen der nahe belegenen großen Torfmoore, Techentin im Amt Grabow (137 Tagelöhner, 865 Einwohner = 1 : 6,3) und Groß-Laasch (146 Tagelöhner, 1110 Einwohner = 1 : 7,6) wegen der Nähe von Ludwigslust. Ueber hundert Tagelöhner zählen nur 6 Dörfer, und zwar außer den beiden eben angeführten Eldena, Neukloster, Gielow und Picher, zwischen 100 und 70 haben 8, zwischen 70 und 50 31 Dörfer.

Was die Vertheilung der übrigen Classen der Dorfbevölkerung, nämlich der **Bauern** (bäuerlichen Erbpächter und Hauswirthe), der **Büdner** und der **Häusler** betrifft, so giebt es im Domanium

I. 214 Ortschaften mit 1 bis 4 Bauern, 245 mit 5 bis 9 Bauern, 104 mit 10 bis 14 Bauern, 56 mit 15 bis 19 Bauern, 34 mit 20 bis 24 Bauern, 4 mit 25 bis 29 Bauern, 1 mit 30 bis 34 Bauern, 2 mit 35 bis 39 Bauern und 1 mit mehr als vierzig Bauern.

Am stärksten mit Bauern besetzt sind die Dörfer des südlichen Mecklenburgs, der Aemter Neustadt, Grabow, Eldena, Hagenow, Lübz-Marnitz rc., wie das nachfolgende, in den „Beiträgen" aufgestellte Verzeichniß nachweis't. Es finden sich in den Dörfern:

1. Spornitz, A. Neustadt,	42	Bauern,
2. Muchow, A. Neustadt,	38	„
3. Blievenstorf, A. Neustadt,	35	„
4. Eldena, A. Eldena,	34	„
5. Picher, A. Hagenow,	29	„
6. Dambeck, A. Grabow,	26	„
7. Besitz, A. Boizenburg,	26	„
8. Belsch, A. Lübtheen,	25	„
9. Glaisin, A. Eldena,	24	„
10. Göhlen, A. Grabow,	24	„
11. Kummer, A. Grabow,	24	„
12. Gr. Laasch, A. Grabow,	24	„
13. Jürgenshagen, A. Bützow,	24	„
14. Bernitt, A. Rühn,	24	„
15. Radubn, A. Crivitz,	23	„
16. Göhren, A. Grabow,	23	„
17. Bresegard, A. Hagenow,	23	Bauern,
18. Gnevstorf, A. Lübz,	23	„
19. Alt Brenz, A. Neustadt,	23	„
20. Siggelkow, A. Marnitz,	23	„
21. Salow, A. Doberan,	22	„
22. Polz, A. Dömitz,	22	„
23. Woosmer, A. Dömitz,	22	„
24. Bresegard, A. Eldena,	22	„
25. Brunow, A. Grabow,	22	„
26. Techentin, A. Grabow,	22	„
27. Kuhstorf, A. Hagenow,	22	„
28. Plauerhagen, A. Plau,	22	„
29. Tarnow, A. Bützow,	22	„
30. Zepelin, A. Bützow,	22	„
31. Vielank, A. Dömitz,	21	„
32. Tews-Woos, A. Dömitz,	21	„

33.	Strohkirchen, A. Hagenow,	21	Bauern,
34.	Bennin, A. Boizenburg,	21	„
35.	Gülzow, A. Stavenhagen,	21	„
36.	Grebs, A. Eldena,	20	„
37.	Burow, A. Lübz,	20	„
38.	Granzin, A. Lübz,	20	Bauern,
39.	Kossebade, A. Lübz,	20	„
40.	Alt-Lüblow, A. Neustadt,	20	„
41.	Warlow, A. Neustadt,	20	„
42.	Bülow, A. Rehna,	20	„

Das Domanium zählt ferner

II. 229 Ortschaften mit 1 bis 4 Büdnern, 199 mit 5 bis 9 Büdnern, 110 mit 10 bis 14 Büdnern, 56 mit 15 bis 19 Büdnern, 31 mit 20 bis 24 Büdnern, 10 mit 25 bis 29 Büdnern, 12 mit 30 bis 34 Büdnern, 3 mit 35 bis 39 Büdnern und 15 mit mehr als vierzig Büdnern, und zwar befinden sich in

1.	Wustrow, A. Ribnitz,	245	Büdner,
2.	Alt- u. Nienhagen, A. Ribnitz,	117	„
3.	Neukloster, A. Neukloster	114	„
4.	Dierhagen, A. Ribnitz,	92	„
5.	Daendorf, A. Ribnitz,	62	„
6.	Gielow, A. Stavenhagen,	56	„
7.	Klockenhagen, A. Ribnitz,	54	„
8.	Gr.-Laasch, A. Grabow,	49	„
9.	Eldena, A. Eldena,	47	„
10.	Banzkow, A. Schwerin	46	„
11.	Plate, A. Schwerin,	42	„
12.	Bartelshagen, A. Ribnitz,	42	„
13.	Wredenhagen, A. Wredenhagen	42	„
14.	Techentin, A. Grabow,	41	„
15.	Picher, A. Hagenow,	41	„
16.	Wittenförden, A. Schwerin,	39	„
17.	Kirchdorf, A. Poel,	37	„
18.	Neu-Brenz, A. Neustadt,	36	„
19.	Gresenhorst, A. Ribnitz,	34	„
20.	Lehsten, A. Stavenhagen,	33	„
21.	Vorderhagen, A. Boizenburg,	32	Büdner,
22.	Blankenhagen, A. Ribnitz,	32	„
23.	Dalberg, A. Schwerin,	32	„
24.	Kummer, A. Grabow,	31	„
25.	Kuhstorf, A. Hagenow,	31	„
26.	Garlitz, A. Lübtheen,	30	„
27.	Dümmerhütte, A. Walsmühlen	30	„
28.	Volkshagen, A. Ribnitz,	30	„
29.	Marnitz, A. Marnitz,	30	„
30.	Neu-Bernitt, A. Rühn,	30	„
31.	Blievenstorf, A. Neustadt,	28	„
32.	Gülzow, A. Stavenhagen,	28	„
33.	Vipperow, A. Wredenhagen,	27	„
34.	Suckow, A. Crivitz,	26	„
35.	Bellahn, A. Wittenburg,	26	„
36.	Besitz, A. Boizenburg,	26	„
37.	Satow, A. Doberan,	25	„
38.	Jarmstorf, A. Gadebusch	25	„
39.	Bresegard, A. Hagenow,	25	„
40.	Zepkow, A. Wredenhagen,	25	„

Es befinden sich endlich im Dominium

III. 212 Ortschaften mit 1 bis 4 Häuslern, 180 mit 5 bis 9 Häuslern, 51 mit 10 bis 14 Häuslern, 11 mit 15 bis 19 Häuslern und 5 mit mehr als 20 Häuslern. Die am stärksten mit Häuslern besetzten Dörfer sind folgende:

1.	Kirchdorf, A. Poel,	31	Häusler,
2.	Kuhstorf, A. Hagenow,	24	„
3.	Wittenförden, A. Schwerin,	22	„
4.	Loosen, A. Lübtheen,	21	„
5.	Warlow, A. Neustadt,	21	„
6.	Hohen-Viecheln, A. Mecklenburg	19	„
7.	Gnevstorf, A. Lübz,	18	„
8.	Gr.-Laasch, A. Grabow,	16	„
9.	Prislich, A. Grabow,	16	„
10.	Gr.-Godems, A. Neustadt	16	„
11.	Alt-Lüblow, A. Neustadt,	16	„
12.	Glaisin, A. Eldena,	15	„
13.	Hagenower Heide, A. Hagenow	15	„
14.	Kl.-Krams, A. Hagenow,	15	„
15.	Belsch, A. Lübtheen,	15	„
16.	Muchow, A. Neustadt,	15	Häusler,
17.	Demen, A. Crivitz,	14	„
18.	Suckow, A. Crivitz,	14	„
19.	Tramm, A. Crivitz,	14	„
20.	Börgerende, A. Doberan	14	„
21.	Dütschow, Amt Neustadt,	14	„
22.	Wöbbelin, A. Neustadt,	14	„
23.	Gaisin, A. Eldena,	14	„
24.	Kirch Jesar, A. Hagenow,	13	„
25.	Rastow, A. Hagenow,	13	„
26.	Spornitz, A. Neustadt,	13	„
27.	Stralendorf, A. Schwerin,	13	„
28.	Pätower Steegen, A. Toddin,	13	„
29.	Zolkow, A. Goldberg,	13	„

* * *

Auf eine sehr lesenswerthe und mit patriotischem Sinn geschriebene geographische und culturstatistische Skizze des Mecklenburger Landes lassen die „Beiträge" einen Abschnitt über die Verwaltung des Domaniums und die Aufkünfte desselben folgen, aus welchem wir eine Stelle, die mit Rücksicht auf die neuen Verordnungen vom 31. Juli d. J. von Interesse ist, nämlich die über die Armenpflege und die Niederlassungsbewilligung, hier ausheben:

„Die Armenpflege und in Verbindung mit ihr die Niederlassungsbewilligung gehören zu den schwierigeren Pflichten der Aemter, weil deren Verkehr mit den oft zahlreichen Ortschaften ein zu wenig unmittelbarer sein kann, als daß sie die einzelnen Fälle, welche zu ihrer Entscheidung kommen, ausreichend übersehen und mit genügender Sicherheit verfahren könnten. Je wichtiger die Armenpflege in einer Bevölkerung ist, deren großer Theil auf den täglichen Erwerb sich angewiesen findet, welcher letztere wieder durch die körperliche Gesundheit und Kraft des Familienvaters bedingt ist; je zahlreicher demnach die Fälle eintreten müssen, die eine Unterstützung nothwendig machen, desto größer ist erfahrungsmäßig der Trieb der einzelnen Ortschaften und ihrer Ortsvorstände, auch in noch zweifelhaften oder nur erst zu befürchtenden Verarmungsfällen die betreffenden Individuen der Armenkasse zuzuschieben, was oft selbst da geschehen ist, wo nur zeitweiser Arbeitsmangel und andere ähnliche Ursachen vorlagen, deren Abhülfe von Seiten der Ortschaftsangehörigen nicht schwierig gewesen sein würde. Aus diesen Rücksichten ist neuerdings der Versuch gemacht worden, die Verwaltung des Armenwesens den einzelnen Ortschaften wieder zu übertragen, weil von diesen eine Kenntniß der Ursachen und der Mittel zur Abhülfe am ehesten erwartet werden kann. Durch Verordnung vom 9. Mai 1859 ist eine so begründete Ordnung über das Armenwesen in den Domanial-Ortschaften aufgestellt worden, welche einen aus dem Dorfschulzen und zweien vom Amte erwählten Schöffen bestehenden Schulzenrath und eine nach Ständen zusammengesetzte Dorfsversammlung zu Organen der Armenpflege in jeder einzelnen Ortschaft aufstellt. Diese Art der Armenpflege ist seitdem in 9 Aemtern durchgeführt. Der leitende Grundsatz, daß die Ortsangehörigen am besten die drohende Gefahr der Verarmung erkennen und ihr mit den zweckmäßigsten Mitteln vorbeugen werden, um nicht im Unterlassungsfalle zu pecuniärer Beihülfe genöthigt zu sein, hat sich vollkommen bewährt, und die Ortsarmenpflege wird in allernächster Zeit im ganzen Domanium eingeführt werden (was bekanntlich nunmehr durch die betreffende Verordnung vom 31. Juli d. J. geschehen ist). Die Aufsicht darüber steht den Aemtern zu, ist aber nur leitend, nicht decisiv. Im Zusammenhang damit steht das zu Wickendorf bei Schwerin begründete, mit Ziegelei und anderen Arbeitsanstalten versehene Domanialarbeitshaus, in welchem arbeitsfähige Domanialarme unter gewissen Bedingungen Aufnahme finden, dadurch also muthwilliger, selbstverschuldeter Armuth abgeholfen und vorgebeugt werden soll. Die mit der Ortschafts-Armenpflege bewidmeten Aemter haben das nächste Anrecht zur Unterbringung von Armen in dieser Anstalt, andere Aemter nur insoweit, als dieselbe nicht vollständig durch erstere besetzt ist. Da mit der Armenpflege ferner die Ausübung heimathsrechtlicher Controle, die Ertheilung der Niederlassung u. s. w. in nächster Beziehung steht, so werden die Ortschaften mit eigener Armenpflege bei den einschlagenden Fragen gehört. Uebrigens suchen die Behörden auch in andern Angelegenheiten, welche die localen Interessen der Ortschaften berühren, diese thunlichst thätig werden zu lassen, um dieselben an die selbstständige Leitung und Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten zu gewöhnen und durch allmälige Ueberweisung weiterer Gegenstände der gemeindlichen

Selbstthätigkeit an die einzelnen Ortschaften die Bildung wirklicher Gemeinden mit Selbstverwaltung zu vollziehen."

Auch in letzterer Beziehung ist, wie bekannt, nunmehr durch die Domanial-Gemeindeordnung vom 31. Juli d. J. die Erfüllung auf die Vorbereitung gefolgt, und zu domanialen Landgemeinden, die auf dem zweckmäßig modificirten Princip der Selbstverwaltung beruhen, der Grund gelegt worden.

Zu bemerken ist, daß das statistische Bureau am Schlusse dieses Abschnittes, wo von der gesonderten Verwendung der Aufkünfte aus den Haushaltsgütern und aus dem eigentlichem Domanium und folgeweise von den Finanzverhältnissen im Allgemeinen die Rede ist, eine speciellere Darstellung unserer Finanzverhältnisse, insbesondere auch der Domanialaufkünfte, einer besonderen Arbeit vorbehält, „weil der Gegenstand einer ausführlicheren Behandlung bedarf, als mit dem Zwecke dieser Arbeit vereinbarlich sein würde."

* * *

Auf die Darlegung der allgemeinen Verhältnisse des Domaniums lassen die „Beiträge" nun als zweiten Haupttheil eine Beschreibung der einzelnen Aemter in historischer, geographischer und geologischer Beziehung (S. 85 — 180) folgen. Läßt zwar dieser Abschnitt seiner Natur nach einen Auszug nicht zu, so wollen wir doch als Probe der gründlichen und vielseitigen Bearbeitung (welche auch die etymologische Deutung der Namen nicht außer Acht läßt) die Beschreibung eines Amtes mittheilen. Wir wählen dazu das Amt Doberan.

a. Im Allgemeinen.

Das Amt Doberan bildet ein vollständig zusammenhängendes, von anderen Ortschaften nicht unterbrochenes Gebiet, welches im Norden von der Ostsee, im Westen und Süden von den Domanial- und ritterschaftlichen Aemtern Bukow und Schwaan, im Osten vom D.-A. Teutenwinkel und dem Territorium der Stadt Rostock umschlossen ist. Der nordöstliche Theil dieses Gebiets, westlich bis Nienhagen, Lichtenhagen, Bargeshagen und Allershagen einschließlich, heißt wegen seiner vielen auf — hagen endigenden Ortschaften der „Häger-Ort". Diese auf — hagen endigenden Ortschaften sind Walddörfer, d. i. auf Lichtungen in früheren Waldungen angelegte Dörfer.)

Der Boden des Amtes ist im Allgemeinen sehr fruchtbarer sandiger Lehmboden, es finden sich aber auch größere Flächen schwarzen Humusbodens (Parkentin, Althof 2c.), Thonbodens, von durch Verwitterung älterer Gesteine grünlicher Farbe (bei und um Diedrichshagen), und kleine Sandschollen bei Doberan und Sandhagen. Es giebt hier herrliche Waldungen mit Buchen und Fichten von großer Schönheit, daneben bedeutende Torfmoore. Der Bau des Bodens ist hügelig, stellenweise stark bergig und romantisch. Die bei Diedrichshagen (s. A. Bukow) in dem nach der Ostsee hin schluchtenartig zerrissenen Kühlungsberge 400′ hoch ansteigende Seekette zieht sich in stets beträchtlichen Höhen über Stülow, Hohenfelde (hier der Kronenberg 284′ hoch), Althof, Ivendorf nach Hastorf und Hanstorf (268—300′ hoch), wo sie sich mit den von Mulsow aus über Retschow und Satow streichenden gleichfalls bedeutenden Hügelzügen verbindet. Kleinere Züge gehen nach verschiedenen Seiten ab und bilden an manchen Orten überraschend schöne Hügellandschaften, während der seewärts gewandte Theil des Amts jenseits des Doberbaches im Allgemeinen eben ist oder nur geringe

Bodenerhebungen zeigt. Zwischen den Höhenzügen erstrecken sich weite Wiesenthäler, mit gewöhnlich moorigem Boden; das bedeutendste derselben ist dasjenige, welches von Schwaan aus über Stäbelow, Parkentin, Althof, Doberan zur Ostsee sich richtet und für das alte Flußbett der Warnow gehalten wird.

Größere Flüsse fehlen dem Amte; die bedeutendsten Bäche sind der Doberbach, welcher die Fm. Glashagen, Stülow, Doberan, Bollhagen und Brunshaupten berührt und bei Fulgen in die Ostsee mündet, und die Jemnitz, welche Kammerhof und Walkenhagen berührt und den einzigen See des Amts mit der Ostsee verbindet, den Conventer-See, der wahrscheinlich das letzte Ueberbleibsel eines ehemaligen, durch die aus dem Meere angeschwemmten Steine des heiligen Dammes verstopften und darauf zu- und überwachsenen Meerbusens oder Binnensees ist, in welchen früher vielleicht ein Arm der Warnow ausgemündet hat.

Diese an Naturschönheiten reiche Gegend ist auch ein geognostisch reiches Gebiet. Das zum Pläner gehörige Lager bei Diedrichshagen und Brunshaupten ist schon beim A. Bukow erwähnt worden; es findet sich bei ersterem Orte auch eine trockene Erdsenkung, die für einen Erdfall gehalten wird und „die Hölle" heißt. Bei Brodhagen wird ein ausgezeichneter Kalk gebrannt, der aber, da er kein anstehendes Lager, sondern nur eine in das Diluvium eingebettete Niere bildet, mit großen Schwierigkeiten gewonnen werden muß. Bei Doberan ist eine kräftige Stahlquelle, am heiligen Damme eine Schwefelquelle, welche beide als Heilquellen benutzt werden; eine am letzteren Orte befindliche Bittersalzquelle hat noch keine weitere Beachtung gefunden. Auch die Flora und die Fauna dieser Gegend sind reich. In der Nähe von Satow (bei Miekenhagen) ist der silbergraue Siebenschläfer — Myoxus Glis — häufiger; auf dem Coventer See brütet zahlreich der wilde Schwaan, in seinen Rohrwaldungen die Bartmeise, in den Waldungen der schwarze Storch, der Seeadler und noch vor wenigen Jahren der jetzt seltene Uhu.

Das Amtsgebiet bildete einen Theil des ehemaligen Landes der obotritischen Nereger, und zwar wahrscheinlich — jedoch nicht urkundlich sicher — ganz oder theilweise das alte wendische Land Gobanze. Burgstätten sind in demselben nicht bekannt. Das jetzige Gebiet umfaßt aber die hiesigen Besitzungen der ehemaligen Cistercienser-Mönchs-Abtei Doberan und ist nach dessen Säcularisation in seinem Umfange erhalten. Politisch gehörte es nach der Landestheilung zur Herrschaft Rostock, seit 1323 zur Herrschaft Mecklenburg und wurde 1552 durch Herzog Johann Albrecht I. säcularisirt. Im Jahre 1837 erhielt es die Ortschaften Bliesekow, Heiligenhagen und Reinshagen vom A. Schwaan und trat 1857 das Dorf Schutow nebst der Kirche zu Warnemünde an das Amt Teutenwinkel ab.

Die Bewohner des Amtes haben noch manches Eigenthümliche bewahrt, zunächst in ihrer Tracht. In den östlichen Dörfern (Sieversbagen, Bargeshagen) herrscht die sog. schwarze Tracht, welche auf wendische Abstammung der Bewohner deuten soll. In den Dörfern weiter westlich bis Doberan hin herrscht eine Uebergangstracht von dieser schwarzen zur bunten sächsischen, welche man auch wohl „die braune" nennt. Diese geht dann noch weiter westlich in die bunte Tracht über. An Sitten unterscheiden sich die schwarzen Bauern nicht mehr von den braunen, wohl aber in ihrer Körperbildung, da sie im Allgemeinen größer und namentlich schlanker sind als letztere. Sonst haben auch die Sitten beider manches Besondere, was jetzt nur noch bei Festlichkeiten, z. B. Erntebier, Hochzeiten und dergl. wahrzunehmen ist. Die Vorliebe für die Aufzucht von Pferden, welche ein Kennzeichen ausgeprägterer Stammesreinheit

sein soll, herrscht namentlich bei den schwarzen und braunen Bauern. Die mehrsten hiesigen Familiennamen sind deutschen Stammes und solche wendischen Stammes nicht häufiger, als anderswo. Das Volksfest, welches alljährlich auf dem Camp zu Doberan gleich nach der Rennzeit abgehalten wird, ist neueren Ursprungs.

b. Die einzelnen Ortschaften.

Cameral-Domainen:

Admannshagen wurde 1319 von Heinrich dem Löwen von Mecklenburg gegen die Aufkünfte des Klosters Doberan auf der Insel Poel an dieses vertauscht.

Althof, früher Alt Doberan, besitzt die älteste, 1164 von der Woizlawa († 1172), Gemahlin des Fürsten Pribislav, gestiftete, dann 1179 theilweise zerstörte, 1186 wieder aufgebaute, seit 1552 verfallene und 1823 restaurirte Kapelle Mecklenburgs. 1170 wurde neben derselben das älteste Cistercienser-Mönchs-Kloster gestiftet, von dem noch in den Gebäuden des jetzigen Hofes sich Ueberbleibsel finden. Nach seiner Zerstörung wurde es nach dem heutigen Doberan verlegt (s. d.).

Bartenshagen (Bertrammeshaghen) gehörte 1273 zu den Besitzungen des Klosters Doberan, 1232 noch nicht.

Blisekow (ol. Bliscow) gehörte nebst Lichtenhagen und Lambrechtshagen im 14/15. Jahrhundert den von Gummern.

Boldenshagen (Boldewineshaghen) gehörte im Jahre 1273 zu den Besitzungen des Klosters Doberan.

Heilige Damm, das im Jahre 1793 gegründete früheste Ostseebad besteht aus dem Badehause (1795), dem Restaurationsgebäude (1814—17), dem Badehause für Arme (1810 von der Freimaurerloge „Tempel zur Wahrheit" in Rostock begründet) und den neuerdings erbauten schönen Wohn- und Logirhäusern.

Diedrichshagen ist wahrscheinlich das Dorf Bruze, welches Pribislav 1170 dem Kloster Doberan bei seiner Gründung verlieh (Bruze = Thidericus); 1270 erwarb auch das Collegiatstift zu Bützow daselbst Hebungen und 1280 Aug. 17 vom Bischof Hermann von Schwerin 5 Hufen.

Doberan, früher Wendisch-D., nach dem hier verehrten wend. Götzen Doberan = der Gütige, von dobry = gut, schön, seit 1186 Kloster, dessen älteste Kirche 1232, die neuere jetzige im Spitzbogenstyl 1368 geweiht wurde. Das Kloster wurde am 7. März 1552 säcularisirt. Nach der Gründung des Seebades wurden hier erbaut: das Logirhaus (1793), der Speisesaal (1800), das großherzogliche Palais (1806—10), das Schauspielhaus (1806), das erbgroßherzogliche Palais (1819), das Stahlbad (1823). Die im reinsten Spitzbogenstyl erbaute Kirche ist unstreitig die schönste Kirche Mecklenburgs, von einer staunenswerthen Schönheit und Schlankheit der Glieder. Sie ist reich an älteren Denkmälern, besonders an schönem Schnitzwerk verschiedener Art und war seit der Zeit Pribislav's († 1178) eine Hauptbegräbnißstätte der mecklenburgischen Fürsten. Seit dem Jahre 1842 ist diese Kirche, welche durch den 30jährigen Krieg und die späteren Restaurationen bedeutend gelitten hatte, im ursprünglichen Geiste ihres Baustyls wieder hergestellt worden. Hart an der Nordpforte derselben steht eine Kapelle, in welcher früher das heilige Blut aufbewahrt wurde.

Elmenhorst gehört zum Theil an das St. Georgs-Hospital zu Rostock. 1540 gehörte es nebst Sievershagen dem Kloster Marienehe bei Rostock.

Glashagen wird am 4. October 1273 unter den Besitzungen des Klosters Doberan genannt.

Heiligenhagen (fr. Heiligengeisteshagen) gehörte dem Heiligen-Geist-Hospital zu Riga bis 1427, 1428 der Herzogin Katharina, welche es je zur Hälfte von den Rostocker Bürgermeistern Heinrich Buck und Johann Odebrecht gekauft hatte.

Hohenfelde hieß früher Putecha und gehörte zu den Gütern, mit welchen schon Fürst Pribislav 1170 das älteste Kloster Doberan ausgestattet hatte.

Hütten hieß 1268 Glashütten und gehörte zu den Besitzungen des Klosters Doberan.

Ivendorf hieß früher Domastiz und gehört zu den ältesten Besitzungen des Klosters Doberan, zuerst genannt im Jahre 1192 vom Fürsten Borwin von Mecklenburg. In der Bestätigungsurkunde des Bischofs Hermann von Schwerin den 4. October 1273 wird der Ort Ibyndhorp genannt.

Lambrechtshagen. Den Bann in der hiesigen und in der Kirche zu Satow (s. d.) erhielt das Kloster Rühn am 8. Juli 1233 vom Bischof Brunward von Schwerin.

Nienhagen. Am 27. Juli 1264 verkaufte der Ritter Gerhard von Schnakenburg das Dorf an das Kloster Doberan, von dem er es zu Lehn trug.

Parkentin. In der nahen Wiesenniederung lagen die Ueberreste einer mittelalterlichen Burgstätte (mit Mauerwerk, jetzt zerstört). Parkentin gehörte zu den ältesten Gütern des Klosters Doberan, die ihm Pribislav 1170 verlieh; 1177 erhielt es die Zehnten vom Bischof Berno von Schwerin.

Reddelich gehört zu den ältesten vom Wendenfürsten Pribislav dem Kloster Doberan überwiesenen Besitzungen, deren Zehnten Bischof Berno von Mecklenburg am 1. Februar 1177 ihm übertrug. Der Ort hieß früher Raducle.

Reinshagen, Reynberteshaghen, wird 1273 unter den Gütern des Klosters Doberan erwähnt, deren Zehnten Bischof Hermann von Schwerin am 4. October bestätigte; desgl. Rethwisch.

Retschow war eine große feste Burg und Lehn der von Barnekow. 1358 schenkte es der Rostocker Rathsherr Peter Kremer, welcher es vom Bürger Gerhard Grentze, der es seit 9. September 1343 besessen, gekauft hatte, an das Kloster Doberan. Am 23. August 1813 fand hier ein Gefecht der Verbündeten, unter denen zum ersten Mal die mecklenburgischen Jäger zu Fuß, gegen die Franzosen und Dänen statt. Den Bann der Kirche erhielt das Kloster Rühn am 8. Juli 1233 vom Bischof Brunward von Schwerin, und Bischof Hermann verpfändete am 29. September 1273 eine jährliche Kornrente aus Retzekow an das Collegiatstift zu Bützow.

Satow wurde um 1219 vom Fürsten Borwin I. von Mecklenburg und die Zehnten vom Bischof Brunward von Schwerin an das westphälische Kloster Amelungsborn geschenkt; 1224 wurde der Sprengel der Pfarre bestimmt, in welcher das Kloster Rühn am 8. Juli 1233 den Bann erhielt. Amelungsborn vertauschte den Ort 1301 gegen 2 Salzpfannen zu Lüneburg an das Kloster Doberan. Es war zu Satow ein eigenes Haus der Doberaner Conversbrüder, die auch einen Hof in Rostock hatten (den Satower Hof).

Steffenshagen. Der Zehnte und der Bann in der Kirche zu Stephaneshaghen gehörte dem Kloster Doberan 1273.

Steinbeck. Der halbe Hagen Steinbeck wurde vom Fürsten Waldemar von Rostock am 23. October 1272 in einem Streite mit dem Ritter Gerhard von Schnakenburg dem Kloster Doberan zugesprochen.

Stülow, Stulue, gehörte zu den Gütern, mit welchen der Wendenfürst Pribislav das Kloster Doberan bewidmet hatte, und von denen Bischof Berno von Mecklenburg ihm am 1. Februar 1177 den Zehnten schenkte. Am 30. April 1315 erhielt das Kloster die Gerichtsbarkeit (nach wendischem Rechte) in Hohenfelde und Stülow.

Vorweden ist ein im Jahre 1828 von der Feldmark Sievershagen abgetrennter Erbpachthof.

Haushaltsgüter:

Brusow besaß das Kloster Doberan zum Theil schon im Jahre 1192 und erhielt am 2. Juni 1270 vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg noch 7 von Heinrich Preen geschenkte Hufen daselbst.

Conow. 1192 schenkte Fürst Heinrich Borwin von Mecklenburg der Abtei Doberan das Dorf Conerebam. So heißt der Ort noch 1232; am 17. Februar 1268 wird er Conow genannt.

Maienehe (1396 Mergene, später ad legem Mariae, vulgo Marne). Hier war ein auf Betrieb des Rostocker Bürgermeisters Winold Baggel am 2. Februar 1396 gestiftetes Karthäuser-Mönchs-Kloster, welches 1552 säcularisirt und darauf seit 1559 abgebrochen wurde. Die Steine wurden zum Wiederaufbau des 1557 abgebrannten Schlosses in Güstrow verwandt. W. Baggel hatte die eine Hälfte des Ortes 1393 von dem Rostocker Bürger Wanzeberg und die andere vom Ritter Mathias von Axekow 1395 gekauft.

Rabenhorst wird 1273 als ein Gut des Klosters Doberan erwähnt.

* * *

Den dritten Haupttheil der Beschreibung des Mecklenburg-Schwerinschen Domaniums bilden statistische Tabellen, denen die um Martini 1863 bestehenden Verhältnisse zu Grunde liegen. Diejenigen Tabellen, welche die Hauptsummen für die Aemter enthalten, also die Recapitulationen, stehen voran, fünf an der Zahl I.—V.; dann folgen die die einzelnen Ortschaften aufführenden Special-Tabellen.

Die erste General-Tabelle giebt eine übersichtliche Zusammenstellung der **Bevölkerung** in den Domanial-Aemtern des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Zu der Gesammtseelenzahl von 199474 und zu der Gesammtzahl der Familien oder Haushaltungen von 38234 tragen die einzelnen Aemter in folgenden Summen bei: Doberan 13776 Seelen — 3013 Familien oder Haushaltungen, Schwerin 12186 — 2284, Hagenow 10387 — 1949, Neustadt 10326 — 2050, Grabow 9904 — 2016, Güstrow 8399 — 1455, Ribnitz 7712 — 1487, Lübz 6977 — 1231, Crivitz 6778 — 1268, Grevesmühlen 6498 — 1276, Dömitz 6412 — 1317, Boizenburg 6329 — 1209, Dargun 6186 — 1385, Schwaan 5727 — 1018, Buckow 4926 — 870, Bützow 4773 — 954, Stavenhagen 4645 — 879, Lübtheen 4626 — 983, Toitenwinkel 4553 — 858, Goldberg 4159 — 691, Neukloster 4080 — 719, Eldena 3933 — 786, Zarrentin 3310 — 664, Mecklenburg 3212 — 515, Gadebusch 2999 — 536, Wittenburg 2972 — 544, Rühn 2928 — 587, Redentin 2811 — 546, Wredenhagen 2635 — 543, Marnitz 2579 — 497, Stiftsamt Schwerin 2557 — 443, Rehna 2520 — 436, Sternberg 2439 — 428, Wismar-Poel 2055 — 387,

Plau 1852 — 337, Tempzin 1550 — 299, Walsmühlen 1381 — 233, Rossewitz 1307 — 251, Toddin 1288 — 224, Warin 1195 — 227, Bakendorf 1074 -- 192, Sülz 1074 — 188, Neukalen 922 — 158, Vogtei Plüschow 810 — 145 und Gnoien 712 — 156.

Von den 189474 Seelen des Domaniums sind 131217 Erwachsene über 14 Jahren, und zwar 63577 männlichen und 67640 weiblichen Geschlechts; 40461 Kinder von 14 bis 5 Jahren, und zwar 19658 männlichen Geschlechts, 18759 weiblichen Geschlechts, und 1944 nicht angegeben; 27896 Kinder unter 5 Jahren, und zwar 13169 männlichen Geschlechts, 13378 weiblichen Geschlechts und 1349 nicht angegeben.

Die zweite General-Tabelle stellt die Vertheilung der Domanial Bevölkerung in den Aemtern nach Berufsclassen dar, und zwar I. in Bezug auf den landwirthschaftlichen Betrieb nach folgenden 11 Classen: Zeit- und Erbpächter von Höfen, Erbpächter, Hauswirthe, Büdner, Häusler, Holländer, Schafmeister, Krüger, Fischer, Tagelöhner oder Einlieger, Dienstboten mit Unterabtheilung in männliche und weibliche; — und II. in Bezug auf den gewerblichen Betrieb nach folgenden 12 Classen: Schuster, Schneider, Tischler, Schmiede, Maurer-Gesellen, Zimmer-Gesellen, Müller, Stell- und Rademacher, Weber, Ziegler, Kalkbrenner, Gesellen und Lehrlinge. Nach dem landwirthschaftlichen Betriebe zählt hiernach das ganze Domanium 328 — 3 Zeit- und Erbpächter von Höfen, 1302 — 21 Erbpächter, 4127 — 2 Hauswirthe, 7288 — 67 Büdner, 2653 — 7 Häusler, 28 Holländer, 70 Schafmeister, 306 Krüger, 107 — 13 Fischer, 18004 Tagelöhner oder Einlieger, 35059 Dienstboten, und zwar 18483 männliche und 16576 weibliche (mit Einschluß der Dienstboten der Gewerbetreibenden im Domanium). Nach dem gewerblichen Betriebe enthält dasselbe 382 Schuster, 617 Schneider, 449 Tischler, 359 — 4 Schmiede, 724 Maurer-Gesellen, 645 Zimmer-Gesellen, 164 — 3 Müller, 323 Stell- und Rademacher, 500 Weber, 52 — 3 Ziegler, 11 — 1 Kalkbrenner, und 1725 Gesellen und Lehrlinge. In obigen Angaben bezeichnen diejenigen Zahlen, welchen ein Minuszeichen vorsteht, diejenigen Besitzungen der betreffenden Classe, also diejenigen Zeitpachthöfe, Erbpachthöfe oder Erbpachtstellen, Büdnereien ꝛc. ꝛc., welche nicht in besonderer Hand, sondern in der Hand von Besitzern anderer Stellen sich befinden, so daß mithin die Zahl der wirklich vorhandenen Hofpächter, Erbzinsleute, Büdner ꝛc. sich ergiebt, wenn diese Minuszahl von der ihr voraufgehenden Hauptzahl abgezogen wird. Es giebt also 328 Zeit- oder Erbpachthöfe im Domanium, aber nur 325 Pächter, 1302 Erbpachtwirthschaften, aber nur 1281 Erbpächter u. s. w.

Es wird zu dieser Tabelle und den betreffenden Special-Tabellen noch Folgendes bemerkt: „Unter die Zahl der Zeit- und Erbpächter von Höfen sind die 5 Zeit- resp. Erbpächter der Pfarrhöfe und Pfarrgüter Gr. Upahl, A. Güstrow, Blankenhagen, A. Ribnitz, Gägelow, A. Sternberg, Klebe, A. Plau, und Marienfelde, A. Wredenhagen, unter die Zahl der Hauswirthe sind die 4 Katenpächter zu Friedrichsmoor, A. Crivitz, deren jedem ⅛ Hufe an Acker hingegeben ist, und der Viertelhüfner zu Boeken, D.-A. Schwerin, welcher der Kirche zu Crankon, r. A. Schwerin, gehört, mit aufgenommen. Die 23 im Domanium wohnenden sog. Brinksitzer sind theils unter die Büdner (13), theils unter die Häusler (10) gerechnet, und zwar auf Grundlage der von den Herren Beamten eingegangenen Mittheilungen über die Größe der ihnen zugewiesenen Ländereien. Die Erb-Krüger, -Fischer, -Schmiede, -Müller u. s. w., welche über die ihnen beigelegten Ländereien Erbpachtcontracte besitzen, sind nicht nur unter den ihnen nach ihren Gewerben zukommenden Columnen verzeichnet, sondern

auch nach ihrer Eigenschaft als Erbpächter, und zwar sind sie in dieser Beziehung entweder zu den bäuerlichen Erbpächtern oder zu den Büdnern gerechnet, je nachdem sie gemäß der Größe ihrer Ländereien unter erstere oder unter letztere sich qualificirten."

„Hinsichtlich der die gewerblichen Betriebs-Verhältnisse darstellenden Spalten ist Folgendes zu bemerken: Die Fischereien des Domanium sind nicht immer in Haupt-, sondern häufig auch in Nebenpacht ausgegeben und werden dann nicht immer durch besondere Fischer, sondern gewöhnlich durch Fischerknechte, aber auch durch andere Personen nach dem Belieben der Pächter ausgeübt. Die Hauptzahl der betreffenden Columne (107) giebt wieder die Anzahl der Fischereien überhaupt und die mit dem Minuszeichen versehene Zahl (13) die Anzahl der davon in Nebenpacht stehenden Fischereien an. Im Domanium des Großherzogthums befinden sich also 107 besondere Fischereigebiete und 107 — 13 = 94 Fischer, wenn man nämlich die zugehörigen fischbaren Flächen der Ostsee bei Wismar und beim Fischlande nicht als je Ein Fischereigebiet, sondern nach der Anzahl der an ihnen berechtigten Fischer zählt. Betrachtet man dagegen jede dieser Seeflächen nur als Ein Fischereigebiet, so erhält man deren im Ganzen 72 mit 94 Fischern, indem die 14 Fischer zu Fischkaten, A. Reedentin, das Ostseegebiet bei Wismar, sowie die 4 Fischer zu Dierhagen und die 19 Fischer zu Alt- und Nienhagen, A. Ribnitz, das Ostseegebiet beim Fischlande gemeinschaftlich befischen."

„In gleicher Weise erklären sich die Haupt- und die Nebenzahlen in den verschiedenen Spalten der Tabelle hinsichtlich der Schmieden, Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien. Es sind nämlich im Domanium einige Schmieden vorhanden, welche aus Erbschaftsrücksichten an Nicht-Schmiede verpachtet worden sind, also gegenwärtig unbenutzt stehen; von den vorhandenen Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien werden aber einige nicht durch Müller, Ziegler und Kalkbrenner, sondern durch Müller- 2c. Knechte betrieben. Die dem Büdner zu Alt Gaarz, A. Bukow, gehörige Schmiede liegt auf dem Areal des ritterschaftlichen Gutes Wustrow, ebenso die dem Büdner zu Neu Teschow, gl. A., gehörige, auf dem Areal des ritterschaftlichen Gutes Garvenstorf. Die in der Tabelle noch mitgezählte Poischower Mühle, A. Grevismühlen, ist seit dem 1. Januar 1864 an die Stadt Grevismühlen übergegangen. Unter die Zahl der Schmiede (d. i. Grobschmiede) sind ferner 1 Glockenschmied zu Bahlenhüschen, A. Crivitz, 3 Kleinschmiede (Schlosser) und 2 Nagelschmiede zu Dargun, unter die Zahl der Müller 1 Grützquerrer zu Sülstorf, A. Schwerin, und 1 Oelmüller zu Runow, A. Goldberg, aufgenommen."

Die dritte General-Tabelle giebt eine übersichtliche Zusammenstellung über die Vertheilung des Bodens im Domanium und den Haushaltsgütern nach seiner Bestimmung als geistliche Grundstücke, Schul- oder Dienstländereien, Forstgrund, Erbpachtbesitz, Zeitpachtbesitz, nach seiner Nutzbarkeit oder Unbrauchbarkeit, nach den Aemtern, und dieselbe Eintheilung wird dann in der sehr umfänglichen Tabelle VIII. (S. 294—357) ortschaftsweise in den einzelnen Aemtern durchgeführt, so daß hier die eigentlichen Feldmarken aller einzelnen Ortschaften im Domanium und den Haushaltsgütern nach ihren Größen- und Vertheilungs-Verhältnissen zur Darstellung kommen. Ueber diesen hauptsächlich wichtigen Theil der ganzen Arbeit bemerken die „Beiträge": „Diese Darstellung der eigentlichen Feldmarken ist von historisch-politischer Wichtigkeit; factisch sind indessen gegenwärtig die Gränzen derselben häufig verschoben, insofern aus administrativen Rücksichten aus einer Feldmark in die andere übergegriffen oder mit anderen Worten, insofern den Bewohnern einer Ortschaft (Feldmark) Län-

dereien, die ursprünglich zu einer andern Ortschaft (Feldmark) gehören, zur Benutzung mit übertragen und nicht allemal den betreffenden Feldregistern ab- und zugeschrieben worden sind. Beispielsweise ereignet es sich nicht selten, daß für die vermehrten Dorfbevölkerungen die ihnen ursprünglich zugewiesenen Feldmarken nicht mehr ausreichen und deshalb von naheliegenden Feldmarken Theile für sie herangenommen werden müssen. Wie sich diese Verhältnisse gegenwärtig gestaltet haben, zeigen die den einzelnen Tabellen hinzugefügten Bemerkungen. Sie finden sowohl in den Cameral-Domainen, wie in den zum Großherzoglichen Haushalte gehörigen Gütern statt, insofern von den Feldmarken der letzteren gewisse Flächen reservirt und zum obgedachten Zwecke unter der Cameral-Verwaltung belassen wurden."

Nach dieser General-Recapitulation sind im Domanium und in den Haushaltsgütern an Quadratruthen: geistliche Grundstücke 3326582,25, Schulländereien 1407048, Ländereien für Amts- und Forst-Officianten, theils dienstlich, theils in Zeitpacht 3357741, Forstgrund 43138435, davon Holzboden 41606770, Torfgrund 1531665 und 1839516 ohne Angabe, im Erbpachtbesitz 44939825,5 (und zwar Erbpachthöfe 8203084, Erbpachtbauern 22582061,5, Büdner 11574383,75, Häusler 117083,25, Müller, Krüger, Ziegler, Schmiede rc. rc. 2463213), im Zeitpachtbesitz 140095989,75 (und zwar Zeitpachthöfe 46375526,5, Zeitpachtbauern 79358009,5, Büdner 2461850,25, Einlieger und Häusler 7563864,5, Müller, Krüger, Ziegler, Schmiede rc. rc. 610,094,5, zum Verpachten auf kurze Zeit reservirt 3726644,5) — nutzbare Gewässer 10004336,5, allgemein Unbrauchbares, Wege, Lehm- und Sandgruben rc. rc. 5330718,9. In Summa 253440192,9 Quadratruthen, wovon 233407261,9 in dem eigentlichen Domanium und 20032931 in den Großherzoglichen Haushaltsgütern.

Für die einzelnen Aemter beträgt die Summe des Flächeninhalts der Feldmarken in Quadratruthen:

					oder in Quadratmeilen.
1.	Amt Bukow	4343321	dazu in den Haushaltungsgütern	854720	2,041.
2.	- Crivitz	10906435			4,294.
3.	- Doberan	9167092	- - - -	2455940	4,575.
4.	- Dömitz	8544286			3,364.
5.	- Eldena	5037031			1,983.
6.	- Gadebusch	4161426			1,638.
7.	- Grabow	12011935,5	- - - -	307744	4,850.
8.	- Grevismühlen	7613269			2,997.
9.	- Hagenow	13183357			5,190.
10.	- Lübtheen	3869561			1,523.
11.	- Lübz	13543575,5			5,332.
12.	- Mecklenburg	3086588	- - - -	5895	1,213.
13.	- Neustadt	13585611			5,351.
14.	Vogtei Plüschow (s. ad II.)	—	ganz - - -	1197816	0,472.
15.	Amt Rebentin	2433221			0,958.
16.	- Rehna	3148548			1,240.
17.	- Schwerin	14913509	dazu - - -	2617449	6,902.
18.	- Sternberg	3947269,83	- - - -	729990	1,841.
19.	- Tobbin	1577258			0,621.
20.	- Walsmühlen	1456765			0,574.
21.	- Wittenburg	4208834			1,657.
22.	- Zarrentin	3442891			1,355.
23.	- Bakendorf	1336386			0,526.
24.	- Boizenburg	8447946			3,326.

25. Amt Dargun	5151306	dazu in den Haushaltungsgütern	1754172	2,118.
26. - Gnoin	1341307	- - - -	2767100	0,328.
27. - Goldberg	4969177	- - - -	1158292	3,048.
28. - Güstrow	10589429,25			4,823.
29. - Neukalen	926081	- - - -	1051622	0,729.
30. - Plau	2734219	- - - -	533608	1,287.
31. - Ribnitz	5587190			2,200.
32. - Rossewitz	2348723			0,923.
33. - Schwaan	5537278	- - - -	2327259	3,068.
34. - Stavenhagen	3991814			1,312.
35. - Sülze	1373691	- - - -	601960	0,178.
36. - Teutenwinkel	3817533	- - - -	1300385	2,013.
37. - Wredenhagen	4427257			1,143.
38. - Bützow	5960253,5			2,334.
39. - Marnitz	4332723			1,706.
40. - Rühn	3242570			1,211.
41. Stiftsamt Schwerin	2176017	- - - -	360130	0,838.
42. Amt Tempzin	2743707,5			1,808.
43. - Warin	1931241,25			0,760.
44. - Neukloster	4592045,5			1,633.
45. - Wismar-Poel	1647583	- - - -	8849	0,633.

Von den 20032931 Quadratruthen der Haushaltsgüter stehen jedoch 269568 Quadrathruthen unter Cameral-Verwaltung, und zwar von den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Quadratruthen-Summe der Haushaltsgüter in den einzelnen Aemtern:

im	Amt	Doberan	25210	Quadratruthen.
=	=	Grabow	39302	=
=	=	Neustadt	5895	=
=	=	Schwerin	15785	=
=	=	Dargun	6573	=
=	=	Goldberg	129943	=
=	=	Sülz	32530	=
=	=	Toitenwinkel	5481	=
=	=	Wismar-Poel	8849	=

Von den 99,781 Quadratmeilen des Gesammt-Flächeninhalts des Domaniums stehen mithin 92 Quadratmeilen unter Cameralverwaltung, 7,781 unter Hausguts-Verwaltung, nachdem von dem Flächeninhalte der Haushaltsgüter 0,106 Quadratmeile (= 269568 Quadratruthen) der Cammer unterstellt worden sind.

Die dieser General-Recapitulation zu Grunde liegenden Special-Tabellen VIII. enthalten eine unendliche Fülle von Material für die specielle Topographie des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, indem die besonderen Größen- und Berechnungs-Verhältnisse jeder einzelnen Domanial-Ortschaft nicht nur durch alle die oben angegebenen Kategorien hindurchgeführt, sondern auch noch durch fortlaufende Anmerkungen im Einzelnen erläutert und näher bestimmt werden. Einen Auszug daraus zu geben, ist unmöglich. Als Beispiel wollen wir Einiges aus dem Amt Schwerin anführen. Von den 873009 Quadratruthen der Feldmark des Kirchdorfs Banzkow sind 120 geistliche Grundstücke, 6265 Schulländereien, 2971 Ländereien für Amts- und Forst-Offizianten, theils dienstlich, theils in Zeitpacht, 177175 Holzboden, 179891 im Erbpachtbesitze von Büdnern, 288 im Erbpacht-Besitze von Häuslern, 35036 im Erbpachtbesitze von Müllern, Krügern, Zieglern, Schmieden rc., 378782 im Zeitpacht-Besitze

von Bauern, 46534 im Zeitpacht-Besitze von Einliegern und Häuslern, 12203 im Zeitpacht-Besitze von Müllern, Krügern, Zieglern, Schmieden rc., 9216 nutzbare Gewässer, 24528 allgemein Unbrauchbares, Wege, Lehm- und Sandgruben rc. Dazu erfahren wir aus den Anmerkungen, daß von der Feldmark Banzkow 2400 Quadratruthen an den Forsthof Hasenhäge weggegeben sind, dessen übriges Areal aus 3962 Quadratruthen von der Feldmark Jamel und 224 Quadratruthen von der Feldmark Ortkrug besteht. Nehmen wir nun die Special-Tabelle VII. zu Hülfe, so ersehen wir, was die Classen der Bevölkerung betrifft, daß Banzkow 2 Erbpächter, 15 Hauswirthe, 46 Büdner, 12 Häusler, 1 Krüger, 75 Tagelöhner oder Einlieger, 31 männliche und 36 weibliche Dienstboten zählt, und daß in Bezug auf den gewerblichen Betrieb daselbst 2 Zimmergesellen, 2 Weber, je 1 Schuster, Schneider, Tischler, Schmied, Maurergeselle, Müller und Stell- und Rademacher nebst 8 Gesellen und Lehrlingen wohnen. — Hof Ostorf, Dorf und Feldmark Ostorf, Ostorfer Hals und Ostorfer Tannenhof halten zusammen 339858 Quadratruthen; davon kommen auf den Hof 44511; auf Dorf und Feldmark an Dienstländereien 927, an Holzboden 140834, an Erbpacht-Büdnereien 20474, zum Verpachten auf kurze Zeit reservirt 10379; auf den Hof und das Dorf zusammen an allgemein Unbrauchbarem, Wegen rc. 102533; auf den Ostorfer Hals an Erbpacht-Büdnereien 12594; auf Ostorfer Tannenhof an Krugländereien 7606 Quadratruthen. Außerdem werden der Ostorfer See nebst dem Faulen See unter der Rubrik „nutzbare Gewässer" zu 148368 Quadratruthen angegeben, während der Schweriner See unter derselben 2661800 Quadratruthen umfaßt.

Die vierte General-Recapitulations-Tabelle und die dazu gehörige Special-Tabelle IX. giebt eine übersichtliche Zusammenstellung über die Vertheilung der Gebäude, sowohl der öffentlichen als der Privat-Gebäude, in den Domanial-Aemtern und den Domanial-Ortschaften. Es sind hiernach im ganzen Domanium 337 Kirchen und Kapellen mit Einschluß von 24 Leichenkapellen[1]) und der Schweriner Friedhofs-Kapelle, 353 geistliche Gebäude d. h. Wohnungen der Prediger und der Küster, 588 Schulhäuser mit Einschluß von fünf Gebäuden des Schullehrer-Seminariums in Neukloster, 186 Kranken- und Armenhäuser, 305 Gebäude für die Behörden, 178 zu anderen Communal-Zwecken bestimmte Gebäude, 2131 zu diesen Kategorien öffentlicher Gebäude gehörende Ställe, Scheunen, Schuppen rc. 19335 Privat-Wohnhäuser, 663 Fabrikgebäude, Mühlen, Schmieden rc., 22648 zu Privatgebäuden gehörende Ställe, Scheunen, Schuppen rc. In der Summe 46724 Gebäude, welche am 1. October 1864 bei der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt zu 20,042,225 Thalern verassecurirt waren. Unter den „Gebäuden für die Behörden" sind die Wohnhäuser für Beamte und Subalternen, einschließlich der Amtsgeschäftslocale, sowie die Wohnhäuser für Forstofficianten begriffen; unter den „zu andern Communalzwecken bestimmten Gebäuden" auch die Chaussee- und Spritzenhäuser, die Hebammenkaten u. dgl. m. Bei den „Privat-Wohnhäusern" sind diejenigen Fabrikgebäude, Mühlen, Schmieden rc., welche zugleich als Wohnhäuser dienen, mitgezählt; eben so unter den Ställen, Scheunen, Schuppen der Privatgebäude diejenigen Scheunen und Ställe rc. von Fabrikgebäuden, welche nicht zu eigentlichen Fabrikzwecken dienen. Um das vorhin ange-

[1]) Nämlich 5 im Amt Buckow, 1 im Amt Crivitz, 2 im Amt Doberan, 1 im Amt Hagenow, 1 im Amt Wittenburg, 1 im Amt Zarrentin, 9 im Amt Dargun, 3 im Amt Bützow und 1 im Stiftsamt Schwerin.

führte Beispiel hier wieder aufzunehmen, so beträgt in Banzkow die Summe aller Gebäude 143, und zwar sind dies, außer einer Kirche, einem Schulhause, einem Gebäude für die Behörden und 3 zu diesen Gebäuden gehörigen Ställen und Scheunen rc., 79 Privatwohnhäuser, 2 Fabrikgebäude (Mühlen, Schmieden) und 56 zu diesen Privatgebäuden gehörige Ställe und Scheunen rc.

Die General-Recapitulation über die Gebäude im Domanium (incl. der Haushaltsgüter) theilen wir aus den „Beiträgen" nachstehend mit:

Namen der Aemter.	Oeffentliche Gebäude.							Privat-Gebäude.			Summa aller Gebäude
	Kirchen und Kapellen.	Geistliche Gebäude.	Schulhäuser.	Kranken- und Armenhäuser.	Gebäude für die Behörden.	Zu anderen Communalzwecken bestimmte Gebäude.	Ställe, Scheunen, Schuppen rc.	Privat-Wohnhäuser.	Fabrikgebäude, Mühlen, Schmieden rc.	Ställe, Scheunen, Schuppen rc.	
A. Herzogth. Mecklenburg-Schwerin:											
Amt Bukow . .	13	9	17	—	6	2	71	522	21	712	1373
„ Crivitz . .	22	17	20	6	9	6	91	639	22	701	1533
„ Doberan . .	14	16	29	4	19	26	131	1379	48	1684	3350
„ Dömitz . .	2	4	19	—	7	1	51	607	16	1005	1712
„ Eldena . .	2	4	12	1	3	1	32	396	5	439	895
„ Gadebusch .	1	2	8	1	7	—	28	252	4	402	705
„ Grabow . .	12	12	24	7	15	4	99	1036	27	1076	2312
„ Grevismühlen	10	24	22	4	7	2	94	681	24	936	1804
„ Hagenow .	9	8	21	6	8	6	58	896	19	850	1881
„ Lübtheen . .	1	1	11	4	5	1	23	414	13	537	1010
„ Lübz . . .	21	20	20	7	11	2	98	693	24	762	1658
„ Mecklenburg	6	13	11	3	2	5	41	305	9	347	742
Amt Neustadt . .	18	20	29	17	12	18	92	1047	25	914	2192
Vogtei Plüschow .	1	2	3	2	2	—	8	68	3	128	217
Amt Redentin .	3	3	10	1	1	2	24	253	10	222	529
„ Rehna . .	2	4	8	2	7	1	32	250	5	349	660
„ Schwerin .	19	16	31	8	20	8	91	1056	40	1132	2421
„ Sternberg .	7	6	7	4	3	2	29	196	11	333	598
„ Toddin . .	1	—	4	2	1	3	8	130	7	152	308
„ Walsmühlen	1	2	5	2	1	—	15	118	8	160	312
„ Wittenburg .	5	5	12	2	9	—	48	251	15	360	713
„ Zarrentin .	3	2	8	1	3	1	27	316	13	364	738
Summa	173	190	331	84	158	91	1191	11505	369	13571	27663
B. Herzogth. Mecklenburg-Güstrow:											
Amt Bakendorf .	2	2	4	1	1	2	11	112	5	129	269
„ Boizenburg .	16	10	20	—	10	2	50	655	19	519	1301
„ Dargun . .	16	9	17	9	12	2	93	544	22	910	1634
„ Gnoien . .	2	3	4	2	1	—	16	70	2	88	188
„ Goldberg .	8	8	13	1	10	1	51	395	19	495	1001

Namen der Aemter.	Oeffentliche Gebäude.							Privat-Gebäude.			Summa aller Gebäude
	Kirchen und Kapellen.	Geistliche Gebäude.	Schulhäuser.	Kranken- und Armenhäuser.	Gebäude für die Behörden.	Zu anderen Communalzwecken bestimmte Gebäude.	Ställe, Scheunen, Schuppen rc.	Privat-Wohnhäuser.	Fabrikgebäude, Mühlen, Schmieden rc.	Ställe, Scheunen, Schuppen rc.	
Amt Güstrow	23	44	27	17	14	9	132	843	32	950	2091
„ Neukalen	2	—	4	—	3	—	13	69	12	134	237
„ Plau	2	—	4	1	2	2	12	158	7	233	421
„ Ribnitz	11	10	22	8	14	10	76	1065	30	667	1913
„ Rossewitz	—	—	5	6	2	3	14	119	3	191	343
„ Schwaan	11	4	20	5	6	4	44	625	8	605	1332
„ Stavenhagen	12	16	14	2	8	7	77	347	17	487	987
„ Sülz	—	—	5	—	7	3	25	82	17	148	287
„ Teutenwinkel	7	7	19	13	6	2	33	451	6	523	1067
„ Wredenhagen	14	14	6	—	4	7	50	286	11	371	763
Summa	126	127	184	65	100	54	697	5821	210	6450	13834
C. Fürstenthum Schwerin:											
Amt Bützow	19	16	18	17	20	10	104	442	17	642	1305
„ Marnitz	5	4	10	4	2	—	24	230	6	275	560
„ Rühn	3	5	10	4	2	—	25	288	11	383	731
Stiftsamt Schwerin	3	—	5	4	8	14	6	199	13	298	550
Amt Tempzin	3	4	6	3	3	5	21	146	8	159	358
„ Warin	1	2	4	1	5	—	18	106	10	108	255
Summa	34	31	53	33	40	29	198	1411	65	1865	3759
D. Herrschaft Wismar:											
Amt Neukloster	3	3	17	4	7	1	38	406	14	608	1101
„ Wismar-Poel	1	2	3	—	—	3	7	192	5	154	367
Summa	4	5	20	4	7	4	45	598	19	762	1468
Summa des ganzen Domanium	337	353	588	186	305	178	2131	19335	663	22648	46724

In der fünften General-Tabelle und der derselben zu Grunde gelegten Special-Tabelle X. findet sich der **Viehbestand** in den Domanialämtern des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin übersichtlich dargestellt. Auch hier, wie in den übrigen Tabellen, ist der Bestand um Martini 1863 für die statistische Aufnahme maßgebend gewesen. Wir entlehnen diese Uebersicht den „Beiträgen“ wie folgt:

Namen der Aemter.	Pferde. Unter 1 Jahr.	Ein-jährige.	Zwei-jährige.	Drei-jährige.	Vier-jährige und darüber.	Summa.
Herzogthum Schwerin:						
Amt Bukow	59	76	65	44	749	993
„ Crivitz	65	41	37	42	742	927
„ Doberan	114	168	161	157	1614	2214
„ Dömitz	54	48	81	34	723	940
„ Eldena	20	50	31	26	550	677
„ Gadebusch	18	46	49	44	488	645
„ Grabow	53	108	101	65	1250	1577
„ Grevismühlen	97	123	152	104	1209	1685
„ Hagenow	119	123	122	84	896	1344
„ Lübtheen	21	27	22	20	373	463
„ Lübz	112	150	131	77	1213	1683
„ Mecklenburg	12	20	34	31	472	569
„ Neustadt	184	134	115	85	1157	1675
Vogtei Plüschow	10	9	16	12	176	223
Amt Redentin	29	49	44	34	356	506
„ Rehna	46	53	75	40	452	666
„ Schwerin	67	93	130	89	1512	1891
„ Sternberg	12	25	28	28	469	562
„ Toddin	8	18	14	16	167	223
„ Walsmühlen	6	5	7	4	166	188
„ Wittenburg	18	34	41	32	466	591
„ Zarrentin	17	15	21	14	378	445
Summa	1141	1415	1477	1082	15572	20687
Herzogthum Güstrow:						
Amt Bakendorf	15	14	13	8	141	191
„ Boizenburg	96	65	75	49	854	1139
„ Dargun	54	92	109	99	897	1251
„ Gnoien	3	10	15	17	100	145
„ Goldberg	58	60	46	42	706	912
„ Güstrow	98	121	137	78	1450	1884
„ Neukalen	12	14	19	19	215	279
„ Plau	43	33	22	21	349	468
„ Ribnitz	102	69	66	34	893	1164
„ Rossewitz	17	23	25	14	248	327
„ Schwaan	171	163	148	144	1023	1649
„ Stavenhagen	42	50	39	46	611	788
„ Sülze	9	6	11	15	205	246
„ Teutenwinkel	46	60	74	71	755	1006
„ Wredenhagen	42	50	56	39	317	504
Summa	808	830	855	696	8764	11953
Fürstenthum Schwerin:						
Amt Bützow	126	114	113	64	698	1115
„ Marnitz	14	26	25	24	369	458
„ Rühn	61	57	53	39	384	594
Stiftsamt Schwerin	9	10	12	13	400	444
Amt Tempzin	3	11	12	19	244	289
„ Warin	8	6	28	7	181	230
Summa	221	224	213	166	2276	3130
Herrschaft Wismar:						
Amt Neukloster	48	51	65	49	526	739
Wismar-Poel	12	27	21	15	278	353
Summa	60	78	86	64	804	1092
Summa des ganzen Domanium	2230	2547	2661	2008	27416	36862

Rindvieh.						Schafe.			
Bullen.	Ochsen.	Kühe.	Tragende Starken.	Jungvieh.	Summa.	Veredelte	Land-	Schweine.	Ziegen.
40	24	2076	341	454	2935	12735	1845	1845	450
51	116	3046	319	750	4282	8406	4196	2965	71
110	175	4529	636	1246	6696	20009	5813	2842	1475
46	4	2882	543	665	4140	1435	1766	2634	10
24	32	1841	282	436	2615	1222	1226	1370	6
48	44	1583	189	643	2507	4702	1869	1103	132
57	34	4039	641	1000	5771	6619	3655	3534	45
119	18	3661	519	1128	5445	12264	4668	3214	499
78	42	3966	877	1297	6260	3510	4472	4781	27
23	2	1661	328	454	2468	—	2121	1899	48
67	28	3336	642	1175	5248	13123	8370	2858	84
56	—	1619	205	197	2077	4181	616	1287	296
58	108	4376	839	1627	7008	5343	7214	4955	52
11	38	537	53	111	750	3020	367	422	36
33	18	1091	149	286	1577	5922	845	730	296
58	—	1733	215	405	2411	2230	2668	962	371
103	48	5294	531	782	6758	11148	4839	3928	297
22	31	1009	122	188	1375	8208	576	1045	61
14	7	675	120	133	949	2192	470	887	4
9	—	628	67	69	773	608	370	546	22
31	20	1614	314	520	2499	1476	1340	1398	23
14	—	1129	222	441	1806	2830	777	1092	239
1072	792	52325	8154	14007	76350	131483	61083	46297	4544
13	9	505	108	149	784	1300	359	561	8
69	4	3168	587	1317	5145	3590	3028	2640	47
105	75	2503	363	1213	4259	9563	3299	2360	298
16	11	290	43	222	582	1481	650	288	51
49	106	2043	392	612	3202	8450	2650	1942	34
85	64	3906	476	695	5226	25665	2039	3044	379
21	1	612	41	171	846	4174	240	668	39
28	9	885	224	321	1467	4381	1644	1112	23
42	10	2691	393	538	3674	6677	1579	2288	297
17	—	833	68	84	1002	5432	395	661	48
95	37	3015	606	829	4582	17961	3071	2110	272
52	—	1307	287	684	2330	6150	2053	1287	535
13	—	617	68	95	793	5576	99	462	10
59	7	2293	317	333	3009	9025	3127	1375	328
21	71	1011	204	639	1946	3969	1885	1131	61
685	404	25679	4177	7902	38847	113394	26127	21929	2430
71	54	2056	575	847	3603	4689	3564	1821	152
19	27	983	218	238	1485	3897	2043	788	49
35	55	996	240	424	1750	2250	1758	1181	138
30	13	1200	119	96	1460	3613	420	938	195
17	8	783	70	59	937	4083	146	441	10
9	2	529	62	98	700	1407	610	363	11
181	159	6547	1284	1764	9935	19939	8541	5532	555
42	163	1399	200	544	2348	5624	2199	1311	178
27	6	728	77	107	945	4795	20	638	241
69	169	2127	277	651	3293	10419	2219	1949	419
2007	1524	86678	13892	24324	128425	275235	97970	75707	7948

Aus der Special-Tabelle führen wir, um das vorhin gebrauchte Beispiel weiter zu verfolgen, noch an, daß in dem Dorf Banzkow 85 Pferde sind, und zwar 2 unter einem Jahre, 7 einjährige, 3 zweijährige, 5 dreijährige, 68 vierjährige und darüber; ferner 453 Haupt-Rindvieh, nämlich 4 Bullen, 431 Kühe und 18 tragende Starken; außerdem 345 Schafe und 255 Schweine.

Die Tabelle XI. kehrt wieder zu den General-Recapitulationen I. — V. zurück, indem sie die Angaben derselben über die Fläche, die Gebäude, die Bewohner und den Viehbestand nach den Aemtern zusammenstellt. Wir geben aus dieser Total-Uebersicht einen Auszug dessen, was die Gesammtfläche, einschließlich der Haushaltsgüter, die Bewohner und den allgemeinen Viehbestand, auf Haupt-Rindvieh reducirt, betrifft, da das Speciellere über den Viehbestand und die Gebäude aus dem Vorigen bereits zu ersehen ist.

Namen der Aemter.	Gesammtfläche, einschließlich der Haushaltsgüter. □-R.	Bewohner.						Viehbestand auf Haupt-Rindvieh reducirt.
		Gesammtzahl.	Angesessene Familien.	Nicht angesessene Familien.	Mit der Landwirthschaft beschäftigte Familien.	Mit Gewerben beschäftigte Familien.	Haushaltungen oder Familien überhaupt.	
Herzogth. Schwerin:								
Amt Bukow	5198011	4926	376	494	743	198	870	6381
„ Crivitz	10906135	6778	517	751	1156	116	1268	7680
„ Doberan	11623032	13776	993	2020	2810	619	3013	13433
„ Dömitz	8544286	6112	554	763	1133	95	1317	6530
„ Eldena	5037031	3933	351	435	752	46	786	4219
„ Gadebusch	4161426	2999	197	339	458	53	536	4418
„ Grabow	12319679.5	9901	860	1156	1982	127	2016	10151
„ Grevismühlen	7613269	6498	486	790	1149	181	1276	10511
„ Hagenow	13183357	10387	828	1121	1805	143	1949	10272
„ Lübtheen	3869561	4626	411	572	832	212	983	3853
„ Lübz	13543575.5	6977	567	661	1013	113	1231	10643
„ Mecklenburg	3086588	3212	256	259	527	74	515	3757
„ Neustadt	13591506	10326	866	1181	1825	135	2050	12019
Vogtei Plüschow	1197816	810	31	114	130	18	145	1332
Amt Redentin	2433221	2811	200	346	477	109	546	3230
„ Rehna	3148548	2520	180	256	409	45	436	4171
„ Schwerin	17530958	12186	875	1409	2019	226	2284	12230
„ Sternberg	4677259.83	2439	129	299	337	72	428	3363
„ Toddin	1577258	1288	94	130	220	35	224	1772
„ Walsmühlen	1456765	1381	97	136	185	62	233	1291
„ Wittenburg	4208834	2972	219	325	417	97	544	4019
„ Zarrentin	3442891	3310	279	385	493	222	661	3127
Summa A.	152351337.83	120471	9366	13948	20899	2998	23314	138590
Herzogth. Güstrow:								
Amt Bakendorf	1336386	1074	93	99	174	26	192	1377
„ Boizenburg	8447946	6329	609	600	1154	148	1209	8179
„ Dargun	6905478	6186	384	1004	1169	384	1385	8037
„ Gnoien	1341307	712	42	114	146	14	156	1089
„ Goldberg	7736277	4150	301	390	580	63	691	6168
„ Güstrow	11747721 25	8399	467	988	1096	191	1155	11615
„ Neukalen	1977703	922	28	130	144	17	158	1877
„ Plau	3267827	1852	120	217	255	28	337	3051
„ Ribnitz	5587190	7712	1054	433	1450	136	1487	6842
„ Rossewitz	2348723	1307	56	195	167	21	251	2274
„ Schwaan	7864537	5727	435	583	922	97	1018	9709
„ Stavenhagen	3991814	4645	298	581	738	125	879	4669
„ Sülze	1975651	1074	40	148	151	14	188	1846
„ Teutenwinkel	5117918	4553	299	559	735	51	858	6104
„ Wredenhagen	4427257	2635	244	299	445	77	543	3575
Summa B.	40737735 25	57286	4467	6340	9325	1398	10807	76413

Namen der Aemter.	Gesammtfläche, einschließlich der Haushaltsgüter. D.-R.	Bewohner.						Viehbestand auf Haupt Rindvieh reducirt.
		Gesammtzahl.	Angesessene Familien.	Nicht angesessene Familien	Mit der Landwirthschaft beschäftigte Familien	Mit Gewerben beschäftigte Familien	Haushaltungen oder Familien überhaupt.	
Fürstenth. Schwerin:								
Amt Bützow	5980253.5	4773	303	651	697	115	954	6569
„ Marnitz	4332723	2579	182	315	329	55	497	2967
„ Rühn	3242570	2928	206	381	511	99	587	3319
Stiftsamt Schwerin . .	2536147	2557	165	278	428	59	443	2780
Amt Tempzin	2743707.5	1550	110	189	241	47	299	1904
„ Warin	1931241.25	1195	82	145	187	35	227	1338
Summa C.	20766642.25	15582	1048	1959	2393	410	3007	18907
Herrschaft Wismar:								
Amt Neukloster . . .	4592045.5	4080	334	385	723	168	719	4579
„ Wismar-Poel . .	1656432	2055	140	217	364	56	387	2136
Summa D.	6248477.5	6135	474	632	1087	224	1106	6717
Summa A+B+C+D	253440192.9	199474	15355	22879	33704	5030	38234	240627

„Zu den angesessenen Familien sind alle Erbpachtbesitzer, die Hauswirthe, Büdner und Häusler gerechnet, d. h. alle diejenigen Familien, deren Besitz unter normalen Bedingungen ein lebenslänglicher und eo ipso forterbender ist; alle übrigen Familien rechnen zu den nicht angesessenen. Zu der Zahl der mit der Landwirthschaft beschäftigten Familien sind auch die Familien der Tagelöhner (Einlieger) gerechnet, deren Existenz wesentlich auf der Landwirthschaft basirt. In den von den Beamten des Domanium ausgefüllten Listen ist indessen nur die Anzahl der Tagelöhner, gemäß den Anforderungen des statistischen Bureaus, angegeben worden. Es ist aber nicht zu erwarten, daß diese Anzahl der Personen mit der Anzahl der Familien (oder Haushaltungen) dieses Standes identisch ist, wenngleich beide Zahlen sicher wenig differiren werden, und ist aus diesem Grunde die in der Tabelle gegebene Zahl gleichfalls nur annähernd richtig. Hinsichtlich der Anzahl der mit Gewerben beschäftigten Familien gilt aus demselben Grunde das Gleiche. Die beiden letzten Classen ergeben die Gesammtzahl der Familien des Domanium, insofern die Familien der Prediger, Beamten u. s. w. auf Grund ihrer gewöhnlich verhältnißmäßig bedeutenden Dienstländereien als mit der Landwirthschaft beschäftigte angesehen worden sind. Es mußte dies nämlich deshalb geschehen, weil bei der Ausfüllung der dieser Statistik zum Grunde liegenden Tabellen auf eine genauere Scheidung und Bestimmung dieser Familien nach Berufsclassen nicht Bedacht genommen war. Wenn nun aber die Summe aus der Zahl der mit der Landwirthschaft und der mit Gewerben beschäftigten Familien mit der Anzahl der Familien überhaupt nicht stimmt, sondern diese, wo Differenzen stattfinden, übersteigt, so erklärt sich dies aus dem Grunde, daß manche Gewerbetreibende des Domaniums auch zugleich die Landwirthschaft betreiben und zu beiden Classen gezählt worden sind, da eine Scheidung auch hier nicht möglich war. Die Zahl dieser Personen giebt die Differenz der Summe aus den beiden Abtheilungen von der Hauptsumme richtig an."

Die noch folgenden Tabellen XII. bis XVI. theilen Resultate aus den Combinationen der Tabellen I. bis V. mit.

Tabelle XII. beschäftigt sich mit der Seelenzahl. Sie giebt nach Procenten an, wie viele von den 199474 Bewohnern des Domaniums über 14 Jahre (65,8), wie viele unter 14 Jahren sind (34,2); wie viele von den Erwachsenen männlichen (48,45) und weiblichen (51,55) Geschlechtes sind, und ebenso von den Kindern (resp. 50,5 und 49,5); wie viele in der Ehe Lebende auf hundert Erwachsene kommen (49,6); wie viele Ehepaare (16,3), Verwittwete (5) und Haushaltungen (19,2) auf hundert Seelen der Bevölkerung kommen; wie viele Seelen überhaupt (5,2) und wie viele Kinder unter 14 Jahren (1,8) auf jede Haushaltung oder Familie kommen; wie viele Verwittwete auf hundert Verheirathete kommen (15,4); wie sich die Zahl der Wittwer zu der Zahl der Wittwen verhält (1 : 2,8); wie viel Seelen überhaupt auf die Quadratmeile kommen (1999), und zwar auf den Höfen Wohnende per Quadratmeile durchschnittlich 1307, in den übrigen Ortschaften Wohnende per Quadratmeile durchschnittlich 2198; endlich wie viele Seelen durchschnittlich auf jedem Hofe (92,3), in jedem Dorfe (250,8) und in jeder der übrigen ländlichen Ortschaften (18,3) des Domaniums wohnen.

Die übrigen Verhältnisse, welche sich aus Tabelle XII. ergeben, stellen die „Beiträge“ in der nachfolgenden vergleichenden Zusammenstellung mit den ähnlichen Verhältnissen früherer Jahre und benachbarter Staaten dar.

In	Auf jede Q.-Meile kommen Seelen überhaupt.	Davon männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	Erwachsene.	Kinder.	Verheirathete	Verwittwete.	Haushaltungen (Familien)	Auf jede Haushaltung (Familie) kommen Seelen.
		pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	
Mecklenburg-Schwerin[1]), Domanium, 1858 . .	2001	49.35	50.65	—	—	—	—	—	—
" " " 1859 . .	1999	49.29	50.71	—	—	—	—	—	—
" " " 1860 . .	2013	49.29	50.71	—	—	—	—	—	—
" " " 1861 . .	2013	49.29	50.71	—	—	—	—	—	—
" " " 1862 . .	2022	49.19	50.81	—	—	—	—	—	—
" " im ganzen Lande[2]) 1862	2261	48.90	51.10	67.2	32.8	—	—	—	—
" " Domanium[3]) 1863 . .	1999	49.16	50.84	65.8	34.2	32.6	5.0	19.2	5.2
" " im ganzen Lande[2]) 1863	2262	48.84	51.16	67.3	32.7	—	—	—	—
Kgr. Hannover[4]), auf dem platten Lande 1855	2015[5])	49.97	50.03	67.1	32.9	33.5	6.0	20.3	4.9
" " " 1858	2639[5])	50.04	49.96	67.3	32.7	33.8	6.1	20.4	4.9
Kgr. Preußen[6]). " " 1858	3487[5])	49.61	50.39	64.2	35.8	33.9	—	20.0	—
Prov. Pommern, " " 1858	2303[5])	49.89	50.11	62.3	37.7	33.5	—	18.9	—
Kgr. Preußen, im ganzen Lande 1861 . . .	[illegible]	49.26	50.74	65.3	34.7	33.4	4.7	20.9	4.9
Prov. Pommern, " " 1861 . . .	2371	49.33	50.67	63.5	36.5	33.4	4.6	19.8	5.1

Aus Tabelle XIII. ist zu ersehen, daß von den 5940 Handwerkern (einschließlich der Gesellen und Lehrlinge) des Domaniums auf je 1000 Seelen der Domanial-Bevölkerung 29,8 kommen; daß die durchschnittliche Anzahl der Tagelöhner auf jedem Hofe 10,6 — in jedem Dorfe 19,8 beträgt; daß sich das Verhältniß der vorhandenen Tagelöhner zu dem Flächenraume so stellt, daß bei den Höfen ein Tagelöhner auf 15353 Quadratruthen kommt, bei den übrigen Ortschaften aber einer auf

1) Vgl. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bd. I, 4 und Bd. III, 1.
2) Aus dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalender.
3) Wegen der Aemter Güstrow und Rossewitz interpolirt.
4) Zur Statistik des Kgr. Hannover. (Aus dem statist. Bureau.) Heft V. 1857. Heft VII. 1860.
5) Im ganzen Lande resp. in der ganzen Provinz.
6) Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus. Jahrg. 1860 und 1863.

13861 Quadratruthen und nach Ausbescheidung der Wald- und Seeflächen einer auf 9993 Quadratruthen; ferner daß, was die Anzahl der Dienstboten betrifft, deren im Allgemeinen nach Procenten auf den Höfen 19,9 männliche und 20,5 weibliche sind; in den übrigen Ortschaften 80,1 männliche und 79,5 weibliche, so daß, mit Ausgleichung der Bruchtheile und ohne Unterscheidung der Geschlechter, von 100 Dienstboten im Domanium 80 in Dörfern ꝛc. und 20 auf Höfen dienen; daß endlich auf jedem Hofe durchschnittlich 18,15 Dienstboten gehalten werden, und zwar 9,45 männliche und 8,7 weibliche, während in jedem Dorfe durchschnittlich 38,55 Personen, nämlich 20,45 männliche und 18,1 weibliche, dienen. Zu dieser Tabelle wird in den „Beiträgen“ noch Folgendes bemerkt: „Die Vertheilung der Bevölkerung des Domaniums nach Berufsclassen steht im genauesten Zusammenhange mit den besonderen Verhältnissen dieses Landestheils. Nach denselben erscheint es unthunlich, die Anzahl der Gewerbetreibenden und die auf diese überhaupt bezüglichen Resultate mit denjenigen zu vergleichen, welche die statistischen Erhebungen anderer Staaten darbieten. Es muß dies um so weniger thunlich sein, als die Tabelle VII. nicht alle Gewerbetreibende umfaßt, die sich in dem Domanium finden, vielmehr vorzugsweise nur diejenigen, welche ziemlich allgemein über das flache Land verbreitet wohnen, während die Marktflecken des Domanium noch weit mehr Classen von Gewerbetreibenden besitzen. Wir beschränken uns demnach auf die Anführung, daß die hier specificirten Gewerbetreibenden 3.0 pCt. der ganzen Bevölkerung des Domanium bilden, und davon sind 2.1 pCt. Meister und 0.9 pCt. Gesellen und Lehrlinge. Von den übrigen Resultaten heben wir zur Vergleichung nur die folgenden hervor. Unter der Gesammtzahl der Familien befanden sich

	im Domanium Meckl.-Schwerins: 1863.	im Königreich Preußen: 1861.	in der Prov. Pommern: 1861.
Landwirthe (Eigenthümer resp. Erbpächter und Zeitpächter) überhaupt	40.8 pCt.	31.0 pCt.	25.3 pCt.
und es kamen auf jede Familie durchschnittlich Tagelöhner	0.89 =	0.49 =	0.93 =
Männliche Dienstboten	0.91 =	0.47 =	0.69 =
Weibliche Dienstboten	0.82 =	0.42 =	0.52 =

Tabelle XIV. resumirt die Vertheilung des gesammten Domanial-Flächenraumes nach der wirthschaftlichen Bestimmung und Beschaffenheit, und zwar nach Procenten. Von jedem Hundert der 253440192,9 Quadratruthen (oder 99,781 Quadratmeilen) des Domaniums entfallen hiernach auf geistliche Ländereien 1,3; auf Schulländereien 0,6; auf Ländereien für Forst- und Amts-Officianten ꝛc. 1,3; auf Forstgrund 17,7 und zwar an Holzboden 16,4 an Torfgrund 0,6, unbestimmt, ob Holzboden oder Torfgrund 0,7; auf Erbpachtgehöfte 3,2; auf bäuerliche Erbpachtstellen 8,9; auf Büdner-Erbpachtländereien 4,6; auf Häusler-Erbpachtländereien 0,05; auf Erbpachtländereien der Müller, Krüger ꝛc. 1,0; auf Zeitpachthöfe 18,3; auf bäuerliche Zeitpachtstücke 31,3; auf Büdner-Zeitpachtländereien 1,0; auf Häusler- oder Einlieger-Zeitpachtländereien 3,0; auf die Zeitpachtländereien der Müller, Krüger ꝛc. 0,2; auf reservirtes Areal 1,5; auf nutzbare Gewässer 3,9; auf allgemein Unbrauchbares 2,1. Von der vorhin angegebenen Gesammtfläche kommen auf jeden Kopf der Bevölkerung durchschnittlich mit Einschluß des Forstgrundes 1271 Quadratruthen, ohne den letzteren 995 Quadratruthen; auf jede Familie durchschnittlich mit Einschluß des Forstgrundes 6629 Quadratruthen, ohne den Forstgrund 5191 Quadratruthen. Jeder bonitirte Scheffel endlich umfaßt im Durchschnitt von dem Gesammt-Areal 140 Quadratruthen. Sechshundert bonitirte Scheffel werden bekanntlich auf eine Hufe gerechnet, und zwar wird,

wie die „Beiträge" bemerken, die auf jeden Scheffel veranschlagte Quadratruthenzahl nach den Bonitirungs-Grundsätzen zu einem gleichen Ertrage, oder gleichwerthig angenommen werden müssen. Diese Schätzung beruht nun zwar auf veralteten Annahmen und ist im Speciellen unbedingt nicht richtig, im Großen und Ganzen bildet sie jedoch einen noch immer zur annähernd richtigen Schätzung der Bodengüte, und zwar der natürlichen Bodengüte geeigneten Maßstab, und übrigens giebt es gegenwärtig noch keinen anderen, der richtiger wäre. Zur Berechnung dieser mittleren Bodengüte haben die einzelnen Aemter in denjenigen Umfang zurückgelegt werden müssen, welchen sie zur Zeit der Bonitirung hatten und welcher jetzt mehrfach modificirt worden ist. Aus der Quadratruthenzahl dieses früheren Umfanges sind die mittleren Quadratruthenzahlen auf den bonitirten Scheffel für jeden Amtsbezirk gebildet. Um aber aus diesen Zahlen für die Praxis richtige Schlüsse zu ziehen, ist es jedesmal nothwendig, die Größe der Waldungen und Seenflächen der einzelnen Aemter zu berücksichtigen, weil jene gewöhnlich, letztere immer nach den niedrigsten Sätzen bonitirt worden sind, sonach sich die mittlere Bonität des landwirthschaftlichen Culturlandes, um welche es der Praxis meistens zu thun ist, nach dem verhältnißmäßig größeren oder geringeren Umfange eben dieser Wald- und Seenflächen nothwendig verändern muß. Wenn z. B. die Gesammtfläche des Amtes Schwerin im Mittel zu 184 Quadratruthen auf den Scheffel bonitirt ist, von ihr aber 16.9 pCt. nutzbare Seen- und 17.9 pCt. Forstboden sind, so könnte man diese letzteren Flächen von dem Gesammtgebiete abrechnen, den Forstboden nach dem Mittelsatze für Forstländereien (ca. 400—450 Quadrat-Ruthen auf 1 bonitirten Scheffel) für sich und die Seenflächen nach ihren früheren Pachtergebnissen (120 Thlr. Pacht = 1 Hufe zu 600 Scheffeln) berechnen. Um die Ergebnisse hieraus würde dann die Gesammthufenzahl des Amtes zu ermäßigen und mit der so ermäßigten Zahl die mittlere Quadratruthenzahl aus dem landwirthschaftlichen Culturareal allein zu berechnen sein. In dieser Weise würde man z. B. für diese landwirthschaftliche Culturfläche des Amtes Schwerin eine mittlere Zahl von 130—140 Quadratruthen auf jeden bonitirten Scheffel erhalten, eine Zahl, welche der Wirklichkeit entspricht. Wenn wir der Kürze wegen die im Allgemeinen auf jeden bonitirten Scheffel fallende Quadratruthenzahl in den einzelnen Aemtern „die mittlere" und die mit Rücksicht auf die vorhandenen Wald- und Seenflächen annähernd berechnete „die reducirte" nennen, und nun die Aemter nach der Reihenfolge von der höheren Bodengüte zur geringeren zusammenstellen, so erhalten wir die folgenden beiden Reihen, von denen die letztere offensichtlich der natürlichen Bodengüte in den einzelnen Aemtern entsprechender ist, als die erstere.

1) Reihenfolge der Domanial-Aemter des Großherzogthums nach ihrer „mittleren" Bonität:

Quadratruthenzahl auf 1 bonit. Scheffel:	
60—69.	Amt Rehna.
80—89.	Aemter Schwaan, Stavenhagen, Grevismühlen, Bukow.
90—99.	Aemter Toddin, Doberan, Gadebusch, Wismar-Poel.
100—109.	Aemter Mecklenburg, Plüschow, Dargun, Redentin, Walsmühlen.
110—119.	Aemter Neukalen, St.-A. Schwerin, Tempzin.
120—129.	Aemter Rühn, Teutenwinkel, Güstrow.
130—139.	Aemter Gnoien, Ribnitz, Bakendorf, Rossewitz.
140—159.	Aemter Bützow, Sülze, Neukloster.
160—179.	Aemter Wredenhagen, Sternberg, Wittenburg.
180—199.	Aemter Plau, Schwerin, Lübz, Goldberg, Dömitz.
200—219.	Aemter Zarrentin, Crivitz, Warin, Boizenburg.

220—239. Aemter Lübtheen, Neustadt.
240—259. Aemter Grabow, Hagenow.
260—279. Amt Eldena.
280—299. Amt Marnitz.

2) Reihenfolge der Domanial-Aemter des Großherzogthums nach ihrer „reducirten" Bonität:

Quadratruthenzahl auf 1 bonit. Scheffel:	
60—69.	Amt Rehna.
70—79.	Aemter Grevismühlen, Stavenhagen, Schwaan.
80—89.	Aemter Doberan, Bukow, Gadebusch, Toddin.
90—99.	Aemter Mecklenburg, Wismar-Poel, Dargun, Plüschow, Neukalen, Walsmühlen.
100—109.	Aemter Redentin, St.-A. Schwerin, Gnoien, Tempzin.
110—119.	Aemter Rühn, Güstrow, Teutenwinkel.
120—129.	Aemter Bützow, Bakendorf, Rossewitz, Ribnitz.
130—139.	Aemter Schwerin, Sülze.
140—159.	Aemter Neukloster, Sternberg, Wredenhagen.
160—179.	Aemter Wittenburg, Lübz, Plau, Goldberg, Dömitz. Warin.
180—199.	Aemter Zarrentin, Crivitz, Boizenburg.
200—219.	Aemter Lübtheen, Grabow.
220—239.	Aemter Neustadt, Hagenow.
240—260.	Aemter Eldena, Marnitz.

Es kamen	Wohngebäude auf jede Q.-Meile:	auf jedes bewohnte Gebäude Seelen:	Familien:
Mecklenburg-Schwerin, Domanium, 1863	210	9.5	1.8
Königreich Hannover, plattes Land überhaupt, 1855	381	6.5	1.3
" " " " " 1858	387	6.4	1.3
Königreich Preußen überhaupt 1861	423	8.6	1.8
Provinz Pommern überhaupt 1861	226	10.7	2.1

Ferner: Es betrugen von sämmtlichen Gebäuden in

	Mecklenb.-Schwerin, Domanium, 1863:		Königr. Preußen überhaupt 1861:		Prov. Pommern überhaupt 1861:		Prov. Brandenburg überhaupt 1861:	
1) Die öffentlichen Gebäude	8.87 pCt.[1]		1.83 pCt.		2.19 pCt.		2.27 pCt.	
Davon								
die gottesdienstlichen u. geistlichen Gebäude	35.4 pCt.	=100.0	21 0 pCt.	=100.0	21.1 pCt.	= 99.9	18 3 pCt.	=99.9
" Schulgebäude . .	30.2 "		29.6 "		37.6 "		22.8 "	
" Armen- u. Krankenhäuser	9.6 "		10.4 "		9.8 "		10.5 "	
" Gebäude für Behörden und zu Communalzwecken . . .	24.8 "		39.0 "		31.4 "		48.3 "	
2) Die Privatgebäude .	91.13 pCt.		98.17 pCt.		97.81 pCt.		97.73 pCt.	
Davon								
die Wohngebäude . .	45.3 pCt.	=100.0	45.7 pCt.	=100.0	41.8 pCt.	=100.0	38.6 pCt.	=99.9
" Fabrikgebäude, Mühlen ꝛc.	1.6 "		2.6 "		2.5 "		3.3 "	
" Ställe, Scheunen ꝛc.	53.1 "		51.7 "		55.7 "		58.1 "	

[1]) Mit Einschluß der zu den öffentlichen Gebäuden gehörigen Scheunen, Ställe u. s. w.; ohne diese beträgt die Zahl der öffentlichen Gebäude 4.17 pCt. der Gesammtzahl. Ob bei den Angaben ad 1) für Preußen, Pommern, Brandenburg die Scheunen, Ställe ꝛc. mitberechnet sind, ist nicht ausdrücklich angegeben; ebenso nicht, ob die Gebäude der Geistlichen zu den gottesdienstlichen oder zu den Gebäuden für Behörden ꝛc. gezählt sind.

Die verhältnißmäßig große Zahl der öffentlichen Gebäude überhaupt im Domanium Mecklenburg-Schwerins erklärt sich daraus, daß eine große Menge von Beamten des Landes hier wohnt, und daß die Diensthäuser in den meisten Fällen nur zu Einzelwohnungen bestimmt sind. Die verhältnißmäßig geringe Zahl von Fabrikgebäuden aller Art findet in dem fast ausschließlich dem Ackerbau zugewandten Betriebe der Bewohner ihre Erklärung; deshalb bestehen auch die vorhandenen Fabrikgebäude zum größten Theile aus Mühlen, Ziegeleien ꝛc., überhaupt aus mit der Landwirthschaft in näherer Beziehung stehenden Anlagen. Unter die gottesdienstlichen Gebäude sind für Mecklenburg auch die Gebäude für die Geistlichen und Küster, sowie die Prediger-Wittwen-Häuser mitgerechnet; die Anzahl der Kirchen und Kapellen allein beträgt 16.0 pCt. von der Anzahl der öffentlichen Gebäude. Die Anzahl der Schulgebäude ist eine keineswegs geringe, und wenn dennoch durchschnittlich im Domanium 69.2 Kinder für jedes Schulhaus berechnet sind, was eine zu große Frequenz anzudeuten scheint, so ist dabei zu erwägen 1) daß die Schulpflichtigkeit der Kinder mit dem 6. Lebensjahre beginnt, hier aber auch nach Anordnung der Tabelle II. die im Alter von 5—6 Jahren stehenden Kinder mitgezählt wurden, und 2) daß die einzelnen Schulgebäude in den Domainen sehr häufig mehr als ein Schullocal oder mehr als eine Schule enthalten. Rechnet man für die im Alter von 5 bis 6 Jahren stehenden Kinder ⅑ von der Gesammtzahl ab, so fallen nur noch 61.5 Kinder auf jedes Schulgebäude, was im Allgemeinen schon als ein günstiges Resultat angesehen werden könnte. Die 588 Schulhäuser des Domanium enthalten aber im Ganzen 693 Schulen mit ebenso vielen Lehrern, so daß, nach Abrechnung der im Alter von 5—6 Jahren stehenden Kinder, auf jede Schule des Domanium nur noch eine durchschnittliche Frequenz von 52.1 Kindern kommt. Dies ist ein verhältnißmäßig sehr günstiges Resultat, welches sich indeß in der Wirklichkeit noch günstiger stellt, weil eine Anzahl von Kindern des Domanium noch zu Stadt- oder ritterschaftlichen Schulen gewiesen ist, wenn die Belegenheit der Ortschaften aus Rücksicht auf die Schulwege dies erwünscht macht.

Mit der Anzahl der Privat-Wohngebäude des Domanium scheint die Anzahl der Scheunen ꝛc., mit Rücksicht auf die günstigen Besitzverhältnisse, nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen, jedoch ist dies nur scheinbar und erklärt sich daraus, daß sich im Domanium sehr viele Privatgebäude der älteren Bauart befinden (die sog. Langshäuser), nach welcher die Wohngebäude von sehr umfangreicher Größe und sehr bedeutendem Cubikraum, sind und nicht nur als Wohngebäude, sondern zugleich auch als Scheunen und Ställe dienen. Auch die Scheunen sind gewöhnlich sehr geräumig ebenso wie die älteren Büdnerhäuser und Katen. Daraus und aus der verhältnißmäßig starken Dienstboten-Haltung im Domanium des Großherzogthums erklärt es sich auch, daß die auf jedes Wohngebäude durchschnittlich fallende Seelen- und Familien-Anzahl sich als eine verhältnißmäßig große darstellt."

Vergleicht man hinsichtlich der Vertheilung von Grund und Boden das Domanium des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit dem Königreich Preußen und noch speciell mit der preußischen Provinz Pommern, so fallen auf

	im Domanium Meckl.-Schwerins: 1863.	im Königreich Preußen: 1861.	in der Prov. Pommern: 1861.
die landwirthschaftlichen Culturflächen	81.11 pCt.	74 pCt.	79 pCt.
die forstwirthschaftlichen Culturflächen	18.89 „	26 „	21 „

„Von den landwirthschaftlichen Culturflächen des Großherzogthums beträgt ferner das Areal der Zeitpachthöfe 24.01 pCt. und das Areal der Erbpachthöfe 4.24 pCt., einschließlich der Haushaltsdomainen. Die durchschnittliche Größe der Höfe beträgt:

a. Cameral-Domainen:

1) Zeitpachthöfe	187512 Q.-R.	incl. oder	173947 Q.-R.	exl. des Unbrauchbaren
	1591 Mg. pr.	=	1476 Mg. pr.	= = =
	31¼ Last	=	29 Last	= = =
2) Erbpachthöfe	101224 Q.-R.	=	96175 Q.-R.	= = =
	861 Mg. pr.	=	814 Mg. pr.	= = =
	17 Last	=	16 Last	= = .

b. Haushalts-Domainen:

1) Zeitpachthöfe 219410 Q.-R., incl. des privativ Unbrauchbaren,
1863 Morg. preuß.
36½ Last.

Die Vertheilung dieser Ländereien findet im Durchschnitte folgendermaßen statt. Vom Gesammtareal der Cammer-Zeitpachthöfe = 100.0 sind: Gärten 0.9, Acker 77.9, Wiesen 10.1, Weide 3.9, Unbrauchbares überhaupt 7.2.

Vom Gesammtareal der Erbpachthöfe = 100.0 sind: Gärten 0.7, Acker 71.3, Wiesen 9.7, Weide 13.4 und Unbrauchbares überhaupt 5.0.

Die bäuerlichen Ländereien nehmen 52.77 pCt. der gesammten landwirthschaftlichen Culturfläche ein und sind zu 1302 bäuerlichen Erbpachtstellen von durchschnittlich 17734 1 Q.-R. und 4127 bäuerlichen Zeitpachtstellen von durchschnittlich 19243.3 Q.-R. gelegt. Von dem gesammten diesen Bauerschaften hingegebenen Areal befinden sich gegenwärtig 22.16 pCt. in Erb-, und 77.84 pCt. in Zeitpacht. Die Büdnerländereien umfassen 7.20 pCt. des Gesammtareals, und davon 17.50 pCt. in Zeit- und 82.50 pCt. in Erbpacht, so daß auf jede der 7288 Büdnereien durchschnittlich 1574 Q.-R. Erbpacht- und 334 Q.-R. Zeitpachtländereien kommen. Die verhältnißmäßig sehr bedeutenden nutzbaren Wassergebiete nehmen 10004336.5 Q.-R. oder 3.95 pCt. des domanialen Gesammtareals ein."

Der Tabelle XV. entnehmen wir in Betreff der Gebäude-Statistik folgende resultatliche Angaben. Es giebt im Domanium Kirchen und Kapellen, mit Einschluß von 25 Leichenkapellen, (wie schon oben bemerkt) 337, bewohnte Gebäude 20945, unbewohnte Gebäude 25442. Auf jedes Schulhaus kommen durchschnittlich $69,_{2}$ Kinder von 5 bis 14 Jahren. Ausschließlich der Kirchen kommen durchschnittlich auf jeden Hof $5,_{7}$ bewohnte und $10,_{9}$ unbewohnte Gebäude, auf jedes Dorf $27,_{5}$ bewohnte und $30,_{5}$ unbewohnte Gebäude, auf jede der übrigen Ortschaften mit Ausschluß der Flecken und Amtsbezirke $2,_{2}$ bewohnte und $4,_{8}$ unbewohnte Gebäude. Jedes bewohnte Haus umfaßt durchschnittlich $9,_{5}$ Seelen und $1,_{8}$ Familien. Scheidet man die bewohnten Gebäude nach Höfen, Dörfern und den übrigen Domanial-Ortschaften, so kommen auf jedes bewohnte Haus bei den Höfen $15,_{1}$ Seelen oder $2,_{4}$ Familien, auf jedes bewohnte Haus bei den Dörfern 9 Seelen oder $1,_{8}$ Familien, auf jedes bewohnte Haus bei den übrigen Ortschaften (ausschließlich der Flecken und der Amtsbezirke) $8,_{9}$ Seelen oder $1,_{3}$ Familien.

Was endlich den Viehbestand betrifft, so giebt uns Tabelle XVI. folgende Durchschnitts-Resultate an die Hand. Auf jede Quadratmeile des Domaniums kommen $94,_{7}$ junge Pferde, $274,_{9}$ alte Pferde, 383 Haupt junges Rindvieh, $904,_{1}$ Haupt altes Rindvieh, $2758,_{4}$ edle Schafe, $981,_{8}$ Landschafe, $758,_{7}$ Schweine und $79,_{7}$ Ziegen. Auf je 6000 Quadratruthen oder eine Last mecklenburgisch oder $50,_{9}$ Morgen preußisch der Hoffeldmarken kommen $0,_{2}$ junge Pferde, $0,_{8}$ alte Pferde, $0,_{3}$ Haupt junges Rindvieh, $2,_{2}$ Haupt altes Rindvieh, $21,_{8}$ edle Schafe, $0,_{5}$ Landschafe, $1,_{6}$ Schweine und $0,_{03}$ Ziegen. Auf dasselbe Flächenmaß der Dorffeldmarken aber

kommen 0,3 junge Pferde, 0,8 alte Pferde, 1,5 Haupt junges Rindvieh, 2,9 Haupt altes Rindvieh, 2,9 edle Schafe, 3,9 Landschafe, 2,5 Schweine und 0,21 Ziegen. Auf jede Haushaltung oder Familie im Domanium kommen durchschnittlich 0,2 junge Pferde, 0,7 alte Pferde, 1 Haupt junges Rindvieh, 2,4 Haupt altes Rindvieh, 7,2 edle Schafe, 2,6 Landschafe, 2 Schweine und 0,21 Ziegen. Es kommen im Domanium durchschnittlich auf ein Pferd 5,4 Menschen, auf ein Haupt Rindvieh 1,6 Menschen auf ein Schaf 0,5 Menschen, auf ein Schwein 2,6 Menschen und auf eine Ziege, 25,1 Menschen. Reducirt man den gesammten Viehbestand auf Haupt Rindvieh, wobei 1 Haupt Rindvieh = 2/3 Pferde = 10 Schafe = 4 Schweine = 12 Ziegen gerechnet wird, so fallen auf jede Haushaltung oder Familie des Domaniums durchschnittlich 6,3 Haupt Rindvieh.

Die verhältnißmäßige Größe des Viehbestandes im Domanium Mecklenburg-Schwerins um Martini 1863, verglichen mit den Erhebungen aus früheren Zählungen und mit den Viehbeständen in den naheliegenden deutschen Staaten, stellt die hier folgende Uebersicht dar, wobei die nichtmecklenburgischen Angaben Durchschnittszahlen aus den statistischen Angaben für die ganzen Länder resp. Provinzen, die mecklenburgischen Angaben aber Durchschnittszahlen aus den statistischen Angaben für das Domanium allein sind:

		Auf 1 geogr. Q.-M. kamen						Auf 1000 Einwohner kamen					
		Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	auf Haupt-Rindvieh reducirt.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	auf Haupt-Rindvieh reducirt.
		St.	St.	St.	St.	St.	Stück.	St.	St.	St.	St.	St.	Stück
1851.	Mecklenburg-Schwerin .	318	1106	4840	526	38	2202	143	497	2174	236	17	989
	Mecklenburg-Strelitz .	316	837	4542	663	77	1937	165	437	2371	346	40	1011
	Königreich Hannover .	328	1107	2838	—	172	—	131	440	1128	—	63	—
1852.	Zollverein	285	1317	2663	550	—	—	85	396	745	164	—	—
1853.	Königreich Hannover .	298	1171	2723	—	167	—	113	450	1053	—	64	—
	Königreich Sachsen . .	336	2246	1785	457	275	3066	46	307	244	62	38	419
1854.	Mecklenburg-Schwerin .	335	1123	4844	603	46	2265	151	508	2193	273	21	1024
	„ „	359	1257	3472	577	59	2292	170	594	1642	273	28	1084
1855.	Königreich Preußen . .	305	1075	2963	413	117	1942	90	318	877	122	–	—
	Provinz Brandenburg .	264	843	3193	389	151	1608	86	275	1011	127	49	544
	„ Pommern . .	260	781	4597	317	47	1714	116	350	2041	142	21	766
1857.	Mecklenburg-Schwerin .	346	1094	4912	646	50	2270	157	495	2223	292	22	1028
	„ „	370	1270	3461	723	69	2358	176	605	1648	344	33	1123
	Königreich Hannover .	300	1273	2635	—	176	—	115	489	1012	—	67	—
1858.	Königreich Preußen . .	318	1082	3012	507	131	1998	91	312	870	146	38	575
	Provinz Brandenburg .	281	841	3352	485	180	1734	89	265	1064	153	57	547
	„ Pommern . .	276	765	4908	384	56	1770	120	333	2174	167	24	774
	Königreich Sachsen . .	349	2053	1393	959	273	2978	45	263	179	123	35	382
1860.	Mecklenburg-Schwerin .	316	1048	4912	646	50	2224	154	468	2263	334	26	1011
	„ „	341	1135	3416	753	73	2182	175	582	1750	386	38	1119
1861.	Königreich Preußen . .	331	1108	3429	533	159	2091	99	305	943	146	44	588
	Provinz Pommern . .	283	743	5324	311	66	1791	118	308	2209	142	28	744
	„ Brandenburg .	294	836	3670	560	212	1802	88	249	1092	167	63	537
1863.	Mecklenburg-Schwerin .	369	1287	3740	759	80	2412	185	644	1871	380	40	1207

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Der Landtag von 1865.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

Inhalt.

Erster Artikel.

Zweiter Artikel.

Erster Artikel.

§. 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.

Durch Nr. 42 des Regierungsblattes, ausgegeben am 21. October, wurde das Schwerinsche Landtags-Ausschreiben vom 13. Oct. publicirt. Dasselbe lautete wie folgt:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden Landtag am 22. November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst be=

schlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, am 13. October 1865.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir geben euch hiermit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am zwei und zwanzigsten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 21. Nov. d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet. Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 13. October 1865.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.

II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern.

In gleicher Weise wurde das Landtags-Ausschreiben für die Stände des Stargardschen Kreises in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen „Officiellen Anzeiger" veröffentlicht. Der Capita proponenda waren 3, die beiden ersten denjenigen des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ausschreibens entsprechend; das dritte Caput beantragte einen Beitrag aus Landesmitteln zu einer von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund zu erbauenden Eisenbahn.

Am Mittwoch, den 22. November, Mittags 1 Uhr, wurde demnach der allgemeine Landtag in der Kirche zu Sternberg in solenner Weise eröffnet. Nach dem Eintritte der beiderseitigen landesherrlichen Commissarien in die Kirche ertönte die Orgel und leitete zur Melodie des Gesanges Nr. 396 des Mecklenburgischen Gesangbuchs ein, von welchem Gesange die Verse 1, 4 und 5 von den Anwesenden gesungen wurden. Während des letzten Verses trat Herr Pastor Gaedt vor den Altar und sang nach beendigtem Kirchengesange die Intonation „Der Herr sei mit euch" und dann die Collecte, worauf von der Orgel respondirt ward. Demnächst verlas der Geistliche, zur Versammlung gewendet, aus dem 12. Capitel der ersten Epistel an die

Corinther die Verse 4 bis 27, welchem die Absingung des Gesanges Nr. 343, Vers 1, 2 und 6 Seitens der Versammlung folgte. Hierauf sprach der Pastor Gaedt, zum Altar gewendet, das Landtagsgebet. Von der Orgel her ward alsdann das Amen, demnächst von dem Geistlichen der Segen „Der Herr segne dich" gesungen, worauf von der Orgel respondirt ward. Die kirchliche Feier schloß mit Absingung des 12. Verses des 396. Gesanges unter Orgelbegleitung.

Hierauf traten die Vice-Landmarschälle vor den Tisch der Landtags-Commissarien. Der schwerinsche Commissarius, Staats-Minister von Levetzow, verlas die Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Propositionen und übergab sie dem Vice-Landmarschall, Kammerherrn von Langen auf Neuhof, welcher für die Anberaumung des Landtags und die Mittheilung der Großh. Propositionen den allerunterthänigsten Dank der Ritter- und Landschaft bezeugte und um hinlängliche Befristung zur Abgabe der ständischen Erklärung bat.

Von dem Staatsminister von Bülow als strelitzschem Commissarius wurden hierauf die Großherzoglich Strelitzschen Landtagspropositionen verlesen und sodann dem Vice-Landmarschall, Kammerherrn von Oertzen auf Rattey, übergeben, der eine ähnliche kurze Danksagungsrede hielt und gleichfalls um Bewilligung einer hinlänglichen Frist zur Abgabe der ständischen Anwort bat.

Nach der Entfernung der Commissarien verfügte sich das Directorium nebst den bei der Eröffnung anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft (ca. 40) und der Landschaft (ca. 20) in das Directorialzimmer auf dem Sternberger Rathhause [1]), wo,

[1]) Ueber das Sitzungslocal, dessen Einrichtung, so wie über Sternberg als Landtagsstadt im Allgemeinen, macht ein Berichterstatter der „Mecklenburgischen Zeitung" folgende Bemerkungen: „Der Landtag versammelt sich in Sternberg in dem mitten auf dem Markte stehenden Rathhause, welches mit ständischer Beihülfe vor mehreren Decennien neu restaurirt ist.

Der Saal befindet sich im ersten Stockwerk und ist circa 60 Fuß lang und 36 Fuß breit mit 4 Fenster Front an jeder Seite. In der Mitte desselben befindet sich ein 4½ Fuß breiter und circa 40 Fuß langer mit grünem Tuch belegter Tisch, dessen eine Längsseite das Directorium einnimmt, bestehend aus 8 Landräthen, dem Deputirten der Stadt Rostock und 3 Landmarschällen. Der vorsitzende Landrath befindet sich in der Mitte. Ihm gegenüber hat der Landessecretär seinen Platz, an dessen linker Seite der erste und zweite Protocollführer sitzt, während rechts von ihm die beiden Syndici, der gemeinsame beider Stände und der besondere ritterschaftliche, ihren Platz nehmen. Die übrigen Plätze am Tisch werden beliebig von Privaten benutzt; doch hat sich seit langer Zeit der Adel mehr nach der rechten Seite des Vorsitzenden, die Landschaft nach der Linken desselben hingewöhnt, während die bürgerlichen Gutsbesitzer, welche in den letzten Jahren meistentheils nur in sehr geringer Zahl anwesend zu sein pflegten, wenn sie mal in größerer Zahl da sind, sich nach der landschaftlichen Seite zu aufhalten. Wer nicht Platz am Tische hat, steht oder benutzt die gepolsterten Bänke an den Wänden und die Rohrstühle, welche daneben stehen. Um das Geräusch der Fußtritte zu vermeiden, ist der Boden mit wollenem Deckenzeug belegt, und wird bei eintretender Dunkelheit in Sternberg der Saal mit Lampen und Lichtern erhellt, während in Malchin schon Gasbeleuchtung eingeführt ist.

Die Communication nach Sternberg ist eine mangelhafte zu nennen. Die, welche aus dem östlichen Mecklenburg kommen, müssen den weiten Umweg mit der Eisenbahn von Güstrow über Bützow nach Blankenberg, und von da mit der Post über Brüel einschlagen, während sie bei Warnow auf ca. 1 Meile Entfernung bei Sternberg vorüberfahren. Telegraphen giebt es hier nicht.

Die Landstände ziehen den Aufenthalt in Malchin dem Sternberger vor, da in ersterem Ort die Wohnungen im Allgemeinen freundlicher, der Verkehr reger, erstere Stadt überhaupt besser gebaut ist. Manche können das Sternberger Wasser nicht vertragen, und hört man oft Landstände klagen über eingetretenes Unwohlsein und sonstige körperliche Beschwerden, die man mit der „Sternberger Krankheit" bezeichnet. Als Promenade benutzt man die Chausseen und einen hübschen Steig, der auf dem ehemaligen Stadtwall an der nördlichen Seite der Stadt angelegt ist, inmitten von Gärten und Anlagen und mit einer hübschen Aussicht auf den großen Sternberger See.

nach der herkömmlichen abermaligen Verlesung der landesherrlichen Propositionen, die Directorial-Propositionen (1—5. s. § 2, Sitzung vom 22. November, und § 3), die Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (1—125) und die Propositionen des Engern Ausschusses von der Ritterschaft (1 und 2) übergeben, und die Directorial-Propositionen ganz, die des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft von 1 bis 68 verlesen wurden.

Es folgen hier zunächst die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen:

I. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Propositionen.

Seine Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtags-Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß, und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordentliche Landes-Contribution, wie solche in dem 1. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, auf dem Convocationstage vom Jahre 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur unterm 21. April 1809 abgeschlossene und unterm 25. April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andre mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18., 23. und 30. April 1863 vollzogene und unterm 15. Mai desselben Jahres Allerhöchst publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgestellt worden ist, für das Jahr von Johannis 1865 bis Johannis 1866 verkündigt wird, und zwar in Ansehung ihrer Erhebung zufolge der auf dem Landtage zu Schwerin im Jahre 1813 bewilligten Veränderung der Zahlungstermine in der Art, daß, nachdem das erste Viertheil für das Etatjahr Johannis 1865/66 bereits in Termino Johannis 1865 gezahlt worden ist, die Hälfte derselben auf Weihnachten 1865 und das letzte Viertheil auf Ostern 1866, dann aber ein Viertheil der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1866/67 wiederum schon auf Johannis 1866 geleistet werde.

Anlangend

Zweitens

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse für das Etatjahr vom 1. Februar 1866 bis 31. Januar 1867 incl., so werden dieselben durch die zu erwartende Aufkunft aus einer zweifachen Erhebung der außerordentlichen Contribution nebst dem Ertrage aus den indirecten Steuern im nächsten Etatjahre, unter Zuhülfenahme eines entsprechenden Theiles der Dividendenaufkunft aus den Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1865, ihre Deckung finden und bringen Se. Königliche Hoheit der Großherzog demnach Ihren getreuen Ständen eine zweimalige Erhebung der außerordentlichen Contribution im Jahre 1866, in Gemäßheit

des Edictes vom 18. Februar 1854 und dessen Zusatzverordnungen, und zwar von einem Simplum im Frühjahr, und von einem Simplum im Herbste, in Vorschlag.

Was endlich

Drittens

die proponirte theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern betrifft, so hat es der Aufmerksamkeit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht entgehen können, daß nach den jetzt vorliegenden unzweifelhaften Erfahrungen die gedachte Verordnung ihren Zweck nicht erreicht hat. — Sie war bestimmt, die Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen durch volles Eigenthum oder durch Erbpachtrecht zu erleichtern, indem sie den Schluß der Verhandlungen bildete, welche bald nach Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 stattgefunden haben, nachdem die gedachte Verordnung die Wichtigkeit der Begründung kleiner Grundbesitzungen ausdrücklich anerkannt und neben anderen nothwendigen Einrichtungen besonders hervorgehoben hatte. Wenn gleichwohl seit jener Zeit die Begründung kleinen Grundbesitzes in den ritterschaftlichen Gütern nicht oder doch nur in einem sehr geringen Umfange stattgefunden hat, zu welchem die Wohlfahrt des Landes tief berührenden Resultate allerdings auch andere Ursachen mitgewirkt haben, welche zum Theil nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen und daher erst dann mehr und mehr zurücktreten werden, wenn richtig erkannte Interessen für die Begründung kleinen Grundbesitzes sich geltend machen, so erkennen es Seine Königliche Hoheit der Großherzog zunächst für eine Pflicht der Gesetzgebung, die in ihr liegenden als Hindernisse des gedachten Zwecks erkannten Bestimmungen, übrigens mit Berücksichtigung aller wohlerworbenen Rechte, abzuändern, und daher die Verordnung vom 6. Februar 1827 einer Revision zu unterwerfen.

Die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien sind angewiesen, den Entwurf einer revidirten Verordnung den getreuen Ständen hinauszugeben, und ermächtigt, nähere Erläuterungen dazu mitzutheilen, auch auf etwanigen Wunsch der getreuen Stände auf Verhandlungen, welche zu einer befriedigenden Erledigung dieser Propositionen geeignet sein möchten, einzugehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog gewärtigen die, nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen, abzugebende Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 22. November 1865.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

v. Levetzow. v. Bülow.

II. Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzsche Landtags=Proposition.

Seine Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

entbieten Ihrer in Folge der ergangenen landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter= und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag hiemit dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordinaire Landescontribution vom 1. Juli 1865 bis Ende Juni 1866 nach Vorschrift des §. 91 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches und zwar mit denjenigen Abänderungen des ersten Artikels des Erbvergleichs hiedurch verkündiget wird, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions=Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien rc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter= und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschusse über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände resp. vom 18., 23. und 30. April 1863 cum annexis eingetreten sind.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingentes und die sonstigen Bedürfnisse der Central=Steuer=Casse pro 1. Juli 1866 bis dahin 1867, so wollen Allerhöchstdieselben auch für dieses Mal nicht, in Anlaß der gesteigerten Bundesforderungen, erhöhete Anforderungen an Ihre getreuen Stände stellen, sondern diese bis auf Weiteres vorbehalten und proponiren deshalb die Bewilligung der bisherigen Summe von 28,500 Thalern Gold, oder 31,350 Thalern Courant als Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Bundes=Contingentes auch für das Jahr vom 1. Juli 1866 bis dahin 1867, sowie zur Deckung dieser Ausgabe und der übrigen Bedürfnisse der Central=Steuer-Casse die Erhebung eines außerordentlichen Edictes in der nunmehr vereinbarten abgeänderten Fassung.

In Ansehung

Drittens

des proponirten Beitrages aus Landesmitteln für eine von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund zu erbauende Eisenbahn, so werden Seine Königliche Hoheit durch Ihren zum gegenwärtigen Landtage verordneten Commissarius Ihren getreuen Ständen, unter Bezugnahme auf die im Kreise darüber bereits gepflogenen Verhandlungen, noch eine nähere Mittheilung über den jetzigen Stand des Unternehmens sowie über die Größe und den Modus der Aufbringung der gedachten Landeshülfe herausgeben lassen und geben Allerhöchstdieselben Sich gerne der Hoffnung hin, daß Ihre getreuen Stände ihren oft bewährten Patriotismus auch bei diesem, für die Verkehrs=Verhältnisse Ihres Landes so hochwichtigen Unternehmen willigst bethätigen werden.

Seine Königliche Hoheit gewärtigen nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen die Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist

und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden wohlgewogen.

Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Sternberg den 22. November 1865.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius

v. Bülow.

§. 2. Chronik der Sitzungen.

(Summarische Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenstände und Nachweisung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden sind.)

1. Sitzung am 22. November. Der vorsitzende Landrath von Rieben-Galenbeck bezeugte einleitend Namens des Directoriums dessen Freude, Ritter- und Landschaft auf gegenwärtigem Landtage anwesend zu sehen, und bemerkte, nach Erwähnung der vorgegangenen Personal-Veränderungen (s. § 3), daß auf diesem Landtage die Landkasten-Rechnung vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865, die Brandkassen-Rechnung vom 1. Februar 1864 bis 31. Jan. 1865 und die Rechnungen der drei Landesklöster für das abgelaufene Etatjahr zu revidiren und die gewöhnlichen Committen zu erwählen sein würden. Das Directorium erwarte daher: I. die Uebergabe folgender Relationen, als: 1) der Committe zur Aufnahme der Landkasten-Rechnung, 2) der Local-Committen zur Nachsicht der Rechnungen der drei Landesklöster, 3) der Herren Kloster-Vorsteher. II. Zu erwählen seien folgende Committen: 1) Zur Nachsicht und Prüfung der Relation der Committe zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung von primo Julii 1864 bis ultimo Junii 1865 und zur Revision der vom löblichen Engeren Ausschuß für das Etatjahr vom 1. Februar 1864 bis 31. Januar 1865 aufgenommenen Brandcassen-Rechnung; 2) zur Revision der von den Kloster-Local-Committen und den Herren Kloster-Vorstehern zu übergebenden Relationen in den Kloster-Angelegenheiten; 3) zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1865 bis ult. Juni 1866; 4) zur Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöster für das laufende Etatjahr. Anzeige der vorzunehmenden Wahlen zu ständischen Aemtern (s. § 3). — Wiederholte Verlesung der landesherrlichen Propositionen (s. § 1) und der Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft von 1 bis 68. — Vertheilung mehrerer Vorlagen, welche der Engere Ausschuß hat im Druck vervielfältigen lassen, nämlich: 1) Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (resp. von der Ritterschaft), vorgelegt auf dem am 22. November zu Sternberg eröffneten allgemeinen Landtage (51. S. 4); 2) Committenbericht d. d. Malchin, den 5. December 1864, nebst den darauf gefaßten Plenarbeschlüssen, sowie ein Großherzoglich Schwerinsches Rescript vom 24. August 1865 und ein Großherzoglich Strelitzsches Rescript vom 20. September 1865, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren (45 S. 4).

2. Sitzung am 23. November. Beendigung der Verlesung der Propositionen des Engern Ausschusses (von 69 bis zu Ende). — Hierauf begab man sich auf den Antrag des Majors von Grävenitz auf Waschow zur besonderen Verhandlung in das Deliberations-Zimmer, wo, unter dem Vorsitze des Genannten als des ältesten

anwesenden Mitgliedes der Ritterschaft, beschlossen und demnächst (nach der Rückkehr in das Directorial-Zimmer) zu Protokoll gegeben wurde: Die Landtags-Versammlung dankt dem verehrlichen Directorium sowie dem löblichen Engern Ausschusse für die Vorlegung der Propositionen und ist erfreut, die hier anwesenden Mitglieder des Directorii versammelt zu sehen, sowie über die erfolgte Ernennung des Herrn von Plüskow auf Kowalz zum Landrathe Herzogthums Güstrow.

Die Landtags-Versammlung beschließt ferner, citra consequentiam im Directorialzimmer statt im Deliberationszimmer zu deliberiren. Man behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen auf den Antrag einzelner oder mehrerer Ständemitglieder hievon abgehen und im Deliberationszimmer darüber beschließen zu können, ob man im Deliberationszimmer oder im Directorialzimmer verhandeln wolle.

Wahl des Protocolldirigenten und des Substituten desselben (s. § 3). Nach der Rückkehr in das Directorialzimmer wurden diese Beschlüsse sanctionirt und zu Protokoll genommen. Es wurde sodann weiter beschlossen, die Plenarsitzungen bis auf Weiteres von 1 bis 4 Uhr zu halten. Zum Wahltage wurde der 5. December bestimmt. — Wahl der Committen (s. § 3) und Reservirung separater Erklärungen der Stände Stargardischen Kreises zu dem zweiten und dritten Strelitzschen Caput (s. § 6 und § 8). — Verzicht auf die Ausübung der Landstandschaft für das Gut Hallalit (s. § 3).

3. Sitzung am 24. November. Verzicht auf die Ausübung der Landstandschaftsrechte für die Güter Groß- und Klein-Hundorf (s. § 3). — Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen in die Committen. Die Vertheilung geschah in folgender Weise:

Der ad Cap. II. der landesherrlich Schwerinschen Propositionen erwählten Committe wurden die Engern-Ausschuß-Propositionen 16 (Visitation und Revision der allgem. Landes-Receptur-Verwaltung), 20 (Abänderung des § 2 der Dienstordnung für das Secretariat bei der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung) und 84 (Erhöhung der Pensionen für ehemalige Freiwillige von 1813 und 1814) überwiesen (vergl. § 5).

In die Landkasten-Revisions-Committe gab man die Propositionen 36 (Landkasten-Rechnung), 67, Abs. 2 (Etat der Fiscus-Casse des Oberappellationsgerichts), 88, Abs. 2 (Berechnungen der Casse zur Verwaltung und Verzinsung der von den Landesherren privative und dem ganzen Lande garantirten Anleihen der aufgelöseten Elbe- rc. Schiffbarmachungs-Societät pro 1863—1864 und 1864—1865), 93, Abs. 2 (Rechnungen der Casse der Landeshülfe zum Bau der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn), 110, Abs. 2 (Rechnung der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten), 122 (Rechnung der ritterschaftlichen Brandcasse) 124 (Landesanlagen) und 125 (Bewilligung aus dem Unterstützungsfonds und Gesuche dieserhalb).

Der Justiz-Committe übergab man die Propositionen 37 (Vertretungsgesuch des Magistrats zu Neubrandenburg, betreffend die Verabschiedung der von ihm aufgestellten Monituren zu den Gerichtsbruchcassen-Rechnungen durch das Großherzogliche Kammer- und Forst-Collegium), 38 (Vertretungsgesuch des Schneiders Vollmer in Rostock, betreffend Abschneidung des Rechtsweges gegen den Hrn. Senator Dr. Blanck), 39 (Erneuertes Gesuch der Erbzinsleute Koepcke, Weltzien rc. zu Ruest, Klosteramts Dobbertin, und resp. des Schulzen Possehl zu Gerdshagen in Betreff der ihren landesherrlich confirmirten Erbpachtcontracten hinzugefügten Additional-Acten), 47 (Ent-

wurf einer Verordnung, betreffend den § 65, Abs. 1 der Einführungs-Verordnung zu dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche, wegen Heuer-Erhöhung der Schiffsleute nach zweijähriger Fahrzeit), 50 (Entwurf einer Verordnung, betreffend Zahlungen und Depositionen bei den Stadt- und Magistrats-Gerichten und die darüber zu ertheilenden Quittungen), 52 (Dictamen des Herrn Bürgermeisters von Leitner wegen Wahrnahme der Kosten im ersten Verfahren bis zum ersten Erkenntniß in Civilsachen) und 71 (diesjährige Visitation des Criminal-Collegiums) vergl. § 11.

In die Polizei-Committe endlich wurden gegeben die Propositionen 45 (Antrag auf verbesserte Einrichtung des ritterschaftlichen Schulwesens), 53 (Entwurf einer Verordnung, betreffend die Gewähr der Mängel bei der Veräußerung von Thieren), 58 (Entwurf einer Verordnung, betreffend die Kosten des Unterhalts der Geisteskranken in der Heilanstalt Sachsenberg), 60 (Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock), 61 (Entwurf einer Verordnung, betreffend die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte), 64 (Anwendung der sog. kleinen holländischen Waagen), 75, Abs. 2 (Etat des Landarbeitshauses und Publication des Edicts), 102, Abs. 2 (Ablösung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wismar nach Gadebusch), 111 (Umwandlung der Landstraße von Parchim nach Lenzen in einen Communicationsweg) und 112 (Legung eines Theils der alten Landstraße zwischen Neustrelitz und Trebbow).

Uebergabe von neun Schwerinschen und drei Strelitzschen Rescripten, von welchen hier jedoch nur die zur Verlesung gekommenen acht Schwerinschen Rescripte aufgeführt werden:

1) vom 15. November in Betreff des Caput II. Suer. mit dem Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Febr. 1866/67 (s. § 5).

2) vom 20. November in Betreff des Caput III. Suer. mit dem betreffenden Verordnungs-Entwurfe (s. § 7).

3) vom 13. November in Betreff der Pensionirung des Landes-Steuer-Directors von Wickede in Rostock.

Landes-Steuer-Director von Wickede hatte um eine Verlängerung des ihm wegen seiner Kränklichkeit ertheilten Urlaubs nachgesucht. Als diese aber abgeschlagen, und Einleitung von Verhandlungen über seine Pensionirung proponirt worden war, hatte derselbe unter dem 2. November angezeigt, daß er jetzt wieder soweit hergestellt sei, um seine Dienstgeschäfte zu Neujahr 1866 wieder übernehmen zu können.

4) vom 8. November betr. die Wasserverhältnisse der Flüsse Sude, Roegnitz und Kreincke, desfallsige Verhandlungen mit Hannover, Entwurf einer bezügl. Strompolizei-Ordnung rc. Dasselbe wurde an die Polizei-Committe gegeben.

5) vom 6. November betr. den Antrag einer Anzahl von Geistlichen des Landes auf Beseitigung der Zusatzverordnungen zu dem Sonntagsfeier-Gesetze vom 8. August 1855 zum Zwecke der Hebung des Kirchenbesuches und des kirchlichen Lebens überhaupt der arbeitenden Classe (vergl. § 10).

6) ein hohes Schwer. Rescr., betr. die diesjährige Visitation und Revision des Crim.-Collegiums zu Bützow. Dasselbe betrifft Gesuche um eine Gehaltszulage an Pastor Ihlefeld von 300 Thlr., um Erhöhung des Gehalts eines Criminal-Actuars von 500 auf 700 Thlr., um Gewährung einer Unterstützung von 50 Thlr. auf 3 Jahre an die minorennen Kinder eines Gefangenwärters, und die Bewilligung von 4 Thlr. 18 ßl. pr. Hufe zur Erhaltung des Criminal-Collegiums. Das Rescript ging in die Justiz-Committe (s. § 11).

7) ein Rescript vom 14. November, betreffend die von Parchim nach Putlitz zu erbauende Chaussee. Hierauf wurde sofort beschlossen in proponirter Weise die Bewilligung von 18,500 Thlr. ordentlicher und 5500 Thlr. außerordentlicher Landeshülfe für diese Chaussee, welche nunmehr nach den neueren Grundsätzen (Publ. vom 23. Febr. 1864) breit anzulegen ist und nicht, wie früher beliebt war, als eine s. g. schmale Chaussee construirt werden soll, auszusprechen und solches durch Promemoria den großh. Commissarien anzuzeigen.

8) vom 15. November, betreffend Anwendung des Expropriations-Gesetzes von 1845 auf eine von Neustadt an der Dosse durch Mecklenburg nach Greifswald zu erbauende Eisenbahn für das bezügliche mecklenburgische Gebiet. Gegen den Vorschlag, sofort die Anwendlichkeit des Gesetzes auszusprechen, wurde geltend gemacht, daß man die Richtung der Bahn nicht genau kenne und noch nicht wisse, welches mecklenburgische Gebiet dieselbe berühren solle. Es wurden darauf aus den Vorlagen zwar die betreffenden Mittheilungen gemacht, die Beschlußnahme blieb aber dennoch ausgesetzt, weil man an die Bewilligung eben dieselben Bedingungen knüpfen wollte, wie früher an die Zustimmung zu der Anwendung des Gesetzes auf die Linie Berlin—Neustrelitz—Stralsund, und die bezüglichen Verhandlungen vorerst eingesehen werden sollten (vergl. die Sitzung vom 25. November).

Die Bahn soll die Städte Röbel, Waren und Malchin berühren. Wird sie links um den Cummerower See über Neukalen geführt, so berührt sie das Land auf einer Strecke von 10⅔ Meilen, während sie, von Malchin rechts um den See gehend, nur 7½ Meilen weit das Land durchschneidet. Die vorläufige Vermessung ist geschehen; eine Gesellschaft hat sich gebildet und einen geschäftsleitenden Ausschuß erwählt, in welchem Landrath Graf von Voß-Giewitz und Bürgermeister Hermes-Röbel für Mecklenburg sind, die auch den Antrag bei der Regierung gemacht haben.

4. Sitzung am 25. November. Verlesung der am 24. übergebenen hohen Rescripte:

1) eines Strelitzschen vom 24. November, die dritte Strelitzsche Landtags-Proposition betreffend (vergl. § 8).

2) eines Strelitzschen vom 16. November, eine Abänderung des bestehenden Sonntagsgesetzes betreffend. An das Schwerinsche Rescript vom 6. November sich anschließend, wurde dasselbe gleichfalls der Polizei-Committe überwiesen.

3) eines Strelitzschen vom 20. November, betreffend den Gebrauch der sogen. kleinen holländischen Waagen. Ging in die Polizei-Committe. Das Rescript erklärte in Beantwortung eines Antrages des Engern Ausschusses, daß die Regierung eine definitive Ordnung dieser Angelegenheit wegen der schwebenden Verhandlungen über ein einheitliches deutsches Maaß und Gewicht ablehnen müsse, daß sie aber bereit sei, richtige holländische Waagen und ähnliche preußische Proportional-Waagen in Neustrelitz und Neubrandenburg zur Vergleichung aufstellen zu lassen.

4) eines Schwerinschen vom 20. Nov., betreffend die Landarbeitshaus-Rechnung pro Johannis 1864/65. Auf dieses Rescript und auf die Engere-Ausschuß-Proposition 81, Absatz 2 (betreffend die Supperrevision der Landarbeitshaus-Rechnungen pro Joh. 1863/64) wurde sofort beschlossen, der Engere Ausschuß habe zur h. Regierung zu erklären, daß Stände auf die Superrevision, und zwar der beiden Rechnungen pro 1863/64 und pro 1864/65, verzichteten.

Directorial-Mittheilung: daß der Vicelandmarschall Freiherr von Maltzan auf Gr. Luckow verreiset, und für die Dauer seiner Abwesenheit von den Schwerinschen Landtags-Commissarien der Freiherr von Maltzan auf Peccatel zu dessen Substituten bestellt sei.

Beschluß auf das am 24. übergebene Schwerinsche Rescript wegen Bewilligung des Expropriations-Gesetzes für die Eisenbahn von Neustadt an der Dosse durch Mecklenburg nach Greifswald: es sei die ständische Erklärung, dem in dem hohen Rescripte enthaltenen Ansinnen gemäß, jedoch für die Anwendung des Expropriationsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen unter denselben Bedingungen und Modalitäten, unter welchen das Expropriationsgesetz für die Lübeck-Kleiner Eisenbahn bewilligt worden, und unter der weiteren Bedingung, daß mit dem Bau binnen 5 Jahren begonnen werde, mittelst Promemoria an die Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien abzugeben.

Vor der Beschlußfassung wurden die für die früheren Bewilligungen des Gesetzes (Berlin-Stralsund, Lübeck-Kleinen) hingestellten Modalitäten, insbesondere Wahrung der ständischen Rechte beim Abschluß von Staatsverträgen verlesen, dann die Sache aber ohne eigentliche Discussion erledigt. Man beabsichtigte erst, einen 10jährigen Termin für den Beginn des Baues zu bedingen, änderte aber auf Antrag des zum Geschäfts-Ausschuß der Bahn gehörenden Bürgermeisters Hermes-Röbel den Beschluß in obiger Weise ab.

Vorlegung des ersten Nachtrags zu den Propositionen des Engeren Ausschusses, und zwar A. Zur Ergänzung derselben:

1) zur 39. Proposition eine nachträgliche Einreichung der Erbzinsleute Koepcke, Weltzien und Genossen zu Ruest, Klosteramts Dobbertin, vom 18.—19. Nov. d. J., betr. die Additionalacten zu den landesherrlich confirmirten Erbpachtcontrakten. Das Nachgereichte war ein Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die genannten Erbpächter, also lautend: „Es ist allerdings die Absicht des unterzeichneten Ministerii gewesen, Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 15. Juli d. J., betreffend die Additional-Acten zu Ihren Erbpacht-Contracten, eine auf die einzelnen Punkte des bestehenden erbpachtcontractlichen Verhältnisses und auf die Möglichkeit, einzelne derselben auf geeignetem Wege abzuändern, eingehende Antwort zu ertheilen. Da indessen die letztere, wie Ihnen schon jetzt unverhalten bleibt, auf Ihre, von der festgehaltenen irrigen Voraussetzung einer Ihnen zugefügten Rechtsverletzung und gebührenden Entschädigung ausgehenden, ganz unbegründeten Anträge jedenfalls nicht eingehen würde; es auch scheint, daß Sie eine Beschleunigung, wie sie nach Lage der Sache unthunlich ist, wünschen, so werden Ihnen Ihrem Antrage gemäß die Anlagen A bis D Ihres Vortrages vom 15. Juli d. J. hieneben retradirt. Schwerin, den 9. November 1865. Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium des Innern. J. v. Oertzen."

2) zur 65. Proposition: ein allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 14.—15. November d. J., betr. die Wahl eines Oberappellationsgerichtsraths an die Stelle des von Sr. K. H. dem Großherzoge zum Vorstande des Justizministeriums und der dazu gehörigen Abtheilungen berufenen Oberappellationsgerichtsraths Dr. Buchka und die Abgabe der Präsentation auf dem gegenwärtigen Landtage an die Landtags-Commissarien. Das Rescript soll am Wahltage wieder vorgelegt, übrigens die Stadt Wismar zur Absendung eines Deputirten Zwecks Betheiligung bei der von der Landschaft vorzunehmenden Wahl aufgefordert werden.

3) zur 123. Proposition: eine Bitte des Hüfners Goll zu Kl. Thurow vom 18.—19. November wegen Gewährung einer Entschädigung aus der ritterschaftlichen Brandkasse für das ihm bei seiner Hülfsleistung zur Löschung des Brandes in Kl. Thurow verloren gegangene Pferd. Hierüber soll zugleich mit der E.-A.-Proposition 123 beschlossen werden.

B. Als neue zur Berathung gelangende Gegenstände:

1) Ein hohes Schwerinsches Rescript vom 10.—16. November, betreffend die Aufkünfte des Eingangszolls und der Handelsklassensteuer von Michaelis 1863 bis Johannis 1865 in beiden Großherzogthümern Mecklenburg und die Zahlung des sich ergeben habenden Ueberschusses von 16,350 Rth. 4 ßl. 5 pf. an die allgemeine Landes-Recepturkasse.

Wir theilen dieses Rescript, über welches die Committe ad Cap. III. demnächst zu berichten haben wird, nachstehend vollständig mit:

„Friedrich Franz rc. Unsern rc. Seit der mit dem 1. October 1863 eingetretenen Steuer- und Zoll-Reform sind in dem Zeitraume von Michaelis 1863 bis Johannis 1865 in beiden Großherzogthümern Mecklenburg aufgekommen:

an Handelsclassensteuer inclusive Firsteuer von inländischen Händlern	50,286	Rth.	42 ßl.	6 pf.
an Eingangszoll inclusive Firsteuer von fremden Händlern	499,079	„	16 „	1 „
zusammen Brutto	549,366	Rth.	10 ßl.	7 pf.
und, nach Abzug der einstweilen zu jährlich 72,000 Rth. vereinbart. Erhebungs-Aversionalen auf 1¾ Jahr von	126,000	„	— „	— „
zusammen Netto	423,366	Rth.	10 ßl.	7 pf.
Davon sind nach Maßgabe der Handelsclassensteuer-Auffunft und nach dem vorläufig angenommenen Theilungsverhältniß der Bevölkerung, nähere Feststellung dieserhalb vorbehältlich, geflossen:				
für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz resp. an die Großherz. Rentei, die Städte Friedland, Fürstenberg, Neubrandenburg und die Central-Steuer-Casse	57,016	Rth.	6 ßl.	2 pf.
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an die Großherzogliche Rentei hieselbst, unter Vorbehalt der Liquidation mit der Landes-Receptur-Casse wegen des der letzteren davon zustehenden Antheils . .	366,350	Rth.	4 ßl.	5 pf.
Dieser Betrag überschreitet die nach Art. VI. der Steuer-Vereinbarung vom 15. Mai 1863 für Uns normirende Minimalsumme von jährlich 200,000 Rth., also für 1¾ Jahre von	350,000	„	— „	— „
um	16,350	Rth.	4 ßl.	5 pf.

Zufolge der, bei den im vorigen Monate stattgehabten Verhandlungen der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der Steuer- und Zoll-Verwaltung gegebenen desfallsigen Anrege wollen Wir diesen Ueberschuß schon jetzt, und zunächst ganz, mit ausdrücklichem Vorbehalte jedoch der definitiven Liquidation nach Ablauf des dritten Rechnungsjahres über den davon der Landes-Receptur-Casse wirklich sodann zukommenden Antheil in Gemäßheit des obgedachten Artikels VI. des Steuergesetzes an die letztgenannte Casse abführen lassen, und zwar in der Art, daß solche Ueberschußsumme bei der Landes-Receptur-Casse erst in deren kommenden Rech-

nungsjahre pro 1. Februar 1866—67, in dessen demnächst herauszugebenden Etat sie entsprechende Aufnahme finden wird, in Einnahme zu berechnen ist. Demgemäß sind an die allgemeine Landes-Receptur-Direction und Casse diejenigen Verfügungen heute erlassen, welche Wir euch hieneben abschriftlich zu eurer Kenntnißnahme zugehen lassen, in Gnaden, womit Wir euch gewogen bleiben. Gegeben Schwerin am 10. Novbr. 1865. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburg. Staats-Ministerium. J. v. Oertzen. An den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft in Rostock.

2) ein hohes Schwerinsches Rescript vom 8.—12. November wegen Bewilligung zweier Gnaden-Quartale an die Erben des verstorbenen Syndikus am Landarbeitshause, Hofraths von Schultz zu Güstrow, rücksichtlich des von letzterem bezogenen Gehalts. Ohne Debatte bewilligt.

3) ein hohes Schwerinsches Rescript vom 8.—12. Nov. d. J., betr. den Hauptetat sowie die einzelnen Special-Etats der zur landesherrlichen Verwaltung und Erhaltung aus allgemeinen Landesmitteln übernommenen Chausseen für den Jahrgang von Johannis 1866—67. Der Engere Ausschuß wurde potestivirt, nach seinem Ermessen die ständische Erklärung — auch wegen einzelner Zulage-Bewilligungen 2c. — abzugeben.

4) ein hohes Schwerinsches Rescript vom 9.—14. Nov. d. J. und ein hohes Strelitzsches Rescript vom 16.—19. Nov. d. J., betr. die Zahlung der im Antonii-Termin 1866 fällig werdenden ganzjährigen Zinsen auf die vom ganzen Lande garantirte Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee aus der Kasse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten. Die Zinszahlung wurde bewilligt, und der Engere Ausschuß ermächtigt, die desfallsige Erklärung abzugeben.

Vorlegung der Berichte über die Verwaltung der drei Landesklöster. Brevi manu in die Kloster-Committe gegeben.

Anmeldung des Justizraths von Amsberg in Güstrow zur Präsentation für die vacant werdende Rathsstelle am Oberappellationsgericht.

Unterstützungsgesuch der Wittwe des Oberlehrers Müller zu Neubrandenburg. Wegen fehlender Intimation abschläglich beschieden.

Auf Antrag des Landraths von Plüskow wurde der Landsyndikus Ahlers der Polizeicommitte beigeordnet, so wie Bürgermeister Pries aus Waren zum Substituten des Bürgermeisters Krasemann in der Committe ad Cap. II. bestellt (s. § 3).

5. Sitzung am 27. November. Uebergabe folgender Rescripte:

1) eines Schwerinschen vom 22. November mit dem Bericht über die Visitation und Revision der Steuer- und Zollverwaltung im October 1865 und mit der Hauptrechnung der General-Zollcasse pr. Johannis 1864/65. Der von den ständischen Deputirten überreichte Bericht war nur eine Copie des bei der diesjährigen Revision und Visitation an die Landesherrn erstatteten Berichtes.

Das Rescript stellt einen im Ganzen und Einzelnen revidirten Zolltarif zum nächsten Jahr in Aussicht, der nach dem ersten Triennium in Kraft treten soll. Doch wird schon für das nächste Jahr für fünf Gegenstände eine Herabsetzung im Tarif, resp. gänzliche Freiheit vom Zoll, proponirt. Herabgesetzt sollen werden: weißes und grünes Fensterglas von 25 auf 12 ßl. pr. Ctnr.; Marmormehl und Magnesit auf 4 ßl. pr. Ctr.; thönerne Tiegel auf 2 ßl.; Nieten und Muttern ohne eingeschnittene Gewinde auf 12 ßl.; zollfrei sollen sein: Fichten- und Nadelholz-Zapfen.

Weiter besagt das Rescript, daß die künftige Normalsumme nach den Erträgen pro 1. October 1863/66 berechnet werden soll, womit sich auch die Strelitzsche Regierung einverstanden erklärt hat. Geht an die Committe ad Cap. II.

2) eines Schwerinschen und eines Strelitzschen Rescripts vom 16. November, betreffend die Instandhaltung der Wasserbauwerke der Elde, Havel und Stör, mit dem Berichte der Flußbaucommission, aus welchem hervorgeht, daß im nächsten Decennium die bisherige Einnahme nicht ausreicht, um die Wasserbauwerke in dem jetzigen Zustande zu erhalten und das Nöthige zu verbessern, wenn es auch nicht so schlimm mit den erforderlichen Zuschüssen stehe, wie der weil. Baurath Voß in seinem Bericht in Aussicht gestellt habe. Es werden für das nächste Decennium jährlich 5000 Thlr. verlangt, und zur Canalisirung der Elde bei Grabow pro 1867 und 1868 ein jährlicher Beitrag von 35,000 Thlr. Geht an die Committe ad Cap. II.

Antrag des Magistrats zu Fürstenberg, dahin gehend, daß die Bewilligung der Bauhülfen zu der Berlin-Neustrelitz-Stralsunder Eisenbahn an die Bedingung geknüpft werde, daß die Bahn über Fürstenberg und nicht, wie beabsichtigt, ½ Meile weit an Fürstenberg vorbei geführt werde. Die Stadt Fürstenberg, welche fast ganz vom preußischen Gebiet eingeschlossen liegt, beklagt sich, daß der früher zu Anfang des Jahrhunderts blühende und rege Verkehr sich von der Stadt abgewandt, und dies so zugenommen habe, daß eine fast gänzliche Nahrungslosigkeit eingetreten sei. Man habe sich nun gefreut, daß die projectirte Bahn die Stadt berühren werde; doch sei die Bahn jetzt so tracirt, daß sie ½ Meile an Fürstenberg vorbeigehe, lediglich weil die Bahnlinie dort der Baugesellschaft etwas billiger zu stehen kommen werde. Dazu kommt noch, daß der Weg dahin ¼ Meile durch preußisches Gebiet, durch die Himmelpforter Waldung, führe. Daher der obige Antrag. Geht an die Polizei-Committe.

Substituirungen zur Justiz-Committe (s. § 11) und zur Committe ad Cap. III. (s. § 7).

Deliberation über die zur Plenarberathung zurückgebliebenen Engern-Ausschuß-Propositionen:

Proposition 1. Dieselbe lautete:

Noch bevor Seren. die ehrerbietigsten ständischen Glückwünsche zu der durch das allerhöchste Schwer. Rescript vom 7. April dem E. A. huldvollst mitgetheilten Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Anna von einer Prinzessin abgestattet werden konnten, versetzte die erschütternde Kunde von dem am 16. j. M. nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse erfolgten Ableben der erhabenen Landesmutter das ganze Land und insbesondere die Ritter- und Landschaft in die tiefste Trauer. Nach Eingang des diesen Todesfall anzeigenden allerhöchsten Rescripts vom gleichen Datum, bezeugte Seren. der E. A. am 19. dess. Mts. den herben Schmerz und die aufrichtigste Theilnahme der Stände über das so frühzeitige Hinscheiden der hohen edlen Fürstin, Die so ganz das Glück des geliebten Landesherrn begründete, Die in der kurzen Zeit, welche Sie dem Lande geschenkt war, die Herzen Aller gewonnen und Die aufs Innigste im ganzen Lande, dem Sie zu so hoher Zierde gereichte, verehrt ward, und ersuchte ferner die Herren Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, unter Zufertigung des betreffenden Creditivs, dem allerdurchlauchtigsten Großherzoge, der Frau Großherzogin Mutter und den übrigen in Schwerin anwesenden Mitgliedern des hohen Fürstenhauses auch mündlich die Gefühle auszusprechen, welche die getreuen Stände bei diesem tiefbetrübenden Trauerfalle erfüllen. Hinsichtlich der Ausrichtung dieser Deputation bezieht der E. A. sich auf das allerhöchste Recreditiv vom 24. April und auf den von den Herren V.-L.-Marschällen abgestatteten Bericht vom 28. April, welchen er hiebei vorlegt.

Nach Verlesung der betreffenden Berichte wurde beschlossen für die Vorlegung zu danken.

Prop. 2 legte den von den Herren Major von Grävenitz auf Waschow und Kammerherr v. Oertzen auf Rittendorf auf dem vorigen Landtage gestellten und von der Landtagsversammlung als zum diesjährigen Landtage intimirt angenommenen Antrag wegen Bewilligung einer Beihülfe von 10,000 Thalern zur Errichtung einer Statue des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz I. wieder vor. In der Motivirung bezogen die Antragsteller sich besonders auf die Verdienste, die Friedrich Franz I. um die Erhaltung der Rechte der Stände habe; „daß man heute hier noch versammelt sei, habe man ihm zu verdanken." Die Mittel solle die Recrutirungskasse darbieten, in welcher 14,000 Thlr. vorhanden sind, die größtentheils aus der von den Freigeloosten zu zahlenden Gebühr von 14 Schill. sich angesammelt haben. Aus der Kasse werden die Kosten der Recrutirung bestritten, wobei in früheren Jahren immer Ueberschüsse vorhanden waren. Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel erwähnte, daß im vorigen Jahr die Kosten der Recrutirung 50 Thlr. mehr betragen hätten, als die Einnahmen. Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf sprach sich dahin aus, es sei wohl Sache der Stände, auch für die Aufbringung der übrigen Kosten, welche nach Zahlung von 10,000 Rth. aus der Recrutirungscasse noch zu decken bleiben und circa 20,000 Rth. betragen mögen, Sorge zu tragen, etwa durch Veranlassung der Guts- und städtischen Obrigkeiten, auf die Zeichnung freiwilliger Beiträge hinzuwirken. Von Seiten eines der Antragsteller selbst wurde jedoch hervorgehoben, daß nach Bewilligung der 10,000 Rth. für die Herbeischaffung der übrigen Gelder anderweitig Vorkehr werde getroffen werden, und wurde deshalb dem Beschlusse: Der Engere Ausschuß werde potestivirt, die Genehmigung Serenissimi zu Zahlung, sowie auch Anweisung darüber, wann und wo gezahlt werden solle, zu erbitten, nichts weiter hinzugefügt.

Prop. 4. (Revision der Grundsätze des Handels-Classensteuergesetzes rücksichtlich der Händler). Soll für dieses Jahr auf sich beruhen bleiben.

Prop. 5 betraf die Vereinbarung mit der Stadt Wismar wegen Umwandlung der dort noch bestehenden Consumtions-Accise in eine direkte Abgabe. Die Proposition lautete:

Inhalts des allerhöchsten Rescripts vom 6. November c. a. hat der Magistrat zu Wismar in den abschriftlich mitgetheilten Vorträgen vom 2. Juli und 4. October d. J. bei Seren. Suer. wiederholt die Bitte vorgetragen, dem von ihm schon früher eingereichten Entwurfe eines Regulativs, betreffend die Umwandlung der dort noch bestehenden städtischen Consumtions-Accise in eine directe Abgabe, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen. Gleichzeitig hat derselbe sich bereit erklärt, hinsichtlich der von Seren. zur Bedingung gemachten steuerfreien Zulassung von Mühlenfabrikaten, Malz, Brod und Fleisch, von Branntwein und Spiritus, sowie hinsichtlich des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande und der Adhibirung auswärtiger Handwerker ein ähnliches Verhältniß einzugehen, wie solches nach Art. XI. D. der Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen vom 15. Mai 1863 in Betreff der Stadt Rostock besteht, resp. bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Aufnahme der Stadt Wismar in den ständischen Verband zum Diario vom 12. October v. J. sub Nr. 1—4. im Entwurfe formulirt worden ist. Unter den Bedingungen, an welche die Stadt diese Zugeständnisse geknüpft hat, und welche Seren. im Uebrigen zu erfüllen geneigt sind, befindet sich auch wiederum die schon bei früheren Verhandlungen erbetene Bewilligung einer Vergütung von 4000 Rth. Courant aus dem Fonds zur Aushülfe der städtischen Industrie. Seren. sind nun aus den im allerhöchsten Rescripte näher angeführten Gründen bereit, der Stadt Wismar gegen die offerirten Zugeständnisse die erbetene Vergütung aus dem genannten Fonds zu bewilligen, und wollen Allerhöchstdieselben hierüber, unter Vorbehalt einer demnächst mit der Stadt Wismar abzuschließenden Vereinbarung, die ständische Erklärung auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage entgegennehmen. Indem der E. A. des Weiteren sich auf das allerhöchste Rescript vom

6. November c. a. bezieht, bemerkt derselbe, daß letzteres die Aufforderung enthält, die ständische Erklärung hierüber baldthunlichst an die Allerhöchstverordneten Herren Landtags-Commissarien abzugeben, damit es event. der Stadt Wismar möglich bleibe, die neuen Einrichtungen noch mit dem Beginne des künftigen Jahres ins Leben treten zu lassen.

Auch von Seiten der Ritterschaft war man nicht abgeneigt gewesen, die Zahlung zu bewilligen, da sich für Wismar in gedachter Beziehung dieselben Billigkeitsgründe geltend machen ließen, welche zu einer Entschädigung für Rostock geführt hätten. Die Landschaft hatte jedoch wegen fehlenden Interesses der Landstädte bei der gedachten Einfuhr ꝛc. die Bewilligung abgelehnt, mindestens nur unter der Bedingung zugestehen wollen, daß der Stadt Wismar die Aufnahme in den städtischen Verband gewährt, und derselben die Absendung eines Deputirten zum Engern Ausschusse eingeräumt werde. Auch bei der Berathung des jetzt erneuert vorliegenden Antrages der Stadt Wismar sprechen sich die Meinungen in ähnlicher Weise aus, nur daß der Aufnahme von Wismar in den ständischen Verband nicht weiter erwähnt wurde. Eine Zahlung aus dem zur Aufhülfe der städtischen Industrie bestimmten Fonds war nach Ansicht der Landschaft nicht zulässig, da bei der freien Einfuhr von Mühlenfabrikaten ꝛc. nach Wismar die übrigen Städte gar nicht interessirt seien. Die Bewilligung wurde mithin abgelehnt, und soll den Commissarien hiervon durch Promemoria Kenntniß gegeben werden.

Prop. 6. (Prolongation der Gewerbescheinsteuer auswärtiger Handlungtreibender) wurde auf 3 Jahre, pro 1. October 1866/69, genehmigt bei Festsetzung der Gebühr pro Schein auf resp. 44 Rth. und 33 Rth. Cour.

Prop. 7. (Beschwerde des Thierarztes Liß zu Roebel wegen Wahrnahme der Viehsteuer von Pferden). Es war in dieser Sache bereits eine auf dem vorigen Landtage beschlossene Vorstellung an Seren. abgegangen, hierauf aber eine Resolution nicht erfolgt. Nunmehr wurde von den Vorderstädten noch ein Dictamen übergeben und in demselben Maturation erbeten, da jetzt auch in anderen Städten, Neustadt und Plau, ähnliche Fälle vorgekommen seien. Die Maturation mit Bezugnahme auf das Dictamen wurde dem Engern Ausschusse aufgetragen.

Prop. 8. (Beschwerde des Kaufmanns Knitschky in Röbel wegen Erhebung des Eingangszolles auf Zwiebeln.) Es wurde von den ständischen Deputirten zur Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung angezeigt, daß im Schwerinschen die Beschwerde bereits abgestellt sei. Man stand daher von weiterer Verfolgung der Sache ab.

Prop. 9. (Beschwerde wegen Besteuerung des Düngergypses). Ging in die Committe ad Cap. III.

Prop. 10. (Gesuch der Kaufleute Brauer u. Schmitter in Hamburg um Restitution von Eingangszoll). Eine Weinhandlung im Strelitzschen hatte ca. 100 Orhoft Wein aus Frankreich kommen lassen, aber Concurs gemacht, während der Wein die Zollstelle an der Elbe passirte. Die genannten Hamburger Kaufleute, welche Forderungen an die Strelitzsche Handlung hatten, legten auf den Wein an der Grenze Beschlag und verlangen nun den gezahlten Eingangszoll im Betrage von ca. 300 Thlr. zurück. Man beschließt, darauf ablehnend zu antworten.

Prop. 11. (Aufhebung der Licent-Inspectoren-Stellen.) Man dankt für die Relation.

Prop. 12. (Beschwerde des Magistrats zu Schwerin wegen Mitzählung der Bewohner der Ostorfer Caserne bei Berechnung der Schlacht- und Mahlsteuer der

Stadt Schwerin.) Ueber die vorjährige Verhandlung vergl. Archiv 1865, S. 98—99. Der Engere Ausschuß hatte beschlußmäßig durch Vortrag vom 20. Januar 1865 bei der Schwerinschen Regierung die ständische Vertretung gegen die Mitzählung eintreten lassen. Es war jedoch darauf in einem Rescripte vom 13. Februar erneuert ausgesprochen worden, daß solche Mitzählung zu geschehen habe. Bei der ständischen Deliberation hierüber wurden im Wesentlichen die schon im vorigen Jahre geltend gemachten Gründe wiederholt. Einerseits berief man sich auf die bestimmte Fassung des Gesetzes, andererseits (Syndikus Dr. Meyer-Rostock, Bürgermeister Hermes-Röbel) darauf, daß die städtischen Steuern nur von den Bewohnern des städtischen Gebietes getragen werden sollten, die Stadt also nicht für eine außerhalb ihres Gebietes — im Domanium — wohnende Anzahl von Personen zur Vergrößerung der städtischen Steuererträge in Anspruch genommen werden könne. Mehrfach wurde proponirt, die Sache jetzt auf sich beruhen zu lassen. Es wurde jedoch durch Abstimmung mit 47 gegen 13 Stimmen weitere Deliberation zur nächsten Sitzung beschlossen.

6. Sitzung am 28. November. Zur 12. E.-A.-Proposition (s. den Schluß der vorigen Sitzung) beschloß man: Der Engere Ausschuß werde nunmehr beauftragt, gegen das Rescript vom 13. Febr., durch welches die in dem Vortrage vom 20. Januar für das Vertretungsgesuch der Stadt Schwerin geltend gemachten Gründe nicht widerlegt wären, eine Repräsentation abzulassen. — Anmeldung des Bürgermeisters Möller aus Schwerin zur Präsentation für die zu besetzende Rathsstelle am Oberapellationsgericht. — Ersuchen an die Vicelandmarschälle, bei den Landtagscommissarien auf die Ertheilung einer Frist zur Abgabe der ständischen Antworten ad Capita anzutragen. — Dictamen des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwiessel über den Functions-Zeitraum der ständischen Deputirten zur Revision und Visitation der Steuer- und Zoll-Verwaltung. (s. § 5.) — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen, wie folgt:

Prop. 13. (Antrag des Hrn. Manecke auf Duggenkoppel auf Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein.) Da die Verlesung des Antrags nicht verlangt wird, so dankt man für die Vorlegung.

Zu Prop. 14. (Bestellung eines gemeinschaftlichen Dirigenten zur nachträglichen Catastrirung der Feldmark Ganzlin.) Prop. 15. (Abänderung des außerordentlichen Contributions-Edicts.) Prop. 18. (Auszahlung der bisher einbehaltenen diesseitigen Raten des Sundzoll-Indemnisations-Vertrags.) Prop. 19. (Abänderung des §. 4 Abs. 2 der Dienstordnung für die allgemeine Landes-Receptur-Kasse.) Prop. 23. (Die wegen Erkrankung des Landes-Steuer-Directors von Wickede angeordnete dienstliche Vertretung desselben und die Geschäftsvertheilung bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction für die diesjährige October-Contribution.) Prop. 25. (Auszahlung von Gnaden-Quartalen aus der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse an die Erben verstorbener Beamten.) Prop. 26. (Unterstützung der Josephine Schäfer aus der Landes-Receptur-Kasse.) Prop. 29. (Außerordentliche Remuneration des Calculators Bachmann für aushülflich besorgte Revisorats-Geschäfte.) Prop. 31. (Bestellung des Landraths Grafen v. Bassewitz-Schwiessel zum Commissarius bei der Schuldentilgungs-Commission.) Prop. 32. (Berechnung der Kasse zum Abtrag der vom Lande übernommenen landesherrlichen Anleihe de 1851.) Prop. 35. (Landes-Archiv und -Bibliothek) und Prop. 42. (Versagung des kirchlichen Begräbnisses Seitens der Pastoren) dankt man für die Relation.

Prop. 17. (Bestellung eines Substituten für das landschaftliche Mitglied in der Visitations-Commission der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung), die Proposition lautete:

Aufgefordert durch das hohe Schwerinsche Rescript vom 22. Juni, einen Substituten für den Herrn Bürgermeister Born zu Goldberg, als landschaftlichen Deputirten bei der Commission zur Revision und Visitation der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung, zu erwählen, da derselbe — wie er auch selbst mittelst Vortrags vom 25. j. Mts. darlegte —, zum interimistischen Verwalter der amtlichen Geschäfte des Landes-Steuer-Directors Allerhöchst bestellt, für behindert gehalten werden mußte, an der diesjährigen Revision und an der künftigen Visitation und Revision Theil zu nehmen, erklärte der Engere Ausschuß sich unterm 27. Juni dahin, daß, was die schon vor dem diesjährigen Landtage stattfindende Revision anbelange, er dazu aus seiner Mitte den Herrn Bürgermeister Hofrath Floerke zu Parchim deputire, er sich aber, was die im künftigen Jahre vorzunehmende Visitation und Revision betreffe, nicht für ermächtigt halten könne, dazu einen landschaftlichen Deputirten zu ernennen, da inzwischen der Landtag einfalle und er daher den daselbst sich versammelnden getreuen Ständen es vorbehalten müsse, die Wahl vorzunehmen; worauf dem entsprechend, laut hohen Rescripts vom 4. Juli, die erforderlichen Verfügungen erlassen wurden.

Man beschloß hierauf, die Wahl eines Deputirten der Landschaft zur Revision und Visitation der allgemeinen Receptur-Verwaltung auf 1 Jahr werde an dem bevorstehenden Wahltage (5. December) vorzunehmen sein.

Prop. 21. (Aufhebung der Einsendung eines Entwurfes zum Receptur-Kassen-Etat durch die allgemeine Landes-Receptur-Direction an das Finanz-Ministerium. Es wurde beschlossen: Der Engere Ausschuß habe die ständische Zustimmung zu dieser in dem hohen Schwerinschen Rescripte vom 1. August proponirten Veränderung zu erklären.

Prop. 22. „Nachdem der Engere Ausschuß, den Vorschlägen des hoh. Rescripts vom 18. April gemäß, mit der Fortdauer des bisherigen Interimisticums, wegen Vertheilung der Geschäfte des Kassenschreibers bei der Landes-Receptur-Behörde unter den Revisor und Calculator, bis zum 1. Januar 1866, sowie mit der vorgeschlagenen Bestimmung der Remuneration für jene beiden Officianten sich unterm 8. Mai einverstanden erklärt hatte, proponirt nunmehr das h. Rescript vom 10. October in daselbst weiter ausgeführter Art, 1) die so eben erwähnte provisorische Einrichtung vom 1. Januar 1866 an als ein Definitium zu genehmigen und 2) dem nur vorläufig und interimistisch bis zum 1. Januar k. J. als Revisor angestellten Hrn. Advocaten Franz Wulffleff von da an, unter Feststellung seines Diensteinkommens, diese Stelle definitiv zu verleihen." Die Versammlung genehmigte diese Einrichtung und beschloß, daß jeder der beiden Beamten hierfür mit 300 Thlr. besonders remunerit werden solle, unter Vorbehalt halbjähriger Aufkündigung dieses Verhältnisses und dann eintretenden Wegfalls der Remuneration. Der Advocat Wulffleff soll mit 1000 Thlr. festem Gehalt und der Remuneration von 300 Thlr. als Landesrevisor angestellt werden mit der Aussicht, nach fünfjähriger tadelloser Führung 1000 Thlr. N⅔ festes Gehalt zu erhalten.

Prop. 24. (Verlängerung des dem Landes-Steuer-Director von Wickede wegen seiner Krankheit bisher ertheilten Urlaubs, event. dessen Pensionirung.) Serenissimus hatten die erbetene Prolongation des dem Steuerdirector v. Wickede ertheilten Urlaubes über Neujahr 1866 hinaus nicht für angemessen erachtet, vielmehr Einleitung von Verhandlungen über die Pensionirung ꝛc. proponirt. Durch die inzwischen von dem Herrn von Wickede gemachte Anzeige, daß er zu Neujahr seinem Officium vollständig werde wieder vorstehen können, und durch das solche Anzeige glaubwürdig machende ärztliche Attest erschien die Sache beinahe abgethan. Es er-

achtete jedoch die Versammlung, daß es zweckmäßiger sein möge, alle Eventualitäten gleich jetzt zu berücksichtigen. Deshalb wurde beschlossen, den Herren Landtags-Commissarien durch Promemoria anzuzeigen, daß Stände die Entscheidung über eine etwaige Pensionirung des Steuerdirectors v. Wickede dem Allerhöchsten Ermessen anheim stellten, für den Fall der Pensionirung damit einverstanden wären, daß das ganze Gehalt als Pension bewilligt würde, und weitere Mittheilung hierüber sowie wegen der etwa noch auf diesem Landtage zu beschaffenden Wahl von Präsentanden für die Stelle erwarten wollten.

Prop. 27. (Erhöhung des Zinsfußes der Dienstcaution des Kassiers Maßmann). Es wurde beschlossen: man trage Bedenken, einen Zinsfuß von 4% aus dem Landkasten auf die von dem Kassier Maßmann gestellte Caution zu bewilligen, wolle es jedoch genehmigen, daß er nach vorgängiger halbjähriger Anmeldung anstatt der geleisteten baaren Caution sichere und dem Engern Ausschusse genügende Papiere auf die gleiche Höhe verpfände und deponire. Hiernach habe der Engere Ausschuß die ständische Erklärung auf das h. Schweriner Rescript vom 4. Oct. abzugeben.

Prop. 28. (Gesuch des Secretairs Strömer um Gehalts-Erhöhung.) Der Genannte war vor 4 Jahren mit der Aussicht angestellt, nach 5 Jahren zu seinem Gehalte von 1000 Thlr. eine Zulage von 200 Thlr. zu erhalten. Mit Bezug auf manche außerordentliche Geschäfte beantragt derselbe nun, ihm die Zulage schon nach dem vierten Jahre zu gewähren. Auf Vorschlag der Landesrecepturdirection wurde ihm die Zulage von Neujahr 1866 an bewilligt.

Prop. 30. (Gesuch der Töchter des weil. Steuer-Revisors Dietz um Bewilligung einer Gnaden-Pension.) Man beschloß: der Engere Ausschuß habe die ständische Zustimmung zur Bewilligung einer Unterstützung aus der Receptur-Kasse von 200 Thlr. pro anno auf 5 Jahre von Neujahr 1866 an für die hinterbliebenen Töchter des weil. Revisors Dietz zu erklären.

Prop. 33. (Gesuch des Landes-Executors Maaß um Gehalts-Erhöhung.) Das Gesuch hebt hervor, daß das Jahreseinkommen des Petenten nur 500 Thlr. betrage, während sein Vorgänger in Folge der größeren Inanspruchnahme seiner Amtsthätigkeit sich auf 900 Thlr. gestanden habe. Dem Supplicanten wird auf 5 Jahre von Johannis 1865 ab eine Zulage von 100 Thlr. jährlich bewilligt.

Prop. 34. (Gesuch der Wittwe des Landkasten-Gehülfen Schmidt um einmalige Unterstützung). Die erbetene Unterstützung von 25 Thlr. wird bewilligt.

Prop. 40. (Beseitigung der mit der gegenwärtigen Stellung des Consistoriums zu Neustrelitz verbundenen Unzuträglichkeiten.) Diese Angelegenheit steht schon seit einer Reihe von Jahren unter den Propositionen des Landtags. Nach einer Mittheilung des Landraths v. Rieben-Galenbeck hat der Strelitzsche Landtags-Commissarius noch für die Zeit des Landtags eine Resolution in Aussicht gestellt, mit welcher hoffentlich die Stände zufrieden sein würden.

Prop. 41. (Die vom Oberkirchenrath erlassenen Vorschriften und Formulare über Taufe rc.) Beschluß: Der Engere Ausschuß soll seine unter dem 28. April 1863 vorgetragene und am 10. Mai 1865 erneuerte Bitte wiederholen.

Prop. 43. (Die vom Oberkirchenrath in Betreff der Trauung Geschiedener erlassene Circularverordnung.) In Betreff der genannten Circularverordnung vom 4. Juni 1860 hatte der Engere Ausschuß auftragsmäßig wiederholt um Wiederaufhebung derselben gebeten, darauf aber in einem Rescript vom 26. Juli die Resolution erhalten, daß, da Serenissimus die ständische Auslegung des Circulars nicht zu theilen

vermöge, eine zureichende Veranlassung fehle, die beantragte Wiederaufhebung zu verfügen. Nach Verlesung des Regiminal-Rescripts wurde die Verhandlung über diesen Gegenstand zur nächsten Sitzung vertagt.

Dictamen des Landraths von Oertzen-Woltow Namens der Justiz-Committe. (s. § 12.) —

7. Sitzung den 29. November. Anzeige der Vicelandmarschälle, daß zur Abgabe der ständischen Antworten ad capita eine weitere Frist ertheilt sei. — Uebergabe 1) eines Schwerinschen Rescriptes vom 25. November, betreffend die Bewilligung einer Landeshülfe zur Correction der Peene, zu welcher von dem Königlich Preußischen Gouvernement die Anregung gegeben ist. Die der Correction zu unterwerfende Strecke beträgt vom Malchiner Canal bis zum Cummerower See 500 Ruthen; die Kosten sind zu 6080 Thlr. veranschlagt. Vom Cummerower See bis Demmin ist die Strecke 4836 Ruthen lang und soll 16,000 Thlr. kosten. Da der Fluß die Grenze bildet zwischen Mecklenburg und Preußen, so will jedes Land die Hälfte der Kosten tragen. Zu den diesseitigen Kosten will die Friedrich-Franz-Bahn 2500 Thlr., und die Stadt Malchin ca. 540 Thlr., das Land soll die Summe von 8000 Thlr. und die Großherzogliche Renterei in Schwerin das, was etwa noch mehr erforderlich, hergeben. Es wurde vorgeschlagen, sofort die Beihülfe zu bewilligen; indessen zog man vor, die Vorlage noch erst der Committe ad cap. III zum Bericht hinzugeben.

2) eines Schwerinschen Rescriptes von demselben Datum, betreffend die vom Oberkirchenrathe erlassenen Formulare über die Taufe, das Trauritual ɪc. Durch den Eingang dieses Rescriptes ist die zur 41. Engern-Ausschuß-Proposition (s. die vorige Sitzung) beschlossene Maturation erledigt. Dieselbe wurde der Justiz-Committe überwiesen (s. § 12).

Wiederaufnahme der Deliberation über die 43. Engere-Ausschuß-Proposition (oberkirchenräthliche Circular-Verordnung wegen der Trauung Geschiedener) Gegen den Vorschlag des Protocollführers, Landrath von Oertzen-Woltow, die Sache auf sich beruhen zu lassen, erklärte sich der Syndikus Dr. Meyer-Rostock mit folgendem Dictamen:

„Das landesherrliche Rescript vom 26. Juli 1865, betreffend die Wiederverheirathung Geschiedener, insbesondere die Wiederaufhebung der Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860, kann keine Veranlassung bieten, zur erneuerten Erörterung der aus den Verhandlungen sich ergebenden, tiefgehenden principiellen Verschiedenheiten zwischen der Grundlage des Rescripts und den mehrmals dagegen vorgetragenen ständischen Ansichten; denn die bereits stattgehabten Erörterungen erschöpfen den Gegenstand. Es kann nur erforderlich erachtet werden, die Bedeutung der Verschiedenheit zum Zwecke der wieder nöthig werdenden Beschlußfassung sich in die Erinnerung zurückzurufen. Die Hauptsätze der ständischen Ansichten sind folgende:

1) Die heilige Schrift darf nicht als ein weltliches Gesetz behandelt werden.

2) Selbst wenn das geschehen sollte, könnte die malitiosa desertio in ihrem anerkannten Wesen als Ehescheidungsgrund anders als durch den Gebrauch der Analogie aus ihr nicht abgeleitet werden.

3) Wenn dies Letztere nun durch unsere Consistorial-Ordnung selbst geschehen ist, so schließt sie die Anwendung der Analogie den Bestimmungen der Schrift gegenüber nicht aus.

4) Die Behauptung, unsere Consistorial-Ordnung lasse die Ehescheidung nur in den Fällen des fleischlichen Ehebruchs und der böslichen Verlassung zu, ist mit der Anordnung der Consistorial-Ordnung VI. § 7, welche vielmehr die Analogie zuläßt, in directem Widerspruch, indem sie wörtlich sagt: Zuvor aber und ehe denn durch das Consistorium in diesen und dergleichen Fällen Sententia divortii gesprochen, und den Unschuldigen, wie obgemeldet, die andere Ehe erlaubt rc.

5) Eine Weisung der Regierung an die Gerichte: einen Ausspruch über die Unschuld in Ehescheidungs-Processen zu unterlassen, ist ebenfalls mit der eben angeführten Stelle der Consistorial-Ordnung in Widerspruch, muß daher wieder aufgehoben werden. Hoffentlich haben sich die Landesgerichte durch diese Weisung nicht bestimmen lassen, Angesichts der Vorschriften der §§ 393—398 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs dasjenige zu unterlassen, was vorkommenden Falles zu thun ihre amtliche Pflicht fordert.

Auf diesen Gegenstand würde bei der nächsten Visitation des Oberappellations-Gerichts ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

6) Die Ehesachen sind als weltliche Sachen den Gerichten zugewiesen. Ihr Erkenntniß entscheidet über den Bestand der Ehe und darüber, wer von den Eheleuten als „unschuldig" das gesetzlich zuerkannte Recht der Wiederverehelichung besitzt.

Wer der Wirkung dieses Ausspruchs entgegentritt, hemmt den Lauf der Justiz.

7) Thun solches die höchsten Behörden, unter Billigung des Landesherrn, so liegt nach § 397 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs ein Fall der Justizverweigerung vor, da verheißen ist, daß „an dem Effect der erhaltenen Urtel" Niemand Hinderniß gemacht werden soll.

Liegt auch zur Zeit kein solcher Specialfall vor, so ist doch die angefochtene Circular-Verordnung vom 4. Juni 1860 auf dem Wege, einen Fall der Justizverweigerung zu schaffen; Stände aber haben das höchste Interesse, diesen Tendenzen in ihren Anfängen entgegen zu treten und sie zu bekämpfen.

8) Ständen ist ganz unbekannt geblieben, daß und welche Geistliche die Trauung Geschiedener vor 1860 und aus welchen Gründen verweigert.

Ebensowenig haben sie Grund daran zu zweifeln, daß es auch damals gottesfürchtige Geistliche gegeben hat.

Würde es daher im einzelnen Falle dem einzelnen Geistlichen aus Gewissenszweifeln bedenklich erschienen sein, dem Gebote Röm. 13. 1 zu gehorchen, hier den Unschuldigen ehelich einzusegnen, so war ihm der Weg des protestantischen Kirchenrechts, die Ertheilung von Dimissorialien, offen.

Es wird daher dieser wichtige Gegenstand in Verhandlung zu erhalten, und im ersten sich ergebenden Falle der Justizverweigerung die Compromiß-Instanz zu beschreiten sein.

Möge daher die hochverehrliche Landtags-Versammlung den löblichen Engern Ausschuß mit einer weiteren Repräsentation beauftragen."

Landrath von Plüskow-Kowalz machte dagegen bemerklich, in dem Rescripte sei erklärt, daß in der Circularverordnung nur eine Ansicht ausgesprochen, es den Predigern aber anheim gegeben sei, sich darnach zu richten. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg hielt aber gerade den Grundsatz für bedenklich, daß die Prediger die Ansichten ihrer Oberbehörde nicht zu respectiren hätten, und Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf erklärte sich mit Bestimmtheit dahin, Stände dürften nicht zugeben, daß das Ansehen der Gerichte untergraben werde. Hofrath Dr. Brückner

fügte hinzu, in dem Rescripte habe die Regierung sich thatsächlich für eine Trennung der Kirche vom Staat ausgesprochen. Diese sei nicht zu wünschen, und hätten die Stände sich nie derartig geäußert. Andere meinen, das führe zur Civilehe. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel proponirte, daß Stände sich gegen die im Rescript ausgesprochenen Grundsätze verwahren möchten; im Uebrigen könne man die Sache auf sich beruhen lassen, da ein specieller Fall nicht vorliege. Dem schloß Landrath von Rieben-Galenbeck sich an, wünschte aber, daß die Bitte hinzugefügt werde, die von der Regierung gegebene Deutung der Circularverordnung, wornach diese keine Vorschrift, sondern nur eine Ansicht ausspreche, möge den Pastoren mitgetheilt werden. Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf sprach sich auch nicht dafür aus, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil zu viele Zweifel angeregt seien. Die Prediger müßten nach der Circular-Verordnung glauben, daß sie vorkommenden Falls erst anfragen müßten, was sie zu thun hätten. Ihre disciplinarische Stellung nöthige sie, den Rath zu befolgen, der ihnen ertheilt werde. Er erklärte sich gleichfalls für ein neues Circular an die Prediger, um sie über die richtige Auslegung der Circular-Verordnung zu belehren.

Es wurde nun folgender Entwurf eines Beschlusses niedergeschrieben: Es habe der Engere Ausschuß zur hohen Schwerinschen Regierung zu erklären, daß Stände sich mit den in dem hohen Rescripte vom 26. Juli 1865 ausgesprochenen Grundsätzen im Allgemeinen nicht einverstanden erklären könnten, jedoch von einer weiteren Prosequirung dieser Differenz für jetzt absehen wollten, wenn Serenissimus geruhen wollten, die über die Bedeutung des Circulars vom 4. Juni 1860 in dem angeführten Rescript vom 26. Juli d. J. gegebene Interpretation in einem neuen Circular an die Landes-Superintendenten sämmtlichen Pastoren zur Nachachtung mittheilen und den Ständen von solcher Mittheilung Kenntniß geben zu lassen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf erklärte es jedoch nach Verlesung dieses Entwurfs für höchst bedenklich vom conservativen Standpunkt, stillzuschweigen zu der Thatsache, daß der Oberkirchenrath die Aussprüche der Gerichte kritisiren wolle. Landrath von Plüskow-Kowalz sprach sich von anderer Seite gegen den Beschluß aus, weil er ein Compromiß sei; man möge vielmehr die Grundsätze der Regierung einfach acceptiren. Nun beantragte Syndikus Meyer-Rostock Abstimmung über sein Dictamen. Man stimmte ab, und es sprachen sich 42 Stimmen für den Beschluß und 38 für weitere Deliberation aus. Die Sache steht also noch zu weiterer Verhandlung. — Weitere Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen wie folgt:

Prop. 44. (Trauungen im Auslande.) Die Proposition lautete:

„Unter Verwahrung gegen die nicht in verfassungsmäßiger Art geschehene Erlassung der Verordnung vom 6. Juni 1862 über die Trauungen im Auslande, hat Serenissimo Suerinensi der Engere Ausschuß unterm 21. März erklärt, daß Stände diese Angelegenheit zur Zeit und bis auf Weiteres nicht zu prosequiren gedächten, indem sie sich der ehrerbietigsten Hoffnung hingäben, daß dieselbe durch die allergnädigste Gewährung des erneuerten Antrags auf Wiederaufhebung der vom Oberkirchenrathe wegen der Trauung Geschiedener erlassenen Circular-Verordnung ihre Erledigung finden werde. Durch allerhöchstes Rescript vom 10. Mai ist hierauf jedoch respondirt worden, daß es nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs § 194. Nr. 2., § 195. und § 197. zu dieser Verordnung nur des rathsamen Bedenkens, nicht der Zustimmung der Stände bedurft habe, dieselbe daher vollkommen verfassungsmäßig erlassen sei".

Die Versammlung beschloß, gegen die hier aufgestellte Auslegung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs Verwahrung einzulegen.

Dictamen des Bürgermeisters von Leitner-Tessin zur Erläuterung seines An-

trages in der 52. Engern-Ausschuß-Proposition (Wahrnahme der Kosten während des ersten Verfahrens bis zu dem ersten Erkenntnisse in Civilsachen.) Wurde zu der genannten Proposition in die Justiz-Committe gegeben (s. §. 12).

Dictamen des Bürgermeisters Wilbrandt-Teterow: Die verwittwete Frau Senatorin Hagemann zu Teterow, welche bisher eine Unterstützung von 50 Rth. Crt. vom Landtage genossen, bittet bei ihrer gesteigerten Hülfsbedürftigkeit und ihrem hohen Alter um eine Unterstützung von hundert Rth. Crt. auf drei Jahre. Unterzeichneter bittet ganz gehorsamst: dieses Gesuch der Landkasten-Committe zur Berücksichtigung bei deren Berichterstattung zu überweisen, event. dasselbe zum nächsten Landtage als intimirt geneigtest anzunehmen. — Hierauf wurde beschlossen: — unter vorliegenden besonderen Umständen sei dieses Gesuch unanimiter, jedoch nur auf die Höhe von 50 Rth., als tempestive zur Beschlußnahme auf gegenwärtigem Landtage intimirt angenommen worden und werde dasselbe in die Landkasten-Committe gegeben.

8. Sitzung am 30. November. Uebergabe 1) eines Schwerinschen Rescripts vom 28. November, betreffend eine Unterstützung für die Wittwe des ehemaligen Inspectors beim Landarbeitshause, Walter, in der Art, daß dieselbe, anstatt 100 Thlr. Pension, 200 Thlr. erhalten soll und außerdem zur Erziehung ihrer Kinder auf fünf Jahre 200 Thlr. jährlich. Wird bewilligt.

2) eines Schwerinschen Rescripts vom 27. November, betreffend einen erniedrigten Tarifsatz von 1 ßl. für Reisfuttermehl und Reisabfallmehl, welches 2 Thlr. pro Ctnr. koste und nach dem Tarif als Reismehl mit 12 ßl. pro Centner versteuert werde, während der theure Reis nur 1 ßl. pro Ctnr. zu bezahlen habe. Wird durch Promemoria genehmigt.

3) eines Strelitzschen Rescripts, durch welches das Einverständniß mit den in dem Schwerinschen Rescripte vom 22. November (s. die Sitzung vom 27.) proponirten Zollermäßigungen erklärt wird. Ging zu dem genannten Schwerinschen Rescripte in die Committe ad Cap. III.

Vorlegung des Berichts der ständischen Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission über den Stand der Casse vom 30. November. Der Bericht lautet folgendermaßen:

Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung berichten die gehorsamst unterzeichneten ständischen Deputirten bei der Schuldentilgungs-Commission über den Stand der Schuldentilgungs-Kasse, indem sie vorlegen in der Anlage I. eine Zusammenstellung der Geldverhältnisse dieser Kasse, woraus hervorgeht, daß

1) die Passiva aus der Salomon Heineschen Anleihe jetzt bestehen in 2,978,000 Mk.-Bco.,

2) die Schuld der Chaussee- und Wasserbau-Kasse Joh. 1865 betrug 735,975 Thlr. Court.,

3) die Schuld aus der Anleihe für die Friedrich-Franz-Bahn 392,175 Thlr. Crt. Dagegen betrugen die Activa: a) an Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn littr. A. 6000 Thlr. Crt. b) an Actien littr. B. derselben Bahn 1,263,400 Thlr. Crt., c) an Obligationen der Anleihe de 1843 168,000 Mk.-Bco.

Anlage II. enthält die Abschrift der Verhandlungen bei der am 11. Januar d. J. stattgehabten Aufnahme der Schuldentilgungs-Kassen-Rechnung pro 1. Februar 1863 64. — Anlage III. Die Abschrift des Allerhöchsten Liberatorii über die vorgenannte XVIII. Rechnung. — Anlage IV. das bei der Kassen-Revision am 15. Juni d. J. abgehaltene Protokoll und die Anlage V. den Etat der Schuldentilgungskasse pro 1. Februar 1866 bis dahin 1867, welcher zu keinen Erinnerungen Veranlassung giebt.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Firma Salomon Heine in Hamburg seit dem Tode des letzten Besitzers Herrn Carl Heine in Liquidation getreten ist und ganz erlischt. Es war daher nöthig, die Geschäfte hinsichtlich der Salomon Heineschen Anleihe einem andern Hause zu über-

tragen, und ist von der Schuldentilgungs-Commission hierzu das Haus Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg erwählt. Mit diesem Handlungshause wird in der nächsten Zeit ein Vertrag wahrscheinlich unter günstigeren Bedingungen, wie früher mit Salomon Heine, abgeschlossen werden.

Der hochansehnlichen Landtagsversammlung empfehlen sich 2c. Sternberg, 30. November 1865 F. v. Stralendorf. H. Graf von Bassewitz.

Den Inhalt der Anlagen I. und V. fügen wir in Folgendem hinzu:

Anlage I. Nach dem Abschlusse der Schuldentilgungs-Kassenrechnung pro 1. Febr. 1864—65 verblieben dort: A. Passiva aus der Anleihe de 1843 zu $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen im Betrage von 3,020,500 Mk.-Bco. B. Activa aus Berlin-Hamb. Eisenb.-Actien littr. A. betragend 6000 Thlr. Court., littr. B. 1,384,200 Thlr. Crt. und angekaufte Obligationen der Anleihe de 1843 für 169,500 Mk.-Bco. C. Als Cassenvorrath zur Uebertragung in die Berechnung pro 1. Febr. 1864—1865 1178 Thlr. 42 ßl. 2 pf.

Im Etatjahr pro 1. Februar 1865—66 sind bis zum 1. October 1865 eingezahlt: 1) Zuschuß aus der Landes-Recepturkasse behufs der Zinsen und Capitalzahlungen pro Joh. 1865 47,640 Thlr.; 2) an Dividenden von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Actien littr. A. 600 Thlr., littr. B. 62,838 Thlr., S. 63,438 Thlr.; 3) als Superdividende die Hälfte des Restes vom Reinertrage zur Amortisation mit 68,536 Thlr.; 4) Zinsen auf 169,500 Mk.-Bco. a $3\frac{1}{2}$ pCt. in Obligationen de 1843 1483 Thlr. 6 ßl.; 5) Capital-Abtrag darauf 750 Thlr.; 6) zur Amortisation von 604 Eisenbahn-Actien à 200 Thlr. (außer obigen 68,536 Thlr.) 52,264 Thlr., S. 235,290 Thlr. 2 pf.

Aus vorstehender Einnahme sind verausgabt worden: 1) Zinsen pro 1. Aug. 1865 26,783 Thlr. 40 ßl. 10 pf.; 2) Provision deshalb an Sal. Heine 134 Thlr. 2 pf.; 3) Capitalabtrag pro 1. Aug. 1865 (42,500 Mk.-Bco.) 21,541 Thlr. 19 ßl. 3 pf.; 4) Provision deshalb an Sal. Heine 107 Thlr. 36 ßl. 6 pf.; 5) Administrationskosten (Gehalte und Pensionen 1217 Thlr. 24 ßl., Verwechselungsunkosten 231 Thlr. 32 ßl., Bureaukosten 2c. 243 Thlr. 13 ßl. 9 pf.), 1692 Thlr. 21 ßl. 9 pf.; 6) Ankauf von Obligationen, bisher nichts; 7) Extraordinaria, als Zuschuß an den Landkasten behufs Capital-Abtrags auf Landes-Obligationen, die aus Dividenden erhobenen 184,238 Thlr.; S. 234,497 Thlr. 22 ßl. 6 pf. Als Cassenbestand zu weiteren Zahlungen verblieben am 1. Octbr. d. J. 792 Thlr. 25 ßl. 8 pf.

Hiernach bestehen die obbenannten Passiva jetzt in 2,978,000 Mk.-Bco., und die Activa aus Actien littr. A. von 6000 Thlr. Crt., aus Actien littr. B. von 1,263,400 Thlr. Crt., und aus Obligationen der Anleihe de 1843 von 168,000 Mk.-Bco.

Inhalts der hiernach geführten Postenzettel wegen der untenbenannten Landesschulden, worüber von der Direction des Abtrags der ehemaligen Landes-Credit-Commission die Obligationen ertheilt sind, betrugen solche: 1) behufs Chaussee- und Wasserbauten Joh. 1864 823,350 Thlr. Court. Ant. 1865 sind hierauf abgetragen 24,900 Thlr. Crt. und 11,900 Thlr. N$\frac{2}{3}$ (= 13,883 Thlr. 16 ßl. Crt.) sowie durch Transportirung ad 2) für die Friedrich-Franz-Bahn 4000 Thlr. S. 38,783 Thlr. 16 ßl. Also verblieben 784,566 Thlr. 32 ßl. Joh. 1865 sind abgetragen 4250 Thlr. Crt. und 7150 Thlr. N$\frac{2}{3}$ (= 8341 Thlr. 32 ßl.), und durch Transportirung ad 2) für die Fr.-Fr.-Bahn 36,000 Thlr. S. 48,591 Thlr. 32 ßl. Joh. 1865 blieb hiernach Schuld 735,975 Thlr. 2) Zum Bau der Fr.-Fr.-Bahn waren Joh. 1864 angeliehen 262,500 Thlr., Ant. 1865 sind angeliehen 61,925 Thlr., aus 1) transportirt 4000 Thlr., S. 65,925 Thlr. Dagegen sind abgetragen 1800 Thlr. Es kamen also hinzu 64,125 Thlr. und ward Schuld 326,625 Thlr. Johannis 1865 sind angeliehen 32,050 Thlr., übertragen obige 36,000 Thlr.; dagegen sind abgetragen 2500 Thlr. Demnach kamen hinzu 65,550 Thlr. und es ward Joh. 1865 Schuld 392,175 Thlr.

Totalschuld ist daher 1,128,150 Thlr.

Anlage V. Die Ausgabe der Schuldentilgungs-Kasse wird im Rechnungsjahre 1866—67 betragen: I. Zinsen: pro 1. August 1866 zu $1\frac{3}{4}$ pCt. auf 2,978,000 Mk.-Bco., Schuld 52,115 Mk., $\frac{1}{2}$ pCt. Provision an S. Heine 260 Mk. 9 ßl. 3 pf., Zinsen pro 1. Febr. 1867 auf 2,940,500 Mk.: 51,458 Mk. 12 ßl., $\frac{1}{2}$ pCt. Provision an S. Heine 257 Mk. 9 ßl. 3 pf. S. 104,091 Mk. 14 ßl. 6 pf., zum Course von 153 pCt. = 53,086 Thlr. 42 ßl. II. Capitalabtrag 1. August 1866: 37,500 Mk., $\frac{1}{2}$ pCt. Provision an S. Heine 187 Mk. 8 ßl. S. 37,687 Mk. 8 ßl. = 19,220 Thlr. 30 ßl. III. Verwaltungskosten: dem Oberzahlcommissair Peltzner 400 Thlr., Cassenschreiber Schultz 800 Thlr., Commissions-Secretair Krüger 350 Thlr., Bureaukosten 2c. 742 Thlr. 24 ßl., S. 2292 Thlr. 24 ßl. Summa im Ganzen 74,600 Thlr.

Die Einnahme wird veranschlagt: an Dividende für Actien littr. A. 480 Thlr., für Actien

littr. B. 44,219 Thlr., an Amortisation ca. 50,000 Thl., S. 94,699 Thlr. Die Zinsen auf das Activum aus Obligationen werden zum Ankauf solcher verwendet.

Auf die sog. Heine'sche Schuld von 1843, betragend ursprünglich 3,750,000 Mk.-Bco., sind bis zum 1. August 1864 abgetragen 729,500 Mk., am 1. Aug. 1865 42,500 Mk., zusammen 772,000 Mk. Von da ab bleiben zu verzinsen 2,978,000 Mk.-Bco., worauf zum 1. August 1866 mindestens 37,500 Mk.-Bco. abgetragen werden müssen.

Die Dividende pro 1864 betrug für Actien littr. A. 600 Thlr., littr. B. 62,838 Thlr., Amortisation von 604 Actien à 200 Thlr. = 120,800 Thlr., S. 184,238 Thlr., welche an den Landkasten behufs dortiger Verwendung auf Anleihen gezahlt sind.

Es sind bisher 1183 Actien littr. B. durch 236,000 Thlr. Cour. amortisirt; das Activum aus dem Reste beträgt also 1,263,400 Thlr. Cour., das Passivum der 2,978,000 Mk.-Bco. beträgt zu 153 pCt. 1,518,780 Thlr., das Activum aus den Obligationen der Anleihe de 1843 beträgt 168,000 Mk.-Bco. = 85,680 Thlr.

Man votirte Dank für den Bericht.

Vorlegung des Berichtes der Local-Committe des Klosters Ribnitz pro Herbst 1865. Ging brevi manu in die Kloster-Committe. — Weitere Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen:

Prop. 46. Bezüglich der von den Ständen beantragten, von hoher Landes-Regierung aber abgelehnten Feststellung des Grundsatzes im Wege der Gesetzgebung, daß, abgesehen von den durch die Gothaer Convention begründeten Verhältnissen, mit dem Verluste der Unterthanenschaft eo ipso auch das Ortsheimathsrecht verloren gehe, ist Seren. Suer. unterm 23. Januar vom Engern Ausschusse die landtagsbeschlußmäßige Erklärung mitgetheilt worden, daß Stände diese Sache zwar zur Zeit nicht weiter verfolgen wollten, sich solches jedoch für den Fall submissest vorbehalten müßten, daß weiter hervortretende praktische Uebelstände dazu die Veranlassung bieten sollten. Beschluß: Dank für die Relation.

Prop. 48. Seren. Suer. haben gnädigst geruht, mittelst hoher Rescripte vom 21. und 24. Jan. im weitern Verfolg der auf dem letzten Landtage gemachten Vorlage, betreffend die von dem Magistrate zu Rostock beantragte Aenderung der Bestimmungen über die Berechtigung der Schiffe zur Führung der Mecklenburgischen Nationalflagge, den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Modification der §§ 41. 42. 44. und 53 der Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, dem Engern Ausschusse zur Erwägung und Prüfung zu übermitteln, welche derselbe, zufolge der ihm von der allgemeinen Landtagsversammlung ertheilten Potestivirung, bei der Dringlichkeit dieses Gegenstandes beschleunigt vornahm. Da derselbe nun, im Beihalt der hohen Rescripte und des gleichfalls mitgetheilten bezüglichen Vortrags des Magistrats der Stadt Rostock, mit seinen Anlagen den für die Einführung der beabsichtigten Modification hervorgehobenen Gründen nur in Ehrerbietung beitreten konnte, so erklärte er unterm 25. Januar das ständische Einverständniß mit der Erlassung der fraglichen Verordnung, welche darauf in Nr. 6. des Reg.-Bl. publicirt ward. Beschluß: Dank für die Relation.

Prop. 49. „Nachdem auf die mittelst Promemoria an die Großherzoglich Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien bereits während des letzten Landtags abgegebene ständische Erklärung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen, durch ein hohes Schwerinsches Rescript vom 22. Februar ein neu redigirter Entwurf jener Verordnung, welcher im Uebrigen unter Berücksichtigung der ständischen Desideria zu einer präciseren Fassung mancher Bestimmungen Veranlassung gegeben und nur hinsichtlich der Berechnung der Schiffs- resp. Commerzlast eine Differenz von Bestand gelassen hatte, zur weiteren Prüfung herausgegeben worden war, nahm der Engere Ausschuß solche vor und erfolgte nach seiner, dieserhalb abgegebenen, Erklärung vom 22. März laut hohen Rescripts vom 30. desf. M. in vereinbarter Fassung die Publikation der betreffenden Verordnung, unter Reservation weiterer zweckmäßig erscheinender gesetzlicher Regelung des zuletzt berührten Punktes." Beschluß: Dank für die Relation.

Prop. 51. „In Betreff der Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus gemeinsamen Landesmitteln erbauten Chausseeen und der in Fällen ihrer ungenügenden Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln hat der Engere Ausschuß die auf dem letzten Landtage beschlossene Erklärung ad Seren. Suer. unterm 23. März abgegeben,

und ist darauf mittelst hohen Rescripts vom 21. April die Resolution ergangen, daß Seren. durch die weiteren ständischen Ausführungen zu einer Aenderung Ihrer Ansichten über die Fassung der §§ 4. und 7. des betreffenden Verordnungs-Entwurfes AllerhöchstSich nicht bestimmt finden könnten und daß Sie, da von einer Fortsetzung der Verhandlungen bei dem hervorgetretenen Gegensatze der Auffassungen gegenwärtig kein Erfolg zu hoffen sei, wiewohl ungerne, es dennoch vorzögen, diese Angelegenheit einstweilen beruhen zu lassen, indem Sie Sich vorbehielten, dieselbe wieder aufzunehmen, wenn das praktische Bedürfniß der gesetzlichen Regelung derselben dringender hervortreten und durch weitere Erfahrungen eine Läuterung der gegenwärtig divergirenden Ansichten eingetreten sein werde." Beschluß: Dank für die Relation.

Prop. 54. (Antrag in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Verfahrens wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen nach der Verordnung vom 1. Februar 1856). Es sind Rescripte erfolgt, welche mittheilen, daß die Berichte der Vorstände der höheren Gerichte (von zwei Oberappellationsräthen, den drei Directoren der Justizcanzleien und dem Criminal-Director) über die Zweckmäßigkeit der genannten Verordnung günstig sind, und daß die Vorstände mit Ausnahme einer Stimme erklärt hätten, das neue Verfahren habe sich vollständig bewährt. Klosterhauptmann Baron v. Maltzan-Kl. Luckow trug darauf an, die Sache noch nicht auf sich beruhen zu lassen. Stände hätten gewünscht, Berichte von den ganzen Collegien zu erhalten, nicht von den einzelnen Vorständen. Der Vorsitz habe gewechselt, und es sei möglich, daß jetzt andere den ständischen Wünschen entsprechendere Ansichten zur Geltung gekommen wären.

Beschluß: man behalte sich vor, auf diese Proposition zurückzukommen, wenn der Bericht der Justiz-Committe über die 71. Engere-Ausschuß-Proposition zur Berathung und Beschlußnahme im Pleno gelangt sein werde.

Prop. 95. (Nichtigkeiten im Criminalproceß und Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Enderkenntnisse.) Beschluß: man danke für die Vorlegung und wolle diese Differenz im Uebrigen nicht weiter verfolgen, nur habe der Engere Ausschuß wegen des in dem Promemoria des Landsyndikus Langfeld bemerklich gemachten, in dem Strelitzschen Abdruck der Verordnung vorkommenden Druckfehlers auf Emendation anzutragen.

Prop. 56. „Durch hohes Schwerinsches Rescript vom 16. December v. J. ward die annoch vorbehalten gebliebene, Einigung über den Zeitpunkt der Einzahlung der zur Errichtung zweier besonderer Strafstationen für jugendliche Sträflinge neben der Strafanstalt Dreibergen bewilligten Beihülfe, zugleich aber auch die, sub II. der ständischen Antwort auf die betreffende vorigjährige allerhöchste Landtags-Proposition beantragte Fassungs-Aenderung in dem Verordnungs-Entwurfe über die Vollstreckung der Gefängnißstrafe an jugendlichen Sträflingen, nämlich anstatt „Gefängnißstrafen" und „Gefängnißsträflinge" die Worte „Freiheitsstrafen" und „Sträflinge" zu setzen, zur weiteren Verhandlung gebracht, und erklärte der Engere Ausschuß darauf unterm 19. Januar dieses Jahres, daß er nach der in dem hohen Rescripte abgegebenen Erläuterung kein Bedenken trage, von jener Aenderung Namens der Stände zurückzutreten, während er wegen der Zahlung jener Beihülfe dem Regierungsantrage zustimmte und um Publication des behufigen Edicts zur Aufbringung der auf das Jahr 1865 fallenden Rate von 6000 Thlr. Courant, nach dem Maßstabe von 28 ßl. pro Hufe und nach dem Modus der Aufbringung der Bedürfnisse des Criminal-Collegiums, bat. Solche erfolgte laut hohen Rescripts vom 26. Januar und setzte der Engere Ausschuß ferner Ritter- und Landschaft auch noch durch ein besonderes Circulare vom 24. j. Mts. von den einzuzahlenden Beiträgen in Kenntniß. Beschluß: Dank für die Relation.

Prop. 57. (Verordnung betreffend die Bestrafung der Thierquälerei.) Beschluß: Dank für die Relation.

Prop. 59. (Erneuerter, auf dem Ante-Comitial-Convente eingebrachter Antrag des ritterschaftlichen Amts Neustadt wegen der Einführung von Dienstbotenbüchern und einer Gesinde-Ordnung.) Beschluß: man lasse diesen Antrag auf sich beruhen. Landrath von Oertzen-Woltow meinte, es liege keine Gesindeordnung vor. Klosterhauptmann Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow: das preußische Gesinde sei auch nicht besser, als das unsrige; gegen eine solche Zurücksetzung müsse man unser Gesinde ver-

wahren. Landrath von Plüskow-Kowalz: es sei wünschenswerth, daß die Herren Antragsteller sich mit ihren Ansichten an die Regierung wenden, da sie hier doch keinen Anklang zu finden schienen.

Prop. 62. „Nachdem durch das hohe Schwerinsche Rescript vom 5. September die gegen die Einschleppung der in England grassirenden und von dort bereits nach Holland übertragenen Rinderpest erlassene Verordnung dem Engern Ausschusse zur eventuellen Abgabe seiner Erklärung darüber mitgetheilt worden, sprach derselbe unterm 22. deſſ. Mts. Seren. für die in allergnädigster Fürsorge für die Landeswohlfahrt getroffene Maßregel den unterthänigsten Dank und das ehrerbietigste Einverständniß mit derselben aus.

Beschluß: man danke für die Relation und wolle den Engern Ausschuß für den nicht zu verhoffenden Fall, daß die Rinderpest auch hier im Lande an einzelnen Orten zum Ausbruche kommen sollte, potestiviren, mit den hohen Regierungen wegen Anwendung der Verordnung gegen die Lungenseuche aus dem Jahre 1857 auch gegen die Rinderpest in Unterhandlung zu treten und event. zu solcher Anwendung die ständische Zustimmung zu erklären.

Zu Prop. 63. (Verordnung, betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum, und Prop. 65. (Ausscheiden des Oberappellationsraths Dr. Buchka aus dem Oberappellationsgerichte) wurde Dank für die Relation beschlossen.

Prop. 66. (Außerordentliche Beihülfe zu einer Badereise für den Oberappellationsgerichts-Canzlisten Gillmer.) Der Engere Ausschuß wurde beauftragt, zur Bewilligung der 100 Rth. an den Canzlisten Gillmer nachträglich die ständische Zustimmung zu erklären.

Zu Prop. 67 (Etat der Fiscuscasse des Oberappellationsgerichts), 68 (Berechnung derselben pro 1863—64), 69 (Ergebnisse der vorigjährigen Visitation des Criminal-Collegiums), 70 (Bedürfnisse des Criminal-Collegiums und Publication des Edicts), 72 (Ernennung eines landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güterabschätzungen im Districte Güstrow), 73 (Verordnung, betreffend die Eidesformel für die von den Advocaten und Notarien bei ihrer Immatriculation zu leistenden Eide), 74 (Verordnung, betreffend die niedergerichtliche Praxis der Notare), 75a (Etat des Landarbeitshauses pro 1865—66 und Publication des Edicts), 76 (Nachbewilligung von Feuerung pro 1864—65), 77 (Zulassung gerichtlicher Klagen gegen das Landarbeitshaus auf Aufnahme Heimathsloser), 78 (Instruction für den Oberinspector beim Landarbeitshause) — wurde Dank für die Relation beschlossen.

Prop. 79. „Inhalts des hohen Schwerinschen Rescripts vom 25. August ist nach dem erfolgten Ableben des bisherigen Syndikus am Landarbeitshause zu Güstrow, des Herrn Hofraths v. Schultz daselbst, Seitens der dirigirenden Commission der Anstalt die anderweitige Wiederbesetzung der erledigten Stelle, unter Beilegung eines jährlichen Gehalts von 150 Rth. Cour. aus der Landarbeitshaus-Kasse in Vorschlag gebracht und, da die Stelle nicht füglich lange unbesetzt bleiben könne, die thunlichste Beschleunigung der ständischen Erklärung hierüber desiderirt, die von der allgemeinen Landtags-Versammlung zu beschließen sein wird."

Beschluß: es sei die ständische Zustimmung zur Bewilligung eines Gehalts an den neuen Syndikus von 150 Rth. mittelst Promemoria an die Schwerinschen Landtags-Commissarien zu erklären.

Zu den Prop. 80 (Gehaltszulage für den Rendanten Weihnacht und den Hausmeister Drevin beim Landarbeitshause), 81 (Superrevision von Landarbeitshaus-Rechnungen) — dankt man für die Relation.

Landrath von Oertzen auf Woltow gab zu Protocoll: Sollte ich von einer vorhabenden, durch Familienverhältnisse veranlaßten kleinen Reise am Sonnabend bis zur Sitzungszeit nicht zurück, und sollte mein Herr Substitut in der Protokollführung

bis dahin nicht hier eingetroffen sein, so muß ich mir die gehorsamste Bitte erlauben: daß für solchen Fall die hochansehnliche Landtagsversammlung anstatt meiner am Sonnabend einen anderen Protokollführer zu wählen geneigen wolle. — Herr von Dewitz auf Cölpin wurde per acclamationem ersucht, sich der Protokollführung am bevorstehenden Sonnabend zu unterziehen.

9. Sitzung am 2. December. Der 1. December (Freitag) war der Buß- und Bettag vor dem Advent. Da viele Mitglieder die beiden nur durch den Sonnabend getrennten geschäftsfreien Tage zu einer Heimreise benutzen, war die Frequenz der Landtagsversammlung eine sehr verringerte. Am Abend vorher war durch Telegramm die Nachricht bei den landesherrlichen Commissarien eingetroffen, daß das Regierungsgebäude in Schwerin niedergebrannt sei, worauf der Staatsminister von Levetzow, erhaltener allerhöchster Weisung gemäß, am 2. früh auf einige Tage nach Schwerin abreiste.

Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 29. November mit dem Entwurf einer Verordnung, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles sowie für die Feststellung der Handelsclassensteuer und der Schlacht- und Mahlsteuer normirende Volkszählung nebst den dazu gehörigen Motiven, Specialvorschriften u. s. w. — Dasselbe ging mit seinen Anlagen zum Berichte in die Committe ad Cap. III. Suer.

Nach Verlesung und Genehmigung mehrerer Entwürfe zu Promemorien wurde im Namen des Directoriums ein Vertretungsgesuch des Mühlenbesitzers Pingel zu Schwerin vom 29. Novbr. wegen vermeintlich zu hoher Enquotirung bei der Zahlung der Schlacht- und Mahlsteuer übergeben. Dasselbe schloß mit folgendem Petitum: „Die hohe Landtagsversammlung wolle mich — sei es durch Vorstellung bei der hohen Landesregierung, sei es durch directe Weisung an den verehrlichen Magistrat hieselbst — dahin vertreten, daß der § 3 sub 4 d. des Schweriner Schlacht- und Mahlsteuer-Regulativs nur dann mit dem betreffenden Landesgesetze vom 15. Mai 1863, in specie dessen §§ 3 und 4 in Einklang stehe, wenn er dahin declarirt und resp. ausgelegt werde, daß bei der Einschätzung der Mahlgewerbesteuer des Müllers nur dessen Detailverkauf an städtische Consumenten, und nicht zugleich sein von diesen Gewerbtreibenden zu versteuernder Engros-Verkauf an Bäcker, Mehlhändler, Brauer ꝛc. und noch weniger sein gänzlich steuerfreier Mehlverkauf in das Domanium, in die Ritterschaft und etwa das Ausland mit in Berechnung gezogen werde.

Es wurde beschlossen, den Engern Ausschuß zu beauftragen, dem Antragsteller, bei Rückgabe der miteingereichten Original-Anlagen, zu erwiedern, daß die Landtags-Versammlung sich nicht habe überzeugen können, daß ihm durch die Art der Heranziehung zu der beregten Steuer-Zahlung Unrecht geschehen sei.

10. Sitzung am 4. December. Zurückgabe mehrerer Mandate von Seiten ständischer Beamten (s. § 3). — Directorial-Vorlagen:

1) ein nachträgliches Gesuch der Ruester Erbpächter wegen der mehrberegten Additionalacten. Geht brevi manu zu der 39. E.-A.-Proposition in die Justiz-Committe.

2) ein Gesuch des Mühlen-Erbpächters Helms zu Neukalen um Schutz in seinen erbpachtcontractlichen Rechten gegen die seit dem Zustandekommen der Steuer- und Zollreform freigegebene Einfuhr von Mehl in Neukalen. — Der Petent glaubte gegenüber den durch die Steuer- und Zollreform herbeigeführten Veränderungen An-

spruch auf Schutz wegen der ihm vermeintlich durch den Erbpachtcontrakt von der Kammer gegebenen Zusicherungen zu haben und wendete sich jetzt an die Stände, nachdem er von der Kammer wie von dem Großherzoglichen Finanzministerium abschläglich beschieden worden. Es wurde jedoch beschlossen, ihn durch den Landessecretair dahin bescheiden zu lassen, daß Stände sich nicht veranlaßt sehen könnten, ihn zu vertreten, da aus dem Vortrage hervorgehe, daß eine Verletzung des Rechtes des Petenten Seitens der Verwaltungsbehörde nicht geschehen.

3) ein Gesuch der Ackersleute Wolffenberg u. Cons. zu Roebel, betr. die Wahrnahme erhöhter Viehsteuer von ihren Pferden, weil sie neben ihrem Ackerbau auch noch Fracht- und sonstiges Fuhrwesen betrieben. Es wurde beschlossen, den Engern Ausschuß zu beauftragen, das Gesuch näher zu prüfen und nach Befinden mit Anträgen für die Bittsteller hervorzugehen.

Vorlegung des Revisions-Berichtes der Localcommitte für das Kloster Malchow. Wurde brevi manu der Klostercommitte überwiesen. — Weitere Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen, und zwar zuerst außerhalb der Reihe über

Prop. 119. lautend:

„Das Allerhöchste Rescript vom 23. October proponirt die Bewilligung einer Summe von 5000 Rth. aus einer allgemeinen Landeskasse, etwa der Kasse zur Aufhülfe der städtischen Industrie, zu den Kosten der Betheiligung diesseitiger Landes-Einwohner an der im Jahre 1867 zu Paris beabsichtigten allgemeinen Ausstellung der schönen Künste, der Industrie und des Ackerbaues, — worüber zufolge Allerhöchster Aufforderung thunlichst bald nach der Eröffnung des diesjährigen allgemeinen Landtages Beschluß zu fassen und die ständische Erklärung abzugeben sein wird."

In dem Rescripte war bemerkt, daß von einer größeren Anzahl deutscher Regierungen, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, deren Landeseinwohner für ihre Ausstellungsgegenstände besondere Abtheilungen bei der Ausstellung bilden würden, ein Vertrag geschlossen sei wegen Bestellung gemeinschaftlicher Commissarien in Bezug auf die Ausstellung, und daß die Einwohner der paciscirenden Staaten gemeinschaftlich einen Raum in dem Ausstellungslocale für ihre Ausstellungsgegenstände erhalten würden. Die geforderte Summe soll zur Deckung der hiedurch entstehenden Kosten sowie zur Unterstützung von Ausstellern rücksichtlich der Ausstellungskosten dienen. Ueber die Frage, ob überhaupt eine Beihülfe aus Landesmitteln gegeben werden solle, schien keine Meinungsverschiedenheit obzuwalten; dagegen erhoben sich mehrere Stimmen gegen eine Bewilligung aus der Industriekasse, da es fraglich sein könne, ob gerade die städtische Industrie bei einer Ausstellung in Paris sich in irgend erheblicher Weise werde betheiligen können, und es vielleicht näher liege, die disponiblen Mittel zur Förderung der Industrie im Lande zu verwenden. Die Mehrzahl war jedoch für die Bewilligung der genannten Summe gerade aus dem städtischen Industriefonds, nicht aus einer sonstigen Landeskasse, und wurde bei der mehrfach beantragten Abstimmung, an welcher die stargardischen Stände nicht Theil nahmen, mit 51 Stimmen für die Proposition, d. h. also für die Bewilligung der 5000 Thlr. aus dem Industriefonds, gegen 18 Stimmen (für „weitere Deliberation") entschieden.

Man nahm nun die Reihenfolge der Engern-Ausschuß-Propositionen wieder auf:

Zu Prop. 82 (Publication der Verordnung wegen Abänderung des Strelitzschen Recrutirungsgesetzes), 85 (Unterbringung der die Landesvermessung ausführenden Militairs), 87 (Zahlung der Jahresquote und der Zinsen für die Flußbauwerke an der Elde), 88 (Berechnungen der Elde- rc. Kasse), 90 (Anmeldung zur Zahlung der

Landeshülfe für den Canal von Neukalen bis zum Cummerower See), 92 (Berechnung der bei Salomon Heine für den Bau der Berlin-Hamburger Eisenbahn contrahirten Anleihe), 93 (Rechnung der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn), 94 (Expropriationsgesetz für die Eisenbahn von Neubrandenburg nach Strasburg, und Ernennung einer Expropriationscommission für dieselbe,) 95 (Ernennung einer Expropriationscommission für die Eisenbahn von Kleinen nach Lübeck) dankte man für den Bericht.

Zu Prop. 83 (Gehaltszulagen für die Militär-Districts-Actuare Siggelkow und Rasmuß) war durch h. Rescripte eine Zulage von 100 Thlr. für jeden befürwortet. Da aber die Mittel der Recrutirungscasse, aus welcher die Zulage entnommen werden sollte, durch den bewilligten Beitrag von 10,000 Thlr. zu einem Denkmal des Großherzogs Friedrich Franz I. sehr erschöpft sind, so wurde nur eine Gehalts-Zulage von 50 Thlr. für jeden bewilligt.

Zu Prop. 86. (Marsch-Commissariat für die nach Schleswig und Holstein bestimmten fremden Truppen bei ihrem Durchmarsch durch Mecklenburg) stattete Hofrath Floercke-Grabow mündlich Bericht ab. Aus diesem Berichte sei hier Folgendes angeführt:

Nachdem im December 1863 das Marsch-Commissariat bestellt war, rückten alsbald auch die nach Holstein bestimmten Bundesexecutions-Truppen in Mecklenburg-Schwerin ein und wurden an der Mecklenburg-Lauenburgischen Grenze, von Boizenburg bis Zarrentin, aufgestellt. Dieselben bestanden aus einer Brigade K. sächsischer, einer Brigade K. preußischer Truppen und einem K. hannöverschen Cavallerie-Regimente. Das Commissariat schloß, — da es an einer gesetzlichen bezüglichen Vorschrift fehlt, — mit den betreffenden Intendanturbeamten die nöthigen Lieferungs-Verträge ab, ordnete die erforderlichen Dislocationen, unter Mitwirkung der ihm zucommandirten fremden Stabsoffiziere an und behielt sich die Anwendung des etwa erlassen werdenden Bundesheers-Verpflegungs-Reglements vor. Dieses wurde auch im Januar 1864 emanirt. Dasselbe setzte die Vergütung in süddeutscher und preußischer Währung fest und waren darnach zu vergüten: für einen Unteroffizier und Gemeinen $6\frac{2}{7}$ Sgr. pro eine Portion; an Quartier $\frac{4}{7}$ Sgr., — wenn diese Mannschaften in größeren Räumen untergebracht würden nur $\frac{2}{7}$ Sgr. pro Mann; — für einen Subalternoffizier zwei, für einen Stabsoffizier drei und für einen General vier Portionen, — für Quartier resp. 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr., mithin für

jeden Unteroffizier und Gemeinen	— Rth.	$6\frac{6}{7}$ Sgr.
für einen Subalternoffizier bis incl. Hauptmann und Rittmeister	— „	$17\frac{4}{7}$ „
für einen Stabsoffizier	— „	$28\frac{6}{7}$ „
für einen General	1 „	$10\frac{1}{7}$ „

für Verpflegung und Quartier auf 24 Stunden, — für Stallung pro Pferd $\frac{4}{7}$ Sgr.

Als demnächst der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen einerseits und Dänemark andererseits ausbrach, rückte eine ganze Division Königl. preuß. Truppen durch Mecklenburg; für diese Truppen, so wie für sämmtliche demnächst zurückkehrenden Truppen, deren Durchmarsch allerhöchst gestattet worden war, normirte obbezeichnetes Reglement ebenfalls im Wesentlichsten. Die Rationen wurden nach Magazins-Lieferungspreisen vergütet. Im Ganzen sind verabreicht: an Generale 28 Portionen, an Stabsoffiziere 525 Portionen, Subalternoffiziere 6637 Portionen, an Unterofficiere und Gemeine 203,837 Portionen. An Vergütungsgeldern sind gezahlt: von Han-

nover 1349 Rth. 6 sgr. 7 pf. Crt., von Sachsen 15,865 Rth. 13 sgr. 1 pf., von Preußen 63,347 Rth. 4 sgr. 10 pf.; Summa Summarum 80,561 Rth. 24 sgr. 6 pf.

Die erwachsenen Monituren, so wie die Nachliquidationen über fernere Durchzüge einzelner Militärs sind bis jetzt noch nicht vollständig bereiniget, — auch steht die Superrevision der letzten Hauptliquidation noch bevor, ist jedoch ehestens zu erwarten. Die gänzliche Abwickelung dieser Sache ist jedoch vor Ende k. J. kaum möglich.

Prop. 89. (Erhebung eines Schleusengeldes von 4 ßl. Crt. auf der Wasserstraße zwischen Neustrelitz und Priepert für eine bei Wesenberg zu erbauende Schleuse.) Es wurde die Zustimmung ertheilt.

Zu Prop. 91. (Bericht der ständischen Deputirten in Angelegenheiten der Berlin-Hamburger Eisenbahn berichtete Hofrath Floercke-Grabow, Ausschußmitglied der Eisenbahngesellschaft, mündlich. Die Contenta dieses Berichtes waren folgende:

I. Der Jahresabschluß für das Betriebsjahr 1864

hat eine Gesammt-Einnahme von	3,995,513 Rth. 25 Sgr. 4 pf.
eine Ausgabe von . .	2,669,465 „ 29 „ 10 „
einen Ueberschuß von	1,326,047 Rth. 25 Sgr. 6 pf.

ergeben. Die Stammactien Littr. A. erhielten 10 pCt. Dividende, die B.-Aktien 9 pCt.

Die Eisenbahnsteuer betrug 97,500 Rth., Mecklenburg-Schwerin erhielt auf seine B.-Actien an Dividenden, Superdividenden und aus der Eisenbahnsteuer zur Amortisation, in Summa 131,374 Rth., auf amortisirte Actien 52,264 Rth.

II. Der Reservefond war groß, incl. der vorhandenen Materialien zur Ergänzung des Oberbaues und der außerordentlichen Zuwendung, 986,555 Rth. 21 Sgr. 8 Pfennige.

III. Der Güterverkehr erreichte die Höhe von 11,051,744 Ctr.

IV. Der Personal-Etat weiset nach, daß 1246 etatmäßige Beamte, excl. der Diätare &c., angestellt sind, die à Jahr 300,261 Rth. 9 pf. Gehalt erhalten; 22 Personen erhalten 600 bis 1000 Rth., nur 3 Personen je 1000 Rth. und 8 Personen von 1000 bis 1400 Rth. Crt. à Jahr Gehalt, jedoch excl. der Directions- und Syndicatsmitglieder. — Bei den außerordentlichen Anstrengungen, welche die Militärtransporte veranlaßten, wurden 20,000 Rth. außerordentliche Gratification bewilligt.

V. Die Dienstzeit der Wärter und Weichensteller wurde pro Tag und Nacht von 16 Stunden auf 12 Stunden herabgesetzt, wodurch eine jährliche Mehrausgabe von 14,830 Rth. veranlaßt ist.

VI. Die Pensions- und Unterstützungscasse hat einen Fond von 294,800 Rth. Crt.

VII. Das 2. Geleise auf der ganzen Bahn ist bis auf 3,1 Meilen vollendet; diese Strecke wird jetzt auch mit dem zweiten Geleise versehen.

VIII. Für die Nacht-Courierzüge sind Schlaf-Coupés eingerichtet.

Die 4. Wagenclasse wird sehr stark benutzt; sie erweiset sich als ein dringendes Bedürfniß und gewinnbringend.

IX. Mit dem Bau der Wärterhäuser an der Bahn fährt man fort.

X. Die Verhandlungen über Herrichtung einer Eisenbahn von Hamburg nach Harburg sollen wesentlich vorgerückt und das Zustandekommen dieser wichtigen Elbe-Ueberbrückung in ziemlich sicherer Aussicht stehen; — auch

XI. sollen Verhandlungen über den Bau einer Elbbrücke bei Lauenburg angeknüpft sein.

XII. Die Anlegung eines Schienenweges vom Bahnhofe zu Hamburg zum Oberhafen dort, Zwecks directer Verladung in die Seeschiffe, ist beschlossen.

Substitution in der Justiz-Committe (s. § 12). — Auf den Antrag des Landraths von Oertzen auf Woltow wurden die Klostervorsteher von Dobbertin ersucht, ein Exemplar der Additionalacten zu den Ruester Erbpacht-Contrakten zu den betreffenden Acten der Justiz-Committe zu bringen, da ein solches zur Berathung über die 39. L.-A.-Proposition nothwendig ist, aber nicht vorliegt.

11. Sitzung am 5. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 4. December, betreffend die eventuelle Pensionirung des Landessteuerdirectors von Wickede in Rostock (s. § 3). — Verzicht auf die Ausübung der Landstandschaft für das Gut Wendelstorf (s. § 3). — Ständische Wahlen (s. §. 3). —

12. Sitzung am 6. December. Weitere ständische Wahlen (s. § 3). — Beschluß in Betreff der eventuellen Pensionirung des Landes-Steuer-Directors von Wickede (s. § 3). — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe zur 124. L.-A.-Proposition, betreffend die Vorschläge zu den zu bewilligenden Landes-Anlagen für die Bedürfnisse des Landkastens auf das Etatjahr vom 1. Juli 1865 bis ultimo Juni 1866 und vorläufig pro 1866—67. Der Committenbericht wurde genehmigt, jedoch protestirte die Landschaft Stargardschen Kreises gegen die privative Benutzung der Hülfsbeiträge aus den Balancen B 3, B 4, C 2 und C 3 Seitens der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises.

Uebergabe eines Schwerinschen und eines Strelitzschen Rescripts, beide vom 30. November, betreffend die Aenderung des § 13 der neuen Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins. Hiernach soll die Versicherung der Gebäude auf einem dem Credit-Verein angehörigen Gute bei einer anderen als den beiden ritterschaftlichen Brandcassen geschehen können, wenn die betreffende Feuerversicherungs-Gesellschaft einen Revers dahin ausstellt, daß 1) der Austritt, resp. die Abminderung der Versicherungssummen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hauptdirection des Credit-Vereins geschehen dürfe; — 2) die Unterlassung der Einzahlung der Versicherungsbeiträge nicht sofort das Erlöschen der ganzen Versicherung herbeiführen, vielmehr vorerst Anzeige an die Hauptdirection des Credit-Vereins geschehen soll, damit diese die Zahlung veranlassen, event. vorschüssig leisten könne; gehen die Beiträge nicht ein, so soll die Versicherungsgesellschaft 14 Tage, und wenn es eine ausländische ist, drei Wochen nach dem verstrichenen Termin das Recht haben, den Betreffenden zu streichen; — 3) die Auszahlung der Schadengelder an den betreffenden Gutsbesitzer nur mit Zustimmung der Hauptdirection des Credit-Vereins, sonst aber nur an die Hauptcasse des Credit-Vereins geschehen solle. — Sind von der Hauptdirection des Credit-Vereins die Beiträge für einen der verbundenen Gutsbesitzer gezahlt, so hat derselbe solche mit 5 pCt. von Zeit der Zahlung an zu erstatten, widrigenfalls die Beitreibung nach § 71 der Statuten geschieht. — Beschluß: es sei die ständische Zustimmung zu der proponirten Abänderung der Statuten des Credit-Vereins mittelst Promemoria an die beiderseitigen Landtags-Commissarien zu erklären.

Vorlegung eines Strelitzschen Rescripts vom 2. Decbr., in Betreff der Ermäßigung des Grenzzolltarifs für Reis-Abfall-Mehl. Beschluß: man danke für die Mittheilung.

Vor dem allgemeinen Plenum hatte ein Plenum der stargardschen Stände stattgefunden, dessen beschlossene Erklärungen ad Cap. II. und III. der Strel. Propositionen

durch den Landrath von Rieben-Galenbeck vorgelegt wurden (s. § 6 und § 8). — Erklärung der Ritterschaft vom eingeborenen Adel: daß der 14. December als Termin, bis zu welchem Gesuche um Agnition und Reception in den eingeborenen mecklenb. Adel auf gegenwärtigem Landtage angenommen werden sollen, — bestimmt werde. — Vervollständigung der Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung der Landstandschaft für das Gut Wendelstorf (s. § 3). — Von Seiten des Directoriums wurden vorgelegt: 1) ein Vortrag einiger klösterlicher Erbpächter zu Ruest vom 2. Decbr., betreffend ihr erbpachtcontractliches Verhältniß (ging in die Justiz-Committe, obwohl der Landrath von Oertzen-Woltow sich gegen diese Ueberweisung aussprach, da hierin eine Befürwortung des Antrags von Seiten des Landtags zu liegen scheine); 2) ein Unterstützungsgesuch des ehemaligen Freiwilligen vom 2. Musketier-Bataillon Burmeister zu Brüel vom 5. Dec. Beschluß: es werde dieses Gesuch bei der Berathung und Beschlußnahme über die 84. E.-A.-Proposition seine Erledigung finden. — Erklärungen über die Annahme von Wahlen.

13. Sitzung am 7. December. Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III. Suor., theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Febr. 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern (s. § 7). — Gutsbesitzer Pogge-Pölitz legte ein Gesuch von 92 Landschmiedemeistern aus dem südöstlichen Mecklenburg vor, in dem diese den Landtag um die Gewährung der Erlaubniß zum Auslehren von Schmiedeburschen ersuchten. Sie hatten sich bereits an die Regierung gewendet, waren aber abschläglich beschieden, weil der Erbvergleich solches untersage. Die Landtags-Versammlung beschloß gleichfalls die Ablehnung theils wegen mangelnder Intimation, theils weil die Landschaft dagegen war. Das Auslernen der Burschen sei ein Privilegium der Städte, man habe vor wenigen Jahren erst den Schmieden erlaubt, zwei Gesellen mehr zu halten. Einzelne von der Ritterschaft waren der Meinung, daß man ihnen einen Burschen statt eines Gesellen zugestehen und darüber verhandeln könne.

14. Sitzung am 8. December. Beeidigung des bisherigen Klosterhauptmanns Freiherrn von Maltzan-Kl.-Luckow als Mitglied des Engern Ausschusses (s. § 3). — Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes betreffend die Verbüßung der Festungsstrafen in den Criminal-Gefängnissen zu Bützow. Geht an die Justiz-Committe (s. § 11). Das Rescript proponirt, daß die zu Festungsstrafe Verurtheilten die Strafe künftighin in den jetzt freigewordenen Gefängnissen des Criminal-Collegiums zu Bützow verbüßen sollen, und verlangt zu den hierzu erforderlichen baulichen Veränderungen eine ständische Beihülfe. Viele Mitglieder äußerten die Ansicht, daß es ein Unterschied sei, wo die Festungsstrafe, ob in Dömitz, in Dreibergen oder in Bützow, verbüßt werde. Es werde immer heißen, der und der habe in Bützow oder in Dreibergen gesessen, und das sei doch sehr unangenehm.

Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts mit dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Zählung der Einwoher zur Feststellung der Vertheilung der Aufkünfte aus dem Grenzzoll rc. Dasselbe schließt sich dem entsprechenden Schwerinschen Rescripte an und geht an die Committe ad Cap. III. — Verlesung der Entwürfe der Landsyndici zu den ständischen Antworten ad Cap. I. (s. § 4). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II., betreffend den Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1866/67 (s. § 5). — Bericht des Engern Ausschusses: Der Guts-

besitzer Passow auf Zeitchenshof ist nach Amerika entwichen, und über sein Vermögen der Concurs eröffnet. Die Steuern sind seit längerer Zeit nicht gezahlt. Das Executions-Verfahren ist deshalb eröffnet; allein der actor communis hat, von der Justizcanzlei dazu bevollmächtigt, den Landesexecutor nicht nur zurückgewiesen, sondern auch gedroht, ihn mit Gewalt zu entfernen. Demnächst hat er zwar die Steuern berichtigt, aber nicht die durch das Verfahren entstandenen Kosten von 42 Thlr. 28 ßl. Auf Antrag des Engern Ausschusses bei der Justizcanzlei hat dieselbe respondirt, daß zwar die Steuern anderen Forderungen voraufgingen, die durch das Executions-Verfahren entstandenen Kosten dagegen nur allen anderen Forderungen an die Debitmasse gleichgestellt werden könnten. Es handelte sich mithin darum, ob man eine gesetzliche Bestimmung zur Feststellung eines solchen Vorzugsrechtes erwirken solle oder nicht. Nach längerer Debatte entschied man sich gegen einen solchen Antrag, da eine Abänderung der bestehenden Gesetze nur für die Beitreibung der Landesabgaben von Gütern zu erwirken doch nicht angemessen erscheinen möge, beschloß aber, dem Landesexecutor die in concreto vielleicht nicht zur Hebung kommenden Gebühren und Auslagen aus dem Landkasten (Bal. B. 1) zu bezahlen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 60. E.-A.-Proposition. Dieselbe lautete:

„In der Angelegenheit, wegen der Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock, ist nach dem allerhöchsten Schwerinschen Rescripte vom 27. Decbr. v. J. in einigen Punkten den ständischen Anträgen, wie solche in dem Promemoria an die Großherzogl. Herren Landtags-Commissarien vom 13. j. Mts. enthalten sind, gewillfahrt, dagegen hinsichtlich anderer different gebliebener Punkte der Engere Ausschuß aufgefordert worden, die getreuen Stände auf dem diesjährigen Landtage zu der nochmaligen Erwägung dieses Gegenstandes und zu so zeitiger Abgabe ihrer Erklärung auf demselben zu veranlassen, daß Serenissimus eventuell auf demselben Landtage noch weitere Schritte zu der schließlichen Erledigung desselben thun könne.

Auf dem vorigen Landtage hatten Stände sich nämlich im Ganzen mit den betreffenden Regierungsvorschlägen einverstanden erklärt, doch in 9 Punkten eine Modification beantragt. In 5 dieser Punkte war die Regierung auf die ständischen Wünsche eingegangen, so daß die Committe die frühere Differenz nicht weiter zu berücksichtigen hatte. In Bezug auf die übrigen Punkte, die sich auf eine Feststellung der Fälle beziehen, in welchen die Ablieferung der Leichen stattfinden soll, geht der Bericht theils auf die Regierungsvorschläge ein, theils hält er die ständischen Bedenken aufrecht. Zu den Punkten, in welchen die Committe sich der Regierungsproposition zustimmig erklärt, gehört der Vorschlag, daß die Leichen derjenigen Selbstmörder allemal an das anatomische Institut eingeliefert werden sollen, von denen nach den obwaltenden Umständen anzunehmen sei, daß sie den Selbstmord begangen hätten, um der Untersuchung wegen eines von ihnen begangenen Verbrechens, resp. der Bestrafung wegen desselben zu entgehen. Hiergegen opponirten namentlich Mitglieder der Landschaft, welche die Ablieferung auf die Fälle beschränkt wissen wollten, wo ein Beweis vorliege, daß der Selbstmord aus dem obigen Grunde begangen sei. Die Versammlung erklärte sich mit der Majorität einer Stimme (31 gegen 30 Stimmen) für den Committenbericht.

15. Sitzung am 9. December. Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 6. December betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen auf die projectirte Eisenbahn von Neustadt nach Greifswald. In demselben werden die für die Anwendung von den Ständen auf-

gestellten Bedingungen und Modalitäten genehmigt. — Dictamen des Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow und Hofraths Dr. Brückner aus Neubrandenburg:

Im Art. I sub 9 der Vereinbarung vom 18., 23. und 30. April 1863 über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen heißt es: „Die Ablösung etwa sonst noch rechtlich bestehender Privatzölle wird unter ständischer Zustimmung von den Regierungen geordnet werden, und ist die desfallsige Entschädigung aus der gemeinsamen Steuer- und Zollcasse zum Besten des betreffenden Landestheils zu gewähren.“ Zu den hier bezeichneten Privatzöllen gehört der Freiherrlich von Maltzansche Privatzoll zu Penzlin, welcher noch fortgesetzt zur großen Belästigung des lokalen Verkehrs auch der Gewerbtreibenden in Neustrelitz und Neubrandenburg erhoben wird, übrigens nicht sowohl durch seine Höhe als durch den mit der Erhebung verbundenen Aufenthalt drückend ist. Wir tragen daher darauf an, hohe Landtagsversammlung wolle den Engern Ausschuß beauftragen, an Seren. Suer. die submisseste Bitte zu richten, die im Art. I. der Vereinbarung zugesicherten Verhandlungen wegen Ablösung des Freiherrlich v. Maltzanschen Privatzolles in Penzlin thunlichst bald einleiten zu wollen. Man beschloß hierauf: Es solle dem Engern Ausschusse der in diesem Dictamen beantragte Auftrag ertheilt sein.

Antrag des Herrn Manecke auf Duggenkoppel, betreffend die Herbeiführung einer Landes-Synode. Derselbe wird verlesen. Der Antragsteller lehnte seinen Antrag an die Eingabe der Geistlichen, welche selbst behaupten, daß der Kirchenbesuch und das kirchliche Leben überhaupt in Verfall sei, und kam nach einer Untersuchung der christlichen Ideen dahin, daß die Hierarchie weder von Christo gewollt, noch geeignet sei, kirchliches Leben zu fördern, deshalb müßte die Pflege desselben den Gemeinden zurückgegeben werden. Es wurde beschlossen: man wolle den Antrag auf sich beruhen lassen.

Landrath Graf v. Bernstorff motivirte diesen Beschluß damit, daß der Antrag das bestehende Kirchenregiment ganz allgemein angreife. Wenn außerdem in demselben darauf hingewiesen werde, daß im Jahre 1849 das oberbischöfliche Regiment selbst eine Aenderung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse beabsichtigt habe, so falle dies in eine Zeit, wo das Staats-Grundgesetz eine Trennung von Kirche und Staat herbeigeführt habe, und die Kirche, der Beihülfe christlicher Stände beraubt, sich nach anderen schützenden Verhältnissen habe umsehen müssen. Jetzt sei das alte Recht wieder hergestellt, die alten Stände schützen wieder die Kirche, und deshalb sei der Antrag unzeitgemäß. Herr Landrath v. Oertzen-Woltow beantragte, dem ablehnenden Beschlusse zugleich eine mißbilligende Aeußerung beizufügen, damit die Landtags-Versammlung nicht immer auf's Neue von derselben Seite mit solchen Anträgen behelligt werde. Herr Hillmann-Scharstorf entgegnete: Jeder habe das Recht, solche Anträge an die Versammlung zu bringen, und es liege keine Veranlassung zu einer Mißbilligung vor, da der Vortrag ganz sachgemäß und ruhig gehalten sei. Am allerwenigsten halte er bei so ernsten Dingen es für gerechtfertigt, eine Mißbilligung auszusprechen und die subjective Ueberzeugung eines Einzelnen zu verurtheilen.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. über die 84. L.-A.-Prop., betreffend die Erhöhung der Pensionen der Freiwilligen von 1813 und 1814. Der Committenbericht, in welchem für die ehemaligen Freiwilligen, auch der regulären Infanterie, die Erhöhung der Pensionen von 14 Rth. auf 24 Rth. proponirt wird, wurde dahin genehmigt, daß der Engere Ausschuß die von der Committe proponirte Erklärung abzugeben habe, und zwar werde die Erhöhung schon von bevorstehendem Neujahr ab einzutreten haben.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 102. E.-A.-Proposition (Ablösung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wismar nach Gadebusch). Ueber die von Wismar beantragte Ablösung wurde schon auf vorigem Landtage verhandelt, wo der Antrag abgelehnt wurde. Jetzt hatte die Stadt Wismar sich zur Zahlung von 22407 Thlr. 24 ßl. behufs Ablösung des Chausseegeldes erboten. Committe erachtete jedoch, daß durch die Zinsen dieses Capitals nicht die ganze Summe gedeckt werde, welche nach dem billigsten Anschlage durch die Erhebung des Chausseegeldes aufkomme, und beantragte daher, das Anerbieten der Stadt Wismar abzulehnen. Da jedoch die Differenz bei dieser Berechnung nur 13 Thlr. beträgt, und dabei die Zinsen der 22400 Thlr. nur zu 3½ pCt. veranschlagt sind, so erklärte sich Herr Hillmann-Scharstorf gegen den Antrag der Committe, indem er zugleich daran erinnerte, daß die Stände Stargardischen Kreises, da es sich hier um eine reine Geldfrage handle, nicht würden mitstimmen können. Landrath Graf v. Bassewitz: es handle sich hiebei nicht um eine reine Geldfrage, sondern zugleich um eine Principienfrage. Wenn man es hier gestatte, daß kein Chausseegeld erhoben werde, so werde man in Kurzem vielleicht für alle Chausseen das Chausseegeld aufheben wollen. Einen solchen Grundsatz dürfe man nicht aufkommen lassen, und eben aus dieser Rücksicht sei der Antrag auch im vorigen Jahre abgelehnt worden. Herr Hillmann-Scharstorf: das Princip sei bereits bei der Lübz-Goldberger Chaussee durchbrochen. Es handle sich daher hier nur um eine Erweiterung der versuchten Ablösung des Chausseegeldes. Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Wismar komme nicht eben günstig zu stehen; sollte einmal im ganzen Lande das Chausseegeld abgelös't werden, so sei an eine Zurückerstattung des einmal gezahlten Capitals nicht zu denken. Landrath Graf v. Bernstorff: er sei weit entfernt von dem Wunsche, durch die Ablösung der dortigen Gegend einen Vortheil zuzuwenden, wünsche vielmehr, daß die Entschädigungssumme so hoch wie möglich gegriffen werde, um auch in weiteren Fällen die Anwendung des hier vorliegenden Princips zu erleichtern. Er glaube aber, daß durch das Anerbieten der Stadt Wismar das Mögliche geschehen sei, da voraussichtlich die Einnahme an Chausseegeld nach Vollendung der Eisenbahn Lübeck-Kleinen wesentlich geringer ausfallen werde. Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen bestätigte diese Bemerkung und empfahl die Annahme der gebotenen Summe. Die Versammlung entschied sich hierauf mit 45 gegen 32 Stimmen für Annahme des Anerbietens der Stadt Wismar. Die Stände des Stargardischen Kreises enthielten sich der Abstimmung.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. II. über die 20. E.-A.-Proposition, betreffend die Abänderung des § 2 der Dienstordnung für das Secretariat und die Registratur der Landes-Receptur-Behörde. Der Committenbericht wurde genehmigt. — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 71. E.-A.-Prop., die diesjährige Visitation des Criminal-Collegiums betreffend. Hierauf wurde beschlossen: Es werde der Committenbericht genehmigt, und habe der Engere Ausschuß hiernach die ständische Erklärung an die hohe Regierung abzugeben. Der Bericht werde nunmehr zur Berücksichtigung bei dem Etat in die Landkasten-Revisions-Committe gegeben.

Der Bericht referirte über die ökonomischen Verhältnisse und enthielt im Uebrigen vorzugsweise statistisches Material. Es wurden einzelne Zulage-Bewilligungen — an den Gefangenhausprediger 300 Rth., an den Actuar Lange jun. 200 Rth., an den Cassenberechner Steinohrt 100 Rth. auf 6 Jahre, ebenso an den Actuar Bühring

100 Rth. auf 6 Jahre und an die hinterbliebenen Kinder des verstorbenen Gefangenwärters Burmeister 50 Rth. auf 3 Jahre — proponirt. Ueber die Cassenverhältnisse ward mitgetheilt, daß pro 1864 — 65 die Gesammtausgabe sich um ca. 3000 Rth. niedriger gestellt habe, als im Vorjahre, und daß namentlich die Defensions- und Commissionskosten sich erheblich verringert hätten. Indessen sind zur Erhaltung des Collegii pro 1866—67 immer noch gegen 46,000 Rth. als Zuschuß zu den nur auf 1080 Rth. veranschlagten Einnahmen etatisirt. — Die Zahl der Gefangenen betrug zur Zeit der Revision 12 männliche und 10 weibliche, im Ganzen also nur 22. Neue Untersuchungen waren seit der letzten Visitation im Jahre 1864 angemeldet 102, davon aber nur 58 angenommen, 44 abgelehnt. Mit den aus dem Vorjahre übernommenen Sachen hatte das Criminal-Collegium pro 1864—65 im Ganzen 68 Untersuchungen im Betriebe gehabt, wovon 11 zur Zeit der Visitation noch nicht beendigt waren. Sessionen waren im Ganzen 192 gehalten, Verhöre in Bützow und auf Deputationen zusammen 410, Relationen 39, Schlußverhandlungen 37; zum Spruch an höhere Instanzen waren 28 Sachen versandt. Die Visitations-Commission hat sich im Ganzen und abgesehen von einigen Fällen der Verzögerung im Betriebe günstig über den Geschäftsgang ausgesprochen und namentlich hervorgehoben, daß die zur Zeit der Visitation noch im Betriebe gewesenen Sachen zum größten Theile erst in dem letztvorhergegangenen Quartale übernommen wären. Committe hat von den sonstigen Ergebnissen der Visitation besonders einen Punkt, auf welchen die Visitations-Commission aufmerksam gemacht, hervorgehoben. Es hat nämlich das Criminal-Collegium auch die Criminal-Auditoren zu Referenten bestellt und dies damit gerechtfertigt, daß an sich die Auditoren auch dazu verwendet werden könnten, daß aber die Richtigkeit der Relation durch den Correferenten und ferner durch die Vorträge des Fiscals und des Defensors in der Schlußverhandlung controlirt werde. Committe hat dies nicht für zutreffend erachtet und unter Hinweisung auf die Bedeutung der Relation nach dem Gesetze vom 1. Febr. 1856 nur darin eine volle Garantie für die objective Behandlung der Sache sehen können, wenn dem Correferenten, welcher regelmäßig der Inquirent sei, ein wirkliches Mitglied des Collegiums gegenüber stehe. Auch macht Committe geltend, daß ein Bedürfniß zur Bestellung der Auditoren zu Referenten nicht vorliege, da augenscheinlich das Criminal-Collegium mit Geschäften nicht überlastet sei, daß aber die Controle der Relation durch die Vorträge in der Schlußverhandlung um so weniger zulässig sein dürfte, als wohl eher dem Collegium obliegen werde, jene Vorträge zu controliren, nicht umgekehrt, überdies auch das Collegium kaum geneigt sein möchte, den Ausführungen in der Schlußverhandlung eine solche Bedeutung einzuräumen.

16. Sitzung am 11. December. Uebergabe zweier Strelitzscher Rescripte, betreffend die Annahme der ständischen Antwort ad cap. II. Strel. (s. § 6) und ad cap. III. Strel. (s. § 8). — Vorlegung eines erneuerten Antrages der Müller Steinfeldt und Hintze auf Schutz in ihrem contractlichen Rechte, welches sie durch den Magistrat zu Teterow verletzt glauben. Man beschloß, die Petenten dahin zu bescheiden, daß Stände nicht in der Lage wären, über die contractlichen Rechte der Antragsteller zu cognosciren, nachdem der Bürgermeister Wilbrandt aus Teterow die Mittheilung gemacht hatte, daß über die Sache bereits vor Gericht verhandelt werde. — Vorlegung eines Vortrags des Senators H. Gode in Grabow, betreffend die projectirte Canalisirung der Elde bei Grabow. Derselbe wurde der Com-

mitte ad Cap. III. als etwa zu benutzendes Material bei der Relation über die bezüglichen Projecte und desfallsigen Vorlagen hingegeben.

Vorlegung des Berichts (Hauptbericht und zwei Separatvota) der Polizei-Committe über die 53. E.-A.-Prop., betreffend den schon dem vorigjährigen Landtage vorgelegten und jetzt neu redigirten Entwurf einer Verordnung wegen Gewähr der Mängel bei Veräußerung von Thieren. Die Regierung hat diejenigen Abänderungen und Zusätze größentheils sich angeeignet, welche die Landtagsversammlung von 1864, obgleich dieselbe den Gesetzentwurf im Ganzen ablehnte, für empfehlenswerth hielt. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen war daher jetzt keine wesentliche Differenz mehr vorhanden. Doch war auch die jetzige Versammlung der Ansicht, daß das bestehende gemeine Recht vollständig für Mecklenburg ausreiche, zumal da Rechtsstreitigkeiten über diesen Gegenstand nur selten wären (in den letzten 10 Jahren durchschnittlich nur 34 Fälle im Jahr). Durch die neue Gesetzgebung fürchtete man eher eine Vermehrung als eine Verringerung der Processe herbeizuführen, außerdem viele Kosten und Umstände. Die ganze Versammlung erklärte sich daher ohne Abstimmung für Ablehnung des Gesetzentwurfs. Der Beschluß hatte folgende Fassung: Die Landtagsversammlung entscheide sich für die dritte in dem Bericht der Committe gestellte Alternative, also für die abermalige allerunterthänigste Ablehnung des Entwurfs, und beauftrage den Engern Ausschuß, in diesem Sinne und in Grundlage der von der Committe vorgetragenen Gründe zur Ablehnung die ständische Erklärung abzugeben.

Vorlegung des Berichts derselben Committe über die 61. E.-A.-Prop. (Entwurf einer Verordnung betreffend die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte). Der Bericht erkennt die Nützlichkeit der proponirten Verordnung an, erklärt sich auch mit den einzelnen Bestimmungen im Allgemeinen einverstanden und empfiehlt nur einige unwesentliche Modificationen, namentlich in Betreff der Zahl der Thierärzte und der Remuneration derselben, was dem Ermessen der Magistrate überlassen bleiben soll. Ein Dictamen des Bürgermeisters Meyer-Dömitz gegen das Bedürfniß eines solchen Gesetzes lautet wie folgt:

Die Gründe, welche der im Committenbericht empfohlenen Annahme des Gesetz-Entwurfes, betr. thierärztliche Ueberwachung der Vieh- und Pferde-Märkte entgegenstehen, — dürften folgende sein:

I. im Allgemeinen, —

1) Es liegt nicht vor, daß ein Bedürfniß solcher generellen Gesetzgebung hervorgetreten sei; die Hervorhebung eines einzelnen Falles kann dieselbe nicht motiviren.

2) Selbst der Thierarzt und Privatdocent Dr. Cohen zu Rostock weiset in seinem vorliegenden Erachten eingehend nach, daß eine thierärztliche Controle der Viehmärkte (des Rindviehs) — wie er sagt: „wenig nützlich, sogar überflüssig erscheine."

3) Die Ueberwachung der Pferdemärkte würde nur dann ausreichliche Sicherung gewähren können, wenn alle zum Markte gebracht werdenden Thiere, bevor sie den Markt betreten, einer gründlichen Untersuchung unterstellt würden. Sämmtliche eingeholte Erachten von 8 inländischen approbirten Thierärzten erklären solches aber für unausführbar.

4) Eine bloße generelle thierärztliche Ueberwachungspflicht jedes Vieh- und Pferdemarktes wird sehr bald völlig resultatlos werden, — sie häuft nur die Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeiten und verursacht, besonders in denjenigen Städten, in welchen gar kein oder nur ein Thierarzt ist, — sehr erhebliche Kosten.

5) Bei so allgemeinen Vorschriften für die Thätigkeit der Thierärzte, werden diese überwacht werden müssen, was etwa nur durch Anstellung von Kreis-Thierärzten, — wie im Preußischen — geschehen könnte.

II. Zum Gesetzentwurf selbst und zwar

6) ad § 1. a. nach dem Erachten des Privatdocenten Dr. Cohen zu Rostock ist die Ueberwachung der Viehmärkte überflüssig,

b. die den Ortsobrigkeiten hier auferlegte Pflicht führt zu bisher ungekannter, leicht sehr erheblicher Verantwortlichkeit.

7) ad § 2. Es sollen „wo möglich mindestens zwei approbirte Thierärzte adhibirt werden", — welche in vielen kleineren Städten schwer zu haben sein und äußerst kostspielig werden. Solche Kosten sollen die Ortsobrigkeiten (die Magistrate mit geringen Ausnahmen) allein tragen, — und sollen dieselben mit den Thierärzten eine desfallsige Vereinbarung wegen ihres Honorars abschließen.

Sollte sich solche allgemeine Maßregel im Landes-Interesse vernothwendigen, so würden die Kosten entweder aus allgemeinen Landesmitteln oder von den zum Markte gebrachten Thieren zu übertragen, eine etwa näher zu bestimmende Abgabe von letzteren zu erlegen sein. Auf alle Fälle wird aber das Honorar der Thierärzte gesetzlich um so mehr festzustellen sein, als die Motive des Gesetzes selbst aussprechen, daß die bestehenden thierärztlichen Taxen zu hoch normirt sind.

8) ad § 3. Es ist

a. das Einbringen der Thiere am Tage vor dem Markte nicht zu überwachen,

b. deren Untersuchung vor Beginn des Marktes — selbst nach den vorliegenden Erachten der Thierärzte — überall nicht ausführbar.

9) ad § 4. Rücksichtlich der wirklich wurm- und rotzkrank befundenen Pferde und der mit sonstigen ansteckenden Krankheiten betroffenen Thiere dürften die bestehenden Gesetze, sowie auch

10) ad § 5. in Betreff der wissentlichen Einführung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thiere — ausreichen.

Soll aber allemal, wenn ein solches Thier auf dem Markte entdeckt wird, eine Untersuchung über die etwanige Wissenschaft solcher Krankheit oder Verdächtigkeit eingeleitet werden, so würde das zu gewiß nicht gewollten Resultaten führen!

Aus allen solchen Gründen kann ich nur die Ablehnung des Gesetzes empfehlen."

Der hierin ausgesprochenen Ansicht schloß sich Hofrath Brückner-Neubrandenburg an, welcher namentlich der Besorgniß vor den Kosten Ausdruck gab. Bürgermeister Karrig-Kröpelin wollte es dem Kreisphysikus überlassen, für eine Ueberwachung der Märkte zu sorgen, und wünschte eine Honorirung der Thierärzte wegen ihrer desfallsigen Bemühungen aus Landesmitteln. In ähnlichem Sinne äußern sich die Bürgermeister von Penzlin, Sternberg, Teterow u. s. w. Für den Committenbericht sprachen die Landräthe v. Rieben, v. Oertzen und Graf v. Bassewitz, sowie der Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf. Man schlug vor, daß, da ein Bedürfniß sich bereits häufig herausgestellt habe, und Fälle namentlich in neuester Zeit vorgekommen, wo Rotz- und Wurmkrankheit sich durch die Märkte im Lande verbreitet hätten, von allem auf die Märkte geführten Vieh eine kleine Abgabe zur Deckung der Kosten der Ueberwachung erhoben, auch die Remuneration der Thierärzte in der Verordnung bestimmt werde. Die Berathung wurde in dieser Sitzung nicht zu Ende geführt.

17. Sitzung am 12. December. Beeidigung der neuerwählten Klosterhauptleute, Drost von Liebeherr auf Steinhagen für Dobbertin und Kammerherr Freiherr von Maltzahn auf Schloß Grubenhagen für Malchow. Beide leisteten, nach einer entsprechenden Anrede des dirigirenden Landraths von Rieben-Galenbeck, den vorgeschriebenen Eid körperlich ab, unterschrieben und untersiegelten auch die Eidesformel und dankten für das ihnen durch ihre Erwählung bewiesene Vertrauen.

Fortsetzung der am 11. abgebrochenen Deliberation über die 61. C.-A.-Proposition (thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte) und den Bericht der Polizei-Committe über dieselbe. Viele Mitglieder der Landschaft außer den schon Genannten erklärten sich wegen der Umstände und Kosten der Controle gegen den Gesetzesvorschlag. Der eine Fall, welcher in Penzlin vorgekommen sei, rechtfertige die proponirte Ueberwachung nicht. Andere äußerten die Besorgniß, daß daraus den Städten eine neue Steuer erwachsen werde. Herr Hillmann-Scharstorf wünschte, daß man sich zunächst nur mit der Bedürfnißfrage beschäftige; die Kosten würden nöthigenfalls sich schon herbeischaffen lassen. Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf und Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf befürworteten die proponirte Ueberwachung. Doch schien man der Sache keinen genügenden Werth beizulegen, um deswegen in partes zu gehen. Man mochte auch wohl befürchten, daß die Regierung dann untersuchen werde, ob überhaupt die ständische Zustimmung zu dem Gesetz erforderlich sei. Man einigte sich daher zu dem Beschlusse, daß, da die Landschaft befürchte, es möchte zur Deckung der Kosten eine neue Steuer erforderlich werden, der Engere Ausschuß beauftragt sein solle, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Uebergabe eines Schwerinschen und eines Strelitzschen Rescripts, betreffend die theilweise Aufhebung resp. Einschränkung der Verordnung vom 29. Januar 1852 wegen Anwendung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel. Von Seiten des Vice-Landmarschalls mecklenburgischen Kreises wurde bei der Uebergabe angezeigt, daß nach Mittheilung der Herren Commissarien Se. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Annahme des betreffenden Gesetzentwurfs besonders dringend empfehlen lasse. Wir theilen das Schwerinsche Rescript und die von beiden Regierungen vorgelegten Entwürfe nachstehend mit:

Fr. Fr. 2c. Das Bedürfniß, weshalb durch Unsere Verordnung vom 29. Jan. 1852 eine theilweise Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel nothwendig wurde, lag hauptsächlich in den Nachwirkungen der damals voraufgegangenen aufgeregten Zeit, und hatte danach Unsere Verordnung vom 29. Januar 1852 schon an sich nur einen provisorischen Charakter. Seitdem haben sich die Verhältnisse derart geändert, daß solches Bedürfniß nicht mehr als bestehend anerkannt werden kann. Zugleich aber ist die Gesetzgebung in Unserem Lande in wichtigen hier in Betracht kommenden Punkten eine andere geworden. Die strengen Bestimmungen über den Anzeigebeweis in der Verordnung vom 12. Januar 1841, welche vorzugsweise die Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gegen Lügen und Umzüge in Untersuchungen nothwendig erscheinen ließen, sind durch die inzwischen erlassene Verordnung vom 25. Januar 1855 und die Declarator-Verordnung vom 7. Februar 1859 aufgehoben worden; an die Stelle bestimmter positiver Beweisregeln ist die gewissenhafte richterliche Ueberzeugung getreten. Für die Bestrafung der Forstfrevel ist in dem revidirten Forstfrevelgesetz vom 21. März 1857 in der Zwangsarbeit ein anderweitiges neues Strafmitel eingeführt worden.

Wir haben aus diesen Gründen, so wie in Mitberücksichtigung der Gesetzgebung anderer Staaten, in denen die körperliche Züchtigung als Strafmittel abgeschafft worden, bereits vor längerer Zeit die Wiederaufhebung Unserer Verordnung vom 29. Januar 1852 in Erwägung gezogen und zunächst durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern die Gerichte und Polizeibehörden Unseres Landes zu desfallsiger Berichterstattung auffordern lassen. Nach dem Inhalte dieser Berichte ist von der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, ungeachtet dieselbe durch die Verordnung vom 29. Januar 1852 theilweise wieder hergestellt worden, nur äußerst selten Gebrauch gemacht, und hat sich danach dieselbe bereits erfahrungsgemäß im Wesentlichen als entbehrlich gezeigt.

Es erscheint danach in Beihalt der erstatteten Berichte völlig unbedenklich, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung als gerichtliches Strafmittel gänzlich und als polizeiliches Strafmittel, mit alleiniger Ausnahme des gewerbmäßigen Bettelns, der polizeilich strafbaren Diebstähle, der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, Rohheit oder Liederlichkeit, gegen solche Personen, die wiederholt wegen dieser Vergehen bestraft und völlig herabgesunken sind, aufgehoben werde, indem nur für diese Ausnahmsfälle ein Bedürfniß der Beibehaltung dieses Strafmittels noch als bestehend anerkannt werden kann. Demgemäß ist der beifolgende Entwurf einer desfallsigen Verordnung ausgearbeitet worden, und lassen Wir euch solchen hiemittelst mit der Aufforderung zugehen, denselben Unseren getreuen Ständen auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen und dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung von diesem Landtage aus zu veranlassen. — Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 5. Dec. 1865. Friedrich Franz. J. v. Oertzen.

Schwerinscher Entwurf einer Verordnung betreffend die Abänderung der Verordnung vom 29. Jan. 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

Fr. Fr. ꝛc. Nach den seit dem Bestehen der Verordnung vom 29. Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gemachten Erfahrungen finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die gedachte Verordnung in ihren Bestimmungen sub I. dahin abzuändern:

daß die körperliche Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen sowohl als in polizeilichen Untersuchungen künftig nicht mehr zulässig sein soll, ausgenommen zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns und der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, Rohheit oder Liederlichkeit bei solchen Individuen, welche wegen der genannten Vergehen bereits wiederholt bestraft worden sind, wenn zugleich deren herabgesunkene Persönlichkeit die Annahme begründet, daß andere Strafmittel ihre Wirkung verfehlen würden.

Ebenso können Individuen, deren Persönlichkeit so qualificirt ist, wegen kleiner Diebstähle, die nach der Verordnung vom 4. Januar 1839 polizeilich zu rügen sind, mit körperlicher Züchtigung nach Maßgabe der erwähnten Verordnung belegt werden.

Anlangend die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Straf- und Corrections-Anstalten Unseres Landes, sind die reglementarischen Vorschriften dieser Anstalten nach wie vor maßgebend. — Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am . . .

Strelitzischer Entwurf ꝛc.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nach den seit dem Bestehen der Verordnung vom 31. Januar 1852 wegen Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gemachten Erfahrungen finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. K. H. dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen die gedachte Verordnung in ihren Bestimmungen sub I. dahin abzuändern, daß die körperliche Züchtigung als Strafmittel in gerichtlichen sowohl, als polizeilichen Untersuchungen künftig nicht mehr zulässig sein soll, ausgenommen zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns, der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit oder Liederlichkeit, sowie des Diebstahls nach § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, bei solchen Individuen, welche wegen der genannten Vergehen bereits wiederholt bestraft sind oder einen besonderen Grad von Rohheit an den Tag gelegt haben, wenn zugleich deren herabgesunkene Persönlichkeit die Annahme begründet, daß andere Strafmittel ihre Wirkung verfehlen würden.

Wie sich übrigens von selbst versteht, daß durch diese Veordnung die Anwendung einer wider jugendliche Delinquenten zu erkennenden Freiheitsstrafe in der Art, daß dieselben dem Vater oder Vormund zur Bestrafung mittelst einer entsprechenden körperlichen Züchtigung übergeben werden, nicht verboten ist, so sind wegen Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Straf- und Corrections-Anstalten Unseres Landes die reglementarischen Vorschriften dieser Anstalten nach wie vor maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift ꝛc. Gegeben Neustrelitz..

Nach Verlesung der Rescripte erhob sich der vorsitzende Landrath und proponirte die Annahme des Gesetzes ohne Discussion. Er hob dabei den von Sr. K. H. dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin geäußerten besonderen Wunsch hervor und bemerkte, daß die Strafart so weit beschränkt sei, daß gewiß Jeder sich damit einverstanden erklären könne. Die Versammlung ertheilte darauf dem Gesetze ohne Discussion ihre Zustimmung. Beschluß soll durch Promemoria den Landtags-Commissarien mitgetheilt werden.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 45. E.-A.-Proposition, Antrag des Hrn. Bock auf Gr. Weltzin, betreffend Herbeiführung von Modificationen der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens. Der Bock'sche Antrag lautete wie folgt:

Seit einer Reihe von Jahren ist das h. Unterrichtsministerium mit anerkennenswerthem Eifer und erfreulichem Erfolge bemüht gewesen, die Volksschulen in den Städten und im Domanium in der Art zu heben, daß in den Elementen ein gründlicher und lebendiger Unterricht hat stattfinden können und den Kindern durch die gewonnenen Schulkenntnisse ein Schatz fürs Leben mitgegeben worden ist. Auch ein Theil der ritterschaftlichen Schulpatrone hat durch Anstellung tüchtiger Lehrer eine Verbesserung ihrer Schulen erstrebt. Wenn aber doch die ritterschaftlichen Schulen im Ganzen so weit zurückstehen, so liegt die Schuld davon größtentheils in den Mängeln unserer Schulordnung vom 21. Juli 1821.

Es wäre also wohl an der Zeit, eine Revision derselben eintreten zu lassen, um so mehr, da keine Gründe vorhanden, weshalb den Kindern, welche in der Ritterschaft leben, eine mangelhaftere Ausbildung zu Theil werden soll, als Jenen, welche im Domanium geboren.

Alle Diejenigen, welche neben der gesetzlichen Verpflichtung auch eine moralische anerkannt haben, müssen zu der Einsicht gekommen sein, daß es hauptsächlich vier Punkte sind, welche zum Theil hindernd in den Weg treten, um denselben genügen zu können, zum Theil sie nöthigen, bedeutend mehr zu thun, wie das Gesetz vorschreibt.

Es ist:

1) die mangelhafte Ausbildung der zum Schulamte sich meldenden Individuen;
2) die geringen Anforderungen, welche an Diejenigen gestellt werden, die sich dem Examen unterwerfen;
3) die dürftige pecuniäre Stellung.
4) die den Bedürfnissen nicht entsprechende Sommerschule.

In der Verordnung vom 21. Juli 1821 wird es im § 14 gewünscht, daß die mit den gehörigen Fähigkeiten versehenen Prediger sich mit der Ausbildung von jungen Leuten zum Schulfache beschäftigen möchten, und werden die weiteren Modalitäten, unter denen dieses geschehen sollte, dann näher auseinander gesetzt.

Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, und von dieser Seite findet eine Ausbildung von Lehrkräften nicht Statt.

Die Anstalt in Dobbertin ist nicht im Stande, allen den Anforderungen, welche an sie in Hinsicht der Anzahl der jährlich nothwendigen Lehrer und in Rücksicht auf deren Ausbildung gestellt werden müssen, zu genügen. Das Seminar in Neukloster ist bekanntlich nur für die Schulen des Domaniums und der Städte bestimmt.

Ferner heißt es in dieser Verordnung in § 9:

„Zu Schullehrern können nur rechtliche und unbescholtene Personen, welche von sittlich „moralischem Charakter sind, nach zuvoriger Prüfung von Seiten des competenten Prä„positi, angenommen werden."

Die erste Forderung, daß es rechtliche und unbescholtene Personen von sittlich moralischem Charakter sein sollen, giebt durchaus keine Garantie dafür, daß dieselben auch Neigung und Talent zu dem schwierigen und eigenthümliche Gaben erfordernden Beruf eines Lehrers besitzen, um so weniger, da nach dem Grundsatze „quisque praesumitur bonus, donec probetur malus", Mancher als anstellungsfähig passirt, der es in Wahrheit nicht ist.

Das Examen aber, in welchem, trotz der Instructionen vom 9. August und 19. November 1821, nach der individuellen Auffassung der resp. Präpositi sehr verschiedene Ansprüche gemacht werden und auch gemacht werden können, da in denselben viel mehr gesagt wird, was die Lehrer nicht zu wissen brauchen, und in welcher Art das Examen abgehalten werden soll, als welche positiven Kenntnisse sie sich angeeignet haben müssen, um fähig zum Verwalten einer Schule zu sein, kann höchstens einen Maßstab für die geringen Kenntnisse des Geprüften, schwerlich aber für sein Geschick zum Unterrichten, zur Aufrechthaltung der Disciplin 2c. abgeben.

Die in § 17 festgestellten Diensteinkünfte und Emolumente konnten deshalb so niedrig gegriffen werden, weil vorausgesetzt wurde, daß die Schullehrer der Betreibung eines Handwerks einen großen Theil ihres Einkommens verdanken sollten. Da sie nun darauf angewiesen sind, einen andern Erwerb zu betreiben, um sich und ihre Familien zu ernähren, so sind sie in der größten Versuchung, die gestattete und geforderte Nebenbeschäftigung als Hauptsache, die Schule als Nebensache zu betrachten.

Es folgt auch hieraus, daß die Instructionen für die Examina so allgemein gehalten werden mußten, um Denjenigen, welche ein Handwerk als Hauptsache, den Unterricht der Kinder als Nebensache betreiben, es möglich zu machen, solche Stellung zu erwerben.

Wenn aber das Unterrichten der Kinder die Hauptsache sein soll, so wird, wie wir es schon im Domanium sehen, die Betreibung eines Nebengeschäftes schwierig; in diesem Fall muß aber auch das Einkommen um so viel erhöht werden, daß eine Familie von demselben zu leben im Stande ist.

Im § 19 wird bestimmt, daß im Sommer der wöchentliche Schulbesuch sich auf 4 Stunden beschränken kann, dieses ist deßhalb als ungenügend zu betrachten, weil die Kinder während des Sommers erhebliche Rückschritte machen. Auch ist es nothwendig, daß eine Persönlichkeit, welche den Unterricht als Hauptsache betreibt, im Sommer ebenso gut Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Kräfte findet, wie im Winter, da ein Lahmlegen derselben nur schädliche Folgen haben kann.

Am Schluß der Verordnung vom 21. Juli 1821 heißt es:

„Daß die Kinder aus den ritterschaftlichen Gütern, welche in die Schulen der Domänen „gehen, gewiß in keinem Stücke geringer gehalten und weniger gut unterrichtet werden „sollen, als nach der vorstehenden Gesetzgebung es in den Landschulen unserer getreuen „Stände geschehen soll."

Da nun der Unterricht im Domanium im Durchschnitt ein bedeutend besserer im Laufe der Jahre geworden, und das gegebene Versprechen, welches in folgenden Worten enthalten:

„daß Wir fortfahren werden, wie bisher ihnen in Unsern Domänen ein gutes Beispiel „zu geben, dem sie nacheifern mögen,“

erfüllt worden ist, so wäre es nun wohl an der Zeit, dieses Nacheifern auch im ganzen Umkreise der Ritterschaft zur Möglichkeit und zum praktischen Resultat werden zu lassen.

Um nun Denjenigen, welche neben den gesetzlichen Vorschriften auch moralische Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als Schulpatrone anerkannt haben, die Erfüllung derselben zu erleichtern, resp. überhaupt möglich zu machen, und Denjenigen, welche die moralischen Verpflichtungen daraus nicht anerkennen, sondern zum großen Schaden ihrer Leute und des ganzen Landes die geringen gesetzlichen Forderungen nur nothdürftig erfüllen, das Fortschreiten auf diesem Wege zu verhindern, und weil keine Gründe vorliegen, weshalb den Kindern der Ritterschaft nicht die gleiche Ausbildung mit den Kindern des Domaniums zu Theil werden soll, ist es ein nothwendiges Bedürfniß, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtungen der ritterschaftlichen Schulen in folgenden Beziehungen, die conform mit den vier angeführten Punkten gehen, verändert werden, indem

1) dafür Sorge getragen wird, daß auch für die ritterschaftlichen Schulen tüchtige Individuen in einer größeren oder mehreren kleinen Anstalten seminaristisch ausgebildet werden;
2) die anzustellenden Schullehrer von einer solchen Vorbildungs-Anstalt, in welcher sie unterrichtet worden sind, ein Zeugniß über ihre genügenden Kenntnisse, über ihr Talent zum Unterrichten und über ihre sittliche Führung beibringen;
3) die pecuniäre Stellung der Schullehrer verbessert;
4) die Sommerschulen auf wenigstens 4 Stunden täglich erweitert wird.

Demgemäß beantrage ich:

Die hochansehnliche Landtags-Versammlung wolle beschließen:

Serenissimum allerunterthänigst zu bitten, zum nächsten Landtage ein Gesetz zur Verbesserung des ritterschaftlichen Schulwesens mit Berücksichtigung der oben ausgeführten Gesichtspunkte allergnädigst vorlegen lassen zu wollen.

Den über diesen Antrag erstatteten Committenbericht (Referent: Landrath von Plüskow auf Kowalz) geben wir gleichfalls in folgendem dem Wortlaute nach:

Committe hat diesen Antrag allseitig erwogen, ist jedoch nicht zu dem Schlusse gelangt, es erfordere oder rechtfertige die Sachlage, daß die Stände neue gesetzliche Zwangsbestimmungen gegen sich selbst beantragen.

Einverstanden ist sie damit, daß es die Pflicht jeder Obrigkeit ist, sorgfältig auf die richtige Beschaffung des Volksunterrichts zu wachen.

Der einzige Gesichtspunkt, welcher in dieser Hinsicht einen gesetzlichen Zwang rechtfertigt, sowohl für die Obrigkeiten zur Herstellung der nöthigen Lehranstalten als für die Kinder zur Benutzung derselben, ist der, daß alle Kinder christlicher Eltern angehalten werden, Gottes Wort soweit zu lernen, daß sie im angemessenen Alter zum Confirmations-Unterricht hinreichend vorbereitet sind. Dahin gehört außer dem eigentlichen Religions-Unterrichte noch das Lesen als Mittel zu jenem Zweck. Die Verordnung vom 21. Juli 1821 geht hierüber schon hinaus, indem sie das Schreiben und Rechnen als Unterrichtsgegenstände obligatorisch gemacht hat. Ob im Domanio noch mehr geschieht, liegt der Committe nicht vor, würde aber auch keinen Grund abgeben, in der Ritterschaft dasselbe zu erzwingen; nur die Erwägung der Pflicht und des Bedürfnisses könnte dies thun.

Committe glaubt jedoch annehmen zu können, daß die Kinder in der Regel mit dem vollendeten 14. Jahr zur Confirmation gelangen, also von den Pastoren dazu reif befunden werden, sowie, daß sie dann auch schreiben und rechnen können. Jedenfalls müßte dazu eine 8jährige Schulpflichtigkeit die Wintermonate hindurch ausreichen, wenn der Unterricht nicht gänzlich vernachlässigt wird. Die Sorge dafür, daß dies nicht geschehe, ist Pflicht der Obrigkeiten; Pflicht der Pastoren ist es außerdem, hierüber zu wachen und den Schulmeistern Anweisung zu geben, wie sie unterrichten sollen. Daß die Schulmeister zu ihrem Amte fähig sind, haben die Präpositen zu prüfen. Auch diese gesetzliche Vorschrift ist ausreichend, wenn sie von allen Seiten genügend gehandhabt wird. Allerdings ist der Committe nicht bekannt geworden, daß die Pastoren, wie es die Verordnung von 1821 hofft und voraussetzt, sich mit der Ausbildung von Schulmeistern beschäftigen. So wünschenswerth dies wäre, und so ersprießlich möglicherweise eine Aufforderung des Oberkirchenraths in dieser Hinsicht wirken könnte, glaubt Committe doch nicht die Beantra-

tragung einer solchen empfehlen zu müssen, da doch noch kein wirklicher Nothstand eingetreten ist. Zur Zeit haben sich die nöthigen von Präpositen qualificirt befundenen Schulmeister doch noch immer gefunden, und darf eine pflichtwidrige Nachsicht der Präpositen doch schwerlich angenommen werden. Das Seminar in Dobbertin würde allerdings nicht ausreichen, sämmtliche ritterschaftliche Landschulen zu versorgen. Bisher wird jedoch dasselbe noch nicht einmal in seinem statutenmäßigen Umfange völlig in Anspruch genommen. Es ist in der Regel die volle Zahl der Seminaristen nicht vorhanden, und ist auch nicht so viel Nachfrage nach den ausgebildeten, daß man nicht vielmehr Seitens des Klosteramts sich noch nach Stellen für sie umsehen müßte.

Welche Schwierigkeiten der Errichtung nicht nur, sondern auch der Erhaltung und Verwaltung eigener ritterschaftlicher Seminarien entgegenstehen, glaubt Committe nur andeuten zu müssen.

Die beantragte Erhöhung des gesetzlichen minimi für die Schulmeistergehalte anlangend, so sprachen schon im Jahre 1821 Stände die Ansicht aus, daß Zwangsbestimmungen in solchen Dingen, die naturgemäß der freien Vereinbarung angehören, in der Regel der Sache Schaden thäten, die man fördern wolle. Auf dem Landtage des Jahres 1854 inhärirten sie dieser Ansicht einem regiminellen Antrage auf Erhöhung des Einkommens der Schulmeister gegenüber und fanden dieselbe durch die Erfahrung bestätigt. Es sei die getroffene Maßregel zum Nachtheil der Schulmeister ausgeschlagen, die man damit hätte begünstigen wollen. Die Gehalte und Löhne anderer Bediensteten hätten sich im Laufe der Zeit erhöht, die der Schulmeister seien größtentheils noch auf dem alten Satze geblieben, und zwar nach ständischem Dafürhalten grade deshalb, weil die Feststellung des minimi einen Anhalt gewährt habe, Anträge auf Erhöhung zurückzuweisen. Die gesetzliche Nothwendigkeit, brauchbare Schulmeister zu haben, werde nothwendig dahin führen, ihnen ihre Lebensbedürfnisse zu gewähren. Das Minimum des Jahres 1821 gerathe jetzt mehr und mehr in Vergessenheit, viele Schulmeister würden schon höher salarirt. Diesen zum guten Theil schon eingetretenen Einfluß des Zeitablaufs würde die neue erhöhete Festsetzung eines minimi wieder zum Nachtheil der Schulmeister unterbrechen; das neue Minimum werde wieder auf lange Zeit die Stelle eines maximi einnehmen.

Gleichfalls sprachen sich Stände im Jahre 1854 dahin aus, daß es nicht rathsam sei, die Gehalte der Schulmeister so hoch zu stellen, daß dieselben ohne Betreibung eines Handwerks oder eines andern angemessenen Nebenerwerbs bequem leben können. Abgesehen von der drückenden unnöthigen pecuniären Belastung der Ortschaften werde dies den Schulmeistern müssige Stunden zu Wege bringen und sie zur Ueberhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und deren Eltern entsprechenden Standpunkt führen. Wenn der Herr Antragsteller seinen Antrag auf gesetzliche Anordnung einer vollständigen Sommerschule nicht nur damit motivirt, daß die Kinder im Sommer Rückschritte machten — eine Meinung, die Committe nicht theilt, die gesetzliche Sommerschule vielmehr zur Erhaltung des Gelernten im Gedächtnisse für ausreichend hält —, sondern auch damit, daß auch der Schulmeister in Thätigkeit erhalten werden müsse, so glaubt Committe sich dem gegenüber auf das beziehen zu dürfen, was sie oben über die Berechtigung des Schulzwanges geäußert hat. Wo die kirchlichen Zwecke durch den Schulunterricht erreicht werden, da ist eine Ausdehnung des Schulzwanges nicht gerechtfertigt, und kann der Zweck, dem Schulmeister eine Beschäftigung zu erhalten, nicht in Betracht kommen. Wo sich aber Obrigkeit und Leute einig sind, bleibt es ihnen unbenommen, einen ausgedehnteren Unterricht zu gewähren und zu nehmen.

Committe empfiehlt: den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Sternberg, 7. December 1865. v. Plüskow. v. Langen. Lueder. B. G. Bassewitz. W. v. Oertzen. Sommer-Dierssen. Born. Fr. Floerke, Dr. Grabow. Schondorff. Crumbiegel. Wegener.

Nach Verlesung dieses Committenberichtes gab der Antragsteller, Herr Bock, noch ein auf den Gegenstand seines Antrags bezügliches Dictamen zu Protocoll. Dasselbe lautete:

„Zur Motivirung meines Antrags, betreffend die Verbesserung des Landschulwesens, bemerke ich noch, daß ich die von vielen Seiten geäußerte Meinung, die Stellung der Schulmeister würde eine gesichertere, wenn kein Minimum ihrer Einkünfte gesetzlich normirt wäre, nicht theile. Wenn auch kein Gewicht darauf gelegt wird, daß der Unterricht ein bedeutend besserer werden soll, wie er bisher in vielen Schulen gewesen ist, so würde durch eine solche Maßregel nur eine Ver-

schlechterung eintreten, indem dann noch eine Handhabe mehr wegfiele, durch welche die Schulpatrone zur Erfüllung ihrer Verpflichtung angehalten werden könnten. Aber selbst in dem Fall, daß eine eingehende Prüfung der Schulmeister in der Art, wie sie im Domanium stattfindet, in Aussicht genommen würde, ist es unmöglich, die zu gebenden Einkünfte der Willkür jedes Einzelnen zu überlassen. Es würde solchen besseren Schulmeistern im Anfang freilich eine genügende Einnahme zugesichert werden, da sie aber nachher ganz in den Händen ihrer Schulpatrone stehen, auf halbjährige Kündigung nur angestellt sind, aber nicht anderswo ihre Heimath finden können, so müssen sie sich unter beliebigen Vorwänden jeden Abzug gefallen lassen. Es entsteht nun aber die Frage: werden sich überall brauchbare Lehrer finden, welche in Aussicht auf eine solche vollständig ungesicherte Existenz sich der mit großen Opfern verbundenen Vorbereitung unterziehen? — Daß dieses sich nicht ereignen wird, beweisen uns schon die neuesten Erfahrungen der Dobbertiner Vorbereitungs-Anstalt. Es werden dort nur jährlich fünf Individuen aufgenommen, und in diesem Jahre haben sich nur zwei gemeldet und hauptsächlich aus dem Grunde nicht mehr, weil unter den jetzigen Verhältnissen keine gesicherte Zukunft für dieselben vorhanden. In Neukloster meldeten sich 53, von denen 32 Aufnahme fanden. Was nun meine eigene Stellung zu dem von mir gestellten Antrag anbelangt, so ist dieselbe folgende. Auf den Unterricht in Landeskunde, Landesgeschichte 2c. lege ich nur geringen Werth. Den Unterricht im Rechnen und Schreiben halte ich für dringend wünschenswerth; daß die Kinder sämmtlich zum fließenden Lesen gebracht werden, halte ich für unbedingt erforderlich; die Hauptsache für mich ist aber der Religionsunterricht. Alle, die mit mir erfahren haben, daß das Wort Gottes eine Kraft ist, selig zu machen Alle, die daran glauben, müssen mit mir den Wunsch hegen, daß die uns anvertrauten Kinder nicht allein nur wörtlich den Katechismus auswendig lernen, sondern daß der Unterricht auch so geleitet wird, daß das Wort Gottes nicht blos mit dem Verstande oder gar nur mechanisch gelernt wird, sondern daß es auch mit Herz und Gemüth ergriffen wird. Hierzu gehört aber ein eingehendes, lebendiges Unterrichten in und aus Gottes Wort, und daß dazu unsere gewöhnlichen Handwerker-Schullehrer größtentheils nicht im Stande sind, können wir daraus leicht ersehen, daß die Kinder aus vielen Schulen zur Zeit der Confirmation kaum eine Frage beantworten können, die nicht im Katechismus steht. Sie haben die Heilswahrheiten mechanisch gelernt, zum inneren Verständniß kommen sie zu selten, und darin liegt die Hauptursache ihrer späteren Entfremdung vom Christenthume. Ich bitte zu bedenken, daß neben der Sorge für das materielle Wohl unserer Untergebenen die viel wichtigere uns obliegt, durch einen treuen und tüchtigen Unterricht aus Gottes Wort sie über den rechten Weg zur ewigen Seligkeit zu unterweisen. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich meinen Antrag gestellt, von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich ihn zu prüfen."

Aus der Debatte führen wir Folgendes an: Kammerherr von Oertzen-Kittendorff bemerkte, ein guter Unterricht komme aus dem Herzen, nicht aus dem Verstande; die Kinder brauchten nichts zu wissen, als was in der heiligen Schrift stehe. Freiherr v. Maltzan-Kl.-Luckow erklärte sich gegen den Committenbericht. Die Lage der Schullehrer müsse verbessert werden. Sie müßten wenigstens so viel haben, wie ein Tagelöhner mit reichlichem Auskommen, ungefähr den Lohn der Deputatisten. Etwa 50 Scheffel Roggen im Werth müßten sie mehr haben, als das im Jahre 1821 aufgestellte Minimum betrage. Dieses Minimum sei nicht in Vergessenheit gerathen, sondern auf vielen Stellen werde gerade dieses Minimum gegeben. Im

Uebrigen erklärte er sich gegen die Anstellung von Seminaristen im Ritterschaftlichen. Landrath von Rieben-Galenbeck bemerkte, der Bock'sche Antrag sei gar nicht so verschieden von der Ansicht der Committe. Jener wolle zwangsweise herstellen, was diese dem Ermessen der Privaten überlassen wolle. Im Strelitzischen seien die hinsichtlich der Prüfung der Lehrer von Herrn Bock gerügten Uebelstände unbekannt. Dort hätten die Präpositi die Prüfung abzuhalten, und man sei dort mit guten Schullehrern versehen. Im Preußischen seien die Lehrer zwar besser besoldet. Das beruhe auf dem höheren Schulgelde, welches für den kleinen Mann übermäßig hoch sei und mit Unbarmherzigkeit selbst von Unbemittelten beigetrieben werde. Den Schulbesuch über Feld tadelte der Redner sehr, da die Gesundheit der Kinder darunter leide. Landrath v. Plüskow legte das Hauptgewicht auf die von Hrn. Bock proponirten Zwangsbestimmungen. Er äußerte ferner, die Handwerker seien die besten Schullehrer, und bezweifelte überhaupt, daß es mit dem Schulwesen im Lande nicht gut bestellt sei. Domainenrath Klockmann-Hoppenrade machte die Bemerkung, er müsse sich doch dagegen verwahren, daß seine Kinder dümmer seien, als die im Domanium. (Allgemeine Heiterkeit). Auch folge aus der Statistik der Strafanstalten, daß die Bewohner der ritterschaftlichen Güter besser seien, als die in den übrigen Landestheilen, da auf 6 Verbrecher aus dem Domanium 3 aus den Städten und nur 1 aus dem Ritterschaftlichen komme. Hr. Bock führte zur Unterstützung seines Antrages an, er habe sich genau über das Thatsächliche informirt. Auch hätten seine Vorschläge auf der Predigerversammlung zu Wismar, der er beigewohnt habe, allgemeine Zustimmung gefunden. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel berief sich auf das Zeugniß eines berühmten Mannes in Preußen (den er aber nicht nannte), wonach sich die Schullehrer immer in derselben Stellung befinden müßten, wie die Eltern der von ihnen unterrichteten Kinder. Dadurch, daß man in Preußen die Lehrer über den gemeinen Mann erhoben habe, hätten jene den Einfluß auf die arbeitenden Klassen verloren, und sei der Glaube und das religiöse Bewußtsein immer mehr geschwunden. Landrath Graf von Bernstorff und Oberhauptmann von Oertzen-Lübbersdorf stimmten dem bei. Herr Hillmann-Scharstorf sprach sich auch für Verbesserung der Lehrerbesoldung aus, da dies indirect auf Erlangung tüchtiger Lehrer hinwirke, hielt es aber für zweckmäßiger, wenn die Stände dies ohne Zuthun der Regierung ausführten. Herr Bock: er wolle den Committenbericht so auffassen, als wenn er dasselbe Ziel wie sein Antrag habe und dasselbe nur auf einem anderen Wege erreichen wolle; er beantrage daher Abstimmung über den Committenbericht. Hierauf wird der Committenbericht mit 64 gegen 36 Stimmen angenommen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die 111. E.-A.-Proposition, welcher zufolge über die Umwandlung der Landstraße von Parchim über Gr. Godems, Muchow, Zierzow und Werle nach Lenzen in einen Communicationsweg auf Antrag der Wegebesichtigungsbehörde des Grabower Districts und bei vorliegender Zustimmung gesammter an dieser Wegeverbindung interessirenden Behörden durch das hohe Schwer. Rescript vom 13. Juli die ständische Erklärung verlangt worden war. Auf den Antrag der Committe wurde die ständische Zustimmung erklärt.

18. Sitzung am 13. December. Uebergabe zweier Schwerinscher Rescripte, betreffend die Entgegennahme der ständischen Antworten ad Cap. II. (s. § 5) und Cap. III. (s. § 7). — Bewilligung eines Gnadenquartals von 87 Thlr. Cour. an die Wittwe des im Jahre 1862 verstorbenen Wundarztes am Landarbeitshause zu

Güstrow, Schmidt. Die Bewilligung erfolgte auf Empfehlung der Regierung. — Dictamen des Bürgermeisters Lange-Rehna, betreffend einen von der Stadt Gadebusch für durchpassirende Frachtwagen noch erhobenen Zoll, mit dem Antrage, die Regierung um Einleitung von Verhandlungen wegen Ablösung dieses Zolles zu ersuchen. Der Engere Ausschuß soll sich über die Natur dieses Zolles informiren und event. die erforderlichen Anträge machen.

Bericht der Polizei-Committe über das Schwerinsche Rescript und ein sich anschließendes Strelitzisches Rescript, betreffend Aenderung der Gesetzgebung wegen der Sonntagsheiligung in Betreff der Hoftagelöhner und diesen gleichstehender Personen. (s. § 9.)

19. Sitzung am 14. December.[1]) Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 13. December, enthaltend die Anzeige von der Vermählung Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Preußen. Nachdem dasselbe verlesen worden, ersuchte man die Vicelands-Marschälle, sich nach beendigtem Landtage an das Hoflager nach Schwerin zu begeben und Namens der Ritter- und Landschaft Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge, dem neu vermählten Paare und Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Mutter die Theilnahme und unterthänigsten Glückwünsche der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

---

[1]) Auf dem Landtagstische waren Subscriptionsbogen für Errichtung des Denkmals für den Großherzog Friedrich Franz I. ausgelegt; es haben sich daran bereits eine Anzahl Landräthe und andere adelige Mitglieder der Ritterschaft mit Zeichnungen von 100 bis 500 Thlr. betheiligt, so daß bereits gegen 5000 Thlr. zusammengekommen sind.

Das aufgelegte Schreiben nebst Einzeichnungsliste zur Subscription von freiwilligen Beiträgen lautet wie folgt:

Landrath Graf Bernstorff auf Wedendorf, von Graevenitz auf Zühr, H. von Oertzen-Kittendorf, Klockmann-Harmshagen, Graf Bassewitz-Perlin, Graf von Plessen-Ivenack, Graf Schulenburg-Gr.-Krankow, F. von Maltzan auf Peccatel, Schröder auf Oberhof, von Langen-Neuhof, Graf von Schlieffen-Schlieffenberg geben Folgendes zur gefälligen Beachtung:

Auf den in Betreff der diesjährigen II. Engern-Ausschuß-Proposition am 27. November gefaßten Landtagsbeschluß, zum Zweck der Errichtung einer Statue für den unvergeßlichen Großherzog Friedrich Franz I. — als sichtbaren Zeichens dankbarer Erinnerung an denselben für die spätesten Nachkommen, —

eine Beihülfe aus der Recrutirungskasse von 10,000 Thlr. zu bewilligen,

hat zu solcher Verwendung die Allerhöchste Genehmigung und weitere Allerhöchste Bestimmung, wann und wohin die Zahlung erfolgen solle, durch den löblichen Engern Ausschuß der Kürze der Zeit wegen noch nicht beigebracht werden können.

Sicherem Vernehmen nach wird die Genehmigung jedoch von Sr. Königlichen Hoheit unserm Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin gern ertheilt werden.

Gerade in diesem Augenblick wird es das Herz unseres Fürsten und Herrn erfreuen, das rege Bestreben im Lande für diesen aus Dankbarkeit hervorgehenden patriotischen Zweck wahrzunehmen.

Es dürfte sich daher unter diesen besonderen Umständen allerdings rechtfertigen, die Unterzeichnung zu den freiwilligen Beiträgen, wodurch das allgemeine Bestreben, sich an jenem Werke betheiligen zu dürfen, Befriedigung finden wird, — schon jetzt zu ermöglichen.

Es darf daher gehorsamst proponirt werden:

die Einzeichnungslisten für die allgemeinen freiwilligen Beiträge — etwa in beigefügter Fassung — auf geeignet erscheinende Weise in der Landtagsversammlung vorzulegen und demnächst allgemein circuliren zu lassen.

Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts vom 12. December nebst Verordnungs-Entwurf in Betreff der Beseitigung der mit der gegenwärtigen Stellung des Consistorii zu Neustrelitz verbundenen Unzuträglichkeiten. Das Rescript, über dessen Eingang die 40. E.-A.-Proposition noch nicht berichten konnte, übermittelt den Ständen einen Verordnungsentwurf, welcher folgendermaßen lautete:

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. Finden Uns, indem Wir auf wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände die provisorische Verordnung vom 16. Decbr. 1848 zurückzunehmen, veranlaßt, über die Grenzen der Competenz Unserer Landesregierung und Unseres Consistorii in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen Folgendes anzuordnen:

I. Diejenigen Theile des Kirchenregimentes, welche durch die Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung resp. dem Consistorio und dem Superintendenten übertragen sind, früher aber theilweise von Unserer Landesregierung ausgeübt wurden, sollen künftig ebenso, wie bereits seit der Verordnung vom 16. December 1848, von Unserem Consistorio verwaltet werden.

Insbesondere bestimmen Wir:

1) Die Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen und Kirchengüter wird durch Unser Consistorium ausgeübt.

2) Die Vocationen der Kirchendiener Landesherrlichen Patronats, als Prediger, Kirchen-Oekonomen und Küster, sind durch Unser Consistorium auszufertigen und Uns zur Unterschrift vorzulegen.

3) Wenn bei den ritter- und landschaftlichen Patronatpfarren der Befehl zur Ordination und Einweisung des erwählten Pfarrers zu ertheilen ist, so werden Wir solchen Befehl durch Unser Consistorium ertheilen lassen.

4) Die Ehescheidungen, welche Wir aus Unserer Machtvollkommenheit zu genehmigen Uns bewogen finden, wollen Wir durch Unser Consistorium aussprechen lassen, nachdem Wir darüber zuvor auch das Erachten Unserer Landesregierung gehört haben.

5) Die Dispensationen vom Verbote der Wiederverheirathung Geschiedener und vom Verbote der Verheirathung in den näheren Verwandtschaftsgraden werden Wir gleichfalls erst dann, wenn darüber Unsere Landesregierung ihr Erachten abgegeben hat, aus Unserem Consistorio ausfertigen lassen, dagegen bedarf es bei den Dispensationen von allem Aufgebot der vorgängigen Communication mit Unserer Landesregierung nicht.

II. Die Uns zustehende Kirchenhoheit im vollsten Umfange werden Wir auch ferner durch Unsere Landesregierung handhaben lassen.

Hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Einzahlung dürfte es sich jedoch empfehlen, den Zeichnern späterhin auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung nähere Anleitung zu geben.

Wir empfehlen uns hochachtungsvoll und gehorsamst.

Sternberg, den 5. December 1865.

Nach einer Mittheilung aus Sternberg im „Norddeutschen Correspondenten“ wird Seitens der ersten Proponenten der diesjährigen auf obigen Gegenstand bezüglichen II. Engeren Ausschuß-Proposition, des Herrn Major von Graevenitz auf Zühr und des Herrn Kammerherrn von Oertzen auf Kittendorf, binnen Kurzem durch eine an alle Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Aemter, an die Ritterschaft Stargardschen Kreises und an alle städtischen Magistrate beider Herzogthümer, sowie auch an andere Obrigkeiten des Landes zu richtende Missive, sämmtlichen unserem angestammten Fürstenhause treu ergebenen Unterthanen Gelegenheit geboten werden, durch Subscription der von ihnen für jenes patriotische Werk bestimmten Beiträge ihre Anhänglichkeit von Neuem zu bethätigen.

Insonderheit bestimmen Wir, daß

1) demgemäß alle kirchlichen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, welche Unsere gesammten Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen, durch Unsere Landesregierung Uns zur Vollziehung vorgelegt werden sollen;

2) daß Unserer Landesregierung zustehen soll, von der über die Verwaltung der geistlichen und Kirchengüter von Unserem Consistorio geführten Aufsicht Kenntniß und Einsicht zu nehmen und, falls sie darin Mängel zu befinden glaubt, deren Abstellung bei Uns zu beantragen;

3) daß die Ernennung der Mitglieder Unseres Consistorii und die Verleihung geistlicher Titel durch Unsere Landesregierung ausgefertigt werden sollen;

4) daß die Dispensationen bei Wiederverheirathungen während des Trauerjahres ausschließlich durch Unsere Landesregierung ertheilt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzogl. Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den ...

Entwurf einer Verordnung betreffend die Feststellung der Competenz der Großherzoglichen Landesregierung und des Großh. Consistorii in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen.

Man beschloß, den Engern Ausschuß zu beauftragen, den Entwurf zu prüfen und zum nächsten Landtage gutachtlich darüber zu berichten.

Fortsetzung der Deliberation über den Bericht der Polizei-Committe in Betreff der Rescripte über die Aenderung der Gesetzgebung wegen der Sonntagsheiligung (s. § 9).

20. Sitzung am 15. December. Anzeige des Directoriums, daß für den auf einer Reise abwesenden Vice-Landmarschall Freiherrn v. Maltzan auf Gr. Lukow der Klosterhauptmann v. Maltzan auf Kl. Lukow einstweilen als Vice-Landmarschall des wendischen Kreises fungiren werde. — Dictamen des Oberhauptmanns von Oertzen-Lübberstorf in Bezug auf einen von ihm in der Discussion über die Aenderung des Sonntagsgesetzes gebrauchten Ausdruck (s. § 9). — Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über den Etat des Landarbeitshauses pro 1866—1867. Die Einnahme ist auf 13,250 Thlr., die Ausgabe auf 43,000 Thlr. veranschlagt, so daß ein Zuschuß von pr. pr. 31,000 Thlr. erforderlich sein wird. Beide Positionen sind niedriger als in den letzten Jahren, da die Zahl der Correctionäre (dieselbe betrug am 23. September 1865: 226) abnimmt. Der Bericht wurde genehmigt und zur Berechnung der erforderlichen Aufbringung der Landkasten-Committe überwiesen.

Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III. über Wiederherstellung der Flußbauwerke an der Elbe, Havel und Stoer, so wie über das unlängst erwähnte Godesche Gesuch.

Nach Auflösung der Elbe- ꝛc. Societät haben im Jahre 1858 die Landesherren die Unterhaltung der Flußbauwerke, und die Stände die Verzinsung der von der Societät hinterlassenen, theils den Landesherren, theils dem ganzen Lande zugefallenen Schulden (im Gesammtbetrage von 112,000 Thlr.) übernommen. Zwecks Verbesserung der Schiffbarkeit werden, auf Grund von Berechnungen und Anschlägen für die nächsten 10 Jahre, in den nächsten beiden Jahren zur Correction der Elbe von Grabow bis Guritz und zur Anlegung von zwei Fangschleusen 70,000 Thlr. erfor-

derlich werden. Bei der Bolter Mühle soll ein Stauwerk errichtet und ein Beamter angestellt werden, welcher den Ablauf des Wassers daselbst controliren soll, da die Bolter Mühle das Wasser aus der Müritz im Sommer theilweise so weit wegnimmt, daß dasselbe aus dem Fleesensee in die Müritz rückwärts fließt, wodurch den Kähnen, wenn sie aus den Schleusen bergab fahren wollen, der nöthige Nachschub von Wasser fehlt. Die geforderten 70,000 Thlr. (pro 1867 und 1868 je 35,000 Thaler) werden bewilligt. Für eine vollständige Schiffbarmachung der Elde, durch welche den vielen begründeten Beschwerden der Schiffer abgeholfen würde, nebst Anlage von Leinpfaden, Legung der Wassermühlen u. s. w. sind die Kosten auf 1,750,000 Thlr. veranschlagt, welche Summe auf diese Wasserstraße zu verwenden man jedoch Bedenken trug. Man glaubte sich darauf beschränken zu müssen, die Wasserwerke in gutem Stande zu erhalten nnd das Schlimmste zu bessern. Der Ertrag der Schleusengelder, auf 16,000 Thlr. etatisirt, wurde von der Committe zu 18,000 Thlr. veranschlagt. Demgemäß pronirte dieselbe, den zur Unterhaltung auf 10 Jahre von 1867 an geforderten jährlichen Zuschuß von 5000 Thlr. auf 3000 Thlr. herabzusetzen, vorbehaltlich der Zahlung der ganzen Summe für den Fall, daß wider Erwarten der Ertrag der Schleusengelder hinter dem Anschlage zurückbleiben sollte, rieth auch an, die nochmalige genaue Prüfung der Bauanschläge bei der hohen Regierung zu bewirken, so wie die Regelung der Wasserverhältnisse bei der Bolter Mühle zur Voraussetzung zu machen. Dieser Committen-Antrag wurde genehmigt. Hofrath Dr. Flörke-Grabow überreichte folgendes Dictamen:

„Die Nothwendigkeit, das Fahrwasser der Elde neben und unterhalb der Stadt Grabow dauernd zu verbessern, hat sich als so dringend erwiesen, daß im Falle des Unterlassens weiterer Maßnehmungen mit Grund anzunehmen steht, es werde die Schifffahrt hier wesentlich gefährdet werden.

Die große Bedeutsamkeit der Eldeschifffahrt für einen beträchtlichen Theil des Landes ist in den Vorlagen der hohen Mecklenburg-Schwerinschen Regierung nachgewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß in neueren Zeiten sich mehrfache industrielle Anlagen an die schiffbare Elde angebahnt haben. — In und bei der Stadt Grabow liegen an dem schiffbaren Strom außer bedeutenden Gärbereien, ein beträchtliches Holzsägegeschäft und eine umfängliche Kalkbrennerei; — die Elde umfließt hier die Stadt und hat die Abflüsse mehrerer Straßen und vieler Höfe aufzunehmen.

Von hoher Großherzogl. Schwer. Regierung werden jetzt, zur Sicherung der Eldeschifffahrt neben und unterhalb der Stadt Grabow umfängliche Bauten beabsichtiget, — deren Nothwendigkeit für die Schifffahrt im Allgemeinen nicht geleugnet werden kann.

Ist nun zwar bei dem jetzigen Stande der Sache und dem Umfange der ganzen Anlage alles Bezügliche noch nicht mit Sicherheit zu übersehen, — so geht doch aus der hohen Vorlage hervor, daß der projectirte Canal den jetzigen schiffbaren Fluß bei der Stadt Grabow und unterhalb derselben auf eine bedeutende Strecke verlegen, dadurch die genannten industriellen Anlagen von dem jetzt schiffbaren Strome abscheiden, sonstige Privatinteressen durch den neuen Wasserstand berühren, auch in mehrfachen Beziehungen das öffentliche Interesse tangiren wird.

Ob **lediglich durch die projectirte** Canalisirung den vorerwähnten Mißständen für die Schifffahrt Abhülfe zu schaffen ist, — in welchem Maaße und in welchem Umfange die öffentlichen und Privat-Interessen dadurch berührt werden,

und in welcher Weise hier die nöthige Abhülfe und eine billige Berücksichtigung geschehen kann, — das Alles ist zur Zeit hier nicht zu übersehen, wird vielmehr erst dann allseitig und ausreichlich beurtheilt werden können, wenn die vorzunehmenden Wasserbauwerke ihre specielle Beprüfung und Feststellung — namentlich an Ort und Stelle — finden werden.

In Rücksicht auf das vorliegende öffentliche Interesse der Stadt Grabow und zur Vermeidung möglicher großer Härten, zugleich aber auch um die Schifffahrt selbst nicht in Gefahr zu bringen, erlaube ich mir die ganz gehorsamste Bitte: Hochansehnliche Landtags-Versammlung wolle 1) die von hoher Regierung beantragte Beihülfe aus allgemeinen Landesmitteln zur Erhaltung der Elde rc. Schifffahrt und Verbesserung des Fhrwassers bei und unterhalb der Stadt Grabow im Allgemeinen bewilligen, zugleich aber auch 2) die Erwartung aussprechen, daß die durch solche, bei Grabow anzulegenden Wasserbauwerke berührt werdenden öffentlichen Interessen, sowie die dort bestehenden industriellen Anlagen ihre thunlichste Berücksichtigung finden."

Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, ohne jedoch wegen etwaniger Entschädigungsforderungen irgend eine Verbindlichkeit übernehmen zu wollen.

Der Gode'sche Antrag, erklärte man, sei nicht zu berücksichtigen; vielmehr sei es dem Petenten zu überlassen, sich an die betreffenden Behörden zu wenden.

Vorlegung des Berichts derselben Committe (Referent: Hofrath Schultetus-Malchin) über die Revision der Steuer- und Zollverwaltung. Aus diesem Berichte ist anzuführen:

I. In dem Zeitraum vom 1. October 1863 bis 30. Juni 1864 ergab die Aufkunft ein minus von 12,084 Rth. 7 ßl. 10 pf., doch wurde dieses nicht aus der Landes-Recepturcasse gezahlt, sondern einstweilen die Deckung aus der Aufkunft des folgenden Rechnungsjahres vorbehalten. Die Ueberschüsse pr. 1864—65 haben dies denn auch vollständig möglich gemacht.

II. Im Rechnungsjahre 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865 wurden erhoben:

	Rth.	ßl.	pf.	Rth.	ßl.	pf.
A. Eingangszoll						
1) im Schwerinschen				282,554	35	1
2) im Strelitzschen				23,849	9	3
				306,403	44	4
B. Handelsclassensteuer						
1) im Schwerinschen	23,618	16	7			
2) im Strelitzschen	4482	30	9			
				28,100	47	4
C. Fixsteuer von inländischen Händlern						
1) im Schwerinschen	608	—				
2) im Strelitzschen	221	36				
				829	36	—
D. Fixsteuer von ausländischen Händlern				605	15	9
im Ganzen				335,939	47	5
Nach Vorabnahme der für die Administrationskosten berechneten Aversionalsumme von				72,000	—	—
blieben zu vertheilen				263,939	47	5

und erhielt davon, unter Hinzurechnung der jedem Antheile verbleibenden Aufkunft aus der Handelsclassensteuer, wie aus der Fixsteuer für inländische Händler:

		Rth.	ßl.	pf.
a. der Schwerinsche Antheil	. . . .	228,434	12	3
b. der Strelitzsche Antheil	. . . .	35,505	35	2

Von dem Schwerinschen Antheil wurden gezahlt

		Rth.	ßl.	pf.
1) die Aversionalsumme an Seren.	. . . .	200,000	—	—
2) die Minderaufkunft des Vorjahrs	. . . .	12,084	7	10
3) der verbleibende Ueberschuß an die Receptureasse	. .	16,350	4	5
		228,434	12	3

Von dem Strelitzschen

	Rth.	ßl.	pf.	Rth.	ßl.	pf.
1) ad Seren. Strel.	15,815	—	—			
2) an die Städte Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg	1079	—	—			
3) an die Centralsteuer-Casse in Neubrandenburg	18,611	35	2			
				35,505	35	2
				263,939	47	5

Die Vertheilung der Aufkunft ist provisorisch nach der Bevölkerungszahl von 1860 erfolgt, für die definitive Vertheilung wird die Durchschnittsbevölkerungszahl der Jahre 1860—1866 grundleglich zu machen sein.

III. Für die demnächstige Steigerung oder Minderung der Normalsumme ist vereinbarungsmäßig der erste dreijährige Zeitraum grundleglich zu machen. Dieser Zeitraum soll nun vom 1. Oct. 1863 bis dahin 1866 gerechnet werden.

IV. Ordnungsstrafen sind in 42 Fällen, Defraudestrafen in 64 Fällen erkannt. Die Aufkunft hat in Summa 1136 Rth. 13 ßl. 6 pf. betragen.

V. Wegen vorgekommener Differenzen ist beschlossen, durch den Engern Ausschuß zu bewirken, daß die Steuer- und Zolldirection ihren den Colligirungsbehörden, namentlich den Magistraten, gegenüber geltend gemachten Anspruch, daß die geschäftlichen Anschreiben rubricirt sein sollen, aufgeben, da die Colligirungsbehörden der Steuer- und Zolldirection gegenüber Unterbehörden nicht sind.

VI. Es haben sich in der Anwendung des Tarifs mancherlei Härten und Unzuträglichkeiten herausgestellt. Von einer Umarbeitung des Tarifs im Ganzen soll abgesehen, dagegen dem nächstjährigen Landtage eine umfassende Vorlage wegen Abänderungen einzelner Positionen gemacht werden. (Einzelne wenige sind schon jetzt abgeändert.)

VII. Hie und da ist eine unrichtige Anwendung der Zollgesetze wahrgenommen, und soll dieserhalb Vorstellung, wegen der auf dem vorigjährigen Landtage vom Herrn Oberhauptmann v. Oertzen auf Lübberstorf erhobenen Beschwerde, betreffend Wahrnahme des Eingangszolles von Düngergyps, auf welche bis jetzt eine Resolution nicht erfolgte, maturirt werden.

VIII. Bei Gelegenheit der Besprechung verschiedener Fragen, welche in Betreff der Anwendung des Handelsclassensteuer-Gesetzes zur Erörterung gekommen sind, ist hervorgehoben, daß die Domanial-Ortschaft Neukloster, welche die Fleckengerechtigkeit ausübe, zur Zahlung der städtischen Handelsclassensteuer (anstatt der bisher von den Kaufleuten 2c. erlegten sog. Recognition) müsse herangezogen werden, da die Gesetz-

gebung vom 15. Mai 1863 die Stadt und Herrschaft Wismar, zu welcher Neukloster gerechnet werde, mit umfasse, daher zu einer exceptionellen Behandlung jetzt keine Veranlassung mehr bestehe.

Der Bericht wurde von dem Plenum genehmigt.

Wir fügen hieran noch einige Mittheilungen über die Steuer- und Zollverwaltung, welche durch die Landtagsverhandlungen in die Oeffentlichkeit gelangt sind.

Der Eingangszoll (nach Abzug der Restituenda), die Handelsklassensteuer und die Fixsteuer haben in dem Jahre vom 1. Juli 1864/65 folgende Erträge gegeben (Schillinge und Pfennige sind weggelassen):

I. Mecklenburg-Schwerin.

Bei den vier Hauptzollämtern, den 41 Steuer- und Zollämtern und den 7 Zollämtern des Landes wurden an Eingangszoll erhoben: in Schwerin 30,686 Thlr., Güstrow 23,040, Rostock 94,566, Wismar 28,014, Boizenburg 8720, Bruel 21, Bützow 2993, Krakow 31, Crivitz 34, Kröpelin 37, Dargun 375, Doberan 53, Dömitz 17,477, Gadebusch 2011, Gnoien 164, Goldberg 73, Grabow 6010, Grevesmühlen 420, Hagenow 55, Laage 29, Lübtheen 23, Lübz 62, Ludwigslust 138, Malchin 9353, Malchow 62, Marlow 92, Neubuckow 34, Neukalen 51, Neustadt 26, Parchim 159, Penzlin 50, Plau 162, Rehna 4315, Ribnitz 527, Röbel 1073, Schwaan 1254, Stavenhagen 2236, Sternberg 43, Sülz 577, Tessin 31, Teterow 2486, Waren 167, Warin 18, Wittenburg 113, Zarrentin 947, Dassow 12,157, Blankenberg 3475, Brahlstorf 2701, Hagenow Bhf. 6726, Kleinen 192, Ludwigslust Bhf. 16,532, Pritzier 1919 Thlr., Summa (mit Einschluß von 24 Thlr. Extraordinaria) 282,554 Thlr.

Die Aufkunft der Handels-Classensteuer betrug: in Schwerin 4365 Thlr., Güstrow 2666, Boizenburg 573, Bruel 180, Bützow 839, Krackow 210, Crivitz 286, Kröpelin 331, Dargun 210, Doberan 475, Dömitz 324, Gadebusch 250, Gnoien 395, Goldberg 334, Grabow 521, Grevesmühlen 606, Hagenow 617, Laage 210, Lübtheen 217, Lübz 253, Ludwigslust 627, Malchin 531, Malchow 386, Marlow 87, Neubuckow 262, Neukalen 340, Neustadt 215, Parchim 1351, Penzlin 261, Plau 430, Rehna 263, Ribnitz 424, Röbel 337, Schwaan 394, Stavenhagen 265, Sternberg 299, Sülz 290, Tessin 585, Teterow 610, Waren 631, Warin 185, Wittenburg 491, Zarrentin 132, Dassow 212, Klütz 68, Dobbertin 12, Wustrow 30, Grubenhagen (für 1¾ Jahre) 14 Thlr., Summa 23,618 Thlr.

II. Mecklenburg-Strelitz.

Bei den 10 Zollämtern des Landes wurden an Eingangszoll erhoben: in Alt-Strelitz 83 Thlr., Feldberg 246, Friedland 4795, Fürstenberg 8218, Mirow 337, Neubrandenburg 6414, Neu-Strelitz 270, Stargard 32, Wesenberg 16, Woldegk 3434 Thlr., Summa 23,849 Thlr.

An Handelsklassensteuer wurde erhoben: in Alt-Strelitz 560 Thlr., Feldberg 78, Friedland 419, Fürstenberg 344, Mirow 209, Neu-Brandenburg 1171, Neu-Strelitz 1246, Stargard 118, Wesenberg 98, Woldegk 235 Thlr., Summa 4482 Thlr.

Die von inländischen Vieh-, Pferde- und sonstigen Händlern erhobene Fixsteuer betrug in Mecklenburg-Schwerin 608, in Mecklenburg-Strelitz 221 Thlr.; von ausländischen Händlern wurden in beiden Großherzogthümern 605 Thlr. an Fixsteuer erhoben.

Die Zollaufkünfte, nach einzelnen Monaten zusammengestellt, betrugen für den Zeitraum vom 1. October 1863 bis zum 30. Juni 1865, unter Nichtberücksichtigung

der Schillinge und Pfennige, und zwar in dem ersten, nur neun Monate umfassenden Rechnungsjahr (1. October 1863 bis 30. Juni 1864) im October 22,547 Thlr., November 22,833, December 17,949, Januar 10,123, Februar 16,617, März 23,913, April 26,991, Mai 25,128, Juni 25,619 Thlr., Summa 191,714 Thlr.; im zweiten Rechnungsjahr (1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865) im Juli 18,829, August 26,191, September 31,877, October 32,199, November 28,671, December 21,873, Januar 15,901, Februar 16,423, März 18,400, April 30,512, Mai 34,955, Juni 30,566 Thaler, Summa 396,403 Thlr. Hiernach haben also von den neun Monaten des zweiten Rechnungsjahres, welcher eine Vergleichung mit denen des ersten Rechnungsjahres unterzogen werden können, die Monate Februar und März 1865 eine Minder-Einnahme von resp. 194 und 5513 Thlr. ergeben; die übrigen 7 Monate aber haben eine Mehreinnahme, welche im October 9652, im November 5848, im December 3924, Januar 5778, April 3520, Mai 9827, Juni 4947 Thaler betrug, geliefert. Der Ertrag der Handelsklassensteuer belief sich im ersten Rechnungsjahre auf 20,889 Thaler, im zweiten auf 28,100 Thlr. Die Fixsteuer der auswärtigen und inländischen Vieh- ꝛc. Händler lieferte in jenem 822 Thlr., in diesem 1435 Thlr. Zur Deckung der vereinbarungsmäßigen Aversionalsummen war im ersten (neunmonatlichen) Rechnungsjahr eine Aufkunft von 216,670 Thlr., im zweiten von 288,894 Thlr. erforderlich. Da nun die Gesammtaufkunft aus dem Eingangszoll, der Handels-Classensteuer und der Fixsteuer im ersten Jahre 213,426 Thlr., im zweiten 335,939 Thlr. betrug, so stellt sich für jenes ein Minus von 3244 Thlr., für dieses ein Plus von 47,045 Thlr. heraus. Zur weiteren Erläuterung der Einnahmen und Ausgaben der General-Zollcasse und der in dem Allerh. Rescript an den Engern Ausschuß vom 10. November aufgestellten Berechnung derselben fügen wir noch die nachstehenden Mittheilungen aus der Schlußabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben in dem Rechnungsjahre 1864—65 hinzu.

I. Einnahme. A. Eingangszoll: a. aus Mecklenburg-Schwerin 282,554 Thlr., b. aus Mecklenburg-Strelitz 23,849 Thlr., S. 306,403 Thlr. B. Handels-Classensteuer: a. aus Mecklenburg-Schwerin 23,618 Thlr., aus Mecklenburg-Strelitz 4482 Thlr., S. 28,100 Thlr. C. Fixsteuer: 1) von inländischen Händlern: a. aus Mecklenburg-Schwerin 608 Thlr., b. aus Mecklenburg-Strelitz 221 Thlr., S. 829 Thlr. 2) von ausläudischen Händlern 1435 Thlr. Summa der ganzen Einnahme 335,939 Thlr. Von den Aufkünften kommen zur Deckung der Aversional-Entschädigung für Verwaltungskosten und zur Vertheilung unter beide Großherzogthümer nach der Volkszahl die Beträge ad A und C, 2 = 307,009 Thlr.; die Beträge ad B, a (22,618 Thlr.) und C, 1, a (608 Thlr.), S. 24,226 Thlr., werden für Mecklenburg-Schwerin, und die Beiträge ad B, b (4482 Thlr.) und C, 1, b (221 Thlr.), S. 4704 Thlr., werden für Mecklenburg-Strelitz berechnet. Von den 307,009 Thlr. gehen zu den Central- und Special-Verwaltungskosten, nach der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 resp. 12000 und 60,000 Thlr., S. 72,000 Thlr. ab, und es verbleiben demnach zur Vertheilung 235,009 Thlr. Da für diese die Volkszahl von Mecklenburg-Schwerin zu 545,755, für Mecklenburg-Strelitz zu 82,318 Seelen angenommen ist, so erhält Mecklenburg-Schwerin 204,208 Thlr., Mecklenburg-Strelitz 30,801 Thlr. Unter Hinzurechnung der Handelsklassensteuer und der Fixsteuer der Händler, für Mecklenburg-Schwerin mit 24,226 Thlr., für Mecklenburg-Strelitz mit 4704 Thlr., erhält ersteres im Ganzen 228,434, letzteres 35,505 Thlr., was zu-

sammen mit der zur Deckung der Verwaltungskosten ausgesetzten Summe von 72,000 Thlr. die obige Summe der Einnahme von 335,939 Thlr. ausmacht.

II. Ausgabe. 1) Central-Verwaltungskosten 12,000 Thlr.; 2) Special-Verwaltungskosten 60,000 Thlr.; 3) Aversionale an die Städte Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg 1079 Thlr.; (4 Aversionalquantum an Seren. Strel. (Handels-Classensteuer und Firsteuer 4704 Thlr., Zoll- rc. 11,111 Thlr.) 15,815 Thlr.; 5) Aversionalquantum an Seren. Suer. (Handelsclassensteuer rc. 24,226 Thlr., Zoll- rc. 175,774 Thlr.) 200,000 Thlr., Summa der Ausgabe 288,894 Thlr. Davon kommen auf Verwaltungskosten 72,000 Thlr., an Mecklenburg-Schwerin 200,000 Thlr., an Mecklenburg-Strelitz 16,894 Thlr.

III. Abschluß. Die Einnahme beträgt 335,939 Thlr., wovon auf Mecklenburg-Schwerin 228,434 Thlr., auf Mecklenburg-Strelitz 35,505 Thlr. fallen. Die Ausgabe beträgt 288,894 Thlr., auf Mecklenburg-Schwerin 200,000 Thlr., Mecklenburg-Strelitz 16,894 Thlr. Es stellt sich hiernach ein Ueberschuß von 47,045 Thlr. heraus, an welchem Mecklenburg-Schwerin mit 28,434 Thlr., Mecklenburg-Strelitz mit 18,611 Thlr. betheiligt ist. Von dem mecklenburg-schwerinschen Ueberschuß kommen 12,084 Thlr. in Abzug, welche zur Deckung der Minder-Auffunft für Mecklenburg-Schwerin in dem ersten Rechnungsjahr erforderlich waren. Die übrigen 16,350 Thlr. sind an die Großherzogl. Renterei in Schwerin gezahlt und gehen von da in die Allgemeine Landes-Receptur-Casse. Der an Mecklenburg-Strelitz fallende Ueberschuß von 18,611 Thlr. fließt in die Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg.

In Betreff des Zeitraums, für welchen die ständischen Deputirten zur Revision und Visitation der Steuer- und Zoll-Verwaltung zu fungiren haben, gab der Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel am 28. November das nachstehende Dictamen zu Protocoll: „Auf dem Malchiner Landtage 1862 wurden die jetzigen ständischen Herren Deputirten im Voraus in die Commission zur Visitation und Revision der Steuer-Verwaltung erwählt, ohne daß näher bezeichnet wurde, wann die ersten drei Jahre abgelaufen sein sollten, und also einer der Deputirten neu zu erwählen sein würde. Die ganze neue Steuer- und Zoll-Einrichtung trat bekanntlich mit dem 1. October 1863 ins Leben, und man könnte annehmen, daß von da ab die drei Jahre laufen müßten, wenn nicht vorauszusetzen wäre, daß auch der zuerst ausscheidende Deputirte an drei Revisionen Theil genommen haben solle. Dies Letztere wird der Engere Ausschuß angenommen haben, wenn derselbe für den jetzigen Landtag die Neuwahl eines der Herren Deputirten nicht in Anregung gebracht hat. Da indeß eine verschiedene Auslegung stattfinden kann, so proponire ich, daß Stände den Zweifel durch einen Beschluß heben, und solchen dahin fassen wollen, daß die ersten drei Jahre für die auf dem Landtage 1862 im Voraus in die Commission zur Visitation und Revision der Steuerverwaltung erwählten Deputirten erst mit dem Beginne des Landtages 1866 abgelaufen sein sollten und daß daher die Herren Deputirten ersucht würden, rechtzeitig dem Engeren Ausschusse anzuzeigen, welcher der Herren nach erfolgter Loosung zuerst, und welcher dann zunächst ausscheiden werde."

* * *

Ueber die Vertheilung der Zollintraden unter die beiden Großherzogthümer und die dabei als Norm anzunehmende Volkszahl rc. spricht sich das nachstehende Rescript des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Finanz-Ministeriums aus:

Nach stattgehabter Verhandlung mit dem Groß. Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernement ist wegen der Vertheilung und successiven Ablieferung der Auffunft aus dem Eingangszoll und der Handels-Classensteuer folgende Bestimmung getroffen:

Die zur Vertheilung der Zoll-Auffunft normirende Volkszahl ist einstweilen nach der Zählung im Herbste 1860 und Angabe der Staatskalender de 1861

für Mecklenburg-Schwerin mit Ausschluß der im Preußischen belegenen Gemeinde Rossow rc. zu 545,755 Seelen,

für Mecklenburg-Strelitz excl. Ratzeburg, aber mit Einschluß des im Schwerinschen belegenen Guts Dodow (1439) zu 82,318 Seelen angenommen, und sind nach diesem Verhältnisse die zur Ablieferung kommenden Summen für jedes Quartal des laufenden Rechnungsjahrs zu reguliren.

Auf den Mecklenburg-Schwerinschen Antheil kommen natürlich diejenigen Beträge, welche als Zuschuß zu den durch die Pauschquanta von 12,000 Thlr. und 50,800 Thlr. pro anno nicht gedeckten Verwaltungskosten zu leisten sind, und sonstige Vorschüsse in An- und Abrechnung, und erfolgen im Uebrigen die Ablieferungen mit Einschluß der Mecklenburg-Schwerinschen Handels-Classensteuer-Auffunft bis auf Weiteres nur an die Großh. Renterei zu Schwerin selbst, wenn dadurch pro Quartal der viertel Theil der Minimalsumme von 200,000 Thlr. überschritten werden sollte.

Von dem Mecklenburg-Strelitzschen Antheile sind zunächst an die Vorderstadt Neubrandenburg und die Städte Friedland und Fürstenberg die Quartalraten ihrer Entschädigungen mit resp. 146 Thlr. 24 ßl., 71 Thlr. 12 ßl. und 52 Thlr. zu zahlen und dann die proportionellen Raten — unter Hinzurechnung der Strelitzschen Handels-Classensteuer an die Großh. Rentei zu Neustrelitz bis dahin abzuführen, daß dadurch für das laufende Quartal der vierte Theil der Minimalsumme von 15,815 Thlr. p. a. erreicht ist. Alles was darüber hinaus für den Mecklenburg-Strelitzschen Antheil noch auffommt, soll bis auf Weiteres und mit Vorbehalt der Rückzahlung, falls für die andern Quartale des Rechnungsjahres eine geringere Auffunft dieses nöthig machen sollte, an die Central-Steuer-Casse in Neubrandenburg abgeliefert werden.

Außer dieser Auffunft aus dem Eingangszoll und der Handels-Classensteuer ist natürlich das für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu berechnende Erhebungs-Pauschquantum von 9200 Thlr. pro anno bei der Quartal-Vertheilung obiger Intraden aufzuschlagen und, so weit es nicht durch aus der General-Zoll-Casse direct verlegte Verwaltungskosten absorbirt wird, an die Rentei zu Neustrelitz baar auszukehren.

Großh. Steuer- und Zoll-Direction hat den Berechner der General-Zoll-Casse hiernach zu instruiren und wird die richtige Befolgung obiger Vorschriften bei Revision der Quartal-Extracte beachtet werden.

Schwerin, 15. Juni 1865. Großherzogl. Mecklenburgsches Finanz-Ministerium. v. Levetzow.

Vorlegung des Berichts derselben Committe (Referent: Kammerherr v. Oertzen-Kotelow) über die beiderseitigen Entwürfe zu Verordnungen, betreffend die Volkszählungen: Diese Zählungen sollen mit Rücksicht auf die Vertheilung der Erträge des Grenzzolls p. p. künftig alle 3 Jahre, zuerst am 12. November 1866, vorgenommen und im Domanium, der Ritterschaft und den Städten durch die Ortsobrigkeiten ausgeführt werden. Die Listen zur Ausfüllung werden denselben unentgeltlich zugefertigt. In den Listen soll jede Person mit Vor- und Familiennamen, nach Stand, Beruf und Beschäftigung eingetragen werden. Die Regierung wünschte

außerdem noch die Angabe des Alters, des verheiratheten oder ledigen Standes, der Religion, sowie die Verzeichnung der Geisteskranken, Blinden und Taubstummen. Die Committe erklärte sich mit Allem einverstanden und fügte nur noch den Antrag auf Erbittung von Portofreiheit hinzu. Da sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhob, wurde bei vorgerückter Sitzungszeit die Beschlußfassung zum nächsten Tage ausgesetzt.

21. Sitzung am 16. December. Die Vice-Landmarschälle Mecklenburgischen und Wendischen Kreises theilen der Landtagsversammlung mit, daß die Landtags-Commissarien auf ergangene Anfrage zu einer Sitzung der Landtagsversammlung am Sonntage, den 17., finitis sacris, die Dispensation ertheilt haben. Es wurde darauf von dem dirigirenden Landrath angezeigt, daß die Klostersitzung am Sonntag Mittag um 12 Uhr werde gehalten werden. — Agnition des Grafen von der Schulenburg-Gr.-Krankow zum eingeborenen und recipirten Adel (s. § 3). — Fortsetzung der am 15. abgebrochenen Deliberation über die Verordnungsentwürfe wegen der vorzunehmenden Volkszählungen. Von Mitgliedern der Landschaft wurde darauf gedrungen, daß die in den Herbergen befindlichen Gesellen nicht mitgezählt werden. Bürgermeister Dr. Hall-Sülz hob den bekannten großen Unterschied hervor, welchen es für die Bemessung der Mahl- und Schlachtsteuer und für die Normirung des Mittelsatzes bei der Handelsclassensteuer habe, ob die Stadt auch nur einen Einwohner mehr oder weniger zählt. Bürgermeister Müller-Penzlin bemerkte, wie durch die Uebernahme der Volkszählung die Obrigkeiten sich Pflichten und Arbeiten auferlegten, welche gar nicht zu ihrem Geschäftskreise gehören. Auch falle die Arbeit gerade in die Zeit, wo der Bürgermeister zum Landtag reisen solle. Landrath Graf von Bassewitz entgegnete, der Herr Bürgermeister Müller habe doch selbst die Einrichtungen angestrebt und mit herbeigeführt, welche eine neue Gesetzgebung über die Volkszählung erforderten. Wer jenes gewollt habe, müsse auch hierin mitgehen. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg erklärte sich für den Wegfall der proponirten Alters-Rubrik in den Listen. Viele wüßten ihr Alter gar nicht. Bei den Damen würde man auf große Schwierigkeiten stoßen. Manche würden sich für jünger, vielleicht um mehr als 20 Jahre, ausgeben, und es gebe dafür keine Controle. Schließlich wurde der Committen-Bericht im Uebrigen zwar genehmigt, jedoch soll die nach diesem Modus vorzunehmende Volkszählung nur für die Repartition der Zollaufkünfte zwischen den beiden Großherzogthümern Mecklenburg, nicht aber für die Schlacht- und Mahl- und für die Handels-Classen-Steuer zur Anwendung gebracht werden. Solchemnach werde es denn auch für die Volkszählung Zwecks Repartition der Zolleinkünfte bei dem bisherigen fünfjährigen Turnus das Bewenden zu behalten haben.

Deliberation über den am 15. vorgelegten Bericht der Committe ad Cap. III. über das Schwerinsche Rescript vom 25. November betreffend die Bewilligung einer Landeshülfe zur Correction der Peene von Malchin bis Demmin: In Summa sind die auf den mecklenburgischen Antheil fallenden Kosten auf 11415 Thlr. angenommen. Davon wird die Stadt Malchin, unter Hinzurechnung eines Beitrags der Friedrich-Franz-Eisenbahn von 2500 Thlr., contribuiren 3040 Thlr., die fehlenden 8000 Thlr. sollen aus Landesmitteln gedeckt werden, und will der Großherzog die etwa noch mehr als 8000 Thlr. betragenden Kosten übernehmen. Committe proponirte die Bewilligung der Beihülfe, jedoch mit dem Hinzufügen, daß die Zahlung aus der Chaussee- und Wasserbau-Kasse erst nach Vollendung des Werkes geschehen könne. Das

Plenum genehmigte diese Vorschläge und bestimmte die Abgabe der ständischen Erklärung durch Promemoria an die Schwerinschen Landtags-Commissarien.

Verschiedene Berichte der Justiz-Committe (s. § 11). — Dictamen des Landraths Grafen von Bernstorff-Wedendorf, zustimmend dem Dictamen des Oberhauptmanns von Oertzen-Lübberstorf (s. § 9). — Dank der Stadt Fürstenberg für die ihrem Antrage zu Theil gewordene Berücksichtigung bei der Verhandlung über den Bau der Eisenbahn von Berlin nach Stralsund.

22. Sitzung am Sonntag, den 17. December, finitis sacris. Kloster-Sitzung. Vorlegung des Berichts der Kloster-Revisions-Committe über die klösterlichen Angelegenheiten. Aus dem Berichte und den betreffenden Beschlüssen heben wir hervor:

I. Kloster Dobbertin.

Von den Klostervorstehern war der Entwurf einer Dorfsordnung für Schwarz nach Analogie der für Laerz und Diemitz bereits bestehenden Dorfsordnungen vorgelegt. Seitens der Regierung waren rücksichtlich der Lehnhäuslerbriefe Ausstellungen gemacht worden; und wurde beschlossen, daß, falls auf wiederholte Vorstellung solche Ausstellungen nicht sollten fallen gelassen werden, bis auf Weiteres auf die Bestätigung der Contracte Verzicht geleistet werden sollte, weil das neue Verhältniß für die betreffenden Häusler das vortheilhaftere wäre, und aus diesem Grunde nachtheilige Folgen aus der einstweiligen Nichtbestätigung nicht zu besorgen sein würden.

Wegen der Ziegelei zu Mestlin wurde berichtet, daß daselbst ein Lager ausfindig gemacht sei, in welchem hinreichende und gute Erde für 63 Millionen Steine liegen solle, und daß in unmittelbarer Nähe ein Torflager zur Ausbeutung von 19 Millionen sich befinde. Ein Ringofen zur Herstellung von 800,000 Steinen innerhalb 200 Tagen werde 4000 Thlr. kosten; mit Dampfbetrieb aber würde ein solcher Ofen 5700 Thlr. kosten. Nach dem Vorschlage der Committe wurden die Klostervorsteher ermächtigt, wenn sie auf Grund weiter anzustellender Erkundigungen solches zweckmäßig finden sollten, einen Ringofen zur Benutzung durch den Handbetrieb herstellen zu lassen, so daß von der Anschaffung einer kostbaren Dampfmaschine und der damit verbundenen unvermeidlichen Reparaturkosten abgesehen wurde.

Die wegen Senkung des Dobbertiner Sees von der Verwaltungsbehörde des Großh. Haushaltes im Sommer 1864 auf Grund des Entwässerungsgesetzes vom 31. Juli 1846 eingeleiteten Verhandlungen ruhen zur Zeit, da Seitens der h. Regierung commissarische Untersuchung stattfindet, ob auf Grund zu besorgender nachtheiliger Einwirkung auf den Culturstand der ganzen Umgegend die Genehmigung zu der projectirten Senkung ertheilt werden kann. Bei dem Werthe, welchen die Erhaltung des Sees für das Kloster in mannigfaltiger Beziehung hat, und in der Voraussetzung, daß die Klostervorsteher schon aus eigenem Antriebe Alles geltend machen werden, damit die projectirte Senkung nicht zur Ausführung komme, wird beschlossen, denselben die Erwartung auszusprechen, daß von ihnen demnächst über ein günstiges Resultat ihrer Bemühungen berichtet werden könne.

Zur Anschaffung einer Orgel für die Kirche zu Sietow hat Pastor Stahlberg daselbst aus eigenen Mitteln 20 Thlr. angeboten, und sind 50 Thlr. durch anderweitige Sammlung in der Gemeinde aufgebracht. Die noch anderweitig nöthige Verwendung von etwa 600 Thlr. aus der Klostercasse wird bewilligt.

Aus der Stiftung der wailand Conventualin von Bassewitz vom

Jahre 1774 von ursprünglich 500 Thlr. N⅔ zur Unterstützung der Dobbertiner Organistenwittwe ist im Laufe der Zeit, und weil in Dobbertin keine Organistenwittwe existirte, ein Capital von 10,550 Thlr. angewachsen. Es war zur Frage gestellt, zu welchem Zwecke die Aufkünfte dieses Capitals einstweilen, und so lange eine Organistenwittwe in Dobbertin nicht vorhanden sei, verwendet werden sollten. Von den Klostervorstehern war proponirt, einen Theil der Aufkunft zu Stipendien für Studirende und zwar vorzugsweise der Theologie zu verwenden; wogegen die Committe empfahl, die Zinsen, soweit sie die Bedürfnisse einer Organistenwittwe, also etwa 250 Thlr., übersteigen, zur Unterstützung von Küster- und Schullehrerwittwen in den klösterlichen Besitzungen zu verwenden. Die Beschlußnahme hierüber wurde bis nach abermaliger Prüfung durch die Committe zum nächsten Landtage vorbehalten.

Zur Aufbringung der Baukosten einer Orgel in der Kirche zu Ruest wurde beschlossen, daß einstweilen auf 5 Jahre der Ertrag des Klingbeutels der Kirchen zu Ruest und Mestlin zu solchem Zwecke gesammelt werden solle.

Wegen des Gehaltes des Klosterhauptmanns, für welches seit dem Jahre 1805 eine weitere Dotation nicht bestimmt worden, und welches bisher in 1400 Thlr. in baarem Gehalte excl. 233 Thlr. 16 ßl. Fouragegelder für Pferde bestand, wurde eine Zulage von 600 Thlr. beschlossen.

II. Kloster Malchow.

Von den Concurrenten zu dem Hofe Poppentin von 18½ Last Acker ward dem Oekonomen Herrmann Kortüm auf die Jahrespacht von 4600 Thlr. excl. der zu etwa 400 Thlr. angeschlagenen Nebenleistungen der Zuschlag ertheilt.

An Neubauten für das nächste Jahr werden bewilligt: a. zu Poppentin ein neues massives Viehhaus mit Rohrdach zu 50 Haupt Rindvieh und 600 Schafen; b. zu Penkow ein Wagenschauer mit Kornboden von Fachwerk; c. zu Drewitz ein dreihischiger Kathen; d. zu Liepen ein Kathen für 3 Familien und 3 Wittwen; e. zu Hohen-Wangelin ein Kathen für 2 Familien und eine Tischlerwerkstätte; f. zu Kloster Malchow ein Anbau an das Krankenhaus; g. zu Poppentin eine Scheune mit Stall für den Kalkbrenner und ein dreihischiger Kathen.

Dem Pächter Schneider zu Penkow soll gestattet werden, auch in den Außenschlägen Rapp zu bauen, wenn für jedes einzelne Jahr die Klostervorsteher nach Maßgabe des Dungzustandes des Penkower Ackers solches für gewährlich erachten.

Im Uebrigen geht aus dem Berichte hervor, daß das Klostervermögen im verflossenen Verwaltungsjahre um 6300 Thlr. sich verringert hat.

III. Kloster Ribnitz.

Von verschiedenen Seiten war Klage geführt, daß die für Kloster Ribnitz Inscribirten viel später zu den Hebungen gelangen als in den anderen Klöstern. Es war vorgeschlagen, daß zur Herstellung einer Gleichheit 15 volle Geld-, 8 halbe und 8 Viertelhebungsstellen neu errichtet werden möchten. Da jedoch umfangreiche Bauten in Aussicht stehen, durch welche die vorhandenen Mittel absorbirt werden, so war in Vorschlag gebracht, daß Seitens der beiden anderen Klöster eine Unterstützung durch Anleihe gewährt werden möchte, um die Creirung der genannten Stellen zu ermöglichen. Die Committe erachtete eine solche vorschüssige Unterstützung in ihren Consequenzen für bedenklich, und proponirte, daß vor Weiterem der Bericht der Klostervorsteher von Dobbertin und Malchow einzuholen sei, ob und in welcher Weise eine Beihülfe zu den Bedürfnissen des Klosters Ribnitz gewährt werden könne.

Dieser Vorschlag der Committe ward approbirt.

23. Sitzung am 18. December.

Der Plenarversammlung ging eine privativ ritterschaftliche und eine privativ landschaftliche Versammlung vorauf.

In der ritterschaftlichen Versammlung stand die erste Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft zur Verhandlung. Dieselbe lautet: „Der von der Ritterschaft auf dem vorigjährigen Landtag beschlossene Antrag auf eine Declaration des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 2. April v. J., betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern, da es nach dem Wortlaute dieses Passus der Verordnung den Anschein gewinne, als ob bloße Dienstvergehen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden könnten, während nach Inhalt der daselbst citirten Gesetze eine solche Strafe für dieselben nicht statthaft sei, hat der Engere Ausschuß von der Ritterschaft unterm 24. Jan. an beide Allerdurchl. Landesherrn gerichtet, und darauf dasjenige Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 3. April und h. Strelitzsche Rescript vom 13. d. M. erhalten, welche er anbei vorlegt." Das Schwerinsche Rescript lautete wie folgt:

Fr. Fr. rc. Unseren rc. Wir haben euren Vortrag vom 24. Jan. d. J. wegen der Fassung des zweiten Absatzes des § 2 Unserer Verordnung vom 2. April v. J., betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern, sorgfältig geprüft und ertheilen euch auf denselben Unsere nachstehende Entschließung.

Die Bestimmung über das zulässige Maß der körperlichen Züchtigung bei der polizeilichen Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute von Seiten der Ortsobrigkeit in dem § 2 Absatz 2 der gedachten Verordnung leidet zwar in ihrer gegenwärtigen Fassung insoweit an einer gewissen Dunkelheit, als dabei der Kürze wegen, zur Vermeidung umständlicher Wiederholungen, auf die früheren Verordnungen vom 29. Januar 1852 und 27. Januar 1853 Bezug genommen worden ist. Der ganze Inhalt der Bestimmung ergiebt sich jedoch aus der Vergleichung dieser früheren Verordnungen.

Obgleich nach der Verordnung vom 29. Januar 1852 wegen der bloßen Dienstvergehen der Gutsleute keine körperliche Züchtigung zulässig ist, so kann sie doch nach derselben auch bei ihnen in soweit eintreten, als das begangene Dienstvergehen zugleich die Eigenschaft eines derjenigen gemeinen Polizeivergehen hat, welche nach jener Verordnung mit körperlicher Züchtigung bestraft werden können, z. B. mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundene Trunkenheit, Unzucht oder unzüchtige Handlungen. Soweit hiernach auch bei der polizeilichen Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute von Seiten der Gutsobrigkeit die körperliche Züchtigung zulässig war, sollte das erlaubte Maß derselben auf die Hälfte ihres in der Verordnung vom 29. Januar 1852 gestatteten Maßes herabgesetzt werden. Zu diesem Zwecke wurde der betreffende Passus in den § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 2. April 1864 aufgenommen, mithin weder unnöthiger Weise noch in Folge eines Versehens.

So sehr Wir auch die Ueberzeugung theilen, daß für die bloßen Dienstvergehen als solche das Strafmittel der körperlichen Züchtigung schon nach der Verordnung vom 29. Januar 1852 nicht mehr besteht, und daß hieran auch durch die Verordnung vom 2. April 1864 nichts geändert worden ist, Wir daher auch eventuell bereit sein würden, dies in dem Wege einer Declaration der Verordnung auszusprechen; so würde doch die von Unserer getreuen Ritterschaft gewünschte Entfernung der gedachten Stelle des § 2, Abs. 2 der Verordnung keine bloße Declaration in jenem Sinne, sondern eine wirkliche Abänderung der Verordnung und zwar zum Nachtheile der Gutsleute sein. Es würde dann nicht allein die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegen die Gutsleute in der Hand der Gutsobrigkeiten für alle Fälle verbleiben, in welchen das begangene Dienstvergehen zugleich die Eigenschaft eines der oben bezeichneten gemeinen Polizeivergehen hat; sondern es würde dadurch auch die bemerkte Herabsetzung des zulässigen Strafmaßes der körperlichen Züchtigung auf die Hälfte des in der Verordnung vom 29. Januar 1852 gestatteten Maßes derselben wieder aufgehoben werden.

Dieses Ergebniß einer wiederholten Prüfung führt bei der jetzt obwaltenden Sachlage zu einer Frage, zu welcher bei der Erlassung der Verordnung vom 2. April 1864 keine Veranlassung war. Diese Verordnung bezweckte an sich nur die Erledigung der aufgekommenen Differenz über den

Umfang des Rechts der Gutsobrigkeiten zur polizeilichen Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern. Die demnächst hinzugetretene Beziehung der Verordnung zu der Strafe der körperlichen Züchtigung war derselben ursprünglich ganz fremd; sie fehlte in dem Entwurfe der Verordnung und ist erst bei der Schlußredaction derselben dadurch in dieselbe hineingekommen, daß Unsere getreue Ritterschaft in guter Absicht auf die entsprechende Beschränkung der den Gutsobrigkeiten bei solchen Bestrafungen zustehenden Strafmaße, insbesondere auch auf die bezeichnete Herabsetzung des höchsten Maßes der körperlichen Züchtigung auf die Hälfte des in der Verordnung vom 29. Januar 1852 bestimmten höchsten Maßes derselben angetragen hatte. Die Herabsetzung des bisher zulässigen Maßes der letzteren konnte nur als etwas vollkommen Angemessenes betrachtet werden und wurde daher bereitwillig in den § 2, Abs. 2 der Verordnung aufgenommen. Diese beiläufige Erwähnung der körperlichen Züchtigung in einer Verordnung, welche in der Hauptsache einen ganz anderen Gegenstand hatte, konnte aber zu einer allgemeinen Revision der bestehenden Gesetzgebung wegen der körperlichen Züchtigung als Strafmittel nicht veranlassen.

Anders steht die Sache gegenwärtig, wo durch Mißdeutungen der schlimmsten Art das wahre Sachverhältniß gänzlich umgekehrt, jene bloße beiläufige Erwähnung der körperlichen Züchtigung zu der Hauptsache gemacht worden ist, und Unsere getreue Ritterschaft in Folge dessen auf die Beseitigung dieses Anstandes Bedacht genommen hat. Da das Letztere jedoch in einer Weise geschehen ist, durch welche die nach der Verordnung vom 2. April 1864 bestehende Herabsetzung des höchsten Strafmaßes der körperlichen Züchtigung auf die Hälfte wieder hinwegfallen würde, so müssen Wir Bedenken tragen, dem Antrage Unserer getreuen Ritterschaft zu willfahren.

Die Mißdeutungen, zu welchen die Verordnung Veranlassung gegeben hat, und welche durch den Antrag Unserer getreuen Ritterschaft beseitigt werden sollten, sind zu der Anklage ausgebeutet worden, daß von dem Strafmittel der körperlichen Züchtigung in Unserem Lande in unangemessener Ausdehnung Gebrauch gemacht werde. Es scheint uns daher vielmehr darauf anzukommen, ruhig zu prüfen, ob jener Vorwurf begründet ist, als die zufällige Veranlassung aus dem Wege zu räumen, welche denselben hervorgerufen hat.

Wir erinnern hierbei daran, daß von Uns schon in den Verhandlungen über die Verordnung vom 29. Januar 1852 auf die thunlichste Beschränkung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel Bedacht genommen worden ist. An dieser Richtung haben Wir auch später stets festgehalten, nicht allein in dem revidirten Forstfrevelgesetze vom 21. März 1857, sondern auch in dem § 62, Nr. 2 Unserer Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 und in dem § 2, Abs. 2 der mehrgedachten Verordnung vom 2. April 1864. Um so mehr haben Wir jetzt, nachdem seit der Verordnung vom 29. Januar 1852 dreizehn Jahre dahin gegangen sind, zureichende Veranlassung, diese Angelegenheit an der Hand der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Sachlage und der inzwischen gemachten Erfahrungen einer nochmaligen Revision zu unterziehen, durch welche zugleich eventuell die Erledigung der Differenz über den § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 2. April 1864 herbeigeführt werden könnte.

Wir haben zu dem Ende zunächst über die Frage: „welche Anwendung nach dem Jahre 1852 von dem Strafmittel der körperlichen Züchtigung gemacht worden ist, und ob die seit jener Zeit gemachten Erfahrungen eine Abänderung der betreffenden Gesetzgebung angemessen oder nothwendig erscheinen lassen, eventuell für welche Fälle und in welchem Maße dasselbe zu beschränken sein möchte?“ von den ausführenden Behörden Bericht erfordert.

Indem Wir Uns das Weitere vorbehalten, verbleiben Wir euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 3. April 1865. **Friedrich Franz.** J. von **Oertzen.**

Landrath von **Rieben** äußerte die Ansicht, es seien in dem Rescripte viele Mißverständnisse. Klosterhauptmann Freiherr von **Maltzan:** Da die Sache abgethan sei, so sei eine Widerlegung nicht mehr erforderlich. Man beschloß, die Sache als durch den vor einigen Tagen gefaßten Beschluß wegen Beschränkung der Strafe der körperlichen Züchtigung erledigt anzusehen.

Bei der auf 11 Uhr angesetzten allgemeinen Landtagssitzung fanden sich die Mitglieder der Landschaft sehr verspätet und anfangs nur in geringer Anzahl ein, was der vorsitzende Landrath damit erklärte, daß die Landschaft zum „Frühstückessen“ gegangen sei. Die Landschaft hatte, wie erwähnt, vorher gleichfalls eine private Versammlung gehabt.

Plenarversammlung. Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe (Referent: Bürgermeister Schondorff-Güstrow) über die 64. E.-A.-Proposition.

Dieselbe lautete: „In Folge eines von dem Oberhauptmann v. Oertzen auf Lübberstorf während des letzten Landtags übergebenen Dictamens, betr. die Uebelstände, welche mit dem Gebrauche der beim Kornhandel üblichen s. g. kleinen holländischen Waagen mit reducirtem Maß und Gewicht ꝛc. verbunden sind, ward der Engere Ausschuß beauftragt, diesen Gegenstand näherer Prüfung zu unterziehen und darüber nach seinem Ermessen mit den h. Regierungen in Verhandlung zu treten. Hinsichtlich der Ausrichtung dieses Auftrages bezieht der Engere Ausschuß sich auf seinen Bericht vom 26. Oct. und legt zugleich das auf seinen unterm 20. März an beide h. Regierungen gerichteten Antrag auf Herausgabe eines Verordnungs-Entwurfes wegen der Aichung und Stempelung der obbezeichneten Waagen ergangene h. Schwerinsche Rescript vom 9. October d. J. Zwecks weiterer Berathung vor." Die Regierung hatte wegen dieser Sache viele Nachforschungen angestellt. Die Aichungs-Commission hat sich gegen die Aichung der Waagen ausgesprochen, da die Waageschalen nicht festständen, und das richtige Wägen von der Entfernung der Einfalltrichter von der Waagschale und manchen anderen Umständen abhange. Die Regierung will nun feststehende Waagschalen in allen Städten und Flecken, welche Kornhandel haben, aufstellen lassen. Die Committe befürwortet diesen Vorschlag und empfiehlt, den Engern Ausschuß zu weiterer Verhandlung wegen der Orte und der Wägegebühren zu beauftragen, auch die Regierung zu bitten, bei den amtlichen Angaben der Kornpreise neben dem holländischen auch das mecklenburgische Gewicht anzugeben. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden. — Dr. Crumbiegel-Rostock verlas ein Separatvotum des Inhalts, daß aus den Acten hervorgehe, wie es zweifelhaft sei, ob selbst die in Hamburg angewendete holländische Waage mit der in Holland gebräuchlichen übereinstimme, weshalb überhaupt eine Feststellung des richtigen Gewichts sich vernothwendigt. Auch verwahrte er, in einem Dictamen in Bezug auf die Behauptung des Oberhauptmanns von Oertzen-Lübberstorf, daß in Mecklenburg auch falsche Waagschalen gebraucht würden, die Rostocker Kaufleute gegen die Meinung, als ob sie solche benutzten. Da es beim Mangel einer Norm überhaupt zweifelhaft sei, welche Waage die richtige und welche die falsche sei, so sei die Behauptung des Herrn von Oertzen nicht statthaft.

Vorlegung des Berichts der Landkasten-Committe, betreffend die Anlagen für das Criminal-Collegium und das Landarbeitshaus pro 18⁶⁶/₆₇. Zu den Bedürfnissen des Criminal-Collegiums sind im Ganzen 4 Thlr. 20 ßl. Crt. pro Hufe erforderlich (2 Thlr. 12 ßl. vom 1. Juli 1866 und 2 Thlr. 8 ßl. Antoni 1867). Zur Aufbringung des Zuschusses für das Landarbeitshaus müssen in summa 28913 Thlr. 40 ßl. oder 2 Thlr. 38 ßl. pro Hufe aufgebracht werden (1. Juli 1866 1 Thlr. 20 ßl. und Antoni 1867 1 Thlr. 18 ßl.).

Vorlegung des Berichts derselben Committe über die Bewilligung von Unterstützungen pro 18⁶⁵/₆₆. Aufzubringen waren, wie bisher, 1 Thlr. 8 ßl. pro Hufe. Der Bericht wurde genehmigt, und die proponirten Unterstützungen damit bewilligt.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe, betr. Legung eines Theils der alten Landstraße zwischen Neustrelitz und Trebbow. Committe empfahl, wegen der nicht erfolgten Aufforderung des Magistrats zu Alt-Strelitz zur Abgabe seiner Erklärung die ständische Erklärung ablehnend abzugeben. Es wurde geltend gemacht, daß der Engere Ausschuß diese Erklärung veranlassen, und dann eventuell die stän-

dische Zustimmung zu der Legung aussprechen könne; indessen hielt man es doch für angemessener, den Committenbericht zu genehmigen.

Vorlegung mehrerer Berichte der Justiz-Committe (s. § 11). Die Deliberation über den letzten (betreffend die 41. E.-A.-Proposition, Rituale des Oberkirchenraths) konnte nicht zu Ende geführt werden.

24. Sitzung am 19. December. Directorial-Vorlage: Vortrag des Küsters Wolter zu Parchim, früher zu Damm, in welchem derselbe um Hülfe gegen seine vermeintlich unbegründete Kündigung nachsucht. Es wurde beschlossen, dem Petenten erwidern zu lassen, daß sein Vortrag als ganz ungeeignet unberücksichtigt geblieben sei. — Mittheilung des dirigirenden Landraths Namens des Directoriums, daß von dem Hrn. Manecke auf Duggenkoppel ein Antrag auf Aufhebung der bestehenden Verfassung und Einführung einer Repräsentativ-Verfassung eingegangen, aber vom Directorio retradirt sei, weil in demselben die gegenwärtige Verfassung und die Landtags-Versammlung als nicht zu Recht bestehend bezeichnet sei. — Die Retradition war mittelst des nachstehenden Schreibens erfolgt:

„Da in dem von dem Herrn Manecke auf Duggenkoppel in Begleitung eines Promemoria vom 14. d. M., an die Landtagsversammlung hieselbst gerichteten Antrag, der das Datum vom 24. Juni d. J. trägt, deutlich ausgesprochen ist, daß der Antragsteller die Landesverfassung nicht zu Recht bestehend anerkenne, so hat das Directorium sich nicht veranlaßt sehen können, den Antrag der Landtagsversammlung vorzulegen, und werden deshalb die vorbezeichneten Schriftstücke dem Herrn Manecke anliegend retradirt. Sternberg, 18. Decbr. 1865. Das Landtags-Directorium. G. v. Rieben, als dirigirender Landrath.

Antrag des Grafen von Schlieffen-Schlieffenberg, des Hofraths Flörke aus Grabow und des Herrn Hillmann-Scharstorf auf Intimation einer Gehaltszulage für den seit 40 Jahren in den Diensten der Ritter- und Landschaft stehenden Landkasten-Secretair Bauer. Es wurde beschlossen, den Engern Ausschuß zu beauftragen, sich zum nächsten Landtage über den Antrag gutachtlich zu äußern. — Weitere Deliberation über den Bericht der Justiz-Committe, betreffend die 41. E.-A.-Proposition (s. § 11). — Von der Landschaft aller dreier Kreise wurde ein hohes Ministerial-Rescript vom 28. Nov. d. J., betreffend die Durchführung kleinerer Königl. preußischer Truppentheile von und nach dem Herzogthum Lauenburg auf Etappenstraßen durch das diesseitige Gebiet, zur Kenntniß der Landtagsversammlung gebracht, und der Engere Ausschuß beauftragt, diese Angelegenheit zum nächstjährigen Landtage wieder vorzulegen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über den Entwurf einer Strompolizei-Ordnung für die Röcknitz, Sude und Stoer. Committe empfahl u. A. 1) die Ablehnung des Entwurfs, insoweit durch denselben den betreffenden Ufer-Adjacenten positive Leistungen auferlegt werden sollen; — 2) das Einverständniß zu den proponirten Verboten von allen Handlungen, welche den freien Abfluß des Wassers hindern würden, nur insoweit zu erklären, als dadurch nicht wohlerworbene Privatrechte verletzt würden; 3) zu der proponirten Flußschau-Commission nur dann die Zustimmung zu erklären, wenn in derselben ein Deputirter der Adjacenten zur Wahrung der Interessen derselben seinen Platz fände. — Die Vorschläge der Committe wurden genehmigt, und der Engere Ausschuß beauftragt, darnach die ständische Erklärung abzugeben, in solcher jedoch die Voraussetzung auszusprechen, daß die Natur der betreffenden Flüsse als dem Privateigenthume entzogener öffentlicher Flüsse von den Adjacenten nicht bestritten werde.

Vorlegung des Berichts derselben Committe über die 58. E.-A.-Proposition,

(Entwurf einer Verordnung betreffend die Kosten des Unterhalts der Geisteskranken in der Heilanstalt Sachsenberg). Es sind Fälle vorgekommen, daß wiederhergestellte Geisteskranke durch die Wahrnehmung, daß ihr Vermögen mit den Kosten der Heilung aufgegangen sei, wieder in ihren früheren Krankheitszustand zurückgefallen sind. Die Regierung proponirt daher, die Kosten nur von Solchen einzufordern, welche mehr als 200 Thlr. besitzen. Committe war der Ansicht, daß die drei angeführten Fälle das Bedürfniß noch nicht genügend constatirten. Auf Antrag derselben lehnte die Versammlung den Gesetzentwurf ab.

Vorlegung von Berichten der Landkasten-Committe: a. betr. die Aufnahme der Landkasten-Rechnung pr. 1. Juli 1864 bis ult. Juni 1865, — b. betr. die Rechnung der Casse der aufgelöseten Elde- 2c. Schiffbarmachungs-Societät, — c. betr. die Rechnung der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn, — d. betr. die Rechnung der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten für denselben Zeitraum, — e. die ritterschaftliche Brandcassen-Rechnung pr. 1. Febr. 1864/65 betreffend.

Ad a. sei bemerkt, daß am 28. October 1865 ein Cassenvorrath von 64,859 Rth. 43 ßl. 4 pf. vorhanden war. — Ad b. Der Schuldenstand betrug ult. Juni 1866 112,600 Rth. N⅔. Ad c. Der Schuldenstand dieser Casse beträgt 392,175 Thlr. Von der übernommenen Landeshülfe von 750,000 Thlr. sind gezahlt 674,050 Thlr. Es blieben Joh. 1865 noch zu zahlen 75,950 Rth. — Ad d. Die Schulden dieser Casse beliefen sich ult. Juni 1865 auf in Summa 735,975 Rth. Cour. Im letzten Rechnungsjahre wurden 87,375 Rth. Capital abgetragen, an Landeshülfen zu Chausseebauten wurden gegeben 43,129 Rth. 43 ßl. 1 pf., zu Flußbauten 8000 Rth. Cassenbestand blieb 38,194 Rth. 47 ßl. 6 pf. — Ad e. Entschädigungsgelder wurden gezahlt 11,973 Rth. 11 ßl., Spritzenprämien 160 Rth. Die Versicherungssumme betrug am 15. März d. J. 16,826,490 Rth.

Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen:

96. (Bepflanzung der Chausseen mit Pappeln). Die Regierung hatte den Antrag der Stände, daß neuerbaute Chausseen ohne Consens der Adjacenten nicht weiter mit Pappeln bepflanzt werden sollten u. s. w., abgelehnt, da die Pappeln auf manchen Bodenarten und unter manchen Verhältnissen unschädlich seien und schwer zu ersetzen sein würden. Die Regierung erklärte sich jedoch bereit, auf administrativem Wege den Antrag bei den Landeschausseen zur Ausführung zu bringen. Der Engere Ausschuß wurde ermächtigt, die dadurch entstehenden Kosten nach seinem Ermessen zu bewilligen.

97. (Revision der Berechnung der Landes-Chausseen-Verwaltung pro 1863—64), 98. (Zuschuß zum Etat derselben pro 1864 — 65 wegen starken Schneefalls), 99. (Haupt- und Special-Etats der Landeschausseen pro 1865—66), 101. (Uebernahmen der Chausseen Wismar-Lübeck und Sülz-Oberhof zur Erhaltung aus Landesmitteln), 102, Abs. 1 (Bericht über den vorjähr. Auftrag wegen Ablösung des Chausseegeldes auf der Wismar-Gadebuscher Chaussee), 103. (Veränderungen in der Erhebung des Chausseegeldes auf der Schwerin-Ludwigsluster Chaussee), 104. Mitbenutzung der Hebestelle in Pritzier zu Postzwecken), 105. Verpachtung der Chausseegeldhebestelle zu Testorf an der Hagenow-Mölln'schen Chaussee), 106. Anmeldung zur Zahlung der Landeshülfe für die Chaussee von Gnoien über Dargun nach Deven und Neukalen), 107. (Fristverlängerung für die Erbauung der Chaussee von Parchim nach Putlitz), 109. Chaussee von Rostock nach Neubrandenburg), 110a. (Rechnung der Casse zu Landeshülfen für Chausseen und Wasserbauten pro 1863—64), 113. Umwandlung eines Theils der

Landstraße Crivitz-Wismar in einen Communicationsweg), 114, Abs. 1 (Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt in Rostock), 115. Anschaffung einer Längentheilmaschine), 116. Prolongation der Bewilligung für das Gehlsdorfer Rettungshaus), 121. Wollmarkt in Güstrow). — Zu allen diesen Propositionen dankte man für den Bericht.

Zu Prop. 100 wird der Wittwe des Chausseewärters Mahncke zu Brüel die proponirte Pension von 16 Thlr. abgeschlagen, da es sich dabei um eine Principienfrage handelt, auf welche man nicht eingehen will.

Zu Prop. 108 (Antrag des Grafen von Schlieffen auf Erbauung einer Chaussee vom Neuenkruge nach Lalendorf) zieht der Antragsteller diesen seinen Antrag zurück, weil die Vorarbeiten noch nicht genügend hätten beschafft werden können.

Die Unterstützung von 700 Thlr. auf fernere 3 Jahre zur Fortsetzung der Herausgabe des Mecklenburgischen Urkundenbuchs (Pr. 117) und die Fortsetzung der bisherigen Unterstützung der Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt (1050 Thlr. aus der Recepturcasse, 583 Thlr. aus dem städtischen Industriefonds, Pr. 114, 2) wurde bewilligt, dagegen wurde die von dem Vorstande des Alexandrinen-Stifts zu Rostock erbetene und von der Regierung empfohlene Unterstützung abgelehnt.

Zu Prop. 120 (Antrag des Grafen von Schlieffen-Schlieffenberg auf Aufhebung der Doberaner Spielbank) überreichten Bürgermeister Karrig-Kröpelin, Graf von Schlieffen-Schlieffenberg, von Bülow-Wamckow, Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan-Kl.-Lukow und von Arnswaldt-Gustävel ein Dictamen, in welchem sie die verderblichen Einwirkungen dieses Instituts schildern. Die kleinen Handwerker der Umgegend drängten sich in solchen Massen herbei, daß Abends die Räume der Spielbank ganz von ihnen angefüllt wären. Polizeiliche Einschreitung dagegen sei gesetzlich nicht statthaft. Die Cröpeliner Commune leide darunter erheblich, wofür viele Fälle angeführt werden könnten. Die Herren Klosterhauptmann von Maltzan, Vicelandmarschall von Maltzan und Hofrath Brückner schlossen sich entschieden an und bezeichneten es als Pflicht, den Antrag nicht auf sich beruhen zu lassen. Kammerherr von Oertzen-Kotelow befürchtete, daß die Sache den Schein einer Demonstration annehmen könne, den man vermeiden müsse, zumal der Landesherr selbst in dem Rescript von 1862 die Aufhebung für wünschenswerth erklärt habe. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Landräthe von Oertzen-Woltow, Graf von Bassewitz und von Plüskow. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf und Graf von Bernstorff-Wedendorf sprachen die Ansicht aus, daß eine Demonstration darin nicht wohl gefunden werden könne, da die Sache selbst laut für Aufhebung spreche. Es wurde dann einstimmig beschlossen: der Engere Ausschuß werde beauftragt, den Wunsch der Aufhebung der Doberaner Spielbank auszusprechen und auf die vielen mit diesem Institut verbundenen Uebelstände hinzuweisen, unter Bezugnahme auf das von Serenissimo selbst anerkannte Bedürfniß.

Landtags-Abschied (s. §. 10.)

§ 3. Personalien. Committen-Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes. Reception in den eingebornen Adel Mecklenburgs.

Der vorsitzende Landrath von Rieben-Galenbeck machte in der ersten Sitzung am 22. November, in Wiederholung der bereits auf dem diesjährigen Frühlings-Deputations-Convente gemachten Anzeige, die Mittheilung, daß Se. Kgl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin geruhet haben, den Herrn von Plüskow auf Kowalz zum Landrath Herzogthums Güstrow zu ernennen, daß die Beeidigung und Einführung des neuernannten Landraths am 24. Januar stattgefunden habe, und derselbe sich mithin jetzt in der Mitte des Directoriums befinde.[1]

Nach mehreren anderen Mittheilungen folgte sodann die Anzeige der vorzunehmenden ständischen Wahlen. Da nämlich beim Engern Ausschuß auf dem Malchiner Landtage des Jahres 1862 1) der Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel zum Landrath Herzogthums Güstrow, 2) der Landrath Kammerherr von Stralendorff auf Gamehl zum Landrath Herzogthums Schwerin, 3) Herr von Böhl auf Cramonshagen zum Deputirten der Ritterschaft Mecklenburgischen Kreises 4) der inzwischen zum Landrath ernannte Herr von Plüskow auf Kowalz zum Deputirten der Ritterschaft Wendischen Kreises, 5) der Kammerherr von Oertzen auf Kotelow zum Deputirten der Ritterschaft Stargardschen Kreises erwählt worden, und die drei Jahre, für welche jene Wahlen stattgefunden, nunmehr ablaufen, so werde auf dem gegenwärtigen Landtage zu der Wiederbesetzung dieser Stellen zu schreiten sein.

Bei den Landes-Klöstern aber werden folgende Wahlen erforderlich: 1) die eines Provisors Herzogthums Güstrow beim Kloster Dobbertin, 2) die eines Provisors Herzogthums Schwerin beim Kloster Malchow und 3) die eines Provisors Herzogthums Schwerin beim Kloster Ribnitz, — da die vier Jahre, für welche resp. der Herr Landrath von Plüskow auf Kowalz, Herr von Passow auf Grambow und der inzwischen mit Tode abgegangene Herr von Schuckmann auf Gottesgabe im Jahre 1861 auf dem Sternberger Landtage hiezu erwählt worden, zu Ende gehen; — ferner: 4) die Wahl eines Klosterhauptmanns beim Kloster Dobbertin und 5) diejenige eines Klosterhauptmanns beim Kloster Malchow, — da die sechs Jahre sich endigen, für welche der Herr Klosterhauptmann Freiherr von Maltzan auf Kl. Luckow und der inzwischen verstorbene Herr Klosterhauptmann Kammerherr von Oertzen auf Marien resp. beim Kloster Dobbertin und beim Kloster Malchow auf dem Landtage des Jahres 1859 erwählt worden.

Da ferner das Triennium, für welches 1) Herr von Dreves auf Kirch-Mummendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militär-Districts-

[1] Das Landtags-Directorium besteht nunmehr aus den Herren Landrath von Rieben auf Galenbeck, Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel, Landrath von Stralendorf auf Gamehl, Landrath von Oertzen auf Woltow, Landrath von Restorff auf Rosenhagen, Landrath Graf von Voß auf Alt- und Neu-Schönau, Landrath Graf von Bernstorff auf Wedendorf, Landrath von Plüskow auf Kowalz, Vice-Landmarschall Kammerherr von Langen auf Neuhof, Vice-Landmarschall Freiherr von Maltzan auf Gr.-Luckow, Vice-Landmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey, Bürgermeister Dr. Krumbiegel als Deputirten der Stadt Rostock.

Behörde und 2) Domainenrath Klockmann auf Hoppenrade zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districts-Behörde im Jahre 1862 gewähl worden, jetzt ablaufe, so würden auch für diese Stellen Neuwahlen vorzunehmen sein.

In der zweiten Sitzung, am 23. November, erwählte man zum Protokoll-Dirigenten den Landrath von Oertzen auf Woltow, zum Substituten desselben den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow. Beider Wahl geschah durch Acclamation.

Hierauf schritt man zur Wahl der Committen. Es waren die nachstehend verzeichneten Committen zu erwählen:

I. ad Cap. II. der Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Proposition: eine Committe aus dem Mecklenburgischen und Wendischen Kreise von 8 Personen nach Kreisen und Ständen. ad Cap. II. der Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Proposition werde die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises erwartet. II. ad Cap. III. der Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Propositionen: eine Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. III. eine Landkasten-Revisions-Committe von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. IV. eine Kloster-Revisions-Committe ebenfalls von 8 Personen nach Herzogthümern und Ständen. V. eine Justiz-Committe von 12 Personen nach Kreisen und Ständen, und VI. eine Polizei-Committe, ebenfalls von 12 Personen nach Kreisen und Ständen.

Die Namen der in die Committen ad Caput gewählten Mitglieder der Ritter- und Landschaft findet man in den diese Capita betreffenden Abschnitten angegeben, so wie die Namen der Mitglieder der Justiz-Committe in § 11. Was aber die unter III., IV. und VI. genannten Committen angeht, so waren dieselben, wie folgt, zusammengesetzt:

Landkasten-Revisions-Committe.

1) von der Ritterschaft: Landrath Graf von Voß auf Schönau, von Leers auf Schönfeld, Rittmeister Baron von Stenglin auf Beckendorf cum facultate substituendi von Blücher auf Wendhof, Kammerherr von Oertzen auf Brunn c. f. s. Kammerherr von Borck auf Möllenbeck; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Hofrath Koch aus Gadebusch c. f. s. Bürgermeister Lechler aus Neubuckow, Bürgermeister Hofrath Flörke aus Grabow c. f. s. Bürgermeister Beselin aus Grevesmühlen, Bürgermeister Mau aus Neukalen c. f. s. Bürgermeister Klitzing aus Plau, Rath Siemssen aus Stargard.

Kloster-Committe.

1) von der Ritterschaft: Landrath von Restorff auf Rosenhagen, v. Restorff auf Radegast c. f. s. von Quitzow auf Wozinkel, Landrath von Rieben auf Galenbeck, Obristlieutenant von Blücher auf Teschow; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Lechler aus Neubuckow, Bürgermeister Lange aus Rehna, Bürgermeister Dr. Hall aus Sülz c. f. s. Bürgermeister Hermes aus Röbel, Hofrath Berlin aus Friedland.

Polizei-Committe.

1) von der Ritterschaft: Vice-Landmarschall Kammerherr von Langen auf Neuhof c. f. s. Kammerherr von Blücher auf Kuppentin, Lueder auf Rethwisch c. f. s. von Mecklenburg auf Wieschendorf, Landrath von Plüskow auf Cowalz, Graf von Bassewitz auf Poggelow c. f. s. Graf von Bassewitz auf Dieckhof, Vice-Landmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey c. f. s. Oberhauptmann von Oertzen auf Lübberstorf, Kammerherr von Oertzen auf Brunn c. f. s. Kammerherr von Borck auf Möllenbeck; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Sommer-

Dierssen aus Parchim c. f. s. Bürgermeister Lange aus Rehna, Bürgermeister Meyer aus Dömitz c. f. s. Bürgermeister Hofrath Flörke aus Grabow, Bürgermeister Schondorff aus Güstrow c. f. s. Bürgermeister Dr. Hall aus Sülz, Bürgermeister Dr. Crumbiegel aus Rostock c. f. s. Bürgermeister Paschen aus Bützow, Rath Wegener aus Woldegk, Rath Siemssen aus Stargard. Am 25. wurde dieser Committe der Landsyndikus Ahlers beigeordnet.

Auch erklärte in dieser Sitzung der Landschaftsdirector Baron v. Maltzahn auf Vollrathsruhe p. p. zu Gunsten seines Sohnes, Mitbesitzers von Hallalit, seinen Verzicht auf die Ausübung der Landstandschaft für dieses Gut. Eben so verzichtete in der nächsten Sitzung der Landrath Graf von Bernstorff auf Wedendorf zu Gunsten seines Sohnes, des Amtsauditors Grafen Andreas von Bernstorff, auf Ausübung der Landstandschaftsrechte wegen der dem Letzteren zum Miteigenthum überwiesenen Güter Groß- und Klein-Hundorf mit den Pertinenzen Stresdorf und Köchelstorf. — Am 5. December wurde eine Erklärung des Gutsbesitzers Fischer auf Wendelstorf wegen Verzichtleistung auf die Ausübung des Landstandschaftsrechtes für das Gut Wendelstorf c. p. zu Gunsten seines Sohnes und Mitbesitzers G. W. Fischer, jetzt in Schwerin, übergeben. Beschluß: Da in der Erklärung des Herrn Fischer auf Wendelstorf die Hinzufügung fehlt, daß er auf die Ausübung der Landstandschaft für Wendelstorf zu Gunsten seines Mitbesitzers auf die Dauer des gemeinsamen Besitzes verzichte, so sei diesem Mangel vor Zulassung des Herrn Wilhelm Fischer noch abzuhelfen. Die desiderirte Vervollständigung der Erklärung des Gutsbesitzers Fischer auf Wendelstorf erfolgte in der nächsten Sitzung.

In derselben Sitzung erfolgte die Uebergabe eines Schwerinschen Rescriptes vom 4. December, betreffend die eventuelle Pensionirung des Landessteuerdirectors von Wickede. Dasselbe, an die Landtags-Commissarien gerichtet, lautete:

Friedrich Franz ꝛc. Aus eurem Berichte vom 30. November d. J., betr. die Pensionirung des Landessteuer-Directors von Wickede zu Rostock, haben Wir ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Frage wegen der Pensionirung desselben Unserer Beschlußnahme überlassen und eventualiter sich zu der Bewilligung einer Pension aus der Allgemeinen Landesrecepturkasse an den Landessteuer-Director von Wickede bis zur Höhe seines ganzen Gehaltes, also selbstverständlich bis zu dem Betrage von 2800 Rth. Cour., bereit erklärt haben. Wir werden diese Beschlußnahme eintreten lassen, wenn vorher noch einige nähere Ermittelungen über den Gesundheitszustand, in welchem der Landessteuer-Director von Wickede um die Zeit seines beabsichtigten Wiedereintritts sich befinden wird, stattgefunden haben werden, welche Wir zu einer sichern Beurtheilung der Sache annoch für erforderlich halten.

Da nun unter diesen Umständen die Möglichkeit nahe liegt, daß, wenn die jetzt gehoffte Wiederherstellung des Landessteuer-Directors entweder zu Neujahr 1866 noch nicht vollständig erfolgt sein, oder demnächst sich zeigen sollte, daß sie keinen Bestand gehabt, abermals eine Vertretung desselben für einen längeren Zeitraum nothwendig würde, eine Eventualität, welche zu vermeiden sehr wünschenswerth erscheint, so ermächtigen Wir euch, an die versammelten Stände die Aufforderung gelangen zu lassen, schon auf dem gegenwärtigen Landtage die Präsentationswahl vorzunehmen, insofern sie nicht vorziehen sollten, die Wahl zweier Präsentanden zu Unserer Auswahl dem Engeren Ausschusse zu überlassen.

Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit erwarten Wir eure Berichterstattung in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 4. Dec. 1865. Friedrich Franz. J. v. Oertzen.

Der Beschluß blieb bis zum 6. December ausgesetzt. Dann wurde beschlossen, daß, Falls die Pensionirung definitiv bestimmt werden würde, Stände citra consequentiam dem Engern Ausschusse überlassen wollten, die beiden Präsentanden, welche Serenissimo zu denominiren sein würden, zu wählen (während sonst der Engere Ausschuß 4 Personen vorzuschlagen, und aus diesen das Plenum der Stände die beiden Präsentanden zu wählen gehabt hätte). Gegen die Annahme des von der Regierung proponirten Präsentations-Modus erklärte sich der Gutsbesitzer Hillmann-Scharstorf. Die Pension des Landessteuerdirectors von Wickede soll 2800 Rth. betragen, das Gehalt des Amtsnachfolgers etatsmäßig 2000 Rth. N⅔.

Am 5. December war der Wahltag. Tags vorher hatten wegen Ablaufs der Zeit, für welche sie gewählt worden, das Mandat in die Hände ihrer Committenten mittelst Dictamen zurückgegeben beim Engern Ausschusse: Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel, Landrath von Stralendorf auf Gamehl, Landrath von Plüskow auf Kowalz, von Böhl auf Cramonshagen, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow; — beim Kloster Dobbertin Landrath von Plüskow auf Kowalz; — beim Kloster Malchow Herr von Passow auf Grambow; — bei den Militair-Districtsbehörden a. bei der Schwerinschen: Herr von Dreves auf Kirch-Mummendorf, b. bei der Güstrowschen: Domainenrath Klockmann auf Hoppenrade.

Die am 5. zuerst vorgenommene Wahl war die eines Präsentanden für die vacante Oberappellationsrath-Stelle. Zu derselben hatten sich gemeldet: Bürgermeister Möller-Schwerin, Justizrath Dr. Schliemann-Schwerin, Justizrath von Amsberg-Güstrow, Justizrath Dr. Spangenberg-Rostock, Justizrath Störzel-Rostock.

Die Landschaft aller 3 Kreise erklärte, sich dahin geeinigt zu haben, bei der vorliegenden Wahl wiederum nach den zum Landtags-Protokoll vom 2. Dec. 1863 beschlossenen Normen zu verfahren, daß nämlich für die Wahl die absolute Stimmenmehrheit entscheidend sein solle. Es wurden noch die eingegangenen Bewerbungsgesuche des Justizrathes Störzel zu Rostock, des Justizrathes Dr. Spangenberg daselbst und des Justizrathes Dr. Schliemann zu Schwerin verlesen. Die Eingaben der beiden anderen Bewerber waren bereits früher zur Verlesung gelangt. Bei der sodann von der Landschaft vorgenommenen Abstimmung wurden 39 Stimmzettel abgegeben; und fielen 36 Stimmen auf den Herrn Bürgermeister Möller-Schwerin, 1 Stimme auf Herrn Justizrath Störzel-Rostock und 1 Stimme auf Herrn Justizrath Dr. Schliemann-Schwerin; ein Stimmzettel war unbeschrieben.

Als Landräthe im Engern Ausschuß wurden sodann per acclamationem gewählt Landrath von Stralendorf auf Gamehl für das Herzogthum Schwerin, und Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel für das Herzogthum Güstrow.

Als Deputirte der Ritterschaft zum Engern Ausschuß wurden erwählt: für den Mecklenburgischen Kreis Herr von Böhl auf Cramonshagen; für den Wendischen Kreis Klosterhauptmann Baron von Maltzan auf Kl.-Lukow mit 49 von 54 Stimmen, und für den Stargardischen Kreis Kammerherr von Oertzen auf Kotelow. Da die Herren v. Böhl und v. Oertzen bisher bereits als Mitglieder zum Engern Ausschusse deputirt gewesen sind, so wurde ihre Wiederwahl per acclamationem beliebt.

Hiernächst wurde zur Wahl eines Klosterhauptmanns für das Kloster Dobbertin an Stelle des zu Joh. k. J. nach 12jähriger Funktion ausscheidenden Herrn Klosterhauptm. Baron von Maltzan auf Kl.-Lukow und eines Klosterhauptmanns für das Kloster Malchow geschritten. Nach dem observanzmäßigen Wahlmodus präsentirte diesmal für das Kloster Dobbertin die Ritterschaft und die Landschaft des

Herzogthums Schwerin 2 Präsentanden, und wurden als solche die Herren Drost von Liebeherr auf Steinhagen und von Schack auf Retgendorf erwählt. Bei der hiernächst von Ritter= und Landschaft vorgenommenen Wahl wurde zum Klosterhauptm. des Klosters Dobbertin Drost von Liebeherr auf Steinhagen erwählt mit 76 gegen 64 Stimmen.

Für das Kloster Malchow stand diesmal der Ritterschaft und der Landschaft des Herzogthums Güstrow die Präsentation zu und wurden präsentirt: Kammerherr Baron von Maltzahn auf Schloß Grubenhagen und Rittmeister von Plüskow auf Ahrenshagen. Bei der vom Plenum vorgenommenen Wahl fielen 115 Stimmen auf den Kammerherrn Baron v. Maltzahn gegen 9 Stimmen, welche Herr v. Plüskow erhielt.

Als Klosterprovisoren wurden erwählt a) für das Kloster Dobbertin aus dem Herzogthum Güstrow Landrath von Plüskow auf Kowalz, dessen vierjährige Amtsdauer Joh. k. J. ablaufen wird, wiederum auf 4 Jahre per acclamationem; b) für das Kloster Malchow aus dem Herzogthum Schwerin Herr von Passow auf Grambow mit 27 Stimmen gegen 25 Stimmen, welche auf Kammerherrn von Bülow auf Rogeez fielen; und für das Herzogthum Güstrow an Stelle des aus dem Provisorate demnächst ausscheidenden, zum Klosterhauptmann gewählten Baron von Maltzahn auf Schloß Grubenhagen der Rittmeister von Plüskow auf Ahrenshagen mit 21 Stimmen; c) für das Kloster Ribnitz aus dem Herzogthum Schwerin Herr von Barner auf Trebbow mit 58 von 59 abgegebenen Stimmen.

Schließlich wurde von der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises die Wahl eines Deputirten zur Revisions= und Visitations=Commission bei der Landesreceptur=Behörde auf ein Jahr vorgenommen, und wurde der Hofrath Floerke aus Parchim mit 19 Stimmen gegen 11 Stimmen, welche auf den Bürgermeister Schlaaff-Crivitz fielen, erwählt.

Es wurden auch noch die Wahlen zur Landkasten=Revisionscommitte und zu den Kloster=Localcommitten vorgenommen, am Landtagstische aber erst am 6. December publicirt wie folgt:

1) zur Landkasten=Local=Committe wurden gewählt: von Schack auf Basthorst, von Mecklenburg auf Wieschendorf, von Harlem auf Kucksdorf, Kammerherr von Borck auf Möllenbeck, Bürgermeister Hofrath Koch aus Gadebusch, Bürgermeister Meyer aus Dömitz (cum facultate substituendi Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz, Bürgermeister Hofrath Dr. Nizze aus Ribnitz c. f. s. Bürgermeister Dr. Klitzing aus Plau, Bürgermeister Hofrath Berlin aus Friedland.

2) zu den Kloster=Local=Committen: A. für das Kloster Dobbertin Landrath Kammerherr von Stralendorf auf Gamehl, von Restorff auf Radegast, von Lowtzow auf Rensow, Kammerherr von Oertzen auf Kotelow, Bürgermeister Rath Siemssen aus Stargard c. f. s. Bürgermeister Hofrath Wulffleff aus Sternberg, B. für das Kloster Malchow Kammerherr von Oertzen auf Sophienhof, Major von Koenemann auf Warlitz, Freiherr von Maltzan auf Peccatel, Oberstlieutenant von Blücher auf Teschow, Bürgermeister Praetorius aus Hagenow c. f. s. Bürgermeister Mau aus Neukalen. C. für das Kloster Ribnitz Kammerherr von Behr=Negendank auf Passow, Graf von Bernstorff auf Hundorf, von Blücher auf Wendhof, Graf von Bassewitz auf Drüsewitz, Bürgermeister Lechler aus Neubuckow c. f. s. Bürgermeister Schmidt aus Bruel.

Zu ritterschaftlichen Deputirten resp. bei der Schwerinschen und der Güstrowschen Militairdistricts=Behörde wurden die Herren von Dreves=Kirch=Mummendorf und Domainenrath Klockmann=Hoppenrade per acclamationem wiedergewählt.

Der, wie oben erwähnt, zum Mitgliede des Engern Ausschusses als Deputirter der Ritterschaft Wendischen Kreises gewählte bisherige Klosterhauptmann zu Dobbertin, Freiherr von Maltzan=Kl.=Lukow, leistete am 8. December den Eid, nachdem der dirigirende Landrath von Rieben=Galenbeck ihn in kurzer Ansprache auf die Wichtigkeit und Bedeutung der von ihm zu übernehmenden Pflichten hingewiesen hatte. Nach der Beeidigung empfahl Freiherr von Maltzan sich dem Wohlwollen seiner nunmehrigen Collegen und sprach die Hoffnung aus, daß es ihm unter des Allmächtigen Schutz gelingen werde, die Pflichten seines neuen Berufes so treu und gewissenhaft zu erfüllen, wie er es von Herzen aufrichtig wünsche.

* * *

Auf dem vorigjährigen Landtage wurde der Engere Ausschuß von der Ritterschaft beauftragt, das von den Landräthen von Stralendorf=Gamehl und von Oertzen=Woltow zum Landtags=Protocoll gebrachte Dictamen, betreffend die Agnition des Grafen von der Schulenburg=Gr.=Krankow als Mitgliedes des eingeborenen mecklenburgischen Adels zu prüfen. Der Engere Ausschuß von der Ritterschaft hatte dieser Aufgabe genügt und laut seiner zweiten Proposition am 30. Juni seinen Bericht erstattet. Auf diesen Bericht beschloß die Ritterschaft vom eingeborenen und recipirten Adel am 16. December: das Promemoria des Engern Ausschusses von der Ritterschaft werde approbirt, und man ersuche die Landräthe und Landmarschälle, die auszufertigende Agnitions=Acte in üblicher Art zu vollziehen.

Die Familie, aus der Altmark stammend, kann ihre Ahnen bis auf das Jahr 1290 zurückführen. Im Jahre 1751 hat der venetianische Feldmarschall von der Schulenburg ein Fideicommiß gestiftet, aus dessen Mitteln die Schulenburgischen Fideicommiß=güter im Amte Grevesmühlen angekauft sind, welche die jetzt im Besitze befindliche Linie geerbt hat.

§. 4. Caput I. Suerinense et Strelitzense. Ordinäre Landes=Contribution.

Nachdem die Verhandlung über die zu bewilligenden Landes=Anlagen stattgefunden hatte, wurde Namens der Ritter= und Landschaft zu Protocoll gegeben: Da der Bewilligung der ordentlichen Landes=Contribution für das bevorstehende Etatsjahr nichts im Wege stehe, so werde der Landsyndikus Langfeld und resp. der Landsyndikus Ahlers beauftragt, die ständischen Antworten auf die erste Großherzoglich Schwerinsche und resp. auf die erste Großherzoglich Strelitzsche Landtags=Proposition zu entwerfen und die Entwürfe zur Approbation vorzulegen.

Am 8. December wurden die Entwürfe vorgelegt und von der Landtags=Versammlung genehmigt.

§ 5. Caput II. Suer. Bedürfnisse der allgemeinen Landes=Receptur=Casse.

In der zweiten Sitzung, am 23. November, wählten Stände zur Bearbeitung dieses Capitels eine Committe von 8 Personen aus dem mecklenburgischen und wendischen Kreise nach Ständen und zwar 1) von der Ritterschaft: Landrath von Stralendorff auf Gamehl, von Böhl auf Cramonshagen, Kammerherr von der Lanken auf Galenbeck cum facultate substituendi von Gundlach auf Hinrichsberg, Baron von Maltzan auf Peccatel c. f. s. Graf von Bassewitz auf Drüse=

wiß; 2) von der Landschaft: Bürgermeister Hofrath Wulffleff aus Sternberg c. f. s. Bürgermeister Hofrath Flörke aus Parchim, Bürgermeister Krasemann aus Neustadt c. f. s. Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz (am 25. November statt dessen Bürgermeister Pries aus Waren substituirt); Bürgermeister Hofrath Nizze aus Ribnitz, Bürgermeister Müller aus Penzlin.

Die separate Erklärung der Stände Stargardischen Kreises zu dem Cap. II. Strelitzense (s. § 6) wurde reservirt.

Bei der Vertheilung der Engern-Ausschuß-Propositionen am 24. November gingen in diese Committe: Prop. 16. (Visitation und Revision der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung), Prop. 20. (Abänderung des § 2 der Dienstordnung für das Secretariat der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung) und Prop. 84. (Erhöhung der Pensionen für ehemalige Freiwillige von 1813 und 1814), durch nachträglichen Beschluß vom 27. November auch Prop. 3 (Revision und Visitation der Steuer- und Zollverwaltung), ferner in der Sitzung vom 24. November ein Schwerinsches Rescript vom 15. desselben Monats, betreffend die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse, mit dem Etat dieser Casse pro 1. Februar 1866/67, welchen wir hier folgen lassen:

Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1866/67.

Durchschnitt. Jahrgänge.	Durchschnitt. Aufkunft. Rth.	Etat pro 1. Febr. $18^{65}/_{66}$ Rth.	I. Einnahme.	Etat pro 1. Februar $18^{66}/_{67}$. Einzelne Ansätze. Rth.	fl.	Summe. Rth.	Vertheilung der Einnahmen bis Joh. 1866. Rth.	von Joh. bis Anton. $18^{66}/_{67}$. Rth.
			A. Aus indirecten Steuern.					
Pro 1. Febr. 1861/65	43911	44000	1) Aus dem Papierstempel . . .	44000			18300	25700
1861/65	25253	15000	2) Aus der Collateral-Erbsteuer .	18000			7500	10500
1861/65	3306	3000	3) Aus dem Spielkartenstempel .	3000			1200	1800
1861/65	488	540	4) Aus dem Kalenderstempel . .	540			—	540
						65540	27000	38540
			B. Aus der außerordentlichen Contribution.					
April Simplum 1865 bis 1. Oct. 1865.	126150	Pro Simpl. 124000	1) Aus 2 Edicten à 125,000 Rth.	250000			125000	125000
Jahrgänge pro 1. Febr. 1861/65	2253	1500	2) Aus früheren Steuern . . .	1500			620	880
1861/65	788	200	3) Aus der außerordentlichen Steuer für fremde Künstler	200			—	200
						251700	125620	126080
						317240	152620	164620
			C. Ueberschuß aus dem Eingangszoll und der Handels-Classensteuer pro Michaelis 1863 bis Joh. 1865	16350	$4^{5}/_{12}$	16350	16350	
						333590	169970	164620
			D. Hiezu von der muthmaßlichen Dividenden-Aufkunft aus den A.- und B.-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1865 die Summe von			90030	59770	30260
			Summa der Einnahme			423620	229740	194880

	Etat pro 1. Febr. $18^{65}/_{66}$. Rtb.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Febr. $18^{66}/_{67}$ Einzelne Ansätze. Rtb.	ßl.	Summe. Rtb.	Fällig bis Johannis 1866. Rtb.	ßl.	Antoni 1867. Rtb.	ßl.
A.	100050	Directe durch die Landes-Receptur-Casse.							
		1) Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militärs	6600			3300		3300	
		2) An die Landkasten-Balance F. 1 von Simplis der außerordentlichen Contribution à 1500 Rtb.	3000			1500		1500	
		3) An die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie desgleichen à 500 Rtb	1000			500		500	
		4) Zum Etat der Receptur-Casse und zum Stempelbetriebe	15000			7500		7500	
		5) An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt zu Rostock	1050			525		525	
		6) An das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust........................	3000			1500		1500	
		7) Zur Unterhaltung der Fußgendarmen	8000			4000		4000	
		8) In Folge der Steuer- und Zoll-Reform und der betreffenden Vereinbarung vom 15. Mai 1863:							
		a. an die Seestadt Rostock monatlich 3283 Rtb. 16 ßl. Crt.	39400			16416		22984	
		b. an die Seestadt Wismar monatlich 1416 Rtb. 32 ßl. Crt.	17000			7084		9916	
		9) An das Rettungshaus zu Gehlsdorf	500			500			
		10) An das Blinden-Institut zu Neukloster	4500			2250		2250	
					99050	45075		53975	
B.	75600	Zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Casse.	Mk Bo.	ßl.					
		Auf die Heine'sche Anleihe de 1843.							
		Halbjährliche Zinsen à 3½ pCt. pro Anno auf die am 1. August 1865 verbliebene Schuld von 2,978,000 Mk. Bco. pro 1. Februar bis 1. August 1866	52115			26578	31¼		
		½ pCt. Provision..........................	260	9¼		132	43		
		1 pCt. Capitalabtrag zum 1. August 1866 auf die ursprüngliche Schuld von 3,750,000 Mk. Bco.	37500			19125			
		½ pCt. Provision..........................	187	8		95	30		
		Halbjährliche Zinsen à 3½ pCt. pro Anno auf die am 1. August 1866 verbleibende Schuld von 2,940,500 Mk. Bco. pro 1. Aug. 1866 bis 1. Febr. 1867	51458	12				26243	46¼
		½ pCt. Provision..........................	257	9¼				131	17½
			Rtb. C.						
		Verwaltungs-Kosten der Schulden-Tilgungs-Casse, Pensionen, Verwechslungskosten für die Banco-Zahlungen......	2292	24		1267	18	1025	6
		à 153 pCt. gegen Crt. in runder Summe			74600	47200		27400	
C.	172260	Zur Verwendung auf die Chaussee- und Wasser-Bau-Casse.							
		1) Zu den laufenden Zinsen der am 1. Juli 1865 verbliebenen Schuld von 336,050 Rtb. N⅔ und 343,916 Rtb. 32 ßl. Crt. = 735,975 Rtb. Crt. ...	26000			13000		13000	
		2) Zur Verzinsung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee von 35,000 Rtb. nach Abzug des Strelitzer ¹/₇	1200					1200	
			27200			13000		14200	

	Etat pro 1. Febr. $18^{65}/_{66}$. Rth.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Febr. $18^{66}/_{67}$ Einzelne Ansätze. Rth.	ßl.	Summa. Rth.	Fällig bis Johannis 1866. Rth.	ßl.	Fällig bis Antoni 1867. Rth.	ßl.
		Uebertrag:	27200			13000		14200	
		3) Zur Verzinsung der von den Allerdurchlauchtigsten Landesherren resp. privative und mit den Ständen garantirten Anleihe der aufgelöseten Elde- ꝛc. Actien-Societät von 112,600 Rth. N⅔ und zu Versuren 5034 Rth. 8 ßl. Crt., nach Abzug des Strelitzer ⅐	4400			2200		2200	
		4) Zehnte und letzte Rate des auf 10 Jahre bewilligten Zuschusses zur Instandsetzung und Unterhaltung der Elde ꝛc. Wasserwerke, nach Abzug des Strelitzer ⅐	6860			6860			
		5) Zu Landeshülfen und zu Kosten der Vorarbeiten zu Chaussee- und Wasserbauten:							
		a. Ordentliche (erhöhete) und außerordentliche Landeshülfe für drei Meilen der Chaussee von Gnoien über Dargun zur Landesgrenze bei Deven und von Dargun nach Neukalen und zwar 2 Meilen zu Joh. 1866, 1 Meile zu Antoni 1867 à 24,000 Rth. pro Meile	72000			48000		24000	
		b. Ordentliche und außerordentliche Landeshülfe zu der für den Antoni-Termin 1867 als vollendet angemeldeten, durch den Magistrat zu Neukalen ausgeführten Kanalanlage von der Stadt bis zum Cummerower See, nebst Hafenanlage neben der Stadt, durch Landesherrlich genehmigte Bewilligung des Landtags 1863 vorläufig festgestellt zu 7101 Rth. 6 ßl. 6 pf. Crt., abgerundet	7100					7100	
		6) Zuschuß zur Unterhaltung von circa 103 Meilen Landes-Chausseen pro Johannis $18^{66}/_{67}$ bei — laut Voranschlags — 92,337 Rth. Ausgabe gegen 61,217 Rth. Einnahme = 31,120 Rth.	31120			12015		19105	
		7) Zum Abtrag auf die Capitalschuld der Chaussee- und Wasserbau-Casse	13000					13000	
		8) Zu Administrations-Kosten	800			400		400	
					162480	82475		80005	
D.	20490	Zur Verwendung auf die Ablösungssumme für den Sundzoll:							
		Achtzehnte und neunzehnte Rate incl. 4 pCt. Zinsen der Sundzoll-Ablösungs-Summe von 280,247 Rth. Courant à 10,245 Rth. Crt.	20490		20490	20490			
E.	77000	Zur Verwendung auf die Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn.							
		Zum Abtrag auf die Schuldcapitalien dieser Casse (am 1. Juli 1865 392,175 Rth. Crt.)	50000			25000		25000	
		Zur Verzinsung der angeliehenen Capitalien, Versurkosten ꝛc.	17000			8500		8500	
					67000	33500		33500	
		Summa der Ausgabe			423620	228740		194880	

Etat pro 1. Februar 1865/66. Rth.	III. Abschluß.	Etat pro 1. Febr. 1866/67. Fällig Summe. Rth.	bis Joh. 1866. Rth.	von Joh. bis Antoni 18⁶⁶/₆₇. Rth.
445400	Einnahme	423620	228740	194880
445400	Ausgabe	423620	228740	194880

Aus dem erwähnten Rescripte vom 15. November ist hervorzuheben, daß der Recepturcasse pro Joh. 1864—65 aus den Ueberschüssen des Grenzzolls und der damit zusammenhangenden Steuern 16,000 Thlr. zugeflossen sind; daß der Ertrag der Collateral-Erbsteuer um 3000 Thlr. höher veranschlagt ist; daß die Pensionen der Freiwilligen aus dem Jahre 1813 rc. ohne Rücksicht auf die ausgeschiedenen Pensionisten in dem früheren Betrage etatisirt sind, da es beabsichtigt wird, den Kreis dieser Pensions-Empfänger zu erweitern; daß zur Zahlung der Landeshülfe angemeldet sind die Chaussee Gnoien-Dargun-Neukalen mit 72,000 Thlr. und der Neukalener Canal mit 7000 Thlr.; und daß die derelinquirten Chausseen, welche aus Landesmitteln zu erhalten sind, bereits 103 Meilen umfassen. An Schulden sind abgetragen 138,000 Thlr. pro 1859—60; 145,000 Thlr. pro 1860—61; 87,000 Thlr. pro 1861—62; 57,600 Thlr. pro 1862—63; 70,050 Thlr. pro 1863—64; 87,385 Thlr. pro 1864—65. Da dieser Schuldenabtrag durchschnittlich das Doppelte der Summe beträgt, welche reglementsmäßig abzutragen ist, so hält die Regierung eine Ermäßigung der Abtragssumme in Betracht der schlechten Ernte für angemessen und fordert daher nur zwei Simpla der außerordentlichen Contribution.

In der am 8. December abgehaltenen Sitzung wurde der Bericht der Committe, betreffend den Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1866/67 verlesen und genehmigt. Es sind darnach, wie erwähnt, zwei Simpla der außerordentlichen Landes-Contribution nach dem Edicte zu erheben, das eine im April, das andere im October 1866. Folgende Positionen der Ausgabe: Pensionen freiwilliger Jäger p. p. (6600 Rth.), Etat der Recepturcasse (15,000 Rth.) und Zuschuß zur Unterhaltung von 103 Meilen Landes-Chausseen (31,120 Rth.) könnten nach Ansicht der Committe vielleicht noch eine Abänderung erfahren, da in Betreff derselben noch weitere Verhandlung und Beschlußnahme (u. A. wegen der Pension des Steuerdirectors von Wickede) resp. Prüfung durch den Engern Ausschuß erforderlich werde.

Der Bericht der Committe ad Caput wurde genehmigt und die Vice-Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises ersucht, eine Abschrift desselben und dieses Beschlusses den Schwerinschen Landtags-Commissarien mitzutheilen und zu erklären, daß Stände hiernach die Antwort ad Caput II. Suer. abzugeben beabsichtigten.

In der Sitzung am 13. December erfolgte die Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts, welchem zufolge die ständische Antwort ad Cap. II. in Gemäßheit des mitgetheilten Committenberichtes angenommen werden sollte.

Der Entwurf der ständischen Antwort wurde am 14. December von dem ritterschaftlichen Syndikus verlesen und genehmigt, so wie die Ausfertigung derselben aufgegeben.

§ 6. Caput II. Strel. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents 2c., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

Bei der Wahl der Committe ad Cap. II. Suerinense (s. § 5) wurde die separate Erklärung der Stände Stargardischen Kreises zu der dieses Caput betreffenden Regierungsvorlage reservirt.

In der Sitzung vom 6. December erfolgte die Uebergabe des Protocolls einer an demselben Tage gehaltenen Versammlung der Stände Stargardischen Kreises in Betreff der zweiten Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Proposition oder der Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents 2c., so wie der sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse. Die Stände Stargardischen Kreises bewilligen demzufolge, indem sie sich gegen eine Verpflichtung, zu den Kosten des Bundesmilitärs in Friedenszeiten zu contribuiren, verwahren, auch für das Jahr vom 1. Juli 1865/66 die Allerhöchst proponirte bisherige Summe von 28,500 Thalern Gold oder 31,350 Thalern Courant als Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents, so wie zur Deckung dieser Ausgabe und der übrigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse die Erhebung eines außerordentlichen Steuer-Edicts.

Nach geschehener Vorlegung des Protocolls beschloß die Landtags-Versammlung, es sei diese Erklärung der Stände Stargardischen Kreises nunmehr dem Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Commissarius mitzutheilen mit der Anzeige, daß Stände hiernach die Antwort ad Cap. II. Strel. abzugeben beabsichtigten.

In der Sitzung vom 11. December kam ein hohes Strelitzsches Rescript zur Vorlage, in welchem Serenissimus Strelitzensis sich bereit erklärte, in Grundlage der ihm mitgetheilten ständischen Beschlüsse die Antwort zu diesem Caput entgegenzunehmen. Man beauftragte demzufolge den Landsyndikus Ahlers, die ständische Antwort auf die zweite Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Proposition zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen.

Der am 14. December vorgelegte und genehmigte Entwurf wurde zur Ausfertigung committirt, und man ersuchte den Vicelandmarschall Stargardischen Kreises, die Antwort an den Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Commissarius gelangen zu lassen.

§ 7. Caput III. Suerinense. Theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827, wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern.

Zur Bearbeitung dieses Gegenstandes wählten die Stände in der zweiten Sitzung, am 23. November, eine Comitte von 12 Personen nach Kreisen und Ständen. Aus der Ritterschaft wurden gewählt: Landrath Graf von Bernstorff auf Wedendorf, von Schack auf Retgendorf cum facultate substituendi Bock auf Gr.-Welzien, Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel c. f. s. Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg, Klosterhauptmann Baron von Maltzan auf Kl.-Luckow c. f. s. Herrn von Harlem auf Kucksdorf (nachträglich am 27. November substituirt), Vice-Landmarschall Kammerherr von Oertzen auf Rattey c. f. s. Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow, von Dewitz auf Kölpin. Aus der Landschaft aber die Bürgermeister Schlaaff aus Crivitz c. f. s. Hofrath Wulffleff aus Sternberg, Bürger-

meister Schmidt aus Brüel c. f. s. Bürgermeister Krasemann aus Neustadt, Hofrath Schultetus aus Malchin c. f. s. Bürgermeister Born aus Goldberg, Bürgermeister Wilbrandt aus Teterow, Hofrath Brückner aus Neubrandenburg, Rath Wegener aus Woldegk.

In der Sitzung vom 24. November wurde ein hohes Schwerinsches Rescript vom 20. desselben Monats dem Plenum übergeben und von letzterem dieser Committe überwiesen, betreffend den Verordnungs-Entwurf, welcher den Gegenstand dieses Caput bildet. Wir theilen zunächst den Verordnungs-Entwurf und sodann das denselben umständlich motivirende Rescript nachstehend mit:

Verordnung zur theilweisen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern.

Fr. Fr. rc. Zur Förderung der Errichtung von Erbzinsstellen in den ritterschaftlichen Gütern finden Wir Uns veranlaßt, die betreffende Verordnung vom 6. Februar 1827 in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, und verordnen daher, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiedurch das Nachstehende:

§ 1. Auf die Errichtung von Häuslereien für die auf den Gütern wohnenden, zu den wirthschaftlichen Erfordernissen eines jeden Gutes nöthigen Hoftagelöhner und sonstigen ländlichen Arbeiter sollen die beschränkenden Bestimmungen der Verordnungen vom 6. Febr. 1827 sub Nr. 1 und 3 keine Anwendung finden, wenn solche Häuslereien so eingerichtet werden, daß der Capitalwerth des Gutes dadurch nicht wesentlich verändert wird.

§ 2. Zu der Errichtung anderer Erbzinsstellen in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1827 bedarf es bei Lehngütern künftig weder des lehnsherrlichen, noch des agnatischen Consenses, es wäre denn, daß das Lehn zum Heimfall stände, in welchen Fällen es bei dem sub 3 der Verordnung vom 6. Februar 1827 vorgeschriebenen Erfordernisse des lehnsherrlichen wie des creditorischen Consenses unverändert das Bewenden behält.

§ 3. Kein nachstehender Gläubiger soll der Errichtung von Erbzinsstellen (cfr. § 2) zu widersprechen berechtigt sein, wenn mit demjenigen entsprechenden Capitalbetrage, welchen der Besitzer durch die Veränderung erlangt, voraufgehende Pöste der zweiten Abtheilung des Gutshypothekenbuchs rein getilgt werden.

§ 4. Die Fideicommiß-Eigenschaft der Güter soll der Errichtung der bezeichneten Häuslereien, § 1, nicht entgegenstehen.

Die Errichtung anderer Erbzinsstellen in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Febr. 1827 soll durch die Fideicommiß-Eigenschaft des Gutes nur in soweit ausgeschlossen sein, als die Stiftungsacte sie speciell untersagt hat.

Bei Errichtung solcher Erbzinsstellen in Fideicommißgütern soll der dadurch aufkommende entsprechende Capitalbetrag in der Art für das Fideicommiß sichergestellt werden, daß der jedesmalige Inhaber davon die Nutznießung hat.

§ 5. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen sub 2, 4, 5 der Verordnung vom 6. Februar 1827 unverändert das Bewenden, doch kann den Erbzinsstellen ein fester oder verhältnißmäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu den Kosten der Jurisdiction vertragsweise auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßig bestehenden Verhaftung des Gutes für dieselben etwas geändert wird.

§ 6. Diejenigen Besitzer, welche von der durch diese Verordnung gestatteten größeren Freiheit in der Errichtung kleiner Landstellen Gebrauch machen wollen, haben von der beabsichtigten Veränderung vor deren Ausführung Unserem Ministerio des Innern die Anzeige zu machen.

Wenn sie darauf antragen, so soll von dem Ministerio zur Regulirung der Verhältnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Commissarius ernannt werden.

Die vereinbarten Contracte bedürfen Unserer Landesherrlichen Bestätigung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den

Das Rescript aber lautete:

Fr. Fr. ꝛc. Indem Wir euch zu Unserer III. Landtags-Proposition den Unseren getreuen Ständen hinauszugebenden Entwurf einer Verordnung zur theilweisen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Febr. 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern hierneben zufertigen, bemerken Wir zu diesem Entwurfe das Nachstehende.

Im Allgemeinen liegt kein Grund vor, die Verordnung vom 6. Februar 1827, aus welcher später noch die regiminellen Bekanntmachungen vom 30. Mai 1837 wegen der Abtrennungen von Hauptgütern zu anderen Zwecken als zu der Errichtung von Erbzinsstellen und vom 30. Jan. 1855 hervorgegangen sind, insofern abzuändern, als darin das Princip festgestellt ist, daß ein gewisses Maaß in der Begründung kleiner ländlicher Besitzungen beobachtet werden soll, dergestalt, daß mindestens zwei catastrirte Hufen reines Hoffeld (welches in keinem bäuerlichen Erbzins- oder Erbpachtverhältnisse steht) immer den mindesten Bestand eines selbstständigen Hauptgutes bilden müssen, und daß bei den größeren Gütern die Weggabe von Gutsgrundstücken zu kleinen Landstellen 2 Hufen nicht überschreiten darf, woraus zugleich folgt, daß von den kleinen weniger als 2 Hufen enthaltenden Gütern nach dem jetzt bestehenden Rechte überhaupt Nichts weggegeben werden kann. Im Uebrigen aber ist die gedachte Verordnung vom 6. Febr. 1827 in mehrfacher Hinsicht mit den Beschränkungen der Besitzer in der freien Verfügung über ihre Güter weiter gegangen, als nöthig war, und es tritt bei den seitdem sehr veränderten Verhältnissen das Bedürfniß, eine freiere Bewegung auf gesetzlichem Wege zu ermöglichen, in der Gegenwart um so mehr hervor, als thatsächlich unter den Gutsherren die Ueberzeugung sich verbreitet, daß es ihrem eigenen Interesse entsprechend sei, die arbeitende ländliche Bevölkerung dadurch, daß ihnen die Möglichkeit einer Stellung, welche derjenigen der freien Arbeiter wenn auch nur im Wesentlichen gleichsteht, verschafft wird, an den heimathlichen Boden mehr und mehr zu fesseln und dadurch dem Lande die für fortschreitende Cultur ausreichenden Arbeitskräfte zu sichern.

Daß von der Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Begründung kleiner Landstellen nicht die Rede ist, wird keiner näheren Ausführung bedürfen. Wir haben vielmehr bei der nahe liegenden Rückwirkung, welche die freiwillige Begründung solcher Stellen unter Umständen auf den privatrechtlichen Credit der Gutsbesitzer äußern könnte, auf die vollständige Sicherung desselben sorgfältig Bedacht genommen, und wenngleich der Einwand sich erheben sollte, daß jede Einrichtung auf dem platten Lande, wodurch eine dauernde Vermehrung der arbeitenden Bevölkerung herbeigeführt wird, das Gut mit den Verpflichtungen einer ausgedehnteren Armenversorgung belastet, so tragen Wir kein Bedenken, darauf im Allgemeinen schon hier hervorzuheben, daß in Unserem Domanio bereits Erfahrungen vorliegen, welche geeignet sind, jene Besorgnisse zu beseitigen, wenn, wie allerdings in Aussicht zu nehmen ist, die Verpflichtungen der Armenversorgung in entsprechender Weise geregelt werden.

Im Einzelnen fügen Wir nur Folgendes hinzu:

1) Wenn auch im Uebrigen der Inhalt der Erbpacht-Contracte, welche ein Besitzer, sei es mit den Tagelöhnern und Deputatisten des Gutes, oder successiv mit einzelnen Angehörigen dieser Classe, sei es mit Fremden, einzugehen sich veranlaßt sehen möchte, dem Uebereinkommen beider Theile überlassen bleiben muß, so hat doch der § 1 des Gesetzentwurfs einen Unterschied insofern anerkannt, als in den Fällen der ersteren Art dem Besitzer keine weitere Beschränkung in der Einrichtung kleiner Erbzinsstellen (Häuslereien) auferlegt bleibt, als diejenige, welche aus der Gewißheit folgt, daß jedes Gut nur eines gewissen Maaßes von Arbeitskräften bedarf, und daß, um dieses dem Gute zu sichern, Niemand so große Stellen gründen wird, daß der Inhaber derselben von der Landwirthschaft lebte und nicht mehr nöthig hätte, Arbeit zu suchen.

Werden die Häuslereien so eingerichtet, daß sie unter Beseitigung der hauptsächlichen wirklichen Uebelstände des jetzigen Hoftagelöhnerverhältnisses dem Tagelöhner neben der Gelegenheit, einen

Tagelohn, wie ihn die s. g. freien Arbeiter bekommen, zu verdienen, seinen und der Seinigen Lebensunterhalt in natura dergestalt sichern, daß er bei Fleiß und Ordnung die kleine Stelle verbessern und seinen Kindern erhalten kann, so bringt das Gut damit, das es Land für Häuslereien hergiebt, kein Opfer, sondern es erlangt damit directe und indirecte Vortheile. Das Maximum des herzugebenden Landes wird dann auch, ohne daß es gesetzlich bestimmt wird, von vornherein mit genügender Sicherheit als ein solches zu übersehen sein, welches den Werth des Gutes nicht wesentlich vermindern kann. Eventuell ließe sich auch wohl ein Maximum ausdrücklich vorschreiben, ähnlich wie solches in § 13 der Verordnung in Betreff der Veräußerungsverpflichtung Behufs Eisenbahn-Anlagen zur Verbindung der Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn vom 29. März 1845 enthalten ist. Hier findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse nicht statt, wenn der von einem Grundstück abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mitzurechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des Grundstücks beträgt. Die Bonität des Grundstücks ist dabei nicht mit in Anschlag gebracht.

2) Bei der zweiten Kategorie von Erbzinsstellen, welche nicht für Tagelöhner oder andere ländliche Arbeiter gegründet werden möchten, wird dagegen nicht sowohl der Nutzen, den gesicherte Arbeitskräfte dem Gute bringen, in Betracht kommen, als vielmehr der Geldwerth des jährlichen Erlegnisses für die eigenthümliche Benutzung der Erbzinsstellen. Auch bei kleinen Häuslereien für solche Leute, die nicht eigentlich für das Gut arbeiten und deshalb zu einem landwirthschaftlichen Betriebe nicht durchaus nothwendig sind, wie z. B. die auf dem Lande zulässigen Handwerker, könnte durch die Höhe des Canons vertragsweise wohl ein Erbzinsverhältniß zu Stande kommen, wobei beide Theile ihre Rechnung fänden. In allen Beziehungen empfiehlt sich also, die größtmögliche Freiheit in der Begründung von Erbzinsstellen zu statuiren und den verschiedenen Ansichten der Betheiligten über die Art und Weise, wie die Hauptzwecke am besten zu erreichen sind, Raum zu geben. Bei den localen Verhältnissen des einen Gutes kann es zweckmäßiger erscheinen, den Stellen etwas mehr Ländereien beizulegen, um so die Möglichkeit, daß der Erbpächter selbst Gebäude aus eigenen Mitteln errichtet und Miethswohnungen anlegt, welche dann auch noch mit arbeitenden Leuten besetzt sein können, zu befördern. Unter andern Verhältnissen wird die Dotation an Ländereien nicht weiter ausgedehnt werden, als zur auskömmlichen Erhaltung einer hauptsächlich von Tagelohn lebenden arbeitenden Familie nöthig ist. Dazwischen können noch mancherlei von einer Vereinbarung abhängige Modalitäten liegen; doch wird, da es im öffentlichen Interesse liegt, daß nur einfache und haltbare Verhältnisse begründet werden, besonders für den Anfang die Nothwendigkeit anerkannt werden müssen, daß eine commissarische Vermittelung eintrete, wobei eine Concurrenz ritterschaftlicher Deputirter, wenn sie richtig geordnet würde, keineswegs ausgeschlossen zu sein brauchte.

3) Indem wir dem Obigen zufolge von der Voraussetzung ausgehen, daß in naher Zukunft das praktische Bedürfniß zu einer Umgestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse führen wird, und zwar in der Richtung, daß den Arbeitern mehr und mehr die Stellung freier Arbeiter, die nicht ein Gebilde der Willkür, sondern ein in den benachbarten Ländern wie auch in Mecklenburg bereits wohlbekanntes Verhältniß, gegeben wird, halten Wir zunächst nicht für überflüssig, dem Einwande zu begegnen, daß bei der Unmöglichkeit, alle ländlichen Arbeiter mit einer wenn auch noch so kleinen Landparcele zu versehen, schon die entfernte Benöthigung einer Umgestaltung, wie die erwähnte, von Seiten der Gesetzgebung leicht die in den Tendenzen der Zeit liegende Unzufriedenheit und Begehrlichkeit auch in dieser Beziehung hervorrufen könnte. Hierauf ist zu erwidern, daß man jenen Tendenzen am wenigsten dadurch entgegentritt, daß man sie mit Stillschweigen übergeht, und daß es eine Täuschung sein würde, wenn man glauben wollte, gegen dergleichen Einflüsse, die selbst in die unteren Schichten der Bevölkerung thatsächlich bereits tief eingedrungen sind, ein einzelnes Land bewahren zu können. Im Gegentheil beweist die Erfahrung, daß jede auf den Wegen des Rechts und der Ordnung erfolgende Erweiterung derjenigen Kreise, in welchen ein gesicherter Besitz die Liebe zu demselben und zu der ihn schützenden bestehenden Ordnung lebendig erhält, die erhaltenden Kräfte des socialen Lebens verstärkt. Es ist in der That ein mäßiger Grad von Selbstständigkeit, der dem ländlichen Tagelöhner zu Theil wird, wenn er in die Lage kommt, dadurch, daß er einen Canon von der ihm überlassenen Landparcele, sei es in baarem Gelde, sei es durch Arbeitsleistung, zahlt und zugleich seine Arbeitskraft ebenso hoch, wie andere Arbeiter es können, nach seiner eigenen freien Entschließung verwerthet, eine gewisse Verantwortlichkeit für seine eigene und seiner Familie Existenz zu übernehmen anfängt, und doch wird dieser geringe Grad von Selbstständigkeit genügen, um den Tagelöhner zu einem höheren Grade von Umsicht und Thätigkeit zu erheben, indem er

zunächst der Indolenz entrückt wird, vermöge deren er in allen Stücken auf die Fürsorge der Herrschaft sich verlassen muß, und dieser nur zu häufig auch wirklich die Verantwortlichkeit für sich selbst und für die Seinigen überläßt, wenn er nicht etwa in directer Opposition ihr entgegenzutreten versucht.

4) Dies führt nothwendig zu einem vergleichenden Blicke auf das bisher übliche Tagelöhner-Verhältniß im Allgemeinen, welches so viele vortreffliche, für den Tagelöhner günstige Seiten hat, daß man ohne Bedenken anerkennen kann, wie für das materielle Wohl dieser Classe von Arbeitern in Mecklenburg besser gesorgt ist, als in vielen andern Ländern. Allerdings findet sich dieses Verhältniß nur noch selten so vollständig erhalten, daß es auch unter den vielfach veränderten Verhältnissen der Gegenwart den unabweislichen Anforderungen der Billigkeit genügt. Vor allen Dingen aber, und auch da, wo den veränderten Bedürfnissen zur rechten Zeit und auf die rechte Weise nachgeholfen ist, darf man die Augen dagegen nicht verschließen, daß das ganze Verhältniß zwischen den Herrschaften und den Tagelöhnern wesentlich auf Wohlwollen und wahrer Fürsorge einerseits, auf Vertrauen, Anhänglichkeit und Folgsamkeit andererseits beruht, und daß diese unentbehrliche Grundlage im Laufe der Zeit bis auf vereinzelte Ausnahmen geschwunden, und an deren Stelle mehr und mehr die strengrechtliche Auffassung des Verhältnisses als eines contractlichen getreten ist.

Von welcher Seite diese Thatsache verschuldet ist, darüber bedarf es keiner Erörterung. Ob ein Verhältniß in befriedigender Weise fortbesteht oder ob es untergraben ist, so daß eine Auflösung oder Veränderung desselben dem einen oder dem andern Theile als wünschenswerth erscheinen muß, das ist ebenfalls eine Thatsache, deren Vorhandensein nothwendig auf die eine oder die andere Weise bald hervortreten wird.

Für die Gesetzgebung kann nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß es ungehindert zulässig sein muß, da, wo das mehrgedachte Verhältniß in befriedigender Weise in seiner alten landüblichen Gestalt besteht, dasselbe fortbestehen zu lassen, an denjenigen Stellen, wo es sich als nicht mehr haltbar zeigt, eine dem Bedürfnisse entsprechende Veränderung desselben zu bewirken.

5) Was nun von der Gesetzgebung im Allgemeinen für die ritterschaftlichen Güter als zweckmäßig anerkannt wird, kann selbstverständlich nicht auf diejenigen ritterschaftlichen Güter beschränkt werden, welche mehr als zwei Hufen reines Hoffeld enthalten, und welchen nach der Errichtung der bezeichneten Häuslereien zwei volle Hufen reines Hoffeld verbleiben würden, wie es nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Febr. 1827 Nr. 1 der Fall sein würde. Vielmehr treffen die bezeichneten Bedürfnisse bei allen ritterschaftlichen Gütern in dem Verhältnisse ihrer Größe zu, bei den kleinen so gut, wie bei den größeren, es muß daher allen ritterschaftlichen Gütern die rechtliche Möglichkeit gewährt werden, nach dem Maße ihrer wirthschaftlichen Bedürfnisse von der Errichtung der im § 1 bezeichneten Häuslereien Gebrauch zu machen.

6) Wenn in dem § 2 des Entwurfs der Landesherr Sich bereit erklärt, die Erwirkung des lehnsherrlichen Consenses zu der Errichtung von Erbzinsstellen in den ritterschaftlichen Lehngütern unter Voraussetzungen nicht ferner erfordern zu wollen, so können die Stände hierin nur einen Beweis erkennen, daß Wir bereit sind, dem Interesse der Landeswohlfahrt Unser besonderes Interesse hintanzusetzen.

Was aber den agnatischen Consens betrifft, so kann die Erwirkung desselben zur Errichtung von Erbzinsstellen in Lehngütern für ein genügend gerechtfertigtes Erforderniß nicht gehalten werden. Die Errichtung der Erbzinsstellen wird durch dasselbe ungemein erschwert, theils wegen der nicht selten eintretenden Schwierigkeit, die sämmtlichen Agnaten zu ermitteln, theils wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, ihre Einwilligung ohne unverhältnißmäßige Opfer zu erlangen.

Die Bestimmungen der Declarator-Verordnung vom 12. Febr. 1802, die sich nur auf die Veräußerung von Lehngütern und Lehnpertinenzen im engern Sinne, nicht auf die bloße Errichtung von Erbzinsstellen (cfr. die Verordnung vom 6. Februar 1827 sub Nr. 2) bezieht, leiden auf diesen Gegenstand keine Anwendung. Vielmehr kann nach dem in Mecklenburg bestehenden Lehnrechte nur angenommen werden, daß es zu der Errichtung von Erbzinsstellen des Consenses aller derjenigen Lehnfolger, welche die Handlungen ihres Vorgängers anerkennen müssen, nicht bedarf, und daß nur solche Lehnfolger, bei welchen dies nicht der Fall, nachdem sie zur Succession gelangt sind, berechtigt sein würden, die ohne ihren Consens erfolgte Errichtung von Erbzinsstellen anzufechten.

Roth, mecklenburgisches Lehnrecht § 67.

Es hat auch bereits der Engere Ausschuß in seinem Vortrage vom 10. April 1826 zu den Verhandlungen über die Verordnung vom 6. Februar 1827 darauf hingewiesen, daß es des agnatischen Consenses zu der Einrichtung von Erbzinsstellen nicht bedürfen werde, indem dieselben, ohne von dem Gute abgetrennt zu werden, in dem Complere desselben verblieben, und es zu der Verschuldung

des Gutes des Consenses der Agnaten nicht bedürfe. Dieses Argument ist vollkommen zutreffend. Der Besitzer des Lehns kann dasselbe, ohne die Agnaten irgendwie zu berücksichtigen, nicht bloß verschulden, sondern auf vielfache sonstige Weise mit Lasten, die seinen Werth verringern, belegen und sogar das Gut verkaufen; so lange ihm also diese Freiheit zusteht, liegt kein Grund vor, ihn zu verhindern, daß er innerhalb des Gutes bloße Veränderungen, die auf den Capitalwerth niemals einen wesentlichen Einfluß haben können, vornehme.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn das Lehen zum Heimfall steht, weil in diesem Falle unter Schließung des Hypothekenbuchs dem Besitzer die freie Dispositionsbefugniß über das Lehen entzogen ist.

7) Daß es unbedenklich ist, für die im § 1 bezeichneten Häuslereien die Nothwendigkeit des creditorischen Consenses ganz aufzuheben, ist im Obigen unter 1 erwähnt.

Bei den sonstigen Erbzinsstellen wird es nur dann unbedenklich erscheinen, das Widerspruchsrecht der Creditoren auszuschließen, wie in dem § 3 des Entwurfs vorgeschlagen ist, wenn mit dem Capitalbetrage, welcher durch die Veränderung aufkommt, voraufgehende Pöste der 2. Abtheilung des Gutshypothekenbuchs rein getilgt werden. Es können allerdings auch Fälle vorkommen, worin solche Tilgung voraufgehender Pöste nicht stattfinden kann (z. B. bei verabredeter Unkündbarkeit einzelner Hypothekenbuchspöste, oder wenn überhaupt nur ein Posten im Hypothekenbuch steht). Diese Fälle, in welchen die unbeschränkte Freiheit der Errichtung von Erbzinsstellen das creditorische Interesse benachtheiligen könnte, kommen indessen selten vor, und sind überhaupt von der Art, daß der Besitzer, der zur Errichtung von Erbzinsstellen schreiten will, ohne Schwierigkeit andere Mittel anwenden kann, um sich die creditorische Einwilligung zu verschaffen, so daß es einer besonderen gesetzlichen Fürsorge für diese Fälle nicht bedürfen wird.

8) Zu dem § 4 des Entwurfes. Die Verordnung vom 6. Februar 1827 enthält keine Beantwortung der Frage: wie es bei Fideicommißgütern mit der Errichtung von Erbzinsstellen gehalten werden soll, obgleich der oben erwähnte Vortrag des Engern Ausschusses vom 10. April 1826 auch bereits auf diesen Gegenstand hingewiesen hat. Es ist daher ein Bedürfniß, diese Frage landesgesetzlich zu ordnen, da die allgemeinen Rechtsgrundsätze von der Unveräußerlichkeit der Fideicommißgüter hier sichtbar nicht ausreichen.

Geht man auf die Einzelheiten der betreffenden Verhältnisse näher ein, so hat es Uns in dem wirthschaftlichen Interesse der Fideicommißgüter und aus allen sonstigen obigen entwickelten Gründen unerläßlich geschienen, hinsichtlich der in dem § 1 des Entwurfes bezielten Häuslereien auch bei den Fideicommißgütern keine Beschränkung zu statuiren.

In Ansehung der sonstigen Erbzinsstellen werden die in den landesherrlich bestätigten Fideicommiß-Stiftungs-Acten enthaltenen speciellen Verbote der Errichtung von Erbzinsstellen auch fernerhin geachtet werden müssen. Wo es aber in den Stiftungs-Acten an solchen speciellen Verboten fehlt, wird das bloße allgemeine Verbot der Unveräußerlichkeit der Fideicommißgüter nicht dahin führen dürfen, die Errichtung von Erbzinsstellen in denselben in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1827 auszuschließen. Die Landesgesetzgebung wird einer solchen Rechtsfolge im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt um so weniger nachgeben können, als Landesherrlicher Seits in neuerer Zeit darauf gehalten ist, daß in den Fideicommiß-Stiftungs-Acten die Freiheit der Errichtung von Erbzinsstellen neben der sonstigen Unveräußerlichkeit des Fideicommißgutes in der Regel ausdrücklich vorbehalten wird.

Durch Hinzufügung des letzten Absatzes im § 4 des Gesetz-Entwurfes, wodurch der für eine Erbzinsstelle aufkommende entsprechende Capitalbetrag dem Fideicommisse gesichert ist, wird jedenfalls ein etwa noch zurückbleibendes Bedenken gegen die in § 1 und im 2. Absatze dieses § enthaltene Vorschrift beseitigt.

9) Zu dem § 5 des Entwurfes. Die Erfahrung hat bereits in verschiedenen Fällen gezeigt, daß die an und für sich nicht unbegründete Besorgniß, durch Errichtung von Erbzinsstellen die das Gut belastenden Kosten, insbesondere der Jurisdiction, vermehrt zu sehen, als ein Hinderniß der Errichtung sich geltend macht. Die Beseitigung dieses Hindernisses durch vertragsmäßige Festsetzung wird keinem Bedenken unterliegen können, wenn von der verfassungsmäßigen Stellung des Gutes auch rücksichtlich der mit demselben im Verbande bleibenden Parcelen in Ansehung der Steuern und Abgaben, der Lehnsverhältnisse, der Landstandschaft und der Jurisdiction nichts an dem bestehenden Rechte geändert wird.

10) Obwohl es Unserer landesherrlichen Bestätigung abgeschlossener Contracte in der Regel nicht bedarf, so erscheint eine solche doch da, wo es sich um die Abschließung von Erbzins-Contracten

handelt, deren weitgreifender Einfluß auf wichtige Verhältnisse des öffentlichen Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt nicht verkannt werden kann, schon deshalb gerechtfertigt und unerläßlich, weil nur so die Ausübung Unseres landesherrlichen Oberaufsichtsrechts gesichert werden kann.

Wir ermächtigen euch im Vertrauen auf die patriotische Einsicht Unserer getreuen Stände, denselben auch Unser gegenwärtiges Rescript mitzutheilen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, 20. November 1865.

Friedrich Franz. J. v. Oertzen.

An die Landtags-Commissarien, Staatsminister v. Levetzow und Oberhofmarschall v. Bülow zu Sternberg.

In der Sitzung am 7. December legte die Committe ihren Bericht vor. Derselbe bestand aus einem Majoritäts-Votum, verfaßt von dem Landrath Grafen von Bassewitz auf Schwiessel, und einem Separatvotum des Bürgermeisters Wilbrandt-Teterow.

Der Hauptbericht lautete folgendermaßen:

„Mit der Allerhöchsten 3. Schwerinschen Landtags-Proposition ist der Committe ein durch das Allerhöchste Rescript vom 20. Novbr. näher motivirter Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Febr. 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern zur Berichterstattung hingegeben, und heißt es in der Allerh. Landtagsproposition selbst, daß die gedachte Verordnung ihren Zweck nicht erreicht habe, indem sie bestimmt gewesen, die Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen durch volles Eigenthum oder durch Erbpachtrecht zu erleichtern, seit jener Zeit die Begründung kleinen Grundbesitzes aber doch nicht oder nur in einem sehr geringen Umfange stattgefunden habe. Möchten nun zu diesem die Wohlfahrt des Landes tief berührenden Resultate allerdings auch andere nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegende Ursachen mitgewirkt haben, so erkennten Seren. es doch zunächst als eine Pflicht der Gesetzgebung, die in ihr liegenden, als Hindernisse des gedachten Zweckes erkannten Bestimmungen, übrigens mit Berücksichtigung aller wohlerworbenen Rechte, abzuändern und daher die Verordnung vom 6. Febr. 1827 einer Revision zu unterwerfen.

Diese nur in Mecklenburg-Schwerin erlassene Verordnung war bekanntlich das Resultat mehrjähriger Verhandlungen beider Landesherren mit den Ständen über die bei Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen auf ritterschaftlichen Gütern zu berücksichtigenden Verhältnisse, wobei man endlich zu der übereinstimmenden Ueberzeugung kam, daß bei der Gesetzgebung nur die staatsrechtlichen Verhältnisse und die zu schützenden Rechte Dritter zu berücksichtigen wären. In Mecklenburg-Strelitz wurde eine besondere Verordnung nicht publicirt, und wurden nur in dem Allerh. Landtags-Abschiede des Jahres 1824 die im hiesigen Landestheile durch die gedachte hier vielleicht zu verlesende Verordnung festgesetzten Bestimmungen als Grundsätze bei der Verleihung solchen Grundbesitzes wesentlich übereinstimmend genehmigt.

Wenn aber seit dieser Zeit, wie es in der Landtags-Proposition heißt, die Begründung kleinen Grundbesitzes doch nicht oder nur in einem sehr geringen Umfange stattgefunden hat, so könnte dies die Committe zur Untersuchung der Frage führen, ob die Nicht-Entstehung kleinen Grundbesitzes wesentlich durch die gesetzlichen Hindernisse veranlaßt ist, oder ob nicht vielmehr darin ein Zeugniß zu finden, daß bis dahin nach Bildung solchen Grundbesitzes kein solcher Begehr vorhanden war, daß durch entsprechendes Gebot der Gutsbesitzer zur Errichtung solchen kleinen Besitzes veranlaßt wurde; denn es läßt sich nicht leugnen, daß wir eine große Zahl Allodial-Güter und auch darunter manche so gering verschuldete haben, daß den creditorischen Consens

zu beschaffen nicht schwierig gewesen, und daß bei dem während einer Reihe von Jahren fast unbeschränkten Credit der ritterschaftlichen Gutsbesitzer auch bei höher verschuldeten Gütern eine Capital-Versur nicht so zu scheuen war, daß bei wirklichem Bedürfniß zur Errichtung von Erbzinsstellen der fehlende Consens einiger Creditoren solche hätte verhindern können. Die Committe glaubt aber diese Frage verlassen zu dürfen, weil es ja auch ferner nur dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben kann und soll, ob er die Errichtung von Erbzinsstellen in seinem Gute für angemessen hält, und es so unsere Hauptaufgabe sein wird, zu prüfen, ob die durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Wegräumung der bis dahin zum Schutze wohlerworbener Rechte bestehenden gesetzlichen Hindernisse unbedenklich ist. — Vorher wird hier aber nur noch bemerkt, daß, wenn es in der Allerh. Landtags-Proposition heißt, die Verordnung von 1827 sei bestimmt gewesen, die Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen durch volles Eigenthum oder durch Erbpachtrecht zu erleichtern, die Verordnung selbst und auch der jetzige Gesetzentwurf nur von Erbzinsstellen reden.

Wenden wir uns nun zur speciellen Prüfung des Gesetzentwurfes, so unterscheidet derselbe zwei Kategorien von Erbzinsstellen, nämlich Häuslereien und andere Erbzinsstellen, ohne dabei genau zu bezeichnen, wo die Gränze zwischen beiden stattfinden soll. Der § 1 handelt von den ersteren und lautet wörtlich: „Auf die Errichtung von Häuslereien für die auf den Gütern wohnenden, zu den wirthschaftlichen Erfordernissen eines jeden Gutes nöthigen Hoftagelöhner und sonstigen ländlichen Arbeiter sollen die beschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom 6. Febr. 1827 sub Nr. 1 und 3 keine Anwendung finden, wenn solche Häuslereien so eingerichtet werden, daß der Capitalwerth des Gutes dadurch nicht wesentlich verändert wird;“ d. h. mit andern Worten, es können solche Stellen auch auf Gütern von nur 2 oder weniger Hufen errichtet werden, und es sollen die lehnsherrlichen, agnatischen und creditorischen Rechte dabei nicht berücksichtigt werden. Schon auf den ersten Blick müssen solche Bestimmungen sehr bedenklich erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß weder die Größe der Häuslereien genauer, noch ihre Zahl anders als durch die wirthschaftlichen Erfordernisse des Gutes begränzt ist, und daß endlich der Begriff, daß der Capitalwerth des Gutes dadurch nicht wesentlich verändert werde, ein sehr unbestimmter und sehr dehnbarer ist. Sehr rasch würde der gute Name unserer ritterschaftlichen Hypothekenordnung und der daraus folgende Credit schwinden, wenn die Gesetzgebung sich solche Eingriffe in die bis dahin für unumstößlich gehaltenen hypothekarischen Rechte der Gläubiger erlaubte, und scheint es selbst bei Motivirung des Gesetzentwurfes an höchster Stelle erkannt zu sein, daß diese Bestimmungen zu allgemein und zu unbestimmt wären. Es heißt nämlich in dem Allerhöchsten Rescripte pag. 7:

„Eventuell ließe sich wohl auch ein Maximum ausdrücklich vorschreiben, ähnlich wie solches in § 13 der Verordnung in Betreff der Veräußerungsverpflichtung Behufs Eisenbahn-Anlagen zur Verbindung der Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn vom 29. März 1845 enthalten ist. Hier findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse nicht statt, wenn der von einem Grundstück abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mitzurechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des Grundstücks beträgt. Die Bonität des Grundstücks ist dabei nicht mit in Anschlag gebracht.“

Doch auch bei solchen Beschränkungen können die Befürchtungen für den Credit

und für den Glauben an die Unumstößlichkeit der hypothekarischen Rechte nicht völlig schwinden; denn abgesehen davon, daß eine wiederholt auch nur bei einzelnen Procenten genommene Sicherheit, wenn diese verschiedenen Veranlassungen bei einem Gute zusammentreffen, zuletzt von erheblicher Bedeutung wird, so ist dem Gläubiger jede Bürgschaft genommen, wenn die Gesetzgebung sich auf den Standpunkt stellt, daß sie beurtheilen wolle, was der Creditor an Sicherheit entbehren könne, und es ihm nicht mehr überlassen bleiben soll, was er davon aufgeben wolle. Es kann dabei auch nicht entscheidend sein, daß man solche Bestimmung damals bei Erlassung des Expropriationsgesetzes für zulässig gehalten, denn es wird gerade unsere Aufgabe sein, den Glauben nicht aufkommen zu lassen, daß die Zwecke, bei denen solche Eingriffe möglich, sich mehren könnten, und daß dies auch eigene Zwecke des Schuldners sein dürften. Die Motive gehen freilich von dem Gesichtspunkte aus, daß das Gut durch Hergabe von Land für Häuslereien kein Opfer bringe, sondern damit directe und indirecte Vortheile erlange, und scheint von diesem Gesichtspunkte aus die Nichtberücksichtigung der creditorischen Rechte für unbedenklich gehalten zu sein.

Dies veranlaßt uns, an dieser Stelle auf den Inhalt des allerh. Rescriptes und die darin der Errichtung von Häuslereien gegebene Bedeutung näher einzugehen. — Dasselbe geht pag. 3 von der Voraussetzung aus, daß sich thatsächlich auch unter den Gutsherren die Ueberzeugung verbreite, daß es ihrem eigenen Interesse entsprechend sei, die arbeitende ländliche Bevölkerung dadurch, daß ihnen die Möglichkeit einer Stellung, welche derjenigen der freien Arbeiter wenn auch nur im Wesentlichen gleich stehe, verschafft werde, an den heimathlichen Boden mehr zu fesseln und dadurch dem Lande die für fortschreitende Cultur ausreichenden Arbeitskräfte zu sichern. Dieser Voraussetzung scheint aber die Thatsache zu widersprechen, daß, während auch bis dahin der Ansetzung von freien Arbeitern nichts entgegenstand, doch nur vielleicht in ganz vereinzelten Fällen solche Ansetzung stattgefunden hat.

Das allerhöchste Rescript sagt weiter (pag. 6):

„Werden die Häuslereien so eingerichtet, daß sie unter Beseitigung der hauptsächlichen wirklichen Uebelstände des jetzigen Hoftagelöhnerverhältnisses dem Tagelöhner neben der Gelegenheit, einen Tagelohn, wie ihn die sog. freien Arbeiter bekommen, zu verdienen, seinen und der Seinigen Lebensunterhalt in natura dergestalt sichern, daß er bei Fleiß und Ordnung die kleine Stelle verbessern und seinen Kindern erhalten kann, so bringt das Gut damit, daß es Land für Häuslereien hergiebt, kein Opfer, sondern es erlangt damit directe und indirecte Vortheile.“

und es geht das allerh. Rescript pag. 10 von der Voraussetzung aus, daß in naher Zukunft das praktische Bedürfniß zu einer Umgestaltung der ländlichen Arbeiter-Verhältnisse führen werde, und zwar in der Richtung, daß den Arbeitern mehr und mehr die Stellung freier Arbeiter gegeben werde, und heißt es pag. 12:

„Es ist in der That ein mäßiger Grad von Selbstständigkeit, der dem ländlichen Tagelöhner zu Theil wird, wenn er in die Lage kommt, dadurch, daß er einen Canon von der ihm überlassenen Landparcele, sei es in baarem Gelde, sei es durch Arbeitsleistung, zahlt und zugleich seine Arbeitskraft ebenso hoch, wie andere Arbeiter es können, nach seiner eigenen freien Entschließung verwerthet, eine gewisse Verantwortlichkeit für seine eigene und seiner Familie Existenz zu übernehmen anfängt, und doch wird dieser geringe Grad von Selbstständigkeit genügen, um den Tagelöhner zu einem höheren Grade von Umsicht und Thätigkeit zu erheben, indem er zunächst der Indolenz entrückt wird, vermöge deren er in allen Stücken auf die Fürsorge der

Herrschaft sich verlassen muß, und dieser nur zu häufig auch wirklich die Verantwortlichkeit für sich selbst und für die Seinigen überläßt, wenn er nicht etwa in directer Opposition ihr entgegenzutreten versucht."

„Dies führt nothwendig zu einem vergleichenden Blicke auf das bisher übliche Tagelöhner-Verhältniß im Allgemeinen, welches so viele vortreffliche, für den Tagelöhner günstige Seiten hat, daß man ohne Bedenken anerkennen kann, wie für das materielle Wohl dieser Classe von Arbeitern in Mecklenburg besser gesorgt ist, als in vielen andern Ländern. Allerdings findet sich dieses Verhältniß nur noch selten so vollständig erhalten, daß es auch unter den vielfach veränderten Verhältnissen der Gegenwart den unabweislichen Anforderungen der Billigkeit genügt. Vor allen Dingen aber, und auch da, wo den veränderten Bedürfnissen zur rechten Zeit und auf die rechte Weise nachgeholfen ist, darf man die Augen dagegen nicht verschließen, daß das ganze Verhältniß zwischen den Herrschaften und den Tagelöhnern wesentlich auf Wohlwollen und wahrer Fürsorge einerseits, auf Vertrauen, Anhänglichkeit und Folgsamkeit andererseits beruht, und daß diese unentbehrliche Grundlage im Laufe der Zeit bis auf vereinzelte Ausnahmen geschwunden, und an deren Stelle mehr und mehr die strengrechtliche Auffassung des Verhätnisses als eines contractlichen getreten ist."

„Von welcher Seite diese Thatsache verschuldet ist, darüber bedarf es keiner Erörterung. Ob ein Verhältniß in befriedigender Weise fortbesteht oder ob es untergraben ist, so daß eine Auflösung oder Veränderung desselben dem einen oder dem andern Theile als wünschenswerth erscheinen muß, das ist ebenfalls eine Thatsache, deren Vorhandensein nothwendig auf die eine oder die andere Weise bald hervortreten wird."

„Für die Gesetzgebung kann nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß es ungehindert zulässig sein muß, da, wo das mehrgedachte Verhältniß in befriedigender Weise in seiner alten landüblichen Gestalt besteht, dasselbe fortbestehen zu lassen, an denjenigen Stellen, wo es sich als nicht mehr haltbar zeigt, eine dem Bedürfnisse entsprechende Veränderung desselben zu bewirken."

Diesen Sätzen gegenüber werden Stände sich unterthänigst zu verwahren haben, weil sicher noch viel Wohlwollen auf Seiten der Gutsherren vorhanden, und die Annahme, daß das ganze Verhältniß nur noch selten so vollständig erhalten, daß es auch unter den vielfach veränderten Verhältnissen der Gegenwart den unabweislichen Anforderungen der Billigkeit genüge, nicht gerechtfertigt erscheint, die noch zahlreichen Fälle, wo Wohlwollen und Billigkeit mit Vertrauen gelohnt werden, aber durch solche allgemeine, vielleicht aus einzelnen Vorkommenheiten entnommene Sätze mindestens nicht gemehrt werden, während es doch die Aufgabe der Gesetzgebung sein muß, das Zutrauen zu bestehenden Institutionen, zumal wenn etwas Besseres noch nicht an die Stelle zu setzen, zu erhalten und nicht durch Schilderung der Mängel in dunkelsten Farben namentlich da das Vertrauen zu nehmen, wo solches als nothwendige Grundlage erkannt wird.

Wohlwollen und Vertrauen sind aber nicht bloß für das Tagelöhner-Verhältniß in seiner jetzigen Gestaltung erforderlich, sie sind ein nothwendiges Bedürfniß für alle Zustände in Familie und Staat, und am allerwenigsten möchten die in Aussicht genommenen Häuslereien, die in Wirklichkeit eine andere Gestalt gewinnen dürften, als solches in der allerhöchsten Vorlage vorausgesetzt ist, eine Lebensfähigkeit haben, wenn dieselben auf das rein contractliche Verhältniß basirt werden.

Bei Entwerfung der Vorlage scheint mehr das Verhältniß der Häusler in

größeren Dörfern des Domaniums, wo ihre Stelle sein wird, als die factischen Verhältnisse auf den ritterschaftlichen Gütern Berücksichtigung gefunden zu haben, und kommen so schon die Motive mit dem Gesetzentwurf in Widerspruch, indem die ersteren für die Häusler die Stellung freier Arbeiter in Aussicht nehmen, der Entwurf aber ihre Zahl nach den wirthschaftlichen Erfordernissen eines jeden Gutes bemessen will.

Unter Häuslern versteht man bis dahin die Besitzer von Haus-, Hof- und Gartenstellen zu Erbzins- oder Erbpachtrecht, und müssen im Domanium die Bewerber zwei Drittel des nöthigen Vermögens nachweisen, um ein Haus darauf zu erbauen. Wenn auch dieses letztere Erforderniß als nothwendig erkannt würde, so möchte schon damit der allgemeineren Verwandlung der Tagelöhner in Häusler eine wirksame Grenze gesteckt sein, daß das fehlende Capital durch höheren Canon ersetzt werden solle, die nackte Häuslerei mit der Befugniß, seine Arbeitskraft nach seiner eigenen freien Entschließung zu verwerthen, giebt aber noch keine Existenz. Es gehört dazu noch die Sicherung des Feuerungsbedarfs, die Möglichkeit, die Fuhren zur Anholung desselben, zum Prediger, zum Aerzte, zur Hebamme rc. bekommen zu können, und nach den in den ritterschaftlichen Gütern geltenden Begriffen über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse die Haltung einer Kuh, und also außer der Weide, Gewinnung und Anfuhr von Winterfutter. Alles dieses kann regelmäßig der Häusler nur von und durch den Gutsbesitzer erlangen, denn es sind hier keine anderweitigen Hufenbesitzer vorhanden, denen namentlich die Fuhren — wie dies im Domanium geschieht — contractlich auferlegt werden können, und so würde bald die Erfahrung zeigen, daß der reine Häusler-Contract für den Inhaber ein unleidliches Verhältniß herbeiführt, und wenn man sich plötzlich solche Häuslereien allgemein eingeführt dächte, so würde in dem ersten Nothjahre — wo die Arbeit knapp und die Lebensmittel theuer — die Oberlandespolizei versucht sein, stärker als dies der Gesetzgeber wünschen kann in die Privatverhältnisse einzugreifen, um wieder den Zustand der gesicherten Existenz und der gesicherten Arbeit herbeizuführen. In den meisten Fällen aber würde ein Privatabkommen diesem Bedürfnisse bereits vorgekommen sein: der Häusler, um sich die oben erwähnten Nothwendigkeiten zu sichern, würde sich bald zu bestimmter Arbeit verpflichten müssen. Diese möchte der Gutsherr nur für den Sommer verlangen, wenn er nicht in altem Wohlwollen für seine Leute erkennen möchte, daß die gesicherte Arbeit für den Winter ein dringendes Bedürfniß für den Häusler ist, und so würde nur da, wo man an diesem Wohlwollen zweifeln will, der Häusler während der arbeitsknappen Zeit die Natur eines freien Arbeiters behalten, im Ganzen und Großen sich aber in kurzer Zeit das alte Tagelöhner-Verhältniß wieder herstellen. — Diese Schilderung, bei der wir uns auf den bereits in einzelnen Orten von Hannover dem Vernehmen nach durchgemachten Kreisgang berufen dürfen, soll übrigens nur beweisen, daß die Häuslereien nicht geeignet sind, allgemein an die Stelle unserer Tagelöhner-Verhältnisse zu treten, und daß wir kein Bedürfniß erkennen können, zur Erleichterung ihrer Herstellung bedenkliche Eingriffe in die Grundsätze unserer Hypothekenordnung zu thun; es können dessenungeachtet locale Verhältnisse den Einzelnen veranlassen, mit solcher Errichtung vorzugehen, oder es mögen diejenigen, die etwa von anderen Grundsätzen ausgehen, den Versuch machen, ihre Tagelöhner in Häusler zu verwandeln, dazu aber bedarf es jenes Eingriffes nicht. Es kann nur bei höchst verschuldeten Gütern, wo kaum noch der Besitzer an solche Operationen denken wird, Schwierigkeiten haben, den Consens der Gläubiger zur

Abschreibung der hierzu erforderlichen kleinen Parcelen herbeizuschaffen, und wo etwa einzelne Creditoren solchen versagen, da möchte die Bestimmung § 2 sub 2 der revidirten ritterschaftlichen HypothekenOrdnung, wonach die durch Umschreibung entstehende nachträgliche Veränderung für die Rechte bereits intabulirter Gläubiger ohne Nachtheil sein soll, einen Fingerzeig geben, wie solche Stellen, einstweilen freilich ohne Hypothekenbuch, diesem widersprechenden Gläubiger gegenüber ohne Realrecht, factisch aber doch mit völlig gesichertem Rechte, herzustellen sind.

Wenn wir somit die Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse für durchaus erforderlich halten und jetzt zu dem weiteren Inhalt des § 1 des Gesetzentwurfes zurückkehren, so erscheint uns die Bestimmung, daß solche Häuslereien auch auf den Gütern, die nur 2 Hufen oder weniger enthalten, errichtet werden dürfen, und daß der agnatische Consens ferner zur Errichtung von Häuslereien nicht erforderlich sein soll, dann eben nicht bedenklich, wenn die dazu im Ganzen zu verwendende Fläche 5 Procent des Areals des ganzen Gutes nicht übersteigen darf, und wenn, was die Agnaten betrifft, die Frage damit unberührt bleiben soll, ob und welche Ansprüche dem Lehnsfolger wegen Deterioration des Gutes zustehen.

Der § 2 des Gesetzentwurfs lautet:

„Zu der Errichtung anderer Erbzinsstellen in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1827 bedarf es bei Lehngütern künftig weder des lehnsherrlichen, noch des agnatischen Consenses, es wäre denn, daß das Lehn zum Heimfall stände, in welchen Fällen es bei dem sub 3 der Verordnung vom 6. Februar 1827 vorgeschriebenen Erfordernisse des lehnsherrlichen wie des creditorischen Consenses unverändert das Bewenden behält."

Hier muß die Nicht-Berücksichtigung der agnatischen Rechte der Committe höchst bedenklich erscheinen, und werden die dafür in dem Allerhöchsten Rescripte enthaltenen Motive nicht ausreichen, um diese Bedenken zu widerlegen; denn wenn davon ausgegangen wird, daß es zu der Errichtung von Erbzinsstellen des Consenses aller derjenigen Lehnfolger, welche die Handlungen ihres Vorgängers anerkennen müssen, nicht bedürfe, so ist damit die Entbehrlichkeit des agnatischen Consenses überhaupt noch nicht nachgewiesen, und die Befugniß zur Verschuldung eines Gutes kann nicht gleichgestellt werden mit der Entäußerung eines wesentlichen Theiles des ganzen Fundus, und wird es endlich wohl kaum der Widerlegung der Behauptung bedürfen, daß solche Veränderungen, die bei größeren Gütern selbst in der Weggabe von zwei Hufen zu Erbzinsrecht bestehen können, auf den Capitalwerth niemals einen wesentlichen Einfluß haben könnten, da ja durch den Vorbehalt des lehnsherrlichen Consenses bei den zum Heimfall stehenden Lehnen dieser Behauptung schon das Gewicht genommen ist.

Wir halten den agnatischen Consens für durchaus erforderlich, und könnte nur zur Erwägung kommen, ob zur Vermeidung der Schwierigkeit, die sämmtlichen Agnaten zu ermitteln, ein öffentliches Proclama zu gestatten, wonach diejenigen Agnaten als consentirend gelten sollten, welche ihren Widerspruch nicht anzeigten.

Wenn übrigens am Ende dieses § des creditorischen Consenses bei den zum Heimfall stehenden Lehnen Erwähnung geschieht, so ist kaum zu erkennen, warum die Creditoren in solchen Fällen anders gestellt sein sollen, als dies in dem folgenden § allgemein geschieht.

Dieser § 3 lautet:

„Kein nachstehender Gläubiger soll der Errichtung von Erbzinsstellen (cfr. § 2)

zu widersprechen berechtigt sein, wenn mit demjenigen entsprechenden Capitalbetrage, welchen der Besitzer durch die Veränderung erlangt, voraufgehende Pöste der zweiten Abtheilung des Gutshypothekenbuchs rein getilgt werden."

Daß auch hiermit die creditorischen Rechte keine hinreichende Berücksichtigung gefunden haben, dürfte nicht schwer zu erweisen sein, da den Gläubigern keine Garantie dafür gegeben ist, daß die Erbzinsstellen nur für den wirklichen Werth verliehen werden, und auch eine Verheimlichung des gezahlten Capital-Betrages in fraudem creditorum sehr wohl denkbar bleibt. Mag es nun die Absicht der Regierung sein, bei der in fine des Gesetzentwurfes vorbehaltenen landesherrlichen Bestätigung der Contracte dem nach Möglichkeit vorzubeugen, so bietet dies doch bei den oft sehr weit auseinandergehenden Ansichten über den Werth von Grundstücken dem Gläubiger keine hinreichende Sicherheit, und darf hier nicht übersehen werden, daß es sich um Grundstücke bis zu 2 Hufen handeln kann. Außerdem würde es ein Uebelstand sein, daß, wenn die Errichtung von Erbzinsstellen so wesentlich erleichtert würde, die Besorgniß aufkommen müßte, daß der Hufenbestand eines Gutes namentlich dem auswärtigen Creditor keinen Maßstab mehr für seine Sicherheit bei neuen Beleihungen abgeben würde, da der Hypothekenschein keine Auskunft giebt, wie viel an Erbzinsstellen weggegeben ist. Würde indeß alle Mal der wirkliche Capitalwerth gezahlt, so möchte ein Auskunftsmittel darin zu finden sein, wenn die damit abgetragenen ersten Posten im Hypothekenbuche nicht rein getilgt, sondern als Repräsentanten des Werthes der abgeschriebenen Stücke als fingirte Schuld stehen blieben.

Der creditorische Consens bleibt indeß nach dem Vorstehenden immer ein nothwendiges Erforderniß.

Der § 4 lautet:

„Die Fideicommiß-Eigenschaft der Güter soll der Errichtung der bezeichneten Häuslereien, § 1, nicht entgegenstehen."

„Die Errichtung anderer Erbzinsstellen in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1827 soll durch die Fideicommiß-Eigenschaft des Gutes nur in soweit ausgeschlossen sein, als die Stiftungsacte sie speciell untersagt hat."

„Bei Errichtung solcher Erbzinsstellen in Fideicommißgütern soll der dadurch aufkommende entsprechende Capitalbetrag in der Art für das Fideicommiß sichergestellt werden, daß der jedesmalige Inhaber davon die Nutznießung hat."

Der Committe muß es bedenklich erscheinen, durch solche allgemeine gesetzliche Bestimmungen in die Fideicommißstiftungen einzugreifen, da sich nur aus den Stiftungen selbst ergeben kann, ob trotz des allgemeinen Verbots der Veräußerung die Errichtung solcher Stellen zulässig ist, oder ob ein so weit gehendes landesherrliches Dispensationsrecht statuirt ist. Dies wird zunächst der Beurtheilung der Fideicommißbehörde unterliegen müssen, und scheint es einer gesetzlichen Bestimmung deshalb überhaupt nicht zu bedürfen.

Der § 5 des Gesetzentwurfes hat der Committe zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Der § 6 lautet:

„Diejenigen Besitzer, welche von der durch diese Verordnung gestatteten größeren Freiheit in der Errichtung kleiner Landstellen Gebrauch machen wollen, haben von der beabsichtigten Veränderung vor deren Ausführung Unserem Ministerio des Innern die Anzeige zu machen."

„Wenn sie darauf antragen, so soll von dem Ministerio zur Regulirung der Verhältnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Commissarius ernannt werden."

„Die vereinbarten Contracte bedürfen Unserer Landesherrlichen Bestätigung."

Wenn auch bei der Errichtung der Stellen innerhalb der gesetzlichen Befugnisse den An- und Absichten des Einzelnen völlige Freiheit gelassen werden soll, so dürfte doch der hier vorgeschriebenen Anzeige bei dem Ministerium des Innern von der beabsichtigten Veränderung vor deren Ausführung nichts entgegenstehen, es möchte indeß in Beihalt der Motive, wonach namentlich für den Anfang regelmäßig eine commissarische Vermittelung für nothwendig gehalten wird, noch deutlicher auszudrücken sein, daß solche nur auf Antrag des betr. Gutsbesitzers eintreten soll, wobei freilich selbstverständlich, wenn keine klaren Verhältnisse vorliegen, es dem hohen Ministerium überlassen bleibt, die Bestätigung des Contracts zu versagen, so daß bei irgend complicirten Umständen der Gutsbesitzer immer veranlaßt werden kann, einen Commissarius zur Prüfung des Planes an Ort und Stelle zu beantragen.

In dem allerh. Rescripte pag. 10 findet sich die Andeutung, daß eine Concurrenz ritterschaftlicher Deputirter, wenn sie richtig geordnet würde, keineswegs ausgeschlossen zu sein brauche; da es jedoch völlig unbestimmt gelassen, welche Stellung solchen Deputirten einzuräumen sein möchte, ob sie nur ihren Beirath geben oder ob sie ein allgemein ritterschaftliches Interesse vertreten sollten, und inwieweit es dann ihrer Zustimmung bedürfen könne, so haben die über die Anräthlichkeit der Zuziehung von ritterschaftlichen Deputirten in der Committe auseinandergehenden Ansichten nicht näher entwickelt werden können. Eventualiter würde auch noch der Kostenpunkt in Betracht zu ziehen sein, da im Allgemeinen die durch die Regulirung entstehenden Kosten den betreffenden Gutsbesitzer treffen müssen. Dies würde auch von den Bestätigungsgebühren gelten, es würde aber von Serenissimo eine Zusicherung, daß dafür keine erheblichen Gebühren wahrgenommen werden sollten, und eine zuvorige Feststellung derselben zu erbitten sein.

Aus dem Vorstehenden wird sich ergeben, in welchen Punkten nach Ansicht der Committe der vorliegende Gesetzentwurf einer Modification bedürfte, und welche Bestimmungen dagegen an und für sich als unbedenklich anzusehen; wir glauben aber noch hervorheben zu müssen, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur eine Allerhöchste Schwerinsche Proposition ist, und daß nicht vorliegt, aus welchen Gründen hier von dem unionsmäßigen Verhältniß, welches eine gleichmäßige Gesetzgebung für beide Landestheile erfordert, abgewichen werden soll. Die Committenmitglieder Mecklenburgischen und Wendischen Kreises müssen diese Gesetzgebung wegen ihres Eingreifens in manche andere Rechtsgebiete als eine so wichtige ansehen, daß sie dem Plenum nur empfehlen können, ein weiteres Eingehen auf dieselbe alleruntertänigst abzulehnen, so lange solche nur für den hiesigen Landestheil allein erlassen werden solle, die Mitglieder des Stargarder Kreises können sich aber um so weniger veranlaßt sehen, ihren Committenten zu empfehlen, eine betreffende Vorlage auch für den dortigen Landestheil zu erbitten, da bereits für die bäuerlichen Regulirungen die Gesetzgebung in beiden Landestheilen eine verschiedene ist. — Ein Mitglied der Committe hat seine zum Theil abweichende, zum Theil bereits tiefer in die Sache hineingehende Ansicht in der Anlage A. niedergelegt. — Die Committe empfiehlt sich dem hochansehnlichen Plenum so angelegentlichst als ergebenst. Sternberg, den 7. December 1865.

H. Graf Bassewitz. A. Graf Bernstorff. von Schack. J. von Maltzan.
v. Dewitz. Oertzen. A. Wulffleff. J. Schmidt. F. Schultetus.
Wilbrandt. J. G. Brückner."

Das von einem Mitgliede der Committe, Bürgermeister **Wilbrandt-Teterow**, abgegebene Separatvotum theilen wir nachstehend im Wortlaute mit:

„Der Unterzeichnete kann sich einestheils mit dem Majoritätsbericht der Commitle nicht einverstanden erklären, ohne andererseits den Gesetzes-Vorschlägen in ihrer vorliegenden Gestalt durchaus zustimmen zu können.

Die Vorfrage, ob überhaupt das Bedürfniß vorhanden sei, die Umwandlung der vorhandenen Kathenleute in Häusler zu erblichem Rechte so wie die Errichtung von sonstigen Erbzinsstellen in den ritterschaftlichen Gütern durch die Gesetzgebung zu erleichtern, dürfte allerdings, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Ausführungen der mitgetheilten Gesetzes-Motive, zu bejahen sein. Hat sich zwar früher ein derartiges Bedürfniß weniger geltend gemacht, so hat doch neuerdings die Auswanderung so betrübende und besorgliche Dimensionen angenommen, daß die Nothwendigkeit, einer weiteren Steigerung dieses Uebermaßes möglichst entgegen zu wirken, schon jetzt allgemeiner empfunden wird, und der Wunsch rege geworden ist, für die ländlichen Arbeiter solche persönliche und Besitzverhältnisse herbeizuführen, welche sie bestimmen können, der ungewissen Zukunft in fernen Ländern ihre gesicherte Heimath vorzuziehen. Liegt nun jetzt ein Hauptantrieb zur Auswanderung in der Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, für die ländlichen Besitzlosen einen kleinen Grundbesitz zu erwerben, so kann die Aufgabe der Gesetzgebung nur als dahin gehend aufgefaßt werden, die Hindernisse hinwegzuräumen, die der Erreichung solches Zieles zur Zeit entgegenstehen. So lange solche Hindernisse **nicht** weggeräumt werden können, wird man sich dem Anerkenntniß nicht entziehen können, daß die Besitzlosen durch die Verhältnisse und Einrichtungen des Heimathlandes zur Auswanderung **hingedrängt** werden.

Geht man von diesen Voraussetzungen aus, so kann man sich derjenigen Ansicht nicht anschließen, nach welcher zur Bildung von Erbzinsstellen in Lehngütern der agnatische Consens erforderlich bleiben soll. Es mag zweifelhaft sein, ob nach dem jetzt bestehenden Rechte der agnatische Consens in Bezug auf Errichtung von Erbzinsstellen erforderlich oder nicht erforderlich ist. Da schon jetzt dem Lehnsbesitzer gestattet ist, das Lehn ohne agnatischen Consens zu verschulden, zu deterioriren, mit dauernden Lasten zu beschweren und selbst zu verkaufen, so würde es immerhin als eine specielle Consequenz des geltenden Rechtes aufgefaßt werden können, daß der Lehnsbesitzer ohne solchen Consens auch Erbzinsstellen errichten dürfe, — wie dies nach den „Motiven" vom löbl. Engern Ausschusse in einem Vortrage vom 10. April 1826 geschehen ist. Jedenfalls kann man nicht wohl verkennen, daß eine solche **Festhaltung** des agnatischen Consenses in vorliegender Beziehung einer Ablehnung der Gesetzesvorlage und ihrer Intentionen in Bezug auf Erbzinsstellen in Lehngütern gleich zu achten ist.

Wenn demnach in diesem Punkte und aus gleichen Erwägungen auch wegen der Vorschläge hinsichtlich der Fideicommißgüter der Gesetzesvorlage zuzustimmen ist, so kann in andern Beziehungen Unterzeichneter sich mit der Vorlage nicht einverstanden erklären, die ihm theils zu weit, theils aber nicht weit genug zu gehen scheint.

Zu weit gehend erscheint der Vorschlag hinsichtlich der bedingten Ausschließung des creditorischen Consenses. Durch den Vorschlag, daß kein nachstehender Gläubiger widersprechen dürfe, wenn mit irgend einem Capitalbetrage, den der Gutsherr von dem Erbzinsmann erlangte, voraufgehende Hypothekenbuchs-Pöste rein getilgt würden, erscheint das creditorische Interesse augenscheinlich schon materiell nicht ausreichend gesichert. Wenn aber auch andere und vorsichtigere Bestimmungen zum Schutze dieses

Interesses aufgefunden werden könnten, so bleibt doch schon das Princip irgend einer Expropriation in Bezug auf Privat-Hypotheken bedenklich. Ob das creditorische Interesse vollständig gewahrt bleibt oder wird, wird immer nur jeder Creditor selbst sicher beurtheilen können und wollen. Andernfalls, also wenn Privat-Hypotheken ohne creditorischen Consens alterirt werden dürften, ist eine nachtheilige Rückwirkung auf den Credit der mecklenburgischen Rittergüter schwerlich zu vermeiden. Ueberdies erscheint aber auch hier ein Eingreifen in die Privatrechte keineswegs so dringend geboten, um von der Nothwendigkeit des Consenses abzugehen.

Dahingegen scheint der Gesetzentwurf in mehrfachen Beziehungen einer Vervollständigung zu bedürfen. Insbesondere

1) dürfte der ausgesprochene Zweck, den Hoftagelöhnern und sonstigen Kathenleuten eine größere Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit zu ermöglichen, nicht schon allein dadurch zu erreichen sein, wenn sie in den Stand gesetzt würden, Häuslereien mit erblichem Rechte zu erwerben, sondern es bedürfte für solchen Fall noch der gleichzeitigen Feststellung, daß diese Häusler mit ihren Angehörigen ferner nicht mehr als „Dienstleute", sondern als s. g. freie Arbeiter zu betrachten, mithin hinsichtlich ihrer Arbeiten und Leistungen nur nach den mit ihnen zu schließenden Contracten zu beurtheilen, demnach der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1864 betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen 2c. nicht weiter unterstellt seien. Tritt dies zwar als Intention in den mitgetheilten Motiven klar hervor, so würde dies doch aus der bloßen Einsetzung als Häusler noch nicht zu folgern sein.

2) Bei der intendirten Freigebung von Häuslereien und Erbzinsstellen dürften zugleich Bestimmungen über die Reception von Käufern solcher Grundstücke in den ritterschaftlichen Gütern, desgleichen über Aufnahme von Miethseinwohnern, z. B. von Tagelöhnern, Seitens der Erbzinsleute, nothwendig werden; ebenso Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Vorkaufsrecht, über Ausschließung weiterer Parcelirung, über Erbfolge, Verschuldbarkeit und die gewiß als unerläßlich vorauszusetzende Errichtung von Hypothekenbüchern. Es dürfte schwerlich für angemessen zu halten sein, die Regelung aller dieser Verhältnisse lediglich der jedesmaligen Vereinbarung der Interessenten, resp. dem administrativen Ermessen der Regierung zu überlassen; vielmehr die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für diese kleinen ländlichen Besitzungen nothwendig erscheinen.

Hiernach erlaube ich mir den gehorsamsten Antrag: Stände wollen die Landesherrliche Proposition zur Zeit ablehnen, gleichzeitig aber aussprechen, daß sie das Bedürfniß einer Gesetzgebung in vorstehend bezeichneten Richtungen anerkennten."

Die Herren Bock-Gr.-Welzien, Schalburg-Herzberg und Pogge-Blankenhof übergaben folgendes Dictamen:

„Mit großem Danke haben wir die Allerhöchste landesherrliche Proposition ad Cap. III. entgegengenommen, weil durch dieselbe der Versuch gemacht wird, einem entschieden vorliegenden Bedürfnisse abzuhelfen. Vorhanden ist dieses Bedürfniß in demjenigen Theile der Bevölkerung, welcher Gelegenheit hat, Kapital zu ersparen, aber den Wunsch nach Erwerbung eigenen Grundbesitzes zur Zeit in Mecklenburg nicht genügend befriedigen kann; und hierin liegt ein Hauptgrund zu der Auswanderung und dem daraus folgenden Mangel an Arbeitern und Dienstboten.

Die große Nachfrage im Domanium nach Büdnereien und namentlich Häuslereien ist ein schlagender Beweis für unsere Behauptung. Wenn in dem Umstande,

daß bisher keine derartigen Erbzinsstellen im Ritterschaftlichen errichtet sind, der Beweis gefunden werden soll, daß ein Bedürfniß für dieselben nicht vorhanden sei, so ist dies nicht zutreffend; das Hinderniß liegt vielmehr hauptsächlich in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Auch darauf ist Gewicht zu legen, daß eine mit Grundbesitz ansässige Bevölkerung eine zuverlässige Grundlage für den bestehenden staatlichen Organismus bildet.

So weit nun die Allerhöchste landesherrliche Propositon ad Cap. III. eine Hinwegräumung der Schwierigkeiten anstrebt, stimmen wir mit derselben überein, erlauben uns aber zu einzelnen Punkten nachstehende Bedenken hervorzuheben.

ad § 1. Statt des Schlußsatzes „wenn solche Häuslereien so eingerichtet werden, daß der Kapitalwerth des Gutes dadurch nicht wesentlich vermindert wird" — sind die Worte zu setzen: „wenn zur Errichtung solcher Häuslereien nicht mehr als 4 Procent von der Fläche des Grundstückes verwendet werden". In dieser Fassung sehen wir einmal die Befriedigung des wirthschaftlichen Bedürfnisses ausreichend gewahrt, zum Andern aber die Garantie gegeben, daß der Kapitalwerth des Grundstückes nicht wesentlich vermindert wird.

ad § 3. Anlangend die Errichtung größerer Erbzinsstellen, so erscheinen uns durch die von der Allerhöchsten Regierung proponirten Gesetzbestimmungen die Rechte der Hypothekengläubiger nicht genügend gewahrt, da vollständiger Werthersatz beim Verkauf vielleicht nicht immer beabsichtigt, Scheinverkäufe möglich, und genaue Werthermittelung schwer bleiben. Für vorkommende Fälle muß nach unserer Ansicht vielmehr der Consens der Hypothekengläubiger überall eingeholt werden.

ad § 5. Müssen wir darauf hinweisen, daß die ganze Maßregel von geringem praktischen Erfolg bleiben wird, wenn nicht solche Institutionen ins Leben gerufen werden, welche eine allgemeine Ordnung der Armenversorgung und der Jurisdictionsverhältnisse herbeiführen, und durch welche das Verhältniß zwischen Verkäufer und Käufer ein möglichst freies werden kann.

ad § 6. Erscheint es als wichtig, daß eine Gleichmäßigkeit in den erbrechtlichen und creditorischen Verhältnissen der Erbzinspächter im ganzen Lande erreicht, und ebenso, daß die Einrichtung von Erbzinsstellen mit geringem Kostenaufwande herbeigeführt wird.

Es ist daher nothwendig, daß allgemeine Grundbestimmungen über diese Verhältnisse von der hohen Regierung mit den Ständen vereinbart werden, und dadurch auch die Thätigkeit des landesherrlichen Commissarius möglichst beschränkt wird.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen wir daher den Antrag:

Die hohe Landtagsversammlung wolle in der im Uebrigen zustimmenden Antwort ad Cap. III. die vorstehenden Bedenken geltend machen und in Grundlage derselben weitere Vorlagen zum nächsten Landtage erbitten."

Der Majoritätsbericht wurde mit lebhafter Zustimmung aufgenommen. Landrath von Oertzen-Woltow proponirte, ihn pure anzunehmen. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf hielt die Beweisführung für so schlagend und sachgemäß, daß er ihr völlig beistimme; sie sei so recht seinem Sinne entsprechend, doch scheine es ihm, als wenn die Ablehnung nicht entschieden genug ausgesprochen sei, und als wenn die Regierung möglicher Weise daraus Veranlassung nehmen könne, mit erneuerten Vorschlägen wiederzukommen. Auf das Bock'sche Dictamen hinweisend, suchte er durch Zahlen nachzuweisen, wie die Arbeiter viel klüger thäten, Tagelöhner zu bleiben als Häusler zu werden. Als Tagelöhner hätten sie billig Getreide, könnten

in allen Nöthen ihre Zuflucht zu der Gutsherrschaft nehmen, lebten in sicheren Verhältnissen, hätten immer Arbeit. Alles dies hätten sie für 50 bis 100 Hofgängertage à 3 Sgr. Dagegen koste ihnen ein Haus mindestens 800 Thlr., und 300 Q.-R. Land 400 Thlr., was jährlich 48 Thlr. Zinsen mache. Die Vorschläge, Häuslereien zu errichten, gingen nur darauf hinaus, ein Arbeiter-Proletariat, wie es in Preußen vorkomme, herbeizuführen, um sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Mecklenburgs Stände wären aber dafür, daß Jeder sein Brot und sein reichliches Auskommen habe. Die Auswanderung sei nur eine Krankheit, die wieder vorübergehen werde. (Viele Zustimmungsrufe von Seiten des Adels.) Domainenrath Klockmann-Hoppenrade: das Bestreben, Häuslereien zu errichten, sei gar nichts Neues. In Rastorf und Glashagen seien deren noch vorhanden. Drei Generationen hätten sich schon dort bemüht, sie wieder zu beseitigen; trotzdem aber gebe es dort noch immer einige von den Höhlen. Herr Pogge-Blankenhof verwahrte sich entschieden gegen die Unterstellung, als wollte sein Antrag ein Arbeiterproletariat herbeiführen zu der Besitzer speciellem Nutzen. Andere bezeichneten dies als ein Mißverständniß, und Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf erklärte, daß er in keiner Weise die Antragsteller habe verletzen wollen. Hr. Schalburg: Es solle der überhand nehmenden Auswanderung dadurch entgegengetreten werden, daß man den niederen Klassen Gelegenheit gebe, hier ein Eigenthum und eine unabhängige Stellung zu erwerben. Hr. Vice-Landmarschall Freiherr v. Maltzan-Gr. Luckow erinnerte daran, daß die Auswanderung nicht bloß in Mecklenburg stattfinde, sondern auch im Preußischen, wo z. B. im Demminer Kreise die Bevölkerung sich um 4000 Seelen abgemindert habe, obwohl sie dort alle Rechte hätten, die man ihnen hier gewähren wolle. Hr. Pogge-Blankenhof: dort seien möglicherweise andere Verhältnisse daran Schuld, z. B. die Hypothekenverhältnisse, die den Verkauf thatsächlich verhinderten. Kammerherr v. Oertzen-Brunn sprach für die Vorlage. Er wohne nahe der Grenze des Demminer Kreises, und seien aus seinem Gute viele von seinen Leuten ausgewandert. Es sei aber eigenthümlich, daß, obwohl seine Leute wohlhabend gewesen, und obgleich so nahe an der Grenze so viele Tausende weggezogen, doch nicht einer von den Pommern zu ihm gekommen sei, um in seine leeren Wohnungen einzuziehen. Es müßten daher doch hier Verhältnisse sein, welche den arbeitenden Klassen nicht angenehm wären, und sei er daher dafür, daß hier Reformen einträten und daß auf die proponirte Gesetzgebung eingegangen werde. Landrath v. Rieben wies hin auf das Proletariat im Preußischen, welches mit dem Parcelliren der Güter zusammenhange. Dies sei der erste Schritt, und müsse man sich hüten, darauf einzugehen. Hr. Pogge-Blankenhof: das stehe nicht bevor. Es handle sich darum, eine große Anzahl grundbesitzender Familien im Lande herzustellen, welche in Unabhängigkeit leben könnten. Das Streben der Leute gehe danach. In Amerika sei ihr erstes, wenn sie so viel verdient hätten, daß sie Eigenthum erwerben. Hr. Pogge-Poelitz: Er habe auch an der Preußischen Grenze gewohnt und sei viel in der Priegnitz gewesen. Dort finde man in jedem Bauerndorf neben 20 Bauern 30 und noch mehr Büdner und Eigenthümer. Darin zeige sich das Bedürfniß nach solchem kleinen Besitze. Dort wanderten Wenige aus. Wenn in Vorpommern die Auswanderung so stark sei, so seien in diesem Lande die Bauerschaften ebenso eingegangen, wie in Mecklenburg; in den altmärkischen Provinzen hätten die Fürsten es aber nicht geduldet. Im Domanio seien auch Tausende von Häuslern in wenigen Jahren entstanden, obgleich es zurückgehalten sei; das zeige auch bei uns das Bedürfniß an. Warum es denn nicht auch

im Ritterschaftlichen sein solle? Hier habe es aber sich nicht zeigen können. Wenn ein Besitzer es wirklich wolle, so könne er es doch nicht, weil zu viele Schwierigkeiten es verhinderten. Man würde davon so viele Kosten und Schreibereien haben, daß man sich freuen müsse, wenn man keine kleine Besitzer auf seinem Gute habe. Die Regierung wolle diese Hindernisse beseitigen —, das müsse jeder Mecklenburger mit Dank anerkennen. Er sei der Ansicht, wer es gut mit seinem Lande meine, der müsse für die Vorlage stimmen. Landrath v. Rieben verwahrte sich dagegen, daß die, welche dagegen stimmten, es nicht gut mit dem Lande meinen sollten.

Man stimmte nun ab und eignete sich mit 98 gegen 32 den Majoritätsbericht an. Für weitere Deliberation stimmten circa 10—12 bürgerliche, einige wenige adelige Gutsbesitzer und ein Theil der Landschaft.

Nachdem dieser Beschluß dem Schwerinschen Gouvernement kundgegeben war, erfolgte in der Sitzung am 13. December die Uebergabe einer Rückäußerung desselben. Die Regierung erklärte darin, daß die ständische Erklärung, sowie sie vorliege, nicht genügen könne, mithin die Prosequirung dieser Sache Seitens der Regierung vorbehalten bleibe, daß aber einstweilen die Antwort ad Cap. angenommen werden solle. Wegen des in dem Committenberichte geäußerten Bedenkens, daß für den stargardschen Antheil nicht eine gleiche Vorlage gemacht sei, wurde zugleich den Ständen eröffnet, daß solcherhalb mit dem strelitzschen Gouvernement im October Communicationen Statt gefunden, ein Resultat aber nicht gehabt hätten. Die Strelitzsche Regierung habe geantwortet, daß sie aus rein formellen Gründen sich nicht anschließen könne, da in Strelitz das Gesetz von 1827, dessen Revision den Inhalt der Proposition bilde, nicht publicirt sei. Eine weitere Erörterung des Gegenstandes im Landtagsabschied wurde vorbehalten. Die Versammlung beauftragte hierauf den Syndikus, die Antwort ad Caput zu entwerfen, und wurde der am 14. December vorgelegte Entwurf genehmigt.

§ 8. Caput III. Strelitzense. Bewilligung eines Beitrags aus Landesmitteln zu der von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund zu erbauenden Eisenbahn.

Zur Vorgeschichte dieser Proposition bemerken wir zunächst das Folgende:

Die Ritterschaft Stargardischen Kreises hatte in Folge der regierungsseitig wiederholt an sie gestellten Aufforderung, einen Theil des Bau=Capitals zu der directen Eisenbahn von Berlin nach Stralsund zu bewilligen, auf dem am 30. September in Neubrandenburg abgehaltenen Convente jegliche Betheiligung an der Förderung des Unternehmens abgelehnt. In Betreff derselben Angelegenheit meldete Anfangs October die „Berliner Börsenzeitung" ferner Folgendes: Nachdem die mecklenburgische Ritterschaft jede Förderung des Projects einer directen Bahn von Berlin nach Stralsund abgelehnt hat, wird gegenwärtig wegen Uebernahme der auf die Ritterschaft repartirten Betheiligung bei dem Stamm = Prioritäts = Actien = Capital mit der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Regierung verhandelt. Da die letztere sich für das Projekt sehr lebhaft interessirt, so ist von den Verhandlungen ein Erfolg zu erwarten.

Die „Neustrelitzer Zeitung" vom 25. October schrieb: „Durch eine vor einigen Tagen erfolgte diesseitige Allerhöchste Entschließung ist, wie man uns glaubwürdig mittheilt, das Zustandekommen der Berlin=Neustrelitz=Stralsunder Eisenbahn nunmehr, was die pecuniären Verhältnisse anbetrifft, gesichert. Das Comité hat demzufolge auf den 28. d. M. eine Conferenz ihrer Mitglieder in Berlin angesetzt, in welcher alle

übrigen Verhältnisse der Bahn geordnet und endgültig festgestellt werden sollen, so daß also nur noch von den betreffenden Regierungen die Concession zum Bau einzuholen ist, um mit demselben im nächsten Frühjahr, sobald offenes Wetter eintritt, beginnen zu können."

Am 29. October erwiderte Se. Königl. Hoh. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz einer Deputation aus Neustrelitz, die ihm für seine Förderung dieses Unternehmens den Dank der Hauptstadt aussprach, u. a. Folgendes: „Sie wissen alle, meine Herren, daß eben jetzt die mündlichen Verhandlungen der interimistischen General-Committe dieses Eisenbahn-Baues mit dem Bevollmächtigten des Bauunternehmers Sir Morton Peto zu Berlin im lebhaften Zuge sind, und wir hoffen alle nicht ohne Grund, daß sie zum baldigen gedeihlichen Erfolge des ganzen Unternehmens, soweit es nach dem Stande der Sache möglich ist, führen werden. Doch wiederhole ich, daß Sie noch immer nicht die Ausführung der Bahn als ganz gesichert und befestigt annehmen, sondern erst dann mit mir der gerechten Freude und Zufriedenheit über das glückliche Gelingen des ganzen großen Unternehmens sich hingeben dürfen, wenn auch die anderen nothwendigen Bedingungen, die demselben noch unterstellt sind und zum großen Theil nicht von mir allein abhängen, vollständig erfüllt sind." Seine Königliche Hoheit kamen sodann auf den Unternehmer des Baues, Sir Morton Peto, zu sprechen, der Ihrer Königl. Hoh. der Frau Großherzogin näher persönlich bekannt und seiner ganzen Persönlichkeit und socialen und politischen Stellung nach — derselbe ist Parlamentsmitglied — ein Man sei, zu dem man das Vertrauen hegen dürfe, daß er das Unternehmen aller Schwierigkeiten ungeachtet zum endlichen glücklichen Ziele durchführen werde.

Die in Obigem bezielten Verhandlungen in Berlin fanden am 28. October statt. An diesem Tage wurde nach voraufgegangenen Conferenzberathungen zwischen Herrn Wer als Bevollmächtigten des Unternehmers Sir Morton Peto einerseits und der nunmehr formell und definitiv bestellten Gründungs-Committe andererseits die notarielle Constituirung der Gesellschaft vollzogen, und die Statuten der letzteren von der definitiven Gründungs-Committe mit dem Bevollmächtigten des Bauunternehmers sofort berathen und beiderseits festgestellt und angenommen. Es wurden ferner geeignete Personen aus der Conferenz gewählt, um bei den betreffenden Regierungen Behufs Erlangung der definitiven Concessionen zur Bauausführung ꝛc. endschließlich zu verhandeln und baldmöglichst die dazu nöthigen Schritte zu thun, imgleichen mit Sir Morton Peto selbst den Baucontract, der bis dahin mit dessen Bevollmächtigten abgeschlossen war, in London gerichtlich zu vollziehen. Endlich wurde bestimmt entschieden, daß die Richtungslinie der Bahn nicht über Zehdenick, sondern über Gransee gewählt werden solle u. s. w. Die Vorbedingung für diese so erfreuliche Constituirung der Gesellschaft war bekanntlich die Aufbringung von zwei Millionen Thalern s. g. 4½ procentiger Prioritäts-Actien, denen nach dem Plane die Prioritäts-Obligationen vor- und die s. g. Stamm-Actien nachgehen werden. Ist (so äußerte sich die „Neustrelitzer Zeitung") diese bedeutende, als Hebel des ganzen Unternehmens anzusehende Summe auch noch nicht vollständig von den Adjacenten gesichert, so ist doch der Minderbetrag der Zeichnungen nicht mehr erheblich, und überdies erfolgte schon auf der Berliner Conferenz die Mittheilung, daß preußischerseits durch die Kreistage und die Communen an der Bahnlinie noch weitere Zuschüsse beantragt seien und werden beantragt werden, um auch ungeachtet der noch nicht ganz vollständigen Zeichnung mit der Ausführung des Unternehmens desto rascher vorgehen zu können. Reichlich die Hälfte der 2 Millionen war bereits von Mecklenburg-Strelitz gesichert. Hier hat außer den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge

übernommenen 850000 Thlr. die Zeichnung im Lande bisher den Betrag von 177600 Thlr. erreicht. In dieser Summe sind die 55000 Thlr. enthalten, welche von den übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gezeichnet worden, nämlich von Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin 20000 Thlr., Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin-Mutter 15000 Thlr., Ihrer Hoheit der Herzogin Carolina 10000 Thlr., Sr. Hoheit dem Herzoge Georg 10000 Thlr. An Bedingungen geknüpft wegen gewünschter besonderer Richtung der Bahn sind von jenen 177600 Thlr. gegen 50000 Thlr. Aus städtischen Communalmitteln sind verheißen (in jene 170600 Thlr. mit eingeschlossen) von der Stadt Stargard 20000 Thlr., von der Stadt Fürstenberg 10000 Thlr.

Zum Gegenstande der dritten Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Proposition wurde dieses Eisenbahn-Unternehmen nun gemacht mittelst folgenden Antrags:

„In Ansehung des proponirten Beitrages aus Landesmitteln für eine von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund zu erbauende Eisenbahn, so werden Seine Königliche Hoheit durch Ihren zum gegenwärtigen Landtage verordneten Commissarius Ihren getreuen Ständen, unter Bezugnahme auf die im Kreise darüber bereits gepflogenen Verhandlungen, noch eine nähere Mittheilung über den jetzigen Stand des Unternehmens sowie über die Größe und den Modus der Aufbringung der gedachten Landeshülfe herausgeben lassen und geben Allerhöchstdieselben Sich gerne der Hoffnung hin, daß Ihre getreuen Stände ihren oft bewährten Patriotismus auch bei diesem für die Verkehrs-Verhältnisse Ihres Landes so hochwichtigen Unternehmen willigst bethätigen werden."

Als am 23. November die Committenwahl stattfand, wurde die separate Erklärung der Stände Stargardischen Kreises zu diesem Caput reservirt.

Am 24. wurde ein hohes Strelitzsches Rescript, von mehreren Anlagen begleitet, in Betreff dieser Angelegenheit übergeben und am 25. verlesen. Das Rescript beantragte die Bewilligung einer Landeshülfe von 30,000 Thlr. pro Meile für denjenigen Theil der projectirten Eisenbahn Berlin-Stralsund, welcher in das Strelitzsche Gebiet fällt. Es handelt sich dabei um die Aufbringung der vorerwähnten zwei Millionen Thaler Stamm-Prioritäts-Actien. Die Aufforderung zur Zeichnung von 150,000 Thaler Actien für die Central-Steuerkasse wurde im Sommer von den Ständen des Stargardischen Kreises abgelehnt, indem sie die Vorlagen für mangelhaft erklärten. Bei einer nochmaligen Verhandlung wurde die Forderung auf 100,000 Thlr. ermäßigt, die Betheiligung aber wiederum von den Ständen abgelehnt, weil sie die Verhältnisse nicht genügend übersehen könnten. Inzwischen hatte bei der Dringlichkeit der Sache der Großherzog seine anfänglich beabsichtigte Zeichnung von 500,000 Thlr. auf 850,000 Thlr. erhöhet, in der Erwartung einer noch zu erlangenden ständischen Beihülfe. Diese wird nun jetzt mit 30,000 Thlr. pro Meile beantragt und würde sich, da das Großherzogthum in einer Länge von 7 bis 8 Meilen von der Bahn durchschnitten wird, auf 210,000 bis 240,000 Thlr. belaufen.

Die Versammlung beschloß, die Erklärung der Stargardischen Stände über diesen Gegenstand zu erwarten.

In dem am 6. December abgehaltenen Plenum der stargardischen Stände wurde über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt. Das darüber in dem allgemeinen Plenum an demselben Tage übergebene Protokoll lautete wie folgt:

„Wenn zwar Stände aus den in dem hohen Rescripte vom 24. November d. J. enthaltenen Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand des Eisenbahnbauprojects von Berlin über Neustrelitz und Neubrandenburg nach Stralsund

keine Gründe zu entnehmen vermöchten, welche ihre bereits wiederholt an Allerhöchster Stelle vorgetragenen Bedenken gegen die diesem Unternehmen zu bringenden großen Opfer erledigten, vielmehr dieselben auch noch jetzt festhielten und nochmals auszusprechen sich verpflichtet glaubten; so wollten sie dennoch wegen des hohen Werthes, welchen Se. Königl. Hoheit auf das Zustandekommen dieser Eisenbahn legten, und mit Rücksicht auf die große Unterstützung, welche Allerhöchstderselbe diesem Unternehmen zuzuwenden beabsichtigten, ihre Bereitwilligkeit erklären, dem Allerhöchsten Anverlangen auf eine Landeshülfe zu einer von Berlin über Neustrelitz und Neubrandenburg nach Stralsund zu erbauenden Eisenbahn dadurch zu entsprechen, daß sie ihre Zustimmung zu einer Verwendung darauf aus der Central-Steuer-Casse ertheilen wollten. Jedoch hielten Stände es mit den Mitteln und Zwecken dieser Casse nicht vereinbar, daß die Landeshülfe bis zu der Höhe der Allerhöchsten Proposition bemessen werde, sondern müßten die Summe von 25,000 Rth. für jede in dem Großherzoglich Strelitzschen Gebiet zu erbauende Meile dieser Eisenbahn, jedoch event. nicht über 200,000 Rth., als das Maximum der Beihülfe aus der Central-Steuer-Casse betrachten, diese Bewilligung aber auch an folgende submisseste Bedingungen knüpfen:

1) daß die Bahn nicht, wie das hohe Rescript andeute und auch durch den Vortrag des Magistrats zu Fürstenberg bestätigt zu werden scheine, mit Uebergehung dieser Stadt in geradester Richtung von der preußischen Grenze nach Strelitz, sondern vielmehr möglichst nahe an Fürstenberg herangebaut werde, damit diese Stadt, deren Handel und Verkehr schon in Folge mancher veränderter Verhältnisse sehr gesunken sei, nicht durch den Umstand, daß die Eisenbahn in der Entfernung von einer halben Meile daran vorbeigehe, und wegen der sandigen Wege durch das preußische Gebiet dann nur schwer zu erreichen sei, völlig ruinirt werde. Auch sei eine ähnliche Berücksichtigung für die Stadt Stargard zu wünschen.

2) daß Stände, indem diese Beihülfe aus der Central-Steuer-Casse an Se. Königl. Hoheit ohne Reservation der Vortheile, welche eine Uebertragung von Actien auf diese Casse haben könne, gezahlt werden solle, sich auch gegen jede weitere Anforderung, welche sich auf die etwanige Vollendung der Eisenbahn, deren Betrieb und demnächstige Erhaltung beziehen könne, verwahren wollten, und endlich

3) daß die Zahlung der mehrerwähnten Beihülfe aus der Central-Steuer-Casse an die Großherzogl. Rentei erst in dem nächsten Termin nach vollendetem Bau der Bahn zu geschehen habe, der Bau selbst aber spätestens im Jahre 1867 beginne und im Jahre 1870 vollendet werde, widrigenfalls Stände sich von ihrer Bewilligung entbunden halten wollten, wie sie denn überhaupt dabei voraussetzten, daß bis dahin keine Kriegszustände einträten, durch welche die Central-Steuer-Casse in die Lage komme, die mehrerwähnte Beihülfe nicht leisten zu können."

Es wurde beschlossen, diese Erklärung dem Strelitzschen Landtags-Commissarius mitzutheilen und dabei die Absicht der Stände zu äußern, hiernach die ständische Antwort ad Cap. III. Strel. abzugeben. Zugleich wurde der Vice-Landmarschall Stargardischen Kreises um die Abgabe der Erklärung an den Strelitzschen Landtags-Commissarius ersucht.

Am 11. December wurde darauf ein hohes Strelitzsches Rescript vorgelegt, in welchem die von den Ständen Stargardischen Kreises für die Bewilligung der Landeshülfe zur Erbauung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund aufgestellten Bedingungen im Uebrigen genehmigt wurden. Nur die Voraussetzung,

daß der Bau bis spätestens zum Ablauf des Jahres 1870 vollendet sein solle, bezeichnete der Strelitzsche Landesherr als eine solche, deren Erfüllung nicht mit voller Sicherheit verheißen werden könne. Eine Debatte fand hierüber nicht weiter statt. Es wurde die Entwerfung einer Antwort der Stände Stargardischen Kreises ad cap. III. committirt. Der Entwurf wurde am 14. December vorgelegt und genehmigt.

§ 9. Landtags-Abschied.

Am 19. December wurden die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises zu den Schwerinschen Landtags-Commissarien, der Vicelandmarschall Stargardischen Kreises aber zu dem Strelitzschen Landtags-Commissarius entboten, und ihnen von denselben unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft resp. der Großherzoglich Schwerinsche und der Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Abschied mit der Erklärung eingehändigt, daß der Landtag nunmehr beendigt sei. Die Vicelandmarschälle aller drei Kreise brachten darauf die landesherrlichen Landtags-Abschiede in die Versammlung der Stände, worauf solche wie folgt verlesen und damit die Landtagsverhandlungen geschlossen wurden:

Großherzoglich Schwerinscher Landtags-Abschied.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und geben auf die Erklärung Ihrer Stände über die drei Capita der Landtags-Proposition den Bescheid:

In Betreff

der ersten Proposition

nehmen Allerhöchstdieselben die Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1865 bis Johannis 1866, wie solche in dem 1. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches vom 18. April 1755, durch den unterm 25. April 1809 abgeschlossenen Vertrag wegen Errichtung der Landes-Receptur, sowie durch die unterm 18., 23. und 30. April 1863 getroffene, am 15. Mai desselben Jahres Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände festgesetzt worden ist, gnädigst an, und wollen, mit Rücksicht auf die auch diesmal bewilligte Vorauszahlung des ersten Viertels der ordentlichen Contribution für das Etatjahr 1866—67 schon im Johannis-Termine k. J. 1866, zur Erhebung derselben von den ritterschaftlichen und Kloster-, den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern, nach dem vorgeschlagenen und kraft dieses genehmigten Contributionsmodus, das Landesherrliche Contributionsedict, mit namentlicher Einrückung der vereinbarten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wegen der Steuer nach der Norm in Grundlage der Patentverordnung vom 23. Juni 1828 und deren Ergänzung vom 14. Decbr. 1840, ferner unter Hinzufügung der Vorschrift des Rescripts vom 12. Januar 1836 über die Zahlung der Nebensteuer, sowie mit ausdrücklicher Angabe der Bauerhufensteuer und mit Erstreckung auf die diesjährigen ordentlichen Necessarien, förderſamst publiciren und die Contribution erheben lassen.

In Ansehung

des Caput II. der Landtags-Proposition,

betreffend die Bedürfnisse der allgemeinen LandesReceptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Februar 1866 bis zum 31. Januar 1867 inclusive, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die dafür bewilligte zweifache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 18. Februar 1854, und zwar von einem Simplum im Monat April k. J., und von einem Simplum in der ersten Hälfte des

Monates October f. J., nebst dem Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Febr. 1866—67 genehmigen, und demgemäß die Verkündigung der außerordentlichen Contribution, so wie den Erlaß der weiter erforderlichen Verordnungen verfügen.

Anlangend endlich

die dritte Proposition,

nämlich die theilweise Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 6. Februar 1827, wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern, so wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog zwar von weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand auf dem gegenwärtigen Landtage, wie der versammelten Ritter- und Landschaft bereits durch das Rescript vom 12. d. M. eröffnet worden ist, Abstand nehmen, müssen jedoch im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt bestimmt aussprechen, daß Sie mit der ständischen Erklärung keineswegs einverstanden sind. Seine Königliche Hoheit verkennen nicht, daß die von den getreuen Ständen vermittelst ihres Beschlusses vom 7. d. M. in Grundlage des angenommenen Committenberichts zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes gemachten Bemerkungen zu einer sorgfältigen wiederholten Prüfung genügende Veranlassung bieten, können aber die durch das Rescript vom 20. November d. J. in keiner Hinsicht gerechtfertigten verschiedenartigen Besorgnisse ebensowenig theilen, als die jenen Bemerkungen zum Grunde liegende allgemeine Auffassung, welche das Bedürfniß einer der ausgedehnteren Begründung kleinen Grundbesitzes förderlichen Gesetzgebung in Abrede stellt, wobei sogar ausgesprochen ist, daß für den kleinen Erbzinsbesitz in größeren Dörfern des Domaniums, nicht aber im Ritterschaftlichen die Stelle sei.

Wenn hiernach Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten müssen, auf den Inhalt der Proposition zurückzukommen, so geben Sie zugleich vertrauensvoll Sich der Hoffnung hin, bei den weiteren Berathungen über diese wichtige Angelegenheit Sich kräftig von Ihren getreuen Ständen unterstützt zu sehen.

Im Uebrigen die patriotische und gedeihliche Wirksamkeit dieses Landtages gern und mit Befriedigung anerkennend, geben Se. Königliche Hoheit der Großherzog demselben hiedurch seine Endschaft und entlassen Ihre auf demselben versammelte getreue Ritter- und Landschaft in Gnaden, womit Sie derselben stets wohlgewogen verbleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 19. December 1865.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

v. Levetzow. v. Bülow.

Großherzoglich Strelitzscher Landtags-Abschied.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Ertheilen unter Entbietung Ihres gnädigsten Grußes Dero auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre desfallsigen Erklärungen über die gemachten Propositionen hiermit zum gnädigsten Bescheide, daß, was

Erstens

die ordinaire Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1865 bis Ende Juni 1866 betrifft, Seine Königliche Hoheit das Contributions-Edict gewöhnlichermaßen haben publiciren und ein gleiches für Dero Domainen haben ergehen lassen.

Anlangend

Zweitens

die Beiträge des Landes zu den Kosten des Bundes-Contingents und die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse für das Jahr vom 1. Juli 1866 bis dahin 1867, so haben Seine Königliche Hoheit

aus der Erklärung Ihrer getreuen Stände auch dieses Mal gerne ersehen, daß dieselben mit der betreffenden Proposition sich einverständigt haben; Allerhöchstdieselben sehen dabei von der Verwahrung ab, welche die getreuen Stände an die Bewilligung der Beiträge zu den Kosten des Bundes-Contingentes geknüpft haben, und werden das bezügliche außerordentliche Edict seiner Zeit publiciren lassen.

Was endlich

Drittens

den proponirten Beitrag aus Landesmitteln für eine von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund zu erbauende Eisenbahn betrifft, so geben Seine Königliche Hoheit Ihrer lebhaften Befriedigung über die von den getreuen Ständen gemachte Bewilligung unter der Voraussetzung, daß Ihre getreuen Stände, falls der Bau der Bahn durch unvorhergesehene Umstände mit dem Jahre 1870 nicht ganz beendet sein sollte, ohne daß Allerhöchst Sie von Ihrer Verpflichtung gegen die Gesellschaft entbunden wären, ihre gemachten Zusagen aufrecht zu halten keinen Anstand nehmen werden, wiederholt Ausdruck und hoffen, daß das projectirte Unternehmen bald zur Ausführung gelangen und für Allerhöchstdero Lande von den ersprießlichsten Folgen sein werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geben hiermit dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen Allerhöchst Sie sammt und sonders mit Gnaden wohlbeigethan bleiben, seine Endschaft.

So geschehen Sternberg, den 19. December 1865.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

v. Bülow.

(Der zweite Artikel folgt im nächsten Hefte.)

Die XXV. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden vom 24. Juni bis 2. Juli 1865.

Die diesjährige Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe war, wie es die Jahreszahl andeutet, eine Jubelversammlung und fand aus diesem Grunde an demselben Orte statt, an welchem die erste Versammlung zusammengekommen war. Den Monat Juni hatte man in der 24. Wanderversammlung zu Königsberg deshalb gewählt, um mit ihr die Ausstellung der deutschen Ackerbau-Gesellschaft an Vieh, landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen und Producten vereinigen zu können. Wir fassen im Folgenden die Resultate beider Versammlungen kurz zusammen[1]), mit der Wanderversammlung beginnend, und zwar lassen wir die Berathungen der letzteren, um eine größere Uebersichtlichkeit zu erzielen, nicht nach den allgemeinen und den Sectionssitzungen, sondern nach der Reihenfolge im Programm der Berathungsgegenstände folgen, indem wir jedoch Ort und Zeit derselben in ( ) danebenstellen.

Die vielen im Laufe der Monate Mai und Juni schon stattgehabten, zum Theil sehr bedeutenden landwirthschaftlichen Ausstellungen (zu Stettin, Breslau, Köln u. a.), sowie die bei der abnormen Witterung dieses Jahres mit Recht zu befürchtenden landwirthschaftlichen Calamitäten waren wohl die Veranlassung geworden, daß die diesjährige Versammlung zu Dresden nicht so zahlreichen Besuch gefunden hatte, wie man nach ihrer durch die 25jährige Jubelfeier erhöheten Bedeutung und bei der günstigen centralen Lage des Versammlungsortes erwartet hatte. Die

---

[1]) Aus den verschiedenen Berichten über dieselben.

Theilnahme beschränkte sich auf 1225 Mitglieder, doch war die geistige Regsamkeit eine unverringerte. Gemäß schon früher gefaßten Beschlüssen hatte man sich in Dresden einer größeren Einfachheit beflissen, gemeinsame Mittagsmahle u. dgl. unterlassen und war damit freilich dem ursprünglichen Geiste der Wanderversammlung wieder näher gekommen, doch hatte man es in dieser Beziehung dadurch versehen, daß man dem geselligen Verkehr keinen gemeinschaftlichen Centralpunct bestimmt hatte, woher es denn gekommen ist, daß sich in Dresden zu viele einzelne kleinere Kreise gebildet haben, welche den Eindruck und auch wohl den Einfluß der Vereinigung selbst abschwächten. Diese zur Zersplitterung führende Klippe wird demnach in den nächstfolgenden Versammlungen zu vermeiden sein.

Die Plenar-Versammlungen wurden in dem großen Gebäude der königlichen Reitbahn in der Staußstraße gehalten; die Büreaux befanden sich in dem königlichen Orangeriehause in der Ostra-Allee. Die Sectionssitzungen fanden in der königlichen Reitbahn (I. Section für Acker- und Wiesenbau), in der Harmonie (Landhausstraße) (II. Section für Viehzucht) und im Saale der Stadtverordneten (III. Section für Forstwesen) ausreichende und passende Räumlichkeiten. Jene — die Plenarsitzungen — wurden am 26. Juni durch eine Anrede und Begrüßung des ersten Präsidenten, Geh. Raths Dr. Weinling eröffnet, welcher an seine Rede einen geschichtlichen Ueberblick über die 24 ersten Wanderversammlungen knüpfte. Ihm folgten der zweite Präsident, Rittergutsbesitzer Schneider auf Gönnsdorf, der Oberbürgermeister Pfotenhauer zu Dresden und der Ministerialrath von Pabst aus Wien, letzterer der einzige Ueberlebende der vier eigentlichen Gründer dieser Versammlungen, deren erste sich i. J. 1837 mit nur 145 Mitgliedern constituirt hatte. Nach dem Schlusse der ersten Plenarsitzung erfolgte alsbann die Bildung der Sectionen in folgender Weise:

1. Section für Acker- und Wiesenbau: Vorsitzende Graf von Borries aus Hannover und Wirthschaftsrath Komers aus Prag, Geschäftsführer Director Vogeley aus Plagwitz und Kreissecretair Dr. Schwarzwäller.
2. Section für Viehzucht: Vorsitzende Medicinalrath Dr. Haubner aus Dresden und Director Settegast aus Proskau, Geschäftsführer Gutsbesitzer Echtermeyer und Oeconomie-Commissarius von Engel.
3. Section für Forstwesen: Vorsitzende Geh. Oberforstrath Grebe zu Eisenach und Oberforstrath von Berg zu Tharand, Geschäftsführer Oberförster v. Witzleben und Blodmer.

Die Festschrift, welche an die Mitglieder dieser Versammlung vertheilt worden ist, besteht aus 2 Abtheilungen und enthält die Darstellung und die Ergebnisse 1) der Landwirthschaft und 2) der Staatsforstverwaltung im Kgr. Sachsen, mit einem Anhange in tabellarischer Form über die Etats-, Ertrags- und Aufwandsverhältnisse derselben. Die Einladung zur nächstjährigen Versammlung in Wien und das Programm derselben lagen im Büreau aus. Es folgten nun die Discussionen über die Berathungsgegenstände, welche wir im Folgenden kurz vorlegen; die den einzelnen Fragen vorgesetzten Nummern beziehen sich auf die Reihenfolge im Programm der Fragen.

I. In den Plenarsitzungen:

1) In wie weit sind die hie und da stärker werdenden Klagen über für die Landwirthschaft eingetretenen Arbeitermangel begründet; wie macht letzterer sich geltend, durch welche Ursachen ist er bedingt und wie dürfte demnach demselben zu begegnen sein? (I. Plenarsitzung.)

Diese Frage fand zwar eine lebhafte Discussion, aber wie zu erwarten stand, keine positive Beantwortung, da sie nicht so sehr von allgemeinen Ursachen, als von den speciellen Verhältnissen jedes einzelnen Landes bedingt ist. Daß der Arbeitermangel im Ganzen bestehe, darüber war man einig; in den Gründen für ihn und ebenso in den Mitteln zu seiner Abhülfe waren die Ansichten weit aus einander gehend. Es stellte sich die Thatsache heraus, daß Arbeitermangel nicht bloß in solchen Staaten bestehe, wo Auswanderung in größerem Maße stattfinde und wo eine Verhinderung der Verheirathung der Arbeiter möglich sei, sondern auch in solchen Staaten, wo beides entschieden nicht vorhanden sei. Müsse der Nationalöconom die Richtigkeit des Satzes, daß der Preis durch Angebot und Nachfrage regulirt werde, zwar festhalten, so dürfe man doch im vorliegenden Falle, wo es sich um Menschen handele, die Ausgleichung nicht allein im Geldpreise ausdrücken wollen. Nicht bloß der Charakter der Menschen, der Bevölkerung, ihre Neigungen u. s. w. seien wesentlich zu berücksichtigen, sondern auch der Charakter und die Behandlungsweise der Arbeitgeber,

welche heutzutage das Bewußtsein ihrer Verpflichtungen, durch wohlwollendes Entgegenkommen, durch Theilnahme an seinen Freuden und Leiden, durch väterliches Begegnen u. s. w. die Erziehung eines guten Arbeiterstandes fördern zu helfen, nur noch selten in sich tragen. Es handele sich hier nicht um die Lösung eines einfachen Problems, und wenn auch in einzelnen Fällen das Herbeiziehen von Arbeiterfamilien durch entsprechende Löhnung den Arbeitermangel ausgleiche, so sei diese Art der Abhülfe doch keine allgemein anwendbare, eine solche vielmehr nur auf dem Studium der Verhältnisse, in welchen sich der Abeitgeber befinde, und derjenigen des Arbeiters selbst zu basiren. — Das Resultat der Beantwortung dieser Frage ist also dasselbe, welches sich aus allen Discussionen über sie, welche zahlreich genug angestellt worden sind, überall ergeben hat: Nicht aus dem Allgemeinen, sondern aus der Berücksichtigung jedes einzelnen Falles ergiebt sich die Antwort. Es wäre nun wahrlich an der Zeit, daß zunächst die Arbeitgeber überall damit begännen, ihre Verpflichtungen gegen die Arbeiter in vollem Maaße zu erfüllen, um so die theoretisch genug ventilirte Frage ihrem praktischen Abschlusse näher zu bringen.

3) Soll man bei Bewirthschaftung der Waldungen den höchsten und werthvollsten Naturalertrag und folgerecht im Bestande den größten jährlichen Durchschnittsertrag, oder die höchste Rentabilität und demgemäß auch den nachhaltig höchsten Boden-Reinertrag erstreben? (II. Plenarsitzung.)

Ueber diese Frage waren die Ansichten getrennt und konnte dieselbe, zumal sie in forstlichen Kreisen noch nicht genügend besprochen war, nicht zum Abschluß gebracht werden. Die Majorität, Geh. Oberforstrath Dr. Grebe, vertheidigte den Gegenstand vom Standpunkte der Forstwirthe aus, während die Minorität, Hofrath Prof. Preßler und Forstrath Judeich aus Weißwasser ihre Theorien vom national-ökonomischen Standpunkte aus, auf Grundlage der Preßlerschen Schrift: „Der Waldbau des Nationalöconomen als Begründer wahrer Einheit zwischen Land- und Forstwirthschaft und deren Schulen", vertheidigte.

6) Hat sich in den Fällen, wo der Verkauf des Getreides und anderer landwirthschaftlicher Producte (Vieh, Spiritus rc.) nach Gewicht bereits üblich geworden ist, diese Verkaufsweise als erleichternd und sichernd für den Geschäftsverkehr bewährt? Ist, wenn dies der Fall, eine allgemeinere Annahme derselben und demnach auch die Notirung der Marktpreise nach der Gewichtseinheit des Zollcentners wünschenswerth und gegenwärtig schon thunlich? Wäre es endlich alsdann nicht ebenfalls geeignet, damit zu beginnen, namentlich bei allen Getreiderechnungen und ebenso bei Ertragsangaben das Gewicht als Einheit zu benutzen? (IV. Plenarsitzung.)

Die Gesellschaft sprach sich fast einstimmig für diese Frage, nämlich für den Uebergang zum Handel nach Gewicht, aus. Die Meinungsverschiedenheiten gründeten sich fast nur auf die herrschenden Verschiedenheiten der deutschen Staaten in Betreff des Maaßes und Gewichts. Dieser Unterschied werde bald beseitigt sein; soweit die Gewohnheit aber dem Handel nach Gewicht entgegenstehe, dürfe sie nicht zur Berücksichtigung und Geltung kommen. Director Hofrath Schober bemerkt, daß sich der Verkauf nach Gewicht bewährt habe. Was die Gewichtseinheit des Zollcentners betreffe, so halten Manche zwar den Verkauf nach dem Normalgewichte für sicherer, doch sei dies nur scheinbar, da die Feststellung eines Durchschnittsgewichtes nicht möglich sei. Geh. Reg.-Rath von Salviati führt gleichfalls aus, daß sich der Handel nach Gewicht bewährt habe; seit dem 1. September 1859, an welchem Zeitpunkte die Berliner Waageanstalt in Betrieb gesetzt worden sei, habe der Handel nach Gewicht so zugenommen, daß, während in Berlin vom 1. Sept. bis 31. Decbr. 1859 noch 483,735 Centner vermessen worden, im ganzen Jahrgange 1863 nur noch 255,132 Centner vermessen, dagegen aber in diesem Zeitraume 1,288,326 Centner verwogen worden seien. Das Landes-Oeconomie-Collegium habe die Einführung von Normalgewichten versucht, wonach der Scheffel einen doppelten Begriff, als Hohlmaaß und als Bezeichnung eines bestimmten Gewichts, erhalten sollte, doch sei dieser Versuch gescheitert. Die Gesellschaft beschloß es auszusprechen, daß der Uebergang zum Handel nach Gewicht anzubahnen sei.

7) Inwieweit ist bei dem jetzigen Stande der Landwirthschaft in Deutschland eine zunehmende Steigerung der Capitalverwendung überhaupt nothwendig geworden? In welchem Verhältnisse muß jene zur bewirthschafteten Fläche und zum Preise der

Grundstücke stehen? Und wird nicht noch häufig verhältnißmäßig zu viel Baucapital, dagegen zu wenig Capital zum Betriebe angewendet? (II. und III. Plenarsitzung.)

Eine für die Landwirthschaft höchst wichtige Frage, deren Beantwortung im Allgemeinen aber offenbar kein positives Resultat ergeben konnte, da sie in jedem einzelnen Falle auf den besonderen Verhältnissen beruht. Dahin sprach sich denn auch der Vorsitzende im Resumé aus, daß die Verhandlung ergeben habe, diese Frage könne und müsse Jeder für sich allein, unter Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse beantworten. — Bei der Debatte theilte der Wirthschaftsrath Komers interessante Thatsachen aus Oesterreich mit. Dasselbe sei kein capitalarmes Land, aber das Grundcapital stehe dort in keinem Verhältnisse zum Betriebscapital. Die Ueberzeugung von den mächtigen Wirkungen eines richtig angewendeten Betriebscapitals habe dort noch zu geringen Eingang gefunden; der Mangel an Verwendung des letzteren sei das Hauptübel der österreichischen Landwirthschaft. Man verwende dort zwar Geld, weil sonst der Boden keine Erträge gebe, aber man verwende es nicht, um die Reinerträge und damit die Renten zu erhöhen oder zu vervielfältigen. Das Baukapital, welches man verbrauche, besonders zu Ställen, sei verhältnißmäßig zu groß; es betrage dort schon jetzt 25 Proc., während es überhaupt höchstens 20 Proc. des Grundcapitals betragen dürfe. Günther-Saalhausen fügt hinzu, eine Erhöhung des Betriebscapitals sei gerade soweit nothwendig, als der intensive Betrieb sie nothwendig mache. Sorgen müsse man für Gründung solider Credit-Institute und dafür, daß Niemand Güter kaufe, welche für seine Mittel zu groß seien.

8) Sind besondere Vorkehrungen erforderlich, um der Landwirthschaft die Beschaffung von Meliorations-Capitalien mit Amortisation zu erleichtern? Durch welche Maßnahmen und Einrichtungen ist diesem Bedürfniß, falls es wirklich allgemein besteht, möglichst vollständig zu entsprechen? (III. Plenarsitzung.)

Die Redner waren im Allgemeinen der Ansicht, daß solche Meliorationen, welche die Ertragsfähigkeit des Bodens dauernd erhöheten, durch Anleihen, denen die Priorität vor den Hypothekenbuchsgläubigern eingeräumt werden müsse, zu befördern seien, und für Oesterreich namentlich wurde solche Hülfe, um den Landwirthen zu jenem Zwecke die erforderlichen Capitalien zu verschaffen, für nothwendig erklärt. Der Geh. Rath Hofmeister theilte mit, daß in Oldenburg für gewisse Fälle eine solche Priorität bereits bestehe und sich bewährt habe. Dabei war zugleich die Ansicht vorherrschend, daß nur denjenigen Anleihen eine solche Priorität zugestanden werden dürfe, welche unter der Verwaltung oder der Controle des Staates ständen, oder sonst ausreichende Garantien böten, daß ferner eine behördliche Untersuchung darüber vorausgehen müsse, ob die beabsichtigten Meliorationen wahre seien, und daß die Auszahlung erst nach stattgehabter Ausführung derselben geschehen dürfe (Graf Borries), während von anderer Seite (Präsident Dr. Weinling) die Meinung aufgestellt wurde, daß der Staat die Verantwortung für Anleihen zu Meliorationsausgaben nicht übernehmen könne, es sei denn für solche, zu denen er zwingen dürfe, wie z. B. in Sachsen zur Regulirung von Wasserläufen und dergl., anderenfalls aber immer nur unter zuvoriger Einwilligung der Realgläubiger, in welchem Falle die Anleihen eo ipso die Priorität hätten. Unnöthige Schwierigkeiten zwar solle man solchen Prioritäts-Gewährungen nicht in den Weg legen, wohl aber müsse gefordert werden, daß unter Gestattung derselben innerhalb der Amortisationszeit die Erhöhung des Bodenwerthes nicht zum Nachtheile der Hypothekengläubiger und damit zur Erschütterung des Realcredits wieder verloren gehen könne. Der Staat dürfe hierin nur soweit gehen, wie er sich durch Sachverständige die nöthige Garantie verschaffen könne. Ueber die richtige Grenze für diese Garantie aber bestanden Meinungsverschiedenheiten, in denen auch wohl der Grund liegt, daß man sich noch in wenigen Staaten zu Maßregeln dieser Art hat entschließen können.

II. In den Sectionssitzungen.

A. Section für Acker und Wiesenbau.

1) Wie müssen Cultur- und Düngungsversuche eingerichtet und ausgeführt werden, um sichere und weitertragende Ergebnisse durch sie zu erlangen?

Die Debatte über diese wichtige Frage, an der sich viele tüchtige Landwirthe betheiligten, war sehr belebt und führte zu dem Resultate, daß der Practiker bei seinen Versuchen nicht zu kleine Feldstücke wählen dürfe und solche eine Reihe von Jahren hindurch fortsetzen müsse, um ein richtiges mittleres Resultat zu erhalten. Es ist Sache des Letzteren, auf größeren Feldflächen practisch zu prüfen, was in den Versuchsstationen durch genaue chemische und microscopische Prüfungen erzielt worden ist. Doch muß auch er seine Versuchsflächen einer chemischen und physikalischen

Prüfung unterziehen, neben denselben in gewöhnlicher Weise bestellte Flächen zur Vergleichung liegen lassen und die Versuche an mehreren Orten seiner Feldstücke wiederholen. Durch die größeren Versuchsflächen werden die Verschiedenheiten des Bodens hinsichtlich seiner physicalischen Beschaffenheit, des Status seiner Kraft u. s. w. in genügenderer Weise ausgeglichen und die Versuche selbst sind unabhängiger von äußeren Einflüssen, als solche auf kleinen Flächen ausgeführte, deren Ergebnisse zu oft durch reine Zufälligkeiten gestört werden. Das Ziel des Practikers muß immer bei Versuchen darauf gerichtet sein, daß er möglichst sichere mittlere Resultate gewinnt, und deren Sicherheit beruht auf der Größe der Summen, aus welchen die Durchschnitte oder mittleren Zahlen gebildet werden, sowohl der Raum- wie der Zeit-Summen. Dies ist unumstößlich richtig; von Interesse ist dabei die Mittheilung des Amtsraths Rimpau, daß er die einzelnen Abtheilungen seiner Versuchsfelder jetzt 30 Morgen groß nehme, und nun habe er Gewinn davon trotz der großen Ausgaben und mancherlei Schäden.

3) Zu welchem Erfolge hat die bisherige Benutzung des Staßfurter Abraumsalzes und der daraus fabricirten Kalisalze als Düngemittel geführt?

Aus den Verhandlungen ergab sich, daß die Erfolge dieses Salzes annoch zweifelhafte sind, wie es auch die aus anderen Quellen zugehenden Berichte darthun. Die Nebenbestandtheile desselben sollen der Wirkung des in ihm enthaltenen Kali nachtheilig sein, ein besonderer Nutzen sich bis jetzt überhaupt nur bei der Anwendung auf Hackfrüchte klarer herausgestellt haben. Bemerkt wurde dabei, daß das Abraumsalz für weiter entfernte Gegenden verhältnißmäßig zu theuer zu stehen komme.

4) Zu welchen Erwartungen berechtigen die neueren Bestrebungen, die städtischen Abfälle der Landwirthschaft zuzuführen, und wie kann die letztere helfend mit eingreifen?

Prof. Knop besprach die verschiedenen Systeme, nach welchen man die gedachten Abfälle der Landwirthschaft nutzbar zu machen gesucht habe. Das Moselmann'sche System bestehe darin, daß man den Abfällen lebendigen Kalk zusetze, indem man 2 Kübeln in der Form von umgekehrten Kegeln auf einander stelle, in deren oberem sich die Excremente sammelten, aus denen durch Sieblöcher der Urin in den unteren Kübel ablaufen könne. Wenn gefüllt, würden dieselben nach der Fabrik abgefahren und durch leere Kübel ersetzt. Der Kalkverbrauch ist aber bei der Anwendung dieses Systems ein außerordentlich großer und läßt es sich aus diesem Grunde schon nicht durchführen, da z. B. Berlin jährlich 1,300,000 Ctnr., Leipzig 250,000 Ctnr. verbrauchen würden. Das neuere Müller-Schürr'sche System beruhe darauf, daß man den Urin durch Erwärmung in Gährung versetzt, wodurch sich die festen Stoffe in ihm zu Boden schlagen und das Wasser, welches bis zu 90 Proc. der Masse beträgt, abgegossen werden kann. Der Apotheker Schürr habe dies System in Stettin zur Anwendung gebracht, wo es sich sehr bewährt haben soll. Ein drittes System sei die Zumischung von Thon und etwa $^{1}/_{10}$ Kalk zu den Excrementen, worauf diese Mischung durch Maschinen getrocknet und gepulvert werde. Darauf berichtete der Geh. Reg.-Rath von Salviati über die in Preußen bezüglich dieser Angelegenheit geschehenen Schritte und über die von ihm deshalb im Auftrage des Ministeriums ausgeführte Reise nach Belgien, Frankreich u. s. w. Das früher so sehr beliebte englische Abspülungssystem hat sich so wenig bewährt und namentlich auch die Gesundheitsverhältnisse der städtischen Bevölkerung in so betrübender Weise beeinflußt, daß z. B. in London die Cloaken abgeschafft und die Excremente in Entfernung bis zu 25 Meilen aufs Feld geführt werden sollen. Früher sei die Einführung dieses englischen Systems in Berlin nur an den auf 8—10 Millionen Thlr. berechneten Kosten gescheitert. Jetzt wende sich die öffentliche Meinung entschieden dem Abfuhrsystem zu und es sei an der Zeit, daß die Landwirthe zur Entscheidung der Angelegenheit mit hervortreten. Die Section stimmte denn auch vollständig zu und beschloß in sehr energischer Weise, sich für ein geregeltes Abfuhrsystem zu erklären, unter Betonung der Pflicht der landwirthschaftlichen Bevölkerung, die Bestrebungen hiefür in jeder Hinsicht zu unterstützen.

5) Welche Handelsdüngemittel, die einfacheren oder zusammengesetzteren, sind als die für die Landwirthschaft erwünschtesten anzusehen, und welche Aufgaben ergeben sich hieraus für die künstliche Düngerfabrikation?

Diese Frage fand keine positive Beantwortung, indem sich die Debatte darauf beschränkte, daß jeder Redner die Vor- oder Nachtheile der von ihm angewandten künstlichen Düngemittel

andeutete. Indessen stellte sich doch im Allgemeinen die Mitverwendung von Phosphaten als wünschenswerth und vortheilhaft heraus, wobei die Bemerkung des Wirthschaftsdirectors Stecher zu Bräunsdorf von Interesse, daß er durch Anwendung von Guano früher eine schnelle Wirkung erreicht habe, daß jetzt aber bei ihm die Phosphate besser wirkten, bei Anwendung der letzteren allein aber ohne Guano seine Ernten ebenfalls abgenommen hätten.

7) Können Erfahrungen über bei Benutzung von Dampfpflügen erzielte Erfolge mitgetheilt werden? Für welche Zwecke dürfte bereits gegenwärtig die Dampfcultur wirthschaftlich anwendbar sein?

Mittheilungen hierüber gaben der Baron von Cramm-Rhode, welcher seit einigen Jahren einen Dampfpflug arbeiten läßt, und der Director Vogeley über einen bei Magdeburg thätigen Dampfpflug. Bei einer Arbeit von 8 Morgen täglich betrugen die Kosten des Pflügens für jeden Morgen, mit Einschluß der Zinsen, der Abnutzung, des Brennmaterials und der Arbeiter, 2 Thlr.; der Dampfpflug gehe tiefer, als der von Zugthieren bewegte, hebe aber deshalb auch häufig große Steine heraus.

8) Inwieweit hat der Gebrauch von Getreide- und Grasmähe-Maschinen in Deutschland bereits Eingang gefunden, welche Erfolge sind dabei erzielt worden und welche Constructionen haben sich verhältnißmäßig am meisten bewährt?

Die Debatte ergab gleichfalls nur specielle Begutachtungen; von Cramm, zieht die Mähemaschinen mit Selbstablege-Vorrichtung vor, Director Vogeley lobt die Mac Cormick'sche Maschine; in Oesterreich wird namentlich eine Pell'sche Maschine benutzt. Ob das Maschinenmähen billiger zu stehen kommt, als das Mähen mit der Hand, darüber sind die Ansichten getheilt.

9) Welche Fortschritte sind in Bezug auf Drillcultur seit der I. Versammlung in Dresden, wo ebenfalls über dieselbe verhandelt wurde, in Deutschland gemacht worden? Inwieweit hat sie Eingang gefunden und welche Erfahrungen haben sich besonders beim Drillen von Halmfrüchten in Bezug auf Leistungsfähigkeit der hiezu benutzten Maschinen, Stärke der Aussaat, Abstand der Reihen, Verhütung des Lagerns nach starker Düngung, Güte und Reichlichkeit des Körnerertrages im Vergleich mit dem bei Breitsaat gewonnenen ergeben?

Das Drillen wird in Sachsen bei vielen Feldfrüchten, namentlich bei Erbsen und Zuckerrüben, mit gutem Erfolge angewandt, vorzugsweise erfolgreich bei Zuckerrüben. Hinsichtlich der Drillmaschinen spricht man sich besonders günstig über diejenigen von Eckert aus, von welcher Nr. 35 der Landw. Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins eine durch Abbildungen erläuterte Beschreibung giebt.

10) Inwieweit ist in einzelnen Gegenden Deutschlands die miethweise Benutzung von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen, Mähemaschinen und Drills, in Aufnahme gekommen, und welche Miethbedingungen haben sich hiebei als am entsprechendsten bewiesen?

Am mehrsten und schnellsten hat sich das Vermiethen der Dampf-Dreschmaschine eingebürgert, welches bald gegen einen bestimmten Scheffelsatz (den 16.—18. Schffl.), bald gegen Tagelohn (15—20 Thlr.) geschieht. Ueberhaupt wird der Dampfmaschinendrusch von allen Seiten befürwortet, wenngleich die Befürchtung laut wird, daß man in Folge desselben einen Theil seiner Arbeiter verlieren werde. In Hannover hat sich letzteres nach der Mittheilung des Grafen Borries schon herausgestellt.

B. Section für Viehzucht:

1) Liegen weitere Erfahrungen über die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser überhaupt und bei den verschiedenen Thiergattungen vor? Welchen Nähreffect hat die Pflanzenfaser und läßt sich dieser durch bestimmte Zubereitung und Mischung des Futters weiter steigern? Hat es sich namentlich bestätigt, daß ein Zusatz von Oel die Verdaulichkeit und den Nähreffect zu steigern vermag?

Die Forschungen über diesen Gegenstand sind nicht soweit vollendet, daß eine genaue und bestimmte Antwort möglich ist, besonders hinsichtlich des Oelzusatzes ist die Ansicht eine sehr ver-

schiedene; von mehreren Seiten wird ein solcher geradezu nachtheilig genannt. Im Allgemeinen wird die Verdaulichkeit eines Theiles der Pflanzenfaser bejaht; bei Wiederkäuern beläuft sich dieser Theil bis auf 50 Proc., aber selbst bei Pferden ist die Pflanzenfaser theilweise verdaulich.

2) Welche Mittel und Wege führen zu einer vollkommeneren Aufschließung und höheren Leistung der schwer verdaulichen Nährbestandtheile in der Kleie, der Oelkuchen, dem Stroh und ähnlichen Futtermitteln?

Hofrath Stöckhardt bemerkte, daß Stroh und Oelkuchen überhaupt nicht zu den schwer verdaulichen Nahrungsmitteln gehören; Kleie sei allerdings schwer verdaulich und müsse man bei Fleischfressern gar nicht, bei Schweinen nur in beschränktem Maße anwenden. Dagegen sei sie für Wiederkäuer und auch für Pferde ein empfehlenswerthes Futter; er habe gerade hierauf bezügliche Versuche vor, welche zwar noch nicht zu Ende geführt seien, von denen er jedoch ein Resultat erwarte, das der Kleie einen höheren Werth als Productionsfutter verleihen werde. Die hierauf erfolgende Besprechung ging in ihren Ansichten so sehr auseinander, daß eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen war. —

Im Anschlusse an die XXV. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe fand zugleich zum ersten Male ein Congreß der Vorstände deutscher Ackerbauschulen statt. Zweck dieser Vereinigung war die Berathung der Interessen und Aufgaben des deutschen Ackerbauschulwesens. Die Versammlung constituirte sich im Saale der Handelsinnung, unter dem Vorsitze des Ministerialraths Dr. von Pabst aus Wien und des Ackerbauschul-Directors Kielmann aus Haasenfelde, als Schriftführer fungirte Dr. Michelsen aus Hildesheim. In zwei Sitzungen discutirte man über Begriff und Aufgabe der deutschen Ackerbauschule und vereinigte man sich dahin, daß dieselbe als niedere landwirthschaftliche Lehranstalt aufzufassen sei und die Aufgabe habe, bäuerliche Musterwirthe zu bilden. Es empfehle sich nicht, den Ackerbauschulen einen allgemeinen Zuschnitt zu geben, vielmehr müsse dieser, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, ein verschiedener sein. In Hannover sind die Ackerbauschulen zu Hildesheim und die neugegründete zu Osnabrück rein theoretische Lehranstalten; Andere verbinden dieselben mit einer Wirthschaft und mit practischer Arbeit der Zöglinge. Ob eine solche Verbindung nothwendig sei, darüber einigte man sich nicht, jedoch war die Mehrzahl der Versammelten der Ansicht, daß an diesen Schulen beständig ein practischer Lehrgang mit dem theoretischen verbunden sein müsse. Hinsichtlich der an ihnen beschäftigten Lehrer erkannte man deren noch zu wenig gesicherte Stellung und Ueberhäufung mit Arbeiten als einen sehr bedeutungsvollen Uebelstand, auf dessen Beseitigung hinzuwirken sei. Eine Errichtung der Schulen rein auf Staatskosten hielt man nicht für erwünscht, wohl aber eine Subvention von Seiten des Staates; um so eher sei die Stellung der Lehrer an ihnen zu befestigen. In Würtemberg seien die Ackerbauschullehrer Volkslehrer, in Oesterreich Landesbeamte mit fester Besoldung; anderswo sind die Unternehmer meistens Privatleute. Zur Förderung aller Zwecke der Ackerbauschulen beschloß man endlich, sich auch im nächsten Jahre der Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe anzuschließen und eine besondere Vierteljahrsschrift unter dem Titel: „Mittheilungen über landwirthschaftliches Unterrichtswesen" (Red. Dr. Michelsen zu Hildesheim) herauszugeben. In den Ausschuß für das nächste Jahr wählte die Versammlung den Baron Villa Secca auf Großau in Niederösterreich, den Director Wollermann zu Spitzings bei Königsberg und den Dr. Michelsen zu Hildesheim als Geschäftsführer.

Hofrath Stöckhard aus Tharand hatte auch zu Dresden wieder, wie früher, freie Abendversammlungen zusammengeführt, in denen die Erörterung interessanter landwirthschaftlicher Zeitfragen stattfand. Die mit besonders dringender Wichtigkeit, durch die Witterungsverhältnisse dieses Jahres veranlaßt, auftretende Frage über die Futternoth und deren möglichste Beseitigung, vorzugsweise durch das Beschaffen von Laubfutter, ward lebhaft erörtert. Wir haben die Resultate dieser Erörterung, aus Anlaß eben der Dringlichkeit des Gegenstandes, unseren Lesern schon am Schlusse des 7. und 8. Heftes des Archiv für Landeskunde mitgetheilt.

Zu erwähnen sind schließlich noch einige Gelegenheitsberathungen aus den Sitzungen, welche wir hier folgen lassen. Zunächst der Antrag des Reg.-Raths Haffer: „Die Versammlung wolle das Präsidium autorisiren, einen von der nächsten Versammlung gemäß § 30 des Grundgesetzes definitiv zu genehmigenden, speciell detaillirten Vorschlag zur Wahl eines Geschäftsführers auf 6 Jahre vorlegen zu dürfen." Der Vorschlag, welcher ursprünglich auf die Ernennung eines ständigen Generalsecretärs gerichtet, aber vom Antragsteller in gedachter Weise abgeändert war, wurde in der 2. Plenarsitzung mit großer Majorität abgelehnt; es steht ihm der ganze Grundcharakter

der Wanderversammlungen sowohl wie das Bedenken entgegen, daß keine Rechtsperson vorhanden ist, die mit einem zu erwählenden Generalsecretair contrahiren, ihm auf längere Zeit Gehalt zusichern könnte u. dgl. m.

In der 3. Plenarsitzung geschah die Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes. Da aus Gotha, auf welches die Vorwahl gefallen, keine Einladung erfolgt war, und die Theilnehmer an der Versammlung aus Oesterreich sich sehr lebhaft für die Wahl Wiens interessirten, so fand diese fast einstimmig statt. Man wählte als ersten Präsidenten den Fürsten Colloredo-Mansfeld, als zweiten den Ministerialrath von Pabst. Für das Jahr 1867 kamen Frankfurt a. O., Breslau und Posen als Versammlungsorte zum Vorschlage und einigte man sich für Breslau.

In der 4. Plenarsitzung kam der Antrag des Grafen Einsiedel-Woldenburg auf Begründung einer Versicherungsbank für Waldbrände zur Besprechung. Man hielt das Project allseitig für sehr wünschenswerth, aber auch für schwer ausführbar, glaubte deshalb von einem durch den Grafen Borries vorgelegten bestimmten Antrage an die Staatsregierungen absehen zu müssen und einigte sich zu der Beschlußfassung, daß „die Versammlung die Frage über Herstellung einer Versicherungsanstalt für Waldbrände für wichtig halte und den allerseits dabei Betheiligten die Erwägung ihrer Ausführbarkeit dringend ans Herz lege."

Graf Schlieffen erläuterte ferner in dieser Sitzung das ausgestellte Modell einer Scheune, welches nach den Grundsätzen möglichster Ersparung an Material und der Verwendung möglichst dünnen Holzes construirt war. Das Modell ist dasjenige einer 137 Fuß tiefen Scheune auf dem Gute Naden, welche 6000 Schock Garben faßt, seit 3 Jahren steht und sich bewährt haben soll.

Der erste Präsident Dr. Weinling schloß darauf die Versammlung mit einem Danke gegen dieselbe, worauf der zweite Präsident Schneider die Hoffnung auf ferneres Gedeihen und das Wiedersehen in Wien aussprach. von Seckendorff entgegnete mit einem Danke an das Präsidium, die Staatsregierung, die Stadt Dresden und die Führer auf den Excursionen, sowie die von letztern besuchten Landwirthe und schloß mit dem Rufe: „Es lebe Se. Majestät der König Johann!" unter welchem der Schluß erfolgte.

Die gemeinschaftlichen Excursionen, welche bei den Theilnehmern nach jeder Richtung hin die befriedigendsten Eindrücke hinterlassen haben, waren folgende:

1) In die Meißener Gegend von ungefähr 120 Theilnehmern ausgeführt, welche die Güter Leutewitz (Bes. Ad. Steiger), Deila (Bes. L. Wolf), mehrere Bauergüter zu Schänitz und Nößige, und das Rittergut Barnitz (Bes. Heinr. Steiger) besuchten und besichtigten.

2) In die Lommatzsch-Mügeln-Oschatzer Pflege über das Rittergut Bornitz (Besitzer von Schönberg) nach Pulsitz (Bes. Eulitz), Görlitz (Bes. Uhlemann), den Dörfern Lüttnitz, Schlagwitz, Schloß und Stadt Mügeln, Grauschwitz (wo man das Gut des Herrn Däweritz besucht), der Großh. Sachsen-Weimarschen Domaine Schweta (Pächter Oeconomierath Steiger) der Stadt Oschatz und dem Gute Thal (Bes. Oecon.-Rath Gadegast).

3) Nach Leipzig, Bornitz, Lützschena, Möckern, an welcher 22 Mitglieder Theil nahmen.

4) In die Oberlausitz, von etwa 100 Theilnehmern ausgeführt. Man besuchte das Rittergut Pommritz, welches von den Ständen der Oberlausitz zur Anlage einer größeren Versuchs-Station angekauft ist, Drehsa (Bes. von Magnus), Gloffen (Bes. Schmalz), Bellwitz (Bes. Hauptmann von Helbreich) und Wendisch-Paulsdorf (Bes. Rittmeister von Nostitz-Drzwiecki).

5) In die Gegend von Pirna, 30 — 35 Theilnehmer, nach Zehista (Bes. Kammerherr Gra Rex) und Umgegend.

6) Nach Liebethal, dem Kammergut Lohmen und Bastei begaben sich 48 Theilnehmer.

7) Nach Pillnitz, wo Se. Majestät der König die Theilnehmer durch die Gärten, Felder und die Wirthschaft führten und zum Diner einluden, Helfenberg, Gönsdorf.

8) Nach Tetschen, Liebwerd, Gompitz, Bodenbach, Kröplitz, von 60—70 Mitgliedern ausgeführt.

9) Nach Tharand, wohin sich 400 bis 450 Land- und Forstwirthe begaben.

10) In den Wormsdorfer Wald, ausgeführt von etwa 300 Forstwirthen. —

Wir gehen nun über zu der Berichterstattung über die Ausstellung, welche die deutsche Ackerbau-Gesellschaft gleichzeitig mit der 25. Wanderversammlung Deutscher Land- und Forstwirthe in Dresden abgehalten hat. Im Allgemeinen hat diese Ausstellung, obwohl die Zahl der ausgestellten Gegenstände vorzugsweise im Maschinenfache durch die schon voraufgegangenen großen Ausstellungen dieses Jahres verringert worden und dadurch namentlich der internationale Character derselben zurückgetreten ist, sowohl hinsichtlich der Güte des Ausgestellten, wie auch hinsichtlich der praktischen Anordnung durchaus befriedigt. Daß in der Ausstellung vorzugsweise das Königr.

Sachsen vertreten war, und zwar hier unverhältnißmäßig stark, kann nach dem Gesagten Niemanden wundern; dieselbe wird trotzdem als die instructivste der diesjährigen großen Schauen entschieden hervorgehoben.

Die Thiere boten das Hauptinteresse und von ihnen das Rindvieh und die Schafe, weniger (jedoch da Sachsen kein pferdezüchtendes Land ist, selbstverständlich) die Pferde und Schweine.

Von Pferden waren 142 Stücke angemeldet, deren 45 zur Classe der Reit-, Jagd- und Soldaten-, 15 zur Classe der Wagenpferde und 70 der Classe der Pferde für landwirthschaftlichen Gebrauch angehörten. Letztere Classe zerfiel in 3 Unterabtheilungen: 1) französische und ähnliche Schläge, 2) Suffolks und ähnliche englische Schläge, 3) andere, nicht unter 1) und 2) gehörige Racen und Schläge. Die letztere Unterabtheilung umfaßte die besten und zahlreichsten Pferde dieser Classe. Unter den Vollbluthengsten ist des Herrn Grafen von Schlieffen auf Schlieffensberg englicher Vollbluthengst Rawcliffe, braun mit Bläße, 5 Jahre alt, mit dem ersten und des Herrn Gutsbesitzers von Nitzschwitz auf Königsfeld bei Rochlitz Schimmelhengst, ein Vollblutaraber, 5 Jahre alt, gezüchtet im Kgl. würtembergischen Hofgestüt, mit dem zweiten Preise hervorgegangen[1]). Unter den übrigen mit dem zweiten Preise belegten Pferden befindet sich auch des Herrn Gutsbesitzers Pogge auf Gevezin Fuchshengst.

Das Rindvieh war in 515 Thieren, zur Hälfte der Holländer, der Oldenburger Race und verwandten Schlägen angehörig, vertreten und bildete eine an trefflicher Güte sehr reiche Ausstellung. Die Thiere waren zum größten Theile von Landwirthen selbst, nicht von Händlern ausgestellt, die prämirten werden als in jeder Hinsicht hervorragend bezeichnet. Die Zahl der Holländer und Ostfriesen betrug 193, der Oldenburger 86, der Holsteiner 20 Stück. Unter letzteren, welche jetzt mehrfach im Kgr. Sachsen Eingang finden, verdiente und fand besonders der Wilster Marsch-Bulle (großer Weidegangs- und Stallfütterungsschlag) des Herrn Grafen von Schlieffen auf Schlieffensberg, 7 Jahre 3 Monate alt, braun, roth und weiß, Zeichnung schwarz abgesetzt, 2576 Pfund schwer, Anerkennung und den ersten Preis. Ferner waren an rothen Vogt- und Egerländern 30, von gelbem Frankenvieh 6, von braunen Harzern 2 Stück vorhanden (mittel- und oberdeutsche Schläge), von reinen Bergschlägen 10 rothe und bunte Schweizer (5 Berner und 5 Pinzgauer) und von braunen und grauen 5 Schwyzer und 43 Allgäuer. Von Shorthorns waren 12 Stücke ausgestellt, von Kreuzungen der Berner, Holländer, Shorthorns, Allgäuer 52. Von Mastvieh fanden sich nur 36 Stück am Platze, das schwerste Thier, ein Mastochse veredelter schlesischer Landrace (Kreuzung von Ostfriesen und Landvieh) wog 2600 Pfd. Unter den 6 Paar Zugochsen waren die Vogtländer des Herrn Waltz auf Untergöltsch bei Arenbach die besten.

Von Schafen waren im Ganzen nur 379 Stück am Platze und einige Kategorien des Programms (langwollige Fleischschafe und deutsche Schafracen) gar nicht vertreten, aber die ausgestellten Thiere waren von sehr befriedigender Beschaffenheit. Die Merinos waren in 4 Classen getheilt: 1) mit vorzüglicher Rücksicht auf feine und und edle Wolle (14 Böcke und 17 Schafe); 2) mit vorzüglicher Rücksicht auf Wollmenge (19 Böcke und 18 Schafe); 3) mit vorzüglicher Rücksicht auf Körperform und leichte Ernährung (13 Böcke und 6 Schafe); 4) mit möglichster Berücksichtigung aller unter 1—3 genannten Eigenschaften (34 Böcke und 72 Schafe). In allen 4 Klassen fanden die Schafe des Herrn Steiger zu Leutewitz besondere Anerkennung, in der ersten Classe ferner diejenigen der kgl. sächsischen Stammschäferei Lohmen, in der zweiten die zwar kleinen, aber ausgezeichneten, reichwolligen und gleichmäßig bewachsenen Negrettis des Herrn Grafen von Kleist auf Juchow (Pommern), in der dritten Klasse diejenigen des Herrn von Nathusius auf Hundisburg und des Herrn Kammerherrn von Behr auf Bargatz (Pommern). In der vierten Klasse errang Herr Hoffschläger auf Weisin den zweiten Preis. Die zweite Hauptabtheilung des Programms, Fleischschafe, zeigte nur 67 Thiere.

An Schweinen waren nur 60 Thiere, aber durchweg gute, ausgestellt. Die großen Schläge waren in Yorkshires und Suffolks vertreten, unter welchen die Thiere der Herren Amtsrath Rimpau zu Schlanstedt und von Nathusius auf Hundisburg hervorragten. Von den Schlägen mittlerer Größe befriedigten die Yorkshires des Herrn Herzogs von Parma auf Weißtropp bei Dresden, wogegen die Berkshires zu wünschen ließen. Unter den kleinen weißen und bunten Schlägen waren sehr hübsche Thiere, von denen dasjenige des Herrn Grafen von Schlieffen auf Schlieffensberg einen ersten Preis erhielt, außer diesem die Thiere der Herren Grafen von Thun auf

---

[1]) Ein vollständiges Verzeichniß der Preisthiere bringt das „Wochenblatt der Annalen in den kgl. preuß. Staaten," Nr. 31, dessen Berichten über die Ausstellung wir hier folgen.

Hohenstein und von Nathusius auf Hundisburg. — Von kleinen schwarzen Schlägen waren nur 5, von Mastschweinen nur 11 Stück vorhanden; das schwerste junge Schwein der letzten Kategorie von Schlanstedter Herkunft wog 565 Pfund; ein 3 Jahre 9 Monate altes hatte ein Gewicht von 810 Pfund.

Von kleineren Nutzthieren, als Anhang zur Thierausstellung, waren nur Ziegen eingeliefert, von Federvieh nur 7 Hühner, 6 Tauben, 1 Gans und 3 Enten vorhanden.

Die zweite Abtheilung der Ausstellung umfaßte die landwirthschaftlichen Maschinen ꝛc. und Produkte.

Die Maschinen-Ausstellung war im Ganzen nur schwach beschickt, ihr Character ein specifisch sächsischer, da außer den größeren englischen Fabriken, welche auf keiner Ausstellung zu fehlen pflegen, nicht-sächsische Fabrikanten nur vereinzelt am Platze waren. Indessen war die Maschinenausstellung in ihrem specifisch sächsischen Character dadurch interessant, daß sie die betreffende Entwickelung des Landes, da fast alle seine größeren Fabriken vertreten waren, zur vollen Anschauung brachte. Dies zeigte sich namentlich in Hinsicht auf Maschinen zur Holzbearbeitung und zur Bereitung landwirthschaftlicher Nebenproducte. Als charakteristisch ist die große Menge stationärer, meist liegender Dampfmaschinen zu erwähnen, namentlich solcher, welche sich zum Betriebe von Brennereien, Stärkefabriken u. dgl. eignen. Mehrere Maschinen wurden durch stehende Dampfkessel in Betrieb gesetzt und trieben wiederum verschiedene Arbeitsmaschinen, Sägegatter, Brennerei-Apparate u. s. w. Die Construction dieser stationären Dampfmaschinen zeigte sich durchweg als einfach und gut. Unter ihnen werden besonders hervorgehoben die Maschinen von C. Merkel und Gebr. Merkel in Chemnitz, welche fast vollständige Brennereieinrichtungen in solidester Art zeigten, Maischbottiche, Kühlschiffe mit Windflügeln und Rührwerken, Maischpumpen, Schlempepumpen u. s. w., darunter ein Maischbottich der Gebr. Merkel mit über ihm befindlicher Kartoffelquetsche. Unter den speciell landwirthschaftlichen Maschinen-Fabriken zeichnete sich ganz besonders wieder das Gräflich Einsiedelsche Hüttenwerk Gröditz aus, welches schon auf der Hamburger Ausstellung 1863 die größten Erfolge erzielt hatte. Wenn sich dies Hüttenwerk hinsichtlich der Construction zwar im Allgemeinen streng an bewährte Muster hält, besonders an die englischen von Ransome, Bentall, Barrett u. A., so steht es hinsichtlich der technischen Ausführung unzweifelhaft über diesen. Bei den Cylindergöpeln und Dreschmaschinen nach Barrett'schem Prinzip hat die Einsiedelsche Fabrik beachtenswerthe Verbesserungen angebracht. Bei dem Göpel dadurch, daß sie denselben mit sog. Bruchstiften versehen hat. Der Deckel des Göpels besteht nämlich aus 2 Theilen, deren oberer um den unteren drehbar ist. Die Zugkraft wirkt am oberen Deckel mittelst der hölzernen Zugarme; die Lagerung der drei Stirnräder, welche die Bewegung zuerst fortleiten, ist in dem unteren Deckel angebracht. Beide Theile des Deckels sind nun nach der zu beschreibenden Verbesserung an gegenüberliegenden Stellen durch 2 kleine Stifte aus weichem Eisen zusammengekuppelt, deren Stärke durch Versuche ermittelt und derartig festgestellt ist, daß sie auf die inneren Göpeltheile nur so vielen Druck übertragen können, als der höchsten stetigen Leistung von 4 Pferden entspricht, für welche alle Wellen und Räder ausreichend stark sind. Bei plötzlichem heftigen Anrücken der Thiere aber werden diese Bruchstifte abgeschnitten, so daß sich der obere Deckel allein und leer um den unteren dreht, und jede Kraftübertragung auf die inneren Göpeltheile sofort unterbrochen ist, und zugleich jede aus dem plötzlichen Anrücken der Thiere entspringende Gefahr beseitigt ist. Damit der Abschnitt der Bruchstifte immer präcise erfolgen kann, sind stählerne Ringe um dieselben gelegt. Die zerschnittenen Stifte können aber schnell entfernt und neue an ihre Stelle eingebracht werden, so daß der Betrieb nur kurzen Aufschub erleidet. Um die Reibung bei diesem Göpel möglichst zu vermeiden, läuft der obere schwere und durch die Zugarme noch belastete Deckel auf einer großen Zahl in ausgedrehter Rinne des Cylinders liegender eiserner Kugeln, wodurch die gleitende Reibung in eine rollende verwandelt, also der Nutzeffect erhöht wird.

Die eisernen Göpeldreschmaschinen des Gröditzer Hüttenwerks sind nicht mit Zahnrädern, sondern mit Frictions-Vorgelegen versehen, und zwar ist der Betrieb, um ein möglichst sicheres Durchziehen der Trommel zu bewirken, ein doppelter, auf jeder Seite der Trommel befindet sich ein solches Vorgelege. Ferner ist, um unvorhergesehene Widerstände zu überwinden, auf der Dreschtrommelwelle an jeder Seite der Maschine ein verhältnißmäßig schweres Schwungrad angebracht. Die kleinen Friktionsrollen befinden sich zwischen den Lagern und den Schwungrädern; jede derselben besteht aus einer gußeisernen Buchse, auf welcher einzelne Ringe von starker, dichter Papp. aufgetrieben und zusammen abgedreht sind. Unmittelbar unter diesen kleinen Frictions-

rollen sitzen auf der zweiten Dreschmaschinenwelle 2 große gußeiserne Scheiben von dem zehnfachen Durchmesser der kleinen. Die Lager dieser Welle können im Maschinengestell in kurzen Führungen auf- und niedergleiten. Im Betriebe werden sie durch je einen, mit entsprechendem Gewichte belasteten leichten schmiedeeisernen Hebel aufwärts gedrückt. Es wird dadurch zugleich ein immer gleich starker Druck der unteren Frictionsscheiben gegen die oberen, und zwischen den sich berührenden Rollenoberflächen ausreichende Reibung erzeugt, um die zur Bewegung der Dreschtrommel nöthige Kraft zu übertragen. Durch die Frictionsrollen wird ein übermäßiges Einlegen von Getreide verhindert, da in diesem Falle sofort eine Abnahme der Geschwindigkeit eintritt, die bei etwaigen Verstopfungen einen Stillstand der Trommel ohne Brüche zur Folge hat. — Dieser Frictionsbetrieb begränzt also die quantitative Leistung der Maschine; es wird jedoch eine geringe Verlangsamung der Trommel bereits den Vortheil haben, daß der Reindrusch, welcher von der Geschwindigkeit so wesentlich abhängig ist, nicht mehr so vollkommen unterdrückt wird, wie dies bei Göpeldreschmaschinen mit Riemenbetrieb häufig geschieht.

Die Inbetriebsetzung der Maschine erfolgt stets sehr ruhig und ohne Stöße; ziehen die Pferde am Göpel einmal zu stark, so wird der dadurch entstehende Ueberschuß an Kraft nicht, wie bei den Dreschmaschinen mit Zahnradvorgelegen, plötzlich der Dreschtrommel mitgetheilt, sondern die Frictionsrollen gleiten so lange aufeinander, bis ihre Reibung der zu übertragenden Kraft ausreichenden Widerstand zu leisten vermag. Schließlich wird noch als Vortheil dieser Dreschmaschinen hervorgehoben, daß sie, ebenso wie die Dreschmaschinen mit Riemenbetrieb, geräuschlos arbeiten, man also jedes Klappern und Schlagen der Wellen sofort hören kann.

Von anderen Maschinen &c. erwähnen wir einer hier ausgestellten Kompressionswalze für Communications- und Wirthschaftswege. Das Exemplar von 4′ Durchmesser bei 3′ Breite, war auf jeder Seite mit starkem Deichsel und Schaber versehen, sowie mit 2 kräftigen Stahlbandbremsen zum Feststellen. Die Walze wird, um gehörige Belastung zu erzielen, mit Wasser gefüllt und wiegt leer 30, gefüllt 43½ Centner.

Ferner sind die Drillmaschinen der Fabrik von Rud. Sack zu Plagwitz zu nennen, welche mit eigenthümlichen Säerädern versehen sind, denen der Same durch ein Rührwerk zugeführt wird. Zur Regulirung des Säeapparates nach den verschiedenen Getreidearten dienen Wischer aus Gummistreifen mit Hanfeinlage, welche den Samen von den Säerädern abstreifen und durch ihre Stellung zu diesen die Größe der Durchlaßöffnung bestimmen. Die Regulirung des Saatquantums erfolgt durch Auswechselung der Triebräder für die Säewelle, von denen zur Maschine je fünf Paar gehören. Der Saatkasten läßt sich mittelst Charnieren leicht aufschlagen, die Steuerung erfolgt von hinten durch den Führer der Pferde, während ein besonderer Arbeiter die Schaare von Unkraut, Mist u. dergl. rein hält. Die Arbeit der Maschinen ist als sorgfältig bewährt, indessen liegt ein großer Mangel darin, daß die Construction den englischen gegenüber zu complicirt und die Einstellung der Gummiwischer sehr mühsam ist.

Aus derselben Fabrik war ein Universal-Cultivator vorhanden, der durch Einsetzen verschiedener Messer, Schaare und Häufler als Grubber, Exstirpator, Krümmer u. s. w. benutzt werden kann. Er besteht aus einem Fahrgestell, unter welchem durch eigenthümliche, mit einander verbundene Hebel ein Rahmen angebracht ist, der beliebig tief eingestellt werden kann und zur Aufnahme der Schaare dient. Die Befestigung derselben ist der amerikanischen Kolterbefestigung ähnlich. Der Apparat hat einen Vorderstreuer und wird von einem hinter ihm gehenden Arbeiter gesteuert.

Von Magnus zu Eutritzsch bei Leipzig war u. A. eine Mähemaschine neuer Construction ausgestellt, welche sich aber, gleichwie eine neue Mähemaschine von Bebrisch und Schröter in Meißen als unpractisch erwies. Die in mehreren Exemplaren ausgestellte Mac Cormick'sche Mähemaschine (original) hatte die schon bekannte Vereinfachung, daß anstatt der früheren complicirten Schleife 4 Zahnräder angewandt werden, von denen das eine, welches den Raffflügel in Bewegung setzt, auf ein Viertel seines Umfanges nicht gezahnt ist, so daß an dieser Stelle der Flügel keine Drehung um die horizontale Achse, sondern durch einen eigenthümlichen Mitnehmer, der in 2 Kugelgelenken drehbar ist, eine Drehung um eine verticale Achse erleidet, wodurch das Abharken von der Plattform bewirkt wird.

Eine Maschine zum Comprimiren und Verpacken des Heues, in Oesterreich sehr verbreitet und da anwendbar, wo Heu marktfertig zum Verkauf hergestellt werden soll, hatten Borrosch und Eichmann in Prag ausgestellt. Dieselbe besteht aus einem hölzernen viereckigen Kasten, an der Seite mit verschließbarer Oeffnung versehen, während oben ein quer durch den

Kasten gehender Balken auf und nieder geschoben werden kann. Soll die Compression des Heues beginnen, so wird dieser Balken durch eine Räder- und Kettenübertragung hoch gehoben und man legt nun 2 Strohseile dergestalt in den Kasten, daß sie später zum Einschnüren des Heubündels benutzt werden können. Hierauf wird das Heu aufgelegt, auf dasselbe wieder 2 Strohseile, dann eine Holzplatte, die den Kasten vollständig ausfüllt. Es wird nun mittelst des erwähnten Balkens gepreßt, mit den Strohseilen eingebunden und zur Seite herausgezogen.

Die Producten-Ausstellung war gleichfalls eine specifisch-sächsische, im Ganzen aber unerwartet leer. Wir erwähnen nach den schon gedachten „Landw. Annalen" unter den Weinen und Spirituosen die Weine der Rathsweinberge von Meißen und die Champagner aus der Fabrik moussirender Weine in Nieder-Lößnitz bei Dresden. Beide erhielten Preismedaillen, ebenso die Liqueure aus der Bodenbacher Fabrik des Grafen Thun-Hohenstein und desselben Mahlproducte aus Teschen. Sehr bemerkenswerth und lehrreich für Schafzüchter war die Wollsammlung des Directors Settegast, ein systematisch geordnetes Wollcabinet in 15 Tafeln, bestehend aus Proben der lehrreichsten Typen. Daneben befand sich ein Tableau zur Erläuterung der Eigenschaften der Wolle in vorzüglichen Zeichnungen von Buchwald. Von Tabacken concurrirten die selbstproducirten Producte der badischen Gesellschaft für Tabacks-Production und Handel in Carlsruhe. Reich und gut geordnet war die Sammlung von Beschlagswerkzeugen, Hufbeschlägen und Hufeisen des Beschlaglehrers Schindler an der Dresdner Thierarzeneischule und die Sammlung landwirthschaftlicher Instrumente von Kunde in Dresden. Von den ausgestellten Düngemitteln sind die Fabrikate der Kalifabrik des Dr. Frank zu Staßfurt und die Knochenmehle und Superphosphate der Knochenmehlfabrik des Dr. Cohn zu Martiniquefelde bei Berlin, ebenso verschiedene Kunstdünger der bairischen Aktiengesellschaft für chemische und landwirthschaftliche Fabricate zu Hauseld in Oberbaiern zu erwähnen. Von Siemens und Halske in Berlin war ein sinnreicher Apparat zur Spiritus-Controle in Brennereien eingesandt, und die Freunde des landwirthschaftlichen Versuchswesens erfreuten sich an einer Sammlung von verschiedenen, in wässerigen Lösungen gezogenen, oft über alle Erwartung normal entwickelten Culturpflanzen, welche die Chemnitzer Versuchsstation durch Dr. Nobbe eingereicht hatte, sowie an dessen auf Pappe befestigten Gerstenpflanzen aus dem Jahre 1863.

Mit dieser Ausstellung war statutenmäßig eine Generalversammlung der deutschen Ackerbaugesellschaft verbunden, welche am 30. Juni im Saale der Harmonie stattfand und durch eine am Tage vorher abgehaltene Ausschußsitzung vorbereitet war. Die Versammlung war wegen der auf denselben Tag fallenden größeren Excursionen der Wanderversammlung wenig zahlreich besucht. Der Vorsitzende, von Nathusius auf Hundisburg, machte die Mittheilung, daß der Vermögensbestand der Gesellschaft sich auf etwa 11000 Thlr. belaufe; da aber die gerade stattfindende Ausstellung noch auf die Etatsrechnung bezogen werden mußte, so konnte ein Abschluß derselben noch nicht geschehen. Das Quinquennium, für welches der Vorstand, außer dem Herrn von Nathusius aus den Herren von Nordeck auf Rabenau und Freiherr von Riese auf Stallburg bestehend, gewählt worden, ist mit dem 5. März 1866 abgelaufen, weshalb eine Neuwahl hätte vorgenommen werden müssen. Wegen des aber noch ermangelnden Cassenabschlusses hielt man die Hinausschiebung dieser Wahlen für geboten und beschloß, hiezu und zur Erledigung der sonst vorliegenden Geschäfte vor dem 5. März 1866 eine außerordentliche Generalversammlung nach Eisenach zu berufen, zu welchem Zwecke das Weitere demnächst von Seiten des Vorstandes ergehen wird, der indessen schon jetzt zum zahlreichen Besuche dieser anzusetzenden außerordentlichen Generalversammlung dringend auffordert.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Landmeyer.



